

Der Andere Theil

zum

Schau-Platz

der Mühlen-Bau-Kunst,

Oder

Kern des Mühlen-Rechts,

Bestehet in

Allerhand im Heiligen Römischen Reich und andern Ländern eingeführten Mühl-Ordnungen und Befehligen, zusamt demjenigen, was bey Mühlen-Sachen, sonderlich in Chur-Sächsischen Landen und sonstens Rechtens ist,

Nach Anleitung einer, von dem ehemahlig-berühmten Jcto,

Herrn D. Jacob Born,

Churfürstl. Sächs. Geheimden Rath rc. gehaltenen Differtation über gesagte Materie, welche aber anjeko ins Deutsche übersetzt, durch Anmerkungen, und sonderlich mit vielen auserlesenen, in denen vornehmsten Dicasteriis gesprochenen Responsis erläutert, auch mit verschiedenen Berichten und Gutachten verständiger Mühl- und Wasser-Bau-Gewercken versehen, also daß selbiger nicht minder als der Erste Theil, bey Cammeral- und Pollicey-Beszen, auch von allen Juristen und Mühl-Besigern mit besondern Nutzen gebraucht werden kan.

Nebst einen absonderlichen Real-Register.



Dresden, 1767.

In der Waltherischen Hof-Buchhandlung.

Der Herrliche Teil

III

Der Herrliche Teil

Der Herrliche Teil

III

Der Herrliche Teil

III

Der Herrliche Teil

Der Herrliche Teil

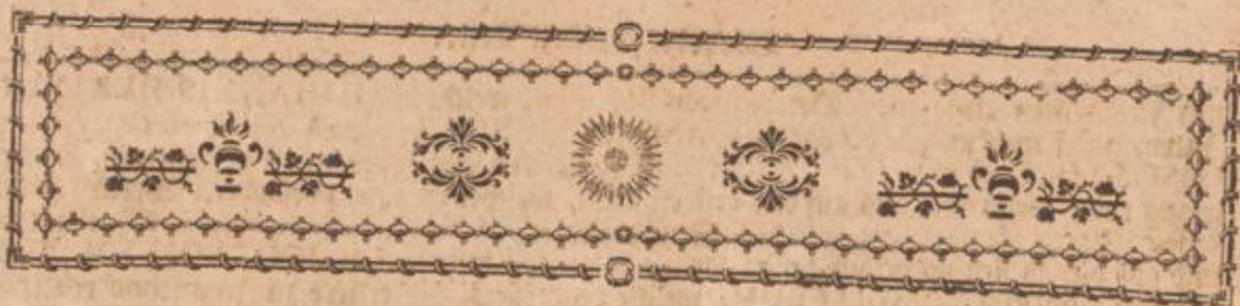
Der Herrliche Teil

Der Herrliche Teil



Der Herrliche Teil

Der Herrliche Teil



Vorrede.

Geneigter Leser,

Das das Mühlen-Recht unter diejenigen Theile der Teutschen Rechts-Gelahrheit, welche noch einer genauern Untersuchung und Ausführung benöthiget sind, gehöre, braucht um so viel weniger Beweis, je deutlicher solches die täglich sich bey denen Mühlen ereignenden Streitigkeiten zeigen und an den Tag legen. Es verdienet daher billig der Fleiß und die Bemühung des gegenwärtigen Verlegers gelobet zu werden, welcher bereits ehemals, als er ein *Theatrum Machinar. Molarium* an das Licht zu stellen den Entschluß gefasset, demselben einige Nachrichten, so zu Erläuterung des Mühlen-Rechts dienen könnten, anhängen zu lassen versprochen; Auch da derselbige gesehen, wie die Menge der Mühlen-Ordnungen und dahin gehöriger Responsorum ziemlich ange wachsen, beschloß, sie im gegenwärtigen Theil zu ediren, und manchen vielleicht durch selbigen so viel als mit dem erstern, welcher doch mit weit größern Kosten verfertigt werden müssen, zu dienen, angesehen einer dem andern gleichsam erklären, beyde aber besondern Nutzen haben können. So viel also mich, dessen Arbeit er sich hierbey bedienet, anlanget, habe um so viel weniger gezweifelt, nicht nur den löblichen Vorsatz des Herrn Verlegers auf alle mögliche Weise zu befördern, sondern auch, da er mir dessen Ausführung anzuvertrauen sich gefallen lassen, denselben nach dessen Willen und Vorschrift, und meinen Kräfften zu erfüllen. Man wird inzwischen hier dem geneigten Leser das Dessen etwas deutlicher eröffnen, damit er daraus, was er sich etwan von dem Werke selbst zu versprechen habe, beurtheilen könne, in der Hoffnung, daß ihm unsere Arbeit nicht durchgehends mißfallen werde, oder dessen Disapprobation befürchten dürffe. Unsere Absicht ist nicht dahin gegangen, daß das Mühlen-Recht in einem Systematischen Zusammenhange oder weitläufftigen Ausführung hat verfertigt, sondern vielmehr nur der Grund desselben an die Hand gegeben werden sollen, theils, weil man diese, gleich wie in denen meisten Rechten, so auf Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten beruhen, noch desideriret; theils aber auch, weil aus denselben ein jeder mit leichter Mühe, ja desto sicherer das, was denen Rechten bey denen Mühlen gemäß sey, einzusehen und zu beurtheilen, im Stande seyn wird.

Denn ob schon nicht zu läugnen, daß bereits eine ziemliche Anzahl derer berühmtesten Rechts-
Lehrer vorhanden, welche sich allseits mit ungemeinem Fleiße dieses Recht zu erörtern, haben
angelegen seyn lassen, so werden wir doch bey genauer Durchlesung ihrer Schriften wahr-
nehmen, wie eben dieses an ihnen auszusagen sey, daß sie sich gemeiniglich mehr auf die
Autorität derer Römischen Gesetze, als derer Teutschen Rechte und Gewohnheiten gründen,
und daß sie, indeme sie jene auf das höchste treiben wollen, diese entweder übergehen, oder
mit

X

Vorrede an den Leser.

mit Fleiß hinten an setzen. Dererjenigen Ictorum, welche vor JOHANNIS HERINGII Zeiten, unter welchen wir vornehmlich ANDR. KNICHEN *de sublimit. territorial. Cap. IV.* und CASP. KLOCK. *de Aerar. Lib. II. Cap. 8.* zu bemerken seyn würden, zu geschweigen, so wird genug seyn, wenn wir uns auf den erstern selbst, welcher in einem besondern Werke, (wozu dessen Vater, Anton Heringius, den Grund gelegt,) *de molendinis eorumque jure*, gehandelt, und alle die, so sich nach ihm dessen Arbeit bedienen, insonderheit JOH. VOLCKM. Beckmannen und PETR. MULLERUM, welche beyderseits, der erstere zu Jena Anno 1664. *de molendinis*, der letztere aber eben daselbst An. 1678. *de molis & in specie bannariis*, Disputationes gehalten haben, althier beruffen. Es wird nicht schwehr seyn, die Ursachen, so dieselben hierzu verleitet, ausfindig zu machen, wovon wir aber hier nur zwey, als die vornehmsten, anführen wollen. Die erstere ist, die übermäßig grosse Auctorität, welche man denen Doctoribus und Practicis attribuirete, die aber allerseits mit dem größten Eysen vor die Römischen Rechte fochten, und daher alles aus diesen zu entscheiden pflegten, da sie sich um die Teutschen Sitten und Geseze theils nicht bekümmerten, theils auch meistentheils, als Ausländer nicht einmahl dieselben zu untersuchen Ursache hatten, wie aus denen, welche in ungemeiner Anzahl von JOH. BERTACHINO, ARNOLD. de REYHER. und andern, so Repertoria verfertigt haben, angeführet werden, zur Genüge erhellet. Die zweyte Haupt-Ursache ist, daß die meisten in der ungegründeten Meynung stunden, als ob von der Zeit, da man das Jus Romanum und Canonicum in Teutschland recipiret, die Teutschen Rechte ganz und gar abgeschaffet und aufgehoben, und jene die einzige Richtschnur, wornach alles beurtheilet und decidiret werden müste, geworden. Denn ob gleich beyden im geringsten nicht *vis & auctoritas legis* abzuspochen, so wird doch heutiges Tages niemand leicht so weit gehen, oder behaupten wollen, daß durch dieselben die Teutschen Geseze und Sitten selbst gänzlich unterdrücktet, und tacite abrogiret worden, da vielmehr von denen gelehrtesten Männern bereits satfam dargethan, daß sie nur in subsidium angenommen, und daher niemahls, als in denjenigen Säzen, wovon in denen einheimischen Gesezen selbst nichts verordnet oder wo sie wenigstens diesen letztern ausdrücklich vorgezogen worden, vor eine Regel anzunehmen. Da wir also dieses zum Grunde setzen, so scheint es um so viel weniger Zweifel zu haben, daß das Mühlen-Recht, welches denen Teutschen Völkern allezeit eigen gewesen, und von ihnen beybehalten worden, nicht aus denen Römischen Gesezen dürffe hergeleitet werden; da es zumahlen ungereimet seyn würde, wenn wir die ausdrücklichen Verordnungen verstossen, und uns an dieser Stelle mit bloßen aus fremden Rechten genommenen Argumentis begnügen lassen wollten. Denn zu geschweigen, daß die Römischen Rechte wenig oder gar nichts von denen Mühlen disponiren, so können wir nicht einmahl, wenn es auch geschehen wäre, solches auf unsere Teutsche Verfassung, als welche hierinne von derer Römer ihrer völlig abgethet und divers ist, ohne daß wir dieselbe ganz und gar über den Hauffen werffen müßten, füglich ziehen, wie wir dieses an einem andern Orte ausführlicher zu zeigen Gelegenheit finden werden. Hoffentlich wird dieses zum Ueberflusse bewiesen werden können, wenn man sich einzig und allein auf die Zwang- oder Bann-Mühlen beruffen wird, da niemand, daß solche denen Römern unbekannt, ja ihrer Einrichtung stracks contrair gewesen, läugnen kan. Es wird dieses derjenige, so sich nur ein wenig in den Teutschen Alterthümern und Moribus umgesehen, erkennen, und die viele Arbeit derer, worunter wir insonderheit HERING. *Cap. XI.* und MULLERUM in der bereits angeführten Disputation antreffen, welche mit der größten Mühe argumenta legum Romanorum, um dieses Recht zu erklären, zusammen getragen haben, nicht weniger vor unnützlich und vergebens, als auch vor inapplicabile halten. Es haben auch solches schon die, so die Teutschen Geseze genauer untersucht, und ihre Gültigkeit wieder herzustellen bemühet gewesen, wahrgenommen und behauptet, wie aus denen gelehrten Schrifften SAM. STRYKII und JO. NIC. HERTII. davon dieser in einer; *de superioritate territoriali* gehaltenen Disputation §. 54. seqq. dieses gezeigt, jener aber insbesondere: *de jure prohibendi exstructionem molendini* geschrieben, erhellet. Vornehmlich aber hat sich GEORGIUS BEYERUS vor andern den Nutzen des Juris Germanici darzuthun angeleget seyn lassen, und ist nur zu bedauern, daß er sein Werk, darinnen er uns die Teutschen Rechte zu stellen versprochen, nicht wirklich zu Stande bringen können, und wir uns inzwischen nur an dem davon gegebenen Abriß, wo er auch *Lib. II. Cap. VII.* absonderlich von dem Mühlen-Rechte handelt, begnügen lassen müssen. Doch hat, so viel die Zwang- oder Bann-Gerechtigkeiten in specie anlangt, solches JOH. WILH. Waldschmidt in einer ungemein gelehrt ausgearbeiteten und

Vorrede an den Leser.

und zu Marburg An. 1718. gehaltenen Dissertation, da er durchgehends dieses grossen Mannes Principia beybehalten und gefolget, ausgeführet. Hieraus siehet aber ein jeder leicht ein, daß, da wir von dem Nutzen des Teutschen Mühlen-Rechts reden, wir daher nicht schliessen wollen, als ob in diesem parte Juris alle Application derer Römischen Rechte unnütze, oder ausser Augen gesetzt werden sollte, welche vielmehr, gleich wie in allen Rechten, so auf Teutschen Moribus beruhen, in denen dabey einschlagenden Materien, worinne diese Platz finden, un- gemein groß, ja gar unentbehrlich ist. Es thun solches so wohl die *mat. iur. de statu perso- narum vario, de rerum differentiis, locis publicis & privatis, præscriptionibus, privilegiis, contractibus, delictis*, insonderheit aber auch *de fluminibus, littoribus & ripis*, und die ratione derer selbst zustehenden actiones, so alle bey dem Mühlen-Rechte zu erörtern sind, dar, und zeigen den Nutzen derer letztern die von JOH. GRYPHIANDRO *de insulis*, FR. STYP- MANNO *de jure fluminum*, Noe Meurern: vom Wasser-Recht, SAM. STRYKIO *ad tit. Pand. de fluminib. re quid in flumin. publ. &c.* und andern gelehrten Männern gefertigten Schriften, welche AHASV. FRITSCHIUS in einem besondern Volumine, so er *jus fluviatium Romano-Germanicum* betitelt, zusammen getragen.

Dieses ist demnach die Ursache gewesen, welche uns bewogen hat die Mühlen- Ordnungen, oder auch andere Anordnungen, welche zu dem Mühlen-Rechte zu gehören scheinen, da diese den wahren Grund desselben ausmachen, so viel wir derer selbst in denen Teutschen Provinzen antreffen können, mit möglichstem Fleisse zu sammeln, und dem geneigten Leser mitzutheilen. Wir haben dieses um so viel nöthiger zu seyn erachtet, da bekannt ist, daß wir in Teutschland kein allgemeines Recht, so von denen Mühlen dissoniret, antreffen, sondern daß es vielmehr, indem es auf Moribus beruhet, aus einer jeden Provinz besondern Landes-Gesetzen und Ordnungen, welche öftters von einander abgehen, herzuleiten. Es kömmt hierzu vornehmlich noch, daß, da die Gewalt des hohen Landes-Hauptes, nach Verfassung derer Teutschen Republicken sich in einem Lande weiter als in dem andern exten- dret, auch nach Beschaffenheit derselben, die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen, oder zu besuchen, mehr eingeschräncket, oder denen Unterthanen nachgelassen, oder, wenn wir der- gleichen Städte, welche unmittelbar zum Heil. Röm. Reiche gehören, und freye Macht sich Gesetze zu machen, haben, ansehen, alles auf vorher gegangenen Pactis und Verträgen beruhet. Insonderheit versprechen wir uns durch diese Arbeit von denen, welche einer jeden Provinz Einrichtung in specie unumgänglich wissen müssen, um so viel mehr Danck zu ver- dienen, weil theils dieselbe bishero von niemanden unternommen worden, oder auch nicht einmahl, da die meisten Mühlen-Ordnungen einzeln publiciret, und daher sehr rar sind, so gar daß dieselben denen Müllern selbst öftters unbekannt, hat unternommen werden können, theils aber, weil wir versichern, daß alle aus authentiquen Exemplaren und nach vorher- gehender genauen Durchsehung derer publicirten Landes-Ordnungen, welche wir in Ueberfluß in einer illustren Bibliothecque und sonst zu conferiren Gelegenheit gehabt haben, sind copiret, und anhero einverleibet worden. Wir haben dieselbigen in drey Capitel abgetheilet, davon die erstern beyde ins besondere die Chur- und Fürstl. Sächsischen so wohl Albertinischer, als Ernestinischer Linie, Mühlen-Ordnungen und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen in sich enthalten, dergestalt, daß man über diejenigen, so man bereits in Codice Augusteo, vornehmlich in Part. II. findet, in unserer Collection noch eine ziemliche Anzahl antreffen wird; In dem letztern Capitel aber haben wir derer übrigen des H. Röm. Reichs Stände und Städte hieher gehörige Ordnungen, so viel wir deren habhaft werden können, zusammen getragen, und selbigen einen Anhang, welcher einen Extract aus dem Schwedischen und Piesländischen Land-Rechte ausmachet, beygefüget, weil wir gemeynet, daß derselbe, da er mit denen übrigen ungemein überein kömmt, selbst in hac parte füglich als ein fons juris Germanici angesehen werden könne.

Weil wir aber dennoch auch denen nicht entstehen wollen, welche das Mühlen-Recht in einem Zusammenhange zu haben verlanget; ist uns hierzu des vortrefflichen J.Cri, Jhr. Excell. des Herrn Geheimden Raths JACOB BORNIS gelehrt geschriebene Disputation: *de eo quod justum est circa molendina. maxime in provinciis Saxonis*, vor allen andern Schriften bequem und dienlich vorkommen; und haben wir uns derselben um so viel lieber bedienen wollen, da sie theils vornehmlich auf das Sächsische Recht, worauf selbst auch unsere

Vorrede an den Leser.

Abſicht hauptſächlich gehet, gerichtet iſt, theils aber, weil ſie von einem Manne, deſſen überaus groſſe Gelehrſamkeit und Verdienſte uns nichts ſchlechtes, ſondern vielmehr etwas vollkommeneſſes hoffen laſſen, verfertigt; welches ſchon daraus zur Genüge könnte bekräftiget werden, daß ſie faſt durchgängig von dem gelehrten LEYSERO in ſeinem *Jure Gebrgico Lib. III. Cap. 15.* wo er von denen Mühlen gehandelt, beybehalten worden. Wir haben demnach dieſelbe nicht nur mit der gröſten Sorgfalt, und ſo viel es möglich geweſen, mit Beybehaltung ſeiner eigenen Reden, in das Teutſche überſetzt, ſondern auch zu derſelben noch die beſondere Anordnungen anderer Teutſchen Provinzen, wo ſie entweder mit denen Sächſiſchen Rechten überein kommen, oder von denenſelbigen abgehen, getragen, auch mit einigen neuen Anmerkungen, zu welchen uns die Nachleſung vieler berühmter Männer Schriften Gelegenheit an die Hand gegeben, vermehret; damit dieſe aber nicht mit des Auctoris Arbeit verwechſelt werden möge, allezeit mit einem Aſterisco unterſchieden.

Dieſer haben wir ferner eine ziemliche Anzahl von Reſponſis und Rechts-Sprüchen unterſchiedener, inſonderheit aber Chur- und Fürſtl. Sächſiſchen Dicasteriorum angehängt, und darff man um ſo viel weniger Zweifel tragen, daß ſie accurat exhibiret worden, da ſolche theils aus denen Wercken derer, ſo berühmter Rechts-Collegiorum Conſilia und Reſponſa, als ſelbſten deren Mit-Glieder geſamlet, und zum Druck gegeben, theils aber auch, und inſonderheit diejenige, ſo vorhero noch nicht gedruckt geweſen, entweder aus denen Actis publicis ſelbſt, oder doch aus ſichern Copien genommen worden.

Endlich habe ich mich noch beſonnen, zum Nutzen und Gebrauche derer Müller einige Formulare zu Berichten, welche dieſe öfters bey ſich ereignenden Streitigkeiten, von Mühlen und deren Zuſtand ertheilen müſſen, zu ſammeln; Hierzu haben mir inſonderheit einige wichtige Proceſſe, welche vor dem Löbl. Erenß-Amte allhier zu Leipzig anhängig geweſen, die Gelegenheit gegeben, deren ich mich um ſo viel lieber hierzu bedienet, weil deſſen vortrefliche Beamte und beygeſetzte Mühlen-Gewercke, zu den wichtigſten Streit-Händeln in Mühlen-Sachen dieſer Lande gezogen zu werden pflegen, und dannhero die meiste Erfahrung hierunter beſißen.

Dieſes iſt alſo die Abſicht, welche wir bey Verfertigung dieſes Wercks, ſo wir dem geneigten Leſer zu deſſen Gütigen Cenſur und Gebrauch hiermit überreichen, gehabt, geweſen, und bitten, daß woferne dieſe nicht durchgängig nach Wunsch ausfallen ſolte, es nicht ſo wohl unſerer Nachläſſigkeit, als vielmehr der Kürze der Zeit, in welcher wir ſelbige zu Stande zu bringen geſuchet, zuſchreiben wolle. Es verſprechen inzwiſchen ſo wohl der Verleger, als ich, welcher die Arbeit unternommen, daß wir, wenn dieſe ihm nicht mißfallen, ſondern einigermaßen nur deſſen Approbation verdienen wird, uns auf alle mögliche Weiſe deſſen Wohlwollen und gütige Opinion ferner beyzubehalten und zu demeriren, beſtreben werden.



Verzeichniß



Verzeichniß

Derer Mühlen- und anderer die Mühlen-Sachen betreffenden Ordnungen und Rescripten, welche hier zusammen getragen anzutreffen sind.

CAPUT I.

Chur- und Fürstl. Sächsische Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Anordnungen und Rescripte, Albertinischer Linie.

- I. Churfürst Augusti zu Sachsen Mühl-Ordnung vor die Mühlen an der schwarzen Elster, vom 11. Sept. 1561. p. 1
- II. Ejsd. Mühl-Ordnung vor die an der Saale, Luppe, Elster und Pleisse liegenden Mühlen vom 22. Nov. 1568. 11
- III. Ejsd. Rescript an den Amtmann zu Wittenberg, daß die Inseln oder Werder, so auf dem Elb-Strohm entstanden, dem Fisco zueignen, auch die Schiff-Mühlen zinsbar gemacht werden sollen, vom 7. Dec. 1563. 14
- IV. Ejsdem Constitutio inedita de Anno 1572. sub rubrica: Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen? 14
- V. Extract aus der Churfürstl. Sächs. Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1603. §. 11. die Beschwörungen über die Zwang-Mühlen und §. 12. die Erbauung neuer Mühlen betr. 14
- VI. Extract aus der Churfürstl. Sächs. Erledigung der Landes-Gebrechen de Anno 1661. Tit. von Cammer- und Rent-Sachen §. 17. das Mahl-Geld und den Mühlen-Zwang betr. 15
- VII. Erneuerte Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen, die Mühlen an der Weißeritz und auf der Elbe betr. de Anno 1613. wie solche vormahls von Churfürst Augusto Anno 1570. heraus gegeben, und nachgehends von Churfürst Christiano II. verbessert worden An. 1607. 15
- VIII. Extract aus der Zinn-Bergwerks-Ordnung zum Eybenstock Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen vom 24. Aug. 1615. die Verleihung der Mühlenstätte oder Pochwercke, item die Mühl-Arbeiter und Ober-Mühl-Meister betr. 15
- IX. Churfürst Johann Georgens des Ersten zu Sachsen, Wasser- und Mühl-Ordnung vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. Apr. 1653. 21
- X. Extract aus der Fisch-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Andern zu Sachsen den 29. Jul. 1657. §. 14. & 29. daß in denen Mühl-Graben kein Schlack oder Hauff geröset werden soll, und daß die Müller das Wasser Abschlagen vorher anmelden sollen. 24
- XI. Mühlen-Ordnung Johann Georgens des Andern zu Sachsen, vor die Mühlen an der Weißeritz und auf der Elbe, vom 8. Apr. 1661. 24
- XII. Ausschreiben Churfürst Johann Georgens des Dritten, die Eintreibung des bewilligten Groschens von jedem Scheffel betr. vom 20. Mart. 1682. 29
- XIII. Ejsdem Resolution wegen des Mühl-Groschens 31
- XIV. Patent Johann Georgens des Dritten zu Sachsen, wegen der Stadt Dresden schuldigen Mahlens in denen Churfürstl. Hof-Mühlen, vom 24. Apr. 1682. 32
- XV. Extract aus der erneuerten Fisch-Ordnung Johann Georgens des Dritten, vom 6. Aug. 1686. daß die Müller die Mühl-Graben nicht erweitern, oder die Dämme höher aufführen sollen 33
- XVI. Herrn Friderici Augusti, Churfürstens zu Sachsen, Mandat wider die Plackereien derer Handwerks-Pursche, fürnehmlich derer Mühl-Knappen, vom 3. Febr. 1696. 34
- XVII. Extract aus Deroselben Erklärung des unterm dato den 15. Apr. 1702. vermittelst Befehls in die Creise er gangenen Interims-Ausschreiben, der auf einen neuen Fuß nach denen Fassen gerichteten Tranch-Steuer den 20. Jan. 1703. Cap. I. die in denen Mühlen zusehenden Mahl-Kasten, & Cap. IV. die Berehdung der Mälzer und Brauer, auch Müller und Dorff-Krehschmar betr. 35
- XVIII. Extract aus Deroselben Instruction vor die Visitatores bey der General-Accise, vom 7. Nov. 1703. §. 15. sqq. die wöchentliche Visitation derer Mühlen, die Hand- und Gröh-Mühlen in denen Häusern, und Accis-Zettel zum Mahlen und Schrotten betr. 36
- XIX. Extract aus Deroselben allgemeinen General-Accis-Ordnung vom 31. Aug. 1707. Cap. I. §. 13. daß die Müller nichts ohne behörige Zettel annehmen noch verkaufen, §. 15. die neuen Mühl-Knappen von denen Müllern zur Verpflichtung gestellet werden sollen. Item §. 16. die Mahl-Zettel, §. 21. die wöchentliche Visitation derer Mühlen, & §. 22. die Hand- und Gröh-Mühlen in Häusern betr. 36
- XX. Extract aus Deroselben verneuert und vermehrten Fisch-Ordnung vom 2. Nov. 1711. die Fischereien derer Müller betr. item, daß die Mühlen-Graben nicht sollen erweitert, oder die Dämme erhöht werden 37
- XXI. Ejsdem Mandat wider die unruhigen Mühl-Knappen, auch deren Unfug und Plackereien vom 25. Aug. 1724. 38
- XXII. Extract aus der erneuerten Landes-Ordnung, der Stände des Marggrafthums Oberlausitz vom 6. Mart. 1597. Tit. Müller-Lohn. 40
- XXIII. Extract aus der Landes-Ordnung Churfürst Johann Georgens des Ersten, vor das Marggrafthum Nieder-Lausitz, vom 2. Decembr. 1651. Tit. VIII. von Müllern, ihren Mehen und Mahl-Geld 40
- XXIV. Herzogs Christian zu Sachsen-Merseburg, Wasser- und Mühlen-Ordnung de Anno 1670. 41



CAP. II.

Fürstl. Sächsische Mühlen-Ordnungen, Ernestinischer Linie.

- | | |
|---|----|
| I. Extract aus der Fürstl. Altenburgischen Landes-Ordnung, Tit. XLII. von Müllern und der Mühl-Ordnung, & Tit. XLIII. von Papiermachern und Einsammlung der Haderlumpen | 43 |
| II. Fürstl. Sächsische Gorbaische Mühlen-Ordnung | 45 |
| III. Extract aus Herzogs Johansens und Friedrich Wilhelms zu Sachsen Weymarischen Policen-Ordnung, de Anno 1589. Tit. XCV. Mühl-Ordnung und Verordnung der Mehl-Waage | 45 |
| IV. Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen-Eisenach Mehl-Waage-Ordnung, de Anno 1700. | 48 |

CAP. III.

Unterschiedene des Heil. Röm. Reichs Stände und Städte Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen.

- | | |
|--|-----|
| I. Kayfers Leopoldi erneuerte Oesterreichische Mühlen-Ordnungen der Wienerischen Haupt-Müllner-Zunft, von 25. Octobr. 1672. wie solche zuerst von Ferdinando I. Anno 1553. publiciret, hernachmals von Maximiliano II. Anno 1572. von Rudolpho II. Anno 1576. und 1579. repetiret, von Matthia Anno 1618. erneuert, und von Ferdinando III. wiederholt worden | 51 |
| II. Kayfers Leopoldi Erläuterung obstehender Müllner-Ordnung und Resolution, vom 10. Febr. 1680. | 59 |
| III. Kayfers Maximiliani II. Generale, daß die Mühlen in Kriegs-Zeiten von Einquartierungen frey seyn sollen, vom 6. Apr. 1565. | 59 |
| IV. Kayfers Rudolphi II. Mandat vom 18. Jan. 1591. die Aufrichtung der Mühlen betr. | 60 |
| V. Kayfers Ferdinandi III. Privilegium, welches er denen Papierern in Kayserlichen Erblanden über 5. Articulertheilet, den 27. Nov. 1656. | 61 |
| VI. Kayfers Leopoldi Asperer-Zech nach einverleibter Meister- und Schiff-Müller-Handwerks-Ordnung von 7. Decembr. 1674. | 62 |
| VII. Ejusd. Mehl-Satz-Ordnung von 22. Jun. 1691. | 62 |
| VIII. Herzogs Augusti zu Sachsen, postulirten Administratori des Erz-Stifts Magdeburg Mühl-Ordnung, de Anno 1678. | 64 |
| IX. Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policy-Ordnung des Herzogthums Magdeburg de Anno 1688. Cap. XII. von Erbauung der Mühlen, und von Zwang-Mühlen | 69 |
| X. Herrn Friedrichs, Königs in Preussen u. Herzogs zu Magdeburg, Mühlen-Mandat vom 9. Jan. 1709. | 73 |
| XI. Patent der Magdeburgischen Regierung, wegen der Aerte, so die Müller-Pursche führen, vom 23. Jan. 1704. | 74 |
| XII. Magdeburgische Verordnung von 9. Aug. 1713. kein Korn noch Malz in fremde Mühlen zu fahren | 74 |
| XIII. Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen u. Herzogs zu Magdeburg, Edict vom 24. Novembr. 1714. daß die Müller keine Accis-Defraudationes begehen sollen | 75 |
| XIV. Ejusd. Edict vom 4. Febr. 1715. kein Getreyde in fremde Mühlen zu fahren | 75 |
| XV. Mühlen-Reglement bey der Stadt Halle vom 18. Nov. 1720. | 76 |
| XVI. Ejusdem Mehl-Edict, insonderheit vor die Alt-Mittel- und Ucker-Marcß vom 21. Sept. 1715. | 78 |
| XVII. Joachims Ernsts Marggrafens zu Brandenburg Onolzbachische Mühlen-Ordnung de An. 1616. | 80 |
| XVIII. Extract aus der Churfürstl. Pfälzischen Landes-Ordnung de Anno 1657. Tit. XXVI. von Mühlen | 85 |
| XIX. Extract aus dem Bayerischen Land-Rechte, de An. 1616. Tit. Ordnung des Mühlen-Wercks | 87 |
| XX. Extract aus eben demselben, Tit. Fisch-Ordnung Art. 14. | 90 |
| XXI. Extract aus Herzogs Augusti zu Braunschweig-Lüneburg Tax-Ordnung de An. 1645. Tit. V. | 90 |
| XXII. Extract aus dem Land-Tags-Abschied zu Salsdalum vom 3. Jun. 1597. §. 29. daß keine Mühle ohne Bewilligung des Landes-Fürstens erbauet werden soll | 91 |
| XXIII. Extract aus dem Land-Tags-Abschied zu Sandersheim vom 10. Oct. 1601. §. 13. de eadem materia | 91 |
| XXIV. Extract aus dem Badenschen Land-Recht de Anno 1622. Part. VIII. Tit. XII. Müllner-Ordnung, & Tit. XIII. Ordnung, was in denen Mühlen zur Belohnung gezogen, genommen und gegeben werden soll | 91 |
| XXV. Albrechts Ernst, Fürstens zu Oettingen Mühlen-Ordnung de Anno 1729. d. 21. Oct. | 94 |
| XXVI. Extract ex Corpore Constitutionum Oldenburgicar. No. XLIII. Eyd der Mühlen-Knecht in der Stadt | 97 |
| XXVII. Mühl-Ordnung der Reichs-Stadt Nürnberg vom 2. Jun. 1701. | 97 |
| XXVIII. Decretum Senatus Norimbergensis, daß kein Mehl, Gries, Hirse und Gersten anderswo in der Stadt, als auf offenen Markt verkauft werden sollen, vom 10. Nov. 1694. | 100 |
| XXIX. E. Hoch-E. Raths der Stadt Ulm vom neuen reformirte und verbesserte Mühlen-Ordnung vom 11. Februar. 1624. | 101 |
| XXX. Ordinatio molendinaria, oder Project einer formalen Handwerks-Ordnung, derer sich die Papiermacher aus Francken, Schwaben und Bayern, im Jahr 1700. zu Augspurg verglichen, und selbige nachgehends derer Herrschafften, Herren und Obern zur Ratification nicht alleine vorgelesen, sondern auch zugleich um Recommendations-Schreiben an Ihro Kayserl. Maj. zur allergnädigsten Confirmation unterthänigst angesuchet | 106 |

Anhang.

- | | |
|--|-----|
| I. Extract aus dem Schwedischen Land-Rechte Carol. XII. de Anno 1709. Tit. V. von Bau-Sachen, Cap. XXXIII. wie Mühlen-Städte sollen gebauet werden? und von deren Besichtigung | 109 |
| II. Extract aus der Liefländischen Landes-Ordnung Tit. VII. von Strömen, Flüssen, Bächen und Wehren | 110 |
| III. Extract aus eben derselben, Placat wegen der neuen Krüge und Mühlen | 112 |

Serueros



Fernerer Verzeichniß
Dererjenigen Haupt-Materien, so in der Abhandlung von dem
Mühlen-Recht vorkommen.

Cap. I. Von denen Mühlen überhaupt, derer selben Arten, und der Sorge, welche der Obrigkeit darüber zukömmt	113
Cap. II. Von dem Recht, Mühlen zu bauen, und wem solches zukomme	119
Cap. III. Von denen Orten, worauf Mühlen zu bauen erlaubt, und von dem, denen Nachbarn zustehenden Rechte, den Bau zu verbieten	131
Cap. IV. Von der Maasse, welche in Erbauung derer Mühlen zu beobachten, und denen Diensten, so die Untertanen dabey zu leisten verbunden seyn	139
Cap. V. Von dem Recht, welches dem Erbauer und Besizer derer Mühlen zustehet, ingleichen von denen Privilegien derer Mühlen, und Actionen, so in Betrachtung derselben angestellt werden können	143
Cap. VI. Von dem Stand und denen Verbrechen derer Müller	159

**Die hierauf folgenden Rechts-Sprüche sind in folgender
Ordnung eingetheilet, und handeln**

CAPUT I.

Vom Rechte, Mühlen zu bauen.

- I. Es ist einem jeden auf seinen Grund und Boden, und an einem nicht schiffbaren Flusse, eine Mühle zu bauen erlaubt.
Responf. Jcti Argentoratens. extat in consil. Argentorat. Vol. II. conf. 97. & in Fabri Europäischen Staats-
Canzelley Tom. III. pag. 650. 158
 - II. Ob und in wie ferne einer an einem schiffbaren Flusse ohne des Landes-Herrn Concession eine Mühle anzulegen be-
rechtiget?
Consil. Gosw. ab Esbach. ann. 1668. datum extat ad Carpzov. Part. II. const. 4. def. 11. 160
 - III. Es kan niemanden auf dem seinigen und zu seinen eigenen Nutzen eine Mühle zu bauen verwehret werden.
Respondit Facultas Juridica Jenens. an Samuel Seideln, Adel. Einsiedelischen Gerichts-Verwalter zu
Lobichau, M. Maj. 1695. 163
 - IV. Ob an einem öffentlichen Bache dem andern zum Schaden eine Mühle kan angeleget werden?
Consil. Modest. Pistoris. extat inter ejus consil. 19. 175
 - V. Im Churfürstenthum Sachsen kan ohne besondere Einwilligung des Fürstens eine neue Mühle erbauet werden,
wenn nur der Wasser-Lauff dadurch nicht gehindert, geschmälert oder verderbet wird.
Prajudic. Dominor. Scabinor. Wittebergenf. ad interrogat. Heinrich Lösers zu Reinharß und Wener.
M. Octobr. 1686. 168
- Das Recht, Wind-Mühlen zu bauen, gehöret zu denen Regalien, doch kan es durch die Verjährung erlangt werden.
Informat. der Juristen-Facultät zu Zelmstädt. N. XXX. 169

CAP. II.

**Vom Rechte, Mühlen in andere zu verändern, oder dieselben mit
neuen Gängen zu vermehren.**

- Ob im Churfürstenthume Sachsen, ohne besondere Concession des Landes-Herrn, eine Del-Mühle in eine Mehl-Mühle
kömme verändert, oder dieser mehrere Gänge angehangen werden? darüber ist vornehmlich in Sachen Hansen Chris-
toph v. Spor, contra den Amts-Schösser zu Steuditz und Philipp Stiberitzen Curatorio nomine seines
Weibs und Conf. gestritten, und von unterschiedenen Rechts-Collegiis auf unterschiedene Art gesprochen worden.
- VI. Primum consulti Domini Scabini Lipsiensis negarunt M. Aug. 1664. 169
 - VII. Affirmarunt Jcti Lipsiensis Mens. Febr. 1665. 169
 - VIII. Denen auch die Facultas Juridica Wittebergenf. bengetreten, Mens. Mart. 1668. 170
 - IX. Da aber hernach die Acta pro definitiva an die Juristen-Facultät zu Jena übersendet, hat sie nach der Mei-
nung derer Schöppen zu Leipzig gesprochen, M. Dec. eod. ann. 170
 - X. Doch hat endlich die affirmativa Sententia in dem Wohlübl. Appellation-Gerichte zu Dresden obtiniret, Termi.
Trinitat. 1669. 171
 - XI. Eine Del-Mühle kan in keine Mehl-Mühle ohne sonderbare Vergünstigung der Obrigkeit verwandelt werden.
Respond. Domini Scabin. Lipsiens. in caus. Matth. Kapsens zu Dennstadt, M. Dec. 1633. 171
 - XII. In contrarium sent. respondit Facult. Jurid. Jenens. ad requisit. Heinrich Dorns und Consorten zu Erich,
M. Jun. 1630. 171
 - XIII. Anstatt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan wieder eine Del-Mühle aufgebauet werden.
Respond. Dni Scabini Jenens. ad inform. Wolff Dietrich Marschalcks zu Burgkholzhausen, M. Mart. 1655. 171
 - XIV. Derjenige, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mehl-Mühle in eine Del- oder Wald-Mühle
zu verwandeln versprochen, hat sich dadurch nicht seines Rechtes eine Mehl-Mühle haben zu dürfen, begeben.
Respond. Facult. Jurid. Witteberg. ad interrog. Joh. Schottens Praef. Dubenens. M. Oct. 1675. 171
 - XV. Einer Mehl-Mühlen kan ein neuer Gang bengefüget werden.
Respond. Dni Scabini Lipsiens. an Johann Wahrnunden zu Weimar, M. Sept. 1705. 172
 - XVI. Einer Mehl-Mühle kan eine Del-Stampfe angehangen werden.
Respond. Dni Scab. Lips. ad consult. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode Mens. Febr. 1697. 173
 - XVII. Ein jeder ist berechtiget, zu seinen eigenen Nutzen aus einer Del-Mühle eine Schneide-Mühle zu verfertigen.
Respond. Facult. Jurid. Jenens. ad consult. Barth. Herckels zu Wellenbach, Mens. Maj. 1633. 173

X X

CAP.



CAP. III.

Vom Rechte, den Mühlen-Bau andern verbiethen zu können, und denen hierzu dienlichen Rechts-Mitteln.

- XVIII. Wenn einer wissentlich auf eines andern Grund und Boden eine Mühle bauet, so folgt selbige dem Grunde nach. Respond. JCor. Argentoratens. extat. Vol. 1. conf. 28. 173
- XIX. Die Erbauung einer Mühle kan unterschaget werden, wenn der Wasser-Lauff geändert wird. Informat. Facult. Jurid. Witteberg. an Interessenten der Amts-Mühle zu Carthago M. Dec. 1698. 174
- XX. Novi operis nunciatio findet nicht statt, wenn gleich dem Nachbar durch die Erbauung einer Mühle sein Vortheil entzogen wird. Decis. Illustr. Regim. Swartzburgico-Ilmenf. in caus. Barth. Bezolden zu Blanckenburg, contra Klaus Georg. Müllern daselbst, Mens. Oct. 1632. 174
- XXI. Wenn schon das Werk zu Stande gebracht, kan man sich nicht mehr novi operis nunciacione gebrauchen. Respond. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Hans Christoph von Spor, M. Mart. 1668. 175
- XXII. Ein Bürger, welcher vom Rathe ein Stück Land zu Erbauung einer Pulver-Mühle geschenkt bekommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er darauf keine Mehl-Mühle bauen soll, kan nicht nur, wenn er nichts desto weniger dergleichen unternehmen will, davon abgehalten, sondern ihm auch gar der Platz wieder genommen werden, wenn er auch schon zu derselben Erbauung landes-herrliche Concession ausgewürdet. Respond. Facult. Jurid. Wittebergenf. ad interrog. Carl Wilhelm Heroldens Stadtschreibers zu Zwickau, Mens. Maj. 1698. 175

CAP. IV.

Vom Rechte, eingegangene Mühlen wieder aufzubauen.

- XXIII. Die Wiederaufbauung einer Mühle, so nicht an einem schiffbaren Flusse gelegen, gehöret nicht ad jura Principis territorialia oder regalia fisci. Consil. Joh. Chph. Heroldi extat inter ejus consil. XXII. 176
- XXIV. Derjenige, so mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet, kan auf dem Lehen eine eingegangene Mühle, auch an einem andern Orte, als da sie vorher gestanden, wieder aufbauen. Fr. Pfeilli Consil. extat inter ejus consil. Cent. II. conf. 12. 178
- Anstatt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Del-Mühle wieder erbauet werden. Respond. Scabini Jenens. ad infor. Wolff Dietrich Marschalls zu Burgkholzhäusen, Mens. Mart. 1655. Vid. N. XIII.

CAP. V.

Vom dem bey schon erbaueten Mühlen zustehenden Rechte.

- XXV. Wenn jemand an einem öffentlichen Flusse eine Mühle hat, ist dem öbern nicht erlaubt, daraus das Wasser zu Wässerung seiner Wiesen abzuleiten. Respond. Dni Scabini Lipsiens. ad consult. Otto Friedrich von Dießkau zu Lauer, M. Sept. 1686. 183
- XXVI. Die Mühlen-Besitzer müssen gegen einen billigen Abtrag gestatten, daß ihnen das nöthige Wasser zum Behuff derer Bergwerke entzogen wird. Respond. der Berg-Schöppen-Stuhl zu Freyberg auf Anfrage der Gewerckschafft des Salz-Werkes zu Teuditz und Köhschau, M. Dec. 1697. 184
- XXVII. Derjenige, so mit einer Mühle belehnet, ist berechtiget, andern die Erbauung neuer Mühlen zu verbieten, wenn sie auch gleich dazu die Erlaubniß des domini feudi directi erlanget. Respond. Facult. Jurid. Halens. in caus. der von E. und G. contra den Commissarium S. M. Febr. 1706. 184
- XXVIII. Und als hernach wider dieses Responsum von einer andern Facultät einige Dubia gemacht worden, hat eben dieselbe solches fernereweit erläutert und confirmiret. 185
- XXIX. Es kan keine Mühle zum Präjudiz dessen, der kein Privilegium de non exstruendo novo molendino hat, erbauet werden, dergestalt, daß nicht einmahl specialis Principis concessio dazu hinlänglich. Pronunc. Fac. Jurid. Gissenf. in caus. der Müller zu Abterode und Conf. contra Joh. Vossard, M. Sept. 1700. 185

CAP. VI.

Vom denen Mehl- und Del-Mühlen.

- Einer Mehl-Mühle können mehrere Gänge angehangen werden. Respond. Dni Scabini Lipsiens. an Joh. Waremunden zu Weymar, M. Sept. 1705. Vid. N. XV. 186
- Einer Mehl-Mühl kan eine Del-Stampfe beygefüget werden. Respond. Dni Scab. Lipsiens. ad conf. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode, M. Febr. 1697. Vid. N. XVI.
- Anstatt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Del-Mühle angeleget werden. Respond. Dni Scabini Jenens. ad informat. Wolff Dietrich Marschalls zu Burgkholzhäusen, Mens. Mart. 1655. Vid. N. XIII.
- Ob eine Del-Mühle ohne besondere Concession der Obrigkeit kan in eine Mehl-Mühle verwandelt werden. Vid. Respons. Dnor. Scabinor. Lipsiens. Facultat. Jurid. Jenens. Lipsiens. Wittebergenf. N. VI. VII. VIII. IX. X. XI. und XII.

CAP.



CAP. VII.

Von Wind-Mühlen.

- XXX. Das Recht, Wind-Mühlen zu bauen, gehöret zu denen Regalien, doch dergestalt, daß es vermittelst der Ver-
jähmung kan erlanget werden.
Informat der Juristen-Facultät zu Helmstädt, apud Homborg. consil. 134. 186
- XXXI. Die auf einem Lehenstücke gebaueten und angetroffenen Wind-Mühlen werden in dubio pro augmentis feu-
dalibus gehalten.
Pronunc. Jurid. Lipsiens. an die Rütze zu Cöthen in caus. A. E. H. Gläubigern contra dessen Erbschafft
Curatorn. M. Sept. 1614. 188
- XXXII. Idem eadem Facult. respondit an G. S. zu Dresden, Mens. Aug. 1635. 189
- XXXIII. Die Wind-Mühlen kommen nicht denen Lehen-, sondern Allodial-Erben zu.
Respond. Domini Scabini Lipsiens. an Joh. Hopfeldern zu Döbernitz, M. Maj. 1598. ibid.
- XXXIV. Idem idem respond. in caus. a Wüstenhoffen, und Friedr. a Schulenburg als Rauchsauptischer Erben,
Mens. Sept. 1615. 189

CAP. VIII.

Von Schiff-Mühlen.

- XXXV. Die Schiff-Mühlen sind pro mobilibus anzusehen, und gehören also dem Manne zu.
Respond. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Hansen von Morgenthal, M. Jun. 1633. 189
- XXXVI. In contrariam tamen sententiam pronunc. Facult. Jurid. Jenens. in caus. Heinrich Schmieds contra Hein-
rich Wieper, M. Aug. 1675. ibid.

CAP. IX.

Von Säge-Mühlen.

- Eine Säge-Mühle kan an einen schiffbaren Fluß gebauet werden.
Respons. Jctor. Argentorat. N. I.

CAP. X.

Von denen Mühlen-Besichtigungen.

- XXXVII. Regulariter stehet die Mühlen-Besichtigung der niedern Gerichtsbarkeit zu.
Consil. Christoph. Befoldi an. 1631. datum extat inter ejus Conf. 211. 190
- XXXVIII. Consil. Facult. Jurid. Argentorat. die Beschauung und Visitation der Mühle zu C. und N. betr. extat
inter Conf. Argent. Vol. I. n. 67. 193

CAP. XI.

Von denen Fachtbäumen, Mahl- und Sicher-Pfählen.

- XXXIX. Casp. Hen. Hornii Consultatio de arbore molinaria Fachtbaum secundum jus commune, Mens. Septembr.
1704. scripta. 194
- XL. Ob die in der Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung de An. 1653. §. IX. auf die Erhöhung des Fachtbaums ge-
setzte Straffe von 500. fl. auch auf andere, als an dem Unstrut-Flusse gelegene Mühlen zu erstrecken?
Affirmat. Sup. Cur. Prov. Lips. in caus. Hildebrands von Einsidel contra Christoph Erenzens Wittwe
und Erben, Mens. Maj. 1679. 198
- XLI. Idem pronunc. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Christoph Reinhardts, Müllers zu Rübem, M. Sept. 1729. ibid.
- XLII. Negat tamen Facult. Jurid. Wittebergens. indem sie das verstehende Urtheil derer Leipziger Herren Schöppen
reformiret, und die Straffe ausser denen Unstrut-Mühlen auf 10. thl. gemäßiget, M. Sept. cod. ann. ibid.

CAP. XII.

Von Mühl-Betten, und Schuh-Bretern.

- XLIII. Casp. Klockii Consilium Die Senckung und Abschaffung der Schuh-Breter betr. in caus. Partenheim contra
Meinß extat in ejus conf. Vol. II. 44. 199
- XLIV. Wie wider die jenigen zu verfahren, die bey grossen Wassern die Schuh-Breter nicht aufziehen?
Pronunc. Dom. Scabini Lipsiens. in caus. A. N. B. contra J. E. K. an Johann Christoph Eckardt,
Schössern der Freyherrl. Friesischen Gerichts zu Röttha, M. Nov. 1734. 201

CAP. XIII.

Von der Zwang- und Bann-Gerechtigkeit bey denen Mühlen.

- XLV. Die Untertanen können in keine Mühle gezwungen werden, wenn solche nicht besonders privilegiret.
Pronunc. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Praef. Lichtenwaldens. & Incolas Averswaldens. & Gormsdorf.
fons. M. Mart. 1594. 202



Conf. Carpz. Lib. I. Resp. 43. ibique citat. Sentent. Sup. Cur. Prov. Lips. in caus. des Rathes zu Sangerhausen contra Rudolph Sonnebergern Amtschößern daselbst, Term. Cruc. 1620. & Sentent. des Wohlbl. Appellat. Gerichts zu Dresden in ead. caus. Term. Trinit. 1623. ibid.

XLVI. Ein Tertius ist berechtigt sich dem Verbothe dessen, der die Untertanen in seine Mühle zwingen will, wenn solches zu seinen Präjudiz gereicht, sich zu widersetzen.

Respond. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Christoph a P. & civitatis L. Mens. Oct. 1622. 202

XLVII. Die Mühlen-Bann-Gerechtigkeit wird vermittelst einer Verjährung von 30. Jahren, Jahr und Tag erlanget.

Respond. Dni Scabini Lips. in caus. Praef. Lichtenwaldens. & incolar. Auerswald. & Gormsdorff. ad requisit. Questor. zu Lichtenwalde, Mens. Mart. 1594. 202

XLVIII. Idem respond. lidem in caus. Seyfrieds von Schönfeld, Mens. Mart. 1622. ibid.

XLIX. Der quasi possessor der Mühlen-Bann-Gerechtigkeit ist in seiner quasi possession zu schützen.

Pronunc. Facult. Jurid. Gissenf. in caus. des Thurn-Müllers bey Maßstetten, Johann Jacob Bessarts, Mens. Jun. 1704. 202

L. Wenn die Gebannten nicht befördert werden, ist ihnen in andern Mühlen mahlen zu lassen, unverwehret.

Pronunc. Cur. Prov. Saxo. Jenens. in caus. der Besizer der Rasen-Mühle zu Jena, contra den Rath der Stadt daselbst, Mens. Jun. 1667. 204

CAP. XIV.

Von Verpachtung derer Mühlen.

LI. Wie ferne der Verpachter einer Mühle dem Pächter das Wasser zu verschaffen, und ob er die zu denen Mühlen-Steinen erforderlichen Kosten zu tragen schuldig.

Pronunc. Summ. Tribunal. Wismariense, M. Jun. 1656. 204

CAP. XV.

Von denen Straffen derer Müller.

Wie die jenigen zu bestraffen, welche den Fachtbaum erhöhen.

Vid. Sentent. Dnor. Scabinor. Lipsiens. & Facult. Jurid. Wittebergenf. in caus. Christoph Reinhardts, Müllers zu Rüben, N. XLI. & XLII. 204

Von der Straffe derer, die bey grossen Wasser die Schuh-Dreter nicht aufziehen.

Vid. Sentent. Dnor. Scabin. Lipsiens. in caus. A. A. B. contra J. E. K. an Johann Christoph Eckhards ten, Schößern der Freyherrl. Friesischen Gerichte zu Röttha, M. Nov. 1734. N. XLIV. ibid.

LII. Ob wider einen Müller, wegen begangener Mehl-Defraudationen, die Tortur erkannt werden könne.

Pronunc. Dni Scabini Lipsiens. an Johann Reifner, Amtschößter, Burgermeister und Rath zu Plauen, Mens. Jan. 1615. 205

LIII. Ein Müller kan wegen begangener Mühl-Defraudationen mit dem Strange bestrafft werden.

Pronunc. lidem in ead. caus. M. Mart. 1715. 205

Hierauf folget der Anhang von Verichten und Gutachten in streitigen Mühlen-Sachen, ingleichen ein Real-Register aller in diesem Theile vorkommenden Materien.



CAP. I.



Cap. I.

Chur- und Fürstliche Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-Sachen gehörige Rescripte und Verordnungen Albertinischer Linie.

I.

Churfürst Augusti zu Sachsen, Mühl-Ordnung an der Schwarzen Elster 1561.



On Gottes Gnaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall vndt Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, vndt Burggraf zu Magdeburgk ic.

Bekennen vndt thun kundt, vor Uns, Vnsere Erben vndt Nachkommen gegen menniglichen, Nachdem die Einwohner Vnsere Städte, Flecken, Dorfschafften, in vnsern Embtern, Schweinitz, Liebenwerda vndt Lochau, auch die von Well sambt ihren Vnderthanen, so viel derer in bemeldten Embtern geseßen, vndt von den Elster-Strahmen, an die Schwarzen Elster hinauf, bis an Liebenwerda geseßen, an Vnsere Vorfahren seeliger vndt milder Gedechnus, auch die Zeit bey Vnsere Churfürstl. Regierunge ehrmals elagende an Uns gelanget, vndt vorbracht,

Daß ihnen von den Innehabern alle Mühlen an der schwarzen Elster, so viel solcher zwischen den Elster-Strahmen vndt Liebenwerda gelegen, mit Erhöhung der Mühl-Themme vndt Grund-Bäume, auch mit den vngewöhnlichen Schützen der wüsten Gerinne, Vorsehung der Schwaderichen, Anrichtung der Fisch-Fache, Wehre und Zeune, auch mit den Kerbichen, ein mercklicher und augenscheinlicher Schade, vorföhllich zugesügt, vndt ihnen dardurch das Wasser in ihre Heusser und Keller getrieben, welcherhalb ben sie zum Theil, und sonderlich die Einwohner zum Jessen, aus ihren Häusern hätten weichen müssen, daß sie auch die gebraue Bier, aus Menge des Wassers, nicht in ihre Keller hätten legen dörfen, Sondern die, zu ihren Schaden, den Winter über in den Häusern liegen lassen, oder die in leichtern Kauf anwerden müssen, Vndt daß ihnen und allen andern, so an solcher schwarzen Elster geseßen, durch Vsthemmung solches Wassers, hinüber an ihren Feldern, Wiesen, Gärten, Grässerren, Huttung, Trifften, Eichel-leser, und andern, auch an der Fischeren ein solcher Nachtheil zugesügt, daß sie ihre Felder Gütere, andern ihren anstossenden Nachbarn gleich, nicht genießen könnten; Inmassen Wir dann in Vnsere Schloß Schweinitz auch befunden, daß Vnsere Kellere darinnen, solcher Ursachen halber, auch benachtheiligt, vndt das Wasser darein getrieben, Vndt derowegen vnderthemiglichen gebethen, solche ihre Gebrechen in Besichtigung nehmen zu lassen, vndt solche Beschwerde nach Billigkeit bey den Müllern, so an solcher schwarzen Elster wonhaftig, abzuwenden. Vndt wiewohl Wir hieueorn, auf solch ihr Anbringen, auch Vnsere Schloß Schweinitz Notturnft nach mehrmals, vndt insonderheit in dem Monat Junio, des verfloßenen 59. Jahrs, Vnsere Räte und lieben Getreuen, Hansen von Diesflaw, vndt Lochau, Vnsere Oberzeugk- und Barmeister, Joachim Köbel, Hauptmann zur Schweinitz, Lochau vndt Sendaw, vndt Hansen von Seebachen, Jägermeister des Chur-Kreiffes vndt Amtman zu Lichtenburgk, zu solcher Besichtigung verordnet, die auch auf Vnsere Beuehl zwene Müller von der Mildaw, welche in Vnsere Ambtern Lichtenburgk vndt Bitterfeldt geseßen, zu sich gezogen, vndt mit vor gut angesehen, eine Mühl- und Wasser-Ordnung auf solcher schwarzen Elster aufgerichtet, auch jeden Müller insonderheit Abschied gegeben, wie sie sich mit Schüttung der Mühl-Thämme, Senckung der Grund-Bäume, vndt Gebrauchung der Schuße in den wüsten Gerinnen, vndt sonst förder verhalten sollen, wlscher Abschied vndt Ordnung von den Müllern vndt Besizern der Mühlen auch angenommen;

So seynd doch hernach aus solchen allerley Mißverstand eruolget, daß solcher Ordnung vndt Abschiedt

von den Müllern vndt Besihern der Mühlen allerdinge nicht nachgangen, Welches halben sich von den Einwohnern vnserer Städte, Flecken, Dorffschafften, vndt auch denen von Adel von wegen ihrer Vnderthanen, die alten vndt vorigen Clagen wiederum erhaben vndt verneurt, Vndt Wir durch sie ferner gebethen vndt ersucht worden, das Einsehen bey den Innehabern der Mühlen vorzuwenden, das der aufgerichteten Ordnunge vndt Abschiedt durch sie gelebet; Darwider aber die Innehaber der Mühlen allerley Beschwörungen vorgewandt vndt angezeigt, aus was Ursachen sie derselben nicht Folge thun könnten, vndt sich also wider die aufgerichtete Ordnunge vndt Abschiedt in das dritte Jahr geschickt.

Das Wir demnach, zu entlicher Abheffunge solcher vorgestandenenen Gebrechen vndt nachtheilliger Beschwörungen, zum Beberfuß nach erfahrenen vndt geübten Mühlmeistern getrachtet, vndt derer fünfze, welche zu solchen vndt dergleichen Mühlen-vndt Wasser-Gebrechen, insonderheit vor andern geordnet vndt verendet, erlangt, die auch vnter vnsern lieben Ohemen vndt Freunden dem Fürsten zue Anhalt, vndt dem Bischoffe zu Merseburgk, als Hans Kesseler, Müller zue Bernburgk, vnter Fürst Wolffen, Thomas Wagner, Müller zue Regung, vnter Fürst Joachim, Georg Gauer, Müller zue Wahren, Andreas Zschacher, Müller zue Wallendorf, vndt Hanns Müller zue Beindorf, alle drey im Stifft Merseburgk gefessen seyndt, vndt solche Gebrechen neben vnsern Hauptmann zue Schweinitz, vndt vnsern Reuthmeister Bartel Lauterbachen, in Beseyn Andres Jägers, Schöffers zu Libenwerda, vndt Andreas Webers, Schöffers zur Schweinitz, in Beseyn aller Müller, auch Innehaber vndt, Besizer der Mühlen an der schwarzen Elster, auch in Beseyn der Einwohner vndt Rätthe der anstossenden vnserer Städte, Flecken vndt Dorffschafften, vndt ehllicher von Adel, vndt ihrer Vnderthanen, in neue Besichtigung nehmen zu lassen,

Die haben alle vorgehabte Gebrechen, von neues in Augenschein genommen, die Gelegenheit des Wassers, samt den Thennen vndt Mühlen-Gebäuden besichtigt, dasselbe abgewogen, den Besihern der Mühlen die gesunde Gebrechen eröffnet, vndt mit allerseits Bewilligung vndt Vorantwortunge, Maas gesetzt vndt gegeben, wie es förder mit Schüttung der Themme, Senckung und Legung der Grund-Bäume, Gebrauchung der Schuh-Brett und sonst gehalten werden soll.

Welcher neuen Verordnunge sich auch alle Müller, auch Innehaber vndt Besizer der Mühlen an der schwarzen Elster, welche alle bey solcher Besichtigung vndt Abwegunge persönlich gewesen, sambt ihren Erbherrn, von den Elb-Strahlen an, bis gegen Liebenwerda, mit eingeschlossen der Mühle allda, vnderworffig gemacht, vndt sembtlichen vndt vnderschiedlichen bewilliget, solcher endlicher Verordnunge zu geleben, und unwidersprechliche Folge zu thun, die Wir auch nach gnugsahmen eingenommenen Bericht, vndt insonderheit, weil es die fünf geschwornen Müller in der Besichtigung vndt Abwegen deromassen also befunden, und vor billig erkannt, also gefallen haben lassen, vndt in solche neue Ordnung bewilliget, und die bestetigt, Bevoraus weil Wir hieraus so viel befunden, das in solcher die Vorsehung geschehen, das den Müllern und Besihern der Mühlen durch Schlagung neuer Psehle Wasser-Nothdurft erfordert, vndt das Wir, auch die anstossende vnserer Vnderthanen, desgleichen Nachtheil, wie mannigfaltig an Vns gelanget, an vnsern und ihrem Häusern, Kellern und Feld-Gütern nicht erleiden dürffen.

Und damit sich ein jeder Müller desjeunigen, so ihme hierinnen vserleget, erinnern, und sich darauf mit Fertigung dessen, so viel ihn betrifft, bescheiden, vndt ins Werk bringen könne, So volget hiernach vnderschiedlichen, was sich förder jeder der besondern Gebäude, vndt angeschafften Veränderung halben halten solle, Nemlichen.

Gorsdorff.

Der Müller zue Gorsdorff vnder dem Jungen Setten zum Jessen, soll das kleine neue wüste Gerinne, darinnen drey Fenster, bey dem einzehlen Mahlgang auf der rechten Hand der Mühlen vier Ellen weit wesentlich erhalten, vndt solches nicht zurgehen lassen, Die Schuh-Bredt in solchen Gerinne soll er fünf Viertel hoch gebrauchen, wie dann diesmahl solcher Höhe an der Ecken des Mühlhauses nach solchen verlorenen Gerinne warts eingehauen, vndt mit Schwerttern vormarckt ist.

Darüber soll er das alte wüste Gerinne in den Quer-Tham in Gleichnus, die Brücke darüber in der Weite, wie es jeko ist, wesentlich erhalten, vndt wann es kurz oder über lang verändert, vndt von neues gebauet werden müste, solches nicht einziehen noch enger machen, die Grund-Bäume bey der wüsten Gerinne auch nicht höher legen.

Er soll auch die Schuh-Bredt in solchem Gerinne nicht höher denn fünf Viertel vndt drey Zoll gebrauchen, wie solches an der Seulen vndt Ecken des Mühlhauses nach der Nieder-Mühle vndt Gorsdorffwarts eingehauen, vndt mit Schwerttern gezeichnet, Die Schuh-Bredt soll er, wie daher geschehen, nicht an Heubte der wüsten Gerinnen, da solches am weitesten gebrauchen, Sondern die Schuh-Bredt vnder den Wolff oberärter Höhe vorsehen, vndt die Grund-Bäume der wüsten Gerinnen wohl vorherpfehlen, und deromassen vormahren, damit das Wasser nicht vnder dem Herde nach dem Boden herdurch dringe, noch denselben vnderwasche,

Vndt damit denen von Reisen zu Hembendorff noch den andern anstossenden Nachbarn durch Vsthemmung vndt Aufhaltunge des Wassers, noch durch die Rohr-Teiche ihre Wiesen, Feld-Güter vndt Fütterunge nicht erdröcken,

So soll er einen neuen Wberfall in den Seidt-Thamm nach dem Dorff Gorsdorffwarts, dreyßig Ellen weit, wie ihme solche Weite angewieft vndt abgemessen, zwischen hier vndt Bartholomai negstkünftig fertigen, vndt den Grund-Baum und Bohden solches Wberfalls nicht höher, sondern dem geschlagenen Pfahl gleich legen, vndt machen, damit das Wasser seinen Abschuss dardurch haben, vndt durch Zurücktreibunge desselben den anstossenden Nachbarn keinen Schaden vrsachen, vndt in solchen Wberfall keine Schuh-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasserlauff verpinderlichen seyn möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte.

Vnd wann solcher Oberfall wandelbar, so soll der Grundt vnd Boden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich gelegt, vnd solcher Pfahl, vmb künstlicher Nachrichtunge willen, erhalten, vnd nicht verfehret werden, wie er dann solcher Ursachen halben dahingeschlagen, das der Müller, vnd die anstossende Nachbarn, eine vor vnd vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Oberfall jederzeit darnach gerichtet vnd gehalten werden soll.

Die Themme soll er höher nicht schütten, noch beführen, dann das sie dem obbemelten neuen Oberfall gleich seyn mögen. Die Einwohner zu Gorsdorff auch ersuchen, das sie sich von den Zeunen, auch der Heine und einzelnen Fach zu den Fischereyen in den Winterwassern enthalten, damit die wilde Flutten ihren natürlichen Gang haben.

Er soll auch, vff Ansuchen derer von Reisen, verpflichtet seyn, in den Zeiten, wann er seine Fischereyen zu gebrauchen in willens, die Schuß-Bredt vffzuziehen, das Wasser lauffen zu lassen, damit die von Reisen ihre Fischereyen pfleglichen vnd vnerhindert genießen können.

Vnd weil solchem Müller in dem aufgerichteten Vertrage Anno 20. 40. nachgelassen, vber die vorigen drey Mühl-Gänge, noch einen zu fertigen vnd zu hengen, wie dann solches von ihm auch geschehen, vnd die Mühle mit vier Ganghaffigen Gengen ausgerichtet, so solle er dagegen auch dem Inhalt des Vertrags gebührende Folge thun, Vnd soll derselbe hierdurch außserhalb der obbeschriebenen ausgedruckten Punct nicht aufgehoben seyn, sondern in seinen Crefften bleiben,

Vnd dieser Müller mehr Gänge noch Werke, wie die genannt seyn mögen, nicht fertigen, die auch nicht verändern, dann wie sie jeso seyndt, vnd sich sonst in allen Artickeln vnd Puncten dieser besondern vnd gemeinen Ordnung verhalten;

Mühlbergk.

Der Müller zu Mühlbergk, welcher den Rudlauffen zu Torgaw mit solcher Mühle sehnbar,

Weill die geschwornen obbeschriebenen Müller in der Waage vnd sonst befunden, das der Grundt-Baum vmb zwölffthalben Zohl zu hoch gelegt, vnd der Besizer solcher Mühlen hiebevorn vffgelegt, denselben Grundt-Baum vmb 12 Zohl zu sencken, der Müller aber solches nicht gethan, vnd den Grundt-Baum des Notgangs, welcher alleine in grossen Gewässern gebraucht, umb 12 Zohl gesenckt, do doch in obberührter vnserer ersten Commissarien, dabey Hans von Dieslaw gewesen, nicht der Grundt-Baum des Notgangs, sondern der Feg-Baum der Nieder-Mühle gemeinet, wie dann in jehiger Besichtigung vnd Verhörunge der Leute so viel befunden, das die ersten Commissarien den Notgang nicht besichtigt, sondern alleine vnder vnd bey der Nieder-Mühle gewesen, darum sich der Verstandt des Buchstabens nicht auf die hohe vnd Not-Mühle, sondern vff die Nieder-Mühle gezogen,

Der Müller aber zu seinen Vortel den Mißverstandt der Fach-Bäume eingeführt, vnd, vber des Ampts Verbot, die hohe Mühle mit Fällung des Grundt-Baums vermassen angerichtet, das dieselbe sowohl als die Nieder-Mühle in Ruß vnd ganghaffig erhalten, welches vnsern Müller zum Jessen des Wiederwachs vnd Gewerbs halben nachtheilig;

So soll berührter Müller, weil abermahls in jehiger Besichtigung befunden, das er mit Vsthemmung des Wassers, dem Jessenischen Müller, auch den Einwohnern solches Städtleins scheinbarlichen vnd mercklichen Schaden zugefügt, den Grundt-Baum der Nieder-Mühle an der Seiten, da vier Genge seyndt, umb acht Zohl zwischen hier vnd Bartholomai negstkünstig, bey Straß zehen gute Schock, sencken vnd niedriger legen solle, wie er solches dann zum Vberfluß insonderheit ihigen Commissarien mit Handtgebenden Treuen in bestrarter Frist zu thun, zugesagt vnd versprochen,

Vnd nachdem er den Grundt-Baum in dem wüsten Gerinne vmb 15 Zohl den vergangenen Sommer gesenckt, so soll er dasselbe wüste Gerinne in der Weite, den Grundt-Baum auch in der Höhe, wie es jeso ist, erhalten, vnd solches nicht zergehen lassen,

Die Schuß-Bredt in solchen wüsten Gerinne auch nicht höher, dann fünf Viertel einer Ellen, vnd fünf Zohl hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühlhauses nach der Nieder-Mühlwertts abgekerbet, vnd mit Schwertern vermarcket,

Die Schuß-Bredt soll er, wie dahero geschehen, nicht am Heubte des wüsten Gerinnes, do solches am weitesten, gebrauchen, sondern die Schuß-Bredt vnder dem Wolfe obberürter Höhe gebrauchen,

Vnd den Grundt-Baum solches wüsten Gerinnes wohl vorherpflegen, vnd deromassen verwahren, damit das Wasser nicht vnder dem Heerde nach dem Boden hindurch dringe, vnd denselben vnderwasche,

Darüber soll er in den Seiten auf der linken Handt, wie ihm solches angeweisert vnd des Orts ein Pfahl geschlagen, einen neuen Oberfall, dreißig Ellen weit, wie ihm solche Weite abgemessen, zwischen hier vnd Bartholomai negstkünstig fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Boden solches Oberfalls nicht höher, sondern dem geschlagenen Pfahl gleich legen vnd machen, damit das Wasser seinen Abschuß dadurch haben, vnd durch Zurücktreibung desselben den anstossenden Nachbarn, vnd denen zum Jessen keinen Schaden verursache, vnd in solchen Oberfall keine Schuß-Bredt noch etwas anders, so dem Wasserlauff ver hinderlichen seyn möchte, gebrauchen, in keinerley Weise noch Wege, wie solches erdacht werden möchte,

Vnd wann solcher Oberfall wandelbar, so soll der Grundt vnd Boden denselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl gleich, gelegt, vnd solcher Pfahl vmb künstlicher Nachrichtunge willen erhalten, vnd nicht verfehret werden, wie er dann solcher Ursachen halben dahin geschlagen, das der Müller vnd die anstossenden Nachbarn eine vor vnd vor wehrende Nachrichtung daran haben, vnd der Oberfall jederzeit darnach gerichtet, vnd gehalten werden solle.

Die Themme solle er vff der von Jessen Grundt vnd Boden nicht höher beführen, beschütten noch belegen,

gen, dann so hoch die Wser jedes Orts seyn, vnd dieselben in Augenschein mitbringen, die auch sonst vff feinen, noch anderer Leute Güttern, nicht höher machen, dann dem geschlagenen Pfahl gleich,

So oft aber solches durch den Müller übertreten, vnd auch die geschwornen Müller unrecht erkannt, soll er dem Amt ein gut Schock zu Abtrag, vnd den geschwornen Müllern Zwanzig Groschen vor ihre Mühe, Versäumnis vnd Zehrung entrichten.

Vnd obwohl der gesenckte Nothgang der Jessener Mühlen nachtheilig, so soll der Müller doch solchen, wie er jeko ist, zu gebrauchen haben, vnd also an solcher Mühle drey Mahl-Gänge, eine Bret-Mühle, vnd zwene Walck-Gänge erhalten, die aber außserhalb der Senckung nicht verändern, noch derer mehr, dann wie obbemeidt, anrichten.

Dagegen soll der Müller zum Jessen seines neuen Wercks halben von ihme auch vnangesochten bleiben, vnd sich sonst in allen Articeln vnd Puncten dieser besondern vnd der folgenden gemeinen Ordnung verhalten.

Jessen.

Der Müller zu Jessen, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnsrem Amt Schweinisch Lehn- vnd Zinsbar, Solle die Mühle mit ihrer Zugehörung mit bessern Fleiß anrichten, ganghafftiger vnd verwarlichen fertigen, dann sie jeko ist, sich auch mit getreuen vnd vleißigen Dienst-Bothen gefast machen, vnd denen einbinden, den Mahl-Gästen das Ihre zu guht vnd recht zu machen, die nicht anzufahren, sondern denen gütlich zuzusprechen.

Soll sich dessen selbst beleißigen, vnd die Bestallung der Mühlen, so viel menschlichen vnd müglichen, selbst thun, vnd sich vff das Gesinde, weil es jeko nachlässig, nicht verlassen,

Er solle, denen zum Jessen zu Nachtheil, das Wasser nicht höher themmen noch schützen, dann nach Weisung des gekorbten Pfahls vnder den Schwein-Stall, Wbigl der hohen Mühlen; Soll das wüste Gerinne, der Weite vnd Höhe, wie es jeko ist, erhalten, vnd dasselbe, da es wieder gebauet werden müste, nicht einziehen noch enger machen, den Grund-Baum auch nicht höher legen,

Vnd die Schutz-Bredt in dem verlornen Gerinne nicht höher, dann Fünff Viertel einer Ellen, vnd Fünff Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, umb mit Schwerdtern vermarckt.

Vnd damit derer von Jessen Nachtheil abgewandt, vnd ihnen das Wasser in ihre Häuser, Keller, Gärten vnd Feld-Gütter nicht getrieben noch gethemmet, so soll er in den kurzen Tham nach den Scheunen obig solcher Mühlen einen neuen Wberfall, dreyßig Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomai negstkünstig fertigen, vnd den Grund-Baum desselbigen mit dem Boden nicht höher legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich seyn möge, so durch die geschwornen Müller zum Gemerck vnd Nachrichtung geschlagen.

Es soll auch dieser Müller die Einwohnere zum Jessen mit dem Mahlen wöchentlich zweene Tage, Inhalts ihrer Befreyung fördern, vnd sich dieser vnd folgender Vnsrer Ordnung in allen Articeln vnd Puncten gemess bezeigen.

Vnd nachdeme solche Mühle fünf Mahl-Gänge vnd zwey Walck-Rad jeko hat, so soll er die ganghafftig vnd wesentlichen erhalten, vnd solches mit mehrern Wercken nicht bessern.

Schweinisch.

Die Müllerin Witwe zur Schweinisch ist unsem Amt Schweinisch Lehn- vnd Zinsbar, soll die Mühle, weil sie etwas verwüstet vnd das Amt seinen Antheil noch daran hat, förderlich in gute ganghafftige Besserung bringen, vnd sich mit einem geübten Müller gefast machen, vnd daran seyn, daß er sich des Mühl-Wercks also annehme, damit des Amtes vnd ihr selbstem Nus erfolge, vnd die Mühle in fernere Verwüstung nicht gerathe; soll die wüsten Gerinne, der Weite vnd Höhe, wie jeko seynd, erhalten, vnd do sie von neuen gebauet werden solten, nicht verändern.

Die Schutz-Bredt darinnen auch nicht höher, den sieben Viertel hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vermarckt,

Vnd damit sich die anstossenden Nachbarn vber die Wshaltung vnd Anthemmung des Wassers ferner nicht zu beklagen, noch denselben an ihren Feld-Früchten Schaden zugesügt, so soll die zwischen hier vnd Bartholomai negstkünstig einen neuen Wberfall zwanzig Ellen weit, in dem langen Tham auf der rechten Handt, das Wasser hinauf zu rechnen, obig der Mühlen, wie ihr solcher Orth angewiesen, vnd ein Pfahl geschlagen, fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Boden dem geschlagenen Pfahl gleich legen,

Vnd weil solche Mühle vier Mahl-Genge, ein Walck-Rath, vnd ein Schleiff-Werck hat, so soll sie bey seinen Wercken bleiben, vnd die nicht bewenigert, noch vermehret werden. Soll sich sonst folgender Vnsrer Ordnung vnd den andern gleichformig erzeigen.

Löben.

Der Müller zu Löben, welcher mit solcher Mühle Vns vnd Vnsrem Amte Lochow Lehn- vnd Zinsbar, Solle die zwey wüsten Gerinne, deren eins den vergangenen Sommer gefertiget, in der Weite, wie sie jeko seindt, erhalten, vnd die vff den Fall, da sie von neues erbauet werden solten, nicht einziehen, verengern, noch die Grund-Bäume höher legen,

Vnd die Schutz-Bredt in solchen Gerinnen fünf Viertel einer Ellen vnd fünf Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühl-Ecken abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vermarckt,

Vnd damit sie die anstossenden Nachbarn ferner nicht zu beschwehren, daß ihren mit Wshemmung des Wassers an ihren Feld-Gütern Nachtheil zugesügt, vnd der Wberfall das Wassers gefördert,

So soll er obig der Mühle in den langen Thamm auf der linken Handt des Wassers hinauf zu rechnen, einen neuen Wberfall, funffzehn Ellen weit, zwischen hier vnd Bartholomai negstkünstigen fertigen, vnd den Grund

Grund-Baum vnd Boden solches Oberfalls höher nicht legen, dann daß er dem geschlagenen Pfahl gleich seyn möge, vnd vber solchen Oberfall keine Brücke legen noch halten,

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Genge hat, so soll sie bey solchem Werk bleiben, und die nicht verwenigert, noch vermehret werden, Solle sich sonst volgender Unserer Berordnungen, und den andern Müllern gleichformig bezeigen.

Arnsnest.

Der Müller zu Arnsnest, welcher mit solcher Mühle vns vnd unserm Amt Lochar lehn- und Zinsbar,

Solle die alten zwey wüsten Gerinne zwischen hier vnd nechstkünftig Martini einreißen, und an derer statt in erwenter Frist zwey neue fertigen, und jedes im lichten sieben Ellen weit machen, und die Gründte dem geschlagenen Pfählen gleich legen, wie dann der eine Pfahl nach der Mühlen warts vermarckt, vnd wie hoch er seyn solle, mit der Sägen verschnitten, vnd der andere vor den neuen Gerinne von neues gestossen,

Die Schuß-Bredt darinnen soll er nicht höher, dann fünf Viertel einer Ellen, und fünf Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, und mit Schwerdtern vormarckt,

Hierüber soll er umb Vorhüttunge willen der Feldt-Schäden, einen neuen Oberfall nach dem Teich-Graben warts in dem langen Tham, wie ihm solcher Ort angewiesen, fünf vnd dreyßig Ellen weit zwischen hier vnd Bartholomai fertigen, vnd den Grund-Baum vnd Boden desselben nicht höher, dann dem geschlagenen Pfahl davon gleich legen, und in solchen Abfall keine Schuß-Bredt gebrauchen, dann zu der Zeit, wann man Wasser in den Teich-Graben, und im Schweiniger Teich-Graben bedürftig.

Vnd soll dem Teich-Graben dardurch das Wasser in den grossen Teich vor der Schweiniger gefuhrt, so lange ihm solcher zuständig, wie herbracht, samdt den Tham erhalten,

Vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge und eine Schneide-Mühle hatt, so soll sie bey solchen Werk bleiben, und nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Solle sich sonst Unserer volgender Berordnungen vnd den andern Müllern gleichformig bezeigen.

Grochwig.

Der Müller daselbst, welcher mit solcher Mühle vns vnd unserm Amt Lochar lehn- und Zinsbar,

Solle den Grund-Baum im wüsten Gerinne zwischen hier vnd Bartholomei negstkünftig noch vmb sechs Zoll sencken, vngedacht, daß den vergangenen Sommer daran sechs Zoll gesencket seindt, weil ihm in der nehern Commission zwölf Zoll zu sencken auferlegt worden,

Vnd solch wüste Gerinne zwey Ellen weiter, vnd also neun Ellen weit machen, da es jeko nur sieben Ellen weit ist.

Vnd die Schuß-Bredt nicht höher, dann eine Elle und vier Zoll hoch, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses gekerbet, gebrauchen,

Soll hierüber um Vorhüttung willen derer von Herzberg, und anderer anstossenden Nachbarn, Feldt-Güter, Scheden, einen neuen Oberfall zwischen hier vnd Bartholomei reumen, vnd halten, den Wasser laufft reinigen, die Hügel hinweg stossen, und solchen an Heubt auf starke Stiege dreier Breter lang bedenken, solchen wohl verwahren, vnd dann dem jehigen Erdreich gleich machen, und ob es mit Sandt oder Erd besuht, oder vnderwaschen, so soll er dieselben Riß wieder füllen, vnd aus ebenen, und den also anrichten, daß er dem jehigen Erdreich gleich sey, und das Wasser andern zu Nachtheil nicht vstreiben, wie dann an solchen Ort in Werben in der Schluchter, ein Pfahl dem Erdreich gleich gestossen, darnach solcher Abfall mit der Höhe vnd Tiefe, fünf vnd dreyßig Ellen weit gehalten werden solle.

Er solle auch denen von Herzberg zu ihrer Fischeren die Kahn-Fahrt aus und ein vorstatten, vnd sie in keinerley Weise daran hindern, und solche nicht vorschützen.

Die Themme auch nicht höher thammen noch bauen, dann die Vfer an beyden Seiten sindt, vnd do er einige Besserung daran fürzunehmen willens, den Rath oder ihre Gesandte darzu erfordern, vnd vor der Besserung solche Orte abzuscheyren, vnd sich gegen ihnen des Bauens halben vnd sonst, Inhalt des vorgelegten Vortrags, halten.

Vnd weil solche Mühle vier Mahl-Gänge, ein Not-Gang vnd ein Schleif-Werg hat, so soll sie bey solchen Wercken bleiben, und nicht verwenigert noch vermehret werden,

Soll sich sonst volgender Unserer Ordnungen, vnd den andern Müllern gleichformig bezeigen.

Alten Herzberg.

Welche Mühle dem Rath zue Herzberg eigenthumblichen gehörig,

Die sollen die wüsten Gerinnen, wie sie iho seindt, in der Weite und Höhe erhalten, vnd die nicht vorenigern noch erhöhen,

Vnd die Schuß-Bredt darinnen fünf Viertel vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses, der in der Mühle abgekerbet, vnd mit Schwerdtern vormarckt,

Sollen hierüber dem Kadelandt, einen neuen Oberfall zwanzig Ellen weit, wie ihnen solcher Ort angewiesen, zwischen hier vnd Bartholomei negstkünftig fertigen, vnd den Grundt dessen dem gestossenen Pfahl gleich legen, und solches also erhalten,

Ihrer Bürger-schafft auch vferlegen, solchen Abfall vnd Wasser-Fluß auf beyden Seiten auszuführen, vnd ganghaftig zu erhalten,

Vnd weil solche Mühle fünf Mahl-Gänge, ein Wasck-Radt, vnd eine Loh-Mühle hat, so solle sie bey solchen Wercken bleiben, und nicht vorwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonst volgender unserer Berordnungen vnd den andern Müllern dieser Mühlen halben gleichformig bezeigen,

Stadt-Mühle zu Herzberg.

Welche dem Rath allda eigenthümlichen gehörig, vnd weill solcher halber keine Clage vorgebracht, vnd die ohne das tieff gelegen, so solle sie in jetziger Wesen bleiben, vnd die mit den Grundt-Beumen noch sonst nicht erhöhet werden.

Vnd weill solche Mühle vier Gänge hat, so soll sie bey solchen Bergk bleiben, vnd nicht verwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonst volgender vnserer Verordnung vnd dieser Mühle halben den andern Müllern gleichformig bezeigen.

Postberge.

Welche Mühle dem Rath zue Herzbergk eigenthumblichen gehörig, vns vnd vnsern Amt Liebenwerda aber Lehn- vnd Zinsbar,

Vnd soll der Rath an den wüsten Gerinnen den einen Flügel vmb eine Elle vmbziehen, vnd das andere vmb eine Elle nach der Mühle warts wieder auswenden, vnd solches zwischen Bartholomai negstkünftig thun, vnd dem Wasser damit Luft vnd es ganghafftig machen,

Vnd die Schuh-Bredt darinnen nicht höher, dann fünf Viertel vnd ein Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken des Mühl-Hauses abgekerbet, vnd mit Schwertern vormarckt,

Darüber sollen sie auch in oberwenter Frist einen neuen Wberfall an den obersten kleinen alten Flutrinnen, sieben vnd dreissig Ellen weith mit eingerechnet, das ietzerwente alte Flutgerinne fertigen, vnd den Grundt-Baum vnd Bohden desselben nicht höher legen, dann das er dem neuen gestossenen Pfahl gleich sein möge.

Vnd soll solcher Pfahl vmb künfftiger Nachricht willen vnvorsehret bleiben,

Vnd sollen des von Brandenstein zu Neideck Vnderthane zu Friederluche, solchen Abfall des Wassers in der Schluchter, darunter zu dulden schuldig sein, vnd denselben reumen, ob es ihnen beliebt, auch ausführen, wie dann gedachter ihr Erb-Herr neben ihnen solches also zu dulden bewilliget, vnd ferner nachgeben, das sie dem Rath zue Herzbergk einen Wegk über ihre Wiesen, wie solcher so bald angewieft, gestatten wollen,

Es soll aber aufferhalb des Raths solchen Wegk niemandes gebrauchen, Sondern do jemandes aufferhalb dessen mit Fahren oder sonst antreffen, soll derselbe sechs Groschen zue Pfand-Geld geben,

Vnd damit solches desto süglicher gewehret vnd abgewend, so sollen sie bey den vndersten wüsten Gerinne einen Schlag machen, vnd keinen verdächtigen noch Vnbekanntten von Adell, noch sonst verstaten, des Weges zu reisen, sondern dieselben an die gewöhnlichen Land-Strassen vnd Wege weisen;

Würde sich hierüber aber einer oder mehr vnderstehen, solchen Wegk mit Gewalt zu fahren, so sollen sie solches bald vnsern Amt Liebenwerda anmelden, damit demselben nachgeuolget, oder da das Amt zu weit solches sonst durch gebürliche Mittel anwenden,

Vnd weil solche Mühle fünf Mühl-Gänge vnd ein Walck-Rath hat, so soll sie bey solchem Bergk bleiben, vnd nicht verwenigert noch vermehret werden,

Sollen sich sonst volgender vnserer Ordnunge vnd dieser Mühle halben den andern Müllern an der schwarzen Elster gleichformig bezeigen.

Neideck.

Weil solche Mühle nicht am Elster-Strahme, sondern am Dorf Neideck gelegen, vnd allein von zweyen Armen aus der Elster, so vber Pombs-Dorff aus der schwarzen Elster gefallen, getrieben vnd daran allbereit zweene Mahl-Genge gefertiget, do doch zuuor nur einer des Orts gewesen, So soll der von Brandenstein, welchem solche Mühle gehörig, die mit mehrern Wercken oder Gengen, ohne Vnsere Erleubnus, nicht bessern,

Vnd weill er vorbracht, das solche jetzige Mühle hiebevur einen, vnd die alte Krebs-Mühle zwene Genge gehabt, so soll er auf dem Fall, do er die jetzgemelte Mühl an statt der abgegangenen Krebs-Mühl mit dem dritten Gang zu bessern willens, solches nach gnugsamer Erkundigung, wie es umb die Krebs-Mühle vnd sonst bewandt gewesen, auf Vnsrem Ermessen vnd Erkenntnis stehen, dahin es der von Brandenstein dann auch gestaldt.

Er solle auch dem Müller zue Pombsdorff vorsehlichen kein Wasser abführen, sondern dem Wasser seinen natürlichen Gangk lassen,

Vnd sich sonst solche Mühle halben volgender vnserer Verordnunge gemäß bezeigen,

Pombsdorff.

Ob wohl solche Mühle etlicher massen vnserm Cammer-Diener, Rath vnd lieben getreuen Heinrich von Schönbergk vnd denen von Hohendorf, zue Schmerckendorff mit gehörig, vnd denselben lehnbar ist, so soll der Müller in solcher Mühle doch die Themme vnd wüsten Gerinne wesentlich in guter Besserung, der Weite vnd Höhe, wie sie jeko seindt, erhalten, vnd die von den Grund-Beumen wohl verwahren, damit das Wasser, wie der Augenschein jeko giebet, nicht darunter hintringet, vnd deme von Brandenstein wieder Altherkommen die zwene Arme nicht abführen, noch verschützen,

Die Schuh-Bredt auch nicht höher, dann fünf Viertel einer Ellen, vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Mühle abgekerbet, vnd weil solche Mühle jeko vier Mahl-Gänge hatt, so soll er die also erhalten, vnd die förder mit keinen Bergk vermehren,

Ob er aber bemelts des von Brandenstein halben einige Beschwerung hetze, so soll der Müller seinen Erb-
Herrn

Herrn derohalben ersuchen vnd besprechen, vnd die geschwornen Müller darzu erfordern, vnd dieselben Gebrechen besichtigen lassen,

Vnd sich volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichförmig bezeigen.

Hammer-Mühle zu München.

Der Müller ist uns vnd vnserm Amt liebenwerda damit Lehn- und Zinsbar,

Der solle die alten wüsten Gerinne, wie sie jezo seind, ganghafftig vnd wesentlichen erhalten, samt den Kupffer-Hammer, vnd die Grund-Bäume derselben nicht erhöhen.

Vnd die Schuh-Bredt höher nicht dann einer Elle drey Zoll hoch gebrauchen.

Ob aber in Zukunft der alten wüsten Gerinne böse vnd eingerissen würden, so soll der Müller solches etwas weiter zu machen schuldig seyn.

Vnd damit der anstossenden Nachbarn Feld-Scheden abgewand, vnd ihnen das Wasser in ihre Güttere nicht getrieben, So soll er zwischen hier vnd Bartholomai negstkünfftig einen neuen Ueberfall in den langen Thamm, wie ihme solcher Ort angewiesen, vnd vorpfelet worden, funffzeben Ellen weit fertigen, vnd den Grund vnd Boden dessen nicht höher, dann den geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd weil solche Mühle drey Mahl-Gänge, eine Dehl-Mühle vnd ein Hammer-Gang hat, so solle er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergl vermehren.

Ubigau.

Weil die Mühle in Städtlein Ubigau dem Rath alda gehörig, vnd zu seltenen Zeiten ganghafftig, solche auch nicht an der Elster Strahlen gelegen, sondern von einem Arm desselben getrieben, vnd derowegen niemandes keine Klage vorbracht, so solle sie in jegigem Wesen geduldet vnd erhalten, vnd mit mehrern Wercken nicht vermehret werden.

Neue Mühle.

So deme von Weltewiß gehörig, weil des Orts im Augenschein, durch vnserer verordnete Commissarien vnd verordnete fremde geschworne Müller befunden, daß die Grund-Bäume der Mühlen um ehtliche Zoll zu hoch gelegen, vnd daß bemelter, der von Weltewiß vber solches den verlohrenen Schuh in den freyen Graben das Wasser zurück getrieben vnd gestattet, daß es dem Rath zur Wahrenbrück in ihrer vererbten Mühle, in die Mühl-Rehder bis an den Fach-Baum gestiegen vnd getreten,

Vnd sie vnder andern in vnserm Amt liebenwerda so viel Berichts befunden, daß bey Regierung vnserer Fr: lieben Vettern Herzogk Johannis Friedrichen Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen, zu der Zeit da Jost Herwagen die Amts-Verwaltung zu Liebenwerda gehabt, solcher freyer Graben vff gedachts vnserer lieben Vettern Befehl, durch die Liebenwerdischen Amts-Untertanen eröffnet vnd geräumt, daß dem Wasser dardurch zum Ueberfall Hüffe vnd Förderung geschehe, vnd dazumahl deme von Weltewiß nicht verstatet worden, in solchem frey Graben einigen Schuh zu gebrauchen;

So haben Wir solche Irrunge mit beyderseits Bewilligung dahin richten lassen, daß der von Weltewiß zwischen hier vnd Johannes negstkünfftig die Grund-Bäume vor den Mühl-Rehdern der Nieder-Mühl über die gefelten sieben Zoll, noch um drey Zoll sencken, vnd samt dem Herde erniedrigen vnd tieffer legen soll, welches er also zu thun zugesaget.

Darüber hat er auch versprochen, daß er in ist gemelter Frist einen neuen Abfall in berührten freyen Graben, obig dem ist gewesenen Schuh, do der neue Pfahl durch die fremde geschworne Müller gestossen, dreyßig Ellen weit fertigen, vnd daß er den Grund-Baum vnd Grund desselben dem neuen geschlagenen Pfahl gleich legen, vnd solchen also neben den andern Grund-Bäumen vnd Wasser-Gebäuden oberührter Gestalt erhalten, die nicht verändern, noch die Grund-Bäume erhöhen, noch die hohe Mühle sencken, auch mit Schützen noch Anthenmen denen zu Wahrenburgk an ihrer Mühle, noch ihren Feldt-Gütern, keinen Schaden zufügen, Sondern sich diesem Abschied nach gemäß bezeigen will, welches die von Wahrenburgk auch also angenommen, vnd ihnen solchen Abschiedt dermassen gefallen haben lassen,

Vnd damit dergleichen Hezende nachbleiben, vnd nachbarlicher Wille erhalten werden möge, So soll der von Weltewiß zu der Zeit, wan solche oder andere Veränderung vnd Fertigung der Wasser-Gebäude vorgekommen werden sollen, dem Amts-Befehlhabere zu Liebenwerda, vnd die geschwornen Müller darzu erfordern vnd die Grund-Gebäude in ihrer Gegenwart legen vnd fertigen, vnd sich vngeachtet daß solche Mühle einem andern Lehn- und Zinsbar, sich dieser vnd folgender vnserer Verordnunge den andern Müllern vff der Elster gleich gemäß bezeigen, weil solche Mühle ohne Mittel vff vnsern Sächsischen Grund vnd Boden gelegen, Er soll auch die alten wüsten Gerinne in der Weite vnd Höhe, wie sie iho seynd, erhalten, vnd die nicht verengern noch erheben,

Vnd die Schuh-Bredt nicht höher dann eine Elle vnd drey Zoll hoch gebrauchen,

Vnd weil solche Mühle vier Mahl-Gänge hat, so soll er die also erhalten, vnd die förder mit keinem Wergl vermehren, sich auch volgender vnserer Verordnunge vnd den andern Müllern gleichförmig bezeigen,

Wardenbruck.

Die Mühle alda ist dem Rath gehörig, vns vnd vnserm Amt liebenwerda aber Lehn- und Zinsbar,

Vnd soll der Rath solche Mühle im Wergl ganghafftig anrichten vnd halten, dan dahero geschehen, sich auch mit einem erfahren vnd tüchtigen Müller jederzeit gefast machen, vnd demselben einbinden, die Mahl-Geste nicht zu übernehmen, noch die vbel anzufahren,

Die Einwohner bey ihnen auch mit einzelnen Scheffeln neben andern, vnd wie jeder kömmt, zu fertigen,
Sollen

Sollen die alten wüsten Gerinne erhalten, die nicht verengern noch erhöhen,
Vnd die Schuß-Bredt nicht höher dann eine Elle vnd drey Zoll hoch gebrauchen, wie solches an der Ecken
bey der neuen Mühle abgekerbet, vnd mit Schwertern vormarckt.

Vnd darmit der austossenden Nachbarn vnd Einwohnere zue Wardenburgk Feldt-Scheden abgewendt, so
sollen sie obig den Sparren zugen den langen Tham einen neuen Versfall dreyßig Ellen weit, wie ihnen solcher
angewiesen, zwischen hier vnd Bartholomai negstkünfftigen fertigen, vnd den Grund desselben dem neuen geschla-
genen Pfahl gleich legen, vnd wiewohl solche Mühle sechs Mahl-Gänge hat, so sollen sie die also erhalten, vnd
die förder mit keinem Bergk vermehren,

Sich auch volgender vnserer Verordnunge, und den andern Müllern gleichformigk bezeigen.

Liebenwerda.

Die Mühle alda ist dem Rath daselbst gehörig, vns vnd vnserm Amt Liebenwerda aber lehn- vnd
Zinsbar,

Vnd soll der Rath solche Mühlen in Bergk ganghafftig anrichten, vnd halten, sich auch mit einem erfahr-
nen vnd tüchtigen Müller jederzeit gefast machen, und demselben einbinden, die Mühl-Gäste nicht zu überneh-
men, noch die vbel anzufahren.

Die Einwohnere bey ihnen auch mit einselet Scheffeln neben andern, und wie jeder kömmt, zu fertigen,
Und da an solcher Mühle die Wasser-Gebäude gebauet und verandert werden sollen, So sollen sie die ge-
schwornen Müller darzu ersordern, vnd das Wasser des Elster-Strahms nicht höher themmen, noch aufhalten,
dann das es dem geschlagenen Pfahl gleich sein möge,

Sie sollen auch ihrem Müller einbinden, wann er sich grossen Gewessers vermuthet, daß er solches vnserm
Schösser zu Liebenwerda vnuorhalten vormelde, daß er solches förder den Müllern von Mühlen zu Mühlen, bis
in die Stadt Herbergk dem Gleitsmann oder Rath daselbst, dieselben alsdann förder den Mühlen-Besitzern
vnd Innenhalbern der Mühlen hinab gegen Jorsdorff anzeigen lassen, daß sie ihre Schuß auch öffnen, vnd
dasselbe nicht schükken noch aufhalten, bis das Wasser die Elster in seinen rechten Wser tritt,

Förder auch die Schuß-Bredt in den wüsten Gerinnen nicht höher dan eine Elle vnd sechs Zoll hoch ge-
brauchen, Ob aber einiger Müller solche Anmeldung vorschwiegen, vnd solches dem nechsten Müller unter ihm
nicht wissen lassen würde, so soll derselbe, so oft es verschwiegen vnserm Amt Liebenwerda ein guth Schock zur
Straffe vorfallen sein.

Vnd sollen sich obbeschriebene Müller, auch die Besitzer vnd Innenhalber der Mühlen, dieser vnser Ver-
ordnunge, wie die bey jeder Mühlen oben insonderheit ausgedruckt, gehorsamlichen bezeigen, bey Straff der
folgenden verleibten Vöen,

Vnd sich hierüber nach beschriebener Vnser neuen Wasser- vnd Mühl-Ordnunge, auch bey sonderer
Straff halten,

Nemlichen:

Weill der Wasserfluß des Elsterstroms vnserm anstossenden Rätthen vni^e rffschafften, auch denen
von Adell vnd ihren Vnderthanen, so daran geseßen, an ihren Gebeuden, Kellern, Feld-Gütern, Weiden
vnd Trifften bis anhero durch Anthemmung vnd Aufhaltung des Wassers, wie obgemeldet, merklicher
Schade zugefügt, vnd solchen durch kein ander Mittel, den durch Fertigung etlicher neuen Abfälle, vnd Sen-
ckunge der Grund-Bäume vorzukommen, wie die Elster-Müller selbst dan solches neben den fremdden geschwor-
nen Müllern vnd vnsern verordneten Commissarien es dermassen geschaffen befunden;

So wollen wir, daß obberürte Müller solche neue angegebene Abfelle der Weithe vnd Höhe, wie oben
bey jeder Mühle insonderheit verzeichnet, vnd nach den neuen geschlagenen Pfehlen in berürter Frist vnuachlässig
fertigen, vnd dieselben fort und fort vnaufhörlichen, wesentlichen erhalten, vnd die nicht zugehen lassen sollen, ober
kurz noch lang, auch die Grund-Beume vnd Bohden solcher Abfelle nicht höher legen, dan daß sie den neuen ge-
schlagenen Pfehlen gleich seyn mögen,

Sie sollen auch solche Abfelle hölzern machen, vnd fertigen, vnd die Bohden derselben mit glatten Schal-
Holz, Pflesten oder Brettern belegen, vnd darinnen keinen Vortheil gebrauchen, damit das Wasser seinen
Abfluß darinnen haben,

In solchen Abfellen auch gar keine Schuß-Bret noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft verhin-
den sein möchte, vorsezen vnd gebrauchen, vnd das Wasser in kleinen noch Mittel-Wassern nicht höher vshal-
ten, den daß es den neuen geschlagenen Pfehlen gleich sein möge,

Wann die Müller aber so viel Wassers nicht bedürfftig, so sollen sie das Wasser solcher Höhe, den neuen
Pfehlen gleich, zu Vordries vnd Nachtheit der anstossenden Nachbarn nicht vshalten, noch zueruck schükken,
sich auch keiner Vortheil fleißigen,

Welcher aber mit Fertigung solcher Abfelle in erwenter Frist seumig befunden, derselbe Müller und Be-
sitzer der Mühlen, soll vnserm Amt, darinnen solche Mühle gelegen, funßigk Gülden zur Straf vorfallen sein,

Vnd wann solche Vberfelle, wandelbar, vnd wiederumb zu bauen, oder zuuorandern nothwendigk, so sol-
len die Grund-Bäume vnd Bohden derselben nicht höher, dann den neuen geschlagenen Pfehlen, gleich gelegt,
vnd solche Pfehle vmb künstlicher Nachrichtung willen erhalten, vnd nicht vorsehrt werden,

Wie sie dann solcher Ursachen halben an die berurten Orten geschlagen, daß die Müller vnd anstossenden
Nachbarn eine vnaufhörliche Nachrichtung daran haben, vnd die Vberfelle jederzeit darnach gerichtet vnd ge-
halten, vnd das Wasser in kleinen vnd gemeinen Wassern darüber nicht gehemmet, noch getrieben werden solle,

Vnd ob solche Abfelle neben den Pfehlen vorschlemmet, mit Sande vnd Erde beführt, so sollen die Mül-
ler vnd Besitzer der Mühlen dieselbe Erde oder Sand wieder hinwegk arbeiten, daß der Grund dem Pfahl vnd
Abfall gleich werden möge,

Würde

Würde auch das Wasser die Abfelle vnderwaschen, vnd die Erde etlichermaßen wegreiben, so solle sie dieselben Wasser-Ris, vnd Böden wiederum ausfüllen vnd ebenen, daß die Abfelle den Pfehlen gleich sein mögen.

Vnd sollen die Müller, wie obgemelt, zu keiner Zeit im Jahr einige Schuß-Bredt, noch etwas anders, so dem Wasser-Laufft vordringlichen, in den Abfellen zu gebrauchen haben, Sondern dem Wasser-Fall seinen natürlichen Gang lassen, vnd gestatten,

Vnd damit die neuen gestoffenen Pfehle künstlich nicht verlohren vnd man vñ Fall, wann sie vorschlemmet, oder mit Sande befuhr, eine Nachrichtung haben möge, wo dieselben eingeschlagen, so sollen die Müller jedes Orts vmb solche Pfehle, vnd die negstkünstliche Faste, drey oder vier Wenden pflanzen, damit denselben, durch Anzeigung der Weiden, nachgesucht werden könne,

Sie sollen auch die Themme nicht höher schütten, dann daß sie den neuen Oberfellen gleich seyn mögen, vnd kein Müller noch Besizer der Mühlen, Rassen oder Erde auf anderer Leute Güter graben, noch Holz dazu hauen, Sondern sich Holz vnd Erde vñ ihren Gütern, oder Kauffs weise erholen, Doch sollen die zue Herzhberg, Warenburgk vnd Liebenwerda, Rassen vnd Erde an denen Orten zu graben haben, wie vñsere Embtere derer berechtiget gewesen, do die vorerbete Mühlen aus vñsere Embtern, durch Miet-Müller bestellt,

Vnd damit in künstlichen Zeiten, der Grund-Beume noch hoher Wasser-Gebeude halben keine Clage erfolge, Sondern dieselbe vñhöre, so sollen alle Müller vnd Besizer der Mühlen, auf den künstlichen Sommer ein jeder vor seiner Mühle vnd Grund-Beume der Mühl-Gerinne, vor den Rähdern, in Besize vñsere Amts-Befehlhabere jedes Orts, durch die geschwornen Amts-Müller neue Pfehle vor solchen Grund-Beumen schlagen lassen, vnd künstlicher Zeit die Fach-Beume höher nicht legen, dann daß sie solchen neuen Pfehlen gleich sein mögen.

Vnd wann neue Grund-Beume an statt der alten, da die alten gelegen, zu legen notwendig, soll dem neuen Grund-Baum, so oft eine Mauer an des alten statt gelegt, ein Zoll hoch zugeben werden, weil die neuen Grund-Beume durch das Wasser verwaschen, vnd demselben abgehett,

Welchen Müllern vnd Besizern der Mühlen aber jeko zu sencken vñerlegt, dieselben sollen zu diesen mahl damit nicht gemeinet sein, noch sich mit dieser vñsere Nachlassung behelffen,

So oft aber einiger solcher auch die andern Pfehle, so jeko der Abfälle halben, von neues geschlagen, verlohren vnd nicht gefunden, aber daß dieselben vñerselichen gehoben vnd gezogen, so sollen die Innehaber der Mühlen, an welchen solcher Mangel jedesmahls, ein hundert Gùlden in vñsere Amt, dohin solche Mühle gehörig, zu Abtrag vñfallen vnd zu geben schuldig sein,

Auf daß auch den Müllern Verdries die Pfehle nicht vñerschnitten, noch auf den Platten vñerseret, so sollen sie Kupfferne Platten auf dieselbigen der Größe, wie wier ihnen derer eine zustellen haben lassen, fertigen, die Jahr-Zahl vñsere Ehr-Schwertt, darauf machen vnd schlagen lassen, vnd mit demselben die Platten der neuen Pfehle vor den Abfällen vñwahren, vnd wohl vñornageln, daß solche desto gewisser Anzeigen geben mögen, daß sie obberürter Ursachen halben geschlagen, vnd dieselben vñsere Verordnung gemeinet, vnd solchen neuen geschlagenen Pfehlen, durch die Platten der Höhe halben in nicht etwas zu geben, Sondern die zum gehoben auffschlagen,

Ob aber jemandes außserhalb der Mühlen vñ ihres Besizes antreffen, oder mit Bestandt oberweiset, der solches vñerseret, derselbe soll jedesmahls, so oft solches geschicht, jehen Gùlden in vñsere Amt, darinnen dieselbe Mühle gelegen, zur Straf zu erlegen schuldig sein,

Es sollen auch obberürte Müller in der Wilden-Fluth keine Schwederiche vñsehen noch gebrauchen, auch mit den Merckern vñ Posten innehalten, vnd die in keinerley weise gebrauchen, Sondern dieselben außheben vnd außschlagen, bis so lange der Elster-Strahm in seinem gewöhnlichen Vñer fallen wirdt,

So oft aber solches vñbertreten, so sollen ihnen dieselben genommen, in die gehörende Gerichte geantwortet, vnd von denselben jedere Nacht, so lange die gebraucht, mit einem gutten Schock in das Amt, darinnen solche Mühle gelegen, verbuffet werden,

Wann dann die Fluth vñerflossen, vnd der Elster-Strahmen in seinen gewöhnlichen Vñer gefallen, denn soll ein jeder Müller in den Gerinnen wiederum mahlen, vnd die Geschwetterich mit vñerseren sich gebrauchen, sich aber der Vñorteiche zuthemmen genhlichen erhalten,

Es soll aber kein Müller die Schuß-Bredt in den wüsten Gerinnen in kleinen vnd Mittel-Wassern höher gebrauchen, noch vñerseren, dann oben bey jeder Mühlen namhaftig außgedruckt, vñdt wie dieselben höher an den Mühlhäusern in ihiger Besichtigung abgekerbett,

Vnd sollen die Müller die Schuß-Bredt nicht fahren, da die wüsten Gerinne am weitesten, Sondern wie in andern Wassern sonst gewöhnlichen den Schuß-Zeugk vñder dem Wolff im Abfall des Wassers, do die Gerinne am negsten, gebrauchen, vnd die Bredt ins einfach vñerseren, vnd die Grund-Beume solcher wüsten Gerinnen wohl vñherpfehlen vñ vñwahren, daß solche nicht vñderwaschen, So oft aber solches durch die Müller vñbertreten, so sollen dieselbigen ein gut Schock in das Amt darinnen solche Mühle gelegen, zu Abtrag erlegen, vnd hierüber den geschwornen Müllern sieben Groschen entrichten,

Vnd soll jederzeit durchs Jahr der Ober-Müller vñden Vñder-Müller, vnd den Vñder-Müller vñden Ober-Müller, gutte Achtunge geben, daß solches also erhalten,

Würde aber befunden, daß ein Müller dem andern hierinnen vñerschube thun würde, so sollen dieselben vñbertreter die obberürte Straff zwiefach vñersallen sein,

Wir ordnen vnd wollen auch, wann förder ein Müller einen Grund-Baum vñsereben, oder einen neuen aufbauen, oder wieder legen will, daß derselbe jederzeit vñsere Amt, darinnen solche Mühle gelegen, desgleichen die drey verordnete Geschworne, auch die negsten Müller, darunter vnd darüber ersordern vnd bescheiden,

vnd in ihrem Beysein vor den Grundt-Baum, ehe er vsgeloben, einen Pfahl gestossen, oder an einen Pfahl ein Naas nehmen solle, wie hoch der alte gelegen, darnach soll der neue Grundt-Baum aufgelegt, vnd in nichts erhöhet werden, bis so lange die neuen Pfehle, dauon oben Meldung geschicht gestossen,

Vnd soll derjenige, so den Grundt-Baum zu heben vnd zu legen willens, vnser Ambts-Befelchhabere vnd Geschworne, samt den anstossenden Müllern, so der darüber vnd darunter am negsten geseßen, solches drey Tage zuuorn anmelden, wann er denselben heben vnd legen wolle,

Vnd den Fall zu sehen, da unsere Ambts-Befelchhabere den bestimmbten Tag, anderer Ambts-Geschefte halben darbey nicht sein könten, so soll doch der Grundt-Baum, in Beysein des verordneten Schöffers, Befelchhabere der dreier verordneten Geschwornen, auch der negsten Ober- vnd Vnder-Müller vsgeloben, vnd obberürter Gestalt gelegt werden, damit der Müller an seinem Gewerbe nicht gehindert,

Es sollen auch die Müllere vnsern Amts-Befelchhabern über den Grundt-Baum Futter vnd Mahl dieselbe Zeit reichen, desgleichen die geschwornen Müller mit Cost vnd Tranck vorsehen, vnd jedern einen Tag vor seine Mühe vnd Vorsawnnus Sieben Groschen entrichten,

Ob auch einiger Müller vnd Besizer der Mühlen die Voranderunge der Wasser-Gebeude in erwenter Frist nicht volbringen, vnd die alten Grundt-Bäume nicht sencken würden, derselbe soll in vnser Amt, darinnen solche Mühle gelegen, zehen gutte Schock zur Straffen vorkommen seyn,

Wann auch den Müllern Getreyde mit Zugk-Biehe wirdt zugeführt, vnd es wolten dieselben Mahl-Gäste zu lange mit ihrem Zugk-Biehe verharren, bis das gebrachte Getreydicht gemahlen, so sollen die Müller dafür seyn, daß den anstossenden Nachbarn, noch jemand anders, in ihren Wiesen, Gras, Getreyde, Wende, noch sonst kein Schade geschicht, Würde aber hierüber jemandes antreffen, dieselben nach Erkänntnis vnserer Ambtsbefelchhabere, nach Gelegenheit des Schadens vnd Freuels, gestrafft werden,

Es sollen auch die Müller ihren Knechten mit Ernst einbinden, rechte Meßen in ihren Mühlen halten vnd einsehen, vnd mit der Meße nicht vbernehmen, vnd einem jedern, arm oder reich, treulich vnd vleisig mahlen, vnd ihnen das ihre zu rath halten, vnd der Forderung halber, keinen Vnterscheidt halten, Sondern wie jeder Mahl-Gast kommen wirdt, vnd den ersten vor den andern vnd letzten fordern,

Es sollen auch die Müller, ein jeder insonderheit, rechte Meßen in ihren Mühlen halten vnd einsehen, vnd damit sie Vordachts erlassen, Kupferne Meßen, mit anhangenden Streichen, fertigen lassen, vnd die zum Meßen gebrauchen, vnd solche dem Stadt-Naas jedes Orts gleichmachen lassen,

Würde aber jemandes anders vnd eine grössere Meßen bey demselben befunden, dieselben sollen nach Gelegenheit der Vbertretung, dem Rechten gemess, gestrafft werden,

Vnd weil die Müller an dem Elster-Strahmen vorbracht, daß die Mahl-Geste zu überflüssige vnd grosse Maß in die Mühle schicken, vnd mehr Scheffel in die Secke sacken, dann sie angeben, so soll ihnen hiermit nachgelassen sein, das Getreyde, so ihnen zu mahlen zubracht, nach rechten Maß, wie es jedes Orts gewöhnlichen, gestrichen gemessen, anzunehmen,

Darlegen sollen die Müller verpflichtet sein, gegen jedern gestrichen Scheffel Korn, einen geheufften Scheffel Mehl, den Mahl-Gesten wiederumb zumessen, vnd ihnen die Kleyen derogestalt zustellen, daß sie daran begnügig, vnd daß sie nach einem Herzbergischen Scheffel zum wenigsten vierthalb Meßen Kleyen bekommen,

Es sollen auch die Müller, umbs ferner Vordachts willen, der Mahl-Geste ein jeder zwischen hier vnd Weisnachten tüchtige Wagen mit richtigen Gewichten schaffen, vnd dieselben in ihre Mühle hengen, vnd den Mahl-Gesten frey lassen, ihr Getreyde, Mehl vnd Kleye, in vnd aus der Mühle gewogen, oder gemessen zu nehmen, vnd welches vnder diesen beyden der Mahl-Gast wehlen oder kiesen wirdt, das soll ihme der Müller, aber seines Abwesens sein Gesinde vnweigerlichen wiederfahren lassen, Auch den Mahl-Gesten gestatten, ob es ihnen beliebet, selbst bey ihrem Getreyde in den Mühlen zu bleiben, bis es gemahlen,

Es sollen aber auch die Müller, noch ihr Gesinde, das Getreyde ihres Vortheils halben nicht übermessen, noch den Mahl-Gesten anderer Gestalt einigen vorseßlichen Schaden noch Abgang verursachen,

Würde auch bey den Mahl-Gesten in Vbermessen mehr Getreyde in den Säcken befunden, dann durch sie angesagt, so soll die Vbermaß der Mahl-Geste verlustig sein, vnd zwey Theil desselben vnsern Amte, darinnen solche Mühle gelegen, vnd der dritte Theil dem Müller volgen, jedoch, daß die Mahl-Geste zuuorn, durch vnser Ambts-Befelchhabere vnd die Müller selbst einmahl verwarnet werden,

Es sollen auch die Müllere in den Mühlen keine Schweine, Gense, Enten, Kaphene, Hünner, Böcke vder Ziegen, aus den Mühlen erhalten, damit den Armen das ihre nicht vsgestreckt, bey Straf 30 gl. so oft solche Gebrechen bey einem befunden.

Es sollen auch die Müllere an den Elster-Strahmen, noch ihr Gesinde im Austreiben der Steine, noch sonst keinen Vortheil gebrauchen, auch durch Vnrichtigkeit vnd weitere Lauffte keinen einigen Nuß suchen, vnd dieselben weiter nicht dann zwey Zohl weit von Steinen richten vnd erhalten,

Es sollen auch berürte Müller ihre Mühl-Häuser vnd Gebeude vfallenen Seiten vnd den Giebeln mit Brettern vorspünden, aber gehebe verkleiben, damit den Mahl-Gesten ihr Gutt nicht vorwehet.

So oft an einem oder mehr, oder dieses Puncts halben Mangel vnd Gebrechen befunden, derselbe soll in vnser Embter Straf, darinnen solche Mühle gelegen, nach Gelegenheit der Verbrechung gefallen sein,

Weil auch iezo in Augenschein befunden, daß der Elster-Strohm durch die Fisch-Wehr, Fach vnd Zeune sehr verhindert, vnd seinen gewöhnlichen Abfluß nicht haben kan, welches halben vornemlichen vnser vnd derer von Adel Vnterthane an ihren Wiesen, Gräseren, Huttungen vnd Feldt-Gütern Schaden zugefügt, die daran gelegene Holz vnd Pusche zu Anrichtung solcher Wehre vnd Zeune auch ausgehauen vnd vorwüßet,

So soll sich die Fischere vnd andere, welche Fischereyen in der Elster haben, forder Wehr vnd Fach zu schlagen, aber Zeune in dem Elster-Strahme zu machen, enthalten, Die alten auch zwischen hier vnd Martini negstünffig hinweggreiffen, vnd niemandes einigen Schaden förder dardurch zufügen, Zu den Armen vnd

Beystrah-

Bestrafmen aber soll ihnen solches zu gebrauchen nachgelassen sein, und verstattet werden, an denen Enden, do es ohne Nachtheil der jetztgeordneten neuen Abfalle geschehen kan,

Würden aber hierüber, Wehr, Fach und Zeune, in den Elster-Strahm gemacht, so sollen unsere Ambs-Befelchhabere, darinnen dieselben befunden, solche einreissen, und die nicht gestatten,

Nachdeme auch ehliche Mühlen an der schwarzen Elster, etlichen von Adell lehn- und Zinsbar, so sollen die vorbürtten Straffen von den Müllern, darinnen ihnen die Gerichte gehörig, halb, und unsern Embtern, darinnen sie gelegen, der ander halbe Theil zustehen,

Als auch die Müller an der Elster mit hohen Pechten vbersehet, so soll förder kein Müller noch Besizer der Mühlen einige Mühle mit mehrern Wercken oder Gengen vermehren, noch bessern, auch dieselben in keinerley Weise noch Wege verandern, noch die Not-Genge sencken, damit keinem sein Gewerch entzogen, und ein jeder den pflichtigen Zins auf die felligen Termin entrichten könne,

Und damit alle obbeschriebene Articul und Punct gehalten, und denen unvorbrüchlich gelebt, und Folge geschehe, so sollen unsere Ambs-Befelchhabere neben den dreien geschwornen Müllern, welche wier ieko von neues hinzu verordnet und voreidet, Als Christoff Heineman zue Gorchdorff, Augustus Schule zue Arnstneft, und Jacob Keiser, zue Wartenburg, Müllere, Jertlichen den Elster-Strahmen zwischen Johannis und Bars tholomai befahren, und vnderwegen, die Mühlen mit ihren zugehörenden Gebäuden, auch den ganghastigen Gezeugt und Läuften, samt den Wasser-Gebeuden besichtigen, Erkundigunge und in Augenschein nehmen, ob solcher unserer Verordnunge nachgangen, und die Müllere darzue treulich und vleißig vermahnen, und die Befahr- runge solches Wassers die Müller alle an einen namhastigen Ort bescheiden, ihnen die gefundene Gebrechen er- öffnen, und solche unsere Ordnunge ihnen Jertlichen von Wort zu Wort vorlesen,

Damit sie sich der Unwissenheit, weil sie sich oft verändern, nicht zu entschuldigen, und bey welchen Man- gel vnd Gebrechen befunden, von denselben die geordneten Straffen, nach Gelegenheit der Vordredunge, von ihnen vnnachlässig einbringen, doch behalten wir vns vor vns, unsere Erben und Nachkommen, hiermit vor, weil sich die Wasser-Leuffte zu verändern pflegen, do in Zukunft ober kurz oder lang befunden, das unserer Vnderthanen Notdurfft halben solche Verordnunge vorandert werden möchten, das wier dieselbe in einer oder mehr Articel zu wenigern oder zu bessern Macht haben möchten,

Und weil die von Adell, welchen die Mühlen einesteils gehörig, auch lehn- und Zinsbar, derer und ihr- rer Leute Gutere solche Verordnunge auch mit betrifft, desgleichen alle Elster-Müller zu solcher Besichtigung erfordert und dabey gewesen, und ihnen die neben vns gefallen haben lassen, und von wegen ihr und ihrer Vn- dertthanen einhellig darein gewilliget, und sie sich der obberürter geschwornen fremden Müller und unserer Com- missarien Erkantaus vnderwürffig gemacht,

So haben wier diese unsere Ordnunge dreysachen lassen, der eine in unsere Embter Liebenwerda und Schweinitz vbergeben, die andere den dreien geschwornen Müllern ingesamt zustellen, und solche mit unserm Secret besiegeln lassen, und vns mit eigener Hand vnderscrieben,

Geschehen und geben zu Torgaw den 11ten Septemb. Anno 1561.

II.

Churfürst Augusti Mühl-Ordnung vor die an der Saale, Luppe, Elster und Pleiße liegende Mühlen vom 22. Nov. 1568.

Wen Gottes Gnaden, Wir Augustus Herzogk zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Erzh- Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Weissen und Burggraff zu Magdeburgk ic. bekennen und ihuen kundt hiermit, vor Vns und alle unsere Nachkom- men am Stiffte Merseburgk: Nachdem von wegen grosser beschwerlichen Vnordnung, so in denen Mühlen, an der Saalen, Luppen-Elster- und Pleißen-Strömen gelegen, der übermäßigen und wieder die nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im funffzehen hundert und funff und zwanzigsten Jahr, gehaltene gemeine Mühlbesichtigung und Verordnunge der erhöhten Dämme, Vbers- fälle und Aufschwellung des Wassers und anderer mehr hoch nachtheiligen Beschwehrung halber, welche sich in und ausserthalb angeregten Mühlen eine lange Zeit anhero ereignet und erhalten, dardurch denn nicht alleine der gemeine Mann mit nottdürfftigen täglichen mahlen wieder die Billigkeit beschwehret, sondern auch durch Auf- schwellung des Wassers, mercklicher Schaden, Verderben und Nachtheil den angelegenen Höldern, Wiesen und Eckern zugefügt würde, vielfältige schwere Klagen, durch unsere lieben Getreuen, die von Adel des Stiffis Merseburgk, neben andern unsern Vnterthanen, so in den Auen geseffen an Vns gelanget, und des- wegen um ernstes gebührlisches Einsehen, Besichtigung, obangezeigter Mühlen und endlichen Abschaffung ange- sucht und gebethen worden. Das Wir darauf den vierdten Monats-Tag Augusti verschienes Sieben und Sechzigsten Jahres der minder zahlen mit Beywohnung und Zuthun des hochgebohrnen Fürstens unsers freundlich Oheimes, Herren Joachim Friederichen, Marggraffen zu Brandenburg und Postulirten Admini- stration des Erh-Stiffis Magdeburgk ic. S. I. insonderheit hierzu abgesandten Rätthen durch unsere auch hier- zu verordnete und lieben getreuen neben unsern Rätthen des Stiffis Merseburgk zusambt den Geschwornen Müll- ern des Erh-Stiffis Magdeburg, und Fürstenthumbs Anhalt. Desgleichen auch deren aus vnser Stadt Leipzig, und aus dem Stiffte Merseburgk ic. zu aller Notdurfft haben besichtigen, und also darauf die befunde- nen Mängel und Gebrechen, nach Ausweisung der dorüber vollzogenen Registratur genßlichen haben abschaf- fen und rechtfertigen lassen.

Und

Vnd damit nun hinfüro alle Vnordnung vnd Vnrechtigkeit der Mühlen, vnd alle die daraus entspringenden hochnachtheiligen Schäden vnd Beschwerden, genhlichen vermieden vnd verhütet.

Zu deme auch ob der gehaltenen gemeinen notwendigen Besichtigung sambt der darauf erfolgten Reformation vnd Rechtfertigung, so viel mehr vnd steiffer gehalten werden möge. So haben Wir demnach, wes sich hinfüro ein jeder Mühlherr, Müller vnd Mühlgast, endlich zu verhalten haben soll, nachfolgende Verordnung vñ Sechs vñ Zwanzig vnterschiedliche Artickel vorschafft, mit Zuthun derer geschwornen Müller stellen vnd vorfertigen lassen.

Zum Ersten: Es soll kein Müller, Mühlherr, noch niemands von ihrentwegen, den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, vorrücken, noch einigen Falsch daran üben noch gebrauchen, welcher aber des durch die geschwornen Müller, oder sonst mit Bestande überkommen, vnd überweisen, der soll der Obrigkeit fünffhundert Gulden vnnachlässiger Pön vnd Straffe vorfallen seyn, vnd des Mühl-Handtwergs entsetzt werden.

Zum Andern: Auch soll kein Müller oder Mühlherr, des die Mühl eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn vnd Zuthun der geschwornen Müller, vnd seiner Nachbarn, so zu nechst ober vnd vnter ihme Mühlen haben, vnd soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht dann ein einiger Zool zugegeben werden, bey fünffhundert Gulden vnnachlässiger Pön vnd Straffe, dem Landes-Fürsten zu erlegen.

Zum Dritten: Begäbe es sich auch, daß etwan eine Mühle von neuens wiederumb zu bauen vorgenommen wierde, So soll alsdann der Müller oder Mühlherr schuldig seyn, Sechs Schuh-Bredte, vor den wüsten Gerinne zu bauen. oder mit solchem neuen Grundbau bey willkürlicher Straffe des Landes-Fürsten, keinesweges zu verfahren zulassen werden.

Zum Vierden: Wierde auch ein Müller durch die Geschwornen überfündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum, auf den Harcken mit Keilen oder anderen vorsecht, vnd ober den Mahl-Pfahl erhöhet, der soll drehhundert Gulden der Obrigkeit Straffe verwickelt haben, vnd des Handtwergs vorweist werden.

Zum Fünften: Wann auch, in Legung eines neuen Fachbaums die Haacken vmb so viel oder wenig zu nidrig gemacht, So sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Bretern vnd den Fachbaum erhöhet, sondern neue Haacken in rechter Höhe ganz ohn allen Falsch gemacht, vnd darauf der Fachbaum ohn einige Vnterlage durch die Geschwornen, in Beyseyn bender nechster angefassener Müller, bey istberürter drey hundert Gulden Straff, vnd Verweiffung des Mühlhandtwergs, rechtfertig gelegt werden.

Zum Sechsten: Vnd do ein Müller durch die Geschwornen, oder sonst glaubhaftig überfunden, daß er auf den Fachbaum Leisten oder dergleichen etwas anders aufgeheftet, der soll gleichgestalt drehhundert Gulden Straff verfallen, vnd des Handtwergs genhlichen verlustig vnd entsetzt seyn.

Zum Siebenden: Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachbaum gefunden wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkentnuß vnd Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, vnd der geschwornen Müller, bey Vorweisung istberürter Straffe nicht wiederumb erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Zum Achten: Item: Würde jemandes die Breth aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, vnd damit denselbigen erhöhen, der soll zum ersten, do er dessen durch die Geschwornen, oder sonst überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen, ein hundert Gulden vnnachlässiger Pön vnd Straffe, vorfallen seyn. Do aber der zum andernmahl auf solcher That vnd falschen begriffen, Sol er alsdann zweyhundert Gulden Straff vnnachlässig erlegen, vnd vñ dem Handtwerge weiter nicht gelitten werden.

Zum Neundten: Welcher Müller das Wehr höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl ausweist, vnd nachdem es neu beleet, mit Sande befurt, vnd einmal das Wasser dorüber gangen ist, derselbige soll umb so viel Zolle es höher, von den Geschwornen in Besichtigung befunden, so viel nau Schock zur Straffe vorfallen seyn, Desgleichen sol es mit den erhöhten Schuh-Bretern auch gehalten werden.

Zum Zehenden: Es sol auch einem ieden Müller hiermit vnothhinderlichen zu jederzeit nachgelassen seyn, vnd frey stehen. Wann er einigen Mangel spüret, seines nechsten Nachbarns Mühlen über vnd vnter ihme zu besichtigen, vnd do es einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydespflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun, darauf dann die Geschwornen, vermittelt ihrer hierzu geleisten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, vnd so der einer oder beyden in einen oder mehr Artickel vordrochen, vnd dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehnter Straffen, durch die Obrigkeit angehalten, vnd doneben durch den oder die selbigen Vorbrechere, den Geschwornen jederzeit ihre Gebüer vndrückig vnd vor voll entrichtet werden.

Zum Elfften: Item: Die Oberfelle am Wehre vñ der Elster vñ Pleißen, sollen zwey vñ dreyßig Ellen, vnd vñ der Luppen zwey vñ zwanzig Ellen weit vnd lang vnd keiner enger gehalten werden vnd welcher den vorengert oder einzeucht, der soll der Obrigkeit dreyßig Gulden Straffe zu entrichten schuldig seyn.

Zum Zwölfften: Auch soll kein Schuh-Bret auf der Sahlen höher denn anderthalben Ellen, vnd vñ der Elster, Pleiße vñ Luppen aber fünff Viertel einer Ellen, bey obbemelter Straffe gehalten werden.

Zum Dreyzehenden: Zu dem soll kein Müller von dem Gerinne, so auf die Rade, vnd durchs wüste Gerinne gehen, mehr dann zwey Schuh-Bret bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit oder Amts doselbst, im Vorrathe haben.

Zum Vierzehenden: Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit vñ der Sahlen vier Schuh-Breth vñ der Elster, Pleißen vñ Luppen, zwey vffen stehen haben, vnd so er dorüber überfunden, es geschehe zu Tage oder Nacht, vnd dessen von seinem nechsten Nachbarn über oder vnter ihme mit zweyen Mannen überzeugt werden möchte, der soll der Obrigkeit, oder Amts, dorunter er gefessen, vier Nau Schock zur Straffe, vnd dem Müller, der ihn solches überweist, zwey Nau Schock zu geben schuldig seyn, damit keiner dem andern zu Vorthris das Wasser mutwillig aufhalte.

Zum Fünffzehenden: Es soll kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, vnd bevorab in Sommer-Wassern, einigen Stram-Korb einlegen, vielweniger vñ die Stram-Körbe Schuh-Bretter auflegen, oder Dielen aufwerffen, vnd dardurch das Wasser in die Wiesen vnd Hölzer aufschwellen, vñ welches alles
dann

dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit, vnd die anstossenden Benachbarten gut Ansachtung geben sollen. Welcher aber dorüber mutwillig vnd ungehorsam befunden, der soll dreßsig Guldten vnnachlässiger Straffe verfallen seyn, die Stram-Körbe aber vnter dem wiesten Gerinne, sollen hiermit zugelassen vnd nicht gemeinet seyn.

Zum Sechzehenden: Wann sich auch grosse Wasser-Fluten begeben, vnd bevorab in wachsenden Sommer-Wassern, soll ein jeder Müller vier Schutzbrett, vnd im Fall der Noth alle sechste aufzuziehen schuldig seyn, vnd auf die obberürten viere, bey Vermeidungs ißberürter dreßsig Guldten Straff nichts aufsehen.

Zum Siebenzehenden: Die Läuße in einer jeden Mühle sollen weiter nicht denn zweyer Zolle weit vom Steine gehalten vnd gebraucht werden, bey Straff dreßsig Guldten.

Zum Achtzehenden: So oft auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen anfangs mit Stein-Mehl, oder sonst, wie gebräuchlich vnd hergebracht, zu beschütten, vnd ehe solches geschehen sonst kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste dorauf mahlen.

Zum Neunzehenden: Es soll kein Müller dem andern seine Mühl-Gäste abspennig machen, noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straff zehen Guldten, so oft jemandt hierinne brüchig befunden.

Zum Zwanzigsten: Die Mühl-Gäste sollen das Getreide an rechten vnuorselchten landübelichen vnd breuchlichen Korn-Maß, in die Mühlen bringen, vnd soll ihnen hierinnen bey willkürlicher Straffe der Obrigkeit, oder des Ampts keine Ueberfortheilung noch Betrug zu suchen vorstattet werden.

Zum Ein vnd Zwanzigsten: Die Meßen in den Mühlen auf der Sahlen-Luppen-Pleissen vnd Elster-Strahmen, sollen durchaus, an Weite vnd Grösse, wie die mit Gemercken gezeichnet, vnd vor Alters verordnet vnd hergebracht, ganz gleichmässig, vnd anders nicht, bey Vermeidung fünfzig Reinißcher Guldten, vnnachlässiger Pön vnd Straffe, gebraucht vnd gehalten werden.

Zum Zwen vnd Zwanzigsten: Nachdem auch von Alters im Brauch gehalten, vnd also herbracht worden, daß ein jeder Müller, von einem jeden Scheffel zwo Meßen vor sein Gebürnis genommen, So soll es auch nochmals also dabey bleiben, vnd hierüber mehr nicht von einem Scheffel, von dem Müller gemetzt vnd genommen, darüber niemandts mit Abforderung Maßgeldes, oder sonst einiger gestalt beschweret werden, bey zehen Guldten vnnachlässiger Straffe, die so oft, vnd viel der Müller vor sich, oder die Seinen dessen überweisen, zu erlegen.

Zum Drey vnd Zwanzigsten: Vnd soll ein jeder Müller schuldig seyn seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, vnd in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, vnd keinen vmb Gelübnis oder Günst willen dem andern vorziehen, Es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen vnd Nachlassung.

Zum Vier vnd Zwanzigsten: Begäbe sichs auch daßetwann ein Müller oder Mühl-Herr einen Grundbau an seiner Mühle machen wiede, vnd das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könte, vñ den Fall sol der Müller über vnd vnter ihm gefessen, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen vnd Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.

Zum Fünff vnd Zwanzigsten: Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fack zu schlagen, vnd von Alters herbracht, die vñ den Tagt Johannis Baptiste, hinwieder auszuheben, so sollen demnach die Müller alle semplich, vnd ein jeder insonderheit schuldig vnd verpflichtet seyn, dorauf gute Achtung zu geben. Vnd welcher Fischer vñ bestimmten Tagt Johannis solche Fack nicht aufhebet, der sol dem Amte, darunter es gefessen, zwey nau Schock zur Straffe vorfallen seyn.

Zum Sechs vnd Zwanzigsten: Vnd damit nun diese Ordnung, wie obberürt, in allen Puncten vnd Articlen, stet, vest vnd vnuerschlichen gehalten, vnd dero allenthalben gebürlichen gehorsamet, nachgesetzt vnd gelebt werde, So sollen demnach die geschwornen Müller des Stiffts Merseburgk, vermittelst ihrer geleisten Eides-Pflicht schuldig vnd pflichtig seyn, hinfüro jedes Jahres zu zwey mahlen, Nemlichen zu Sommer- vnd Winters-Zeiten, alle vnd jede Mühlen des Stiffts Merseburgk an der Sahlen-Luppen-vnd Elster-Strahmen gelegen, Ingleichnis auch die an der Pleissen, so viel deren vorschienes sieben vnd sechzigsten Jahres, auf vnsern vorgehenden Benehlich nach Ausweisung der dorüber gemachten Registratur vnd Vorzeichnüs besichtigen vnd reformirt werden, mit allem Fleis, an Mahl-Wehr-Pfälen, Fack-Beumen, Wehren, Thennen, Ueberfellen, Gerinnen, Schutz-Breten, Leufften vnd andern in vnd außserhalb der Mühlen, allenthalben notturftriglichen zu besichtigen, vnd do einer oder mehr Mangel vnd Gebrechen, woran der sey, vnd wie die Namen haben möchten, befunden wiede, denen oder dieselbigen ihrer geleisten Eides-Pflichten nach anhero vnserer verordneten Regierung zu Merseburgk, vnseumlichen zu berichten, damit das Vnrechte abgeschafft, vnd die mutwillige Verbrechen, andern zum Abscheu, zu verwickelter einverleubter Pön vnd Straffen, in Ernste gebürlichen, vnd vnnachlässig gehalten werden mügen.

Und sollen demnach zu Erhaltung vnd Fortsetzung dieser Ordnung ein jeder Müller im Stiefft Merseburgk, an der Sahlen, Luppen vnd Elster, desgleichen auch an der Pleissen, wie obberürt, schuldig vnd pflichtig seyn, hinfüro Jährlichen, auf den Tagt Michaelis einen Guldten, in das Amte, dorunter die Mühle gelegen, bey schleuniger Ampts pfandung, zu geben vnd zu erlegen, davon die geschwornen Müller ihre Mühe, Arbeit vnd Notturftriger Aufwendung vnd Zehrung der Jährlichen zweyen Besichtigung halben, gebürlichen besoldet vnd ergohet werden sollen.

Begehren, bewehlen vnd wollen demnach hiermit ernstlichen, daß ein jeder Mühl-Herr, Müller vnd Mühl-Gast, sich dieser vnser Ordnung, in allermaßen hierinnen allenthalben vorleibt, vnd anders nicht, bey Vermeidung vnserer schweren Vngnaden, vnd deren dorinnen ausgedruckter vnnachlässiger Pön vnd Straffen alles vnderthänigsten schuldigen Gehorsams entlichen vorhalten. Hieran geschiehet vnser ernstlicher Wille vnd Meinung, Dornach sich ein jeder zu richten. Des zur Bekund haben Wir vnser Secret wissentlich hieran

drucken lassen, Geben Merseburgk, den drey und zwanzigsten Monatstag Novembris, nach Christi Unseres Erlösers und Seligmachers Geburt, Im Tausent Fünff hundertten und Acht und Sechzigsten Jahre.

(L.S.)

P. Kreschmar.
15. 6. 61.

III.

Churfürst Augusti zu Sachsen Rescript an den Amtmann zu Wittenberg, daß die Insulen oder Werder, so auf dem Elb-Strom entstanden, dem Fisco zuzueignen, auch die Schiff-Mühlen zinnßbar gemachet werden sollen, vom 7. Dec. 1563.

Wen Gottes Gnaden Augustus, Herzog zu Sachsen 2c. Chur-Fürst 2c. lieber Getreuer, Uns gelanger an, daß auf dem Elb-Strom in Unserm Fürstenthum hin und wieder Schiff-Mühlen angerichtet und gebauet, welche in Unsere Aempter alle nicht verzinsset, daß sich auch etliche der angelegten Heger und Werder in dem Elb-Strom so umflossen, vor ihrem Eigenthum unterzogen, welche billig Unsern Aemptern jedes Orts gehören sollen. Weil Wir denn auf und in dem Elb-Strom so weit sich Unser Fürstenthum erstreckt, Niemandes einiger Gerichtbar; oder anderer Gerechtigkeit, welcher halben sie sich derer Heger oder Schiff-Mühlen unterziehen möchten, geständig; So hät te dir gebühret, daß du alle Heger und Werder im Elbstrom, so umbeflossen, in Unser Amt gezogen, auch die Schiff-Mühlen, so viel derer darauf angerichtet, und so weit Unser dir anbefohlen Amt sich erstreckt, demselben zinnßbar zu machen, oder dieselben abzuschaffen. Befehlen dir derowegen, du wollest solches nochmahls thun, und Niemandes, der sey, wer er wolle, auf dem Elb-Strom einige Gerechtigkeit gestatten, und Uns zwischen hier und Lichtmess nechstkünftig neben allen Umständen berichten was vor Werder und Heger in dem Elbstrom so umflossen, auch wie viel Mühlen der Dertter, so weit sich solch Amt erstreckt, befunden, und wer sich derselben unterzogen, und es anders nicht halten. Hieran geschicht Unsere Meinung. Datum Dresden den 7. Decembr. An. 1563.

IV.

Constitutio inedita D. Augusti, Herzogs zu Sachsen 2c. de an. 1572.
Sub Rubrica.

Ob eine neue Wind-oder Wasser-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen?

Dieweil der Bau und ædificia aus gemeiner Völcker-Recht den Ursprung haben, L. Ex hoc jure D. d. J. & J. und also keinem solche Freiheit, wenn er auf dem Seinen bauen wolte, zubenehmen, wie denn sonst in andern Gebäuden geschiehet. So ist auch der Mühlen-Bau aus gemeinen Völcker-Recht ieden auf dem Seinen in Rechten vergünstiget und zugelassen, doch also, daß er den Wasser-Strom oder Aquæductum nicht schmälere, verhindere, oder verderbe, und wird hierinnen der Abgang & incommodum vicinorum, als daß einem andern die Mühl-Gäste dadurch abgezogen werden, ganz nicht betrachtet, welches alles erbare vernünftige Ursachen hat, und hiernach sprechen auch die Schöpffen-Stühle: Et probatur hæc decisio plenissime per Curt. conf. 33. Bartol. & Jason. in L. Quominus D. fluminibus. Und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit seyn solte, daß man der Dertter, da zuvor keine Mühle gestanden, eine zu bauen nicht soll befugt seyn, denn die Schöpffen-Stühle sich deren keiner erinnern, und da gleich etwan solche vorgewesen, so sind doch die viel Actus im Lande darwieder, dadurch solche interrumpiret, oder das Vorhaben in Abfall kommen, so will es auch sehr bedenklich seyn, weil die Kayserl. Majest. dasjenige, was in gemeinen Völcker-Recht frey und zuläßig ohne sonderbare vernehmliche Ursachen nicht aufheben kan, L. fin. ibi gloss. & Dd. C. si contra jus vel utilitat. public. ob solche Ordnung zurecht einen Bestand haben könnte, wo nicht auf gemeinen Landträgen die Unterthanen solches gewilliget und angenommen, und dasselbe durch Gegenbrauch nicht verloschen.

V.

Codex Augusteus Part. I. pag. 166.

Extract aus der Erledigung der Landes-Gebrechen de anno 1603.

§. XI.

Die Beschwerden wegen der Zwang-Mühlen sollen in die Cammer eingesendet werden.

Sollen doch alle Mühlen, dahin die Leute zu mahlen gezwungen, da jemand sich dorüber beschweren, specificiret, auch ihre Jura und Documenta in denen Aemptern extrahiret, Erkundigung genommen, fernert unserm Cammer-Rath und Rentheren, wes sich ein ieder zu beklagen, zugeschicket werden, welche dann, neben unserm Cansler und Hoff-Räthen darvon Rath halten, und mit unserm Vorwissen sie, mit gebühlichen Bescheid versehen sollen.

§. XII.

§. XII.

Wegen Erbauung neuer Mühlen auf eines jedern Grund und Boden, darauf die Gerichte ^{Von Er-} und sonst die Leute vor alters hero in die Amts-Mühlen nicht verbunden, bleibet es bey Verordnung ^{baung} derer Rechte, und soll sonst über denen alten Mühl-Ordnungen gehalten, und dieselbigen, wo ^{neuer Mäh-} nötig, mit Vorwissen verbessert werden. ^{len.}

VI.

Extract aus der Erledigung derer Landes-Gebrechen de an. 1612.
Tit. Von Cammer und Rent-Sachen.

Cod. August.
Part. I. pug.
274

§. XVII.

Serner ist zum Siebenzehenden unter denen angegebenen Gebrechen zu befinden, daß in ^{Von} denen Ammts- und andern Mühlen Uffsäße und Steigerung, indem die Müller nicht Mühl-Geld ^{allein} die gewöhnliche Meße von jedem Scheffel, sondern auch noch darzu 3. Pf. und Mühl- ^{Mahl-Geld,} ja wohl, wenn sie es selbst mahlen, einen Groschen nehmen, zuge- ^{Zwang.} schweigen daß sie, wenn Noth um das mahlen ist, die Leute ihres Gefallens schätzen, gemacht, desgleichen in denen Dörffern, wo Adelige und Ammts Untertanen vermenger, dieselbe in- ^{samt} zu denen Ammts-Mühlen, wieder das Herkommen gezwungen werden wollen.

Wie wir nun über dieser angemasten Neuerung ein ungnädigstes Mißfallen tragen: So befehlen wir hiermit Unsern Beamten, und andern Gerichten ernstlich, keinem Müller, wer der auch sey, zu verstaten, die Leute wieder das Herkommen mit solchen und andern dergleichen neuerlichen Uffsäßen zu beschweren, oder in die Mühle zu zwingen, sondern sich an den gewöhnlichen Meßen, und was von Alters her gegeben worden, allerdings begnügen zu lassen, Im wiedrigenfall, die Müller, so oft sie darwieder handeln, mit unnachlässiger Straffe anzusehen.

Und damit dergleichen ungebührliche Auflagen und andere Excesse destomehr nachbleiben, sollen Unsere Cammer Räte die alten Mühl-Ordnungen revidiren, wo nötig verbessern, und Uns zu gnädigsten Renovation und Confirmation unterthänigst vortragen.

VII.

Erneuerte Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, die Mühlen an der Weiseritz und auf der Elben betreffend, de an. 1613. wie solche vor- ^{mahlts} von Churfürst Augusto An. 1570. heraus gegeben, und nachgehends ^{von} Churfürst Christiano II. verbessert worden An. 1607.

Won Gottes Gnaden Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Römisch. Reichs Erzh-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein &c. Vor uns und den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, unsern freundlichen lieben Brüdern und Gevattern, hiermit thun kund jeder- ^{männiglichen,} sonderlich aber auch unserm Haus-Marschall, Mühlenvoigt, den Bürgern und Einwoh- ^{nern} der Städte Neu- und Alt-Dresden, und denen hernach Beamten, Dorffschafften, und ingemein allen denen, so mit ihrem Mahl-Getraidigt in unsere Mühlen an der Weiseritz, und auf der Elben, verbunden, daß seyend unserer angehenden Regierung, bis dato, oftmahlts vorbracht, wie des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusti, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen, &c. weyland unsern freundlichen, vielgeliebten Groß- ^{Herrn} Vaters, am letzten Februarii, Anno Ein Tausend, Fünffhundert und Siebenzig, publicirte Mühl- ^{Ordnung} in vielen Puncten und Articuli in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerley Mißbrauch und Unordnung in Übung kommen seyend, also, daß sich ein guter Theil unter denen, so in unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu sich angemasset, ihr Getraidigt ihres Gefallens in andere fremde Mühlen zu ver- ^{schleiffen,} und uns die davon gebührende Meßen zu entziehen, da doch unsere löbliche Vorfahren und wir, diese Mühlen dem Lande, und besonders unsern daren gehörigen Untertanen zu gut, mit grossen Unkosten zum ^{Theil} auskaufft, erbauet, zugerichtet und erhalten, und wir dahero haben wollen, daß hinfüro über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, dann bisher geschehen, gehalten werde.

Nachdem aber vielberührte Mühl-Ordnung vielen Leuten (sintemahlen sie neuliche Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, als haben wir dieselben auf Maß, wie es von dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Chris- ^{tian} dem Andern, Herzogen und Churfürsten zu Sachsen &c. Unsern freundlichen lieben Brüdern und Gevat- ^{tern,} am vier und zwanzigsten Februarii, Anno Sechshundert und Sieben auch geschehen, hiermit abermahlts, ^{neben} den verbesserten Articuli, von Worten zu Worten wiederholset;

Won Gottes Gnaden Wir Augustus, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Mar- ^{schalch} und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, &c. Thun kund unserm iehigem und künfftigen Hausmarschallchen und Mühlenvoigte zu Dresden, oder weme wir ^{künfftig}

künfftig unsere Mühlen an der Weiseritz allhier befehlen, und in Versorgung geben möchten, daß wir hinfort folgende Mühl-Ordnung, in erwehnten unseren Mühlen in unserm Amt Dresden an der Weiseritz gelegen, unverbrüchlichen wollen gehalten haben.

Zum Ersten soll der Mühlmeister solcher unserer Mühlen, samt den ihigen und künfftigen Mühlknechten, so oft sich ihre Dienste verändern, durch unsern ihigen und künfftigen Hausmarschalch und Mühlvoigt verendert und ihre Pflicht verbunden werden, daß sie uns und gemeinen Mann, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor dem andern um Genieß, Verehrung oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, durch sich noch jemand anders nehmen, oder nehmen lassen, fördern, und den Vorzug haben, sondern welcher eher kommet, mahlen lassen, und den Mahlgästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein an dem Erlaubten versprochenen Lohn und Meße genügen lassen, und soll der Mühlmeister, bey gethanen seinen Pflichten, nachverzeichnete Puncten und Articulu fleißig und treulich halten.

Nehmlichen:

Er soll fleißige und gute Achtung haben, daß die Mühlen nach Gelegenheit der Wasserläuffte also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, und nicht röhren, auf die Mahlwehr, Mahlgerinnen und anders mit Fleiß sehen, damit drauenden Schaden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern vonnöthen, dasselbe vor sich mit Fleiß bessern und verwahren, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Aufstreiben also angerichtet, daß sie zusammen gehören, und recht zu mahlen dienen, die Leuffte um die Mahlsteine nach rechter Ordnung und Maas gemacht seyn, als um die Kornmühlen enger, denn um die Schrotmühlen, wie die Müller und Scheider die rechte Maas wohl zu treffen wissen werden, und sollen die Müller die Leuffte uf ihre Kosten schaffen und halten, und soll der Hausmarschalch das Zeug holen, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlwerk gehörig, als Krümlinge, Schauffeln, Wellen, Getreibe, Keulen, Kloben, Holz, Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit mit gutem Rath, und mit den Mühl-Pferden in der Zeit, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen.

Zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden süglich nicht geschehen kan, soll mit den Amts-Untertanen gehandelt werden, dasselbe nach der Zeche zu führen, denen soll von einer schwere Fuhre, dafür sechs Pferde gespannt, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, dafür drey oder vier Pferde gespannt, drey Groschen gegeben werden, das soll alles der Mühlmeister mit Fleiß anrichten.

Der Müller noch sein bestalt Gesinde sollen auch in der Mühle nicht aufkehren, es haben dann zuvor die Scheider und Helfer den Becken und Mahlgösten das Ihre zusammen gefehret, eingesackert und verwahret.

Was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzutehren gehöret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten. Der Müller soll auch fleißig aufsehen, daß die Scheider, Helfer und Wagenknechte getreu und fleißig seyn, den Mahlgästen guten Bescheid geben, daß Getreidigt und der Becken Weizen nicht übermehren. Die Mühlen auch also verwahren, daß an den Bergstüben kein nachtheiliger Abgang befunden, und sollen die Becken ihr Getreidigt selbst seggen, nehen und rein machen, wie herbracht.

Der Müller oder sein bestalt Gesinde sollen in Beyseyn der Mühlgäste, welcher das Getreide ist, in Gegenwart der Scheider und Helfer mehen, und von allem Getreide, es sey Weizen, Korn, Gersten, Haber oder Ahs, was zu mahlen bracht wird, mehr nicht dann die zwanzigste Mehen gebeufft, welcher zwanzig gehäuffter reichlich einen Dresdnischen Scheffel thun, von ieden Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Mehen nehmen, und alsbald in Mehlkasten schütten.

Von jedem Scheffel Weizen oder Korn, unvermengtem, gutem, reinem Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Mehen Kleyen gegeben werden, über das, was zur Meße genommen und was zu Ausfüllung der Leuffte gebraucht, als von zweyen Scheffeln eine gehäuffte Meße Kleyen, von dem geringen Getreidigt aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemenet, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu oberwehnten gehäufften Maas nicht gedrunge, den Mahlgästen aber das Ihrige zu recht und gut gemacht, und damit treulichen umgegangen werden.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Mehgetreide, oder von unserm andern Vorrath, dasselbe Getreide, so nach unsers Hof-Becken Angeben, zu recht und gut gemacht werden.

Die Becken sollen nach guten, redlichen, wohlverfahrnen Gefellen fleißig trachten, dieselben unserm Hausmarschalch und Mühlvoigt angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufnehmen und verenden, daß sie ihre Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen, ausrichten sollen und wollen.

Und sollen in solchen Mühlen, nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helfer, drey Mahlmahler, Item zweene tüchtige Wagenknechte und einen übrigen Wagenknecht, so lange das Brauen und Mahlmahlen währet, gehalten werden, aber der Becken Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen aus dem, daß sie mit dem Mahlwerk nicht wissen umzugehen, nichts zu thun haben.

Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu dem ihren zusehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, iedoch daß sie die Scheider und Mühlgesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch alle Nacht ein Becken nach der Zeche die Wacht in der Becken-Mühle halten, und ein jeder Meister, wann die Woche an ihn kommet, solches selbst auch thun, damit die Mühle kein mahl leer gehe, so oft solches aber geschieht, soll derselbe, an dem die Woche ist einen halben Scheffel Korn zur Straffe zu geben schuldig seyn.

Die verendete Scheider und Mühlknechte sollen den Becken und andern Mühlgästen, ihr Getreidigt uf ihr Endespflicht, treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch ihnen und allen Mahlgästen frey lassen, ihr Getreidigt selbst zu mahlen, darzu ihnen die Mühlen angerichtet, auch in der andern Mühlen-Beutel gehalten werden sollen, auch auf die Mahlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, dergleichen auf die Leuffte und andern Mahlzeng fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühlmeister anzeigen,

wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Hausmarschalch und Mühlenvoigt, oder wer die Mühlen in Aufsehen haben wird, hernach solches berichten, damit drohende Schäden verhütet.

Dem geordneten Scheider in der Beckenmühle, von jedem Scheffel Weizen vier Pfennig, und von jedem Scheffel Korn und Gersten, so zu Brodt-Mehle gemahlen, zweene Pfennige.

Was aber die Höcken und Mehlweiber mahlen lassen, sollen von Scheffel Weizen einen Groschen, wie bishero zum Lohne geben, und sollen die Scheider ein jeder sein eigen Geleuchte halten, und keine Späne, Schleissen, noch Kühn gebrauchen.

Die Läufler, Unplet, Dehle, Beutel-Tücher, Streuber, Fege-Siebe, Uffschütt-Fasse, Mulden, Gass-Säcke, Tücher uf die Mühlen, Besen, Stricke, Riemen und alle andere Nothdurfft, was zu den Rader-Kasten und in die Mühle gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn.

In der Hof-Mühlen aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beysein des Hofmüllers einkauffen und schicken, und darein keinen Mißbrauch zu Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben.

Wann sie aber etwas in der Plauischen Thamm-Mühlen, und Heiberger Mühlen mahlen lassen, sollen die Becken von iedern Scheffel Weizen oder Roggen, wasserley sie mahlen, zweene Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helfer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schaden erfolge, Item wann die Scheider den Weizen uffschütten, Polle und Gries geschieden haben, sollen sie den Aßter, mehr nicht denn zum meisten sechsmahl auffschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühlen bracht, sollen sie nicht wiederum in die Mühle zu bringen, noch aufzuschütten verstatet, noch durchgelassen werden. Der Mahlgäste Getreidigt, Mehl, Malz, Gersten oder Schrot, Schwein-Mhs und Kleyen, sollen die Scheider und Helfer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch Scheider und Helfer, wann das Getreidigt von der Mühlen abgangen, die Mühlrede alsobald fürsehen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, Item wann die Scheider oder Helfer verdüncken, oder Argwohn an der Becken oder Mahlgäste Getreidigt haben würden, daß solches zu reichlich am Maas in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Uebermaß funden, dasselbe dem Mühlenvoigt anmelden, welcher es in der Mühle aufschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkunden, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken-Säcke mehr nicht, denn anderthalben Scheffel Mehl, Dresdnisch Maas, einfacken, damit sie desto besser aufwand abzutragen, und das Mehl nicht zu nichte gemacht werde, die Scheider sollen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck, noch den Becken, an ihrem Mehl nicht Schaden möge gefüget werden.

Das Getreidigt an ganzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helfer einem ieden das Seine allein mahlen, und recht wieder geben, was aber viertel und ander klein Gemäs, welches gut und einander gleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und mit einander mahlen.

Desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreidigt, und einem jeden das Seine recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helfer auch gleich den Scheidern auf die Mühlen, Steine, Leuffte, Kasten, Tücher, Beutel, und dergleichen, Achtung geben, und im Mahlen selbst fürsehen.

Damit den Bürgern auch ihre Malz mit gutem Fleiß zu Ruh und recht gemacht werden, sollen in solcher unser Mühlen drey Malzmahler gehalten werden, welche die Malz, vermögt ihrer Eydes-Pflicht, recht und gut sollen mahlen, und sollen uf die Malzmühlen gute Achtung geben, daß niemandes das Seine verwallosset, oder veruntrauet werde.

Item die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht aufkehren lassen, es sey dann das Malz abgemahlen, und die Scheidere, um die Kasten zu vor selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gesteube aber soll der Müller sammeln und aufschütten.

Da die Malzmüller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wandeln lassen, do ers aber nicht thäte, solches dem Hausmarschalche und Mühlenvoigt bey ihrem Pflichten anmelden.

Von jedem Malz, so in der Stadt Neu-Dresden gemahlen wird, soll uns vier Groschen Fuhrlohn und den Malzmählern drey Groschen, was aber gen Alt-Dresden gemahlen, von jedem Malz fünf Groschen Fuhrlohn, und dem Malzmählern drey Groschen folgen, der keines über zwey und dreszig gehäuflte Scheffel nicht seyn noch haben soll.

Do auch die Malz über zwey und dreszig Scheffel in die Mühle geschickt oder nach geschüttet, so sollen dieselben gemessen, und die gefundene Uebermaß in der Mühlen anhalten, aufgeschüttet, und damit gleich andern Getreidigt, davon oben Meldung geschicht, gebahret werden, und sollen solche Malz, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagenknechte von keinem Malz, weder Berehrung, Giff noch Gaben, die Malzmahler auch von keinem Malz mehr, denn die oben verzeichneten drey Groschen, nehmen.

Die sollen iehiglichem Mahlgaste arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreide, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder daraus zu führen, und darum keine Berehrung noch Tranckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochenlohns, so dessen überweisen werden kan, den Leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit Fütterung fleißig warten, und gute Achtung darauf geben, daß den Leuten am Malz und Getreidigt kein Schaden geschehe, welche Wagenknechte und Pferde durch unsern Stallmeister bis auf anderweite unsere Verordnung, an der Fütterung, Husschlag und Lohn gehalten werden sollen.

Es sollen auch unser iehiger und künftiger Hausmarschalch und Mühlenvoigt mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung darauf geben, daß alle diejenigen, so von Altershero in solchen unsern Mühlen gemahlen, und mit

dem Mählwerck darßider darein verwiesen worden, nochmals nicht anderswo mahlen lassen, und das auch keine neue Mühlen zum Abbruch der unsern nicht erbauer. Dargegen soll der Mählmeister die Leute aufm Lande auch mit bestem Fleiß befördern, und die Leute zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, noch am Mehle Mangel leiden dürfen.

Und sollen förder zu mahlen verbunden seyn.

In der Hof- und Thamm-Mühle, Neu- und Alt-Dresden, samt den Vorstädten, Hausgenossen, Becken, Mählbecken, Gries- und Mehl-Höcken, und alle Mähl, so in obbemelten beyden Städten verbrauet wird.

In der Hayneberger Mühlen

die Dörffer

Liebetau,	Kötnelsh,
Kotta,	Rackelsh,
Priesnsh,	Gruna,
Prieschen,	Klein Schönberg,
Luschwitz,	Grobsh,
Obigen,	Mickten,
Kloßsch,	Burgstädel.

In der Plauischen Mühlen

nachfolgende Dörffer

Kostel,	Leibnsh,
Neuselsh,	Reichenbergk,
Pisterwsh,	Gäupsh,
Ufesh,	Präbsh, Leuben,
Wölffsh,	Seitsh,
Nötewsh,	Pobertsh,
Panckewsh,	Talewsh,
Rippen,	Katsh,
Kendorf,	Dippoldsdorf,
Kesselsdorf,	Lausa,
Bardensh,	Weißsh,
Plauen,	Leuterwsh,
Döhlen,	Rosensh,
Kauscha,	Burgk,
Gallabroda,	Hansbergk,
Bennerigk,	Sahlhausen,
Altenfranken,	Güttersee,
Leutewsh,	Neckerin,
Schortsh,	Koschwsh,
Zellman,	Reish,
Kauffbach,	Ströhlen,
Mackischen,	Steigk,
Braschwsh,	Striefen,
Kemnh,	Grunau,
Kennerisdorf,	Pederwsh,
Euschsh,	Sobrien,
Blasewsh,	Neu-Ostra,
Vestewsh,	Marsdorf,
Goppeln,	Klein Mauersdorf,
Gasterwsh,	Steinbach,
Kunnersdorf,	Grumbach,
Trachau,	Unckersdorf,
Becksdorf,	Merbsh,
Zelschen,	Zeugroda,
Erckmannsdorf,	Vorßdorf,
Marckwsh,	Draunsdorf,
Reishchen,	Leubnsh,
Dckerwsh,	

In der Schiff-Mühle zu Gohlsh.

Wann die aber ins Winterlager geruckt, sollen gleichfalls in der Plauischen Mühlen mahlen lassen Ober- und Nieder-Gohlsh, Stehschen, Serckwsh, Radebeul, Kosselbau, Niederwarßa, und Wisprigk.

In der Schiff-Mühle zu Retschenbroda.

Wann die aber ins Winterlager gerückt, gleichfalls gegen Plauen, Retschenbroda, Nauendorf, Lindenau, Koswig, Fürstenhain, Zickwitz und Koltewitz.

Und weil auch die Getreide-Händler, Schifflente und andere, bißhero das Schiffgetreide auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen, und das Mehl fürter verhandlet, welches den Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen dieselben Händler und Schifflente, desselben Mehlhandels aufn Kauff sich gänzlich enthalten, und darinnen unterm Schein, als wären sie desselben in ihre Häuser bedürfftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, daß sie sich zu verhandeln unterstehen würden.

Es sollen aber dagegen die Becken verpflichtet seyn, und von beyden Rätthen der Städte darzu angehalten werden, daß sie herwider beyde gemeine Städte mit Semmeln und Brodt zur Nothdurfft versorgen, und darmit keine Steigerung machen, solcher Ursach halben auch den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

So viel auch die Wasserleuffte, Mühlwehre Landgraben und andere anhangende Wasserfälle betrifft, soll es bey der Ordnung, wie es bey unsers lieben Vetteren, Herzog Georgs zu Sachsen, 2c. milder und seliger Gedächtnis Zeit im Funffzehnhundert und Sechzehenden Jahre aufgerichtet, und im Amt Dresden zu befinden, bleiben.

Schlüsslichen wollen wir, daß unser Hausmarschalch und Mühlenvoigt, über dieser unser Mühlordnung in allen Puncten und Articuli mit Ernst halten, solche alle Monath im Beyseyn unsers Schöffers dem Müller und Gesinde vorlesen, damit sich ein jeder desto besser darnach zu richten, sein Gewissen zu bewahren, für Schaden und Straffe zu hüten habe, do aber der Müller oder seine Knechte, obbemelte unsere Ordnung übertreten, sollen sie zu jederzeit zu straffen uns vorbehalten seyn.

Zu Urkund haben wir solche mit unserm Secret besiegelt, Geschehen und geben zu Dresden, den letzten Februarii, nach Christi unsers lieben H. Erren Geburt, Tausend Funffhundert und Siebenzigsten Jahre.

Folget unsers freundlichen lieben Bruders und Gebatters Verbesserung 1607.

Daß die Bürgerschaft allhier zu Dresden, hinfüro wegen der ickigen hohen Trancstener, auf ein Gebräu der Stadt-Bier, vier und dreyßig gehäußte Scheffel Malz in unser Mühle bringen mögen, da aber jemand diese Anzahl überschritten, und solches in Übermessen befunden würde, mit denen soll es Inhalts voriger Ordnung und Straffe gehalten, die drey Malzmahler auch, wenn sie angenommen, verendet werden.

Und weil bißweilen demjenigen Becken, welchen die Woche in den Becken-Mühlen betrifft, ehehafte Verhinderung vorfallen thut, so sind wir auf solchen Fall gnädigst zufrieden, daß er hierzu an seiner statt, einen andern Meister bestellen und gebrauchen möge.

Wöchte sich auch zutragen, daß ein Mühlgast, tüchtig Getreide in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach, sein gebühret Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, so soll demselbigen nachgelassen seyn, das Mehl ohn einigen Scheu, verwahrlich stehen zu lassen, und solches unsern Hausmarschalch und Mühlenvoigt anzuzeigen, und wenn sie solches befunden, so soll der Müller in gebührende Straff genommen, und derselbe dem Mühlgast, den Mangel auf frischem Fuß zu ersetzen schuldig seyn, er soll auch disfalls gegen den Müller vor aller Ungebühr in Schutz genommen werden.

Und weil die Mühl-Wagen-Knechte, um Trancgeldes und Geschenke willen, die Fuhren ungleich und fleißig verrichtet haben sollen, so sollen sie die Mühlgäste und Becken bey dem Mühlen-Boigt, der sich hinfüro an der Hofmühlen, in seiner darzu erbaueten Wohnung aufhalten soll, oder Abwesens seiner bey dem Hofmüller angeben, darauf den Knechten täglichen Zettel zugestellt werden, wie sie die Fuhren nach einander wechselsweise, nach dem Malz- und Mühl-Getreide, verrichten sollen.

Wie dann die Knechte und Pferde hinfüro in unsern Hausmarschalchs und Mühlenvoigts Befehlig, Gebot und Verbot, und dieselben bey ihren geleisteten Pflichten, schuldig seyn sollen, die Pferde und Esel, mit der Fütterung, fr. ye und spär, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh und Streu, denselbigen an dessen Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran verhüten zu helfen, und wenn etwas daran mangelt, dem Hausmarschalch und Mühlen-Boigt davon zeitliche Meldung zu thun.

Die Pferde und Esel, weder usin Märckte noch Gassen um ihres Sauffens willen nicht stehen zu lassen, vielweniger den Leuten an Malz und Getreidig Schaden zuzufügen, oder um Geschenke und Gaben willen, die Fuhren vortheilhaftig zu verrichten, sondern sich nach den Zetteln, die ihnen täglich von unserm Mühlenvoigte, oder seines Abwesens von unserm Hofe-Müller gegeben worden, zu richten und zu achten, und die Fuhren, besonders in kurzen Tagen, ehe die Thore aufgeschlossen, in den Vorstädten, und den Tag über in beyden Städte zu versorgen.

Und weil allen unsern Müllern in ihren von uns zugestellten Bestellungen ernstlichen eingebunden, die auch darauf ihre Eyd geleistet, daß sie über unsers Großherrn-Vaters aufgerichteten und icko von uns wiederholeten und erkläreten Ordnung stet und feste halten, und männiglich das ihre rathsam und fleißig mahlen, und wieder überantworten sollen.

So befehlen wir dargegen hiermit, vor uns und vorgedachten unsern freundlichen lieben Brudern und Gebattern, Städten und Dörffern, wie sie oben specificiret seyn, sonderlich auch den seithero neuen erbaueten Häusern, item allen Blasbeckern und Mehlhändlern ernstlich, daß sie ihr Mehl-Getreide, wie sie bißhero schuldig gewesen, in unsern Mühlen an der Weiseritz, und auf der Elben, wohin ein jeder geschlagen und gewiedmet gegen der gebühretlichen Meße mahlen, und dasselbige, durch keinerlei Mittel und Wege, in andere fremde

Mühlen, welche sich auch bey ernster Straffe, unsere verbundene Mühlgäste gänzlich enthalten sollen, bey Verlust des Geträides, oder andern ersten Straffen, verschleiffen sollen.

Wie wir dann hiermit unserm Mühlenvoigt, Hegereuter und Landknechten gebietzen die Woche über viel und offte, die Strassen und Wege zu bereiten, und vermöge unsers, ihnen mitgetheilten Patents, die Brechere ohne Ansehen der Person, es sey Müller oder Mühlgast, umzutreiben, aufzuhalten, und unsern Hausmarschalch und Schösser, damit sie zur Straffe und Abtrag gebracht, anzumelden, und das um Gunst, Geschenke oder Gabe willen, nicht unterlassen, allermassen auch unser Hausmarschalch, Mühlenvoigt und Müller über den An- und Abschmitt derer Kerbhölzer, so wir auf Maas, wie bey oft gedachtes unsers lieben Großherrn Vaters Christlicher Gedächtnis lebzeiten geschehen, von neuen in unsere Mühlen ordnen lassen, festiglich halten und daran seyn sollen, daß damit aufrichtig und unverweisslich umgegangen werde. Zu Urkund haben Wir diese Mühlordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen und in unsern Mühlen zu jedermännigliches Nachrichtung öffentlich publiciren und anhängen, die auch mit unserm Chur-Secret wissentlich vordrucken lassen, so geschehen und gegeben zu Dresden, den 18. Martii Ao. 1613.

VIII.

Cod. Aug.
gust. Tom.
II. 257. sq.

Extract aus der Zinn-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock Churfürst Johann Georg I. zu Sachsen, den 24. Aug. Anno 1615.

Der VI. Art.

Mühlstädte oder Pochwerke zu verleihen.

S Jemand um Mühlstädte bey unserm Bergmeister, zu verleihen mit Nuthung ansuchen würde, soll er die an Enden, da es den vorigen alten und ganghafften Gebäuden und Mühlen unverhinderlichen ist, verleihen und Zehen Groschen Zehen Geld von einer Mühlstedt nehmen.

Der XIV. Art.

Seifner und Mühlarbeiter belangen.

Die sollen alle Montage um neun oder zehen Uhr, zu ihrer Arbeit auf den Wald gehen, den Tag aus, und die folgenden Tage, als Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, und Freitag, alle Tage von Ausgang bis zum Niedergang der Sonnen anfahren, ihre Schichten treulich, uns und den Gewercken zu gut, versahren, und auf den Sonnabend um zehen Uhr ihren Abgang nehmen.

Der XV. Art.

Schichtmeister, Streiger und Mühlmeister belangende.

Es sollen kein Schichtmeister und Streiger, Mühlmeister noch Schmelzer, anders denn die verständig geachtet, angenommen noch zugelassen werden, welche festiglich sollen verendet werden, uns und den Gewercken getreu zu seyn, unser und der Gewercken Sachen, nützlich und treulich, nach höchsten Vermögen, zu handeln.

Die Schichtmeister sollen alle Quatember ihre Einnahmen und Ausgaben, ordentlich für unserm Bergmeister und Geschworne berechnen, darzu alle Dinge den Gewercken aufs gleichste und nechste behandeln, erzeugen, die abgeführten Eisen, Beizau, Seile und anders mit Nuß wieder anwenden, und in Einnahme der Register bringen, damit die Gewercken sich auch solches Abgangs in etwas zu gebrauchen, und von jeder Zeche ein Register bey unserm Bergmeister niederlegen, daraus sich zu jederzeit die Gewercken, wie mit ihnen gehandelt, zur Nothdurfft erkunden können.

Der Anchnitt aber soll alle 14. Tage einmahl, als des Sonnabends frühe, von 6. bis um 7. Uhr, beydes von Zehen und Gewerckschaften, darauf Verlag gethan wird, gehalten werden.

Es sollen auch die Schichtmeister auf die Streiger, und die Streiger auf die Arbeiter sehen, damit allenthalben die Schichten zu rechter Zeit vor voll angefahren, und sie am Sonnabend darnach zu lohnen wissen, und wo die Schicht, wie geordnet, nicht vor voll aufgefahren, soll der Mangel den Arbeitern an ihrem lohne abgezogen werden, darzu soll allewege der Schichtmeister bey dem Schmelzen seyn, und fleißig neben unserm Zehendner und Bergmeister zu sehen, daß unser und der Gewercken Nuß geschafft, und Schaden verhütet werde.

Der XVI. Art.

Ober-Mühlmeister belangend.

Die Gewercken mögen selbst eine Person, so zu solchem Amte tüchtig und verständig sey, vorschlagen, und angeben, die auch mit der Gewercken willen zu einem Ober-Mühlmeister soll bestellt, angenommen und verendet werden; Diweil sich aber das Wochen-Geld nicht erstreckt, daß ihme alleine von solchen sein Unterhalt und Besoldung könnte geordnet und verrichtet werden, und aber sein Fleiß und treulich aufsehen allen Gewercken zum besten kömmt, so soll ein jegliches Pochwerk oder Mühle, darinnen eine Kunst gehet, alle Quartal 4. Groschen, zu Unterhaltung des Mühlmeisters, geben, dagegen soll er die ganze Wochen die Pochwerke auf den Wälden begeben, und neben dem Bergmeister und Geschwornen fleißig zu sehen, daß rechtschaffene Sichten gehalten, dem Bergwerk und Gewercken zu Nuß gearbeitet, die Zinnsteine zum Schmelzen rein gemacht, und die lohne nicht gesteigert, sondern Gleichheit gehalten werde, und sich neben dem Geschwornen des Bergmeister Befehlich verhalten.

IX.

Churfürst Johann Georgens des I. zu Sachsen Wasser- und Mühlen-Ordnung
vor die Mühlen auf der Unstrut vom 29. April 1653.

WOn Gottes Gnaden, Wir Johann Georg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, des Heiligen Römischen Reichs Erzh-Marschalch und Churfürst, Landgraff in Düringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zum Ravenstein ic. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich, nachdem die hiebevorige gefertigte, und von unsern löblichen Vorfahren, Christlichsten Andenkens, confirmirte Mühlen- und Wasser-Ordnung, auf dem Unstrut-Strohm, in denen verwichenen Kriegszeiten, vieler Orten hindan gesetzt worden, daraus erfolget, daß allerley Mühl- und Wasserlauff-Gebrechen und Unrichtigkeiten sich ereignet: Als haben Wir angeregte Ordnung, durch unsere Cammer- und Bergk-Räthe, auch Landrentenmeistern revidiren, und auf Masse und Weise, wie hernach folget, einrichten lassen.

Erstlichen, so viel den Unstrut-Strohm an sich selbst betreffen thut, soll derselbe an dem Ort an, wo die Unstrut unter grossen Jehna in die Saal fällt, hinaufwärts bis gegen Rietberg, unterhalb oder disseit Arttern gelegen, fünf und funffzig Ellen weit, von einem Ort bis zum andern, offen und rein gehalten, auch keine Weiden noch Püschel in die Ufer, dadurch solch Raas geengert, zu pflanzen niemandes verstatet werden. Da aber solches von einem oder mehrern überschritten, soll der nächste Müller, dem solche Weiden und Anlagen eine Stauchung geben, durch eines jeden Orts Obrigkeit Hülf abzuschaffen, oder selbst abzuhaufen, Macht haben.

Zum Andern, Sollen in vorgemeldter Refier die Mühlwähr fünf und achzig Ellen weit, ohne Auffah, Breter, Steine, Rasen, Pfäle, und was dergleichen seyn mag, rein und offen, gleich dem Wehr oder Sicher-Pfale, allewege erhalten werden.

Zum Dritten, Sollen auch in obgemeldter Refier die Fluthbette oder Schuhwähr, dem Grund- oder Fachbaum, gleicher Höhe seyn, und Achtzehn Ellen weit erhalten werden, auch die Schuchbretter ein jedes nicht länger dann anderthalb Ellen und hoch, und mit zweyen Steuern gemacht, werden, daß man dieselben in aufauffenden Wassern gewinnen und aufziehen kan.

Zum Vierden, von der Mühl zu Rietberg an, bis gegen Großleben, soll der Unstrut-Strohm vierzig Ellen weit, frey, offen, ohne einhangende Streuche und Anlagen erhalten, oder da es anders befunden, vorgemelter Massen abgeschafft werden, dergleichen sollen in derselben Refier, die Mühlwähr funffzig Ellen weit, mit ihrer Höhe nach dem Sicher-Pfal, und die Fluthbette oder Schuhwähr funffzehn Ellen gleich dem Fachbaum erhalten, auch ein Schuchbret, länger nicht, dann anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Fünften, soll der Unstrut-Strohm von Großleben an bis gegen Gebesse, fünf und dreyzig Ellen weit, und die Mühlwähr fünf und Bierzig Ellen lang, nach dem Sicher-Pfal gleicher Höhe, durch die Fluthbetten oder Schuhwähr, zwölff Ellen weit, und dem Fachbaum gleich, auch ein jedes Schuchbret länger nicht, denn anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Sechsten, von Gebesse bis gegen Mühlhausen soll der Unstrut-Strohm zwanzig Ellen weit, ohne einhangende Weiden und Anlagen offen erhalten werden, und die Mühlwehr fünf und zwanzig Ellen lang, und mit den Sicher-Pfälen gleicher Höhe seyn, auch ohne einigen Auffah erhalten werden, dergleichen sollen die Fluthbette oder Schuhwehren, auch ein jedes Schuchbret anderthalb Ellen lang und hoch seyn.

Zum Siebenden würde man aber die Fluthbette neben den Mahlgängen an den Fachbaum nicht bringen können, so sollen in das Wehr Schluessen voriger Weite gemacht, und dem Fachbaume gleich gehalten werden, welche mit Cammern und Schuchbrettern, auch Stegen, dergleichen sollen versehen seyn, damit sie in einlauffenden Wassern können gezogen und gewonnen werden.

Zum Achten, soll kein Müller, Mühl-Herr, noch niemandes von ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfal ausziehen, verrucken, noch einigen Falsch daran üben oder gebrauchen, welcher aber dessen durch die geschwornen Müller oder sonst mit Bestand überkommen und überwiesen, der soll der Obrigkeit des Orts funffhundert Gilden unnachlässiger Pön und Straff verfallen seyn, und des Mühlhandwercks entsetzt werden.

Zum Neundten, soll kein Müller, oder Mühl-Herr, das die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbarn, so zu nächst über und unter ihme Mühlen haben, und soll alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfal mehr nicht denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey funffhundert Gilden unnachlässiger Pön und Straff, den Landes-Fürsten zu erlegen.

Zum Zehnden, würde auch ein Müller durch die Geschwornen übersündig, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Hacken und Keulen, oder andern verfälscht, über den Mahl-Pfal erhöhet, der soll dreyhundert Gilden Straff der Obrigkeit verwircket haben, und des Handwerchs verwiesen seyn.

Zum Elfften, wann auch in Legen eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe ganz ohne Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beseyn beyder nächst angeessenen Müller, bey ichtüberührten drehhundert Gilden Straff und Verweisung des Mühlhandwerchs, recht fertig gelegt, werden.

Zum Zwölfften, do ein Müller durch die Geschwornen oder sonst glaubhaftig übersunden, daß er auf

den Fachbaum leisten oder dergleichen etwas anders angeheftet, der soll gleichgestalt dreyhundert Gulden Straff verfallen, und des Handwergs gänzlich verlustig und entsetzt seyn.

Zum Drenzehenden, Begebe sich auch, daß etwa ein Fachbaum gesunken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkenntnis und Zuthun des Amtes, darunter die Mühle gelegen und der Geschwornen Müller, bey Vermeydung ietzberührter Straff nicht wieder erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

Zum Bierzehenden, Würde jemand die Brete aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselbigen erhöhen, der soll zum Ersten, do er dessen durch die Geschwornen oder sonst überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen; einhundert Gulden unnachlässiger Pden und Straff verfallen seyn, do er aber zum andern mahl auf solcher That und Falsch begriffen, soll er also denn zweyhundert Gulden unnachlässig erlegen, und auf dem Handwerge weiter nicht gelitten werden.

Zum Funffzehenden, Welcher Müller das Währ höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl ausweist, und nach dem es neu belegt, mit Sande beführet und einmahl das Wasser drüber gangen ist, derselbe soll um so viel Zolls höher von den Geschwornen in Besichtigung besunden, so viel neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöhten Schuß-Brettern auch gehalten werden.

Zum Sechzehenden, Soll auch einem jeden Müller hiermit unverhinderlich nachgelassen seyn und frey stehen, wann er einigen Mangel spüret, seines nächsten Nachbars Mühlen, über und unter ihme ungeachtet, wem die Gerichte zustehen, zu besichtigen, und do er einigen Mangel findet, soll er bey seinem Endes-Pflichten also bald den Geschwornen davon Bericht thun, darauf sie dann vermittelst ihrer darauf geleisteten Ende, solche Gebrechen besichtigen sollen, und do sie in einem oder mehr Articuln verbrochen, und desselben also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten, und darneben durch dieselbigen Verbrecher den Geschwornen iederzeit ihre Gebühr unabbrüchig vor voll entrichtet werden.

Zum Siebenzehenden, Soll kein Müller in kleinen und mittelmäßigen Wassern vor dem Gerinne, so auf die Rade und durchs wüste Gerinne gehet, mehr dann zwey Schuß-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder Amtes, vorzusehen haben, würden aber die Wasser sehr groß seyn, daß sie ohne Aufsehung des dritten Schuß-Brets nicht mahlen könnten, soll ihnen in derselben Noth, darmit das Mahlwerck nicht gehindert, solches aufzusehen, frey stehen.

Zum Achzehenden, Wenn sich auch grosse Wasserfluthen begeben, es sey im Winter oder Sommer, soll ein jeder Müller die wüsten Gerinne oder Schleusen, so wohl die Fischereyen gänzlich aufziehen, und bey Straff dreyßig Gulden kein Schußbret darinnen vorstehen lassen.

Zum Neunzehenden, welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu iederzeit vier Schußbreter offen stehen haben, und wo nicht wüste Gerinne seyn, sollen die Schleusen aufgezoget und vier Schußbreter gezoget werden, und so er darwieder besunden, es geschehe zu Tag, oder Nacht, und dessen von seinen nächsten Nachbar über oder unter ihme mit zweyen Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gefessen, vier neue Schock zur Straffe, und dem Müller, der ihn solches überweist, zwey neue Schock zu geben schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Berdruß, das Wasser muthwillig aufhalte.

Zum Zwanzigsten, die Leuffte in eines jeden Mühlen sollen weiter nicht dann zweyer Zoll weit von Steine gehalten, und unten und oben eine Weite, und nicht ungleich seyn, bey dreyßig Gulden Straffe.

Zum Ein und zwanzigsten, So oft auch ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselbigen Anfangs mit Steinmehl oder sonst wie gebräuchlich herbracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonst kein Getreide zu nachtheiligen Schaden der Mühlgäste darauf mahlen.

Zum Zwey und zwanzigsten, Es soll kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen, noch durch einigerley weise abpracticiren, bey Straff zehn Gulden so oft jemand brüchig hierinnen besunden.

Zum Drey und zwanzigsten, Die Mühlgäste sollen das Getreide an rechten unverfälschten Land-üblichen und bräuchlichen Korn-Maas, in die Mühle bringen, und soll ihnen hierinne bey willkührlicher Straff der Obrigkeit oder Amtes, keine Übervorteilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.

Zum Vier und zwanzigsten, die Meßen in den Mühlen, sollen den Sechzehenden Theil des Scheffels, wie er jedes Orts bräuchlich ist, groß seyn, auch von den Gerichts-Herrn mit Bemerkken gebrand und gezeichnet werden, wie es vor Alters verordnet und herbracht, bey Vermeidung Funffßig Reinißcher Gulden, unnachlässiger Pden und Straffen, die der Müller den Gerichts-Herrn verfallen seyn soll.

Zum Funff und zwanzigsten, soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mühlgäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen mit dem Mahlen zu befördern, und keinem um Gelübniß oder Günst willen dem andern vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mühlgastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung.

Zum Sechs und zwanzigsten, Weil auch die Fischer in die Ströme pflegen Fach zu schlagen, und von Alters herbracht, die auf den Tag Johannis Baptistä hinweg zu heben, so sollen demnach die Müller alle sämtlich und ein jeder insonderheit schuldig und verpflichtet seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimmten Tag Johannis Baptistä, solch Fach nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gefessen, zwey neue Schock Straffe verfallen seyn.

Zum Sieben und zwanzigsten, nachdem bishero den Mühlmeistern, von den muthwilligen umlaufenden Mühlknappen, die keinem Meister um einen gebühlichen und ziemlichen Lohn dienen wollen, viel Berdruß, Beschwerung und Unkosten zugezoget worden, so soll hinführo kein Wanders-Gesell, bey einem Mühlmeister unbegrüßet, und wieder desselben Willen zur Herberge einkehren, und do ihme gleich der Mühlmeister Herberge vergönnet, des Orts über eine Nacht nicht verharren, es gebe dann ihme der Meister Arbeit.

Zum Acht und zwanzigsten, Ein jeder Gesell, so sich um Dienst bewirbet, soll schuldig seyn, von seinem Meister, welchem er am neulichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, gutem Wissen und Willen von denselbigen abgesehen, vorzulegen, dargegen sollen aber auch die Meister, wann sie keine erhebliche

liche

liche Ursachen haben, den ehrlichen und getreuen Gesellen, solchen Schein, ohne Entgeld mitzutheilen verpflichtet seyn.

Zum Neun und zwanzigsten, Würde aber ein Gesell, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste gehen, der soll in einem halben Jahre keinem andern dienen, sondern dienstlos bleiben, würde er aber von einem andern Meister, jeso gedachten Puncten zu wieder, in Arbeit und in seinen Dienst aufgenommen werden, derselbige Meister soll um zehen Gulden gestrafft werden.

Zum Drenzigsten, Es soll kein Gesell ohne seines Meisters Vorbewußt und Erlaubnis über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffzehen Groschen, würde auch einiger Gesell um Geschencks, oder seines eigenen Nutzens willen, den Leuten ungemehlt mahlen, oder in andere Wege untreuulich handeln, und solches über ihm ausgeführt werden, der oder dieselben sollen nicht allein untüchtig seyn, in noch außershalb Landes auf dem Handwerge nicht gelitten, und von den wanderenden Gesellen, wo sie die antreffen, aufgetrieben, sondern auch nach Gelegenheit der Verbrechen und derselbigen Wichtigkeit am Leibe, nach Verordnung der Rechte, gestrafft werden.

Zum Ein und drenzigsten, Es soll auch ein jeder Gesell an seinem ordentlichen Lohn sich genügen lassen, und do es ihm gleich angeboten, von niemanden kein Gelübnis oder Geschenk nehmen, und einen allererst ankommenden Mahlgast dem andern, der zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit sonderlichen Trancgeld und dergleichen, beschweren, und sie also dem Mühlmeister abwendig machen, und Ursach geben, daß sich die Mühlgäste des Mahlens anderswo erholen, welcher aber hierinnen in einem oder dem andern brüchig befunden, der soll, so oft es geschehen, der Obrigkeit des Orths, in ihre willkührliche Gefängnis oder Geldstraffe, gefallen seyn.

Zum Zwen und drenzigsten, Würde sich auch begeben, daß Meister und Gesellen einander mit Injurien, Schmähen, oder Scheltworten, an Ehren verlesen würden, so soll solches von den Beleidigten alsobald bey der Obrigkeit des Orths, da solches geschehen, geklaget, und sonst anderswo nicht justificirt werden.

Zum Dren und drenzigsten, damit diese Ordnung desto besser vollzogen, und ein jeder Müller, an wem er sich in fürfallenden Gebrechen halten soll, Wissenschaft haben möge, so sind auf dem ganzen Unstrut. Strohm sechs geschworne Müller verordnet, welche durch die Amts: Personen und Gerichts: Herrn, darunter sie gesetzt, so balde mit Publicirung dieser Ordnung aufgenommen und vereydet werden sollen, bey welchen sich ein jeder, der sich beschwert zu seyn befindet, mit seiner Klage angeben, seine Gebrechen besichtigen und rechtfertigen lassen, möge, wenn aber derer einer mit Tode abgehet, soll es der Mühlherr in das nächste Amt berichten, und der Schöffer daselbsten alsdann einen andern benennen, damit derselbe, wie der vorige obgemelter massen vereydet, und besteriget werde.

Als nehmlichen in der Kestier von Grossen Jehna an bis gegen Schönwerda, soll der Amts: Burg: Müller zu Freenburg und der Müller zu Zedenbach gefessen zu Geschwornen, verordnet werden, welche alle Gebrechen auf der Unstrut von grossen Jehna an bis gegen Schönwerda, sollen zu rechtfertigen, und die Execution, bey einen jeden Verbrechers Obrigkeit, zu suchen haben.

Folgende, von Schönwerda, bis gegen Schallenburg sollen zu Geschwornen, der Müller zu Odistleben unter dem Amt daselbsten, und der Müller zu Leubingen, geordnet werden, und dieselbe Kestier zu rechtfertigen haben.

Lehtlichen von Schallenburg bis gegen Mühlhausen, der Müller zu Henhschleben, unter dem Amt Weisenfehe, und der Müller zu Alten Gottern gefessen.

Zum Vier und drenzigsten, Würden sich auch mehr Fälle, so in dieser Ordnung nicht begriffen, so das austreten und steigerung des Wassers, mit Flachsrösten, Pfäse stossen, oder andern Ursachen, zutragen, die sollen durch die Geschwornen besichtigt, bewogen, und der Obrigkeit jedes Orths gemeldet und abgeschafft werden, wie denn auch ohne das auf die vorhergehende Dren und drenzigsten Articul, die Geschwornen sonderliche fleißige Achtung geben, und alle Mühlen des Jahres zweymahl, als zu Herbstzeit einmahl, und zu Sommerzeit das andermahl, wann die Wasser klein seyn besichtigen, und wo Gebrechen befunden, dieselben der Obrigkeit darunter sie befunden, anzeigen, und mit ihrer Hülf abschaffen sollen.

Vor ihre Mühe und Versäumnis, so sie aufwenden müssen, soll ihnen ein jeder, der sie über Gebrechen führet, beyden einen Tag vierzehen Groschen, und die Auslösung geben dessen sich der Kläger an Beklagten, wann er unrecht befunden, wieder zu erholen hat.

Würden auch die Geschwornen vor sich, ungeachtet, daß kein Kläger vorhanden, in ihren Kestieren, die Müllere schädlich befinden, die sollen von den Verbrechern obgemelte Gebühr zu fordern und durch Hülf der selben Obrigkeit, einzubringen haben, und damit sie der Gebrechen, so andern Leuten schädlich seyn, desto besser innen werden mögen, sollen sie in Sommer, wann die Wasser am kleinsten, an allen Mühlen die Grundschleussen wüste Gerinne, und alles anders, gänzlich aufziehen, das Wasser ablauffen und die Übermaß schürhen lassen, alsdenn die Grund: Bäume und Herde besichtigen, ob sie recht und ohne Aufsatz gehalten werden.

Würden sich auch Gebrechen bey den Geschwornen selbst befinden, so sollen dieselben nicht zur Besichtigung nach Erkantnis der Sachen gezogen, sondern die andern, so es nicht betrifft, darzu erfordert werden.

Weil wir denn befunden, daß vorgehende aufgerichtete Wasser- und Mühl-Ordnung, zu Aufnehmung und Beförderung des gemeinen Nutzes, auch Abschneidung allerhand Vortheils, eigen Nutzes und Gezäncks, gereichen thut, unsere Beamte, interessirende von Adel, Städte, Erb- und Pacht-Müllere, auch dieselbe hiebevorn beliebt:

Als lassen Wir Uns solche gleicherweise gnädigst gefallen, und thun dieselbe hiermit confirmiren und bestärken.

Befehlen darauf allen Amt-Leuten, Schöffern, Verwaltern, denen von Adel, Rätthen der Städte, und

und den Dorffschafften, auch in Gemein allen unsern Untertanen, welche offtigemeinte Ordnunge belangt, und wollen, daß sie über derselben stet und fest halten, keines wegcs darwieder selbst thun, oder es andern nachgeben, die ihrigen auch anhalten und vermahren sollen, sich solcher allerdinge gemess zu erzeigen, alles bey Vermeydung derer Straffen, so darinnen unterschiedlich ausgedrucket und verordnet seynd.

Wir behalten Uns aber aus Landes-Fürstlicher Macht ausdrücklichen zuvorn, diese unsere Mühl- und Wasserordnunge, nach Gelegenheit der Zeit und Noth, zu vermehren, zu verbessern, und zu vermindern, treulich und ungefährlich.

Zu Urkund haben Wir dieselbe mit unsern Cammer-Secret wissentlich bedrücken lassen, So geschehen und geben zu Dresden, den 29. Monats-Zag Aprilis im Ein Tausend, Sechs Hundert, und Drey und Funffzigsten Jahre.

X.

Cod. August.
Tom. II. pag.
676.

Extract aus der Fisch-Ordnung Churfürst Johann Georg II. zu Sachsen
den 29. Jul. An. 1657.

In denen Mühl-Gräben kein Flachs oder Hanff zu rösten oder schädliche Sachen zu schütten.

Um Vierzehenden sollen an den stießenden Bächen, und kleinen Wassern, auch den Mühlgräben, sie seynd gleich dem Erb-Herrn, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff geröstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrandten Kohlen, oder Meilern, noch andere, so zur Verhinderung der Fischerey, und Verschlemmung der Wfer gerichtet, geschüttet, noch darein gefördert werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und bey Straffe zehn Gülden, welche eine jede Person, so solche Gebot übertreten, verfallen seyn soll, und da die Gerichte oder Erbherrn solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen, wenn auch gleich Kosten an den Bächen und Wasser wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommerszeit angefüllt, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bachwasser hindurch geführt werden, bey Verlust des Flachses und Hanffs, und eines silbern Schocks, einer jeden Person, so darwieder handeln wird.

Jeder Müller soll das Wasser abschlagen anmelden.

Zum Neun und zwanzigsten, Soll ein jeder Müller, wenn er etwas an den Mühlen zu bauen, und das Wasser nothwendig abschlagen muß, schuldig seyn, solches zuvorhero seinen Benachbarten anzumelden, damit sich einer oder der ander zu seiner Nothdurfft darnach richten könne.

XI.

Cod. August.
Part. II. pag.
733.

Mühlen-Ordnung Churfürst Johann Georgens des II. zu Sachsen vor
die Mühlen an der Weisseritz und auf der Elbe, den 8. April
Anno 1661.

In Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschalch und Churfürst, Land-Grav in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark, und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c. Hiermit thun kund jedermännlichen, sonderlich aber Unserm Haus-Marschalche, Amtmanne, Mühlen-Boigte, Den Bürgern, und Einwohnern der Städte Neu- und Alt-Dresden, so wohl denen hernach benaynten Dorffschafften, und insgemein allen denen, so mit ihren Mahl-Getreide in Unsere Mühlen, an der Weisseritz und auf der Elbe verbunden seynd, daß Uns bishero vielfältig vorbracht, welcher gestalt Unsers in Gott ruhenden Hochgeehrten Herrn Vaters und Gevatters Gnaden, Christelichsten Andenckens, den 18. Martii, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articuli in Abnehmen und Vergessen, dargegen aber allerhand Mißbräuche und Unordnung in Übung gerathen, also, daß sich der meiste Theil unter denen, so in Unsere Mühlen gewiedmet, ohne Scheu unterstanden, ihr Getreide nach Belieben in andere fremde Mühlen zu verschleiffen, und Uns die davon gebührende Meße zu entziehen, da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders Unseren darein gehörigen Untertanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekauft, theils aber von neuen erbauet, welche uns auch jährlichen in gangbahren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches Kosten, Dannenhero Wir haben wollen, daß hinfüro über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bishero geschehen, gehalten werde, Nachdem aber berürte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neulicher Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll, Als haben Wir dieselbe zu jederzeit männliches Wissenschaft und Nachricht, auch derselben Übertretern zur Warnung, jeso aufs neue übersehen, verbessert und in offerlichen Druck aufffertigen lassen.

Und sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen, samt den jetzigen und künfftigen Helffern, Scheidern, Wächtern, und Mühlknechten, so oft sich ihre Dienste verändern, durch Unsern jetzigen oder künfftigen Hausmarschalch, Amtmann und Mühlenvoigt, jedoch jedesmahl uf Unsere vorgehende Verordnung verendert, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und dem gemeinen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern um Genießes, Verehrung, oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fürdern,

fordern, oder den Vorzug haben, sondern welcher eher kömmt, denselben vor den andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, und den Mühl-Gästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein an dem geordneten verprochenen Lohne und Mehen gnügen lassen, auch soll ein jeder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articula fleißig und treulich halten. Nämlich: Er soll gute und fleißige Achtung haben, daß die Mühlen, nach Gelegenheit der Wasserläuffte, also angerichtet, daß sie recht und schnell gehen, auf die Mühlen-Wehre, Mühl-Gerinne, und anders mit Fleiß sehen, allen drohenden Schäden in Zeiten vorkommen, und was daran ohne sondere grosse Unkosten zu bessern, solches vor sich mit Fleiß machen und verwahren, auch zusehen, daß die Kasten gut und wohl verwahret, auch gute Tücher darüber seyn, und die im Aufstreiben also angerichtet, daß sie zusammen gehören, und zum Mahlen recht dienen, die Leuffte um die Mühlsteine nach rechter Ordnung und Maas gemacht seyn, als um die Korn-Mühlen enger denn um die Schrot-Mühlen, allermaßen solches denen Müllern in ihren Bestallungen mit mehrern eingebunden ist, und sollen die Müller die Leuffte auf ihre Kosten schaffen und halten.

Ferner soll der Hausmarschalch und Mühlen-Boigt das Schirr- und Bauholz, auch allen andern Vorrath, so zum Mühlenwerck und gehendem Zeuge gehörig, so wohl Eisen, Steine und alle Nothdurfft zu rechter Zeit mit gutem Rath, durch die Mühl-Pferde, wenn man am wenigsten zu versäumen, zur Stelle schaffen, zu welcher Zeit es aber mit den Mühl-Pferden süglich nicht geschehen kan, soll der Amtmann das Schirr- und Bauholz, durch die Amts-Untertanen, dem Herkommen gemas, anführen lassen, hingegen ihnen von einer schweren Fuhre, davor sechs Pferde gespannt, sechs Groschen, von einer gemeinen Fuhre aber, davor drey oder vier Pferde gespannt, drey oder vier Groschen aus unserm Amte Dresden entrichtet werden solle, welches so dann der Mühlmeister mit Fleiß anzurichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht aufkehren, es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken das ihrige zusammen gekehret, eingesackert und verwahret, was auch an Ahs und Staubmehl dem Müller aufzukehren geböret, das sollen sie mit Fleiß zusammen halten, und auf die Böden schütten, und uns von jedem angemelten Scheffel Korn und Weizen einen halben Scheffel Stein-Ahs zu geben schuldig seyn.

Der Müller soll auch fleißig aufsehen, daß die Scheider, Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn, den Mahl-Gästen guten Bescheid geben, das Getreide, wie auch der Becken Weizen, nicht übermehren, die Mühlen auch also verwahren, daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde, und sollen die Becken ihr Getreide selbst seggen, mehen und rein machen, wie herbracht.

Nach dem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bishero in ihrem Stande ziemlich erhoben, und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert, sondern auch die Schurzfelle, so ihnen täglich zu tragen gebühren, meistens abgeschafft, Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in Kleidungen gebrauchen, und täglich Schurzfelle tragen, würde aber einer hierwieder handeln, so soll der Mühlmeister jedesmahl fünf, der Mühlen-Knecht aber einen Thaler zur Straffe verfallen seyn.

Der Müller, oder sein bestallt Gesinde sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste, welchen das Getreide ist, in Beyseyn der Scheider und Helffer, mehen, und von allem Getreide, es sey Weizen, Korn, Gersten oder Hafer, was zu mahlen gebracht wird, mehr nicht, denn die zwanzigste Mehe gehäufft, welcher zwanzig gehäufftet reichlich einen Dresdnischen Scheffel thun, von jedem Scheffel insonderheit, so gut es gebracht, zur Mehe nehmen, und alsobald in Meh-Kasten schütten.

Von jedem Scheffel Weizen oder Korn, unvermengeneten guten reinen Getreide gestrichen, soll ein gehäuffter Scheffel Mehl und vier gehäuffte Mehen Kleyen gegeben werden, über dasjenige, was zur Mehe genommen, und zu Ausfüllung der Läuffte gebracht, als von zween Scheffeln eine gehäuffte Mehe Kleyen, von dem geringen Getreide aber, nach Gelegenheit, wie es unter einander gemengeset, und sich im Mahlen ergiebet, sollen die Müller zu obernannten gehäufften Maas nicht gedrungen, den Mahl-Gästen aber frey gelassen werden, ihr Getreide, wenn es ihnen beliebt, selbst zu mahlen, wozu der Müller die Mühlen scharff machen und anrichten lassen soll, do sich auch zürige daß ein Mahl-Gast tüchtig Getreide in unsere Mühlen bringen, und der Ordnung nach sein gebühlich Mehl nicht wieder darauf empfangen würde, so soll demselben nachgelassen seyn, das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zu lassen, und solches unserm Hausmarschalch oder Mühlenvoigte anzuzeigen, und wann sie solches befinden, so dann der Müller in gebührende Straff gezogen, dem Mahl-Gaste der Mangel auf frischen Fuß von dem Müller erschet, er auch disfalls gegen demselben in gebührenden Schutz genommen werden.

Was auch vor unsere Hofhaltung gemahlen wird, es sey Meh-Getreide, oder von unsern andern Vorrath, dasselbe Getreide soll nach unserm Meh-Verwahres oder Hof-Beckers Angeben zu recht und gut gemacht werden.

Die Becken sollen auch nach guten, redlichen und erfahrenen Gefellen fleißig trachten, dieselben unserm Haus-Marschalch und Mühlen-Boigte angeben, und da dieselben befunden, daß sie geschickt, solche aufzunehmen und verenden, daß sie ihre Arbeit mit tremem Fleiß wohl versorgen, und austrichten sollen und wollen, und sollen in solchen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und der Zeit, drey Scheider, drey Helffer, drey Mahlmahler, item zwey tüchtige Wagen-Knechte, und ein übriger Wagen-Knecht, so lange das Brauen und Mahlmahlen währet, gehalten werden, Aber der Becken-Söhne, Knechte und Diener sollen mit dem Mahlen, weil sie nicht wissen damit umzugehen, nicht zu thun haben, daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den andern sehen lassen, soll ihnen nachgelassen seyn, jedoch, daß sie die Scheider und Mühl-Gesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter, welchen die Becken an ihre Statt jeho zur Zeit des Nachts in der Beckenmühle wachen lassen, gleich den Scheidern in Pflichten genommen, und ihme ernstlich eingebunden werden, daß er

keine Mühle leer gehen lasse, So oft aber solches geschicht, soll derjenige Becke, welcher die Mühle brauchet, einen halben Scheffel Korn Straffe geben, und sich an des Wächters Lohne wiederum erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühl-Gästen ihr Getreyde auf ihre Eydes-Pflicht treulich und fleißig mahlen, und zu gut machen, auch auf die Mühlsteine, daß sie recht auf einander gerichtet, desgleichen auf die Leuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben, und wenn sie Mangel finden, solches erst dem Mühl-Meister anzeigen, wo der solchen Mangel nicht wendet, dem Hausmarschalche und Mühlenvoigte, oder wer die Mühlen in Aufssehen haben, wird hernach solches berichten, und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von jedem Scheffel Weizen vier Pfennige, und von jedem Scheffel Korn oder Gersten, so zu Brodtmehle gemahlen wird, zwen Pfennige gegeben werden, was aber die Plak-Becken und Mehlhändler mahlen lassen, soll von jedem Scheffel ein Groschen, wie bishero geschahen, entrichtet werden, und seynd die Scheider schuldig, ein jeder sein eigen Beleuchte zu halten, und keine Späne, Schleiffen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Leuffte, Unschlit, Dese, Beleuchte, Beutel, Tücher, Steuber, Fegesiebe, Aufschütt-Fasse, Mulden, Gass-Säcke, Tücher auf die Mühlen, Besen, Riemen, Stricke und alle andere Nothdurfft, was in der Mühle und zu den Radelasten gehöret, sollen die Müller selbst zu schaffen und zu halten schuldig seyn, in der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten, und darzu tüchtige Tücher, in Beseyn des Hof-Müllers, einkauffen und schicken, und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruss des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben, wann sie aber etwas in der Plauischen Thamm- oder Haneberger Mühle mahlen lassen, sollen die Becken von jedem Scheffel Weizen oder Roggen, wasserley sie mahlen, zwen Pfennige Beutel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleißig verwahren, daß daran kein muthwilliger Schade erfolge, item, wann die Scheider den Weizen ausschütten, Polle und Gries geschieden haben, sollen sie den Aßter mehr nicht, dann zum meisten sechsmahl ausschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmahl aus der Mühle bracht, sollen sie nicht wieder hinein zu bringen, noch aufzuschütten verstatet werden, der Mahl-Gäste Getreyde, Mehl, Malz, Gersten und Kleyen, sollen die Scheider und Helffer wohl bewahren, daß daran kein Schade geschehe, davon auch nichts zu verfüttern gestatten, es sollen auch die Scheider und Helffer, wann das Getreyde von der Mühle abgangen, die Wasserrade alsobald fürsehen, und die Mühlen nicht ledig gehen lassen, item, wann die Müller, Scheider oder Helffer Argwohn an der Becken oder Mahl-Gäste Getreyde haben würden, daß solches zu reichlich an Maas in die Mühle bracht würde, das sollen sie messen, und do einig Uebermaß befunden, dasselbige dem Mühlen-Voigt anmelden, welcher es in der Mühlen ausschütten, und sich alle halbe Jahr bey uns erkundigen, worzu solches angewendet werden soll.

Die Scheider sollen auch in der Becken Säcke mehr nicht denn anderthalben Scheffel Mehl, Dresdenisch Maas, einsacken, damit solche desto besser auf- und abzutragen, und das Mehl nicht zu nichte gemachet werde, Ingleichen auch nicht Jungen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten, damit dem Mühlwerck noch dem Becken an ihrem Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

Das Getreyde an ganzen und halben Scheffeln, es sey gut oder böse, sollen die Helffer einem jeden das Seinige alleine mahlen, und recht wiedergeben, was aber Viertel und ander klein Gemäß, welches gut, und einander gleich ist, das mögen sie zusammen schütten, und mit einander mahlen, desgleichen sollen sie es auch halten mit dem geringen Getreyde, und einem jeden das Seinige recht mahlen, und ohne Nachtheil wieder geben, die Helffer auch gleich den Scheidern, auf die Mühl-Steine, Leuffte, Kasten, Tücher, Beutel, und dergleichen Achtung geben, und im Mahlen selbst fürsehen.

Damit den Bürgern auch ihre Malze mit gutem Fleiß zu recht und Nutz gemachet werden, sollen in unsere Hof-Mühle drey verordnete Malzmahler gehalten werden, welche die Malze, vermöge ihres Eydes-Pflicht, recht und gut mahlen sollen, auch auf die Malze gute Achtung geben, daß niemanden das Seinige verwaerloset oder veruntrauet werde, hingegen uns vor jeden Malz ein gehauffter Scheffel Dresdenisch Maas zur Melze gegeben werden soll.

Item, die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht aufkehren lassen, es sey dann das Malz abgemahlen, und die Malzmahler zuvor um die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben, das Gerstäube aber soll der Müller sammeln und ausschütten, do die Malz-Müller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden, sollen sie es dem Müller ansagen, und wenden lassen, do ers aber nicht thäte, solches dem Hausmarschalch und Mühlen-Voigt, bey ihren Pflichten anmelden.

Von jedem Malze, so in die Stadt Neu- und Alt-Dresden gemahlen wird, soll uns sechzehen Groschen Fuhrlohn, und den Malzmahlern zehen Groschen entrichtet werden, deren keines aber über sechs und dreyßig gehauffter Scheffel seyn, noch haben soll, würde aber ein mehrers und übriges verspüret, so sollen dieselbe gemessen, und die gefundene Uebermaas in der Mühle angehalten, aufgeschüttet, und damit gleich andern solchen Getreyde, davon oben Meldung geschahen, gebahret werden, und sollen solche Malze, darauf ein Argwohn, die Abträger zu messen schuldig seyn, und die Wagen-Knechte von keinem Malze, weder Verehrung, Giff noch Gaben, die Malzmahler auch von keinem Malze mehr, denn die oben verzeichneten zehen Groschen nehmen.

Die Wagen-Knechte sollen einem jeden Mühl-Gaste, arm und reich, willfährig seyn, ihr Getreyde, wann ihnen solches angemeldet, ohne Verweigerung in die Mühle, und das Mehl wieder heraus führen, und darum keine Verehrung noch Trinckgeld nehmen, bey Verlust eines Wochenlohns, so dessen überwiesen werden kann, denen leuten gute Antwort und Bericht geben, die Pferde mit guter Fütterung fleißig warten, und gute Achtung drauf haben, daß den leuten an Malz, Mehl und Getreyde kein Schade geschehe, Wie dann auch die Knechte und Pferde hinführo in unsers Hausmarschalchs und Mühlen-Voigts Befehlich, Gebot und Verbot, und die Knechte bey ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen, die Pferd und Esel mit der Fütterung
früh

früh und spät, fleißig zu warten, auch im Stall über Nacht zu bleiben, und von ihrer Fütterung an Hafer, Heu, Stroh, und Streu, desgleichen an Geschirr und Geräthe nichts zu verwenden, allen Schaden daran zu verhüten, die Pferde nicht zu überladen, und wenn etwas mangelt, dem Hausmarschalche oder Mühlen-Boigt davon zeitliche Meldung thun, die Pferde und Esel, weder auf dem Marckte noch auf der Gassen, um ihres Kaufens willen, stehen zu lassen, vielweniger den Leuten an Malze oder Getreide Schaden zuzufügen, oder um Geschencks und Gaben willen die Fuhren vortheilhaftig zu verrichten, sondern sollen sich nach unsers Mühlen-Boigts Befehlich und Anordnung allerdings richten und achten, die Fuhren in kurzen Tagen, ehe die Thor aufgeschlossen, in den Vorstädten, und den Tag über in denen beyden Städten fleißig versorgen.

Nachdem Wir auch allen Unseren Müllern in ihren Bestellungen ernstlich eingebunden, die auch darauf ihre Pflicht geleistet, über dieser Unserer verfaßten Ordnung stet und fest zu halten, männiglich das Seinige rathsam und fleißig zu mahlen, und zu überantworten, Als sollen unser ihig und künftiger Haus-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Boigt nicht allein darüber Aufsicht halten, sondern auch mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung drauf geben, damit von denen Städten und Dörffern, wie sie hernach specificiret, so von Alters her in solchen unseren Mühlen gemahlen, oder mit dem Mahlwerck darsieder darcin verwiesen, wie auch denen seithero darinn erbaueten neuen Häusern, ingleichen allen Mehlhändlern und Plaz-Becken, in und außershalb der Stadt, so wohl auf dem Lande, all ihr Getreide und Malz, so sie das ganze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen, auf den Kauff verbacken, und verdrauen, nirgend anders als in solchen unseren Mühlen gebührend vermahlen, auch denenselben zu Nachtheil kein neuer Mühlen-Bau geschehen oder verstatet werden möge, so sollen auch die Mühlmeister die Leute auf dem Lande mit bestem Fleiß befördern, sie zur rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten, und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürfen.

Weil auch die Getreide-Händler, Schiffeute und andere, bishero das Schiff-Getreide auf ihren und andern fremden Mühlen gemahlen, und das Mehl förder verhandthieret, welches dem Becken-Handwerck nachtheilig, so sollen sich dieselbigen Händler und Schiffeute solches Mehlhandels aufm Kauff gänzlich enthalten, und hietinnen unterm Schein, als wären sie dieselben in ihre Häuser bedürftig, keinen Mißbrauch üben, bey Verlust des Mehls, des sie sich zu verhandeln unterstehen würden, Es sollen aber dargegen die Becker pflichtig seyn, und von den Rätthen der beyden Städte dazzu angehalten werden, daß sie beyde gemeine Städte mit Semmeln, und Brodt zur Nothdurfft versorgen, auch damit keine Steigerung machen, solcher Ursachen halber dann den Becken das Brodt wöchentlich einmahl aufziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl Scheffel Getreide nach dem Kerbholz vermahlen hätte, soll er nichts desto weniger die Uebermaaß auch in unsere Mühle bringen, oder aber, do er in anderen fremden Mühlen und auf den Strassen betreten würde, von jedem Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur Strass, und darzu des Kornes oder Mehls verfallen seyn, auch bey jährlicher Abnahme oder Kerbhölzer von jedem Scheffel, so auf seinem Kerbholz nicht vermahlen, zwölf Groschen Strass in unser Amt, nebst der gewöhnlichen Mühl-Meße, entrichten, dofern aber ein oder ander Mühl-Gast in der Mühle, dahin er verbunden, mit dem Mahlen nicht aufkommen konte, soll er von dem Müller deswegen einen Schein oder Zeichen fordern, und nachmahls in eine andere Mühle mit seinem Getreide zu fahren, und dasselbige, wo es ihm beliebt, zu mahlen befugt seyn, auch wenn er bey solcher Beschaffenheit von dem Mühlen-Boigt, oder weme disfalls die Aufsicht aufgetragen, angetroffen, und das Zeichen vorweisen wird, unangetastet bleiben, wenn aber das Zeichen nicht vorhanden, derselbige als ein Verbrecher jedesmahl angehalten, und nach dieser unserer Ordnung abgestraffet werden, so sollen auch die verbotenen Landmüller von jedem Scheffel Getreide oder Mehl, so unseren Mahl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auf den Strassen angetroffen wird, ein silbern Schock Strass in unser Amt jedesmahl unmaßlähig entrichten, hierüber auch des Mehlhandels in ihren Mühlen, dasern sie dessen mit gutem Titul und recht nicht befugt, sich gänzlich enthalten, damit auch hierdurch allem Unterschleiff und Partireren gesteuert werde, ingleichen den fremden Mehl-Händlern auf dem Lande und in den Dörffern kein Handel oder Vorkauff des Mehls verstatet werden, bey Verlust und Abnahme des Mehls jedesmahl, wo es angetroffen wird, sondern do sie etwas zu verkauffen, soll solches auf öffentlichem Marckt in unsere Residenz Dresden gebracht, und daselbst ungehindert verkaufft werden.

Nachgefehete Städte und Dörffer seynd in unseren Mühlen all ihr Getreide zu mahlen verbunden.

In der Hof- und Chamn-Mühle.

Neu- und Alt-Dresden, samt den Vorstädten, Haus-Genossen, Becken, Plaz-Becken, Gries- und Mehl-Händler oder Höcken, Brandweinbrenner, und alle Malze, so in beyden Städten verbrauet werden.

In der Hayneberger Mühlen

die Dörffer

Burgstädel.	Liebetau,
Kotta,	Gruna,
Priesniz,	Nickten,
Gorbiz.	

In der Planischen Mühle,

die Dörffer.

All-Franken,	Goppeln.
Rauslitz.	Haynsberg.
Bodenitz.	Kauffbach.
Braunsdorff.	Kemnitz,
Eutschitz.	Leutewitz,

Marsdorn.	Kosten.
Mockeritz.	Steinbach.
Neu-Ostra.	Sobrien.
Pesterwitz.	Undersdorff.
Pannewitz.	Weißigk.
Rosentitz.	Boderitz.
Rackentz.	Brätschitz.
Schertnitz.	Döhlen.
Strehlen.	Gallbroda.
Ufowitz.	Grumbach.
Worgewitz.	Kesselsdorff.
Zöllmen.	Keiß.
Borsdorff.	Klotzschau.
Bordorff.	Leutteritz.
Burgk.	Mocktitz.
Güttersee.	Nötenitz.
Gosteritz.	Plauen.
Händorff.	Pennerigk.
Kunnersdorff.	Reichenbergk.
Klein Nauendorff.	Röhsch.
Leubnitz.	Kennersdorff.
Merbitz.	Sahlhausen.
Ockerwitz.	Teltschen.
Prohles.	Wölffnitz.
Pestitz.	Zauckeroda.
Reigl.	

In der Schiff-Mühle zu Golis.

Cosobauda.	Klein Schönberg.
Ober-Golis.	Nieder-Golis.
Stätsch.	Radebeul.
Nieder-Bartha.	Wisprigk.
Serckwitz.	

In der Schiff-Mühle zu Kätewitz.

Coswigk.	Weinbühla.
Sörnitz.	Kätewitz.
Zischwigk.	Zaschendorff.
Sippelsdorff.	

In der Schiff-Mühle zu Laubegast.

Blasewitz.	Sedelitz.
Loschewitz.	Toschewitz.
Striesen.	Leuben.
Dobertitz.	Seidnitz.

In der Schiff-Mühle zu Köhschenbroda.

Fürstenhain.	Nauendorff.
Lindenau.	Köhschenbroda.
Katitz.	

In der Schiff-Mühle zu Alt-Dresden.

Obigau.	Prieschen.	Trachau.
---------	------------	----------

Wann aber die vorhergesetzten Schiff-Mühlen, als zu Golis, Kätewitz, Laubegast und Köhschenbroda, in Winterstand gebracht werden, sollen die darein gewiesene Dorffschafften immittelst in der Plauischen Mühle, die zu Alt-Dresden aber in der Hof-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauf unsern Haus-Marschalch, Amtmann und Mühlen-Boigt allhier, oder wem in Zukunft die Aufsicht über solche unsere Mühle aufgetragen werden möchte, daß sie über dieser unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articulen halten, solche alle Jahre denen Müllern und Gesinde vorlesen, denenselben jedesmahl, sich solcher allerdings gemäß zu bezeigen, auferlegen, und sie vor der Straffe zu verwarnen; der Mühlen-Boigt auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen und Strassen, nach Inhalt unsers ihme erteilten Patents, so oft es vonnöthen, bereiten, die Verbrechere ohne Ansehen anhalten, sie insgesamt derselbigen, nach Befundung zu gebührender Straffe ziehen, oder do sich darbey etwas bedenkliches ereignete, selbiges jedesmahl in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des zu Urfund haben wir diese Mühl-Ordnung in gegenwärtigen Druck verfertigen, solche unserer Mühlen öffentlich anhängen, und denen dar ein gehörigen Mahl-Gästen publiciren, auch mit unserm Cammer-Secret wissentlich bedrucken lassen, So geschähen und geben am 8. Aprilis, Anno 1661.

XII.

Ausschreiben Churfürst Johann Georg III. die Eintreibung des bewilligten Groschens von jedem Mahl-Scheffel betreffende, den 20. Mart. Anno 1682. Cod. August. Tom. II. pag. 1691.

WOn Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Land-Gräf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein, &c. Fügen hiermit jedermännlichen zu wissen, es ist auch aus denen Land-Tags-Handlungen schon bekannt, daß nachdem bey unlängst Gottlob vollbrachten allgemeinen Land-Tage, die Anfangs auf die Schocke und Quatember gelegten Mühl-Steuern befundener Nothdurfft nach nicht zulänglich seyn wollen, man hierüber noch auf ein ander dienliches Extraordinair-Mittel, zu Ersekung des Mangels bedacht seyn müssen, gestalt denn Unsere getreue Landschaft von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und Städten, in mehrerer Consideration des fürgestellten unumgänglichen Bedürfnisses treu meinend beliebet, und unterthänigst verwilliget haben, daß zu solchem Behuff auf instehendes 1682. und nachfolgendes 1683te Jahr, von jedwedem Scheffel Mahl-Getreidicht so zur Mühlen bracht wird, nach hiesigem Maas gerechnet, ein Groschen eingesodert, abgegeben und gebührend verrechnet werden möge.

Damit nun hierunter sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen könne, Als haben Wir nöthig erachtet, solches in gegenwärtiges öffentliches Ausschreiben zu bringen, und darinnen nachrichtliche Meldung, wie es mit einem und andern gehalten werden solle, zu thun:

Es solle, nemlich 1. alles und jedes Getreide, es sey an Weizen, Korn, Gerste und andern, so zum Vermahlen in die Mühle gebracht, auch zum Brandtwein und Eßig bereitet, und hier nachfolgendes nicht expresse ausgezogen wird, dieser Anlage unterworfen seyn, und daher jedweder Scheffel Dresdnischen Maasses ohn Unterscheid mit einem Groschen, das geringe Back-Getreidicht aber, so in Hafer, Trespens und dergleichen Gemenge bestehet, nur mit der Helffte an sechs Pfennigen durchgehends von Adel und Unadel, Armen und Reichen, und in Summa von allen Einwohnern dieses Churfürstenthums Sachsen und zugehöriger Lande auch von unsern eigenen Getreide, so viel wir dessen etwa vermahlen lassen, versteuert, und davon ein mehreres nicht, als nur die Malze, sammt was vor das Vieh geschrotet, auch zu Grüh und Graupen gestossen wird, gänzlich erimiret und befreyet seyn, 2. diese Auflage nachstommenden 24. April so der Montag nach Quasimodogeniti, ihren Anfang nehmen, und bis Ausgang des künftigen 1683ten Jahres nacheinander continuiren, 3. das Fundament auf hiesigen Dresdnischen Scheffel gesetzt, nach demselben alles Gemäße anderer Orten, es sey kleiner oder größer reduciret, die Zahlung darnach gerechnet und eingerichtet, jedoch die kleinen in die Brüche lauffenden Abteilungen zu Vermeidung Weitläufftigkeit und Confusion übergangen, und dafür, es möge der Bruch eines Pfennigs fallen, wie er wolle, allzeit ein ganzer Heller bezahlet und verrechnet werden, als zum Exempel:

Der Stadt Freyberg Scheffel thut nach Dresdnischen Maasse 1. Scheffel $\frac{1}{2}$ Meßen, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. gr. $\frac{2}{3}$ pf. dafür aber wird erlegt 1. gr. $\frac{1}{2}$ pf. Item

Der Stadt Borna Scheffel thut nach Dresdnischen Maasse 1. Scheffel $\frac{1}{2}$ Meßen, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf. dafür aber wird gleichfalls nur erlegt 1. gr. $\frac{1}{2}$ pf. Item

Der Stadt Leipzig Scheffel thut nach Dresdnischen Maasse 1. Scheffel 1. Viertel, 1. Meße, das beträgt zum Mahl-Gelde, 1. gr. 3 $\frac{1}{2}$ pf. dafür aber wird auch nur erlegt, 1. gr. 3 $\frac{1}{2}$ pf.

Die Einnahme solcher Gelder sollen 4. aufm Lande die Müller in ihren Mühlen dergestalt selbst verrichten, daß zuvörderst der Gerichts-Herr, oder in unserm Aemtern der Beamte eine starcke küpferne oder blecherne Büchse inwendig mit fürhangenden Ringen darzu anschaffen, in die Wände der Mühlen einfügen, mit Anwürffen verschliessen, oder aber einen gewissen festen Stock eingraben, beydes wohl verwahren, auch die Schlösser mit seinem eigenen oder dessen geschwornen Verwalters oder Einnehmers Pertschafft versiegeln, und den Schlüssel in seiner gewahrsam behalten, alsdenn aber der Müller allezeit den Mahl-Groschen an tüchtigen Mühl-Sorten von jedem Scheffel Getreidicht, ehe es ausgeschüttet wird, vom Mahl-Gaste abfordern, und selbigen völlig in seiner Gegenwart in die Büchse oder Stock hineinstecken. Zu dem Ende 5. er vom Erb-Gerichts-Herrn, oder in Aemtern von Beamten, mit einem Körperlichen Eyde zu verpflichten, daß er hierunter überall sich treu bezeugen, den besagten Mahl-Groschen von jedwedem Mahl-Gaste durchgehends, auch von der Obrigkeit Getreidicht, richtig eindringen, daran keinen Rest im geringsten verstaten, weder Freundschaft, Geschenke Giffe und Gabe sich darbey verblenden lassen, und niemanden ohne allein die Ausländischen davon ausschliessen wolle, wie er denn auch hiernächst anzugeloben hat, daß er allen Unterschleiff auch demjenigen, welcher in seiner Abwesenheit oder entstehenden Kranckheit, durch sein Weib, Kinder, Mehner, Knappen oder ander Gesinde beschehen könnte, äußerster Möglichkeit nach verhüten, und dahero, wann dergleichen sich ereignen sollte, für die Seinigen haften, auch sonst in allem diesem Ausschreiben gemäß sich erweisen wolle.

By denen Städten aber ist es mit der Einnahme anders und dergestalt zu halten, daß 6. die Rätze eine gewisse

a, in
ähle,
kunft
nung
jedes
chlen
a Par
h Be
apl in
Der

gewisse Person, so des Schreibens und Rechens erfahren, auch gnugsame Caution nach Proportion der Einnahme bestellen könne, der Ober-Steuer-Einnahme vorstellig machen, wann selbige mit ihm und der Caution zufrieden, alsdenn ihn auf seine ganze Verrichtung in Pflicht nehmen, und wie geschehen, ihren Bericht hinwieder erstatten, unterdessen aber nichts desto minder zulängliche Verfügung thun, daß an der Einnahme von gefeshter Zeit an keine Hinderniß entstehe, dieser aber soll sich jederzeit aufm Rath; oder in seinem eigenen Hause von den ankommenden Mahl-Gästen gewiß finden lassen, so fort, wenn selbige sich angeben, des Mahl-Gastes Namen und Ort, ob er aus der Stadt, Vorstadt, oder was für einem Dorffe, samt wie viel Scheffel und in welcher Mühle er mahlen wolle, und zwar die Anzahl nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben auf einen Zettel schreiben, selbigen numeriren, und gegen baarer Erlegung des Mahl-Groschens, auch ehender nicht, biß die Zahlung würcklich geschehen, doch ohne weiterer Ausgabe aushändigen, und darüber ein richtiges Manual halten, damit man allezeit sehen könne, wie hoch die Einnahme sich erstrecket.

Nichts destoweniger seynd 7. die Müller bey den Städten auf gleiche Art und Weise, wie die aufm Lande, zu verpflichten, auffer daß an statt dort selbst verfügter baaren Geld-Einnahme diese nur auf des Einnehmers Zettel, ohne welchem sie niemanden das geringste weder selbst mahlen, noch zu mahlen verstaten sollen, gewiesen werden.

Weil auch 8. die bey den Städten gelegene Mühlen nicht allezeit denen Rätthen oder Communen, sondern öfters privat-Personen gehörig, selbige auch theils gar Schriftsäßig sind, so soll zwar die Vererdung des Müllers von dem, so die Erb-Gerichte über die Mühle hat, geschehen, Jedoch der Einnehmer bey der Stadt allezeit mit darzu gezogen werden, und demselben die Ausgebung der Zettel zu vermeidender Confusion verbleiben, Dannhero auch der Müller ohne sothanen des Einnehmers Zettel kein Getreidigt aufzuschütten besugt, wohl aber schuldig seyn, auf Begehren solche Zettel dem Rath auszuhändigen, auf daß die Collation mit dem Einnehmer verrichtet werden könne.

Was nun 9. an solchen Mahl-Geldern überall einkömmt, das soll nach zwey Monaten und zwar stracks den nechstfolgenden ersten oder andern Tag aufm Lande aus selbigen Büchsen oder Behältnissen vom Gerichts-Herrn, oder wen er darzu verordnen möchte, so wohl in Aemtern und von Beamten, der die Steuer-Einnahme führet, an denen Orten aber, wo die Beamten zu weit entessen, durch die Gerichte in Besenn des Müllers richtig gezehlet, das befundene Quantum ihm in ein besonders Büchlein und zwar in Aemtern von gedachten Beamten, wenn ihm das Geld vorher überbracht worden, mit Benennung des Tages, da es geschehen, ein gezeichnet und eigenhändig unterschrieben werden; In den Städten aber der Rath alle Monat, oder bey den grossen Städten wöchentlich die ausgegebenen Zettel vom Müller abfordern, durch jemanden ihres Mittels mit des Einnehmers Manual conferiren lassen, dem Müller das in Einnahme befundene Geld durch des Rathes abgeordneten und Einnehmer mit Benennung des Tages und eigenhändigen Unterschrift gleichfalls in ein Büchel, so der Müller bey seinem Abzuge allezeit in der Mühle nachrichtlich zu hinterlassen schuldig, verzeichnen, sodann, wenn alles richtig befunden worden, das Geld beydes in Städten als Dörffern mit zugehörigen besiegelten und unterschriebenen Registern von Gerichts-Herrn, Rätthen und Einnehmern, alle zwey Monat, wie obgedacht, in das Amt, darein sie sonst mit der Quatember-Abgabe gehörig, dann die Beamten solches nebenst dem, was auch bey dem Amt unmittelbar einkommen, innerhalb acht Tagen zur Creys-Cassen an die Quatember-Inspectores, und diese hinwider innerhalb acht Tagen zur Ober-Steuer-Einnahme an den darzu verordneten Casirer, die Beamten des Reichnischen Creyses aber, zur Ersparung mehrer Unkosten, nicht erst zu selbiger Creys; sondern bald immediate zur Haupt-Cassen, und zwar iedlichen mit zugehörigen besiegelt und unterschriebenen Amts- oder Creys-Auszügen und Belegen liefern, wann auch gleich bey einem oder andern Orte wegen Mangel des Wassers, Bauen oder anderer Ursachen, binnen einem ganzen Termine in der Mühle gar nichts einlauffen würde, Soll doch vom Gerichts-Herrn ein Vacat-Schein mit Benennung der Ursachen terminlich eingesendet werden.

10. Wird allen diesen Bedienten für ihre Mühe zur Ergösklichkeit ein gewisses, nemlich den Unter-Einnehmern, aufm Land und in Städten 1. Thlr. denen Beamten 15. gl. und den Creys-Einnehmern 12. gl. nebst 3. gl. Schreiberey-Materialien von ieglichem 100. Thlr. Einnahme, so wohl das Boten-Lohn und auf die Einrichtung gehenden Unkosten, ingleichen denen Müllern bey den Städten und Dörffern die freye Vermahlung des Getreidichts für ihre Haushaltung ohne entgeltet passiret. Von dem Mehle aber, so sie verkauffen, oder auf den Kauff verbacken, ingleichen was zum Brandweinbrennen und Esigbrauen verbraucht wird, haben sie den Mahl-Groschen gleich andern zu entrichten, solchen auch um Vermeidung bösen Verdachts in Besenn des Mehners oder Mühl-Knappens jederzeit in die Büchse oder Stock zu werffen.

11. Bleiben zwar die auswärtigen Fremden, so in unserm Churfürstenthum und zugehörigen Landen nicht angeessen, wenn sie in denen Grenz- und andern Mühlen hiesiger Lande mahlen, des Mahl-Groschens befreuet, es soll aber der Müller, wenn er schreiben kan, selbige ordentlich aufzeichnen, und solch Verzeichniß seinem Gerichts-Herrn wöchentlich überbringen, oder zum wenigsten mündlichen Bericht davon erstatten, und dieser hernach selbiges seinem Register allezeit nachrichtlich mit befügen.

Würden aber 12. die Untertanen hiesiger Lande Getreide zu vermahlen in ein fremd Territorium führen, seynd sie zu Abstattung des Mahl-Groschens nicht weniger, als wenn die Vermahlung im Lande geschehen, anzuhalten, und damit aller Unterschleiff vermieden bleiben möge; So verordnen wir hiermit, daß sie bey Straffe der Confiscation des Getreidichts allezeit vorher die Anzahl der Scheffel bey ihrem Gerichts-Herrn, oder wen er darzu verordnen wird, ansagen, und den Mahl-Groschen davon entrichten, hingegen ihnen darüber ein Zettel mit Benennung seines Namens, und wie viel Scheffel er versteinert, zu ihrer Bescheinigung, gleich wie mit den Zoll-Zeddeln geschiehet, ertheilet werden soll, worden denn der an Grenken liegenden Ritterschafft und anderer Obrigkeit frey gelassen wird, dergleichen ihnen vorkommende Leute diesermwegen zu befragen, und den befindlichen Unterschleiff bey dem Gerichts-Herrn, unter welchen ein solcher Delinquent gehörig, anzuzeigen, nicht weniger seyn die Müller bey der Vermehdung mit Ernst zu ermahnen, ob solchem Unterschleiff, so viel an ihnen ist, und

nach

nach äußerster Möglichkeit fleißige Acht zu haben, und die Verbrecher ohne Ansehen der Person bey der Obrigkeit anzumelden, die Gerichts-Herrn aber liefern dieses Mahl-Geld, welches doch in Registern besonders zu führen, nebst demjenigen so in Mühlen einkömmt, terminlich an gehörigen Ort, und haben hiernächst diese sich im gegenwärtigen Puncte ebenfalls ihren Pflichten und Gewissen nach zu bezeigen,

Nachdem auch 13. befunden worden, daß an etlichen Orten, sonderlich denen Städten und Dörffern, so an Grenzen liegen, bevorab aus Böhmen und andern Landen viel fremdes Mehl und Brod zum öffentlichen feilen Kauff in diese Lande gebracht wird, So halten wir nicht unbillig zu seyn, verordnen auch hiermit, daß von 12. Pfund Brod 1. pf. und von jedem Scheffel Mehl 1. Groschen durch den Einnehmer jedes Orts, wo es verkauft wird, abgefordert, und mit der andern Einnahme zugleich, separatim terminlich verrechnet werde.

Und indem gleichwohl 14. bey diesem Werck ingemein nicht geringer Unterschleiff zu befahren, welchen durch gewisse Straffen am füglichsten zu begegnen, als setzen und ordnen wir fernerweit, daß der Müller von jeglichen untergeschlagenen Scheffel Dresdnischen Maasses mit einem guten Silbern Schock, so dem Gerichts-Herrn, welchen die Erb-Gerichte über die Mühle zuständig, heimfällt, und der Mahl-Gast mit Confiscation des noch in der Mühle befindlichen Gerendichts, so ebenfalls demselben accresciret, zu bestrafen, wäre aber das Getreide oder das Mehl davon aus der Mühle bereits geschaffet, so dann der Mahl-Gast den Marktgeldigen Preis dafür zu zahlen, auch wofern er des Mühl-Herrn Jurisdiction nicht unterworfen, solchenfalls sein Gerichts-Herr, darunter er gefessen, auch sühgehende subsidiarische Imploration ihn nichts destoweniger gegen Messung des halben Theils dazu zu Compelliren, die andere Helffte der Straffe aber dem Gerichts-Herrn der Mühlen abfolgen zu lassen schuldig seyn solle,

Weil auch 15. bey diesem Werck so viel Umstände mit einlauffen, und dergleichen in Zukunft mehr zu beforgen seyn, daß selbigen vor jeko allen vorzusehen nicht wohl möglich gewesen: Als versehen wir uns zu denen Gerichts-Herrn aufm Lande hiermit gnädigst befehlende, solch Werck nach ihrer Uns zugethanen Pflicht auch Christlichem Gewissen, und nach der Liebe gegen das Vater-Land einzurichten, auch wenn hierunter an einem und andern Orte etwas rationi modi zu verbessern, selbiges in Unterthänigkeit zu erinnern, doch daß die Vereydung der Müller noch vorher sub No. 5. befindlicher Notul durchgehends geschehe, Inmassen Wir denn, wie dieses alles überall gebührend zu Werck gerichtet worden, von einem jeglichen Gerichts-Herrn aufm Lande, so wohl denen Beamten und Rätthen in Städten ausführlichen unterthänigsten Bericht mit beygefügten Verzeichniß derer unter sich habenden Mühlen samt deren Gänge, und zwar längstens binnen vier Wochen à Tempore In-sinuationis dieses Ausschreibens gewärtig seyn,

Versehen Uns im übrigen zu Obrigkeit und Unterthanen, Sie werden gegenwärtigem Mandat in allen sühgeschriebenen Puncten obliegende gehorsamste Folge leisten, und durch wiederige Bezeugung zu anderer Verordnung nicht Ursach geben.

Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser Steuer-Secret vordrucken lassen, So geschehen zu Dresden, am 20. Mart. Anno 1682.

Johann George, Churfürst.

XIII.

Resolution Churfürst Joh. Georg III. auf die wegen des Mühl-Groschens
geschehene Erinnerungen, den 10. Jul. An. 1682.

Cod. Aug.
Tom. II. pag.
1699.

Won Gottes Gnaden, Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, etc. Churfürst. Liebe Getreue: Demnach auf unsern, des neu verwilligten Mahl-Groschens halber, unterm dato den 20. Mart. nechsthin ausgegangenes Mandat, etliche von unsern Land-Ständen, und Beamten in ihren Einrichtungen-Relationen, auch sonst ein- und die andere Erinnerung gethan, welche Wir, nach befundenen Umständen, reiflich überleget, und folgender maßen resolviret haben; Als will der Nothdurfft seyn, solche Erklärung nunmehr zur Publication zu bringen:

Und zwar will (1) ingemein verlauten, daß, weil in obgedachtem Mandat das geringe Back-Getreide, so in Hafer, Trespfen, und dergleichen Gemenge bestehet, nur mit 6. pf. zu versteuren nachgelassen worden, sich hin und wieder vortheilhafte Mahl-Gäste finden sollen, welche unter das gute Getreide nur ein wenig von Hafer oder Trespfen mit Fleiß einmischen, und unter solchem Schein, oder wenn auch sonst von dergleichen nur etwas unter dem guten Korn mit erwachsen, sich bald des vollen Groschens entbrechen wollen. Wann es aber der Verwilligung, samt dem darauf gerichteten Ausschreiben, klar zuwieder, auch der Casse sehr nachtheilig ist; Als verordnen Wir hiermit, daß unter dem geringen Back-Getreide nur dasjenige, welches über die Helffte mit Hafer, Trespfen, Raden und dergleichen vermenget, zu verstehen seyn, und mit 6. Pf. versteuret, das übrige sämtliche Getreide aber, ungeachtet ob schon geringes mit darunter, doch nur unter der Helffte wäre, gleich dem guten Getreide, worunter auch die Erbsen zu verstehen, ohn Unterscheid desselben, mit einem Groschen völlig vergeben, auch dem Müller ein wenig nicht angenommen, oder wiederigen Falls beyde nebenst Erstattung des zurückgebliebenen, nachdrücklich bestraffer werden sollen.

Nachdem (2) die Rätthe in Städten sich meistentheils entschuldigen, daß zu der Einnahme, um der geringen Besoldung willen, sich niemand füglich gebrauchen lassen wolle: Und aber solche Verrichtung denenjenigen, welche ohne diß, ihres ordentlichen Amts halber, stets in loco seyn müssen, wie etwa bey denen Steuer-Contributionis-Accis- und andern Einnehmer erfordert wird, keine sonderbare Beschwerde verursachen kan; Massen

auch derer viel an einigen Orten, damit wohl zufrieden seyn, und deswegen etwas zu moviren nicht begehret haben; Als bleibt es disfalls bey dem Mandat, bis zu anderer Verordnung, nochmahlen billig.

Und damit (3) ihre Einnahme, und nach derselben auch ihre Besoldung, zu besserem Auskommen desto mehr verstärket werden möge, so wollen wir, daß solche ihre Einnahme sich nicht allein uf des Raths, oder der Commun und derer Privatorum Mühlen, nach dem 2ten Punct des Mandats, sondern auch zugleich auf Unsere, oder Unsern Aemtern zustehende Mühlen, ohn Unterscheid derer selbst, und so viel ihrer bey der Stadt gelegen, ungeachtet bis anhero unter ihnen schon darob entstandener Contraction erstrecken solle; Wäre aber dennoch an ein oder andern Orte kein Einnehmer zu erlangen möglich, solchen Falls bliebe bey dem Amte so wohl, als auch jedwedem Gerichts-Herrn selbst, die Einricht- und Bestellung der Einnahme, mit Büchsen oder Stöcken, wie auf denen Dörffern, und sie haben sich alsdenn hierinnen dem Mandat gemäß zu verhalten.

Obwohl auch (4) im 3ten Punct desselben angeordnet worden: Daß die in die Brüche eines Pfennigs lauffenden Abtheilungen, ohn Unterscheid derer selbst, und nach denen dabey angehängten Exempeln, allezeit mit einem ganzen Heller bezahlet werden sollen; Alldieweiln aber zu dergleichen kleinen Münz-Sorten hiesiger Lande nicht süglich zu gelangen, gleichwohl auch unbillig seyn will, den armen Mann, wenn er nicht mit 2. Scheffeln zugleich aufkommen, und also beede Heller durch einen Pfennig vergnügen kan, mit einem mehrern bey denen ganzen Scheffeln, dem Armuth zum Besten zu erlassen, also, daß hinfort der Freyberg- und Bornische Scheffel, nur mit einem Groschen, ingleichen der Leipziger mit 1 gl. 3. Pf. bezahlet, bey denen halben Scheffeln auch an denen Orten, wo die Abgabe wiederum in den Bruch fällt, immassen bey Leipzig zu ersehen, solcher Bruch oder Heller dem Mahl-Gaste, bis zu seiner Wiederkunft, geborget, alsdenn aber selbiger mit dem andern zugleich, gefordert und abgestattet werden soll.

(5) Stehen zwar etliche von Mühl-Herrn und Müllern in denen Gedanken: ob sey das Meh-Getrende, weil es von den Mahl-Gästen bereits versteuert worden, dem Mahl-Groschen ferner nicht unterworfen; Alldieweiln aber selbiges, als eine besondere Intrade derer Mühlen, mit des Mahl-Gastes Getrende nicht alsbald zu gleich vermahlen, sondern an Körnern gesamlet, und anderweit vermessen, verkauft oder vertheilet, und hernach erst wieder zu besonderer Vermahlung eingebracht wird; So ist hiervon der Mahl-Groschen eben sowohl, als vom andern Getreidig, immassen es auch hievor geschehen, abzustatten.

(6) Können wir nicht geschehen lassen: daß denen Müllern die Büchsen, wie sie derselben theils schon unterfangen, unter sürgerwandter bessern Verwahrung willen, aus der Mühlen in ihre Hände gefolget werden; sondern es seynd dieselbe nochmahlen aller Orten usm Lande, dem Mandat gemäß, in die Wände mit Anwürffen, so fest als möglich, einzufügen, zu verschließen, zu versiegeln, und für Schaden gnugsam zu bewahren.

(7) Bernehmen Wir mißfällig: daß die an Grenzen wohnenden Unterthanen, theils Orten mit Vermahlung ihres Getreides, ohn Abstattung des Mahl-Groschens, Unserm Mandat zuwieder, außser Landes gelassen, und sowohl Uns diese aufgelegte Steuer, als auch denen Mühlen, in welchen sie vorhin gemahlen, ihre Nutzung zur Ungebühr entzogen werde; Befehlen derowegen denen Gerichts-Herrn samt und sonders hiermit ernstlich: auf solchen Unterschleiff genauer Acht zu haben, und wieder die Verbrechere dem Mandat gemäß zu verfahren, damit Wir nicht gegenfalls zu anderer Verordnung bewogen werden mögen.

Als ferner (8) gefragt worden: Ob unter dieser Versteuerung auch der Hirse, weil hiervon im Mandat keine Erwähnung geschehen, mit zu ziehen sey? So erklären Wir Uns hiermit gnädigst, daß selbiger gleich andern Zugemüßen davon befreuet bleiben möge.

An Einrichtungs-Kosten sollen (9) nur allein die würclichen Ausgaben, vor angeschaffte Büchsen, Stöck und Schloffer, samt was auf deren Anbefestigung gangen, sonst aber weiter nichts in Ausgabe passiren.

Hiernechst (10) die schriftsäßigen Städte allesamt, ungeachtet sie theils ihre Quatember-Steuern zur Ehren-Cassen immediate liefern, dennoch, zu Erspahrung vielen Bothen-Lohns, die einkommenden Gelder in des nächste Amt, darein sie bezirckt, gleichwie auch von der Ritterschafft geschiehet, zu dessen fernerweiten Berechnung, in gesetzten Fristen, mit zugehörigen Registern, gegen Quittung geben.

(11) Und schließlich: Diejenigen Gerichts-Herrn, welche mit ihren erfordernten Berichten von beschehener Einrichtung, samt bengefügten Verzeichniß derer Mühlen und Gänge, noch zur Zeit nicht einkommen, selbige binnen 14. Tagen, bey Vermeidung anderer Verordnung, nochmahln gehorsamst einschicken.

Hierauf nun gnädigst befehlende: Ihr wollet gegenwärtige Unsere Resolutiones und Erinnerungen, denen sämtlichen, in euren Ehren gehörigen Ständen von Ritterschafft, Aemtern und Städten, zu ihrer Nachricht, vermittelst eines besondern Patens, schleunig hinterbringen, auch euch selbst darnach gehorsamst achten, und darüber beständig halten. Hieran geschiehet Unser ernster Will und Meynung. Datum Dresden, am 10. Julii. Anno 1682.

XIV.

Cod. Aug. Part. II. pag. 741. Patent Churfürst Johann Georgens des III. zu Sachsen, wegen der Stadt Dresden schuldigen Mahlens in denen Churfürstlichen Hof-Mühlen, den 24. April. 1682.

Won Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der Dritte, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs, Erz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein, u. S. G.

Fügen hiermit männiglich kund und zu wissen: Daß, nachdem durch den bisshero vom Lande herein getriebenen übermäßigen Mehl- und Brod-Handel, die Becken und Mehl-Händler zu Neu- und Alten Dresden, auch in denen Vorstädten meistens verderbet, und hierdurch zugleich die Einkünfte bey Unseren allhiefigen Hof-Mühlen dergestalt, daß von denenselben seithero kaum die Mülere mit ihrem Gesinde, zu geschweigen die Mühlen an Mül- und andern Gebäuden, nebenst denen kostbaren Geschirren zu erhalten gewesen, geschmälert worden, Uns solches bewogen, dasjenige, was schon vormahls, zu Remedierung dieses eingerissenen schädlichen Mißbrauchs angeordnet, auch in alten und neuen Mühlen-Ordnungen wohlbedächtigt disponiret, anhero zu wiederholen, und dadurch so wohl dem darniederliegenden Becken-Handwerk und Mehl-Händlern wieder aufzuhelfen, als auch Unsere Mühlen bey ihren hergebrachten ubralten Freyheiten und Gerechtigkeiten zu conserviren.

Und ist demnach Unser ernster Befehl, daß hinführo nicht nur alle Einwohner und Hausgenossen, Weiß- und Plaz-Becken, Grieff-Mehl- und Brod-Händler, auch Brandweinbrenner in Neu- und Alt-Dresden, desgleichen in denen Vorstädten, sondern auch, welche von denen nahe gelegenen Dörffern sich dieser Handthierung bisshero gebraucht und noch ferner gebrauchen wollen, alles Getreidig, so sie das ganze Jahr über in der Haushaltung und zu ihrer Handlung von nöthen, nirgends anders, als in Unsern Weiseris- und Schiff-Mühlen, der Mühlen-Ordnung gemäß, vermahlen. Die Einwohner und Hausgenossen ohne Unterscheid der Personen, wie auch diejenigen, so von denen Dörffern herein handeln, auf jeden Scheffel Mehl oder Brodt ein einfach gestempeltes messingenes Zeichen vom Müller abfordern, und solches bey Hereinführung unter denen Bestungs-Thoren, dem Thorschreiber einhändigen. Die Plaz-Becken, Mehl-Händler und Brandweinbrenner in beyden: Auch in denen Vorstädten aber, zu Verhütung allen Unterschleiffs, von Unserm Mühlen-Boigte ein, nebenst Benennung eines jedwedem Nahmens, zweymahl gestempeltes messingenes Zeichen sich ertheilen lassen, und selbiges, wo es nöthig, jedesmahl vorzeigen, und darauf dieselben, wie ingleichen die ideo zu denen Mühlen bestellten Geschirre, gegen Vorweisung eines ebenmäßigen mit der Mühlen Rahmen gestempelten doppelten Zeichens, ungehindert passiren, die aber ihr Getreidig in andern Mühlen gemahlen, und dergleichen Mül- Zeichen nicht abzugeben, oder, wenn sie mit Mehl- oder Brod in Vorstädten angetroffen würden, vorzuweisen haben, angehalten werden, und desselben verlustig seyn sollen.

Doch lassen Wir, damit um so vielweniger die Einwohner in- und ausser beyden Städten ein Mehl- und Brod-Mangel und Gebrauch leiden mögen, gnädigt geschehen, daß die in 28. Personen bestehenden Plaz-Becken und Mehl-Händler zu Ober- und Nieder-Loekewitz, auch zu Niekern noch wie vormahls mit Mehl und Brodt frey herein handeln, diese Anzahl aber durchaus nicht übersteigen, wie auch die Mehl-Händler bey einerley Mehle, entweder an Weizen- oder Roggen-Mehle verbleiben, dasselbe zu denen gewöhnlichen Markt-Tagen, als Montags und Frentags, und dann hierüber noch Mittwochs Brodt auf öffentlichen Markt bringen, und sich ausser denen alles Handels, so wohl des Hausirens, bey Verlust des Mehles und Brodtes, gänzlich enthalten, auch bey Unsern Mühlen-Boigten angeben, von ihme ein mit eines jeden Rahmen dreyfach gestempeltes messingenes Zeichen gewarten, und solches allemahl bey Hereinschaffung des Mehl und Brodtes unter denen Thoren und aufn Märkte vorzeigen. Im übrigen auch, vorigen Verordnungen nach, was sie bey hiesiger Stadt an Getreidig erkauffen, alsfort in vorerwehnte unsere Mühlen führen und daselbst mahlen sollen.

Würde sich aber begeben, daß bey ereigendem kleinen Wasser, einer oder der andere, auf oberwehnten Unseren Hof-Mühlen nicht gefördert werden könnte; So seynd wir zwar gnädigt zufrieden, daß er auf andere Mühlen fahren, und sein Getreidig daselbst vermahlen möge, jedoch soll er sich zuörderst deswegen bey Unserm Mühlen-Boigte anmelden, von selbigem, wenn er befindet, daß es nicht zu ändern, einen Zettel, darinnen deutlich benennet, wo und wie viel Scheffel jeden anderwärts zu mahlen verstattet worden, empfangen, und so dann gegen dessen Ausbändigung bey denen Thorschreibern unter denen Thoren ungehindert eingelassen werden.

Da auch von denen allhiefigen Plaz-Becken, Mehl-Händlern und Brandwein-Brennern einer mit Tode abjenge, oder den Handel gar liegen liesse. So haben sie bey Straffe eines neuen Schockes das Zeichen binnen 4. Wochen Unserm Mühlen-Boigte wieder einzuliefern, die zu Ober- und Nieder-Loekewitz und zu Niekern aber, wenn sich dergleichen bey ihnen zuträget, solches binnen obiger Zeit bey ihrem Gerichts-Herren einzuzeigen, und dieselbe unverlangt Unserm Mühlen-Boigte einzuschicken, auch zugleich eine andere Person darzu vorzuwählen, der sodann selbige mit einem neuen Zeichen versehen wird. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden, Straffe und andere Ungelegenheit zu hüten. Urkundlich ist dieß Patent unter Unserm Cammer-Secret ausgefertigt worden. So geschehen zu Dresden am 24. April Anno 1682.

XV.

Extract aus der Erneuerung der Fisch-Ordnung Churfürst Johann Georg III. den 6. Aug. Anno 1686. Cod. August. Part. II. pag. 683.

Wis seynd wir bewogen worden, dieselbe, welche von Wort zu Wort, wie hernach folgt, lautet: Die Müller sollen die Mül-Gräben nicht erweitern oder die Dämme dicker machen, und das Wasser darinnen aufzubalten und zum Mahlen zu sammeln, also, höher auf das unmittelbar die Bäche austrucken, und die darinnen vorhandene Fische verderben müssen, führen sich unterstanden, solches bey Vier Neuen Schock Straffe, ernstlich zu verbieten.

XVI.

Cod. August.
Tom. II. pag.
1699.

Herrn Fridereci Augusti Churfürst zu Sachsen Mandat wider die Plackerey derer Handwercks-Pursche, fürnemlich aber derer Mühl-Knappen, den 3. Febr. Anno 1696.

Won Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augustus, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein, &c. Entbieten allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Crensch-Haupt- und Amt-Leuten, und andern Befehlshabern, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten, in Städten, ingleichen Schultheissen und Schöppen in Flecken, Dörffern und Gemeinen, auch sonst inöngemein allen Unsern Untertanen und Schuß-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und thun ihnen hiermit kund: Daß, ob zwar wieder das Herumlauffen und Plackerey derer Handwercks-Pursche, fürnemlich der Mühl-Knappen, nicht allein in der Landes- und Policen-Ordnung, ingleichen der neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen, Tit. 9. §. 8. sondern auch in der Wasser- und Mühlen-Ordnung auf dem Unstrut-Strom de an. 1653. §. 27. 28. und 29. wie nicht weniger dem am 10. Aug. 1684. wegen des Herren-losen Gesindes, müßiger gesunder Bettler, Handwercks-Pursche, Mühl-Knappen und dergleichen ausgegangenen Mandat gar ausführliche und nachdrückliche Verfügung geschehen; Dennoch um glaubwürdig fürbracht worden, wie oben angezogene so heilsame Verordnungen bey denen Mühl-Knappen nicht zulänglich seyn wolten, inmassen sie eine Zeithero mehr, als jemahls, sich zusammen rottiret, auch zu denselben sich allerhand müßiges Gesinde, als Esel-Treiber, Pferde-Knechte, Brandtweindrenner, Dehtschläger und ander lasterhaftes böses Volck mehr gesellet, und nicht allein Tages, sondern auch Nachts in die Mühlen eingedrungen, Essen, Trincken und Geld unbescheidenlich gefordert, überdies die Müller und deren Leute übel tractiret, auch sonst hin und wieder Gewaltthaten, Mord und Todschlag verübet.

Insonderheit sollen istgedachte Mühl-Knappen, wieder den 27. §. der Unstrut-Mühl-Ordnung, der Müller unbegrüßet und wieder ihren Willen bey ihnen sich zur Herberge einlegen, und nicht allein Nacht-Lager, sondern auch vollauf Essen und Trincken, und noch darzu jeder Pursche, so oft er sich meldet, 2. bis 3. Pf. fordern, daher es komme, daß ein solcher Mühl-Knappe an denen Orten, wo die Mühlen nahe beyammen liegen, in einem Tage 4. 5. bis 6. Groschen mit müßiggehen und in aller Uppigkeit, und also viel ein mehrers, als wenn er bey einem Meister arbeitete, erwerben, in denen abgelagerten Mühlen auch so viel vor das Essen erpressen kan. Ja es sollen auch viele Meister, wieder den 29. §. obangezogener Unstrut-Mühlen-Ordnung, die Gesellen in ihre Dienste nehmen, ob sie gleich keinen Abschied vorzuzeigen haben, und also sie in ihrer Bosheit stärken.

Wann dann dieses Beginnen wieder gute Ordnung, auch Ruhe und Sicherheit unsrer Untertanen läuft; So haben wir vor nöthig befunden, darwieder gegenwärtiges Mandat ins Land publiciren und öffentlich anschlagen zu lassen, und zwar anfänglich, so wiederholen wir dasjenige, was wegen der Handwercks-Pursche, sonderlich der Mühl-Knappen in obangezogener Landes- und Policen-Ordnung, ingleichen der Erledigung derer Landes-Gebrechen, der Unstrut-Mühlen-Ordnung, sonderlich dem An. 1684. ausgegangenen Mandate bereits verordnet und anbefohlen worden, hiermit nochmals ernstlich. Über dis wollen wir, daß diejenigen Mühl-Knappen, so ihren richtigen Abschied vorzuzeigen haben, nicht mehr als zwey mit einander wandern, und mit einem Stück Essen, Früh, Mittags und Abends, an Brodt, Butter und Käse, nebst einem Nacht-Lager und des Müllers eigenen Geträncke, so gut es hat, vergnügt seyn, und darauf, dafern der Müller ihnen keine Arbeit geben will, sich wieder auf den Weg machen, mit nichten aber bey hoher Straffe ein mehrers, sonderlich aber kein Geld, es sey an statt des Essens, oder sonst, fordern, und derjenige Müller, so einen Mühl-Knecht ohne Abschied annimmt, oder denen herumwandernden Geld reichet, in die §. 29. der mehr angezogenen Unstrut-Mühlen-Ordnung gesetzten zehen Gulden Straffe jedesmahl verfallen seyn, hierüber auch durchgehends mit Nachdruck gehalten werden solle; Gestalt, dafern wieder dieses Unser Verbot mehr, als zwey Pursche zusammen wanderten, oder ein und anderer keinen richtigen Abschied vorzuzeigen hätte, auch vom Müller mehr, als droben gemeldet, gefordert, und auf dessen bescheidenliches Anweisen Gewalt gebraucht werden wolte, die Müller befugt seyn sollen, die Amts-Gerichten jeden Orts, oder wo die entlegen, die nächsten Dorff-Gerichten zu imploiren, Auch sollen diese schuldig seyn, ihnen alsbald zu Hülffe zu kommen, und die Verbrechere dem 7. §. des mehr angezogenen Mandats de Anno 1684. gemäß in die Kambier zu fernerer Bestraffung zu bringen.

Befehlen demnach oberwehnten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Crensch-Haupt- und Amt-Leuten, Schöffern, Verwaltern, Gleits-Leuten, auch Bürgermeistern, Richtern, Räten, Schultheissen und sonst allen unsern Untertanen und Schuß-Verwandten hiermit gnädigt und ernstlich, sie wollen sich diesem Unserm ernsten Mandat allenthalben gemäß bezeigen, und darwieder vor sich nicht handeln, noch solches denen Ihrigen verstaten, wider die Verbrechere auch jedesmahlen mit der darinn gesetzten Straffe verfahren. Zu Urkund und mit Unserm Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dresden, den 3. Febr. Anno 1696.

XVII.

Extract aus Hrn. Fridr. Augusti Königs in Pohlen u. Churf. zu Sachsen
Erklärung, des untern dato 15. April. An. 1702. vermittelst Befehl in
die Creyße ergangenen Interims-Ausschreiben, der auf einen neuen
Fuß nach denen Faßen gerichteten Tranck-Steuer,
den 20. Jan. An. 1703.

Cod. Aug.
Tom. II.
pag. 1567.

Cap. I.

Schutt.

Berleibet zwar der Schutt aller Orten, in Städten und aufm Lande bey denen Erb-Kreyschmar, hievor angeordneter Maßen, als welcher ohne dieß bey denen erstern zu Conservation guter Pollicey und Ordnung, unter denen Brauenden bezubehalten nöthig, zu welchem Ende dann jedes Orts bey Städten und aufm Lande, wo allein aufn Verkauf, nicht aber zugleich der freye Tisch-Trunck gebrauet wird, gewisse Malz-Kästen, so dem geordneten Schutt allerdings gemäß, wo es noch nicht geschehen, in die Mühlen ohne Verzug vollends gesehet, geachtet, gestempelt, darüber ein richtiges pflichtmäßiges besiegelt und unterschriebenes Attestat, sowohl von denen Gerichts-Herren aufm Lande, als von denen Rätthen in Städten, wie viel deren unter ihren Gerichten verhanden, wie viel Scheffel Malz ihres Maßes darein gehen, aus wie viel Scheffel Gerste dasselbe erlanget worden, wie viel hingegen beydes nach hiesigem Dresdnischen Maasse austrägt, auch zu welcher Zeit und von wem solche Kästen gesehet, geachtet und gestempelt worden, desgleichen was für Dorff-Kreyschmar und Schencken-Häuser aufm Lande, unter eines jeglichen Gerichts-Herren Bothmäßigkeit verhanden seyn, ic. auf kommenden Termin Quasimodogeniti, gewiß und unfehlbar zur Creyß-Einnahme eingeliefert, selbige alsdenn daselbst in eine vollkommen specificirte Tabellen, nach der in Rechnung führenden Ordnung, unter deren Creyß-Einnahmer Hand und Siegel gebracht, und nebst gemeldten Attestaten als Besfugen, ordentlich numeriret und geheftet, zur Ober-Einnahme aus allen Creyßen eingeschicket werden sollen. Ob auch wohl denen Orten im Erb-gebürgischen Creyße, welche die Commothauer Böhmischen Malze zu brauen pflegen, sich derer selben nochmahls zu erhohlen ungewehret ist, So soll doch nicht etwa durch Vergrößerung derselben, oder auch sonst einiger Vortheil oder Unterschleiff gesucht, sondern der bestempelte Malz-Kasten hierinnen genau beobachtet werden.

Cap. IV.

Des Brauers, auch Mälzers, Müllers und Dorff-Kreyschmars Verordung.

Seynd die Braumeister in Städten, und bey denen Dorff-Kreyschmar, nicht aber diejenigen, so die Gerichts-Herren brauchen, dergestalt:

Daß sie zu jeden Gebäude nicht mehr Malz, als so viel in den ordentlich gesehten, geachten und gestempelten Kästen auf einmahl gangen, nehmen und brauen, noch einigen Nachschutt oder Unterschleiff in geringsten verstaten, auch so viel gutes und zu trincken tüchtiges Bier daraus, als dieses Malz ertragen könne, ohne unzulässlichen Vortheil der Steuer zu Nachtheil brauen, und vor erlangten Brau-Zeichen von der Obrigkeit und den Einnehmern nicht anfeuern wollen, ic.

Ingleichen die Mälzer also:

Daß sie zu jeden Gebäude nicht mehr Gerste, als nach Mälzen zu Füllung des hierzu in die Mühle gesehten, geachten und gestempelten Kastens von nöthen, fodern, weniger annehmen, noch durch andere darzu schütten lassen, auch wo sie vernehmen, daß bey dem Malzmahlen oder Brauen ein mehrers zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesehten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernereiten Bericht alsobald anzeigen wollen, ic.

Item die Müller auf dem Lande so wohl, als bey den Städten also: |

Daß sie alle Malze vorn Mahlen in dem ihn vorgesehten, geachten und bestempelten Malz-Kasten einschütten und messen, selbigen keinesweges über-weniger auf die Mühle etwas nachschütten, oder es andern zu thun verstaten, sondern sich lediglich an das Maas berührten Kastens genau halten, und endlich das gemahlene Malz ohn allen Zusatz dem Brauer in seine Hände richtig liefern, auch, wo sie vernehmen, daß bey dem Brauen mehr zugeschüttet würde, sie es ihrer vorgesehten Obrigkeit und dem Steuer-Einnehmer zu fernern Bericht alsobald anzeigen wollen, ic.

Ferner die Erb-Kreyschmar aufn Dörffern:

Daß sie sich gegenwärtiger Verordung, so weit dieselbe sie angehet, gemäß bezeigen, den hierzu bestellten Aufseher jedesmahl zum Bier-fassen mit ziehen, vorn Unterzünden einen numerirten Zeddel von ihm abfordern, dem Mälzer, Müller oder Brauer einen mehrern Schutt, als was der gesehte, geachte und bestempelte Malz-Kasten austrägt, weder selbst, noch durch andere in geringsten zunnutzen, weniger verstaten, sondern sich an diesen geordneten Schutt begnügen, auch was an Biere daraus bereitet worden, treulich ohne allen Unterschleiff anzeigen und versteuern wollen, ic.

Von ihrer ordentlichen Obrigkeit alsobalden zu verpflichten, auch wenn nach deren Abgang an ihre statt andere angenommen worden, mit denselben gleichermassen und zwar bald anfangs nach ihren Antritt, bey Vermeidung Zehen Thaler Straffe, so oft es unterlassen wird, zu verfahren, und wenn der Brau-Meister, Mälzer,

Mätzer, Müller oder Krehlschmar solchen Eyd übertritt, ihn mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Straffe jedesmahl zu belegen.

XVIII.

Cod. Aug.
Part. II. pag.
1879.

Extract aus der Instruction vor die Güther-Beschauer und Visitatores bey der General- Accise, den 7. Nov. An. 1703.

§. 15.

Die Mühlen sind wochentl. 3 mal zu visitiren.

Die Mühlen sind wenigstens alle Wochen drey mahl, ob die Müller ohne Zeddel etwas angenommen, oder sonst einiger Unterschleiff dabey vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Säcken befindliche Getrende oder Mehl, sonderlich wann einiger Verdacht dabey verspüret wird, ob dessen nicht mehr, als angegeben und veraccisiret worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, und die befundene Uebermasse zu confisciren, gestalt denn das Getrende gestrichen zur Mühlen gehen, und der Müller seine Meße ebenmäßig gestrichen davon nehmen muß.

§. 16.

Hand- und Grüg-Mühlen sind in Häusern verboten.

So werden auch die Hand- und Grüg-Mühlen in denen Häusern durchaus nicht permittiret, sondern es sind selbige, wenn sie angetroffen werden, so gleich weg zu nehmen, und das dabey befindliche Getrende gleichfalls zu confisciren, auch die Contravenienten hierüber noch besonders zu bestraffen.

§. 17.

Von Accis-Zeddeln zum Mahlen.

Der Accis-Zeddel muß jederzeit bey dem Getrende, wenn es zur Mühlen gehet, so lange es darinnen bleibt, und wenn es wieder abgeführt wird, gefunden, und zuletzt durch den Müller der halbe Stempel davon abgeschnitten, auch der Zeddel solchergestalt unter denen Thoren, oder auf der Accis-Stube wieder eingeliefert werden, und daher allemahl auf so viel Scheffel Accis-Zeddul als Getrende, und nicht mehr oder weniger Getrende, als Accis-Zeddul, in denen Mühlen vorhanden seyn.

§. 18.

Weizen und Korn soll nicht unter einander gemahlen werden.

Weizen und Korn, darff weder von Becker noch Haus-Consumenten, bey Straffe des Contrabands, unter einander gemenet, und zugleich vermahlen werden.

XIX.

Cod. Aug.
Part. II. pag.
1930.

Extract aus der General-Consumtions-Accis-Ordnung Hr. Frid. Augusti Königs in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, den 31. Aug. Anno 1707.

Cap. I. §. 13.

Müller sollen ohne gehörige Zeddel nichts annehmen noch verkaufen.

Die Müller dürfen bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung keinerley Getrende, ohne Einhandigung gehöriger Accis- oder Frey-Zeddel annehmen, noch ausschütten, weniger abmahlen; auch, daferne sie dem Augenschein nach verspühren würden, daß mehr in denen Säcken vorhanden, als worüber der Zeddel lautet, solches so fort verarrestiren, und bey der Accis-Einnahme anmelden; ingleichen nichts an Mehl-Getrende oder Malz, es sey denn zuvor darüber ein Accis-Zeddel vom Käufer gelöst, und ihnen vorgezeigt, von ihrem Mehl-Getrende verkaufen, und abfolgen lassen, zu welchem Ende auch dieselben und ihre Mühl-Knappen über dieses alles mit Eydes-Pflicht zu belegen.

§. 15.

Neuer Mühlknappe ist vom Müller zur Verpflcht zu stellen.

Wenn ein neuer Mühl-Knappe oder Helfer angenommen wird, so ist derselbe vor allen Dingen, und ehe ihm das geringste unter die Hände gegeben wird, bey dem Accis-Ante binnen 24 Stunden vom Müller bey 10. Reichs-Thaler Straffe zu stellen und verenden zu lassen.

§. 16.

Von denen Mahl-Zeddeln bey jeder Abfuhr.

Um mehrerer Richtigkeit willen, und darmit man hinter die Unterschleiffe desto süglicher kommen möge, so ist es in denen Mühlen also zu halten, daß der Müller die eingelauffene Accis- oder Passir-Zeddel jedesmahl bey der Abfuhr wieder mit zurück geben, und damit dieselben nicht anderweit zur Defraudation gemißbrauchet werden mögen, die Helffte des darauf gedruckten Stempels darvon abschneiden; auch dergestalt unter den Thoren, oder wenn der Consumente in denen Vorstädten wohnet, bey dem Richter seiner Gemeinde einliefern lassen solle.

§. 18.

Accis-Einnehmer oder die Richter aufm Lande sollen Passir-Zeddel entheilen.

Auch sollen die auf denen Dörffern befindliche Accis-Einnehmer, oder in deren Ermanglung die Richter aufm Lande jedes Orts, denenjenigen, so aus ihrer Gemeinde einig Getrende zu den Stadt-Mühlen schaffen, und vors Haus, oder aufm Kauff mahlen und schrotten lassen wollen, jedesmahl einen Passir- oder Frey-Zeddel darüber mitgeben, und sich denselben, wenn das Getrende zubereitet und aus der Mühlen geführt wird, wieder zurück bringen lassen.

Damit

Damit nun niemahls mehr Getrende vom Lande, oder aus der Stadt, als Zeddel, in der Mühle, verhanden seyn mögen, so ist weder denen Beckern, noch sonst jemanden zugelassen, das geringste, ehe und bevor es gemahlen werden soll, in denen Mühlen ohne Accis-Zeddel, auszuschütten, und daselbst so lange, bis sie es brauchen, liegen zu lassen, sondern dergleichen, weils nur Unrichtigkeit und Confusion daraus entsteht, jedesmahl hinwegzunehmen und zu confisciren, der Müller auch, als ein Meineidiger, noch hierüber zu bestraffen.

Daferne aber die Becker, oder sonst jemand aufm Lande einiges Getrende aufkauffen, und, bevor solches in die Stadt kommet, abmahlen lassen wollten, so muß vorher die völlige Mahl-Accise, davon abgestattet, und ein Accis-Zeddel darüber gelbset, solcher auch beim Eingange dem Thor-Schreiber überliefert werden.

§. 21.

Die Visitatores haben wenigsten die Mühlen wöchentlich dremahl, ob die Müller ohne Zeddel Die Mühlen nichts angenommen, oder sonst kein Unterschleiff dabei vorgehe, zu visitiren, auch das in denen Sä- sind wo- chen befindliche Getrende oder Mehl und dergleichen, sonderlich, wenn sie einen Verdacht dabei chentl. 3. mahl zu visi- verspühren, ob dessen nicht mehr, als angegeben worden, darinnen vorhanden sey, nachzumessen, auch tiren. die befundene Uebermaße entweder wegzunehmen, oder mit Arrest zu beschlagen, und sothanen Unter- schleiff gebührend zu denunciiren.

§. 22.

Keine Hand- und Gräß-Mühlen sind in denen Häusern durchaus nicht zu permittiren, sondern, Hand- und wenn dergleichen angetroffen werden, so gleich weg zunehmen, auch das darben befundene Getrende als: Gräß-Mü- bald zu confisciren, und die Contravenienten noch hierüber nachdrücklich zu bestraffen; es wäre denn, len sind in das von Unserer General-Accis-Inspection einem und dem andern aus erheblichen Ursachen derglei- Häusern verbot- chen erlaubet; auf welchen Fall, zu Verhütung des Unterschleiffs vorhero behörige Verpflichtung geschehen müste.

XX.

Extract aus der verneuerten und vermehrten Fisch-Ordnung Hn. Fried- Cod. Aug. rich August, Königs in Pohlen und Ehurf. zu Sachsen, den 2. Nov. Part. II. p. 690. An. 1711.

Wann auch jemandes Fisch-Zeug vom neuen machen lassen wird, der soll denselben lei- Die Müller nesweges gebrauchen, ehe und zuvor solcher durch die Obrigkeit und Gerichts- Per- sollen ihr sonen besichtigt, und der Ordnung gemäß erkannt wird, bey Straffe eines Silbern Fisch-Zeug abschaffen. Schocks, so ofte darwieder verbrochen wird. Und weil sonderlichen befunden, daß erste Müller und müßig Gesinde, unterm Schein ihrer eigenen Hälder oder kleinen Teichlein, allerley verbottenes Zeug haben, und dieselben bey den nechsten angelegenen Lachen zu ihrer Fisch- Dieberey mißbrauchen, so sollen die Obrigkeiten und Gerichts-Herren, solche der Müller oder anderer unzuläßige Zeuge, gleichfalls in vierzehn Tagen nach dato gänzlich abschaffen, und ih- nen bey Straffe Fünff Gilden auferlegen, daß sie solchen Zeug, es seyn Reisen, Hahnen oder Watzen, gänzlich hinweg thun, und von neuen keinesweges demselben wieder schaffen, noch bey sich finden lassen.

Zum Bierzehenden, sollen an den fließenden Bächen, und kleinen Wassern, auch den Mühl- Kleine Was- Graben, sie seynd gleich der Erb-Herren, Müller, oder der Leute eigen, kein Flachs oder Hanff ge- ser und röstet, auch keine Sägespäne, Schalen, Kohlen, Gestäube von gebrandten Kohlen, oder Meiltern, noch Mühl-Grä- andere, so zu Verhinderung der Fischereyen, und Verschlemmung der Ufer gereicht, geschüttet, noch ben sollen darin gefördert werden, bey Verlust des Flaches und Hanffs, und bey Straffe Zehen Gilden, wel- nicht ver- cher eine jede Person, so solch Gebot übertreten, verfallen seyn soll. Und da die Gerichte oder Erb- stopfet wer- Herren, solche Straffe einzubringen, säumig seyn würden, sollen sie dieselbe selbst bezahlen. Wenn den. auch gleich Nösten an den Bächen und Wassern wären, so sollen doch dieselben alleine in trockener Sommers-Zeit angefüllt, und die Bäche nicht dardurch gelassen, oder das Bach-Wasser hindurch geführt werden, bey Verlust des Flaches und Hanffs und eines silbern Schocks einer jeden Per- son, so darwieder handeln wird.

Zum Acht und zwanzigsten, wenn wegen der Mühl- oder Mühl-Graben-Gebäuden ein Mühl- Wenn ein Graben abgeschlagen werden muß, soll der Müller, wenn zumahl das Wasser oder die Bach, dar- Mühl-Grä- aus solcher gehet, mit der Fischerey nicht sein eigen, solches vorhero den Amts-Fischer oder Eigen- ben abge- thums-Herren der Fischerey, bey Straffe zwey Neuen Schock anmelden, und soll man den Mühl- schlagen, wie Graben, mit viel Hahnen oder einem Neze nicht versehen, sondern daferne jemandes darinn zu fischen er zu fischen? befugt, soll er denselben mit Hahnen und Watzen in bemeldte Zeit des Abschlagens fischen.

Endlich zum Drey und dreißigsten, soll auch denen Müllern, welche bißhero ihre Mühl-Grä- Mühl-Grä- ben zu erweitern; die Dämme höher aufzuführen, sie gleichsam zu Schutz-Teichen zu machen, und das ben sollen Wasser darinnen aufzuhalten, und zum Mahlen zu sammeln, also daß inmittelst die Bäche austrock- nicht erwei- nen, und die darinnen vorhandenen Fische verderben müssen, sich unterstanden, solches bey Bier Neu- tert, noch die ein Schock Straffe hiermit ernstlich verboten seyn. Dämme er- höhet wer- den.

XXI.

Cod. August.
Part. I. pag.
2538.

Herrn Friedrich August, Königs in Pohlen und Churfürstens zu Sachsen
Mandat wieder die unruhigen Mühl-Knappen, auch deren Unfug und
Plackereien, am 25. Aug. 1724.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Neussen, Preussen, Mazowien, Samogitien, Kyovien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensien, Severien und Ezhernicovien, ic. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs-Erh-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf in Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein, ic. Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- und Haupt- und Amt-Leuten, Schössern und Verwaltern, Bürgermeistern und Rätthen, in Städten, Richtern, Schultheissen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Untertanen und Schutz-Verwandten, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen ihnen hiermit zu wissen, was massen Uns die zuverlässige Nachricht zukommen, wie, daß sich nicht allein ein und andere unruhige Mühl-Knappen nicht entblödet, bis anhero zu verschiedenen mahlen in Unserm Churfürstenthum und Landen allerhand unverantwortlichen Unfug vorzunehmen, sondern, daß auch viele Bettler, Diebe und anderes liederliches Gesindel, unter diesem Vorwand, als ob sie Mühl-Pursche wären, im Lande herum zu vagiren pflegen.

Ob nun gleich, nicht allein in denen unterm 10. Aug. 1684. und 3. Febr. 1696. ins Land publicirten gedruckten Verordnungen, sondern auch in der Landes- und Policen-Ordnung, Tit. IX. §. 8. Ingleichen der neuen Erledigung derer Landes-Gebrechen, und in der Wasser- und Mühlen-Ordnung auf dem Anstrub-Strohme, de Anno 1697. §. 27. 28. und 29. Nichtweniger in Unseren wieder die Diebes- und Räuber-Kotten publicirten Mandaten, so wohl wegen des Herumlauffens und derer Plackereien derer Handwerck-Pursche überhaupt, als wegen derer Mühl-Knappen ins besondere, verschiedene heilsame Verordnungen bereits gemacht worden; So haben Wir dennoch der Nothdurfft zu seyn, befunden, dieselben Krafft dieses Mandats, zu erläutern und zu schärffen, auch zu befehlen, daß, weils

I.

Vierley liederliches Gesindel, saule und diebische Bettler, auch andere, welche niemals als Müller gelernt, in dem Lande herum lauffen, sich vor Müller-Pursche ausgeben, und von denen Müllern Geld erpressen, mit denen Aerteln freveln, auch in und ausser denen Mühlen, Diebstahl und Unfug auszuüben, pflegen, in Zukunft Niemanden, als einen Mühl-Knappen, zu wandern, oder von denen Müllern, die unten gesetzte Kost zu fordern und zu geben, oder in denen Mühlen als ein Mühl-Pursch zu beherbergen, erlaubt seyn soll, der nicht das seinige richtig erlernt, auch dieserhalben, und daß er sich wohl dabey aufgeföhret, so wohl von dem Müller, bey dem er erlernt, als der Obrigkeit desseligen Orts, richtige Kundschafft aufweisen kan. Daserne aber dennoch

II.

Ein dergleichen Pursche, der nicht so gleich erweisen kan, daß er, vorberührter massen, als Müller, gelernt, wandern und auf denen Mühlen Zehrung und Herberge verlangen solte, hat ihm nicht allein kein Müller, und zwar jedesmahl bey Einem alten Schocke, Straffe, dergleichen zu reichen, sondern es soll auch derselbe schuldig seyn, es so gleich bey seiner ordentlichen Obrigkeit, ebenmäßig bey Vermeidung der Poen eines alten Schockes anzugeben, und so dann der Pursche, und zwar das erste mahl mit 14. Tage Gefängniß, nebst Speisung mit Wasser und Brodte, das andere mahl aber mit Bestungs-Bau gestraffet werden. Da auch

III.

Die Mühlen öftters alleine gelegen, daß die Müller nicht so gleich Hülffe haben, und dahero dergleichen Pursche leicht entspringen können; So sollen die Müller, wenn sie auch gleich den Purschen nicht anhalten, oder Gerichtliche Hülffe in Zeiten haben können, es dennoch denen Gerichten anzeigen, die ihnen sodann, nach Verschaffenheit derer Umstände, auch wohl durch Steck-Briefe, nachtrachten, Und sollen sodann, dieselben, wenn sie zu erlegen, wegen der genommenen Flucht, annoch mit härterer Straffe, als wie sonst, in diesem Mandat enthalten, beleyet werden. Wie nun überhaupt

IV.

Alle Beamten, Gerichts-Obrigkeiten, Rätthe in denen Städten, Richter und Gerichts-Personen, in gleichen Grenz-Zoll- und Strassen-Bereuthen, keinen Mühl-Purschen, der nicht mit richtigen Kundschafften und Pässen versehen, passiren zu lassen, sondern denselben anzuhalten, und wieder ihn auf eben die Masse, wie in §. 11. enthalten, zu verfahren, auch, bey erfolgter Verweigerung und Wiedersehlichkeit, an Unsere Landes-Regierung, damit dieselbe den Frevler auf den Bau könne bringen lassen, Bericht zu erstatten haben. Also soll zwar denenjenigen, die eigentlich Mühl-Knappen sind, noch ferner zu wandern, jedoch auf keine andere Art und Weise gestattet werden, als daß

V.

Deren nicht mehr, als höchstens zwey zusammen gedultet, und mit einander weder auf der Straffe passiret, noch auch in einer Herberge oder Mühle eingenommen werden sollen. Da sich aber ihrer mehrere zusammen schlügen, sollen selbige so fort durch die Grenz-Zoll- und Strassen-Bereuthen aufm Wege, oder auch in denen Städten, Flecken und Dörffern, durch jedes Orts Obrigkeit Verfügung, angehalten, und in Verhaft gebracht, daraus auch eher nicht, als nach vorgängig eingezogener genauer Erkundigung, wegen ihres vorigen guten

guten Verhaltens, und auf Befinden, daß sie sich nicht mit Vorsatz zusammen rottiret, wieder los gelassen, und, da sonst kein mehrerer Verdacht auf sie zu bringen, sie dennoch vor ihrer Wieder-Freylassung mit 8 bis 14. Tägiger Gefängniß-Straffe belegt werden. Wenn sich auch

VI.

Von ungefehr zutrüge, daß in einer Mühle bereits zwey Knappen eingewandert, nachhero aber deren mehr ankämen, sollen die letzteren so lange, als die ersten vorhanden, weder eingenommen, beherberget, noch ihnen einige Kost gereicht, wiewohl falls aber der Müller, der hierwieder handelt, jedesmahl um ein Neu Schock bestraffet werden. Es haben sich aber

VII.

Die wandernden Knappen allerseits bey ihrer Wanderschaft des Morgens, Mittags und Abends, mit Brod, und Butter, oder Käse, und des Müllers selbst eigenem Getränke, so gut er es hat, nebst nur einem einhigen Nacht-Lager, jedesmahl begnügen zu lassen, und darauf, daferne ihnen der Müller keine Arbeit geben kan, noch will, sich wieder unweigerlich auf den Weg zu machen. Und wird

VIII.

Denen selbigen einiges Geld zu geben, schlechterdings, und zwar bey Straffe eines Neuen Schocks, verboten. Sollte sich aber

IX.

Ein Mühl-Pursche unterstehen, ungebührlich sich aufzuführen, Schimpff-Reden oder Drohungen auszustossen, oder andern Unfug, Troß und Widersetzlichkeit auszuüben, oder gar an dem Müller und denen Scrimigen, oder an den Mühl-Gebäuden, auf eine oder andere Art, sich zu vergreifen, oder Schaden zu thun, oder das Wasser zu stopfen und abzuleiten; So sollen auf alle diese, oder andere dergleichen Fälle, die Müller so fort die Amts-oder nächst angelegenen Gerichten, zur Anhalt- und Festmachung dergleichen trohiger und boshafter Leute, zu imploriren, jene auch ihnen alsbald zu Hülffe zu kommen, und die Verbrechere in die nächsten Kemter oder Gerichte in gute und feste Verwahrung bringen zu lassen, schuldig und gehalten seyn, hievon auch zu Unserer Landes-Regierung anhero schleunigen Bericht erstatten, damit dieselbe, andern zum Abschey mit Bestungs-Bau, oder anderer, nach Befinden, noch härterer Straffe, belegt werden können. Da mit auch

X.

Alle Gelegenheit zu Händeln und Unfug um so viel eher vermieden werden möge; So haben Wir der Nothdurfft befunden, denen Mühl-Knappen, die Führung derer so genannten Mühl-Aerte, Säbel, Degen, oder andern schädlichen Gewehrs, und zwar bey Straffe halbjähriger Arbeit auf den Bestungs-Bau, von Publication dieses Unseres Mandats an, zu untersagen. Da sich auch

XI.

Viele Knappen auf das Wandern und Herumlaffen dergestalt legen, daß sie darüber gar nichts anders thun, als sich von diesen Betteln zu ernähren, darüber auch keine Arbeit annehmen, und öfters in einer Woche etliche mahl in eine Mühle kommen; So ist keinem Mühl-Purschen erlaubt, in einer Mühle öfters, als zum höchsten, innerhalb eines Viertel Jahres, einmahl, einzuwandern, oder Kost zu fordern, wiewohl falls soll der Mühl-Pursch mit 8. Tage Gefängniß, der Müller aber, der ihn gekennet, und dennoch gegeben, auch es bey der Obrigkeit nicht angezeigt, um ein Alt Schock bestraffet werden. Hingegen soll auch

XII.

Der Mühl-Pursch schuldig seyn, in denen Mühlen, dahin er kommet, und da man seiner gebrauchet, auf des Müllers Verlangen, und vor Genießung des Müllers Kost, jedoch ebenmäßig ohne Entrichtung einiges Geldes 24. Stunden zu bleiben, die bey ihm etwa vorkommende Müller-Arbeit, es möge nun dieselbe in Mahlen, Zurichtung der Mühle, oder sonst bestehen, verrichten zu helfen, auch, da er sich dessen verweigerte, oder aus Nachlässigkeit, oder vorsetzlich etwas verderbte, mit etlichen Tagen Gefängniß gestraffet, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werden. Sonst aber, und wenn

XIII.

Der Müller, ihrer Hülffe nicht benöthiget, ist ihm mehr nicht, als eine Mahlzeit zu reichen, oder mehr als ein Nacht-Lager zu gestatten, ausser bey denen Festen, da wir endlich geschehen lassen können, daß sie 2. bis höchstens 3. Nächte, jedoch nach Anleitung des §. 6. deren nicht mehr als 2. auf einmahl, daferne sie der Müller so lange dulden will, geherberget werden. Endlich wollen Wir

XIV.

Daß ein Abdruck von diesen Unserm Mandat an einer jeden Mühle Unserer Lande angeschlagen, auch von Zeit zu Zeit erneuert, so wohl, damit dasselbe allda beständig beh behalten, auch demselben nachgelebet werde, durch Visitationes und sonst genaue Erkundigung eingezogen werden solle.

Wir verordnen, gebietzen und befehlen demnach hierdurch und in Krafft dieses, obigen Unseren Vasallen, sämtlichen Beamten, Gerichts- und allen Unter-Obrigkeiten, wie ingleichen denen Gränk-Zoll- und Strassen-Bereuthern, sich nach obigem allen gebührend und genau zu achten, auch zu Abwendung Eingangs berührten Unfugs und Plackereyen, respective bey ihnen und denen Ihrigen, alle nöthige hinlängliche Verfügung zu thun, und das dießfalls anbefohlene behörig zu bewerkstelligen.

Des zu mehrer Urkund ist dieses offne Mandat von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm
Cantzley-Secret bedrucket worden. So geschehen und geben zu Dresden, am 25. Aug. An. 1724.

Augustus Rex

(L.S.)

Heinrich von Bünau.
Joh. Christoph Günther, S.

XXII.

Extract aus der erneuerten Landes-Ordnung der Marggräfl. Ober-Lau-
sitz, den 6. May An. 1597. Cod. Aug.
Part. III. pag.
123.

Müller-Lohn.

Alle Meh-Müller sollen auf den gewissen Wassern, nicht höher denn um die vierdte Me-
ße angenommen werden, also, daß sie sich bekösten, vor den Stein, Eisen, Beutel,
Unstet, den vierdten Pfennig geben sollen.

An denen Mühlen, so nicht Wassers und Sacks genug haben, sollen sie um die
dritte Meße dienen, darum auch zu angezeigter Nothdurfft nicht mehr denn drey Pfennige zu er-
legen schuldig seyn.

Einem Mühl-Knechte soll neben der Kost jährlichen Acht Marck gegeben werden.

XXIII.

Extract aus der Landes-Ordnung Churf. Joh. Georg I. vor das Marg-
gräfl. Nieder-Lausitz, den 2. Dec. An. 1651. Cod. Aug.
Part. III. pag.
465.

Tit. VIII.

Vom Müllern, ihren Mezen und Mahl-Geld.

Dennoch auch über der Müller sonderer Bevorteil und Ubertreibung der Mahl-Gäste, beydes auf
dem Land und in Städten grosse Beschwer geführt wird, und solchen ihren Muthwillen und Stei-
gerungen der üblichen Mahlgebühriß nicht nachzusehen.

§. 1.

Nis sollen die Müller auf dem Lande und in Städten in einer jeden Mühlen die Läuße weiter nicht, denn
zwey Zoll weit vom Stein, noch hohle Säulen, worauf der Schrot-Kasten stehet, halten und gebrauchen,
bey Straff fünf und zwanzig Reichs-Thaler, welcher hierwieder handeln wird.

§. 2.

Wann und wie oft auch ein Stein behauen würde, soll der Müller schuldig seyn, Anfangs mit Stein-Mehl
oder sonst wie gebräuchlich und herbracht, zu beschütten, und ehe solches beschehen, zu Nachtheil und Schaden
der Mahl-Gäste, sondern kein Getrende darauf schütten und mahlen.

§. 3.

Ferner soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mahl-Gäste nach der Ordnung, wie sie das Getrende ein-
gebracht, und in die Mühle kommen, mit dem Mahlen zu befördern, und keinen um Geschenk, Gunst und
Freundschaft willen denen andern vorziehen, es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, den die Ordnung betref-
fen, guten Willen und Nachlassung.

§. 4.

Desgleichen ist auch ein jeder Müller schuldig, eine rechte ordentliche Meße, damit er abmehet, jedes Ortes
Maas und Scheffel nach, zu haben und zu halten, und mit dero Ergrößerung niemand zu bevorteilen, auch über
solche Meße mehr nicht, als bräuchliches Beutel-Geld einen Groschen, oder nach kleinem Lübnischen und Luckau-
schen Maas sechs Pfennige zu nehmen, noch zu begehren und zu fodern, wo aber das Beutel-Geld gar nicht
bräuchlich, soll es auch hierdurch nicht inducirt noch eingeführt werden.

§. 5.

Ob auch wohl in dem Marggraffthum Nieder-Lausitz in einem jeden Crenß ein sonderbarer Scheffel üblich
und herbracht, dieweiln aber die Erfahrung bezeuget, daß hierunter grosser Unterscheid, und mancher sich zu
des Armuths Schaden und Nachtheil eines ungleichen und geringern, auch größern Scheffel gebrauchet, auch
sonsten hierdurch viel Confusion und Irrung verursachet wird, als soll ein jeder hohes und niedriges Standes
binnen vierzehnen Tagen von Zeit beschehener dieser Publication, seinen Scheffel mit der Crenß-Stadt Scheffel, in
welchem Crenße er sesshaft, gebühlich aichen und zeichnen lassen, und sich keines andern gebrauchen, noch denen
Untertanen zu brauchen verstaten, oder welcher kleiner oder größer Maas üben, und geringern Scheffel hal-
ten wird, dann der Crenß-Stadt-Scheffel ist, derselbe soll jedes dem Ober-Amt Funffzig Thaler Straffe ver-
fallen seyn, Wo aber in den Crenßen noch andere Städte, als Sorau, Forst, Lübersoß, Wehschau, Dreßko,
Lübenau zc. begriffen, welche sich eines sonderer Scheffels gebrauchen, soll doch die Obrigkeit selbiger Orten,
daß dieser Ordnung nach, auch mit selbigen Städten in Dero Herrschafften, Flecken und Dörffern ein einstim-
mig,

mit, richtig und geachtetes Maas gebraucht, und kein Unterschleiff und vortheilhafter Betrug verübet werde, gute Aufsicht haben, und die Verbrecher mit obiger Straffe, so oft sie darwieder gehandelt, unnachlässlich bezlegen, oder bey erwiesener Connivenz und Ubersetzung selbst mit obiger Straffe vom Ober. Amt bezeuget werden.

XXIV.

Herzogs Christian zu Sachsen Merseburg Wasser- und Mühlen-Ordnung,
de Anno 1670.

Won Gottes Gnaden, Wir Christian, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ic. postulirter Administrator des Stiffts Merseburg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Graf zu der Marck, und Ravensberg, Hertz zum Ravensstein, ic.

Thun hiermit kund gegen männlichen, denen noch so wohl von unsern getreuen Ständen des Stiffts Merseburg, als auch sonst zum öfftern Beschwer geführt worden, daß die von unsern löblichen Vorfahren am Stifft Merseburg, aufgerichtete und publicirte Mühlen-Ordnungen in denen verwichenen Kriegs-Zeiten, an vielen Orten gänzlich auffer Augen gesetzt, und einige andere Mißbräuche darwieder eingekriegt, und wie dahero auf beschehenes unertänigstes Ansuchen berührter unserer getreuen Stiffts-Stände, solchen eingeschlichenen Unordnungen abhelfliche Masse zu geben, gemüßiget worden, als haben wir zu dem Ende an gerechten Mühlen-Ordnungen revidiren, und auf nachgesetzte Masse einrichten und erneuern.

1. Soll kein Müller, Mühl-Herr, oder anders jemand, ihrentwegen den Mahl- noch Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken oder einigen Falsch daran verüben und gebrauchen. Im Fall aber ein- und der ander darauf betreten, und dessen durch die geschwornen Müller oder sonst mit Bestande überführet würde, der oder dieselben sollen der Obrigkeit 500. Gulden unnachlässiger Poen und Straffe verfallen seyn, und des Mühl-Handwercks entsetzt werden.

2. Nechst diesem soll kein Müller oder Mühl-Herr, des die Mühl eigen ist, einen neuen Fachbaum ohne Beysehn und Zuthun der geschwornen Müller und seiner Nachbahren, so zu nechst unter und über ihme Mühlen haben, legen, und alsdann solchen neuen Fachbaum über den Mahl-Pfahl mehr nicht dann ein einiger Zoll bey 500. Gulden unnachlässiger Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen, zugegeben werden.

3. Wann es sich begäbe, daß etwann eine Mühle von neuem wiederum zu erbauen vorgekommen würde, so soll alsdann der Müller oder Mühl-Herr schuldig seyn, 6. Schuh-Breter vor dem wüsten Gerinne zu bauen, oder mit solchem neuen Grundbau bey willkürlicher Straffe des Landesfürsten, keineswegs zu vorsehen, zugehen lassen werden.

4. Würde auch ein Müller durch die Geschwornen überführet, daß er den gelegten neuen Fachbaum auf den Haacken mit Keulen oder andern verfälschet, und über den Mahl-Pfahl erhöhet, der soll 300. Gulden der Obrigkeit verwürcket haben, und des Handwercks verwiesen werden.

5. Dazwischen auch in Legung eines neuen Fachbaums die Haacken um viel oder weniger zu niedrig gemacht, befunden würde, so sollen solche Haacken nicht mit Leisten noch Brettern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Haacken in rechter Höhe ganz ohne allen Falsch gemacht, und darauf den Fachbaum ohne einige Unterlage durch die Geschwornen, in Beysehn beyder nechst angezessenen Müller, bey jezt benennter 300. Gulden Straffe und Verweisung des Mühl-Handwercks, rechtsfertig gelegt werden.

6. Und da ein Müller durch die Geschwornen oder sonst glaubhaftig überwiesen, daß er auf dem Fachbaum Leisten, oder dergleichen etwas anders aufgeschmetzt, der soll gleicher Gestalt in 300. Gulden Straffe verfallen, und des Handwercks gänzlich verlustiget und entsetzt seyn.

7. Im Fall es sich begäbe, daß etwan ein Fachbaum gesunken wäre, der soll ohne Beysehn, Erkenntnis und Zuthun des Amts, darunter solche Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeydung jeztberührter Straffe nicht wiederum erhöhet, noch einiger Gestalt verändert werden.

8. Sollte sich auch jemand unternehmen, die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen zu lassen, und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen durch die Geschwornen oder sonst überfunden, der Obrigkeit, darunter die Mühle gelegen 100. Gulden unnachlässiger Poen und Straff verfallen seyn, da er aber zum andernmahl auf solcher That und Falsch ergriffen würde, soll er alsdann 200. Gulden Straffe unnachlässig erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

9. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, dann der Mahl-Pfahl anzeiget, und nachdem es neu bezeugt, mit Sande beschützet, und einmahl das Wasser darüber gegangen ist, derselbe soll um so viele Zölle es von den Geschwornen in der Besichtigung höher befunden, so viele neue Schock zur Straffe verfallen seyn, desgleichen soll es mit den erhöhten Schuhbrettern auch gehalten werden.

10. Es soll auch einen jeden Müller zu allerzeit ohne einige Hindernis nachgelassen seyn, und frey stehen, wann er einigen Mangel verspühret, seines nechten Nachbahren Mühlen, über und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, bey seinen Endes-Pflichten schuldig seyn, den Geschwornen alsobald davon Bericht zu thun, darauf dann die Geschwornen vermöge ihrer geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen, und so der einer oder beyde, in einem oder mehr Articulis, brüchig, und dessen überführet befunden, selbige zu oberwehnter Straffe, durch die Obrigkeit gezogen, und darneben denen Geschwornen jederzeit ihre Gebühr unabbrüchig, und vor voll zu entrichten angehalten werden.

11. Die Ubersälle am Wehre auf der Elster und Pleissen, sollen 32. Ellen, und auf der Lypven 22. Ellen weit und lang, und keiner enger gehalten werden, welcher aber solchen verengert oder einzeucht, der soll der Obrigkeit 30. Gulden Straffe, zu entrichten schuldig seyn.

12. Nechst

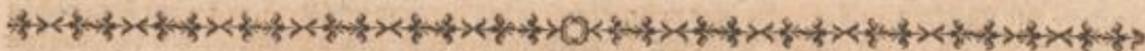
12. Nechst diesem soll kein Schuh-Bret auf der Saalen höher, dann anderthalb Elle, und auf der Elster, Pleissen und Luppen, 5. Viertel einer Ellen, bey obbemeldter Straffe gehalten werden.
13. Über diß soll kein Müller vor dem Gerinne, so auf die Rade und durch wüste Gerinne gehen, mehr dann 2. Schuh-Breter bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, oder des Amtes daselbst im Vorrathe haben.
14. Welcher Müller nicht zu mahlen hat, der soll zu jeder Zeit auf der Saalen 4. Schuh-Breter, und auf der Elster, Pleisse und Luppen 2. offen stehen haben, und da einer darüber betreten, es geschehe Tages oder Nachts, und dessen von seinen nechsten Nachbahren über-oder unter ihm, mit zweyen Männern überzeuget werden möchte, der soll der Obrigkeit oder Amt, darunter er gefessen, 4. neue Schock zur Straffe verfallen, und dem Müller, der ihm solches überwiesen, 2. neue Schock zu geben schuldig seyn, damit also keiner dem andern zu Verdruss das Wasser muthwillig aufhalte
15. So soll auch kein Müller in grossen oder hochwachsenden Wassern, und bevorab in Sommer-Wassern einigen Strom-Korb einlegen, vielweniger auf die Strom-Körbe Schuh-Bret aufsetzen, oder Thielen aufwerffen, und dadurch das Wasser in die Wiesen und Hölzer aufschwellen, auf welches alles dann auch eines jeden Müllers Obrigkeit und die anstossenden Benachbarten gute Aufsichtung geben sollen, welcher aber darüber muthwillig und ungehorsam befunden, der soll 30. Gulden unnachlässiger Straffe verfallen seyn, die Strom-Körbe aber unter dem wüsten Gerinne, sollen hiermit zu gelassen und hierunter nicht gemeinet seyn.
16. Wann sich auch grosse Wasser-Fluthen, sonderlich in wachsenden Sommer-Wassern, begeben, alsdann soll ein jeder Müller 4. Schuh-Brete und im Fall der Noth alle sechs aufzuziehen schuldig seyn, und auf die obberührten viere, bey Vermeydung jezt-berührter 30. Gulden Straffe, nichts auf seyn.
17. Die Läuße in einer jeden Mühle, sollen weiter nicht, dann 2. Zoll weit vom Stein gehalten, und gesbrauchet werden, bey Straffe 30. Gulden.
18. So oft ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Stein-Mehl oder sonst, wie gebräuchlich und hergebracht, zu beschütten, und ehe solches geschehen, sonst kein Getreyde zu nachtheiligen Schaden der Mühl-Gäste darauf zu mahlen.
19. Gleicher Gestalt soll auch kein Müller dem andern seine Mahl-Gäste abspänstig machen, noch einigerley Weise appracticiren, bey Straffe 10. Gulden, so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.
20. Die Mühl-Gäste sollen das Getreyde an rechten unverfälschten landüblichen und bräuchlichen Korn-Maas in die Mühlen bringen, und soll ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit oder des Amtes, keine Vortheilung noch Betrug zu suchen verstattet werden.
21. Die Meßen in den Mühlen auf der Saale, Luppen, Pleisse und Elster-Strömen, sollen durchaus an Weite und Grösse, wie die mit Bemerkken gezeichnet und vor Alters verordnet und hergebracht, ganz gleichmäsig, und keine andere nicht, bey Vermeydung 50. Rheinischer Goldgulden unnachlässiger Poen und Straffe, gebracht und gehalten werden.
22. Nachdeme auch vorzeiten im Gebrauch gewesen, und also herbracht worden, daß ein jeder Müller vor einem Merseburgischen Scheffel, oder zwo Heimbzen, so zur Mühlen gebracht, 2. Meßen als Meß-Getreyde genommen, als soll es auch nochmals darbey verbleiben und hierüber ein mehreres nicht von einem Scheffel von dem Müller gemehet und genommen: auch darüber niemandes mit Abforderung Mahl-Geldes (worunter doch das gewöhnliche Beutel-Geld nicht gemeynet) oder sonst einiger Gestalt bey Straff 10. Gulden, die der Müller, so oft und viel er sich oder die Seinigen dessen überwiesen, zu erlegen, beschweret werden.
23. Hierüber soll ein jeder Müller schuldig seyn, seine Mühl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, mit dem mahlen zu fördern, und keinen um Gelübniß oder Gunst willen, dem andern vorzuziehen, es geschehe dann mit des Mühl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betroffen, guten Willen und Nachlassung.
24. Wann es sich auch begeben, daß etwann ein Müller oder Mühlen-Herr, einen Grund-Bau an seiner Mühlen machen würde, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte, auf den Fall soll der Müller, so über und unter ihm gefessen, 4. Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach, innen zu halten schuldig seyn.
25. Weilen auch die Fischer in die Ströme Fach zu schlagen pflegen, und vor Alters hergebracht, die auff den Tag Joannis Baptistä hinweg aufzuheben, so sollen demnach die Müller allesamt, und ein jeder insonderheit, schuldig und pflichtig seyn, darauf gute Achtung zu geben, und welcher Fischer auf bestimmbten Tag Johannis, solche Fache nicht aufhebet, der soll dem Amte, darunter er gefessen 2. Neue Schock zur Straffe verfallen seyn.

Damit nun diese Unsere Verordnung in allen vorstehenden Puncten und Articulis fest und unverbrüchlich gehalten, und derselben allenthalben gehorsamslich nachgelebet werde, so wollen Wir gnädigsten Befehl thun, daß durch gewisse geschworne Müller in hiesigem Stifft alle und jede an der Saale, Luppen und Elster-Strömen gelegenen Mühlen, wie auch die an der Pleissen und den Bächen, hinführo jedes Jahr zu zweyen mahlen mit altem Fleisse an Mahl-Wehr-Pfahlen, Fach-Bäumen, Wehren, Tämmen, Übersällen, Gerinnen, Schuh-Brettern, Läuften und andern, in-und ausserhalb der Mühlen nothdürftig besichtiget werden, und da einer oder mehr Mängel und Gebrechen, woran die auch seyn, und Nahmen haben möchten, befunden würden, berührte geschworne Müller solches ihren Pflichten nach, zu unserer Stiffts-Regierung ungesäumt, damit, daß, was solcher Unser Verordnung, zuwieder, alsobalden abgeschaffet, und die muthwilligen Verbrechere, andern zum Abscheu, zu verwürckter und obangedeuter Straffe gezogen werden können, gehorsamsbt berichten sollen, Gestalt dann zu Fortseß- und Erhaltung dieser Ordnung, ein jeder Müller in unserm Stifft Merseburg, an der Saalen, Luppen, Elster und Pleissen, hinführo jährlichen den Tag Michaelis, 1. Gulden davon die geschwornen Müller ihre Mühe, Arbeit und nothdürftiger Aufwart- und Zehrung halber, bey obberührten jährlichen Besichtigungen zu besolden, und zu vergnügen seynd, in dasjenige Amt, worunter die Mühle gelegen, bey schleuniger

niger Ambs-Pfändung zu geben, und zu erlegen, schuldig seyn sollen, womit aber die Bach-Müller an der Geißel und sonst zu verschonen, sondern wo sich dieserhalb ein Casus zutrüge, da dergleichen Besichtigung erfordert würde, soll solches auf des Unrecht befundenen Theils Unkosten verrichtet werden.

Begehren demnach hiermit ernstlich, daß ein jeder Müller, Mühl-Herr oder Mühl-Gast, sich dieser unserer Verordnung, wie obsteht, in allen Puncten und Clauseln, bey Vermendung Unserer schweren Ungnade, und denen darinnen ausgedruckten, unnachlässigen Strassen, in schuldigen Gehorsam gemäß, und es anders nicht halte.

An deme geschicht unsere Meynung, zu Urkund haben Wir unser Secret vordrucken lassen, geben zu Meesburg den 8 Februari Anno 1670.



Cap. II.

Fürstliche Sächsische Mühlen-Ordnungen
Ernestinischer Linie.

I.

Extract aus der Fürstlichen Sächsischen Altenburgischen Landes-Ordnung
Tit. XLII. von Müllern und der Mehl-Ordnung.

Es soll sich jedermann an allen Orten hiesiger Lande der hiernach verleihten Mühl-Ordnung gemäß halten.

Doch soll einer jeden Obrigkeit oder Gerichts-Herrn nach Gelegenheit, wie sichs an jeglichen Orten leiden will, unbenommen seyn, nebenst derselben etwan noch mehrere Verordnung zu thun, damit Niemand durch die Müller betrogen, und unbilliger Weise verurtheilet werde.

Erstlich, soll ein jeder Müller seine Mühle, als Räder, Steine und Gerrieb, in das Winkel-Maas, ins Richtscheid und in die Waage richten, auch die Stein-Rücken in den Zirkel hauen, und den Laufft mit gebührligen Deckel umb den Mühlstein gang und eben glatt aufsetzen, und zum wenigsten eine quere Hand über den Stein gehen lassen.

Zum Andern, soll ein jeder Müller Achtung haben, so er Steine aufzeucht, daß dieselbigen rechter Gattung zusammen dienen, nicht einer grob, der andere zu klein, einer zu hart, der andere zu weich sey, damit den Leuten ihr Guth nicht verderbet, sondern rechtschaffen gemahlen werde, und daß keiner keinen Boden-Stein, der auf dem Orten zum wenigsten nicht ein Viertel einer Ellen, keinen Lauffer oder Ober-Stein aber, der nicht wenigstens zehen bis zwölff Zoll dick seye, führe.

Zum Dritten, sollen die Mühlsteine mit Schilden als dem Deckel, wie vorgemeldet, etlichermaas verdeckt, und daß das Loch am Schild eine Vorspann vom Loch des Steins sey, und daß der Korb oder Rump außs nieders gericht, als ungefährlich drey Finger über das Loch des Rumpschuchts gehänget werde, die Lauffte sollen nicht weiter als zweene Zoll vom Steine, auch unten und oben einer Weite und nicht ungleich seyn.

Zum Vierdten, sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bemacher und verwahret seyn, daß kein Wind hinein kommen könne, doch mag ein oder mehr Fenster gemacht werden, daß man den Stein zu hauen sehen möge, desgleichen die Stiegen und Brücke, oder Boden unter dem Kamp-Rade, außs beste bewahret und gespündet, auch samt dem Pausch gefilset seyn, auf daß nichts hindurch röhren möge, sondern was von dem Stein abröhret, auf der Brücke oder Boden und unter dem Kamp-Rädern wieder aufzukehren seye, wie dann auch die Mühlstein-Lauffte, wann scharff gemacht worden, mit Kleyen oder Stein-Mehl wohl auszufüllen, damit wiedrigenfalls der Mühl-Gast hierdurch nicht Schaden leiden möge.

Zum Fünfften, soll kein Müller weder Gänß, Hühner, Enten noch ander Vieh in die Mühle gehen lassen, auch gar keine Tauben und Enten halten, und nicht mehr Schweine auflegen, oder mästen, dann so viel er von den Seinen erhalten kan.

Es soll sich auch niemand gedrunge werden, sein Getreyde in der Mühle beuteln zu lassen, sondern einem jeden frey stehen, sein Getreyde in der Mühle oder in seinem Hause selbst zu beuteln.

Es soll auch, bey Vermeidung Leibes-Straffe, ein jeder Müller an dem ordentlichen Mehl-Lohn gemüßig und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen, selbst bey dem Mahlen des Getrendes zu seyn, oder die Seinen darzu zu verordnen, des sich auch die Müller nicht weigern, noch jemand daran verhindern sollen.

Alle Mahl-Gäste, die über Rechtsverwährete Zeit bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, die sollen bey derselben Zwang-Mühle bleiben, und von keinem andern Müller aufgenommen, doch hingegen die Zwangs-Gäste, wo dergleichen seynd, vor allen andern, wie auch sonst in Mühlen insgemein die Nachbarn für frembden Mahl-Gästen billig vorgezogen werden.

Es soll auch jeder Müller den Mahl-Gästen aus ihrem Getreyde gut klein Semmel-Rocken-auch Gersten und alles Mehl, wie das ein jeder haben will, zu machen schuldig seyn.

Würde aber jemand von Müllern sich unterstehen, ichtwas anders zu seinem Vortheil unterzumahlen, oder einem sein gut Mehl aus dem Sack nehmen, und anders oder geringers darein thun, verwechseln, oder in andere Wege Betrug gebrauchen, solcher Falsch soll unnachlässig gestraffet werden.

Es sollen auch die Müller auf die Endes-Pflicht, darmit sie der Landes-Herrschaft oder sonst jedes Orts Obrigkeit verwandt, nochmahls mit Handgegebener Treue ausdrücklich angeloben, dieser Ordnung, und was darüber jede Obrigkeit in Mühl-Sachen noch sonderbaher verordnen möchte, gehorsamlich zu geleben, der Obrigkeit getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörigkeiten, nach aller Nothdurfft, im Bau und Würden zu erhalten, niemand zugesährden noch zu beschweren, sondern einem jeden sein Gut, Getreyde und Mehl mit Fleiß zu mahlen und zu bewahren, nichts davon zu verändern, zu verwechseln, noch zu vermengen, sondern vor sich und die Ihrige mit ihrem ordentlichen Lohn vergnüget zu seyn, und durchaus kein niedrigeres nachzusehen, noch zu verstaten.

Und auf daß durch die Müller weder mit dem Mehlen Gefährde gebrauchet, noch auch sonst dieser Verordnung von ihnen in einem oder dem andern zuwider gelebet werden möchte: So soll ein ieder Beamter oder Gerichts-Herr Besichtigung der Mühlen und Mehlen in eines jeden befohlenem Amte und Gerichte zum wenigsten alle Quartal, auch zu unvermerckter Zeit, fürnehmen, und von denen Müllern, welche straffwürdig befunden, die Straffe einbringen.

Es sollen auch die Mühl-Graben offen und rein gehalten, und keine Weiden oder andere Büsche, dadurch sie geengert, und die Flüsse verhindert zu werden pflegen, an den Ufern verstatet, sondern allerseits absonderlich auch der ganze Pleißen-Strom, in gehöriger Weite erhalten werden. Da aber solches von jemanden überschritten würde, soll durch Hülf der Obrigkeit der Mühl-Herr oder Müller, welchem hierdurch Hinderung zu gezogen wird, dieselbe abzuschaffen Macht haben.

Es soll kein Mühl-Herr, Müller oder jemand, ihrentwegen den Währ-Pfahl ausziehen, verrücken, noch einigen Falsch daran gebrauchen, oder da er dessen durch verpflichtete Müller oder sonsten gebührlich überwiesen wird, in der Obrigkeit unnachlässige Straffe verfallen seyn, und der Müller, der solches thut, des Müllers Handwercks entsetzt werden.

Kein Mühl-Herr oder Müller soll einen neuen Fachbaum legen, ohne Beyseyn der Müller, so in der nehesten Mühlen unter oder über ihm seynd, und dem Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr denn einen Zoll, bey unnachlässiger Straffe, zu geben; Befinde sichs aber, daß der neu gelegte Fachbaum auf den Hacken mit Keulen oder andern verfälschet, und über den Mahl-Pfahl erhöhet wäre, so soll der Müller in hundert Guldten Straffe verfallen seyn.

Wenn auch in Legung des neuen Fachbaums die Hacken zu niedrig gemacht, sollen dieselben nicht mit Keulen oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe ohne allen Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum, ohne einige Unterlage, in Beyseyn der nächst angesessenen Müller, gelegt werden.

Da der Müller durch andere Müller oder sonsten überwiesen, daß er auf den Fachbaum keulen, oder etwas anders gehefftet, soll er des Handwercks entsetzt, und darüber von der Obrigkeit in obige Straffe genommen werden.

Wäre der Fachbaum gesunken, so soll er ohne Erkänntnis der Obrigkeit, und ohne Beyseyn der Geschwornen, auch Ober- und Unter-Müller, bey Vermeidung ernstler Straffe, nicht wieder erhöhet, noch einiger gestalt verändert werden.

Würde der Müller die Breter aus dem Gerinne über den Fach-Baum vorgehen lassen, und darmit demselben erhöhen, soll er zum erstenmahl, da er dessen durch die Pflichtbare überführet wird, der Obrigkeit in hundert Guldten verfallen seyn, zum andern mahl aber auf dem Handwercke länger nicht geduldet, sondern des Landes verwiesen werden.

Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Pfahl ausweist, und es gewesen, als es neu beleget, mit Sand oder Kieß geführt, und einmahl das Wasser drüber gangen ist, der soll von jedem Zoll, Zehen Guldten Straffe erlegen.

So soll auch kein Aufziehe-Währ ohne Obrigkeitliche Erkänntnis und Einwilligung der hierbey interessirten Müller, Feld- und Wiesen-Nachbarn, in ein Stock-Währ verwandelt, noch sonsten einige Währ- und Mühl-Veränderung vorgenommen werden.

Wenn sich grosse Wasser-Fluthen im Winter oder Sommer zutragen, soll ein jeder Müller die Aufzüge, wüsten Gerinne oder Schlessen, sowohl die Fischereyen gänzlich aufziehen, und bey Vermeidung ernstler Straffe kein Schuß-Bret darinnen vorstehen lassen.

Und damit so wohl wegen des Mahl-Wassers als der Fach-Bäume bey den Mühlen kein Streit entstehe, so sollen bey jedweder Mühle zwen Pfähle, als einer so die Höhe des Fach-Baums bey der Hebe vor dem Gerinne der Mühlen, der ander, welcher auf dem Fach-Baum des Währes und die Dämmung des Wassers zieler, auf allerseits Interessenten gleiche Kosten, auf allen Flüssen und Lachen, wo es nicht allbereit geschehen, des nächsten gestossen, die Pfähle mit Kupffernen Blatten und Geminden beleget, und alles, wie es geschehen, unständig dergestalt registriret werden, damit man jederzeit gewisse Nachricht habe, wie hoch das Wasser bey jedweder Mühlen allenthalben, so wohl auf dem Währe als auf der Hebe passiren soll. Wo aber allbereit gewisse Necessitäten vorhanden, wird es dabey nicht unbillig gelassen.

Weil an etlichen Orten die Fischer, vermöge alten Herbringens, bis auf Johannis Baptistä, Fachen oder Reisen-Furche in die Mühl-Strohme zu legen befugt, so sollen die Müller darauf genau Achtung geben, daß es weiter ins Jahr nicht geschehe, und da nach der Zeit dergleichen befunden werden, soll so wohl dem Müller, als wem hierdurch sonst Schaden geschiehet, selbige selbst heraus zu reißen, nachgelassen seyn. Weilen auch durch übermäßige

übermäßiges Wässern, insonderheit in kleinen Wässern und Bächen, denen Müllern das Mahlen gehemmet wird, als soll dergleichen, wo es nicht beständig herbracht, gänzlich verbotzen seyn, im übrigen aber, darinnen solche Maasse gehalten werden, daß vor Georgen solches gänzlich unterbleibe, nach Georgen aber nur Wöchentlich einen Tag gebrauchet werde.

Würde ein Müller einen Mangel an seiner Mühle spüren, so soll ihm frey stehen, ungeachtet unter welchen Gerichten die benachbarten Mühlen, unter oder über ihm gelegen, dieselben zu besichtigen, und wosferne er einen Mangel spüret, alsobald den andern Müllern bey seinen Pflichten darvon Bericht thun, damit sie, vermittlest ihrer obhabenden Pflicht, den Augenschein einnehmen, und die Verbrecher durch die Obrigkeit gestraffet, auch den andern Müllern, welche hierdurch verführet worden zum Abtrag deren Schaden angehalten werden.

Da aber die Beschuldigten in der Ober- oder Unter-Mühle nicht unrecht befunden würden, soll der Mühl-Herr oder Müller, welcher die pflichtbare Müller über die vermeinten Gebrechen oder andere Mühlen-Irrungen geführt, einem jeden derselben nebst der Mahlzeit iglichen Tag 6. Groschen, nicht weniger alle andere aufgewendete Unkosten, aus seinem eigenen Beutel zu geben schuldig seyn.

Die Müller auf den Säge- und Schneid-Mühlen sollen genaue Achtung darauf geben, daß die Blöcher gleich aufgelegt, und die Breter oder Bohlen nicht an einem Ort dicke, am andern schwach und dünne, oder sonst ungleich geschnitten werden, da er aber dieselbige muthwillig verderbete, soll er sie zu bezahlen, oder einen andern gleichen Block darvor zu schaffen, schuldig seyn.

Wenn die Breter geschnitten, soll der Müller sie wiederum zusammen legen, wie der Schrot oder Bloch anfangs gewesen, damit man sehen könne, daß weder die mittlere, noch andere Theilen oder Bohlen davon hinweg kommen.

Es sollen auch an den Sägen, alle Zähne vollkommen, und deren nicht zu wenig, sowohl die Boden in den Sägen-Mühlen wohl verwahret seyn, daß keine Säge-Späne ins Wasser fallen, und die Fisch-Wasser dadurch verodet und verwüstet werden.

Dieweil auch den Müllern von den muthwilligen Umlauffen der Mühl-Knechte, welche keinen Meister um ziemlichen gedührenden Lohn dienen wollen, zum öfftern grosse Unkosten und Beschwerden zugezogen werden, so soll hinführo kein fremder Mühl-Knecht in einer Mühle über eine Nacht gedultet, sondern da es vorläme oder fund würde, von der Obrigkeit ihm stracks des andern Tages ausgebotzen werden, es gäbe ihm dann der Müller Arbeit.

Es soll keinen Mieth-Müller, der seinem Herrn aus dem Pacht oder Dienste entgangen, ein anderer Mühl-Herr in Dienste annehmen.

Auch soll kein Mühl-Knecht, ohne des Meisters Vorbewußt und Erlaubniß, über Nacht aus der Mühle bleiben, noch um Geschenk und Eigennuzes willen den Leuten ungemehet mahlen, oder sonst in andere Wege untreulich handeln, sondern sich an seinem ordentlichen Lohn begnügen lassen, keinen erst ankommenden Mahl-Gast, um angebotzenen Geschenckes willen, einen andern, welcher zuvor allbereit in der Mühle gewesen, vorziehen, vielweniger die Leute vor sich mit Abforderung sonderbahren Trinctgeldes beschweren, damit die Mahl-Gäste, nicht stüßig gemacht, und sich des Mahlens künstig anderswo zu erholen veranlasset werden. Welcher aber dießfalls in einem oder dem andern brüchig erjunden wird, der soll nicht allein von der Obrigkeit mit Gefängniß oder Geld-Straffe belegen, sondern auch auf vorgehendes Obrigkeitliches Erkenntniß für untüchtig gehalten, auf dem Handwercke nicht weiter gelitten, wo er anzutreffen, aufgetrieben, und nach Gelegenheit der Verbrechen, wohl gar am Leibe gestrafft werden.

Tit. XLIII.

Von Papiermachen und Einsammlung der Hader-Lumpen.

Es sollen im hiesigen Fürstenthum und Landen keinem Papiermacher, der nicht von der Fürstlichen Landes-Herrschaft privilegiret, Lumpen zu sammeln, bey Vermeidung ernstler Straffe vergönnet seyn.

II.

Fürstliche Sächsische Gothaische Landes-Ordnung, von No. 1667. Tit. von Müllern und Mühl-Ordnung.

Diese kömmt von Wort zu Wort mit der vorgesehten Altenburgischen Mühlen-Ordnung überein, und würde also überflüssig seyn, solche nochmals zu wiederholen.

III.

Extract aus Herzog Johansen und Fridrich Wilhelms Weymarsche Pollicey und Landes-Ordnung, von No. 1589.

Tit. XCV.

Mühl-Ordnung.

W Ir wollen, daß man sich an allen Orten, unser Lande, unser hernach verleihten Mühl-Ordnung halten solle.
Doch solle einer jeden Oberkeit, oder Gerichts-Herrn, nach Gelegenheit, wie sich an jeglichen Orten

Orten leiden will, unbenommen seyn, dieselbigen zu mehren und zu bessern, damit männiglich durch die Müller nicht betrogen, und unbilliger Weise vortheilset werde.

Erstlich wollen wir, daß ein jeder Müller seine Mühl, als Räder, Stein und Getrieb, in das Winckelmaas ins Richtscheid, und in die Waage richten, auch die Stein-Riemen in den Cirkel hauen, und den laufft, als die Jorg mit gebühlichen Deckel, umb den Mühlstein, ganz und eben glatt aufsehen, und zum wenigsten, eine quere Hand über den Stein gehen lassen solle.

Zum Andern, daß ein jeder Müller Achtung habe, so er Steine aufzeuher, daß dieselbigen rechter Gattung, zusammen dienen, nicht ein grob, der ander zu klein, einer zu hart, der ander zu weich sey, damit den Leuten ihr Gut nicht verderbet, sondern rechtschaffen gemahlen, und daß keiner kein Stein führe, der auf den Orten zum wenigsten, nicht ein Viertel ein Ellen dick sey, daß er auch den Hauffen und die Dicke habe, damit das Getreyde nicht herauspringe.

Zum Dritten, Sollen die Mühlstein mit Schildten, als dem Deckel wie vorgemelt, ecklichermaas verdeckt, und daß das Loch am Schilt ein Vorspan vom Loch des Steins sey, und daß der Korb oder Kumpff auß niederst gericht, als ungefährlich drey Finger über das Loch des Steckens gehenget werde.

Zum Vierdten, Sollen die Mühlen gegen dem Wasser mit Wänden wohl bewahrt und vermacht seyn, daß kein Wind hinein könnte, wohl mag ein klein verglast Fenster gemacht werden, daß man den Stein zu hauen sehen möge, desgleichen die Streigen und Brück oder Boden unter dem Kampff-Rade, auß Beste bewahrt und gespünt, auch sambr den Pausch gefileht seyn, uff das nichts hindurch rören möge, sondern was von dem Stein abröret, uff der Brück oder Boden, und unter den Kampff-Rädern wieder uffzukehren sey.

Zum Fünfften, Solle kein Müller, weder Gänse, Hühner, Enten, noch ander Viehe, in die Mühle gehen lassen, auch gar keine Tauben halten, und nicht mehr Schwein ufflegen und mästen, denn so viel er für sein Haushaltung nothdürftig ist, und seinen Mühl-Herrn jährlich geben muß.

Es solle auch niemand gedrungen werden, sein Getreyde in der Mühle beutteln zu lassen, sondern einem jeden frey stehen; sein Getreyde in der Mühle, oder in seinem Hause selbst zu beutteln.

Alle Müller sollen binnen vierzechen Tagen, nach Eröffnung dieses unsers Mandats, ihre Mühl-Meßen, dem Ambr-Leuten, Schöffern oder Gerichts-Herrn, einer jeden Mühl, bringen und sie eichnen und zeichnen lassen.

Es soll sich auch bey Vermeidung Leibs-Straffe, ein jeder Müller an den ordentlichen Meßen genügen und sättigen lassen, und darüber ferner nicht greiffen.

So solle auch einem jeden frey stehen, selbst bey dem mahlen des Getreidichts zu seyn, oder die feinen darzu zu verordnen, des sich auch die Müller nicht weigern, noch jemandes daran verhindern sollen.

Alle Mahl-Gäst, die über rechts verwährte Zeit, bey einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen, die sollen bey derselbigen Zwang-Mühlen bleiben, und von keinen andern Müller uffgenommen, doch daß die Zwang-Gäste vor allen andern gefördert werden.

Es solle auch jeder Müller den Mühl-Gästen, aus ihrem Getreyde, gut klein Fladen, desgleichen Semmel, Kocken, auch Gersten und Habern Mehl, wie das ein jeder haben will, zu machen schuldig seyn, würde aber jemandes von den Müllern sich unterstehen ichtwas anders, zu seinem Vortheil unter zumahlen, oder einem fein gut Mehl aus dem Sack nehme, und anders oder böses darein thäte, verwechselte oder in andere Wege Betrug gebrauchen thäte, Solcher falsch soll unmachläßig gestrafft werden.

Es sollen auch die Müller Eydes-Pflicht thun, solcher Ordnung gehorsamlich zu leben, derselbigen Herrschafft getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, das Mühlwerck mit allen Zugehörungen, nach aller Nothdurfft, in Bau und Wården zu halten, niemandes zu gefährten noch zu beschweren, Sondern einem jeden sein Gut, Getreyde und Mehl mit fleiß mahlen und bewahren, nichts davon verändern, verwechseln, noch vermengen, Sondern sich für sich, und die feinen, seines ordentlichen Lohns sättigen lassen.

So oft auch ein Müller ein Knecht annimmt, soll er denselbigen für die Obrigkeit stellen ihm mit gebühlichen Pflichten zu beladen, das Mühlwerck nicht zu fälschen, sondern sich obberührter Ordnung gemäß zu erzeigen, und solches soll geschehen in den Acht Tagen darnach, wenn er angenommen ist, bey Straff Drey Gülden.

Und uff daß durch die Müller mit dem Meßen kein Gefährde gebraucht werde, So verordnen Wir hsemit, daß ein jeder Ambrmann, Schöffer und Gerichts-Herre, solche Besichtigung der Meßen, auch der Mühlen, in eines jeden befohlenen Ambr und Gerichten alle Quartal fürnehmen, und welche Müller straffwürdig befunden, die Straff von demselbigen Müller einbracht, und dem Gerichts-Herrn über die Mühlen zugestellet werden, welcher sich aber dieser Ordnung nicht gehorsamlich hältet, bey demselben sollen unserer Ambrer Untertanen zu mahlen nicht verstattet werden.

Verordnung der Mühl-Waage.

Und nachdem unsere geliebte Vorfahren seliger und löblicher Gedächtniß, verschiener Jahre eine Ordnung, wie es mit der Mühlwaage zu halten, haben ausgehen lassen.

Als wollen Wir, daß man sich an den Enden, da solche Waagen aufgerichtet, und bisher gebrauchet worden, derselben gemäß erzeigen und halten solle, Nemlich und also.

Erstlich soll ein jeder, berührter ende, er sey Beck, oder andere niemand ausgeschloffen, verpflcht und schuldig seyn, sein Getreyde und Mehl in und aus der Mühlen, wågen zu lassen, und keines ungewogen, in oder aus der Mühlen zu führen, oder zu tragen, bey Verlust des Getreides, oder Mehls, so viel desselben ist.

Es soll auch ein jeder Müller das Getreyde oder Mehl nicht unter einander mengen, sondern einem jeden sein gut allein und besonder mahlen, niemand ausschütten, das forder sey denn herab, Sie sollen auch stetig, die zum ersten in die Mühle kommen, nach einander, und keinen vor den andern fördern noch fertigen, es wäre denn ein Armes, das viel Kinder und kein Brodt hätte.

Zum

Zum Andern, solle von einem jeden Sömmere Getreidig oder Mehl, desgleichen von dreyen Vierteln, und von einem halben Sömmere, ein Pfennig und von einem Viertel ein Heller zu wägen gegeben, niemand geborget, sondern alles von stund an in ein Büchsen geleyet werden, darzu die Ambr. Leute, Schösser oder Bürgermeister, die Schlüssel haben, dieselben alle Viertel Jahrs öffnen, was zu Wäge Geld gefallen, halb dem Wägemeister, zur Belohnung geben, die andere Helffte, zu Erhaltung und Besserung der Waage und Gewichte gebrauchen sollen.

Zum Dritten, Nachdem ein Sömmere Korn ungefehrlich ein Zentner wieget. Solle dem Müller, für sein Mehl und Lohn, von jedem Sömmere, sechs Pfund, für obrüren und siben ein Pfund, des Summarie sieben Pfund macht, abgezogen werden, derhalben ein Mehl gemacht, darein sieben Pfund gehen, dem Müller fürgesetzt, und jährlichen den Gerichts-Herrn zu übergießen, fürbracht werden solle. Und ob schon ie zu Zeiten ein Sömmere Getreide etwas mehr oder weniger wägen würde, so soll doch berührter Abzug gehalten werden, und bey neben eigentlich vermerckt, was ein ganz Sömmere gewogen, auf ein Kerb, die der Wägemeister haben solle, gar ausgeschritten, so viel Pfund mehr, forme darauf, wie viel weniger unter sich, je als viel Pfund als viel Schnittlein, geschnitten werden, und zu solchem wäre allerhand Sachen halben gut, daß sich männiglich beflisse, solche Säcke zu machen, daß in einen ein Sömmere gienge, zu dem lönte man ein klein Säcklein, zu den Kleyen binden, und mit den klaren Mehl aufgelegt und gewogen werden.

Zum Vierdten, solle kein Müller kein Korn, Mehl, noch Säck nehen, noch sonst kein Hinderlist gebrauchen, wo man es aber erfähret; so soll es für ein Falsch gestrafft werden.

Nachdem aber Weiß vor dem Mahlen gewöhnlich geneket wird, als in ein Sömmere ein Maas, das ist zwey Pfund Wasser, wo der Mahl-Gast denselbigen Weissen dabeim nicht nehet, und es dem Müller zu thun befehlet, so soll der Müller des gemahlene Mehls zwey Pfund mehr wiedergeben, denn der Weissen gewogen hat.

Zum Fünfften, die Müller, so den Leuten zu Haus fahren, und das Getreyde holen, sollen ein jeder ein gute Plarn allemahl auf seinem Karn liegen haben, im Regen und Ungewitter überziehen, auf daß die Säck, Getreyde und Mehl nicht naß werden, und solle denselben Müllern, die den Leuten also zu Haus fahren, ein Pfund Getreyde mehr folgen.

Zum Sechsten, solle ein jeder Müller ein Kasten, darinn ein Sömmere Mehls sey, in der Waage stehen haben, was am Mehl, über den verordneten zugelassen Abgang, von eingewogenem Getreyde, weniger seyn oder mangeln würde, dem Mahl-Gaste dasselbige aus dem Kasten zu erstatten.

So aber ein Mehl überlaufft und sich mehr findet, denn eingewogen, das solle dem Müller in seinen Kasten folgen.

Und zu solchen, sollen von weniger Mühe wegen, drey Gefäß, nemlich, eines zu einem, eins zu zweyen und eins zu dreyen Pfunden gemacht, und geliehen werden, solchen Ab- und Zugang damit zu messen.

Zum Siebenden, auf daß von den Müllern destoweniger Vorthells gesucht, und Betrugs gebraucht, auch so Irrunge einfleien, dieselben desto förderlicher entschieden werden mögen, so soll in jedem Dorff, zu jeder Mühl-Waage, ein redlicher Mann der Gelegenheit Mehls und Getreydichs verständig verordnet, mit Pflichten solches zu beschauen, und Würdern angenommen werden, also, wo ein Müller an jemandes Getreyde, oder jemandes am Mahlen Beschwerunge trüge, denselben anzusuchen, über das Getreyde oder Mehl zu führen, und schauen zu lassen, welcher unrecht befunden, der solle gestrafft, und dem Schauer alsobald neun Pfennig vor seine Mühe gegeben werden, und daß dem Mehlschauer und Wägemeister, bey hoher ernsten Straff, niemand ihrer Pflicht einrede, sondern wo jemand sich ichtes über ihr einen zu beschweren hätte, der mag es bey dem suchen, der die Gericht auf derselben Mühlen hat.

Zum Achten, solle die Waage offen stehen, und der Wägemeister darinnen gefunden werden, Nemlich Morgens im Aufgang der Sonnen, eine ganze Stunde, und Abends im Niedergang der Sonnen ein ganze Stunde, zu welchen Zeiten sich männiglich mit Getreyde ein, und Mehl auswägen zu lassen geschickt machen solle.

Und damit solches alles unnachlässig gehalten, so sollen die geschwornen Müller, neben dem Gerichts-Herrn, im Jahr zweymahl, die Mühlen besichtigen, und da einer unrecht befunden, der soll unnachlässig, nach gestalt und groß der Verhandlung, gestrafft werden.

Mühschreibers und Wägemeisters Gelübde.

Du soltest geloben und schweren, daß du in deinem Ampt alles Getreyde und Mehl, das in die Waage gebracht, jeshlich, was es sey, und wie viel es Zentner und Pfund gewogen habe, durch dich selbst, und kein ander Person, eigentlich und getreulich in das Waag-Buch einschreiben, einem jeshlichen, Arm oder Reich, mit treuen Fleiß recht wägen, und seinen Ab- und Zugang getreulich und fleißig vergleichen wilst, damit dem Müller und Mahl-Gast jeden sein Gebührniß, nach laut der Ordnung, folge nur und bleibe, niemand vor dem andern fördern, sondern wie die ungefehrlich in die Waage kommen, nach einander fertigen, dich die verordnete Zeit eigener Person in der Waage finden lassen, die Gewicht und alle Zeug zur Mühl-Waage geordnet, fleißig aufheben, in acht haben, und zuvor aus das Rechen-Register treulich verwahren, damit darinnen nichts radirt, abgethan oder verneuert, auch nicht anderweit abgeschrieben werde, und von jedem Sömmere, drey Viertel, oder halben Sömmere, ein- und auszuwegen, nicht mehr denn ein Pfennig, und von einem Viertel ein Heller zu nehmen, dasselbige Geld von stunden an in die Büchsen legen, und wo du erfährest, daß der Waage ichtes abgezogen oder mangelte, solches förderlich der Obrigkeit ansagen, und hierinn keine Person vor der andern, es sey reich oder arm, umb Freundschaft oder Feindschaft, Lieb, Gunst, oder Haß willen, ansehen, oder zum Urthel oder Nachtheil fördern noch verhindern, mit Worten noch Wercken, auch von Müllern, Mahl-Gästen, den ihren, oder

von ihrentwegen, kein Geschenk noch Gabe nehmen, sondern allen und jeden treulich und fleißig dienen, ohn alle Gefährde.

Müllers Gelübde.

Du solt geloben und schweren, das Mühlwerck, mit aller Zugehöre, vermöge der Ordnung und bestes Verstandts zu gemeines Nutz förderunge, im Bau, Würden und Wesen zu bringen und erhalten, einem jeden das Seine besonder ausschütten, treulich mahlen, bewahren, und wieder antworten, Niemandes das Seine verwechseln, mit dem Mahlen kein Vorthail, hinterlist, noch Falsch gegen Armen und Reichen gebrauchen, auch nicht mehr nehmen noch nehmen lassen, denn den rechten Mühl-Mehlen, desgleichen zu thun, bey deinem Gesinde bestellen, nicht mehr Mast-Schwein auslegen, denn dir Inhalts der Ordnung aufzulegen gebühret, kein Viehe in die Mühle gehen lassen, und gar keine Tauben halten, auch keine Person vor der andern umb eignes Nuzes, Liebe, Freundschaft, Feindschaft noch Haß willen, ansehen, fördern noch hindern, sondern gleich und recht, treulich fördern, ohn alle Gefährde.

Mühlnechts Gelübde.

Du soltest geloben und schweren, daß du wilt alles Getrende, so in die Mühle bracht, treulich bewahren, und auffs allerfleißigste arbeiten, dem Armen als dem Reichen, Niemand das Seine verwechseln, entwenden, keinem für dem andern zu gefährde fördern, noch verhindern, sondern in allen Dingen das Ambr eines treuen Ehehalten, und Dienstbothen erfüllen und das um keinerley Händsachen willen unterlassen, ohne Gefährde.

Mehlschauers Gelübde.

Du solt geloben, daß du deines Ambrs, auf Erfordern mit der Schau, Getrende und Mehls fleißig und treulich ausworten wilt, auch schauen dem Armen, als den Reichen, und nach Befindung eines jeden Guts, rechten wahren Bescheid geben, keine Person hierinnen vor die andern ansehen, fördern noch verhindern. Und ob dir Getrende oder Mehl fürklame, daran du zweiffelst, und vor dich alleine nicht lautere Erkenntniß thun könntest, einen verständigen Becken oder Müller dir durch die Amteute, oder Gerichts-Herrn, zuordnen lassen, und neben demselben rechte Würderung thun, dich auch an deinem geordneten Lohn lassen begnügen, und hiervon weder Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Eigennuz, Geschenk, und keinerley verleiten lassen, treulich und ohne Gefährde.

Ende der obgeschriebenen Gelübde.

Was mir von Worten zu Worten, vorgelesen ist, und ich angelobet habe, das will ich stets, fest, und unverbrüchlich, auch getreulich halten, als mir GOTT helffe, durch IESUM Christum seinen Sohn, unsern HERRN.

Da nun hierüber ein Müller, Unser oder der Gerichts-Herrn Ordnunge übertretten wird, der solle nach Gelegenheit der Verbrechen ernstlich gestrafft werden.

IV.

Herzogs Johann Wilhelms zu Sachsen Eisenach Mehlswagen-Ordnung, von No. 1700.

WOn GOTTES Gnaden, Wir Johann Wilhelm Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen u. u. Urkunden hiermit, Demnach bey Unserm in GOTT ruhenden Herrn Bruder Christmilden Andenkens, zu dero lebzeit vielfältige Beschwehungen über die in denen Mahlmühlen vorgangene große Vervorthailung und ungebührliches Abmehren, welches die Mahl-Gäste bey denselben verspühren müssen, eingelassen, so daß endlich zu Remedirung dieses Unheils, nach dem Exempel anderer Benachbarten Städte, auch hiesiges Orts eine Mehl-Waage anzurichten die Nothdurfft erfordert, den hierunter intendirten nützlichen Zweck aber um so viel leichter zu erhalten, ein gewisser Fuß und Regulativ zu setzen, nach welchen das ganz Mehl-Waagen-Wesen zu richten und die bisher entstandene Beschwerungen abzuthun, auf disfalls von dero Regierung, wie auch vom Amt und Rath allhier eingezogene verschiedene Berichte und beschehene Communication mit denen benachbarten Städten, auch angestellte Proben Hochgedachte Unsers Herrn Bruders Ibdn bereits unterm 20. Junii 1694. die Jhro von Amt und Rath allhier übergebene Puncte zur Mehlswaagen-Ordnung einrichten lassen und confirmiret, auch solche Ordnung vermittelst eines unterm 28. Feb. 1695. ertheilten Rescripts in einem und andern declariret, und aber daß dieses beydes in eine Ordnung gebracht, und zu männiglichem besserer Wissenschaft und Nach-Achtung zum Druck befördert werden möchte, von Amt, Rath und gemeiner Stadt Vierleuthen geziemend nachgesuchet worden; als haben Wir auf disfalls von Unserer Regierung allhier beschehenen unterthänigsten Vortrag solchem Suchen in Gnaden statt gegeben und angeregte Mehlswaagen-Ordnung zum Druck folgender Gestalt erneuern und einrichten lassen.

I.

Sollen die Becker und andere Bürger auch Unsere Bediente schuldig und verpflichtet seyn, das Getrendig es werde gleich solches auf dem Marckt oder in denen Mühlen und sonsten gekauft und zum Deputat erlangt, in die aufgerichtete Mehlswaage zu schicken und sowohl die Frucht, als auch das daraus gefertigte Mehl, Schroth oder Malz wiegen zu lassen, und weder Frucht noch Mehl ungewogen aus oder in die Mühlen zu bringen sich nicht unterstehen, auch auf dem Fall der Unterlassung gleichwohl das Wiege-Geld zu entrichten schuldig seyn, und wofürne

wosern einige Wiedersekllichkeit oder andere Gefahrde darunter vorgehen solte, nach Befinden mit willkührlicher Straffe angesehen werden sollen, jedoch bleibet demjenigen, welcher unter vier Mehen auf einmahl mahlen läffet, aber solches wiegen lassen wolle oder nicht, frengestellet, und sollen die in dieser Ordnung gesezten Straffen halb unserm Amt und halb dem Stadt-Rath zukommen.

2.

Würde aber von jemand Getreide, so nicht gewogen, in die Mühle gebracht, sollen die Müller ohne Vorzeigung eines Wag-Zettels, es sey dann, daß des Getreydigs unter vier Mehen wäre, dasselbige durch aus nicht annehmen, oder mahlen, vielweniger selbst ungewogen Getreide in oder auffer der Mühlen führen, bey zween Galden Cammer-Wehrung Straffe.

3.

Sollen die Müller hinkünftig beym Mahlen gute Ordnung halten, keinen Mahl-Gast, es wäre denn derselbe arm, so viel Kinder und kein Brodt hätte, denen andern vorziehen, sondern selbige, wie sie nach und nach in die Mühlen kommen, fördern, und in allen billige Gleichheit halten, absonderlich aber das Getreide, oder Mehl nicht untereinander mengen, sondern einem jeden seine Frucht allein und besonders mahlen, bey Vermehrung voriger Straffe.

4.

Wird denen Müllern in Geringsten nicht verstatet, das Korn, Mehl oder Säcke zu nehen, weniger mit Veränderung derer Stricke, Holkes und andern einige Hinterlist zu gebrauchen, bey Vermehrung ernstlicher Straffe, auch sollen die Becker und andere Mahl-Gäste das ungebührliche und übermäßige Frucht-Mehen bey dergleichen Straffe unterlassen.

5.

Ist ein jeder Müller schuldig seinen verschloffenen Kasten mit Mehl in der Waage zu haben, welchen selbst zu verschließen ihm frey stehen soll, damit, wenn an dem gemogenen Mehl, so aus der in der Mehl-Waagen vorher gewogenen Frucht erlangt worden, etwas ermangelt solte, solches so bald vor Heimführung des Mahl-Wercks, ersetzt werde, worzu denn der Müller, ehe und bevor das Mehl aus der Waagen geführt wird, verbunden seyn, hingegen was am Gewicht übrig, ihm verabsolget und von dem Wagen-Meister, daß die Erfekung mit guten und nicht etwa Staub-Mehl geschehe, gute Obacht gehalten, auch von denselben denen Mahl-Gästen, so es verlangen über das Frucht- und Mehl-Gewicht jedem einen Zettel ertheilet werden soll. Dafern aber die Mahl-Gäste selbst mahlen, auch ihr Mehl dieser Ordnung zu wieder, selbst aus der Mühlen weg und in die Waage bringen, oder aufferhalb derselben in ihren Wohnhäusern wiegen wollen, solchen falls soll der Müller nicht gehalten seyn, vor einen Mangel zu stehen, es sey denn, daß er einiger Hinterlist und Gefahrde disfalls überführt würde.

6.

Auf die Sonn-Feyer- und Buß-Tage, soll der Wagen-Meister, wenn der Gottesdienst angehet, oder auch unter währenden Gottesdienst das Mehlgwiegen abzuwarten nicht schuldig seyn, von Michaelis bis Ostern täglich früh von 7. bis Abends 6. Uhr, und von Ostern bis Michaelis des Morgens von 5. bis Abends 7. Uhr die Mehl-Waagen offen zu halten und das Wiegen gebührend zu versehen. Dergleichen soll kein Müller auf gedachte Sonn-Fest- und Bußtage, unter währenden Gottesdienst vor und Nachmittags Frucht zu holen oder das Mahl-Werck zu bringen in die Stadt fahren, auch soll in denen Mühlen das Mahlen und Schrothen unter solcher Zeit gänzlich und bey Vermeidung empfindlicher Straffe eingestellt bleiben. Und wann

7.

Zwischen denen Müllern und Mahl-Gästen, oder sonst des Wiegen und Mahlens halber einige Irrungen entstehen solten, werde dieselbe vom Amt und Rath, so viel die Mehlgwagen-Ordnung betrifft untersucht, und nach Befinden entweder bestrafft, oder sonst nach Beschaffenheit der Sache erörtert, sonst aber bleibt in allen andern Fällen, die nicht in der Mehlgwagen-Ordnung decessiret sind, unserm Amt Eisenach die Cognition und Bestrafung, vermöge deshalber obhandenen Recessus, über die Mühlen allein, wie auch bey vorfallenden wichtigen Fällen die Sache an Uns oder unsere Regierung berichtet werden soll.

8.

Haben sowohl Müller, Mühlnecht als auch Mahl-Gäste gegen den Wagen-Meister sich alle Bescheidenheit zu gebrauchen, und ihm bey Vermeidung hoher Straffe in seine Pflicht nichts einzureden, sondern wosern über denselben eine Beschwerde vorfiel, soll solche Amt und Rath gebührend vorgetragen, und daselbst behöriger Entscheidung erwartet werden.

9.

Denen Müllern soll vor ihre Abmehle und verstauben, wie auch der Kleyen halber von einem Malter zwey und vierzig Pfund, immassen dergleichen, ja noch ein wenigers und nur der 10te Theil der Frucht, und darüber ein weiteres nicht, in verschiedenen Sächsischen und andern Mühl-Ordnungen denenselben verstateten, zu gute gehen, und ihnen passirt werden, hingegen das bisherige besondere Kleyen-abmehren gänzlich abgeschafft seye.

10.

Von jedem Malter zu wiegen werden 8. leichte Pfennige so fort nach beschehener Wiegung entrichtet, wovon niemand, als Fürstliche Herrschafft erimiret, und befreyet seyn solle.

11.

Damit auch bey dem Maltschrothen billigmäßige Richtigkeit gehalten werde; Als soll hinfort so viel die Malts zu denen Doppel- oder Stadt-Bieren anlangt, es bey der zum mahlen angeordneten Uffsicht und dem disfalls dem Müller gesezten Geld-Lohn, als von jedem Malts zu einem Doppel-Bier zu schroten Sechzehnen gute Groschen gelassen werden, was aber das einfache oder Haus-Bier-Malts betrifft, soll von jeden hiesigen Malter

R

Gersten

Gersten, oder 9. bis 10. Scheffel Malz denen Müllern drey gute Groschen an Gelde zum Schroth-Lohn, oder statt dessen drey Köpchen Malz zur Abmehle passiren, jedennoch denen Malz-Mehl-Gersten die Jarche zu haben frey stehen, und drey Pfund Abgang vor das Verstäuben von solchem Malter, von der Gerste aber, oder anderer Frucht, welche vor das Vieh geschrothet wird, mehr nicht als 21. Pfund von jedem Eisenachischen Malter ohne weitere Abmehlung, oder anderen Lohn passiret und frey gelassen, auch solchem nach dergleichen Malz und Schroth, gleich der andern Frucht in die Mehl-Waage geführet, und das über den geordneten Abgang etwa mangelnde Gewicht ersetzt und die darben vorgehende Excesse, gleichwie im siebenden und achten Artickul gemeldet, bestraft werden; Im übrigen bleibt bey der in der Brau-Ordnung gesetzten Straffe, daß kein Müller Malz annehmen noch schrothen soll, welches der Bier-Visitator nicht versiegelt und den erhaltenen Brau-Zettel darzu gegeben hat.

Daß aber dieser Unserer vorhergesetzten zu Erhaltung guter Politey nützlich eingeführter Ordnung und denen darinnen befindlichen Artickuln um so viel unverbrüchlicher nachgelobet werden möge. Als confirmiren, bekräftigen und bestätigen Wir solche Ordnung aus Landes-Fürstlicher Macht und Gewalt hiermit und in Krafft dieses, Ernstlich befehlende, daß sich derselben sämtliche Bürgerschaft und Jedermanniglich, absonderlich aber die Müller und Becker allerdings gemäß bezeigen, oder der darinnen gesetzten und andern willkürlichen Straffen und deren Execution gewarten sollen, wie wir denn, daß solche Ordnung allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insonderheit aber denen Eigenthums- und Pacht-Müllern, auch Beckern so wohl vorihro als auch hinkünftig etwa Jährlich einmahl auf einen bequemen Tag, wie auch sonst bey Annehmung der Müller von Amt und Rath allhier publiciret, öffentlich abgelesen und darüber mit allem Ernst gehalten, auch der Mehl-Wagen-Meister und die Müller darauf verpflichtet und die Mehl-Wage öftters visitiret werde, Unserm Amt, und Rath allhier hiermit nachdrücklich gebieten.

Jedoch behalten wir uns bevor, mehrerwehnte Ordnung, nach dem Zustande der Zeiten und anderer Gelegenheit zu ändern, zu verbessern oder gar aufzuheben.

Zu Urkund dessen, und damit dieses zu männiglichem Wissensschafft komme, haben Wir diese revidirte Mehl-Waagen-Ordnung, nachdem solche von Uns eigenhändig unterschrieben, auch mit Unserm Fürstlichen Cansley-Secret bedruckt worden, in öffentlichen Druck bringen lassen. So geschehen Eisenach, den 9. Febr. 1700.

Johann Wilhelm, H. J. S.
(L.S.)

Nechen-Knecht

Wegen Abgangs oder Abmehle

Von

1. Mtr. Korn, Gersten oder Weizen
zu mahlen 42. Pf.

1. Mtr. Gersten zu schroten
21. Pf.

Thut

1. Meße	1. u. 1. Viertel Pf.	2. Loth.	1. halb Pf. 5. Loth.
2. M.	2. u. 1. halb Pf.	4. Loth.	1. und 1. Viertel Pf. 2. Loth.
4. M.	5. u. 1. Viertel Pf.		2. und 1. halb Pf. 4. Loth.
6. M.	7. u. 3. Viertel Pf.	4. Loth.	3. und 3. Viertel Pf. 6. Loth.
8. M. oder 1. Viertel Mtr.	10. u. 1. halb Pf.		5. und 1. Viertel Pf.
10. M.	13. Pf.		6. und 1. halb Pf. 2. Loth.
12. M.	15. u. 3. Viertel Pf.		7. und 3. Viertel Pf. 4. Loth.
14. M.	18. u. 1. Viertel Pf.	4. Loth.	9. Pf. 6. Loth.
16. M. oder 1 halber Malt.	21. Pf.		10. und 1. halb Pf.
18. M.	13. u. 1. halb Pf.	4. Loth.	11. und 3. Viertel Pf. 2. Loth.
20. M.	26. u. 1. Viertel Pf.		13. Pf. 4. Loth.
24. M.	31. u. 3. Viertel Pf.		15. und 3. Viertel Pf.
28. M.	36. u. 3. Viertel Pf.		18. und 1. Viertel Pf. 4. Loth.
32. M. oder 1. Mtr.	42. Pf.		21. Pf.
	2. Mtr. 84. Pf.		42. Pf.
	3. " 126. Pf.		63. Pf.
	4. " 168. Pf.		84. Pf.
	5. " 210. Pf.		105. Pf.

Cap. III.

Unterschiedene des Heil. Römischen Reichs-Stände
und Städte-Mühlen-Ordnungen, und andere zu denen Mühlen-
Sachen gehörige Rescripte und Ordnungen.

I.

Käysers Leopoldi erneuerte Oesterreichische Mühlen-Ordnung der Wienerischen Haupt-Müller-Zunft von 25. Octobr. 1672. wie solche zu erst von Ferdinando I. Anno 1553. publiciret, hernachmahl von Maximiliano II. No. 1572. von Rudolpho II. No. 1576. und 1579. repetiret, von Mathia No. 1618. erneuert und von Ferdinando III. wiederhohlet worden.

Wir Leopold, ꝛc.

Cod. Austr.
Tom. II. pag.
15.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß für uns kommen seynd die Zech- und gesambte Müllner-Meister der Wienerischen Haupt-Müller-Zunft, als die ob dem Fluß Wien, Schwechat, Kaltengang, Liesing, Peterbach, und die vom Kloster Neuburg, Nußdorf, Heiligenstadt, Dornbach und Hernalß: und haben uns allerunterthänigst zu vernehmen geben: was Gestalten fürs erste ihre uhralte, von Höchst-seeligen Aendern unsern Vorfahren Römischen Käysern, und Lands-Fürsten, und zwar das letzte mahl Anno 1643. confirmirte Mühl-Ordnung, und Freyheit viel Punkten und Articul, absonderlich wie es zwischen Müllner und Stadt-Becker, des Waisenen Schrot-Gut, und Malter halber, gehalten werden solle, in sich begreiffe, die der Zeit nicht mehr in Schwang noch gebräuchig; hingegen mit Veränderung der Zeit weit andere Bräuch, und Gewohnheiten eingeführt worden wären. Fürs andere die ihnen einverleibte Flüsse sich von ihnen zu separiren, und eigene Zechen auf dem Land aufzurichten sich unterstanden, als wie umb Anno 1620. die auf dem Fluß Fischa, und erst Anno 1668. die ob dem Nödlinger-Bach gethan, und zwar diese auch den ganzen Peters-Bach wider aller Mühl-Herren, und fast aller Müllner-Meister, ausser zweyer oder dreyer Wissen und Willen in ihre Mödlin-ger Zech hätten einverleiben lassen: in der Besorg, daß noch andere mehr nachgehen, und Absonderung suchen möchten; woraus endlich der Wienerischen Haupt-Müller-Zunft, dero von alters her, auch die von Ererbs, Spiers, Baaden, Bruck, und alle andere Müllner-Zechen im ganzen Land incorporirt gewesen seyn, nicht nur ein grosser Absondern gänzlichler Untergang erfolgen werde, unterthänigst bittend, daß wir im ersten ihnen die von Anno 1613. vorgebrachte Ordnung und Freyheit, mit Auslassung dessen, was der Zeit nicht mehr im Brauch noch sich practiciren läst, und hingegen mit Beysehung etlicher neuen auf die jehige Zeit gerichtete Articuln allernädigst zu confirmiren, zu verbessern, und einrichten zu lassen: nicht weniger fürs andere obbemeiten ihnen noch einverleibten Flüssen, und Bächen keine weitere Separation mehr zu gestatten als lernädigst geruhen wolten: und seynd diese ihre vorgebrachte Articul wie hernach folgt:

Ordnung des Handwercks.

Zum Ersten, solle die Haupt-Zunft auf denen Haupt-Flüssen oder Bächen, als auf der Wien einen, Schwechat, und Kaltengang zusammen einen, Liesing einen, Peters-Bach einen, wie auch Kloster-Neuburg einen absonderlichen Zech-Meister; imgleichen auch an jedem Ort ein Zech-Knecht halten, und der vier ersten Zech-Meister jeder einen Schlüssel, wie bißhero gebräuchig gewesen, zur Laade haben; auch alle zwey Jahre eine neue Erwehl- oder Umwechslung, so wohl der Zech-Meister, als Zech-Knechte geschehen.

Zum Andern, sollen alle Zech- und andere Meister, wie auch Knecht und Jünger Jährlich der grossen Corporis Christi Haupt-Procession in Wien mit Herumtragung ihrer eigentlichen Fahnen, und andern Zierathen andächtiglich bewohnen, und kein Meister und Knecht, bey Straff drey- und kein Junger bey zwey Pfund Wachs ausbleiben, der aber öfters ausbliebe, solle mit doppelter, oder mehrerer Straffe nach Bekanntheit des Handwercks belegt werden; da aber einer eine erhebliche Entschuldigung hätte, solle er selbe am Abend vorher seinen vorgesehten Zechmeister anzeigen: sie sollen auch alle Quater tempor (Quatember) in der Kirchen, wo sie ihre Fahnen aufhalten, einen Gottesdienst halten lassen, und die nechstgelegenen Meister und Knechte sich darben fleißig einstellen, und aus jeder Werkstatt wenigst ein Persohn darzu erscheinen.

Zum Dritten, am Fest Corporis Christi, wie auch am S. Stephans-Tag zu Wechnachten, nach verrichtetem Gottesdienst, oder wann, und so oft es die Nothdurfft erfordert, mag; und soll die Meisterschafft auf ihrer Herberg, oder bey einem Meister, oder wo es ihnen am süglichsten fürkömmt, eine allgemeine Versammlung anstellen, und in Handwerck-Sachen Andung pflegen; wer alsdenn eine Klage oder Beschwer wider den andern hat, dem solle billige Ausrichtung und Wendung geschehen, und da einem nicht billige Ausricht- und Wendung wiederführe, und der mit der Ausspruch beschwert zu seyn vermeynte, dem solle bevorstehen, sich bey gebörig-höherer Instanz zu beklagen.

Zum Vierten; vor allen Dingen soll ein Handwerck auf gute Policen, Manns-Zucht, und Ehrbarkeit fleißige Obacht haben, und alle Laster möglichst abstellen, auch diejenige Mißthäter, deren Verbrechen Land-Gerichts-mäßig, oder für ihre Obrigkeit gehörig, selbiger Orth alsobalden anzeigen, und sie biß zu gnugamer Abbüßung in Hand-Werck nicht gedulden.

Zum Fünften; die erst- und obriste Stelle gebührt, wie von Alters her, dem Zechmeister auf der Wien, der soll in Streit- und zweifelhaften, auch allen andern Sachen, wo eine Berathschlagung nothwendig, die Umfrag thun, und mit denen meisten Stimmen schließen, und was dieselben geben, bey dem soll es ungehindert der Widrigen, verbleiben.

Zum Sechsten; was durch ein gesamtes Hand-Werck, oder meiste Stimmen in zulässig- und billigen Sachen geschlossen wird, dem ist ein jeder Meister, Knecht und Junger nachzuleben verbunden, und da einer dawider thäte, mag ihn ein Handwerck, seines Ubertretens halber, der Gebühr nach, abstraffen.

Zum Siebenden; es soll das gesamte Handwerck sich eines eigenen Siegels zu gebrauchen befugt seyn, und mit demselben ihre Herrn-Meister- und Knecht-Zettel, wie auch die Lehr-Brief, und andere Kundschaften mit grünem Wachs verfertigen.

Zum Achten; alle Meister, sie haben eigene, oder Bestand-Mühlen, wie auch alle Mühl-Knechte, und Junger, sie arbeiten gleich bey Mühl-Herrn, Ebstern, oder Meistern, sollen sich in die Zech zu begeben, und mit derselben zu heben, und zu legen schuldig seyn; der es nicht thun wolt, soll weder im Hand-Werck, noch in Besuchung der Märkte, passiret werden.

Zum Neunten; Wann ein Meister, Knecht, oder Junger zum Handwerck oder Zechmeister erfordert wird, doch ungehorsam ausbleibt, noch eine erhebliche Entschuldigung hat, oder vor dem Hand-Werck sich ungebührlich, oder widerspänstig verhält, oder auch sonst wider die Gebühr, und Hand-Wercks-Ordnung, gute Zucht und Ehrbarkeit, sich vergreiffet, demselben soll ein Hand-Werck, (doch ohne einem Land-Gerichts mäßigen Verbrechen) ernstlich zu bestraffen Zug und Macht haben.

Zum Zehenden; soll kein Meister, Knecht, oder Junger bey öffentlicher Zusammenkunft vor dem Hand-Werck mit Wehr, Waffen, Hand-Hacken, und dergleichen erscheinen, sondern dieselbe von sich legen, und sich mit Worten und Wercken aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit gebrauchen.

Zum Elfften; ein jeder Meister, und Ober-Knecht soll jährlich einen Schilling; und ein Junger alle Sonntage einen Pfennig in die Laade zu erlegen schuldig seyn, wosern aber nothwendige extraordinari-Ausgaben vorfielen, und unmöglich wäre, selbige mit dem Borrath in der Laade zu bestreiten, so mag ein Hand-Werck sich unter einander eines leidentlich billig mäßigen Zutrags vergleichen, jedoch solchen Zutrag höher nicht spannen, als es die gegenwärtige Nothwendigkeit eigentlich erfordert.

Ordnung der Lehr-Jungen.

Zum Zwölfften; Ein jeder Jung, so das Handwerck lernen will, soll dem Handwerck seinen ehrlichen Geburts-Brieff vorbringen, sich verbürgen, und sodann zu einem Meister auf drey Jahr, und nicht darunter, verdingt werden: und wann er zu einem Lehr-Jungen bestättiget wird, ist er einen Schilling, vier Pfennige, und der Lehrmeister zweyen Schilling, vier Pfennige in die Laade zu erlegen schuldig.

Zum Drenzehenden; Wann sich ein Lehr-Jung in Zeit seiner Lehr-Jahre ehrbar und gebüßlich verhalten, und sich des Handwercks, wie es sich gebühret, angenommen hat, ist ihm der Lehr-Meister zu Ausgang seiner Lehr-Jahre einen Lehr-Brieff ausfertigen zu lassen, und ein Kleid, wie es auf einen Lehr-Jungen gebühret, wie auch ein Hand-Hacke zu geben schuldig; wosern er sich aber in seinen Lehr-Jahren, oder auch gar auf die letzte ungebührlich verhielte, oder sträflich vergriffen hätte, der soll nach Beschaffenheit der Sachen, der Billigkeit gemäß, gestrafft werden.

Zum Vierzehenden; Die Lehr-Jungen sollen allezeit vor dem gesamtem Handwerck, oder wenigst vor dem Zech- und etlichen Meistern aufgedingt, und frey gesagt, auch ihnen die Lehr-Brieffe von dem Handwerck aus mit dero Insiegel verfertigter zugestellet werden.

Zum Fünffzehenden; Es soll kein Junger von Zeit seiner Lehr-Jahr innerhalb zwey Jahren bey keinem Mühl-Herrn in Arbeit einstehen, sondern bey einem Meister arbeiten, damit er das Handwerck um desto besser begreiffen, und alsdann einem Mühl-Herrn des Mühl-Werck desto gewisser und besser versehen möge.

Zum Sechzehenden; Es soll kein Lehr-Jung auf einer Herrn- oder andern Mühl, die durch keinen Meister, sondern durch einen Ober-Knecht, oder Jungen versehen oder befördert wird, ingleichen auch von keiner Wittib gedingt, noch gelehret werden.

Zum Siebenzehenden; Entgegen sollen die Lehr-Jungen durch die Meister, oder ihre Knechte zu Ergreifung des Handwercks fleißig unterwiesen, und auch gehalten, und nicht mehrers zu Haus- und Baur- als Mühl-Arbeit gebrauchet werden, auf daß sie das Handwerck wohl ergreiffen mögen.

Zum Achzehenden; Die Meister mögen ihre Söhne minderjährig aufdingen, und frey sprechen: Doch daß sie hernach dieselbe, wann sie erwachsen, zu Ergreifung des Handwercks, fleißig anhalten sollen.

Ordnung der Mühl-Knecht und Junger.

Zum Neunzehenden; Es soll kein Mühl-Knecht oder Junger in 14 Tagen in Arbeit passirt werden, der nicht um sein ehrlich-erlerntes Handwerck aufzulegen hat; wo eine erhebliche Ursache, warum er seine Brieffe in der bestimmten Zeit nicht vorbringen könnte, vorzubringen hat, mit demselben mag ein Handwerck nach Befund der Sachen, auf eine längere Zeit dispensiren.

Zum Zwanzigsten; Wann ein Mühl-Junger Knecht werden will, der soll sich bey dem Hand-Werck, oder Zechmeister anmelden, und umb Aufheb- und Bewilligung etlicher Stück bitten! als nehmlich soll er ein Trieb machen

machen und vorsehen ein Ober-Eisen einlassen, Rheinisch hauen, ein Kamp-Rad austheilen, ein Wasser-Rad einschaffeln, oder was ihm dergleichen aufgeben wird, verfertigen; hernach soll es der Zech-Meister neben einen andern Meister besichtigen, und dessen vor dem ganzen Hand-Werck Zeugniß geben, und wann er damit bestanden ist, soll er in die Laade Zwey Gulden zu erlegen schuldig seyn, und ihm darauf ein ordentliches Knecht-Zettel, gegen gewöhnlicher Tax, erteilt werden.

Zum Ein- und Zwanzigsten; ein Junger, so in der Wiener Hauptzech seine Probe gemacht, und Knecht worden, auch darumen sein Knecht-Zettel aufzulegen hat, soll in einer andern Zech noch einmahl zu Knecht werden nicht schuldig seyn, sondern für einen gemachten Knecht in allen Landen (allermassen es ingleichen bey der Wiener Junfft mit den Knechten anderer Zechen gehalten) erkennt und passiret werden.

Zum Zwey und Zwanzigsten; Kein Junger soll einem Mühl-Herrn sein Mühlwerck zu führen, und für einen Ober-Knecht zu arbeiten besugt seyn, er seye dann vorhero Knecht worden; wann aber einer Knecht ist, und bey einem Mühl-Herrn einstehen will, und ihn der Mühl-Herr verlangt, soll er sich vorhero, ehe er einstehet, bey dem Zech-Meister anmelden, und vernehmen, ob kein Bedencken oder Verhinderung obhanden seye.

Zum Drey und Zwanzigsten; Die Ober-Knecht, Schaidler und Junger sollen, ohne Erlaubniß ihrer Mühl-Herrn, oder Meister nicht aus der Mühl gehen, und lang ausbleiben: weniger sich bey dem Wein oder Spielen in denen Wirts-Häusern oder Winkeln aufhalten, auch gar nicht, auffer erhaltener Erlaubniß, über Nacht ausbleiben; alles bey Straff, und Erkänntniß des ehrsamten Hand-Wercks.

Zum Vier und Zwanzigsten; Wann ein Ober-Knecht, Schaidler, oder Junger seinem Mühl-Herrn, Meister oder Mahl-Kunden am Mühl-Werck, oder Mahl-Gütern etwas verderbte, denselben Schaden soll er zu erstatten schuldig seyn, und da er es in baarem Geld nicht vermöchte, soll er so lange zu arbeiten angehalten werden, bis er den Schaden ersetzt hat.

Zum Fünff und Zwanzigsten; Wann ein Mühl-Knecht oder Junger seyrend herumb gieng, deme Arbeit angetragen würde, er aber nicht arbeiten, sondern lieber müßig gehen wolte, dem soll das Hand-Werck auf eine gute Zeit niehergelegt werden, damit er gnug ausfeyern möge.

Zum Sechs und Zwanzigsten soll auch wieder diejenige mit Niederlegung des Hand-Wercks oder Straff verfahren werden, welche andere Knecht und Jungen von der Arbeit, wie auch einem Mühl-Herrn oder Meister um die Belohnung zu arbeiten, abreden, zum Feyren, Spielen, ludern Anlaß geben, oder sonst verführen; wie dann das Spielen, absonderlich das Karten-Spielen um Geld, woraus viel Unheil entstehet, denen Mühl-Knechten und Jungen gänzlich verboten seyn solle.

Zum Sieben und Zwanzigsten; Welcher Junger, Knecht, oder Meister sich unterstände, einen andern Meister oder Mühl-Herrn seine Becker, oder andere Mühl-Kunden, aufzureden und abwendig zu machen, mit demselben mag und soll das Hand-Werck mit empfindlicher Straffe verfahren, und, da er mehrmal betreten würde, das Hand-Werck auf eine Zeit niederlegen.

Zum Acht und Zwanzigsten; Ein Mühl-Knecht oder Junger, der sich wider seinen Herrn oder Meister auflehnete, sich unzulässig zur Wehr stellte, oder gar vergriffe, der soll nicht nur dem Hand-Werck, sondern, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch seiner Instanz-Obrigkeit, oder dem Land-Gericht zur gebührenden Straff angezeigt werden.

Zum Neun und Zwanzigsten; Wo aber ein Mühl-Knecht oder Junger, von seinem Mühl-Herrn oder Meister wider die Ordnung oder Gebühr beschweret würde, deme soll sich bey dem Hand-Werck, oder Zech-Meister zu beklagen, bevorstehen, und ihm in Hand-Wercks Sachen billige Ausrichtung geschehen.

Zum Drenzigsten; Für die Knecht und Jünger, die einem Herrn, Meister, oder Mahl-Kunden, schädlich gehaust, oder sonst etwas verbrochen, oder sich ungebührnd verhalten hätten, und heimlich darvon ziehen, mag das Hand-Werck eine schwarze Tafel auf ihrer Herberge aufhängen lassen, und die ungebüßte für unredlich darein: oder ihnen so lang nachschreiben, und sie umtreiben lassen, bis sie sich gestalt, den Schaden erstattet, und gerechtfertiget seynd.

Zum Ein und Drenzigsten; Es sollen die Mühl-Knecht und Jünger, aus Gerechtigkeit Trinc-Gelder zu fordern sich enthalten, sondern sich mit ihrem Wochen Lied-Lohn, um welches sie sich mit ihrem Herrn oder Meister verglichen, vergnügen lassen; im Fall er aber darwieder handelte, und ertappet würde, soll er um ein Wochen-Lohn in die Lade gestrafft werden.

Zum Zwey und Drenzigsten; ein jeder Mühl-Knecht oder Jünger soll den Mühl-Zeug inner und auffer der Mühl, doch was er mit der Hand-Hacken richten kan, selbst zu richten und besseren, und dasselbige ohne Entgelt des Mühl-Herrns oder Meisters fleißig versehen.

Zum Drey und Drenzigsten; Die Mühl-Jünger seynd denen Mühl-Knechten, absonderlich in Herrn-Mühlen, Gehorsam, Ehr und Zucht zu erweisen schuldig; und wann ein Mühl-Knecht an einem Jünger Untreu, Unehre oder was sträfliches vermöchte, soll er ihn darvon abmahnen, und mit Worten straffen, oder es seinem Herrn oder Meister Anzeigen; daserne er sich nicht bessern wolte, mag er dem Handwerck angezeigt, und von demselben (auffer landes-Gerichtsmäßigen Verbrechen) der Gebühr nach, gestrafft werden.

Zum Vier und Drenzigsten; Die Mühl-Knechte, und Jünger sollen sich zu denen Mühl-Herrn, und Meistern über vorbergehende Prob, auf ein Viertel, halb und ganzes Jahr, um einen gebührlischen Lohn zu verdingen, und da es ihm länger zur Arbeit nicht beliebte, vier Wochen vor Ausgang seiner verdingten Zeit aufzukünden verbunden seyn; im Fall sich aber ein Mühl-Knecht oder Jünger in der verdingten Zeit nachlässig oder mißfällig verhielte, mag ihn ein Herr oder Meister auch wohl, vor Endigung der bedingten Zeit, beurlauben; da aber ein Herr oder Meister die Mühl-Knechte oder Jünger nur nach der Wochen aufnimmt, soll der Knecht oder Jünger, wann ihm die Arbeit nicht länger beliebt, gleichwohl 14. Tag vorhero aufkünden: und wenn der Herr oder Meister keinen andern Knecht, oder Jungen, welcher für das Werck tauglich, gleich haben könnte, ist der gedingte oder ungedingte Knecht oder Jünger so lange zu arbeiten schuldig, bis ein tauglicher vorlämmt.

Zum

Zum Fünff und Dreyßigsten; Wann ein Knecht, oder Jünger seine gedingte Zeit redlich vollstreckt, und ein anderer tauglicher an seiner Stelle vorhanden, ist ihm der Mühl-Herr oder Meister, neben ehrbarer Abstattung seines verdienten Lied-Lohns, auch einen Abschied, oder Passport, wann er es verlangt, zu geben schuldig.

Zum Sechs und Dreyßigsten; Wiewohl vor diesem denen Mühl-Knechten und Jüngern, ein gewisser, doch auch nach denen Werckstätten, und Arbeit unterschiedlicher Jahrs-Lohn gesetzt gewesen, es aber der Zeit darvon kommen, und nicht mehr practicirt wird, als stehet jedem Mühl-Herrn, oder Meister sich mit denen Mühl-Knechten, und Jüngern, eines gewissen Lohns, zu vergleichen bevor; dafern aber ein Mühl-Herr sich mit seinem Mühl-oder Oberknecht nicht vereinigen könnte, soll ihm auf Begehren des Handwercks an die Hand zustehen, und den Oberknecht zu einem billigen Geding anzuhalten schuldig seyn.

Zum Sieben und Dreyßigsten; Ein Mühl-Knecht, oder Jünger, so ehrlich verheyrathet ist, und dessen gnugsame Kundschaft aufzuweisen hat, und für einen Oberknecht, oder Jungen-Weiß zu arbeiten, erbiethens ist, soll sowohl, als ein unverheyratheter Junger passirt, und dessenthalben ihm nichts im Weg gelegt werden.

Zum Acht und Dreyßigsten; Einem Mühl-Knecht, oder Jünger, anmelden, und wann er nicht Knecht ist, vorhero die Knecht-Stücke machen, und Knecht werden, und da er mit den Knecht-Stücken nicht bestünde, der ausgerichtete Bestand nichts seyn solle; damit die Mühl-Wercke absonderlich einem Mühl-Herrn nicht verderbt, und zu Grund geführet werden.

Ordnung der Meister.

Zum Neun und Dreyßigsten; Welcher Mühl-Knecht Meister zu werden Lust hat, der soll sich für das gesamte Handwerck stellen, und solches, wie sich gebührt, und von Alters her gebräuchlich ist gewesen, begehren; folgendes durch die geordnete Zech- und andere Meister wohl erannirt werden, ob er in allen Stücken, die einem Meister des Müllner-Handwercks zu verrichten zuständig, gnugsam erfahren, geübt und kündig seye; wann er tauglich erfunden wird, soll er entweder sein Meister-Mahl, oder 4. Gulden in die Laade zu erlegen, dessen Wahl bey ihm stehet, schuldig seyn, und sodann ihm, um gebührende Tax, ein Meister-Zettel ertheilt, und er für einen redlichen Meister in Handelen und Wandeln passirt werden.

Zum Vierßigsten; Wann einer Meister werden wolte, der die Knecht-Stück nicht gemacht hat, noch Knecht wäre, der soll die Knecht-Stücke noch zu machen schuldig seyn, vorhero aber für keinen Meister angenommen werden.

Zum Ein und Vierßigsten; Keiner soll zur Meisterschaft gelassen werden, er habe dann eine würckliche Bestand-oder eigene Land-oder Schiff-Mühl, und da er von einer Bestand-Mühl abzöge, und eine Zeitlang keine andere hätte, noch bekommen könnte, ist er gleichwohl des Handwercks, und Handlung fähig.

Zum Zwey und Vierßigsten; Ein lediger Mühl-Knecht oder Jünger, der eine Bestand-oder eigene Mühl überläme, soll länger nicht als ein Jahr ledigen Stands passirt werden, sondern inner Jahr und Tag sich ehrlich verheyrathen: im Fall aber einer ein Wittiber würde, und sich weiters zu verhehlichen nicht Lust hätte, deme solle gleichwohl das Handwerck zu treiben unverwehrt seyn; ingleichen eine Wittib, so lange sie ihres Manns, der ein Meister gewesen, Nahmen führet, und eine eigene Mühl hat, kan und mag das Handwerck auf ihr lebenlang, dafern sie sich weiters zu verhehlichen nicht willens wäre, unverheyrathet treiben; im Fall sie aber nur eine Bestand-Mühl hätte, solle sie dieselbe länger nicht, als so lange der Bestand währet, zu behalten befügt seyn; Einen neuen Bestand zu machen solle sie nicht Macht haben, es wäre dann, daß sie sich wieder auf das Handwerck zu verheyrathen im Werck begriffen oder Vorhabens wäre.

Zum Drey und Vierßigsten; Keiner solle sich unterstehen, einen andern von seiner Bestand-Mühl heimlich oder öffentlich zu vertreiben, oder mehrers zu geben erbiethen, ehe daß des andern Bestand-Jahr außsey: der darüber thät, den soll das Handwerck zu bestraffen Fug und Macht haben, wann aber die Bestand-Jahr verlossen, und ein Mühl-Herr ein mehrers haben will, derselbe Bestand-Mann aber mehrers nicht geben wölle, mag ein anderer sich um selbe Werckstatt wohl annehmen, und sich mit dem Mühl-Herrn auf ein mehrers oder wenigers vergleichen.

Zum Vier und Vierßigsten; Wo ein Mühl-Meister aus einer andern Zech in die Wiener Zech kommen, und sich darinnen niederlassen will, deme soll es anders nicht verstattet werden, er habe dann eine eigene oder Bestand-Mühl an sich gebracht; zudem soll er auch aus der Zech, woraus er abgezogen, von dem Handwerck einen ehrlichen Abschied zu bringen, und in die Laade 2. Gulden, um die Einverleibung ins Handwerck zu erlegen, schuldig seyn.

Zum Fünff und Vierßigsten; Wo aber ein Meister, so in einer andern Zech eine Mühle hat, in der Wiener Hauptzech sich einzuverleiben Lust hätte, den soll die Wiener-Zech an- und aufzunehmen Fug und Macht haben.

Ordnung der Mühl-Herrn.

Zum Sechs und Vierßigsten; Wann ein Landmann, Geist-oder Weltlicher, Bürger oder eines andern Standes, eine absonderliche Mühle, so zu keinem Land-Gut, als eine Hof-Mühle gehörig, an sich bringt, der soll es dem Handwerck anzeigen, und sich für einen Mühl-Herrn einschreiben, und ihm einen Herrn-Zettel verfertigen zu lassen, begehren; dargegen ist ein solcher Mühl-Herr dem Handwerck ein ehrliches zur Discretion in die Laade zu geben, oder eine Mahlzeit, so in seiner Willkühr stehen solle, zu halten, auch ein Handwerck schuldig seyn, ihm Knecht und Jünger, auch aus ihren eigenen Werckstätten zuzuschicken, damit ihnen ihr Mühlwerck recht und wohl versehen werde.

Zum

Zum Sieben und vierzigsten; Ein Mühl-Herr kan und mag, seines Gefallens, unbegrüßt und ohne Vorwissen des Zechmeisters und Handwercks, Mühl-Knechte und Jünger aufnehmen, und sich mit ihnen eines gewissen Jahr- und Wochen-Lohns vergleichen; doch sollen die Mühl-Herren darob seyn, daß die neue aufgenommene Knechte und Jünger sich bey dem Zechmeister anmelden, ihre nothwendige Brieffe vorweisen, und sich einschreiben lassen. Wo sie sich des Lohns halber miteinander nicht vergleichen könnten, ist dessenthalben schon oben bey der Knecht- und Jünger-Ordnung am 36sten Articul Vorsehung geschehen.

Zum Acht und Vierzigsten; Ein jeder Mühl-Herr soll jährlich auch einen Schilling, wie ein Meister in die Laade erlegen oder schicken, damit ein Handwerck ihme um desto mehrers verbunden sey, auf Begehren, bey ihren Werckstätten Obacht zu thun, und denen Mühl-Knechten nachzusehen, ob sie das Werck, wie es sich gebührt, führen.

Ordnung des Mühl- und Wasser-Gebäu.

Zum Neun und vierzigsten; Es soll niemand, Geist- oder Weltlich, Hoch- und Niederen Standes, ohne Unser, oder Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer Vorwissen und Verwilligung eine neue Land- oder Schiff-Mühl, wo vorher keine gestanden, oder keine alte Gerechtigkeit gezeigt werden könnte, zu erbauen Macht haben. Welcher sich dessen eigenthätig unterfünde, der solle Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung und Cammer angezeigt, und ihme der Bau, biß auf Erkenntniß eingestellet werden; Wann aber einer eine Hof-Mühle für seine eigene Nothdurfft zu erbauen Vorhabens wäre, deme soll es unverwehret seyn, doch daß er sich der nach alten Herkommen, und Gebrauch des Hof-Malters allein, und nicht weiters bediene.

Zum Funffzigsten; Wann ein Mühl-Herr oder Meister seinen Zeug am Wasser verneuren, das Gestäder bauen, oder neue Pölsler legen lassen will, solle solches mit Vorwissen seiner nächsten Nachbarn, und deren, denen das Fisch-Wasser oder andere Wasser-Gerechtigkeit gebührt, geschehen. Ein jeder soll dem andern ohne Schaden bauen und hausen, und damit aller Disputat verhütet bleibe, sollen die Pölsler oder Grund-Bester allzeit in Beyseyn der Interesirten, und geschwornen Wasser-Führeren geleyet, auch gewisse Ham-Zeichen bey denen Mühlen eingehauen, oder Ham-Stöcke an unterschiedlichen Orten, zwischen denen Mühlen gesteckt werden, damit ein jeder Mühl-Herr oder Meister sehen und wahrnehmen könne, ob ihm der Nachbar das Wasser nicht zu vest zurück stelle und schwelle, und ihn derentwegen um Wendung ansuchen möge.

Zum Ein- und Funffzigsten; die Mühl-Herren und Meister, sonderlich die ihre Mühlen nahe beysammen haben, sollen die Bäche mit einander räumen und sauber halten, damit ihnen der Zeug desto schleuniger fortgehe, und keine durch des andern Nachlässigkeit verhindert werde.

Zum Zwen- und Funffzigsten; Niemand solle das Wasser ab- oder unterhalb seiner Mühl aus denen natürlichen oder ordinari-Kimfallen, ohne Vorwissen und Einwilligung seines nächsten Mühl-Herrns oder Meisters, abzulehren sich unterstehen, er wäre denn dessen absonderlich befreyet. Ingleichen soll auch verbotzen seyn, Teiche zu graben, und das Wasser denen Mühlen zum Abbruch hinein- oder auf die Wiesen zu leiten, oder die Mühl-Bäche zu zerreißen, einzutreten, Holz, Stein, oder was anders, so dem Wasser an seinem gewöhnlichen Lauff hinderlich seyn möchte, darein zu werffen: Wer darwider thäte, den soll ein Mühl-Herr oder Meister zu pfänden, Zug und Macht haben, auch ihn bey dem Wasser-Grafen-Amt, oder seiner vorgesezten Obrigkeit um gebührende Bestrafung anzeigen.

Gemeine Articul.

Zum Drey- und Funffzigsten; Da einer das Mühl-Handwerck nicht gelernt, auch nicht Meister ist, oder werden kan, eine fremde Mühl in Bestand nehme, dem soll ein gelehrter Müllner-Meister, wann er das, was ein Ungelehrter geben will, einzustellen befugt seyn.

Zum Vier- und Funffzigsten; Keinem Handwercks-Mann solle neben seinem Handwerck, noch auch denen Stöhrern mit Mehl zu handeln verstattet werden, sondern die Müllner bey ihren alten Freyheiten manumtrent werden; es wäre dann ein solcher absonderlich deshalben privilegirt, oder berechtigt, oder Kriegs- und andere theure Zeiten vorhanden, in welchen Fällen denenselben der Mühl-Handel nicht verbotzen seyn solle.

Zum Fünff- und Funffzigsten; Es soll hinführo kein Meister Zwen, vielweniger Drey Land- oder Schiff-Mühlen, auf der Müllner selbst eigenen gemachten Schluß zu führen befugt, sondern, da er zwen eigene oder Bestand-Land- oder Schiff-Mühlen hätte, die Eine einem andern Meister um einen billigen Bestand zu verlassien schuldig seyn, damit die arme Meister auch ein Stück Brod mit Ehren zu gewinnen die Gelegenheit bekommen mögen.

Zum Sechs- und Funffzigsten; und weilten alle hievoo publicirte Müllner-Ordnungen, denen Mühl-Herrn und Müllnern ausdrücklich verbiethen, daß sie zu ihren Brod-Gebächt (so sie, wie hiebevor, in ihren Mühlen, oder auch auf öffentlichen Wochen- und Jahrmarkten zu verkauffen befugt seyn) keine gelehrte Becker-Jungen nicht fördern noch halten, sondern ihren vorhabenden Gebächt mit derselben eigenen Haus- und Mühl-Gesind wenigsten verrichten sollen, bey welcher Ordnung wir es dann allerdings gnädigst verbleiben lassen, und wollen, daß wo etworin Mühl-Herr, Müllner, oder Mühl-Inhaber, ein oder mehr Becker-Jungen oder Knecht befördert, und bey sich hätte, den und dieselben alsobald seines Diensts entlassen, und hinführo aufzunehmen enthalten sollen.

Zum Sieben- und funffzigsten, so viel folgendts der Müllner Griefelen, und Mehlbesn (deswegen sich unsere bürgerliche Becker so wohl, als unsere Griefler hochbeschwert zu seyn beklagt) anbelanget; alldieweilten uns fürkomt, und sich im Augenschein befindet, daß solches wieder Unserer geliebten Vorfahren; insonderheit wieder Wehl. des Allerdurchl. Fürsten und Herren Ferdinandi III. Römischen Käyser, als unsers Hochgeehrtesten und geliebten Herren Batters seel. und löblichster Gedächtniß den fünfften April Anno 1643. neu confirmirt und ausgefertigten Müllner-Ordnung und ernstliches Verbott ohne alle Unterscheid allzugemein einreisset, die Müllner sich haußend darauff verlegen, derowegen sich des Backen- und gemein-Malters verweigeren, den

schönsten Waizen verheuren, und der schädliche Vorkauff dadurch starck getrieben werde; als wollen wir daß hinführo das Mehlbeln, und Grieseln um gehöriger Ursachen willen, und weiln es auch eine absonderliche gute Erfahrung, Obacht und Fleiß erfordert, niemand als den gelehrten Meistern, und zwar auch meistens nur denenjenigen, welche auf kleineren Wässern eigene oder Bestand-Mühlen haben, und von dem Handwerck hierzu erkennen werden, zuständig und erlaubt seyn, Gries und schön Mehl zu machen, bey ihren Mühlen, und auf offenen Märckten zu verkauffen, die andere Müllner auf denen grossen Wässern aber, ob wir ihnen zwar auch das Mehlbeln und Grieseln nicht verwehren, oder verbotzen haben wollen, jedoch wird sowohl denen auf kleinen als grossen Wässern hiermit ganz gemessen, und alles Ernsts anbefohlen, sich mehrers auf das Backen auch gemein Malter, und mit gerechten Mehl auf die Gruben zu handeln, also eiffrig zu bestreiffen, damit sich weder unsere bürgerliche Becker, noch jemand anderer darwieder zu beschweren nicht Ursache habe. Jedoch wollen wir uns bey diesem Sieben- und funffzigsten auch dem vorhergehenden ersten Puncten ausdrücklich vorbehalten haben, ein- und anderen Mühl-Herrn auf Anhalten und Anzeigung beweglicher Ursachen, deswegen besonders zu begnaden.

Zum Acht- und Funffzigsten, am Sonn- und Feyerstags-Abend soll man die Mühlen zu fahen, und ausser sonderer Noth nicht mahlen, das Mahl- und anderes Gesinde, auch die Uncatholische an Sonn- und Feyerstag zum Gottes-Dienst verschafft, und der aus den Uncatholischen den Catholischen Gottes-Dienst nicht besuchen wolte, im Hand-Werck nicht gedultet werden, nach Mittag aber am Sonn- und Feyerstage, was die Noth erfordert, oder das Malter genöthiget ist, mag man wiederum umlassen.

Zum Neun- und Funffzigsten, demnach die am Peters-Bach, so noch in der Wiener-Zech seynd, und darinnen verbleiben wollen, sich höchstens beklagen, daß die Wödlinger sie Peters-Bacher alle in ihr Zech gern zu zwingen sich unterstehen sollen: ungeachtet unterm dato den 16. Novembr. 1668. ein Resolution ergangen wäre, daß keiner wieder seinen Willen hierüber solle genöthiget werden; ingleichen eine beschwehliche Ungleichheit zu seyn vermeinen, daß wann einer von Peters-Bach hinüber nacher Wödling gehet, er nach der unterm dato den 13. May 1671. fernern ergangenen Resolution auf ewig darüber zu verbleiben schuldig, und nicht mehr herüber in die Wiener-Zech zu gehen befugt seyn solle, woraus dem Ansehen nach immerwährenden Streitigkeiten und Confusion entstehen werden; zu dero Abschneidung wir hiemit gefest, und geordnet haben wollen, daß welcher Müllner Meister sich in die Wödlinger-Zech jemahls erklärt, und der Zeit hinüber gehet, derselbe immerfort darüber zu verbleibenschuldig seyn, und ihm wieder herüber in die Wiener-Zech zu kehren, nicht verstattet werden solle, er hätte dann ein erhebliche Ursache vorzuwenden, worüber Regierung und Cammer zu erkennen haben sollen; welche aber in der Wiener-Zech bis dato beständig verbleiben, und hinüber zu gehen sich niemahls erklärt, noch verwilliget, deme solle hinüber zu gehen auch nicht bevorstehen, er hätte dann auch eine erheblich Ursach, worinnen Regierung und Cammer gleichmäßig zu erkennen haben sollen.

Zum Sechzigsten, und damit die uralte Wienerische Haupt-Müllner-Zunft nicht gar erschöpft werde, und endlich eine mit der andern zu Grunde gehe, weil so viel einschlichtig, kleine Zechen schwerlich bestehen, und die Nothwendigkeiten erschwingen könnten; als solle hinfüran keine weitere Separation von derselben geschehen, sondern forthin beyeinander beharrlich bleiben, es kämen dann solche Ursachen vor, welche uns zu einem andern bewegen thäten, auf welchem Fall gleichwohl vor Verwilligung der Separation die Wiener-Zunft zu vernehmen.

Zum Ein- und sechzigsten, daß bey denen Handwerkeren im Schwang gehende Schelten soll auch denen Müllner-Knechten und Jüngern bey hoher Straff gänzlich verboten seyn, und da einer gescholten wurde, solle ihm dessenthalben, an Treibung seines Handwercks, bis etwas unehrliches auf ihn erwiesen wird, kein Verhinderung geschehen, weniger gar niedergelegt werden, sondern vermög daß von unsern hochgeehrtesten Herrn Batern Ferdinando dem Dritten glorwürdigsten Andenkens unterm 26. Januarii 1656. ausgegangenen Generalis, den Schelten zum Beweis, im widrigen zur Abbit, Erstattung der Unkosten und aller Satisfaction angehalten, und bis er in Ermanglung der Prob solches gethan hat, ihm das Handwerck niedergelegt werden.

Zum Zwen- und sechzigsten, was das Backen, Schrotten, Mahlen, Mauth- und Mahl-Geld, wie auch die Maas, Führen und Lieferung anbelangt, seynd wir dessentwegen berichtet worden, daß die Körner fast alle Jahr ungleich, und ein Jahr vor das andere ergebiger seyn, daß also dieses Orths kein beständiges zu verordnen; wollen dannenhero unsern Bürgermeister, und Rath allhier hiemit anbefohlen haben, daß derselbe zu Erfindung des rechten Grunds jährlich im Augusto auf der Müllner- und Becker Unkosten, eine Ench- oder Mühl-Prob, von schönsten, mittlern und geringsten Waiz: wie auch in andern Körnern, auf unterschiedlichen Wässern vornehmen sollen, und nach Befund ein und anderer der Sachen Beschaffenheit zwischen denen Müllnern und Beckern eine solche Disposition machen, auf daß die Becker wissen mögen, was oder wie viel sie von Mauth, Mahl-Geld, Fuhrlohn, denen Mühlneren zu bezahlen, und wie viel sie hingegen einen Meß-Waizen, Gerstich, Semmel-Mehl, Kern und Straiffen, Pohl, auch Ablass und Kleyen zu fordern, oder die Müllner ihnen Bekern zu liefern haben.

Letzlich und schließlichen solle diese Ordnung sambt allen dero Articuli alle Jahr zweymahl an denen gemeinen Zusammenkünften vorgelesen werden:

Hierauf wir nun mit Käyserl. und Lands-Fürstl. Gnad angesehen offtermelter Wiener-Haupt-Müllner-Zunften, und deren darinnen incorporirten Meister demüthigste Bitte, und haben ihnen vorstehende Articuli, Ordnung, Satz und Freyheiten mit wohlgedachtem Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen, auch über gehörigen Orten eingelangt, gnugsamen Bericht und Gutachten gnädigst bewilliget, gefest, gegeben und neben der hievor Anno 1643. von unsern hochgeehrtesten Herrn Batern hochseel. Gedächtniß ausgegangener Müllner-Ordnung in allen und jeden Puncten, was hierinnen nicht in specie begriffen, noch verändert ist, confirmirt und bestätigt: verwilligen, sehen, geben, confirmiren, und bestätigen ihnen auch selbe als regierender Römischer Käyser und Lands-Fürst, hiemit wesentlich Kraft dieses Brieffs, meynen, sehen und wollen, daß dieselbe

dieselben in allen ihren Punkten, Clauseln und Beschaffenheit observirt, gehalten, und darnach gelebt werde, so auch die Müllner sich derselben ruhig gebrauchen, nutzen und genießen sollen, und mögen von jedermänniglich un-
verhindert.

Und gebieten hierauf allen und jeden unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, absonderlich unsern N. D. Regierung, Cammer, Stadthalter, Land-Marschalen, Lands-Haupt-Leuthen, Grafen, Frey-Herrn, Rittersn, Knechten, Berweser, Bicedomben, Pflegeren, Burggraffen, Bürgermeister, Richter, Räten, wie auch der Stadt Wien, Gemeinden, und sonst allen andern unsern Untertanen und Getreuen, was Würden, Stand und Wesens sie seynd, aus Kayserlicher und Lands-Fürstlicher Macht ernstlich, und wollen daß ihr alle und jede sie offtermeldte Wienerischen Haupt-Müllner-Zunft und jede dero incorporirte Mühl-Herrn, und Meister bey dieser ihrer von uns gegebenen, verbessert- und confirmirten Handwercks-Ordnung, Satzung und Freyheiten allerdings geruhiglich verbleiben, derselben gebrauchen, nutzen, niessen und erfreuen lassen, auch die auf Anlangen, darbey schützen, handhaben, und darwieder nicht thun, noch beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch daß jemand anders zu thun gestatten sollet, in kein Weiß noch Weeg; als lieb einem jeden seye unsere schwere Ungnade und Straff, darzu ein Pön: nemlichen dreyßig Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, uns halben Theil in unsere Cammer, und den andern halben Theil offterberührter Wienerischen Müllner-Zunft in ihr Laad unablässlich zu bezahlen schuldig seyn sollen. Das meinen, setzen, und wollen wir ernstlich mit Urkund dieses Brieffs. 25. Octob. 1672.

II.

Kaysers Leopoldi Erleuterung obstehender Müllner-Ordnung
und Resolution.

Leopold.

Won der Römischen Kayserl. auch zu Hungarn und Boheim König. Maj. Herzog zu Oesterreich unsern allergnädigsten Herrn, allhier hinterlassenen Herrn, Herrn geheimen und deputirten Herrn Räten, wegen der N. D. Regierung und Cammer noch in vorigem Jahr eingericht georsambstes Gutachten über der Wienerischen Müllner-Zunft gestelltes unterthänigstes Petikum, daß sie ihr erhaltenes Müllner-Ordnung zu Verhütung künfftigen Streits und Mißverständs dahin zu erleutern geruhen wollen, auf daß dener. Schiff-Müllneren in ihren Häuseren das Brod backen und versilbern, imgleichen das Rocken-Mehl neben dem Brod in denen Mühlen zu verkauffen erlaubt seye, georsambst referiren lassen; ob nun zwar an Seiten der Stadt Wienn wieder solches Begehren, verschiedene Bedencken eingewendet worden, so seye aber dagegen nicht ohne, daß denen armen Bauers und andern bedürftigen Leuthen, auf dem Land gedehnen und ersprüßlich fallen würde, da sie doch das Rocken-Mehl in denen Mühlen erkauffen, und durch eigenes Brodbacken den Vortheil, welchen sonst der Müllner oder Beck ziehe erspahren könnten, und weils imgleichen nicht unbillig erscheinen wolle, daß die Schiff-Müllner, welche der Zunft einverleibt, aber bey ihren Mühlen kein Brod wie andere Land-Müller backen könnten, solches in ihre Wohnung backen und verkauffen möchten, als haben sich Ihre Kayserliche Majestät untern 12. dieses in Sachen dahin allergnädigst resolviret, daß denen supplicirenden Müllnern Ihrem gnädigsten Petito auf Ihrer Kayserlichen Majestät Wohlgefallen und bis auf dero weitere allergnädigste Verordnung zu deferiren seye, wird demnach Sie, Regierung und Cammer die weitere gehörige Nothdurfft hierüber vorzulehren haben. 10. Febr. 1680.

III.

Generale Maximil. II. daß die Mühlen in Kriegs-Zeiten von Ein-
quartierung frey seyn sollen.Cod. Austr.
Tom. II. pag.
17.

Gebieten allen und jeden unsern Untertanen, sonderlich aber unsern bestellten Obristen, Haupt- und Befehls-Leuten, desgleichen anderen untergebenen Soldaten zu Rosß, und Fuß, was Würden, und Standes sie seyn, Unser Gnad, und alles Gutes; dabey aber so geben Wir euch gnädigst zu vernehmen, daß uns durch die Mühl-Herrn und Müllner der ganzen Wienerischen Müllner-Zunft in Unterthänigkeit angebracht worden, mit was höchster Beschwer- und Verderbung des Landes sich die Kriegs-Leut so wohl zu Fuß als zu Rosß das ershienene Jahr hero, innehmung allerley, was sie bekommen mögen, sonderlich aber in schweren und geringen Getraid, daß sie dasselbe überflüssig verfüttert, verschwenden, und verhalten; weilen dann nicht allein das Wienerische Becken Maltzer, sondern in ganzen Land: Erenß herum, von Armen, und Reichen das Getraid zum schrotten und mahlen auf alle Mühlen zugeführt, förderst aber unser Kayserlich Proviant-Getraid zum mahlen vertraut; also daß die meisten Mühlen, sonderlich bey diesen Kriegs-Laufften, mit zehen, zwanzig, ja wohl gar dreyßig, und mehr Muth-Getraid täglich belegt, welches so wohl Mühl-Herrn, als Müllner vermög unserer Kayserlichen Müllner-Ordnung, zu mahlen, und das gebührliche Maltzer zu reichen schuldig; so seyn sie Mühl-Herrn, und Müllner dahin wenigsten versichert, wann dergleichen Kriegs-Personen, sonderlich die Reiter, bey ihnen einfallen, daß sie solch eingelegt- und vertraute Getraide angriffen, verschwenden, und wie ihr Gebrauch, hauffen-weiß wegfüh-

wegführen, und ihres Gefallens damit thun, was sie gelüßt. Damit aber sowohl unser Proviand, als andern, und männiglich Getraid von dergleichen unbilligen Einfällen, und hinwegnehmungen im ganken Land gesichert: so haben Uns ermelte Mühl-Herren, und Müllner auf alle und jede Mühlen, die ohne daß den wissentlichen Kriegs-Rechten, und Unseren ausgegangenen Generalen nach, vor dergleichen gewaltthätigen Lasten befreuet, umb Unser Kayserlich Salva Guardia, und Patent gnädigst zu ertheilen, gehorsamst angelangt, und gebethen. Wann Wir ihnen dann hier obangezogenen Ursachen, zumahlen aber Unseres Proviands-Getraids, und Mahl-terers Interesse willen, ein gebräuchig Patent zu ertheilen, und fertigen zu lassen, bewilliget, auch Uns beynebens derley Gewaltthätigkeiten alles Ernsts abzustellen gebühren will; So ist hierauf Unser gnädiger, auch ernstlicher Befehl an euch, und wollen, daß ihr euch an dergleichen Ort, und Mühlen keineswegs beget, noch euere untergebene Kriegs-Leut dahin zu logiren verschaffet, sondern derselben gänzlich enthaltet, wie dann auch diejenigen, so ihr Getraid zu mahlen dahin führen oder bringen lassen, mit Rehnung desselben, noch mit nichten andern, weder für euch selbst, noch die Eurigen, in keinerlei weiß beschweret, noch andere Gewaltthätigkeiten gegen ihnen zu üben verstatet: zum Fall aber einer oder mehr darwieder handeln, und dieses Orths sich ungebührlich erzeigen würden, die sollen nach Ungnad an Leib und Gut ernstlich gestrafft werden; Darnach sich männiglich zu richten, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten weiß. Und das ist also Unser ernstlicher, auch gefälliger Willen und Meynung. 6. April 1565.

Cod. Austr.
Tom. II. pag.
16.

IV.

Mandat Rudolphi II. von Aufrichtung derer Mühlen.

Gndbieten allen und jeden, unsern Untertanen Geistlich- und Weltlichen, was Stands, und Würden die seyn, sonderlich aber denjenigen, so seit der An. 1572. publicirten Mühlner-Ordnung auf der Donau, und andern Wässern hin und wieder neue Mühl-Schlag erbauet, etliche aber sich ob- und aussershalb der schwarzen Lacken, an den aussern Land der Schiff-Mühlen gebrauchen, Unser Gnad, und alles Guts; ihr habt euch gehörig zu erinnern, welschermaßen wir in obgedachter Unserer publicirten Mühlner-Ordnung gesetzt, und geordnet, daß keiner, er sey hoch- oder niedern Stands, ausser Unser, und Unserer N. De. Regierung und Cammer zu geben, und Vorwissen einige neue Mühl-Schlag, oder Mühlen zu bauen nicht Macht haben; es wäre denn daß ein Land-Mann, oder Untertan, ohne Schaden der vorigen alten Mühlen zu seiner eigener Haus-Nothdurfft ein Mühl-Haus erbauen wolle, ihme solches, doch unvergriffen (des Fisch-Wassers, dem dasselbe der Orth gehören möchte) unverwehret, darneben aber ausdrücklich verbothen seye, daß dieselbe niemands andern mahlen: sondern sich derselben, wie verstanden, allein zu ihrer eigenen Haus-Nothdurfft, und weiter nicht gebrauchen; daß Wir doch mit sonderer Beschwer berichtet, wie ihr viel aus euch nicht allein seit des 72sten Jahrs hero auf der Donau, und andern Wässern viel neue Mühlen erbauet, sondern auch dieselbe über den in solcher Mühlner-Ordnung begriffenen Zulass, nehmlich des Mahlens allein zur Haus-Nothdurfft, auch an anderwegen gebrauchen, und frembdes Mahlter ungebührlicher weiß an sich ziehen, dadurch denen alten Mühlen grossen Abbruch, und Nachtheil zufügen; die andern aber durch ihre Schiff-Mühlen auf der Donau den gefährlichen Ausbruch auf das March-Feld (dardurch dann das Land hochschädlicher weiß hinweg kommt) verursachen, und solches den ganken Land zu mercklichen Schaden gereichen soll. Wenn Uns dann als Herrn und Lands-Fürsten ob denen Ordnungen Hand zu haben, dergleichen Unordnungen aber abzustellen, und gebührlisches Einsehen fürzunehmen gebührt; so befehlen Wir demnach euch allen und jeden; so bißhero und seit angedenter Mühlner-Ordnung Mühlen erbauet, euch aber ausser Unserer oder N. De. Regierung und Cammer Vorwissen, und Bewilligung nicht gebühret hat, hiemit ernstlich, und wollen daß ihr euch mit demselben hinführo Unserer Ordnung gemäß verhaltet, solche weiter nicht, als zu euer eigenen Haus-Nothdurfft gebraucht, und niemand andern damit mahlet, auch hinführohin keiner, seye hoch oder nieder Stands, ausser Unser, oder Unserer N. De. Regierung und Cammer Vorwissen, etzigen Mühl-Schlag nicht erbauet; welcher aber den vorigen erbauten Alt-Mühlen einigen Abbruch, oder Nachtheil zufügen, oder sich dergleichen Gebäuen unterstehen würde: der solle nicht allein sein Bau wiederumb hinweg zu thun angehalten, sondern auch nach Gelegenheit gestrafft werden; so wollen wir auch, daß ihr die Obbrigkeiten; darunter die Schiff-Mühlner gefessen, darob sevet, damit die Schiff-Mühlen nicht allein alsobald abgeschafft, und hinweg gethan, sondern auch führohin dieser Orten keine gebauet, noch angehängt werde; Nachdem Uns auch von etl. aus Unserer getreuen Ständen Mütl. mit sonderer Beschwer angebracht worden, daß etliche Herrschafft, und Obbrigkeiten ihre arme Untertanen benöthigen, ihr schlechtes Getraid auf derselbigen Hof, oder andere ihre eigene Mühlen wieder ihren Willen zu führen, und allda schrotten und mahlen zu lassen, (ungeacht daß sie wohl nähere Gelegenheit haben, und mit geringen Unkosten abkommen möchten,) daraus dann nicht allein erfolgt, daß die armen Leut die Zufuhr öfters mit höchsten Nachtheil, und Schaden, und bey Haus-Versäumnis des ihrigen weit, und viel Meil-Wegs suchen müssen; sondern auch wegen Verführung des Mahlter oder Mangel des Wassers (zu mahlen Winterszeiten) lange Zeit aufgehalten werden; so wollen Wir aus gnädig- und Väterlicher Wohlmeynung, und zu Abstellung solcher Beschwer gesetzt, und geordnet, und ihnen denen armen Untertanen hiemit gnädiglich zugelassen haben; daß sie furohin ihr Getraid nach ihren frenen Willen, wo sie die nächste, und beste Gelegenheit haben, bringen, und daselbst mahlen lassen mögen, ohne ihrer Herrschafft, und sonst männiglich Hindernis oder Zerrung; doch zum Fall ihnen bemelter ihrer Obbrigkeit Mühlen näher, als andere gelegen, sie solche nicht überschreiten; sondern daselbst mahlen lassen; Entgegen sie auch bey denselben mit dem Maß und Maßl. leidentlich gehalten, auch wieder die Gebühr nicht beschwert werden sollen. Und beschiedt an den allen Unser endlicher Willen und Meynung. 18. Jan. 1591.

V.

Käysers Ferdinand des III. Privilegium, welches Er denen Papiermachern in
Käyserl. Erb-Landen über 5. Articul ertheilet vom 27. Nov.
1656.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser u. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund u. Belangen hiemit öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund männiglichem, demnach bey uns Unser getreuer lieber Sebastian Haupt, Buchbinder und Buchhändler in Unserer Stadt Graiz, gehorsamst angebracht, wie das Papiermachen, fast der ganzen Welt am notwendigsten zu haben, ganz unentbährllich seye, und Unsere so wohl als andere Könige, Potentaten, Fürsten und Herren Höffe, Canzleien, wie auch das ganze gemeine Wesen, sich dessen zu gebrauchen hätten, daraus zu Geist- und Weltlichen Sachen, Universitäten, hohen und niedern Schulen, sehr grosse Nutzbarkeiten erwachsen, auch in unterschiedlichen Königreichen und Fürstenthümen, Landen und Städten im Heil. Römischen Reich, die Papierer, als nemlich Meister und Gesellen, so viel was ihrem Artificio anhängig, uneingrifflichen der Gerichts-Obriegkeiten, (außer sonderbarer Delicten und Verbrechen, welche für sich selbst einem Gericht abzustraffen gebühren) ihrer gewissen Zunftten, Ordnungen und Zusammenkünften, oder Irrung und Anfechtung sich zu bedienen hatten, und Uns daher unterthänig gebethen, daß Wir, (weilen er nunmehr in die fünf und zwanzig Jahr lang nicht allein Unserer dreinige Höffe und andere Canzleien, sondern auch Klöster, Collegia zu sonderbarem Nutzen, so wohl in Truckereyen, als auch der lieben Jugend, alles Eifers versehen habe, und unterdessen auch seinen ehelichen Sohn, einen Nahmens Sebastian Haupt besagte Papiermacher-Kunst zu dem Ende erlernen lassen, damit er als ein ordentlicher Pappierer, dieselben genießen möge) ebenfalls zu Erhaltung einer Ordnung, wie es hinführo bey ihnen Pappierern in unserm Fürstenthumen und Landen solle gehalten werden, als ist regierender Herr und Landes-Fürst, nachfolgende Artikel allergnädigst zu verleihen und zugleich zu confirmiren geruhen wollten, welche von Wort zu Wort also lauten:

Als nemlichen und für das erste, wann einer oder der andere das Pappiermachen zu lernen gedacht, so solle derselbe ordentlich beybringen und probiren, daß er von ehelichen so wohl als ehelichen Eltern geböhren seye.

Zum andern, soll ein jedweder vier Jahr lang zu lernen haben, ehe daß er für einen Gesellen erkennet oder gemacht werde.

Drittens, soll von keinen zu begehren oder zu erzwingen seyn, ihne für einem Meister an und aufzunehmen oder zu befördern, welcher nicht vorhero seine vier Lehr-Jahr ordentlich erstreckt und vollzogen hat.

Zum Vierdten, sollen die Gesellen bey ihrem alten herkommen das Geschenk halten, wie solches vor diesem gehalten worden ist, hinführo gehalten werden.

Zum Fünften und letzten, weilen dieses artificium, welches ohne allen Ruhm wohl für ein Kunstreiches Werck zu achten gleichsam der ganzen Welt nutzbar und erspriesslich ist, und wie oben bereit ausgeführt, daß in unterschiedlichen Königreichen und Landen, auch im Heil. Römischen Reich denen Papierern frey gelassen ist, daß unterschiedliche Wandel und Fälle, doch mit Vorbehalt, und ohne Prajuditz und Nachtheil der Magistraten, Jurisdiction, Instantz und Obriegkeiten, durch die Zunftts Genossen der Pappierer allein so viel, was von denselben dependiret und auch concerniren thut geschlichtet und abgehandelt werden.

Wann wir dan dergleichen gute Gebräuche, Ordnungen und Aufnehmen Unserer Untertanen in unserm Fürstenthum und Landen zu befördern, mit Gnaden gewogen, als haben wir angesehen solch sein gehorsames Bitten, und ihme darauf in Ansehung seiner nunmehr eine zeitlang Unser Fürstenthum und Landen treuestes Fleißes gelieferten Papiere, solche Ordnung und Articul gnädigst verliehen, confirmiret und bestätiget: verleihen confirmiren und bestätigen die auch, aus Landes Fürstlicher Mächtes Vollkommenheit, hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, so viel wir von Recht und Billigkeit gegen darzu zu verleihen, zu confirmiren u. zu bestätigen haben, und es denen Magistraten, an ihrer Jurisdiction, Instantz und Obriegkeit auch Fürständen unschädlich, und meynen, sehen und wollen, daß dieselben in allen ihren Begreifungen, von dem Handwerk der Pappierer also festiglich gehalten, und von keinem darwieder gehandelt werden.

Gebierhen darauf N. allen und jeden unsern Nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obriegkeiten, Untertanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, insonderheit denen Bürgermeistern, Richtern und Räten, und sonst männiglichem, hiermit gnädigst und ernstlich, daß mehrgemeldte Pappierer bey diesem ihren Articulen und unserm Land-Fürstlichen ertheilten und gnädigst confirmirten Privilegio, oberstandener maffsen, jederzeit schützen und handhaben, und dabey unperturbirt und unangefochten verbleiben lassen, auch darinn einigen Eintrag oder Hinderung nicht zufügen, noch daß jemand anders zu thun gestatten, in kein Weiß und Weg, als lieb einem jeden seye unsere schwere Ungnad und Straff zu vermeiden, doch wie gemeldet, den Magistraten an ihnen, Jurisdictionen, Indicaturn, Instantz Respect u. Obriegkeit, wie auch sonst männiglichem an ihren Gerechtigkeiten unpräjudicirlich, behalten Uns und unsern Nachkommen auch bevor, gedachte Articul und Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läufe zu mindern, zu mehren, oder gar abzuthun. Das meynen wir ernstlich, mit Urkund dieses Brieffs besiegelt, mit unserm anhangenden Käyserlichen Insigel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den sieben und zwanzigsten November nach Christi unsers Herrn und Seligmachers

Gnadenreichen Geburth, im sechzehnhundert, sechs und funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im ein- und dreyßigsten, und des Böhemischen im neun und zwanzigsten Jahr.

FERDINANDUS.

(L.S.)

Herr Graff von Sentsendorff

ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis
proprium.

Gregor Schniteich.

VI.

Cod. Austr. Tom. I. pag. 91. Käyser Leopoldi Asperer Zech, nach einverleibter Meister und Schiff-Müller Handwercks-Ordnung.

Bon der Römisch. Käyserl. auch zu Hungern und Böhem Königl. Majest. Erb- u. Herzogen zu Österreich, unsers allergnädigsten Herrns wegen, der N. O. Regierung und Cammer hiermit in Gnaden anzuzeigen; und wird sich dieselbe gehorsamst erinnern; was maßen sie unter dato 4. May 1668. der Zech und Bruderschaft zu großen Aspern an der Donau, nemlichen der Schiff-Müller ihre Brieff- und Handwercks Articulu über deren weit-schichtigen District, so sich von Alters her oben von Dirnstein bis hinab gegen Wattenburg bey Wolffsthal längs der Donau erstreckt verneuert und verfertigt; selbe Meister aber seithero allergehorsamst bengebracht, daß über abgelassene Citaciones also vergebens angewandte Mühe und Unkosten, die obere von Graffendorff bis Dirnstein stehende Schiff-Müller zur Partition und Erscheinung nie zu vermögen gewest; daher selbige gutwillig zu entlassen und ihren District dergestalten einzuziehen verlangen: Daß er nur von Corneuburg bis an die Marck, wo selbe in die Donau fließt, sich erstrecken, und über jehige darinn befindliche Anzahl der 39. Schiff-Mühlen sambt der Hof-Mühlen zu Ort keine mehr eingeführt, noch auf einigen neuen Mühl-schlag von denen Grund-Obriheiten eine Licenz gegeben, noch ein anderwärts erkauffender alter Mühl-schlag allda angehangen, oder angerichtet werden möchte: und umb herüber behöriger Umfertigung ihrer Ordnung mit Auslaß- und auch Inserierung ein und andern Articulu allerunterthänigst gebethen. Wann Jhro Käyserl. Maj. sich über deswegen abgefordert und eingelangten ihr Regierung und Cammer-Bericht und Gutachten unterm dato 3. Aug. nechsten verwichenen Jahrs gnädigst resolvirt, und ihnen Schiff-Müllern zu Aspern solche Ordnung nach Inhalt hierbey geschlossener Abschrift, mit Einziehung ihres Districts und Einrichtung behöriger Articulu aufs neu allergnädigst ertheilt, auch respective confirmirt, und beflätet, und unter dero Käyserl. Signatur bekräftigter ausfertigen lassen; als solle sie Regierung und Cammer solches nicht allein gebührend ad notam nehmen, sondern auch die gehörige Nothdurfft verordnen und darob seyn, damit gedachte Schiff-Müller-Zech zu Aspern, bey solcher ihrer verneuert und confirmirter Ordnung und Articulu in allen Vorfällenheiten würcklich geschützt und handgehabt werden. 7. Dec. 1674.

Cod. Austr.
Tom. II. pag.
11.

VII.

Käyfers Leopoldi Mehl-Satz-Ordnung.

Setzbietzen allen und jeden, sonderlich aber Unserem Käyserl. Traid-Mußschlags-Einnehmer, und dessen Gegen-Schreiber, wie auch gemeiner Stadt-Meßen-leiher, dann allen und jeden Müllnern, und Mehl-Händlern, welche das Mehl auf dem Markt zum Verkauf, oder sonst anhero führen, in gleichen allen Bürgerlichen Becken, Mehl-Messern, Mehl-Beschauern, und Markt-Richtern, Unsere Gnade; und geben auch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß bey Uns mit mehrern Beschwerweiß angebracht worden.

Daß 1) von dem Traid-Markt-Richter zu Zeiten der schönste Waiz zwar vom Markt ins Meßen-leiher-Ambt überbracht, herentgegen, der theuerste Kauff verschwiegen, bisweilen aber der theuerste eingebracht, hingegen der geringste Kauff gänzlich ausgelassen würde; also daß von denenjenigen Müllnern, so das Mehl zu der Gruben führeten, nach der rechten Proportion des Körnl. Muster nicht genommen werde; auch mithin kein authentisch verlangtes Semmel-Mehl geliefert werden könnte; Nicht weniger

2) Würde die Mehl-Satzung, so bald das Traid wohlfeil, gleich geringert, dahingegen bey vorfallender Theurung des Waizens das Mehl in vorigen Werth gelassen; Ingleichen

3) Daß, wann der Waiz abschlug, der Mehl-Preis gleichfalls alsobalden in acht oder längstens 14. Tagen vermindert würde: da doch vorhin die Verhinderung nur alle 4. bis 6. Wochen beschehen wäre; über dieses

4) Würde ihnen Müllnern zu heiligen Zeiten der Muth Mehl ohne Scheu umb ein Gulden leicht- und wohlfeiler beschreiben, als die Becken das Gewicht darauf hätten.

5) So müsten sie Müllner den Muthweiß auf den Markt nur zu 30. Meßen kauffen, denen Becken aber jeden Muth zu 31. Meßen lieffern. Nicht weniger.

6) Denen

6) Denen Markt-Richtern wöchentlich 3. Groschen, und zwar am Erchtag, Freytag, und Samstag von jedem Wagen einen Groschen bezahlen. Neben deme

7) Die Fischamenter Mühlner am Erchtag, und Samstag einen Markt-Richter jederzeit zwey Groschen, am Freytag aber denen zwey Markt-Richtern vier Groschen erlegen. Ferners

8) Beklagen sich die Mühlner, wie das, wann der Markt mit Mehl überführt ist, sie von denen bürgerlichen Leuten oft sehr lang alhier aufgehalten, und herumgezogen würden: auch ungehindert sie bürgerliche Becken albereits mit gungsamem Mehl versehen, nichts desto weniger ihnen zu gefallen 3. Tag lang mit Ross und Wagen zuwarten müssen: und unter solcher Zeit das Mehl keinen fremden Becken, oder andern verkaufen dürfen; also zwar, damit nur ihnen Mühlnern das Mehl von obbesagten bürgerlichen Becken wegen langen zuwartens, und dessenthalben erforderlichen grossen Unkosten um ein sehr geringes abgedruckt werden könnte.

Sonsten 9) komt auch vor, das fast in einer jedwiedern Mühl ein anders selbst beliebiges Mühl-Mäsel, womit von jedem Mehen Waiss, oder Korn die Mühl-Mauth genommen wird, vorhanden seye, welches Mäsel aber weit mehr, als den sechsten Theil eines Mehens austraget.

10) Wurde von denen Mühlnern über das gebräuchliche Mahl-Geld noch absonderlich ein Aufschlag-Geld begehrt, und eingefordert.

11) Und schlüsslichen ist Uns anben höchst mißfällig vorkommen, auch würcklich dargethan, und remonstrirt worden: das auf die Güte des Semmel-Mehls nicht allein keine fleißige Obacht getragen, sondern so gar der Mehl-Beschauer höchst straffmäßig dahin angehalten worden, das sie auf ein unrechtes Mehl, so kein Semmel-sondern nur ein Horner-Mehl ist, und die rechte Güte und Weisse nicht hat, wieder ihren Willen, obschon auff solches nur ein Spitz-Zeichen ertheilet werden könnte, nichts destoweniger hierauff ein Semmel-Zeichen haben geben müssen.

Wann nun aber Wir, als Regierender Lands-Fürst und Herr, Unsers tragenden hohen Amtes halber dergleichen große Exces: höchst schädliche Mißbräuch, Unordnungen und straffmäßige Handlungen, absonderlich aber in gnädigster Erwegung, das alles dieses sich also verhalte, keineswegs länger zugestatten gesounen, sondern solche nachfolgender massen allerdings abzustellen gnädigst entschlossen seyn;

Als befehlen wir demnach in Krafft dieses offenen Patents hiemit gnädigst, und wollen, das fürs Erste, alle und jede Mühlner, oder so Mühlen haben, ihr alte Mühl-Mäsel alsobalden hinweg thun, und an statt deren solch, dem neuen Mehen gemäss, von gehörigen Orten also gewiss und unverzüglich erheben: Als im wiedrigen auff betreten denenselben nicht allein ihre alte Mühl-Mäsel durch unsere Hand-Graven-Amtes-Uber-Reiter hinweg genommen und zer schlagen: sondern auch noch anben wieder dieselbe mit unausbleiblicher schwerer Bestrafung unfehlbar verfahren; Ingleichen

Andertens, das von denen Mühlnern über das Mahl-Geld noch absonderlich geforderte Auftrag-Geld, weilten solches, ihren eigenen Vorgeben nach, nur ein guter Willen, und Arbitrarium ist, hingegen von einigen für eine Schuldigkeit gehalten werden will, gänzlich abgestellt seyn, und nur allein das bißhero gebräuchliche Mahl-Geld bezahlt:

Drittens, wöchentlich, wie bißhero beschehen, die Traid-Kauff-Brieff, bey Unserer N. De. Regierung und Cammer überreicht, solche aber sowohl, als alle andere Kauff-Brieff die da denen Becken und Mühlnern auff Verlangen hinaus gegeben worden, nicht wie vorhin, von gemeiner Stadt Mehen-Leiher allein, sondern zu Verhütung aller Vortheiligkeiten, neben demselben auch jedesmahl durch Unsers Käyserl. Traid-Ausschlags Einnehmer, und dessen Gegenschreiber zugleich unterschrieben; in besagten Kauff-Brieffen aber nicht mehr, als derley Kauff, und zwar der höchste, mittlere, und geringste Kauff von den Waiss: herentgegen von dem Korn nur zweyerley Kauff, als der beste, und mittlere eingebracht, und in denenselben jederzeit der Käufer und Verkäufer darinnen in specie inserirt: auch bey Überbringung des Waiss- und Korn-Musters in das Amt von dem Markt-Richter, wie bißhero beschehen, der theuerste, und geringste Kauff bey würcklicher Bestrafung nicht mehr hinführo verschwiegen, sondern seiner habenden Pflicht gemäss, jedesmahl treu angesagt:

Viertens, die Mehl-Sagung hinführo nicht mehr, wie bißhero beschehen, alle Wochen, oder 14. Tag, sondern inskünftig monatlich verändert: Nicht weniger

Fünftens, denen Mühlnern hinführo zu heiligen Zeiten der Muth-Mehl nicht umb einen Gulden leichter, als die Becken das Gewicht darauf haben, beschriben, sondern inskünftig, wann denen Mühlnern das Mehl geringert, auch das Semmel-Boll- und Rocken-Gebächt, allzeit zugleich denen Becken, nach Proportion, im Gewicht erhöhet werden solle. Was aber

Sechstens, die Einrichtung der künfftighin zu beobachten habenden Mehl-Sagung, auch wie selbe zu halten seye, anbelangt, sollen 1.) hinführo die Waiss-Kauff, neben deme, das selbe obanbefohlene massen von Unsers Käyserl. Traid-Ausschlags-Einnehmern, und dessen Gegenschreiber, wie auch gemeiner Stadt Mehen-Leiher, wöchentlich zu Unserer N. De. Regierung und Cammer unterschriebener eingereicht werden müssen, noch absonderlich alle Wochen auf einer Tafel an die Mehl-Gruben angeschlagen. 2.) Von denenselben obgedachter massen, so viel den Waiss anbetriefft, nur drey Sorten, als der theuerste, mittlere und geringste: belangend aber das Korn, hiervon nur zweyerley, und zwar der höchste, und mittelmäßige Kauff eingebracht. 3.) Nach Ausschlag des besten Waiss-Kauffes auf das Mund-Mehl und Grieße nach dem mittleren Waiss-Kauff, aber auf das Semmel-Mehl, und zwar noch um 2. Gulden ringer (worunter doch auch alle Unkosten, und Ausgaben schon verstanden, und eingerichtet seyn) die Mehl-Sagung gemacht: und solche neben denen Waiss-Kauffen zu gleich auf die Tafel jedermänniglich zur Nachricht vorhin öftters resolutirter massen geschriben: auch besagte Tafel denen vor viel Jahren, dem gemeinen Wesen zum Besten, albereits ergangenen, und von Uns jüngsthin allergnädigst confirmirten Mühlner-Ordnungen gemäss, auf solche obbedeute weiß bis zu vollenden völligen Markt affigirter gelassen werden; massen Uns dann, das solches über unsere vielfältig ergangene Befehl bis anhero unterlassen worden, zu ungnädigsten Mißfallen gereicht. Ferners

Sieben

Siebedens, hat es mit dem Rocken-Mehl diesem Verstand: daß die Sähung des weiß-Rockens nach dem höchsten Korn-Kauff, und zwar noch um 3. Galden ringer, der Rocken auf ein Mehl aber nach dem mittleren Kauff, und noch um 4. Galden ringer jedes mahls gemacht: die Veränderung derselben auch nur Monatlich vorgenommen.

Achtens, denen Mühlern, wann sie einen Wiener halben, oder ganzen Muth Waiz, oder Korn auf den Markt kauffen, nicht, wie bishero nur 30. Mehen, sondern auf einen halben Muth jedes mahls ein halber Mehen: auf ein ganzen Muth aber ein ganzer Mehen und zwar 31. Mehen samt den Muth-Mehen gebräuchiger massen von dem Verkäufer hinführo gegeben: hingegen aber von denen Mühlern auch denen Becken, ins künstig nur auf dem Muth-Mehl der 31. Mehen, und folglich auf den halben Muth ein halber Mehen gereicht: was aber unter einen halben Muth verkauft wird, weiter nichts darauf gegeben; mithin auch dieser 31. Mehen (weissen hiervor nichts zu bezahlen ist) in denen Käuffen nicht absonderlich eingerechnet; Ingleichen

Neundtens, hinführo von denen Mühlern der bishero denen Markt-Richtern für jeden Wagen Mehl gereichte Groschen nicht mehr bezahlt: noch von denselben, als welche ohne deme besolde, und dergleichen schädliche Neuerung- und Erpressungen keineswegs eingefordert: vielweniger aber von denen Fischamentor Mühlern am Freytag noch absonderlich durch die Pflaster-Mauthner die bishero eingeforderte zwey Groschen künstig hin begehrt werden sollen. Über dieses

Zehendens, sollen die Mühlner, wann der Markt mit Mehl sehr überführt ist, mit ihrem hergebrachten Mehl, von Zeit ihrer Ankunfft bey Unser N. De. Regierung und Cammer verglichner massen fünf Stunden denen allhiefigen Bürgerlichen Becken, ob sie solches Mehl kauffen wollen, zuzuwarten schuldig: nach vorbey gegangenen fünf Stunden aber in allweg besugt seyn, solches Mehl denen auswendigen Becken, oder wem sie wollen, verkaufen zu können; Und weilen

Elffens, mithin vorkommen, daß die Aechtel, womit man auff dem Markt ausachteln thut, nur von hölzernen Reiffen gebunden, und daher gar leicht zerzeren: wie auch, daß die Mühlner das Mehl in die Aechtel mit denen Händen also einzusetzen, daß wann man nur ein wenig daran stößet, das Mehl, umb ein merckliches einfincke: auch solches vorhin schon ernstlich verboten, deme aber von ihnen Mühlern nicht nachgelebt werde, mithin die Käuffer auff beederley Weiß sehr übervotheilt würden; als sollen zu Verhütung dieser unterlauffenden Vortheilhaftigkeiten die Aechtel, damit selbe nicht zerzeren noch von dem grünen Holz eingehen können, noch mögen, hinführo an statt der hölzernen mit eisernen Reiffen beschlagen seyn: ingleichen das Mehl von denen Mühlern nicht mehr mit denen Händen einzusetzt, sondern durch ein blechenes Schauffel jedesmahl in die Aechtel eingeschüttet werden.

Zwölffens, und schlüsslichen wollen Wir hienit gemessen und ernstlich statuir, und verordnet haben: daß von denen Mühlern alles Mehl in rechter Güte, und Weise anhero auf die Märckt, und Mehl-Gruben gebracht: auch hernach von denen verordneten Mehl-Schauern ein wachtsames Aug gehalten, und denen Mühlern, wann das Mehl in die rechte Weiße und Güte nicht hat, noch sonst Kauff-Recht ist, kein Semmel-sondern nur ein Spiz-Zeichen gegeben, ja so gar, wann sie darwieder angehalten würden, solches bey Vermendung schwerer Bestrafung Unserer N. De. Regierung und Cammer alsobalden angezeigt: über dieses auch denen allhiefigen Becken, so wohl vermög ihrer ausgegangenen Becken: als obangezogenen Mühlner-Ordnungen gemäß, kein halb-Traid, wie bishero geschehen, zu erkauffen, verstatet, noch weniger aber denselben eigene Mühlen zugelassen werden solle: massen dann hierüber, und zwar über alle in diesem Potent enthaltene Puncten ob selbe allergnädigst anbefohler massen gehalten werden, Unseren allhiefigen Stadt-Magistrat die fleißige Obsicht hienit dergestalten aufgetragen wird; daß derselbe auf die Ubertreter scharff inquiriren: und solche nach Befund der Sachen mit würcklicher schwerer Bestrafung also gewis belegen solle, als im wiedrigen Unser N. De. Regierung und Cammer wieder dergleichen Ubertreter die behörige Bestrafung von selbstem fürzulehren bedürftig seyn würde. 22. Junii 1691.

VIII.

Mühl-Ordnung Herzogs Augusti zu Sachsen, postulirten Administrators des Erzb-Stifts Magdeburg, von An. 1678.

Won Gottes Gnaden Wir Augustus, Postulirter Administrator des Primat und Erzb-Stifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravensstein &c. Hiermit thun kund und bekennen gegen männiglich: Demnach sowohl in denen bey unsern Ämten Siebichstein befindlichen Trota-Bolbergischen, als des hiesigen Stadt-Raths inhabenden Neu- und Gimmerzischen auch andern in Unserm Erzb-Stifte gelegenen Mühlen an der Saale und Elbe allerley Mühl- und Wasserlauffs Gebrechen, auch Unrichtigkeiten und Ungelegenheiten sich herfürgethan; als seynd wir bewogen worden solch unordentliches Mühlwesen, zumahln darüber viel Klagen sich hören lassen, in bessern Stand zu bringen und deswegen eine absonderliche gewisse Mühlen-Ordnung nach zuvor gepfogener Communication mit Unserm Hoch- und Ehrw. Domb-Capitul zu Magdeburg Deputirten, und unserer getreuen Landschaft abfassen und auf Masse und Weise, wie hernach folget, einrichten, und durch öffentlichen Druck zu männiglichen Wissenschaft publiciren zu lassen: Sehen, ordnen und wollen demnach, gebietzen, begehren und befehlen auch hierdurch gnädigst, daß

1. Den Mühlern Unsere Amts-Mühlen, wie bishero eingeführet, annoch um die vierde Meze eingesthan und gelassen werden sollen.

2) Da

2. Daferne aber Unsere Beambten mit Vorwissen Unserer Räte in der Cammer nicht belieben würden, den Müllern unsere eingethane Mühlen länger anzuvertrauen, oder die Müller ihre Verbesserung andrer Orten zu suchen bedacht, soll ein Theil dem andern die Aufkündigung ein Viertel Jahr zuvor thun, jedoch wollen wir Uns in alle Wege vorbehalten haben, da auf Seiten des Müllers sich Ursachen finden solten, darinnen wir mit ihm nicht friedlich seyn könnten, den Müller zu jeder Zeit wieder Abschied geben zu lassen.

3. Sollen die Müller der vierdten Mehen, wie oben berührt, von allem Getraide, so zu mahlen kömmt von Unserm Korn-Schreibern, so oft ausgemengt wird, gestrichen und nicht gehauft gewärtig seyn.

4. Das Maßgeld, wie es vor diesem, Unsern Mühlen von Bürgern und Bauern, Einheimischen und Fremdbden gegeben und genommen worden, nemlich von jedem Hällischen Scheffel drey Pfennige, soll noch mahls also verbleiben, auch den Mühlen zum Nachtheil keine Neuerung noch Uffsaz gemacht, weniger, wie bis hero ziemlich eingerissen seyn mag, die Leute mit Trindgeld beschwehret werden, so oft aber dergleichen in Erfahrung kömmt, sollen beyde, der das Trindgeld fordert, und der es giebet, mit unachlässiger Straffe belegt werden.

5. Sind die Müller mit ihren Knappen, Gesellen und andern Gesinde, (welche der Meister von dem Seinem unterhalten und besolden muß) alle Mühlen-Arbeit vor sich, auf ihre eigene Kosten zu machen und zu fertigen schuldig, darzu ihnen von denen Eigenthums-Herren Holz und bedürffende Materialien soll verschafft werden. Die Wasser- und Haupt-Gebäude aber, werden aus jedem Amte, oder von dem Eigenthums-Herrn gebauet, und müssen die Müller mit dem Gesinde darzu helfen und zu allen Unkosten den vierdten Pfennig darlegen, ingleichen Tack, Del und Feistes zum Einschmieren der Zapfen umsonst sowohl Leinwand vor die Kasten, Hanff, Siebe oder Rollen, Mulden, Beesen und dergleichen vor sich alleine, wie bräuchlich ohne zu hundert Gerichte oder Eigenthums-Herren schaffen und erhalten.

6. Sollen auch die Müller den lauffenden Zeug an Steinen, Holzwerk und dergleichen vor sich und mit ihren Gesinde zu machen und zu dessen Kosten und Anschaffung den vierdten Pfennig zu erlegen schuldig seyn: mit den andern groß und kleinen Eisenwerk aber, so die Beambten oder Eigenthums-Herren zur Stelle bringen lassen, wird es, wie vorstehet, und daß die Meister ihren gebührenden Theil darzu geben, gehalten.

7. Die neuen Ziehe-Seile, Wellen und Panzer-Ketten so ins Haupt-Gebäude gehören, tragen die Eigenthums-Herren: Zur Ausbesserung aber geben die Müller, wie zu allen andern Ausgaben, den vierdten Pfennig.

8. Gleichwie in andern benachbarten Mühlen es bräuchlich; also sollen auch Unsere Amts- und andere Müller alle Schmiede-Kost und was überhaupt verdinget wird nebst den vierdten Pfennig geben und tragen.

9. Was vor unsere Hoff-Stadt und Forwerge in die Amts-Mühlen zu mahlen einkömmt, soll ohne Mehe und Abzug frey wieder geliefert werden; die andern aber, so ihr Deputat-Getraidig haben, geben andern Mahl-Gästen gleich.

10. So man Holz zum Mühl-Gebäuden zu kauffen benötiget, sollen die Müller in Unserm Amte Siebichenstein, nach Bitterfeld, oder wo es am süglichsten und besten zu bekommen, selbst ziehen, uss gnaueste handeln, und was an Unkosten auf die Reise und sonst gehet, daran den vierdten Pfennig tragen und gut machen.

11. Sollen die Müller ohne Vorwissen Unserer zu den Mühlen-Verordneten, vor sich keinen, wer der auch sey, etwas an Getraide verkauffen und versprechen, sondern Unsere Beambten denen es übergeben, jedesmahl zu Unserm Besten damit gebahren lassen.

12. Das Stamb- und Stein-Mehl mag den Müllern, die Schweine desto besser damit zu mästen, wie bis hero bräuchlich gewesen ohne Abbruch passiret und gefolget werden.

13. Sollen, nebst Unsern oder andern darzu verordneten Beambten die Müllere gute Achtung und Fleiß darauf haben, daß die Läufe und die Mühl-Steine nicht weiter als zweene Zoll von den Steinen abstehen, und die Läufe ihre rechte Höhe haben, bey Straffe zehen Gold-Gülden, die Beutel und Kasten aber mit Leinwand wohl verwahren, daß den Leuten das Ibrige nicht muthwillig verstäubet werde.

14. Der Knappe oder Mehl-Kapper soll fleißige Aufsicht haben, daß keine Mühle angelassen werde, es sind die Läufe mit Kleyen zuvor recht angefüllet.

15. Arme Leute, die zu halben Scheffel in die Mühle bringen, sollen nicht abgewiesen, sondern ihnen nach Gelegenheit eine Mühle vergünstiget und geräumet werden.

16. So viel als immer möglich, sollen die Mühlen und Mühl-Höfe, sonderlich bey gefährlichen Zeiten des Nachts zugehalten, und bis zu Tage verschlossen bleiben.

17. Sollen die Müller die Mühlen also anlassen und zwingen, damit das Mehl nicht zu grob werde, und hierinnen unter Armen und Reichen Gleichheit halten.

18. Soll kein Müller noch jemand anders ihrentwegen einigen Mahl- und Wehr-Pfahl ausziehen, verrücken oder einige Falschheit daran verüben noch gebrauchen, im Fall aber einer oder der andere darüber betreten, so der dessen durch geschworne Müller, oder sonst mit Bestande Summarisch überführet würde, der soll Uns dem Landes-Fürsten in vier hundert Gold-Gülden unachlässiger Straffe verfallen auch des Müller-Handwerks verlustig seyn.

19. Nechst diesem soll kein neuer Fachbaum einseitig und ohne Beseyn Geschwornet auch nechst benachbarter Müller unten und oben, wie auch gewisser abgeordneter von den Obern und Mühl-Herren geleyet und alsdenn solchen neuen Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, dann ein einiger Zoll zugegeben werden,

ebenmäßig bey vierhundert Gold-Gülden unnachlässiger Straffe, unserer Erzh-Stift-Kentz-Cammer verfallen.

20. Würde auch ein Müller durch gewisse hierzu verordnete Personen überführet werden, daß er den neuen Fach-Baum auf den Hacken mit Keulen oder andern verfälschet, und also über den Mahl-Pfahl erhöhet, oder auf den Fach-Baum Seile, Leisten oder etwas geheftet, der soll drey hundert Gold-Gülden Straffe erlegen, und bey den Müller-Handwerck nicht mehr geduldet werden.

21. Dafern in Legung eines neuen Fach-Baums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht befunden würden, so sollen solche Hacken nicht mit Leisten oder Bretern unter dem Fach-Baum erhöhet, sondern neue Hacken in rechter Höhe ganz ohne allen Falsch gemacht und darauf der Fach-Baum ohne einige Unterlage, durch gewisse darzu verordnete Personen in Beyseyn zweyer nächst angehessenen Müller, bey Straffe drey hundert Gold-Gülden und Verlust des Müller-Handwercks, richtig geleyet werden.

22. Im Fall es sich begeben, daß ein Fach-Baum gesunken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun der Obern, darunter die Mühle gelegen, wie auch derer nächst angehessenen Müller und anderer darzu verordeter Personen, bey Vermeidung ist berührter Straffe nicht wieder erhöhet noch einiger Gestalt geändert werden.

23. Sollte sich auch jemand unternehmen die Breter aus dem Gerinne übern Fach-Baum vorgehen zu lassen und damit denselben zu erhöhen, der soll zum ersten, da er dessen überfündig wird, in hundert Gold-Gülden Straffe verfallen seyn, dergestalt, daß wann das Verbrechen in der Stadt-Mühlen vorgegangen, die Straffe denen Rätthen oder andern Gerichts-Herren, so die Gerichte haben, aus der Amts-Mühlen aber unserer Erzh-Stift-Kentz-Cammer erlegt werden solle, da er aber zum andern mahl auf solcher That und Falschheit ergriffen würde, soll er alsdann zwey hundert Gold-Gülden Straffe auf vorige Maaße erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht geduldet werden.

24. Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahl-Pfahl ausweist, und nachdem es neu belegt, mit Sande beführet, und einmahl das Wasser darüber gegangen ist, derselbe soll um so viel Zoll es von den Geschwohnen in der Besichtigung höher befunden, in so viel doppelte Gold-Gülden zur Straffe verfallen seyn. Und dergleichen soll auch bey denen erhöheten Schuß-Bretern beobachtet, deren keines aber höher als anderthalb Ellen gehalten werden. Und wenn grosse Wasser-Fluthen vorkommen, es sey zu Winter oder Sommers-Zeit, soll jeder Müller die Wästen-Gerinne oder Schleusen, so wohl auch die Fischereyen gänglich öffnen und aufziehen, auch einig Schuß-Breth darin nicht vorstehen lassen, bey Straffe Dreyßig Gold-Gülden.

25. Es soll auch einem jeden Müller zu aller Zeit, ohne einige Hinderniß nachgelassen seyn und frey stehen, wenn er einigen Mangel verspühret, seines nächsten Nachbarns Mühlen über und unter ihm zu besichtigen, und da er einigen Tadel oder Unfug befindet, bey seines Eydes-Pflichten schuldig seyn, seiner Obrigkeit alsobald das von Bericht zu thun, darauf dann selbige durch einige hierzu verordnete Müller solche Gebrechen besichtigen lassen, und so einer brüchig befunden, selbiger zu oberwehnter Straffe durch die Obrigkeit jedes Orts, darunter die Mühlen gelegen, gezogen, und darneben zu Abstattung billichmäßiger Besichtigungs-Gebühren angehalten werden.

26. So oft ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Kleyen oder Stein-Mehl, wie gebräuchlich, zu beschütten, und ehe solches geschieht, kein Gerrende zum Schaden und Nachtheil der Mühl-Gäste darauf bringen lassen, es wäre dann daß eine starcke Fuhre aufgeschüttet würde, auf den Fall trägt der Mühl-Gast, wie billich und herkommens, etwas bey.

27. Die Becker aber sollen die Läuße ihrer Mühlen, welche sie beschütten, nicht allein Anfangs, sondern auch so oft sie das einmahl darauf zugerichtete Getraide abmahlen und aufs neue ausschütten, allemahl entweder selbst ausfüllen, oder aber dem Müller dafür, von jeder Mühle, so sie gebrauchet, vor jedesmahl zwey Mühl-Faße voll Kleyen zurück zu lassen schuldig seyn.

28. Kein Müller soll dem andern seine Mahl-Gäste abspenstig machen; noch einigerley Weise abpracticiren, bey Straffe zehen Gold-Gülden, so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

29. Weil auch viele Klage einkömmt, daß die Mahl-Gäste, vornemlich die Becker, wann sie etwas zu mahlen bringen, weniger als sie haben ansagen und dadurch die Mühlen um die Mese betrügen und bevorthailen; Als sollen die Müller darauff ein wachendes Auge führen, so oft es vermerckt, Unfern oder andern hierzu verordneten Beamten, solches alsobald anzudeuten, schuldig seyn, welche nach Befindung alle und jede übermässe hinwegnehmen, und in Ney-Kasten bringen zu lassen, hiermit befehliget werden, auch soll dem Beckern, zu einem Gute, wie sie es nennen, mehr nicht denn vier und zwanzig Scheffel Hällisches-oder Dreyßig Scheffel Magdeburgisches Maaß passiren.

30. Die allzugrossen Säcke, deren sich bißhero etliche eigennützigte Leute zu ihrem Vorthail und zu mercklichen Schaden so wohl derer Mühl-Herren als Müller gebrauchet, sollen durchaus nicht mehr geduldet, und hinführo keiner, so über drey Scheffel hält, jedesmahl bey einen Gold-Gülden Straffe in die Mühle gebracht, und zu dem Ende eiserne Stäbe mit gewissen darauf bezeichneten Maaß, wie lang und weit die Becker, Stäcke-Macher und Brandtwein-Brenner ihre Säcke führen mögen, angehänget werden, und sollen so wohl diese, als andere Mühl-Gäste das Getraide in rechten unverfälschten, landüblichen und bräuchlichen Korn-Maaß in die Mühle bringen, und ihnen hierinnen bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, worunter die Mühle gehörig, einigen Vorthail oder Betrug darunter zu suchen nicht verstatet werden.

31. Und nachdem auch Zeithero angemercket worden, daß dadurch, wann die Becker auf einmahl und auf eine Mühle zwanzig und mehr Scheffel zugerichtet und abgemahlen, viel Zeit und Weile bey abgeschärfften Steinen verderbet, und denen andern Mühl-Gästen grosse Verhinderniß in der Mühle aber Verlust und Abgang verursachet worden. So soll ihnen hinführo über zwölff bis funffzehen Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärffe zuzurichten, bey willkührlicher Straffe nicht zugelassen werden.

32. Die Meßen sowohl in hiesigen Stadt-Raths, als Siebichensteinischen Ampts und andern Mühlen, sollen eigentlich auf den sechzehenden Theil eines rechten Hällischen oder Magdeburgischen Scheffels eingerichtet und verglichen, auch mit unveränderlichen Wappen, gezeichnet, und an jede ein eisern Streich-Scheidlein, vermittelst einer Ketten befestiget seyn, und zum vermessen keine andere gebrauchet werden, bey fünffzig Gold-Gülden unnachlässiger Straffe.

33. Soll von jedem Scheffel Getreidig, so zu mahlen in die Mühle gebracht wird, gleich durchgehends, es sey Adel oder Unadel, die sechzehende Meße und nicht weniger oder mehr, jedoch aber, was das Schroth-Getreidig anlangt, von anderthalb Scheffel nur eine Meße genommen werden. Welche Derter es aber hergebracht, daß von einem Scheffel Schroth-Getreidig eine Meße genommen wird, dabey wird es nochmahln gelassen.

34. Soll proportionabiliter von drittehalben Scheffel zwey Meßen genommen und berechnet werden.

35. Die Müller sollen keinnahl vor sich alleine ohne Beyseyn des Knappens oder Meßners die Meße von den Mahl-Gästen nehmen, desgleichen der Knappe oder Meßner ohne Beyseyn des Meisters auch nicht thun soll, u. sodann was sie meßen, treulich in den Meß-Kasten schütten, alle beyde, Meister und Knappe, jeder ein Kerb-Holz halten, die Meße, so viel eingenommen bey ihren Pflichten ausschneiden, das Kerb-Holz ein jeder verwahrlich haben, und dann bey jedem Ausmeßen, oder wann es begehrt wird, solche Hölzer denen Beamten vorzeigen, damit gesehen werden kan, wie es mit deme aus dem Meß-Kasten genommenen Getreide übereinstimmt. An welchen Orthen aber ein gewisser Meßner oder Mühl-Schreiber bestellt, dabey hat es sein Bewenden.

36. Das angeordnete auf dem Termin Michaelis betragte und fällige Mast-Geld, wollen Wir zu jederzeit den Tag nach Michaelis, wenn es kein Sommertag ist, oder folgenden Tag hernach in Unsere Ampts-oder Gleits-Stuben oder andern gehörigen Orth gegen Quittung, eingeantwortet wissen, und soll Uns in allewege frey stehen, das gewöhnliche Mast-Geld, von jedem Schweine nehmen, oder die Schweine auflegen und mästen zu lassen. Es soll auch den Schweinen, so Unsere Beamte, vermöge ihrer Bestellungen auflegen und zeichnen lassen werden, an der Mast zu keiner Zeit abgebrochen, noch der Müller Schweine alleine gestallet, sondern zugleich bey einander auf einem oder zweene Koben in einem Futter gehalten, und darinnen kein Vortheil geübet werden.

37. Die Anzahl Esel wie hergebracht, soll ein jedweder Müller vor voll und ohne Abbruch halten, damit deswegen an der Mühlen-Nutzung nichts zurücke bleiben und sich mit der angeordneten Huth und Fütterung gänzlich begnügen lassen, auch sich sonst einiges Wiese-Wachses, Gräseren und Hütung, es sey in Wäldern an Obst oder Garthen, noch auf andern der Obrigkeit gehörigen Aeckern und Wiesen, ohne Bewilligung und Nachlassung derselben nichts anmassen; Es wäre dann, daß von Aemtern und Gerichten dergleichen zu entrafen, sonst ausgethan und vermietet würde, auf solchem Fall, soll ihnen auf Begehren, vor andern und Fremden um einen billigen und üblichen Zins etwas gelassen und eingeräumt, auch auf die Esel ein gewiß Winter-Futter an Getreide verordnet werden, dargegen soll der Mißbrauch, indeme alle Tage zuvorhero man Getreide vor die Esel genommen und nichts berechnet worden, hiermit ganz abgeschaffet seyn.

38. Auf die Esel-Treiber sollen die Müller, neben den darzu verordneten, gute und fleißige Obacht haben, daß sie mit allem deme, was ihnen an Getreid und Mehl vertrauet, richtig und unverdächtig umgehen, bey den Beckern recht untfagen und ansagen, des Sonntags und an andern hohen Fest-Buß- und Beth-Tagen, niemandes, es sey Getreide, Mehl oder Malz, heim oder in die Bräu-Häuser treiben. Damit auch zum

39. Den Mahl-Gästen durch der Eseltreiber Unachtsamkeit, Unleiß und Muthwill an ihren Guth kein Schade, indem die Esel die Sacke aufbeissen, und zerreißen, geschehen möge; Sollen die Müller allezeit sorgfältig oder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

40. Die Eseltreiber sollen auch das Meß-Getreidig, wohin es begehrt wird, treiben, ingleichen Unserer Aemter und derer Beamten Getreidig in die Mühle hohlen und wieder dahin liefern, wofür auch allenfalls die Müller sorgen müssen, ingemein aber das Getreidig ohne einigen Verzug dem, so es besteller, abhohlen und niemand um Trind-Gelds willen aufhalten. Es steht aber auch einem jedweden frey, sein Getreidig auf Wagen oder sonst in die Mühlen bringen und wiederholen zu lassen.

41. Verbleibet es bey dem hergebrachten Treibe-Gelde, als von jedem Scheffel allerhand Getreidig Hällischen und nach Proportion andern Maasses drey Pfennige und auch so viel zumbeutel-Gelde, so wohl vom Mahlen und Schrothen: von einem Scheffel Weizen aber wird wie herkömmens, ein Groschen gegeben, es wäre dann ein und andern Orts ein wenigers hergebracht, jedoch bleibet denen Müllern gegen die Becker, wann sie eine gute Quantität mit einander mahlen, einige Moderation, so viel dasbeutel-Geld betrifft und weiter nicht zu gebrauchen unbenommen, und soll hierüber niemand mit Abforderung eines absonderlichen Mahlgeldes beschwehret werden.

42. Soll jeder Müller schuldig seyn seine Mahl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen, und in die Mühle kommen, oder das Mahlen vorher bestellen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen umd Gunst, Geschenk oder Trind-Geld, dem andern vorziehen, es geschähe denn mit des Mühl-Gasts, welchen die Ordnung des Mahlens betrifft, guten Willen oder dessen eigener Verzögerung, oder auch aus euserster Nothwendigkeit.

43. Wenn es sich begäbe, daß ein Müller oder dessen Oberer einen Grund-Bau, oder Graben-Räumung vornehmen müste, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte, auf den Fall soll der Müller, so über oder unter Ihme gelegen, auf Erfordern vier Wochen lang mit den Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach innen zu halten schuldig seyn.

44. Und damit umb so viel weniger wieder diese Ordnung möge gehandelt, sondern alles zu guter Observanz gebracht, auch darinnen erhalten werden, so sollen die benachbarte Müller oder Mühl-Schreiber einander fleißig und zum wenigsten die Woche zweymahl, auch sonst, so oft es die Nothdurfft erfordert wird, und Verzögerungen an Mahl oder Wehr-Pfählen, Fachbäumen, Schuhbretern und dergleichen vorkommen, visitiren und

alle befindende Contrauentien und Gebrechen gehöriger Orten zu nöthiger Remedirung Pflichtmäßig anzeigen, an solcher Visitation auch denenselben die Müller weder für sich selbst, noch durch ihr Gefinde, oder andere keine Hinderung thun, es geschehe auch auf was Weise es wolle, bey willkührlicher ernster und unnachlässiger Bestrafung.

45. Und ob zwar zugelassen, daß, wie die Becker und andere Bürger aus Unserer Stadt Hall sich Unserer Siebichensteinischen Amts-Mühlen zu ihrer Nothdurfft in Mahlen und Schrotzen gebrauchten, also auch die Amts-Untertanen in des Raths Mühlen mahlen mögen; So sollen jedennoch diese Amts-Untertanen, Innhaltis der Land- und Rüge-Gerichts-Ordnung §. 39. ohne sonderbare Noth keine fremde und auswärtige Mühlen, aber worunter doch des Raths zu Halle innehabende Mühlen nicht gemeynet seyn, suchen, sondern auf diesen lehtern Fall durch nachdrücklichen Zwang zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und des Amts Befugnis angehalten werden.

46. Weiln unsern Müllern nicht unwissend seyn wird, oder doch allenfalls zu untersuchen stehet, was vor Dorffschafften in die Amts-Mühlen vor Altershero gewiedmet oder gezwungen gewesen; Sollen sie es denen Nembtern nicht allein anzumelden, sondern auch, daß es wieder in Übung bracht werd mit Fleiß anzuhalten, Innhaltis ihrer Pflicht verbunden seyn.

47. Weil auch befunden worden, daß das ansloffende Bau-Holz in den Mühl-Graben vor dem Moritz-Thor und unter der also genannten Häfcher-Brücke an Unserer Stadt Halle bey langen Still-Lager sehr schädlich; Als soll hinführo dergleichen über zwey Tage derer Orten nicht gedultet, sondern die Holz-Händler solches also fort heraus zu schaffen, durch die Siebichensteinischen Beamte vermittelst nachdrücklicher Bestrafung angehalten werden.

48. Nachdem Uns auch vorkommen, daß die Müller bey den Mühlen und Tammen mit den Reusen und Strohm-Körben sich der Fischereyen unternehmen, ungeachtet sie das Herbringen oder von wem es eingeordnet und nachgegeben nicht zu beschweigen; So lassen wir es zwar vor dismahlis (doch Vorbehaltlichen solche Fischereyen zu unsern bessern Nutzen jedesmahl zu ändern) also und dergestalt geschehen, daß alle gefangene Haupt-Fische an Lachsen, Lampretzen, Nahlen, Karpffen, Hechten und andern dergleichen grossen Sorten zu jederzeit ohne Unterschleiff in Unsere Nembter oder die Gerichte, worinnen die Mühlen gelegen, gegen Abgebung des gewöhnlichen Fänger-Lohns, als von jedem Lachse sechs und von der Lamprete drey Groschen, bey Vermeytung willkührlicher Straffe, von den Müllern eingantwortet werden sollen.

49. Feuer und Licht sollen die Müller in besondern guten Acht haben, und wo durch ihr oder der Ihrigen Verwahrlosung, (da Gott vor sey!) Feuer-Schade sich eräugnete, soll selcher auf Unsere Erkenntnis und Ermäßigung stehen, auch jedweder Müller mit seinen Vermögen *jure tacite hy potheca* zu jederzeit davor seyn und haften: Zu mehrer Verhütung dessen, sollen sie niemand fremdes noch verdächtiges Hausen und Herbergen, vielweniger Brandwein und Nacht-Zechen vor sich selbst anstellen noch andern verstaten, und den Mahl-Gästen mit Lichten in den Mühlen herum zu leuchten nicht nachgeben, sondern solches und allen andern Mißwillen so in theils Mühlen, sonderlich bey Nacht-Zeit getrieben werden soll, abzuschaffen, Ihnen bey Vermeydung Unserer Ungnade angelegen seyn lassen.

50. Nachdem auch zuweilen den Müllern von den mißwilligen umlaufenden Mühl-Kneppen, die an keinen Orte um einen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwehrung zugezogen wird; So soll hinführo kein Wanders-Gesell ohne Arbeit über eine Nacht in einer Mühle gedultet werden.

51. Jeder Mühl-Knappe soll schuldig seyn, von seinem Meister, deme er ournenlichsten gedienet, glaubwürdigen Schein, daß er mit Glimpff, guten Wissen und Willen von demselben Abschied bekommen oder genommen, vorzulegen.

52. Würde aber ein Mühl-Knappe, welcher sich zu einem Meister auf gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen, aus dem Dienste gehen, der soll ein halb Jahr dienstlos bleiben, im Fall er aber von einem andern Meister dennoch in Arbeit aufgenommen würde, derselbige Meister soll um zehn Gold-Gülden gestrafft werden.

53. Kein Knappe soll ohne seines Meisters Vergünstigung über Nacht nicht aus der Mühlen bleiben, bey Straffe zwölff Groschen.

54. Nachdem sich auch Leute finden, welche den andern umbs Lohn mahlen, daher die Mühlen einnehmen und solche eckliche Wochen behalten, daß kein Gefinde darzu gelangen kan, darbey auch das Lohn steigern; Also sollen die Müller keinen, der umbs Lohn mahlet, mehr, als drey Tage aneinander eine Mühle einzunehmen verstaten, bey drey Gold-Gülden Straffe, damit auch andere zur Mühle kommen können: Es wird aber denjenigen, welche umbs Lohn mahlen wollen, nicht mehr, dann sechs Pfennige von einem Hällischen Scheffel zu nehmen vergünstiget, oder da sie ein mehrers begehren, ihnen die Mühlen zu verbieten seyn.

55. Auf diese Ordnung nun sollen alle Müller beendigt, auch ihre Bestellungen darauf gerichtet und zu männiglichem Wissenschaft in jedweder Mühle affigiret werden.

Solten sich auch mehr Fälle, als darinnen enthalten, so das Austreten, Steigerung der Wasser mit Flachs-rösten, Pfähle-stossen oder aus andern Ursachen zutragen, dieselben sollen von jedes Orts Obrigkeit gemeldet, die Mängel besichtiget und denselben abgeholfen werden.

Gebieten und befehlen darauf sämptlichen Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt-Ambr- und Geleiths-leuten auch Kern- und Mühl-Schreibern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, denen Müllern, auch sonst männiglich, welche Mühlen haben, oder sich derselben gebrauchen, daß sie dieser Ordnung so viel einen jeden anbetrifft, gebührend nachleben, und darwieder nicht handeln sollen, so lieb einen jeden ist Unsere schwere Straffe und Ungnade zu meiden. An dem geschicht Unser Gnädigster Wille u. Meinung, und hat sich darnach männiglich zu achten. Urkundlich haben Wir diese Mühl-Ordnung mit unserm Erb-Stift-Kent-Cammer-Secretre bedrücken lassen. Geschehen und geben zu Halle, den 23. Nov. No. 1678.

IX.

Extract aus der Churfürstl. Brandenburgischen Policey-Ordnung des ^{Corp. Constitut. Magdeburg. Ottonis Mylii.} Herzogthums Magdeburg, de Anno 1688. Cap. XII. von Erbauung der Mühlen, und von Zwang zu denenselben, welche zwar mit vorherstehender meistentheils übereinstimmt, und nur mit etlichen Puncten vermehret, deutlicher gegeben, oder sonst ein wenig verändert ist.

§. 1.

Diejenigen, welche auf einen navigablen oder andern Fluß, vor Rechts-verwähretter Zeit, eine Mühle gebauet, die dem Wasser-Gange und Forth unschädlich, sollen dabey ruhig gelassen werden.

§. 2.

Wann keine Gewisheit vorhanden, ob eine Windmühle auf des Lehns-Grund und Boden erbauet, sie aber dennoch zu stetswehrenden Nutzen des Lehns gebraucht, soll dieselbe denen Lehns-folgern, nicht aber denen Land- Erben zu Theil werden.

§. 3.

So soll auch keine Obrigkeit und Beamter, bey Straffe 100. Goldgülden, sich unternehmen, die Unterthanen zu zwingen, daß sie in einer gewissen Mühlen mahlen, sie hätten sich denn vor Alters durch ein sonderlich Real-Pactum darzu verbindlich gemacht, oder es wäre sonst der Zwang rechts beständig herbracht.

§. 4.

Es sollen denen Müllern die Mühlen, wie bishero eingeführet, amoch um die vierdte Meße in Verwaltung eingethan und gelassen werden, bey deren Verpachtung aber stehet es auf billichmäßiger Vergleichung.

§. 5.

Es sollen die Müller der vierdten Meßen, wie oben berührt, von allen Getreyde, so zu mahlen kömmt, so oft ausgemehet wird, gestrichen und nicht gehäufft, gewärtig seyn.

§. 6.

Das Maht-Sichte oder Beutel-Geld, wie es vor diesen in denen Mühlen, von Bürgern und Bauern, einheimischen und fremden gegeben und genommen worden, soll nochmahls also verbleiben, auch den Mühlen zum Nachtheil keine Neuerung noch Uffsah gemacht, weniger die Leute mit Trinck-Gelde beschwehret werden, so oft aber dergleichen in Erfahrung kömmt, sollen beyde, der das Trinckgeld fodert und der es giebet, mit un-nachlässiger Straffe beleyet werden.

§. 7.

Seynd die Müller mit ihren Knappen, Knechten oder Gesellen und andern Gesinde (welche der Meister von den Seinen unterhalten und besolden muß) alle Mühlen-Arbeit vor sich, auf ihren eigene Kosten zu machen und zu fertigen schuldig, dazu ihnen von denen Eigenthums-Herren Holz und bedürffende Materialien sol-len verschafft werden. Die Wasser- und Haupt-Gebäude aber, werden von den Eigenthums-Herren gebauet, und müssen die Müller mit dem Gesinde darzu helfen, und zu allen Unkosten den vierdten Pfennig darlegen, ingleichen Tackel, Oel und Feistes zum Einschmieren der Zapfen und sonst, sowohl Leinwand vor die Kasten, Hanff, Siebe, oder Tollen, Mulden, Besen und dergleichen vor sich alleine, wie bräuchlich, ohne Zuthun der Gerichte oder Eigenthums-Herren schaffen und erhalten.

§. 8.

Es sollen auch die Müller den lauffenden Zeug an Steinen, Holzwerck und dergleichen, vor sich und mit ihrem Gesinde zu machen, und zu dessen Kosten und Anschaffung den vierdten Pfennig zu erlegen schuldig seyn: mit den andern groß und kleinen Eisenwerck aber, so die Eigenthums-Herren zur Stelle bringen lassen, wird es, wie vorstehet, und daß die Meister ihren gebührenden Theil darzu geben, gehalten.

§. 9.

Die neue Ziehe-Seilen, Wellen, Panzer-Ketten und andere Schmiede-Arbeit, auch was sonst mehr ins Haupt-Gebäude gehöret, bezahlen die Eigenthums-Herren; zur Ausbesserung aber geben die Müller, wie zu allen andern Ausgaben, den vierdten Pfennig, und was geringe Arbeit bey Ausbesserung des ersten Wercks in den Mühlen ist, das tragen die Müller allein.

§. 10.

So man Holz zum Mühlen-Gebäuden zu kaufen benöthiget, sollen die Müller dahin, wo es am füglichsten und besten zu bekommen ist, selbst zu ziehen, aufs genaueste handeln, und was an Unkosten, auf die Reise und sonst gehet, daran den vierdten Pfennig tragen und gut machen.

§. 11.

Es sollen die Müller, welche die Mühlen in Verwaltung und nicht in gewissen Pacht haben, ohne Vorwissen derer Eigenthums-Herren, oder ihrer zu den Mühlen Berordneten, vor sich keinen wer der auch sey, etwas am Getreyde verkaufen und versprechen.

§. 12.

Das Staub- und Steinmehl soll denen Müllern, die Schweine desto besser damit zu mästen, wie bishero bräuchlich gewesen, ohne Abbruch passiret und gefolget werden.

§. 13.

Es sollen, neben jedes Orts Obrigkeit und Eigenthums-Herren; die Müller gute Achtung und Fleiß darauff haben, daß die Läuſſte um die Mühl-Steine, nicht weiter als zweente Zoll von den Steinen abſtehen und die Läuſſte ihre rechte Höhe haben, bey Straffe zehen Gold-Gülden, die Beutel und Käſten aber mit Leinwand wohl verwahren, daß den Leuten das ihrige nicht muthwillig verſtäubet werde.

§. 14.

Der Knappe oder Mühlknecht ſoll bey dem Mehl-Kapper fleißige Aufſicht haben, daß keine Mühle ange-laſſen werde, es ſeynd denn die Läuſſte mit Kleyen zuvor recht angefüllet.

§. 15.

Arme Leute, die zu halben Scheffeln in die Mühle bringen, ſollen nicht abgewieſen, ſondern ihnen nach Gelegenheit eine Mühle vergünstiget und eingeräumet werden.

§. 16.

So viel als immer möglich, ſollen die Mühlen und Mühl-Höfe, ſonderlich bey gefährlichen Zeiten, des Nachts zugehalten, und biß zu Tage verſchloſſen bleiben.

§. 17.

Es ſollen die Müller die Mühlen also anlaſſen und zwingen, damit das Mehl nicht zu grob werde, und hier-innen unter Armen und Reichen Gleichheit halten.

§. 18.

Es ſoll kein Müller noch jemand anders ihrentwegen einigen Mahl- oder Wehrpfahl ausziehen, verrücken, oder einige Falschheit daran verüben noch gebrauchen, im Fall aber einer oder der ander darüber betreten, oder deſſen durch geſchworne Müller, oder ſonſten mit Beſtande ſummarisch überführet würde, der ſoll in hundert und nach Befinden mehr Thaler unmachläſiger Straffe verfallen, auch des Müller-Handwercks verluſtig ſeyn.

§. 19.

Neßt dieſem ſoll kein neuer Fachbaum einseitig und ohne Beyſeyn Geſchwornen, auch nechſt benachbarter Müller, unten und oben, wie auch gewiſſer Abgeordneter von denen Obern und Mühl-Herren geſeget, und als-dann ſolchen neuen Fachbaum über dem Mahlpfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll gegeben werden, ebenmäßig bey hundert und mehr Thaler unmachläſiger Straffe.

§. 20.

Würde auch ein Müller durch gewiſſe hierzu verordnete Perſonen überführet werden, daß er den neuen Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder andern verfälſchet, und also über den Mahlpfahl erhöhet, oder auf den Fachbaum Seile, Leiſten oder dergleichen etwas geheftet, der ſoll gleichmäßige Straffe erlegen, und bey dem Müller-Handwerck nicht mehr geduldet werden.

§. 21.

Dafern in Legung eines neuen Fachbaums die Hacken um viel oder wenig zu niedrig gemacht befunden wür-den, ſo ſollen ſolche Hacken nicht mit Leiſten oder Bretern unter dem Fachbaum erhöhet, ſondern neue Hacken in rechter Höhe ganz ohne allen Falſch gemacht und darauff der Fachbaum ohne einige Unterlage, durch gewiſſe dazu verordnete Perſonen, in Beyſeyn zweyer nechſt angeſeſſener Müller, bey Vermeidung vorgedachter Straffe und Verluſt des Müller-Handwercks, richtig geſeget werden.

§. 22.

Im Fall es ſich begeben, daß ein Fachbaum gesunken wäre, der ſoll ohne Beyſeyn, Erkänntniß und Zu-thun derer Obern, darunter die Mühle gelegen, wie auch derer nechſt angeſeſſenen Müller und derer dazu ver-ordneter Perſonen, bey Vermendung ichtberührter Straffe, nicht wieder erhöhet, noch einiger geſtalt verändert werden.

§. 23.

Solte ſichs auch jemand unternehmen, die Breter aus dem Gerinne übern Fachbaum vorgehen zu laſſen, und damit denſelben zu erhöhen, der ſoll zum erſten, da er deſſen überſindig wird, in hundert Thaler Straffe ver-fallen ſeyn, dergeltalt, daß wann das Verbrechen in unſern Amts-Mühlen vorgehen, die Straffe unſerer Magdeburgiſch-Kentſch-Cammer erleget, auch in Städten, Flecken und Dörffern, jedes Drei Magiſtrat und Ge-richts-Obrigkeit bezahlet werden ſollen; da er aber zum andern mahle auf ſolcher That und Falschheit ergriffen würde, ſoll er alsdenn zwey hundert Thaler auf vorige maße erlegen, und auf dem Handwercke weiter nicht ge-duldet werden.

§. 24.

Welcher Müller das Wehr höher halten würde, denn der Mahlpfahl ausweiſet, und nachdem es neu be-gelegt, mit Sande beführet und einmahl das Waſſer darüber gangen iſt, derſelbe ſoll, um ſo viel Zolle es von de-nen Geſchwornen in der Beſichtigung höher befunden, in ſo viel Thaler doppelt zur Straffe verfallen ſeyn, und dergleichen ſoll auch bey denen erhöhteten Schuß-Bretern beobachtet, deren keines aber höher als anderthalb Ellen gehalten werden; und wann groſſe Waſſerfluthen vorfallen, es ſey zu Winter- oder Sommerszeit, ſoll jeder Müller die wüſten Gerinne oder Schleuſen, ſo wohl auch die Fiſcherennen gänzlich öffnen, und aufziehen, auch einig Schuß-Brett darinnen nicht vorſtehen laſſen, bey Straffe dreyßig Thaler.

§. 25.

Es ſoll auch einem jedem Müller zu allerzeit, ohne einige Hinderniß nachgeſaſſen ſeyn und frey ſtehen, wann er einigen Mangel verſpüret, ſeines nechſten Nachbars Mühlen über und unter ihm zu beſichtigen, und da er einigen Tadel oder Unſug befundet, bey ſeines Endes Pflichten ſchuldig ſeyn, deſſen Obrigkeit alsobald davon Be-richt zu thun, darauff dann ſelbige durch einige hierzu verordnete Müller ſolche Gebrechen beſichtigen laſſen, und ſo einer brüchig befunden, ſelbiger zu oberwehnter Straffe durch die Obrigkeit jedes Orts, darunter die Mühlen ge-legen, gezogen und darneben zu Abſtattung billigmäßiger Beſichtigungs-Gebühren angehalten werden.

§. 26.

§. 26.

So oft ein Stein behauen, soll der Müller schuldig seyn, denselben Anfangs mit Kleyen, oder Steinmehl, wie gebräuchlich zu beschütten, und ehe solches geschiehet, kein Getreide zum Schaden und Nachtheil der Mühl-Gäste darauf bringen lassen.

§. 27.

Die Becker aber sollen die Läufe ihrer Mühlen, welche sie beschütten, nicht alleine anfangs, sondern auch, so oft sie das einmahl darauff zugerichtete Getreide abmahlen, und auff's neue ausschütten, allemahl entweder selbst ausfüllen, oder aber dem Müller dafür, von jeder Mühle, so sie gebrauchet, vor jedesmahl zwey Mühl-Gäste voll Kleyen zurück zu lassen schuldig seyn.

§. 28.

Kein Müller soll dem andern seine Mahl-Gäste auf einigerley Weise abspänstig machen, bey Straffe zehen Thaler, so oft jemand hierinnen brüchig befunden wird.

§. 29.

Weil auch viel Klage einkömmt, daß die Mahl-Gäste, vornehmlich die Becker, wann sie etwas zu mahlen bringen, weniger als sie haben, ansaen, und dadurch die Mühlen um die Meße betriegeln und bedortheilen, als sollen die Müller darauff ein wachendes Auge führen, so oft es vermercket, jedes Orts Obrigkeit solches also bald anzudeuten schuldig seyn, welche nach Befindung alle und jede Uebermaße hinweg nehmen, und in Meh-Kästen bringen zu lassen, hiermit befehliget seyn.

§. 30.

Die allzu grossen Säcke, deren sich bishero etliche eigennützig leute zu ihren Vortheil und zu mercklichen Schaden, sowohl derer Mühl-Herren als Müller gebrauchet, sollen durchaus nicht mehr geduldet und hinführo keiner, so über drey Scheffel hält, jedesmahl bey einem Thaler Straffe, in die Mühle gebracht, und zu dem Ende eiserne Stäbe, mit gewissen darauf bezeichneten Maas, wie weit und wie lang die Becker, Stärckemacher und Brandtweinbrenner ihre Säcke führen mögen, angehänget werden, und sollen sowohl diese als andere Mühl-Gäste das Getreide an rechten unverfälschten landüblichen Kernmaas in die Mühle bringen, und ihnen hierinnen, bey willkührlicher Straffe der Obrigkeit, worunter die Mühle gehörig, einigen Vortheil oder Betrug darunter zu suchen, nicht verstatet werden.

§. 31.

Und nachdem auch zeithero angemercket worden, daß dadurch, wann die Becker auf einmahl und auf eine Mühle zwanzig und mehr Scheffel zugerichtet und abgemahlen, viel Zeit und Weile bey abgeschärfften Steinen verderbet, und denen andern Mühl-Gästen grosse Verhinderniß, in der Mühle aber, Verlust und Abgang verursacht worden; so soll ihnen hinführo über zwölff bis funffzehen Scheffel auf eine Mühle und auf eine Schärffe zurichten, bey willkührlicher Straffe nicht zugelassen werden.

§. 32.

Die Meßen in allen und ieden Mühlen des Herzogthums Magdeburg, sollen eigentlich auf den sechzehenden Theil eines rechten jedes Orts bräuchlichen Scheffels eingerichtet und verglichen, auch mit unveränderlichen Wapen gezeichnet und an jede ein eisern Streichscheidelein, vermittelst einer Ketten befestiget seyn, und zum Vermessen keine andere gebraucht werden, bey funffzig Thaler unnachlässiger Straffe.

§. 33.

Es soll von jedem Scheffel Getreidig, so zu mahlen in die Mühle gebracht wird, gleich durchgehends, es sey Adel oder Unadel, die sechzehende Meße, und nicht weniger oder mehr, jedoch aber, was das Schrot-Getreide anlanger, von anderthalben Scheffel nur eine Meße genommen werden, welche Dertel es aber hergebracht, daß von einem Scheffel Schrot-Getreidig eine Meße oder weniger, oder ein gewisses Mahl-Geld genommen wird, dabey wird es nochmahls gelassen.

§. 34.

Es soll proportionabiliter von drittehalben Scheffeln zwey Meßen genommen und berechnet werden.

§. 35.

Die Müller sollen keinmahl vor sich alleine, ohne Beyseyn des Knappens oder Meßners, die Meße von den Mahl-Gästen nehmen, desgleichen der Knappe, Mühlknecht oder Meßner, ohne Beyseyn des Meisters auch nicht thun soll, und sodann, was sie meßen, treulich in den Meh-Kästen schütten, alle beyde, als Meister, Knecht oder Knappe, ieder ein Kerb-Holz halten, die Meße so viel eingenommen, bey ihren Pflichten ausschneiden, das Kerbholz ein ieder verwahrlich haben, und dann bey jedem ausmessen, oder wann es begehrt wird, solche Hölzer denen Eigenthums-Herren oder deren Bedienten vorzeigen, damit gesehen werden kan, wie es mit dem aus dem Meh-Kästen genommenen Getreide überein kömmt; an welchen Orten aber ein gewisser Meßner oder Mühl-schreiber bestellt, dabey hat es sein Bewenden.

§. 36.

Die Anzahl der Mühl-Esel, wie hergebracht, soll ein iedweder Müller vor voll und ohne Abbruch halten, damit deswegen an der Mühlen-Nutzungen nichts zurücke bleiben, und sich mit der angeordneten Huth und Fütterung gänzlich begnügen lassen, auch sich sonst einiges Wiesenwachses, Gräseren und Hützung, es sey in Wärdern an Obst, oder Garten, noch auf andern der Obrigkeit gehörigen Aeckern und Wiesen, ohne Bewilligung, oder Nachlassung derselben nichts anmassen, es wäre denn, daß von Aemtern und Gerichten dergleichen zu entzihen, sonst ausgethan und vermüthet würde, auf solchen Fall soll ihnen, auf Begehren, vor andern und Fremden um einen billigen und üblichen Zins etwas gelassen und eingeräumet, auch auf die Esel ein gewisses Winter-Futter an Getreide verordnet werden, dagegen soll der Mißbrauch, indem alle Tage zuvorhero man Getreide vor die Esel genommen, und nichts berechnet worden, hiermit ganz abgeschafft seyn.

§.

§. 37.

§. 37.

Auf die Eseltreiber sollen die Müller, neben den darzu Verordneten, gute und fleißige Obacht haben, daß sie mit allem dem, was ihnen am Getreide und Mehl vertrauet, richtig und unverdächtig umgehen, bey den Beckern richtig umfragen, und ansagen, des Sonntags und an andern hohen Fest-Tage und Wet-Tagen, niemand es sey Getreide, Mehl oder Malz, heim oder in die Bräu-Häuser treiben.

§. 38.

Damit auch denen Mahl-Gästen, durch der Eseltreiber Unachtsamkeit, Unfleiß und Muthwill, an ihrem Gute kein Schade, indeme die Esel die Säcke aufbeissen und zerreißen, geschehen möge; sollen die Müller darvor allezeit sorgfältig, oder den Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

§. 39.

Die Eseltreiber sollen auch das Meh-Getreidig, wohin es begehrt wird, treiben, ingleichen unserer Aemter Getreidig in die Mühle hohlen und wieder dahin liefern, wofür auch allenfalls die Müller sorgen müssen, ingemein aber das Getreidig ohne einigen Verzug dem, so es bestellet, abhohlen, und Niemand um Trinqueltgeldes willen aufhalten; es stehet aber auch einem jedwedem frey, sein Getreidig auf Wagen oder sonst in die Mühlen bringen und daraus wieder hohlen zu lassen.

§. 40.

Es verbleibet bey dem jedes Orts hergebrachten Treibe- und Beutel-Gelde, so wohl von Mahlen als Schrotten, jedoch ist denen Müllern gegen die Becker, wenn sie eine ziemliche Quantität mit einander mahlen, einige Moderation, so viel das Beutel-Geld betrifft, und weiter nicht, zu gebrauchen unbenommen, und soll hierüber niemand mit Abforderung einiges absonderlichen Mahl-Geldes beschweret werden.

§. 41.

Es soll ieder Müller schuldig seyn, seine Mahl-Gäste nach rechter Ordnung, wie die zu mahlen bringen und in die Mühle kommen, oder das Mahlen vorher bestellen, mit dem Mahlen zu fördern, und keinen um Gunst, Geschenk oder Trinqueltgeld dem andern vorziehen, es geschehe denn mit des Mahl-Gastes, welchen die Ordnung des Mahlens betrifft, guten Willen, oder aus dessen eigener Verzögerung, oder aus äußerster Nothwendigkeit.

§. 42.

Wenn es sich begeben, daß ein Müller oder dessen Oberer einen Grund- u. Damm-Bau oder Grabenräumung vornehmen müste, und das Wasser in andere Wege nicht abschlagen könnte, auf den Fall soll der Müller, so über oder unter ihm gelegen, auf Erfordern, vier Wochen lang mit dem Mahlen, alten Herkommen und Gebrauch nach innen zu halten schuldig seyn.

§. 43.

Und damit so viel weniger wieder diese Ordnung möge gehandelt, sondern alles zu guter Observanz gebracht auch darinnen enthalten werden, so sollen die benachbarten Müller oder Mühlensreiber einander fleißig und zum wenigsten die Woche zwey mahl, auch sonst, so oft es die Nothdurfft erfordern wird, und Verhinderungen an Mahl- oder Wehrphalen, Fachbäumen, Schuttbrettern, und dergleichen vorkommen, visitiren, und alle befindenden Contraventiones und Gebrechen gehöriger Orten zu nöthiger Remedierung pflichtmäßig anzeigen, an solcher Visitation auch denenselben die Müller weder für sich selbst, noch ihr Gesinde oder andere, keine Hinderung thun, es geschehe auch auf was Maße es wolle, bey willkührlicher, eruster und unmähliger Bestrafung.

§. 44.

Weil auch befunden worden, daß das anflößende Bau-Holz in dem Mühlgraben vor dem Moritz-Thor und unter der also genannten Hälcher-Brücke an Unserer Stadt Halle bey langen Stillager sehr schädlich, als soll hinführo dergleichen über zwey Tage derer Orten nicht geduldet, sondern die Holz-Händler solches alsofort herauszuschaffen, durch die Siebichensteinische Beamte, vermittelst nachdrücklicher Bestrafung angehalten werden.

§. 45.

Nachdem uns auch vorkommen, daß die Müller bey den Mühlen und Dämmen, mit den Reisen und Strom-Körben sich der Fischereyen unternehmen, ungeachtet sie das Herbringen oder von wem es angeordnet und nachgegeben, nicht zu bescheinigen, so lassen wir es zwar vor dießmahl (doch vorbehaltlich solche Fischereyen zu unserm bessern Nutzen jedesmahl zu ändern) also und dergestalt geschehen, daß alle gefangene Haupt-Fische, an Lachsen, Lampreten, Ahlen, Karpen, Hechten und andern dergleichen grossen Sorten zu jederzeit ohne Unterschleiff in unsere Aemter oder jedes Orts Obrigkeit, worinnen die Mühlen gelegen, wie es jedes Orts hergebracht, gegen Abgebung des gewöhnlichen Fanger-Lohns, als von jedem Lachse sechs und von der Lamprete drey Groschen, bey Vermendung willkührlicher Straffe, von den Müllern eingantwortet werden sollen.

§. 46.

Feuer und Licht sollen die Müller in besondern guten Acht haben, und wodurch ihr und der ihrigen Verwahrung (da Gott vor sey) Feuer-Schade sich ereignete, soll solcher auf jedes Orts Obrigkeit Erkenntniß und Ermäßigung stehen, auch jedweder Müller mit seinem Vermögen Jure tacite hypothecæ zu iederzeit darvor seyn und haften: zu mehrerer Verhütung dessen, sollen sie Niemand fremdes noch verdächtiges Hausen noch herbergen, vielweniger Brandwein und Nachtzechen vor sich selbst anstellen, noch andern verstaten, und den Mahl-Gästen mit Licht in den Mühlen herum zu leuchten, nicht nachgeben, sondern solches und allen andern Muthwillen, so in theils Mühlen, absonderlich bey Nachtzeit getrieben werden soll, abzuschaffen, ihnen bey Vermendung unserer Ungnade angelegen seyn zu lassen.

§. 47.

Nachdem auch zuweisen den Müllern von den muthwilligen unlaufenden Mühl-Knappen, die an keinem Orte

Orte um einen billigen Lohn dienen wollen, viel Verdruß und Beschwerung zugezogen wird; als soll hinführo kein Wanders-Gesell ohne Arbeit über eine Nacht in einer Mühle geduldet werden.

§. 48.

Würde aber ein Mühl-Knappe, welcher sich zu einem Meister auf eine gewisse Zeit versprochen, ohne erhebliche Ursachen, aus dem Dienste gehen, der soll ein halb Jahr Dienstloß bleiben, im Fall er aber von einem andern dieses Herzogthums dennoch in Arbeit aufgenommen würde, derselbige Meister soll um zehn Thaler gestraft werden.

§. 49.

Kein Knappe oder Mühl-Knecht soll ohne seines Meisters Vergünstigung über Nacht aus der Mühle bleiben, bey Straffe zwölf Groschen.

§. 50.

Nachdem sich auch Leute finden, welche den andern ums Lohn mahlen, daher die Mühlen einnehmen und solche etliche Wochen behalten, daß kein Gesinde darzu gelangen kan, dabey auch das Lohn steigern: als sollen die Müller keinen, der ums Lohn mahlet, mehr als drey Tage aneinander eine Mühle einzunehmen verstaten, bey drey Thaler Straffe, damit auch andere zur Mühle kommen können: es wird aber denjenigen, welche ums Lohn mahlen wollen, nicht mehr den sechs Pfennige von einen hällischen Scheffel zu nehmen vergünstiget, oder da sie ein mehrers begehren, ihnen die Mühlen zu verbieten.

§. 51.

Auf diese Ordnung nun sollen alle Müller beendiget, auch ihre Bestellungen darauff gerichtet werden.

§. 52.

Sollten sich auch mehr Fälle, als darinnen enthalten, so das Austreten, Steigerung der Wasser, mit Flachs rösten, Pfähle stoßen oder aus andern Ursachen zutragen, dieselben sollen jedes Orts Obrigkeit gemeldet, die Mangel besichtigen und denselben abgeholfen werden.

X.

Mühlen-Mandat von 9. Jan. 1709.

Corp. Con-
stitut. Mag-
deburg. no-
vissimarum.
Part. III. n.
151.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst, souverainer Prinz von Danien, zu Magdeburg, ic. Herzog ic. Fügen hiemit iedermäßig, dem daran gelegen, zu wissen, was massen Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernommen, daß in unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, die Mahl-Gäste von denen Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet, desgleichen die Untertanen von unserm Dom-Capitul und Magistraten in Städten und Dörffern, so mit keiner Mühle berechtiget, aus unsern Mühlen sehr zurück bleiben, und deren einige gar außershalb Landes nach einigen Sächsischen, Anhaltischen und andern benachbarten, auch inländischen particulier Mühlen sich wenden sollen.

War wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das Meh- und Mahl-Geld unsern Mühlen entzogen, und in die Fremdde getragen wird, auch alle unsere Mühlen-Intraden bishero in grossen Abgang kommen, hinführo gänzlich abgestellt, und denselben remediret, allergnädigst wissen wollen; Als wird allen und jeden unsern Vasallen und Untertanen in unserm Herzogthum Magdeburg, auch der Graffschaft Mansfeld, Magdeburgischer Hobeit, hiemit allergnädigst und alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen, und zwar ins besondere deren zu Sachsen Barby, deren zu Rienburg und Wormstorf, in dem Fürstenthum Anhalt, wie auch der Adeltlichen Mühlen zu Schraplau und Seeburg, enthalten, und diejenigen Städte, Flecken und Dörffer, sowohl vom Dom-Capitul, als sonst, welche zu dieser oder jener Mühle in unsern Kämtern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zu selbigen Amts-Mühlen, wovon wir nehmlich die Pächte und Erbenzinsen, bekommen, sich einzig halten, unserer Kämter Untertanen auch, sie mögen zu einer gewissen Mühle gewidmet seyn oder nicht, simpliciter bey denen Amts-Mühlen, so ihnen zum nächsten gelegen, verbleiben und in keiner andern particulier-Mühle mahlen lassen sollen, es wäre dann, daß unser Dom-Capitul, oder einige von Adel den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auf welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßfalls Possessionem allegiren wollen, solche vor unserm Magdeburgischen Cammer-Präsidenten und zweyen Räten von unserer dortigen Regierung gedührend zu dociren, welche dieselbe kürzlich und summariter hören, und sodann ihnen deßfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden sollte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darinnen sie wegen der Nähe gern mahlen lassen, nicht alle gesüßert werden könnten; So soll unsere Magdeburgische Cammer auf Anzeigung des Amtmanns des Orts alle diensame Anstalt machen, daß noch ein- und anderer Gang in selbigen Mühlen, oder nach Befinden, eine neue Wasser- oder Wind-Mühle gegen Præstation der gewöhnlichen præstandorum angeleget, und die Gäste nicht genöthiget werden mögen, ihr Korn, Malz, Del und Rubesaat nach der Fremdde fahren zu lassen. Sollten auch einige weit abgelegene Dörffer nach dem Ort, wohin sie gewidmet, die Mühlen-Fuhren nicht verrichten können; So wird unsere Magdeburgische Cammer auf bescheyenes Anzeigen, die nöthige Verfügung thun, daß dieselbe auf ein gewisses Meh-Korn und Mahl Geld gesetzt, und alle hierbey sonst noch vorkommende Schwierigkeiten gehoben, auch um so viel eher diesem unserm Mandat und Verordnung in allen nachgesebet werden könne.

Damit aber männiglich sich hiernach allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge;

§ 2

So

So soll dieses unser öffentliches Edict in 2. Monatzen nach der Publication den Anfang nehmen, und diejenigen, so dawieder handeln, zwar zum erstenmahl mit Confiscation des Getrendes, so sie in frembden Mühlen haben mahlen lassen, oder solches zu thun auf dem Wege begriffen gewesen, auf fernern Ungehorsam aber mit arbitrari- scher Straffe, welche unsere Magdeburgische Cammer zu determiniren, und durch den Advocatum oder Ad- junctum Fisci, bezutreiben hat, unfehlbar belegt werden; Gestalt denn unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Beamte, Magistrate und Gerichts-Obriheiten in Städten, Flecken, und Dörffern darüber steiff und mit Nachdruck zu halten, und wieder die Contrauenten mit der angedroheten Straffe zu verfahren haben. Urfundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm Inseigel bedrucken lassen. Gegeben Cölln an der Spree, den 9. Jan. 1703.

Friedrich

(L.S.)

Graf von Wartenberg.

Corp. Consti-
tut. Magde-
burgic. no-
vill. Part. III.
n. 162.

XI.

Regierungs-Patent wegen der Aerte, so die Müller-Pursche führen.
von 23. Jan. 1704.

Nachdem bey der Königlich Preussischen Regierung des Herzogthums Magdeburg vorgefiet worden, daß die Müller-Pursche, und insonderheit die Lauff-Knappen eine gefährliche Art von Aerten jedesmahl mit sich führen, und damit zu Zeiten so wohl auf den Strassen, als in denen Wirths-Häusern und andern Orten, allerhand Unolück anrichten, welches dann auf lei- ne Weise geduldet werden kan; als wird hiemit allen und jeden Mühlen-Knappen ernstlich anbefohlen, wann sie in Diensten bey einem Mühlen-Meister treten, oder sonst auf ihrer Wanderschaft bey densel- ben herbergen, solche Aerte demselben oder den Seinigen sofort zu überliefern, welche dann dieselbe so lan- ge in guter Verwahrung behalten und nicht eher ausantworten sollen, bis ein solcher Mühlen-Knappe gänß aus diesem Dienste tritt, und sich an einen andern Ort begiebet. Solte aber der Mühlen-Knappe sich darunter widerspenstig erzeigen, und entweder solche Art nicht einliefern, oder selbige zu andern Behuff wieder fodern wolte; So hat es der Mühl-Meister oder dessen Wirtbe sofort der Obrigkeit des Orts anzuzei- gen, die dann nach Befinden wieder die Ubertreter zu verfahren wissen, und dazu hierdurch zugleich angewiesen wird. Wann auch die Mühl-Knappen mit einem so gefährlichen Gewehr in ein Wirths-Haus oder Schencke kommen solten, so haben die Wirtbe solches ebenfalls abzufodern, und es, bis die Mühlen-Knappen wieder weggeben, an sich zu halten, auff den Weigerungs-Fall aber entweder dieselbe nicht zu dulden, oder es der Obrigkeit unverzüglich anzuzeigen, damit solchergestalt alles Unolück und Ungelegenheit verhütet werden möge. Wornach sich ein jeder, dem es angehet, gebührend zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wis- sen wird. Urfundlich unter dem Königlich Preussischen-Regierungs-Secret des Herzogthums Magdeburg. Gegeben Halle den 23. Jan. 1704.

Königliche Preussische verordnete Cansler und Rätthe
des Herzogthums Magdeburg.

(L.S.)

Corp. Consti-
tut. Magde-
burgic. no-
vill. Part. III.
n. 262.

XII.

Berordnung von 9. Aug. 1713. kein Korn noch Malz in fremde Mühlen
zu fahren.

Dennach Wir vernehmen, daß hin und wieder in diesem Herzogthumb die Eingeseffene derer Städte das Brodt, Korn und Malz ausserhalb und in denen benachbarten auch wohl in frembden Territoriis liegenden Mühlen abmahlen und abschroten lassen; Und dann solches in der Königl. Accise-Ordnung dieses Herzogthums ausdrücklich untersaget, auch sonst zum Nachtheil der Kö- niglichen Accise gereicht, mithin darunter keinesweges nachgesehen werden kan; Als wird hierdurch allen Eingeseffenen und Untertanen dieses Herzogthums nachdrücklich anbefohlen und untersaget, hinkünftig kein Malz oder Korn ausserhalb, es sey denn, daß es die höchste Nothwendigkeit, bey kleinen oder zugefornen Wasser, erfordere, abmahlen und abschroten zu lassen, oder wiedrigenfalls zu gewarten, daß demjenigen, welcher darüber betreten wird, das Korn und Malz nicht nur confisciret, sondern er darüber noch nach- drücklich bestraffet werden solle; Allermassen denn allen Steuer- und Accise-Bedienten dieses Herzogthums und der Graffschafft Mannsfeldt Magdeburgischer Hobeit, hierdurch alles Ernstes anbefohlen wird, darauf ge- nau acht zu haben, daß darunter kein Unterschleiff geschehe, äußerster Möglichkeit nach, zu besorgen, und denen- jenigen, welche darüber betreten werden, nicht nur das Korn und Malz zu confisciren, sondern auch dieselbe so- fort dem Königl. Commissariat dieses Herzogthums zu fernerer Bestrafung nahmbafft zu machen. Wornach sich männiglich zu achten. Gegeben Magdeburg den 9. Aug. 1713.

Königl. Preuss. zu dem Commissariat des Herzogthums
Magdeburg, verordnete Director und Rätthe.

XIII.

XIII.

Edict vom 24. Novembr. 1714. daß die Müller keine Accis-Defraudationen begehen sollen.

Continuat.
Corp. Constit.
Magdeb.
n. XLIV.

Dennach Sr. Königl. Majest. in Preussen, etc. Unser allergnädigster Herr, von Dero Steuer-Bedienten unterthänigst pflichtmäßig benachrichtiget worden, daß die, vor, und nahe bey den Städten gelegene Müller, aller Verwarnung ungeachtet, und mit Hindansehung dero General-Steuer-Constitution, sich nicht scheneten, mit denen Mahl-Gästen und Accisanten, sich allerhand nachtheiligen Collusionen und Defraudationen zu befeisigen, welche öftters, so viel weniger entdeckt werden könnten, weil gedachte Müller, und deren Mühl-Pursche sich noch wohl darzu weigerten, denen abgeschickten Visitatoren gehörige Rede und Antwort zu geben, sondern sich unterständen, dieselbe auf eine ganz ungeziemende Art abzufertigen; Welchen schändlichen, und wieder der Müller End und Pflicht lauffenden übeln Beginnen aber, allerhöchst gedachte Sr. Königl. Majest. in keine Wege weiter nachgesehen, hingegen dergleichen mit gehörigen Nachdruck gestreuet, und abgeholfen wissen wollen: Als sehen, verordnen und befehlen dieselbe hiermit, daß Eingangs gedachte Müller auf keimerley Weise mit denen Accisanten ferner colludiren, und heimliches Verständniß hegen, sondern sich aller Unterschleiffe, sie haben Nahmen wie sie wollen, bey Abmahlung der Accisanten Getreides, gänzlich enthalten, auch zu solchem Ende, insonderheit kein Malz, Weizen, Roggen, Brandtwein: oder unrein Schrot eher annehmen sollen, es werde dann denenselben ein gedruckter Accise oder Frey-Zettel, so mit den Königl. Accise-Stempel bezeichnet, vorgezeiget. Ingleichen wird besagten Müllern hierdurch angedeutet, denen Accise Unter-Bedienten, so oft selbige in die Mühle kommen, auf geziemendes befragen, richtigen Bescheid zu geben, solche in ihrem Amte nicht zu hindern, auch so oft sie etwas verdächtiges an Korn und Malz, etc. allda betreffen solten, dasselbe der Accise-Casse gebührend anzuzeigen, und darauf die Sacke, sonder alles Einwenden, versiegeln und abfolgen zu lassen, damit wiedrigenfalls Sr. Königl. Majest. dergleichen ungehorsame und ungetreue Müller, mit gebührender Straffe, wofür sie hiermit gewarnt werden, anzusehen, sich nicht gemüßiget finden dürffen. Allermassen ein solcher Defraudirender, und wieder seinen geleisteten End handelnder Müller, zum ersten mahl dem Defraudanten gleich, und das andere mahl mit Bestungs-Bau, unausbleiblich bestraffet werden soll. Urfundl. unter Sr. Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 24. Nov. 1714.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

XIV.

Edict von 4. Febr. 1715. nicht in frembde Mühlen zu fahren etc.

Continuat.
Corp. Constit.
Magdeb.
n. LVI.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzh-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Renschatel und Wallengin, zu Magdeburg, Herzog etc. etc. Fügen hiermit Jedermänniglich, denen daran gelegen, zu wissen, was maßen Wir nicht ohne sonderbahren Mißfallen vernommen, daß in Unserm Herzogthum Magdeburg und Graffschafft Mansfeldt Magdeburgischer Hobeit, die Mahl-Gäste von denen Mühlen, wozu sie eigentlich gewidmet, desgleichen die Unterthanen von Unserm Dom-Capitul und Magistraten in den Städten und Dörffern, so mit keiner Mühle berechtiget, aus Unseren Mühlen sehr zurück bleiben, und deren einige gar außershalb Landes, nach andern benachbarten, auch inländischen particulier-Mühlen sich wenden sollen. Wann Wir dann dergleichen Unordnungen, wodurch das Meh- und Mahl-Geld Unseren Mühlen entzogen, und in Frembde getragen wird, auch alle unsere Mühlen-Introduen bishero in grossen Abgang gekommen, hinführo gänzlich abgestellt, und demselben remediret wissen wollen; Als wird allen und jeden Unsern Vasallen und Unterthanen in Unserm Herzogthum Magdeburg, auch der Graffschafft Mansfeldt, Magdeburgischer Hobeit hiermit allergnädigst, und alles Ernstes anbefohlen, daß sie sich hinführo solcher Mühlen, und zwar ins besondere deren zu Sachsen Barby, deren zu Nienburg und Wormstorff, in dem Fürstenthum Anhalt, wie auch der Adlichen Mühlen, zu Schraplau und Seeburg enthalten, und diejenige Städte, Flecken und Dörffer, sowohl von Dom-Capitul als sonst, welche zu dieser oder jener Mühle in Unseren Rentern eigentlich gehören, zu keiner andern, als zu selbigen Amts-Mühlen, davon Wir nemlich die Pächte und Erbzinßen bekommen, sich einzig halten, Unserer Rentner Unterthanen auch, sie mögen zu einer Mühlen gewidmet seyn oder nicht, simpliciter bey denen Amts-Mühlen, so ihnen zu nächst gelegen, verbleiben, und in keiner andern particulier-Mühle mahlen sollen, es wäre dann, daß Unser Dom-Capitul oder einige von Adel, den Zwang über gewisse Dörffer hätten, auf welchen Fall es bey dem hergebrachten Rechte dieserhalb billig gelassen wird, und haben diejenige, so deßfalls Possessionem allegiren wollen, solche vor unserm künftigen Magdeburgischen Cammer-Präsidenten, und zween Rätthen von Unserer dortigen Regierung, gebührend zu dociren, welche dieselbe kürlich und summariter hören, und sodann ihnen deßfalls gehörige Weisung thun sollen. Da es sich auch finden solte, daß die Gäste in denen Mühlen, wohin sie eigentlich gehören, oder darinn sie wegen der Nähe gern wollen mahlen lassen, nicht alle gefördert werden könnten, so soll Unsere Magdeburgische Cammer auf

auff Anzeigung des Amtmanns des Orts, alle diensame Anstalt machen, daß noch ein und anderer Gang in selbiger Mühle, oder nach Befinden eine neue Wasser: oder Wind: Mühle, gegen praestation der gewöhnlichen Praestondorum, angeleget und die Gäste nicht genöthiget werden mögen, ihr Korn, Malz, Del, und Rübsaat nach der Fremde fahren zu lassen. Solten auch einige weit abgelegene Dörffer nach dem Ort, wohin sie gewidmet, die Mühlen: Führen nicht verrichten können; So soll Unsere Magdeburgische Cammer, auf beschehenes Anzeigen, die nöthige Verfügung thun, daß dieselbe auf ein gewisses Mch: Korn und Mahl: Geld gesetzt, und alle hiebey sonst noch vorkommende Schwierigkeiten gehoben, auch um so viel eher diesem Unserm Mandat und Verordnung, in allem nachgelebet werden könne. Damit aber männiglich sich hiernach allergehorsamst zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, so soll dieses Unser öffentl. Edict in zwey Monaten nach der Publication den Anfang nehmen, und diejenige so darwieder handeln, zwar zum ersten mahl mit Confiscation des Getreides, so in fremden Mühlen haben mahlen lassen, oder solches zu thun auf dem Wege begriffen gewesen, auf fernem Ungehorsam aber mit arbiträrer Straffe, welche Unsere Magdeburgische Cammer zu determiniren, und durch den Advocatum oder Adjunctum Fisci bezutreiben hat, ohnfehlbar beleyet werden. Gestalt dann Unsere Magdeburgische Regierung, Cammer, Beamte, Magistrate und Gerichts: Odrigkeiten in Städten, Flecken und Dörffern, darüber steiff und mit Nachdruck zu halten, und wieder die Contravienten mit der angedroheten Straffe zu verfahren haben. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insegel bedrucken lassen. Geben Berlin, den 4. Febr. 1715.

Friedrich Wilhelm
(L.S.)

E. B. von Kamecke.

XV.

Mühlen: Reglement bey der Stadt Halle, vom 18. Nov. 1720.

Nachdem auf Seiner Königl. Majestät in Preussen, Unserer allergnädigsten Herrn, allergnädigsten Befehl und zu Beförderung des gemeinen Besten die Mühlen: Waage bey der Stadt Halle eingeführet worden; So haben die darzu bestellte, wie auch Mühlen: und andere Bediente, sammt den Mahl: Gästen, nach unten gesetzten Puncten sich zu richten.

1.
Es soll der Mühlen: Schreiber, welcher in Gegenwart des Commissarii loci vom Magistrat, so wohl wegen richtigen Wiegens, als der Accise halber, zu verenden, alles zum Mahlen oder Schroten in die Mühle gebrachte Getrände; als Weizen, Roggen und Gerste mit den Säcken accurat und richtig abwegen, und dem Mahl: Gast darüber einen gestempelten Waage: Zettul, in welchen des Mahl: Gastes Namen, Getrände, Anzahl der Säcke, Gewicht, auch Jahr und Tag, zu befinden, austreichen, auch dieses alles in sein Buch verzeichnen.

2.
Wenn das Getrände abgemahlen, soll der Mühlen: Schreiber Mehl, Schroot und Kleyen in denen Säcken; und zwar jedes absonderlich specificirten Gewicht mangeln, und wie viel nach der Probe: Rechnung der Müller zu ersetzen schuldig, zu des Mahl: Gastes Nachricht unter den Waage: Zettul setzen, und dieses alles in sein Buch verzeichnen; dergleichen Residentien üblichen Formular gedruckt und von Mühlen: Schreiber vorräthig gehalten, und denen Mahl: Gästen nach denen Nummern erteilet werden sollen.

3.
Ben dem Ein: und Auswiegen soll durchgehends, so wohl zum Scharren: als Haus: Backen, zwey und ein halb Pfund wegen des Verstäubens und andern Abgangs vom Scheffel Weizen und Roggen, vom Schroot: Korn aber gar kein Abgang, ausser die Mehe gerechnet werden; Und damit der Müller um das Gewicht voll zu machen, nicht zu viel Kleye an statt des Mehls tieffere, so soll auf jeden Scheffel Weizen und Roggen nicht über 10. Pfund Kleye angenommen werden, es wolte dann der Mahl: Gast das Mehl feiner als ordinair haben, auf solchen Fall 1. oder 2. Pfund mehr passiren können.

4.
Derjenige Mahl: Gast, welcher fein zur Mühle gewogenes Getrände dem oder dessen Mühl: Putschen überlieffert und anvertrauet, das Mehl, Schroot und Kleye aber nach dem Gewichte nicht wieder bekommt, hat des Abgangs halber vom Mühlen: Schreiber aus der vom Müller zu haltenden Vorraths: Kiste von Weizen: und Roggen: Mehl, auch geschrootenen Getrände, sofort Satisfaction zu gewarten, und ist dieser schuldig den Mahl: Gast also fort zu befriedigen, diejenigen Mahl: Gäste aber, welche ihr Getrände ihrem Gesinde anvertrauen und dadurch mahlen lassen, haben sich hingegen auch des ereigneten Abgangs halber an ihr Gesinde zu halten, oder von dem Müller, gegen das gewöhnliche Mahl: Geld, solches abmahlen zu lassen, welcher alsdann vor das Gewicht zu stehen hat. Im übrigen bleibet die Erkenntnis über das Mehl, ob es der Gebühr nach beschaffen, oder nicht, dem Comissario loci und Magistrat, oder dem ex Numero Senatus darzu besonders zuernennenden Mühlen: Provisore.

5.
Vor einen Scheffel Getrände, welches zur Mühle gebracht, wird sofort bey dem Einwiegen ein Pfennig, bey dem Ausgang des Mehls, Schroots und Kleye aber, nichts an Waage: Gelde bezahlet.

6.
Stehet einem jeden Mahl: Gast frey, den Augenschein über das Gewicht und Waage bey dem Ein: und Auswiegen

Auswägen zu nehmen, und wann er dabey die geringste Unrichtigkeit und Untreu vermercket, solches sofort bey den Steuer-Rathe und Commissario loci, wie auch den Magistrat oder Mühlen-Provisore anzugeben, da ihm jedesmahl unparteyische schleunige Justitz wiederfahren soll.

7.

So bald der Mahl-Gast das Getrände zur Waage bringet, soll er gehalten seyn, dem Mühlen-Schreiber die Zahl der Scheffel anzufagen, da dasselbe dann so fort gewogen werden soll, und wenn er den gestempelten Mühlen-Waage-Zettul empfänget, produciret er selbigen bey der Königl. Accise-Casse, und bezahlet nach solchen Gewicht von einem jeden Scheffel die gewöhnliche Accise: Im übrigen muß der Accise-Zettul dem Müller jedesmahl übergeben und vom Müller in eine verschlossene Büchse, worzu der Visitator den Schlüssel hat, gesteckt werden, und nachdem solches geschehen, wird das Getrände abgemahlen und geschrooten: Solte der Müller und Mühlen-Pursche ertappet werden, daß sie das Getrände, ehe und bevor es gewogen und die Accise-Zettul eingebracht, ausschütten lassen, sollen sie davor doppelt so hoch, als der Accise-Defraudant selbst, bestraffet werden. Wie dann der Accise-Visitator fleißig acht geben muß, daß nicht allein bey dem Einwiegen des Geträndes des richtig umgegangen, sondern auch kein Getrände vor gelösten Accise-Zettel ausgeschüttet werde; Und muß der Mühlen-Schreiber um mehrerer Richtigkeit willen, sofort als die Säcke gewogen, die Numer des Waage-Zettuls auf die Säcke mit Rothstein zeichnen.

8.

Weilen in der Stadt Halle hergebracht, daß dem Müller ein gewisses als 3. pf. vor jeden Scheffel, das Getrände in die Mühle zu schaffen, gegeben wird, so hat es dabey, und den bisher gewöhnlichen Mahl-Geld, als 3. pf. vom Scheffel ferner sein Verbleiben, und hat derselbe ausser dem weder an Füll-Kley, noch sonst etwas zu fordern.

9.

Denen Mahl-Gästen bleibet nach bisheriger Gewohnheit ferner frey, zu Abgebung der Mehe auf jeden Wispel anderthalben Scheffel Übermaß zur Mühle zu bringen, welche aber an sich selbst Mehe und Accise frey seyn; Wenn aber solche Mehe mit dem Getrände gewogen wird, so passiret darauf, daferne dasselbe nicht generet, vor jede Mahl-Mehe 5. und 1. halben, von den genehten aber 5. und 3. Viertel in Abgang, hingegen denenjenigen, welche ihr Mehe-Korn nicht in natura, sondern in Geld entrichten, keine Übermaße passiret.

10.

Sollen künftig um das Getrände und das Mehl, Schroot, und Kleyen, bey dem Ein- und Auswägen desto füglicher und ohne Schaden auf- und abzubringen, über vier Scheffel bey dem Scharren-Backen in einem Sack nicht zur Waage geliefert und angenommen werden.

11.

Muß kein Mahl-Gast sich unterfangen, sein Mehl, Schroot und Kleye ohne zurück gewogen vor sich selbst aus der Mühlen zu nehmen, auch kein Mühlen-Bedienter dasselbe ohne gewogen zurück zu nehmen gestatten, weilen auf solche Weise allerhand Unterschleiffe geschehen, und einer oder anderer mehr heraus nehmen könnte, als ihm gebührete, gestalt derjenigen, so hierüber betreten wird, seines Mehls verlustig seyn soll; Fände sich aber bey Wiegung des Mehls und der Kleye, daß ein mehrers, als nach der Probe seyn soll, von den Mahl-Gästen an Mehl oder Kleye, eingesandt worden, so muß der Mühlen-Schreiber den Überschuss wieder abnehmen, und in die Vorraths-Kiste schütten.

12.

Die Treiber oder Sackführer sollen das ungewogene Getrände nicht ihres Gefallens, sondern an den Ort sehen, wohin es der Mühlen-Schreiber gesetzt haben will, und bey verspürter Widersetzlichkeit nachdrücklich gestrafft werden.

13.

Der Mühlen-Schreiber soll, wann die Mühlen auf und zugeschlossen werden, als des Sommers früh um 6. bis des Abends um 7. Uhr, und des Winters, wenn der Tag anbricht, bis des Abends als so lange nehmlich mit ein und auswägen umgegangen wird, bey der Waage seyn, und durch seine Nachlässigkeit und Versäumnis keinen Mahl-Gast hinderlich fallen, auch die Eß-Stunde von 12. bis 1. Uhr gehalten, unterdessen, wie auch des Nachts die Mühlen geschlossen, und bey Verlust des Geträndes, kein Korn in oder aus der Mühle genommen werden.

14.

Solte dieser eingeführten Mühlen-Waagen halber, zwischen denen Mühlen-Bedienten und Mahl-Gästen einiger Streit vorkommen, bleibet die Erkenntnis auch die Bestrafung dem Magistrat, in denen bey der Königl. Accise vorkommenden Defraudations-Fällen aber, gehört Cognation dem Steuer-Rath und Commissario loci.

15.

Wegen des Maltes bleibet es in dem Stande und Einrichtung mit dem Malz-Kasten, und darff solches nicht zur Waage gebracht oder gewogen werden; Jedoch hat der Mühlen-Schreiber dahin mit zu sehen, daß so viel gereichte Säcke voll aus der Mühlen wiederkommen, als hinein getrieben, und versiegelt worden.

16.

Der Müller ist gehalten, nicht allein vor sich, sondern auch vor seine Knechte und Gesinde zu respondiren, daferne wider gegenwärtige Verfassung gehandelt wird, daher er dieselbe zu desto genauerer Beobachtung fleißig anzumahnen hat.

Damit nun diesem Reglement überall nachgelebet werde; Als wird dem Steuer-Rath und Magistrat daselbst

Z 2

selbst

selbst anbefohlen, darüber genau zu halten, und solches zur gehörigen Observanz zu bringen. Signatum Berlin den 18. Novemb. 1720.

Friedrich Wilhelm
(L.S.)

Grumfow.

XVI.

Herrn Friedrich Wilhelms, Königs in Preussen 2c. 2c. Metz-Edict, insonderheit vor die Alte-Mittel-und Ucker-Marc, von 21. Sept. 1715.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Croßen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Mörz, Graf zu Hohenjollern, Ruppin, der Marc, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Uingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stragard, Lauenburg, Bürow, Arlan und Breda, 2c. 2c. Geben hiemit männiglich, insonderheit denen in unserer Alt-Mittel-und Uckermarck Eingefessenen in Gnaden zu vernehmen, daß nachdem Wir mit ungnädigem Mißfallen wahrgenommen, was massen der vorhin publicirten und noch unterm 20. December 1685. renovirten Metz-Edicts ohnerachtet, das Metzwesen in ziemliche Confusion gerathen, und theils Einnehmer selbst sich mit der Unwissenheit entschuldiget, auch viele Metz-frey passiren lassen, die Wir keinesweges davon erinnert, Wir dannenhero der Nothdurfft zu sehn erachtet, gedachtes Edict anderweit revidiren und zu männiglichen Wißenschaft nochmahls publiciren zu lassen.

I. Ordnen und sehen Wir demnach gnädigst und ernstlich, daß in Unsern Alt-Mittel-Ucker-Märckischen und Ruppinißchen Städten, wo die doppelte Meße nicht in gratis genommen wird, an statt derselben vom Scheffel Weizen 1. Groschen, vom Scheffel Rocken und Schrot: Korn 6. Pfennige, und vom ganzen Geräude oder 2. Wispel, 16. Scheffel Malz, 12. Groschen, welches auf jeden Sack von 8. Scheffel, 1. gr. 6. pf. austraget, den hierzu bestellten Einnehmern der Metz: Gefälle allemahl, so oft es einer oder der ander zur Mühlen bringen will, entrichtet, und ein gedruckter Zettel, darinn der Einnehmer den Rahmen dessen, der es mahlen läßt, und die Quantität des Getreides verzeichnen soll, gefodert, mit obspecificirtem Gelde gelöst, und hernach in der Mühlen in die darzu verordnete Büchsen gesteckt werden soll; jedoch mit dem Vorbehalt, daß vom ersten instehenden Monats October in der Altenmarck fernerhin vom Scheffel Schrot: Korn nicht 9. pf. sondern nur obigen Sage gemäß 6. pf. genommen werde, allermaßen Wir unterm 18. dieses eine besondere Declaration dieserhalb zu Druck befördern lassen.

II. Und hierzu sollen alle und jede, in Städten wohnhafte, sie mögen seyn wes Standes sie wollen, verbunden seyn, ausgenommen die Clöster, Hospitalien und Armen: Häusern, welche als pia corpora noch weiter befreyet seyn und bleiben, wie dann auch diejenigen von Adel, so ihre Ritter: Sitze in den Städten haben, und keine Bürgerliche Nahrung treiben, weilen mit Uns die Ritterschafft sich auf gewisse masse vergleichen, und dann die Geistlichen und Schul: Bediente, jedoch sollen und müssen sie nichts destoweniger einen gedruckten Frey: Zettel, zu Verhütung aller Unterschleiffe, fordern, daserne aber die von Adel in privat: Häusern in denen Städten wohnen, solchenfalls seynd sie davon nicht eximiret, sondern müssen gleich andern Einwohnern die Krieger: Meß erlegen.

III. Soll auch keiner der vordennannten Hauswirthte in Städten anderswo zu mahlen sich unterfangen, es wäre dann, daß er zuvor den Zettel vom Einnehmer gelöst hätte.

IV. Vielweniger soll zugelassen seyn, einiges Mehl so vom Lande oder andern Orten herkommen möchte, zu kauffen, noch an Schuld von denen von Adel, Bauern oder Müllern auf einigertley Weise anzunehmen, es sey dann zuvor dem Einnehmer vor jeden Scheffel 1. Groschen entrichtet, und ein gedruckter Zettel darüber ertheilet, biß so lange solches Mehl vorn Thor gelassen, und nicht eher in die Stadt geführt werden soll; zu welchem Ende in jeder Stadt die Thor: Schreiber und Vor: Wärther, wann von dato dieses Patents welche angenommen werden, daß sie kein frembdes Mehl ohne Zettel hinein passiren lassen wollen, beendiget werden sollen.

V. Solte sich aber jemand, er sey von Adel, Beamter, Priester, Verwalter, Müller oder Bauer, unterstehen, diesem zuwider einiges Mehl in die Stadt zu bringen, solches entweder zu verkaufen, in Schuld anzugeben, oder zu verschencken, der Zettel aber wäre vorher nicht gelöst, und derselbe also betroffen worden, so soll dasselbe nebst Pferde und Wagen in Commissum verfallen seyn.

VI. Soldhergestalt soll es auch gehalten werden, wenn jemand sich unterfangen sollte einiges Getreide in die Stadt zu bringen, als Weizen, Rocken, Malz und Schrot: Korn, welches nicht beim Einnehmer angefangen, und darüber Zettel gelöst, oder in den Säcken zu viel gethan worden, deßhalb Unsere Bediente insonderheit das Malz zum öfftern umbmessen sollen, da dann dasjenige, was etwa auf den Gassen, außer Thores oder in den Mühlen vom Einnehmer, Mühlenbereiter oder Aufseher betroffen wird, hinweggenommen, zu Unserm Einnehmer gebracht, wie es Markt: gängig verkauft, und da das Korn schon auf der Mühlen oder auf des Zuführers Wagen, gleichfalls bey welchem es betroffen wird, ein Rthlr. zur Straffe gefodert, derselbe aber

aber, von dem nicht Geld zu erlangen, mit Gefängniß andern zum Exempel abgestraffet werden soll, zu welchem Ende dann die bey denen Accis-Cassen bestellte Vistatores hiemit ernstlich befehliget werden, mit und nebst denen Mühlen-Belauffers die Mühlen fleißig zu visitiren, dem Befinden nach die Säcke versiegeln, und zu Abhündung gehörigen Orths es anzuzeigen, die einmahl versiegelte Malz-Säcke aber ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Krieges-Metz-Einnehmers bey Vermeidung der Cassation nicht wieder zu entsiegeln.

VII. Ingleichen soll weggenommen und caduc gemacht, (auch vor ieden Scheffel 1. Rthlr. zur Straffe gegeben werden) dasjenige Getreyde, so jemand anderswo zu mahlen, ausser Thores geschaffet, und keinen gedruckten und unterschriebenen Zettel dabey aufzuweisen hat.

VIII. Es sollen auch die Klöster, Hospitalien und Armen-Häuser, oder diejenige von Adel, welche, wie oben gemeldet, in Städten auf ihren Ritter-Sitzen wohnen, ingleichen die Geistlichen und Schul-Bedienten, solche Frey-Zettel nicht mißbrauchen, und andern sich solche zu Nutz zu machen, zuwenden, oder das Mehl an Bürgern und Handwercks-Leuten verkauffen oder in Schuld angeben, bey Verlust dieser Unser gnädigst gewilligten Freyheit und dem Befinden nach ernstlicher Abhündung.

IX. Weil auch nicht ein geringer Unterschleiff von den Müllern gebraucht wird, mit ihrem eigenen und verdienten Korn, indem sie alles Getreyde, so viel sie vertreiben können, wieder ihren geleisteten End frey abmahlen, und das Mehl an andere verkauffen: als sollen sie hinführo ihr eigenes und verdientes Korn nicht mehr in Säcken unter das fremde setzen, und vermengen, sondern wann ihr Metz-Kasten gefüllet, das übrige von der Wind-Mühlen ungemahlen noch Hause, in den Wasser-Mühlen aber vom Mehl-Boden an einen andern Ort schaffen, bey Verlust des Korns und der obdictirten Straffe, gestalt zu mehrere Richtigkeit nichts ohne Zettel weder vor sie, noch vor andere abgemahlen, sondern von denen Krieges-Metz-Einnehmern auf jede erwachsene Person 8. Scheffel vor das ganze Jahr gerechnet und pafiret werden soll.

X. So soll auch die Verhütung aller Unterschleiffe hiemit verboten seyn, kein Korn, insonderheit Malz unter den Fest- und Sonntags-Predigten auf oder von denen Mühlen zu bringen, sondern wer Korn auf oder von der Mühlen bringen will, soll solches im Sommer des Morgens nach 6. und Abends vor 6. im Winter aber, des Morgens nach 7. und des Abends vor 4. Uhr verrichten, bey Verlust des Korns, Wagen und Pferde und 1. Rthlr. Straffe vor ieden Scheffel, davon die Hälfte der, dem das Korn oder Mehl zuständig, und die andere Hälfte der Zuführer und Müller erlegen soll; derohalben die Einnehmer ihre verordnete Ziese-Stunden richtig halten, und nochmahl hierob ein wachendes Auge mit haben sollen; gleiche Beschaffenheit soll es auch haben mit dem Mahlen, insonderheit auf den Wasser-Mühlen in den Städten, weilen Wir in Erfahrung gebracht, daß alsdann, wann Unsere Bediente ihres Gottes-Dienstes abzuwarten, in der Kirchen seynd, oder des Nachts von einer Mühlen zur andern nicht kommen können, die größten Unterschleiffe von Bürgern und Müllern practiciret werden, bey Vermeydung vor angebeuter Straffe. Da auch der Einnehmer die Mühlen, so außershalb theils Städten gefunden werden, visitiren wolte, soll in ieder Stadt der Magistrat den Einnehmern, es sey zu Tag oder Nacht, an Fest- oder Sonntagen, unweigerlich pafiren und allemahl die Thore auf Begehren eröffnen lassen.

XI. Die von Adel und die auf dem Lande, so ihr Metz-Geld auf eine andere Art Uns entrichten, sollen auch, wann sie etwan Getreyde aus der Stadt zu mahlen fahren, oder zur Mühlen bringen lassen wollen, den besagten Frey-Zettel vom Einnehmer zuvor fordern, dann im wiedrigen Fall hiemit verordnet wird, daß solch Getreyde, als woben großer Unterschleiff vorgehen kan, eben so wohl confisciret, und von iedem Scheffel 12. Gr. Straffe erleyet werden soll; dann in genere es dabey bleibet, daß alle das Korn, so auf des Zuführers Wagen, auf der Gassen, ausser Thores, oder in der Mühlen betroffen wird, woben der gedruckte und unterschriebene Zettel nicht vorhanden, Uns anheim gefallen, vor iedem verlohrenen Zettel aber, weil hierunter von einem und dem andern großer Unterschleiff practiciret werden kan, sollen 6. Groschen, zur Straffe bezahlet werden, welche den nebst anderen verfallenen Straff-Geldern, die Land- und Mühlen-Bereuter auf Unser Einnehmer Begehren und Anmelden von den Verbrechern, vermittelst der Execution bey Verlust ihrer Dienste einfordern, und dem Einnehmer zu gebührender Berechnung liefern sollen.

XII. Da nun einige Unsere Landsassen und Untertanen mit Hindansehung schuldigen Respects und Gehorsams sich ferner hierinn widerseßig oder nachlässig erweisen, und diesen Unsern ernstlichen Willen und Verordnung im geringsten zuwider thun und handeln, auch weiter Unterschleiff zu suchen und gebrauchen sich gelüsten lassen würden, denselben wollen Wir nicht allein mit der hierinn gemelten Straffe, sondern auch nach Gelegenheit des Verbrechens entweder mit einer absonderlichen Geld-Busse, oder auch gar dem Befinden nach mit Einziehung der ihm zuständigen Mühlen, die Müller aber, so ihrer Pflicht hierunter gar liederlicher Weise zu Unserm Schaden vergessen, und in denen ihnen anvertrauten Mühlen einigen Unterschleiff verstaten, vor sich selbst oder durch die ihrigen verüben und desselben überführet werden können, an Leib und Gut exemplariter zu straffen, keinesweges unterlassen.

XIII. Die Brau-Krüger auf dem Lande aber, nebst denen, so wüste Brau-Krüge an sich gezogen, und mit ihren eigenen gebrauen Bier verlegen lassen, es gehören dieselbe Unsern von Adel oder Beamten, seynd gleichfalls schuldig, bey denen verordneten Metz-Einnehmern einer ieden Stadt, die oben erwähnte 12. gr. statt der gedoppelten Meße (weil solche von ihnen nicht in granis genommen, noch mit veraccordiret ist) von iedem Brauen oder nach Proportion ihres jährlichen Brauens bey Verlust des Malzes oder Biers, so in den Krügen betretten wird, zu erlegen.

XIV. Weil auch in Unsern Städten, ingleichen auff dem Lande viele frembde und einheimische unverziefete Land-Biere eingeführet und ausgeschenket werden, wodurch dem Brauen ein großer Abbruch geschiehet, so verordnen und wollen wir, daß ein ieder ohne Unterscheid und insonderheit die Stadt-Keller, welche sich solchem bisshero entziehen wollen, von dergleichen Bier den hierzu bestellten Metz-Einnehmer, gleichwie vor diesem,

also auch noch ferner von ieder Tonne 2. Groschen Einlag-Geld entrichten, und bis solches geschähen, das Bier nicht eher ein Kelleren sollen.

XV. Da auch die Bauern zur Saat-Pflug- und Erndte-Zeit gewisse Brauen von Kessel-Bier zu thun pflegen, und einem Hüffner 4. Scheffel Malz und einem Eoffärthen 2. Scheffel gegen Erlegung der Ziese darauff bishero frey gegeben seynd, solches aber sehr gemißbraucher befunden, und der Uberschuß gehörig nicht versteuret worden; als befehlen wir ausdrücklich, daß von dato dieses Unsers Edicts weiter nichts frey gelassen, sondern durchgehends von ieder Scheffel zu solchem Brauen 6. Pfennige erloget, und zu dem Ende in den nechst gelegenen Städten Zettel gelöstet werden, dannhero die Meh-Einnehmer die Contravenienten zu nachdrücklicher Ahndung so fort anzuzeigen haben: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so wollen und ordnen wir, daß dieses Edict in ieder Stadt der ganken Bürgerschaft auff dem Rath-Hause vorgelesen und nachmahls an dem Rath-Hause so wohl als an denen Unsern Land- und Steuer-Räthen, Krieges- und Steuer-Comissariis hiemit allernädigst befehlen, denen Meh-Einnehmern auf geschähenes Ansuchen und Begehren, unweigerlich und sonder Contradiction hülfliche Hand zu bieten, damit diesem unserm allernädigsten Edict ein unterthäniges Gnügen geleistet werde. Zur Urtkund dessen haben wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel zu bedrucken befohlen. So geschähen u. gegeben Berlin, den 21. Sept. 1715.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

F. W. v. Grumbkow.

XVII.

Joachim Ernsts, Marggraffen zu Brandenburg etc. Fürstl. Brandenburg- Onoltzbachische Mühl-Ordnung, von No. 1616.

Won Gottes Gnaden, Wir Joachim Ernst, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlessien, zu Crossen und Jägerndorf etc. Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, Entbieten allen und jeden unsern Ampt-Leuten, Berwaltern, Castnern, Voigten, Richtern, Schultheissen, Auch Burgermeistern, Räthen, Gerichten und Gemainden, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, unsern günstigen Gruß, Gnad und alles guts, und fügen Ihnen sampt und sonders zu vernemen, Obwohl unsere Hochgeehrte löbliche Vorfahren, und Wir, von Zeit unserer Regierung, aus gnädiger und Väterlicher Fürsorg, so wir für unsere getreue Unterthanen und Landschafft jedesmahl getragen, ganz begierig gewesen, auch unsers, von Gott dem Allmächtigen befohlenen Fürstlichen Ampts wegen, schuldig erkennen, allen einreissenden Vnordnungen und schädlichen Mißbräuchen, dadurch zumahl gedachte unsere liebe Unterthanen, in den Städten und vff dem Land, in ihren Handthierungen verhindert, oder sonst merckliche Schmälerung der Nahrung empfinden mögen, bestes Fleisses und gänglich abzustellen: Hingegen aber, so viel immer möglich, darob zu seyn, damit in gemeinem Wesen, alles zu richtiger Ordnung, und gedentlicher Auffserung befördert, ein jeder bey dem Seinigen erhalten, und keinem von dem andern einige Ueberlast oder Beschwerung zugezogen werde, Gestalt unsere, theils allbereit publicirte, theils zu förderlicher Ausfertigung untergebene, verschiedene Ordnungen und Mandaten, verhoffentlich im Werk bezeugen, So wird Uns doch abermals nicht ohne vngnädiges Mißfallen angebracht, daß hin und wider, fast bey allem Mahl- und Mühl-Werk, ohne Unterschied, dergleichen Mißbrauch überhandt genommen, daß neben allerhandt gesuchten VnChristlichen Vortheil und verbottenen Griffen, solche Angelegenheit vnter den Reichen und Armen gespüret werde, daß manchem für sein aufgeschüttetes liebe Geträydt, wo möglich, gerne lauter Kleyen und darzu vffs genaueste gemessen, einem andern aber gar der beste Auszug, gewehret und geliefert, Ja, dadurch zuvor Hochgedachter unserer löblichen Vorfahren, und insonderheit die im Jahr 1592. erneuerte Mühl-Ordnung verächtlich hindangesetzt, und gleichsam ungeschwecht in gänglichen Abgang wolte gezogen werden, dadurch denn der gemeine Mann zum höchsten beschwerdt, und offtermals mit grossen Vnstaten und Versäumnuß seines Berufs, vff eine und mehr Mehl, frembden Mülkern nachlauffen, und mit Schaden handeln müssen.

Damit nun solchem verderblichen Vnwesen noch zeitlich gestewret und vorkommen werde, So haben Wir auf eingeholte Erkundigung, Rath und gutem Bedacht, gegenwertige Mühl-Ordnung aus den vorigen erlesen, vermehren, und auf nachfolgende gewisse Titul, mit Fleiß bringen, und zu publiciren verordnen lassen.

Befehlen darauf hiemit gnädig, und wollen ernstlich, daß obernannte unsere Beampte, Diener und Befelichshabere, auch Burgermeister, Räthe und Gemainden, ob dieser unserer Mühl-Ordnung getrewlich halten, und daß derselben in allen und jeden einverleibten Punkten, ohne einigen Mangel, gehorsamlich gelebt und nachgangen werde, gute vffsicht brauchen. Die Verächter und Verbrecher jedesmahl zu gebürlicher Straffe ziehen, das Straff-Geldt nach Anlaytung unserer Ordnung verwenden, und Uns berechnen.

Und damit sich künfftig niemand, wer der sey, mit einiger Vnwissenheit zu bemanteln, So soll offterwehnte unsere Mühl-Ordnung Jährlichen einmal in den Städten von Rath-Haus, vff dem Landt aber von den Cantzelen deutlich verlesen, und zu männiglichs Nachrichtung bekandt gemacht werden. Dessen verlassen Wir uns und kein anders zu geschähen.

Geben zu Onoltzbach, nach Christi unsers lieben HERREN und Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend Sechshundert und Sechzehenden Jahr.

Mühl

Mühl-Ordnung

Der I. Titul.

Von Besichtigung der Mühlen, und was darbey in Acht zu nehmen.

Weil vor allen Dingen ein unvermeidliche Nothdurfft ist, daß dahin zum fördersten gesehen werde, damit das Mühlwerck recht angerichtet sey, darinnen sich aber mancherley Mängel befinden, So ist vonnöthen, daß die Besichtigung der Mühlen vom Castner, Vogt, oder Burgermeister und Rath nach jedes Orts Gelegenheit und Herkommen, und wo möglich, Monatlichen vorgenommen werde, Es sollen aber die Beampte oder Burgermeister und Rath zween oder vier Ehrliche Personen aus der Gemaind, so versuchte Becken, oder müßige Müller seyn, und des Mühlwercks einen Verstand haben, darzu ziehen, und unversehens und ungewarnter Sachen zu der Zeit in die Mühl kommen, und die Besichtigung vornehmen, wann in der Mühl noch nicht aufgeföhret ist.

So balden man nun berührter massen in die Mühle kompt, Soll man dem Müller die Mühlen, welche mahlen, zustellen lassen, darauf der Müller alsobalden sampt Weib und Kinder, Knechten und Mägden, von dem Mühlwerck hinweg geschafft werden.

Hierauff ist ferner der Mühl-Boden (so rein gehalten werden soll, damit, was darinnen gemessen oder verschütt würde, dasselbe wieder sauber möge aufgeföhret, und den Mahl-Gästen zugestellet werden.) Item, der Kern-Korn-Mehl-oder Klenhen-Deutel, Paumb, Deutel-Cästen, Keth-Zuber, Deutel-Tröge, Siber, Wannen, und alle Getraydnas in acht zu nemen, ob die löcherich und böß weren, daß dem Mahl-Gast das Seinige verfele oder abrewete, Da sich in einem Umß dem andern Mangel befindet, soll von jedem insonderheit zehen Pfundt Geldes zur Straff genommen werden.

Da sich auch in der Besichtigung befindet, daß der Deutel-Cästen ein löcherich und böß Tuch oder Vorhang hätte, daß das Meel herausfliehe,

Item, das Säcklein inwendig, da der Deutelstecken hindurch gehet, ein Loch hette, oder böß were, daß das Meel hinden aus auf ein besonder Bretlein, so die Müller zu ihrem Vortheil oder dem Wellbaum bisweilen hinzumachen, abfliehe, Soll bey jedwederm solchem Verbrechen obgedachte Straffe erfordert werden.

So soll auch jeder Müller zu allerhand Sorten Getraids gute reine und nicht grobe Deutel haben, Damit nicht, dem Müller zum besten, dem Mahl-Gast ein grobes Meel gemacht werde.

Item, Es soll auch der Deutel nicht zu seyn noch zu eng schlagen, sondern damit Gleichheit halten, wie der Müller bey seinem Gewissen und Aydt zu thun weiß und schuldig ist, bey Straff zween Gulden.

So soll auch der Deutel zum Banzen eng, rein und sauber zugerichtet seyn, Damit dem Becken gut weiß Meel gemacht, auch die Gries und Klenhen nicht, wie zuvorn geschehen, durch die weite Deutel geschlagen, und das Meel-Ratt schwarz und Mäzig gemacht werde.

Der Deutel-Cast soll auch im Ausgang des Deutels, da das Gries oder Meel aus dem Deutel rinnet, nicht ein zu weit Loch, oder jedoch mit einem Bordeckel oder Tüchlein davor hangend haben, Damit nicht, da sich der Deutel allzubart schlägt, viel Meel in die Mühlen vertrieben thue, alles bey obgerürter Pden.

Es sollen auch die Mühlbeschawer, vnter dem Gebieth, da die Kam-Räder seyn, warnemen, ob nicht irgend das Gebieth löcherich sey, oder ein bößen Boden hat, darunter abgerewerte Frucht, oder abgefallen Meel liegt, Wie dann etliche Müller Zyps-Böden unter das Gebieth giesen lassen, damit Sie zu Abmattung Ihrer Schwein das abgerewerte desto besser aufkehren mögen.

Oberhalb des Bieths ist ferner warzunehmen, Ob nicht der Korb oder die Kam, darein man die Früchte ausschüttet; Item, das Tröglein, ja auch der Boden, oder das Bieth selbst; Item, das Rinnelein, durch das Meel herab in Deutel läuft, böß oder löcherich; oder auch unter dem Stock oder Antritt ein Loch zu finden sey, daß die Frucht ab- und hindurch reyre.

Item, jezt gedachte Tröglein soll höher nicht, als drey Zwerch-Finger ober dem Schildt hangen, alles bey obiger Pden.

Item, Es sollen auch die Beschawer ein Maß haben, so einer Spannen lang sey, und vnten einen viereckten eisenen Zoll habe, denselben sollen sie auf die Hawen im Läufer stellen, So nun das Eysen oder Maß über dem Läufer oder Stein herausfliehet, und dem nicht gleich, sondern der Läufer niedriger ist, Soll dieser Stein, als im Mahlen zu leicht, verworffen, und der Müller umb Fünff Gulden gestrafft werden. Es were dann ein vnterschlechtig und so gering Wasser, daß dergleichen Stein nicht treiben könnte.

Der Schildt, welcher vß der Zargen liegt, soll runder, gang, und desselben Loch im Zwickel einer Spannen weit seyn, wo dieser böß, und etwan vngeheb, aufsieget, daß das Meel aussteubet, Were der Müller abermal um zehen Pfundt zu straffen.

Item, Da der Schildt, wie nicht weniger die Zargen etwan auf einen Zwerch-Finger dick vom Meel angeflögen weren, welches hernach der Müller seinen Schweinen zum Besten, dem Mahl-Gast aber zu schaden, abschaben kan, So soll Er auch in offtgedachte Straff gefallen seyn.

Da die Zargen ungeheb oder zu weit ist (welches mit dem Viereckigten Zoll oder Stang eines guten Daurmen dick, umb den Läufer gezogen, probiret wird) und vßdem Bodenstein nicht genau aufsieget, daß zu rings umb Meel abrewet, So ist der Müller von jedem Häußlein zehen Pfundt Geldes zu erlegen schuldig.

Da auch ferner die Bür im Bodenstein vngeheb, etwan bey dem Mühl-Eysen, Meel oder Korn hindurch reuret, Wie auch der Bodenstein in Fälhen oder sonst löcherich seyn und böß Meel machen würde, So soll Er abgeschafft, oder wider gebessert, eben und zu Mahlen tüchtig gemacht, und dick erwehnte Straffe vom Müller genommen werden.

Ben den Gerb-Mühlen solle die Besichtigter über voriges insonderheit den Läuffer wohl besehen, ob etwa zu leicht und schwänglich sey, daß er den Kern zerstoßet, befünde es sich, wäre der Stein abzuschaffen, und der Müller umb zwanzig Pfundt zu straffen.

Nachdem auch zu Zeiten in Gerb-Mühlen gefunden wird, daß der Müller im Wind-Rohr innerhalb des selben ein sonderliches Löchlein oder Schub-Lädlein, oder Staub-Haus und Kämmerlein ein Sprewer-Haus hat, Da Er hämlicher Weise den gestossenen Kern und besten Staub, und kleine leichte Spitz-Körnlein, dem Mahlgast zu einem mercklichen Abgang, einführen kan, Wo sich solches befünde, were es allerdings abzuschaffen, und der Müller zur hoher Straffe zu nemen.

Es liegt auch den Beschauern ob, daß Sie in Acht nehmen, gute Kehrwiß und Besen, und ein rundt und glattes Strepchholz, nach jedes Orts und Getraydts Gelegenheit vorhanden sey, So oft Mangel gespuret werde, so neme man zehen Pfundt zur Straffe.

So soll auch der Müller bey jeder Mühlen ein Schellen hangend haben, damit, wann die Mühlen verlaufft, weder dem Müller noch dem Mahl-Mann schaden zustehe, bey dieß erwehnter Straffe.

Es wird aber ebenmäßig der Besichtigung das Wasser in Acht genommen werden, Ob nemlich der Müller dasselbe nicht räume, und halte, daß einer dem Andern das Wasser nicht stecket oder stemmet, Bey diesem, wie auch allen nachfolgenden Titeln für eine hohe Noturfft geachtet, daß die ernstliche Clausel mit angehängt werde, Daß, wo einer oder der Andern der Beampten, Burgermeisters und Raths, so obangezogener Massen darbey seyn sollen, so saumseelig wäre, daß die Besichtigung aufs längste ein Viertel Jahr aufgeschoben, oder in der Besichtigung in einem oder dem Andern durch die Finger gesehen würde, So solle derselbe Fünff Guldten vnnachlässig zu bezahlen und zu entrichten schuldig, und den Andern als Ampts-Dienern, Burgermeister und Rath einen als den andern Weg die Besichtigung vor die Hand zu nemen, zugelassen und vergönnet seyn.

Und da sich Schliesslich die Müller solcher Mühl-Besichtigung vernemen liesen, Sollen die Mühlbeschauner bey ihren Ahdten und Pflichten solches anzuzeigen schuldig seyn, Damit jedesmahl gebührende ernste Straff mit den Brechenden nach gestalt der Verhandlung fürgenommen werden könne.

Der II. Titul.

Von den Prob-Mahlen vnd Musterung.

Wein unverborgen, daß die Früchte an ihnen selbst, deren Wachung Landt und Jahr-Acht, naheinander ungleich fallen. Soll hinführo Jährlich allewegen zweymal im Fröling und Herbst ein gewisse Prob an allerley Getraydt, so desselben Jahrs gewachsen, nicht das best oder das geringst, durch die Beampte oder Burgermeister vmb Rath nach jedes Orts Gelegenheit vnd Herkommen, und andere darzu verordnete drey Personen (darunder, wo möglich, ein Müller, so des Handwercks müßig, ein Beck, vnd einer von der Gemain, seyn soll) vorgenommen vnd angestellt, Denen bey Ihren Pflichten aufserleget, jeho zu Anfang auch hernacher, so oft das nöthig geachtet, ein Anzahl Getraydts, ungesähr bey einem halben Sümmera, welches gerecht, sauber und Kauffmanns-Gut, in Ihrer aller Beseyn, mit allem Fleiß abgemessen, Fürter in einer wohl zugerichteten Mühl, nach Abzug der darunten gemeldten Mühung, Treulich vnd sauber abgemahlen werde.

Und damit man in solcher Prob desto gewisser seyn mag, soll man das Getrand, so man hierzu zu gebrauchen willens, wo es sonderlich also gebräulichen Herkommens, zuvor auf die Waag führen, Vnd was dann hernacher daraus gemahlen, als an Meel und Kleben über Abzug der Säcke wider mit Fleiß nach dem Gewicht oder Maß dem Mahlgast einantworten, vnd was sich nun in rechter unbetrügllicher Prob befindet, soll jedweder Müller das fünffte halbe Jahr seinen Mahl-Gästen zu geben schuldig seyn.

Wir wollen Vns aber bey diesem Puncten, welcher aus dem Ersten Artickul der Anno 1592. allhie zu Onolzbach publicirten Mühl-Ordnung genommen, vff jedes Orts üblichen Gebrauch gezogen haben, Die weil dergleichen Waag an wenig Orten im Fürstenthumb zu befinden, vnd ohnedas das Abmaßen gewisser als das Wägen, Sintemal die Müller mit dem Neßen dem Getrandt leichtlich vnd unvermerckter Sachen einen Zusatz geben können.

Und damit die Müller Unwissenheit halber sich nicht zu endtschuldigen, ein jeder Hausmann vnd Mahl-Gast auch so viel desto mehr Nachrichtung haben mag, Ob ihme, vermög gegebener Prob von dem Müller Recht geschehe, vnd ein billiges widerfare, soll die befundene Prob jedesmahl publicirt, vnd an allen Orten von den Beampten oder Burgermeister vmb Rath nach oberwehntem Unterschied öffentlich angeschlagen werden.

Der III. Titul.

Daß die Mahl-Gäste selbst bey dem Abmahlen seyn mögen.

Es soll auch allerhand Verdacht zu vermeiden von den Müllern Männiglich verstattet vnd zugelassen werden, daß ein jeder Mahl-Gast, da Er will, bey Abmahlung seiner Früchte selbst seyn, oder Jemand anders von seinerwegen darzu verordnen vnd schicken möge, Wie sie dann auch Niemand daran Verhinderung thun, sondern einem jeden, so dessen begehrt, die Stundt vnd Zeit des Ausschüttens benennen: Sonderlich aber die Müller einem jeden Mahlgast, nach beschehenem Abmahlen, das Meel vff begehren selbst fürzumessen schuldig seyn sollen.

So aber die Mahl-Gäste nicht selbst darbey seyn köndten oder wollten, soll ein jeder Müller nichts desto weniger mit bestem Fleiß getrewlich, ohne betrüglichen Aufßatz vnd vnzimlichen Abbruch, gutes Meel, vermög der jedesmahl gesetzten Prob, Mahlen vnd bereiten, damit es den Leuten zu Nuß komme, Auch was jedweders

weders Getraidt zu jeder Zeit gildt, raychen vnd nichts verhalten, noch sein Gefinde heimlich abtragen lassen, bey Straff zehen Gulden.

Der IV. Titul.

Vom Steinbehawen vnd Ausschrenzen.

Ferner, soll auch ein jeder Müller die Stein zu rechter Zeit vnd oft behawen, vnd derselben nicht verschonen. Dann wann einer die Stein nicht zu rechter Zeit behacket, so wird das Mehl verbrändt, giebt schwarz Brodt, vnd ist nicht gut zu Backen, giebt auch nichts aus, Solte sich aber befinden, daß einen das Meel hierdurch verbrändt worden, vnd deswegen Klag einkäme, soll der Müller das Meel zu bezalen, vnd der Herrschafft Fünff Gulden zur Straff zu erlegen schuldig seyn.

Wann nun der Stein berürter massen gehawet, vnd die Mühl wider zugelegt, soll der Müller die Mühl zuvor, vnd ehe wann man wider auffschüttet, wohl aussprewen, oder mit sein selbst Früchten oder Kleynen bemahlen vnd säubern lassen, damit der Lauff voll, vnd einem Andern an seinem Getraidt nichts dahinden bleibe, oder das Meel Steinich und Kiesig werde.

Der V. Titul.

Vom Mißen.

Nachdem in angeregter Anno 92. allhie zu Onolzbach Publicirten Mühl-Ordnung denen Müllern zur Miß der 16. Theil verordnet worden: Als wollen Wir es dißmahls dabey auch bewenden lassen, Jedoch ernstlich befohlen haben, daß sich die Müller daran begnügen, vnd bey Straff zwölf Gulden, eines mehrern nicht anmassen sollen.

Da man aber vorhin den 18. 20. 24. Theil oder weniger genommen, darben soll es hinführo sein verbleibens haben.

Es were dann mit einer Mühlen also beschaffen, daß sich ohne vnerschwinglichen Vnkosten sonsten ohne den Sechzehenden Theil nicht köndte erhalten werden, Inmassen dann am Wann mehr malen dergleichen schädliche Unfälle sich begeben vnd zutragen.

Vnd soll die Miß an lauterem Korn oder Kern, ehe er die Frucht auffschüttet, und nicht an Meel, mit einem hierzu geeychten, vnd von vns verordnetem Zeichen bezeichnetem Miß Mählein, vnd gar nicht darüber nemen.

Von einem Sümmera ausgegerbtem lauterem Dinkel oder Kern aber soll mehr nicht, als der halbe Theil dessen so obbestimt, Aber von dem gemischtem Getraidt, als Wapfen vnd Dinkel von einem Sümmera den Dritten Theil angeregter zugelassener Miß zu geben genommen werden.

Welcher Punct, vom Gerben, aus mehrerwehnter Anno 92. allein vff die Stadt Onolzbach gerichteten Mühl-Ordnung, Art. 6. genommen.

Die weil aber deswegen in vnserm Fürstenthumb eine grosse Ungleichheit, welche nicht kan geändert werden, zu befinden: Sollen die Beampte, Burgermeister vnd Rath jedwedern Orts, nach dessen Gelegen- vnd Beschaffenheit sich einer Ordnung, so viel möglich, dieser gemäß, vergleichen, vnd darüber, daß derselben gemäß gelebt werde, alles Ernst halten.

Da sich aber einer oder mehr über jedes Orts geordnete vnd gesetzte Miß zu nemen unterstünde, soll Er, so oft er das thet, zehen Gulden zur Straff geben.

Da auch einer zweyerley Getraidt in die Mühl brächte, deren eines besser als das ander, Soll der Müller nicht vom guten allein; sondern von einem jedem insonderheit sein gebürende Miß nemen, und hierinnen kein Gefahr brauchen.

Der VI. Titul.

Daß das Getraidt recht gemessen seyn soll.

Es sollen auch die Mahl-Gäste das Getraidt recht gemessen vnd wol gebußt, denen Müllern jedesmals zustellen, Vnd da der Müller des Maßens halben Mangel spüren sollte, Soll Er Macht haben, dasselbige Getraidt in Gegenwart des Mahl-Gastes von Stund an zumassen, aber nicht erst etliche Tag hernacher.

Inmassen auch der Müller, wo Er das Getraidt nicht gerecht oder Kauffmanns Gut befände, daß Er die verordnete Prob davon nicht geben köndte, solches alles nicht erst über etliche Tag anmelden soll.

Der VII. Titul.

Gutes vnd böses Getraidt nicht zu vermischen.

Es soll auch jeder Müller jedes Mahl-Gastes Getraidt allein und besonders mahlen, und keines, wants sonderlich eines besser als das ander, vnter das ander mischen, Damit nicht dem, so böß Getraidt, gut Meel, Hergegen aber dem, so gute Waar gebracht, böß Meel zu theil werde, Thete Er das, so were Er dem, dessen Getraidt Er verderbet, das seinige, vnd der Herrschafft Fünff Gulden Straff zu bezalen schuldig.

Der VIII. Titul.

Von etlichen andern Puncten, so der Müller wahrnehmen soll.

Ferner, Soll das Gries vom Wapfen oft, vnd sauber gereten werden, damit es gut, schön vnd weiß Meel gebe, auch die Becken im Backen die Schuld nicht davon tragen müssen.

Fürter sollen die Müller nicht das beste Semmel-Meel hinweg nemen vnd verkauffen, vnd hernacher das

böse den Becken zustellen, oder in andere Wege das Getrandt gefährlicher weiß verwechseln, wie bishero oftmals von etlichen geschehen.

Da die Müller Kern oder Korn seggen würden, mögen sie den Staub und Effterig wohl behalten, wie fast allenthalben geschicht, Würde aber der Mahl-Gast selbst den Kern oder Korn seggen, Soll ihm billig der Staub vnd das Gefämig, wann er dessen begert, gefolget werden, Weil Er dasselbige dem Bauern eben so wohl, als das Getrandt ablauffen und bezahlen muß.

Es ist auch diß fürnemlichen in Acht zu nehmen, daß der Müller weder durch sich noch die Seinigen, sonderlich die Mühl-Knecht durch einerley Vorthail, Weiß und Wege, wie die gleich Namen haben mögen, den Mahl-Gästen das Ihrige ab- vnd ihm zuwenden. Vnd damit solches desto besser verhütet, vnd in Acht genommen werde, Sollen so wohl als der Müller selbst, auch die Mühl-Knecht, entweder mit Leiblichen Aenden beladen, oder aber vffs wenigste der Obrigkeit vorgestellt, vnd zu Hand-Pflichten genommen werden.

Und weilten auch, nach dem gemeinen Sprichwort: Wer eher kompt eher mahlen solle, So seyn die Müller auch dahin mit Ernst anzuhalten, daß Sie die Ordnung observirn, die Mahl-Gäste, wie sie in die Mühlen kommen, also wieder nacheinander abgefertiget, Vnd damit man solches desto besser halten könne, die mit vnterlauffende Verehrung vnd Trinck-Geld abgeschafft werden.

Vnd sollen sonderlich die Müller schuldig seyn, der Herrschafft Vnterthanen vor Andern zu befördern, vnd hierinnen kein muthwilligen noch gefährlichen Aufzug gebrauchen, bey Straff Fünff Gulden.

Es suchen auch die Müller bisweilen in dem ihren Vorthail, wann Sie bey Einfassung des Meels die Säcke ein wenig nehen, oder mit nassen Besen besprengen, oder sonst an feuchte Ort hängen, damit die Säcke eingehen, Vnd alsdann die Säcke mit den Stößel nur neben herum, vnd nicht auch in der Mitten stoßen, daß alsdann etliches Meel überbleibet, vnd dem Müller zum besten kommt, Ja, Sie schneiden auch wohl die Säcke ab, oder nähen sie inwendig ein, daß sie enger werden, vnd was dergleichen vngehliche Vorthail mehr seyn. Da nun in einem vnd dem andern ein Müller schuldig ergriffen würde, Soll Er, als ein hoher Verbrecher ernstlich gestrafft werden.

An welchen Orten bishero die Müller das Getrandt selbst, ohn sonderbare Belohnung in die Mühl, vnd wider Anheimbs geführt, daselbst soll es noch also ins künftige gehalten werden.

Wo aber vorhin den Müllern die Führen belohnet worden, lassen Wir es zwar dabey bleiben, Jedoch soll von jedem Sümmera vff ein Meyl weg, mehr nicht dann 6. Kreuzer zur Belohnung gegeben werden. Die weil die Müller vorhin grossen Nutzen vnd Gewinn davon haben, auch die Arme Leut, sonderlich vff dem Landt, das Getrandt in die Mühle zu schaffen offtermahls Armuth halber nicht vermögen.

Damit auch über dieser Mühl-Ordnung allen vnd jeden deren Articulu desto steiffer vnd vester gehalten, denen auch in allem nachgelebt werde, So sollen alle vnd jede Müller vnd Mühl-Knechte Jährlichen auf einen bestimmten Tag, vor die Beampte, Burgermeister vnd Rath, sampt oder sonderlich, nach jedes Orts Gelegenheit vnd Herkommen, erfordert, diese Ordnung Ihnen vorgelesen, vnd mit Handgebenden Trewen, berürter Ihrer Obrigkeit, an Aendesstatt angeloben vnd zusagen, Nemlich, daß Sie dieser Ordnung, vnd allen Ihren Puncten, keinen ausgeschloffen, in allemweg gemäß geleben, vnd hierinnen, weder durch sich, oder jemand anders, einige Gefährde oder arge List gebrauchen wollen.

Da auch einer oder mehr Müller, wider diese Ordnung handeln würden, Soll der Frevel vnnachlässig genommen, auch wohl darzu mit dem Thurn gestrafft werden.

Vnd da auch Einer, oder der Ander, diese Straff gering achten, vnd mit dergleichen Verbrechen widerkommen, vnd sich darauff verlassen sollten, durch obgekehrte, vnd andere ihre Vorthail vnd Rancf solcher Straff leichtlich wider einzukommen, Sollen Sie, so oft sie in solchen übertretungen wiederum ergriffen, vnd also fürselblichen Betrug, vnd vnzimlichen Vorthail gebrauchen, die Straff gedoppelt, oder sonst, nach Gelegenheit der Verbrechen erhöhet, Auch Ihme wol das Mühlwerck eine Zeitlang darnieder geleyet, oder aber sonst nach Gestalt der Verbrechen gar hinweggeschafft werden.

Der IX. Titul.

Von Seeg- oder Schneid-Mühlen.

Ben den Seeg-Mühlen soll der Müller einen guten Fleiß anwenden, daß die Schröt gleich aufgelegt, vnd die Breter nicht vngleich verschnitten oder verderbt werden.

Würde Er aber dieselbe verderben, Soll Er sie zu bezahlen, oder einen gleichen Schroot zu erstatten schuldig seyn.

Es soll auch der Müller hinführo die Schwarten restituiren, vnd von einem gemeinen Bret-Schnitt mehr nicht den zween Kreuzer, von einer Döhlen aber Drey Kreuzer nemen.

Wann auch die Breter geschnitten, Sollen sie dieselben widerum legen, wie der Schrot oder Block anfangs gewesen, damit man sehen könne, ob nicht die Mittlere, oder andere Breter davon hinweggenommen, auch sollen an der Seegen alle Zan vollkommen vnd deren nicht zu wenig seyn, bey Straff Vier Gulden, Doch mag nach Gestalt des Verbrechens, vnd hierinnen begangenen Betrugs berürte Straff geschäpffet oder gemildert werden.

Der X. Titul.

Von den Meel-Märcken.

Weitn auch an etlichen Orten vorhin Meel-Märck in Übung gewesen, an andern aber in Newigkeit erst angerichtet worden, Sollen, damit dem Armen Mann, vñ sein Geldt recht geschehe, von den Beampten, Burger-

Bürgermeister und Rath jeder Orten besondere Meelbeschawer und Schäfer verordnet, und darüber zu Pflichten genommen werden.

Der XI. Titul.
Bon Malzmahlen.

Es sollen die Müller die Bierbrawer mit Malzbrechen halten, daß da etwann Morgens frühe ein Malz in die Mühl gesetzt, es alsbald aufgeschüttet, daß es auf den Abend selbigen Tages zeitlich gefertigt werde, damit der Herrschafft am Rathgeldt nichts abgehe, auch das Land fürnemlich die Städte an Bier nicht Mangel leiden. Doch soll die Mühlen den Abendt zuvorn bestellet, und von einem Malz, Weiß, oder Roth Bier, den Müllern, wo sie Geldt zu nehmen pflegen, mehr nicht, dann von einem Sack, der ungefähre Neun Meßen hält, zween Kreuzer zum mehrsten, oder wie es vor diesem in einem jedwedern Ort unsers Landes und Fürstenthumbs hierinnen gehalten worden, So woln auch, wie sich die Maß-Gäße etwann in der Güte darentwegen verglichen, gegeben werden, bey Straff Fünff Gulden.

Es sollen auch die Bierbrawer, Macht haben, die Stein zum Malz selbst zuzurichten, Damit, wann solche durch die Müller zu hoch gerichtet, Sie nicht betrogen werden mögen.

Der XII. Titul.
Bon der Form des Müller-Äydtts.

Was diesen Puncten betrifft, lassen Wir es bey denen hiebevorn ergangenen und Publicirten Mühl-Ordnungen dimalts allerdings bewenden.

Welche Form des angeregten Äydtts nemlich also lautet:

Ihr sollt geloben und schweren,, dem Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Ernst, Marggraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Erossen und Jägerndorff ic. Herzogen, Burggraffen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, daß Ihr diese Mühl-Ordnung und alles dasjenige, so in unterschiedlichen Puncten verfaßt, und Euch vorgelesen, getrewlich und fleißig wollet halten, Auch ewre Knecht und Gefinde, mit allem Ernst dahin weisen und vermahnen, den Armen als den Reichen, dasjenige Getraydt, so Euch zu mahlen jederzeit überantwortet wird, der Prob gemäß, Gerecht, Unverfälscht, und was jederzeit das Getraydt giebt, ohne Abzug wiederum zu liefern, und zuzustellen, Nichts durch Euch, oder ewer Gesindlein verhalten, noch heimlich abtragen lassen, Alles getrewlich und ohne Gefährde, Als mir Gott helffe und sein Heiliges Wort.

E N D E.

XVIII.

Extract aus der Churfürstl. Pfälzischen Landes-Ordnung, von Anno 1657.
Tit. XXVI. von Mühlen.

Als was bewegenden Ursachen, oftgedachter unser geliebter Herr Vater, Pfalz-Graff Friedrich Churfürst, ic. Hiebevorn in Anno ic. ein und sezzig, und darnach von wegen deren Zeiten, eingefallenen, grossen und langwierigen Theurungen, mehrmals unterstanden und sich beflissen, die Bevortheilung und Untreu etlicher Müller, nach Möglichkeit zuvorkommen, und die Sachen hiemit dahin anzuschaffen, auf daß einem ieden, Arm und Reichen, hierinn billigs wiederfahre, Nemlich also dasjenige, so einer zum Mahlwerck geliefert, er dasselbige, auch wieder der Gebühr (ausgenommen des zugelassenen Mulders, wie das an einem ieden Ort gebräuchlich, und hergebracht ist) von den Müllern unverwechselt und völlig gewärtig seyn möge, solches ist bey allen und ieden unsern Aembren zu befinden, und unnoth daher zu erzehlen.

Und demnach wir keinen bequemern Wege haben, dann wie derselbig mit den aufgerichteten Wagen bereits angestellt und geordnet ist, So lassen Wir es bey demselbigen noch zur Zeit bewenden, und wollen, daß unser Ober- und Unter-Ampt-Leut mit Fleiß zusehen, daß ob derselben Ordnung emhiglich gehalten und die alles ihres Inhalts gehandhabt, und so vielleicht noch etlicher Orten dießfalls Mangel, derselbe nachmahls verbessert und auf berührte Maß angeordnet werden.

Wann es aber unser Churfürstenthumbs ungleiche, und mancherley Maß, und Gewicht hat, wie auch männiglichen unverborgnen, daß die Früchten an ihnen selbst, deren Wachung, Land, und Jaracht nach, einander ungleich fallen, darumben dieses Orts ein gewisses Maß oder Gewicht zu verordnen, und zu sehen nicht füglich noch thümlich ist.

So haben Wir iedoch unsern Beamten, auch Rath und Gerichten, in Städten, Flecken und Dorffen, zu einer Nachricht alhier verzeichnen wollen, welcher gestalt Wir hierunter allhie unterschiedliche Versuch und Prob fürnehmen lassen, und es diesesfalls am guten, auch mittelmäßigen und geringern Korn, nach dem hie eigen Maß befunden haben, noch welchem eines iedes Orts Amptleut und Obrigkeiten, jährlichen und so oft es noth, sonderlichen aber da zu Zeiten die Früchten übel gerathen, gleichmäßige Prob fürnehmen, und darauf Ordnung geben könten.

Nemlich und ersilich, ein Malter oder Acht Simmern gutes Korn, das sein völlig Gewicht an der Wagen hat, geben an gutem gebeuteltem Mehl eilff Simmern, und an Klepen drey Simmern alles gestrichen, Da

aber solch Mehl erkület, und sich ein Tag Drey oder Vier gesetzt, haben sich noch reichlich zehen Simmern Mehls funden, neben vordennannten Kleyen.

Da aber das Malter umb ein Infell zu leicht, hatte es geben frisch von der Mühlen, aus dem Beutel-Kasten, eiffthalb Simmern Mehl, und drey Simmern Kleyen, und so es sich gesetzt zehenthalf Simmern Mehl, neben berührten Kleyen.

Item, ein Malter so zwey Infell zu leicht, hat der Müller aus dem Beutel-Kasten kieferrn können zehen Simmern, ein Infell Mehl, und drey Simmern Kleyen gestrichen, und da es erkület und sich gesetzt, reichlich neun Simmern Mehl, neben berührten Kleyen.

Item, ein Malter, so umb drey Infell zu leicht, hat geben zehen Simmern gebeuteltes Mehls, samt drey Simmern Kleyen, und so es sich gesetzt, neun Simmern Mehls, samt vermeldten Kleyen.

Item ein Malter Korn, so umb ein Simmern zu leicht, kan der Müller aus dem Beutel-Kasten liefern zehenthalf Simmern Mehl, und drey Simmern Kleyen gestrichen, und wann sich gesetzt, neunthalb Simmern Mehl samt angeregten Kleyen.

Item, ein Malter halb Korn, und halb Gersten, hat sich in angeregter Prob befunden, daß es geben zehen Simmern Mehl aus dem Beutel-Kasten, und drey Simmern Kleyen gestrichen, und so es sich etlich Tage gesetzt, neun Simmern Mehls samt berührten Kleyen.

Und damit ein ieder Einwohner, Bürger oder Hausmann, so viel besser wissen möge, ob ihm vermög obberührter gehaltenen Prob von Müllern recht und billigs wiederfahre, So solle an den Mehlswoagen fleißig vermerckt werden, wie viel ein jedes Korn über den ordentlichen Gewicht-Stein, zu leicht, oder zu schwer gewesen, darnach sich fürter ein ieder wisse zu richten, und den Zu-oder Abgang zu achten.

An denen Orten aber, da man die Wagen nicht erreichen, oder auch das Mehl nicht durch den Beutel bereitet, sondern Mehl und Kleyen bey u. unter einander gelassen, da kan und soll der Müller allwegen aufs wenigst mit den Maß völlig noch halb so viel mehr Mehls, dann des Kornes gewesen, ist, nach Abzug des Mulders, liefern, also wo des Kornes ein Malter, oder acht Simmern gewesen, daß anderthalb Malter oder zwölff Simmern an Mehl, alles gestrichen, dafür geantwortet werden.

So viel die übrige Früchten, als Korn, Weizen, Gersten u. Habern, so man zu mahlen zu geben pflaget, anlanget. Da soll an einem ieden Ort die Obrikeit darob seyn, auff daß die Müller mit denselben auch kein Gefährde gebrauchen, sondern einem ieden sein Gut, auff vorgesezte Maß, treulich, und wie sich gebührt gearbeitet, und zugestellet, auch so oft nöthig deswegen Prob fürgenommen werden.

Wie auch ein ieder bey Abmahlung seiner Früchten selbst seyn, oder iemand von seiner wegen, dabey zu seyn verordnen, oder schicken mage, daran dann die Müller niemand verhindern, sonder einem ieden der dessen begehret, die Stund wann sie seine Früchten ausschütten wollen, benemen und verkunden sollen.

Welche aber nicht selbst darbey seyn könnten oder wolten, denen soll nichts weniger ihre Früchte, mit bestem Fleiß treulich, und wohl ohne allen Zusatz, mit unzeitigen hauen der Stein, Wässern der Früchten, auch andere unziemliche betrüglische Mittel zum guten Mehl gemahlen, und bereitet werden.

Und wann der Müller die Mühl aufheben, die Stein zu hauen, oder umb andere Nothdurft willen, so er alsdann den Lauffer wieder niedergelegt hat, soll er die Mühl mit seinen selbst Früchten oder Kleyen bemahlen, ablauffen, und säubern lassen, also daß der Lauff voll, und damit einem andern sein Mehl nicht kiefert werde.

Es soll auch der Müller, das ordentlich und zugelassene Multer, an Früchten und nicht an Mehl, zu vorn und ehe er die Früchten ausschüttet, mit einem hierzu gerichteten, und von der Obrikeit bezeichneten Maßlein, und gar nicht darüber nehmen.

Welcher Enden auch die Mehlswoagen aufgerichtet, und nachmahls auffgerichtet werden, da sollen Müller und Knecht bey ihren Gelübden und Eyden verbunden seyn, von der Wag in die Mühl, und hertwieder, aus der Mühl in die Wage, die Frucht und Mehl zu führen, also daß die Gebühr davon verrichtet, und ein ieder sein Maß und Gewicht, abgesetzter Massen ohne Klage dabeim finde.

Darauff dann der Mehlswieger, nach laut deshalb hievor sonderbahren gegebenen Ordnunge, was also an und wieder von der Wage geführt, und daß einem ieden recht gewogen werde, getreulich und fleißig Achtung geben und dieselb eigentlich verzeichnen solle, damit er einem ieden Bericht zu geben, was sein Frucht zu schwer oder leicht, sich ieder darnach zu richten wisse.

Auff daß auch diese Ordnung desto mehr vor Augen gehalten, und deren gelebt werde, so sollen die Müller allenthalb Unsers Gebiets, alsbald nach Eröffnung dieser unser Lands-Ordnung, und darnach alle Jahr einmahl, vor ihr jedes ordentlichen Oberkeiten, an Eyds statt angeloben.

Daß sie wie obsteht einem ieden, der ihnen seine Früchten zu mahlen giebt, sein gut getreulich, und dieser Ordnung gemäß, wieder geben, auch sonst durch sich selbst, ihre Müller-Knechte und Gesinde, in allen obgeschriebenen Articulen, dieser Ordnung getreulich, ohn alles Gesehede und Argelist geleben wollen.

Nachdem auch mit der gerosten oder Koch-Gersten, samt dem Habermehl, gestampften Hierfen, Kern, und was der gleichen mehr zu des gemeinen, und ArmenManns Haus-Gebrauch nöthig, so durch die Müller bereit und zugerichtet, in Verkaufung deren, grosser Vortheil und Theurung gesucht, und geübet wird, So sollen die Obrikeiten jedes Orts, nach Gelegenheit auff oder absteigender Früchten, mit Fleiß auff Achtung und Ordnung geben, daß hierinnen angeregter Mißbrauch und Ubersetzung bey den Müllern und Höckern abgeschafft, Sondern ein jede Gattung angeregtes Köchfels nach dem Werth, wie dieselbig Frucht iederzeit gütet, gemäßiget, und darüber unziemlich nicht ersteigt werde.

Da auch einer oder der ander seine Koch-Gersten, Habern, Mehl und dergleichen Köchfel, von seinen eigenen Früchten, mahlen und bereiten lassen wolte, mag derselbe darbey seyn und bleiben, und ihm solches gröber oder reiner, wie ihm gefällig rollen, und bereiten lassen, und was an Schrot, oder Kleyen davon wird, ihm

ihme selbstem heymbschen, und sich des gebührenden Musters oder Lehns halb, mit dem Müller sonst vergleichen, in welchem auch jedes Orts Gelegenheit nach, gewisse Ordnung von der Obrigkeit gemacht, und indem niemand übernommen werden solle.

XIX.

Extract aus den Fürstlichen Bayerischen Land-Recht, de Anno 1616.
Tit. Ordnung des Mühlenwercks.

Der 1. Articul.

Daß einem jeden frey sey, seinen Getreid auf das Maß oder die Muesß mahlen zu lassen.

Nachdem in den Mülhwerck durch mancherley Gefährlichkeit, die Inwohner und arme Leute unserer Fürstenthumb vielfältig betrogen und beschwert werden. Demnach haben wir nach fleißiger Erfahrung und Pfächtung der Sachen, hernach geschriebene Ordnung und Befehl für Hand genommen, und wollen, daß nun die füran festiglich gehalten sollen werden, wie hernach folget.

I. Soll in eines jeden, der sein Getreid in die Mülh zu mahlen giebt freyen Wahl und Willkühr stehen, nemlich daß er für dasselbe die hernach bestimmte Anzahl Mehl und Kleuben, so aus demselben seinem Getreid gemahlen wird, nenne, oder aber daß er solch sein Getreid auf die ordentlich Muesß mahlen lassen, welchen auch ein jeder Müller auf eines jeden, der ihme zu mahlen giebt, Begehren, statt zu thun schuldig, und hiemit ihme geboten und auferleget seyn soll.

Der 2. Art.

Wie viel die Müller einem jeden, der seinen Getreid an das Maß, mahlen laßt, an Mehl und Kleuben geben soll.

Und nemlich wenn einer die benannte Anzahl Mehl von seinem Getreid haben will, dem soll der Müller an dem Orten, da man das Mehl an der Mülhe nicht beutelt oder römische, von dem Korn oder Kocken, und den dritten Theil mehr Mehl als an Korn gewesen ist, antworten. Also wo des Korn oder Kockens zween Mergen, zwey Scheffel oder Schaff gewesen, daß drey Mergen Scheffel oder Schaff an Mehl dafür geantwortet werde.

Aber an den Orten da man pfleget das Mehl an der Mülh zu beuteln oder römischen, da soll ein jeder Müller, von einem jeden Münchner Scheffel (welches 6. Mergen halb guts Korn,) neunthalben Mergen Mehl und anderthalb Mergen Kleib, Und von dem geringsten achtthalb Mergen Mehl, und zween Mergen Kleib antworten. Und nach diesem Anschlag soll auf all andere Maß gerechnet werden, und des anders Getreids halben, so man gen Mülh giebt, als Kern-Weizen, Gersten und Habern, soll an einem jeden Orth die Obrigkeit darob seyn, auf daß die Müller mit demselben, auch kein Gefährde gebrauchen, sonder einem jeden sein Gut treulich und wie sie gedühret, gearbeitet und zugestellet werde.

Der 3. Art.

Wie das Mehl in der Mülh oder bey den Häusern soll ausgemessen werden.

Wo auch bis anher bey Städten, Märkten, oder auffm Land der Gebrauch gewest, daß die Müller denen, so bey ihnen mahlen ihr Mehl heimsühren, da soll es noch bleiben, und das Mehl bey derselben Häusern und Wohnungen, dahin es geführt würdet, nicht aufgerühlet, sonder Recht, auch ungefährlich gestrichen abgemessen werden, wo aber ein jeder sein Mehl selbst von der Mülhmesß bringen lassen, da soll das Abmessen in der Mülh, wie obstehet, wenn das Mehl erkült ist, geschehen, und welche Müller hievor denen, so bey ihnen mahlen, das Mehl nicht heimgeführt haben, die sollen noch füran darzu nicht verbunden seyn, es werde denn bey den Städten und Märkten deshalb ein sonder Ordnung gemacht, dabey soll es denn auch bleiben.

Und in diesem Fall, so einer die bestimmte Anzahl Mehl nimmt, soll er dem Müller einig Muesß oder Belohnung zu geben, nicht schuldig seyn, noch der Müller nichts weiter fordern.

Der 4. Art.

Wann sich zwischen den Müller und Mahlmann Irrung zuträgt, ob ein Getreid die obbestimmte Anzahl ausgeben mög, wie es soll gehalten werden.

Ob sich denn bey unsern Städten und Märkten ein Müller beschweren und sagen würde, das Getreid, so ihme einer zu mahlen gegeben hätte, wäre nicht so gut, daß es die obbestimmte Anzahl Mehls davon geben möchte, so soll er dennoch nicht minder, dasselb anzunehmen, und zu mahlen schuldig seyn, doch daß ihnen beyden zugesessen sey, etwas von demselben Getreid zu einer Prob zu behalten, und so dieselb Prob den Geschwornen, (welche an einem jeden Orth in unsern Städten und Märkten darzu geordnet werden sollen) fürgetragen würdet, was dann dieselben auf Besichtigung des Getreides erkennen, daß der Müller zu geben, und der ander anzunehmen schuldig sey, dabey sollen sie ungeweigert bleiben, und solches von keinem weiter gestritten werden. Und dieweil aber außserhalb der Stadt und Markt auf dem Land in einem solchen Fall, da der Müller die Klage, wie obstehet, ob dem Getreid hätte, selb bey dem Mahlen seyn, und sehen, was und wie viel ihme aus demselben

ben seinem Getreid gemahlen werde, daß auch der Müller die gebührlich Mueß, wie in dem nächst hernachfolgenden Articul gesetzt ist, davon nehme.

Wo man aber in den Land-Gerichten oder Hoffmarchen die obbemelten geschworne Prober süglich verordnen und gehalten mag, soll es, wie obstehet, gehalten werden.

Der 5. Art.

Wie viel der Müller für sein Belohnung zu Mueß nehmen soll.

Welcher aber sein Getreid lieber auf die Mueß, und nicht auf die Bestimmte Anzahl will mahlen lassen, dem soll es der Müller auch statt thun, und nicht mehr denn den 30sten Theil an Getreid und an Mehl davon zu Lohn nehmen, und zu solchem ein gerecht abgepächet, und von der Obrigkeit bezeichnet oder gebrennt Mueßmaß haben, und des Heimführens halb soll es in diesem Fall auch bestehen bey dem, so oben gemelt ist.

Der 6. Art.

Daß einem jeden sein Getreid besonder, und ohne einig Untermischung gemahlen, auch das Mehl gerecht wieder zugestellet soll werden.

Es werde auch auf die Anzahl oder Mueß gemahlen, soll ein jedweder Müller das Getreid, wie er dasselb empfähet, oder ihme geantwortet wird, wo es eine Meße oder drüber, allein und besunder, ausschütten, und mahlen, und kein anders darunter mischen, auch dasselb mit Untermahlung der Kleiben oder andern nicht fälschen, noch einig Gefährde darinn brauchen, sonder einem jeden das Mehl, so aus seinem Getreid gemahlen ist, ungeärgert und ungefälschet antworten, welches dann ein Müller, sonderlich in seiner Pflicht, die er, wie hernach gemelt ist, zu dieser Ordnung schwehret, ernstlich soll eingebunden werden, und bey welchem sich befand, daß er darwieder gehandelt, der soll nach allem Ungnaden, und schwehrtlich darumb gestrafft werden.

Der 7. Art.

Daß ein jeder bey Abmahlung seines Getreids selbs seyn mög.

Es mag auch ein jeder bey Abmahlung seines Getreids selbs seyn, oder jemand von seinetwegen dabei zu seyn, verordnen oder schicken, daran dann die Müller niemand verhindern, sonder einem jedem, der sein begehrt, die Stund, wann sie sein Getreid ausschütten wollen, benennen oder verkünden sollen.

Der 8. Art.

Was für Müller und Mühl-Knechte zu gebrauchen.

Wir wollen auch und ordnen hiemit, daß hinfüran andere Müller oder Mühl-Knechte, zu Berrichtung der Mühlwerck, von den Inhabern der Mühlen, sie seyn wes Standes sie wollen, nicht aufgenommen noch gebraucht werden sollen, dann die, so nach üblichen Herkommen jedes Orts, und wie sich vom redlichen Handwercks Gebrauch wegen gebührt, ordentlich darumben geletnet, ihre Lehr-Driess darumben für und aufzulegen, und auf solchen Handwerck bey ehelichen Müllern gearbeitet haben.

Der 9. Art.

Wie die Müller fürhin auf den Kauff Brod backen mögen.

Und wiewohl sich die Becken in unsern Städten und Märkten, ob den Müllern und Gewecken des Backens halb beschwehren, können wir doch auf genommene Erfahrung, und mit Rath unserer Landschaft nicht finden, daß solches abzuschaffen sey, doch soll füran der Müller Backens halb die Maß gehalten werden; Nemblich an welchen Ort die Müller von alter her, des Backens auff den Kauff in gebrauch gewest, da soll ihnen nach für an, doch allein Rockens Brodt auf den Kauff zu backen unverwehrt seyn, aber wo sie bisher auff den Kauff nicht backen haben, da sollen sie es füran auch nicht thun, aber die Gewecken lassen wir bey ihren backen allerley Brodtes, und dasselb bey ihren Häusern, auch an offenen Märkten, und sonst zu verkauffen, wie vor alter herkommen ist, noch verbleiben.

Der 10. Art.

Von Zarg und Mühl-Lauff.

Es sollen auch alle Mühlen in Lauff gehen, denn von den Floder Mühlen grosser Schaden entsethet, es sollen auch die Lauff nicht weiter seyn, dann das ein ungefährliches neues strenges Sillsail dazwischen gehen möge, auch soll in jedem Gericht der Sillsail eins seyn. Doch wo einer oder mehr Müller die Zargen nicht wohl haben, noch dieselben recht gebrauchen könnten, daß sie die Mühlen fleißig und wohl verschlagen halten, ob aber ein Müller die Zargen gehoben mög oder nicht, soll zu der Obrigkeit Erkänntnis, und nicht zu des Müllers willen oder austred stehen.

Der 11. Art.

Wie man die Mühle bestellen soll.

Ein jeglicher Müller, wann er die Mühle aufhebt, durch Pilsens willen, oder durch welcheren Nothdurfft das sey, wann er die Stein aufhebt, und den Lauff wieder nieder gelegt hat, so soll er die Mühle mit sein selbs Getreid oder Kleiben bemahlen, also daß der Lauff voll werd, und damit einem andern, nach dem behauen des Steins, sein Mehl nicht griessig werd.

Der 12. Art.

Der 12. Art.

Wie man das Mehl von der Zarg schlagen soll.

Es mag ein jeglicher, so er sein Mehl von der Steig trägt, oder ab dem Lauff lehret, aussen an der Zarg mit einem Püllerschlagen oder mit einem Kehrwisch, oder was er in der Hand hat, und was in den Lauff bleibet, das des ist Müllers.

Der 13. Art.

Vom Mehl-Fall.

Es soll ein jedlicher Müller ob der Steig, weder Tecken, Hürt, Breter, Straub-Böden noch nichts anders haben da das Meer auffallen mög, sonder wo und an was Orten dieselben von neuem gemacht, oder von Alters gewesen, sollen sie alsbald ohne allen Unterschied hinweg gebrochen, und bey Vermendung ernstlicher Straff von neuem nicht mehr gemacht werden.

Der 14. Art.

Wie die Müller diese Ordnung zu halten beendiget werden sollen, und von Straff der Ubertretung.

Damit aber solch Ordnung desto mehr vor Augen gehalten, und derselben gelebet werde, so sollen die Müller und derselben Knecht oder Zuemüller, allenthalben in unsern Fürstenthumben, anfänglich alsbald nach Eröffnung dieser unser erneuerten Policey und Lands-Ordnung, und darnach alle Jahr einmahl vor ihr jedes ordentlichen Obrigkeiten, und nehmlich auf dem Land bey dem Ehehafften und sonst wenn man die Mühlmäffel pfächt, ein öffentlich Pflicht, vermittelst leiblichen Eyds thun, daß sie, wie obstehet, einem jeden, der ihnen sein Getreid zu mahlen giebt, sein gut treulich, und dieser Ordnung gemäß, wiedergeben, auch sonst in allen obgeschriebenen Articulen, solcher Ordnung getreulich ohn alle gefehd und arglist geleben wollen.

Und was also, wie obstehet, den Müllern zu thun und zu lassen, in dieser Ordnung eingebunden ist, daß sollen sie nicht allein selbst also halten, sonder auch bey den gethanen Pflichten und Vermendung schwerer Straffe, verfügen und darob seyn, daß ihre Zuemüller und Knecht, solchem allem auch getreulich nachkommen, und in keinem weg darwieder handeln.

Welcher Müller aber dieser unser obgesetzten Ordnung in einem oder mehr Articulen zu wieder handelt, der soll, als oft das beschicht, nach Gelegenheit seines Verbrechens schwerlich darumb gestrafft werden.

Der 15. Art.

Von Vschau des Mählwercks und Mühlmaß.

Wir wollen und gebietzen auch hiemit in ganzen Ernst, daß ein jeglicher unser Richter in seinem Gericht einest im Jahr, nach der geschwornen Müller oder Wassergrafen, oder wo der Enden dieselben nicht geschworen seynd, nach der Unbesessnen Rath 4. oder 6. die Zimmerleut, Bürger oder Bauern seyn, auch ander Ehrbar leut zu ihme nehmen, und alles Mählwerck und Mühlmaß, nach Inhalt der hie vorgeschriebenen Gesatz, in den Lands Gerichten, aber keiner Hoffmarch besichtigen, und beschauen soll, wo sie die also ungeschicklich finden.

Es sollen auch die Hoffmarchs-Herren in ihren Hoffmarchen einest im Jahr die geschwornen Müller oder Wasser-Grafen, der Orten man die im Brauch, das Mählwerck und Mühlmaß auch beschauen lassen, und darob seyn, daß die obverschriebene Gesatz festiglich gehalten werden. In welchem Orte aber kein geschwornen Müller und Wasser-Graff wäre, so mögen unsere Landrichter desgleichen ein jeder Hoffmarchs-Herr, wohl ander erfahr und verständig Persohnen ihres Gefallens, zu solcher Vschau verordnen, damit auch umb so viel desto mehr alle Ungebühr bey dem Mählwerck und Mühlmaß unterlassen werde, sollen unsere Beamte, wann sie der Orten wo Mühlmen seyn, bey welchen sie die Mühlbeschau haben, Commissiones verrichten, oder da es sonst die Gelegenheit giebt, unfürsehens, bey denen Mühlmen zu sehen, ob die Mängel die in den ordentlichen Mühlgeschauen sich befinden, in einem oder andern, gewendet worden, oder sonst was ungebührliches fürgehe, doch daß solches ohne allen des Müllers Entgelt und Unkosten geschehe, allein da einer straffbar erfunden würdet, er sowohl, als bey ordentlicher Mühlgeschau gestrafft werde, und solches mögen auch unsere Landstände thun, wo sie die Mühlgeschau haben.

Der 16. Art.

Wie die Müller die Mühlbäche räumen sollen.

Nachdem auch die Müller ihre Mühlbäche nicht räumen, sonder das Wasser nur durch Erhöhung der Weeren und ander verschwendliche Holz-Gebäu hinein dringen. So sollen sich die nechst an einem Mühlbach an einander stossende Müller, Jährlich wegen nothdürftiger Räumung der Bäche mit einander vergleichen, dieselbige, doch der Fischeren ohne Schaden, Jährlich räumen, auch hierzu mit Ernst angehalten, dagegen das unnöthig bauen und Verschwendung des Holzes, so viel möglich, abgestattet werden.

XX.

Extract aus dem Fürstl. Bayerischen Land-Recht de anno 1616. Tit. Fisch-Ordnung, wie die auf der Thonau, Jhn, Yser, Saltach und sonst allenthalben gehalten werden soll.

Art. 14.

Daß die Müller in den Mühlenschüssen nicht mehr zu fischen haben, auch die Fischstraf nicht verschlagen sollen, und wie sie die Abschlagung des Wassers sollen verkündigen.

Nachdem sich auch die Müller an etlichen Orten auff den Bau-Wässern, einer vermeinten Gerechtigkeit des Fischens in ihren Mühlenschüssen, und etwan so weit als sie von der Mühl mit einem Hammer werfen mögen, anmassen, daß soll ihnen als ein unbillig Fürnehmen hiemit gänzlich abgeschafft, und sonderlich bey der Straff ernstlich eingebunden seyn, daß sie in den Fischreichen Wässern, die Fischstraf, oder Ein- und Ausgang der Fischen, nicht verschlagen, auch in ihren Mühlenschüssen nit mehr Korb oder Reussen haben, noch mit dem Angel fischen. Und wenn es ihr Nothdurfft erfordert, das Wasser abzuschlagen, oder wie sie es nennen zu Leichen, sollen sie zuvor dasselbe denen, welchen das Wasser und Fischen darauf zustehet, zeitlich verkünden lassen.

XXI.

Extract aus Augusti Herzogs zu Braunschweig, Lünebl. ꝛ. Tax-Ordnung, de anno 1645. Tit. Mühlen-Ordnung.

Weil der Armuth und jedermänniglichen nicht allein mit Übersetzung des Korn-Kauffes, sondern auch Entfremdung des Kornes in der Mühlen, auf mancherley weise grosser Schade zugefüget wird, So soll hinführo, so bald nach Publicirung dieser Unserer Verordnung, und zum längsten innerhalb vier Wochen in oder vor allen und jeden Wasser- und Wind-Mühlen, ein starckes Gewichte ausgerichtet, und darauf alles Korn, (wann vorhero die Mühlen-Mezze, welche ein mehrers nicht, als den sechzehenden Theil eines Himten, wie obgedacht, austragen soll, davon genommen) in den Säcken fleißig gewogen, darauf viermahl durch rechte gute Sichte-Beutel durchgelauffen, alsdann Mehl und Kleyen in denen Säcken, darinn das Korn gelieffert und gewogen, hinwieder von dem Müller ausgewogen, und die volle Gewichte, die es vorher gehabt, jedoch dessen jedem Himten ohne Unterscheid zum höchsten 1. Pfund an statt des Staubes oder Slams, zum Abgang gerechnet und passiret, wieder gelieffert werden.

2) Ueber die Mühlen-Mezze und das Sichte Geld (wo dasselbe von Alters hergebracht, sonst es an keinem Ort eingeführet, weniger passiret werden soll,) wird von jedem Himten Rocken 2. gute Pfennig, Weizen 4. gute Pfennig, von niemand, er sey reich oder arm, einiger Heller zum Trinct-Geld, oder an dessen statt, bevorab bey dem Malzmahlen (welches Malz eben wohl nach dem Gewichte obbemelter massen, ein und ausgewogen, und an statt des Slams oder Staubes, nichts zum Abgang im Gewichte passiret werden soll,) Bier oder Breyhan, oder wie man es nennen will, die Malz-Kanne gefordert, gegeben oder genommen werden soll.

3) Die Müller sollen keinen Mahl-Gast dem andern in mahlen vorziehen, sondern was zum ersten in die Mühlen gebracht, auch zu erst und unaufhältlich ohne Ansehen der Person abmahlen.

4) Mit den Mühl-Mezzen von dem Malz, oder was an deren statt gegeben wird, verbleibet es bey jedes Orts Herkommen.

5) Wann bey wieder Auswägung des Mehls und Kleyen, oder auch des Malzes über obbemeldten zugelassenen Abgang ein mehrers ermangeln würde, soll der Müller selbigen ohne einige Verweiger- oder Hinterziehung von dem Seinigen alsbald zu ersuchen schuldig, und noch darzu mit ernstlicher Bestrafung; sowohl gar nach Gelegenheit der Umstände und oftmahliger Wiederholung auf Maasse, wie in des Heil. Röm. Reichs peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, auf die Diebstähle verordnet, an Gut, Leib und Leben zu ertendiren; unmaßlähig angesehen werden, was auch wieder obig Verordnung am Trinct-Geld genommen, in duplo restituiret werden.

6) Bey Einnehmung der Malz-Kannen, soll der Müller und der Brauer, so oft dawieder gehandelt, und zwar ein jeder in zehen Thalern Straffe verfallen seyn.

XXII.

XXII.

Extract aus Landtages Abscheyd, so zwischen den Hochwürdigem, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Heinrich Julio postulirten Bischoff zu Halberstad, und Herzogen zu Braunschw. und Lüneburg, und S. F. S. Landschaft des Fürstenthums Braunschw. Wolfenbüttel, theils zu Salzdalum, am 3. Junii An. 1597. aufgerichtet.

Um Zwen und Zwanzigsten, soll hiernächst niemand weder den Beamten noch anderen Neue Mühlen, die den in der Naheit gelegenen Mühlen nachtheilig oder abbrüchig seyn möchten, ohne Bewilligung des gnädigen Landes-Fürsten, und der Interessenten, das ist diejenigen, so in der Naheit wie gemelt, allbereit ihre Mühlen liegen haben, von neuen zu bauen gestattet, noch jemand auf einer gewissen Mühlen stets und unausbleiblich zu mahlen gezwungen werden, es sey dann denselben anderswo zu mahlen von alters verbotthen, und sie darauf in der Mühlen, dahin sie gezwungen werden, siber der Zeit, da Weiland Herzog Heinrich der Jüngerer hinvieder zu Land und Leuten kommen, als nehmlich von An. 1547. und also 50. Jahr von dato anzurechnen gemahlen haben, oder aber das sonst deswegen allbereit Urtheil und Abschiede gegeben oder richtige Verträge aufgerichtet worden seyn, im welchen Fall es dann auch billig dabey bleibt, und nachdem also hierdurch den Mahl-Gästen, wie oberwehnt, eine Freyheit zu mahlen eingeräumt, so soll ihnen auch dieselbe so wenig von denen, welche Mühlen haben, als auch denen die keine, sondern etwa nur an einen Orte eine Gerichtbarkeit haben, in keine Wege, so wenig öffentlich als heimlich den benachbarten Mühlen-Herrn zu Nachtheil, Verdruß und Schimpff bey Vermeydung Fürstlicher Ungnade und Straff abgeschnitten, noch sie sonst durch gute oder böse Wortt verleitet, und andern abge-spannen, sondern ihnen, so des Mahlens bedürfftig, das Mühlengehen motu proprio ohne einige Hinderniß wie obgesetzt, allerdings frey gelassen werden.

XXIII.

Extract aus Landtages Abschied, so zwischen dem Hochwürdigem Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Heinrich Julio, postulirten Bischoff zu Halberstadt etc. und S. F. S. Landschaft des Fürstenthums Brunswyg. Calenbergischen Theils zu Sandersheim, den 10. Oct. An. 1601. aufgerichtet.

Um Drenzehenden, soll allen und ieden Untertanen (welche nicht auf beschehenes Verbot anderswo zu mahlen, Drenzig Jahr nach einander auf einer Mühlen stets sich des Mahlens gebraucht haben) an welchem Orte sie wollen, jedoch innerhalb Fürstenthums (deswegen dennoch bey Nothfällen ausbescheiden bleiben) darzu einmahl in dieser, das andermahl in einer andern Mühlen mahlen zu lassen frey: Niemand aber ohne des gnädigen Landes-Fürsten ausdrückliche Bewilligung von neuen Wasser-oder Wind-Mühlen zu bauen zugelassen, gleichwohl dasselbige, wann es auf eines unstreitigen Eigenthümlichen Grunde und Boden zu Beförderung des Gemeinen Besten ohne Schaden, Nachtheil oder Abgang der benachbarten Mühlen geschicht, und die deswegen interessirende, so vorher vom gnädigen Landes-Fürsten darauf zu hören, nichts beständiges darwieder einzuwenden haben, und also cum causz cognitione vergünstigt werden.

XXIV.

Extract aus den Badenschen Land-Recht, de Anno 1622. Part. IIX.
Tit. XII. Müller-Ordnung.

Die Müller und ihr Gesind sollen alle die Früchten, so ihnen in die Mühlen zu mahlen gebracht oder geführt werden, gütlich annehmen, dem Armen als dem Reichen fürderlich mit allem fleiß mahlen, einem jeden sein Gebühr getreulich und erbarlich wieder geben, und überantworten, fleißig und sauber austossen und zusammen halten, die Zargen mit Spreuer bestreuen, und in allem kein Vortheil üben oder gebrauchen.

Sie sollen auch einem jeden, wer das begehrt, niemand ausgenommen, auf die Waag oder Wagordnung jedes Orts, da dergleichen gefunden, gemäß mahlen, die Frucht gewogen, in die Mühlen annehmen, auch Mehl und Kleyen aus der Mühlen auf die Waag wieder gewähren, und darliefen, auch in solchem mit dem wägen oder neken, bey ihrem End und schweren Leibsstraff, keinen Betrug oder Vortheil brauchen.

Da aber die Frucht der Dürre halben, oder sonst solte oder müste genehrt werden, sollen solche anderst nicht, dann mit Vorwissen und Geheiß desjenigen, dessen die Früchten seyn, oder des Wagmeisters beschehen, das Wasser insonderheit messen, und bey der Waag ein solches unverschwiegen anzeigen.

Welcher aber seine Früchten nicht wägen lassen wolte, sondern dem Müller und seinem Gesind solches bey dem Mieß (das zu eines jeden freyen willen stehen soll) antworten, dermassen und vertrauen würde, demselbigen soll er geben, und zu geben schuldig seyn, von einem Durlacher Malter gemachtes Kernes oder Kornes, das sauber und Kauffmanns Gut, und dem Müller und seinem Gesind dargemessen ist, dreyzehn strichen warmes, oder zwölf strichen kaltes ungebeuteltes Mehl und Kleyen, je nach Gelegenheit der Früchten und Jahrgang, und also dem Durlacher Malter oder Mieß nach, auf und abrechnen.

Zum andern, das Multer belangend.

Zu Multer solle ein jeder Müller, auch in dessen Abwesen sein Gesind, doch soll Er, so viel möglich, selbst vermütern, mehr oder weniger nicht, bey ihren Eyden, entsafhen und nehmen, dann von einem jeden Durlacher Malter Kern zumahlen, ein Dreyling Kernen. Von einem jeden Malter Weizen, ein gestrichen Dreyling Weizen.

Von einem jeden Malter Rocken zu mahlen, ein gestrichen Dreyling Rocken.

Von einem jeden Malter Dinkel zu gerben und zu mahlen, ein Bierling Kernen.

Von einem Malter Gersten zu mahlen, ein Dreyling Gersten.

Von einem Malter Habern, der zuvor gedörret, und also zu mahlen in die Mühl geliefert wird, ein Dreyling Habern.

Von einem Malter Erbis zu mahlen, ein Dreyling Erbis.

Und diese Mülter sollen auf den Mühlhnen, die Uns zuständig, die Müller und alles ihr Gesind, bey ihren Eyden und schwerer Leibesstraff, gleich in die darzu verordnete Kästen und abgefondert, und eine jede Frucht an ihr gebührend Ort einmischen, und weder wenig noch viel verkaufen, entleihen, ausleihen, oder in andere Wege verändern, oder neben sich stellen, verrücken oder entäußern, bey Unserer unnachlässigen erusten Straff. Nach obigem Durlacher Malter, hat man anderer Orten auf oder abzurechnen, und der Orten des Maltes geringer, es darbey bleiben zu lassen.

Das Beutelgelt betreffend.

Wo solches herkommen und bishero in Übung gewesen, soll von einem jeden Malter, das sey Früchten welcherley es seyen, in Unsern Mühlen zu Beutel-Geld nicht weniger oder mehr genommen werden, dann zweert Pfening Marggräffer. Andere Mühlen aber belangend, lassen wir es bey dem Herbringen verbleiben.

Und solle in den Mühlen, so wie oben vermeldt, uns zuständig, dieses Beutel-Geld, so viel in der Mühlen bezahlt wird, der Müller oder sein Gesind bey dem darzu geordneten Stock, auff dem daneben hangenden Zahlbrett, von einem jeden empfahen, und also gleich, in dessen Gegenwartigkeit, in angeregten Stock einwerffen.

Was aber von dem Mehl, so einem jeden zu Haus geliefert, fallen wird, solle der Müller, oder in seinem Abwesen, der Mühlarzt dem Fuhrknecht auff den Karren, das Mehl also antworten, daß sie ihme darneben sagen, und berichten können, wie viel des Mehls, und was sich das Beutel-Geldt darvon anlaufft, selbiges einzufordern wissen. Wann und alsbald nun der Fuhrknecht wieder zur Mühlen komt, soll der Müller oder Mühlarzt, von dem Fuhrknecht das Geld, wie vorgemelt, bey dem Stock auff dem Zahlbrett, empfahen, das zehlen, und da sich so viel, als es in aufstaden angeloffen, erfinden thut, dasselbe in den Stock einwerffen, da es aber weniger seyn sollte, die ergänzung oder erstattung vom Fuhrknecht, ohne alles nachlassen, erfordert werden.

Wofern sich auch jemand der bezahlung des Beutel-Gelds verweigern, oder anstehn lassen wolte, soll ihm sein Mehl bis die bezahlung beschickt, nicht verfolgt, und darunter niemand verschonet werden.

Ferner soll ein jeder Müller selbst allein das Multer annehmen, und sonst niemandes, es wäre dann, wie droben Anreugung beschehen, daß er nicht einheimisch, so mag der Knecht thun, doch soll ein jeder Mühlknecht gelobt und geschworen seyn, diese Ordnung zu halten, und deren gehorsamlich zu geleben, zu welchem End ein jeder Müller, wann er ein Knecht dingt, in dreyen Tagen den nechsten ihne zum Bogt oder Amtmann führen, demselben solchen Eyd zu thun. Sonsten soll der Müller weder durch sein Weib, Kind noch ander Gesind, das Multer necht nehmen lassen.

Item des Müllers Weib und Gesind (ausgenommen der Mühlknecht,) sollen der Mühlen müßig gehn, und sich deren nicht annehmen, auch weder wenig noch viel von dem Getreid nehmen, den Hünern oder dem Vieh zu geben, Wo das übertreten wird, soll der Müller, als ob er das selbst gethan hätte, gestrafft werden.

Weiters, so oft und dick ein Müller die Stein bildert oder hauet, oder die Mühle erhebt, so soll er die von seinem eigenen gut wieder beschütten, ehe er darauff jemanden einig Frucht mahlet. Es sollen auch die Müller kein Mieß brauchen, es seye dann Multer, auch wie gebräuchlich, gepöcht und gezeichnet.

Und nach dem die viele und übermaß des Viehs, so die Müller gemeiniglich zu halten pflegen, ursach zu allerhand vorthail und betrug geben kan, so wollen und ordnen wir, daß nun hinfürter ein Müller (außerhalb deren, die auff unsere Mühlen bestellt, und deswegen ihre besondere Ordnung haben) zu seinem Mühlgebrauch nicht weiter oder mehr Viehs halten und haben soll, dann ein Ross und ein Esel, oder zwey Ross, drey Kühe, sechs Zehschwein, zwanzig Hünern und nicht mehr.

Und damit solchem allem vom Müller und seinem Gesind desto schleiniger und besser nachgeseht und gelebt werde, So ist Unser ernstlicher Will, Meynung und Befehlich, wo jemand künfftig dieser Ordnung zuwieder, vom Müller oder seinem Gesind an multer übernommen, der Gebühr mit dem mahlen nicht befördert, oder sonst das Gewicht oder Mieß an Mehl und Kleyen, nicht wiedergeben, oder in andere Weg in der Mühlen verwarfet, veruntrauet oder Schaden genommen, und deshalb billig zu klagen hatt, daß ein jeder solches, ohne alle scheu, den Beambten jedes Orts anzeigen wolle, soll alsdann männiglich gebührender Abtrag erfolgen, der Müller und sein Gesind nach ihrem verschulden, deswegen gestrafft werden.

Auch sollen männiglich, zu Beförderung Unserer und gemeinen Vaterlands Wohlfarth, für sich selbst geneigt,

neigt, auch hiemit gnädig erinnert seyn, da jemand sehen und spühren wurde, daß der Müller und sein Gesind eini-
ge Untreu oder Fahrlässigkeit verüben thäte, solches obgesetzor massen anzuzeigen, und nicht zu verschweigen.

Tit. XIII.

**Ordnung, was furter in Unfern Würtz, Del, Stampff, Gerb, Koll, Bollier, und
Schleiff-Mühlinen, zu Belohnung eingezogen, genommen und
gegeben werden sollen.**

In der Würzmühlin von einem jeden Pfund Gewürz, es sey welcherley das wolle, durchaus zugleich
drey Marggräfer Pfenning.

In der Dehl-Mühlin.

Von einem Simmerin	} jedem sechs Pfenning Marggräfer.	Leinsamen
		Hanffsamen
		Rußkern
		Magsamen
		Riebsamen

Und durchaus bey allen die halben Kuchen, und von einem Simmerin grüben Unschlitt, drey Pfenning

In der Gerb-Stampff-oder Kollmühl.

Von einem Simmerin	} jedem Vier Pfenning Marggräfer.	Hirschen,
		Gersten,
		Habermehl,
		das gedört und bereit in die Mühlen kommen soll,

Und durchaus von diesem und allem andern dergleichen, die Spreuer und Abgang gar. Doch soll dargegen
der Müller und sein Gesind, bey schwerer und harter Leibsstraff, schuldig seyn, einem jeden, was seine Früchten
am Kollen oder Stampffen bereits geben werden, ohne einigen inbehalt, treulich zu liefern.

In der Schleiff-Mühlin.

Was durch die Wassen-oder Messer-Schmidt und Schlosser, auf dem Schleiffmühlen geschliffen würde,
das soll nach der Stundt gericht, und jede Stund von einer Person, dieselbe schleiff viel oder wenig, für und zu
Schleiffertlohn gegeben werden

Nacht	} Pfenning Marggr.	
von einer halben Stund		Vier
von einem Viertel einer Stund		Zween

Doch sollen alle Handwerks-Leut, so die Schleiff-Mühlen brauchen wollen, dessen hiemit erinnert, und
bey gebührender Straff gewarnet seyn ihre Wassen, so sie schleiffen wollen, zuvor vom Hammer dermassen sau-
ber zubereiten, damit dem Stein kein Schaden beschehe, sie sich im Schleiffen selbs fürdern, und andere nicht
verhindern. Welche aber schleiffens, durch Verträg oder andere Contract, anderer gestalt berechtigt, soll ih-
nen durch diese Ordnung kein Abbruch geschehen.

Bollier-Mühlen.

Von einer Klingen der Länge nach Acht Pfenning.
Von einer Klingen überwerch, Vier Pfenning.
Von einem langen Handrohr und Schloß Acht Kreuzer.
Von einem kurzen Rohr und Schloß, vier Kreuzer.

Plattner, Schlosser und andere dergleichen Arbeit soll nach der Stund bollirt, und iede Stund geben
werden, Sechzehen Pfenning Marggr.

Alles das Geld, so wie gemelt, in Unfern Mühlinen fallen und verdienet wird, soll der Müller allwegem,
bey seinem Eyd, wo es seyn kan, in Gegenwärtigkeit seiner Knecht, eines oder mehr, sonderlichen und in allweg
aber, in bewesen dessen, so das Geld erlegt, in den deshalb vor Augen stehenden Stock, auf dem daran han-
genden Zahlbrett, einnehmen und empfaben, und gleich in gemelten Stock werffen, auch er Müller und sein
Gesind, auf die Mühlin und alles Geschirr sein fleißiges Aufsehen haben, damit entweder aus Muthwillen,
oder sonst Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit halber, kein Schad oder Verderbung der Mühlin oder Geschirr
wiederfahre.

Und daß niemand den verordneten Lohn vorgemelde, hinterhalte, einigen Vortheil oder Betrug in solchem
suche, Soll ein jeder, so in unser Mühlen komt, und einigen Verlust, gefahr, abtrag oder schaden sehen und
spüren würde, ein solches dem Beambten, bey seinem Eyd, anzuzeigen schuldig seyn.

Diese Ordnung und Tar soll auch bey andern in Unfern Fürstenthum und Landen gelegenen Würtz-Del-gerb-
stampff oder Koll-auch Schleiff-und Bollier-Mühlen gehalten. Doch wo einigen Orts der Tar bishero geringer,
es bey demselben auch furter gelassen, und von denen, welchen etwan dergleichen Mühlen befohlen, alle Treu
und fleiß angewendet werden.

XXV.

Albrecht Ernsts, Fürstlich-Dettingische Mühl-Ordnung, de an. 1729.

WOn Gottes Gnaden Albrecht Ernst, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Dettingen u. u. Der Römisch Käyserl. Majest. würcklicher General-Feld-Marschall und Gouverneur der Käyserl. und Reichs-Festung Philippsburg; dann des Heil. Röm. Reichs, wie auch des löbl. Schwäbischen Cräyses General der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Dragoner u. u.

Demnach Uns von Unserer Fürstlichen Regierung unterthänig rescriret worden, mithin Wir vernehmen müssen, was massen bishero in denen Mühl-Mühlen in Unserm Lande zu derer Mühl-Gäste mercklichen Schaden und Nachtheil und einiger Müller suchenden unzulässigen Vortheil und Eigennützigkeiten, sowohl an Wassern als andern Eingebäuden, und insgemein an denen mehrsten, zu einem wohlbestellten Mühlwerck nöthig und herkömmlich seyenden Pertinentien sich viele Unordnungen und Fehler befinden, welche zwar bey denen hievor vorgenommenen Visitationen, der vormahls schon eingeführten Observantz nach, jedoch aber nur überhaupt, und aus der Ursach nicht specificir abgestrafft worden seyn, weiln bis dato keine ordentliche Mühl-Ordnung eingeführet oder gemacht worden, und also die mehrste Müller, nach denen verrichteten Visitationen, und denenselbigen andietirten Straffen, sich gemeiniglich darauf bezogen, und sich damit entschuldigen wollen, daß sie nemlichen solchergestalten nicht wissen können, worinnen sie eigentlich fehlten; Als haben Wir, von Landesherrlicher und Land-Vogtheillicher Obrigkeit wegen und aus Obrigkeitlicher Vorforge, Uns gnädigst resolvirt, zu Beförderung des allgemeinen Bestens, und denn auch, damit sich künfftig, bey vorkommenden Mühl-Visitationen, Unsere Ober- und Nemter Beamte, qua Visitatores, wie nicht weniger auch die Müller selbstn je und allezeit darnach achten und richten, und so mit auch die bishero eingeschlichene schädliche und vortheilhaftige Mißbräuche und geflissentliche Fahrlässigkeiten, denen Mühlgästen zu gut, ab- und eingestellt werden können, eine ordentliche Mühl-Ordnung, wie in andern Provinzen und Herrschaften ebenfalls schon längstens geschehen, begreifen und aufrichten zu lassen, und zwar auf Art und Weiß, wie aus nachfolgenden Articulin mit mehrerem zu ersehen. Als

Erster Articul

Von denen Müllern insgemein.

Es sollen dieselbe, und werden hierdurch auch alles Ernst, und bey willkührlicher Straff, erinnert, daß sie überhauptn ihre Wasser- und Eingebäu, nebst allen, zu einem wohlbestellten Mühlwerck vonnöthen haben: den, pertinentien, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, jederzeit in einem solchen Stand erhalten, damit Wir nicht Ursach bekommen mögen, die hiernach specificirte Fehler und Mängel, im Fall sich außern wird, daß selbige aus geflissentlicher Nachlässigkeit begangen und von ihnen nicht verbessert werden, so, wie Wir hiermit gnädigst verordnen, oder, nach gestalten Sachen, noch empfindlicher straffen zu lassen.

Zweyter Articul

Von dem Nicht-Scheid und Setz-Waag.

Ben einer jedesmahligen Mühl-Visitation solle nachgesehen werden, ob der Müller mit einem Nicht-Scheid und Setz-Waag versehen, immassen er sonstn sein Mühlwerck nicht accurat erhalten kan, und wo ein solches nicht vorhanden, so solle er um 30. Kr. gestrafft werden.

Dritter Articul

Von dem Bieth.

Solches solle allezeit ganz gut, unlöcherhaft, auch sonstn sauber gehalten werden, auf daß dem Mühl-Gast dardurch kein Schaden zugesüget werden könne, ansonsten in Findung eines kleinen Frevels solches pro 36. Kr. und, bey sich ergebenden eines größern, mit höherer Straff belegt werden solle.

Vierter Articul

Von Rauen und Tröglein.

Diese sollen solchergestalten und dermassen übereinander gerichtet werden, daß beide gehet auf einander gehen, und zwar solle das Rauen-Tröglein, höchstens vier Zoll hoch von der Zarchen stehen, das Rinne-Tröglein hingegen, wo das Meel von dem Stein in den Beutel rinnet, absonderlich wohl verwahret seyn und gehet an der Zarch anstehen, damit nichts abreuren möge oder könne: Da im widrigen eines oder das and re bußwürdig oder mangelhaft befunden würde, jedesmahlen von dem Müller zur Strafferlegt werden, und zwat

ben dem Mangel des Rauen-Trögleins von dem Zoll	:	:	:	:	24. Kr.
und bey dem Rinne-Tröglein auch von dem Zoll	:	:	:	:	36. Kr.

Fünfter Articul

Von Geschell, Zarchen, und denen Steinen.

Sollen die Geschell, Zarchen und Steine allenthalben solcher gestalt gemacht werden, daß sie ganz gleich und gehet auf einander gehen, daß dardurch nichts abreuren oder austäuben möge, und zwar die Zarch höher nicht, dann drey Zoll vom Lauff oder Stein hoch seyn; Wosern sich aber bey ein oder dem andern das Gegentheil befunden würde, jedesmahl solchaner Fehler dem Zoll nach pro 36. Kr. gestrafft werden.

Der

**Der sechste Articul
Von Weite der Zarchen.**

Bei einer Mahl-Mühl solle die Zarch nicht weiter, dann ein- und einen halben bis zwey Zoll vom Lauff gesetzt werden, bey Straff auf der Mahl-Mühl von jedem Zoll 1. fl. 15. Kr.
Und bey der, Gerb-Mühl von jedem Zoll 36. Kr.

**Der Siebende Articul
Von denen Mühl-Steinen, auch Büchs- und Mühl-Eisen.**

Die Mühl-Steine betreffend, sollen dieselbe allezeit dem Richt-Scheid nach gehet auf einander gerichtet und geleyet werden: Wie nicht weniger die Büchs- und Mühl-Eisen solcher gestalten gehet aneinander gemacht seyn, daß solche nicht locker oder wahn sich zeigen mögten, auf daß lediglich nichts durchreuren könne. Befindete sich aber bey jedermahliger Visitation ein Fehler oder das Contrarium, solle bey dem erstern, nemlich bey denen Steinen solcher gestrafft werden pro 24. Kr.

Bei denen Büchsen- und Mühl-Eisen wann es nur wahn und nicht durchreuret 36. Kr.

Im Fall aber bey der Mühl-Visitation eine würrliche Durchreuerung gefunden wird, pro 2. fl. 30. Kr. oder nach Befinden der Sache wohl höher willkührlich gestrafft werden.

**Der Achte Articul
Von denen Mühl-Böden oder Tennen.**

Diese sollen sauber und rein gehalten werden, und durchaus nicht löchericht seyn, auch bis an das Bierh hinreichen, mithin an dasselbe gehet anstossen, auf daß, wann etwas ohnversehens verschüttet wird, der Mahl-Gast seine Frucht und abstäubendes Mehl umb und bey seiner gebrauchenden Mühl wiederum aufheben und bekommen kan: Wo nun in einer Mühl das Contrarium gefunden, oder eine Klage darwider einkommen wird, solle der Müller jedesmahl abgestrafft werden pro 30. Kr.

**Der Neundte Articul
Von Windhäusern und Gerb-Röhren.**

Was diese anbelangt, so sollen sie jederzeit also eingerichtet seyn, daß der Kern sonst nirgend anderst wohin, als in den Trog oder Gerb-Kasten, kommen könne, die Spreuer aber nur in der Staub-Eck gethan werden, bey Straffe auf jedermahlige einkommende Klage, pro 1. fl. 15. Kr.

**Der Zehende Articul
Von Beutel-Kästen, und Beutel-Laden.**

Erstlich sollen und müssen die Beutel-Kästen gehet an dem Bierh anstehen, und ohne Mangel, wie nicht weniger die Beutel-Säcklein, Stecken-löcher und Vorhang-Tücher solcher gestalten beschaffen seyn, daß selbige lediglich nicht löchericht befunden werden, damit nicht etwas dardurch herausstäuben möge, bey Straffe eines jeden Fehlers à 24. Kr. Im Fall aber in ein- und anderer Mühl Hinter-Beutel-Laden geführt und gebraucht würden, so sollen dieselbige völlig abgeschafft werden, und welcher Müller nach vor her gegangener Warnung darwider handeln würde, solle derselbige nach billigem Befinden willkührlich abgestrafft werden.

**Der Elffte Articul
Von denen Mühl-Mäßen.**

Diese sollen sämtlich ordentliche geacht und keines Wegs der Aelte und langen Gebrauchs halber löchericht oder eingebunden seyn, auch das gebührende Nicht-Maß daran stehen. Woferne sich aber ereignen sollte, daß löcherichte oder ungeachte und nur durch die Büttner eingebundene Maß gefunden würden, sollen die Visitatores solche so gleich gebührend abaichen lassen, und demjenigen Müller, welcher solche geführt hat, nach Befindung der Sach, eine billigmäßige und wohlverdiente Straff abfordern, und von Ihme erheben, dem oder denenselben aber bey Straff 3. Reichs-Thaler auferlegen, sich geachte Maß anzuschaffen, und solche nach der beschehenen Nichtung, bey unsern Ober- und Aemtern vorzuzeigen; von dem, und denjenigen nun, welche inner Zeit von 14. Tagen hernach, solchem Befehl nicht nachleben werden, erstermeldte Strafwürrlichen einziehen, damit selbige uns gebührend verrechnet werden möge, und wann alsdann der Ubertreter noch ferner halsstarrig verbleiben würde, selbigen entweder mit doppelter Straff belegen, oder nach Befindung der Sachen Beschaffenheit an unsere Fürstliche Regierung davon den geziemenden Bericht erstatten, zumahlen durch ein dergleichen gestüffentliche Unterlassung denen Mahl-Gästen successive ein nicht geringer Schaden und Betrug zu wachsen kan.

**Der Zwölffte Articul
Von Mühl-Trögen, Scheid-Zübern, Beuteln, Siebern, Wannen, Rehr-
Wisch und Beesen.**

Die erstere, nemlich die Mühl-Tröge betreffend, sollen dieselbe bey jeder Mahl- und Gerb-Mühl in gebühlicher Länge, Breite und Weite, auch allenthalben vor dem Abreuren bewahrt seyn, die andere Stück aber keine löcher haben, damit die Mahl-Gäste keinen Schaden dadurch leiden können, bey Straff eines jeden Fehlers à 24. Kr.

Der Dreyzehende Articul.

Die Mühlen vor dem Ungewitter zu verwahren.

Ein jeder Müller solle seine Mühl am Dachwerck und sonsten dergestalten verwahren, damit denen Mahl-Gästen durch Regen und Schnee, auch Ungewitter kein Schaden zugehen möge, sonderheitlich aber sollen die Läden auf dem Dache allezeit mit gutem und unschadhaften Feustern versehen werden, damit der Wind oder einig Ungewitter nicht durchdringen könne, mithin denen Mahl-Gästen ihr Mehl nicht zerstäubt werden möge, bey Straff 1. fl.

Der Vierzehende Articul.

Wie es der Müller, nach Aufhebung der Mühlen, zu halten hat.

Wann man die Mühlen von Billens-oder anderer Ursachen wegen aufhebt, solle der Müller dieselbe so bald sie wiederum aufgesetzt ist, mit seinem eigenen Gut, nemlich einer Bannen voll groben Kleyen oder Spreuer, wiederum bestätten, damit die Böden und Lauff vom Billstaub gesäubert, und die Zarchen ausgefüllt werden mögen, und diesen Articul bey willkührlicher Straff jederzeit steiff und vest halten.

Der Funffzehende Articul.

Was dem Mahl-Gast und dem Müller nach abgemahlenem Getraid gebühren solle.

Nachdeme jemand sein Getraid abgemahlen, solle er, ohne von dem Müller gehindert zu werden, Macht haben, den Lauff mit der Hand auszurühren, die Zarch aber mit einem Kehrwisch oder sonst mit einem Holz auszuschlagen, und was hernach an Korn oder Mehl heraus fällt oder reuret, zu behalten befugt seyn. Dasjenige hingegen, so ohngefähr im Lauff und in der Zarchen verbleiben möge, dem Müller zugehören, weilen Er die Mühl zuvor mit seinem eigenen Gut bestätter hat. Jedoch und wann es sich begäbe, daß ein Mahl-Gast an der Zarch oder sonsten Schaden zufügte oder causirte, solle derselbe solchen, wann es mit erweislichem Gewalt geschiehet, dem Müller gut machen.

Der Sechzehende Articul.

Von Beschaffenheit der Mühle, in welcher die Weiß-Becken mahlen.

Diejenige Mühlen, darinn gewöhnlich die Weiß-Becken mahlen, sollen allezeit mit guten weissen Gries-Steinen auch aufs wenigste mit zweyerley guten Beuteln zum Staub- und Semmel-Mehl versehen seyn, auch dreierley gute Sieber zum Grieschaiden und läutern sich befinden, der Müller aber jedesmahl pro 30. Kr. gestrafft werden, so oft sich an ein-oder dem andern ein Abgang ereignen wird.

Der Siebenzehende Articul.

Daß der Müller denen Mahl-Gästen zwischen den Mahlen keine Spreuer aufschütten soll.

Nemlich ein jeder Müller solle in währenden dem, daß er den Leuten mahlet, weder ihme selbst noch andern keine Spreuer darzwischen aufschütten, seine Mühl disfalls solcher gestalten sauber und ordentlich halten, damit deshalb niemand vernachtheilet oder berrogen werde, wie dann, auf einkommende Klage, der Ubertreter dieses Verbotts jedesmalen um 30. Kr. abzustrafen ist.

Der Achtzehende Articul.

Wie es mit der Nach-Gerb zu halten.

Wann einer gerbt, so solle der Müller den Kern austrähen, die Nach-Gerb hingegen, sonderheitlich, wo die Gerb-Milch genommen wird, dem Mahl-Gast, welchem das Gut ist, im Fall er es begehrt, ohnverwaigertlich abgefolt, und bey jedermahliger Ubertretung dieser Unserer gnädigsten Verordnung solcher pro 30. Kr. abgestrafft werden.

Der Neunzehende Articul.

Wie es mit dem Mahlen zwischen den Eingefessenen und Fremden gehalten werden solle.

Weilen man bisshero wahrnehmen müssen, daß die Müller bey Klemme und Mangel des Wassers unsere Bürger und Untertanen mit Mahlung ihrer Früchte öftters aufgehalten, und die Fremde vor denenselben gefördert, auch wohl zu solcher Zeit über die behörige Maß, unter dem Titel eines Trinck-Gelds für den Mühl-Knecht, einige oder die andere gleichsam dahin genöthiget haben, daß sie um ihr Mehl zu bekommen, ihnen fast eben so viel an Geld oder andern Naturalien, oder wohl oft ein mehreres zahlen und reichen müssen, als die ordentliche Maß ausmacht, so nicht allein theils wieder die vorhandene Eshaffien, theils aber wider andere vormahls schon ergangene Herrschafftliche Verordnungen laufft; Als wollen Wir hiemit sothanen Unfug ein für allemahl ernstlich abgestellt haben, und wenn sich hinkünftig eine Klage hierwieder ereignen sollte, so solle die Sache gründlich untersucht, und, befindenden Dingen nach die Müller, welche disfalls frevlen, exemplarisch abgestrafft werden.

Der

Der Zwanzigste Articul.
Derer Müller Lohn betreffend.

Gleichwie von diesem der Artickels-Brief alles umständlich in sich hält; Also wird sich auch diß Orts darauf bezogen.

WIR ordnen, setzen und befehlen auch also hiemit gnädigst, daß sowohl bey Unsern Ober- und Aemtern alle obige Articul bey fürnehmenden Mühl-Visitationen und sonst stricte eingesehen und denenselben nachgelebet werden, als auch die sämtliche Müller in Unserm Land, ob sie schon andern Herrschaffren gehörig, da hingegen aber in die disseitige aufgerichtete Müllers-Zünfte gehen, und denen disseitigen Mühl-Visitationen unterworfen sind, sich hiernach achten, und, bey Vermeydung derer obgedachten und specificirten Strassen, behöriger massen richten sollen. Auf daß aber alle denen Mühl-Gästen zum Schaden gereichende dergleichen Ungebühren künfftighin um so ehender unterwegen bleiben mögen, so sollen, wie von Alters Herkommens, die Mühl-Visitationes wenigstens alle drey Jahr, und wo es nöthig befunden wird, in kürzerer Zeit vorgenommen werden.

WIR behalten Uns aber bey dieser aufgerichteten Mühl-Ordnung expresse bevor, dieselbe instkünstige, nach Beschaffenheit der Sachen, der Zeit, des Orts und derer Personen, zu mindern, zu mehren, ganz oder zum Theil abzuthun und aufzuheben, oder andere neue Satz- und Ordnungen aufzurichten. Und damit aber auch sich endlich disfalls der Unwissenheit halber jemand zu entschuldigen nicht Ursach haben möge, ist schon ermeldet diese von Uns gnädigst approbirete Mühl- oder Mahl-Ordnung in Druck zu bringen, und so wohl unsern Ober- und Aemtern, welche die Mühl-Visitationes zu besorgen haben, zuzufertigen, als auch einem jeden Müller zu seiner Nachachtung, auf dessen Verlangen ein Exemplar zuzustellen, auch nicht allein demahlen zu publiciren, sondern auch alljährlich bey derer zukünfftigen Müller haltenden Jahrs-Tagen, Unserer vorhin schon ergangenen gnädigsten Verordnung gemäß, öffentlich abzulesen, auf daß sich ein jeder auf den Fall Ubertretens um so weniger entschuldigen könne. In Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. Eanckley Insiigel hiervorzudrücken befohlen. Dettingen, den 21. Octobr. 1729.

Ulbrecht Ernst, Fürst zu Dettingen.
(L. S.)

XXVI.

Extract aus den Corpore Constitutionum Oldenburgicarum.

No. XLIII.

Eyd der Mühlen-Knechte in der Stadt.

Corp. Con-
stitut. Olden-
burgic. Joh.
Christoph.
von Oetken.

Ich schwere einen leiblichen Eyd zu Gott, weil ich bey hiesigen Herrschafft. Grossen-Sichte- und Damme-Mühlen zum Müller-Knecht bestellet und angenommen worden, daß ich der Mühlen und meines Principalen Bestes in allen suchen und Befördern, zu jederzeit, wenn es nöthig, in der Mühlen mit dem Mahlen verfahren, und niemahls säumig damit umgehen, niemanden über die alte übliche Mattung heim- oder öffentlich beschweren, dem einen so wohl als dem andern gut Mehl, ohne einigen Privat-Haß oder Unterschleiff machen, allen und ieden ohne Aufschub oder Verzögerung ohnweigerlich mahlen, und zwar, das dem Erstkommenden erst gemahlen, und das Lumpen-Gesinde, Diebes-Volk und Jungens in der Mühlen nicht gestattet werde; Über dem alle und iede in dem Mühlen-Contract verfassete Clauseln und Puncten steiff und fest halten, und denenselben stricte geleben, auch dabey nicht ansehen will Geschenke, Gabe, Gunst, Freundschaft, Haß, Reid, Miß-Gunst, oder dessen etwas; So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

XXVII.

Mühl-Ordnung der Reichs-Stadt Nürnberg, den 2. Junii 1701.

Dennnach Ein Hoch-Edler Hochweiser Rath dieser Stadt, Unsere großgünstige gebietende Herren, hiebevorn nicht allein gute Gesetz und Ordnung, wie es zwischen denen Beckern und Müllern alhier, des Mahlens und Mehens halber, gehalten werden solle, ertheilt, sondern auch in No. 1641. bey Anrichtung der Waag, dieselbe auf gedachte Waag gerichtet, und damit niemand Unrecht geschehe, sondern jedem Theil die rechtmäßige Gebühr wiederfahre, und also einer neben dem andern zukommen könnte, gedachte vorige Ordnung von neuem wiederum confirmiret, und dieselbe in hernachfolgenden Jahren, zu verschiedenen mahlen, mit etlichen Puncten, in Mahlen, Mehung, Zurichtung der Mühlstein, Ein- und Auswägung des Getraides und Mehles halber, verbessert, auch solche mit unterschiedlichen Straffen verpönet in öffentlichen Druck kommen, und in allen Mühlen aufhängen lassen, seitdero aber sich das Mühl-Werck sehr geändert, daß nicht mehr also schlecht wie vorhin auff den alhiefigen Mühlen, sondern schärffer gemahlen wird, als haben Ihre Hochadel. Herrlichkeit solche Mühl-Ordnung mit allem Fleiß durchgehen lassen, und darauf für nothwendig befunden, dieselbe wiederum zu ver-
neuren

neuren, und folgender massen nach den jetzigen Läufften, und gewöhnlichen Mahlen, einzurichten und zu verbessern, mit ernstlichen Befehl, derselben bey Vermendung der darinnen einverleibten Straffen, in allen Punkten nachzukommen.

1. Sollen die Müller allhier zu Wöhr, Weyden-mühl, Schnidling, Dof und Hadermühl schuldig seyn, alle ihre Staigen und Bieth, in ihren Mühlen durch sich, ihre Mühl-oder Haus-Herren recht zurichten zu lassen, damit der Wind den Staub nicht verwehen könne.

2. Sollen die Beutel-Kästen sauber und wohl verwahret, auch mit guten Vorhängen versehen, und die Beutel von reinen Englischen Tuch seyn.

3. Die Böden unter dem Kamm: Radte, sollen sauber gefüllet, und ganz gemacht seyn, damit man es, so etwas röhrer, wiederum haben könne.

4. Sollen die Gäng, worauff weisses Getraide gegossen, und gemahlen wird, mit denen sogenannten Säuberern, wie auch sonst mit Rathen und Staub-Sieben, recht versehen seyn, damit der Kern sauber gefeget, und wann er genugsam gegrossen, durch solche Säuberer gesäubert, und schön rein Mehl gemacht werde.

5. Sollen sie die Müller, jederzeit auf ihre Staig und Bieth gutes gerechtes hartes Steinwerck zu schaffen schuldig seyn; Im Fall aber ein Müller hierüber sich ungehorsamlich erzeigen, und nicht gute Steine aufziehen würde, soll derselbe auff Erkenntnis der geschwornen Müller, und Mehlschauer, solche hinweg zu thun, mit ernstlicher Straffe angehalten werden.

6. Soll ein jeder Müller verbunden seyn, fleißiges Aufsehen zu haben, daß die Mühlstein zu rechter Zeit gehauen, und nach dem hauen die Stein fleißig abgekehret werden, damit kein Sand oder unreines, in dem guten Mehl oder Schrot sich befinde.

7. Sollen auch alle und jede Müller und ihre Knechte, die zu dem Mühl-Werck gehören, als Ober- und Unter-Knechte, Pöpler, Püllen-Träger und Wagen-Knechte schuldig seyn, alle Jahr zum neuen Rath, und zu gewöhnlicher Zeit sich für die Herren ob dem Ambt-Buch zu stellen, den End, der ihnen des mahlens und anders halben gestellt ist, zu leisten, diejenige aber, welche zwischen solcher Zeit in Arbeit treten, sollen von ihren Meistern zu gleichmäßiger Verpflichtung, denen Herrn Deputirten zum Mühl- und Becker-Werck vorstellig gemacht werden.

8. So ein Becker, Bürger, aber jemand anders, Korn oder Kern, bey einem Müller mahlen zu lassen begehret, soll derselbe Müller das Getraid mit seinem eigenen Geschirre in die Mühl führen, und wann es gemahlet ist, wiederum heim liefern lassen, er oder sein Gewalt auch, bey ihren Enden schuldig seyn, das Getraid vor dem Mahlen, ordentlich und sauber fegen, und auff einmahl, es sey dann, daß der Müller sonst nichts zu mahlen hätte, nicht mehr dann 5. in 6. Sümmern auffzuschütten, deswegen dann die Mehlschauer Befehl haben, darauff gute Achtung zu geben, und so sie befinden, daß solch Getraid nicht, wie sich gebühret, gefeget, oder über 6. Sr. auff einmahl auffgeschüttet worden wäre, so soll der Müller von jedem Sack 4. Pfund zur Straff geben, auch schuldig seyn solches Getraid nochmals recht fegen zu lassen.

9. Wann nun einem Müller Getraid zum mahlen in die Mühl kömmt, solle dasselbe alsobald nach dem Abladen, durch den daselbst insonderheit aufgenommenen und verpflichteten Waag-Meister allein, nicht aber durch jemand anders, er sey wer es wolle, in Beseyn des Müllers, oder seines Befehlhabers abgewogen, und zu solchem Abwägen keine Steine, sondern eisern Gewicht gebraucht; desgleichen von ihme Waagmeister nicht allein dasjenige schöne, Pöllen- und schwarze Mehl, auch Kleyen, was man ihme nur vorsehet, sondern was der Ordnung nach aus 1. Sr. Korn, oder Kern gemahlen werden sollen, abgewogen, sodann von ihme in ein auffgehängte schwarze Tafel geschrieben werden, wie viel es gewogen, und wem es zugestanden, welches nachmals der verordnete Mühl-Schreiber fleißig in sein Buch einschreiben, der Waagmeister aber denjenigen, dessen das Getraid ist, einen Zettel geben, was es in die Mühl, und wieder daraus gewogen hat, damit es ordentlich und richtig zugehe; es sollen auch die Müller einig Getraid, weder von Burgern, Becker, Melbern, Pfragern, Bauren und Gärtneren, ohne Zettel aus dem Getraid-Ausschlag-Ambt nicht annehmen. Desgleichen sollen auch alle Müller und Becker schuldig seyn, was sie für Meh-Getraid denen Müllern ablauffen, oder gedachte Müller an andere und fremdde verhandeln, jedesmahl absonderlich in dem Getraid-Ausschlag-Ambt zu benennen und anzuzeigen, bey Straff 10. Gulden. Und bey eben dieser Straff der 10. Gulden sollen die Mehl-Wäger in denen Mühlen schuldig und gehalten seyn, wann er einem Becker, noch jemand anders inn- oder ausser der Stadt, einig Meh-Getraid abzuwägen, welches nicht vorher im löblichen Getraid-Ausschlag-Ambt angezeigt worden, und wie viel desselben gewesen, auf der Bolitten geschrieben zu finden.

10. Soll dem Müller von Korn, für seine Meh und allem Abgang, es sey von Ausfegig, Püllen, Staubmehl, Steinhauig, und woher derselbig notwendig folgen mag, für alles Meh und Abgang 38. Pfund von 1. Sümmer bleiben, das übrige aber, wie es das Gewicht ausweist, solle er demjenigen, so bey Ihme mahlen lassen, an guten Meh zu Haus schaffen, und den Abgang, der sich über die 38. Pfund von Sr. befindet, an gutem Meh von dem seinigen erstatten, hingegen aber, wo sich ein Zugang ereignete, es ihme auch verbleiben. Es soll aber solche Meh und Abgang auf dasjenige Getraid, so denen Beckern auf die 10. Mehren Kleyen und Musterung, Rechnung nach gemahlen wird, verstanden, im übrigen aber was in die Kämber, auch sonst ein und andern Bürger, auf weniger Kleyen gemahlen wird, es bey voriger Meh und Abgang der 42. Pfund gelassen werden.

11. Soll auch alles Getraid, recht und wohl gemahlen werden, und der Müller oder sein Gewalt, darinnen kein Gefährlichkeit mit Unsauberkeit, oder Untermischung Sand, Stein, Hauig, oder des Püllenmehls gebrauchen, darauf die geschwornen Mehlschauer gute Achtung geben sollen.

12. Sollen sie von 1. Sr. Korn 10. Mehren Kleyen, die am Gewicht 100. Pfund wägen, machen. Wo bey ihnen auch mit offener Hand noch ferner erlaubt seyn solle, von dem schwarzen Getraid, welches 450. auch mehr

mehr Pfund wigt, die daraus gemachte Kleyen nochmalen aufzuschütten, und einen Mehen, sogenanntes schwarze oder grobes Mehl davon zu machen; welcher aber, sowohl Müller als Becker, in einem und andern hierwieder handeln wird, der soll jedesmahl ohne alle Gnad um 12. Gulden gestrafft werden.

13. Den Kern und das weiße Getraid belangend, solle der Müller von einem jedwedem Str. vor Mehl und Abgang 26 Pfund, und an statt der ehedessen aus dem löblichen Getraid Auffschlog. Ambrt genossenen Beyhülff, laut des mit dem Becker-Handwerk getroffenen Vergleichs, 10. Pfund, also zusammen 36. Pfund gelassen werden; da aber, es sey gleich Müller, Becker, Mehlmäßer, Ober-Knecht oder ihr Gewalt, oder sonst jemand, wer der auch seyn mag, hierwieder handeln, und obig bestimmte Mehl und Abgang, nehmlichen vom Korn 38. Pfund, und von Kern 36. Pfund, nicht völlig, sondern etwas weniger, es geschehe gleich auf was Weiß und Weg es immer wolle, auch unter was Schein es sonst erdacht, oder erfonnen werden könnte, geben, und dem Becker zuweignen, oder der Müller anderen zu schaden, ein wenigers, als obmeldt, nehmen, und hierin falls gefährlich handeln wird, der soll ohne Gnad um 25. Gulden gestrafft, oder nach Befindung der Sachen, gar unredlich gemacht werden. Wie dann hierauf fleißige Kundschaft gelegt, und der Verbrecher nicht verschonet werden solle. Hingegen soll der Müller, wegen solcher zugelassenen Mehl, den Kern und das weiße Getraid zweymahl zu griessen, und davon 150. Pfund Semmel-Mehl, an Nachreeden und Kleyen aber 105. Pfund zu machen schuldig seyn. Worben ihnen ebenermassen mit offener Hand erlaubt und zugelassen seyn solle, obgemeldte Nachreeden und Kleyen nochmalen aufzuschütten, und davon gleich dem Rockenen Schwarzen Mehl, auch einen Mehen, so genanntes schwarzen Vollen-Mehl, zum aufstauben zu machen; welcher aber hierwieder handeln, und ein mehrers zu machen sich unterstehen wird, der soll gleichfalls mit 12. Gulden Straff angesehen und belegt werden.

14. Soll ein jeder Müller, dergleichen seine Ober- und Unter-Knechte, bey gethanen ihren Enden und Gelübden, einem jeden Becker oder Bürger sein Getraid, so er in die Mühl zu mahlen geschicket, unvermengt lassen, und nicht den Bürgern um einigcs Trinckgeld oder Vortheils Willen, den Vorschlag geben, oder Getraid zuschütten, sondern einem jedwedem das seinige, wann es 1/2 Str. und mehrers anbetrifft, allein zu mahlen, damit keine Schalkheit oder Ungebühr für sich selbst oder aus Unreihung jemand anders verübet werden möge. Insonderheit aber sollen alle Müller und ihre Knechte, sowohl das Rockene als weiße Getraid, anderst nicht, als der gehaltenen Musterung nach, wie hieoben bey dem 12. und 13. Articul begriffen, zu mahlen, das Semmel-Mehl allein zu fassen, die weiß und schwarze Vollen aber, in der Mühl vor den Beutel-Kasten unter einander zu mischen, und keines weges einigcs Vollen noch Nach-Semmel, unter das schöne Semmel-Mehl zu fassen, sondern bey E. Hoch-Edlen und Hochw. Raths Verordnung, und wie es gemustert worden, zu verbleiben schuldig seyn, und hierwieder durch die Becker, auf einigcs Weiß noch Wege, sondern der Müller-Knechte ihren Müllern zu schaden, von denen Beckern auf ihren Vortheil darwieder hinein zu mahlen, bey Straff der Unredlichkeit, sich nicht verführen lassen, und soll im übrigen die Straff so wohl auf den Müller als seinen Knecht, wie auch dem Becker, so in ein oder dem andern hierwieder handeln, und einigcs Knecht durch Geschenck oder Gabe, in was Weg es geschehen mögte, verleuten würde, gestellet seyn.

15. Sollen die Waag-Meister nicht allein bey ihren Pflichten schuldig seyn, fleißig in den Mühlen zu bleiben, und nicht zu gestatten, daß ein Mühl-Knecht sich unterstehe, einig Getraid oder Mehl, ein- oder aus-zu wägen, sondern gedachter Waag-Meister, so darauf verpflichtet, solches allein thun, und alles Getraid, der Ordnung, und wie es in der aufgehengten Tafel specificiret, nehmlich 150. Pfund, Semmel-Mehl, wie auch alles andere Vollen- und Rocken-Mehl, samt der Kleyen, absonderlich zu wägen, bey der Ordnung einverleibten Straff der 10. Gulden schuldig seyn solle.

16. Soll von einem Becker mehr nicht dann 3. und von einem Bürger 8. Kr. Trinckgeld von 1. Str. den Mühl-Knechten gegeben, hingegen in einem Sack nicht mehr dann 1. halb Str. Korn oder Mehl gefasset werden; und sollen gedachte Mühl-Knecht, über obig bestimmten Lohn oder Trinck-Geld ein mehrers zu begehren nicht Macht haben, darum die Müller ihrer Knecht halber sonderlich gute Achtung geben mögen, dann, wann sich derselben einer oder mehr widerspünstig, oder ungehorsam erzeigen, oder darüber auch gar austreten, und davon ziehen würde, sie solches jedesmahl denen Herrn Deputirten, zum Mühl- und Becker-Werck, anzeigen sollen, damit gegen denselben muthwilligen Verbrecher, mit der Straff, oder Unredlichmachung auf dem Hand-Werck könne verfahren werden.

17. Wann sie auch den Becker das Mehl hereinschaffen, sollen sie schuldig seyn, zu denen Zeiten, wann es regnet oder schneuet, über die Wägen, Platen von gutem Zwillich gemacht, zu decken, damit dem Mehl aus der Feuchtigkeit kein Schaden entstehe.

18. Sollen sie keines weges Macht haben, ohne Ober-Herrl. Vergünstigung, einig Getraid, (ausser was sie zu ihrer Güld bedürfftig) vorzukauften, und wieder zu verkauffen.

19. Sollen die Becker ihre Säcke mit einem kenntlichen Zeichen bemerken, und dieselbe also machen, daß in einem nicht mehr, dann 1. halb Str. Getraid könne gefast werden, bey Straff von jedem Sack, der nicht gezeichnet ist, oder verwechselt wird, 3. Kr.

20. Sollen die Müller solche der Becker Säcke in gute Obacht nehmen, daß die Knechte in den Mühlen nicht darauf liegen, darein kriechen, oder zu andern unsaubern Sachen gebrauchen.

21. Sollen nun hinführo die Müller hie, zu Wöhrd, Weyden-mühl, Schnidling, Dof, und Hadersmühl, und denn alle Becker in dieser Stadt zu Wöhrd und Gostenheff, diese Ordnung in allen obgeschriebenen Punkten gehorsamlich zu geleben verpflichtet und verbunden seyn.

22. Sollen die Meister des Beckers-Handwerks bey Straff 50. Gulden schuldig seyn, all ihr Getraid, nirgend anderswo, dann in den hiesigen und obbenannten, vor dieser Stadt gelegenen Mühlen mahlen zu lassen, auch das Mehl nicht mehr auf dem Mehlmarkt zu kauften, damit die Mühlen in Würden und Zwang erhalten werden. So viel aber das verkauffen und haufsiren, das Mehl, Gries, und andern Kochets betrifft, soll

selbiges denen Müllern, Becker, und allen andern, die sich dessen unterstehen möchten, bey Straff der Confiscation und 25. Gulden an Geld, oder da es wenige Mehen anbetrifft, von jeden Mehen 1. Gulden Straff zu erlegen, allerdings abgestellt, und verboten seyn, und die Ubertreter nach befunden mit noch höherer Geld-Straff angesehen, oder gar am Leibe abgestraft werden.

23. Haben dabey Ihre Hochadel. Herrl. diese Lösung hiemit thun wollen, im Fall die Becker, oder Müller sich obgesetzter Mehs wegen beschwert befinden solten, daß sie zu Viertel Jahren eine Musterung anstellen mögen, nach Befindung derselben soll das Gewicht gerichtet werden, worbey beede Theil verbleiben, und Ihrer Herrlichkeit mit unnötigen Anlauffen und Gezänck gänzlich verschonen sollen. Endlich und zum

24. Weilen bißhero bey dieser Mühl-Ordnung der Mangel erschienen, daß die Verbrecher von niemand geruget, und dadurch solche gleichsam für cassirt gehalten worden, als sollen forthin die Geschworne, so wohl von Becker, als Müllern, mit und neben den Geschwornen Pfagneren, auch verpflichteten Mehl-Schaweren, bey ihren Endes-Pflichten, die sie jährlich vor dem Ambr-Buch leisten, schuldig und verbunden seyn, wann sie sehen und erfahren, daß in den Mühlen der Ordnung nicht nachgelebet, sondern darwieder gehandelt werde, daß selbige, gleichwie auf anderen Hand-Wercken gebräuchlich, dem Rugschreiber anzuzeigen, und zu rügen, welcher Befehl hat, solche hernach für die Herren Deputirte fordern zu lassen, damit also gegen die Schuldige mit gehöriger Straff verfahren werden könne.

Welcher nun obstehender Artickul einem oder mehr zu wieder handeln würde, der soll nach Befindung um 10. oder zum wenigsten 5. Gulden unablässig gestraft werden.

Decretum in Senatu den 2. Jan. an. 1701.

XXVIII.

Decretum Senatus Norimbergenf. daß kein Mehl, Gries, Hirß und Gersten anderswo in der Stadt, als auf offnen Markt verkaufft werden sollen, von 10. Nov. 1694.

Nachdem ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Nürnberg, abermahlt mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen müssen, welchergestalten eine Zeithero das einschleichen und verhausiren allerhand Victualien in denen hiesigen Vorstädten, wie auch anliegenden Gärten, Dörffern, und Orthen, je mehr und mehr, und zwar dergestalten einreisen und überhand nehmen wolle, daß etliche Müller und Melber dero Mehl, Gries, gemachte Gersten, Hirß und dergleichen köchet, allenthalben und fast täglichen ungeschueet auf Wägen und Karren herum zu führen und zu tragen, zu verhausiren und zu verkauffen sich anmassen, wodurch hiesigen Erario an dessen Aufschlag, und in gleichen der Findel nahmbhafter Abtrag beschiehet, auch nicht weniger hiesige Mühl-Wercke und andere Gewerbe, dessen empfindlich zu entgelten haben, so aber alles denen mehrmahls publicirten Ordnungen, schnurstracks zu entgegen ist, und Ihre Herrl. hierwieder dero obrigkeitliches Einsehen fürzukehren benüthig seynd: hirtum und solchemnach gebiethen erst Hoch-Edel gedachte Ihre Herrl. hiemit ganz ernstlich und wollen, daß hinführo solch Einschleichen und Verhausiren gesagter Victualien, in bedeute Vorstadt und anstossende Gärten, wie auch andere nahe gelegene Orth, allerdings abgestellt, niedergelegt und inhibirt seyn solle, also und dergestalten, daß keinem Müller, Melber, oder sonst jemanden anders, einig Mehl, Gries, Gersten, Hirß, was nicht auf offnen Markt gebracht wird, innerhalb einer Meil umb hiesige Stadt, zu verkauffen erlaubet, sondern diejenige, so darwieder sich betreten lassen, und die auch solche Wahren an sich kauffen, es seyen Bürger oder Inwohner, in eine Straff von 25. fl. unablässig verfallen seyn sollen, inmassen deswegen denen Land-Pfändern und dero Dienern aufgetragen ist, daß dieselbe auf die Verbrechere gute Kundschaft legen, und insonderheit, solche Wahren, die ohne Abrihtung des behörigen Aufschlags eingebracht wollen werden, hinwegnehmen lassen mögen. Und nachdeme auf ferners fürkommen, daß denen ehe dessen publicirten Ordnungen zuwieder, einige allhiesige Bürger, Becker, Lebküchner und Melber, von Müllern auf dem Land Mehl zu kauffen, keinen Scheu tragen, oder wohl gar ihr Getraid hinaus schicken, und dasselbe auf frembder Herrschafft, oder doch solchen Mühlen, welche zu hiesigem Aufschlag-Amt nicht verpflichtet seynd, mahlen lassen, woraus sehr nachtheiliger Hintergang entsethet und getrieben wird; als wird in gleichen solches bey ebenmäßiger Straff 25. fl. mit Nachdruck abgestellt, und soll demnach kein Bürger, Lebküchner oder Melber, bey einigen Müller und Melber auf dem Land, wer der auch seye, Mehl, Gries, Gersten, Hirß, und dergleichen köchet kauffen, noch auch dero Getreid bey einigen Müller auf dem Land, hinter was Herrschafft der selbe seßhaft seyn mag, mahlen lassen, sondern sollen der hiesigen Mühlwercke, (allwo auch die Knechte, statt bisher angemaster Kr. 24. hinführo mit Kr. 8. vom Simera süß ihren Lohn und Trantgeld bey Bürgern und Inwohnern sich vergnügen, die Becker aber bey bißherigen Kr. 3. verbleiben sollen) und dann der gewöhnlichen Wochen-Märkte, zu dero Nothdurften sich gebrauchen, und ist auch zumahlen Befehl erttheilt, daß hinführo auf dem Tuch-Haus kein Zettul auf das Land ferners abgefölet, sondern diejenige, welche dergleichen begehren wolten, mit ihrem Getreid an die hiesige Mühlen, oder nacher Wöhrd und Wendenmühl, allwo überall, zu Vermeidung aller Unrichtigkeiten, odentliche Waag, worauf das Getreid ein- und das Mehl ausgewogen wird, befindlich, gewiesen werden sollen. Damit nun aber diesem Verbot desto fleißiger nachgelebet und sorgfältige Obacht darauf genommen werde, solle von obgesetzter Straff dem Angeber jederzeit der halbe Theil zugeeignet seyn: darnach wisse sich männiglich zu richten und vor Straff und Nachtheil zu hüten.

Decretum in Senatu d. 10. Nov. An. 1694.

XXIX.

XXIX.

Eines Hoch-Edl. Raths der Stadt Ulm von neuem reformirte und verbesserte
Müller-Ordnung, von 11. Febr. An. 1624.

Sennach Uns, denen ältern Bürgermeistern und Rath allhier, bisher mehr fältig, und zwar nicht zu fast reichendem Gefallen fürkommen, welcher Gestalt die Mahlmühlinnen, so wohl an Wasser als andern Eingebäu, und ins gemein allen, zu einen wohlbestellten Mahlwerck von nöthen habenden Pertinentien, zu hochschädlichen Verderben gerichtet werden, und schier gar mit Einreiffung sonst allerhand Unordnung bey denselben den endlichen Untergang gewinnen wollen: Daraus dann noch ferners erfolget, daß von Gemeiner unserer Bürgerschaft, und denen, welche sich solchen in Abmahlung ihres Getreydes unentschuldiglich zu gebrauchen, allerhand Klagen erschollen, und uns lautbar gemacht worden.

Als haben wir solchen nach, aus Erinnerung der uns Oberkeitlichen Amts halber zustehender Getreue väterlichen Sorgfalt, damit zu förderst die Mahlmühlinnen, dem gemeinen Nutzen zum besten, im beständigen und baulichen Wesen noch länger aufrecht erhalten, wir inständig, so viel an uns, weiter ausbrechenden Klagens geübrigt verbleiben, und die Müller sich selbst darnach zu richten und zu verwahren haben möchten, uns dieser nachgesetzten Ordnung in reiffer Erwägung aller Puncten einhelliglich entschlossen dieselbige zu Papier setzen, nach solchem in Druck auflegen, und so wohl an andere mehr gehörige Orth, als auch insonderheit denen allhiefigen Müllern selbst, ein Exemplar zustellen lassen, die lauten nun ihres Wörtlichen Inhaltes, von Artickul zu Artickul also:

Erster Artickul.

Von Rämm und Tröglein.

Erstlich sollen die Rämm und Tröglein an der Gerb- und Mahlmühl für abröhren also und dermassen übereinander gerichtet werden, daß das Getraidt, oder Grosmehl sonst nirgends hin dan mitten durch das Gangsteinsloch, in den Lauff fallen und kommen möge, bey Straffe, wosern solches nicht also befunden würd, eines halben Guldens.

Der andere Artickul.

Von Schildt und Zargen.

Sollen die Schildt und Zargen allenthalben ganz und gleich gehebt aufeinander gemacht werden, und die Zarg drey Zoll von Lauffen oder Stein hoch seyn, und nicht höher, daß nichts dadurch abröhren oder fläuben möge, bey Straff, da es sich bey einem und dem andern nicht iht gehörter Gestalt verhält, eines Gulden von jed dem Zoll.

Der dritte Artickul.

Von Weite der Zargen.

Sollen die Zargen auch nicht weiter vom Lauff gesetzt werden, dan an einer Mahlmühlen anderthalben und an einer Gerbmühl zween Zoll, und nicht weiter, bey Vermendung der Straff im vorhergehenden Artickul gesetzt.

Der vierdte Artickul.

Von dem Stein, Mühl-Boden, auch Büchs und Mühl-Eisen.

Sollen die Stein und Mühl-Boden auch eben, ganz und aufs nächst an einander gefügt, Item die Büchs und Mühl-Eisen also gehebt an einander vermacht seyn, auch für durchröhren, damit sie durchaus im wenigsten kein Durchgang haben, wohl versorgt, und nicht höher über die Schal gerichtet werden, dann wie die Absteich und Maß anzeigen, wie dann auch die Stein und Läuffer jederzeit in alle Weg den Winkelmaß und Richtscheit nachgelegt und gerichtet werden sollen. Solte sich nun bey vorgehender Visitation hierinn in einem und andern Mangel befinden, solle der Müller den Verbrechen mit zweyen Gulden Straff, unnachlässlichen büßen.

Der fünffte Artickul.

Von Wind-Häuser und Gerb-Röhren.

Sollen die Wind-Häuser auch Gerb-Röhren an den Gerb-Mühlinnen nach Nothdurfft versehen und also gerichtet werden, daß der Kern sonst nirgends hin, dan in den Trog, und die Spreuer in der Staub-Eck fallen, bey Straff jedes hier wieder befindenden Mangels, eines Gulden.

Der sechste Artickul.

Von Weite der Mühl-Tröge.

Sollen die Mühl-Tröge unter und bey jeder Gerb- und Mahl-Mühlen in ziemlicher Länge und Weite, als ungefährlich drey und einen halben gemeiner Werckschuh weit, und noch eines so lang gemacht, auch allenthalben für Abröhren wohl versorget werden, mit Vorbehalt der Straff jedes Ubersfahrens und nicht Haltens dieses Artickuls dreißig Kreuzer.

Der siebende Artickul.

Von Schaid-Zubern und andern Zugehören.

Sollen die Schaid-Zuber, Mahl-Kästen, Beutel-Tröge, Wannen und Zwing-Sieb, Beutel und alle

Trad-Maß, ganz unschadhaft seyn, oder der Müller von jedem befundenen Mangel der Straffe eines halben Guldens gewärtig seyn.

Der Achte Art.

Von Red-Zubern und andern, insonderheit denen Mühlmaßen und Mühlinnen in der Herrschafft.

Sollen bey einer jeden Gerb- und Mahl-Mühlen nothdürfftige Redzüber, Trög, Mahl-Kasten, Beutelsack, Kehrwisch und allerley Sieb, auch recht geeeychte Maas, nach jedes Orths und Mühlen Herkommen und Gewohnheit seyn, und die Maß jährlich, auf eine bestimmte Zeit allhier zu Ulm, durch einen geschwornen Stadtschlosser abgeeycht: Woferne aber solche Abeychung verächtlich unterlassen, und sich insonderheit der Maß halber Mangel befunde, sollen jeder mit zweyen Gulden Straff, das übrige, laut des obigen Artikuls, nach Beschaffenheit gebüßt werden.

Der Neundte Art.

Von Mühl-Tennen.

Sollen auch die Mühl-Tennen allenthalben eben, ganz sauber, und dermassen gehalten werden, daß ein jeder auf den Fall, sein verschürt Gut wieder völliglich, und ohne sonderm Abgang, aufheben möge, bey Straffe des Ubersfahrens, umb einen Gulden.

Der Zehende Art.

Die Mühlinnen vor Ungewitter zu verwahren.

Sollen die Mühlinnen allenthalben also versehen werden, daß weder Regen, Schnee, Wind noch andere Ungewitter, niemand an seinem Gut Schaden bringen möge. Wie nun des Orts einem jedem Müller das Seinige selbst baulich zu erhalten, lieb und angelegen, als solle er ihm selbst nicht weniger dylfals vor unausbleibender Straffe seyn.

Der Fiffte Art.

Von Haltung der Schweine und Geflügels.

Sollen die Müller sich mit Schwein, Gänß, Enten, Hennen, Hünner, Kapfaunen, Tauben noch sonst keinerley Thier und Geflügel, deren sie sonderlich keines auf den Mahltennen halten, und umlaußen lassen sollen, höher nicht überlegen, weder man erkennen könne, es auch ohne den geringsten der Mahl-Gäste Schaden wohl zugelassen seye. Solte sich aber einer und der andere einer solchen Uebermaß gebrauchten, durch die er sich argwohnisch erzeugte, sollen der, oder dieselbe neben Abschaffung des Ueberflusses, ernstlicher und gewisser unnachlässiger Straff, nach Erkenntnis des Uberschreitens, zu gewarten haben.

Der Zwölffte Art.

Von Kasten an Beutel-Mühlennen, Stecken-Löcher und Zwillich-Säcken.

Wo Beutel-Mühlennen seyn, sollen die Kasten ordentlich, und wohl auf die Tröge gemacht werden, daß die Gehäß in einander ruetten, hart an dem Diet anstehen, und allenthalben gehäß seyn; insonderheit die Stecken-Löcher keines über sechs Zoll lang und zween und ein halben hoch, und darzu inwendig ein Sacklein von Zwillich umb das Beutelloch und den Stecken gemacht werden, damit das Mehl nirgends austreiben möge, bey Straff jedes erscheinenden Mangels, dreyßig Kreuzer.

Der Dreyzehende Art.

Von Beschaffenheit der Mühlinnen, darinnen Weiß-Becker mahlen.

Sollen die Mühlennen, darinnen gewöhnlich die Weiß-Becker mahlen, mit guten weisen Gries-Steinen, auch auß wenigste zweyerley guten Beuteln, zum Staub und Semmel-Mehl fürschen, auch dreyerley guter Sieb, zum Gries scheiden und läuteren zu jeder dergleichen Mühlen geordnet werden, bey obgesetzter Poen und Straff eines halben Guldens, da diesem nicht würcklich nachgelebet würde.

Der Vierzehende Art.

Von Bestätigung der Gerb- und Mahl-Mühlennen.

Sollen zu jeden Zeiten bey Tag und Nacht, Feyer- und Werk-Tagen alle Gerb- und Mahl-Mühlennen also bemahlen und bestättigt seyn, daß so bald sie anlaußen, solche weiß Mehl geben, so lieb einen jeden Müller ist, die Straffe eines Gulden, zum Fall hierinnen bey ihm sich Fädeläßigkeit erenget, zu vermeiden.

Der Fünfzehende Art.

Wie es der Müller nach Aufhebung der Mühlennen zu halten schuldig.

Wann man die Mühlennen von Bilsens oder anderer Sachen wegen aufhebet, soll der Müller dieselb, so bald sie wiederum aufgesetzt ist, alsdenn entweder mit demjenigen Zeug, so bey dem Aufheben, aus den Schrotten und Zargen aufgeföhret wird, oder aber mit seinen eignen Gut, nemlich einer Wannen voll frischer Griesch oder Kleyen wiederum bestätten, damit also die Böden und Lauff vom Bilstaub und Griesch gesäubert, und die Zargen wiederum angefüllt mögen werden, zum Fall aber obberürter, bey dem aufheben aus denen Schrotten und Zargen aufgeföhret Zeug, zu rechter Wiederbestätigung der Mühlen, nicht gnugsam wäre, und die Zargen recht ausfüllte, soll der Müller, noch ein Mehlin Griesch darzu zu schütten schuldig seyn, welchen Artikel wir dann bey Straffe des Meynands steiff gehalten haben wollen.

Der

Der Sechzehende Artickul.

Was dem Mahl-Gast und Müller nach abgemahlten Getrende gebühren soll.

So nun jemand sein Getraid abgemahlen, hat er unverhindert des Müllers Macht, den Lauff mit einer Billen, Kehrwisch oder andern auszuschlagen, was aber im Lauff oder Zargen ungefährlich bliebe, solle dem Müller zugehören, umb daß er die Mühlen mit seinem eignen Gut anvor besättert hat. Jedoch da es sich begäbe, daß ein Mahl-Gast an denen Zargen, oder sonsten Schaden thäte, solle er denselben auf seinen Kosten gut zu machen schuldig seyn.

Der Siebenzehende Artickul

Daß die Müller, nach Aufhebung des Steinwercks, wieder auf die Zargen zu schütten, was sie zuvor daraus kehrt, schuldig seyn sollen.

Ob aber zum siebenzehenden geschehe, daß der Müller das Steinwerck zum Billen aufheben müsse, soll er schuldig seyn dasjenig, was zuvor aus der Zargen gekehrt worden, nach beschriebener Bill- und Wiederlegung des Steinwercks wieder auf die Zargen zu schütten, damit demjenigen, so darauf zum ersten mahlen wird, kein Schaden wiederfahre, bey Straff (so der Müller zu erlegen) eines halben Gulden.

Der Achtzehende Artickul

Daß ein jeder Macht haben solle, selbst in dem Gerben und Abmahlen seines Guts zu seyn, mit fernerer Erläuterung, wie es dabey zu halten.

Es solle auch männiglich Macht und Gewalt haben, (und bey Vermeidung unsers ernstlichen Einsehens und Straff, von dem Müller und seinem Gesind, mit handgreiflichen Unwillen, niemand Hinderung und Abschrecken verursacht werden,) selbst bey dem Abgerben und Mahlen zu seyn, oder jemand darzu zu verordnen: in desselben Beseyn solle das Mühl-Lohn, nach Besag und Ausweis der hierbey zugleich angebenckter Ordnung, einem jeden Mahlenden auf sein Begehren, die Stund ungefährlich benennen, darinnen er gerben oder mahlen wolte, damit sich ein jeder darzu verfügen möge. Wann aber auf solches der Mühlmann zu bestimpter Stund nicht erscheinen, oder vor Verfließung derselben bey den Müller um Verzug ansuchen würde, soll der Müller alsdenn Macht haben, des ausbleibenden und nicht erscheinenden Mahlmanns Getraidte in dessen Abwesen abzumahlen oder zu gerben, und deswegen weiter auf jemand zu warten, nicht verbunden: Hergegen jeder Mahlmann, damit der Müller in keinem Weg gehindert werde, oder die Mühl in wegen desselben Saumsal, still stehen, oder leer lauffen müsse, sein Trait aufs wenigste eine Stund vor der, ihm von dem Müller angekündeten Zeit in die Mühlen zu ordnen schuldig seyn. Da dan die Unterthanen oder ihre Leuthe, bey der Nacht mahlen oder gerben, und darzu eines Lichts von nöthen haben, sollen sie solches für sich selbst, wie nicht weniger auch der Müller zu seiner Arbeit, sein eigen Licht haben.

Der Neunzehende Artickul

Daß der Müller den Mahlenden darzwischen keine Spreuer aufschütten solle.

So soll auch ein jeder Müller, wenn er den Leuten mahlen thut, weder ihme selbst, noch andern, keine Spreuer darzwischen aufschütten noch mahlen, sondern die Mühlen disfalls dermassen sauber und ordentlich halten, damit deßhalb niemand vernachtheilet oder betrogen werde, solches auch so lang unterlassen, und aufschieben, bis er zuvor die Mühl in der Spreuer halben abgeräumt und gesäubert hat, oder zum Billen und Hacken aufheben will, kommet aber hierwieder Klag für, solts der Müller mit einem halben Gulden Straff abtragen.

Der Zwanzigste Artickul

Ein jeder Müller soll demjenigen, der gerbt die Spüs lassen.

Wann einer gerbt, so soll der Müller den Kern austraden und die Spüs dem, dessen das Gut ist, im Fall ers begehrt, ohne Verweigerung geben, und die Müller bey Straff eines halben Guldens solche selbst keineswegs behalten oder an sich ziehen.

Der Ein und zwanzigste Artickul

Daß der Staub dem Mahl-Gast gebühren solle.

Wann einer gerben will, soll der Staubwinkel leer seyn, und weder Häfen noch Zuber da stehen, damit ein jeder den Staub bis an die Schwöll, da der Wiederstoß, aufheben möge. Solte sich aber der Müller dis Orts dem bekehrten Mahlgast wiedersehen, und den Staub aufzuheben verwehren, soll er auf fürkommene Klag mit einem halben Gulden Straff büßen.

Der Zwey und zwanzigste Artickul

Von Fürstellung eines Mahl-Knechts.

Ein jeder Müller soll zu jeder Zeit, und so bald er einen Knecht annimmt, denselben, als gleich den andern, oder folgenden Tag hernach, bey seinen geschwornen Aynen, auf das Steuerhaus, oder auf dem Land, dem Amtmann jedes Orts fürstellen, und das Gelübd auf diese Ordnung thun lassen, derselbe Knecht auch alsdenn daselbst Bericht geben, ob er, Krafft des hierinnen verleihten 26. Artickuls das Handwerk zwey Jahr lang, recht, redlich, und wohl erlernt habe.

Der Drey und zwanzigste Artickul.

Wie und welcher Gestalt die Lieferung des Mehls samt den Grisch, von dem Müller den Mühl-Gästen beschehen solle.

Nachdem täglich auch viel und andere Klagen, über dem Mehl sich ereignen, und begeben, also ist geordnet, daß Vermög der alten Ordnung der Müller von Mahl-Gast kein Korn, es sey denen zu vorn durch einen geschwornen Messer gemessen, zu mahlen annehmen, dem Haushmann aber allhier sein Korn, so er in die Mühlen geben will, entweder durch einen geschwornen Messer, oder den Müller messen zu lassen, frey stehen soll; Welcher Mahlmann auch einem Müller einen wohlgefüllten Sack mit Kern oder Roggen, gutes, gerecht, sauberes Getraide giebt, so soll der Müller denselben ordentlich und wohl mahlen, und dem Mahlenden denselben Sack wohl ausgefüllt und eingestossen, wieder mit Mehl und darzu die Grisch, so viel es giebt, antworten, wofern aber das Getraide schwach und unvollkommen, solle er doch dem Mahl-Gast solches auch fleißig abmahlen, und treulich liefern, was und wie viel es giebt, bey Straff des Maynandts.

Der Vier und zwanzigste Artickul.

Wann ein Armer allein ein oder zwey Mittle Roggen oder Kern zu mahlen hat, solle derselbe den Müller solches darmessen, und dann der Müller dasselb auch getreulich mahlen und den Mahlmann das Mehl samt den Grisch antworten:

Ob aber der Mahlmann an dem Mehl einen Mangel hätte, und vermennt, daß des Mehls zu wenig wäre, mag er dasselbig entweder in der Mühlen, oder in seinem Haus, in Beyseyn des Müllers oder wenn der nicht dabei seyn kan, zweyer unpartheyischer, beglaubter, benachbarter Personen, messen lassen, und so des Mehls von jedem Mittle Roggen oder Kern weniger ist, dann neun Mehen gebeutteltes Mehl und ein Mehen Grisch so solle der Müller, wann anders das Korn gut und vollkommen und nicht etwa von Mißgewächs oder Ungewitter mangelhaft gewesen, schuldig seyn, dasselbe Mehl wieder anzunehmen, und dem Mahlmann dafür geben, von jedem Mittle Roggen oder Kern, neun Mehen gebeutteltes Mehl und ein Mehen Grisch: so es aber weiter, dann neun Mehen Mehl und ein Mehen Grisch gibt, soll er solches dem Mahlmann auch zustellen: doch diß ungefährlich halten, und von keinem Theil Betrug oder Gefahr gebraucht und gesucht werden, mit Vorbehalt der Straff des unrecht befundenen Theils. Da auch der Mahlmann sich mit dem Müller des Mehls halber nicht vergleichen kan, soll der Müller ihm so viel und gutes Traide wiederum zuzustellen schuldig seyn, als er zuvor von demselben empfangt hat.

Der Fünff und zwanzigste Artickul.

Daß das gute Getraide jedes solle absonderlich gemahlen werden.

Demnach aber theils Bürger und Unterthanen gemeinlich das schlechteste Traide einzukauffen pflegen, als sollen derowegen die Müller allen möglichen Fleiß anwenden, solche schlechte Getraide jederzeit absonderlich, um das Gute auch sonderbahr zu mahlen, damit jeder Bürger und Unterthan dasjenige, so ihm gebühret, wieder, wie billig, zu empfangen habe: abermahlen bey Straffe des Maynandts.

Der Sechs und zwanzigste Artickul.

Wie ein Mühl-Gut mit dem Gesinde zu bestellen, und was disfalls noch weiters in acht zu nehmen sey.

Sollen die Müller hinfür an zum Mühlwerck nicht Bauer-Knechte die zu solchen nicht tauglich seyn und des Mühlwercks keinen Verstand haben, sondern so viel immer möglich, verbürgerte Personen, die das Handwerk recht und wohl gelernt und zu treiben dessen Erfahrung haben, gebrauchen und annehmen, weils hierdurch so wohl der gemeine Ruh und Wohlfarth befördert, und hingegen erfolgender Schaden fürkommen und abgewendet werden kan und mag. Wie denn zu diesem Ende keiner zu einem Müller auf eine Mühle gelassen oder angenommen werden solle, er hab dan das Handwerk von einem Mühl-Meister (nach Handwercks Brauch) wie es sich gebühret zwey Jahr redlich und ehrlich erlernt.

Da aber einer eine Mühle erkaufft, und doch das Handwerk nicht kan, noch treiben will, alsdann und auf solchem Fall, soll er denen hierzu Berordneten und Fürgesetzten der Junfft; dieselbe aber solchen den Berordneten Stadt-Rechnern auf dem Steuer-Haus auch außershalb, den Amtleuthen jedes Orts, einen erfahrenen Mühl-Arzt, der das Handwerk erlernt, fürzustellen, und darüber, ob derselbe zum Mühlwerck tauglich, und aufzunehmen seye oder nicht, Bescheids zu erholen, und da ein Mühl-Knecht, wegen begangenen Diebstahls, in das gewöhnliche Büchlein zu schreiben wäre, die fürgesetzte solches zuvor auf dem Steuer-Haus anzuzeigen, schuldig und verbunden seyn. Und demnach an steiffer Observanz dieses Artickels, immassen obvermeldt, nicht wenig gelegen, so solle solcher bey geschwornen Aynen, zu halten gebothen seyn.

Der Sieben und zwanzigste Artickul.

Daß die Eingesehene vor den Frembden mit dem Mahlen sollen gefördert werden.

Es sollen auch die Müller mit dem Mahlen, die Bürger und der Herrschafft Unterthanen, vor den Frembden befördern, und darmit männiglich ohne Klag halten, dargegen aber unsere Bürgerchafft Unterthanen, es sey dann, daß die Müller wegen kleinen Wassers, oder anderer vorgesallener Hinderniß, nicht mahlen könten, gleichfalls nicht in frembde Mühlen was zu mahlen aufladen, sondern alles bey den Einheimischen Müllern mahlen lassen, bey Straffe auf jedes Mittle 10. Kr. wie dann deshalb auch die Müller, daß sie, wie obangedeut männiglich ohne Klag halten, nach aller Möglichkeit angehalten: auf den widrigen Fall aber, neben Abtrag des Schadens noch ferners, wie bisher, bey jedem Artickul in Specie vermeldt, darunten gestrafft werden sollen.

Der

Der Acht und zwanzigste Artickul.

Von der Mühler-Lohn.

Dargegen soll ein jeder Mäller, von einem Zmi glatten oder rauhen Traids mehr nicht, dan einen alle hiesigen gerechten Ulmischen Mehren, oder von einem Mittle ein Viertel eines solchen Mehren an Traidt zu seinem Mähl-lohn, beneben von Zmi zween Creutzer an Geld, und sonst nichts weiters an Grisch oder andern: aber von der Becker Früchten, weils sie ihnen ihr Holz herciner führen je von zween Zmi, allwegen ein Mehren Grisch: Desgleichen von der Bauern Korn, so sie abmahlen, von jedem Zmi fünf Viertel ein, zu nehmen befügt seyn: Da aber durch den reichen Seegen und Gedenken Gottes das Geträndt so gar wohlfeil, und in geringen Geld und Kauff kommen, derhalben den Mällern der Lohn scheinbarlich zu gering seyn und werden solte. So soll es alsdann angebracht, und auf uns jederzeit von Obrigkeit wegen gestellt seyn, was wir des Mähls-lohns halber, für fernere Ordnung zu machen, für rathsam erkennen und schliessen werden.

Der Neun und zwanzigste Artickul.

Welcher oder welche in einer Mühlin Besen oder Niederreuttern gerben lassen, und den Kern gen Markt oder heimführen, die sollen deshalb dem Mäller von jedem Zmi drey Viertel ein eines Mehrens, für Gerblohn: da sie aber den Kern in solcher Mühlin mahlen lassen, kein Gerblohn, sondern dafür geben, wie oben bey den 20. Artickul angezeigt und begriffen ist.

Der Dreyßigste Artickul.

Wann das rauhe Geträndt zu Muß-Mehl gemahlen wird, soll dem Mäller von jedem Zmi, fünf Viertel ein, von einem halben Zmi, dritthalb Viertel ein, und wann darunter gemahlen wird, von einem Mittle ein Viertel ein, an Mußmehl, zu Lohn gegeben werden: Hergegen aber den Untertanen oder Mahlenden, die Kleyen davon alleinig verbleiben, der Mäller auch schuldig seyn, wann sich unter den Kleyen noch groß befinden würde, auf jedes Begehren, dasselb wiederumb ablaufen zu lassen.

Der Ein und dreyßigste Artickul.

Wann ein Mäller den Untertanen das Getraid von Ulm, oder anderer Orten vom Markt, oder von des Mahlmanns Haus in die Mühlen führt, soll ihme von jedem Zmi drey, oder je nach Gelegenheit des nahen oder fernem Wegs, allein zwey oder ein Viertel eines Mehren, darvon zu Lohn gegeben werden, doch keiner dem Mäller solches aus Schuldigkeit führen zu lassen verbunden seyn, sondern ihme frey und bevorstehen, durch sich selbst, oder die Seinigen, oder durch jemand andern, das Traid in die Mühlin führen, und dargegen das Mehl wieder abholen zu lassen.

Der Zwey und dreyßigste Artickul.

In was Fällen hinführo die alte Mäller-Ordnung noch gültig und kräftig seyn solle.

In übrigen lassen wir es bey denen, in der Mäller Handwerks-Büchlein begriffenen alten Satzungen und Ordnungen, so viel derselben dieser itzigen neuen Ordnung nicht zuwider seyn, gänzlich bewenden: denen dann die sammentliche Mäller insonderheit, sondern dem Kornmarkt seinen freyen Gang, bey denen darauf gesetzten Straffen lassen, geloben, und nachkommen sollen.

Der Drey und dreyßigste Artickul.

Von nothwendiger Handhab, oder wirklicher Vollziehung dieser von neuem verbesserten Mäller-Ordnung.

Damit aber beschlüsslich ob dieser Mäller- und Mähl-Ordnung desto steiffer und beständiger gehalten, und solcher nachgesetzt werde, wie wir dann die sämtliche Mäller darzu ernstlich erinnert, und vor verächtlicher Widersprechlichkeit tremmesnend vermahnet haben wollen: als seynd wir gemeynet und Vorhabens, gewisse qualifizierte und zu Mähl- und Wasser-Gebäuden verständige Personen, neben den Unserigen, zu bestellen, darauf zu verordnen, und Ihnen, als Inspectoren aufzutragen und anzubefehlen, nicht allein zu gewöhnlichen Jahre-Zeiten, sondern so oft es uns, und sie die Verordnete, eine Nothdurfft zu seyn, und für gut ansehen würden, (daran ihnen denn die Mäller die wenigste Verhinderung zuzuziehen, sich nicht unterstehen oder gelüsten lassen sollen,) die Mühlinen mit allem Fleiß zu visitiren, zu beschauen und aufzuheben, die befindende Mängel umständlich zu notiren, und nach Anleitung der hievort gesetzten Artickul, ohn allen Nachlaß, neben ernstlichen Befehl, dieselb alsobald zu verbessern und zu corrigiren, abzustraffen, oder nach gestaltsame und Gelegenheit, darunter verübter und gebrauchter Gefahr und Mißhandlung, der Gebühr nach, umb Einsehens und weitem Befehls und Verordnungs willen, solches an uns zu gelangen, wann aber auch sich in Zukunft einiger Streit zwischen dem Mäller und Mähl-Gast selbst, vorab wegen Abmahlung des Getraids, oder anderer abgesetzten Artickul halben, zutragen würde; so sollen alsdann zu noch mehrerer Handhab und gebührender Vollziehung dieser unserer Ordnung die Partheyen beyderseits zu schleuniger Erörterung desselbigen, für ersgedachte unsere beandigte Mählschauer gewiesen: da auch ihnen solche strittige Sach zu entscheiden etwas zu schwer seyn möchte, sie nachgehends an Unsere jederzeit verordnete Stätt-Rechner alsbalden gebracht, und durch solche fürfallenden Umständen nach, hierüber ein billigmäßiger Ausschlag gegeben werden. Immaßen wir Uns dan nicht weniger bey dieser aufgerichteten Ordnung vorbehalten, dieselbige inskünftig, nach Beschaffenheit der Sachen, der Zeit, des Orts, und der Personen, zu mindern, zu mehren, ganz oder theils abzutun und aufzuheben, oder an deren Statt neue Ordnung und Satzungen zu machen und aufzurichten.

Beschluss.

Damit sich auch disfalls der Unwissenheit niemands zu entschuldigen habe, ist diese Mühl- oder Malt-Ordnung in offnen Druck zu verfertigen, und so wohl aller Orts Ampiteuten, als auch zuvordrilt den bestellten und verordneten Inspectoren, und Distatoren, jedem ein Exemplar einzuantworten, anbefohlen worden.

Actum & Decretum in Consilio
Mittwochs den 11. Febr. Ao. 1624.

XXX.

Ordinatio Molendinaria
oder Project

Einer formalen Handwerks-Ordnung, derer sich die Meister von Papiermachern aus Francken, Schwaben und Bayern in Jahr 1700. zu Augsburg verglichen, und selbige nachgehends derer Herrschafften Herren und Oberen zur Ratification nicht allein vorgelegt sondern auch zugleich um Recommendations-Schreiben an Ihre Kaysersliche Majestät zur allergnädigsten Confirmation unterthänigst angesucht.

1.

Soll ein frembder, der keines Meisters Sohn, Krafft allergnädigst Uns ertheilten Kayserslichen Privilegii 4. Jahr lang zu lernen haben, ehe daß er vor einen Gesellen erkennet und gemacht werde, jedoch, wann sich der Lehrjung wohl verhielte, und das Handwerk zeitlicher zu recht ergriffen, soll der Lehr-Meister, so er will, wohl Macht haben, demselben ein Viertel Jahr oder mehr zu schencken und nachzulassen, ohne Wiederred der übrigen Meister und Gesellen.

2. Sollen die Meisters-Söhne gleich wie vor Alters, der bedingten 4. Jahr lang zu lernen befreyet seyn auch jeder Vater und Meister nach seinem Belieben, oder wie es die Nothdurfft erfordert, und die Zeit geben mag, seinen Sohn zu einen Gesellen zu machen wohl befugt seyn, und freye Macht haben solle, ohne einige Einwand Wiederred anderer Meister und Gesellen.

3. Sollen bey Aufdingung und Einschreiben eines jeden Jungen, der Meister so wohl als der Jung vor alle Mühe und Trunk, den Gesellen nicht mehr zu verzehren schuldig seyn, als der Meister 45. Kr. der Jung und Meisters-Sohn auch so viel.

4. Solle auf einer Papier-Mühlen jedweder Meister verbunden, und mehrers nicht zu lernen verbunden seyn, als auf einmahl den einigen Jungen, es wäre dann sein Thun so groß, daß er 6. Gesellen neben einander befördern könnte, dann mag er wohl 2. Jungen neben einander lehren.

5. Sollen die Gesellen dem Lehr-Jungen umb schlecht und liederlichen Ursachen willen, nicht Schläge geben, noch weniger dieselben allerdings barbarisch tractiren, wie bishero von vielen Gesellen geschehen ist, daher mancher Lehr-Jung solche Gewalt und harte Tractamenten nicht ausstehen können, sondern von dem Handwerk sich hinweg begeben müssen, wodurch dann mancher Meister in Schaden gebracht worden, sondern es solle dem Gesellen solches üble Tractament an den Lehr-Jungen zu verüben gänzlich abgeschafft und verboten seyn; im Fall aber, da ein Lehr-Jung in der Arbeit, oder mit Reden und sonst sich nicht, wie sich gebühret, verhielte, so sollen die Gesellen des Jungen sein Verbrechen dem Meister bescheidenlich vortragen, der dann nach gnauer und gründlicher Untersuchung des Handels, der Sachen gültlich abzuhelffen, sich ob und angelegen wird seyn lassen, vermöchte er aber solches besagter massen nicht auszurichten, wäre jedes Orts Obrigkeit gebührend, darun zu ersuchen und anzuruffen.

6. Solle der bisherig-schändlich und schädliche Mißbrauch bey ledig-Sprechung der Lehrjungen unndthig gemachte grosse Unkosten gänzlich abgethan seyn; hingegen und hinführo soll jeder Lehrjung, sowohl auch eines Meisters Sohn, vor sein ledigsprechen oder Lehr-Braten Meister und Gesellen zu verzehren, schuldig zu geben seyn, auch zu keinem mehrern nicht angehalten werden, als 10. Gulden, damit aber solches desto besser reflecting möge, so soll jeder Meister Macht haben mit 3. bey sich in Arbeit habenden oder andern Gesellen seine Lehr-Jungen ledig zu zehlen, mögen sie aus guter Affection einige Benachbarte darzu einladen, siehet solches zu thun, jedwederem Meister Frey.

7. Und weiln die Gesellen bis anhero den Meister gezwungen haben, so er einen Lehr-Jungen hat, daß er stetig zwey Gesellen darzu in Arbeit haben müssen, es habe der Meister gleich Arbeit gehabt oder nicht, und so der Meister nicht stetig neben den Lehr-Jungen zwey Gesellen befördert, so haben sie den Meister deswegen gescholten, den gewesenen Lehr-Jungen aber, ob er schon ausgelernet, und zu einen Gesellen gemachet worden, sein lernen, sambt aufgewandte grosse Unkosten, Lehr-Braten und ledigsprechen umbgestossen und vor nichts gelten lassen, hingegen wann die Gesellen aus Stutz und Trutz den Meister ohne Ursachen bey nothwendigster Arbeit zum Schaden hinweg ziehen, auch in langer Zeit kein Gesell nicht kompt, so sollt der Lehr-Jung bey den Gesellen sodan gültig seyn; als wäre zu ordnen, daß jedem Meister hinführo frey stehe, und erlaubt seye, nachdem jedesmahl Zeit und Gelegenheit, auch Arbeit erfordert, Gesellen in Arbeit zu halten so viel zu seinem Zweck nöthig, und nicht an gewisse Zahl, wie viel er Gesellen in Arbeit haben solle, gebunden und gehalten seyn, vielweniger, daß dem Lehr-Jungen an seinem Lehr-Jahre, oder erlangten Gesellen-Stand das geringste schädlich und nachtheilig seyn solle.

8. Weils

8. Weilen bißhero von Gefellen, an manchem Orth, allzu grosser Unkosten gemacht, auch grobe Sünden und Schand bey übermäßigen Trunc verübet, daß mancher Schenck-Gesell öfters über seine Natur gezwungen wird: Als wird hiermit umb Abschaffung solches schandbahren Mißbrauchs, auch Übermaß und unnöthige Kosten, bey Ihro Käyserliche Majestät, in aller Unterthänigkeit gebethen, Ihro Majest. wolten allergnädigst anbefehlen, daß es künfftig hin unter uns was ehrbar zugehe, und die edlen Gaben Gottes nicht so schändlich mißbraucht und verunehret werden, so solle dann jeden Schenck-Gesellen inskünfftige, nach jedes Orths Bequemlichkeit gleich Anfangs dessen Geschenckes 1. Maasß Wein oder Bier vor ein Geschenck oder Willkomm vorgestellt und zu mehrerem nicht getrieben werden, so aber einiger Ehren halber nachgehends einen ehrbahren Trunc mit einander thun mögen, stehet ihnen frey zu ihren Belieben.

9. Weilen bißhero absonderlich an heiligen hohen Fest-Zeiten, als Weynachten, Ostern und Pfingsten, diese heilige Tage sehr übel angewendet, und zugebracht worden, und an statt, daß man zu solcher Zeit in die Kirche gehen, und den Gottesdienst besuchen solte, hat man müssen den Gefellen eine Mahlzeit wieder der Meister selbst Wissen und Gewissen, daß solches zu thun an so heiligen Fest-Tagen Sünd und Unrecht ist, anstellen und zurichten, da dann diese heilige Tage in Schwälgen haben müssen zugebracht werden, auch wohl öfters die Gefellen, wann sie sich übermäßig angetruncken haben, noch wohl Händel angefangen, als wird hiermit ebenmäßig, um Abschaffung solches schändlichen und sündlichen Mißbrauchs abzuthun, und nimmer zu gestatten, unterthänigst gebethen, hingegen soll der Meister zu Mittage ein Stück-Essen, und Trunc Bier oder Wein, nach seinem Belieben geben, und von dem Gefellen zu keinem mehrerem nicht angehalten oder gezwungen werden, mithin des Tages über der Ueberfluß mit Essen und Trincken gänzlich verbotthen und abgethan seyn, damit die übrige Zeit an so hohen Fest-Tagen recht Christ gebühlich möge angewendet, die Kirchen und Gottesdienst mit gebührender Andacht besucht und verrichtet werden können.

10. Weilen die Gefellen die Meister bis anhero, gewisse Speiß und Tranc zu reichen, Gott gebe, der Meister vermöge solches oder nicht, oder die Gefellen verdienen solche oder nicht, zwingen und binden wollen, auch wann das Essen nicht gleich auf die Minuta, wie sie die Gefellen es verlangen, wegen anderer wichtiger vorkommenden Geschäften, auf dem Tisch gewesen, oder fertig gemacht werden können, oder da sie sonst unnöthigen Tadel an dem Essen hervorbringen, deswegen allein, dem Meister zu seinem höchsten Schaden öfters mit Truch und Stuch aus der Arbeit hinweg ziehen, auch öfters deswegen grosse Händel anfangen, daß manchemahlen etliche 100. Gulden Unkosten, unnöthiger Weise sind verursacht worden, wie unlängst in Bayern, in der Stadt Deckendorf geschehen, da ein Gesell den Meister nur darum gescholten, weil man ihn über Tisch gebackene Schnitten von schwarzen Brod sürgeseht, welche ungefähr unter die von weißen Brod kommen, woraus ein solcher Handel entstanden, daß man ein ganzes Handwerck zusammen rufen müssen, und bey 500. Gulden Unkosten darauf gangen, ingleichen auch unlängst an einem Orth, die Gefellen an einem Ordinari-Braten-Tag, auf des Meisters Ersuchen mit gebackenen Schnitten vorlieb genommen, weiln kein Fleisch zu haben war, als Fremde solches erfahren, haben sie die andere alsobalden geschmähet und gescholten, daß sie den gewöhnlichen Braten-Tag nicht gehalten, welches mit grossen Unkosten bengelegt werden müssen, und dergleichen Casus haben sich wegen der Gefellen zunehmenden Insolentz schon vielfältig begeben, sich auch je länger je mehr zu besorgen.

Als wird bey Ihro Käyserl. Majest. in Unterthänigkeit anzubitten seyn, den Gefellen berührtes Verschreiben oder Zwang, mit Reichung Speiß und Tranc gänzlich zu verbietthen, hingegen unvorschreiblich allerhöchstdigst und ernstlich anzuordnen seye, daß die Gefellen solches Zwangs hinführo gänzlich müßig stehen, und sich künfftig begnügen lassen an der Speiß und Tranc, wie es der Meister vermag, oder wie es jedes Orts seyn kan und bräuchig ist, auch die Zeiten es zulassen, und der Profit an Papier austragen mag.

11. Soll jeder frembde Gesell verbunden seyn, gleich zeitlich seiner Ankunfft den Meister, oder in dessen Abwesenheit die Meisterrin umb die Nachtherberge bescheidlich anzusprechen, und so dann, was Ihnen an Speiß und Tranc gereicht oder sonst etwas zu gut gethan wird, dasselbe mit grossen Dank erkennen, und darmit vorlieb nehmen, so aber ein Gesell auf eingefallen böß Wetter, oder sonst durch eine angestossene Unpäßlichkeit, auch anderer erheblicher wichtiger Ursach wegen, nicht verreisen könte, so solle demselben gar wohl ereignenden Fällen noch ein Tag, oder so es die Noth erfordert, länger zu bleiben vergünstet seyn, vor jeden Tag oder Nacht jedesmahl den Meister oder die Frau Meisterrin um Vergünstigung solcher Herberg anzusprechen.

12. Sollen die Gefellen Ihne vorgesehte Meisterschaft, als Meister und Frauen in allen billigen Stücken vor und nachgeben, gegen denselben nicht schnarcken, noch weniger pochen, wie solches vielfältig bißhero geschehen, sondern in alle Wege Ihnen schuldigen Respekt und gebührende Ehre erzeigen.

13. Sollen die Gefellen getreu und fleißig in der Arbeit seyn, nicht muthwillig oder der Meisterschaft zu Truch 2 oder 3 auch mehr Tag mit Schwelgen zubringen, und liederlicher Weise verabsäumen, sondern sollen möglichsten Fleiß anwenden, schon gleich Papier zu machen, noch wann Ihnen der Meister eintredt oder weist, wo das Papier Mängel oder Fehler hat, so dann gleich auspochen und truchen, noch weniger sagen, er soll die Arbeit selber machen, sondern sollen des Meisters Rath, Weiß und Willen folgen, und in aller Arbeit möglichsten Fleiß anwenden, damit Cansleyen, Kambler, Schreibereyen und andere Orth mehr, mit tüchtigen und nützlichen Papier können ohne Klag versehen werden, damit bey so schwebren Zeiten auch bey allzuviel erbauten Papier-Mühlen, der Meister seine aufgewante grosse Unkosten wiederum erheben könne.

14. Es solle auch kein Gesell, dem Meister umb Arbeit haben was vorschreiben, noch wegen übrigen Gesind Ihm zu befehlen und einzureden haben, weiln daraus von diesem viel Händel entsprungen, so soll auch kein Gesell dem Meister zu Truch und Schaden, ohne erhebliche Ursachen, aus der Arbeit hinweg ziehen, weil durch dergleichen unnöthiauspochen, dem Meister öfters grosser Schaden geschehen, daher soll jedweder Gesell verbunden seyn, wann er nicht Lust hat länger in der Arbeit zu verbleiben, dem Meister 14. Tag vorher, als bey andern Handwerckern thun und gebräuchig ist, seinen Willen und Vorhaben abzureisen, ansagen und offenbah-

ren, damit der Meister in Zeiten sich nach einem andern Gesellen umbsehen könne, damit ihm die Arbeit nicht verhindert, noch mit höchsten Schaden erliegen bleiben oder gar verderben muß.

15. Weils theils Gesellen sehr schlecht in der Arbeit seynd, Ihnen darzu nichts weisen oder sagen lassen wollen, wodurch dem Meister schändlich Papier und Arbeit gemacht wird, ein rechtschaffener Gesell so treu und fleißig arbeitet, dadurch an seinem Verdienste gehindert, auch wohl Spott und Schimpff wegen solcher liederlicher Arbeit unschuldig bekommbt, als soll jeder Meister führohin schlechten Arbeitern mehrers Lohn nicht schuldig zu geben seyn, als was solche schlechte Arbeit werth ist, und keines wegs einen geschickten und fleißigen Gesellen gleich geachtet werden, bis er sich in Arbeit auch verbessert, damit solche Arbeiter dadurch zum Fleiß und gute Arbeit zu machen, angetrieben und gebracht werden.

16. Weils bishero der schändliche und wieder Gewissen lauffende Mißbrauch bey uns hat einreissen wollen, daß nemlich kein anderer ehrlicher Mann, wer der auch hat seyn mögen, bey unserm Handwerk in strittigen Sachen vor einen Zeugen erkannt, passiret und angenommen werden wollen, wodurch denn mancher mit seiner gerechtesten Sache hat succumbiren müssen, weder öftters einige wieder Ihr Gewissen mit Ihnen falschen Zeugniß gezeugt haben, oder die Wahrheit muthwillig verlängnen, umb willen, daß er keinen Papierer zu einem Zeugen gehabt, keines andern ehrlichen Mannes Zeugniß aber vor nichts gelten, also über das öftters Gewalt und Unrecht geschehen; als wird hiemit ebenfalls in aller Unterthänigkeit gebetben, solchen unrechtmäßigen Mißbrauch gänzlich abzuthun und allergnädigst zu ordnen, daß alle Partheilichkeiten abgeschafft, hingegen bey ereignenden streitigen Sachen und Fällen jedweder ehrlicher Mann, wer er auch seyn mag, mit seinem gewissenhaften Zeugniß, vor einen gültigen und richtigen Zeugen erkannt und passiret werden möge: woben auch der eingeriffene Mißbrauch notwendig abzuschaffen wäre, wann ein Meister bey Ihrer Obrigkeit, einigen Verbrechen halber, abgestraft, sie die Gesellen doch solches nicht gelten oder Ihre Meister wollen passiren lassen, sondern mit ihrem verbotenen Schmähen fortfahren, wie dann auch einige unruhige sich unterstanden, da ein Handel von 50. und mehr Meistern und Gesellen ist geschlichtet und bengelegt worden, solchen umzustossen, und vor nichts gelten lassen.

17. Weils sich bishero zwischen den Glättern und Stämpffern stätige Uneinigkeit ereignen, Ursach, weiln wir das Papier mit einem Stein glätten, jene aber solches mit dem Hammer, oder viel weniger einige Gesellen zu halten, als haben wir sie uns ungleich und vor untüchtig halten müssen, welches Schlagen doch an sich selbst viel nützlicher, als das Glätten, dann das Papier durch das Glätten ziemlich fett gemacht wird, und zum Schreiben und Kupfer-Drucken desto ehender schädlich ist, und über das, durch das Schlagen viel grosse Müß und Unkosten erspahrt werden können, dahero sich viel, welche bey unserm Handwerk etwas verbrochen, sich zu Ihnen begeben, und uns damit einen Nachtheil zugesagt, umb willen, daß sich hierdurch solche Stämpffereyen ereignen, und sich so gar Unerlernte unterstanden und unser Handwerk getrieben, welches uns ehelich und hart erlernten Papiermachern schwer fällt, neben solchen gleichsam mehr zu stehen, sie auch ohne grosse Kosten kümmerlich abtreiben können, obschon das allergnädigst uns ertheilte Privilegium vorgeschütet und dargelegt haben, uns auch nicht zustehen wollen, selbe mit sonst üblichen Schelten abzutreiben. Und weil dann unser Handwerk unter keiner besondern Junfft, Stadt oder Handwerks Gebrauch und Ordnung bishero gestanden, so würde dahero gut seyn, wann die beyde Glätter und Stämpfer in ein Handwerk könten gerichtet werden, damit diejenigen Ubertreter, welche Verbrechen halber oder muthwillig von unserm Geschick abtreten, mit Obrigkeitlicher Gewalt dahin gehalten werden könten, daß sie sich gleich wiederumb bey unserm Geschick, mit gebührender Straffe einlassen, oder sich des Papiermachens ganz enthalten, auch sich führohin kein unerlernter mehr zu diesem Handwerk eindringen, und vergleichen, als bis dato unterstehen dürffte, in keine Weg, sondern, daß darmit ein gleichförmiger Fried und Einträchtigkeit bey unserm Handwerk gestiftet und erhalten würde, als wird Ihre Kaiserliche Majestät deswegen in Unterthänigkeit zu erbitten seyn, solches in ein gleichförmiges Handwerk auch allergnädigst zu erstatten und frey zu lassen, daß weils an manchem Ort das Wasser etwas hart und ungeschlacht, und mit dem Glätten allerdings nicht recht wie sichs gebühret, gezwungen werden kan, bevorab, daß einige Gesellen ohne dem sehr schlecht glätten, dadurch manchem Meister sein Papier im Verkaufn getadelt, deswegen unterthänigst gebetben wird, jedem Meister frey zu lassen, welcher das Papier glätten mag, der mög es gleichwohl auf seine Kosten glätten, welcher es aber lieber mit dem Hammer oder Stämpfer schlagen wolte, der möge es ebenmäßig auch thun, daß also die Glätter-Gesellen bey den Stämpffern, und die Stämpfer bey den Glättern, ohne fernere Verachtung und ohne Verhinderung bey einander erleiden mögen. Woben aber diejenige Meister und Gesellen der Zeit befindlich sogenannte Stämpfer, welche ehelich und ehelich seyn, ihre Lehr-Jahre zwar völlig erstreckt, aber kein Handwerks-Brauch, vielweniger einiges Geschick gehalten, sollen sich zuvor bey unserer Handwerks-Ordnung und ehelichen Geschickten, in büßige Straffe einlassen, oder wie solches bey Ihrer Kaiserl. Majest. erkannt und geordnet werden möchte, hingegen den Gesellen, welche zu diesem Vergleich sich ungerne bequemen werden, ohnvorschreiblich allergnädigst anzubefehlen, wie das hierinn keiner dem andern, weder Glätter und Stämpfer etwas in Weg legen, oder hinderlich seyn solle, sondern beyderseits als einigen Handwerks-Genossen, welche das Handwerk ehelich erlernt haben, sich miteinander im Frieden vertragen mögen.

18. Weils sich auch bey unserm Handwerk ein solcher Ubelstand und Unfügniß ereignet, daß bald ein jeder Privat- und Handwerks-Mann, der auf seinen Thun und Handwerk nimmer vermaget zu bleiben, und bey diesem sich zu verbessern gesonnen ist, sich unterstanden, eine Papiermühl zu banen, zu kauffen und zu besizen, wann er schon das Handwerk zurecht nicht erlernt, dahero erfolgt, daß bald kein zurecht erlernter Meister mehr auf eine Papier-Mühl kommen können, welcher nicht bey grossen Mitteln, also wir eheliche Meister dergleichen Licent andern zugestatten, nimmer verstanden können, solche Stämpfer aber abzutreiben uns schwer gemacht werden will, ob schon das angezogene von dem allergnädigst erhaltenen Kaiserlichen Privilegium, hierwieder reklamiret, als wird Ihre Kaiserliche Majest. allervörderst in aller Unterthänigkeit angelegentlich anzusehen

sehen seyn, ernstlich anzureden, daß fñhrters niemanden gestattet werde eine Papiermñhle zu haben und zu besitzigen, der solches Handwerck zurecht nicht erlernt hñtte, es wñre dann einer rechtmñssigen Meisters und Papiermachers hinterlassene Wittib, eheliche Kinder und Erben, welche eine Papier-Mñhle ererbet, die sollen alsdann wohl besugt und berechtiget seyn, das Handwerck mit Direction eines rechtmñssigen Meister-Knechts, nebst andern Gesellen fortzusetzen, dannhero jedes Orts Obrigkeit mit expressiõn zu intimiren wñre, daß unferm ertheilten Kayserlichen Privilegio und der ausgebeihener beyliegenden Handwercks-Ordnung krñftigst nachgelebet werde. Sollte aber einige Obrigkeit auf ihrem Grund und Boden oder Papiermacher selbst, eine Papiermñhle zu bauen willens seyn, so soll solches der schon erbaueten auf der Nñhe ohne Schad geschehen.

19. Und weiln bisauhero bey unserm Handwerck des geringste so wohl als das vornehmste in keiner Ordnung bestanden, noch weniger, daß gewisse Regulæ, Artickel und Gesetze durchgehends wñren beobachtet worden, wornach sich ein erbar Handwerck zu richten hñtte, sondern an statt dessen die Gesellen òfters alles nach ihrer wiederfñnnigen Meinung mit Scheitwort, durch groß gemachten Anhang einiger unruhigen Kòpffe, und Hñndelstüchtiger Gesellen alles mit Gewalt, was ihnen gefällig, den Meister aber höchstschuldig allerhand Erneuerungen erzwingen haben und noch erzwingen wollen, noch weniger dieselbe gebührend respectiren, sondern statt des unterthñnigen Respects ohne Scheu sagen dòrffen, was sie nach der Obrigkeit fragen, sie haben ihnen nichts einzureden.

Weiln nun wir gesambte Meister solchen Hoch- und Uebermuth, Gewalt, Frevel, Bosheit und hochschädlichen Zwang von den Gesellen nimmermehr erdulden können, wo wir anders bey harten Zeiten aufrecht stehen wollen, daherõ Jhro Kayserliche Majest. in aller Unterthñnigkeit ersuchen und flehentlich anrufen wollen, den Gesellen ihren bisherigen unrechtmñssigen Gewalt und Zwang gñnzlich zu nehmen und zu hemmen, hingegen Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten, die aufgesetzte oder Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst selbst beieiebende Artickel uns vorzuschreiben und allergnädigst confirmiren zu lassen, auch unvorgreiflich bey jedem Artickel, so darwieder gehandelt wird, die gewisse Straffe des Verbrechens halber darben gesetzt werden möchte, damit fñhrtin und inskünftige unser Handwerck auf nichts anders, als auf denen von Jhro Kayserl. Majest. allergnädigst uns vorgeschriebenen und confirmirten Artickeln fundiret, gegründet und bestehen moge, damit das Scheitern und unnòthige Hñndel anfangen, so òfters 100. Thlr. kosten, da die Ursach òfters hierzu nicht werth ist, daß man eine Hand deswegen unwenden selle, wie allbereits das wñste Exempel auf Jhro Majestät eigenen Mñhlen zu Eygendorf sich ereignet, welches bey dem Kayserlichen Cammer Gericht wohl bekannt ist, hinfñhro verbleiben möchten, Weiln aber die Gesellen zu diesem sich ungerne bequemen werden, die weiln sie solcher Bosheit und Muthwillen schon lang gewohnt und verübt haben, als wird Jhro Kayserliche Majest. von uns bedrñngten Meistern in Unterthñnigkeit angeflehet, sie wolten allergnädigst geruhen, uns so hart bedrñngte Meisterschaft nicht hñhlos zu lassen, sondern uns wieder solche Unbilligkeiten mächtig zu schützen, auch allen und jeden Obrigkeiten in dero Erbianden, auch im H. R. Reich kundbar werden zu lassen, daß sie mit dero hohen Obrigkeitliche Autorität und Macht bey diesen Artickeln uns wolten wieder die Boshaften und Frevler, welche sich darwieder sehen, und sich im geringsten hierzu nicht verstehen wolten, uns Meistere mit allem Ernst schützen, und sie mit Straff an Leib und Guthe belegen, und damit zum Gehorsam zu bringen, damit alles in einem Ruhestand und Frieden erhalten werden moge.

Anhang

I.

Extract aus dem Schwedischen Land-Recht, welches von denen Königen in Schweden, Christoff und Carl dem Neunten, respective An. 1442. und 1680. publiciret und confirmiret, An. 1709. aber, mit allergnädigster Bewilligung König Carls des XII. in Teutscher Sprache an das Licht gegeben worden.

Tit. V. von Bau-Sachen

Cap. XXXIII.

Wie Mñhlen-Stete sollen gebauet werden, und von deren Besichtigung: von Fisch-Gebäuden und Fisch-Wehren.

Lieget eine Mñhle-Stete zwischen Dòrffern so gehòret die Mñhlen-Stete jedem Dòrffe zu, so weit als dessen Lñnder sich erstrecken. Lieget eine Mñhlen-Stete innerhalb dem einen Dòrffe und Flecken allein, alsdenn nehme ein jeder Nachbar im Dòrffe sein Theil davon, nachdem er Antheil hat in dem Wohn-Platz, Acker und Wiesen.

§. I. Niemand mag eine Mñhlen-Stete andern zum Schaden bebauen, nicht zu nahe obenwärts, wodurch man das Wasser stauet, daß es über Acker und Wiesen gehe; auch nicht so nahe unterwärts, daß das Wasser keinen Abfall hat, und dem also Schaden thue, der obenwärts belegen ist; Entstehet ein Streit unter ihnen, und der eine sagt, es sey also gebauet, daß sein Acker, oder Wiese, oder Mñhle verderben worden; so sollen beyderselts Besizer eine Besichtigung (von den Nachbarn) darüber halten lassen. Ein jeder von ihnen wehle die Helffte der Besichtigung: Können sie sich nicht vereinbaren, so sollen sie vors Gericht treten, und der Hòrads-Hòffding ernenne ihnen 12. Männer, (a) mit denen beyde zu scheidn seyn,

(a) Man nimmt heut zu Tage zu dieser so wohl, als andern Besichtigungen einige von den Ordinarien Nembden. i. e. Hárads: Gerichts: Besitzern. Lands: Höfdings: Iustr. 1688. §. 32. n. 5.

Zu Erläuterung derer in diesem §. vorkommenden Terminorum dienet folgende Nachricht:

In Schweden ist eine jede Provinco oder Landschaft in gewisse Höffe und Dorffschaften abgetheilet, welche zusammen Hárads, oder ein Gebiethe benennet werden: Vor Alters hat es im Schwedischen Sundari geheissen, gleich als wenn ein solch Gebiethe aus hundert Dorffschaften bestanden. Ein jeder weder Hárads oder Gebiethe wird wiederum in Vier Theile abgetheilet und hat vor Alters ein jeder Vierter Theil einen besondern eigenen Richter gehabt, hernach aber ist in jedem Hárade, oder Territorio, nur ein Richter geordnet, deren jener Hierdings: dieser aber Hárads: Höfding genennet worden; und sind einem jedem von diesen Richtern 12. Besitziger von den Bauern zugeordnet gewesen, welche Nembd a Nembna (benennen) genant worden; heut zu Tage aber sind auch mehr, als ein benachbart Hárads und Gebiethe eines Hárads: Höfdings Jurisdiction unterworfen, und wird die Zahl der Nembde, oder 12. Besitzere auch heutiges Tages zu Lande in Schweden noch beybehalten. vid. Stirnhoeck de Jur. vet. Su. L. I. Cap. 2. de Judiciis.

Die sollen dahin kommen, und den Bau besichtigen, und darnach auf den nächsten Gerichts: Tage vors Gericht kommen, und berichten, wie es in der Wahrheit darum bewandt sey; Welcher nun von ihnen damit nicht zufrieden ist, der habe Macht davon zu wetten, wie gesagt ist, an eine Land: Zings: Besichtigung (b) ehe und bevor die Hárads: Besichtigter geschworen haben: (c) dieselbe soll sie denn gänzlich aus einander sehen.

(b) Auf Schwedisch Lands: Syn, welches vor Alters von dem höchsten Königlichen Gericht, so Landsting genant wurde, pfl. te angeordnet zu werden.

(c) Dieser Proceß ist heut zu Tage nicht mehr im Gebrauch, sondern die Besichtigter staten über Besichtigte bey dem Hárads: Gerichte ihren Bericht ab, welches dann, nach Befinden der Sache, darüber einen Ausschlag giebet.

Wird nicht gewittert, wie vorher gesagt ist, bleibe es bey dem, was die Hárads: Besichtigter gethan. Haben die Besichtigter geschworen, daß der eine wieder Rechtlich gebauet habe, so ist er straffbar auf 3 Mk. und bessere allen Schaden: Alsdenn gebühret dem Hárads: Höfding, das Gebäude durch ein Urtheil zu heben, und einen halben Monath ihme Zeit zu sehen, dasselbe selbst abzubrechen.

§. II. Will er nun nicht abbrechen binnen vorgemelter Zeit, so soll der Hárads: Höfding (d) mit sich nehmen zwölf Männer, die sollen dahin kommen, und das Gebäude abbrechen, und mit denselben Männern für er dem noch 6. Mk. von ihm auspfänden; 3. Mk. in drey Theil für den unrechtmäßigen Bau, und 3. Mk. dafür, daß er des Hárads: Höfdings Urtheil gequälet hat (e). Setzet er sich darwieder, und greiffet zur Gegenwehr und thut einigen Schaden denen, die dahin kommen, es sey Todtschlag, oder Verwundung; so werde mit doppelter Straffe (f) belegt, alles, was er thut, und alles sey unstraffbar und ohne Busse, was er bekommt. Dasselbe Recht sey auch wegen Fisch: Gebäude oder Fisch: Wehren, wenn sie unrechtmäßig gebauet sind. So nun mehr Mühlen: Ströme beflammen sind, und ein jeder will bauen, so soll der eine nicht also bauen, daß des andern Bau verdorben werde, sondern dem stehet frey zu bauen, der ohne des andern Schaden bauen kan.

(d) Heut zu Tage gehöret die Execution in diesen und andern Fällen an den Cron: Vogt. Verordnung wegen Execution 1669.

(e) In solchen Fällen wird heut zu Tag wegen Quählung des Hárads: Höfdings: Urtheils nichts exequiret, sondern wenn zu Ausforderung einer abgeurtheilten Sache merkliche Unkosten angewandt werden, so hat man den Richter darüber zu ersuchen, damit man die Erstattung derselben, nach billiger Moderation genießen möge. Verordnung wegen Execution 1669.

(f) Setzet sich jemand wider die Executions: Bedienten mit schimpflichen Worten, so wird derselbe mit doppelter Straffe belegt; wird aber einige Gewalt mit Hau und Schlägen dabey verübet, so wird es für eine Mißhandlung wider des Königs End (Edzöre) gehalten, und die geschene Verwundung wird noch mit doppelter Straffe belegt. Verordnung wegen Beförderung der Execution 1684. Jhro Königl. Majest. Brief ans Schwed. Hoff: Gericht den 21. Decembar 1691.

Cap. XXXIV.

Wie man unten und oben bauen möge, so daß der neue Bau dem Alten nicht schade: So der Ströhm mehren zugehöret, und einer will bauen &c. &c. Und daß die Fischerey und Wasser nicht von vorigem Ort abgeleitet oder abgegraben werden möge.

Item, so ein Wasser liegt zwischen Dörffern oder Háraden.

So ein neu Gebäude dem alten Gebäude schadet, so hat das alte Gebäude ein besser Recht, und kan das neue Gebäude abschaffen (a). Sind beyde schon unten und oben gebauet, und liessen beyde an ihren rechten Steten, es mögen gleich deren zwey oder mehr seyn; so verhalte der oberste dem untern das Wasser nicht, und der untere stau dem obersten nicht das Wasser zum Schaden; zu dem Ende muß ein jeder seine Wasser: Schlüsse selbst aufmachen, oder küsse 6. Dere, wenn er Rechtlich überwunden wird, mit zweyer Männer Zeugnis, bey dem Gerichte, und der Kläger sey selbst der dritte (b); wird er dessen nicht überführet, wie jetzt gesagt ist, sey er ohne Schuld. Er küsse aber so oft 6. Der, als er Gerichtlich überzueget wird, wie vorher gesagt ist.

(a) Keiner hat frey, neue Wasser: und Wind: Mühlen, alten Zoll: und Odal: Mühlen zum Nachtheil, zu bauen, es mögen doch aber, die schon gebauet sind, stehen bleiben, sonderlich wo solche (Odal, i. e. der Cron

Eron eigene oder Adelige Mühlen) nicht so nahe bey der Hand, oder an bequemen Orten belegen sind; oder auch, daß der Weg sehr schumm ist, daß man ohne große Mühe nicht dahin kommen könne, oder daß Stadt oder Land einen grössern Borrath zu mahlen erfordert, als die Odal-Mühlen prästiren können, oder auch, daß solche Odal-Mühlen nicht allezeit Wasser haben. Wolte sonst jemand neue Mühlen anlegen, so muß er solches zu erst bey dem Hárads-Gerichte angeben; befinden der Hárads-Höfding mit den Besitzern, nach vorhergegangener Besichtigung, solches vor gut, so mag er alda bauen; heissen sie es aber nicht gut, oder befindet sich einiger Interessent dadurch beschwehret, so muß solches bey dem Landes-Höfding angegeben, und dessen Ausschlag darein gesucht werden, woben es auch seyn Bewenden haben soll, es möge derselbe solches zulassen oder abschlagen.

König Caroli IX. Hausbesichtig. Ordnung 1590. §. 34. Beschluß 1625. item 1638. §. 9. item 1647. §. 5. Resolutio auf des Adels Klagen 1660. Resolutio auf der Baurtschaft Klagen 1697. §. 9.

Würde sich sonst ein Streit wegen einer Mühlen erregen, ob sie selbige einem andern zu nahe gebauet, abgerissen werden, oder bestehen bleiben solle; gehöret es den ordinarien Richter-Stühlen zu, darinn einen Ausschlag zu geben, und findet auch alda die ordinarié Appellation von dem Hárads an das Lagmanns-Gericht, und von demselben an das Hoff-Gericht gewöhnlicher massen statt. Jbro Königl. Majestät Brief an das Schwed. Hof-Gericht den 20. Sept. 1687. Jedoch ist hierbey zu mercken, daß die Mühlen, welche stehen bleiben, und nicht auf Adeltichen Grund gebauet sind, auf besondere Jährliche Reute gesetzt werden müssen. Hárads-Dogts-Instruct. 1688. §. 8.

(b) Zwen Zeugen sind heut zu Tage genug

§. I. Haben ihrer mehr Gerechtigkeit zusammen zu einer Mühlen-Stete, will einer bauen (c), und alle nicht; so habe der da bauen will, Recht und Freyheit dazu; alsdenn soll er den Miteigern durch zwen seßhafte Männer es ankündigen, und begehren lassen, daß sie mit ihm bauen mögen; bauen sie nicht mit ihm innerhalb dem dritten Gerichts-Tage, so soll er auf den dritten Gerichts-Tag von dem Hárads-Höfding ein Urtheil nehmen, alleine zu bauen, und baue er alsdenn frey und ohne Straffe. Fordern nun hernach diejenigen, die nicht bauen wolten, denselben, der da gebauet, vors Gericht, und sagen, daß er alda gewaltthätig gebauet habe, so stehe bey ihm, der Beweis mit 6. Männern, (d), daß er gebauet habe nach des Hárads-Höfdings beym Gericht rechtmäßig ausgesprochenem Urtheil: und darauf soll er die Mühle haben so lange, bis er so viel aus derselben eingehoben, als er daran verunkostet: dieses sollen bezeugen 6. Männer von beyden Theilen darzu genommen, ob er schon voll habe für seine Gebäude oder nicht; Und eben dasselbe Recht sey wegen Fischerey-Gebäuden.

(c) Auf ungetheilte Land mag keiner ohne der sämtlichen Grund-Herren Consens eine Saag-Mühle, oder einig ander neu Gebäude anlegen, bey zwölf Mk. Geld-Busse, und Verlust der Arbeit. Verordnung von Busch und Wald. 1664. §. 19.

(d) Heut zu Tage bekommt man aus den Protocollen wegen dergleichen Sachen Nachricht.

§. II. Es mag kein Mann Wasser oder Fischerey aus seinem alten Gange verwenden, und einem andern verderben, oder er büsse 3. Mk. und erstatte allen Schaden nach der Wardirungs-Leute Erkänntniß, die von dem Gerichte rechtlich dazu ernennet worden.

§. III. Lieget ein Wasser zwischen Dörffern, Landschaften oder Háraden, so soll die Fahrt durch den Sund breit seyn 12 Ellen, wo eine allgemeine Durchfahrt ist; eine Bothsfahrt aber, wo keine allgemeine Durchfahrt ist, soll 6 Ellen breit seyn, und soll immer die Fahrt seyn, wo das Wasser am tieffsten ist. Derjenige wer die Fahrt oder das Wasser weiter zubauet, reisse es ab und büsse 3. Mk.

§. IV. Gräbet auch jemand neue Abflüsse aus Seen, Strömen oder Bächen, oder gräbet man die Tiefe ab von dem gewöhnlichen Lauff, da sie zuvor war, sich selbst zum Vortheil und Besten, und andern zu Schaden und Nachtheil; der scharre wieder zu, was er gegraben, und leite das Wasser wieder in den vorigen Gang, und büsse 9. Mk. in 3. Theil, und erstatte allen Schaden; will er es selbst nicht wieder stopffen und zuscharren, sey damit ein gleiches Recht, wie wegen andern unrechtmäßigen Bauens vorhergeschrieben stehet. (e)

(e) Cap. XXXIII. h. t. supra.

Cap. XXXVII.

So eine Mühle abbrennet 2c. 2c.

Trägt jemand Feuer in eines andern Mannes Mühle, es sey wer er wolle, der Müller, oder ein ander Mann; verbrennet die Mühle oder das zu Mahlen hingebachte Getreyde aus vollkommener Verwahrlosung; so baue derselbe, der das Feuer in Acht zu nehmen, und dafür zu verantworten verbunden war, das Mühlen-Haus mit aller Geräthschaft wieder auf, so gut, wie es gewesen ist, und büsse noch dazu 3. Mk. 12. Dere dem die Mühle gehöret, und 12. Dere denen Leuten, welchen das Korn zugehöret, wenn er schwören kan mit 6. Männern (a), daß es unversehens geschehen: fehlet es ihm aber an dem Eyde, so erstatte er wieder den Schaden, nachdem

nachdem derselbe geschätzt wird, und büsse dabey 9. Ml. in 3. Theil. Dasselbe Recht sey auch um die Wind-Mühlen, wie um die Wasser-Mühlen 10. 10.

(a) Heut zu Tage kommt es auf des Beklagten Eyd allein an. Verordnung wegen Lydes-Leistung. 1695.

II.

Extract Liefländischer Landes-Ordnung.

VII.

Liefländische
Landes-Ord.
in fin. p. 27.

Von Strömen, Flüssen, Bächen und Wehren überschlagen.

Soll auch niemand sich unterstehen, Flüsse, Bäche und Siepen dergestalt zu stauen und zu dämmen, daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde, bey voriger Poen der sunffzig Reichsthaler. Wo aber Flüsse, Bäche und Siepen in eines Edelmannes Gebiet und Grenzen entspringen, und oberwärts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen, mit denselben soll der vom Adel allerley Macht haben zu thun, seines Gefallens sie zu stauen, zu dämmen, Mühlen zu bauen und gar durchaus Wehre überzulegen.

III.

Liefländische
Landes-Ord.
pag. 576.

Placat, Wegen der neuen Krüge und Mühlen.

Wie man unter andern ungerne erfahren, welchergestalt einige Possessores der Königl. Güter aus eigener Mündigkeit sich unterstehen sollen, nicht allein nur Krüge und Mühlen, die doch in der Arrende nicht angeschlagen sind, denen andern Güthern und deren angerechneten Mühlen und Krügen zum Prajudice und Abgang anzulegen, sondern auch Bauren auf heudige Balcken-Busch-Länder zusehen, wodurch mit Ruinirung der zum Bau nöthigen Holzung der Königl. Oeconomie mehr Schade zugefüget, als Nutzen durch Besetzung solcher zum Ackerbau und dienlichen Länder geschaffet wird; So befindet man vor nöthig, solthener Unordnung bey Zeiten vorzubengen, gestalt denn hiemit allen und jeden Possessoren der Königl. Güter nachdrücklich verboten seyn soll, weder neue Mühlen anzulegen, noch neue Bauren an solche Derter, wo es zur Zerstörung der nöthigen Bau-Holzungen gereichen kan, zu versehen, woferne sie nicht zuvor sich desfalls bey dem Königl. Oeconomie-Contoir desselben Districts, worunter das Gut gehöret, gebührend angegeben, und dessen Zulass darüber erhalten haben, mit der angefügten Verwarnung, daß der sich hierwieder zu handeln unternehmen werde, nicht allein dem Fiscal davor antworten, sondern auch der Abreisung solcher verbotener Weise aufgeführten Krüge, Mühlen und Bauer-Kathen gewärtig seyn soll; Wornach sich zu richten. Gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Riga. Den 5. October No. 1693.

Jacob Johann Hafter.

(L.S.)



Herrn



Herrn Jacob Borns, JCu.

Abhandlung

Von dem,

Was denen Rechten bey denen Mühlen, nur vornemlich
in denen Sächsischen Ländern gemäß ist.

Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezt, und noch mit einigen Anmerkungen
vermehret.

Cap. I.

Von denen Mühlen überhaupt, derselben Arten und der Sorge,
welche der Obrigkeit darüber zukömmt.

Das Wort: Recht, bedeutet hier dasjenige, so denen Gesetzen nicht zuwider, sondern vermöge derselben erlaubt und vergönnet ist, dergestalt, daß es, ohne dem andern zu Schaden, geschehen kan. Denn es zeigt hier nicht einen Befehl des Obern, sondern ein Befugniß an, welches einer Person etwas mit Recht zu haben und zu thun zustehet. (a) Da hiernächst das Recht, in Betracht derer Sachen, bisweilen in so weitläufftigen Verstande genommen wird, daß es auch das Recht derer Personen unter sich begreiffet; (b) so gehöret auch diese Bedeutung zu unsern Zwecke, wie aus dem, was zu Ende dieser Disputation vom Stande und Condition derer Müller soll gesagt werden, erhellen wird. Was den Ursprung des Wortes Molendini betrifft, stimmen die Critici nicht überein, ob es aus der Lateinischen, (c) oder aus der Griechischen Sprach, (d) solle hergeleitet werden; Doch scheinen die Letztern mehr, als die Erstern von rechten Wege abzugehen. Die Alten haben sich mehr des Wortes: Mola bedienet: (e) und in denen nachfolgenden Zeiten hat man das Wort: Molendinum meistens ins besondere von denen Wasser-Mühlen genommen (**); wie aus unterschiedenen Diplomatis, so beyhm Lindenbrogio (***) zu finden, und vom Heringio angeführt werden, zu ersehen ist. Heutiges Tages aber ist die Benennung: Molendinum, fast gebräuchlicher, (f) und werden dadurch alle Arten derer Mühlen angezeigt. Wir haben ferner auf dem Titel gesetzt: Bey denen Mühlen, weil sich diese nur als das Object, in deren Betracht die Menschen ein Recht exerciren, verhalten, da ihnen selbst, als einer unbelebten Sache, dergleichen nicht zustehen kan. Endlich ist noch darzu gesetzt worden: Vornemlich in Sächsischen Ländern, weil unsere Arbeit vornemlich dahin gerichtet seyn soll, daß wir die Sächsischen Rechte beständig vor Augen haben, und als es, was wir sagen werden, so viel als möglich, auf diese appliciren wollen.

(a) Grotius de Jure Belli & P. Libr. 1. Cap. 1. §. 4.

(b) Hahn de jure rerum, Cap. 1. Concl. 1. n. 5.

(c) Einige leiten es von Mole, andere von molliendo; andere von movendo her, * vid. Varro de lingua lat. Lib. 4. Isidorus lib. 20. cap. 8. der es von malo, weil die Räder gleich denen Aepffeln rund sind, deduciret. Conf. Ger. Joan. Vossius, Etymologic. v. Mola, Hering. de molendin. qu. 3. n. 4.

(d) Nemlich von dem Griechischen Worte: *μύλος*, oder *μύλον*. Hering. l. c. n. 7. & 8.

(e) vid. l. 12. §. 12. l. 18. §. 2. & l. 26. §. 1. D. de instr. vel. instr. legat.

(*) Was in denen Mittern Zeiten zwischen denen Wörtern: mola und molendinum vor ein Unterscheid gewesen, untersuchen Hering. Qu. 3. n. 10. Leyser Jur. Georg. lib. 3. cap. 15. n. 1. Molendinum wird auch Mulinum, Molinum, und Malina genennet. vide leg. Salic. Tit. 24. leg. Aleman. cap. 87. leg. Wisigot. Tit. 2. Hering. l. c. ingleichen Farinarium. Marq. Freherus Apend. de Palat. Origin. Part. 1. p. 29.

(**) In Scriptoribus Rerum Germ. Septentr. p. 161. seq. & p. 183.

(f) Gleichwie das Wort molendinum auch öftters in jure Canonico vorkömmt, vid. c. 28. de Decim. Clement. una. seq. molentes &c. &c. de excess. Prælatorum.

§. II.

Von Ur-
sprung derer
Mühlen.

Der Ursprung derer Mühlen scheineth aus denen ältesten Zeiten, da die Menschen Eicheln und Kraut zu essen aufgehöret, und an deren Stelle sich des Getrandes zu bedienen angefangen, herzuweisen zu seyn. (*) Denn da man dieses entweder gar nicht, oder doch sehr unbequem würde haben gebrauchen können, wosfern es nicht vorher klein gemacht worden, so ist es allerdings wahrscheinlich, daß schon dazumahl eine gewisse Art, die Früchte zu zermalmen, und daraus das Mehl zu pressen, müsse erfunden gewesen seyn, welche, wenn sie nicht vollkommen, doch wenigstens einiger massen denen Mühlen, so nachgehends erfunden worden, ähnlich gewesen; (***) So viel ist gewiß, daß diejenigen Mühlen, welche durch Hülffe derer Hände und des Viehes gedrehet, viel älter sind, als die, so durch den Wind und das Wasser umgetrieben werden, ob schon auch dieser letztern Gebrauch viele Secula her bekannt gewesen, (a) und nicht erst von JUSTINIANUS Zeiten, wie CALVINUS davor hält, (b) herstammet. Welchem Volcke aber insonderheit die Erfindung derer Mühlen zuzuschreiben, gehört weder zu unserm Vorhaben, weitläufftig zu untersuchen, noch verlohnet sich es auch der Mühe, daß wir uns dabey mit Erzählung unterschiedlicher Meinungen, welcher HERINGIUS (c) in grosser Menge beygebracht hat, aufhalten.

(*) Daher schreiben die Heyden die Erfindung derer Mühlen der CERERE oder ISIDI Matri zu. PLINIUS Lib. III. Hist. nat. Cap. 36. & Lib. VII. C. 50. Es gedencket derselben schon HOMERUS Odysl. L. VII. v. 104.

(**) Doch scheineth mit mehrern Grunde ERASMI RODERODAMI. Chil. IV. Cent. 3. adag. I. das Gegentheil zu behaupten. Es bemercket HERINGIUS. Qu. II. n. 29. unterschiedene Völcker, denen die Mühlen lange unbekant gewesen sind. Von denen Römern bezeugen es SERVIVS ad Lib. V. Aeneid. v. 184 und PLINIUS Lib. III. Hist. nat. Cap. 9.

(a) Denn PROCOPIVS Lib. I. Histor. bezeuget, daß schon die Römer circa annum Christi 537. sich der Wasserleitungen zu Errichtung derer Mühlen bedienet haben. Ja der Kayser Zeno, welcher in 5ten Seculo circa annum 480. zur Regierung gekommen, gedencket der Wasser-Mühlen. L. 10. C. de aqueduct. conf. Plin. Hist. nat. Lib. 18. (*) vid. Pallad. Lib. 1. rei rust. Cap. 42. Vitruv. lib. 10. Cap. 10. Nardin. Rom. Vet. lib. 8. cap. 2. Die Molas aquæ erwehnen auch die Kayser Valentinian. und Valeus l. 4. cod. Theod. de can. frum. Orb. Rom. vid. Jac. Cujac. ad lib. 10. de aqueduct.

(b) in Lex. jurid. v. mola (*), Part. Prætei. & Jac. Spiegel. in Lexic. ead. voc. doch wiederlegen dieselben Coel. Rhodigin. lib. 9. Antiq. Lect. cap. 16. Hering. Qu. 2. n. 72. seq.

(c) cit. quest. 2. n. 36. (*) conf. etiam Leyser. loc. cit. welche beyderseits mit Polyd. Vergilio l. 3. de Rer. Invent. cap. 2. die Erfindung der Mühlen denen Hebræern zuschreiben. Sie beruffen sich vornehmlich auf Exod. XI. v. 5. woraus aber doch vielleicht geschlossen werden könnte, daß diesen Gebrauch derer selben erstlich von denen Egyptiern gelernt. Conf. Petr. Muller. de Molend. Sect. 1. §. 5.

§. III.

Was eine
Mühle sey?

Wir beschreiben eine Mühle, daß sie eine Maschine sey, durch welche die Früchte oder andere Sachen zerrieben, oder sonst zubereitet werden, indem sie entweder durch die Hände von denen Menschen, oder durch die Hülffe des Viehes, oder von dem Winde, oder durch das Wasser umgetrieben wird, und von denjenigen, welcher ein Recht hat selbige aufzubauen, entweder zu seinem eigenen, oder zum gemeiner Nutzen errichtet ist. (*)

(*) Leyser l. c. n. 3. Hering. qu. 3. n. 19. doch würde der Autor wohlgethan haben, wenn er in der Beschreibung der Mühlen, die Mühlsteine erwehnet, welche sonder Zweifel in denen meisten Mühlen einen Haupt-Theil ausmachen. vid. l. 10. §. 5. de fund. instr. vel instr. leg.

§. IV.

Eintheilung
derer Mühlen.

Man siehet aus dieser Beschreibung, daß sich die Mühlen auf dreyerley Art eintheilen lassen; nemlich in Betrachtung 1) der Art und Weise, wie sie umgetrieben werden, 2) derer Sachen, welche darinnen gemahlen werden, und endlich 3) derselben Endzweck und Gebrauchs. Nach der erstern Betrachtung sind andere Sand-Mühlen, (welche die Alten Trufatiles*) und Pistrina (***) nenneten, indem sie also zugerichtet, daß sie durch die Hände gewendet werden. Weil dieses aber ohnstreitig der säuersten Arbeiten ist und wir deswegen auch bey denen Comiciis finden, daß die Römer ihre Knecht, so etwas verbrochen hatten, darzu zu verdammen pflegten, (***) so hat man sich nachgehends an statt der Menschen, derer Pferde, und andern Viehes bedienet, daher die Ross-Mühlen entstanden sind (****). Doch haben beyde heutiges Tages noch in denen Feld-Lagern und zu Kriegszeiten, ingleichen in Festungen grossen Nutzen; Vornehmlich wenn die übrigen Mühlen entweder zu weit entfernt, oder von denen Feinden besetzt sind. Ferner sind sie theils Wind-Mühlen, (die in Jure Canonico c. 23. X. de Decimis molendina ad ventum heissen,) welche durch die Gewalt des Windes; theils Wasser-Mühlen, welche auf dem festentande an ein vorbeifallendes Wasser erbauet und von selbigen umgetrieben werden; und endlich Schiff-Mühlen, welche gleich wie die Schiffe mit Anckern befestiget, oder mit Thauen an Pfähle gebunden sind, und auf denen Flüssen schwimmen. Wenn wir die Mühlen nach ihrem Objecte ansehen, so sind, ausgenommen diejenigen, worauf die Früchte

Früchte gemahlen werden (****) deren vornehmste Arten folgende: Die Oehl-Mühlen (Olivaria Pomponio in L. 21. D. de instr. vel instr. legat.) (*****) in welchen uns Oliven, Nüssen, oder Saamen-Oehl gepresset wird; Polier- und Schleiff-Mühlen, auf welchen Degen und andere Instrumenta scharff und glänzend gemacht werden; Säge-Mühlen, (*****) worauf Holz und Steine in Bretter und Stücken geschnitten werden; Pulver-Mühlen, (*****) in welchen man das Schieß-Pulver zubereitet; Walck-Mühlen, (*****) worinnen das Tuch und Leder zu rechte und gahr gemacht wird; Bohr-Mühlen, darinnen Bäume zum Gebrauch derer Röhren durchbohret werden; Bohrwercke (a) und Stampff-Mühlen, in welchen die Schlacken so aus denen Berg-Wercken kommen, gestossen werden, damit die Metalle desto besser daraus können geschmolzen werden; Papier-Mühlen, (*) worinne man die Leinwand in die kleinsten Stückgen zerstoßt, daß man Papier daraus verfertigen kan; Wasser-Mühlen, (**) deren sich die Holländer, um das überflüssige Wasser in die See zu bringen, bedienen: derer übrigen Arten, welche alle zu etzehlen zu weitläufftig, und ohnedem wenig zu unsern Vorhaben beitragen, wollen wir hier nicht Meldung thun. (***) Endlich lassen sich die Mühlen in Betrachtung des Endzwecks oder Gebrauchs, in Privat-Mühlen, so ein jeder zu seinen eigenen Nutzen erbauet, wohin vornemlich die Pistrina derer Alten zu rechnen sind, und öffentliche, welche zu dem Ende angelegt, daß sie zu den gemeinen Nutzen einer Stadt oder eines Bezircks dienen sollen, eingetheilet. (****)

(*) Vid. L. 26. §. 1. D. de Fund. instr. l. instr. leg. Jac. Cujac. Lib. XVI. Obf. Cap. 1. Adr. TURNER. Lib. VII. Adverf. Cap. 22. doch will Frid. TAUBMANN ad Plaut. Amphitr. prol. zwischen denen molis manuariis und trusatilibus einen Unterschied machen. Vid. HERING qu. V. n. 8.

(**) Pistrina nannte man eigentlich die Orte, worinnen die mola manuaris und Jumentaria angelegt waren. Vid. L. V. §. 9. D. Depof. L. I. §. ult. D. de impens. in res dot. Pact. L. 79. de Verb. sign. HERING qu. IV. n. 6. Vid. Frid. Lebr. GOETZUS de Pistrin. Ver.

(***) Plaut. Afin. Act. I. Sc. I. Idem Pœnul. Act. IV. sc. 2. Terent. Andr. Act. I. sc. 2. Idem Phorm. Act. II. sc. I. man trifft auch selbst in Jure Romano von dieser Straffe nicht undeutliche Spuhren an. vid. L. I. §. 9. D. depof. L. 12. §. 5. D. de Fund. instr. l. instr. leg. Conf. Jac. CUIAC. Lib. XVI. Obf. Cap. 5. Joh. CORUS Lib. V. Miscell. Cap. 21. Lipsig. Lib. II. Elect. Cap. 8. Laurent. PIGNORIUS de fervis. pag. 19. seq.

(****) L. 26. §. 1. D. de Fund. instr. l. leg. Man pflegte sich ehemahls hierzu nicht nur der Pferde; sondern auch Ochsen, vornemlich aber derer Esel zu bedienen. Vid. L. I. §. 10. L. 15. pr. L. 18. D. cod. L. 60. §. Fidei D. de Legat. III. Adr. TURNER. Adv. Lib. IX. Cap. 9. Casp. BARTH. Lib. XXVII. Adv. Cap. 5. HERING qu. IV. n. 53.

(*****) Von denen unterschiedenen Arten derer Mehl-Mühlen, derer sich die Alten, insonderheit die Römer bedienen, vid. Nic. HENELIUS Otio Wratilav. Cap. XLIV. Thom. Demst. Paral. ad Jo. Rosini Antiq. Rom. Lib. I. Cap. 14.

(*****) HERING qu. VI. n. 1. seq. die Römer nannten dieselben auch Trapeta L. 19. §. 2. D. locati. TURNER. Lib. XX. Adv. Cap. 7. Guil. BUDALUS ad Pand. p. 173.

(*****) Von diesem disponiret insonderheit die Altenburgl. Landes-Ordn. Tit. XL. pag. 43. §. 9. die Müller auf den Säge- und Schneide-Mühlen, ingl. die Onoltzbachische Mühl-Ordn. de an. 1616. Tit. IX. pag. 84.

(*****) Von der Erfindung und Beschaffenheit dieser Mühlen vid. HERING qu. V. n. 10. seq.

(*****) HERING qu. 6. n. 17. wo er insonderheit untersucht, ob hieher die Fullonica in L. 3. p. D. de aqu. und pilae Fullonica derer Römer gehören. Christoph. COLER. Parerg. Cap. XIV. Adr. TURNERUS lib. VII. Adv. Cap. 21.

(a) Vid. Churfürstl. Sächsfl. Zimberg-Ordnung, Tit. von Bohwerccken oder Mühlen pag. 20.

(*) Von der Erfindung derer Papier-Mühlen und dem Papier, dessen man sich so wohl in alten, als neuern Zeiten bedienet, vid. Hen. SALMUTH ad Princir. nov. repert. lib. II. Tit. 13. HERING qu. VI. n. 18. seq. Melch. GVILLANDINUS Tract. de Papyr. Item, den ersten Theil oder Schau-Platz der Mühlen Cap. XV. §. 2.

(**) Es scheinen diese schon denen Alten nicht unbekannt gewesen zu seyn. VITRUV. lib. X. c. 9. f. CUIAC. lib. III. Obf. Cap. 28. Petr. PITHAEUS lib. II. Adv. c. 17. Von der Beschaffenheit derer Holländischen Wasser-Mühlen geben JOH. GRYPHENDER de Insul. Cap. XX. n. 96. und Cap. XXIII. n. 17. HERING qu. VI. n. 26. weitläuffigen Bericht.

(***) In viel besserer Ordnung und Kunstmäßig wird man allerhand proprie & improprie genante Mühlen in dem ersten Theil dieses Wercks, genant der Schau-Platz der Mühlen, so wohl der Beschreibung als Zeichnung nach finden.

(****) Die Römer theilten schon die Pistrina in publica & privata ein, vid. Notit. de XIV. Urb. Constantinop. Region. ibique PANCIROLL. L. 12. §. 5. de Fund. Instr. l. instr. leg. Ueber die publica waren Curatores Pistrinorum gesetzt. L. 18. §. 2. D. de mun. & honor. über die privata aber Pistrinarij und Exercitores. L. I. §. 9. D. depof. L. I. §. 15. D. de exerc. act. HERING. qu. VII. n. 1. §. V.

Alle Mühlen gehören zu denen Eörperlichen Dingen.

Das Recht Mühlen zu haben aber zu denen Befugnissen.

Welche Mühlen zu denen beweglichen oder unbeweglichen Güthern gehören.

Ubrigens siehet ein jeder leicht ein, daß alle diese genannte Arten derer Mühlen zu denen Eörperlichen Dingen gehören, ob gleich das Recht Mühlen zu haben, gleich andern Rechten, so jemand in Ansehung derselben zustehen, unter die Befugnisse zu rechnen. Dieses aber erweckt einen Zweifel, welche Mühlen vor bewegliche oder unbewegliche Güther sollen gehalten werden. So viel diejenigen Mühlen, welche auf festen Grund und Boden an das Ufer eines Flusses gebauet, betrifft, so sind zwar fast alle Rechtslehrer einerley Meinung, daß sie vor unbewegliche (*) Stücke zu halten sind, da solche eben so wohl als andere Gebäude an der Erde hängen; Es wird auch niemand in Abrede seyn, daß die Hand- und Ross-Mühlen ihrer Natur nach unter das fahrende Hand zu zehlen, welche, wenn sie auf ein unbeweglich Grund-Stücke in der Absicht, daß sie beständig darauf bleiben sollen, gesetzt werden, vor ein Zugehör desselben zu halten sind, und also mit solchen gleiches Recht zu haben scheinen: Allein über die Schiff- und Wind-Mühlen sind unterschiedene Meinungen entstanden, indem selbige einige unter die beweglichen, (a) andere hingegen unter die unbeweglichen (b) Güther rechnen wollen. Wir treten der letztern Meinung aus folgenden Ursachen bey: denn was erstlich die Wind-Mühlen anlanget, sind ja dieselben dergleichen an den Erdboden befestiget, daß sie ganz und ohne Schaden von einem Ort an den andern unmöglich können gebracht werden; Und ob schon der obere Theil derselben von dem Winde herum getrieben wird, so muß man doch solches nicht so wohl nach diesem, als vielmehr nach ihrem Grund, welcher fest und unbeweglich ist, beurtheilen (**); Hiernächst so sind beyde Theile an einem gewissen Orte, zu einer gewissen Berechtigung gewidmet und bestimmt, welches verursacht, daß wenn sie auch nicht nach den natürlichen, dennoch nach den bürgerlichen Rechte vor unbeweglich müssen gehalten werden. Gleicher gestalt bestehet der Gebrauch derer Schiff-Mühlen (***) nicht darinne, daß sie wie die Schiffe von einem Orte zum andern gebracht werden, sondern wenn sie anders den Nutzen einer Mühlen erweisen sollen, müssen sie an einem gewissen Orte feste stehen, ob sie gleich von dem Wasser, so ihnen statt des festen Landes dienet, hin und her beweget werden. Hierzu kömmt noch, daß diese mit Anckern und Seilen an das Land und an den Grund pflegen befestiget zu werden. Was hierwieder von andern, insonderheit aus dem Römischen Recht (c) angeführet wird, ist nicht erheblich, und leichtlich zu beantworten, (d) der Nutzen dieser Entscheidung zeigt sich aber in unterschiedlichen Sätzen, so wohl des Lehns, als Bürgerlichen Rechtes, davon man die hauptsächlichsten bey HERINGIO (e) antreffen kan.

(*) HAHN ad Wesenb. Tit. de Rer. Div. pag. 201. CARPZ. Part. 3. Const. 24. def. 8. ROSENTH. de feud. Cap. 4. Concl. 4. STRUV. Syntagm. Jur. Feud. Cap. 6. aphor. 2. n. 5. Es ist daher auch kein Zweifel, daß die notwendigen Theile der Mühle, wenn sie gleich an sich selbst beweglich sind, 3. E. die Mühl-Räder propter destinationem pro immobilibus zu halten. CARPZ. l. cit. n. 2. ibiq. GOSW. ab ESBACH. p. 519. BERLICH. Part. 3. Concl. 30.

(a) vid. HERING. qu. 8. n. 7. add. CARPZ. P. 3. Const. 24. def. 8. (*) eundem Part. cit. Const. 31. def. 4. BERLICH. Part. 3. Concl. 30. welche sich beyderseits hierinne auf die Meynung derer Leipziger Herren Schöppen gründen. vide infra N. VI. LUDWEL. in Synopsi Feud. p. 251.

(b) HERING. l. c. n. 16. seq. STRUV. Synt. Jur. Feud. Cap. 6. aph. 2. n. 6. seq. FINCKELTHAUS Disp. feud. 3. Controv. 20. (*) wo er sich, so viel die Wind-Mühlen betrifft, auf die von der löblichen Juristen-Facultät zu Leipzig gegebene Responfa beziehet. vid. N. 7. STRUV. Exam. juris feud. Cap. 8. qu. 16. GOSW. ab ESBACH. ad Carpz. l. c. (*) add. SCHILTER. Exerc. ad Pand. 4. §. 24. not. a) BEYER. Jur. Germ. lib. 2. Cap. 7. §. 36. MULLER de Molend. Sect. 3. §. 33. seq. Andere machen einen Unterscheid, ob die Wind- und insonderheit die Schiff-Mühlen zu Lehen gegeben werden, als in welchem Fall sie dieselben, vornemlich, wenn solches Zwang-Mühlen sind, unter die beweglichen Güther zehlen. KNICHEN de investit. paction. Part. 2. Cap. 4. n. 51. Anton. Dis. Feud. 3. th. 4.

(**) arg. L. 21. D. de fund. instr. l. instr. leg. L. 17. & L. 18. D. de act. emt. Es heist daher in der angezogenen Decif. Elect. L. III. als Erdfest und an stipite eingesenket. SCHILTER Exerc. ad Pand. 4. §. 24. not. a) Und aus dieser Ursache meinen die Doctores, man müsse einen Unterscheid unter denen Wind-Mühlen machen, welche durch die Mühlen-Säulen befestiget, und welche mit leichter Mühe an einen andern Ort gebracht werden können. CARPZOV. Disp. feud. 4. th. 17. GOSW. ab ESBACH. ad Carpz. p. 519. Illustr. Berger. Disf. forens. Tit. XL. §. 4.

(***) Was die Schiff-Mühlen insonderheit anlanget, scheint es allerdings noch nicht ohne Zweifel zu seyn, ob sie pro immobilibus zu halten. ROSENTH. de feud. Cap. 4. Concl. 4. Cothmann. Vol. 3. Conf. 11. & 12. Coler. Part. 2. Dec. 285. Strauch. ad Jus Justin. Disp. 7. aph. 1. Man wird also am sichersten gehen, wenn man nach dem Rath Heringii Qu. 8. n. 15. hierinne auf die Gewohnheit eines jeden Landes siehet. Es scheint nicht einmahl im Churfürstenthum Sachsen der Dissensus Doctorum gehoben zu seyn, da die angeführte §. 3. Decifion nur von denen Wind-Mühlen disponiret. In denen Magdeburgl. Landen hingegen ist es ausgemacht, daß auch diese vor unbeweglich Gut zu halten, wie solches nicht allein das Urtestat des Raths der Stadt Magdeburg de dato 10. Augusti 1675. so bey Struv. in Decif. feud. n. 16. zu finden; sondern auch das von der Juristen-Facult. cod. an. in causa Heinrich Schmiedens darauf gesprochene Urtheil erweisen.

(c) L. 20. §. 4. D. quod vi aut clam. L. 60. de Aeq. Rer. Dom.

(d) vid.

(d) vid. Hering. c. l. n. 31. seq. Struv. & Finkelth. loc. c.

(e) cit. l. n. 55. conf. Decif. Eloc. 53. (*) vid. infr. Cap. 3. §. 4. in fin.

§. VI.

Da wir also voraus gesetzt haben, daß die Mühlen, von welchen ich die Rede gewesen, als unbewegliche Güther anzusehen, so entstehet nunmehr die Frage: Ob dieselben unter die Prædia rustica oder urbana zu rechnen? Es pflegen aber die Rechts-Lehrer den Unterschied zwischen beyden, entweder von dem Orte, am welchen sie erbauet sind, wie nechst Bachovio Vinnius (a) in denen Gedanken stehet, oder wie Huberus (b) davor hält, von der Art der Dienstbarkeit, so ihnen geleistet werden muß, oder endlich von dem Nutzen, den sie haben, welcher Meinung, mit denen meisten Franzkius (c) und Struvius (d) beitreten, herzunehmen. Wir treten der letztern als die gemeinsten und in denen Rechten begründetesten bey, und halten dafür, daß die Getreyde- und Oehl-Mühlen, wenn wir nach ihren Nutzen sehen, der Natur derer prædiorum rusticorum näher, als derer urbanorum kommen. Wenn aber zugleich an dieselben Wohn-Häuser oder Viehe-Ställe, oder auch Scheunen angebauet sind, so ist kein Zweifel, daß jene zu denen letztern, diese aber zu denen erstern gehören; gleich wie es auch ausgemacht ist, daß die Walck-Polier- und andere dergleichen Mühlen, so zum Gebrauch derer Handwerker errichtet werden, als urbana anzusehen sind. Es hält zwar Heringius dafür, daß diese Frage nur bey den Mühlen, so an denen Ufern des Wassers erbauet, keinesweges aber bey denen Wind- und Schiff-Mühlen statt finde, (e) da wir aber auch diese letztern unter die unbeweglichen Güther gezelet; und über dieses die Benennung eines Gutthes einem jeden Besitz unter sich begreift, (f) ja auch niemand läugnen wird, daß denen Schiff- und Wind-Mühlen dingliche Dienstbarkeiten, z. E. des Fuß-Steiges u. können prästiret werden, so doch ohne ein Gutth nicht zu verstehen [g], so scheint diese Ausnahme gar keinen Grund zu haben.

[*] Hering. Quest. 42. n. 9. seq. Einige Doctores haben dafür gehalten, daß diejenige Mühlen, so auf festen Grund gebauet, als prædia urbana, die Schiff-Mühlen aber als rustica anzusehen, Steph. Gratian. Addit. Dec. 96. Menoch. Conf. 140. n. 24. Natta. Conf. 505. Nach der communi opinione gehören sie zu denen prædiis rusticis, arg. L. 1. D. Comm. præd. L. 198. de Verh. signif. §. 1. J. de Servit. vid. Bertachin. in repertor. voc. Molend. Hering l.c. n. 6. doch erinnert mit Recht Beyer. Jur. Germ. lib. 2. Cap. 7. §. 39. seq. daß aus denen angeführten Textibus vielmehr das Gegentheil erscheine, woben er noch anführet, daß das Mahlen eben so wohl als das Brauen eine Bürgerliche Handthierung sey, und daher auch die Müller billig vor Handwerker gehalten würden.

[a] in Comment. ad inst. §. 1. de Servit. & Lib. 1. sing. quest. Cap. 30.

[b] In prælect. ad Inst. Tit. de Serv. n. 2.

[c] In Comment. ad. D. Tit. de Servit. n. 56.

[d] Synt. Jur. Civ. Ex. 13. th. 5.

[e] Qu. 42. n. 4. l.

[f] L. 115. de verb. signif.

[g] L. 5. §. 1. de servit. præd. rustic. L. 86. de Verb. signif.

§. VII.

Gleichwie aber dem Landes-Fürsten vor das Getreyde, und daß die Untertanen damit in einer zureichenden Menge versehen werden, Sorge zu tragen obliegt, welches vor Zeiten die Römischen Kaiser mit großer Bemühung, [wie aus unterschiedenen Stellen, des Codicis Justiniani erhellet;] beobachteten; Also soll sich derer selbst Sorgfalt auch dahin erstrecken, daß ihr Land an Mühlen worauf das Getreyde gemahlen werden könne, keinen Mangel leide, [h] und daß darinnen alles richtig zugehen möge. Zu dem Ende haben sie denen Mühlen gewisse Gesetze vorzuschreiben [c] zu denen Mühlen-Sachen solcher Kunst erfahrene Männer [d] zu verordnen, ja selbst die Müller, um desto genauer ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachzuleben, mit einem Eyde belegen lassen. [e] Es wird hiernächst nicht wenig das gemeine Wesen befördern, wenn der Landes-Herr ein gewisses Maas, dessen sich so wohl die Müller, als Maht-Gäste bedienen müssen, anordnet [f] und zugleich befiehet, daß die Mühlen jährlich, oder so oft es sonst nöthig ist, besehen und untersucht werden [g].

[a] vid. Tit. C. de apparit. Præf. annon. Tit. de offic. Præfect. annon. Tit. de Canone frument. Urb. Rom. Tit. de frument. Urb. Constantinop. Tit. de condit. in horreis publ. * Conf. G. H. Struv. disp. de annona §. 5. l.

[b] Welches auch unsere Durchlauchstentl. Churfürsten genau in acht genommen haben, wie aus Churfürstl. Johann-Georg I. Mühl-Ordnung zu sehen, da es gleich in Anfange heisset: „Da doch Unsere löbl. Vorfahren und wie diese Mühlen dem Lande, und besonders Unsern dar-rein gehörigen Untertanen zu gut mit grossen Unkosten zum Theil erbauet, zugerichtet und erhalten u. u. vide supra pag. 15.“

[c] Es gehören hieher die unterschiedl. Mühlen-Ordnungen, welche von denen Churfürsten zu Sachsen publiciret worden. [*] Auch andere in wohl eingerichteten Landes-Gesetzen zu be-

findende Mühlen-Ordnungen. Ja damit dieser Endzweck um so viel leichter erhalten werden könne, ist zum öftern auch einer jeden niedern Obrigkeit und dem Gerichtsherrn zugelassen, über die von Fürsten bereits gemachte Gesetze, noch besondere Verordnung zu thun, uti expresse dispositum in der Altenburgl. Landes-Ordnung Tit. XL. Mühl-Ordnung in princ.

- (d) Welche Mühlen-Voigte, Mühlen-Meister genennet werden.
- (e) Ein Formular zu einem Eyde, dessen man sich in Brandenburgl. Landen zu bedienen pfleget, kan bey HERINGIO qu. 45. n. 43. nachgesehen werden. Confer. die neueste Mühlen-Ordnung, (selbiger Zeit vid. oben p. 24.) Rubric. Mühl-Meister in princ. ibi: „Und sollen Anfangs die Mühlenmeister unserer Mühlen samt denen jegigen und künftigen Mühl-Knechten, so offte sie ihre Dienste verändern, durch unsern jegigen und künftigen Haus-Marschall, Amtmann und Mühlen-Voigt verendert, und in Pflicht verbunden werden, daß Uns sie und den gemeinen Manne, arm und reich, getreulich mahlen, keinen vor den andern um Genusses, Verehrung oder Gunst willen, wie das Nahmen haben mag, fördern oder den Vorzug haben, sondern welcher eher kömmt, demselben vor den andern, so hernach kömmt, mahlen lassen, und den Mühl-Gästen förderlich und willfährig seyn, und ihnen allein von den geordneten und versprochenen Lohn gnügen lassen.“ Conf. COLBERTUS in Oecon. Part. I. lib. II. Cap. 3. & 15. Eine gleiche Formel eines Müller-Eydes trifft man in der Altenbl. Landes-Ord. Tit. XLII. §. Es sollen auch die Müller x. ic. an. Idem obtinet in Duc. Magdeb. vid. Mühl-Ord. Augusti de ao. 1678. §. 55. Magdeburgl. Policen-Ord. de ao. 1688. Cap. XII. §. 51. Es erfordert dergleichen die Weymarische Mühlen-Ord. de ao. 1589. Tit. Müllers-Gelübde, it. Onolshbl. Mühl-Ord. de ao. 1616. Tit. XII. Pfälz. Landes-Ordnung de ao. 1657. Tit. XXII. Ja in einigen, und vornehmlich in denen Chur- und Fürstl. Sächsl. Mühl-Ordnungen ist versehen, daß auch die Mühl-Knappen sollen verendert, und vor ihrer Annahme von Müller zur Verpflichtung gestellt werden. General-Consumt-Accis-Ordnung de ao. 1707. Cap. II. §. 15. Cod. Augusti. Part. II. p. 1930. Weymarl. Mühl-Ord. tit. Mühl-Knechts-Gelübde. Nürnberggl. Mühl-Ord. de ao. 1701. §. 7. Corp. Constitut. Oldenb. n. 43. welche Ordnungen oben inösesamt befindlich, und weiter nachgesehen werden können.
- (f) Welches von dem Durchl. Churfürsten an unterschiedenen Orten in der angezogenen Mühlen-Ordnung geschehen ist. ic.
- (*) Conf. KNICHEN de subl. territ. jure Cap. IV. n. 313. von der jährlichen Besichtigung derer Chursächsl. Mühlen, vid. infr. Cap. IV. §. 8.

§. IIX.

Ob die Mühlen-Besichtigung zu der höhern oder niedern Gerichtsbarkeit gehöre?

Ob aber die Besichtigung derer Mühlen zu der höhern, oder niedern Gerichtsbarkeit gehöre, ist unter denen Rechts-Lehrern streitig. Wir halten davor, daß man am besten aus der Sachen kommen kan, wenn man die General-Untersuchung aller Mühlen in einem ganzen Lande, von einer Besichtigung dieser oder jener Mühlen ins besondere wohl unterscheidet. Jene gehöret gar nicht zu der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr zu der landesherrlichen Gewalt, und kan diesem nach von niemand, als dem Fürsten selbst, oder dem, so dessen Stelle vertritt, unternommen werden, theils, weil solche Mühlen-Besichtigung mit der Besorgung des Maßes einerley Recht hat, und also, als ein Stück derselben, dem landesherrlichen allein zustehen muß, (a) theils aber, weil eine niedere Obrigkeit an einem andern Orte, welcher des andern Jurisdiction unterworfen, nicht die geringste Gewalt haben kan; da aber die letztere Art nichts unter sich begreiffet, so auf einige Weise zur peinlichen Gerichtsbarkeit gezogen werden kan, so bedarff es keines Zweiffels, daß sie demjenigen, welcher die niedern Gerichte besizet, zukomme; doch dergestalt, daß wenn Müller oder andere zu denen Mühlen gehörige Personen über einen Verbrechen z. E. Diebstahls oder Falsches, dessen Bestrafung nur der Ober-Gerichtsbarkeit zustehet, betroffen werden, dieser sofort an denjenigen, welcher diese hat, Bericht abzustatten, und die Verbrecher ihm auszuliefern verbunden (b).

- (a) Magnif. DN. ZIEGLER de Jur. Maj. L. I. Cap. 45. Myler ab EHRENBACH in metrolog. Cap. I. seq. Novell. XV. Cap. 6. §. 1. Conf. KNICHEN de subl. territ. jure Cap. IV. n. 245. BESOLD. thes. pract. vid. Mühle. HERING. qu. 45. n. 36. und vornehmlich MYLER loc. cit. Cap. XVI. (*) add. BESOLD Part. I. Conf. 211. worinnen er diese Meynung aus denen richtigsten Gründen deduciret. N. Mantz. Decis. Palat. qu. 92. Dietherr Addit. ad Befold. thes. pract. p. 650. welcher sich auf die acta Lindaviensia pag. 355. und D. Seroldens Bedencken von denen Mühlen-Besichtigungen beziehet. LINCKIUS de Centena Cap. III. §. 20. MULLER de Molend. Sect. III. §. 26. Es erleutert dieses auch das Responsum der Straßburgl. Juristen-Facultät sub N.

§. IX.

Worinne das Amt der Mühlen-Voigte und Mühlen-Meister besteht?

Das Amt derer Mühl-Voigte und Mühl-Meister (welche man nach der gemeinen Gewohnheit Mühlen-Geschwohrne nennet) von welchen wir kurz vorher Meldung gethan, bestehet darinnen, daß sie die Streitigkeiten, so den Wasser-Lauff betreffen, oder über andern Mühlen-Sachen entstehen, entscheiden, wie die Müller ihrer Pflicht nachleben, untersuchen, und hiernächst genau acht haben, daß einem jeden Mahl-Gaste sein Recht wiederfahre, das Mehl in rechten Maaße und zu gesetzter Zeit wieder gelieffert, und also denen Betrügeren derer Müller gesteuert, mit einem Wort,

Wort, daß die von dem Landes-Herrn vorgeschriebenen Mühl-Ordnungen vollkommen gehalten werden. (a)

(a) Es beschreibt das Amt derselben weitläufig Myler. l. c. Cap. 17. (*) Bey denen Römern gehörte dieses dem Officio Praefecti annonae. Cassiod. lib. 3. epist. 9. derer Wasser- und Mühl-Meister gedenket, auch Glossat. Jur. Saxon. Lehr-Recht. Cap. 11. in princ. In der Fränkischen Historie finden wir zum öftern Gubernatores, Administratores & Procuratores regalium molen-dinorum Gregor. Turonensis Hist. Franc. lib. 7. cap. 14. Aimon. Monach. lib. 3. Hist. Franc. cap. 63. Hering. qu. 48. n. 11. & 30. seq. von ihren Ante verdienen auch Knichen de subl. ter-rit. Jure cap. 4. n. 25 1. seq. und Coler. Part. 1. Oecon. lib. 2. cap. 3. nachgesehen zu werden. Conf. infr. cap. 4. §. 6.

Cap. II.

Von dem Recht Mühlen zu bauen, und wem solches zukomme?

§. I.

Nachdem wir bisshero von denen Mühlen überhaupt geredet, so treten wir nunmehr näher Nach dem zur Sache selbst, und wollen vors erste von dem Rechte Mühlen zu errichten, und wer Natur- und Völcker-Recht giebt einem jeden die freye Macht, sich seines Eigenthums nach Gefal- Recht ist ei-nem jeden er-laubt auf sei-nem Grund und Boden eine Mühle anzulegen. Diesem haben auch die Rö-mischen Ge-setze beybe-halten.

len zu gebrauchen, und folglich darauf zu bauen, wie er meinet, daß es ihm oder andern nützlich seyn kan; ja es ist niemand befugt, ihn in seinen Vorhaben, und in der Freyheit, so selbst die Natur ver-stattet, zu stöhren oder zu beunruhigen. (*) Diesen treten also auch die Römischen Gesetze bey, welche einen jeden, der nur seinen Geschäften selbst vorzustehen im Stande ist, pro rerum suarum mo-deratore & arbitro, erklären und verordnen, daß niemand denjenigen, der etwas auf dem seinigen mit Rechte thut oder machet, dieserwegen soll verklagen können (b), sondern vielmehr einem rechtmä-ßigen Herrn wider den, welcher ihn in dem freyen Gebrauch seiner Sachen zu hindern unterstehet, ei-ne Injurien-Klage anzustellen die Erlaubniß geben. (c) Woraus denn fließet, daß vermöge dieser na-türlichen Freyheit, niemanden verwehret sey, auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu errichten, (d) da das, was überhaupt Rechtens ist, auch in besondern Fällen muß erlaubt seyn.

(*) Casp. Ziegler ad Hug. Grot. de J. B. & P. lib. 1. Cap. 2. §. 5. Sam. Stryck Uf. Mod. tit. D. ne quid in flumine publ. §. 2.

(a) L. 21. C. Mandati punct. L. 6. L. 8. & L. 9. de servit. (*) Und daher ist ein jeder berechtigt, auf seinem Grund und Boden nach Gefallen zu bauen. L. 8. §. 6. D. si sero vind. L. 7. C. de relig. Wenn nur der Bau dergestalt vorgenommen wird, daß dem andern dadurch kein damnum po-sitivum geschicht L. 3. D. de opere publico. Sam. Stryck Disp. de Jur. proh. exstruct. molend. Cap. 1. Vol. 3. Disp. 13. Wohin denn die vom Auctore h. Cap. §. 10. & Cap. 6. angegebene Ein-schrenkung zu rechnen.

(b) C. 20. pr. D. de damno infecti. ibi Proculus ait: cum quis jure quid in suo faceret, quamvis pro-misset damni infecti vicino, non tamen teneri eum ea stipulatione. (*) L. 1. §. 12. de aqu. & aqu. pluv. arc. conf. Gail. lib. 2. obf. 69. n. 27.

(c) L. 13. §. 7. ibi: Si quis re mea uti me non permittat, & hic injuriarum conveniri potest. D. de injur. Conf. Menoch Conf. 666. n. 3.

(d) Carp. Part. 2. const. 4. def. 10. n. 1. Richter Decif. 6. n. 2. f. Maxii Part. 9. Decif. 72. Noë Meures de jure aqu. pag. 54. Fac. b. n. 11. (*) Pfeil. Cent. 2. conf. 198. Muller de Molend. Sect. 3. §. 14. Conf. h. cap. §. 9.

§. II.

Dieses ist, wenn wir die ältern Zeiten, in welchen die Freyheit derer Untertanen Platz gefun-den, ansehen, eine ausgemachte Sache; da aber nachhero die Macht derer Landes-Herren höher ge-stiegen, und diese vieles, das nach dem Natur- und Völcker-Rechte gemeinschaftlich war, an sich gezogen, und in ihre Gerechtsame eingeschlossen; so entsethet nicht unbillig die Frage: Ob nicht auch die Erbauung der Mühlen unter die Regalia zu ziehen sey? Diese zu entscheiden müssen wir uns et-was genauer um die Eintheilung derer selbst bekümmern. Sie werden gemeiniglich von denen Rechts-Lehrern in majora und minora eingetheilt; Jene nennen sie diejenigen, welche selbst das Recht der Majestät ausmachen, und die Regierung und den Staat des Landes betreffen, wohin die Macht Gesetze zu geben, das Krieges- und Friedens-Recht, ingleichen die Gewalt Obrigkeiten zu setzen u. ge-rechnet wird. Unter denen minoribus aber verstehen sie denjenigen Genuß, welchen das Landes-Haupt aus denen öffentlichen Güthern oder andern Dingen, in Ansehung der höchsten Gewalt, zu ziehen hat. Ob nun wohl dieser Unterscheid nicht allzu gegründet zu seyn scheint, und daher bereits von Boecro (a) & Hoffmanno (b) und andern im Zweifel gezogen worden, so ist er doch nicht ganz und gar zu verwerffen,

Ob die Mül-
len also unter
die Regalia
gehören?

verwerffen, und wir behalten ihn hier um so viel leichter bey, da es nicht zu unsern Vorhaben gehört, daß wir uns in diesen Streit einlassen, und länger dabey aufhalten. Es sind demnach nicht wenige welche die Erbauung derer Mühlen unter die Regalia minora zehlen (c). Diese bedienen sich vornemlich folgender Gründe: 1) Weil das Recht, Mühlen zu haben, öfters von denen Kaysern denen Grafen und andern in Lehen gereicht (d), ja 2) so gar solches dem Churfürsten zu Brandenburg als ein Privilegium ertheilet worden (e); 3) weil heutiges Tages die öffentlichen Flüsse unter die Regalia gerechnet würden, so müste billig auch das Recht darauf Mühlen zu haben unter dieselben gehören; 4) weil die Luft im dominio des Landes Fürsten sey, und also dem Gebrauch zum Windmühlen erstlich von solchen müsse vergönnet werden; (f) Endlich führen sie das Zeugniß des Poetens Ligurini an, welcher beweisen soll, daß zu seinen Zeiten die Mühlen sich unter der Zahl derer Regalien befunden, (g) Allein es folgt nicht, daß alles, was in Lehen gegeben wird, deshalb auch müsse vor Regalien gehalten werden, (*) ja es trägt sich auch wohl zu, daß etwas in Lehen-Briefsen erwehnet wird, welches, wenn es auch gleich nicht darinnen wäre ausgedrückt worden, dennoch dem Belehenden, vermöge seines habenden Rechts müsse zugestanden werden. Was das Privilegium des Churfürsten zu Brandenburg anlangt, ist solches zwar allerdings vor richtig und authentisch zu halten, doch kan es ihm vielleicht zu einer solchen Zeit ertheilet worden seyn, da das Gegentheil durch eine besondere Gewohnheit im Reiche hergebracht, oder von denen Kaysern, deren Gewalt und Macht ehemahls viel grösser, als iho war, daß der Mühlen-Bau einem jeden erlaubt gewesen. Von denen öffentlichen Flüssen, ob selbige und in wie weit sie zu denen Regalien gehören, werden wir unten zu reden Gelegenheit finden (**). Uuterdessen geben wir gar nicht zu, daß von denen Flüssen auf die Mühlen, so daran errichtet werden, zu schließen sey, zumahl da die Frage nicht insonderheit von diesen, sondern überhaupt von allen Mühlen, sie mögen an einem Ort, wohin sie wollen, gebauet seyn, gegenwärtig zu erörtern ist. Und ob wir gleich die Herrschaft über die Luft dem Fürsten zugestehen, so kan sich dennoch derselbe solche nur in öffentlichen Orten, und welche zu seinem Eigenthum gehören, in geringsten aber nicht in Privat-Güthern anmassen, wo sie vielmehr einen jeden, als deren rechtmäßigen Herrn frey bleiben muß; zu geschweigen daß man die Luft auch nur zu denen Windmühlen benötiget ist, und sich also auch dieses nicht auf die Frage, welche überhaupt von denen Mühlen eingerichtet, ziehen läßt. Was endlich das Zeugniß des Poetens Ligurini anlangt (***) so redet dieser nur von dem Königreich Italien, von welchem sich auf unser Teutsches Reich nicht leicht schließen läßt; Es scheint uns solchem nach die Meynung dererjenigen, welche die Erbauung derer Mühlen von denen Regalien anschlüssen, jener vorzuziehen zu seyn (h) obichon die Gründe so von ihnen gemeiniglich angeführet werden, nicht stark genug sind die Sache zu erweisen. Denn erstlich führen sie an, daß einen jeden, sogar einem Bauer, frey stehe, auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu erbauen, und könne daher solches Recht nicht unter die Königlichen Rechte gezehlet werden (****). Aber dieser Grund ist eine petitio principii, und sehet das als gewiß voraus, woran selbst die Frage ist, indem ja darüber eben gestritten wird, ob jedermann erlaubet sey, eine Mühle zu errichten, oder ob solches nicht vielmehr dem Landes Fürsten, als ein Regale allein zustehet? Hernach sagen sie, daß eine Mühle zu haben nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern vielmehr aus dem Eigenthum herflüsse. (*****) Doch antworten wir hierauf: Ob gleich das erstere nicht zu leugnen, so können wir doch wiederum den Schluß nicht einräumen; Denn es können auch von den Fürsten, vermöge seiner habenden hohen Gewalt, gewisse Wirkungen des dominiu restringiret und eingezogen werden, dergestalt, daß deren freye Gebrauch auf gewisse Art limitiret wird. So stehen zwar allerdings sowohl nach dem Völkler-Rechte, als Römischen Gesetzen die Metallic, so in eines Güthe angetroffen werden, demjenigen, der das Dominium darüber hat, zu, (i) und dennoch wird niemand leichtlich in Zweifel ziehen, daß heutiges Tages die Bergwerke unter die Regalia gehören (k); Zum dritten beziehen sie sich auch darauf, daß in Cap. Quae sint Regalia II. T. 56. des Rechtes Mühlen zu haben, nicht mit gedacht werden. Allein es siehet ein jeder leicht selbst ein, daß dieser Grund von keiner Wichtigkeit ist, da sich noch sehr viel Regalia finden, von welchen in dem angezogenen Texte gar keine Meldung geschieht. Denn dieser gehet nur insonderheit dahin, daß darinnen die jura Fiscalia derer alte Longobardischen Könige, welche zu Friderici I. Zeiten streitig waren, nicht aber alle Regalia solten benennet werden (l). Hierzu kommt noch, daß nachgehends noch vieles zu denen Regalien ist gezogen worden, welches damahls, als das Longobardische Recht verfertiget wurde, dergleichen nicht waren (m). Wiederum wollen sie sich darauf gründen, daß die Regalia von dem Fürsten nicht könnten veräußert werden, da in Gegentheil das Mühlen-Recht denen Untertanen gestattet würde. Alleine wir geben ihnen zwar zu, daß die Regalia, an sich selbst, vollkommen und abdicative nicht können alieniret werden, (n) daß aber dennoch der Gebrauch einiger minorium Regalium durch ein Privilegium denen Untertanen könne überlassen werden, ist deutlich aus dem Jagt- und anderen Rechten zu ersehen, von welchen doch kein Zweifel ist, daß sie unter die Regalien gehören. Es scheint also vielmehr die rechte und gegründete Ursache darinnen zu bestehen, weil in unserm ganzen Römischen Teutschen Reiche kein öffentliches Gesetz anzutreffen ist, durch welches die natürliche Freyheit Mühlen zu erbauen, abgeschnitten, und als keine denen Landes-Herren, und anderen Reichs-Ständen, so die hohe landesherrliche Gewalt haben, vorbehalten, und also zu denen Regalien gezogen worden (*****). Denn wenn wir das Kennzeichen untersuchen wollen, woraus wir urtheilen müssen, ob etwas von demjenigen, welches vorhero einem jeden ist erlaubt gewesen, iho zu denen minoribus Regalibus gehöre, oder nicht, so muß es der Wille des Landes-Herrn, der sich auf einen gemeinen Nutzen gründet, ausmachen (o). Wir schließen demnach hieraus, daß so lange keine deutliche Erklärung des Fürstens vorhanden ist, durch welche

che verbotzen wird, daß niemand ohne dessen Einwilligung, eine Mühle aufbauen solle, man billich zu zweiffeln Ursache habe, daß die Erbauung derer selben unter die Regalia zu rechnen sey. Bey uns in Sachsen haben sich gleichfalls die Durchlaucht. Churfürsten niemahls die Errichtung derer Mühlen alleine vorbehalten, sondern es hat vielmehr dieselbe Churfürst Augustus in einer besondern Constitution, welche doch dazumahl gewisser Ursachen wegen nicht öffentlich herausgegeben, wohl aber denen Churfürstl. Collegiis und Dicasteriis darauf zu sprechen, übersendet worden, [p] einem jeden verstatet, und dadurch die natürliche Freyheit mit ausdrücklichen Worten bestätiget.

in Sachsen ist die natürliche Freyheit, Mühlen zu bauen, durch die Constitution Augusti bestätigt.

[a] de Regalibus Cap. II. n. 3.

[b] Disput. Feud. V. n. 3.

[c] Befold. in thes. pract. v. Mühlen. Knipschild de Juribus civit. imperial. lib. 5. C. 26. Casp. Manzius decif. Palat. qu. 92. n. 9. Franc. Strym. de Jure marit. part. II. Cap. 5. n. 174. [*] Add. Harprecht Conf. 68. n. 208. Hert. opusc. Tom. 2. P. 301. Schilter Ex. ad Pand. 47. th. 49. Dn. de Rhetz. Inst. Jur. Publ. lib. 2. Tit. 23. §. 5. Schwed. introd. in Juspubl. Part. Spec. sect. 1. cap. 1. §. 3. Stryk de jure prohib. extract. molend. Vol. 3. Disp. 13. welcher letztere dahero insonderheit die Meinung Heringii qu. IX. n. 69. der nebst Math. de Afflictis in c. Imperar. §. 3. n. 70. de proh. feud. alien. und Frid. & Roland. a Valle Vol. 1. Conf. 1. die Mühlen zu denen bonis Dominalibus zu denen Tafel-Güthern des Fürstens zehlen wollen, zu wiederlegen bemühet ist. §. 43.

[d] vid. Hering. qu. 7. n. 5. [*] welches zu erst von Carolo M. geschehen. vid. Thesaur. Decif. 16. n. 9. Hering. qu. 7. n. 7. seq. Muller de Molend. Sect. 4. §. 1.

[e] Welches beyhm Linnæo in addit. Tom. 4. lib. 5. cap. 7. zu finden. Vid. Dn. Rhetzius instit. Jur. publ. lib. 1. Tit. 13. n. 4. [*] Hieher ziehet auch G. Beyerus Jur. Germ. L. 2. Cap. 7. §. 2. die Diplomata nobilitationis, die Adel-Brieffe, worinne wir zum öfftern, daß das Recht neue Mühlen zu erbauen, als ein singulare Privilegium concediret worden, antreffen.

[f] Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 6. thes. 7. n. 4. Conf. Sixtin. de Regal. lib. 2. Cap. 13. n. 69. [*] Aus eben dieser Ursache stehen Grypheand. de Inf. Cap. 11. n. 27. Klock de Erar. lib. 2. cap. 8. n. 3. und Stryk de jure Princ. aereo Cap. 4. n. 17. Vol. 5. in denen Gedanken, daß zu Erbauung derer Wind-Mühlen allerdings die Concession des Landes-Fürstens erfordert wird. vide in eand. sententiam Responf. Facult. Jurid. Helmstadienf. sub N. 1.

[g] Guntherus lib. 8. Postea sollicitè Regni de jure vetusto Quæstio mota fuit, quod defuetudine longa prisca inumbrabat neglecti temporis error. Ac primum Ligures super hoc à Rege rogati Vectigal, portus, eudendæ jura monetae cumque molendinis telonia, flumina, pontes &c. &c. Hac Ligures sacro tribuerunt omnia fisco. Add. Gregor. Turonens. lib. 7. cap. 14. Aimon. Monach. lib. 3. cap. 63. Conf. Socin. Vol. 3. conf. 7. Hering. qu. 9. n. 67.

[*] Rosenth. Cap. 5. concl. 28. n. 1. Anton. de Gamma Decif. 31. n. 3. Muller. Disp. de Molend. Sect. 4. §. 3.

[**] Cap. 3. §. 3.

[h] Hering. qu. 9. n. 54. seq. Rosenthal de feud. Cap. 5. Concl. 28. n. 1. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 3. n. 87. * Doch bedienen sich alle die hier von Autore angezeigte Doctores, wenn sie die Erbauung derer Mühlen von denen Regalien ausschließen, einer distinction. Sie machen nemlich einen Unterscheid, ob man die Mühlen, und das einem dabey zukommenden Recht nude und per se considerire, oder ob man die landesherrliche Gewalt des Fürstens, oder das Recht dessen, so mit einem Territorio, denen Regalien, oder gar mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet worden, zugleich in Betrachtung ziehe. In dem letztern Falle sind sie allerdings nicht in Abrede, daß dieselbe unter die Regalia müsse gerechnet werden. Hering qu. cit. n. 66. Ziegler de Jur. Maj. L. 2. cap. 5. §. 32. ff. Horn Jurispr. feud. Cap. 8. n. 26. Muller ad Struv. Ex. 45. th. 87. vid. in eandem sent. Responf. Facultat. Jurid. Halens. Mens. Febr. 1706. sub N. 39.

[***] Rosenth. l. c. Hering. l. c. n. 62.

[****] vid. Wesenbec. conf. 67. n. 27. Part. 2. Rosenth. Cap. 5. concl. 26. gloss. b.

[*****] Man führet auch noch diesen Grund an, daß wosern die Mühlen proprie zu denen Regalien gehörten auch derer selben Veräußerung nothwendig müsse verbotzen seyn, da doch vielmehr ausgemacht, daß ein jeder quocunque titulo honesto dieselben auf einen andern zu transferiren berechtiget. Card. Tusch. Concl. 83. Socin. Vol. 3. conf. 7. Rosenth. l. c. Hering. l. c. n. 65.

[1] Magnif. Dn. Ziegl. de jure Maj. lib. 2. cap. 19. n. 5. seq. L. 13. §. 2. D. de usufr. L. 7. §. 14. D. solut. mat. L. 3. & L. 6. C. de metall. & metall.

[k] Aur. Bull. Cap. 9. Sächs. Land-Recht. lib. 1. art. 35. ibi: Alle Schätze unter der Erde begraben tieffer als ein Pflug gehet, gehören zur Königlichem Gewalt. Conf. Part. 2. Const. Elect. 53.

[l] Dn. Ziegl. c. l. Cap. 3. n. 23. Conf. Schilter. Exerc. 45. §. 30. [*] vid. Roland. a Valle Vol. 3. Conf. quest. 97. Bocer de Regal. Cap. 2. Hering l. c. n. 53.

[m] Rosenth. c. l. Cap. 5. Concl. 94. n. 1. [*] Sixt. de Regal. Cap. 2. n. 34. Carpz. Diff. de Regal. Part. 1. th. 10.

[n] Dn. Ziegl. c. l. n. 18.

[*****] Mev. Part. 1. Dec. 60. Ziegl. de jure Maj. lib. 2. cap. 15. §. 45. Hertius de superiorit. territorial. §. 54. Leyser lib. 3. Jur. Georg. cap. 15. n. 34. Ob aber schon nicht geleugnet werden kan, daß die Erbauung derer Mühlen durch keine ausdrückliche Reichs-Satzung jemahls zu denen Regalien gezogen worden, so scheinen doch nichts desto weniger Kayen qu. 20. n. 14. insonderheit aber Strykius de jure proh. extract. molend. cap. 1. §. 6. Vol. 3. Disp. 17. und Joh. Wil. Waldschmidt Disp. de Molend. Bannar. §. 7. seq. satfam behauptet zu haben, daß dieselben vermöge einer generellen, von denen ältesten Zeiten hergebrachten, und allezeit im deutschen Reiche beybehaltenen Observanz, allerdings denen Fürsten und übrigen Reichs-Ständen, welchen die Superioritas territorialis zustehet, müsse zugestanden und eingeräumt werden. Conf. Eund. Stryk. Disp. de Jure Princip. aereo. cap. 2. n. 76. & Georg. Beyer lib. 2. Jur. Germ. cap. 7. §. 5.

[o] Idem c. l. Lib. 2. Cap. 19. §. 13.

[p] welche ao. 1572. in der gehaltenen Zusammenkunft derer Landes-Stände und Jctorum zu Meissen ist aufgesetzt worden: Ob eine neue Wind- oder Wasser-Mühle an die Orte möge gebauet werden, da zuvor keine gewesen? Vid. supr. pag. 14. die Observanz derselben erhellet auch daraus, daß vor wenig Jahren H. C. V. S. der um Abschrift davon, allerunterthänigst supplicirer, von der Churfürstl. Canzley solche ist ertheilet worden. „Demnach dem Durchl. Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg 1c. 1c. Unsern Gnädigsten Herrn dero Rath 1c. zu vernehmen gegeben, was gestalt er der wegen Aufbaumung neuer Wind- oder Wasser-Mühlen ao. 1572. abgefasten, und unter denen dazumahl in der grossen Zusammenkunft zu Meissen verglichenen Fällen befindlichen Constitution, in beglaubter Abschrift benötiget, und dahero, damit er dieselbe zu seinem Behuff vorzuweisen haben möchte, um dero Ertheilung gehorsambst gebethen; Als ist solchen seinen Suchen statt gegeben, und die gebethene Abschrift obangeregter Constitution ihm ertheilet, und zu dessen Urfund unter dem Churfürstl. Sächs. Cansley-Secret ausgehändiget worden. Sign. Dresden am 6. Augl. 1661.

Churfürstl. Sächs. Cansley.

W. S. v. L.

P. E. E. S.

[r] Conf. omnino Wernher. Part. 2. obs. 382. & Supplem. Vol. 7. p. 314. an welchen Orten er die Observanz dieser Constitution, so wohl was die Wasser, als auch Wind-Mühlen anlangt, satfam dargethan. Conf. Consult. Saxon. lib. 1. qu. 72. Erörtert. der Landes-Gebrechen, de ao. 1603. §. Wegen Erbauung in Cod. Augult. Part. 1. p. 166.

§. III.

Es siehet dem Landes-Herrn frey seinen Unterthanen den Mühlen-Bau zu unterfagen. So viel ist aber demnach gewiß, daß ein Landes-Herr seinen Unterthanen den Mühlen-Bau unterfagen und sich solchen allein vorbehalten könne: [a] Denn ob gleich nach den Natur-u. Völkern Recht, wie oben ist gezeigt worden, ein jeder freye Macht hat, eine Mühle zu erbauen, so findet doch dieses nur in so weit statt, wenn von Seiten der Bürgerlichen Macht kein gegenheiliger Befehl vorhanden, [b] weil ein Fürst berechtiget ist, durch seine Geborthe die natürliche Freyheit einzuschränken, das, so nach der Natur erlaubet, zu verbieten, und folglich auch seinen Unterthanen die ihnen zustehende Freyheit einigermaßen abzuschneiden. [c] Da also die Landes-Herren sich dieser Gewalt nicht in geringern Stücken bedienen, so gar, daß Selbige heutiges Tages zu ihren Reservatis gerechnet werden müssen, und dem Besiß derer privatorum völlig entzogen worden, so scheint keine Ursache vorhanden zu seyn, warum sich dieselben solcher Macht nicht gleichfalls in Ansehung der Erbauung derer Mühlen solten gebrauchen können. [d] Wir halten hiernächst auch davor, daß eine Gewohnheit, vermöge deren ohne Landesherrliche Erlaubniß keine Mühle zu errichten vergönnet, bestehen müsse, da solcher eben ein so grosses Ansehn, als einem geschriebenen Gesetze in denen Rechten bengelegt worden. [e] Und diesem ist auch die oben angezogene Churf. Constitution in geringsten nicht zuwider, [f] als deren eigene Worte deutlichen zeigen, daß sie von einer ungewissen, oder durch contraire actus unterbrochenen Gewohnheit [g] und von einem Verboth, so wider das Recht geschehen, [h] müsse verstanden werden. Was aber Herr Carpovius [i] und nach ihm Richterys [k] behaupten wollen, daß in denen Sächsischen Ländern eine dergleichen Gewohnheit beobachtet werde, denen können wir, nebst Magnif. Dn. Zieglero [l] ohnmöglich beypflichten, da solche Meinung selbst der gedachten Churf. Constitution ganz und gar widerspricht, als in welcher mit klaren Worten das Gegentheil enthalten ist, [m] und auch von dem Ober-Hoff-Gerichte bis anhero beständig darauff gesprochen [n], und von denen vornehmsten Juristen-Facultäten [o] unsers Churfürstenthums inacht genommen worden. Daß aber in der Marck Brandenburg diese Gewohnheit herrsche, bezeuget Scheplizius. [p]

[a] Conf. Rauchbar. Part. 1. qu. 27. n. 2. Doch wollen hiervon das Gegentheil behaupten Rosenthal de Feud. Cap. 5. Concl. 28. lib. 1. in Gloss. Myler. ab Ehrenbach in metrolog. cap. 8. th. 14. C. Hering qu. 10. [*] Hertius de superiorit. Territ. §. 52. G. H. Linck de jure extruendi in suo Cap. 2. §. 9.

[b] vid. Grotius de jure B. & P. lib. 2. cap. 15. n. 32. & 43. [*] Berger suppl. Discept. Forens. Tit. 46. Obs. 2.

[c] Mag-

- (c) Magnif. Dn. Ziegler de jure Maj. Lib. 2. Cap. 2. §. 5.
 (d) Idem c. l. §. 32.
 (e) Vid. §. 9. J. de J. N.G. & C. L. 32. D. de legib. Mæv. Part. 9. Decif. 72. n. 5. Koch. de jure vicinia Cap. 3. n. 31.
 (f) Verf. und irret nichts, daß eine Verordnung oder Gewohnheit ic.
 (g) cit. loc. verb. und da gleich etwan solche vorgelesen, so sind doch viel Actus im Lande darwider, dadurch solche interrumpiret, oder das Vorhaben in Abfall kommen.
 (h) c. l. ibi: oder sonderbarliche vornemliche Ursachen. ic.
 (i) Part. 2. Const. 4. def. 10. (*) Es beziehet sich derselbe vornemlich auf Modest Pistor. Part. 1. qu. 28. und Rauchb. P. 1. qu. 27. n. 9. doch haben ihn Gosw. ab Esbach. l. c. p. 153. Ziegl. l. c. insonderheit aber Horn. jurisprudent. Feud. Cap. 8. wiederleget.
 (k) Part. 1. Decif. 6. n. 13. (*) Add. Eundem Part. 3. Decif. 131. Berlich. Part. 2. Decif. 171. Conf. Bechmann. de jure molendinar. Sect. 2. Cap. 1. §. 20. Muller. de Molend. Sect. 3. §. 24.
 (l) cit. loco Thef. 44. seq. (*) adde Eundem Disp. de Flumin. th. 39. Hon. l. c. Ja es scheint nicht einmahl regulariter hier ein Unterscheid unter denen Flüssen, ob solche publica oder privata, schiffbar oder nicht schiffbar sind, wie Nickolai Refol. 7. darvor halten will, zu machen zu seyn. Vid. Annot. cap. 3. §. 3.
 (m) ibi: denn die Schöppenstühle sich deren keiner erinnern.
 (n) Auf solche Art ist im Appellation-Gerichte Term. Trinit. ao. 1669. in Sachen Hans Christoph von Spohr, Appellanten an einen, und Eur Schreyen, wegen des Amts Secudis Appellanten andern Theils gesprochen worden. Vid. sub No 23.
 (o) Hieher gehöret das Respons. der Wittenbl. JCorum sub N. 21.
 (p) in Consuet. March. Part. 4. Tit. 23. (*) Und daher sind wir, daß auch selbst die Leipziger Herren Schöppen die Meinung Carpzovii fahren lassen, und nach dieser Constitut. zu sprechen pflegen. vid. N. 28.

§. IV.

Gleichwie also der Fürst berechtiget seinen Untertanen den Mühlen-Bau ganz und gar zu untersagen; also ist kein Zweifel, daß derselbe solchen auch ihnen auf eine gewisse Zeit entziehen, und sich allein vorbehalten kan, wie es nemlich der Nutzen des gemeinen Wesens zu erfordern scheint. (a) Wenn aber ein Herr in einem gewissen Theil seines Landes Mühlen zu bauen verbotzen, so kan solches Verbotz nicht auf andere Derter erstreckt werden, indem präsumiret wird, daß da der Fürst einige ins besondere benennet hat, er es von keinem andern verstanden haben wolle; Ja es ist über dieses ein solch Verbotz, so der natürlichen Freiheit zu wieder, odiosum, und daher bloß von dem ausdrücklich erwehnten anzunehmen (b) da auf diese Weise unser Durchl. Churfürst befohlen, daß in der Nähe seiner Mühlen, so er in denen Dresdner Vorstädten hat, keine mehr sollen erbauet werden, (c) so würde sich der gar sehr betrügen, welcher daraus schlüssen wolte, daß die Errichtung derer Mühlen überhaupt untersaget sey: Welches auch die Wittenbl. JCa in dem angeführten præjudicio bezeigen (d). Ubrigens aber ist ein Befehl, wodurch denen Untertanen und Einwohnern eines Landes keinen Mühl-Bau auf ihren Grund-Stücken vorzunehmen untersaget wird, auch von denen Städten und Dörffern, Collegiis und übrigen Gemeinschaften desselben Landes zu verstehen, theils, weil die Univeritates allerdings auch unter der Benennung derer Untertanen begriffen sind; theils aber, weil dieselbe in solchen Fällen kein ander Recht, als einzelne Personen haben, wosern nicht aus deutlichen Ruchmassungen erhellet, daß ein dergleichen Verbotz nur von denen letztern anzunehmen. (e)

- (a) Conf. Hering. qu. 20. n. 7.
 (b) Suxtin de Regal. lib. 2. cap. 3. n. 51.
 (c) Churfürstl. Mühlen-Ordnung de ao. 1661. rubr. Mühlen-Zwanck, ibi: „Als sollen unser ihiger und künftiger Haus-Marschall Amtmann und Mühlvoigt mit Fleiß und bey ihren Pflichten Achtung darauf geben, daß solchen unsern Mühlen zum Nachtheil kein neuer Mühl-Bau geschehen oder verstatet werden möge.
 (d) verbi: „Serne die Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordn. de ao. 1613. & 1661. nicht „allgemein seyn, sondern nur etliche um Dresden gelegene Mühlen betreffen ic.
 (e) Dissent. Sixtin. de Regal. lib. 2. c. 7. n. 54.

§. V.

Es können sich viele Ursachen hervorthun, wodurch ein Landes-Herr den Mühlen-Bau seinen Untertanen zu untersagen, bewogen wird, welche hier alle anzuführen zu weitläufig fallen würde. Es sind solche überhaupt dem Ermessen des Fürstens anheim zu stellen, als welcher an besten einzusehen vermagend, was zu den Hehl und der Wohlfahrt seines Landes dienen kan. Wir wollen nur einige anführen. So kan sich der Herr dieses Verbotz bedienen, wenn durch die Erbauung einer neuen Mühlen die öffentlichen Einkünfte, welche ihm aus seinen eigenen Mühlen zustehen, geschmälert werden, (a) oder wenn dadurch der Gebrauch der Schiffarth auf einem öffentlichen Flusse gehindert

Es thut solches der Fürst aus der ihm zustehenden Gewalt, und zum Nutzen des gemeinen Wesens.

gehindert wird, oder auch wenn sich finden sollte, daß die Mühlen von Privat-Personen in so großer Menge erbauet würden, daß selbst einer dem andern dadurch Schaden zufüget, und ganz und gar zu befürchten, daß da alle einerley Gewinnst zu haben trachten, dieselben wegen Mangel der Einkünfte, die Mühlen in baulichen Wesen zu erhalten, ausser dem Stande gesetzt, und also solche eingehen zu lassen gezwungen würde. (b) In welchen Fällen dann allerdings dem Fürsten zustehet, der übermäßigen Begierde zu bauen, ein gewisses Maas zu setzen, und nur etlichen das Recht Mühlen zu haben, zu gestatten, oder auch solches gar, um dadurch die Kosten, seinen Staat führen zu können, zu erlangen, an sich zu ziehen. Es beruhet solchem nach der Grund dieses Verboths hauptsächlich theils auf der Gewalt des Landes-Fürsten, theils auf dem Wohl des gemeinen Wesens; (*) Woraus denn fließet, daß zu solchem nicht erstlich eine rechtmäßige Verjährung erfordert werde (**); denn da diese in Ansehung Privat-Personen aus der Ursache nöthig ist, weil durch solche, indem der andere es bey dem geschenehen Verboth bewenden läßt, erstlich ein Recht erlangt werden muß, und davor gehalten wird, daß derselbe hierdurch der ihm von Natur zustehenden Freiheit, renunciiret haben wolle; So verhält sich solches in Betracht des Fürstens allerdings anders, als welcher Krafft der ihm zukommenden Gewalt, das seinen Unterthanen ge- und verbieten kan, was er entweder zu der Republicke Aufnahme und Nutzen beförderlich oder hinderlich zu seyn erachtet.

- (a) Magnif. Dn. Ziegl. c. 1. §. 33. (*) vid. Natta Conf. 106. n. 1. Marc. Part. 2. Decif. 584. n. 2.
 (b) Mev. Part. 9. Dec. 72. n. 6. (*) Muller. ad Struv. Part. 3. p. 342. Dieses ist die Ursache warum in Herzogthum Braunschweig die freye Erbauung derer Mühlen untersaget. Vide Landtrags-Absch. zu Salsthal de An. 1597. §. 22. & zu Ganderstheim de An. 1601. §. 13. worinnen ausdrücklich versehen, daß nicht einmahl hierzu die landesherrliche Concession soll ertheilet werden, wenn nicht vorher untersucht, ob die neue Mühle dem Benachbarten zum Schaden und Abgang gereiche, und beyde interessirende Theile darüber gehöret worden. Vide oben pag. 124.
 (*) Conf. omnino Schrader de feud. Part. 6. Cap. 16. n. 117. Warem. ab Ehrenb. de regni subdit. & oneribus subdit. Cap. 15. Hering. qu. 10. n. 5.
 (***) Heigius qu. 15. n. 50. Hering. l. c.

§. VI.

Gründe derer, so dem Fürsten diese Gewalt absprechen wollen.

Diejenigen, welche dem Fürsten diese Gewalt absprechen wollen, pflegen sich auf vielerley Gründe zu berufen, welche aber alle in zwey Haupt-Sätze können gebracht werden. Sie führen nemlich erstlich die natürliche Freiheit an, welche denen Unterthanen, wieder ihren Willen, nicht benommen werden dürffte (*). Doch haben wir schon oben dargethan, daß auch diese ohne besondere Einwilligung derer Unterthanen, von dem Fürsten einigermaßen abgeschnitten, und dasjenige, so zwar von Natur einem jeden erlaubt, nachdem es die Nothwendigkeit, oder der Nutzen des gemeinen Wesens erfordert, gemäßiget werden könne. Und obgleich dadurch einem und dem andern einiger Vortheil entzogen wird, kan doch derselbe nicht so groß seyn, daß er nicht sollte durch das, dem gemeinen Wesen erwachsenden Gute reichlich ersetzt werden, (a) indem der Fürst hierdurch nicht nur seinen fiscum bedencket, sondern auch zugleich denen Streitigkeiten, welche daraus, daß einem jeden der Mühlen-Bau gestattet herrühren können, gesteuert wird. Ferner schützen sie vor, daß ein Fürst, da er das Mühlen-Recht allein an sich ziehet, sich eines monopolii annähme. Aber diesem Einwurffe kan auch leichtlich entgegen gegangen werden, wenn man erweget, daß ein Fürst, allerdings bisweilen berechtiget sey, ein monopolium zu exerciren, wenn nemlich seinem fiscu auf keine andere Weise kan zustatten gekommen, oder auch dadurch die öffentlichen Revenues vermehret werden, und folglich die Unterthanen von denen Abgaben, die sie sonst nothwendig erlegen müsten, befreuet. (b) Hier nächst so sind die monopolia ihrer Natur nach im geringsten nicht vor etwas ungerichtet zu halten, sondern werden alsdenn erstlich lasterhaft, wenn einer oder mehrere, die in ein Bündniß zusammen-treten, einen unmäßigen Preis auf ihre Waaren zu legen sich unterfangen. Woraus folget, daß in dem Fall, wenn von dem Landes-Herrn ein gewisser Preis vorgeschrieben wird, auch wohl von Privat-Personen monopolia haben können. (c) Und ist also vielweniger ein Zweifel, daß ein Fürst, wenn er sich anders mit dem gewöhnlichen Lohne begnügen, und nichts mehrers von denen Unterthanen fordern läßt, sich allein die Mühlen-Gerechtigkeit vorbehalten könne, und selbige andern zu untersagen wohl berechtiget sey.

- (*) Wefenbec. Conf. 34. & 67. Schurff. Cent. 1. conf. 32.
 (a) Hieher gehöret was Cajus Cassius bey dem Tacito lib. 14. Annal. spricht: Habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur. (*) Hering. qu. 10. n. 6. seq. Stryck Ul. Mod. tit. D. ne quid in flum. publ. §. 7.
 (b) Magnif. Dn. Ziegl. de Jure Maj. lib. 1. cap. 47. n. ultim. (*) Felwing. de monopol. th. 26. Hering l. c. n. 14. seq. Muller de Molend. Sect. 4. §. 23. seq.
 (c) Idem cit. l. n. 5. (*) Conf. Ahasv. Fritschius ad Lonic. C. de monopol. Cap. 3.

§. VII.

§. VII.

Ob nun wohl dieses von dem Landes-Fürsten vermöge der höchsten Gewalt, so ihm in der Re-Ob eine publicque Gesetze zu geben zustehet, gegründet ist; so wird doch nicht unbillig gefragt, ob auch eine Municipal-Stadt durch ein dergleichen Statutum denen Bürgern die Erbauung derer Mühlen verbiethen dürffe? Es scheint daß man sich hierbey einer Distinction bedienen müsse; denn dieses Statutum kan entweder auf Art eines zwischen den Magistrat und denen Bürgern eingegangenen Vertrags gemacht werden, in welchem Fall es allerdings gültig ist, und daraus in Erwägung des pactisagen könne? und der Einwilligung, durch welche ein jeder sich seines habenden Rechts begeben, und es einem andern überlassen kan, allerdings eine Verbindung erwachsen muß, wenn nur dadurch dem Landes-Herrn von der Gewalt, solches allezeit nach Gefallen wieder aufheben und vor nicht erklären zu mögen, nichts entzogen wird; [b] oder es wird auf Art eines Gesetzes, wie man solches improprie zu nennen pfleget [c], von dem Magistrat allein gegeben; welches nach unserer Meynung nicht verbündlich seyn kan, weil ein Municipal-Magistrat nur von denen Sachen, so zur Policen gehören, worzu doch die Erbauung derer Mühlen niemand rechnen wird, zu machen berechtigt ist. Wofern aber solches der Fürst bestätiget, so entstehet daher, indem der Befehl desjenigen, welcher die höchste Gewalt im Lande hat, darzu kömmt, und durch dessen Auctorität unterstützt wird, ein in eigentlichen Verstande also genanntes Gesetz; was aber alsdenn Rechtsens sey, wenn der Fürst überhaupt einem municipio, nach Gefallen Statuta zu machen, vergönnet? möchte allerdings Zweifel erwecken; Doch scheint es, daß auch in diesem Fall ein Statutum nicht anders, als vor ein Gesetz müsse angesehen werden, nicht so wohl, daher, daß die Gewalt Gesetze zu geben dadurch dem municipal Magistrate sey zugestanden worden, sondern vielmehr, weil diese generale Erlaubniß auf eine jede Handlung ins besondere muß gezogen werden, und es daher eben so viel ist; als ob ein dergleichen Statutum von dem Fürsten ins besondere sey confirmiret worden [d].

[a] L. ult. D. de Colleg. & Corpor. J. L. pen. C. de pact.

[b] L. 3. §. 5. D. de sepul. violat.

[c] vid. Schilter. Exerc. L. §. 8.

[d] Conf. Magnif. Dn. Ziegl. de J. Maj. L. 1. Cap. 5. n. 16. seq.

§. IIX.

Es ist hier auch diese Frage nicht zu übergehen: Ob ein Landes-Herr seine Unterthanen, die bereits erbaueten Mühlen zu verlassien oder niederzureißen zwingen könne? Wir tragen kein Bedenken solches mit ja zu beantworten, wofern es nur aus einer gerechten Ursache, welche entweder die Nothwendigkeit, oder den öffentlichen Nutzen zum Grunde hat, geschiehet. [*] Denn ob einen Fürsten nicht zugestanden werden kan, daß er jemanden das Eigenthum seiner Sache sollte entziehen dürfen, da so wohl die göttlichen als natürlichen Gesetze, welche auch den Fürsten verbinden, müssen, [a] haben wollen, daß niemand seines Rechts, so er auf rechtmäßige Weise erlangt, ohne Ursache zwingen solle beraubt werden, so ist doch kein Zweifel, daß ihm dieses auf den Fall, wenn es die Nothwendigkeit oder ein besonders grosser der Republicque daher erwachsender Nutzen erfordert, [b] in Ansehung der höchsten Gewalt, so ihm im Lande und über die Güther derer Unterthanen zustehet, [c] zu thun unverwehrt seyn muß.

[*] Es folget also hieraus, daß ein Verboth des Landes-Herrn keine Mühlen zu bauen, nicht so gleich auf die Niederreißung derer bereits erbaueten Mühlen zu ziehen. vid. Beyer Jur. Germ. Lib. 2. C. 7. D. 7.

[a] Petrus Anton à Petra de potestate Principis Cap. 24. n. 25. Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 5. th. 6. n. 4.

[b] vid. Schard. de Feud. Part. 4. Cap. 1. n. 30. Rosenthal de Feud. cap. 7. Concl. 19. n. 37. seq. Petr. Ant. de Petra l. c. cap. 24. seq. Magnif. Dn. Ziegl. cit. tract. cap. 4. n. 13. Franzk. Lib. 3. Refol. 1. n. 169. seq.

[c] Grotius de Jure B. & P. Cap. 1. n. 6. Puffend. J. N. & Gent. lib. 8. Cap. 5. n. 7. Vinnius ad §. 2. Justit. de his qui sunt sui vel alieni juris. n. 3.

§. IX.

Wir wenden uns nunmehr wieder zu unsern Vorhaben, von welchen wir bey Gelegenheit der Frage: Ob der Mühlen-Bau zu denen Regalien gehöre? ausgeschweiffet haben. Da wir also oben im Anfange dieses Capitels gedacht, daß einem jeden auf seinem Grund und Boden zu bauen, erlaubt sey, so wird nöthig seyn, daß wir, in wie weit sich diese von der Natur gestattete Macht erstrecke, und in was vor Fällen dieselbe seinen Abfall leide? etwas genauer untersuchen. Anfänglich ist so viel ausgemacht, daß diese Freyheit niemanden durch die, in denen Rechten sonst gegründete Verjährung von langen Zeiten, ja nicht einmahl von undenklichen Jahren her, könne benommen werden, und daß daher niemanden aus der Ursache, weil vorhin an einem Orte keine Mühle gestanden, hernachmahls eine dahin zu erbauen untersaget werden möge [*]; eben so wenig, als demjenigen, welcher hundert oder auch mehrere Jahre ein niedriges Haus besessen, selbiges hernach höher zu führen, von dem Nachbarn verwehret werden kan; Denn dieses sind Dinge, welche eines jeden Gewalt

und freyen Willen überlassen sind, und solchem nach durch keine Zeit präscribiret werden. [a] Ferner so kan auch dieses nicht hinderlich seyn, daß ein Nachbar vorschützen wolte, ob habe er undenkliche Jahre her alleine eine Mühle inne gehabt [b], weil er dadurch noch kein Recht dem andern gleichfalls dergleichen zu errichten, verbiethen zu können, erlangt hat; so gar, daß wenn auch gleich selbst der Landes-Herr in der Nähe eine Mühle haben solte, der Erbauer einer neuen sich daran in geringsten nicht stoßen dürffte. [c] Noch weniger ist also ein Nachbar, dem, welcher eine Mühle zu bauen unternommen, daher in seinem Vorhaben zu stöhren befugt, daß er sich beklagen wolte, als ob dadurch sein Einkommen um ein merkliches vergeringert würde [d]. Denn so wenig derjenige, so sich seines Rechts bedienet, jemanden Unrecht thut, so wenig scheint auch der, welchem ein Gewinn, den er bishero genossen, entzogen wird, daher einen Schaden zu leiden [e], weil nicht eigentlich gesagt werden kan, daß der letztere, ob ihm gleich einiger Nutzen entgehet, etwas von dem Seinigen verliere, da er sich desselben nur durch des andern Zulassung bis anhero zu gebrauchen gehabt hat. [f] Und wenn auch schon durch ein Statutum, welches auf gewisse Weise, wie oben ist erwiesen worden, kan gemacht werden, sollte versehen worden seyn, daß in einem Bezircke niemand eine Mühle zu bauen berechtigt, so kan doch keinem Haus-Vater zu seinem und seines Hauses Gebrauch eine Mühle anzulegen verwehret werden [g], weil in dubio ein dergleichen Verboth nur von denen Mühlen, so zum öffentlichen Gebrauch erbauet und zu verstehen ist, gleichwie auch andere Statuta, und insonderheit diejenigen, welche etwas, so denen gemeinen Rechten entgegen, verordnen, oder sonst etwas odieuses in sich enthalten, nach dem Buchstaben müssen ausgeleget werden. Es stiehet hiernächst aus der einem jeden zugelassenen Erbauung einer neuen Mühle, daß auch niemand verwehret sey, mehr Räder an die Mühle zu hangen, und also mehr Gänge zu machen, weil theils, wenn einem das, so mehr ist, erlaubt, auch dasjenige, welches weniger, vergönnet seyn muß; theils aber weil es Rechts ist, daß Dinge so in eines jeden Willkühr stehen, so lange sie dergleichen bleiben, nicht die geringste restriction zulassen [h]. Hierinne aber dissentiren die Rechts-Lehrer, ob man eine Mehl-Mühle in eine Dehl-Mühle und vice versa verwandeln dürffe? Nach der Meinung Carpzovii [i] welche nicht nur die Jenaischen Juri, [k] sondern auch die Leipziger Herren Schöp-pen [l] erwehlet haben, ist es nicht zugelassen. Da aber die Meinung des Herrn Carpzovii sich darauff gründet, daß er in den Gedanken stehet, als ob vermöge einer hergebrachten Gewohnheit in denen Sächsischen Ländern niemand ohne Concession des Landes-Herrn eine Mühle erbauen könne, welches er doch niemahls dargethan hat, so ist billig die Leipziger [m] und Wittebergische [n] Juristen-Facultät, wie ihre darüber gegebene præjudicia, welche bereits oben angeführt, bezeigen, davon abgegangen, welcher Meinung auch den Platz behalten, da sie von dem Durchl. Churfürsten im Hochlöbl. Appellation-Gerichte bestätigt worden [o]. Daher ist kein Zweifel, daß man nicht nur einen Mühlgang in einen andern verwandeln, sondern auch an statt einer eingegangenen Mehl-Mühle eine Dehl-Mühle und vice versa erbauen möge [p]. Endlich stiehet ein jeder hieraus leicht selbst ein, daß einem jeden seine Mühle, welche entweder durch die Länge der Zeit, oder Wasser-Schaden unbrauchbar worden, allemahl wieder aufzubauen frey stehet, ob er gleich solches hundert und mehr Jahre zu thun, unterlassen [q]. Denn man kan nicht sagen, daß er solches Rechts, weil er sich dessen nicht bedienet [r], verlustig worden, weil die Wiederaufbauung einer Mühlen eben so wohl, als die Erbauung selbst auf eines freyen Willen beruhet, und daher, wie schon oben erwiesen, durch keine Zeit präscribiret wird. Hier könnte noch diese Frage entstehen, ob sich nicht derjenige, welcher selbst eine Mühle eingerissen, nach Verlauff einer nach den Rechten zu der Verjährung erfordernten Zeit, seines Rechts verziehen habe? Doch scheint auch dieses zu leugnen zu seyn, da allein die Einreißung der Mühlen die Art des ihm zustehenden Rechts nicht verändern kan, sondern allezeit noch in seinen Willen stehet, wenn er die Reparation derselben vornehmen wolle [r].

Es ist erlaubt
mehr Gänge
an eine Mühle
zu machen.

Ob es erlaubt
seyn: eine
Mühle in eine
Dehl-Mühle zu
verwandeln?

[r] Es findet daher zu diesem Ende nicht novi operis nunciatio wider den Erbauer statt, sondern es ist dieselbe vielmehr, wenn sie geschehen, wieder zu cassiren; wie solches die in caus. der Trotschel-Mühle an der Maben von der Juristen-Facult. zu Jena, und dem Collegio JCor. Ingolstadt. gegebene Responsa, welche bey Joh. Bapt. Casare in Consil. illustr. P. 1. conf. 3. & 82. anzutreffen, zur Genüge bekräftigen.

[a] Magnif. Dn. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. cap. 15. n. 37. Grotius de Jur. Belli & P. Lib. 2. cap. 4. n. 11. & ibi Dn. Ziegl. Welenb. Conf. 67. n. 17. Hering. qu. 21. n. 8. & 15. seq.

[b] Rosenth. Cap. 5. Concl. 25. n. 3. Concl. 29. n. 1. Welenb. cit. conf. 67. n. 11. seq. & Consil. 33. n. 15. Sixtin. de Regal. Lib. 2. Cap. 3. n. 15. Hering. l. c. n. 26. seq.

[c] Welenb. cit. conf. 67. n. 27.

[d] Dn. Ziegl. c. l. §. 39. Welenb. Conf. 34. n. 19. & Conf. 67. n. 27. Menoch. Conf. 901. n. 41. Ant. Faber in Cod. lib. 3. tit. 24. Def. 5. n. 1. May. Part. 9. Dec. 72. n. 3. Conf. Meurer de jure aquar. quæst. 9. n. 3.

[e] Lib. 26. D. de damn. inf. [*] L. 24. §. ult. eod. L. 1. §. 12. L. 9. D. de aqu. & ag. pluv. arc. Boer. Decif. 128. Math. de Afflic. dec. 388. Mey. de amore sui. Sect. 2. Cap. 1. §. 1. Struv. de ædif. priv. th. 35. Illustr. Berger. decif. summ. Prov. Senat. 64. n. 3. f. vid.

[f] Und dieses wird in der schon öfters angezogenen Constitution ausdrücklich confirmiret; ibi: "Und wird hierinnen der Abgang und incommodum vicinorum, als daß einem andern die Mahl-Gäste dadurch abgezogen worden, ganz nicht betrachtet."

[g] Min.

- (g) Mindun. de Mandat. Lib. 2. cap. 38. n. 3. [*] Rosenth. Cap. 5. concl. 26. Vid. Responf. Facult. Jurid. Jenenf. Menfe Maji 1633. ad confult. Bart. Herkels zu Mellenbach. sub N. 17. Doch treffen wir nicht wenig Doctores an, welche hier von der Meinung des Autoris abgehen. Arg. lib. 64. §. 9. fol. matr. L. 24. ad municip. &c. 28. de R. J. in 6. Vid. Hönded. Vol. 2. Conf. 84. n. 58. Coller. decif. 286. n. 51. Goed. Conf. Marp. Vol. 1. conf. 25. n. 87. Müller. de Molend. Sect. 3. §. 21.
- (h) Dn. Ziegl. c. 1. §. 40. [*] Beyer. Jur. Germ. lib. 2. cap. 7. §. 10. Doch dissentiren hierinnen ebenfalls die von Auctore angezogenen Rechts-Collegia. Conf. omnino Confil. Gosw. ab Esbach, ad Carpzov. pag. 154. N. 2. Von denen Mühlen an der schwarzen Elster ist es ausgemacht, daß kein Müller oder Besizer der Mühlen berechtiget, dieselben mit mehrern Wercken oder Gängen zu vermehren oder zu bessern, auch dieselben in keinerlei Weise zu verändern. vid. Mühl. Ordn. Augusti de Anno 1561. Es entsteht aber hierbei noch insonderheit die Frage: Ob ein Pacht-Müller der Mühle einen neuen Gang zu setzen, oder ob wenigstens der Herr nicht einen höhern Pacht also dann von ihm fordern könne? vid. de hac quaest. Boer. Decif. 213. n. 10. Costa de quora & rata. qu. 7. n. 9. Hering. qu. 31. n. 17.
- (i) Part. 2. Conf. 4. def. 10. [*] Add. Richter Part. 3. Decif. 131. n. 17. welchen auch Müller de Molend. Sect. 3. §. 28. folget. Conf. Gosw. ab Esbach. ad Carpz. pag. 154.
- (k) Wie aus ihren no. 1668. d. M. Decembr. an dem Amtmann zu Skenditz, Carl Schrenen, ertheilten Responfo zu ersehen. Vid. N. 9. [*] Doch finde ich, daß diese schon vorher das Gegentheil gesprochen. M. Januar. 1630. ad requif. Heinrich Dorns und Consort. zu Erich. vid. N. 12.
- (l) Wie nicht nur aus dem præjudicio, welches Carpz. der angeführten Definit. beigefüget, [*] Menfe Dec. 1633. in causa Matth. Kapsen. vid. N. 11. sondern auch aus einem noch neuern in caus. Hans Christoph von Spor 1664. M. Aug. gegebenen erhellet. vid. N. 6.
- (m) vid. supra §. 3. No. 7.
- (n) supra §. eod. No. 8.
- (o) In eben dieser Sache, his formalibus: Derowegen Appellant den vierdten Mühlgang in einen Oehl-gang zu verwandeln wohl befugt. V. R. W. [*] Conf. illustr. Berger. Decif. kumm. prov. Senat. 64. n. 19.
- (p) Von welchen letztern casu insonderheit beyh. Richt. Decif. 6. n. 8. & 10. præjudicia anzutreffen. vid. etiam in eandem sententiam Responf. Dn. Scabin. Jenenf. ad Informat. Wolff Dietrich Marschalls zu Burckholzhäusen M. Mart. 1615. N. 13. So viel das Churfürstenthum Sachsen in specie anlanget, bedarf die Meinung des Autoris allerdings keines fernern Zweiffels, da die Entscheidung der Frage darauf beruhet, ob in einem Lande, ohne Concession des Landes-Herrn eine Mühle zu bauen erlaubet oder verboten sey? Da dieses aber in vielen Ländern, wie wir schon oben ad h. Cap. §. 4. angemercket, ungewiß ist, so scheint nicht unbillig Richt. Part. 3. dec. 131. n. 18. angerathen zu haben, daß man sich von der Obrigkeit über die hergebrachte Gewohnheit des Orts ein satzames Attestat sollte geben lassen. Es entsteht hier noch die Frage: Ob ein Mühl-Herr, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mehl- oder Wolck-Mühle in eine Oehl-Mühle zu verwandeln versprochen hat, sich von dem Rechte die erstere wieder anlegen zu dürfen losgesagt habe. Es negiren dieses die Wittenbergis J. Cr. Menf. Octobr. 1678. ad Interrog. Joh. Schottens N. 14. Conf. illustr. Berger. suppl. Discept. forens. p. 844.
- (q) Brunnem. Cent. 1. Dec. 49. [*] arg. L. 14. D. quemadm. serv. amitt. L. 23. f. D. quib. mod. usufr. amitt. Doch wollen die meiste Doctores darauf sehen, ob die Mühlen dergestalt eingegangen, daß man davon nicht einmahl einige Merckmahle mehr finden könnte? In welchem Fall sie statuiren, daß das Recht solche wieder aufbauen zu dürfen allerdings durch die Verjährung verlohren gehe. vid. Bald. Vol. 2. Conf. 241. Menoch. Conf. 741. Pfeil. Cent. 2. Conf. 12. N. 24. Conf. Hering. qu. 52. & Müller. de Molend. Sect. 3. §. 29. Doch tragen wir kein Bedenken der Meinung des Auctoris aus denen angeführten Gründen beizutreten.
- (*) Conf. Goswin. ab Esbach ad Carpz. p. 154. n. 39. Tob. Jac. Reinhart. Diss. de eo quod iustum est circa amiff. jur. & privileg. per non usum. §. 13.
- (r) Dissentit Menoch. Conf. Gog. [*] Conf. Hering. qu. 53. no. 10. Es fragt sich aber in Gegentheil, ob nicht der Besizer eines Gutes, worauf vor alten Zeiten eine Mühle gestanden, könne angehalten werden, daß er solche entweder wieder aufbauen, oder gar wenn er sich darzu nicht verstellen will, das Gut verkaufen müsse? Es negiret solches illustr. Berg. Oeconom. Jur. lib. 2. Tit. 1. §. 5. not. 5. außer auf den Fall, wenn solches die Nothwendigkeit, oder sonst der gemeine Nutzen der Republicque erfordern sollte, welches er mit einem Responfo der Wittenbergis. Sacultat M. Decembr. 1689. ad interrog. Petr. Schulzens zu Wildau bekräftiget.

§. X.

Doch findet dasjenige, welches wir in denen vorhergehenden Paragraphis von der Freyheit zu bauen gedacht haben, nicht statt, (I) wenn derselben ein Gesehe, so diese aufhebet, oder eine contraire Gewohnheit entgegen stehet, (*) von derer beyden Billigkeit wir bereits oben in VIten Paragrapho

In was vor Fällen die natürliche Freyheit zu bauen einen Abfall leide?

grapho gehandelt haben. (II) Wenn sich jemand dieser natürlichen Freiheit begeben, und dem Nachbar auf seinem Grund und Boden keine Mühle errichten zu wollen, versprochen hat, (a) woben die Frage zu entstehen pfleget, ob aus einem dergleichen pacto ein dinglich Recht oder nur eine persönliche Gerechtigkeit entsiehe, und ob solchem auch ein singularis successor, (denn von einem Universalis, auf welchen alle Rechte, so der Verstorbene gehabt, kommen (b) und welcher folglich auch das Factum desselben prästiren muß, wird niemand leicht zweiffeln) nachzukommen verbunden sey, dergestalt das hernachmahls, wenn das Gut verkauft, verschendet, vermacht, oder auf eine andere Art titulo singulari an einen andern gekommen, der Käufer, Donatarius, Legatarius &c. vermöge desselben, darauf keine Mühle erbauen dürffe? (c) Uns scheint, man müsse vornemlich, was die Theile unter sich ausgemacht, wahrnehmen; Denn wenn man es bey den terminis einer bloßen Convention bewenden lassen, so erwächst daraus nur eine persönliche Obligation, welcher niemand, als die pacificirenden Theile und deren Erben, nachzukommen verbunden sind. Wenn aber klahr ist, daß bey der Theile Intention dahin gegangen, daß eine dingliche Dienstbarkeit hat errichtet werden sollen; so ist es auch ausgemacht, daß sie einen jeden Besitzer desselben Gutes, worauf sie haftet, verbinden muß, da derjenige, so es hernachmahls verkauft, verschendet &c. kein mehreres Recht, als er selbst gehabt, auf den andern transferir'n kan. (d) (III) Wenn ein anderer durch ein Privilegium das Recht, den Mühlen-Bau zu untersagen erlanget hat: von welchem Fall alsdann, wenn wir von dem jure prohibendi, so einem Nachbar zustehet, weitläufiger handeln werden, reden wollen. (IV) Wenn die angefangene Erbauung einer Mühlen durch Widerspruch oder Verboth derer Nachbarn unterbrochen worden, und der, so den Bau unternommen gehabt, es in Rechts bewehrter Zeit, dabey bewenden lassen, und nicht darwieder protestiret hat. (e) Ferner, wenn (V) dem Nachbar daraus ein damnum positivum zugezogen werden solte, als wenn z. E. durch die Errichtung einer neuen Mühle der Wasser-Gang deterioriret (**), oder gar in seinem gewöhnlichen Laufe gehemmet wird. (f) (VI) Wenn man bloß aus Eifersucht eine Mühle erbauet; Man versteht aber hierunter denjenigen Bau, so mit des andern Schaden, und bloß aus der Absicht den andern zu kräncken, nicht aber aus Nothwendigkeit, oder seines Ruhens halber, vorgenommen wird, mit einem Wort, welcher dem Erbauer nichts nuzet, dem andern aber schädlich ist. Da also die genaue Verbindung der menschlichen Gesellschaft nicht zulasset, daß einen mit Verfab geschadet werde; ja die natürliche Billigkeit erfordert, daß die Gefährde dessen, welcher seinem Nächsten zu Schaden trachtet, gesteuert werde, so ist überhaupt aus einer dergleichen Ursache ein Gebäude aufzuführen verbotthen (g). Da auch (VII) in Ansehung des Favours derer Studien eingeführt worden, daß die Werkstädte, welche ein großes Geräusche erwecken, nicht an solchen Orten, wo schon vorher Gelehrte, und die sich denen Studien gewidmet, ihre Wohnung haben, sollen angeleget werden; (h) so scheint, daß dieses gleichfalls auf die Mühlen zu ziehen sey, wenn es sich nicht etwa fügen solte, daß an keinen andern Orte eine Mühle könnte errichtet werden, dennoch aber der öffentliche Nutzen z. E. in einer Bestung solches erfordert, als in welchem Falle die Bequemlichkeit einzelner Personen allerdings dem gemeinen Nutzen nachstehen muß. (IX) Wenn jemand den Usum Fructum seiner Mühlen legiret hat, so ist dessen Erbe, weder auf dem Erb-Stücke, noch auf seinem eigenen Guthe welches er etwan in der Nähe besizet, eine andere Mühle zu erbauen, befugt, weil hierdurch der dem andern zustehende Usus Fructus, wieder den Willen des Verstorbenen, welchem doch der Erbe auf alle mögliche Weise nachzuleben verbunden, entzogen werden würde, und hiernächst der Eigenthums-Herr nicht unternemen darf, wodurch der Usufructuarius in der Nutzung der Sache verhindert werden kan. (i)

(*) Mev. Part. 7. dec. 72.

(a) Hering quest. 20. n. 12. & qu. 27. n. 10. (*) Capolla de servit. Cap. 50.

(b) L. 62. D. de R. J.

(c) L. 14. Cod. de R. vind.

(d) L. 45. de Reg. Jur. Conf. Hering. qu. 26. n. 10.

(e) Richter dec. 6. n. 11. (*) vid. Capoll. loc. cit. Gosw. ab Esbach ad Carpz. Part. 2. Const. 4. Def. 2. n. 29. Kappen dec. 20. n. ultim. Conf. Responsum Facult. Jurid. Jenens. M. Mart. 1655. ad Informat. Wolff Dietrichs Marschalls sub. No. 13.

(**) Vid. L. 7. C. de servit. & aqu. Carpz. Part. 2. dec. 108. n. 5. Capolla de aquaed. Cap. 4. n. 26. & 66. Meurer von Wasser-Recht, qu. 9. n. 10. Responf. Facult. Jurid. Wittenb. Mens. Dec. 1698. an Intress. der Raths-Mühle zu Carthago N. 19.

(f) (*) vid. L. 2. §. 28. D. ne quid in loc. publ. L. 1. §. 6. D. de aqu. & aqu. pluv. arc. Wesenb. Conf. 67. n. 24. Menoch. Conf. 901. n. 41. Du. Ziegl. c. 1. §. 39. (*) add. Pfeil. Cent. 2. Cons. 12. vid. sub. N. 24. Modestini. Pistor. Conf. 19. vid. N. 4. Wir finden daher, daß in diesen beyden Fällen schon in denen alten Sächsischen Rechten die Erbauung derer Mühlen untersaget. Weichbild sub rubr. wie man Weyber und Mühlen von neuen bauen soll? Conf. Hering. qu. 40. n. 6. Mullerde Molend. Sect. 3. §. 18. Und diese Restriction ist auch ausdrücklich in der angeführten Ehursfürstl. Continuation bestätigt. „Doch also, daß er den Wasser-Strom oder aqua ductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe.“ (*) vid. Responf. Scabinat. Wittenb. Mens. Octbr. 1686. ad Interrog. Heinrich Wfers zu Reinhardt N. V. Was man sich hierzu vor eines Rechts-Mittels zu gebrauchen habe, giebt der Autor Cap. 5. §. 20. an die Hand. Wie aber ein Besitzer einer Wasser-Mühlen, wegen Entziehung des Wassers; als

- also kan auch ein Besizer einer Wind-Mühle, wegen Entziehung des zu seiner Mühle nöthigen Windes dem Nachbar die Erbauung einer neuen Mühle ipso jure verwehren. vid. L. fin. C. de servit. & aqu. Muller ad Stav. Part. 1. p. 140.
- (***) L. 1. de aqu. & aqu. pluv. arc. Conf. Gail. L. 2. Conf. 69. n. 27. Hering. qu. 15. n. 32. Muller l. c. §. 16.
- (g) L. 3. D. de operib. publ. (*) vid. Cap. 3. §. 6.
- (h) vid. Menoch. de arbit. jud. quæst. Lib. 2. Cent. 3. Caf. 237. (*) L. un. C. de stud. liberal. cap. fin. X. de judic. Conf. Honded. conf. 81. n. 7. Cubach, Decur. 9. qu. 1. Liebenthal de Privil. studiofor. th. 7. Muller l. c. §. 19.
- (i) L. 15. §. 6. de usufr. (*) Hipp. de Marfilii singul. 154. Coras, Lib. 3. Miscell. cap. 24. Hering. qu. 26. n. 14.

§. XI.

Dieses werden die meisten Fälle seyn, in welchen die Freiheit zu bauen restringiret und be-
 nommen wird. Es kan aber dennoch dieselbe wieder erlangt werden, theils durch die Vergünsti-
 gung des Landes-Herrn, theils aber, wenn die Nachbarn, oder andere, denen sonst das Recht
 selbige hindern zu können zusiehet, sich davon wieder los sagen, welches beydes entweder ausdrück-
 lich, oder auch stillschweigend geschehen kan. Die ausdrückliche Gestattung des Fürstens er-
 eignet sich wiederum theils überhaupt, wenn er nemlich ein Geseze, wodurch etwas verbotzen,
 entweder aus eigenen Gefallen, oder weil die öffentliche Nothwendigkeit und Nutzen, darum es
 gegeben, aufhöret, wiederum aufhebet; theils ins besondere, wenn er nur einem oder dem andern
 die Erlaubniß zu bauen giebt, die übrigen sich aber noch nach dem vorgeschriebenen Geseze hal-
 ten müssen, welches bisweilen durch ein Privilegium, bisweilen durch eine Belehnung zu ge-
 schehen pfleget. Was die erstere Art betrifft, so kan dieselbe entweder die bloße Gnade des Fürstens,
 oder die Vergeltung derer Verdienste, oder auch einen titulum onerosum, da demselben ein gewisses
 Stück Geld davor erlegt worden, zum Grunde haben. (a) Denn ob schon einige, welche Heringius
 (b) anführet, vor etwas dem Fürsten unanständiges halten, daß derselbe vor eine dergleichen Con-
 cession Geld nehmen sollte, so scheint doch solches ein zur Unzeit angetrachter und allzugrosser Eifer
 zu seyn; Denn wenn der Fürst, vermöge der ihm zustehenden hohen Gewalt, sich allein die Macht
 Mühlen zu bauen, kan zueignen, so muß es in dessen Willen stehen, ob und wenn er solche gestatten
 wolle, und ist folglich keine Ursache vorhanden, warum nicht erlaubt seyn sollte, dem Fürsten, um sich
 dessen Gnade zu erwerben, Geld zu offeriren, oder warum dieser es nicht annehmen dürfte? Wenn
 also jemand auf diese Art ein Privilegium erlangt hat, so ist zu præsumiren, daß es nichts hindern
 könne, wenn auch gleich die darinne enthaltene Concession dem andern, welcher schon eine Mühle
 besizet, zum Schaden gereichen sollte; (c) Denn ob schon nach der gemeinen Regel die Privilegia
 niemanden zum Prajudiz ertheilet werden mögen, und man daher also davor halten muß, daß es
 allezeit unter dem Zusah; dem Rechte des dritten ohubeschadet, ertheilet worden; So hat doch in die-
 sem Fall der Tertius nicht die geringste Ursache sich über ein ihm angethanes Unrecht zu beklagen, da
 ihm das zugestandene Recht nicht aus den gemeinen Gesezen, sondern aus einer besondern Gnade des
 Fürstens, angeviehen, und dieser es ihm daher nach Gefallen wieder zunehmen, vielmehr einzuschrän-
 ken, oder auch einem andern zugleich zu geben, wohl berechtiget ist; Doch muß man dieses nur von
 denenjenigen Privilegiis, welche ganz umsonst von dem Landes-Herrn ertheilet werden, verstehen.
 Denn wenn solches zur Vergeltung derer Verdienste ertheilet, oder sonst durch einen titulum onero-
 sum erlangt worden, so ist allerdings der Fürst verbunden, solches nicht ausser Augen zu sehen, o-
 der etwas, daß den Nutzen desselben verringern könnte, einem andern zu gestatten (c); denn dieses rüh-
 ret aus einem wahren Contracte her, jenes aber, da es aus einer vorgegangenen Ursache gegeben
 wird, nimmt gleichfalls dessen Natur an, (f) und hat also der Fürst in beeden nicht mehr Recht, als
 eine Privat-Person, von welchen aber, nach denen Rechten ausgemacht ist, daß sie wieder die ein-
 mah! eingezogenen Puncte nichts vornehmen können (g). Es könnte hier die Frage aufgeworffen
 werden: ob auf dem Fall, wenn einer das Privilegium eine Dehl-Mühle wieder aufzubauen erlangt,
 dieser an deren Stelle eine andere, z. E. eine Wehl-Mühle anlegen könne? Es heist zwar sonst, daß die
 Beneficia des Fürsten latissime, auch zu ihren prajudiz müssen interpretiret werden; (h) da aber den-
 noch diese Erlaubniß wieder die gemeinen in einem Lande eingeführten Rechte läufft, zu dem auch nur
 eine Art ins besondere benennet worden, so muß denen Worten des Fürstens nicht Gewalt angethan,
 und folglich solche Concession auf keine andere Art derer Mühlen, welche er durch die ausdrückliche Be-
 nennung der Dehl-Mühle ausgeschlossen zu haben scheint, gezogen werden (*). Ferner könnte man
 zweiffeln: ob die von den Fürsten jemand ertheilte Gewalt eine Mühle nach Gefallen zu bauen, wenn
 derselbe die Erbauung in Rechts bewehrter Zeit, das ist, nach dem Römischen Recht in dreßsig,
 nach dem Sächsischen (i) aber in dreßsig Jahren, Jahr und Tag unterlassen, solche wieder ver-
 lohren gehe? Wir halten davor, daß es zu verneinen, (k) weil, in dem der Fürst solches ausdrück-
 lich seinen Willen überlassen hat, niemahls derselbe einer begangenen Nachlässigkeit, oder eines unter-
 lassenen Gebrauchs beschuldigt werden, und folglich die Verjährung keinen Anfang nehmen kan.
 Die andere Art ist die Belehnung, wenn nemlich der Fürst einem mit dem Recht eine Mühle anzule-
 gen, belehnet, welches ausdrücklich geschehen muß, weil der Lehnsman durch eine generelle Con-
 cession aller Rechte, nicht zu gleich diejenigen, so zu denen Regalien gehören, überkömmt, (l)
 sondern

sondern diese vielmehr ausdrücklich benennet werden müssen. Woraus folget, daß wenn gleich ein Fluß in Lehen gegeben worden, dennoch die Freiheit, daran eine Mühle anzulegen, darunter nicht mit begriffen sey, (m); oder auch, wenn einen alle Arten von Gebäuden in dem Lehen aufzuführen vom Fürsten gestattet, doch dieses nicht zugleich von dem Mühlen-Bau zu verstehen, weil eine Erlaubniß, welche überhaupt ertheilet, nicht auf das, so insonderheit verboten, zu erstrecken (n), sondern nur dasjenige in sich enthält, wovon wahrscheinlich ist, daß es der Fürst würde eingeräumt haben (o). Wir wollen hier benläufig die Frage aufwerfen: Ob ein Landes-Herr in dem Falle, wenn kein Gesehe, so es verbietet, vorhanden, einen mit dem Rechte, daß er andern in einem gewissen Bezirke Mühlen zu erbauen, untersagen könne, zu belehnen Macht habe? (*) die Entscheidung dieser Frage muß aus dem, was wir bereits angeführt, hergenommen werden. Denn wenn einem Fürsten die Gewalt seinen Unterthanen überhaupt den Mühlen-Bau durch ein Gesehe zu verbieten, zustehet, so ist klar, daß er auch aus einer dringenden Ursache einem ins besondere die Erlaubniß Mühlen zu haben, auf Art einer Belehnung müsse geben können; Wenn wir die Concession des Fürstens, welche durch dessen Stillschweigen erlangt wird, ansehen, so gehet dieselbe entweder auf das ganze Land, und ereignet sich durch eine Gewohnheit, wodurch ein Gesehe, das den Mühl-Bau verboten hatte, aufgehoben wird; oder sie betrifft nur einzelne Personen, wohn insonderheit die Verjährung gehöret, wenn nemlich einer von denen Unterthanen über Menschen Gedenden in dem Besitze einer erbaueten Mühle gewesen, (p). Denn da überhaupt zu der prescription derer Regalien eine Zeit, welche Menschen Gedenden übersteiget, nöthig ist, (q) so muß dieselbe gleichfalls zu den Mühlen-Bau, als welchen die Fürsten zu ihren Regalien gezogen, erfordert werden; zumahlen da hierzu noch kömmt, daß wieder eine Landes-Ordnung die Verjährung nicht statt findet, wenn nicht der, so selbige anführet, sich unendliche Zeit her in exercitio eines Actus befunden hat. (r) Gleichgestalt können sich nun auch Privat-Personen von ihren habenden Rechte los sagen, entweder ausdrücklich, durch eingegangene Pacte und Verträge, oder auch durch den letzten Willen; oder stillschweigend, wenn derjenige so ein Recht den Mühl-Bau andern zu untersagen hat, dennoch geschehen läßt, daß der andere zehn oder zwanzig, oder nach denen Sächsischen Rechten dreißig Jahr, Jahr und Tag, nacheinander eine Mühle besizet, als wodurch dieser sein Recht verlieret, der andere aber die Freiheit bauen zu mögen, von neuem wieder bekommt und erlangt. (s)

II) Wenn sich Privat-Personen von ihren habenden Rechte wieder los sagt.

[a] Magnif. Dn. Ziegl. de Jur. Maj. L. 1. C. 12. §. 12.

[b] qu. 30. n. 28. & qu. 43. n. 33.

[c] Menoch. lib. 2. præf. 9. n. 22. Ant. Faber in Cod. Lib. 3. Tit. 24. def. 5. n. 11. [*] Conf. omnino Stryckii's diff. de jure prohib. extract. molend. Cap. 2. §. 6. Vol. 3. disp. 17.

[d] L. 7. C. de prec. Imp. offer. L. 4. C. de emancip. L. 43. D. de vulg. & pupill. substit. Gail. lib. 2. obf. 1. n. 14.

[e] Hering. qu. 23. n. 15. [*] vid. Respons. Facult. Jurid. Giessens. M. Sept. 1700. in causa, der Müller zu Aberoda contra Joh. Bollharden No. 29. & præjudic. Jctor. Hallens. Mens. Febr. 1706. in causa der vor E. und G. contra den Commissar. S. datum, in welchen letztern aus eben dieser Ursache behauptet wird, daß nicht einmahl ein Lehn-Herr zum Präjudic des Vasallen, welchen er mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet hat, durch ein Privilegium einen andern auf dem Lehn-Stück eine Mühle erbauen zu mögen, gestatten könne. Vid. N. 27. & 28. Conf. Stryk. Uf. Mod. Pand. ne quid in loco publ. §. 11.

[f] Dn. Ziegl. l. c. & §. 16. Cf. Petr. Ant. de Petra, de potest. Princip. Cap. 32. dub. 2. n. 135.

[g] L. 5. C. de Oblig. & Act.

[h] L. pen. D. de constitut. Princ. [*] vid. Carol. Tapia Comm. ad h. L. & Myler de Princip. & statib. Imper. Part. 2. cap. 49. §. 6. doch behauptet das Gegentheil Thomaf. de interpret. privileg. Princip.

[i] Carpz. Part. 2. Const. 3. Def. 23. n. 1. Richter dec. 86. n. 1. Hunnius Encyclop. Part. 1. Tit. 6. Cap. 6. n. 1.

[k] Gail. lib. 2. obf. 60. n. 9. [*] Fichard. Part. 2. conf. 51. n. 2. Schrader ad §. 10. J. de Rer. div. Balbus de præscript. Part. 4. qu. 1. Conf. Hering. qu. 23. n. 26.

[l] Sixtin. de Regal. lib. 1. cap. 5. n. 76. [*] Schiepliz. ad consuetud. March. Part. 4. tit. 22. §. 3. n. 3. Stryck. Uf. mod. Pand. tit. de flumin. §. 13. Es entstehet hierbey noch die Frage: ob der Vasall, welcher mit der Mühlen-Gerechtigkeit ausdrücklich belehnet worden, auch ohne besondere Concession des Lehn-Herrns die Mühle mit mehrern Gängen vermehren, oder auch dieselbe auf andere Art verändern könne? vid. supra §. 9. Illustr. Berger. Decif. Summi provoc. Senat. 64. n. 11. & 19.

[m] Dissent. Schrad. de feud. Part. 3. cap. 4. n. 37. Conf. Hering. c. 1. n. 37.

[n] arg. L. 20. de servit. L. 15. C. de nupt.

[o] L. 46. D. de pecul. L. 6. de pignor. L. 7. de donat. [*] Und hieraus fließet, daß wenn auch schon der Lehn-Herr die dem Vasallen ertheilte Erlaubniß, alles nach Gefallen auf dem Lehn-Stück aufzuführen zu mögen, nochmahls wiederholten, und darbey die Mühlen nicht ausdrücklich ausnehmen sollte, derselbe sich dennoch solches Recht nicht anmassen könne. Denn obschon einge

eingewendet werden möchte, daß 1) der Lehns-Herr seinen Willen hätte deutlicher zu erkennen geben sollen. L. 39. D. de pact. L. 2. D. de Contr. empr. Ja über dieses 2) die andere Concession ganz unnütze und ohne Wirkung sey, welches doch selbst denen Rechten zu wieder L. 34. §. 1. D. de legat. 1. So scheinen doch beyde dubia leichtlich aus dem Wege geräumt werden zu können; Denn 1) hat der Dominus nicht nur zur Gnüge schon durch das vorhergehende specielle Verboth seine Meynung declariret, daher sich vielmehr der Vasall, daß dieses von dem Herrn wieder deutlich aufgehoben würde, hätte sollen angelegen seyn lassen. L. 2. §. 16. D. ne quid in loc. publ. sondern es erfordert auch 2) selbst die Billigkeit, daß eine generelle Concession dergestalt ausgeleget werde, damit weder dem, der sie ertheilet, noch auch einem Tertio daraus Schaden zugezogen werde. L. 6. C. de serv. & aqu. vid. omnino Muller de Molend. Sect. 3. §. 26. Behnneri Disp. de interpret. faciendâ contra eum, qui clarius loqui debuisset.

(*) Es erörtern insonderheit diese Frage, Vultej. de feud. L. 1. cap. 5. Rosenth. de feud. Cap. 4. concl. 4. Knich. de vestitur. paction. Part. 2. cap. 4. n. 49. seq. Ruding. Cent. 5. observ. 66.

(p) vid. Hering. qu. 21. n. 30. (*) Wefenb. Conf. 34. n. 5. f. Harprecht. Conf. 14. n. 2. Besold. conf. 75 n. 20. vid. Præjud. Facult. Jurid. Helmst. N. 30. worinnen dieses mit vielen Gründen, insonderheit in Ansehung derer Wind-Mühlen behauptet worden.

(q) Carpz. Part. 2. const. 53. def. 1. n. 13. & Part. 2. const. 3. def. 24. Sixtin. de Regal. Lib. 1. cap. 5. n. 137. (*) Rosenth. de feud. Cap. 5. concl. 16. Finckelth. disp. feud. 4. contr. 21. Doch finden sich nicht wenige, welche insonderheit ex L. 6. C. de Præscript. 30. vel. 40. ann. & cap. 12. & 16. X. de præfer. behaupten wollen, daß die Regalia auf keine Weise von denen Unterthanen können præscribiret werden. vid. omnino Thomas. Disp. de Præscriptione Regal. ad jura subditor. non pertinente.

(r) Dn. Ziegl. l. c. Lib. 1. cap. 5. n. 92. & Lib. 2. C. 14. n. 44. seq.

(s) vid. Consult. Saxon. Lib. 1. qu. 62.

Cap. III.

Von denen Orten, worauf Mühlen zu bauen erlaubt, und von dem, denen Nachbarn zustehenden Rechte den Bau zu verbieten.

§. I.

Nachdem wir in vorhergehenden Capitel von dem Rechte Mühlen zu bauen gehandelt haben, so wird nöthig seyn, daß wir nunmehr, theils auf was vor Orten man sich dieses Rechts bedienen; theils aber was vor ein Recht dem Nachbar den vorgenommenen Bau zu verhindern, zustehen könne, etwas genauer untersuchen. So viel also den Ort anlangt, so werden wir so wohl das feste Land, worauf die Mühlen erbauet, als auch die Flüsse (a) durch welche dieselben getrieben werden, betrachten müssen. Bende stehen entweder dem Landes-Herrn oder der Republicque eigenthümlich zu, und werden daher öffentliche Güther genennet, oder sie gehören Privat-Personen, und führen daher den Nahmen derer gemeinen Stücke. In dem letztern Fall hat entweder einer nicht alleine das Eigenthum davon (b), sondern es ist selbiges unter zweyen getheilet, daß sich beyde desselben gebrauchen können, wohin die Güther und Flüsse so in Lehnen, ingleichen amphiteusin gegeben worden, zu rechnen sind, oder es besizet solches einer allein, dergestalt, daß er ganz, oder doch mit einem andern in der Helffte, so nicht gemein ist, zu gebrauchen hat. (*)

(a) Unter den Nahmen derer Flüsse begreifen wir auch die Bäche, als welche nur von einander in Ansehn ihrer Größe unterschieden sind. L. 1. §. 6. D. de Flum. Magn. Dn. Ziegler. de Jur. Maj. L. 2. Cap. 15. n. 3.

(b) Cf. Struv. Exerc. 11. th. 55. seq. (*) Eiusdem Disp. de Fluminibus.

(c) Conf. Hering. qu. 14. n. 7. & 15. n. 7.

§. II.

Es erhellet also aus dem, was bereits oben im Anfang des vorhergehenden Capitels ist ausgesaget worden, daß auf einem Grund-Stücke, so einer vollkommen eigen besizet, nach Gefallen eine Mühle errichtet werden könne. (a) Eben also verhält es sich auch in Privat-Flüssen, wovon einer ein Person, wie wir bereits gedacht haben, das Eigenthum, indem er solches durch des Fürstens Concession überkommen, (b) zustehet. (c) In Ansehung der freyen Macht, welche man über seine Güther, damit nach Gefallen zu handeln, hat, muß also einem jeden erlaubt seyn, nicht nur eine Mühle anzulegen, sondern auch das hierzu benöthigte Wasser zu leiten. Doch hat man hier wohl zu merken, daß da heutiges Tages nicht nur alle schiffbare, oder woraus doch andere schiffbar werden, sondern auch die übrigen Flüsse unter die Regalien gehören, (d) und über dieses die Gestattung eines Regalis niemahls præsumiret wird, alle Flüsse so lange vor öffentliche gehalten werden, bis deutlich dargethan worden, daß ein ander der andere als ein Privat-Fluß anzusehen sey. (e) Ja dieses erstreckt

streckt sich daher so weit, daß so gar die Mühl-Graben, welche zu Treibung derer Mühlen aus öffentlichen Flüssen hergeleitet werden, unter die öffentlichen Flüsse gerechnet werden. (f)

- (a) vid. Wesenb. Consil. 34. n. 18. l. Rosenth. Cap. 5. concl. 28. n. 1. Hering. qu. 14. n. 10. (*) Conf. Illustr. Berger. Decif. summ. provoc. Senat. 64. n. 4. Es entsethet hier die Frage: Was Rechtens sey, wenn einer auf eines andern Grund-Stücke eine Mühle erbauet hat. Resp. Es kan sich dieselbe allerdings der Herr des Fundi anmassen, doch dergestalt, daß er auf den Fall, wenn solches der Erbauer aus Unwissenheit gethan hat, demselben die Unkosten wieder erstatten muß. vid. Respons. Facult. Jur. d. Argent. N. 18.
- (b) Noe Meurer de jure aquat. §. 15. in fin. §. 3. Wesenb. Conf. 197. n. 26.
- (c) Wesenb. c. l. n. 13. Berlich. decif. 176. n. 2. Sixtin. de Regal. lib. 2. Cap. 5. n. 45. seq.
- (d) H. F. 56. & ibi interpret. Dn. Ziegl. c. l. §. 20.
- (e) Dn. Ziegl. cit. l. n. 4. in fin.
- (f) L. 1. §. 8. D. de Flumin. Schilter. Exerc. 47. th. 45. Struv. Exerc. 45. th. 85. doch hält Wesenb. davor, daß sehr kleine Bäche, welche aus Quellen entspringen, wenn solches insonderheit auf einem Privat-Stücke geschieht, auch zu solchen zu rechnen sind. Conf. 197. n. 21.

§. III.

Ein Fürst ist
berechtigt
an öffentli-
chen Orten
Mühlen an-
zulegen, und
wenn solches
Privat-Pers-
sonen erlaubt?
Vornehmlich
an öffentli-
chen Flüssen.

Gleichwie ein Fürst an einem öffentlichen Orte Gebäude aufzuführen kan, also ist er auch berechti- get, darauf Mühlen anzulegen. Einer Privat-Person aber wird solches nicht zu gestatten seyn, aus- ser wenn der Landes-Herr darein williget, oder wenigstens aus dem Bau niemanden der geringste Schaden erwächst; Denn wenn dadurch der gemeine Gebrauch geschmälert wird, daß nemlich andern der ihnen mit Recht zustehende Nutzen benommen wird, so findet nicht nur das Interdictum: Ne quid in loco publico fiat, sondern der Fürst kan auch, vermöge seiner habenden Gewalt einem dergleichen Unternehmen, Einhalt thun. (a) So viel die öffentlichen Flüsse anlanget, haben die Rechts-Lehrer gar sehr unter sich gestritten, ob, und wie ferne einer Privat-Person daran Mühlen zu bauen erlaubt? Diese Frage kan nicht eher entschieden werden, bis wir ausgemacht haben, welche Flüsse vor öffentliche zu halten, und in wie weit deren Gebrauch denen Privatis benommen? Wir nennen also einen öffentlichen Fluß denjenigen, davon das Eigenthum zwar der Republicque oder dem Fürsten (b) zusiehet, dessen Gebrauch aber allen Bürgern der Republicque, in so weit er nicht von dem Fürsten eingeschräncket worden, gemein ist. (*) Da aber diese Einschränkung auf einer Handlung beruhet, so muß man vor allen Dingen sehen, wie weit sich solche erstreckt, und in wie ferne sich der Fürst den Nutzen aus öffentlichen Flüssen zu ziehen, vorbehalten habe? Es folget hieraus, daß ob gleich ein Fluß vor einen öffentlichen zu halten, dieses doch nicht so anzunehmen, als ob auf selbigen denen Unterthanen gar nichts vorzunehmen vergönnet sey, sondern sie werden nur darum also benennet, weil das Eigenthum davon dem Fürsten oder der Republicque zusiehet, und daher derselben dessen Gebrauch entweder zu erlauben, oder zu verbiethen (c) frey stehet: Ob nun gleich solchergestalt die Flüsse dem Fürsten zugehören, und unter die Regalien zu zehlen sind, so ist dennoch zu glauben, daß der Gebrauch dererjenigen, von welchen kein ausdrückliches Verbot vorhanden, müsse gestattet seyn; in Erwägung, daß anfänglich aller Gebrauch derer Flüsse frey, und dem ganzen Volcke gemein gewesen, nachgehends aber erst durch ein Verbot des Fürstens, so ihnen doch denselben nicht ganz und gar entzogen, eingeschräncket worden. Woraus denn folget, daß so lange kein Verbot des Fürstens anzutreffen, niemand auf einem öffentlichen Fluße, derselbe mag schiffbar oder nicht seyn, eine Mühle anzulegen, könne verhindert werden. (d) Diese Wahrheit erstreckt sich so weit, daß so gar derjenige Nachbar, welcher bereits in dem untern Theil des Flusses eine Mühle besizet, mir an dessen obern Theile eine neue zu erbauen, nicht zu untersagen befugt ist (e); Denn es ist hier keine (*) Ursache vorhanden, warum einen nicht eben das, was der andere bereits aus eben demselben Rechte gethan hat, gleichfalls zu thun erlaubt seyn sollte; zumahl da wir schon gezeigt haben, daß niemanden durch den Verlust eines Gewinnstes rechtmäßige Ursache, dem andern die ihm zustehende Macht und Freyheit etwas zu thun abschneiden zu wollen gegeben werde. Daseru aber der andere vermercken sollte, daß ihm durch den Bau ein Schaden zugesügt, oder eine sonst verbotene Veränderung des Flusses vorgenommen würde, so hat das Interdictum pratoris: Ne quid in flumine publico fiat, quo aliter aqua fluat, atque uti priori aetate fluxit, statt (*); gleich wie auch die übrigen limitationes, so wir bereits oben angemercket haben, hieher zu ziehen sind, 3. E. wenn die neuerbaute Mühle der Schiff- fahrt zum Schaden gereichet, oder sonst der Gebrauch des Flusses dadurch geschmälert wird; als in welchen Fällen kein Zweifel ist, daß der, welcher die Mühle bauet, entweder in dem Bau inne halten zu müssen, oder das Gebäude ganz und gar wieder wegzunehmen, könne gezwungen werden (f). Ubrigens scheint auch dieses der Billigkeit gemäß zu seyn, daß von denen Mühlen, welche an öffentli- chen Flüssen angeleget werden, dem Fürsten, theils zur Recognition der Herrschaft und höchsten Gewalt, so ihm über die Flüsse zusiehet, theils aber, weil sich niemand von seinem Gütern etwas zur Ver- dürffniß der Republicque, oder des Landes-Herrn bezutragen entziehen darff, ein gewisser Zins ent- richtet werde. Es kan daher der Fürst diesen Zins, vermöge seines Rechts fordern (*), so gar, daß er, dem Erbauer, welcher ihm solchen versaget, die Niederreißung der Mühlen auferlegen kan, welches auch rinstmahl der Ehurfürst Augustus, in einem an den Amtmann zu Wittenberg abgela- senen Rescript anbefohlen hat (ff). So viel die Inseln so in öffentlichen Flüssen entstehen, betrifft, so

Wenn es
nicht er-
laubt?

Die Billig-
keit fordert,
daß von bene-
Mühlen, so
an öffentl.
Flüssen gebau-
et werden,
dem Fürsten
ein Zins
entrichtet
werde.

ist

ist nach dem jure civili ausgemacht, daß solche denenjenigen, welche an dessen Ufer Güter besitzen, In wie weit angehören (g); von welcher Disposition auch das Gemeine Sächsis. Recht nicht abgehet, sondern Privat-Personen auf gleiche Weise die entstandenen Inseln denen, so in der Nähe gelegene Güter haben, nach der Inseln, so in Größe [h] derselben zuertheilt. Es ist folglich nach beiden Rechten, denen Besitzern Mühlen dar- öffentlichen auf zu errichten, unbenommen. Da es aber nach denen heutigen moribus, vornehmlich auffser dem Flüssen entstehen Eurfürstenthum Sachsen, in welchen die Disposition des Röm. und gemeinen Sächsischen Rechts stehen, Mühlen bey denen Inseln, ausgenommen denen, so in dem Elbströme entstehen [i], wie gleich soll angefüh- len aufzu- ret werden, inacht genommen wird, hergebracht ist, daß auch die Inseln zu denen Regalien gehö- bauen des- ren, und die Landes-Herrn, Krafft ihres Rechtes [k], sich so wohl das Eigenthum davon, als auch rechtiget? deren Gebrauch vorbehalten haben [l], hiernächst auch durch den Mühlbau, welcher auf Inseln vorgenommen wird, die Schiffarth gar leicht verhindert oder sonst dem Flusse ein Schaden zuge- fügen werden kan; so scheint allerdings die Einwilligung des Fürstens erfordert zu werden, wenn heutiges Tages jemand auf diesem eine Mühle etwa aufzubauen willens wäre [m]. Endlich ist Es darff nie- wohl kein Zweifel, daß niemand ohne Einwilligung des Fürstens auf öffentlichen Flüssen zu Treibung mand ohne seiner Mühle einen Graben zu führen berechtiget ist, theils weil solches schwerlich ohne Verhinderung Einwilli- des öffentlichen Nutzens geschehen kan, theils aber, weil zu befürchten, daß wenn der Fluß die Däm- gung des- me durchbrechen sollte, er seinen Lauff verändern werde, daher denn nicht nur Ueberschwemmungen ent- Fürsten aus stehen, sondern auch andere Gefahr denen nächsten Einwohnern, und dem Lande des Herrn zugezo- öffentlichen ren werden könnte. Es ist also allerdings vonnöthen, daß dergleichen nicht ohne vorhergegan- Flüssen zu ne Untersuchung und genauer Betrachtung der Lage des Orts, und anderer Umstände, vor- Treibung- genommen werde, welches doch niemanden, als dem Fürsten, vermöge seines Herrschaftlichen Rechtes, einer Gräbe- so ihm über die öffentlichen Flüsse zukommt, zu thun gebühret, und diesem daher zu urtheilen zu- leiten. stehet, ob und wie ferne solches zu gestatten sey?

(a) Hering. qv. 14. n. 21. tot. tit. ne quid in loco publico (*) vid. omnino Strik. de Jure prohib. extract. molend. Cap. 1. & Gosw. ab Esbach ad Carpz. p. 154.

[b] Es will zwar Heringius qv. 15. n. 15. nicht einräumen, daß dem Fürsten das Dominium über die öffentlichen Flüsse, sondern nur die Gerichtsbarkeit darüber zukomme. Da aber doch dem Landes-Herrn frey siehet, sich etwas vorzubehalten, und diesem alles, was ehemahls das Volk zu thun die Macht haben, ja sie in öffentlichen Sachen das Volk vorstellen, so ist kein Zweifel, daß auch die Flüsse, welche ehemahls dem Volcke zustanden, ihre geworden. Dn. Ziegl. c. l. n. 19.

[*] Was eigentlich ein Flumen publicum sey und worinne dieses von dem Privato unterschieden, ingleichen wie weit sich die Rechte des Fürstens über die erstern erstrecken dissentiren die Doctores ungenuein. vid. Buchn. de re & jur. aqv. th. 46. f. Strymann de jure aqv. Part. 2. Cap. 5. Conf. Frisch. in jure fluviat. indic. v. Flumen. Struvii disp. de Flum. th. 12.

[c] Dn. Ziegl. c. l. §. 3.

[d] Dn. Ziegl. c. l. §. 36. Conf. Sixtin. De Regal. L. 2. cap. 3. n. 65. ff. Rosenthal de Feud. cap. 5. Concl. 18. welcher es doch vor sicher hält, wenn in einen öffentlichen und zugleich schiffbaren Strohme der Consens des Fürstens erbeten wird [*] Es ist nicht zu leugnen, daß dieses fast communis Doctorem opinio ist. vid. Befold. Thesaur. pract. voce Mühlen. Man beziehet sich hauptsächlich auf den Text 2. F. 56. als in welchen ausdrücklich die flumina navigabilia unter die Regalia gerechnet sind. Gryphand. de insul. cap. 20. n. 24. cap. 25. n. 54. Myler de Statibus Imp. Lib. 2. cap. 26. Knipschild de civit. Imp. Lib. 2. cap. 5. n. 114. Nicolai Resol. 7. Et in eandem sentent. pronunc. Facult. Jurid. Argentor. N. 1. nichts desto weniger aber bleibt des Autoris Meinung gegründet, da er nicht nur satzsam daß hier denen Unterthanen praescriptio immemoralis zu statten komme, [vid. cap. prae. §. XI.] dargethan, sondern dieses auch noch insonderheit in denen Rechten die Wirkung eines privilegii specialis, welches ihnen der Landes-Fürst durch tacite gegeben zu haben scheint, bengeleget worden. C. 26. X. de Verb. sign. Und daher bedarf dieses um so viel weniger Zweifel, auf den Fall, wenn der Princeps bey Antritt seiner Regierung die Unterthanen bey ihren Freyheiten zu schützen versprochen haben sollte. Ziegl. de jure Maj. l. e. §. 32. Mey. Part. 1. dec. 60. f. illustr. Berger. Oecon. jur. lib. 2. Tit. 1. §. 5. n. 2. wo er solches so wohl durch ein von der Reichs-Cammer in causa: Partenheim contra Elgau ertheiltes Prajudicium (so bey dem Ruriger Ruland. in decis. juris contrav. qu. 24. zu befinden,) als auch ein vom Reichs-Rath M. April. 1725. gesprochenes Urtheil zur Gnüge bekräftiget. Hahn ad Wesenb. tit. ne quid in flum. publ. Dissent. Strymann. de jure marit. Part. 2. cap. 5. n. 126. seq. Richter decis. 6. n. 12. Struv. Exercit. 45. th. 87. Menoch. Conf. 909. n. 20. [*] Add. Myler l. c. cap. 66. Arnis. de Jur. Maj. lib. 3. cap. 3. n. 4. ff. Es gründen sich diese hauptsächlich 1) auf das Römische Recht, nach welchem es eine ausgemachte Sache ist, daß in flumine publico navigabili, oder aus welchen ein anderer Fluß schiffbar wird, nichts ohne des Principis Einwilligung kan vor- enommen werden. L. 2. D. de flumi. L. 1. §. 12. ff. eod. L. 2. in fin. ne quid in loc. publ. 2) führen sie an, daß auch nach denen deutschen Rechten diejenigen Flüsse, so nicht schiffbar sind, zu denen Regalien gezogen werden. Richter Part. 3. dec. 131. und beruffen sich daher endlich 3) auf die so wohl von denen Leipziger Herren Schöppen, als der Jenaischen Juristen-Facultät in hanc sentent. gesprochenen Urtheil, welche bey dem Carpzov. Part. 2. const. 4. def. 10. Finckelth. Disp. Feud. 3. contr. 20. und bey dem Richter l. c. zu befinden sind. Conf. Muller de Molend. Sect. 3.

- §. 22. Doch kan diesem allen leichtlich aus dem, was bereits oben ad Cap. 2. §. 3. angeführt worden begegnet werden. Conf. Hering. qu. 15. l.
- (e) Doch stimmt hierinnen nicht ein Bartol. in L. 1. D. de flum. Wenfenbec. Part. 1. Conf. 33. n. 4. Andere wollen distinguiren, vid. Ziegl. cit. l. n. 39. Brunnem. ad Lit. C. de servit. doch tritt unserer Meinung bey Dn. Ziegl. d. l. Bice in Aur. Sect. 3. n. 175. lit. 55. Noe Meurer de jure aquat. qu. 9. n. 10. Conf. Sixtin. de Regal. c. l. n. 65. & 77. (*) Conf. Costam. Conf. 74. & Consil. Marpurg. Vol. IV. Conf. 28. Leyser Jur. Georg. lib. 3. cap. 15. §. 40.
- (*) L. 1. §. 15. h. l. ibiq. Gothofr. Add. L. 2. §. 10. & 16. D. ne quid in loco publ. Conf. infra Cap. 4. §. 1.
- (f) Ziegl. c. l. n. 41. Hering. qu. 15. n. 31. (*) Gosw. ab Esbach. ad Carpz. l. c. illustr. Berger Oecon. Jur. l. c. Idem suppl. ad Discept. forens. Part. 2. p. 950. vid. Respon. Facult. Jurid. Wittenb. M. Dec. 1698. an Interessent. der Raths-Mühle zu Carthago. N. 19.
- (**) Gratian. Discept. forens. 564. hält davor, daß der Fürst einen dergleichen Censum nur von denen Mühlen, so auf festen Grund und Boden, nicht aber von denen Schiff-Mühlen fordern könne. Es gehören übrigens die Mühl-Zinsen zu denen bonis mensur. zu des Fürstens Tassels-Gärhern, vid. Knichen. de Saxon. non provoc. jur. lib. 7. n. 4. Brunnem. Conf. 130. & 133. Fritsch. Cont. thes. proct. Befold. voc. Mühl-Pächter. p. 791.
- (ff) apud Dn. Ziegl. l. c. §. 27.
- (g) §. 22. J. de rer. divis.
- (h) Land-N. Lib. 2. art. 56. ibi: "Welcher Werder sich erhebet binnen einen Fluß, welchem Gestade er näher ist, zu dem gehört der Werder; Ist er aber zu mittler Maasß des Wassers, so gehöret er beyden Gestaden."
- (i) Welches aus dem Responso derer Leipziger Herren Schöppen ad Consult. Johann Daniel Beck's Pfarrers zu Reichem Menf. Maji 1688. zu ersehen ist.
- (k) Carpzov. Part. 3. Conf. 31. def. 13. Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 6. th. 7. n. 9. Dissert. Hering. qu. 40. n. 58. seq.
- (l) Gryphiand. de insulis Cap. 2. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 3. n. 29. Von welcher Zueignung hierdurch anzumercken nützlich seyn wird, daß da sie der Freiheit derer Unterthanen, und denen gemeinen Rechten derogiret, stricte zu interpretiren, und dabero, wenn sich mehr Flüsse in eines Herren Lande befinden, derselbe sich aber nur die auf einem Flusse entstandenen Inseln, oder so auch noch entstehen solten, vorbehalten haben will, solches auf die übrigen Ströme nicht zu ziehen sey. Aus welcher Ursache die Herren Schöppen zu Leipzig in nur ermeldeten Responso, daß das Edict des Churfürstens Augusti, worinnen er die auf dem Elbstrohm sich hervor thuen den Inseln ausgesetzt hat, nicht von der Mulde und andern in Chur. Sächsl. Ländern gelegenen Flüssen anzunehmen sey, gesprochen haben.
- (m) Conf. Hering. qu. 17. n. 24.
- (n) Dn. Ziegl. c. l. n. 8. & 22. Conf. Consult. Sax. lib. 1. qu. 72. n. 2.

§. IV.

Auf einem gemein-schaftl. Flusse kan ohne der andern Einwilligung keine Mühle erbauet werden.

Auf einem gemeinschaftlichen Flusse kan nicht, auffer mit Einwilligung des Gemeinhabers, eine Mühle erbauet werden. Denn ob wohl dasjenige, so zu dem ordentlichen Gebrauch der gemeinen Sache erfordert wird, oder auch zu einer öffentlichen Noth, oder Nutzen derselben gereicht, ohne des andern Vorwissen und Genehmhaltung gemacht werden darff, wie z. E. der Gemeinschafts-Haber nicht zu verwehren befugt, daß der andere seinen Antheil der Früchte nicht ziehen, (a) oder daß ein gemeinschaftliches Gebäude nicht sollte repariret werden; (b) so ist doch keiner von beyden etwas neues zu erbauen, berechtiget, wenn der andere nicht darenin willigen will, weil hierinne der Wille des contradicirenden Theils billig den Vorzug behält (c). Wenn es sich aber dennoch zuträget, daß der eine Theil etwas de facto erbauet, so kan er doch nicht solches wieder einzureissen gezwungen werden, sondern es kömmt dem andern actio Communi dividundo zu statten, vermöge deren er das Interesse, so ihm durch diesen Bau entgangen, fordern kan. (d) Es muß solchemnach dieses alles auch von denen Mühlen können gesagt werden. (*) In dem Lehen ist der Vasall, vermöge des ihm darinnen in stehenden dominii utilis, alles, was dasselbe besser und nutzbar machen kan, zu thun und vorzunehmen berechtiget; woraus denn leichtlich zu ersehen, daß ihm auch auf dem Lehen-Stücke oder Flusse, so in Lehen gegeben wurden, eine Mühle anzulegen, nicht kan verwehret werden, wenn auch gleich dem Herrn selbst, der bereits in der Nähe eine Mühle hat, dadurch einiger Vortheil sollte entzogen werden. (e) Es entsethet aber hier die Frage: ob auch ein Vasall eine Mühle in eine andere Art, ohne Einwilligung des Herrn, verwandeln dürffe? Die Rechts-Lehrer pflegen hier gemeinlich einen Unterschied zu machen, ob entweder 1) die Mühle von dem Vasallen selbst, oder doch von dessen Vorsahren, in dem Lehen errichtet worden sey? in welchem Fall sie demselben diese Macht, aus dieser Ursache zusprechen, weil die Mühle nach ihrer superficie völlig sein eigen ist, so gar, daß nach Endigung des Lehens dessen Erben, wenn der Herr ihnen den Werth davor wiederzuerstatten verweigert, solche niederzureissen, Holz, Steine und andere Bau-Materialien wegführen zu lassen, unverwehret ist: (f) Oder

Oder ob 2) der Herr dem Vasall eine schon erbaute Mühle mit in Lehen gegeben habe, in welchem Fall sie davor halten, daß dem Vasallen, da er nur die Nutzungen daraus zu ziehen habe, eine Veränderung damit vorzunehmen eigentlich nicht zustehe, es müste denn seyn, daß dieselbe also beschaffen, daß die Mühle alsbald in ihren vorigen Stand, wieder gesetzt werden könnte, oder doch der Lehns-Mann vor deren Veränderung dem Herrn eine gültige Caution, daß er, oder seine Erben, nach Erledigung des Lehns, ihm die Mühle in ihren alten Stand setzen wolten, gestellet hätte. (g) Wir tragen aber dennoch kein Bedenken diesen Unterscheid zu verwerffen, und davor zu halten, daß dem Vasall allezeit, wenn es ausgemacht, daß solche Veränderung zum Vortheil und Aufnahme des Lehns gezeihe, eine Art der Mühle, in eine andere zu verwandeln, erlaubt sey. Unterdeffen können nach dem Longobardischen Lehen-Rechte, die Erben des Vasallen, wenn er das Lehen ohne seine Schuld verlieret, oder solches auf die Agnaten kömmt, die Unkosten, so auf die Erbauung der Mühle gewendet worden, wieder fordern, wenn anders der Herr, oder die Agnaten nicht wollen geschehen lassen, daß sie solche wieder niederreißen und die Balken daraus wegnehmen sollen (h). Durch hergebrachte Gewohnheit (i) aber, und nach den Churfürstl. Sächfif. Rechten (k) gehören alle Gebäude dem Lehnsfolger, dergestalt daß die Allodial-Erben des Vasallen sich nichts darvon anzumassen haben. Und ob wohl, was die Wind-Mühlen betrifft, ehemahls die löbl. Juristen-Facultät zu Leipzig (l) und die Herrn Schöpffen daselbst (m) nicht einerley Meinung gewesen, indem die letztern behaupten wolten, daß dieselbe als fahrendes Haabe, denen Allodial-Erben zukämen, jene aber, daß sie vielmehr gteich andern Lehn-Gebäuden, denen Nachfolgern in Lehn zusprachen; so kan doch heutiges Tages hierüber kein Streit mehr erregt werden, da wir finden, daß der Durchl. Churfürst der Leipziger Juristen-Facultät Meinung, durch eine besondere Decision confirmiret (n) daß endlich auf einem fundo emphyteutico eine Mühle könne oder auf eine errichtet werden, lehret selbst die Natur desselben Contracts, welche in Anbauung und Verbesserung des Gutes bestehet. Doch ist der emphyteuta, oder dessen Erben, wenn er die emphyteusin ohne seine Schuld verlohren, die Kosten davor von dem Herrn wiederzufordern berechtiget, weil dieselben also beschaffen, daß er solche aus der Natur des Contracts zu tragen nicht verbunden gewesen (o).

(a) L. 25. de usur.

(b) L. 23. de damn. infect. Publice enim interest, ne urbs ruinis deformetur L. 8. C. de aedif. priv. (* L. 4. Cod. cod.) L. 7. C. de offic. praesid. L. 12. §. 17. ne quid in loc. publ. (*) Bechm. diss. de Molend. Sect. 2. cap. 3. §. 49.

(c) L. 28. D. Commun. dividund.

(d) cit. L. 28. ibique Brunnem.

(e) Hering. qu. 33.

(f) Rosenth. Cap. 5. conclus. 29. n. 8. Schrader Part. 6. cap. 6. n. 115. seq. von welchen wir doch darinne abgehen, daß er davor hält, als könne derjenige welcher von dem Fürsten eine gewisse Art von Mühlen anzulegen Erlaubniß erhalten, auch eine andere Art errichten, da wir bereits oben Cap. praeced. §. 15. gezeugnet haben. Conf. Hering. qu. 14. n. 11. seq.

(g) II. F. 28. §. si Vasallus (*) Boerius dec. 320. n. 6.

(h) Schrader c. l. n. 118. seq. Rosenth. cap. 10. concl. 33. n. 21. (*) Bertrand. Vol. 3. Part. 2. conf. 279. Hering. l. c. n. 13.

(i) cit. II. F. 28. §. si Vasallus &c. Struv. Synt. Jur. Feud. cap. 15. th. 17. (*) add. II. F. 8. §. 2. contrario. weil die Rechte nicht gestatten, daß sich einer mit des andern Schaden bereichern solle. L. 14. D. de condict. indeb. L. 38. §. 1. D. de petit. hared. Rosenth. Cap. 7. Concl. 47. n. 10. Schrader. Part. 7. cap. 3. n. 7. Regulariter stehet die Wahl dem Lehnsherrn oder successori feudi zu, ob er den Werth derer Gebäude und Meliorationen erstatten oder zulassen wolle, daß dieselben von denen Allodial-Erben, von dem Lehen wieder weggezogen werden. vid. Berlich. Part. 3. eonc. 42. n. 2. seq. Garz. de expens. & meliorat. cap. ult. Gail. lib. 2. obf. 121.

(j) Schilter Exerc. 45. §. 35. seq.

(k) vid. Part. 3. Const. Elect. 31. (*) zu dieser Constitution hat der Text des Land-Rechts Lib. 2. Art. 21. Gelegenheit gegeben, da die Sächfifchen Rechts-Lehrer über dessen eigentlichen Verstand ungemein disceptireten. vid. Hart. Pistor. Part. 2. qu. 42. Consult. Saxon. Tom. 1. P. 1. qu. 35. Zobel. Part. 3. Differ. 29. Faschius differ. 36. Conf. Carpz. & Moller ad cit. Const.

(l) Pinckelth. obf. 26. (*) vid. Responf. Facult. Jurid. Lips. M. Sept. 1614. an die Fürstl. Räte zu Cöthen N. 31. & M. Augl. 1635. an G. S. zu Dresden N. 32.

(m) vid. Responf. Dn. Scabinor. Lipsiens. Mense Maji 1598. in caus. Joh. Hopfelders zu Döbberniß N. 33. M. Sept. 1615. in causa à Wästenhofen und Frider. à Schulenburg als Rauchhauptischer Erben N. 34. Add. M. Jun. 1629. in caus. Nobilium à Tertenborn zu Raufels, ap. Carpzov. loc. cit. def. 4.

(n) Carpzov. Part. 3. Conf. 31. def. 4. (*) indem sie davor hielten, daß die angezogene Constitution nur von denen Gebäuden, so an dem Erdboden befestiget, zu verstehen sey, da aedificium in eigentlichen Verstand, id, quod solo inhaeret, nach denen Rechten genennet würde. L. 18. D. de aet. emt. Conf. Gosw. ab Esbach. ad Carpz. l. c. p. 519. & supr. cap. 1. §. 5.

(o) vid. Decif. Elect. 53. (*) conf. omnino Illustr. Berger discept. forens. Tit. XL. §. 4. vid. supra Cap.

Cap. I. §. 5. not. (c) Auf gleiche Weise ist im Herzogthum Magdeburg ausgemacht, daß wenn Zweifel vorhanden, ob eine Wind-Mühle auf des Lehens Grund und Boden erbauet, dieselbe aber dennoch zu stetswährenden Nutzen des Lehens gebraucht worden, so solle sie denen Lehensfolgern, nicht aber denen Landes-Erben zu Theil werden. Magdeburg. Policy-Ordnung de no. 1688. Cap. 12. §. 2. pag. 69.

(o) L. 2. C. d. jure emphyt. Authent. qui rem &c. C. de ff. Ecclef. Carpz. Part. 2. const. 38. def. 12. n. 9. (*) Hering. qu. 32. Bechmann. de jure molend. Sect. 2. §. 19.

§. V.

Da wir also die Derter, in welchen die Erbauung derer Mühlen mit Recht vorgenommen werden können, gesehen, so wollen wir nunmehr etliche Fragen, so hieher zu gehören scheinen, erörtern. Erstlich wird gefragt: Ob eine Mühle von einem Ort auf einen andern dürfte verlegt werden? dieses wird gar leicht aus dem, was wir bereits oben ausgeführt haben, zu entscheiden seyn. Denn wenn in einem Lande einem jeden frey stehet, eine Mühle zu erbauen, so wird ihm auch unverwehret seyn, daß man an einem Orte seine Mühle wieder darniederreisse, und an einem andern eine neue anlege, weil ihm an beyden Dertern dieses Recht zustehet; Es müsse denn seyn, daß der Nachbar aus einer gerechten Ursache ein Jus solches untersagen zu können, (als welcher Fall allerdings auszunehmen ist) erlangt hätte, oder die Verlegung andern zum präjudiz gereichete, als wenn z. E. die zuverlegende Mühle eine Zwang-Mühle ist, oder vielleicht die Bauern ihr Fröhnen zu leisten gehalten sind, da diese hierdurch sowohl, als auch die Befuchung der Mühle unbequem und schwerer gemacht werden (*) wofür aber die Anlegung der Mühle auf der Concession des Landes-Herrn beruhet, und dieser jemanden auf einem gewissen Platze eine Mühle zu errichten, gestattet hat, so kan sie von demselben an keinen andern Orte verlegt werden, da der Wille des Fürstens nur auf diesem Ort insonderheit gehet, und viele Ursachen vorhanden seyn können, warum der Fürst solches an einem andern nicht würde vergönnen haben (a). II) Es wird ferner auch hierüber gestritten, nach welchem

Nach welchem Gesetze man sich zu richten habe, wenn eine Mühle auf zweyer Herren Länder oder zweyer Municipal-Städte, welche beyden denen Güttern und der darin zu stehenden Succession, auch andern Rechten, so hieher gezogen werden können, unterschiedene Gesetze oder Statuta haben, gelegen ist, ob nemlich nach desjenigen, wohin der Fluß gehört, oder vielmehr dessen, worinne die Mühle selbst erbauet, oder das zu derselben gehörige Gebäude sich befindet? Das erstere will Heringius (b) daher, weil das Haupt-Werck der Mühle in Wasser bestehet, behaupten. Wie uns aber düncket, so wird man einen Unterschied machen müssen: denn die Mühle schwimmt entweder auf dem Wasser, in welchem Falle wir des Heringii Meinung billig beybehaltten, weil alsdenn dieselbe nicht nur von dem Wasser getrieben wird, sondern auch darauf, als auf dem festen Lande stehet; Im andern Fall aber, wenn sich die Maschine in einem Gebäude, so auf dem Lande erbauet, befindet, so halten wir vielmehr davor, daß man sich nach den Gesetzen oder Statutis desjenigen Orts, worinne solches gelegen, zu richten haben. (**)

III) Ferner da sich zutragen kan, daß durch ein Landes-Gesetz, Statutum, oder auch andere Verträge, ausgemacht worden, daß die Mühlen in einer gewissen Weite von einander entfernt seyn sollen, so wird gefragt: Wie diese Ausmessung, ob nach dem Wasser, oder nach dem festen Lande, und ob bey der erstern Art die Krümmungen des Wassers mit zu rechnen, oder ob sie vielmehr in der Luft und also in einer geraden Linie geschehen solle? Felinus (c) meiner, man müsse das Wasser messen, und diesen stimmen auch wir bey, dergestalt, daß wir davor halten, daß hierbey nicht auf eine gerade Linie, sondern auf den natürlichen Lauff desselben zu sehen sey; (***) weil dieses Gesetz oder Pact, da es die, nach der Natur einem jeden zustehende Freyheit einschräncket, als ein odiosum striete muß interpretiret werden. Welches aber die rechte Länge einer deutschen Meile sey, und wie viel Ruthen oder Schuhe zu einer erfordert werden, giebt Carpzovius (d) an die Hand, von welchen aber Magnif. Dn. Ziegler (e) abgeheth, und ist wohl kein Zweifel, daß dieses Meinung der erstern vorzuziehen, zumahl, da sie sich auf die Natur der Sache selbst, des Carpzovii Opinion aber in Gegentheile nur auf einem favoreur vor die Städte gründet, und also aus einer daher entstehenden Billigkeit müste defendiret werden.

(*) Conf. Beyer Jur. Germ. lib. 2. c. 7. §. 17.

(a) vid. Hering qu. 55. n. 4. (*) Caroc decif. 107. n. 20. Muller de Molend. Sect. 3. §. 27.

(b) qu. 17. n. 28. (*) Renat. Chopin. ad Leg. Andium lib. 1. cap. 16. n. 3.

(**) vid. Beyer loc. cit. §. 13.

(c) in Cap. 7. n. 6. X. de except. (*) Peregrin. Conf. 103. n. 9. Alexand. lib. 4. Conf. 22. Muller de Molend. Sect. 3. §. 25.

(***) Beyer l. c.

(d) Part. 4. const. 48. def. ultim.

(e) Ziegl. c. l. L. 1. cap. 43. §. 10. (*) vid. Puteon. in Enunc. & Consul. Jur. Part. 3. wo er solches mit unterschiedener Dicasteriorum præjudiciis erläutert.

§. VI.

Wer andern Mühlen

Wir kommen nunmehr auf den andern Theil dieses Capitels, nemlich, das Verbiethungs-Rechts,

Rechts, ob und wie ferne solches denen Nachbarn bey denen Mühlen zustehen könne? [*] Wir se: Bau unter-
 hen gleich Anfangs als eine Regel voraus! es könne kein Nachbar den andern auf seinen Grund und Boden einen Mühl-Bau vorzunehmen verwehren, wenn er nicht solches Recht auf eine, denen
 Gesetzen gemäß Weise erlangt habe [*]. Die Wahrheit dieses Satzes erhellet aus dem, was wir zum öftern von der natürlichen Freyheit, und der daher fließenden freyen Gewalt zu bauen ge-
 dacht haben. Es kan sich aber zutragen, daß man diese Freyheit verlieret, indem dieselbe entweder
 von dem Fürsten eingeschränckt, oder auch, wenn sie von einer Privat-Person selbst, durch eine gnugsar-
 me Erklärung ihres Willens, an einen andern abgetreten wird. Denn es fließet hieraus, daß die-
 ser hierdurch ein Recht überkömmt, vermöge dessen er nicht nur den andern etwas zu bauen verbiethe,
 sondern auch so gar denselben zu Wiederniederreißung desjenigen, so er bereits errichtet, gerichtlich
 anhalten könne. Wir haben zwar bereits oben, als wir von der Einschränkung dieser natürlichen
 Freyheit gehandelt, die Arten, wodurch der andere ein dergleichen Recht an sich bringen kan, an die
 Hand gegeben; nichts destoweniger wollen wir dieselben, weil sie vornemlich hieher gehören, noch-
 mals wiederholen, und etwas weitläufftiger erläutern. 1) Wenn also durch ein Gesetz oder eine Ge-
 wohnheit hergebracht, daß in einem Lande nicht ein jeder nach eigenen Gefallen Mühlen erbauen soll, so
 kan sich ein jeder dem Erbauer wiedersehen, und davon dem Fürsten, oder auch nur der untern Obrig-
 keit Nachricht ertheilen, daß er den, so den Bau unternehmen will, zu Beobachtung seiner Pflicht
 und des Gesetzes anhalte. Denn es ist ein jeder Untertan verbunden, nicht nur selbst nichts wider
 den Willen des Landes-Herrn zu unternehmen, sondern er muß auch Sorge tragen, daß solches von
 andern nicht geschehen möge. Es muß also der, dessen eigener Nutzen hierdurch leidet, um so vielmehr
 Recht haben, sich wiedersehen zu können; denn wenn z. E. einem von dem Fürsten eine Mühle zu er-
 richten vergönnet, so ist er befugt, nicht zuzulassen, daß auch ein anderer, der nicht eine gleiche Erlaub-
 niß des Fürstens dazuthun im Stande ist, in der Nähe, ihm zu Schaden, eine neue erbauen dürffe:
 Ja es wird hierzu nicht eben erfordert, daß der Mühlen-Bau ausdrücklich verboten sey, sondern es
 ist bißweilen schon ein generelles und dunkles Verboth genug. Da also nach dem Lübecker Rechte
 einige Gebäude, z. E. worinnen eine neue Feuer-Stätte auf einen andern Orte, als es gewöhnlich,
 oder eine Werckstätte, so mit einer nicht geringen Beschwerde verbunden, [a] ohne Einwilligung der
 Nachbarn nicht dürfen angeleget und aufgeführt werden, so erwächst hieraus denen Nachbarn
 ein Recht, das sie nicht zu leiden verbunden, wenn einer in der Nähe z. E. eine Dehl-Mühle bau-
 en wolte. Denn es können alle Ursachen dieser Disposition hieher gezogen werden, welche darauf be-
 ruhen, weil theils der Gebrauch einer Mühle mit einem grossen Geräusche, so denen Nachbarn be-
 schwerlich ist, verknüpft, theils auch, weil daraus eine Erschütterung derer benachbarten Wände zu
 befürchten, theils aber, weil in Erbauung einer Dehl-Mühle eine Feuerstätte an einem Orte, wo vorher
 dergleichen nicht estanden, muß angeleget werden. [b] Ferner wenn 1) der Besitzer eines Guths
 dasselbe mittelst eines Vertrags, oder Contracts, mit der Dienstbarkeit, darauf keine Mühle zu
 bauen, bezeugt hat, und nachmahls nichts destoweniger dergleichen unternimmt; so ist kein Zweifel,
 daß der andere, welchem diese Gerechtigkeit konstituiret worden, sich wieder darwider setzen, sein Ver-
 süßniß vorschützen, und folglich den Bau verhindern könne. Denn hierauf beruhet die Kraft einer ser-
 vitut, welche darinne, daß man etwas nicht thun solle, besteht, daß der Herr des Guths, worauff
 dieselbe haftet, nichts wieder solche vorzunehmen, könne abgehalten werden. So viel 11) das
 privilegium, vermöge dessen allein in einem Bezirk Mühlen zu haben berechtiget, anlangt,
 so muß zuörderst ausgemacht werden, ob mit Recht solches ertheilet werden könne? Wir tragen kein
 Bedenken es zu affirmiren, indem wir uns auf das, so bereits oben angeführet, beziehen. Doch
 erweckt auch dieses einigen Zweifel, von wem ein dergleichen Privilegium zu erlangen sey? Worauf
 wir kürzlich antworten, daß dieses demjenigen, welcher das Recht den Mühlen-Bau ganz und gar zu
 untersagen, zukomme. Es ist solchemnach von dem Landes-Herrn eine ausgemachte Sache, der
 doch solches nicht leicht und ohne dringende Ursache, weil es andern zum Nachtheil gereicher, [c] un-
 ternommen wird. Eine Universitas aber ist dergleichen auf keinen andern Fall, als wenn ihr von dem
 Fürsten die Gewalt nach eignen Gefallen Statuta zu machen erlaubt worden, zu thun berechtiget. [d]
 Es erwächst demnach aus solchem Privilegio ein Recht andern den Mühlen-Bau untersagen zu können
 [*]; Denn obwohl Privilegia nur zum Nutzen einzelner Personen ertheilet werden, so verbinden
 doch solche eben so wohl, als die Gesetze, weil ein jeder obligiret ist, nichts vorzunehmen, wodurch
 der, so das Privilegium überkommen, in dessen Gebrauch gehindert wird. Doch siehet man selbst leicht
 ein, daß ein Privilegium, welches dahin gehet, daß niemand in einem gewissen Bezirk, z. E. eine
 Papier- oder Dehl-Mühle erbauen solle, auf andere Arten derer Mühlen nicht zu erstrecken sey, weil
 solches selbst aus der Natur eines Privilegii fließet, nach welcher es von keinem andern Fall, als wels-
 cher ausdrücklich benennet worden, verstanden werden muß, zu mahlen da es der natürlichen Frey-
 heit zuwiderläufft, welche doch nicht weiter vor eingeschränckt gehalten werden darff, als in wie fern
 es aus denen Worten des gegebenen Privilegii dargethan werden kan. [****] Mit dem Privilegio hat
 IV) die Verjährung eine gleiche Wirkung; Wenn wir nemlich unsern Nachbar, welcher auf sei-
 nem Grund und Boden einmahl eine Mühle erbauen wollen, solches untersaget haben, und dieser es
 dabey in Rechtsbewehrter Zeit bewenden lassen, so erlangen wir daher ein Recht, denselben bestän-
 dig den Mühlbau (wenn er nicht vielleicht die vorige Freyheit durch gleiche Verjährung wieder erlan-
 get, oder wir uns unsers Rechts ausdrücklich wieder begeben haben,) verbiethe zu können. [e]
 Es möchte zwar hierwieder eingewendet werden, daß diejenigen Dinge, so auf eines bloßen Willen an-
 kommen, worunter wir auch bereits oben den Mühlen-Bau gerechnet, nicht präscribiret werden köntē,
 da

Bau unter-
 sagen will,
 muß dieses
 Recht auf
 rechtmäßige
 Weise erlan-
 get haben.

auf was vor
 Arten solches
 erlangt
 werde?

1) Durch
 ein Gesetz.

2) Durch
 Verträge.

3) Durch ein
 Privilegium.

4) Durch die
 Verjährung.

da dergleichen Handlungen ungewiß sind, und sich niemand dabey selbst ein Geseze, wovon ihn nicht wieder abzugehen erlaubt, vorschreiben, und über dieses niemand von dem, so noch in eines Willen beruhet, vielweniger existiret, keinen Besitz, oder quasi possession, ohne welche doch keine Verjährung läufft, haben kan; [g] doch wird dieses leicht zu beantworten seyn, wenn wir in Erwägung ziehen, daß in diesem Fall durch das geschene Verboth, und die darauf erfolgte Unterlassung der Handlung, welche sonst auf den freyen Willen beruhete, gewisser Masse ein Recht erlangt wird, und der, so sich derselben widersezet, dadurch in der quasi possess des Juris prohibendi gesezet, welches er alsdenn, wenn der andere in Rechtsbewehrter Zeit dazu stille schweiget, vollkommen überkõmmt, dergestalt, daß von dem Augenblick der geendigten Verjährung an, diese aus der Zahl derer Dinge, so in eines freyen Willen stehen, ausgeschlossen wird; weil davor gehalten werden muß, daß der, so es bey dem geschenen Verboth bewenden lassen, und nicht darwieder protestiret hat, sich seiner ihm zustehenden Freiheit begeben, und dem andern ein Recht solcher sich widersezen zu können, überlassen wollen. [h] Es ist aber hierzu ein einiges Verboth genug, weil nur erfordert wird, daß der andere in die quasi possess des Juris prohibendi gesezet worden, als welches durch eine einzige Handlung geschehen kan; [i] Doch ist dieses noch zu bemerken, daß ein dergleichen Verboth allen, denen das Recht zu bauen zustehet, geschehen seyn muß. Daher, wenn gleich einem Bauer in dem benachbarten Dorffe eine Mühle zu bauen untersagt worden wäre, und dieser es von freyen Stücken dabey bewenden lassen, so hat man doch nicht wieder die ganze Gemeinde das Recht, keine Mühle bauen zu dürfen, præscribiret, da theils eine Person von der Gemeinde nicht mit der ganzen Gemeinde, zu vermischen; [k] theils aber die Handlung einer einzeln Person, der ganzen Gemeinde nicht nachtheilig seyn, und insonderheit die wider eine Person erlangte Verjährung dem andern, welcher nicht bey der Handlung mit interessiret gewesen, nicht schaden kan; denn die Verjährungen sind odios und daher strictissime zu interpretiren, am wenigsten aber auf andere zu ziehen. Gleichwie also durch die Possess, in welcher einige von der Gemeinde seyn, derselben eine Dienstbarkeit nicht acquiriret werden kan; also kan auch die von einer Person geschehene Zuassung der ganzen Gemeinde nicht schaden, oder gesagt werden, daß wieder sie hierdurch ein dergleichen jus negativum præscribiret worden. Inzwischen muß von demjenigen, welcher dieses Rechts sich gebrauchen will, erwiesen werden, daß das Verboth rite, und so wie es die Rechte billigen, geschehen sey, weil solches auf einer That beruhet, in welchen Dingen ein jeder den Grund seiner Befugnisse darthun muß [l]. Ubrigens ist kein Zweifel, daß derjenige, so einem verbothen, eine Mehl-Mühle zu erbauen, dadurch kein Recht, nachmahls die Errichtung einer Dehl-Mühlen, oder vice versa, untersagen zu können, erlangt habe, weil man nichts mehr, als man besessen, præscribiren kan, und sich niemand seines Rechts weiter, als in wie ferne er solches declariret hat, scheinet begeben zu haben. [m] Da hiernächst [v] die Emulation der Pflicht eines Menschen, welche vielmehr des andern Nutzen zu befördern, oder doch wenigstens, daß ihm dessen Vortheil nicht nuthwillig entzogen werde, suchen soll, zuwider ist, so ist sie mit Recht von denen Gesez-Gebern untersaget worden. Daher, wenn es ausgemacht, daß eine Mühle nur in der Absicht, den andern Schaden zu thun, erbauet wird, so kan solcher Bau, vermittelt der geborenen Einsicht des Richters unterbrochen werden. Doch ist hier zu merken, daß niemahls, daß ein Haus aus bloßen Eyffer errichtet worden, præsumiret werde, und daher, dem, der solches anführet, der Beweis davon obliege [n]. Denn die præsumption ist allezeit zum besten zu machen [o] und darff von niemanden, daß er gefährlicher Weise gehandelt habe, so lange davor gehalten werden, biß das Gegentheil klährlich dargethan; da über dieses von dem, der sich seines Rechts gebraucht, nicht gesagt werden kan, daß er dem andern Schaden thue. Da aber die Emulation, weil sie meistens theils auf dem Gemüthe des Erbauers beruhet, sehr schwer zu erweisen ist, so wird solche kaum anders, als aus Muthmaßungen, welche durch das Gutachten des Richters zu erörtern sind, dargethan werden können, welche aber hier allerdings Platz finden müssen, gleich wie auch in andern Sachen, von welchen der Beweis meistens schwer zu fallen pfleget, einige unvollkommene Vermuthungen müssen angenommen werden [p]. Also wenn z. E. erhellen sollte, daß die Unkosten, so auf die Mühle verwendet, den Nutzen, so daraus gezogen werden kan, übersteigen, so ist die Præsumption wieder den Erbauer; gleich wie auch ein geringer Nutzen denselben schwerlich von dem Verdacht der Emulation befreiet [q]. Es können dem Richter unterschiedene Umstände, der hierüber eingezogene Rath derer Kunst-Erfahrenen, und die angestellte Besichtigung [r], durch welche die Sache am besten zu übersehen ist, mehrere Gründe an die Hand geben. Wir halten endlich nicht vor nöthig, weitläufftig von denen Gelehrten, oder denen Usufructuariis zu handeln. Denn es stehet zwar beyden ein Recht den Mühlen-Bau zu verbieten zu, doch mit einer Einschränkung der Zeit, jenem nemlich so lange, als er an einem Orte seinen Aufenthalt hat, diesem aber, so lange als ihm der Nutzen von einem Guthe zustehet, da ausgemacht ist, daß nach veränderter Wohnung, oder verlorener Nutzung beyder Recht wiederum aufhören muß.

5) Wenn ex
emulatione
eine Mühle
erbauet
wird.

[*] vid. omnino Stryck de jure prohib. extruct. molend. Vol. 3. Disp. 17.

[**] Illustr. Berger suppl. ad Discept. forens. Tit. 46. obs. 2.

[a] vid. Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 12. ibiq. Mevium.

[b] Et in quoque judicatum refert. Mevius Parte 6. Dec. 141.

[c] Hering qu. 23. n. 12. [*] Wir treffen dergleichen Privilegia beyan Lihmann. in Chronico spirensi lib. 5. cap. 84. & cap. 124. an.

[d] Und

- (d) Und auf diese Art scheinete es auch, daß Hering. c. l. n. 9. müsse expliciret werden. (*) vid. Vincent. de Franchis decif. 183. Nickol. Losens de jure Univerſitatis.
- (***) Und daher kan demjenigen, welcher nichts destoweniger eine Mühle zu bauen sich unterſtehet, novum opus nunciret werden. vid. Franc. Marc. Part. 3. qu. 106.
- (****) In was vor Fällen, ohnerachtet eines ertheilten Privilegii, dennoch der andere eine Mühle zu bauen berechtiget, vid. apud Decium Conf. 373. Alexand. Trentaciquium Lib. 1. variarum resolut. ref. 5. seq.
- (e) Conf. Noe Meurer c. l. p. 30. n. 7.
- (f) arg. L. 22. D. de legat. 3.
- (g) L. 23. D. de usufructu. c. 30. X. de Reg. Juris in 6to.
- (h) arg. lib. 28. de V. Conf. Struv. Ex. 47. th. 22. n. 3. Hering. qu. 21. n. 15. Rosenth. de feud. cap. V. concl. 25. n. 1.
- (i) Mascard. de prob. concl. 1214.
- (k) arg. L. 7. quod cujusq. univ. nom.
- (l) L. 2. D. de probat.
- (m) arg. L. 25. D. dict. tit.
- (n) Wefenb. Conf. 67. n. 15. Gail. Lib. 2. obs. 69. n. 30. Menoch. Lib. 6. praef. 29. n. 15. (*) Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 7. Ziegl. de Jur. Maj. lib. 2. Cap. 15. §. 42. vid. Hering. qu. 15. n. 33. Dieses ist aber selbst die Ursache, warum Thomafius lieber die actionem contra aedificat. ex aemulatione ganz und gar vor ein non ens halten wollen, weil niemand leichtlich dazuthun in Stande seyn würde, daß einer aus dem Gebäude, so er aufführet, keinen Nutzen haben könnte. diss. sing. de non ente actionis forensis contra aedific. ex aemulatione impr. §. 22. wo er solches hauptsächlich auch in Ansehung derer Mühlen wieder Gailium und Hering. zu behaupten suchet. Doch scheinen alle, die von ihm angeführten Gründe durch das, was hier der Autor anführet zur Gnüge wiederlegt werden zu können, welches auch weitläuffriger Joh. Fr. Widler in einer besondern zu Wittenberg de usu remedii contra aedificat. ex aemulatione gehaltenen Disputation zu thun sich hat angelegen seyn lassen.
- (o) L. 50. D. pro socio.
- (p) Mev. Part. 6. dec. 150. n. 5.
- (q) Dn. Ziegl. c. l. §. 42. Sixtin. de Regal. c. l. n. 79. seq. Hering. qu. XV. n. 32. f.
- (r) Conf. Mev. Part. 6. dec. 269.

Cap. IV.

Von der Masse, welche in Erbauung derer Mühlen zu beobachten, und denen Diensten, so die Unterthanen dabey zu leisten verbunden sind.

§. I.

Die Ordnung führet uns nunmehr zu der Masse, so bey Erbauung derer Mühlen zu beobachten ist, welche wir nicht einigen andern Dingen, so hieher gezogen werden können, in diesem Capitel betrachten wollen. Man muß also vor allen Dingen I) wohl zu sehen, daß durch die Anlegung einer neuen Mühle der gewöhnliche Wasser-Lauf nicht gehemmet oder verändert, und also denen Nachbarn daraus ein Schade zugezogen werde. (a) Denn wenn dieses unterlassen wird, und sie würdlich einen Nachtheil leyden, oder solchen nur zu befürchten haben, wird ihnen gerechte Ursache, Beschwerde zu führen, an die Hand gegeben, und können den Richter anlegen, daß er krafft seines tragenden Amts, entweder das ihnen zum Nachtheil erbauete Gebäude wieder niederzureißen, aufserlegt, oder doch wegen des zugefügten Schadens Caution bestellen lasse. (b)

(a) Wefenbec. Conf. 33. n. 8. & Conf. 6. n. 24. Klock Conf. 33. n. 25. (*) vid. supr. cap. 2. §. 10.

(b) tot. tit. de damn. infect. (*) vid. Gofw. ab Esbach. ad Carpz. p. 124. Petr. Muller ad Struv. Ex. 39. §. 8. n. 1. Aug. Bened. Carpz. de eo, quod just. est circa destruct. & ruinam, cap. 5.

§. II.

Man hat sich nächst diesem II) wohl in acht zu nehmen, daß die durch die Gesetze vorgeschriebene Masse genau beobachtet werde; (*) Denn es pfleget in wohlbestellten Republicquen, gleich wie bey andern Gebäuden, also auch bey denen Mühlen, eine gewisse Form und Maß, nach welcher sie zu erbauen sind, gesetzet zu werden; wie wir denn finden, daß solches auch in Sachsen von dem Durchl. Churfürsten geschehen. (a)

(*) Beyer Jur. Germ. lib. 2. Cap. 7. §. 15.

(a) Daß die in denen Gesetzen vorgeschriebene Masse zu bauen nicht überschritten werde.

- (a) In unterschiedenen Stellen derer Mühl-Ordnungen, wohin wir den geneigten Leser verweisen.
 (*) Conf. Altenbl. Landes-Ordn. Tit. 42. §. 1. vid. oben p. 42.

§. III.

Wohin in-
sonderheit
im Chur-
fürstenthum
Sachsen die
Disposition
von Legung
des Fach-
baums gehö-
ret.

Ob solches
von allen
Flüssen, oder
nur von den
öffentl. ins
besondere zu
verstehen?

Insonderheit verdienet angemerckt zu werden, daß, da in der Mühl-Ordnung de ao. 1653. art. 9. verordnet; "Daß kein Müller, oder Mühl-Herr, deß die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen solte, ohne Beyseyn und Zuthuung derer geschwohrnen Müller und seiner Nachbarn, so zu nächst über oder unter ihm Mühlen haben, und soll also dann sol- chen neuen Fachbaum über den Nebl-Pfahl mehr nicht, denn ein einiger Zoll zugegeben werden, bey 500. fl. unnachlässiger Poen und Straffe dem Landes-Fürsten zu erlegen, (*) darüber einstmahls ein Zweifel entstanden sey, ob solches auf alle Mühlen, sie mögen an einem Flusse, woran sie wollen, erbauet seyn, zu erstrecken? denn einige von denen Beysehern des Hochlöblichen Oberhoff- Gerichts zu Leipzig haben davor halten wollen, daß es nur von den nen öffentlichen und größern Flüssen müste verstanden werden; Doch hat die gegenseitige Meinung den Platz behalten, weil dieser Text general ist, und also auch überhaupt von allen Flüssen müste an- genommen werden, vornemlich, da hier nichts, ob die Mühlen an einen grossen oder kleinen Fluß er- richtet, verschlagen könne, und überdieses die Ursache dieser Ordnung, daß nemlich durch die über- mäßige Begierde Gewinn zu haben, denen Nachbarn kein Schaden zugezogen werden möge, sich eben so wohl in grossen, als kleinen Flüssen hervorthun kan. Es ist also nach dieser letztern Meinung in causa Hildebrands von Einsiedels contra Christophs von Creuzen Witbe und Erben den 20. Maij 1619. gesprochen; (**) und dieses Urtheil auch nochmahls, nach eingewendeter Reuterung, in Appel- lation-Gericht confirmiret worden. (a)

(*) Von denen Fachbäumen, Mahl- oder Sicher-Pfählen und derer selben Rechten hat Joh. Matth. Bieler in einer zu Erfurth 1680. gehaltenen Disputation gründlich und gelehrte gehandelt. vid. etiam Leyser Jus Georg. Lib. 2. Cap. 15. §. 61. seq. Es zeigen nemlich dieselben bey jeder Mühle das Maß an, wie viel Wasser von den Obern Müller dem Untern zu lassen, und wie hoch sol- ches der letztere steigen lassen dürffe. Daher finden wir in denen meisten Mühl-Ordnungen, daß diejenigen, so dieselbe zu verändern sich utersehen, mit der härtesten Straffe angesehen wer- den. In der Altenbl. Landes-Ordnung Tit. 42. §. Kein Mühl-Herr ic. ist dergleichen vorzunehmen bey 100. fl. Straffe, ja gar nach Beschaffenheit der Veränderung, bey Verlust des Handwercks verboten. Ein gleiches disponiret die Magdebl. Policey-Ordn. Cap. 12. §. 18. in welcher die Pön auf 100. Thlr. gesetzt. vide oben p. 70. Was bey denen Fachbäumen inglei- chen denen Mahl-Pfählen in Oesterreichischen Landen zu beobachteten. vid. in der Mühl-Ordn. de ao. 1672. §. 50. p. 55.

(**) vide N. 60.

(a) reffe Berlich Part. 2. dec. 176. (*) In eandem quoque sententiam pronunc. Dn. Scabini Li- ptiens. M. Martii 1730. in causa Christoph Reinhardts Conf. Leyf. l. c. §. 58. Muller de Mo- lend. Sect. 4. §. 32. Nichts destoweniger aber scheinert die Meinung dererjenigen, welche diese Disposition nur auf die an der Unstrut gelegene Mühlen ziehen wollen, gegründeter zu seyn, da allerdings nicht geleugnet werden kan, daß die angezogene Mühl-Ordn. de ao. 1653. niemahls als ein Generale in Chur-Sächsl. Landen publiciret worden, Vid. Illustr. Berger Oecon. Jur. Lib. 2. tit. 1. §. 5. n. 4. wo er sich zugleich auf ein von der Juristen-Facult. zu Wittenberg Mens. Aug. 1709. in causa, Matth. Hutbens und Consort. gegebenes Responsum beziehet. Wie erschen daher auch aus denen wieder ermeldeten Christoph Reinhardten ergangenen Acten, daß vom Amte Leipzig, von welchen diese Sache anhängig gewesen, und worunter die Mühle zu Rüb- ben gehörig, attestiret worden, daß besagte Wasser- und Mühlen-Ordnung niemahls in Leipziger Amts-Bezirk gleich andern ins Land publicirten Generalien per Patenten an die Gerichts-Obrigkeiten herumgesendet noch im Amte behörig publiciret wor- den, aus welcher Ursache hernachmahls selbst das von denen Leipziger Herren Schöppen gespro- chene Urtheil von der Wittenberg. Facultät wieder aufgehoben, und die dictirte Straffe auf 10. rthl. gesetzt worden. vid. N. 42. Conf. omnino Hornii Consult. de Arbore molinaria secun- dum jus commune scriptam. N. 39.

§. IV.

3) daß die
hergebrachte
Gewohnhei-
ten beobach-
tet worden.

Aus dem angezogenen præjudicio ist zugleich dieses zu bemerken, daß auch III) eine hergebrach- te Gewohnheit müße gesehen werden, also, daß auch in dem Falle, wenn kein geschriebenes Gesez solte vorhanden seyn, dennoch die Mühl-Maschine nicht nach eigenen Gefallen könne geändert werden, sondern vielmehr die Masse, wie sie durch die Gewohnheit eingeführet; oder alles, was sonst bey Er- bauung derselben ist beobachtet worden, beygehalten werden müße. Denn dieses zeigen die Worte an. "So wohl auch die aufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und der Mühle wiederum niederzuwerffen, und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebrachter Höhe bleiben zu lassen schuldig.

§. V.

4) daß die
Mühlen in

Ferner ist auch zu erinnern, daß man IV) zu sehen habe, daß die Mühlen in rechter Weite von

von einander entfernt, damit nicht der Gebrauch einer durch die andere unterbrochen werde. Wie groß aber der Raum, so hierzu erfordert wird, seyn müsse, ist nach der Breite und Höhe des Flusses, und aus andern Umständen zu beurtheilen. (a)

(a) vid. die Mühlen-Ordn. de an. 1653. §. 1. seqq. Churfürstl. Altenburgl. Zinn-Berg-Ordn. Tit. 18. von Hochwercken oder Mühlen. ibi: So fern sie denen alten vorigen verschiebenen Hochwercken nicht schädlich oder so nahe seyn. Hering. qu. 43. n. 42.

§. VI.

Wenn sich über dergleichen Dinge Streitigkeiten hervorthun, müssen in der Kunst erfahrene Müller darüber zu Rathe gezogen werden, welche zu untersuchen haben, ob die rechtmäßige Masse in Bauen in Acht genommen, oder ob dieselbe dem andern zum Nachtheil, unterlassen worden. Es ist also hierinne wiederum die besondere Vorsorge unserer Durchl. Churfürsten zu rühmen, welche verordnet haben, daß zu diesem Ende, und damit dergleichen Zwistigkeiten desto treulicher und aufrichtiger abgethan würden, gewisse Müller in Pflicht genommen werden sollen, welche dahin angewiesen, daß sie zu gewissen Jahres-Zeiten, nemlich im Sommer und Herbst (weil alsdenn das Wasser kleiner und nicht so stark stromet, und folglich um so viel genauer die Mähl-Maschinen besehen werden können) die Mühlen in dem einem jeden bestimmten Bezircke, visitiren, und wenn sie etwas, so wider die in denen Gesetzen vorgeschriebene Masse befinden, so fort der ordentlichen Obrigkeit des Orts melden sollen, damit diese die Verbrecher zur würckten Straffe ziehen und dem Ubel bey Zeiten wieder abhelfen können (a). Ja sie haben einem jeden Müller die Macht gegeben, seines Nachbarns Mühle zu untersuchen zu dürfen (*), und die befundenen Mängel denen geschworenen Müllern anzuzeigen, daß sie es weiter der Obrigkeit hinterbringen sollen; ja dieses ist so weit von ihnen erstreckt worden, daß hierinne nicht einmahl auf die Gerichtsbarkeit des Orts, unter welcher die Mühle lieget, gesehen werden darf, weil solches theils zum Behuff des gemeinen Bestens angeordnet, theils aber dem andern, welchen die Gerichtsbarkeit in der Mühle zustehet, daraus kein Nachtheil zugezogen wird, da dem Fürsten, vermöge seiner höchsten Gewalt, eine dergleichen Mühlen-Besichtigung anzustellen, unbenommen, und die Andung derer darinnen begangenen Verbrechen vorbehalten (b). Wenn aber die geschworenen Müller selbst die Gesetze und ihre Pflicht nicht in Acht nehmen, sind an deren Stelle andere zur Untersuchung der Sache und Besichtigung derer Mühlen zu gebrauchen. (c) Endlich, daß desto besser denen Zwistigkeiten Einhalt gethan werde, so ist noch versehen worden, daß niemand etwas an denen Mähl-Theilen, in welchen das gesetzte Maß überschritten, und dem andern daher Schaden zugezogen werden kan, ohne Zuziehung derer Nachbarn und geschworenen Müller, zu ändern solle befugt seyn, damit diese, wenn etwas nachtheiliges aus dem Bau zu befürchten, erinnern, und sehen können, ob die in denen Gesetzen vorgeschriebene Maß in Acht genommen worden.

(a) Mähl-Ordn. de ao. 1653. §. 33. * Vide Knichen. de jure superior. Cap. 4. n. 312. supr. Cap. 1. §. 7. (*) Dergleichen ist auch denen benachbarten Müllern in der Altenburgl. Landes-Ordn. Tit. 42. §. würde ein Müller ic. pag. 44. Item. in der Magdeburgl. Policy-Ordnung Cap. 12. §. 25. & 43. pag. 70. seq. zugelassen.

(b) cit. loco §. 154. verf. Würden sich auch Gebrechen ic.

(c) cit. l. §. 9. & 13.

§. VII.

Wir werden nicht Unrecht thun, wenn wir diesen etwas von denen Diensten, welche bey denen Mählbauen müssen geleistet werden, befügen, und kürzlich; ob und wie fern die Unterthanen dergleichen zu thun verbunden sind? erörtern. Es entsethet hierbey die Frage: Ob ein Fürst, oder der, so mit dem Recht Mühlen zu bauen befehlet, die Unterthanen zu Leistung derer Dienste, so er darzu benöthiget, anhalten könne? Uns scheint es, daß solche ordentlicher Weise mit Nein müsse beantwortet werden. Denn die Unterthanen sind nicht mit ungewöhnlichen Frohen zu beschwehren, und da die ganze Nutzung der erbaueten Mühle hernach dem Fürsten, oder einem andern sonst, welcher dieselbe erbauet, zustehet, so ist es billig, daß dieser sie auch auf seine eigene Kosten errichten müsse, da nichts der natürlichen equitæ gemässer seyn kan, als daß derjenige, der den Vortheil von einer Sache zu haben hoffet, auch die dabey vorfallenden Beschwerden tragen müsse. (a) Doch ist diese Regel nicht ohne Unterscheid anzunehmen, sondern in folgenden Fällen zu limitiren. 1) Wenn durch die Verjährung, oder Gewohnheit ein anders hergebracht; (*) Hierauf gründet sich selbst Unser Durchl. Churfürst, wenn Er derer zu leistenden Mähl-Dienste gedencket (b); Ja er untersaget ausdrücklich, daß von denen Unterthanen keine Dienste mehr, als worzu sie vermöge einer hergebrachten Gewohnheit verbunden sind, sollen gefordert werden (c). Ferner wird nicht gleich eine Verjährung præsumiret, wenn die Bauern etwan einige Beth-Frohnen gethan haben, sondern diese sind nur als ein precarium anzusehen; dessen Natur aber darinne bestehet, daß derjenige, so etwas gestattet, seine Concession nach Gefallen wieder aufheben kan, zumahl da über dieses davor gehalten wird, daß der, welchem etwas aus Freundschaft nachgelassen, nicht in der Possess sey, (d) ohne solche aber keine Verjährung geschehen kan: Es ist daher vielmehr nöthig, daß der Herr die Dienste, als ein ihm zustehendes Recht, gefordert habe, und daß die Bauern es dabey in Rechtsbewehrter Zeit bewenden lassen, als wodurch dieselben sich zu dergleichen Leistung verbunden

verbunden zu haben scheinen, und folglich der Herr ein Recht, solche auch wider ihren Willen, von ihnen zu exigiren erlangt hat. [e] Es fragt sich aber hierbey, von wem in diesem Fall der Beweis erfordert werde; ob nemlich von denen Bauern, welche, daß sie die Frohnen lange Zeit her nur als ein precarium geleistet, oder ob von denen Herren, so dergleichen vermöge seines Rechts, gefordert zu haben vorwenden? Es muß hier ein Unterscheid gemachet werden. Wenn die Bauern, welches sich meistens zuzutragen pfleget, zu erst auf rechtliche Ausführung provociren, und sich über eine unbillige Forderung derer Frohnen beschweren, und zugleich, daß sie solche nur als ein precarium geleistet, behaupten wollen, so müssen sie solches darthun; theils wegen der generalen Regel, welche dem affirmanti den Beweis auferleget, theils weil die Vermuthung der Freyheit alsdenn, wenn der andere in der quasi possession des Rechtes Frohnen exigiren zu können sich befindet, nicht Platz hat, [f] theils endlich, weil ein jeder, der in dem Besiz gegründet, so lange bis der andere das Gegentheil bewiesen, darinne zu schützen ist. [g] Wenn aber der Herr die Stelle des Klägers vertritt, so ist kein Zweifel, daß dieser den Grund seiner Klage darzuthun verbunden ist. II) Wenn Verträge, vermöge deren sich die Untertanen zu Leistung dergleichen Frohnen anheischig gemacht haben, vorhanden sind. [i] Solche Kräfte haben auch die Erb-Register, wenn sie nemlich in Gegenwart Notarien und Zeugen denen Untertanen sind vorgelesen worden, und jeder von ihnen die darinnen aufgezeichneten Frohnen deutlich gebilliget, und darauf den End der Treue geleistet hat. [h] III) Wenn die Untertanen auch von der Erbauung derer Mühlen einigen Vortheil zu genießen haben; z. E. wenn es also hergebracht, daß ihr Getrände ohne Entgeld darinnen muß gemahlen werden, in welchem Fall nicht nur die Billigkeit erfordert, daß etliche dergleichen Frohnen von denselben gleichsam zu einer Vergeltung gethan werden, sondern auch der Herr solche wohl fordern zu können, berechtiget zu seyn scheint. IV) Endlich kan der Landes-Herr nicht nur vor sich, sondern auch zu Privat-Gebäuden Frohnen zu thun, denen Untertanen auferlegen, wenn er solches dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet. Diese Ursache hat die Anordnung des Durchl. Churf. Augulti in der Landes-Ordn. de ao. 1555. Tit. von Bau-Führen [i] zum Grunde, worinnen denen Untertanen derer Edelleute bey Aufführung derer Gebäude Frohnen und Bau-Führen zu thun auferleget wird. Daher halten wir davor, daß um so viel mehr vermittelst eines Gesetzes die Untertanen zu Leistung derer Frohnen, bey dem Mühlen-Bau können verbündet werden, um wie viel weniger die Republicque die Mühlen entbehren kan, und um wie viel grösser der Nutzen ist, welcher daraus denen Untertanen selbst zuwächst. Ob aber die in der angezogenen Landes-Ordn. gechebene Vorsetzung nur auf die Adlichen Schlösser, oder auf alle Gebäude, so auf einem Ritter-Guthe angeleget werden, und folglich auch auf die Mühlen gehe? hat ehemahls Zweifel erregt [k]; doch ist derselbe durch die Decision. noviss. 33. gehoben worden, nach welcher ein Unterscheid zu machen, ob die Gebäude entweder auf- oder ausserhalb dem Ritter-Guthe erbauet sind, oder erbauet werden sollen. In dem letztern Fall sind die Untertanen zu keinen Frohnen gehalten, wenn nicht vermöge eines Vertrags, oder durch eine von Alters hergebrachte Gewohnheit ein anders ausgemacht ist [l]. Im erstern aber sind sie dergleichen zu allen Gebäuden, wenn sie gleich bereits vor vielen Jahren errichtet worden zu thun verbunden, und ist dieses so weit erstreckt, daß sich weder durch eine gegenseitige Gewohnheit, noch durch Verträge, wenn solche nicht sofort können dargethan werden, dazwidergeseht werden kan. [m] Wie viel Frohnen aber zu Aufführung neuer, oder zu Vergrößerung alter Gebäude sollen geleistet werden, hat der Landes-Fürst zu determiniren sich vorbehalten. Welches alles auch auf die Errichtung derer Mühlen leichtlich kan appliciret werden.

[a] Conf. Hering. qu. 43. n. 50. & qu. 10. n. 24.

[*] Hahn. ad Wesenb. tit. de oper. Libert. n. 4. Gail. de Arrest. Cap. 7. n. 7. seq.

[b] vid. Mühl-Ordnung de an. 1661. rubr. Mühl-Meister §. Ferner ic. 16. pag. 25.

[c] Neue Erörterung der Landes-Gebrechen. Tit. Cammer- und Rent-Sachen §. Nechst diesem zum Sechsten 2c. 2c. Conf. §. 27. ibid.

[d] L. 41. D. de acq. vel omitt. poss. * conf. Berlich. Part. 2. Concl. 6. n. 7. Gail. loc. cit. n. 3. & 19.

[e] Conf. Carpzov. Part. 2. Const. 4. def. 2. [*] Nach dem Jure communi wird zu dieser Verjährung tempus longissimum, nemlich XXX. oder XL. Jahr erfordert. arg. 20. pr. C. de agric. & Censit. Gail. l. c. n. 17. seq. Maul. de homag. tit. 4. n. 1. Ob schon Berlich l. c. davor halten will, daß hierzu eine Zeit von X. oder XX. Jahren gnug sey, vid. Bechim. Dissert. de jure operar. Cap. 3. §. 8.

[f] arg. L. 14. D. de probat. L. 7. §. fin. de lib. caus.

[g] tot. tit. D. uti possidet. Land-Recht. L. 2. art. 24. ibi: Man soll niemand aus seinem Gewesne weisen, ob er gleich mit Unrecht darein kommen wäre. vid. Carpz. c. 1. def. 3.

[**] Mev. part. 4. decis. 17.

[h] Carpz. Lib. 1. Resp. 62.

[i] ibi. Als auch der Bau-Führen halber zwischen denen Erbherren, und dero Untertanen vielfach Irrungen fürsallen, und aber wir so viel Berichts bekommen, daß es bey Regierung unsers Herrn Veters, Waters und Bruders, Herzog Georgen, Herzog Heinrichen, Herzog Morizen, Chur und Fürsten zu Sachsen, löblicher Gedächtnis, weit über verwahte Zeit mit denen Bau-Führen, sonderlich in dem Meißnischen und Gebürgischen Crentzen also gehalten, daß

daß die Untertanen ihren Erb-Herrn Bau führen zu ihren Gebäuden der Ritter-Güter zu thun und zu leisten gewiesen worden, dadurch auch, wie vor Augen, viel statlicher Ritter-Sitze und Gebäude in unsern Landen zu Besserung derselben erbauet und aufgebracht. Dennoch sehen, wollen, und verordnen wir, daß hinführo die Untertanen in unsern Landen schuldig seyn sollen, zu denen Gebäuden ihrer Ritter-Güter Bau führen zu thun.

(k) Carpz. lib. 1. Resp. 51. Berlich. Part. 2. Concl. 65.

(l) cit. Decif. 33. verl. die Worwerck's-Gebäude ic. (*) Conf. ad h. Philippi obf. 1. Richt. Decif. 89. n. 22.

(m) ibi, verl. Was aber diejenigen Gebäude ic.

Cap. V.

Von dem Recht, welches dem Erbauer und Besizer derer Mühlen zu steht, ingleichen von denen Privilegien derer Mühlen, und Actionen so in Betracht derselben angestellt werden können.

§. I.

Die wir bisshero gezeiget, was bey Erbauung derer Mühlen Rechtens, so wird nöthig seyn, daß Was in An- wir, nunmehr auch was bey denen schon erbaueten Mühlen denenselben gemäß, mit gleichung des chen Fleiße untersuchen. Es wird daher zusehender, was in Ansehung des zu denen Mühlen zu denen erforderlichen Wassers hergebracht, zu sagen seyn: Es ist voraus zu sehen, daß wenn je- Mühlen erforderten mand an einem öffentlichen Flusse eine Mühle angelegt, vermöge derer Rechte einem andern nicht zuge- Wassers lassen sey, durch Erbauung einer andern Mühlen, oder auf andere Weise den Wasser-Lauff zu verschlim- Rechtsens mern. (a) Es folgt hieraus daß dem Obren Mühl-Herrn nicht erlaubt das Wasser eines öffentlichen sey? Flusses, oder welches wenigstens aus einem öffentlichen Wasser durch Röhren geleitet wird, durch 1) Bey öf- Hülffe einer Maschine dem Untern zum Nachtheil zu hemmen (b), vielweniger aber solches zu Wäss- fentlichen rung seiner Wiesen abzuführen (c); denn der Gebrauch des Flusses kömmt entweder einem so wohl Flüssen. als dem andern zu, und als denn ist niemand befugt, dem andern an dessen Gebrauch zu hindern und zu stören; oder es rühret solcher von der Erlaubniß des Fürstens her, von welchen, zu glauben, daß wenn er zwen zugleich das Recht zu bauen ertheilet, er solches beyden zum Vortheil gethan, und folglich dem letztern nur mit diesem Bedinge gegeben habe, daß er dem erstern nicht Schaden thun, oder denselben an dem Gebrauch, der schon erbaueten Mühle hinderlich seyn solle.

(a) Wohin die schon angeführten Worte der Constit. Electoral. zu ziehen sind: "Doch daß er den Wasser-Strohm oder aqua ductum nicht schmählere, verhindere oder verderbe. Conf. L. 1. §. 7. & tot. tit. D. ne quid in l. publ. Mex. Part. 4. dec. 39. n. 2. vid. supr. Cap. 3. §. 3.

(b) Welches auch der Churfürst Augustus ausdrücklich in der Mühl-Ordn. de anno 1568. §. zum Sunffebenden, verbotzen hat. p. 12. (*) vid. Cothm. Resp. 7. Vol. 11.

(c) Es gehöret hieher das Responsum derer Leipziger Herren Schöppen ad Consult. Otto Friedrich von Dieskau zu Lauer. Menf. Sept. 1686. N. 25.

§. II.

Dieses verhält sich aber bey Privat-Flüssen anders; denn da einzelnen Personen ins beson- 2) Bey Pri- dere hierüber das Dominium zu steht, so muß ihnen auch die Gewalt, darüber nach Gefallen zu dispo- vat-Flüssen. niren zugestanden werden, wenn auch gleich dem andern dadurch Schaden zugezogen, oder ihm der Nutzen, welchen er lange Zeit nacheinander allein zu genießten gehabt, entzogen würde, indem nicht gesagt werden kan, daß der, welcher sich seines Rechts gebrauchet, jemand Schaden zufüge: Wir schliessen daher, daß dem Obren Mühl-Herrn das Wasser eines Privat-Flusses zurück zu halten, und zu seinem Vortheil anzuwenden, oder auf sein Guth zu leiten unverwehret sey, ob auch schon der untern Mühle das durch das Wasser dergestalt entzogen würde, daß sie nicht mehr getrieben werden könnte. Denn dieser letztere hat nicht das mindeste Eigenthum an dem Wasser, dessen sich der Herr vermöge seines Rechts zu erst bedienet hat, da es in seinem Gefallen siehet, wie er sich dessen bedienen wolle (b). Doch hat dieses in so ferne nur statt, wenn 1) kein öffentlich Befehl vorhanden, wodurch die Ableitung des Wassers verbotzen ist, (denn daß Privat-Personen zu Beförderung des gemeinen Bestens ein gewisses Maß, worinne sie sich auch ihres Eigenthums nur bedienen müssen, könne vorgeschrieben werden, bedarff keines Zweiffels;) oder auch 2) wenn einer nicht bloß aus Frevel und einer verbotzenen Emulation, ohne den geringsten Nutzen davon zu haben, dem andern das Wasser entziehet, oder 3) wenn sonst keine Ursache, vermög welcher derjenige, so an dem obren Theil des Flusses eine Mühle hat, der Untern das Wasser zu verschaffen, oder doch wenigsten solches nicht ableiten zu dürfen verbunden, verhanden ist; welches durch Verträge, Verjährung, oder auf andere Art sich zutragen kan, z. E. aus einem Pacht-Contract, wenn nemlich ein Herr, welchem zwen Mühlen zu stehen, eine davon vor sich behält, die andere aber verpachtet, als wodurch ihm die Gewalt den Wasser-Lauff zu verrin- gern

gern oder zu verändern benommen wird (c). Ubrigens ist auch der Untere befugt, durch Führung eines Damms, oder auf andere Art den Abfluss des Wassers zu verhindern, und dadurch den Gebrauch der Obern Mühle abzuschneiden (d); Denn was dem Obern erlaubt ist, muß auch dem Unteren mit gleichem Recht thun zu können, verstattet seyn: doch müssen die angeführten Restriktionen auch hier billig Platz finden.

- (a) L. 26. D. de dam. inf. L. 2. §. 5. de aqu. & a'qu. pluv. arc. Meurer pag. 44. Fac. b. n. 16.
 (b) Conf. Mev. Part. 4. Dec. 39. Köch de jure vicin. Cap. 3. n. 34. Meur. p. 47. n. 34. & 36. pag. 59. Fac. b. n. 32. Hering. qu. 10. n. 56. * Cothmann Vol. II. Resp. 7. n. 18. Und hieraus folget, daß nicht einmahl derjenige, welcher das Wasser zu seiner Mühle aus einem durch des Nachbarns Felder lauffenden Bach bereits über 30. Jahr bekommen, ohne, daß desfalls ein Servitut constituiret worden, sich zu Recht beschwehren könne, wenn der Nachbar nachmahls das Wasser wo anders hin, z. E. einen Fischteich anzulegen, leiten wollte; denn er hat sich selbst die Schuld zuzuschreiben, daß er sich nicht bey Zeiten durch eine Servitut, oder Vertrag vorgesehen hat, da in denen rebus meræ facultatis keine Verjährung statt findet. Vid. Cardinal à Luca Tom 3. tract. 3. tit. de servit. disc. 25. n. 2. Moerlin. decif. 361. n. 6. seq. Stryk. Uf. mod. Pand. tit. de Flum. §. 8.
 (c) L. 15. §. 1. Locat. Mev. cit. loc.
 (d) Mev. Part. 8. Dec. 231.

§. III.

Was Rechts:
 tens: wenn
 das Wasser
 eintrocknet:
 und von der
 Dämmung
 desselben.

In solchen Zeiten aber, da das Wasser also eingetrocknet, daß so wohl die obere als untere Mühle stille stehen muß, ist nicht nur bey privat, sondern auch öffentlichen Flüssen der obere Müller berechtigt durch Behuff einer Maschine das Wasser zurück zu halten und zu dämmen; dieses bedarf in Ansehung derer Letztern um so viel weniger Zweifel, vornemlich wenn es ausgemacht, daß die obere Mühle älter ist? da ihr dieser Vorzug so wohl in Betracht der natürlichen Lage und Bequemlichkeit, als auch, weil sie solches präoccupiret, zukommet (a). Wenn aber in Gegentheile die untere Mühle eher erbauet worden, so kan dieselbe, vermöge eben dieses Rechts, und weil der obere Müllers Herr, so nachhero erst gebauet, das Wasser beständig in dem Laufe, worinne es zu der Zeit, da er die Mühle angeleget hat, zu lassen verbunden ist, vielweniger solchem der Unteren zum Nachtheil, als welche hier in Erwägung ihres Alterthums einen Vorzug gewinnt, hemmen darf, die Dämmung des Wassers verbieten; dieses alles hat auch in dem Falle statt, wenn der Obere es schon ehemahls bey einem von dem Unteren geschenehen Verbot in Rechtsbewehrter Zeit hat bewenden lassen, und dieser daher vermittelst der Verjährung ein dergleichen Recht solches dem obern Müller zu verbieten erlangt hat, (b) man muß sich aber dennoch auch alsdenn, wenn die Dämmung des Wassers zugelassen, wohl versehen, daß nichts wider die hergebrachte Gewohnheit vorgenommen, oder sonst aus Frevel oder andern Ursachen eine Nothwendigkeit vorgeschühret werde, und also das Wasser nur aus Absicht dem andern zu Schaden, da das Wasser allerdings noch zu Treibung beyder Mühlen hinlänglich, aufgehalten werde. Es hat diesen Endzweck zu erhalten der Durchl. Churfürst nicht nur heilsam verordnet, daß zu der Zeit, da die obere Mühle keines Wassers benöthiget, die Dämmung nicht solle vorgenommen werden, sondern hat auch über dieses derselben eine gewisse Masse gesetzt, ja auch eine Form der Maschine, derer sich die Müller bey Vermendung der darauf gesetzten Straffe (c) hierzu bedienen sollen, angezeigt.

- (a) Meurer pag. 48. fac. b. n. 4. & pag. 58. f. b. n. 27. Rosenth. de feud. Cap. 5. Concl. 29. n. 6. Hering. qu. 20. n. 10. & qu. 43. n. 12. * In was vor Fällen dieses einen Abfall leidet. vid. ap. Sperell. Decif. 55. Viv. lib. 2. Dec. 411. Gob. de aquis qu. 14. seq.
 (b) * vid. Bald. lib. 2. Conf. 241. Wesenb. Conf. 34. n. 9. seq. Muller ad Struv. Part. 3. p. 811. Auf diese Art haben die Leipziger Schöpffen verl. Zwickau an Joh. Phil. Romanum in Sachen George Weisens und Confor. betr. contra George Kargen, Ktrn. gesprochen.
 (c) Mühl-Ordn. de anno 1653. §. 5. 15. & 17. p. 22.

§. IV.

Ob dem un-
 tern Müll-
 Herrn ohne
 Einwilli-
 gung des
 Obern, er-
 laubt, aus
 eine Privat-
 Flusse einen
 Graben zu
 führen.

Es entsteht hier eine andere Frage; Ob nemlich ein unterer Müller ohne Einwilligung des Besizers der obern Mühle einen Graben fortzuführen, und vermittelst solcher Junctur und Vereinigung das gesammelte Wasser zum Gebrauch seiner Mühle abzuleiten berechtigt? Wir supponiren, daß dieser Graben von einem Privat-Flusse gemacht sey, und tragen daher kein Bedenken die Frage zu affirmiren; theils, weil ordentlicher Weise dasjenige, so einem andern nichts schadet, nur aber Vortheil bringen kan, zugelassen; theils aber, weil der Fluß, aus welchen der Graben geleitet, nicht weiter dem Obern zustehet, als in wie weit er durch dessen Gutth stießet, und dieser daher auch nicht verbieten kan, daß der untere mit dem seinigen solte nach Gefallen handeln können (a). Es ist hier auch zu merken, daß auf dem Falle, wenn der Fluß seinen Lauf, indem er den Damm durchbricht, verändern zu wollen scheinen solte, der, welcher, daß seiner Mühle daraus Schaden geschehen werde, zu befürchten hat, den Damm ohne Gestattung des andern zu besfestigen berechtigt, vornemlich wenn noch zweiffelhafft, wem das Eigenthum von denselben zustehet; Denn es ist niemand befugt etwas zu ver-
 bieten

biehen, was der andere zu Befchüßung feines Gutes unternimmt [b]. Es pfleget hiernächst bis: Was Rech-
weifen durch Gefetze, oder Statuta angeordnet zu werden, daß alle Eigenthümer, durch deren Güther tens; wenn
ein Fluß läufft, die Ufer reine halten müffen, dergestalt, daß darauf weder Bäume gepflancket, noch vermittelt
sonst etwas, wodurch der freye Lauff desselben gehindert werden kan, gemacht werden darf. [c] Wenn eines Gefes
also in dem obern Theil des Flusses die Ufer nicht geräumet worden, und daher derselbe feinen Lauff ruti ange-
geändert hat, oder sonst daraus einer Mühle Schaden zugezogen worden, so ist es ausgemacht, daß ordnet, daß
der, welcher solches unterlassen, nicht nur zu Wiederherstellung und Säuberung der Ufer, sondern auch die Ufer müß-
zu Ersehung des durch seine Schuld erlittenen Schadens, in rechtlichen Auspruch genommen wer- sen rein ge-
den kann. Denn obgleich ordentlicher Weise niemand gehalten, zu Beförderung des andern Ruhens, halten wer-
etwas auf dem Seinigen zu thun; so ist er doch hierzu durch ein ausdrücklich Gefetze oder Statu- den?
tum verbunden, und wird also davor gehalten, daß er solches gefährlicher Weise unterlassen habe, weil
die Gefährde allezeit, wenn man das, so man zu thun schuldig, verabsäumet, präsumiret wird [c].

(a) Dissent. Muller de mol. bannar. Sect. 3. th. 30. (*) ad Alexand. lib. 6. conf. 203. vid. Hering. qu. 19.

(b) L. unic. D. de rip. muniend. L. unic. §. 6. ne quid in flum. publ. Brunnem. Cent. 3. Decif. 29. (*) vid. Muller loco cit. §. 32.

(c) vid. Brunnem. Cent. 5. Dec. 19. Dergleichen finden wir ausdrücklich in der Altenburgl. Lan- des-Ordnung Tit. 42. §. Es sollen auch die Mühl-Graben, p. 44. ingleichen in der Oester- reichif. Mühl-Ordnung de an. 1672. §. 51. p. 55. disponiret. Es gehöret insonderheit hie- her, daß im Churfürstenthum Sachsen verbotthen in denen Mühl-Graben Flachs oder Hanff zu rösten, oder schädliche Sachen darein zu schütten, vid. Sisch-Ordn. Joh. Georg II. de an. 1657. §. Zum Vierzehenden. p. 24.

§. V.

Wir kommen nunmehr auf die Zwang- oder Bann- Gerechtigkeit (*), welche da sie einen Von Zwang
Haupt-Teil unserer Abhandlung ausmachtet, um so viel genauer von uns zu erklären wäre: Weil aber oder Bann-
solches allzu weitläufftig fallen würde, so wollen wir alles, was dahin zu gehören scheint, nur kurz zu- Mühlen.
sammen ziehen. Das Bann-Recht hat seinen Nahmen von Bann, wodurch bey den alten Teut- schen eine öffentliche Ausruffung, dadurch etwas befohlen oder verbotthen wurde (a), in nachgehens- den Zeiten aber nur ein Verboth, angezeigt wurde. Daher ist es endlich zu denen Sachen, bey wel- chem ein Verboth geschehen, gesetzt worden, wie z. E. das Wort: Wild-Bann einem Ort, in wel- chen die freye Jagd untersaget, den man sonst auch ein Gehege nennet, anzeigt. Eben dieses Recht drücket man in der teutschen Sprache auch durch Mühlen-Zwang aus, und die Mühlen selbst, wel- chen solches zustehet, nennet man Bann- oder Zwang-Mühlen. Es ist also eine Bann-Mühle eine sol- che Mühle, welche die Einwohner eines gewissen Bezirckes nothwendig besuchen, und worinnen sie ihr Getrände mahlen lassen müffen, dergestalt, daß wenn sie es zu thun unterlassen, dazu durch Rechts- Mittel können gezwungen und angehalten werden. (**)

(*) Von denen Bann- oder Zwang- Mühlen geben insonderheit Petr. Müller Diss. de Molendin. in genere & in specie bannariis, Jen. 1682. und Joh. Wilh. Waldschmidt de Molend. Ban- nar. Marp. 1718. ausführl. Bericht. vid. etiam Nicol. Crinesius in Diss. de Confortatione feudi. Alt. 1627. Wehner Observ. pract. pag. 273. und Hering. qu. 11.

(a) Es gebrauchten daher die Franzosen noch (ho die Redens-Art: Jetter les bans, vor das öffent- liche Aufgeboth, so vor der Priesterlichen Copulation herzugehen pfleget. Ingleichen: Sonner le ban au tambour; bey Trommelschlag etwas ausruffen oder befehlen, * von der unterschiede- nen Bedeutung des alten Wortes bannire, und da es insonderheit so viel, als befehlen, anzeigt. Vid. Car. du Fresnoy in Glossar. med. & inf. latin. h. voc. Lindenbrog in Gloss. ead. voc. & Eund. Codic. Leg. antiq. pag. 347. Waldschmidt loc. cit. §. 2. Andere haben den Nahmen der Bann- Mühlen von dem teutschen Wort: Band, weil die Untertanen gleichsam an dieselben gebun- den wären; andere wiederum von Bahn, weil denen Gebäuden die Bahn oder der Weg zu an- dern Mühlen verbotthen sey, herleiten wollen. Vid. Besold. th. pract. voc. Bann. Muller loc. cit. Sect. 4. §. 5.

(**) Vid. Beyer Jur. Germ. Lib. 2. cap. 7. §. 25. Wir treffen die Benennung derer Molendinorum bannariorum bereits in denen Diplomacibus des 13. Sec. an. Vid. Hen. Valef. in Praefat. Notit. rer. Francic. p. 17. & Du Fresnoy in Gloss. voc. secta.

§. VI.

Gleichwie es aber nicht geleugnet werden kan, daß es auf eines jeden Gefallen beruhet, ob man Mühlen zu
sein Getrände will mahlen lassen; also muß auch allerdings einem jeden frey stehen, welcher Mühle besuchet ist
er sich hierzu bedienen wolle; so gar, daß, wenn auch gleich jemand 100. Jahr in einer Mühle hätte eine Sache
mahlen lassen, dennoch der Besizer derselben sich keines Zwang-Rechts anzumassen berechtiget. (a) den freyen
Denn dieses erhellet theils aus der Natur derer Sachen, so in eines jeden Willkühr stehen, wovon Willen sie
wir bereits oben gehandelt haben, (*) theils aber zeigt sich solches daraus, weil von niemanden, daß bet-
er hithero eine Mühle aus der Ursache, weil er beständig darinne wolle mahlen lassen, (b) besuchet,
zu vermuthen ist, da diese Vermuthung selbst in der Liebe zur Freyheit, deren sich niemand leichtlich be-
giebt,

gibt, ihren Grund hat. Hieraus folgen nun, daß wenn auch schon die Untertanen lange Zeit nacheinander ihres Herrn Mühle zu besuchen gewohnt gewesen (**), dennoch ihnen, sich wiederum nach einer andern zuwenden, nicht könne verwehret werden, (**), ja daß auch der, welcher mit dem Rechte eine Mühle anzulegen, oder auch schon mit einer erbaueten Mühle befehlet worden, sich keiner Zwang-Gerechtigkeit anmassen könne [c]. Ferner ist hieraus klar, daß dem Besitzer einer Mühle, welcher mit seinen Pferden und Wagen aus der nächsten Stadt oder Dorffe Getrande in seine Mühle fahren zu lassen pfleget, von denen Stadt- oder Dorff-Müllern, oder auch von der Obrigkeit, so dazumalen die Gerichtsbarkeit hat, solches zu thun nicht könne untersaget werden. [d] Da aber dergleichen dennoch geschehen, so sind so wohl der Besitzer der Mühlen, als auch diejenigen, deren Getrande abgehohlet worden, berechtiget, sich dem Verbothe zu widersetzen, und sich darüber bey dem Landes-Herrn, entweder vermittelst eines Berichts, oder einer Appellation zu beschwehren; weil alsdenn die Freyheit der erstern Mühle, als welcher praesumiret wird, die Würckung einer quasi possessio haben, und folglich von dem, so dieselbe zu stöhren unternimmt, das ihm zustehende Befugniß dazgethan werden muß. (e).

- (a) Klock Conf. 18. n. 35. Dissent. Hering. qv. 2. n. 73. Conf. omnino Befold. Vol. 3. Conf. 118. Koeppen qv. 20. & Struv. de eo quod iustum est circa res meræ Facult. Cap. 6. §. 3. Und daher halten die Rechts-Lehrer davon, daß derjenige, so personas ecclesiasticas zu einer Mühle zu zwingen sich unterstehet, mit der Straffe der Excommunication anzusehen. Gratian. Discept. Forens. Cap. 564. n. 44. Ant. Gobius de aqv. qv. 1. §. n. 32. Marth. vot. Pisan. 183. Joh. de Rosa Consult. 73. (c) vid. supr. Cap. 2. §. 9. & Cap. 3. §. 6. L. 2. D. de via publ. & itin. publ. ref. L. 15. de precar. Coras Miscell. Jur. civil. Lib. 6. cap. 21.
- (b) Menoch. de praef. lib. 1. praef. 20. n. 7. & Idem. de arbitr. Jud. qvæst. Caf. 160. n. 8. (c) vid. Jac. Thomming. Vol. 1. Confil. 17. n. 86. seq. Harim. Pistor. obs. 200. Muller loc. cit. Sect. 3. §. 9. (***) Muller loc. cit. Sect. 4. §. 17. Jo. Bullæc. Conf. 5. extendiret dieses so weit, daß er meinet, es könne nicht einmahl denjenigen welchem 20. und mehr Jahre in einer Mühle, ohne Erstattung Geldes, zu mahlen verzonnet worden, solche wieder zu verlassen, verwehret werden. Conf. Dietzherr addit. ad Befold Thef. pract. voc. Mühlen p. 650.
- (***) Wir finden daher, daß in der Magdeburgl. Policen-Ordn. de an. 1688. Cap. 12. §. 3. dergleichen vorzunehmen, denen Obrigkeiten bey 100. fl. Straffe untersaget. vid. p. 69. Eben dieses ist ausdrücklich in denen Braunschweigschen Landen verbothen. vid. Landtags Absch. zu Salzdalum de an. 1597. §. 22. und zu Gandersheim de an. 1601. §. 13. vid. pag. 91.
- (c) Vid. Carpz. Part. 2. const. 4. def. 9. Mev. Part. 1. Dec. 60. n. 3. Sixtin. de regal. lib. 2. cap. 3. n. 59. Welenb. Conf. 67. Knichn. de jure Superiorit. Cap. 3. n. 209. Conf. Myler. ab Erenb. in Metrol. Cap. 19. §. 7. & 9. Consult. Saxon. Lib. 1. qv. 73. n. 3.
- (d) Modest Pistor. L. 1. qvæst. 36. Henr. Bocer. de Regal. Cap. 2. n. 182. (c) Hering. qv. 11. n. 66. ff. Muller loc. cit. Sect. 3. §. 10. ibi. allegat. Sentent. der Regierung zu Sachsen Eisenach in causa Thomas Wackers contr. die Müller zu Schönfeld.
- (e) Consult. Saxon. L. 1. qv. 74. Conf. Mev. Part. 1. Dec. 60. in fin. (c) Conf. Thefaur. Decif. 16. n. 6. Muller l. c. Sect. 5. §. 13. In hanc sententiam pronunciavit Fac. Jur. Gissenf. in causa des Thurn-Müllers bey Nassstädten Joh. Jac. Bessarts Menf. Jun. 1704. N. 49.

§. VII.

In was vor Fällen natürliche Freyheit eine Mühle nach Gefalle zu besuchen, benommen?

Ob ein Fürst durch ein Gesetz die Untertanen zu seinen Mühlen zwingen könne?

Nichts desto weniger aber kan sich es zutragen, daß diese Freyheit eine jede Mühle zu besuchen, welches theils von der Gewalt des Fürstens, wenn er ein Gesetz, oder einem ins besondere ein Privilegium gegeben; theils von der untern Obrigkeit durch ein Statutum, oder endlich auch von privat-Personen durch Verträge oder Verjährung herrühren kan (a). Hierbey entstehet insonderheit dieser Zweifel; ob ein Landes-Fürst ein dergleichen Gesetz zu geben berechtiget? Wir tragen kein Bedencken solches zu affirmiren, wenn nur das Gesetz einen öffentlichen Nutzen zum Grunde hat. Denn da nicht geleugnet werden kan, daß der Fürst aus dieser Absicht denen Untertanen Abgaben aufzulegen befugt, so muß ihm nun so viel weniger diesen Nutzen, welcher denen meisten Untertanen nicht zum geringsten Nachtheil gereichet, die Revenüen des Fiscus aber ohne sonderlichen Abgang ihres Vortheils erhöhet, zu ziehen unbenommen seyn. (b) Eben dieses findet auch in dem Falle statt, wenn der Landes-Herr vielleicht auf seine eigene Kosten zum Vortheil derer Untertanen eine Mühle anlegen lassen, weil alsdenn nichts unbilliges zu seyn scheineth, daß er zu einer Vergeltung sich eines Zwang-Rechts bedienet, und die Einwohner eines gewissen Bezirks, ihr Getrande in derselben Mühle mahlen zu müssen, anhalten läßt. (c) Hieran wird um so vielweniger gezeiwelt werden können, wenn die Mühlen, so die Untertanen bisher besucht haben, in fremder Herren Landen gelegen sind, als in welchem Fall allerdings der Fürst dieselben, sich vielmehr einer Mühlen bedienen zu müssen, wird zwingen können: Und es kan auch selbst der fremde Herr sich dieser Anordnung auf keine Weise widersetzen, da einem jeden Landes-Herrn in seinem Lande, was zu seinem Vortheil gereichet, einzuführen verzonnet (d). In diesem und gleichen Fällen ist also der Fürst berechtiget ein dergleichen Gesetz zu geben, wenn auch gleich die Untertanen sich undenkliche Jahre nacheinander ihrer Freyheit bedienen hätten, dadurch die Verjährung und Zulassung seiner Vorfahren seinem Rechte nichts entzogen werden können, zu mahlen da sich nach der Zeit erst eine erhebliche Ursache solches zu verzeihen,

sehen, hervortritt kan (e). Aus gleichen Rechte kan er auch von denen, so aufferhalb Landes mahlen lassen, einen Zoll fordern, und hierdurch die Untertanen seine Mühlen zu besuchen anhalten. (f) Damit aber einem Gesetze, wodurch ein dergleichen Mühl-Zwang eingeführet, nachgelebet werde, und der Fürst desto besser seinen Endzweck erreiche, kan er nicht nur die, welche auf einer andern, als seiner Mühlen mahlen, sondern auch die Müller selbst, so das Getrände aufnehmen, mit einer Straffe belegen, ja selbst das Getrände wegnehmen lassen (g).

- (a) Mev. l. c. n. 5. seq. * Klock. de Erario Lib. 2. cap. 8. n. 29. G. A. Struv. de eo quod iust. est circa res mera facult. Cap. 6. §. 3. f. Muller l. c. Sect. 4. vid. omnino Respons. Facult. Jur. Giessenf. ao. 1704. in causa Joh. Jac. Bessarts. N. 49.
- (b) vid. Consult. Saxon. Lib. 1. qu. 73. n. 7. * Rosenth. de feud. Cap. 5. Concl. 25. n. 3. Schurff. p. 11. conf. 32. Ant. Thesaur. decis. 16. Riminald. Junior. lib. 4. conf. 370. n. 4. Muller Sect. 4. §. 7. & 19. seq.
- (c) Mühl-Ordn. de ao. 1661. ibi: Da doch unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande, und besonders unsern darcin gehörigen Untertanen zum besten mit grossen Unkosten von neuen erbauet, welche Uns auch jährlich in gangbaren baulichen Wesen zu erhalten, ein ansehnliches Kosten. Dannhero wir haben wollen, daß hinführo über derselben Herkommen, Ordnung, Recht und Gerechtigkeit besser, als bishero geschehen, gehalten werden soll. 2c. vid. pag. 24. * add. Magdeburgl. Mühl-Mandat von 9. Jan. 1704. & von 9. Aug. 1713. item Mühl-Edict von 4. Febr. 1715. welche in Mylii Corpore Const. Magdeb. Part. 3. n. 151. 262. & in Continuat. n. 44. zu befinden. vid. pag. 73. f. & 75.
- (d) vid. Hering qu. 2. n. 79. * Rosenth. l. cit. Concl. 26. Boer. Dec. 128. Rauchbar. Part. 1. qu. 27.
- (e) Dissentit. Hering. c. l. n. 65. * Indem er in denen Gedanken stehet, daß hier denen Untertanen die praescriptio immemorialis, tanquam ad Regalia praescribenda sufficiens, imo vel specialis privilegii vim habens, allerdings zustatten kommen müsse. Conf. Berous. Vol. 1. Conf. 81. n. 13. seq. Maul. de homag. Tit. 4. n. 3. seq. vid. supr. Cap. 3. §. 3.
- (f) Dissent. Hering. c. l. n. 94. * vid. Petr. de Anchora. in C. canonum statuta qu. 2. de Const. Felin. in c. Omnes & c. X. eod. Alberic. Rosat. de statut. Part. 2. qu. 3. Die Gründe, welche auf beyden Seiten angeführet werden. vid. ap. Alb. Bruno de Gabel. Lib. 9. n. 14.
- (g) vid. Mühl-Ordn. tit. Mühl-Zwang. vers. Do auch der Bauers-Mann seine Anzahl Scheffel Geträdig nach dem Erb-Zolze vermahlen hatte, soll er nichts desto weniger die Uebermaß auch in Unsere Mühlen bringen, oder aber, do er in andern frembden Mühlen und auf den Strassen betretten würde, von jeden Scheffel Korn oder Mehl ein silbern Schock zur Straffe und darzu des Kornes oder Mehls versälen seyn. Et paulo post. So sollen auch die verbotenen Land-Müller von jeden Scheffel Geträdig oder Mehl, so unsern Mühl-Gästen zuständig, und in ihren Mühlen oder auf denen Strassen angetroffen wird, ein silbern Schock Straffe an Unser Amt jedesmahl unnachlässlich errichten. vid. pag. 27. * Es gehöret hieher auch Churfürst. Joh. Georgens III. in Sachsen Patent. wegen der Stadt Dresden schuldigen Mahlens in denen Churfürstl. Hoffmühlen von 24. April. 1682. Part. 1. Es pfleget daher gefragt zu werden, ob das Getrände, welches auffer denen Grenzen des Landes auf einem, nach einer auswärtigen Mühlen gehenden Wege, angetroffen wird, wenn es gleich noch nicht würdlich in die Mühle gebracht worden, könne weggenommen und confisciret werden? Es affirmiret solches Bartol. ad L. 7. C. de navicul. Vid. Muller loc. cit. Sect. 4. §. 8.

§. VIII.

Es finden sich aber nichts desto weniger nicht wenig Rechts-Lehrer, welche dem Fürsten diese Gewalt, die Untertanen zu seinen Mühlen zwingen zu können, nicht zugestehen wollen (a). Doch sind ihre Gründe nicht so stark, daß sie uns die gefaste Meinung wieder zu verlassen bewegen solten, da wir zumahl wahrnehmen, daß sie fast alle solches nur von demjenigen Falle, wenn ein Landes-Herr ein dergleichen Gesetze aus eignen Willen, ohne den geringsten Nutzen des gemeinen Wesens dadurch zu befördern, geben wolte, welche Macht wir doch selbst demselben niemahls eingeräumt haben, verstanden wissen wollen: wir bleiben also darbey, daß wenn sich ein Fall zutragen solte, da dieses die Nothwendigkeit der Republicque erfordert, das ist, wenn denen öffentlichen Revenues anders nicht zu Hülffe gekommen werden kan: der Fürst, vermöge seiner höchsten Gewalt, ohne eine andere Ursache vorzuschützen, die Untertanen, daß sie in seinen Mühlen mahlen müssen, zu zwingen berechtiget sey.

- (a) Hering. qu. 11. Menoch. Conf. 1061. n. 27. & 33 & de arbitr. jud. quæst. cas. 569. n. 18. Mev. c. l. n. 10. seq. Conf. Myler l. c. §. 1. * Es dissentiret auch vornemlich Herrius de superior. Territ. th. 54. seq. opuscul. Tom. 2. p. 311. und Lyncker Decis. 567. welche aber Stryk de jure prohibendi extruct. molend. Cap. 3. n. 17. & Cap. 5. n. 23. Vol. 3. Disp. 17. nebst Waldschmied I. Disp. de molend. bannar. §. 17. satzsam wiederlegt haben.

§. IX.

Es fließet aber aus diesem Satze, daß der Fürst auch einer Privat-Person ein Privilegium, vermittelst

D •

Ob der Fürst

möge

eines Privilegii die Zwang-Gerechtigkeit ertheilen könne?

möge dessen er nicht nur seine eigenen sondern auch fremde Untertanen zu seiner Mühle zu kommen zwingen kan, ertheilen könne. (*) Doch muß auch in diesem Fall eine rechtmäßige Ursache solcher Begünstigung vorhanden seyn, z. E. daß der, dem das privilegium gegeben wird, auf seine Kosten an einem solchen Orte, da es dem gemeinen Besten zum Vortheil gereichet, die Mühle erbauen lassen. (**)

- (*) vid. Muller l. c. Sect. 4. §. 13. Waldschmidt l. c. §. 9. welcher solches nicht nur fattsam aus denen moribus Germanorum gezeiget, sondern auch unterschiedene dergl. Privilegia, durch welche denen Mühlen die Bann- oder Zwang-Gerechtigkeit ertheilet worden, anführet. Conf. supr. Cap. 3. §. 6. vid. Resp. Dnor. scabin. Lips. M. Mart. 1594. in causa Praefecti Lichtewald. contr. die Einwohner zu Auerwalde. N. 45. It. Sentent. supr. Cur. Prov. Lips. in Auf. des Raths zu Sangerhausen contra Rud. Sonnebergen, Schöffern das. qua adducit Carpz. Lib. 1. Resp. 43.
- (**) Vid. Lechmann. Chron. Spirens. 55. Cap. 84. Carpz. Part. 2. Const. 4. def. 11. Muller l. cit.

§. X.

Ob ein Stadt-Magistrat die Bürger in seine Mühle zwingen dürffe?

So viel ein Municipal-Magistrat anlanget, so halten wir dafür, daß er gleichfalls, vornehmlich aber, wenn ihm die freye Macht Statuta zu machen ertheilet worden, in Betracht des öffentlichen Nutzens und Nothwendigkeit (z. E. Wenn er wegen Krieges- und Pest-Zeiten in Schulden verfallen, und kein ander Mittel solche wieder abzutragen ausfindig machen kan) anzuordnen befugt, daß sich die Bürger entweder keiner andern, als derer zu der Stadt gehörigen Mühlen bedienen (a), oder doch wenigstens diejenigen, welche fremde Mühlen besuchen wollen, und das daseibst gemahlene Mehl in die Stadt bringen, eine gewisse Abgabe der Stadt zum besten, erlegen sollen (b).

- (a) Wesenb. Conf. 181. n. 115. Rosenth. de feud. Cap. 5. Concluf. 26. n. 5. * Socin. Lib. 2. Conf. 272. Franch. dec. 380. Ein dergl. Statutum treffen wir in der Nürnbl. Mühl-Ord. de an. 1701. §. 22. an, nach welchen die Becker bey 50. fl. Straffe in den Stadt-Mühlen zu mahlen verbunden. vid. pag. 99. Dissent. Carpz. Lib. 1. resp. 43. n. 5. Hering. qu. 11. n. 76. & qu. 25. n. 6. f. * add. Lancellor. de attentat. Part. 2. cap. 12. ampl. 14. n. 8. Daß ein dergleichen Statutum zum Prajudiz der Ecclesiae nicht könne gemacht werden, putat, Bell. Conf. 3. vid. in omnino Waldschmidt l. c. §. 6. & 10.
- (b) Dissentit. Meurer de jure aquat. p. 56. n. 16. * vid. Nevican. Conf. 12. n. 102. Leyfer. Jur. Georg. Lib. 2. cap. 15. §. 89.

§. XI.

Wie einzelne Personen die Bann-Gerechtigkeit erlangen können?
1) Durch Verträge.

Endlich können auch einzelne Personen, wie wir oben angezeigt haben, die Bann-Gerechtigkeit erlangen. 1) Durch Verträge, als durch welche ein jeder sich von seiner Freyheit lossagen, und eine Verbindung auf sich nehmen kan. (*) Hierbey fragt sich: Ob, wenn z. E. ein Edelmann mit seinen Bauern einen dergleichen Vertrag machen wolte, diese alle zugewilliget seyn und darein willigen müssen, oder ob gnug ist, wenn der meiste Theil solches gethan hat? Uns scheint das erstere gegründet zu seyn. Denn ob wohl nicht geläugnet werden mag, daß in einer Gemeinde dasjenige, darein die meisten gewilliget, eben die Gültigkeit, als wenn es alle beschloffen hätten, haben muß (a); so findet doch dieses nur in Beschließung dererjenigen Sachen, an welcher alle zugleich Theil nehmen, nicht aber solcher, worunter das Recht eines jeden ins besondere leidet, statt, als in welchen letztern Fall, wenn etwas alle verbinden soll, auch aller Einwilligung muß vorhergegangen seyn (b). Da also in Errichtung einer Bann-Mühle die Freyheit, so einem jeden zustehet, soll eingeschräncket werden, so wird nothwendig auch, wenn anders das Pactum gültig seyn soll, hierzu aller Consens erfordert. Dieses verhält sich auf gleiche Weise in dem Fall, wenn etwann ein municipium einem Edelmann unterworfen, als wo es nicht gnug ist, wenn der Rath oder der Syndicus der Stadt einen solchen Vertrag mit demselben schlüssen wolte, sondern es wird vielmehr, was vorher die Bürger ins besondere um ihren Willen befragen, und dieser von ihnen deutlich declariret worden, erfordert. (c) Ubrigens hat es eine gleiche und fast grössere Wirkung, als ein Pact, wenn mit Bewilligung derer Untertanen in die Endes-Notel, so sie dem Herrn zu leisten pflegen, eingerücket worden, daß sie keine andere, als seine Mühlen besuchen sollen. (**). Ob aber die Untertanen ohne Einwilligung des Herrn, unter dessen Gerichtsbarkeit sie stehen, ein dergleichen Pact mit einem frembden Herrn eingehen können, ist streitig? Doch erwehlen wir hier die Meinung derer, so solches verneinen, aus denen Ursachen, welche so gleich in XIII. spho. sollen angeführet werden.

- (*) Dissent. Socin. Lib. 2. conf. 272. Castrens. Conf. 144. n. 73. deren Einwürffe aber Hering. qu. 11. n. 40. fl. & qu. 20. und Waldschmidt l. c. §. 11. zur Gnüge begegnen.
- (a) L. 19. D. ad municip. L. 17. §. 6. de receipt.
- (b) c. quod omnes. 29. de Reg. Jur. in 6to. vid. Muller l. c. Sect. 4. §. 15.
- (c) Hering. qu. 11. n. 114. seq. Conf. Myler cit. loc. Cap. 19. §. 25. f. (*) vid. Lofcus de jure Univerfit. Part. 2. n. 12. seq. Rauchb. Part. 2. quest. 1.
- (**) Vid. Hering. qu. 11. n. 130. Muller l. c. Sect. 4. §. 16. Es pfleget hier gefragt zu werden: Ob die Untertanen, ohnerachtet des geleisteten Endes auf dem Fall, wenn die Zwang-Mühle sich nicht in den Stande befindet, daß das Mehl darauf weiß genug gemahlen werden kan, berechtiget,

rechtiget, sich zu einer andern zu wende? Es affirmiret solches Joh. Saixon in Confvet. Turonens. Rubr. des droits de basse justice art. 7. Doch scheint allerdings die Negativa gegründet zu seyn, wenn sich nur der Mühlherr, solche nach geführten Beschwerden ändern zu lassen, erbietet, zu mahlen, da es ausgemachten Rechts ist, daß die contrahirende Theile wegen eines sich ereigenden Mangels nicht gleich von dem Contract zurück treten können, sondern vielmehr ad implementum illius klagen müssen. Cravett Conf. 240. circa fin. Joh. Cephal. Lib. 1. Conf. 48. n. 45. Valqv. Lib. 3. Contr. illustr. Cap. 103. vid. Hering, l. c. n. 132.

§. XII.

Ferner kan der Mühlen-Bann von Privat-Personen durch die Verjährung erlangt werden; 2) Durch die welches geschieht, indem die Untertanen oder andere es bey einem vorhergegangenen Verboth, un- Verjährung. denckliche Zeit nacheinander bewenden lassen. (a) Es ist aber genug, wenn dieses Verboth dem größern Theil, oder auch nur einigen geschehen, wenn es nur ausgemacht, daß auch die übrigen davon Wissenschaft gehabt, und diese in Rechtsbewehrter Zeit sich nicht darwieder gesetzt haben, (b). Es wird auch nicht eben erfordert, daß in dergleichen Verboth wiederholet worden, sondern wenn es nur ein einziges mahl geschehen, so hat es schon die Wirkung, daß dadurch der, so sich dessen bedienet, in die quasi possessi gesetzt wird, und daher in possessorio gewinnen muß. (c) Hiernächst ist auch nichts daran gelegen, ob das Verboth im Gerichte, oder außser Gerichte, (d) ob es in generellen oder speciellen Worten geschehen, da ein generelles Verboth in Ansehung derjenigen Personen, so darunter begriffen, eben so viel Kraft und Wirkung, als ein specielles, in Ansehung derer, gegen die es ausdrücklich geschehen, hat. (e) Es mag aber solches beschaffen seyn, wie es will, so muß doch zuvor gewiß seyn, daß es wirklich geschehen, (f) woraus fließet, daß so wohl dieses, als auch, daß die Untertanen es dabei bewenden lassen, (g) und daß eine nach denen Rechten zu der Verjährung erforderliche Zeit darauf erfolgt sey, (h) von demjenigen, welcher es vorschüzet, dargethan werde. Denn da nicht nur alles dieses auf einem facto beruhet, sondern auch vor die Untertanen eine in der natürlichen Freiheit gegründete præsumtion streitet, so muß allerdings von dem, so dieselbe ansicht, ein Befugniß, erwiesen werden. (*)

- (a) Hering qv. 11. n. 108. Meurer l. c. p. 31. f. b. Carpz. Lib. 1. resp. 43. n. 14. f. Myler l. c. §. 10. & 18. seq. * Mev. P. 1. Dec. 60. n. 8. vid. supra Cap. 3. §. 6. Nach der communi Doctorum opinione wird hierzu tempus immemoriale, tanquam ad præscribendam servitutem realem discontinuam necessarium erfordert. Guido Papa Dec. 573. Zanger de Except. Part. 3. Cap. 10. n. 180. Mynling. Cent. 4. obf. 53. Nach denen Sächsis. Rechten aber sind zu der Verjährung des Mühlen-Zwangs der Verlauff v. 31. Jahr 6. Wochen u. 3. Tage hinlänglich, ob text. generalem des Land-Rechts. Lib. 1. art. 29. vid. Mod. Pistor. Vol. 1. conf. 6. f. Petr. Heigius Part. 1. qu. 6. n. 39. Coler. Part. 1. Dec. 20. n. 5. Carpz. Part. 2. Const. 4. Def. 9. Et sic responderunt Dn. Scabini Lipsiens. M. Mart. 1594. ad requisit. Quæstor. zu Lichtwalde N. 47. & iidem M. Mart. 1622. in causa Senfr. v. Schönfeld N. 48. Conf. omnino Waldschm. l. c. §. 12.
- (b) Bohr. Decif. 125. n. 5. Tessaure. Decif. 16. n. 7. Hering. l. c. Conf. Carpz. Lib. 1. resp. 66. n. 18. Differt. Myler c. l. §. 17. Rosenth. Cap. 5. Concl. 27. n. 2. (*) vid. Waldschmidt l. c. §. 11. & Muler l. c. Sect. 4. §. 9.
- (c) Rosenth. c. l. concl. 25. (*) Rebuff. de remed. possession in præf. n. 180. vid. Responf. Facult. Jurid. Giffens. in causa Joh. Jac. Bessarts. M. Jun. 1704. N. 49.
- (d) Hering. l. c. Myler c. l. §. 20.
- (e) arg. L. §. 1. D. de admin. tut. L. 19. §. 6. in fin. de lib. & post. L. 79. pr. D. de Legat. 3.
- (f) Rosenth. c. l. n. ult. Conf. Consult. Sax. lib. 1. qu. 73. seq. Myl. l. c. §. 10. n. 5. seq. (*) vid. supra h. Cap. §. 6. Menoch præf. 89. Gail. lib. 2. obf. 69. Conf. Muller l. c. 3. §. 12. & Waldschmidt l. c. §. 6.
- (g) arg. L. §. & L. 25. D. de probat. Sixtin. de Regal lib. 2. Cap. 3. n. 64. Tessaure. Dec. 16. n. 8. Carpz. lib. 1. Resp. 66. n. 22. Myler l. c.
- (h) Sixtin. l. c. (*) Gratian. Discept. for. cap. 89.
- (*) Wesenbe. Conf. 67. n. 29. Rauchb. Part. 2. qu. 27. Mindan. de Mandat. judic. lib. 2. cap. 38. §. 3. Conf. Muller Sect. 4. §. 9. Waldschmidt l. c. §. 4. & 12.

§. XIII.

Wann aber von die Untertanen, oder andere, denen ein dergl. Verboth geschehen, sich demselben widersetzet haben, so wird die Verjährung unterbrochen, und sie behalten den vorigen Gebrauch ihrer Freiheit, und können auf keine Weise von andern Mühlen mit Gewalt abgehalten werden. (a) Denn es ist auch die Obrigkeit derer, wieder die ein dergleichen Verboth geschehen, darwieder zu protestiren, und solches der Einsicht des Landes-Herrn zu unterwerffen, berechtiget; denn es ist ihm daran gelegen, daß nicht nur die Freiheit ihrer Bürger oder Bauern nicht geschmälert, sondern daß auch der andere kein Jus prohibendi erlange, ihm aber dadurch eine Dienstbarkeit solches zu leiden, auferleget würde. Ja dieses findet auch so gar statt, wann schon die, wieder welche die prohibition geschehen, es bey derselbigen bewenden lassen wolten (*), weil keinen dritten zu appelliren, oder die

Appellation, in so ferne es sein Vortheil erfordert, zu prosequiren, verwehret werden kan, wenn gleich derjenige, wieder dem eigentlichen gesprochen, sich darwieder keines Rechts-Mittels bedienen wolte. Auf gleiche Weise können in dem Fall, wenn einen aus der Gemeinde etwas verbotben worden, die übrigen, wenn sie es erfahren, darzwischen kommen, und daß ihnen daraus nicht das geringste Nachtheil solle zugezogen werden, protestiren (b). Es fragt sich aber, ob auch derjenige, welcher in der Nähe eine Mühle inne hat, sich wieder ein dergleichen Verbotb zusehen berechtiget sey? Es tragen zwar einige Rechts-Lehrer (c) ein Bedencken solches behaupten zu wollen, von welchen wir aber billig, da ihre Gründe auf schwachen Fuß zu beruhren scheinen, abgehen, und vielmehr der gegenseitigen Meynung beitreten. Denn es hat dieser nicht die geringste Ursache sich widersetzen zu können, vor sich, da ihm daraus, daß bisshero die Einwohner eines gewissen Bezircks sich seiner Mühlen bedienen, als einer Sache, so in ihrer Willkühr gestanden hat, kein Recht erwachsen ist. (***) Es kömmt hiez zu noch, daß von dem, welcher etwas verbietet, keine amulation, oder sonst eine bloße Begierde, dem andern zu Schaden, sondern vielmehr seinen eigenen Nutzen zu befördern (d), praesumirét wird, welches alsdenn um so viel weniger Zweifel bedarff, wenn der Vortheil sich deutlich zeigt (e)

(a) Hering. c. l. n. 146.

(*) Vid. Responf. Dn. Scabin. Lipsienf. in causa Chph. & B. & Civit. L. M. Octobr. 1622. N. 46. Carpz. Part. 3. c. 31. D. 2.

(b) Mev. Part. 1. Decif. 91.

(c) Räuchb. Part. 1. qv. 27. n. 2. Carpz. Part. 2. const. 4. def. 2. *da er sich vornehmlich auf das bereits angeführte Responf. Leipziger Herren Schöppen in caus. Chph. a. P. & Civit. L. N. 46. beziehet. Doch scheint Carpzov in geringsten nicht von der Meynung des Autoris abzugehen, sondern läßt sich vielmehr gar leichtlich mit demselben conciliren; Denn wenn wir seine Worte selbst genauer ansehen, und selbige zugleich mit dem nur gedachten Responfo zusammen halten, so finden wir, daß er solches nur von dem Falle, wenn ein Tertius ein recht hat, die Untertanen des andern in seine Mühle zu zwingen, verstanden haben will, daselbst der Autor nicht in Abrede seyn kan, daß hier nicht nur allerdings die naturalis libertas eine Mühle zu besuchen aufgehöret, und diesem ein Bann-Recht daraus erwachsen, sondern auch von dem Herrn, welcher die Untertanen von dieser Dienstbarkeit neuerlich zurück halten will, praesumirét werden müssen, daß er solches ex amulatione & nocendi animo unternommen, folglich aber auch demselben, dem Verbotbe zuwieder setzen, erlaubt seyn muß. Conf. Nicol. Boerius. Dec. 125. n. 4. Myler c. l. §. 6. & Muller l. c. sect. 5. §. 15.

(**) Cravetta de antiqv. tempor. Part 1. n. 7. seq.

(d) Mascard. de probat. concl. 621. Gail. L. 2. obs. 69. n. 30.

(e) Mascard. cit. loc. n. 5. vid. Brunnem. Cent. 2. Dec. 71. Conf. Hering. c. l. n. 81.

§. XIV.

Ob ein Herr bisweilen seinen Untertanen, ohne vorhergegangenen Vertrag oder Verjährung in seine Mühlen zu zwingen könne?

Es halten hiernächst einige davor, daß ein Gerichts-Herr auch bisweilen ohne vorhergegangenen Vertrag oder Verjährung, seine Untertanen in die ihm zustehende Mühlen zu zwingen berechtiget sey; wenn es nemlich denenselbigen nichts verschlagen kan, ob sie ihres Herrn, oder fremde Mühlen besuchen, und also das letztere aus bloßer amulation thun; (a) daher meinet auch Heringius (b) daß viel weniger leibeigene freye Macht sich eine Mühle zu erkiesen, sondern daß diese durchaus in ihres Herrn Mühle zu mahlen verbunden wären. Doch kan bey beyden Meynungen billig noch Zweifel gemacht werden, da so viel die erstere anlanget, bloß daher, daß die Untertanen eben so wohl ihres Herrn Mühle besuchen könnten, sich noch auf keine amulation schlüssen läßt, sondern vielmehr dieser Zwang eine Art einer Dienstbarkeit, womit sie doch nicht leicht zu beschweren sind, zu seyn scheint; (c) die letztere aber ist also beschaffen, daß sie schwerlich aus dem Rechte, welches dem Herrn über die leibeigene zustehet, wird behauptet werden können.

(a) Hering. l. c. n. 28. Käppen Dec. 19. n. 10. Myler cap. 19. §. 22. arg. L. 38. de R. vindic. L. 1. §. 12. de aqv. & nqv. plur. art. L. 6. C. de servit. (*) Wesenb. Part. 1. conf. 67. n. 18.

(b) Hering. c. l. n. 137. (*) Hufan. de propr. hominibus. Cap. 7. welchen auch Muller l. c. §. 2. auf gewisse Weise beytritt.

(c) Carpz. L. 1. Resp. 58. n. 17. (*) sed vid. Muller l. c. sect. 4. §. 12.

§. XV.

Ob der Mühl-Zwang ein dinglich Recht, oder nur eine persönliche Verbindlichkeit sey?

Wir müssen hier noch untersuchen, ob ein dergleichen Mühl-Zwang, wenn er denen Rechten gemäß erlangt worden, ein dinglich Recht ausmache, oder ob er nur als eine persönliche Verbindlichkeit anzusehen sey? Es scheint, daß die erstere Meynung mit Recht Hering. (a) und Mullerius (b) ergriffen haben. Man nennet aber ein dinglich Recht entweder in Ansehung dessen, welcher uns verbunden ist, indem nemlich derselbe nicht so wohl in Betracht seiner Person, sondern vielmehr der Sache, so er besizet, uns verbunden ist, und folglich die Verbindlichkeit einiger Mäßen in der Sache selbst ihren Grund hat; oder man heißet ein dinglich Recht in Ansehung unserer selbst, weil es nicht nur unserer Person ins besondere, sondern zugleich in Betracht unserer Sache ist constituirét worden.

worben, woraus denn fließet daß ein dergleichen Recht, da es nicht allein auf unferer Person haftet, fo wohl uns und unfern Erben zuftete, als auch auf alle Befizere, welche darinnen aus einem titulo singulari uns nachfolgen, transmittiret werde. Es macht also regulariter die Bann-Gerechtigkeit auf beyde Art ein dinglich Recht aus; denn es mag dieselbe auf was Weise es immer wolle, constituiret worden feyn, fo gehet doch sonder Zweifel die wahre Absicht allezeit dahin, daß die Personen, in Betracht, daß sie an einem gewissen Orte wohnhafte sind, und weil durch die Zufuhre ihres Getrendes nach und nach, und endlich ein beständiger Vortheil unfern Mühlen erlangt wird, verbunden feyn sollen. Ferner so wird sie einer Person nicht in Ansehung ihrer, sondern weil selbige diese oder jene Mühle inne hat, constituiret, woraus denn leichtlich zu ersehen, daß sie einiger maßen der Mühle selbst acquiriret wird, und folglich dieselbe alle und jede Befizere überkommen müssen. Wir haben aber nicht ohne Ursache gesagt, daß dieses sich ordentlicher Weise also verhalte; denn wenn in der Constitution einer Zwangs-Gerechtigkeit ausdrücklich eine Person, der solches zu exerciren zugelassen, solte benennet worden feyn, so ist dieselbe, so viel ihre Dauer betrifft, krafft des ausdrücklichen Pacti, nur vor eine persönliche Verbindlichkeit anzusehen; gleichwie es ausgemachten Rechtsens ist, daß alle Dienstbarkeiten, welche ihrer Natur nach dinglich sind, wenn sie durch einen letzten Willen, oder durch ein angehängtes Pact nur einer gewissen Person zu leisten sind, in Ansehung ihrer Dauer, persönlich werden können (c). Denn obschon ihre Natur nicht ganz verändert wird, daß sie zu denen persönlichen Dienstbarkeiten, dergleichen der Nießbrauch und Gebrauch sind, müsten gerechnet werden, (d) da sie nichts desto weniger nicht zum Vortheil einer Person, sondern vielmehr seines Gutthes constituiret worden, so werden sie doch darinne geändert, daß sie mit der Person desjenigen, dem sie zu leisten sind, wieder aufhören müssen. Ob wir aber gleich die Zwang-Gerechtigkeit unter die dingliche Rechte gezelet, so darff man doch dieselbe nicht mit denen servitutibus praedialibus, derer die Römischen Rechte gedencken, verwechseln; denn da dieser Natur nur in patiendo oder non faciendo bestehet, (e) bey der Bann-Gerechtigkeit aber die Gebanneten allerdings auch etwas zu thun, nemlich ihr Getrende in einer Mühle führen zu müssen, verbunden sind, so treffen wir zwischen beyden einen mercklichen Unterscheid an. Es machet demnach dieselbe ein außerordentlich jus praediale aus, (f) welches, da es denen Römischen Rechten ganz und gar unbekannt, und lange nachhero erst eingeführet, auch nach dessen Regeln nicht wird können beurtheilet werden.

(a) Qu. 11. n. 43.

(b) cit. l. §. 28.

(c) L. 4. D. de Servit. Rust. praed. L. 14. §. 3. D. de aliment. leg. Conf. Vinn. ad §. 2. Inst. de Servit.

(d) vid. Vinn. ad rubric. Inst. de Servit. n. 4.

(e) L. 15. §. 1. D. de Servit.

(f) Conf. Schilter. Exerc. 18. §. 4.

§. XVI.

Endlich ist noch bey dieser Materie zu erinnern, daß bisweilen die Verbindlichkeit, eine Zwang-Mühle besuchen zu müssen, aufhören könne, und denen Gebanneten sich in einer andern zu wenden unversehrt (*). Dieses kan geschehen, In was vor Fällen die Bann-Gerechtigkeit aufhöre?

I.) Wenn man sich aus dringenden Ursachen, zum Exempel, wegen Pest oder Krieg, oder weil die Wege zu der Bann-Mühle von Straßen-Räubern unsicher sind, genöthiget findet. (**). Doch kan als keine satzame Ursache vorgewendet werden, daß das Mehl in der Mühle nicht tüchtig gemahlen wird, weil niemanden in dem Falle, wenn sich bey einem Contracte ein Mangel herzu vor thut, denselben gleich ganz und gar über den Hauffen zu werffen, sondern nur auf Erfüllung desselben zu klagen, erlaubet (a); woraus denn flühet, daß man auf dem Foll, wenn der Herr, nach vorgegangener Erinnerung, sich zur Reparatur der Mühl-Maschine bereit finden läßt, auf keine Weise von der Mühlen abzugehen berechtiget sey.

II.) Ferner, wenn das zugeführte Getrende nicht zur gesetzten Zeit gemahlen wird, (b) oder in der Bann-Mühle nicht alles bestritten werden kan. Doch wird hier erfordert, daß sich die Gebanneten, bevor sie sich zu einer andern Mühle wenden, ob das Getrände in der Zwang-Mühle gemahlen werden könne? erkundiget, und einige Zeit, (welche die Rechtslehrer auf vier und zwanzig Stunden zu setzen pflegen (**)) auf das Mahlen gewartet haben müssen. In dem Churfürstenthum Sachsen darff niemand von denen Churfürstlichen Mühlen ab, und zu einer andern gehen, wenn er nicht von dem Müller derjenigen Mühle, worinne er eigentlich mahlen lassen muß, ein Zeugniß erhalten, daß sein Getrende nicht habe darinnen gemahlen (d) werden können.

III.) Wenn diejenigen, welche in der Bann-Mühle mahlen lassen, bevorthielet werden, oder ihnen auch ein übermäßiger und ungewöhnlicher Lohn abgefordert wird (****), und der Herr solchen Ubel, nach geführten Beschwerde, nicht abgeholfen hat. Denn es ist ein jeder Herr einer Zwang-Mühle verbunden, auf das genaueste Sorge zutragen, daß weder die Gebanneten durch die List und Gottlosigkeit derer Müller hintergangen, oder von ihnen etwas mehrers, als der gesetzte Mahl-Pfennig verlangt werde. Wir finden, daß beydes in denen Mühl-Ordnungen unserer Durchl. Churfürsten auf das gerechteste und weiseste versehen worden. (e)

IV.) Wenn der Herr einer Bann-Mühle sich des Zwang-Rechts begiebet, welches von ihm auch wieder den Willen derer Gebanneten geschehen kan, da er die Zwang-Gerechtigkeit nicht wieder sich selbst,

selbst und in der Meynung eine Dienstbarkeit auf sich zu nehmen, und folglich denen Gebannten beständig verbindlich zu bleiben; sondern vielmehr, daß diese ihm verbindlich gemacht würden, erlangt hat, weshwegen ihm auch allezeit sich wieder nach Gefallen von seinem Rechte los zu sagen, frey stehet. (f)

- (*) Vid. Muller Sect. 6. Waldschmidt loc. cit. §. 14. & Hering. qu. 11. n. 138. seqq.
 (***) Sebast. Medices de fortuit. Cas. Part. 1. qu. 6. n. 40. Jul. Ferret de Gabell. n. 106.
 (a) L. 14. C. de rescind. vendit. L. 6. C. de act. emt. vend. (*) Hering. qu. 11. n. 132. seqq.
 (b) Vid. Mühl-Ordnung deao. 1661. Rubr. Mühlen-Zwang. princ. ibi: So sollen auch die Mühl-Meistere die Leute auf dem Lande mit besten Fleiß fördern, sie zu rechter Zeit bescheiden, das Mehl wiederum abzuholen, damit sie nicht darauf warten und vergebens fahren, oder an Mehl Mangel leiden dürfen &c. vid. pag. 27. (*) Adde Altenbl. Landes-Ordn. Tit. 42. §. Alle Mahl-Gäste &c. &c. Worinne ausdrücklich versehen, daß die Gebannten allen frembden Mahl-Gästen sollen vorgezogen werden. vid. p. 43.
 (c) Vide Prajudicium des Hof-Gerichts zu Jena M. Jan. 1667. N. L.
 (****) vid. Camill. Borell. de magistrat. edict. lib. 4. Cap. 7. n. 50. Jac. Papon. de Arrest. lib. 13. tit. 1. arrest. 1. Beyer Jur. Germ. lib. 2. cap. 7. §. 32.
 (d) Mühl-Ordn. cit. loc. §. Da auch. * Welches auch nachmahls von Churfürst Joh. Georg III. in einem besondern Patent von 24. April. 1682. nicht nur wiederhohlet, sondern auch noch insonderheit dabey befohlen worden, daß in dem Scheine deutlich, wo und wie viel Scheffel je den anderwärts zu mahlen verstatet, benennet seyn sollen; adde Altenbl. Landes-Ordn. l.c.
 (****) vid. Kappen Dec. 19. n. 14. seqq. Denn es ist überhaupt zu merken, daß die Gebannten zu keiner Veränderung, welche der Besitzer einer Zwang-Mühle ohne besondere Erlaubniß des Landes-Herrn in derselben vornimmt, können angehalten werden. Beyer Jur. Germ. Lib. 2. Cap. 7. §. 12.
 (e) Mühl-Ordn. cit. loc. pr. verb. Nachdem wir auch &c. &c. & Rubr. Mühl-Meister in fin. ibi: und ihnen allein an dem versprochenen Lohne und Meeze genügen lassen. Conf. & Rubr. die Scheider §. Do auch &c. Neue Erledig. der Landes-Gebr. Tit. Cammer-und Rent-Sachen §. 17. Hering. c. l. n. 139. Myler cit. loc. §. 29.
 (f) vid. Myler loc. cit. §. 30. (*) Doch halten die Rechts-lehrer gemeiniglich davor, daß diese expressa seyn müsse. Menoch. Lib. III. praef. 45. n. 12. Conf. Brunnem. Conf. 133. n. 64. Carpz. Part. 4. Const. 19. def. 20. n. 6. Es ist auch zu merken, daß wenn zweyen die Bann-Gerechtigkeit zugleich zustehet, die Renunciacion des einen dem andern nicht nachtheilig seyn könne. Carpz. Part. 2. Const. 35. def. 2. n. 3. Muller loc. cit. Sect. 6. §. 2. Von denen übrigen Arten, wodurch die Zwang-Gerechtigkeit kan verlehren werden, 1. E. per abusum, alvei mutationem &c. vid. Brunnem. Conf. 142. n. 91. seqq. & Muller loc. c. §. 3. seqq.

§. XVII.

Über den
Mahl-Lohn
zu determi-
niren be-
rechtiget?

Nachdem wir also das Brau-Recht betrachtet, so wollen wir noch einige andere Gerechtsame, welche denen Mühlen und deren Besitzern zustehen, etwas genauer untersuchen. Hieher gehört 1) das Recht den Mahl-Lohn zu bestimmen. Man muß einen Unterscheid machen, ob dieser bereits von dem Fürsten determiniret worden? In diesem Fall kan derselbe von dem Besitzer der Mühlen nicht erhöht (*) wohl aber da er zu seinen eignen Vortheil gesetzt worden, verringert werden. Denn ob schon einige in Zweifel ziehen wollen, ob jemanden zum Prajuditz des andern, einen kleinern Lohn, als welcher öffentlich ausgemacht, zu nehmen erlaubt sey? so tragen wir doch kein Bedenken solches aus der bereits angeführten Ursache zu affirmiren, es müste denn seyn, daß auch solches ausdrücklich von dem Fürsten untersagt werden wäre; Wenn aber der Mahl-Lohn von dem Landes-Herrn nicht ausgemacht, so ist der Mühlen-Herr berechtiget, selbst denselben zu bestimmen, weil einem jeden frey stehet, vor was vor eine Vergeltung er jemand den Gebrauch seiner Sache gestatten wolle, zu determiniren. Doch hat man sich bey solcher Determinirung allerdings, nach denen in eir. em Lande hergebrachten Gewohnheiten zu richten, und nächst diesen die Billigkeit zu beobachten, damit theils diejenigen, welche in der Mühle wollen mahlen lassen, nicht mit allzugroffen Abgaben beschweret, theils aber auch die Mühle weiter zu besuchen nicht abgeschreckt werden. (***) Unterdeffen ist es einerley, ob der Lohn in baaren Gelde, oder einen gewissen Theil des Getrendes bestehen solle. In Sächsischen Landen pfleget der sechzehende oder zwanzigste Theil des Getrendes, so in die Mühle gebracht wird, abgegeben zu werden, welches auch der Durchl. Churfürst in seiner Mühl-Ordnung deutlich gebilliget hat (a). Es kan demnach solcher Mahl-Lohn von einem jeden, der in der Mühle mahlen lassen, gefordert werden, weil niemand einem den Gebrauch seiner Sache umsonst zuzulassen, gehalten ist, wosern der Mühl-Herr ihn solchen nicht entweder stillschweigend, welches alsdenn, wenn jemanden viele Jahre nach einander umsonst zu mahlen ist verstatet worden, sich jutragt, oder ausdrücklich, nemlich durch vorhergegangene Verträge, ist erlassen worden. Es fragt sich hierbey, ob derjenige, welcher dem andern ihn und seine Familie frey mahlen zu lassen, versprochen, das Pactum noch zu halten verbunden sey, wenn sich dieselbe vergrößert hat? Wir bejahen dieses, weil die Obligation unter einem nomine colectivo concipiret worden, und also, weder, wenn sich die Zahl derer, so darunter begriffen, vermehret oder

oder verringert, verändert wird; zumahlen da ausgemacht, daß in dubio die Auslegung allezeit wie der dem, welcher deutlicher hätte reden können, zu machen ist, und der, so dieser versprochen hat, leichtlich voraussehen können und müssen, daß nach und nach mehr zu der Familie kommen würden, welche alle, vermöge dieses Pacts, das freye mahlen von ihm zu fordern berechtiget seyn würden. [b] Doch findet dieses nur in so weit statt, wenn sich die Familie nicht so sehr vergrößert, daß die Mühle ausser dem Stand, anderer Getreyde anzunehmen, und zu mahlen, gesetzt, und also dem Herrn unnutzbar werden sollte; Denn alsdenn muß das Pact nach den Regeln der Billigkeit eingeschräncket werden, da niemand glauben wird, daß die Intention des Versprechers dahin, sich in infinitum verbindlich zu machen, und sich allen Nutzen seiner Mühlen entgehen zu lassen, gegangen sey.

[*] Beyer Jur. Germ. Lib. 2. Cap. 7. §. 12.

[**] Hering. qu. 44. n. 44. & qu. 46. In der Oesterreichl. Mühl-Ordn. de ao. 1679. §. 62. ist dem Stadt-Magistrat jährlich den Mahl-Lohn zu determiniren überlassen. vid. p. 56. vid. etiam Kayfers Leopoldi Mähl-Satz-Ordnung de ao. 1691. pag. 62.

[***] Hering. qu. 46. n. 17.

[a] Mühlen-Ordnung de ao. 1661. Rubr. Nehen des Getrandes pag. 25. Conf. Mühl-Ordn. de ao. 1653. §. 23. seq. pag. 22. (*) Neue Erledigung der Landes-Gebrechen de ao. 1661. Tit. Von Cammer- und Rent-Sach. §. 17. Eben dieses pfleget auch in Herzogthum Magdeburg gegeben zu werden. Vid. Magdebl. Polic. Ordn. Cap. 12. §. 33. & 35. pag. 71. Ingleichen in Herzogthum Braunsch. vid. Herzogs Augusti Tax-Ordnung de ao. 1645. §. 1. pag. 90. Von Müller-Lohn disponiren auch in Badenschl. Landrecht. Part. 8. Tit. 92. p. 12. Item Ulmische Mühl-Ordn. de ao. 1624. Art. 28. pag. 104.

[b] vid. Rosenth. de Feud. Cap. 9. Concl. 57. lit. b. in gloss. Myler. cit. loc. §. 23. f. Dissent. Carpz. lib. 1. Resp. 45. n. 8. Conf. Hering. qu. 20. n. 15. seq. (*) vid. Bahmeri Diss. de interpret. facienda contra eum, qui clarus loqui pot.

[**] vid. Carpz. l. c. Boer. Decif. 213. n. 9. seq. Joh. Ern. Olymp. promt. Jur. pag. 201. seq.

§. XIIX.

Wir fahren fort zu der Immunität derer Mühlen, und wollen untersuchen, ob und in wie ferne solche denen Mühlen und deren Besitzern zukomme? Ordentlich sind die Mühlen von Abgaben nicht immunität frey, sondern darzu eben so wohl, als andere Güther verbunden. [a] Es müssen also von denenselben derer Mühle, sowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Collecten, ja auch noch über diese, bisweilen Zehenden, und ein gewisser Zins, welcher in Getreyde bestehet, gegeben werden. [b] Auf gleiche Weise müssen die Besitzer derer Mühlen zu dem, so zu Erhaltung derer Pfarrer und Kirch-Diener erfordert wird, Beitrag thun, und muß dahero auch, wenn eine neue Mühle angeleget wird, dem Pfarrer etwas davon entrichtet werden, welches, da es der Billigkeit allerdings gemäß ist, ausdrücklich von dem Durchl. Churfürsten angeordnet worden. [c] Denn es kan der Landes-Herr, wenn er diese Art zu colligiren dem gemeinen Besten dienlich zu seyn erachtet, und daß die Untertanen dadurch nicht über die Masse gedrückt werden, findet, von einem jeden Scheffel, welcher gemahlen wird, eine gewisse Abgabe, die man den Mahl-Pfennig oder Mahl-Groschen zu nennen pfleget, entrichten lassen; wie wir, daß solches in dem Königreich Böhmen und in der benachbarten Marck Brandenburg hergebracht, ja auch in unsern Landen vor nicht allzu vielen Jahren [*] geschehen zu seyn, wahrnehmen. [d] Doch scheint daß denen Müllern die Immunität von persönlichen muneribus, vornemlich aber denen, welche öfters pflegen gefordert zu werden, nicht abzusprechen sey, [e] damit dieselben indem sie solche leisten, nicht vom Mahlen, welches doch der gemeine Nutzen erfordert, nicht abgehalten werden mögen. Es pflegen hiernächst die Mühlen auch von Einquartirungen frey zu seyn [f] weit dadurch nicht nur die Müller in ihrer Arbeit ungemein gestöret werden, sondern auch die Leute, aus Furcht vor den Soldaten, ihr Getreyde in die Mühle zu bringen, Bedencken tragen. Aus einem nicht geringern Favcur vor die Mühlen, hat über dieses der Durchl. Churfürst die Mühl-Steine von den zu erlegenden Zoll frey gesprochen. [g]

[a] Hering. qu. 22. n. 14. * Menoch. Conf. 1201. n. 50. Wesenb. Part. 1. Conf. 45. Gail lib. 2. obf. 52. Klock de contribut. Cap. 17. n. 73.

[b] Hering. qu. 43. n. 13. 20. & 48. [*] vid. Cap. 23. X. de Decim. Land-Recht Lib. 2. art. 58. §. Zins von Mühlen. vid. Herm. Luther. de cens. lib. 1. cap. 6. n. 23. seq.

[c] vid. Synodal. General Decret. verfl. Gleichergestalt 2c. ibi: Gleichergestalt soll das Consistorium auf der Pfarrer Anhalten billige Weisung thun, was ihnen von denen neu erbaueten Mühlen, durch welche ihre Mühe vermehret wird, für Vergleichung geschehen wird.

[d] Vid. Klock de arario lib. 2. cap. 78. n. 4. seq. * Muller l. c. Sect. 4. §. 35.

[e] vid. Churf. Joh. Georg III. Ausschreiben von 20. Martii 1682. Die Eintreibung des bewilligten Groschens von jeden Scheffel betr. und Ejusd. Resolution auf die wegen des Mahl-Groschen geschenehe Erinnerung von 10. Jul. ejusd. anni. pag. 29.

[f] Hering. qu. 41. n. 24. seqq. * Chopping. de privil. rustie. Part. 1. Cap. 2. & 11.

[g] Tabor de metatis Part. 3. Cap. 3. art. 2. n. 7. wo er das Churfürstl. Sächsl. Edict de dato

3. Mart. 1635. insonderheit anführet. vid. p. 59. [*] Ad. de Ordinat. milit. Caesar. von 29. Nov. ao. 1640. §. als erslich * Soll keinen weder hohen noch niedern Officier vergönnet seyn, die Quartier wider des Landes-Obrigkeit Belieben, eigenes Gefallens zu machen. noch die Klöster, Kirchen, Pfarr-Höffe, Schulen, Hospitälern, Schlösser, Frey-Höffe, Apothecken, Eisen-Hammer, Salz- und Erz-Hütten, Mühlen, Schmieden und andere gefreyete Geist- und Weltliche Personen und Häuser, weder mit eigentlichen Einquartiren und Schatzung, noch in andere Wege nicht zu beschwehren und zu belästigen. Vid. etiam Generale Maximil. II. von 6. April. 1565. pag. 60. Conf. Muller l. c. §. 36.

[g] Vid. Neue Erledig. der Landes-Gebrechen. Tit. von Justiz-Sachen. §. 73.

§. XIX.

Ob denen
Müllern
Mehl zu ver-
kauffen er-
laubt?

Zu denen Gerechtsamen derer Mühlen gehöret auch diese Frage: Ob die Müller Mehl verkauffen können? Es scheint zwar, als ob solches allerdings nicht könne geleugnet werden, [*] weil einem jeden mit erlaubten Sachen Handel zu treiben unverwehret, und ordentlich niemanden dasjenige, so er mit eigener Hand gearbeitet, zu verkauffen verbotnen ist: dennoch aber finden wir, daß im Churfürstenthum Sachsen vornemlich aber im Dresfd. Bezirck, denen Müllern ausdrücklich der Mehl-Handel, wenn sie solche Macht nicht vorher durch einen rechtmäßigen Titel erlangt haben, [a] untersaget. Die wahre Ursache dieser Anordnung scheint darinne zu beruhen, daß theils dem Betrage, so darunter in denen Churfürst. Mühlen begangen werden könnte, abgewehret, theils aber auch, daß dadurch denen Stadt-Beckern, welche ihr Handwerk treiben, nicht möge Scha. en gethan werden.

[*] Vid. Oesterreichische Mühl-Ordn. 1672. §. 45. & 57. pag. 55.

[a] Mühl-Ordn. de ao. 1661. Rubr. Mühlen-Zwang. in fin. ibi: Hierüber auch des Mehl-Handels in ihren Mühlen, dafern sie dessen mit gutem Titel oder Rechts nicht befugt, sich gänzlich enthalten, &c. vid. p. 21. Adde General-Consumt. Accis-Ordn. de ao. 1707. Cap. I. §. 13. pag. 36. Auf gleiche Weise treffen wir in der Mühl-Ordn. zu Nürnberg de ao. 1701. §. 18. & 22. an, daß denen Müllern der Mehl-Handel bey Straffe der Confiscirung und 25. fl. oder wenn es wenig seyn solte, von jeder Meße 1. fl. verbotnen. v. pag. 99.

§. XX.

Was vor
Actiones bey
denen Mühle
kömme ange-
stellet werden?

Es ist noch übrig, daß wir derer Actionen, welche bey denen Mühlen in denen Rechten gegeben werden, kürzlich gedenken. [*] Es sind diese entweder petitoria oder possessoria. Unter jenen ist die vornehmste actio confessoria und negatoria utilis, [u] durch welche wir uns entweder das Recht, die Erbauung einer Mühle zu verbiethen, oder eine Zwang-Gerechtigkeit anmassen, oder daß solches einen andern zustehet, verneinen. [**] Was zu beyden erfordert werde, und wem darinnen der Beweis obliegt, würde zu weitläufftig fallen, hier auszuführen, [***] Ferner, wenn einer vermittelst eines Pactis oder Contractis ein Jus prohibendi, oder ein Bann-Recht an sich gebracht, kan er actionem ex Contractu oder Conditionem ex moribus anstellen. Etn Privilegium, durch welches dergl. Rechte erlangt worden, produciret Conditionem ex Lege, oder wenigstens implorationem officii judicis, [b] welche dahin gehet, daß die in dem Privilegio ausdrückte Straffe erleget, und cautio de non amplius turbando gestellet werde. Was die possessorias anlanget, so stehet dem, welcher in dem Besitz des Bann- oder Zwang-Rechts einer Mühlen turbiret worden, das Interdictum: uti possidetis, zu; Ingleichen wird man sich nützlich des Interdicti: Ne quid in flumine publico, wenn durch Errichtung einer neuen Mühle der Lauff des öffentlichen Flusses geändert worden, zu gebrauchen haben, [****] Es wird hierbey wohl gethan seyn, daß man, um solches desto deutlicher darthun zu können, um Ertheilung Commissarien, so die Veränderung selbst in Augenschein nehmen, ansuchet. Des Interdicti: Unde vi, kan sich der, welcher durch Gewalt aus einer Mühlen geworffen worden [d] bedienen; Gleich wie denn, welcher ein Jus prohibendi hat, wenn ihm unwissend, eine Mühle schon vollkommen erbauet worden, das Interdictum: quod vi aut clam zustatten kömmet, als vermittelst welchen er auf die Wiederherstellung, oder auf die Niederreiffung der Mühle, klagen kan. Novi operis nunciatio aber muß alsdenn, wenn einer an einem Orte, da ihm keine Ban-Gerechtigkeit zustehet, eine Mühle erst anlegen will, angestellet werden. [e] Ubrigens wenn derjenige, dem die Zwang-Gerechtigkeit zukömmt, zugleich die Gerichtsbarkeit über die Gebanten hat, kan er sich vermittelst Wegnehmung des in andere Mühlen geführten Geträndes oder Auflegung einer Straffe, in der quali possessi desselben Rechts schützen. Ja der, welcher keine Jurisdiction hat, kan sich der Pfändung gebrauchen, als welche nur zur Beschützung eines Rechts gehöret, mit nichten aber eine Gerichtsbarkeit, wenigstens nur eine momentaneam, involviret, und daher füglich auch von einzeln Personen in gewissen Fällen kan exerciret werden [f]. Endlich ist noch zu erinnern, daß der, so sich entweder ein Jus prohibendi, so ihm doch auf keines Art zustehet, zu exerciren, oder sich ganz und gar eine schon erbaute Mühle gewaltsamer Weise niederzureiffen unterstanden, so wohl actione injuriarum, welche so oft, als einem sich seiner Sache oder seines Rechtes zu gebrauchen von einem andern verbotnen wird, zustehet, [g] als auch actione spolii, ex canon. Redintegrande cuas. 3. qu. I. zu Ersetzung alles dis dadurch verursachten Schadens [h] in rechtlichen Anspruch genommen werden könne.

[*] Weitläufftig haben hiervon Heringius qu. 56. und Muller l. c. Sect. 5. gehandelt.

[a] Denn ob gleich diese nur zu Vindicirung derer Dienstbarkeiten eingeführet sind. Vinn. ad §. 2. J. de Action. n. 2. so sind sie doch nachgehends auch auf andere Gerechtsame, in welchen ein gleiche Ursache vorhanden, erstreckt worden. Franzk. ad D. §. 2. in fin. vid. Carpz. Lib. I. Resp. 69. & 70.

[**] He.

- (**) Hering. qu. 56. n. 5. seq. Ant. Faber in Cod. lib. 3. tit. 24. def. 6. Carpz. Part. 2. Conf. 3. def. 19. Muller loc. cit. Sect. 5. §. 7.
- (***) Conf. Thomaf. de onere probandi in actione negotiorum.
- (b) Dn. Ziegl. de Jure Majest. lib. 1. cap. 12. §. 16. Lauterb. ad tit. D. de Condict. ex lege §. 2.
- (****) Ziegler l. c. Lib. 2. c. 15. §. 29. Stryk Ul. Modern. Pand. tit. de flum. Muller l. c. §. 5.
- (c) Hering. qu. 58. n. 4.
- (d) Struv. Exerc. 45. n. 104. Conf. Christinæus ad Leges municip. Mechlin Tit. 2. art. 29. n. 9.
- (e) Sixtin de Regal. lib. 2. cap. 3. n. 85. (*) Hering. qu. 58. n. 5. Conf. Jo. Strauchii & Phil. Richterri Disp. de novi oper. nunc. Es ist hier insonderheit anzumerken, daß diese nicht mehr statt findet, wenn das Werck bereits zu seiner Perfection gebracht worden. vid. Respons. Facult. Jurid. & Scabinar. Lips. M. Mart. 1668. in caus. Joh. Ehr. von Spor. N. 8. & 21.
- (f) vid. Part. 2. Conf. 7. ibique Carpz. Muller l. c. §. 14.
- (g) L. 13. §. 7. D. de injur. L. 25. de act. emt.
- (h) Welenb. Conf. 179. n. 44. Conf. Dn. Ziegleri Diff. ad dict. Canon. Cap. 6.

§. XXI.

Zum Beschluß wollen wir noch ein und die andere Frage, welche hißweisen bey denen Contracten so wegen der Mühlen pflegen geschlossen zu werden, erörtern: 1) Da ansgemacht ist, daß alle, so wohl Schiff- als Wasser- und Wind- Mühlen in Lehen gerichtet werden können, so gar, daß in denen selben ein Feudum proprium constituiret werden kan (a), so entsethet die Frage: Ob, wenn einem eine Mühle in Lehen gereicht worden, der Lehnsherr eine andere an denselben Orte anzulegen berechtiget: Es affirmiret dieses Schraderus (b), doch dergestalt, daß er davor hält, es sey der Herr dem Vassallen zu Prästirung des Inveresse verbunden: Doch halten wir davor, daß diese limitation in keinem andern Falle statt finde, als wenn das Wasser zu Treibung zweyer Mühlen nicht zulänglich ist, oder sonst ein damnum positivum dem Lehnsherrn dadurch zugezogen wird. Denn es ist nicht leicht zu glauben, daß der Lehnsherr durch diese Belehnung sich dasjenige, was in seinem freyen Willen stehet, entzogen, und seinem Guthe die Dienstbarkeit, darauf keine andere Mühle anzulegen, wolle auferlegen haben (c). Ferner 2) wenn eine Mühle verpachtet worden, so ist zwar der Verpächter zu Erhaltung des gewöhnlichen Wasserlauffes, nicht aber zu etwas mehrern, wenn er darinne nichts verändert, verbunden. (d) Wenn also einer zwey Mühlen besizet, und davon die untere verpachtet, so kan der Pächter sich nicht beklagen, wenn der Verpächter das Wasser zu der Zeit, da er dessen selbst bedürftiget, zurückhält, da er solches, wie wir bereits oben gezeiget, mit Recht thun kan. Wenn aber die Frage entsethet: Was vor Kosten bey Reparirung der Mühl-Maschine entweder der Pächter, oder der Verpächter zu tragen pflichtig? und muß zu förderst auf die eingegangenen Verträge, oder, wenn deren keine vorhanden, auf die hergebrachte Gewohnheit des Landes, (welche aber doch nicht aus einem zwischen einem und den andern Müller geschlossenen Pacte, sondern aus einer beständig üblichen Observanz herzunehmen,) oder auch auf die öffentlichen Befehle (e) gesehen werden. Insonderheit fragt sich: Welcher von beyden die Mühl-Steine halten müsse? Wir antworten hierauf, daß dieses der Verpächter zu thun schuldig, theils weil diese Kosten nicht auf die Mühungen, sondern auf die Sache selbst gewendet werden, diese aber allerdings von dem Verpächter zu tragen sind, (f) theils aber, weil der Verpächter dem Pächter den Gebrauch (g) der Mühle, welcher doch ohne die Mühl-Steine unmöglich ist, zu gewehren verbunden, und endlich, weil er sich selbst zuschreiben muß, daß er es nicht deutlicher in dem Contracte ausgemacht hat. (h) Im Gegentheil ist des Pächters Schuldigkeit, daß er, wenn die Mühle gegen eine gewisse Quantität Mehl an ihm verpachtet worden, solches dem Verpächter allezeit reine und unverfälscht liefern muß: wenn sich auch gleich zutragen solte, daß in theuren Zeiten nichts, als untermengtes Getreide in die Mühle geliefert worden; (i) Es müste denn seyn, daß er solches auf keine Art zu schaffen im Stande wäre, da sich allerdings der Verpächter an Entrichtung des Werths desselben begnügen lassen muß. (k)

- (a) Struv. Synt. Jur. Feud. Cap. 6. aphor. 2. n. 3. seq. Finckelth. Disp. feud. 3. contr. 20. Dif. sent. so viel die Schiff-Mühlen betrifft. Rosenth. Cap. 5. concl. 29. n. 2.
- (b) de Feud. Part. 5. Cap. 6. n. 31.
- (c) Rosenth. c. l. in fin. Gloss. Conf. Meurer pag. 38. n. 13.
- (d) Mev. Part. 4. Dec. 40. (*) Hering. qu. 31. Muller. l. c. Sect. 4. §. 37.
- (*) In der Oesterl. Mühl-Ordn. 1672. §. 55. ist verborhen, daß niemand zwey eigene Land- oder Schiff-Mühlen habe, sondern eine davon einem andern Müller um einen billigen Bestand verlassen solle vid. pag. 55.
- (e) vid. Mühl-Ordn. de ao. 1661. Rubr. Mühl-Meister, vers. Und sollen in fin. & Rubr. die Scheider §. die Läufer etc. vid. pag. 24. Hering. qu. 48. n. 29. adde Magdeburgl. Polic. Ordnung de ao. 1688. Cap. 12. §. 7. pag. 69.
- (f) L. 55. §. 1. & 50. pen. pr. D. Locati.
- (g) L. 15. §. 1. d. t.

- (h) L. 39. de Pact. Mev. cit. loc. dec. 41. ubi allegat. sententiam Tribunal. Wismar M. Jan. 1656. N. 51.
 (i) quia aliud pro alio invito creditori solvi nequit. L. 2. D. de Reb. Cred. (*) vid. Muller l. c. Sect. 4. §. 38.
 (k) Brunnemann Cent. 3. Decif. 94.

Cap. VI.

Von dem Stand und denen Verbrechen derer Müller.

Die Müller laboriren an feiner Macula.

Die Condition derer Müller ehrlich sey, und daß sie allerdings mit keinen macula befaßt, bedarff heutiges Tages um so viel weniger Zweifel, da es deutlich in denen Reichs-Gesetzen ausgemacht, nach welchen die Gewohnheit, vermöge welcher sie und ihre Kinder als nicht vollkommen ehrlich, von der Gemeinschaft honetter Leute, pflegten ausgeschlossen zu werden, als irrationabel, gemißbilliget und verworffen worden. (a) Es fließet also hieraus, daß die Müller, wenn sie sonst nicht in dem Ruffe eines übeln Lebens und Wandels, oder in Unehren erzeugt sind, weder von Handwercks-Zünfften, noch aus Kauffmanns oder andern ehelichen Collegiis mit Recht können ausgeschlossen, vielweniger aber ihren Kindern oder denen, welche ihre Töchter heyrathen, in solche zu treten, könne abgeschlagen werden. (b) Wenn also die Handwerker, oder andere sie in ihre Gesellschaft anzunehmen sich verweigern, können sie mit leichter Mühe von dem Fürsten, oder auch nur von der Unter-Obrigkeit erhalten, daß die Wieder-spänstigen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit und des öffentlichen Gesetzes angehalten werden, ja sie sind gar wieder dieselben eine Injurien-Klage anzustellen berechtiget. (c)

- (a) vid. Rec. Imp. de ao. 1577. Tit. 78. §. Setzen ordnen 2c. (*) welcher text auch insonderheit in Sachsen ausdrücklich in der Policey-Ord. de ao. 1661. Tit. 21. §. 4 wiederhohlet und bestätigt worden, Conf. Hert. Lib. 1. parcm. 13. in opusc. Tom. 3. p. 417. Berger Oecon. Jur. Lib. 1. tit. 2. §. 13. u. 7.
 (b) Carpz. L. 6. Resp. 99. Mev. Part. 5. Dec. ub.
 (c) Hering qu. 1. n. 77. seq. * Muller l. c. Sect. 5. §. 19.

§. II.

Von denen Verbrechen derer Müller. Derer Verbrechen so die Müller bey ihrem Amte begehen können, sind so viele und nach Messung der Gesetze eines jeden Landes-Herrn so unterschiedlich, daß sie kaum alle zu erzehlen sind (*). Wir wollen uns also hier an einigen, deren in unsern Sächsischen Rechten gedacht wird, begnügen lassen. Es verbrechen nach diesem die Müller I) wenn sie aus Begierde Gewinnst zu haben, die schuldige Ordnung in Mahlung des Getreydes nicht in acht nehmen (a); deun das Getreyde muß in der Ordnung, wies gebracht worden, auch gemahlen werden. (b) II.) Wenn sie die Mahl-Maschine nicht recht, und nach der vorgeschriebenen Maas zubereiten, oder sonst etwas falsches bey Erbauung der Mühle begehen. (c) III.) Wenn sie die, so mahlen lassen, auf einige Weise bevortheilen. (**) IV.) Wenn sie nicht genau Acht haben, daß ihre Mühl-Knappen ihrer Pflicht und Schuldigkeit nachleben. V.) Wenn sie sich an dem gesetzten Mahl-Lohne nicht begnügen lassen (***). VI.) Wenn sie die Mühl-Maschine, auf geführte Klage der Mahl-Gäste nicht verbessern. VII.) Wenn sie zu Bevortheilung des Herrns von denen Mühl-Gästen sich das Getreyde nach grossen Maasse zu messen, den Lohn aber nach kleinen bezahlen lassen. (****) VIII.) Wenn sie ohne die geringste Nothwendigkeit denen benachbarten Mühlen zum Schaden das Wasser stopffen. IX.) Wenn sie denen andern Mühlen die Mahl-Gäste abspänstig machen. (*) X.) Wenn sie sich des von der Obrigkeit gestempelten Scheffels in Messung des Getreydes nicht bedienen. (**) XI.) Und wenn sie ohne tringende Noth an Fest-Tagen mahlen. (****)

- (*) Leyser Jur. Georg. Lib. 3. Cap. 15. §. 124. seq.
 (a) vid. Mühl-Ordnung de ao. 1661. Rubr. Mühl-Meister §. und sollen 2c. pag. 24. (*) Altenbl. Landes-Ordnung. Tit. 42. verb. keinen erst ankommenden 2c. p. 43. Magdebl. Policey-Ord. Cap. 12. §. 41. pag. 67. Onoltzbach. Mühl-Ordn. ao. 1616. Tit. 8. pag. 63. Es ist dieses schon in denen alten Sächsl. Rechten gebilliget. Land-R. Lib. 2. art. 59. Daher das Sprüchwort entstanden: Wer erst kömmt, mahlt erst. Vid. Hert. parcm. Jur. Germ. L. 1. 50. Tom. 3. opusc. p. 497. Und es scheint also nicht einmahl Mylero Metrol. Cap. 17. §. 6. Benfall zu geben, welcher meynet, es müste der Herr denen übrigen Mahl-Gästen vorgezogen werden. vid. Beyer Jur. Germ. Lib. 2. Cap. 7. §. 18. vielweniger können sich die Becker eines Vorzugs anmassen. Stryk de Jure prohib. castr. molen. Cap. 5. §. 58. Muller l. c. Sect. 4. §. 31. Doch finden wir in der Altenburgl. Landes-Ordn. l. c. §. Alle Mahl-Gäste 2c. und in der Hochsächs. Landes-Ordn. daß die Gebanneten denen fremdden Mühl-Gästen sollen vorgezogen werden.
 (b) dicto loco. Conf. Carpz. Lib. 2. Resp. 46. n. 8. Hering. qu. 44. n. 19.
 (c) Mühl-Ordn. de ao. 1661. & 1653. p. 24.

(*) Alten.

- (*) Altenbl. Landes-Ordnung l. c. princ.
 (***) 3. E. wenn das gute Getrende mit geringern verwechselt, oder vermengt wird, oder die Säcke geneset worden. vid. Altenbl. Landes-Ordn. l. c. §. Würde aber 2c. Onolzbachische Mühl-Ord. 1516. tit. 6. & 8. Badensch. Land-R. Part. 8. tit. 12. Nürnbl. Mühl-Ord. 1701. §. 14. Ulmische Mühl-Ord. 1624. art. 19.
 (****) Mühl-Ord. de ao. 1613. pag. 15. Neue Erled. der Landes-Gebrechen Tit. von Cammer-und Rent-Sachen §. 17. dieser ist in der Altenburgl. Landes-Ordn. l. c. §. Es soll sich auch 2c. so gar bey Leibes-Straffe anbefohlen, Magdebl. Policy-Ord. Cap. 12. §. 6. in welcher versehen, daß so wohl derjenige, welcher Trinck-Geld oder sonst etwas mehrers giebt; als der, so es annimmt, unnachlässlich sollen bestraft werden.
 (****) Mühl-Ordnung de ao. 1568. §. 20. p. 12.
 (*) Welches bey 10. fl. Straffe verboten, Mühl-Ordr. de ao. 1568. §. 22. Magdebl. Policy-Ord. l. c. §. 29. pag. 71.
 (***) Altenburgl. Landes-Ordn. l. c. §. Und auf das 2c. Magdebl. Policy-Ord. l. c. §. 32. Ulmische Mühl-Ordnung art. 8. pag. 102.
 (****) Oesterreichl. Mühl-Ord. 58. Conf. Muller Sect. 5. §. 20.

§. III.

Die Straffen, womit die Müller wegen dieser, und gleicher Verbrechen pflegen belegt zu Von denen werden, dependiren von des Richters Ermessen, und bestehen meistens in Geld-Bussen, Unter-Straffen der sagung des Handwercks und dergleichen 2c. doch sind sie bisweilen auch härter, dergestalt, daß nach derselben. der Größe derer begangenen Mißhandlungen auch wohl Landes-Verweisung und Staupen-Schläge Platz finden können (*). Ja es können gar die Müller mit dem Strange bestraft werden, wenn der Werth des Getrendes, um welches sie die Mahl-Gäste oder den Herrn betrogen haben, die in der Churfürstl. Sächs. 41. Const. Part. 4. gesetzte Summe übersteiget; denn dieses Gesetz wird nicht unbillig auf alle, welche ihrem Amte treulos vorstehen, erstreckt. (a)

- (*) vid. Knichen de sublimi territor. Jur. Cap. 4. n. 313. Scheplitz, ad Consuet. March. Part. 4. Tit. 23. §. 1. n. 6. Muller l. c. Sect. 4. §. 34.
 (a) vid. Carpz. Part. 4. Const. 41. def. 5. Idem in Juris prud. Criminal. quaest. 85. n. 45; seq. Mylerc. l. Cap. 17. §. 11. * Ita pronunciarunt. Dni Scabini M. Mart. 1615. nach Plauen N. 52.



Sammlung

Unterschiedener Rechts-Sprüche und Responforum,
welche von denen berühmtesten, sowohl Ebur-Sächsl. als andern Dica-
steris in Mühlen-Streitigkeiten ertheilet worden.

Cap. I.

Vom Rechte Mühlen zu bauen.

I.

Es ist ein jeder auf seinem Grund und Boden, und an einem nicht schiff-
baren Flusse, eine Mühle zu bauen berechtiget. Respons. *Jcti Argentoratens.*
extat in Consil. Argentorat. Vol. II. 97. & in Fabri Europ. Staats-
Eangeley Tom. III. pag. 650.

BU antworten auf die erste Frage, ob den X. gebühret, auf der W. Wiesen und dem Platz,
so ihm eigenthümlich zugehöret, eine Seg-Mühle ohne Vorwissen E. eigenes Fürneh-
mens zu bauen?

Achte ich, daß solches X. aus folgenden, gegründeten, beständigen Ursachen gut,
fug, und Macht gehabt.

Dann erstlich so achte ich, daß das Wasser, die N. genannt, darauf oder daran die berühr-
te Seg-Mühle gebauet, mit nichten vor ein Schiffreich Wasser gehalten worden, dieweil doch da-
rauf keine große Schiffe gebraucht, noch Kaufmanns-Waaren, geführt, sondern allein Holz
geschloget werde.

Nun ist aber unverborgen, daß nach vermög der Vöcker-Recht, einem jeden frey und zugelaf-
sen, in einem Wasser, so nicht schiffreich, zu seinen Nutz Mühlen zu machen. In flumine publico
non navigabili licet auctoritate J. G. facere molendinum. L. quo minus in pr. ibique Bart. & Jas. n.
45. Fr. de Ripa n. 42. de flum. ib. de R. D. Curt. Sen. Conf. 33. Idem vult Præpositus in cap. I. de
contr. feud.

Daher zu inferiren, daß gedachter X. die obangeregte Seg-Mühlen zu seiner Belegenheit
und Gebrauch eigens Fürnehmens wohl aufrichten mögen.

Bevorab, weil er auf sein Eigenthum, Grund und Boden gebauet, welches ein jedem vergönnt
und zugelassen. Nullus est impediendus, quo minus in suis prædiis, vel re propria molendina faciat
& ædificet seu fieri faciat, cum unicuique licitum existat ædificare in suo etiam usque ad cælum. L.
flumin. §. fin. de damn. inf. L. actius C. de Serv. & ag. & Bertan in Conf. 182. P. 1. Et in re sua quilibet
est moderator & arbiter. L. in remand. C. mand. Curt. in d. conf. 33. n. 5. Chassan, in Consuet.
Burgund. Rubr. 13. §. fin. n. 2.

Und desto mehr ist solche Seg-Mühle rechtmäßig gebauet worden, dieweil sie nicht allein ge-
nannten X. zu seinem Holz-Gewerbe dienlich, sondern auch zu guten gelangen thut, aus dem, daß
er X. urbiethig, davon zum halben Theil, was der Obrigkeit gebühret, zu contribuiren. Quilibet
enim potest facere molendinum, ut sibi prosit & alteri non noceat, Bartol. in d. L. quo minus Bald.
Conf. 463. Part. 4.

Daraus beschlüsslichen abzunehmen, daß gedachter X. die streitige Segemühlen zu seinem Nutz
auf eignen Grund und Boden, bauen zu lassen, gut Fug und Macht gehabt hat, und noch.

Irrret nicht, daß der C. vorwendet, daß der gemeine Graffschafft F. und ihre Erben und Nach-
kommen hinführo und ewiglich solche Graffschafft und die bestimmten Bezirk mit ihrer Zugehör und
redyter wahrer Gemeinshafft inne haben, besitzen, Betten, Umbgeld und anders der Obrigkeit an-
gehörig, nutzen, niesen und brauchen sollen, dieweil dann die Wiese, die W. genannt, in den be-
stimmten Bezirk der gemeinen Graffschafft gelegen, und also die Obrigkeit auf solcher W. Wiesen,
und was deren anhanget, beyder Herrschafften C. und F. seyn ingemein zuständig, so folgt, daß wohl,
benannten X. nicht gebühret hab in der gemeinen Graffschafft eigenes Fürnehmens, ohn Bewilligen
derer Herrn C. die streitige Seg-Mühlen zu bauen quia in re communi non potest quisquam domino-
rum aliquid facere, altero invito L. Sabinus D. comm. div. L. parietem D. de servit. urb. præd. &c.
in re comm. de R. J. in 6. Idque adeo verum est, ut Baldus in Collectis antiquis deciderit, dum essent
duo fratres, habentes in medio Castris communis quandam turrim, quæ erat a media parte J. ex la-
pidibus, e parte S. erat lignea, unus fratrum volebat, quod ligna amoris, tota ex lapidibus constirue-
retur, pro tutela & securitate castris: alter adversabatur, de communi consensu adjuvarunt Bald. ejus
consilium & indicium fecuturi, quod eis respondit, quod nisi ambo consentirent, non poterat vetus
forma mutari, nec ei addi vel minui: facit bonus text. quem Bald. allegat in L. I. D. de riv. facit, quod qui
formam veterem ædificii, invito socio, mutat, et si meliorem facit, tamen dicitur deteriore facere,
cum invito socio faciat. Refert & sequitur Jason in L. vis autem civ. n. 21. D. de just. & jur. Cum itaque
pra-

pratum illud, supra quod ædificatum est, ferrarium molendinum in communi territorio situm sit, ideo inferendum esse videtur, quod in seicis dominis tutoribus Marchionum de C. molendinum non potuerit extrui &c.

Hierauf ist die Antwort, Erstlich daß die obbestimmte Wiese nicht gemein, sondern X. Eigenthum sey, derohalber er seiner Gelegenheit nachher wohl darauf bauen mögen, cum in meo solo possum libere ædificare Math. de Afflict. decis. 288. qu. 1.

Hierher ist auch dienlich, daß ausfindigs Rechtsens, wenn ein Wasser auf oder durch meine Güther, Grund und Boden fließen oder laufen thut, daß ich dasselbige meines Gefallens brauchen, und mir zu Nutze machen mag. Posteaquam aqua ingressa est, in meo possum facere quidquid velim, Bald. in L. aquam C. de Serv. Et hæc aqua, quæ reperitur in meo, pro mea voluntate & arbitrio disponi potest L. 1. §. Labeo D. de aqu. quot. & activ. & plene per Dec. Conf. 244. n. 4. f. Nachdem denn die N. durch oder an X. Wiesen fürläuft, so ist abermahls zu inferiren, daß er berührt Wasser zu seinen Gebrauch einziehen möge.

Und ob gleich das obgenannte Wasser N. beyden Herrschaften C. und F. insgemein zuständig, so hat doch X. nichts destoweniger Fug und Macht gehabt auf und an das Gemein-Wasser die Seg-Mühlen zu bauen, denn es ist versehens Rechtsens, daß ein Gemeinhabe, zu Latein Confors genannt, ein gemein Wasser seiner Gelegenheit nach, brauchen und Nutzen mag. Quando flumen est commune, tunc quilibet consortum potest facere, quod vult de dimidia parte aquæ. De Comm. div. L. verborum, & Bald. in d. L. it. Larilli n. 5. Et cum flumen sit commune ad usum aquæ pro utilitatem utriusque domini, ideo potest dominus X. aquam accipere pro usu suo, quia utitur re communi ad usum destinatum, quo casu potest etiam invito socio, ut notatur per Dynum in C. in re comm. de R. J. in 6. & Bonus text. §. religios. J. de R. D.

Zudem dieweil die offte berührte Seg-Mühle der Herrschaft C. nicht allein nicht zum Nachtheil, sondern mehr zum Vortheil gelangen thut, in Bedacht, daß sie F. dem Inhaber, anderer Gestalts nicht zugestellet worden, denn, daß er zum halben Theil was der Obrigkeit gebühret, den C. reichen und contribuiren soll, so ist desto gewisser zu schliessen, daß X. an offte berührten Mühlen-Bau, kein billiche noch erhebliche Eintrag oder Verhinderung geschehen mag. Nam qui vult facere aliquid in re communi, quod expediret societati vel rei communi, tum potior est, conditio facere volentis, Paul. de Castro in d. L. in re comm. D. de serv. rustic. præd. facit quod Roph. Fulg. notat. in d. L. Sabinus n. 1. D. Comm. div. unde cum dominus X. non velit tributum seu censum molendini proprium sed in communi habere; E. multo magis licuit ei molendinum construere &c.

Ja ob gleich die bestimmte Seg-Mühle der Herrschaft C. zu etwas Beschwerden reichet, als sie doch nicht thut, jedoch dieweil sie der Graffschaft F. zu weit größerer Nutzbarkeit und Gelegenheit diene und fürständig ist, so mag sie keines weges mit Recht angetrieben werden, quia in ista materia molendinorum multum ponderatur, quod omni prodest, & alteri non nocet, per supra dict. & not. Bart. in d. L. quominus qu. 2. ubi concludit, quod quando agitur de magna utilitate unius, & modico damno alterius, illa major utilitas non debet impediri: Ad hoc specialiter benefacit, quod voluit Do. sign. de Mediolano in Col. 91. & Part. in L. 1. §. si quis terren. D. de rivis concludit, quod propter magnam utilitatem solitus status rei mutari potest, & plura ad hoc allegat. Dec. d. Conf. 244. n. 6. Jason. d. L. quominus n. 79. ff. ibique Ripan. 87.

Über das alles ist auch nicht zu vermuthen, noch zu glauben, daß die Seg-Mühlen unwissend der C. gebauet, aufgerichtet und ausgemacht worden, cum multa Principum aures atque oculi esse soleant, dieweil denn die C. dem X. ehe und die Mühle gebauet worden, nie Verhinderung noch Verboth gethan, so erfolgt, daß ihr gegenwärtig Begeh, neml. daß die Mühle wieder abgebrochen werden soll, zu recht gar nicht gegründet; noch erheblich. Nam socius sciens socium in re communi ædificare, non contradixerit, tunc agere non potest, ut opus tollatur per text. & DD. in d. L. Sabinus.

Aus erzehlten Fundamenten erscheinet lauter, erstl. daß X. die spännig Seg-Mühle nicht auf gemeinen Grund, sondern seinem eigenthümlichen Boden, gebauet, daß er auch solches zu thun guten Fug und Macht gehabt; zum andern, obschon die W. darauf die Mühlen gesetzt in gemeiner Herrschaft liegt, auch die N. gemein wäre, oder ist, daß dennoch X. nichts destoweniger zu seiner Gelegenheit und Holz-Handel den Mühlen-Bau eigenes Fürnehmens thun und vollführen mögen.

Gleichgestalt hindert nicht, daß die C. fürgeben, Mühlen-Bau sey der Obrigkeit anhängig, dieweil dann die Obrigkeit an dem Orte, oder auf der W. Wiesen beyden Herrschaften C. und F. gemein sey, so folgt, daß auch Mühlen-Bau der Gemeinschaft anhängig sey.

Solches ist leichtlich zu erledigen. Denn erstlich, so sind die Mühlen regulariter der Obrigkeit nicht anhängig, werden auch unter der Jurisdiction nicht begriffen. Nam si Princeps concessit solum jurisdictionem alicujus castri vel civitatis; tunc molendina non veniunt secund. Bald. & Alpharott. in d. 1. col. 4. de cap. qui cur. vend. J. Jas. d. L. quo minus n. 120. & Ripan. 130.

Und ob gleich im Einwurff diese Worte einverleibet, daß wir unser Erben und Nachkommen hin- und ewiglich solch Graffschaft und die bestimmte Gezirck mit ihrer Zugehör in rechter wahrer Gemeinschaft inhaben, besitzen ic. so mag doch durch diese Wort, mit ihrer Zugehör, die streitige Seg-Mühle, so X. eigenthümlich zuständig nicht begriffen werden. Licet enim appellatione pertinentiarum etiam veniant molendina, tum id non procedit, si jure privato ad aliquam spectent molendina secundum Alex. & moderniores in L. 3 de aqu. poss. Alpharot. Jas. l. c. Coraf. Conf. 321. n. 8. Vol. 4.

Solchs corroborirt und stärkt auch, daß in offte angerogten Inwurff, alsbald folgt Betten

R r

Umgeß,

Umgeld, und anders der Obrigkeit anhängig, samt denen Mühlen zu H. und anders, das wir und unsre fordern löblicher und seliger Gedächtnis bisher mit einander auch gemeinschlich genossen haben, nutzen, niesen und brauchen sollen. *ic.* Wo nun die Mühlen der Obrigkeit anhängig, so wäre von unnötig gewesen von der Mahl-Mühle zu H. ausdrücklich Meldung zu thun. Zudem weil allein die bestimmte Mahl-Mühle in die Gemeinschaft eingeworffen oder eingeschlossen worden, so folgt, daß durch die andern ausgeschlossen werden. *Cum unius inclusio, alterius sit exclusio L. cum Praetor pr. D. de judic. l. fin. C. de pact. conv. Item,* so Mühlen der Obrigkeit anhängig, so würd die nachfolgende *copula*, samt, sich nicht geräumet noch gefüget haben.

Über das, nachdem alsbald in Einwurff folget, daß sonst einen jeden seinen Erben und Nachkommen, seine Zins, Rente, Gefälle, Mühlen und anders zu niesen bleibete, inmassen jetzt geschiehet, so ist ausfindig, daß allein die Mahl-Mühlen zu H. gemein, und die andern eines jeden eigen seyn sollen, *Exceptio enim solet firmare regulam in casibus non exceptis, Bart. in L. qualis. §. denique & in L. cum de lamionis §. cui de fun.*

Ja obgleich Mühlen-bauen der Obrigkeit anhängig, so ist doch solches anders nicht, dann von denen Mühlen zu verstehen, so auf und an Schiffreichen Wassern gebauet, deren aber die N. keines ist, wie droben vermeldet, *In publico flumine navigabili non licet molendinum extruere sine licentia Principis secus est in non navigabili, textus est in d. L. quominus ibique Bart. qu. 2. Jason & Rip. n. 31. ff.*

Zu geschweigen, daß auch etliche Rechts-Gelehrten wollen, daß einen jeden zugelassen in eines andern Obrigkeit auf seine Grund und Boden Mühlen zu bauen. Sie exscribit Chasser in d. rubr. 13. §. fin. n. 3. *Illaqueatio de edificatione molendini, an sit facere licitum in loco altae justitiae alterius eo invito, sine ejus licentia, quotidie versatur in F. arcia, & saepius fui consuetus super hoc in diversis casibus. Ego tamen semper dixi, quod nemini est prohibitum edificare molendinum in suo. dummodo non edificat in flumine publico navigabili, ita quod impediret navigationem, vel nisi fiat in loco inferiore ita, ut aqua restagnet ad superius, vel nisi fiat in alta justitia alicujus habentis molendinum bannale, sed si non habeat bannale potest alii cujusvisque etiam in alia justitia, dummodo sit sibi utile, & in hoc multum consideratur utilitas edificantis.*

Wieviel mehr dann hat X. der die Obrigkeit der ends mit C. gemein hat, auf seiner eigenthümlichen Wiesen die oft angeregte Seg-Mühlen, unerlaubt der C. bauen mögen, bevorab, dieweil ers allein zu seiner Gelegenheit und Holz-Gewerb, wie sie die Segenteil selbst bekennen, fürgenommen und gemacht hat.

Dem allen nach schluß ich dahin, so viel diesen Klage-Punct betrifft, daß oft und wohl bemeldter X. gut Recht, Zug und Macht gehabt, die streitige Seg-Mühle auf der W. Wiese, als seinen eigenthümlichen Grund, zu seiner Nothdurfft und Holz-Gewerb, eigenes fürnehmens zu bauen, daß auch er X. solche gebauete Seg-Mühle wiederum abzuthun, oder aber in die Gemeinschaft einzuwerffen, oder sich mit dem Hn. C. anders zu vergleichen, mit nichten schuldig, *salvo cujusvis sanioris judicio.*

II.

Ob und wie ferne einer an einem schiffbaren Flusse ohne des Landes-Herren Concession eine Mühle anzulegen berechtiget. *Consilium Goswin ab Esbach, ao. 1668. Datum extat ad Carpov. Part. II. const. 4. def. 11.*

Facti species.

Titus hat an den geringen innavigablen Bächlein N. genannt, in seiner Churfl. Durchl. zu Eöln Territorio, auf seinen eigenthümlichen Grunde und Boden eine eingliedige Mahl-Mühle; in dieselbe Mahl-Mühle hat er unerlaubter lands-Hoher Obrigkeit (weil dabey keine Ableitung oder Abbruch am Wasser geschehen,) noch ein Mahl-Glied hangen und legen lassen, desselben mehrtheils nur bey hohen Wasser, und wenn andere benachbarte Mühlen, wegen grossen Gewässers, stehen müssen, zu seiner Nothdurfft, und vornemlich zu allgemeinen Nutzen der Leute zu gebrauchen. Es hat aber Sempronius solchem Bau sich widersetzet, aus Vorwand, daß dadurch vor hochgemelter Seiner Churfürstl. Durchl. lands-Hoheit und andern benachbarten Mühlen, (wora unter dennoch keine Zwand-Mühlen vorhanden) präjudiciret und Schade zugesüget würde, deswegen solchen protestando contradiciret, und das neugehangene Glied eigener Gewalt herunter zu reißen, angedræuet; Seynd demnach gefragt: Ob Titus den Bau eines solchen Mahl-Glieds mit Unfug habe vorgenommen, und ob Sempronius derselben mit Recht hindern könne? Hierauf zu antworten scheint anfängl. als ob wieder Titium respondiret werden müste, durch nachfolgende

Rationes dubitandi

- 1 Weilm erstlich durch solches neuerbauetes Mahl-Glied dem benachbarten Mühlen die Mahl-Gäfte, welche sonst ihr Korn bey ihnen hatten mahlen lassen, entzogen worden, und also denselben an ihren jährl. Unkosten, und Multer-Abbruch und Schaden zugesüget würde, *nemini autem per alterum iniqua conditio inferri debet L. 74. D. de Reg. Jur. l. 25. C. de pact. c. 22. de R. t. in 6. & Commodum quod quis ex publico capit, non debet impediri per L. 2. §. merito D. ne quid in loc. publ. Cyn. & Soli. cet. in L. si manifeste C. de servit.* Daß fürs ander Titius jederzeit, nur ein Mahl-Glied in seiner Mühlen
- 2
- 3
- 4

Mühlen gehabt, daher daffalls die benachbarten Mühlen in quasi possessione, und ihme das andere Glied, weiln es niemahls da gewesen, zu gestatten nicht schuldig seyn. Vid. Bald. in L. si pluris C. de condit. infert. Math. de Afflictis in c. 1. quæ sint regal. n. 3. Daß drittens die benzelegene alte Mühlen per longissimam possessionem vel quasi sicque ultra tempora ad legitimam præscriptionem necessaria, ein jus quesitum überkommen, vermittelst welchen die Leute gezwungen werden könnten, ihr Korn auf solcher Mühlen mahlen zu lassen, Temporis enim lapsus fortior est quam renuntiatio expressa, & habet vim pacti de non petendo arg. L. 7. C. qui accus. poss. Tiraquell. de legib. connub. gloss. 5. Jason in L. 3. & 4. D. de reb. cred. Gædd. l. conf. 28. n. 263.

Rationes decidendi.

Aber dieser und dergleichen Schein-Gründe ungeachtet; so ist mit klaren und gegründeten Rechts-Gründen darzutun, daß Titius einen solchen Mühl-Bau mit gutem Recht fürgenommen, und deswegen denselben zu unterlassen, oder abzuschaffen nicht verbunden sey.

Erstlich, so ist ein solches Mahl-Glied auf des Titii Grund und Boden geleset worden, einen jedweden aber ist erlaubt, mit Wasser und andern Abnutzungen auf den seinen sein Profit und Vortheil zu suchen, & naturalis unicuique est libertas & facultas faciendi & ædificandi in suo, quidquid libet, wie zu erschen ist ex L. 8. §. 6. D. si servit vind. L. 7. C. de relig. & sumt. fun. L. 9. D. de S. P. V. arg. L. 21. C. mand. Gail lib. 2. obs. 69. n. 1. Carpz. Part. 2. const. 4. def. 10. n. 1. Struv. de privat. ædif. th. 3. 2. welches auch Platz hat, wenn gleich solche Gebäude, oder Werke, so einer in suo thut, einem andern etwan per consequens zum Schaden und Nachtheil gereichen möchte, per textus in L. 24. §. fin. ibique Gothofr. L. 26. L. 21. D. de dam. inf. L. 1. §. 12. L. 9. D. de aq. & aq. pluv. Gomez ad §. item si quis J. de act. n. 40. Carpz. l. c. def. 11. Struv. l. c. th. 33. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 7. n. 7. & 15. qui enim commodi sui gratia jure permittente in suo ædificat, vel aliquid facit, & in eo non est prohibendus, ut alter exinde commodum percipiat. arg. L. 2. §. 5. D. de damn. infect. c. 10. qu. 2. Alexand. lib. 2. conf. 194. n. 3. L. cum omnis bene ordinata charitas incipiat a se ipsa. can. 9. caus. 23. qu. 5. arg. L. 6. C. de servit. & aq. L. 14. D. de præf. verb. Barbof. locuplet. lib. 3. Cap. 17. ax. 1. ubi plures. Et qui jure suo utitur, nemini faciat injuriam per L. 55. D. de R. J. quamvis hic publicam multorum utilitatem magis quam privatam fuisse consideratam, infra patebit.

Und wird fürs ander diese libertas und Zulassung ædificandi in suo, nicht allein von schlechten Zünmer, sonder: auch von Mühlen-werken, welche auf eigenen Grunde und gemeinen Flüssen gebauet werden, verstanden, per L. 24. D. de damn. inf. L. 1. pr. & §. 12. de flum. unde posse aliquem in flumine publico, etiam absque licentia superioris, molendinum ædificare, modo usus publicus inde non deterior fiat, tradunt Schurff Cent. 2. conf. 45. Meier Coll. Arg. lib. 43. tit. 13. th. 7. Math. de Afflict. dec. 388. Mev. Part. 9. decis. 72. Boer. dec. 352. Brunnem. ad L. 7. C. de serv. & aq. Dn. Otto de jurep. cap. 11. p. 414. Boff. de aq. & flum. n. 35. Roland. a Vall. Vol. 3. conf. 97. n. 7. ubi plures hanc in rem adducit DD. & addit eam sententiam ab omnibus passim & indistincte receptam esse; Est enim usus fluminis publici jure Gent. omnibus communis, §. 2. & 4. J. de R. D. lib. 4. in fin. lib. seq. D. eod. Vultej. de feud. lib. 1. cap. 5. n. 7. juxta illud Ovidii:

Quid prohibetis aquas, usus communis aquarum,

Feltn. de jure pirhor. cap. 35. Klock relat. 72. Nun ist aber ex facti specie zu erschen, daß diesem Bächlein durch diminution oder Ableitung des Wassers, gar kein Abbruch, geschiehet, noch dadurch der usus publicus deterioriret werde, also dieser mit gutem Zug Rechtens, auch absque specialiter impetrata superioris licentia, wohl hat fürgenommen werden können, cum frustra precibus impetretur, quod jure communi conceditur. L. 16. de thef. L. 30. D. de reb. auct. jud. possid.

Quæ prædeducta in tantum vera sunt, ut nec per summum Principem vel alium Regalia habentem, talis Jur. Gent. concessus usus prohiberi possit, nisi justa & legitima subsit prohibitionis causa. Schurff. conf. 43. Cent. 3. n. 9. Rosenth. de feud. Cap. V. concl. 21. n. 2. Schrader de jur. incorp. §. 25. n. 19. Sixtin. de regal. Lib. 2. cap. 3. n. 40. f.

Und wann gleich drittens, dieses Wasser navigabel wäre, so lehren doch die DD. quod in flumine publico etiam navigabili, & ex quo per se navigabile sit (quæ flumina inter regalia referri, notum est ex 2. F. 56.) absque licentia regalia habentis liceat molendinum extruere, modo navigatio vel usus publicus eo non reddetur deterior. Niel disp. feud. ult. th. 4. lit. C. Wefenb. Conf. 67. n. 11. ubi plures citati. Suv. Exercit. feud. V. assert. 5. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 3. n. 72. ff. ubi contraria refutat. Hahn ad Wefenb. D. de flum. n. 1. p. 796. ubi rationem assignat, quod interdictum prohibitorium in flumine etiam navigabili non aliter locum habeat, quam si tale quid fiat, per quod fluminis usus fiat deterior, ergo & tum demum auctoritatem & licentiam superioris necessariam esse concludit, si per ædificationem illam deterior aliquo modo reddatur usus vel navigatio fluminis; Et sum pro stabilienda hac sententia textus etiam satis perspicui in L. 24. D. de damn. infect. quæ lex generaliter loquitur, nec distinguit, an flumen sit navigabile, nec ne, ergo nec nos distinguere debemus arg. L. 18. D. de publ. in rem. act. Aloyf. Riec. Prax. Eccles. decis. 419. n. 1. Barbof. locuplet. Lib. 10. cap. 10. axiom. 27. Præsertim cum talis facultas extruendi molendinum sit favorabiles, & dispositio eam prohibens, odiosa atque juris correctoria, atque adeo illa restringi, hæc vero licentia extendi debet. Schrader de jurib. incorp. §. 19. n. 15. seqq. Sixtin. de Regal. d. Lib. 2. cap. 3. n. 52. Wann nun eine solche ædificatio in flumine navigabili absque licentia superioris in den Rechten zugelassen, wie vielmehr mag dieselbe geschehen an einen so geringen Bächlein; argumento a minori ad majus, quod in jure est fortissimum Eberh. a Middelb. loc. a min. ad maj. n. 1. & 2. pag. 141.

- 18 Ob nun wohl die Rechts-Lehrer das quis extruendi in suo dergestalt limitiren, modo quis principaliter ædificaverit, ut sibi proffit, non ut alii noceat vel in alterius æmulationem L. 26. D. de damn. infect. L. 2. §. 5. de aq. & aq. pluv. arc. Gail. lib. 2. obs. 69. n. 29. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 12. art. 7. n. 30. ff. Carpz. Part. 2. const. 41. def. 11. so ist doch nicht zu præsumiren, daß Titius ein solches Mahl-Glied in æmulationem des Sempronii oder anderer vicinorum gebauet habe; cum quilibet præsumatur potius facere, & ædificare pro se, & in utilitatem suam, quam in Injuriam & æmulationem alterius arg. L. 57. D. pro soc. Gail. lib. 2. obs. 69. n. 30. Klock. de Contrib. cap. 12. n. 139.
- 19 Und weils auch eine solche Jure Gent. concessa facultas ædificandi mera voluntate & facultate ædificantis besteht, so kan dieselbe per omissionem & non usum, nicht anders verlohren werden, als si prohibitio ædificanti facta sit, usque tam diu prohibitioni illi acquiescit, ut post eam legitima præscriptio secuta sit L. 1. C. de serv. & aq. ibique Brunnem. & DD. Carpz. lib. 1. resp. 36. Balb. de præscript. p. 4. l. qu. 5. Wefenbec. Conf. 69. n. 29. Roland. a Vall. Conf. 97. n. 7. lib. 3. Carpz. P. 2. c. 41. d. 11. ubi hoc communiter approbatum esse dicunt nec sufficit prohibitionem simpliciter esse factam, nisi simul doceatur post illam prohibitionem legitimum tempus præscriptionis esse lapsum. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 3. n. 64. Crauet. de antiq. temp. Part. 4. qu. 24. n. 99. Es wird aber weder Sempronius, noch andere vicini eine solche prohibition, und darauf erfolgte præscription gegen Titium der Gebühr niemahlen erweisen können.
- 20 So ist auch ex facti specie offenbar, daß ein solches Mahl-Glied dahin apirt, daß nur zur Zeit grossen Wassers, wenn andere benachbarte Mühlen stehen müssen, den armen Leuten damit geholffen werden kan; & sic respectum habet principaliter ad commodum publicum, Ratio autem naturalis dicitur, ut illud permittatur & fiat, quod utilitatem publicam promovet. L. 2. ff. ne quid in loc. publ. Klock de contrib. Cap. 12. n. 142. ea siquidem non solum privatorum utilitati, sed cuius etiam privilegio est anteferenda. Bald. in L. 10. C. de SS. Eccles. unde multa contra subtilem rationem disputandi (cujus prætextu nonnunquam perniciose erratur. L. 91. §. 1. de Verb. Obl.) pro communi utilitate recipiuntur, & quæ alias sunt interdicta, permittuntur & tolerantur L. 16. D. de legib. Wefenb. Vol. 2. conf. 43. n. 6. Gail. lib. 2. obs. 56. n. 4. ubi plures videantur.
- 21
- 22
- 23
- 24

Refutatio rationum dubitandi.

- 25 Wieder dieses kan nun wenig irren, was 1) von Abgang der Mahl-Gäste und Entziehung des Multers pro ratione dubitandi angeführet worden; dann weils dieser Bau juxta supra deducta, in denen Rechten zugelassen, so mag alhie ob demjenigen nicht geachtet werden, ob aus solchem erlaubten Facto andern per consequentiam Vorthell oder Schaden entstehen möge; qui enim jure suo utitur, nemini facit injuriam L. 55. §. 1. de R. I. lib. 13. §. 1. D. de injur. Meier Coll. Arg. ad tit. quib. app. non lic. th. 1. Bullæ Conf. 1. n. 187. wird deswegen der Abgang der Mahl-Genossen in denen Rechten für keinen Schaden gehalten, sondern nur für einen Abgang des Gewinnes, den einer den andern in diesem Fall zu lassen, nicht schuldig, lucri enim perdit, quod ex alieno pender arbitrio, facere scil. an omittre velit, nulla habetur ratio lib. 23. §. 1. D. ad L. Aquil. unde commodum, quod ex concursu molentium quis consequitur, non esse in consideratione in exstruktionem novi molendini, tradunt Bald. Vol. 1. conf. 71. Caf. Rujn. Vol. 4. conf. 46. Dec. Conf. 243. Longa siquidem est differentia, utrum damnum quis inferat, quod regulariter nulli licet, an vero lacrum impediatur, vel diminuat, quo nomine actio adversus eum, qui jure suo usus est, dari non consuevit L. 24. §. fin. d. l. lib. 26. D. de damn. inf. Klock. de contrib. Cap. 12. n. 140. Carpz. Part. 2. conf. 6. def. 3. zugeschwigen, daß das Mahl-Glied quaest. dahin apirt, daß es mehrentheils nur bey hohen Wasser, wann die andern Mühlen ruhen müssen, gebraucht werden kan. Auch kan der ander Einwurff dem Opponenten darwider keinen Vorthell schaffen, cum ædificare molendinum in suo sit res mere facultatis. Schrad. de jur. in corp. §. 5. n. 44. Schneidew. tract. feud. p. 2. n. 54. expediti autem juris est, ea, quæ mere facultatis sunt, non præscribi, nisi post prohibitionem a præscriptione factam, c. significante ubi DD. e. possessiones 16. qu. 1. de appellat. Balb. de præscript. pag. 5. qu. 3. n. 2. unde tanta est facultas extruendi molendinum in suo, ut nequidem si alius per immemorabile tempus solus molendinum habuerit, hoc obstaculo sit, quo minus molendinum in suo ædificare quis possit. Borcholt. post Capoll. & plures a se adduct. in c. un. quæ sint Regal. n. 34. f. Paris Conf. 129. Vol. 4. Dec. conf. 243. & 373.
- 26
- 27
- 28
- 29
- 30
- 31 Der dritte loco rationis dubitandi angeführte Schein-Grund wird durch eben selbiges principium hintertrieben, gestalt aus sindigen Redytens, quod frumentum suum ad molendinum molitum deferre actus sit voluntarius & mere facultates, Borch. d. c. un. n. 35. Roland. a Vall. lib. 2. Conf. 52. n. 21. ff. Theaur. dec. 67. n. 1. f. ex quo jus aliquod futurum, vel obligatio efficax nasci vel acquiri nullo modo potest lib. 2. D. de via publ. ibique DD. Menoch. arbitr. lib. 2. cent. 2. cas. 160. Unde si subditi, vel incolæ pagi alicujus per centum annos ad molendinum aliquod ivissent molitum, exinde tamen dominum molendini istius non posse eos compellere in futurum, ibidem frumentum ad moliturum deferre decidunt Cyn. Bald. & DD. in lib. 1. C. de serv. & aq. Hartm. Pistor. obs. 200. Crauet. de antiq. temp. n. 98. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 3. n. 59. Carpz. lib. 1. resp. 43. n. 4. Suev. Exerc. feud. 8. aff. 5. ubi dicit: in dubio pro accolis semper esse pronunciantum, donec servitus constituta manifeste probetur; Imo ne quidem dominum, vi subjectionis & omnimodæ jurisdictionis subditos suos, ne ad alienum vadant molendinum, prohibere posse, nisi in casu necessitatis, latius tradit, Carpr. d. l. n. 2. ff. ubi Wefenbec. & alios simul refutat.
- 32
- 33
- 34 Concluditur igitur ex hisce deductis, quod molendinum in suo extruere, de jure nequaquam sit prohibitum, & quidem absque licentia superioris, cum frustra precibus impetretur, quod jure communi

muni conceditur, d. lib. 1. C. de thef. lib. 30. D. de reb. auct. jud. poss. Es kan aber wieder die Thätlichkeit Sempronii dem Titio nicht besser succurrere werden, als per præstationem cautionis de demolendo; hac enim præstita ædificans semper secure ædificat lib. 1. §. 7. lib. 8. §. 2. lib. 20. §. 5. D. de op. nov. nunc. Gail. lib. 1. obs. 16. Carpzov. lib. 1. resp. 7. n. 6. & quamvis ante elapsos tres menses nunciacionem non esse acceptabilem velint nonnulli, illam tamen trimestris expectacionem non esse necessariam rectius docent Carpz. d. 1. Thessaur. dec. 204. Gylm. Vor. Camer. Tom. 2. Part. 2. tit. 9. suppl. 14. unde contra eum, quid offerentem idoneam cautionem, aut satis dare paratum, ædificare prohibet, mandata sine clausula decerni solent. Ord. Cam. Part. 2. tit. 23. §. Es wäre dann. Swanem. Proceff. Cam. Lib. 1. Cap. 2. n. 4. ff. ubi tum leges, tum rationes, tum plura Camera Imp. præjudicia in hanc rem adducunt, Id quod verum etiam est, etiamsi nuncians offerat, se in continenti probaturum, quod nunciato jus ædificandi non competat. Lancellot. de attent. Part. 2. cap. 20. lim. 2. n. 14. Carpz. d. 1. n. 18. f. satis enim securus est is, qui novum opus nunciavit postquam ei cautum est, sive jure quis, sive injuria ædificet. L. 20. §. 11. L. §. 1. D. de nov. op. nunc.

III.

Es kan niemanden auf den Seinigen und zu seinen eigenen Nutzen eine Mühle zu bauen verwehret werden. Respond. *Facult. Jurid. Jenensis* an Samuel Seideln Adl. Einsiedelischen Gerichts-Verwalter zu Lobichau.

M. Maj. 1695.

Auf die uns zugesichete facti speciem und angehängte Frage, worüber unsere Rechts-L. geberthen worden, sprechen wir vor Recht, hat der Ehursl. Sächsl. Wittthums Ober-Hof-Meister, Herr Hans Hauptold von Einsiedel etc. nahe bey seinen Ritter-Sitze zu Lobichau, ein Mahl-Mühlgen von einem Gange, so von dem Abfalle eines dabey befindlichen Teichs getrieben werden soll; vornehmlich zu Beförderung seines, wie auch der seinigen Haus-Wesens, angeleget und aufgebauet, das darzu gehörige Währgen und Graben auch mehrentheils im Standt gebracht, welches aber einige da herum gelegene Mühlen zu hindern und deshalb bey Fürstl. Landes-Regierung inhibition auszuwürcken, sich vorgenommen, und hat es mit der Sache diese Bewandniß: daß nach Anweisung mit bezeugten Abrisses, von dem Dorffe Beer-Walda ein klemmes Bächlein, so sich aus Brunnen und Röhre-Wasser sammlet, herunter nach Lobichau gehet, daselbst durch ob ermeldten Einsiedelischen Hoff-Garten fließet, und endlich in das Wasser die Sprotte genant, fällt. Gleichwie nun die Besizer besagten Ritter-Gutts Lobichau sich jederzeit dieses Bächleins, zumahl weil es auf ihren Grund und Boden hinfließet, zu ihren Nutzen und Vortheil, theils zur Wässerung ihrer Wiesen, theils zu Anfüll- und Erhaltung derer Teiche oder sonst geruhiglich gebrauchet, und vor langer Zeit darvon einen Theil in gedachte ihre Teiche geleitet: Also ist obermeldter Herr von Einsiedel ferner Vorhabens, das übrige Theil erwöhnten Bächleins gleichfalls in dessen Teiche zu leiten, auch folgendes solch Teich-Wasser zu Treibung des angelegten Mahl-Mühlgens gebrauchet zu lassen, da es denn hernach nichts weniger als zuvor durch den neuen Mühl-Grab in seinen vorigen Gang kommet, und allda in die Sprotte fällt. Nachdem aber die da herumgelegene Mühlen zu Klein-Stecha, Schloßig und Unzichen, wie vorhin gedacht solches zu verwehren Vorhabens sind, so entsethet die Frage, ob sie solches zu thun berechtiget, oder der Herr-Ober-Hofmeister von Einsiedel nicht vielmehr besugt sey, in seinem neu angefangenen Mühl-Bau fortzufahren, und selbigen auszuführen?

Ob nun wohl besagte Mühlen vorwenden, daß 1) der neue Bau des Lobichauer Mühlgens ihnen zu Schaden gereiche, indem ihnen hierdurch das Wasser entzogen werde, da doch bekant, quod non debeat impediri commodum quod quis capit ex publico

L. 2. §. 10. & 15. ff. ne quid in loc. publ. l. 50. d. acq. rer. dom.

Zu dem 2) ihnen dadurch ihre Mahl-Gäste abgiengen, und sie folgendes verderbt würden, welches abermahls den Rechten zuwieder, so nicht zu gestatten, in fundo proprio ædificare eo animo ut illud noceat vicino

L. 38. d. rei vind. l. 9. d. servit. Carpz. p. 2. const. 41. def. 11.

Noch vielweniger 3) wenn solche Emulationis causa geschiehet, nec enim permittitur ædificare ad æmulationem alterius

Gail. lib. 2. obs. 69. n. 17. Brunnem. ad l. 9. d. servit. urb. præd. n. 3. 4.

Absonderlich 4) da nach der Lehre des Carpzovii

P. 2. Const. 4. def. 10.

seinem privato erlaubt ist, ohne des Landes-Fürsten consens und concession eine neue Mühle anzurichten, mit welchen auch übereinstimmet

Richt. p. 1. dec. 6. n. 13. und p. 3. decif. 131.

Sintemahl 5) die Flüsse heutigen Tages zu denen regalibus Principum gerechnet werden, omnisque utilitas ex fluminibus eorumque decursu ad Principem spectat

Besold Thef. pract. voc. Mühlen Stypmann de jur. marit. P. 2. c. 5. n. 174. Knipschild de jure civ. Imp. L. 5. c. 26. n. 35. Hering de molend. qu. 10. n. 5.

Wie dann auch 6) kein Zweifel, daß ein Landes-Fürst, wofern dessen Interesse hierunter verliert, und entweder dessen eigene Mühlen, ein Abgang zu befahren, oder sonst dem publico etwas nachtheiliges daraus entstehen könnte, dergleichen neuen Mühlen-Bau gar wohl verbieten könne.

Ziegl. de jur. maj. lib. 2. c. 15. §. 38.

Dennoch aber und dieweil 1) ein jeder die Freyheit hat auf seinen Grund und Boden nach eigenen Gefallen zu bauen.

p. lib. 8. §. 6. si serv. vind. lib. 7. C. de relig. Gail. d. l. 2. obf. 69. n. 1.

In so gar 2) ut etiam si per talem aedificationem tertio damnum aliquod eveniat, non tamen prohiberi possit.

per text in lib. 24. §. 4. ubi Gothof. ff. de damn. inf. lib. 26. eod. lib. 1. §. 12. de aq. & aq. pluv. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 12. art. 7. n. 7.

Welche Freyheit denn 3) dergestalt privilegiret ist, ut ne longissimo quidem Tempore, imo nec immemoriali praescribi aut tolli possit.

Gloss. ad lib. 2. ff. de serv. urb. praed. quoniam res merae facultatis nullo tempore excluduntur, nisi accesserit prohibitio alterius, cui quis acquievit.

Bald. de praesc. Part. 5. pr. qu. 5. Wesenb. Conf. 69. n. 29.

Aus welchem fundamento 4) die bewehrtesten Rechts-Lehrer geschlossen, quod in flumine etiam publico, absque licentia superioris, molendinum quis aedificare possit, modo usus publicus inde non fiat deterior.

p. L. 24. ff. de damn. inf. lib. 1. pr. & §. 12. de flum. Schurff. Cent. 2. conf. 45. n. 4. Meier Colleg. Argent. lib. 43. tit. 13. th. 7. Sixtin de Regal. lib. 2. c. 3. n. 72. Thefaur. Decif. 16. Keppen q. 20. n. 8.

Unerachtet 5) dem Nachbar und nach angelegenen andern Mühlen dadurch ein Schade, durch Abgang ihrer Mühl-Gäste, entstehen möchte,

Mev. P. 9. dec. 2.

non enim ei damnum inferri censetur, qui lucro suo uti prohibetur.

lib. 26. ff. de damn. inf.

& qui jure suo utitur nemini facit injuriam

lib. 55. ff. de R. J.

& hinc superioris molendini dominus prohibere nequeat, ne in inferiore loco alius molam exstruat, nisi constar eo animo aedificasse, ut vicino noceat potius, quam ut sibi prodesset.

Ant. Faber in Cod. tit. de serv. & aq. def. 5.

Dergleichen doch 6) allhier nicht zu erweisen stehet, da der Herr von Einstedel nur vor seine Haushaltung und Ritter-Guth die Mühle zu bauen Vorhabens ist, indem die herunterliegende Mühlen, sonderlich in Sommers-Zeit, öfters nicht vermögend seyn die Nothdurfft zu mahlen, und die Mahl-Gäste zu fördern, auch das Hof-Getrendig wohl eher zu drey Wochen und länger, zu merklichen Schaden liegen bleiben müssen, also daß man genöthiget worden selbiges an andern Orten, und zu weils auf etliche Meilen, und auffer Landes mahlen zu lassen, solchergestalt denn auch 7) keine Emulation erscheinet, als welche ohnedem nicht praesumitret wird, Gail. lib. 2. obf. 69. n. 30. cum quilibet potius praesumatur aedificare pro suo & in sui utilitatem, quam ad aemulationem alterius.

arg. lib. 52. D. pro foc. Klock. de Contrib. Cap. 12. n. 139.

absonderlich da das neue Mühlgen nur auf einen Gang angeleget werden soll, und auf selbigen eher nicht, als wenn die Teiche voll Wasser gesammelt, darauf gemahlen werden kan, und zwar bloß zu des Ritter-Guths Bedurffniß, per consequens denen Benachbarten daraus kein Schade zu befahren.

Weniger 8) gesagt werden mag, daß denen benachbarten Müllern die Wasser entzogen werden, indem eines Theils derselben Mühlen nicht an den Bächlein oder ablauffenden Teich, Wasser, an welchen die Mühle quaestiois gebauet wird, sondern an den Wasser die Sprotte genannt, gelegen seyn, andern Theils auch besagter Bach einen Weg, wie den andern sein Abfluß in die Sprotte behält, und dahinein fällt, einfolglich besagten Müllern wie vorhin zu statten kömmt.

Ferner 9) was de regalibus principum eorumque potestate circa flumina angeführet wird, nur de fluminibus publicis zu verstehen, keineswegs aber ad rivos privatorum zu extendiren ist, als deren proprietas & usus liberrimus denen Eigenthums-Herren der Güther, in welchen sie entspringen, und durch welche sie lauffen, unverrückt billig gelassen wird, in so gar, daß verschiedene DD. der Meinung sind, es gehöre die aedificatio molendini nicht ad regalia filci aut jura Principis territorialia, wenn auch gleich solche in flumine publico, non tamen navigabili, nec immediate in flumen navigabile labente gebauet werde.

Wesenbec. P. 1. Conf. 34. n. 15. ff. & Conf. 67. n. 11. Herold. Conf. Dec. 22. n. 8. f.

Hierndchst auch 10) was de consuetudine in terris Saxonis, de non aedificando molendino absque superioris concessione, angeführet wird, weder von dem Carpzovio noch andern Doctoribus erwiesen werden, da doch die consuetudo facti ist, und ab eo, qui eam allegat, probiret werden muß.

Mascard de prob. Vol. 1. concl. 423. n. 20.

in so gar, ut ne quidem unius Doctoris, licet excellentis, neque etiam judicis assertio ad hanc probationem sufficiens habeatur.

Mascard. c. 426. Carpz. P. 1. dec. 3. n. 20. ff.

Inmassen der Carpzovius in oben angezogenen Orte vor sich selbst keine consuetudinem oder Gewohnheit anführen kan, sondern sich allein auf die testimonia und Autoritet des Modestini Pistoris und And. Rauchbars und Johann Keppens beruffet, und ihrer Meinung hierinne folget, da doch der Pistoris nicht von der Gewohnheit der Sächsischen Lande, sondern von einem casu, der sich im Pommern zuge-
tragen,

tragen, und da sich der Cammer-Procurator auf selbiger Lande Gewohnheit bezogen, redet, der Rauchar auch sich auf den Pistoris schlechterdings beziehet, und endlich der Käppen insgemein von einer durchgängigen Gewohnheit, so dißfalls in Deutschland, sonderlich in der Marck-Brandenburg verhanden seyn sollte, schreibt, da er doch dessen keinen Grund, oder Beweisthum anführen kan, auch alle consuetudines totius Germaniae ohnmöglich hat wissen können, dannenhero denn auch die von dem Carpzovio angeführten Urtheil der Schöppen zu Leipzig, welche auf obige unrichtige principia gesprochen, keine Würckung haben können, sondern wie andere Responsa prudentum nur probabilem opinionem machen, auf welche sich nicht sicher zu verlassen ist.

Vid. Scala. de Confil. sapient. Struv. Ex. 2. th. 17.

Wie denn auch die beym Richter

P. 3. dec. 131.

befindliche attestata der Fürstl. Regierung zu Moritzburg an der Elster, Weymar und Altenburg ebener massen wenig operiren können, als welche eines Theils simpliciter von einer consuetudine, die doch durch nichts erwiesen ist, reden, und also nisi actus specificae demonstratur, wenig probiren, andern Theils aber diese expressam limitationem in sich führen, wenn das Herrschaftliche oder der benachbarten Interesse drunter versire: Dergleichen casus denn regulariter excipiret sind, und die Superiorität des Landes-Fürsten darinnen nicht gestritten wird, sich aber allhier in geringsten nicht befindet: Viel mehr endlich 11) zu präsumiren, daß wenn die Fürstl. Landes-Herrschaft, dero jus territoriale durchgängig auf die Erbauung aller Mühlen ohne Unterscheid hätte erstreckt wissen wollen, solches per constitutionem publicam und in dero Landes-Ordnung würde haben promulgiren lassen, und dannenhero im Gegentheil, da sich dergl. lex prohibitiva nirgends findet, es billig bey den allgemeinen Rechten und der in selbigen verstateten libertate edificandi naturali sein unverändertes Bewenden haben muß, sintemahl dergleichen prohibitiones absque lege expressa nicht mögen statuiret werden, quod enim non invenitur prohibitum, id per legem permissum censetur

L. 28. pr. ff. ex quib. caus. maj. L. 43. §. 1. de procurat. L. 7. C. de relig.

atque hinc in dubio facienda est interpretatio, ut actus censetur permissus, quando non reperitur prohibitus.

Menoch. de præf. L. 6. præf. 16. Mascard de prob. concl. 2737.

Zunast da 12) die wiederige Meinung eine servitutum und restrictionem libertatis naturalis importiret, dergl. servitutes abermahls in jure höchst verhasst sind, und nicht introduciret werden können, nisi præscriptio legitime quædam probetur.

So ist dannenhero mehrermelder Herr Ober-Hoffmeister von Einsiedel allerdings wohl befugt, auf seinem eigenthüml. Ritter-Guthe, und dem daselbst befindl. Bache, ein neu Mühlgen zum Nutz und Behuff seines Hauswesens anzurichten, und mag ihm solchen Bau auszuführen von denen an der Sprotte liegenden Mültern mit Bestande Rechts nicht verwehret werden, B. R. W.

IV.

Ob an einem öffentlichen Bache dem andern zum Schaden eine Mühle kan angeleget werden? *Confil. Modest. Pistoris. Extat inter ejus confil. 19.*

Es sind etwan zweene Vettern gewesen, Jobst und Alhardt V. genannt, welche vor 46. Jahren ein Haus, die H. genannt, gehabt, und darunter eine Mühle, so ihnen beyden zugleich zugestanden. Nun hat sich folgendes zugetragen, daß Jobst V. sich mit seinem Vettern Alhardten einer Deut verglichen, also, daß Jobst V. Alhardten vor seinem Antheil an der Mühlen etlich Erb-Güter zukommen lassen, dargegen Alhardt V. Jobsten seinen Antheil an der gemeldten Mühlen abgetreten, und übergeben, samt dem Stramenteich und allen Zugehörung, mit Zusage ihme daran keine Hinderung zu thun, noch geschehen zu lassen, in Wegen oder Strassen zu solcher Mühlen, wie solches der Vertrag, so feria sexta post Festum SS. trium Regg. ao. 1510. hierüber aufgerichtet, ausweist.

Folgendes hat sich im 1544. Jahre zugetragen, daß Alhardt V. und seiner Tochter-Mann Caspar B. an ein Bach oder River, die Hume genannt, auf die gemeldte alte Erb-Mühle fließen muß, eine Mühle zu bauen sich unterstanden, da vorhin nie keine Mühle gewesen, des sich Jobsten V. Sohn und Erbe Gebhard V. zum höchsten beschweret, daß ihme eben durch den Weg das entzogen würde, das er mit Verwechslung etlicher Erb-Güter an sich gebracht. Dann über das, daß des Orts nicht so viel Leute sind, daß beyde, die neue und alte Mühle zugleich gebraucht, und zu mahlen genung haben möchten, so würde auch der alten Mühlen das Wasser entzogen werden, wann Caspar B. das Wasser oben steuern und aufhalten würde, sonderlich weil die Hume zu Zeiten in trockenen Sommer aufbeuget, der Ursach halben hat Gebhard V. seinen Vettern Alhardten, durch den Anitmann zum Grünenberge novum opus nunciiren, und den Mühlen-Bau verbiethen lassen. Es hat aber Alhardt V. solch Verboth verachtet, und ist des ungeachtet, mit dem vorgenommenen Mühl-Bau fortgefahren; darum wird gefragt:

Ob Caspar B. die obbemeldte neue Mühle, Gebhard V. zu Schaden zu bauen, ohngeacht des oben erwähnten Vertrags, gebühret habe, oder noch gebühren möge?

Solche Frage vermittelst göttlicher Hülffe aufzulösen, will erstlich viel daran gelegen seyn, ob die Ri-

wer daran die alte und neue Mühle gelegen seyn, privati oder publici juris seynd. Denn wiewohl das Wort: River in unsrer Sprache etwas unbekannt, so achte ich doch, daß es von dem Lateinischen Worte rivus seinen Ursprung habe, und also die River eben diß sey, welches man in den Lateinischen rivos nennet, von welchen der Jctus saget, quod a fluminibus solum distent magnitudine & existimatione circumcolentium lib. 1. §. 1. de flum.

Nun sagt Bartolus in tractatu suo de insula, in verbo & alia parte, quod rivus sive sit manu factus, ita, ut per eum aqua ducatur ad utilitatem privati, sive accipiatur pro eo loco, per quem aqua naturaliter fluit, regulariter sit privatus per L. sed si rivus sin. reg. & pertineat ad eos, qui ex utraque parte prædia possident. So sagt auch Baldus in L. item Lapilli col. 2. de Rer. Div. quod omne flumen, quod crescit, vel pusillum aquæ in æstate continet, ut vix de laves interdum ibi, dicatur privatum, quia hoc non est aptum natum esse ad publicum bonum. Weil dann in der Frage angezeigt, daß das eine River, die Hume genannt, zu Zeiten, wenn truckne Sommer seyn, gar austreuche, so läßt es sich davor ansehen, als seyn solche Bäche privati.

Daß es nun die Gelegenheit hat, um die gemeldeten Bäche, und der Bach, an dem die neue Mühle gebauet, nicht flumen publicum, noch rivus publicus, sondern Althardten P. oder Casper W. wohl Zug gehabt, und noch haben eine neue Mühle an ihren Bach zu bauen, ungeachtet, daß zuvor nie keine Mühle da gewesen, denn ein jeder mag das Seine bauen und bessern nach seiner Gelegenheit, und seines Gefallens, cum quilibet rei suæ justus sit moderator & arbiter. L. in re C. mandati. Und hat solches auch statt, wenn gleich solche Gebäue, so einer in suo thut, einem andern zu Schaden gereicht. Ita est text. in L. Proculus est in L. flumen §. fin. de damn. infect. Nam in dict. §. fin. L. fluminum dicit text. quod si quis in domo sua aperiat puteum, etiamsi venæ putei vicini præcisæ sint, non teneatur is vicino. Ita etiam inquit text. in L. Proculus. Proculus ait: cum quis jure quid in suo faceret, quamvis promississet damni infecti vicino, non tamen teneri cum ea stipulatione, veluti si juxta mea ædificia inque jure tuo altius tollas, aut si in vicino tuo agro, Cuniculo, vel fossa aquam avoces. Quamvis enim & hic mihi aquam abducas, & illic luminibus officias, tamen ex ea stipulatione actionem non competere: scilicet, quia non debeat videri is damnum facere, qui eo veluti lucro, quo utebatur prohibetur. Idem docet text. in L. si in meo fundo, de aqua pluv. arc. Si in meo fundo aqua erumpat, inquit Jctus, quæ ex tuo fundo venas habeat, si eas venas incideris, & ob id desierit aqua ad me pervenire, non videris vim fecisse. Aus welchen Rechts-Gründen zu ersehen, daß einem jeden erlaubt, auf den Seinen zu bauen, wenn gleich solch Gebäu seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, oder ihm das Wasser dadurch entzogen oder entführet würde.

Und durch diese Rechts-Gründe schleust Bartol. in L. quo minus in 1. quæst. de fluminib. wenn gleich einer eine Mühle an Wasser hat, daß dennoch sein Nachbar, so an demselben Wasser über ihm wohnet, und deme das Wasser so wohl zustehet, als dem untern, wohl Zug habe eine Mühle zu bauen, ungeachtet, daß solche Mühle dem untern Nachbarn, an seiner Mühle so er des Orts hat, zu Schaden gereicht. Et hanc sententiam sequitur ibi Jason n. 21. & Joh. Francisc. de Ripa in repetit. illius L. n. 25. qui etiam dicit, quod ædificans in parte superiore, auferens usum aquæ, quo inferior utebatur, non dicitur illi damnum dare, nec injuriam facere cum utatur jure suo juxta d. L. Boculus cum similib. supra alleg. Et addit Ripa hanc esse communem sententiam. Eandem sententiam tenuit Baldus in L. Item Lapilli col. 1. verf. ea his colligitur de rer. divis. & in conf. suo 67. in quæst. 1. prædict. de molendin. Vol. 3. Alex. in Conf. 194. col. 2. Vol. 2.

Es halten auch die gemeldten Rechts-Lehrer diese Meinung nicht alleine, wenn durch die Obere Mühle der Unter-Mühle in deme Schaden zugefügt wird, daß dem Untern-Müller die Mahl-Gäste entzogen, und an demselben Abbruch geschieht, dann dieweil der Oberste ein Herr des Wassers ist, so mag er auch seines Gefallens damit gebaren, und dasselbe zu seiner Nothdurfft gebrauchen und aufhalten, Ceterum est enim, quod quilibet potest retinere aquam in suo L. si ubi C. de servitut. quia postquam aqua ingressa est in fundum alicujus, efficitur is Dominus aquæ, & potest de ea facere velle suum, ut inquit Baldus in c. cum omnes de Constitut. Hinc dicit Baldus, in rubr. de rer. div. col. 2. verf. circa aquam, quod si duo sunt molendina in quodam flumicello, quæ non sunt apta ad molendum, nisi quando pluit, possit molendinum superius cum pluit aquam continere in suo molendino: Refert & sequitur Jason in d. l. Quo minus. n. 22. idem tenet ibi Ripa n. 25. Idem sensisse videtur gloss. in L. si manifesto C. de servit. & ibi falicet.

Und ob wohl die obgemeldten Rechts-Lehrer Bald. Bart. Jason & Ripa in loc. supra alleg. diese doctrinam also limitiren, daß sie statt hat, wenn derjenige, so eben an Wasser wohnet, in dem seinen Ruh suchet, und solches nicht vornehmlich dem untern Nachbar zu Schaden thut, & ita quando hoc facit, ut sibi proffit, non ut vicino noceat, & ad suam æmulationem, so ist doch wohl zu erachten, daß Casper W. vorwenden werde, daß er solche Mühle nicht Gebhardt P. zu Schaden, sondern vornehmlich seines Nutzens und Besserung willen gebauet. Nam in dubio non præsumitur quis facere vel ædificare ad æmulationem vicini, & solum ob hoc ut illi noceat, sed potius quilibet præsumitur principaliter facere propter se & utilitatem suam, quam propter injuriam alterius, ut docet Bald. in d. 1. Idem Lapilli col. 2. & Ripa in d. l. Quo minus n. 20. qui tamen intelligit hoc esse verum, nisi superior sibi possit consulere faciendo molendinum parum supra vel infra vel cum clusa minus depressa & nollet. Tum enim præsumeretur secundum idem, quod faceret animo nocendi, & possit cogi eligere locum minus damnosum vicino.

Dem allen also nach, läßt sich dieser Handel davor ansehen, als haben Althard P. und sein Eydam Casper W. wohl Zug gehabt die neue Mühle zu bauen, denn in der Frage werden vornemlich

2. Schaden oder Nachtheil angezogen, Erstlich des Wassers, nun ist aber dargethan, daß Allhard P. des Wassers, als seines Eigenthums, mächtig. Zum andern der Abgang der Mühl-Gäste. Nun ist dieses in Rechten vor keinen Schaden geachtet, sondern allein vor einen Abgang des Gewinnes, den einer dem andern wohl abschneiden kan. *Quia lucri periti, quod ex alieno arbitrio pendet, nulla habetur ratio, L. inde Neratius §. 1. cum gloss. verbo quia retrorsum. Ad L. Aquiliam per quam rationem consuluit Bald. in conf. suo 71. Casus talis est, commune & homines &c. Vol. 1. quod lucrum, quod aliquis consequitur ex concursu molentium, non sit in consideratione in adificatione novi molendini & sequitur Carol. Ruin. in conf. 46. Vol. 4. col. 1.*

Und obwohl hierwieder der Vertrag, so im 1510. Jahr zwischen Jobst und Allhardt P. oder Mühlen halben, aufgerichtet, angezogen würde, so vermag doch derselbe Vertrag nichts anders, als daß Allhard P. seinen Antheil an der Mühlen, an der Humme gelegen, mit aller Zugehörung und Gerechtigkeit, wie er denn gehabt Jobsten P. und seinen Erben übergeben. Denselben Antheil läst er G. noch wohl bleiben, sicht ihn auch nicht an, daß er aber auch nicht Macht haben soll seinen Nutzen zu suchen und eine neue Mühle zu bauen, des hat er sich im gemeldten Vertrage nirgend verziehen noch begeben, darum kan sich der Vertrag auf solchen Fall nicht wohl erstrecken. *Pacta enim sunt stricti juris & ad aliam rem, quam de qua loquantur non extenduntur L. si unus §. ante omnia de pact. & quidquid non est palam verbis expressum, hoc pro omisso habetur L. quidquid adstringendæ de Verb. Obl.*

Und obwohl Allhardt P. sich und seine Erben verpflichtet, Jobsten und seinen Erben keinerlei Hinderniß zu thun, noch von ihrentwegen geschehen zu lassen, so ist doch solche Clausel durch folgende Worte: (in denen Wegen, oder Strassen zu derselbigen Mühlen gehend) restringiret, und ist daraus zu ersehen, daß solche Hinderniß alleine auf die Strassen und Wege gemeinet, so zu der Mühlen gehen, aber auf die Leute, so zu solcher Mühlen auf denen Wegen oder Strassen ziehen, oder von dem Wasser, des sich Allhardt P. zu gebrauchen haben solle, geschiet keine Meldung. *Et sic generalis promissio de non impediendo videtur restringi per verba sequentia juxta not. per Panorm. in c. sedes. de rescript.*

Aber wie dem allen, so ist zu wissen, daß ein River oder Bach auch wohl publici juris seyn kan, ut colligi potest ex textu lib. 1. §. permittitur de aq. quotid. Et dicit Bart. in tr. de insula quod rivus est publicus, quando est in publico & sequitur Carol. Ruin. in conf. 191. Vol. 1. Und wiewohl in der übersandten Frage nicht angezeigt wird, daß diese River, daran der Streit der Mühlen halben vorkommet in usu publico sey, so finde ich doch in diesem Handel andere argumenta, daraus abzunehmen, daß diese River juris publici seynd. Und solches nicht so sehr darum, daß sie besondere Namen haben, als daß eine die Humme, das andere die Leue, als der Ursachen halben, weil ich vermercke, daß Caspar W. dem Bischoff zu M. als dem Landes-Fürsten um Erlaubniß solches Mühlbaues angelanget, daß auch der Bischoff schreibt, daß seine Vorfahren, in Krafft der Obrigkeit den damahls Wasser und Wind zu vorleuben gebühret, Allhardt P. solche Mühlen zu bauen, erlaubet, wie denn seine F. G. in Macht gleicher Obrigkeit solche Verwilligung auch bestetiget. Denn aus solchen Schreiben ist zu ersehen, daß sich der Bischoff von Obrigkeit wegen dieses Wasser anmasset. Daraus denn solget, daß solche Wasser nicht schlecht Privat-Personen, sondern publici rivi seyn müssen, denn sonst könnte der Bischoff nicht schreiben, daß ihm von Obrigkeit wegen, solche Wasser zu vorleuben zustünde. Denn in denen Dingen derer Eigenthum Privat-Personen zuständig, hat die Obrigkeit nichts zu vorleuben, §. Singulos J. de rer. div. Darum haben wir von denenselben eine ander Regel in denen Rechten, quod rei suæ justus sit moderator & arbiter L. in re mand. C. mand. Wie denn auch solche Regel ad Flumina privata appliciret wird, per Bald. in d. l. Item Lapilli in 1. conclus. de R. D. & merito Nam quod in flumine sit perinde est, ac si in alio loco privato fiat L. 1. §. hoc interdict. de fluminib. Und darum da Caspar W. oder sein Schwäher Allhardt P. des Orts aus Krafft seines Eigenthums Macht gehabt hätte eine Mühle seines Gefallens zu bauen, so würde er frentlich derhalben um sonderliche Erlaubniß bey dem Bischoff nicht angesucht haben: Dieweil aber solches von ihm geschehen, so ist wohl zu erachten, daß diß Wasser, daran er gebauet, nicht sein eigen gewest, und daß er desselben ohne Erlaubniß der hohen Obrigkeit, sich nicht mächtig geachtet, derwegen denn solcher Bach billig pro rivo publico zu achten.

Nam non ideo minus perenne, & per consequens publicum flumen dicitur, si aliqua æstate exaruerit, quod alioquin perenne stuebat. §. Item fluminum l. 1. de flum. Darum muß man auf das achtung haben, was gemeinlich geschicht. Hinc dicit Bald. in d. l. Item Lapilli, in 2. concl. quod ea quæ sæpe arcescunt, publica non sunt, Nam si perenne sit flumen, & etiamsi hyeme tantum fluat, publicum tamen censetur, secundum Joann. Fabr. in §. flumina. Instit. De rer. div. ubi etiam dicit quod vini perennes sint publici. Dieweil nun diese Bäche jährlich und stete stießen, und der eine nicht alle Sommer, sondern alleine zu Zeiten, wenn dürre Jahr seyn, ausdrucket, so werden auch solche Bäche pro rivis publicis billig geachtet.

Da nun solche Bäche rivi publici seynd, so folgt auch, daß Caspar W. nicht Zug habe, eine neue Mühle zu bauen, dadurch er der unter Mühlen des Gebhardt P. das Wasser entziehen möge. Nam lucrum quod quis licite capit ex publico, non potest ei alius auferre l. 2. §. merito. Ne quid in loco publico: Ubi dicit J. Cris. damnnum pari videri eum, qui commodum amittit, quod ex publico consequeretur, quale quale sit. Et per illum textum decidit Bart. in d. l. Quo minus, in 1. quæst. de fluminib. quod si quis habeat, molendinum in flumine publico licite, non possit alius superius facere molendinum, per quod eum impediatur, & sequitur ibi Joann. Francis. cognomento de Ripa, num. 30. Cyn. & salicet. in l. si manifeste C. de servit. Bald. in d. consil. 6. 2. & in §. si initium l. si quis ex argentariis. De edend. ubi dicitur, quod superior non potest coarctare naturalem eursum aquæ, in præjudicium inferioris. Hinc dicit Bald. in l. si pluris, C. de condi, infertis, quod si aqua alicujus fluminis non sit sufficiens ad duo molendina, prius in tempore, potius sit & in jure. Et utitur bona ratione, nempe quod aqua naturaliter fluat a superiori ad inferius, & talis naturalis commoditas nemini debeat auferri, sed quod primum habet esse, habebit & primum frui, sic etiam dicit Matth. de Afflict. in c. 1. Quæ sint regal. super verbo, flumina num. 3. quod secundus non possit aquam coarctare vel aliquid facere in præjudicium primi.

Dieweil denn diese Bäche klein, daß sie nicht wohl zugleich zu zweyen Mühlen gebraucht werden können, und daß der oberste nicht wohl mahlen könne, es sey dann, daß er das Wasser steuert, und schütze, und wenn es also steuert, daß der unterste desselben nicht gebrauchen kan, sondern mit seiner Mühlen still liegen müsse, so solget auch, dieweil Gebhardt P. Mühle die älteste, die über rechts verwehrete Zeit, ja vielleicht wohl über Menschen Gedenden, gestanden, und Gebhardt P. Watern selbst von Alhardt P. des Casper W. Schwäher eingeräumt, ut ita dubium nullum sit, quin Gebhardus habeat molendinum suum licite, daß nunmehr Casper W. dieselbe Mühle, dadurch die vorige am Wasser und Mahlwerck gehindert, zu bauen nicht fug habe. Facit quod tradit Bart. in d. l. Quo minus, quaest. 14. quod etiam si ex flumine publico quis duxerit aquam in privato alveo pro molendino suo, quod juxta alveum privatum extruxit, tamen non possit continere aquam in suo, in praedictum vel damnum molendini inferioris, quod prius fuit quam molendinum suum superius. Et sequitur Bald. in consil. suo 241. Vol. 2. incip. Et videtur quod postquam, Carol. Ruin. in consil. suo 96. Vol. 4. col. 3.

Und thut hierzu nichts, daß ihm solcher Mühlen-Bau durch die hohe Obrigkeit oder den Bischoff erlaubet. Nam quotiescunque aliquid in publico fieri permittitur, ita oportet permitti, ut sine injuria cujusque fiat, & ita solet Princeps, quoties aliquid novi operis instituendum petitur, permittit: damnum autem pati videtur, qui commodum amittit, quod ex publico consequatur, quale quale sit, ita est text. in d. l. 2. §. merito, Ne quid in loco publ. Et ita per illum text. in specie tradunt Salicet in l. si manifeste, C. de servitut. Matth. de Affl. in d. c. 1. Quae sint Regal. super verbo flumina. Ruin. in consil. 191. Vol. 1. quod etiam si superior edificet molendinum cum licentia principis, non tamen possit auferre aquam inferiori, quia licentia principis semper intelligitur concessa sine alterius injuria, l. Nec avus, C. de amancip. lib. & ita videntur in tali concessione reservata jura & conditiones illius, cui prima concessio data est, facit, quod dicitur alias, in concedendo aqueductu spectandam voluntatem non solum eorum ad quos proprietas aquae pertinet, sed & eorum ad quos usus aquae pertinet, l. in concedendo de aq. plu. arcend. l. aquam C. deseruit.

Ja wenn gleich die Bäche privati juris wären, so erscheinet doch aus dem Contract. so zwischen den Alhardt und Jobsten P. aufgericht, so viel, daß Alhardt P. Erben, des Jobsts P. Erben, das Wasser nicht könnte entziehen, denn es ist Jobst P. die Mühle sambt dem stuar des Wassers gegeben, Et ita constituta est illi servitus, daß er das Wasser stauen möge, damit seine Mühle ganghaftig gemacht, darumb kan ihm solch Wasser durch Alhardt P. Erben, so baß nauff wohnen, nicht entzogen werden, wie dann geschehen würde, da dieselben oben das Wasser stauen, und zu der vorgenommenen obern Mühle brauchen würden. Licet enim quilibet continere possit aquam in suo, tamen hoc non procedit, quando alteri constituta est servitus: tum enim is, cui constituta est talis servitus, jure suo uti potest, & alium prohibere, quo minus aquam in suo contineat, ita docet text. in l. si tibi, in 1. responso C. de servit. & aqu. facit quod tradit Bald. in Rubr. de rer. divis. col. 3. in princ. quod qui prohibet aquam currere, videatur in possessione turbare, sicuti is qui prohibet accessum ad rem, arg. l. 1. verf. edificare videtur, De mortuo inferendo, facit etiam quod tradit Jas. in d. l. Quo minus, num. 45. aquam in qua privatus jus habet, non posse a solito cursu diverti, per text. in l. 2. in fin. C. ad l. Aquil. & l. si manifesto C. de servit. & aqua. Dieweil denn das Wasser ohne stauen zu der vorgenommenen neuen obern Mühlen nicht kan gebraucht werden, und durch solch stauen des obern Müllers, Gebhardt P. als dem untern, das Wasser entzogen wird, so hat auch gemeldter Gebhardt P. solches mit Recht wohl zu wiedersehen, und ist solche Entziehung des Wassers, zu dulden nicht schuldig.

V.

Im Churfürstenthum Sachsen kan ohne besondere Einwilligung des Fürstens eine neue Mühle erbauet werden, wenn nur der Wasser-Lauff dadurch nicht gehindert, geschmählert oder verderbet wird. Praejudic. Dominor. Scabinor. Witebergens. ad interrogat. Heinrich Vofers zu Reinhars und Neuro. M. Octobr. 1686.

Siebt ihr bishero bey denen trockenen Jahren die am Guthe Reinhars befindliche Mahl-Mühle, so von Wasser aus einem dabey liegenden Teiche getrieben wird, fast gar nicht mahlen können, und sehd ihr daher willens auf euren Grund und Boden an die sogenannte Hanische, und dabey wegfließende Bach an statt jener eine neue Mühle aufzubauen, zu solchem Ende einen dazu nöthigen Teich zum Falle des Grabens anlegen, und so wohl zum Mahlen als Dreyschneiden bedürffende zwey Gänge dergestalt verfertigen zu lassen, daß nichts destoweniger die unter euch liegende Mühlen gar wohl brauchbar bleiben sollen, nichts destoweniger sehd ihr in Erfahrung kommen, daß die Besitzer erneunter Nieder-Mühlen auf solchem Fall inhibitoriales an euch auszuwürcken Vorhabens wären, nach mehrern Inhalt euers uns zugeschiedten Berichts.

Wenn nun gleich unterschiedene Lehrer der Sächsischen Rechte in denen Gedancken stehen, auch in ihren herausgegebenen Schriften ausdrückl. bezeugen, daß in diesen Sächsis. landen es durch üblichen Gebrauch eingeführet, daß niemand ausser der Obrigkeit sonderlichen Einwilligung eine Mühle auf seinen Grund und Boden aufbauen dürffe, auch einzige andere Rechts-Lehrer dafür halten, daß die Mühlen insgesamt zu denen Regalien gehörig, und daher ferner geschlossen werden könnte, daß ihr an statt der vorigen eine neue Mühle an einen andern Orte und Bach zu bauen nicht berechtiget, zumahl die nach euch liegende Nieder-Mühlen deswegen Abbruch leidet, und daher sich über euch zu beschweren Gelegenheit nehmen, auch dessen Fug und Recht haben möchten.

Demnach aber und dieweil die angezogene Meinung in blossen Wahn etlicher Sächf. Rechts-Lehrer bestehet, und durch keine von ihnen angeführten Actus bestätigt ist, hingegen in denen Constitutionibus Churfürst Augusti, Christmilden Andenkens, so nebst denen andern in Druck herausgegebenen gefertigt, aber nicht mit

mit publiciret, jedoch denen Collegiis dieser Lande geschrieben zugleich überschicket worden, ausdrücklich einem jeden auf seinen Grund und Boden Mühlen, wenn nur der Wasserlauff nicht geschmälert wird, zu erbauen nachgelassen, und zu solchen Behuff unterschiedene Ursachen, so von der natürlichen Freyheit, auch denen all gemein beschriebenen Kaiserl. Rechten genommen, angeführet worden, die Rechts-Collegia auch zum Theil darauf erkennen, in Churfürstl. Sächs. Appellations-Gerichten ebenmäßig vor etlichen Jahren also darauf gesprochen worden, dabeneben euren Anführen nach, die so genannte Hanische Bäche, bey welcher die neue Mühle anzulegen vorhabens, in eurer Hande, durch unterschiedliche Quelle verstärket wird, ihr auch des Erzbietens solchen Mühlen-Bau also einzurichten, daß die unter euch liegenden Mühlen gar wohl brauchbar bleiben können, so scheint dannhero so viel, daß die Nieder-Mühlen euch in solchem vorhabenden Bau einer Mahl- und Schneide-Mühlen nicht hindern, noch mit bestande Rechten novum opus deswegen denunciren, und oberkeitliches Verbot wieder euch deswegen ausbringen können. W. R. W.

Das Recht Wind-Mühlen zu bauen gehöret zu denen Regalien, doch kan es durch die Verjährung erlanget werden. Vid. Informat. der Juristen-Facultät zu Helmstädt. N. XXX.

Cap. II.

Vom Rechte Mühlen in andere zu verändern, oder dieselben mit neuen Gängen zu vermehren.

Ob im Churfürstenthum Sachsen ohne besondere Concession des Landes-Herrn eine Del-Mühle in eine Mehl-Mühle könne verändert, oder dieser mehrere Gänge angehangen werden? Darüber ist vornemlich in Sachen Hans Christoph von Spor zu Schörbis, contra den Amtschösser zu Skeidig und Philipp Stiberigen curatorio nomine seines Weibes und Consort gestritten und von unterschiedenen Rechts-Collegiis unterschiedlich gesprochen worden.

VI.

Primum Consulti Dni. Scabini Lipsiensis negarunt. M. Decemb. 1664.
ad consult. Hans Christoph von Spor.

P. P.

Wie ihr uns Copien eines Schreibens und Beylagen mit A. B. C. bemerckt, benebst e. f. g. und Euch des Rechts zu belernen gebeten habt. D. Sp. C. S. Sch. zu Leipzig vor Recht: Hat Titius Sempronius das Ritter-Gut Schörbis unlängst käuffl. an sich gebracht, und weilt zu solchen eine Mühle an Eister-Strohm gehörig, will gedachter Käufer Sempronius den vierten Gang selbiger Mühlen, so bey den Kriegs-Wesen ganz ruiniret, eingehen lassen, und an dessen statt eine Del-Mühle anrichten und erbauen, ob nun wohl bedeutete Mühle auf des Titii Sempronii Eigenthum aufgebauet werden will, das Gut Schörbis ihm auch mit aller Ruhung überlassen worden. D. a. d. nach gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten die Mühlen concessionibus strictissime zu verstehen seyn, also, daß wieder eine Mahl-Mühle in eine Del-Mühle, oder diese in eine Mahl-Mühle ohne sonderbare Nachlassung und Bewilligung der hohen Obrigkeit verändert und aufgebauet werden kan, in gegenwärtigen Fall aber die hohe Obrigkeit des Orts solche Veränderung verbotthen, über dieses dieser vorhabende Del-Mühlen-Bau andern nicht wenig hinderlich, u. m. f. der Beylage u. e. fr. So bleibet eadurchbey dem geschehenen Verbot billich und es ist Titius Sempronius den vierten Gang seiner Mühlen in eine Del-Mühle zu verwandeln nicht befugt. W. R. W.

VII.

Affirmarunt JCu Lipsiensis M. Febr. 1665. ad ejusdem consultat.

P. P. Habt ihr vor etlicher Zeit das Ritter-Gut Schörbis, mit allen desselben Zugehörungen, samt einer Mühlenstädten von vier Gängen an den Eisterstrom gelegen, an euch erblich erkaufft, weil aber die Mühle ganz verwüstet gewesen, und ihr dieselbe neulicher Zeit mit 3. Mahl- und einem Del-Gange wieder angebauet, bey Jhr. Hochst. Durchl. zu Merseburg aber die Besizere der zu Hänichen liegende Del-Mühlen mediante novi operis nunciacione, klagbar worden, u. es alda so weit bracht, daß auf des Amtes-Schössers zu Skeidig eingeschickten Bericht den Del-Bau abzuschaffen, euch anbefohlen worden: So entsethet die Frage, ob die novi operis nunciatio in diesem Falle zulässlich? D. u. w. die Besizere zu Hänichen vorgeben, daß der vorgenommene Delen-Mühl-Bau wieder Recht ihnen zum Nachtheil geschehen, und daß keinem ohne der hohen Landes-Fürstl. Obrigkeit Vergünstigung dergleichen werckstellig zu machen nachgelassen;

Dennoch a. und d. novi operis nunciatio, wenn sie beständig seyn soll, vor Ververtig- und Anbauung des neuen Gebäudes geschehen muß, und dann euer Mahl- und Del-Mühl-Bau, ehe solche erfolget, schon zur Perfection und Vollkommenheit gelanget, So hat dafero dieselbe nunmehr nicht statt, sondern es ist euer Gegen-

Et 2

theil,

theil, dafern er deswegen auch Anspruch zu erlassen nicht gemeinet, ordentl. Klage anzustellen schuldig.
W. R. W.

IIX.

Denen auch die *Facultas Juridic. Wittebergens.* beygetreten. M. Mart.
1668. ad ejusd. consult.

Als D. U. seinen Bericht und angehengter Rechts-Frage samt Beylagen mit A. B. C. bezeichnet, zugeschickt u. s. des Rechts darüber zu berichten gebeten, demnach erachten, sprechen und bekennen wir Dechand, ordinarn auch andere DD. und Assessores der Juristen-Facultat in der Universität Wittenberg darauff in Rechten gegründet. Hat der Herr vor etlichen Jahren das Ritter-Gut Schörbitz samt allen Zubehörungen, als unter andern eine Mählstätte von vier Gängen an dem Elsterstrom gelegen erblich erkauffet, und weil die Mühle verwüster gewesen, mit Zuziehung des Amts-Schössers zu Skeuditz, so mit dem Bau-Meister das Gedinge gemacht, und den Contract als Bestand vollzogen, selbige mit Drey Mehl-Gängen wieder aufgebauet, den vierten Mehl-Gang aber in einen Del-Gang verwandelt, und da derselbe bis aufs einhängen fertig gewesen, haben die Besitzer der Del-Mühlen zu Hänichen dem Herrn bey Jhr. Hochfürstl. Durchl. zu Merseburg novum opus nunciiret, und auf des Amts-Schössers zu Skeuditz eingeschickten unterthänigsten Bericht es so weit gebracht, daß dem Herrn per mandatum pœnale per 500. Rgfl. Straffe anbefohlen worden, mit fernern Bau des Del-Ganges innen zu halten, woben es denn verblieben, und die Sache zu ordentlicher Ausführung verwiesen, von dem Herrn aber actio negatoria angestellet worden, nach mehrern Inhalt u. s.

Wenn nun gleich von dem Amts-Schösser zu Skeuditz, so des Amts Interesse verttheidigen will, und dessen Consorten den Besitzern der Del-Mühle zum Hänichen angeführet wird, oder werden könnte, daß in Sächsl. Landen weder eine neue Mühle zu bauen, noch auch eine Mähl-Mühle in eine Del-Mühle zu verwandeln ohne der hohen Obrigkeit Vergünstigung zugelassen, immassen nicht allein unterschiedene Rechts-Lehrer auf dergl. Gewohnheit sich beziehen wollen, und der Herr Carpovius ein darauf gesprochenes Urtheil derer Churf. Sächsl. Schöppen zu Leipzig anführet, sondern auch die Churfürstl. Sächsl. Mähl-Ordnung de ao. 1613. und anno 1661. ausdrückl. dahin gehet, daß kein neuer Mähl-Bau verstatet werden solle, und solche Observantz im Amte Skeuditz insonderheit eingeführet sey, worzu ferner komme, daß dem Herrn nicht gebühre ohne des lehns-Herrn Einwilligung etwas in lehn zu ändern, gestalt Jhr Hochf. Dhl. vermöge des mandati pœnalis solch Fürnehmen vor wiederrechtlich erkläret, der Herr auch dieses selbst erkannt, und nicht auf sein Recht und Befugniß dringen wollen, sondern ex gratia Principis gnädigste Concession zu erlangen unterthänigst gebethen: Dennoch aber und diweil derer Herrn Schöppen zu Leipzig Urtheil nur opinio prudentum ist, die übrigen angezogenen Rechts-Lehrer aber die angeführte Gewohnheit auf Sächsl. Boden nicht so wohl für sich selbst bezeugen, als aus andern, und zwar, wenn sie genau untersucht werden, insgesamt aus dem Modestino Pistoris anführen, da doch weder dieser Modestinus Pistoris, noch dessen Additionator Jacob Schultes an dem angezogenen Orte dergleichen eigentlich statuiren; Ferner die Churfürstlichen Sächslischen Mähl-Ordnungen nicht allgemein seyn, sondern etliche um Dresden gelegene Mühlen betreffen, und daß dergleichen im Amte Skeuditz beständiger Weise eingeführet, nicht erwiesen, vielmehr von dem Amts-Schösser in einem Schreiben gestanden worden, daß solche Verwandlung eines Mähl- in einen Del-Gang an zweyen Orten ohne special Concession geschehen; denn auch dieser Bau des Del-Ganges zu des lehns Aufnehmen gereicht, und also ohne des lehns-Herrn Einwilligung wohl fürgenommen werden können, über dieses das Fürstl. Rescript. nicht in vim sententiæ definitiva ergangen, sondern Jhr Hochfürstl. Durchl. selbst die Sache zu fernerer Ausführung verwiesen, und endlich der Herr dadurch, daß er die gnädigste Concession ex gratia unterthänigst gebethen, sich keines Befugnisses nicht begeben, dahingegen die natürliche Freyheit, vermöge welcher jedweder auf seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen, wenn solches nur nicht eigentlich in Gemüth und Meynung einen andern zu schaden geschiehet, wohl befugt ihm zu staten kömmt, und absonderlich so viel den Mühlen-Bau betrifft, wenn nur der Wasser-Gang dadurch nicht verderbet wird, in diesem Churfürstenthum durch eine geschriebene Constitution bestärket worden, welche geschriebene Constitutiones denn bey denen Reichs-Collegiis dieser Lande in üblicher Observanz seyn, und bey dem Versprechen in acht genommen werden. Immassen auch andere Dicalteria, wie aus denen bey dem Richtero befindlichen præjudiciis zu ersehen, solches für Recht halten; so erscheinet dammenhero so viel, daß der Herr an seiner Mühle auf dem Ritter-Gute zu Schörbitz über die bisherige vier Mähl-Gänge den fünften Del-Gang, wenn der Wasserlauff denen Nach-Müllern dadurch nicht verderbet wird, von neuen zu bauen, oder den vierten Mähl-Gang in einen Del-Gang zu verwandeln, wohl befugt. W. R. W.

IX.

Da aber hernach die Acta pro definitiva an die Juristen-Facultät zu Jena übersendet, hat diese nach der Meinung derer Herren Schöppen zu Leipzig gesprochen.
M. Nov. eod. ann.

P. P. A. D. U. in drey Voluminibus bestehende Acta in Sachen, Hansen Christoph von Spor zu Schörbitz Churfürstl. Sächslischen Cammer-Herrns, Raths und Hoff-Richters zu Wittenberg an einem, dem Amts-Schösser zu Skeuditz und Philipp Stiberischen curatorio nomine seines Weibes und Conf. an andern Theile ergangen, zugeschicket, und unsere Rechts-Befehlung darüber gebethen. Dennoch sprechen wir nach fleißiger Berles:

Verleß- und Erwekung darauf vor Recht. Aus denen Acten so viel erscheinet, daß obgedachter Hans Christoph von Spor, weder einen neuen Mühlen-Gang an seiner zu Schörbiß habenden Mühlen, ohne sonderbare Fürstliche gnädigste Concession anzulegen, noch in einen Del-Mühlen-Gang zu verwandeln befugt. Die hinc inde aufgewandten Unkosten aber werden aus erheblichen Ursachen gegeneinander compensiret und aufgerhoben. W. R. W.

X.

Doch hat endlich die affirmativa sententia in dem Hochlöbl. Appellation-Gerichte zu Dresden obtiniret. Term. Trinit. 1669.

P. P.

Daß in voriger Instantz übel gesprochen und wohl appelliret, derowegen Appellant entweder über die bißhero gehaltenen vier Mühl-Gänge auch den fünften Del-Gang denselben mit anzuhängen, oder den vierten Mühl-Gang in einen Del-Gang zu verwandeln wohl befugt. W. R. W.

XI.

Eine Del-Mühle kan in keine Mühl-Mühle ohne besondere Vergünstigung der Obrigkeit verwandelt werden. Respond. Dni. Scabin. Lipsiens. in caus. Matth. Kapfen zu Dennstädt. M. Dec. 1633.

P. P.

So seyd ihr solches ohne sonderbare Uthraub und Vergünstigung der Obrigkeit zu thun, und die auf der Stadt gemeinen Wasser euch zustehenden Del-Weid-oder Schleiff-Mühlen-Gerechtigkeit, in eine Mühl-Mühle, und Mühl-Gerechtigkeit, eures Gefallens nach, zu verwandeln nicht berechtiget. W. R. W.

XII.

In contrariam sententiam respond. Fac. Jurid. Jenens. M. Jun. 1630. ad requisit. Heinrich Doras und Consort. zu Erich.

P. P.

Wenn gleich an dem Ort, da iho Hans Billeb eine Mühl-Mühle zu bauen sich unterwindet, nunmehr in 100. Jahren nur eine Del-Mühle gestanden, auch eure Mühle mit grossen Erb-Zins beschweret: Dennoch woserne dieser Bau an euren bißhero gehaltenen Wasser-Gänge ein Verhinderniß bringet, so seyd ihr genannter Hans Billeb von solchen Bau der Mühl-Mühlen abzutreiben, nicht befugt. W. R. W.

XIII.

Anstatt einer eingegangenen Mühl-Mühle kan wieder eine Del-Mühle aufgebauet werden. Respond. Dni. Scabini Jenens. ad informat. Wolff Dietrich von Marschalck zu Burgsholshausen. M. Mart. 1655.

Ist ihr uns berichtet, welschergestalt ihr von euren Vatern, Groß-Vatern und deren Vorfahren seel. eine Mühl-Mühle in einen Grund, der Probsteg genant, an einen Bach gelegen, sammt der Lehn, Erb-Zinsen, Dienst, Gericht, Oberst und Niederst darüber, ererbet, welche in den Kriegs-Wesen also ruiniret worden, daß man iho fast nicht sehen kan, ob eine Mühl-Mühle, oder gar keine allda gestanden, dahero ihr nicht gesonnen, wiederum dahin eine Mühl-Mühle, sondern eine Del-Mühle zu bauen, weil das Dorff Calbig, und das halbe Dorff Braunstroda, so sonst dahin gezwungen gewesen, in grosse Verwüstung gediehen, und dieser Ort zu einer Del-Mühlen viel bequemer, als zu einer Mühl-Mühle seye, auch an die Hand gegeben worden. Wann ihr dann hierüber, und ob ihr solches befugt, oder die umbliegenden Del-Müller es verwehren können, euch des Rechts zu berichten gebethen; Demnach sprechen wir vor Recht: Woserne ihr erwehnte Del-Müller keine sonderbare Freyheit, oder servitut erlanget: So seyd ihr auf euren Grund und Boden nach Beliebung eine Del-Mühle zu bauen berechtiget. Ihr hättet denn ihm, oder seinen Vorfahren hiebevort dergleichen Bau allda gewehret, dohen es über Rechts verwehrete Zeit geblieben, und der Mühl-Mühlen-Bau eingestellt worden, uf welchen Fall ihm die Verjährung hinderlich. W. R. W.

XIV.

Derjenige, welcher zum Nutzen derer benachbarten Müller eine Mühl-Mühle in eine Del-oder Walck-Mühle zu verwandeln versprochen, hat sich dadurch nicht seines Rechts, eine Mühl-Mühle haben zu dürffen, begeben. Respond. Facultas Jurid. Witeberg. ad interrog. Joh. Schottens Præf. Dubenens. M. Octobr. 1675.

P. P. Ist im Jahr 1663. von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unsern gnädigsten Herrn, euch der wüßte
u u
Hammer,

Hammer, Wiesen-Teich in Amte Düben dergestalt vererbet worden, daß ihr eine Schneide-Mühle und Mahl-Gang oder euren gutwilligen Erbietben nach, damit sich die andern Mühlen-Interessenten destoweniger zu beschweren, an statt des Mahl-Gangs eine Walck- und Dehl-Mühle daran bauen möchtet. Als ihr nur zeithero mit Anrichtung der Schneide-Mühlen, Teich und Aecker genung zu thun gehabt, haben inzwischen so wohl die Interessenten der Nieder-Mühle vor Düben eine Walck-Mühle, als auch der Müller zu Tornaue eine Dehl- und Walck-Mühle gebauet, daß also, wann ihr euren gutwilligen Erbietben nach eine Walck-Mühle bauen soltet, wenig Nutzen davon zu hoffen, daher ihr einen Mahl-Gang anzurichten gedencket, nach mehrern Inhalt eures uns zugeschickten Berichtes und der Beplagen. Wann ihr nun gleich euch bey der Vererbung erbotben, damit sich der angelegenen Mühlen-Interessenten destoweniger zu beschweren, an statt des Mahlgangs eine Walck- und Dehl-Mühle zu bauen.

D. a. u. d. ihr euch durch solch Erbietben, eures Rechts, einen Mahl-Gang nach Inhalt der Vererbung zu bauen, nicht begeben, ihr auch warum ihr bey euren damahligen Erbietben nicht verharret, vernünftige Ursachen anführet. So erscheinet damenhero so viel, daß die Interessenten der Ober-Mittel- und Nieder-Mühlen vor Düben euch an euren vorhabenden Bau des Mahlgangs zu hindern nicht besugt: Sie könneten denn, daß ihr euch zugleich des Mahl-Ganges freywillig begeben, immassen die Worte des beygelegten gnädigsten Rescripts de dato Dresden den 13. Mart. 1663. lauten, beybringen, damit würden sie billig gehört. B.N.W.

XV.

Einer Mehl-Mühle kan ein neuer Gang beygefüget werden. Respond. Dni.

Scabini Lipsiens. an Joh. Bahremunden zu Weimar M. Sept. 1705.

A. e. a. u. g. f. sp. w. haben Hannß Georg Punzels Vorfahren auf dessen unter den Dorff kleinen Tambach im Fürstl. Zeitzischen Gebieth gelegenen Hammerschmiede vor geraumer Zeit eine Mühle, jedoch nur von einem Gang, mit Bewilligung des Besizers der obern Mühle in besagten Dorff angeleget, und bis anhero gebraucht, ermelter Punzelt hingegen vor einem Jahr noch einen Mahlgang zu bauen sich unterstanden, jedoch auf des Besizers der letztbenimbtten Obern-Mühle Hannßen Kofners beschehene Erinnerung vorgegeben, daß er nur einen Graupen-Gang anzulegen gesonnen. Nachdem er nun solchen zuwieder einen ordentlichen neuen Mahl-Gang angeleget, und Kofner darwieder zwar Beschwerde geführt, hernacher aber die Sache sitzen lassen und die Mühle verkauffet, so ist der Käufer, und jetzige Besizer solcher Obern-Mühle wieder Punzelten zu klagen und daß er zu Abschaffung des neu angelegten Mählgangs angehalten werden möchte, zu suchen gesonnen. Dammenhero ihr anieho, ob solches mit Bestande geschehen könne, und worauf eigentlich die Klage zu gründen, be richtet seyn wollet.

Ob nun wohl angeführt werden möchte, daß nach einiger Rechts-Gelehrten Wahn, die Freyheit eine Mühle zu bauen heutiges Tages nicht ohne Unterscheid nachgelassen, sondern gleich wie die Flüsse und Luft unter die Regalia gehörig, also es mit den Mühlen gleiche Bewandniß haben, folglich deren Aufbau anderer gestalt nicht, als vermittelst der hohen Obrigkeit absonderlichen Concession zu verstaten, welches um so viel weniger zweiffelhaft, wann in einem Land durch eine unverrückte Gewohnheit und Observanz solches eingeführt, daß es in denen Sächsl. Landen dergestalt sich ereigne, einige bewährte Rechts-Lehrer bezeugen, hiernechst in gegenwärtigen Fall in Consideration zu kommen scheint, daß dem Anziehen nach, Punzels Hammerschmiede nie mahls einige Mühlen-Gerechtigkeit gehabt, die Kofnerische Ober-Mühle hingegen von mehr als 100. Jahren her, zwey Mahl-Gänge zu haben, berechtiget, der eine Mahl-Gang auch auf Punzels Hammerschmiede von dessen Vorfahren anders nicht als mit Concession und Vergünstigung des Besizers der Obern-Mühle erbauet worden, und Kofner den Anbau des neuen Mahl-Gangs bald anfangs nicht gestattet haben würde, wann nicht Punzelt, daß er nur einen Graupen-Gang anrichten wolte, ihn beredet, und also hintergangen hätte; Diesemnach da er hierunter mit seinem Nächsten betrüglich gehandelt, daß ihm solches nicht zu statten kommen könne, die Billigkeit erfordert; worzu komt daß in der Gegend, da die Mühle gelegen, und zwar in Bezücker von einer Stunde, 6. Mahl-Mühlen anzutreffen, also eine neue aufzurichten, oder mehr Mahl-Gänge zu machen, weder nöthig noch nützlich, vielmehr zum ruin absonderlich der Obern-Mühl in kleinen Tambach gerechet, also daß solcher Bau bloß ad amulationem geschehen, es das Ansehen gewinnt.

Diemeil aber dennoch daß die Mühlen und deren Anbau generaliter unter die Regalia gezogen, mit nichts behauptet, und derer Rechts-Lehrer die solches davor halten, ihre Meynung insgemein verworffen, das Zeugniß dererjenigen auch, die wegen Einschränkung der Mühlen-Bau, und deren Veränderung auf eine Observanz und Gewohnheit in diesen Sächsl. Landen sich beruffen, dergestalt beschaffen, daß darauf mit Bestand sich nicht zu gründen, vielmehr aus einer von denen Sächsl. Constitutionibus in editis das Widerspiel und daß es disfalls bey der natürlichen Freyheit und gemeinen Rechten zu lassen, zu behaupten; vermöge dieser hingegen einem jeden auf seinem Grund und Boden, auch ohne der hohen Obrigkeit Concession eine Mühle zu bauen, oder neue Mahl-Gänge anzuhängen, wenn nur dadurch der Wasserlauff andern, oder auch dem Publico zum Nachtheil, nicht verändert oder gehindert wird, nachgelassen, und mag solches auch von einem andern Besizer einer Mühle, die in selbiger Gegend gelegen, nicht gehindert werden mag, wenn er nicht insonderheit mit einem Jure Prohibendi versehen, welches in gegenwärtigen Fall und denen von euch angeführten Umständen nicht zu befinden; Denn ob gleich Punzels Hammerschmiede keine absonderliche Mühlen-Gerechtigkeit erlanget, so hat er doch wegen dessen der ihm zukommenden natürlichen Freyheit nicht bedurfft, und wenn bey der Ober-Mühle hiebevorn Concession gesucht, und erhalten worden, so ist solches nicht so wohl vor eine Nothwendigkeit als pro superfluo zu halten, immassen auch aus der angezogenen Concession kein Jus Prohibendi wieder einen andern zu erhörten, noch dergleichen daraus, des Punzels Vorfahren hiebevorn bey Erbauung einer Mühle auf ih-

rer Hammerschmied des Besitzers der obern Mühle Vergünstigung eingeholet, zu inferiren, zumahl da von euch wie eigentlich solche Concession und Vergünstigung eingerichtet gewesen, und ob darinnen Punzelts Vorfahren der Ober-Mühle ein Jus Prohibendi eingeräumt, und die verstattete Erbauung eines Mahl-Gangs als ein Precarium angenommen, von euch nicht angeführet; Bey welchen Umständen, daß durch Punzelts Vorgeben, ob wolte er nur einen Graupen-Gang aufrichten, Kosner hintergangen worden, nicht gesaget werden mag, weil durch seine Contradiction er Punzelten, auch in dem Fall da er obigen Vorwandt nicht gebraucht hätte, an seinen Bau nicht hindern können. Im übrigen daß der Bau eines neuen Mahl-Gangs bloß ad emulationem geschehen, daraus daß dadurch dem Besitzer der obern Mühle etwan Mahl-Gäste entzogen werden, oder auch daß kein Mangel an Mühlen daselbst vorhanden, nicht zu behaupten, sondern solches als etwas, so nicht præsumiret wird, erwiesen werden muß. n. m. i.

So möchte der ieszige Besitzer der obern Mühle zu klein Lambach wieder Hans George Punzelten, wegen eines angelegten neuen Mehl-Gangs mit Bestande nicht klagen, er könnte denn daß der obern Mühle ein Jus Prohibendi zukomme, oder von Punzelts Vorfahren eingeräumt, und der Bau eines Mühl-Gangs als ein Precarium agnosciert worden, oder auch daß der ieszige Bau, einzig und allein von Besitzern der obern Mühle zum Verdruß in Gemüth und Meinung ihm dadurch zu schaden, also ad emulationem vorgenommen worden, beweisen, auf dem Fall möchte er eine Klage wieder Punzelten wohl anstellen, und selbige auf einen von iesz benannten Umständen gründen. W. R. W.

XVI.

Einer Mehl-Mühle kan eine Del-Stampfe angehangen werden. Respond. Dni Scabini Lipsiens. ad consult. Joh. Matth. Asprian zu Wickerode M. Febr. 1697.

Als Ihr Uns einen Kauffbrief und Lehn-Schein in Originali benebst einer Fr. zugeschiekt. Habt Ihr am 1. Jun. 1696. die Ober-Mühle zu Wickerode mit zwey-Mühlgängen erkaufft; Nachdem Ihr nun bey Wiederanrichtung des einen ganz ruinirten Mahlganges so viel Raum an der Mühl-Welle, woran das Wasser-Rad gehet, so den Mehlgang treiben soll, befindet, daß etliche Stampfen zum Del-Schlagen mitangehanget werden können; so wollet Ihr, ob Ihr solches zu thun befugt, ob aber von einem Nachbarn es Euch verwehret werden möchte, berichtet seyn. D. n. w. angeführet werden mögte, daß niemals bey dieser Ober-Mühlen eine Del-Stampfe gewesen, könnte daher ohne sonderbare Nachlassung und Einwilligung der hohen Obrigkeit von Euch dergleichen Del-Mühle nicht angerichtet werden, zumahl solches zum Nachtheil anderer benachbarten Del-Mühlen gereiche. D. a. d. ein jeder die natürliche Freyheit hat, auf seinen Grund und Boden nach Belieben zu bauen, wenn solches nur nicht eigentlich im Gemüth und Meinung einen andern zu Schaden geschiehet; Insonderheit auch der Mühl-Bau jedweden nachgelassen, dafern er nur dadurch den Wasserstrom nicht schmälert, verhindert oder verderbet, Welches denn in gegenwärtigen Falle um so viel weniger zu besorgen, weil dem Anziehen nach mit eben denjenigen Wasser-Rade, so den Mühl-Gang treibet auch zugleich die angehangten Stampfen zum Del-Schlagen getrieben worden; In übrigen die Besizer der benachbarten Mühlen kein Jus prohibendi beständig bezubringen haben; So möchte Euch eurer Mahl-Mühlen etliche Del-Stampfen anzuhängen, nicht untersaget werden. W. R. W.

XVII.

Ein jeder ist berechtiget zu seinen eigenen Nutzen auf einer Del-Mühle eine Schneide-Mühle zu verfertigen. Respond. Facult. Jurid. Jenens. ad consult. Bart. Herckels zu Melkenbach. M. Maj. 1633.

Auf euer an Uns gethane Frage, darüber ihr unsere Rechts-Berichtigung gebethen, Sprechen wir vor Recht: daß ihr aus denen von euch angezogenen Motiven und Gründen uf eure Del-Mühle eine Schneide-Setzen, bevorab vor euer Haus, oder zu euren selbst eigenen Nutzen, und weils es keinen andern zum Schaden gereicht, verfertigen zu lassen berechtiget, W. R. W.

Cap. III.

Vom Rechte den Mühlen-Bau andern verbiethen zu können, und denen hierzu dienlichen Rechts-Mitteln.

XIIX.

Wenn einer wissentlich auf eines andern Grund und Boden eine Mühle bauet, so folget selbige dem Grunde nach. Responsum JCor. Argentorat. extat. Vol. I. conf. 28.

Zu kommen auf die dritte Frage: Ob der von D. Zug und Macht gehabt, neue Mühl auf den streitigen B. Bach zu bauen? Die Resolution dieser Frage beruhet vornemlich auf der ersten, denn so der B. Bach von den

den von D. sondern denen von W. als ihren Lehn zuständig, so hat den von D. mit gebühret, Mühlen darauf zu bauen. *Nemo enim potest facere molendinum in fundo alieno vel in aqua aliena, adeo quod etiam Comiti vel regi non est licitum in terra vel in aqua ecclesie facere molendinum, aut stagnum, text est ad litteram in c. Olim Abbas in pr. X. de offic. deleg. Imo cedit lucro domini soli, si est possessor, ita dicit Bald. in d. c. cum olim Abbas, quam nota ampliationem regulæ L. si quis sciens C. de R. V. §. cum in alieno J. de R. D. Jason in reper. L. quo minus n. 50. v. ult. D. de flum.*

Aus dem ist kürzlich einzuführen, wo der von D. die Mühlen auf deren von W. Lehen gebauet, daß sie dieselben mit Recht, als ihnen zugehörig erfordern mögen, dann was auf eines andern Gut erbauet wird, das folgt Grund und Boden nach, doch weil es vielleicht aus Unwissenheit geschehen, so würde den von D. der Bau-Kosten wieder zu erstatten seyn.

Wo aber der B. Bach denen von W. nicht zuständig wäre, so hätte der von D. wohl Macht gehabt Mühlen dahin zu bauen, in Erwägung, daß es kein Schiffreich Wasser, und deshalb zugelassen ist, ohn Vergünstigung der hohen Obrigkeit Mühlen daran oder darauf zu setzen. *In flumine enim publico non navigabili licitum est auctoritate J. Gent. facere molendinum, ut per eund. Jason. post. Bart. in reper. d. l. n. 45. & ibid. Fr. de Ripa n. 42. & Curt. Sen. in Conf. 33. n. 4. & Car. Ruin. Conf. 94. n. 2. Vol. 4.*

XIX.

Die Erbauung einer Mühle kan untersaget werden, wenn der Wasser-Lauff verändert wird. *Informat. Facult. Jurid. Wittebergens. an Interessenten der Amts-Mühle zu Carthago. Mens. Dec. 1698.*

Ist der Rath zu Carthago an der schwarzen Elster einem flumine publico, eine Mühle über euerer daselbst mehr als hundert Jahr gestandenen, und mit hohen Steuer-Schocken und Erbzinzen belegte zu erbauen gemeinet, und ihr wollet, ob er solches zu thun befugt? des Rechts berichtet seyn, nach mehreren Inhalt des uns zu geschickten Berichts.

Rationes Dubitandi.

Wenn nun gleich die natürliche Freyheit, und die Gemeinen Kaiserlichen Rechte einem jeden, daß er auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen, und an einem flumine publico eine Mühle anlegen möge, verstaten, in denen Sächsischen Rechten auch nirgendswo ein anders verordnet, vielmehr diese Freyheit in einer Ao. 1572. abgefaßten und unter denen damahls in der grossen Zusammenkunft zu Meissen verglichenen Fällen befindliche Constitution bestärket, besagte Constitution auch, ohngeachtet sie nebenst andern aus gewissen Ursachen niemahls zur Publication kommen, auf Landes-herrlichen Befehl bey denen Rechts-Collegiis dieser Lande in Observantz bishero gehalten und bey dem Versprechen inacht genommen worden;

B. D. Ziegler. de Jur. Maj. Lib. 2. c. 15. §. 14.

Ferner angezogene Rechte hierbey, ob ober oder unter dem Orte, da die neue Mühle anzulegen, bereits andere zu finden, und diesen dadurch einiger Vortheil entzogen werde oder nicht, keinen Unterscheid machen;

D. Ziegler. d. l. §. 39.

Rationes Decidendi.

Dennoch aber und dieweil der Rath zu Carthago eurem Anziehen nach, bey eurem Mühl-Damm einen Durchstich gemacht, und vermittelst desselben auch eine ziemliche Quantität Wassers aus dem Strohm entziehet, auch dadurch dieses, daß, weil das Wasser in der nachstfolgenden Mühle wegen derselben Dämme seinen freyen Abfluss nicht haben kan, solches mit Gewalt zurück tritt, in eure Mühl-Rader fallet und den Gebrauch derselben hindert, verursacht, hingegen sowohl in gemeinen Rechten, als obangezogener Constitution diese Fälle, da der neue Mühlen-Bau den Wasser-Strohm oder aqua ductum schmälert, verhindert oder verderbet, ausgenommen, und in selbigen dergleichen Bau verboten:

D. Ziegler. d. l. §. 39. 47.

So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Rath zu Carthago diesen neuen Mühlen-Bau an dem Elster-Strohm fortzusetzen nicht berechtiget, vielmehr davon abzustehen, und den gemachten Durchstich wieder zu verbauen schuldig. *B. R. W.*

XX.

Novi operis nunciatio findet nicht statt, wenn gleich dem Nachbar durch die Erbauung einer Mühle sein Vortheil entzogen wird. *Decis. Illustr. Regim. Swartzburgico-Ilmenfis in caus. Barthol Bezolden zu Blanckenburg, contra Claus Georg Müllern daselbst. M. Octobr. 1632.*

Ist zwischen Barthol Bezolden zu Blanckenburg, als Nuncianten, an einem, und dann Clausen Georgen Müllern daselbst, als Nunciato an andern Theil, uf eingeholten des Amts und Raths schriftl. Bericht, und allerhand beschriebene Erkundigung, sowohl nach gestogener gütlicher Berhör dato daß solcher Bericht ertheilet worden: Weil Nunciant einig jus nicht anzuführen gehabt, weswegen er Nuncianten an seinen vorhabenden Mühlen-Bau zu hindern, befugt, und hingegen von der Herrschafft der vorigen Inhabern der Mühlen zu Blanckenburg dergl. Del-Mühlen-Bau vorzunehmen hiebevör verwilliget worden, es auch ohnediß *res mere facultatis & naturalis libertatis* ist, daß wo keine sonderbare Servitut, oder andere Gerechtigkeit hie-

wieder

wieder constituiret, ein jedweder sein Eigenthum durch Bauen, und dergleichen verbessern möge; So soll mehr ermeldter Barthol. Bezoldt, als Nunciant mit seinem unbefugten Suchen hiermit gänzlich abgewiesen, hingegen aber Clausen Georgen, als Nunciato, allerdings frengelassen seyn, den angefangenen Mühl-Bau seiner Beliebung nach zu vollführen, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß kein Theil durch Zwangs-Recht, oder dergl. Præventiones dem andern seine Mühl-Gäste abspannen, oder sonst an seinem jure quæsito einigen Eintrag thun.

XXI.

Wenn schon das Werk zu Stande gebracht, kan man nicht mehr novi operis nunciationem anstellen. Resp. Dni Scabini Lipsiens. M. Mart. 1668. ad consult. Joh. Christoph von Spor.

P. P.

Ob nun wohl bey Aufrichtung eines neuen Gebäudes dergleichen Rechts-Mittel süglich gebraucht werden mag, dieweil aber dennoch solches seinen Abfall hat, wenn das Gebäude schon aufgerichtet, und der Herr seinen Mühlen-Bau allbereit bis zum einhängen zur perfection gebracht, nach mehreren Inhalt der Beilage und seiner Frage. So hat auch beniemte operis novi denunciatio gestaltten Sachen nach nummehro nicht statt, sondern es ist sein Gegentheil, daserne er ihn Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet, ihn ordentlicher Weise zu belangen, verbunden.

XXII.

Ein Bürger, welcher vom Rathe ein Stück Land zu Erbauung einer Pulver-Mühle geschencket bekommen, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß er darauf keine Mehl-Mühle bauen soll, kan nicht nur, wenn er nichts destoweniger dergleichen unternehmen will, davon abgehalten, sondern ihm auch gar der Platz wieder genommen werden, wenn er auch gleich zu derselben Erbauung Landes-Herrliche Concession ausgewürcket. Respond. Facult. Jurid. Wittebergens. ad interrog. Carl Wilhelm Heroldens, Stadtschreibers zu Zwickau M. Maj. 1698.

Als Carl Philipp Beutler von Trorms Anno 1691. sich nach Zwickau begeben, und zu Auferbauung einer Pulver-Mühle Churf. Sächs. Concession erhalten, so wohl der Rath eures Orts demselben zum Behuff solchen Vorhabens einen ihnen eigenthümlich zukommenden Platz nebenst 50. fl. an Gelde, jedoch dergestalt, daß er ihrem, dem Rath, disfalls zustehenden juri prohibendi zuwider, und zu Nachtheil derer vorhandenen zweien gemeinen Mühlen auf selbigen Platz keine Mahl-Mühle zu bauen befugt seyn solle, geschencket. Ungeachtet nun gedachter Beutler hierüber einen richtigen Revers ermelttem Rathe ausgestellt, ingleichen die Befehlung über obigen Platz Innhaltts angezogenen Reverles allerdings angenommen, so hat er iedennoch vor Jahres-Frist auf vorbergehendes unterhängigstes suppliciren, und vermittelst derer darinn unternommenen ungleichen Vorstellungen Churf. Cammer- und Steuer-Befehle ausgebracht, und ist kraft deren nummehro zu dergleichen Mahl-Mühlen-Bau sich anzuschicken, dagegen der Rath nicht sowohl die Erbauung noch einer Mühlen zu hintertreiben, als vielmehr solche Mühle selbst aufzubauen gemeinet, Wannenhero, ob deren Intention disfalls gegründet, ihr durch einen Rechts-Spruch vergewissert seyn wollet, nach mehrern Inhalt eures uns zugesickten Berichts und derer gehaltenen Privat Acten.

Ob nun wohl Carl Philipp Beutler vermittelst der Anno 1691. ihm beschehenen Schenkung das Eigenthum des streitigen Platzes erlangt, also es das Ansehen gewinnen will, daß ihm damit seines Gefallens zu gebahren, und insonderheit daselbst eine Mahl-Mühle zu bauen wohl nachgelassen, da besonders, eurem Anziehen nach vor 60. Jahren dergleichen daselbst gewesen, dabeneben ermelter Beutler, in Ansehung des hierunter verhirenden Gemeinen- auch Landes-herrlichen Interesse, Cammer- und Steuer-Befehle zu obigen Behuff erhalten, gestalt auch dahero, daß dem Rath eures Orts allbereit 1572. das jus prohibendi disfalls Tauschweise zugeeignet worden, ingleichen aus der in dem von ermelttem Beutler ausgestellten Revers enthaltenen Verzicht, keinesweges so forth, daß mehrerwehnter Rath auf angeregten Platz sich das Recht dergleichen Mühle selbst aufzubauen, zu erzwingen.

Dennoch aber und dieweil in angezogenem Revers Beutler vor sich und seine Erben, sich dahin, daß er auf dem ihm von dem Rath zu Zwickau zu Behuff der Pulver-Mühle geschenkten Platz keine Mahl-Mühle bauen, noch dergleichen sonst jemanden zu thun verstaten wolle, mit ausdrücklichen Worten anheischig gemacht, und da er solchem ihm vorgeschriebenem, und von ihm selbst beliebten modo zuwider eines Mahl-Mühlenbauens sich anzumachen gemeinet, dem Rathe nach Anleitung bekannter Rechte in L. 2. C. de condict. ob caus. & L. 1. C. de donat. quæ sub modo &c. allerdings hiedurch ein beständiges Recht die vormahlige Schenkung zu wiederuffen, erwachsen, gestalt, daß erwelter Beutler zu Ausstellung berührten Reverles zwangsweise gebracht worden, an einem Theil in facto unerfindlich, andern Theils ganz unerheblich, in mehrer Erwägung, daß ein Donatarius, dafür auch selbiger zu achten, sich mit einem Zwang süglich nicht behelffen mag, hiernächst was die Cammer- und Steuer-Befehle betrifft, selbige eurem Vorgeben nach durch Gegentheils ungleiche Vorstellungen, und ehe der Rath gnüßlich gehöret, demnach sub & obreptitio ausgewürcket worden, in übrigen gestaltten Sachen nach, und da mehr gedachter Rath, eurem fernern Anführen gemäß, das Landes-herrliche, auch gemeine hierbei verhirende Interesse noch besser als Beutler zu befördern erbötig, dem hievon genommenen Zweifel ebenmäßig gnugsam begegnet wird.

K r

C o

So erscheinet dannhero so viel, daß der Rath eures Orts von Carl Philipp Deutlern den ihm hievor auf gewisse Masse geschenckten Platz nunmehr hiewieder zu condiciren, sowohl auf selbigen eine neue Mahl-Mühle zu bauen, wie nicht weniger, im Fall er von obiger Intention abzustehen, also ermelten Deutlern angeregten Platz ferner zu lassen, gemeynet, iedennoch demselben den unternommenen Mahlmühlen-Bau zu inhibiren, und an einem andern Orte dergleichen selbst zu bewerkstelligen wohl berechtiget. B. R. W.

Cap. IV.

Vom Rechte eingegangene Mühlen wieder aufzubauen.
XXIII.

Die Wiederaufbauung einer Mühle, so nicht an einem schifbaren Fluße gelegen, gehöret nicht ad jura Principis territorialia oder regalia fisci. Joh. Christoph. He. ol- di Consilium extat inter ejus consilia. XXII.

Facti Species.

Es hat von undenklicher Zeit her bis dato das Herzogthum M. die Herren Grafen zu S. und diese hinwieder ein adelich Geschlechte mit einem in gedachtem Herzogthum unstreitigen territorio und Hoheit an den E. Strohme gelegenen Ritter-Guthe, Dorffe, Ober- und Nieder-Gerichte, hohen und niedern Jagten, disseits und jenseits des E. Strohm, insonderheit aber mit einer Mühlstätte und Mühl-Gerechtigkeit daselbst, Innhalt der Lehn-Brieffe respective beliehen und subinfeudiret. Es ist auch allda so wohl des subinfeudirten von Adels Mühlgraben, als noch einige rudera von der alten Mühle zu sehen, wodurch denn der subinfeudirte adeliche Vasall seine Mühlgerechtigkeit an solchem Orte unverjährt erhalten. Nachdem er aber an dem Ort, da die alte Mühle vormahls gestanden, eine neue Papier-Mühle zu bauen, und zu Ausführung eines Grund u. Wehr-Baues in den E. Strohme alle Anstalt machen lassen, will das an erwehntes Herzogthum angrenzende Stifft M. nicht sowohl den Mühl-Bau, anerwogen die verlehnte Mühlstätte unstreitig allein in des Herzogthums territorio liegt, besondern bloß die re-ædification des Wehr-Baues in dem E. Strohme, und zwar nur zur Helffte, allein darum verwehren, weil das Stifft M. an dem Orte des Strohm, wohin das Mühl-Wehr re-ædificiret werden soll, die Helffte gedachten Strohm als eine Scheidung der territorial-Grenze des Herzogthums M. und Stiffts M. asseriret, welches aber das Herzogthum M. dem Stifft M. negiret, und dem ganzen E. Strohme am Orte des vorhabenden Wehr-Baues ins Herzogthümliche territorium zu ziehen gemeinet, gestalt auch das Herzogthum auf beyden Seiten des E. Strohm daselbst, das an dem Orte des vorhabenden Wehrbaues befindlichen Angers, utile Dominium cum reservatione directi Domini denen Herren Grafen zu S. und diese solches hinwieder dem adelichen Geschlechte verliehen und subinfeudiret.

Dannhero entsethet bey diesem negotio nachfolgende Rechts-Frage:
Ob das Stifft M. der im E. Strohme am Orte des vorhabenden Wehr-Baues annoch mit dem Herzogthum M. streitigen Territorial-Grenz-Gerechtigkeit halber dem per subinfeudationem derer Herren Grafen zu S. vom Herzogthume M. mit der Mühl-Gerechtigkeit und Mühlstätte daselbst mediate investirten Vasallo, in Præjudicium seines juris per investituram & quasi possessionem immemoriam quæsit, vorhabende re-ædification des Mühl-Wehrbaues zur Helffte des E. Strohm de jure prohibiren könne?

Pro Affirmativa

wird von Seiten des Stiffts angeführet

1) quod Jus ædificandi Molendina hodie inter jura Principum, wo nicht territorialia, doch regalia privative & cum potestate prohibendi referiret werde, juxta deducta.
Joh. Hering. de Molendin. quæst. 10. n. 5.

so gar, daß kein privatus absque speciali Concessione Domini territorii, auch auf seinem eigenen Grund und Boden, in seinen unstreitigen Ober- und Nieder-Gerichten ex mera Facultate naturali eine Mühle und darzu gehöriges Wehr erbauen könne? Weil nun an dem Orte des E. Strohm, dahin der Vasallus das Mühlwerck zu bauen vermeinet, die Territorial-Gerechtigkeit zwischen dem Herzogthum und Stifft M. noch streitig wäre, so könnte das Stifft zur Erhaltung ihrer territorial-gerechtfame den vorhabenden Wehr-Bau zur Helffte des E. Strohm wohl prohibiren, zumahl

2) ihrem Vorgeben nach, einige Actus possessionis juris territorialis an dem Orte quæstionis in dem Strohme exerciret, und daher Hoffnung hätten, in diesem Grenz-Streite wieder das Herzogthum zu obtiniren.

3) Wären die Herren Grafen zu S. mit der Mühl- und Wehr-Gerechtigkeit an gedachtem Orte des Strohm vom Stifft nicht belehnet, daher hätten die Hrn. Grafen solche Mühlwehrs-Gerechtigkeit in præjudicium des Stiffts, nicht als ein subfeudum dem Adelichen Vasallo conferiren können.

Pro Negativa

aber militiret

1) daß die ædificatio molendarum per se & absolute auch noch heutiges Tages eigentlich nicht ad Regalia fisci, oder jura territorialia gehöre, wann auch solche in flumine publico, non tamen navigabili, nec immediate in flumen navigabile labente, dergleichen der E. Strohme ist, auf eines Privati eigenthümlichen Grund und Boden erbauet werden, also, daß der Dominus Territorii, unerachtet der Strohm sonst inter Regalia zu rechnen,

rechnen, dennoch weder ex jure territoriali, noch ex jure Regalium contra ædificantem in solo proprio ein jus prohibendi anziehen könne, per deducta.

M. Wesemb. p. 1. conf. 34. n. 15. sequ. & consil. 67. n. 11. seq.
vid. Seckendorff. im Fürsten-Staat.

Rofenthal. d. Feud. cap. 5. Concl. 28. n. 2. 3.

Princeps enim, maxime recognoscens superiorem, regulariter non potest facere, vel prohibere, ne quis privatus in suo proprio fundo faciat & ædificet quod liber.

D. Petr. Anton. de Petr. d. potest. princip. c. 13. n. 18.

Zumahl wenn

2) ein Privatus solchen Mühl-Bau nicht de novo und ex mera libertate naturali, sondern ex speciali privilegio per investituram & immemorialen consuetudinem acquisito vornimmt, und seine vorige possessio und gerechtlich nur re-ædificando continuiret, jus enim vel negotium quod continuatur unum & idem, non diversum & novum est,

l. continuus. 137. ff. d. V. O.

Tib. Decian. V. 1. Resp. 2. n. 18.

Welchenfalls denn

3) demjenigen, cui molendini ædificatio concessa, oder welcher mit der Mühl-Gerechtigkeit und einer Mühlstätte an einem Orte belehnet, alles dasjenige, per quæ ad molendini usum pervenitur, vel sine quibus molendinum usurpari non potest, zugleich mit concediret und verliehen worden.

arg. 2. ff. d. jurisdic.

Klock. Vol. 4. Consil. 44. n. 10.

Nachdem nun

4) das Herzogthum von unstreitiger ultra memorialischer Zeit her bis dato, die Hrn. Grafen zu S. und diese hinvieder das adeliche Geschlecht an dem Orte quæstionis mit Mühlstätte und Mühl-Gerechtigkeit ja auch mit dem utili Dominio das auf beyden Seiten des Strohms an dem Orte der streitigen territorial-Gränze situirten Grund und Bodens in & subinfeudiret, das Dominium Directum aber, wie auf dem Lande zu beyden Seiten des Strohms, also auch jure connexitatis & accessionis inseparabilis im ganzen Strohme an dem streitigen Orte bey dem Herzogthum notorie blieben, hingegen das Stifft dergleichen actus Domini territorialis nicht dociren kan, die angezogenen actus quasi possessionis aber cum scientia & patientia des Herrn Herzogs, wie ad acquisitionem quasi possessionis jurium incorporalium, adeoque etiam territorii nöthig, bis dato nicht erwiesen, auch da sie gleich erweislich, dennoch von des Herzogthums juribus petitorii territorialibus unzweiffentlich absorbiert werden, petitorium n. semper absorbet possessorium, quod in ventre habet.

Lud. Post. de manut. obf. 6. n. 7. obf. 42. n. 149. & decif. 202. n. 11.

So liegt ja am Tage, daß der vorhabende Wehr-Bau vom Stifft ex jure territoriali, vel Regalium adhuc litigioso dem Vasallo nicht könne prohibiert werden, wenn auch gleich die molendina per se & absolute ad Regalia, vel jura territorialia, zu rechnen wären, jure enim dantis confirmato, confirmatur quoque jus accipientis.

Gometr. var. Tom. 2. c. 2. n. 35.

Barbos. Thesaur. lib. 9. c. 95. Axiom. 20.

& destructo antecedenti nullum potest dari consequens.

Barbos. Thesaur. lib. 1. c. 67. Axiom. 4.

Zu mahlen

5) der zwischen dem Herzogthum und dem Stifft an dem Orte des vorhabenden Wehrbaues noch hangende territorial-Gränzstreit respectu Vasalli res inter alios acta ist, und daher dessen vorhabender Mühl-Wehrbau vom Stifft nicht als ein actus turbativus litigiosi juris territorialis wieder das Herzogthum, oder vice versa, als ein actus possessorius juris territorialis vom Herzogthum wieder das Stifft angezogen werden mag, res enim inter alios acta, tertiis neque præjudicat, neque prodest,

tot. tit. C. res inter alios acta.

Es kan auch

6) dieser territorial-Streit, er falle gleich hiernechst diesem oder jenem Theile zu, dem Vasallo seine ex immemoriali investitura acquirte Mühl-Gerechtigkeit, und davon dependirende Wehrbaues-Gerechtigkeit keinesweges schaden, sondern es würde auch das Stifft, wenn es gleich die Territorial-Gerechtigkeit an dem Orte des Strohms, dahin Vasallus das Mühlwehr ieho wieder bauen, und re-ædificando sein voriges Recht continuiren will, demselbigen solchen Wehr-Bau ex jure territoriali vel Regalium nicht prohibiren können, weil dem Stifft die præscriptio & consuetudo immemorialis, welche auch die Regalia, præfertim fisci, sive Minora, denen Dominis territorii entziehet und privatis zuwendet.

vid. Einsiedel de Regalib. c. 4. n. 65. seq.

Carpz. de Regalib. c. 5. Aph. 8.

Dem Stifft disfalls Resp. ad notoriè entgegen stehet, præscripta autem accensentur rebus judicatis & transactis.

Et præscriptio immemorialis habet vim constituti legitimi ex certa scientia à Principe impetrati

l. 3. §. 4. de aqu. quot.

l. 1. §. f. l. 2. l. f. de aqu. pluv.

Cravett. d. Antiqu. v. temp. p. 4. §. absolutus n. 9.

Welchen denn nicht zuwieder, was 1) ex Heringio de Molendinis angeführet worden, denn zu geschweigen, daß zuörderst ein Unterscheid zu machen, inter ex-ædificationem novam & re-ædificationem oder inter jus quærendum, & jam quæsitum, quod fortius est, & ideo difficiliter amittitur, vel ab invito aufertur.

Barbos. in Thesaur. lib. 9. c. 95. Axiom. 17.

und daß Heringius selbst dict. l. gestehet, communis Dd. opinio halte dafür, daß nicht nur die re-ædificatio, sondern auch die ex-ædificatio novi molendini in flumine, quamvis publico, non tamen navigabili, nec in flumen navigabile immediate labente auch heutiges Tages nicht ad Regalia zu ziehen sey, noch dem Domino territoriali vi hujus juris contra ædificantem ein jus prohibendi competere, so gründet er daselbst d. n. 5. seine singularem opinionem nicht auf die plenitudinem potestatis principalem, oder das Jus territoriale, sondern er will disfalls denen Principibus ein jus prohibendi contra privatum attribuiren, theils ex jure investiturarum, dergleichen hie das Stifft nie produciret, besondern vielmehr der Vasallus subinfeudatus solches vor sich anzuziehen hat, theils ex patientia subditorum præscripta, welche sich aber gleichfalls hier nicht findet, besondern vielmehr a parte Vasalli consuetudo in contrarium præscripta, cum titulo ex investitura immemoriali, daher dasjenige, was er de facultativa ex-ædificatione novi molendini daselbst singulariter statuiret, ad re-ædificationem & continuationem juris a privato jam quaesiti, nicht zu extendiren.

Zumahl da des Stiffts allerirte territorial-Gerechtigkeit an dem Orte des Strohm, dahin das Mühlwehr gebauet werden soll, und deswegen gedachtes Stifft ein jus prohibendi zur Helffte des Strohm pretendiret, biß dato wieder das Herzogthum nicht ausgeführet, hingegen der Vasallus disfalls in immemoriali quasi possessione notoria der Wehr- und Mühlen-Baues-Gerechtigkeit begriffen ist, und wenn gleich 2) das Stifft einige actus possessorios juris territorialis gedachtes Herzogthum cum ejus scientia & patientia erweisen könnten, würden doch des Herzogthums jura petitoria notoria disfalls alle Stifftische actus possessorios absorbiren, welche zwar ohne dem das jus privatorum quaesitum nicht schwächen könnten. Wenn auch gleich 3) das Stifft M. die territorial-Gerechtigkeit daselbst, hiernächst maintainiren, wieder Hrn. Gasen zu S. sub infeudatione demselben nicht præjudiciren solte, weil albereits ausgeführet, daß dessen unerachtet eines privati Jus ex investitura & consuetudine ultra memoriali quaesitum demselben gelassen werden müsse.

XXIV.

Derjenige, so mit der Mühlen-Gerechtigkeit belehnet, kan auf dem Leben eine eingegangene Mühle auch an einem andern Orte, als da sie vorher gestanden wieder aufbauen. *Fr. Pfeili Consilium extat inter ejus consil. XII.*

Species facti.

A. hat ein Dorff B. genannt, samt einer wüsten Wasser-Mühlen mit Gerichten, und allen Rechten ic. an sich gebracht, ist auch damit und sonderlich mit einer Mühle belehnet. Nun hat er daselbst, wie andere Nachbarn in ihren Gerichten auch gethan wiederum eine Mühl, doch unterhalb der alten Mühlstätte erbauet, das sechsten seine Brüder und Vetern, so oberhalb zu E. und D. Mühlen haben, an, mit Fürwendung, als solte hierdurch das Wasser zu Verhinderung ihres Mühlwercks, und Verderb anliegender Güther gesteuert und aufgehalten werden, daß aber A. dermassen nicht geständig, mit allerley Gegenbericht, daran doch die Brüder und Vettern nicht gesättiget, sondern vermeynen, es solle A. den Bau wieder abzuthun schuldig seyn, darum wird nun gefragt, was Recht sey.

Rationes dubitandi. Solches gründlich zu erkunden und zu erklären, will anfänglich bedacht seyn, daß zu B. in langer Zeit, ja über Menschen Gedächtniß, anhero kein Mühlwerck gewesen, sondern was der Ort zu mahlen vorgefallen, ist zu E. D. und sonst in der Nachbarschaft auf die Mühlen geführt und gemahlen worden. Daraus möchte man inferiren und sagen wollen, daß dadurch des Dorffs B. das Mühl-Recht daselbst verlassen, oder je verlohren, die andern aber, so ihre Mühlen immer behalten, oder wieder erhoben, zu Werck gesetzt, und bißher gebraucht, dasselbe eingekommen, erfessen und hergebracht, daß nunmehr an ihren Willen zu B. keine Mühle wieder angerichtet werden möcht, sondern wie sie in dieser Gegend das Mahlen biß daber allein gehabt, also solten sie es auch hinsürter, so lange ihre Mühlen in esse bleiben, allein haben und behalten. Jus aquæ duccendæ per decennium inter presentes vigennium inter absentes non utendo perditur.

L. 2. L. si tibi L. pen. L. f. C. de servit. L. ult. in fin. de præsc. long. temp.

Et in flumine publico ripaque opere destructo, dilapso vel relicto, quemadmodum & usu prætermisso possessio amittitur & occupanti conceditur.

L. in tantum D. de rer. div. L. quod in littore D. de aq. rer. dom. L. f. D. de usufructu. L. si quisquam D. de divers. & temp. præsc.

Præcipue vero per actus ultra hominum memoriâ continuatos ab altero prætermittos jus adquiritur in posterum etiâ utendi & alterum, ne quid ejus attentus, prohibendi. Tanti enim temporis usus constituti, concessionisque principalis vires obtinet

L. hoc jure §. ductus D. de acqu. quot. & act. L. 1. C. de servit. L. usum C. de aquæd. c. super quibusd. §. præter ea. de V. S.

Sed & in pari causa præoccupantis atque possidentis conditio potior est juxta vulg. in utroque jure regulam.

Antiquus cursus aquarum non est impediendus. So ist dieß ein gemeiner stetes laufsender Wasserfluß kommt uhrspränglich aus der Marck zu E. und laufft herab durch A. und folgend seiner Brüder und Vettern Güther auf B. und dann in ein Gebüß der F. genannt, und sürder, wie der Augenschein giebt, und hat vor Alters hero länger dann Menschen Gedencken, dahin einen unverfaßten freyen lauff und Abgang gehabt, darum könnte auch

Auch wohl gesagt werden, daß A. nicht gebühren möchte denselben alten gewöhnlichen Lauff und Abgang des Wassers, durch diesen seinen Mühl-Bau in einerley Weise oder Weg zu verhindern, vielweniger zu verrücken oder zu verändern. In aqua decursu contra veterem formam, atque solennem morem nihil innovandum, Imò si quid in eo desideretur reficiendum est.

L. 1. §. illud tamen L. f. de aq. quot. & æst. L. f. de aq. pluv. arc. L. si manifeste C. de servit. L. 2. §. 1. apud Labeonem §. apud Alphenam D. de aq. pluv. arc. L. 2. C. ad L. Aquil.

defendique debent aqueductus, quibus auctoritatem conciliavit vetustatis tametsi jus non probetur.

L. f. D. de aqu. pluv. arc.

Quin & in flumine publico ripaque ejus fieri quidpiam, quo aliter aqua fluat, quam priori æstate fluxerit, vetitum est.

Tit. D. ne quid in flum. publ.

Multo minus naturalem fluminis cursum alio avertere licet.

L. 1. C. de alluv. palud. & pasc. L. 1. C. de Nil agg. non rump.

Welches so viel mehr Bedenkens hätte, wo dieß Wasser seinen endlichen Abgang in die G. oder ein ander schiffbar Wasser gehabt hätte, und derhalb nun durch diesen Bau gesperrt, verstreuet, und also verhindert oder abgeführt wäre, daß dadurch an der Schiffarth einigerley Nachtheil oder Abgang über alt Herkommen zu vermercken.

Navigatio propter utilitat. privatam non debet fieri difficilior.

Ex flumine publico navigabili, vel per quod aliud navigabile sit, ne quidem concedente Pratore aquam ducere licet.

L. 1. si artem §. 1. D. de aq. pluv. arc. L. quominus D. de flum.

Item in flumine publico ripaque ejus fieri nil potest, quod navigationem incommodam difficilioremque faciat, vel prorsus impediatur.

L. 1. pr. & §. deterior ibid.

Zudem wird fürgewand, daß durch diesen Bau das Wasser aufgehalten, und gesteuert, also daß es von der obern Mühle zu D. seinen gewöhnlichen Abfluss nicht haben könne, und derhalb auch das Mühlwerck so schnelle nicht umgehe, dergleichen auch, daß es an eßlichen Orten ausbreche, und denen Leuten ihre Wiesen und Ländereyen überlauffe, und ersäuffe, darum manns auch dafür achten möcht, daß der Bau billich abzustellen, der Nachbarn Unbequemlichkeit, Nachtheil und Schaden abzuwenden.

Publicis absque damno vicinorum utendum.

In loco flumineque publico nihil fieri potest, ex quo damnum vicino detur.

L. 1. pr. D. ne quid in loc. vel in fl. publ. fiat. L. 1. quod autem D. ne quid in fl. publ.

Unde si mutetur aquæ publicæ cursus, per hoc quod factum est, dum vel depressior, vel altior fiat aqua, ac per hoc rapidior sit, vel restagnetur, aut redurdet cum accoletium incommodo, & si quid aliud vitii accola ex eo sentiant, Interdicto locus est.

d. L. 1. §. hæc autem §. Neratius §. sed & apud D. de aqu. pluv. arc. d. 1. si manifeste L. aquam ibid.

Nam absque damno, injuria & incommodo vicinorum utendum est in publicis.

d. L. 1. §. sunt autem & seq. D. ne quid in fl. publ.

So könnte auch wohl angezogen werden, wie denn, als ich berichtet werde, geschehen, daß wo der Mühlbau besetzen und bleiben sollte, würde mancher, der sonst die obern und anders umliegende Mühlen gebraucht, oder noch brauchen möchte, dieselb iewo wieder aufgerichtete Mühlen besetzen, und also dem obern und andern innstehenden Mühlen der Zugang der Mühl-Gäst, und also ihre alte gewöhnl. Nutzung entzogen, welches auch für Schaden zu achten, und derhalb die Brüder und Bettern auch andern benachbarte so der Orth hierum Mühlwerck hätten, und trieben, vor selches ihr Interesse den Bau billich anzusehen und zu verhindern.

Damnum pati videtur etiam qui commodum, quod habebat amittit, qualequale sit.

L. 2. §. merito D. ne quid in loc. publ.

Itaque etiam lucrum præfertim usu diuturno continuatum cum subtrahitur, damnum fieri existimatur. d. §. merito L. 1. §. si quis propter inundat. D. de itin. act. priv. L. si quis uxor §. pen. D. de furt.

Neque enim in damno solum, sed & in lucro & utilitate cessante quod interest, consistit.

L. 1. C. de sent. quæ pro eo quod interest prof.

Und solle sich A. hierwieder nicht behelffen, schützen oder aufhalten mögen, daß er mit einer Mühl besetzt, denn die Befehnung in Alweg also zu verstehen und auszudeuten seyn müste, daß sie den Brüdern und Bettern, auch sonst jedermänniglich an ihren Rechten, wie gemeldet ist, unschädlich.

Omnes Concessiones proprium ita sunt accipiendæ, ne tertii jus offendatur.

Concessiones Principum de aqua publica factæ semper interpretationem recipiunt eam, ne jus alterius offendatur.

L. Imperat. D. de serv. rust. præd. d. §. merito.

Darzu könnte weiter gesagt werden, daß auch der Lehen-Herr selbst aus oberzehsten Ursachen des Orts kein Mühl-Recht mehr gehabt, darum auch A. keins zu bringen oder leihen können.

Nemo plus juris in aliorum transferre potest, quam ipse habet.

Nemo plus juris ad alium transferre potest, quem ipse habet.

L. traditio D. de aq. rer. Dom.

Also solt auch A. erheblich nicht fürwenden mögen, daß er in und auf dem seinen, da ihm seine Brüder und Bettern nicht Ziel und Maß zu setzen, gebauet.

Rerum suarum quisque moderator & arbiter est.

L. in remand. C. mandati,

Perennia flumina publica mit nach seinen eigenen Willen und Gefallen zu gebaren, nicht gebühren.

Perennia flumina publica sunt.

L. 1. flum. D. de flum.

& publica publicis serviunt usibus, nec privatis in aliorum injuriam detrimentum obnoxia sunt.

L. 4. §. F. D. de R. D. §. flumina J. cod.

Imo & in re communi facere quidpiam invito socio non licet

L. parietem D. de servit. urb. præd. L. Sabinus D. com. div.

estque in ea melior conditio prohibentis

c. in re comm. de R. J. in 6to.

So könnte er auch eben des seinen andres oder ferner nicht gebrauchen, dann ihm die Rechte zu liefern, das ist den Brüdern und Bettern auch sonst manniglichen an ihren Rechte unverfänglich und ohne Schaden.

Ex alterius incommodis sua comparare commoda etiam rebus suis utendo & naturali jure iniquum habetur, & civili lege prohibitum est.

L. Jur. nat. de R. J. c. locuplet. de reg. jur. in 6to.

Vis & persuasio comparantur.

Dergleichen auch solt insonderheit Abgangs halben des Mühl-fahrung nicht entschuldigen, daß N. vorwendet, daß er niemand zwingen von seinen Brüdern u. Bettern, oder sonst herumliegenden Mühlen abzulassen, und alleine die seine zu gebrauchen, dann desto minder nicht giebt er mit den Mühlenbau Ursach, daß die Mühlgäste zum Theil sich darzu halten, und seiner Brüder und Bettern Mühlen hinzühro so stattlich nicht, sondern vielmehr die seine besuchen, Und darum, wie ihm nicht geziemet, durch Gezwang seinen Brüdern und Bettern, auch andern ihre Mühl-Gäste, so sie allbereit haben, oder künfftighin bekommen möchten, abwendig zu machen, und ihren gewöhnlichen Zugang zu verhindern, und an sich zu bringen, also solt es ihm auch durch diesen Weg mit nichten gebühren.

Impedimentum est, non tantum cum vis adhibetur, sed etiam cum pollicitationes fiunt aut conditiones offeruntur.

L. Titio §. 1. D. de cond. & demonst. L. stipulatio D. de V. Obl. L. illa autem D. de hæred. instit. L. 1. D. de iis qu. pro non se. hab.

Aequiparantur enim vis & persuasio

L. item si obsterrix §. 1. ad L. atque

Et cum quid una via prohibetur alicui, ad id alia non debet admitti.

Formam ædificii mutans novum opus facit.

Über das auch, nachdem diese Mühl nicht eben auf die alte Pfähle und Mühlstätte, sondern etwa wohl einen Morgen lang von dannen gesetzt ist, möchte man sagen, was es ein neuer Bau und andere Mühle sey, darum wenn gleich N. die alte Mühl, vorgemeldter Ursachen ungeachtet wieder erheben und anrichten möchte, solte er dennoch dieses Fürnehmens also nicht besugt seyn.

Molendini clausulam seu formulam de loco ad alium locum transferens novum opus facere dicitur L. jus civ. D. de Inst. & jur. L. si cui D. de servit.

At in aquæductibus & ædificiis etiam ad formulam veteram alicui refectio competit, non tamen id circo novum opus extruere licet.

d. L. 1. §. illud tamen D. ne quid in fl. publ. L. 3. §. si quis rivum D. de rivis L. qui luminib. C. de serv.

Rationes decidendi.

Wie denn aber auf empfangenen Bericht, alles solchen und dergleichen Vorwendens ungeachtet, halt ichs dafür, daß N. diese Mühle samt dem Wasser-Kasten und Anckern mit guten Zug und Rechten erbauet, und dieselben wieder abzuthun nicht schuldig oder pflichtig sey.

Qui jurisdictionem in fundum, in quem aqua defluit, habet, ea uti potest pro libidine.

Dann es ist offenbar, daß diß Wasser nicht seinen Brüdern und Bettern eigenthümlich zu stehen, sondern von oben erstlich in seinem, darnach in seiner Brüder und Bettern Gerichten und Güttern herab, und letztlich wiederum weit unter der nächsten obern Mühle zu D. in seine Gerichte kömmt, und sonderlich an dem Ort, da die Mühle erbauet, und ihm die Gerichte und alle Gerechtigkeit zugehörig, hinabfließt in den F. der ihm auch noch zustehet, da sichs den weiter vertheilt, zum Theil auch verleurt, und kömmt nicht wieder in seiner Brüder und Bettern Gebieth. Hierum hat er desselben diß Orts, als in und auf den seinen, zu seinen Nutz, ohn seiner Brüder und Bettern Eintrag und Verhinderung wohl zu gebrauchen.

Aqua territorium aut fundum alicujus ingressa ejusdem subicitur arbitrio, ut de ea secundum quod sibi ex usu commoquoque suo videbitur disponere possit.

L. flum. §. fin. L. Proculus D. de damn. inf. d. §. lidem ajunt de aq. quot. & æst.

Quod non de aqua privata solum, sed ut publica locum habet

L. nemo §. f. cum L. seq.

Et in publicis tantum quisque habet ad obtinendum quantum alius ex populo ad prohibendum.

d. L. 2. §. 1. ne quid in loc. publ.

Flumina publica ad regalia pertinent.

So ist er von dem Regirenden N. meinen gnädigsten Herrn, als dem Landes-Fürsten, der diß Orts die Regalien hat, insonderheit mit Wassers-Nutzung und einer Mühlen befehnet, darum wann diß gleich ein Schiffbarer Strom wär, hatte er dannoch wohl Macht gehabt, und noch, die alte verlegene Mühle an den vorigen Ort wieder aufzurichten, oder eine andere zu erbauen.

Flumina publica ad regalia pertinent.

c. unico Feud. quæ sint Regal.

eaque Princeps alicui urenda concedere potest

d. L. Imperat. §. merito

d. L. minus L. sacra §. sciendum D. de R. D.

Und irret nicht, daß die Mühlen etwan versallen, und so lange her nicht wieder aufgebauet worden, denn nachdem und als die Mühlstädte mit ihren Pfählen samt dem Stein, und andern Instrumenten, zum Wahrzeichen daselbst etwan gewesener Mühlen immer geblieben, und noch vorhanden, ist gar nicht zu vermuthen, daß man sich der Mühlen dieselb nach Gelegenheit wieder anzurichten verziehen, oder eben das Mühl-Recht erkloschen und aufgehoben seyn sollte.

In dubio nemo jus suum contemnere presumitur.

Jus aquæ molendiniquæ per signa in fundo remanentia solo animo retinentur, quemadmodum & possessio.

L. f. D. de usucap. L. 3. §. in amittend. D. de aq. l. amitt. poss.

Ad hoc enim, ut amittatur, non quævis operis destructio sufficit, sed omnimoda requiritur, scilicet ut funditus diruatur atque defoletur, nullis reliquis, ne quidem in aquæ fundo remanentibus, aut restitutis, sic ut locus operis ipsissimam speciem pistrinam quasi extincta prorsus & oblitterata dilapsi memoria recipiat.

L. in tantum D. de R. D.

L. quod in litt. de & R. D. d. L. F. D. de usucap.

Sed & in dubio nemo jus suum contemnere, abjicere, d. eferere vel negligere voluisse existimatur.

L. cum de indeb. D. de prob.

L. qua rat. §. fin. D. de & R. D.

Zu dem ist dieser Wasserfluß und diese Mühlstätte von den Brüdern und Bettern nicht ganz eingenommen, vielweniger verbauet und also occupiret, Sondern A. hat allhier einen alten, verwehreten offenen, freyen Wasserfluß und eine offene, freye Mühlstadt, in und auf den seinen besunden, darum kan auch nicht gesagt werden, daß die Brüder und Bettern allhier das Mühl-Recht erjessen und noch hätten.

Sine possessione dominium non transfertur.

Es hat auch bis anhero niemand sich dieser Mühlen wieder aufzurichten, oder von neuen aufzubauen unterstanden, und auf der Brüder und Bettern Verboht darvon abgelassen, und sich des Mühl-Baues endlichen begeben, derowegen haben sie auch sich keiner erlangten und verwehreten Ge- rechtigkeit, darum sie den Mühlen-Bau dieß Orts verhindern möchten, mit Bestand zu rühmen.

Ad quasi possessionem juris negativi & prohibitivi prohibitio requiritur actus attentati.

Ad quasi possessionem juris negativi & prohibitivi prohibitio requiritur actus attentati cum prohibiti acquiescentia.

L. F. D. quemad. serv. amitt. L. si is §. si servit. §. D. de usucap. L. 1. §. qua sit. D. quod leg.

Über das haben die Herrschaften des Dorffs und Lands, die Macht ein Mühlwerck zu bauen und anzurichten, nicht aus einigen Geding oder Handel, von denen von J. oder ihren Vorfahren erobert, sondern haben die gehabt aus natürlicher Freyheit nach gemeinen Recht aller Völcker, daß ein jeder eins gemeinen Wassers zu voraus in und auf dem seinen zu seinen Nutz gebrauchen, oder nicht gebrauchen möge, wenn es ihm geliebet, darum haben sie dieselben so nicht verliehren, die Gegentheile auch darwieder kein Recht erlangen, erjessen oder verwehren mögen.

Usus fluminum publicus est.

Jus utendi fluminibus publicis nullo quantumvis diuturno temporis curriculo perditur

L. 2. D. de vi publ. Hinc Bald.

in ipsissimis quasi questionis nostræ terminis pro molendino quodam inferiori aliquandiu desolato, tandem vero nondum averso per alium currentis ad locum molendini aquæ fluxu refeito, paucis quinem, sed vere respondit, hic non esse servitutem, quæ quidem per usum longo tempore intermissum perdat, sed facultatem quandam, contra quam vacuo tempore non præscribitur.

Conf. 241. lib. 2.

Aus welchen auch erscheinet, daß an dem disfalls nicht gelegen, daß dieß ein gemein Wasser sey, und seinen steten Fluß und freyen Abgang solle gehabt haben.

Rebus communibus uti licet.

Denn eben darum, daß es gemein ist, hat A. dessen zum Mühlwerck in und auf dem seinen, sowohl als seine Brüder und Bettern, in und auf dem ihren zu gebrauchen, zu voraus, dieweil er auch von dem H. als dem Landes-Fürsten mit einer Mühlen, Wasser, und Wasser-Nutzungen belehnet.

Quibus ex adverso citata L. Sabinus, & inde collecto non refragantur. Siquidem ad usum destinatum etiam re non usqueque de jure gent. Sed conventionione privata communibus vel invito & reclamante socio uti licet.

L. arboribus §. navis D. de usufr. L. si ædes D. comm. divid. §. Religios. J. de R. D.

Und mag von denen Brüdern und Bettern nicht gesagt, und der Mühlbau daher angefochten werden, als solte dem Wasser sein alter Fluß und Abgang gestopft, verhindert, aufgehalten, oder sonst demselben zu Nachtheil und Abbruch gehandelt werden, denn das Wasser laufft in ihren Gerichten, wie von Alters, von A. ganz unverhindert, dergleichen auch fürder herab, auf A. Grund und Boden und alte Mühlstätte, und fürder abwärts in und auf dem seinen, bis an das Gehölz, welches ihm auch zugehöret, und also in seinen rechten alten Fluß und Abgang nicht verrückt noch verändert, vielweniger verstopft oder sonst verhindert. Und ob gleich etwas daran gebauet, so ist doch das selb in und auf A. Grund und Boden und Gerichten, zu seinen besten geschehen, und seinen Brüdern und Bettern und sonst jedermänniglich von der Nachbarschaft unnachtheilich und unschädlich.

Circa fraudem & vicinorum incommodum vel injuriam utilitatis suæ gratia domino fundi, per quem

quem aqua decurrit, etiam alterum quemque estate superiori habuit, aquae cursum immutare permissum est.

L. 1. inf. L. 3. pr. D. de riv.

In flumine publico aliquid facere prohibitum quatenus opere facto deterior statio fieret. Diemeil auch diß Flüslein von seinen endlichen Abgang nicht verführet noch abgewendet ist, sondern, ungeachtet alles daran geschenehen Gebäudes, denselben behalten und noch hat, wenn es denn gleich ohn Mittel in die Elbe lief, wär doch darum der Bau nicht abzuthun, nachdem die Schiffarth dadurch nicht geschwächet, vielweniger verhindert,

In flumine publico ripaque ejus catenus aliquid facere prohibitum est, quatenus opere facto deterior statio & navigatio fieret.

d. L. 1. §. deterior §. non autem D. de flum.

Affirmanti incumbit probatio.

Was den Schaden an Verhinderung des Ober-Mühlwercks und Verwirckung der Güther anfanget, würde dessen von A. so nicht gestanden, darum will denensBrüdern und Bettern dißfalls obliegen und gebühren, solches wie Recht zu erweisen.

Ei qui dicit quoque agit & petit, non ei qui negat probationis opus incumbit.

L. 2. L. verius D. de probat.

L. si de poss. C. eod. tit.

Ob auch gleich ein Schaden befunden würde, also daß etwa durch Steigung des Wassers dem obern Mühlwerck an seinen gewöhn. und gebühelichen Umlauff, oder sonstigen Verhinderung geschehe, oder die besliegenden Güther zu Zeiten ersauffen würden, wo dann derselbe durch diesen neuen Mühlbau anfänglich verursacht würde, so hätte im Fall der Nothdurfft eine Obrigkeit hier rein billige und gütliche Vergleichung zu verschaffen. Es wäre aber darum A. den Bau gar abzuthun, und sich des Mühlwercks zu begeben im Rechten nicht verbunden, und verpflichtet.

De usu aquae & rivis inciviliter iustitiae officium Praesidis est, ut secundum rei aequitatem & convenientem rei formam det.

D. de ver. & extraord. Cognit. Idque peritorum in arte arbitrio §. quod autem Nov. de non alienand. aut permut. rebus ecclesiast. &c. Constitut. 7. L. hac edictali §. mobil. C. de secund. nupt.

In suo aedificare licet pro lubitu.

Jedoch wäre solches gegen ihr auffß schärfste, insonderheit aber über das, die Gelegenheit vor Alters auch möchte gehabt haben, nicht fürzunehmen, denn er hat nicht um seine Brüder und Bettern oder sonst jemand Schaden zu thun, sondern seines Nutzens halben, wie vor Augen, darzu in und auf den Seinen gebauet, darum ob dann auch gleich hieraus etwa consequenter ein Nachtheil seinen Brüdern und Bettern oder andern entstehen würde, wird doch dasselb in Rechten so genau nicht genommen und geachtet.

Licet in suo cuique opus facere ad suum usum, etsi in consequentiam noceat alteri.

d. L. fluminum §. f. d. L. Proculus D. de dam. inf. d. L. 1. §. f. L. 2. §. Idem Labeo 3. L. si in meo D. de aq. & aq. pluv. arc.

Porro cum res in dubio versatur quo animo factum sit opus commodi sui potius causa, quam injuria faciendae damni dandi factum esse praesumitur.

L. merito D. pro socio L. Item ap. Labeon. D. de injur.

Molendinum in suo aedificare licet.

Hinc de molendinorum concursu And. ab Isernia docuit, quod ad flumen publicum in loco meo, flumini ripave ejus contiguo molendinum extruere possim, etiamsi tuo noceat, quia scil. de publico tantum ego habeam ad obtinendum, quantum tu ad prohibendum. Itaque jura in speciem dissidentia conciliat.

in d. c. unic. Quae sint. regal.

Dona naturae communia sunt.

De exundatione vero vulgo recepta est Bartolini d. L. quo minus.

doctrina. Nempe cum ripam, quae plenissimum flumen continet L. pen. §. 1. ibid.

vel loca contigua, quae ripae cedunt, scil. ex quo primum a plano ad aquam usque vergere incipit L. fin. ibid.

flumen inundat, vicinos de opere facto conqueri non posse. In ceteris vero locis extra ripam & ejus attinentia positus, si ex inundatione propter opus recens aecolae damnum aliquod magnum & intollerabile sentiant, opus ipsum ad aequitatis libramentum reduci oportere sive exiguum aliquid, vicinitatis gratia tolerandum esse.

L. 2. C. de prec. Imp. off.

L. servit. 4. §. pen. D. de servit.

Nemo invitatus vendere cogitur.

Betreffend aber die Menge und Vielheit der Mühlen, usß daraus erfolgenden Abgang der Mühl-Gäste, ist einem so wenig, als dem andern, wann sonst die Gelegenheit, und keiner andern Verhinderung da ist, wie dann hier gute Gelegenheit, und kein ander Hinderniß befunden wird, Mühlwercke zu haben und zu treiben, verboten, stehet auch von Natur und Recht einen jeden frey, mit seinen Korn, welche Mühle er wolle, zu besuchen, und obgleich jemand eine Zeitlang die Ober-Mühle zu D. oder anderer gutwillig gebraucht, so ist er doch dadurch sich an dieselbe allein zu halten verbunden.

Jure Naturae liberum est frequentare molendinum.

Hierum würde solcher ungewisser Zu-u. Abgang im Rechten vor kein Interesse, Gewinn oder Schaden, also, daß darum A. sein Mühlwerck niedergelegt oder verhindert werden möchte, geachtet.

Praejudicium vicinorum & consortium concursu & particularitate non attenditur, quia naturae dona communia sunt omnibus.

L. 1.

L. 1. §. quod si quis in mari D. de nov. op. nunc.

Et ut via publica uti vel non uti hac vel illa parte, hoc vel illo tempore, cuilibet liberum est, eaque libertas non utendo minime perditur,

L. 2. D. de vi publ.

Sic & contractus habendi vel non habendi potestas

L. Sicul. C. de Ob. & Act.

adeo, ut gravis etiam censeatur injuria, quod homines aliquid de rebus suis facere cogantur in-viti quemadmodum supra

ex L. pen. C. de cont. emt. & vend.

diximus.

Nec refert, quod molitores apud nos non pecuniam numeratam, sed partem aliquam frumenti aut farris accipere consueverunt, ut contractus eleganti locationis & conductionis nomine censeari non debeat.

L. 1. §. si quis serv. D. de possess. &c. &c.

Endlich ist andern auch nichts gelegen, daß diese Mühl nicht eben auf die alte Stätte ge-
set. Denn sie liegt unterhalb den Brüdern und Bettern, an dem obern Mühlwerk und sonst
zu Vortheil, dann zum Nachtheil. liegt dazu in und auf den seinem, und wird das ihrige da-
durch gar nicht berührt, darum haben sie es auch nicht anzusechten.

Non antiquum reficere tantum, sed & novum facere opus in flumine licet, utilitatis suæ
gratia etiam in alieno fundo citra incommodum domini.

L. 3. §. si quis novum D. de riv.

Quanto magis in suo, ubi conditionem suam meliorem facere licet etiam cum aliquo vicinorum
incommodo.

Und erscheinet also in summa, daß N. Kraft habender Gerechtigkeit und Belehnung an dem
Dorff, mit seinen Zubehörungen, sonderlich auch der Mühl- und Wasser-Nutzungen, In und auf
seine Gerichten, Grund und Boden diesen Mühl-Bau, und was demselben anhängig ist, mit gu-
ten Fug gemeiner aller Völkler und beschriebener Rechten gethan hab, und billigen dabei gelassen
werde. Denn daß er auf seiner Brüdern und Bettern Ansuchen und Anhalten, denselben abzu-
thun und sich des Mühlwerks zu begeben schuldig seyn, oder getrungen werden sollte.

Welches ich, Frank Pfeil, der Rechten Doctor &c. auf empfangenen und obgemeldten Be-
richt, also gestalten Sachen nach Recht und billig achte, und mit nachfolgenden meinem aufge-
druckten Signet, und Handschrift öffentlich bezeuge.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Oehl-Mühle wieder er-
bauet werden. Vid. Respons. Scabinor. Jenens. ad informat. Wolff Dietrich
von Marschalcks zu Burgkholghausen. M. Mart. 1655. N. XIII.

Cap. V.

Von dem bey schon erbaueten Mühlen zustehenden Rechte.

XXV.

Wenn jemand an einem öffentlichen Fluße eine Mühle hat, ist dem obern nicht
erlaubt daraus das Wasser zu Wässerung seiner Wiesen abzuleiten. Responder. Dni.

Scabini Lipsenf. ad Consult. Otto Friederich von Dießkau zu Bauer. M. Sept. 1686.

Wie J. U. einen Extract aus der Churf. Sächs. Mühlen-Ordnung de ao. 1658. beneben e' E. j. u.
E. d. R. j. bel. geberthen habt. D. Sp. W. Churf. S. Sch. zu Leipz. D. vor Recht.

Wird zwischen Pegau und Zeitz bey Prosen aus den Elsterstrom, vermittelst eines Wehrs, ein
Arm davon nach Pegau, Streckwitz, Knauthayn, Knauttleberg, und so ferner anhero geführt, wel-
cher auch anhier in den Strom fällt, woraus so wohl die Mühle zu Knauthayn, die eurem Better, Heinrichen
von Dießkau daselbst, zustehet, als auch eure unter solcher liegende Mühle zu erwehnten Knauttleberg getrie-
ben wird. Nachdem nun in jüngst-abgewichenen Sommer dürre Wetter eingefallen, hat ermeldter euer Better
sich unterstanden, in diesem Fluß oder Mühl-Graben einen Schuß, und davon etliche Graben an seine daran
liegende Wiesen zu machen, und solche daraus zu wässern, Euch aber hierdurch das zu eurer darunter gelege-
nen Mühlen benöthigte Wasser zu entziehen, also daß selbige ganz stille stehen müssen, und ihr darüber grossen
Schaden gelitten, daher ihr denn wieder ihn deshalben Klage zu erheben gemeint, und wollet, ob euch wieder ob-
gedachten euren Better, Heinrich von Dießkau zu Knauthayn disfalls ein Jus prohibendi zukomme, und auf
euer Ansuchen aus dem Chur- und Fürstl. Ober-Hoff-Gerichte allhier eine Pœnal Inhibition wieder ihn erthei-
let werden möchte, berichtet seyn.

D. er n. w. anführet, daß solcher Arm aus dem Elsterstrom an dem Orte, wo er, der von Dießkau zu
Knauthayn, den Schuß vorgesehet, und das Wasser auf seine Wiesen geleitet, durch dessen Gerichtsbarkeit
fließe, und demnach vor sein Eigenthum zu halten, er auch das Wasser daraus nach seinen Gefallen ableiten
und gebrauchen könne.

D. a. d. der Elsterstrom an ihn selbst ein flumen publicum ist, und dannhero weder der von Dießkau, noch die übrigen, durch deren Jurisdiction und Gerichte derselben oder ein Theil daran fließt, kein Eigenthum daran haben, hiernächst vermöge der Chursf. Sächs. Mühlen-Ordnung, auch sonst nach gemeinen Rechten, ein Nachbar in einem dergleichen gemeinen Fluß, etwas zum Nachtheil derer andern so unter ihm Mühlen haben, zu bauen oder zu machen keines weges berechtigt, über dieses dem Anziehen nach das Wasser jedesmahl ungehindert seinen freyen Lauff auf eure Mühle gehabt, und weder von mehr benannten eurem Wettern, noch denen vorigen Besitzern des Guthe Knauthayn und der Mühle daselbst zum Schaden eurer Mühle keine dergleichen Schütze gesetzt, noch diese Wiesen daraus gewässert worden, nach mehrer Inhalt der Beilage und eurer Fragen. So seyd ihr auch wieder obbesagten euren Wettern, den von Dießkau zu Knauthayn, wegen dieser neuerlichen vorgenommenen Ableitung des Wassers aus obangeregten Arm des Elsterstroms oder Mühlgrabens, und euch dadurch zugefügten Schadens bey dem Churfürstl. Sächs. Ober-Hoff-Gerichte allhier zu klagen berechtigt, und möchtet, dafern er nichts erhebliches dawieder einzuwenden eine Pœnal-Inhibition wohl erhalten. B. R. W.

XXVI.

Die Mühlen-Besitzere müssen gegen einen billigen Abtrag gestatten, daß ihnen das nöthige Wasser zum Behuff derer Bergwercke entzogen wird. Respond. der Eöbl. Berg-Schöppenstuhl zu Freyberg auf Anfrage der Gewerckschaft zu Freudis und Kößschau M. Dec. 1697.

Auf Anfrage der Gewerckschaft des Saltwerckes zu Freudis und Kößschau sprechen wir vor Recht. 11. Zum 4. und auf die Vierdie Frage sprechen wir: Ob wohl vorgewendet werden möchte, daß die Wasser denen Mahl-oder andern Mühlen, ob es gleich des Bergwercks Nothdurfft erfordere, weiln sie mit Gruben-Gebäuden nicht erschroten, keines weges entzogen werden könnten, regulariter auch ein Proprietarius das seine wieder seinen Willen einem andern zu überlassen nicht gehalten ist; Demnoch aber und dieweil es hierunter bey dem Bergwercke, vermöge bekantter Observanz, eine andere Bewandnis hat: als sind auch berührte Mühlen, gestalten Sachen nach, und wenn zumahl etwa andere Mühlen, deren sich die Leute gebrauchen können, in der Nähe gelegen, Krafft der allgemeinen Bergfreyheit, dem Berg-und Saltwerck zu weichen, und der Besitzer derselben das Wasser ungehindert, jedoch gegen einen billigen Abtrag, auf solche Wercke folgen zu lassen pflichtig.

XXVII.

Derjenige, so mit einer Mühle belehnet, ist berechtigt andern die Erbauung neuer Mühlen zu verbietthen, wenn sie auch gleich dazu die Erlaubnis des domini feudi directi erlanget. Respond. Facult. Jurid. Hallens. in caus. der von E. und G. zu Borcksleben contra den Commissar. S. M. Febr. 1706.

P. P.

Ist dessen unmündiger, der von E. nebst dem von G. mit denen Dörffern Jchstadt und Borcksleben, und in specie mit denen Wassern, Fischereyen, Mühlen 11. Gerichten, höchsten und niedrigsten auch allen Freyheiten beliehen, und haben sich die Lehn-Herrn nichts darinnen, ausser die freye Ritter-Lehn und ehrbare Mannschafft vorbehalten. Dessen ungeachtet, will der Commissarius S. welcher ein Frey-Guth in Dorffe Borcksleben hat, daselbst eine Wind-Mühle aufbauen, und hat deshalb ein Privilegium von dem Hrn. G. von S. erhalten, daher gefragt wird:

Ob solche Concession der Wind-Mühlen zum præjudiz vorbenannter von E. und von G. ertheilet werden könne?

Wann nun gleich eingewandt werden will, daß ein Lehn-Herr per infeudationem uni factam sich die Hände dergestalt nicht gebunden, daß er einem andern ein gleiches Recht nicht concediren könnte, zumahl da unterschiedene DD. der Meynung seyn, daß ein Lehn-Herr die dem Vasallo ertheilte Gerechtigkeit nicht private, sondern cumulative verliessen habe, zumahl was die concessionem der Mühlen-Gerechtigkeit betrifft, welche ohne dem ad regalia nicht gehöret, sondern in eines jeden natürl. Freyheit stehet, dergleichen auf seinem Grund und Boden zu bauen, ungeachtet denen Nachbarn dadurch einiger Vortheil entzogen wird.

Weil aber deimoch grosser Unterschied ist, ob jemand sein Guth jure proprietario, oder jure Feudi, seu utilis domini besizet, da denn in dem erstern Fall zwar ein jeder Dominus auf dem seinigen freye Macht zu bauen hat, so weit ihm solche per leges & consuetudines provincie nicht benommen, wie solches an denen meisten Orten respectu des Mühlen-Baues verbotthen ist; hingegen in dem letztern Fall ein Vasall nur dasjenige zu exerciren hat, womit er anfängl. belehnet worden, dergleichen Mühlen-Baues-Gerechtigkeit aber der Commissarius S. bey seinem freyen Guthe niemahls gehabt, hingegen die von E. und von G. expresse damit belehnet seynd, und daher sie solche Gerechtigkeit per contractum feudalem erlanget, welches jus ex contractu dergestalt verbindlich ist, daß es von keinem Fürsten oder Reichs-Graffen jemand benommen, oder durch ein ander Privilegium vermindert werden kan, wie denn daher die Käyser andern Fürsten zur Nachfolge vernünftigt von sich selbst disponiret haben, quod non sit moris imperatorii in alicujus injuriam beneficium, vel privilegium tribuere per L. avus 4. C. de emancip. liber. und weil per investituram das völlige utile dominium auf den Vasallen devolviret ist, auch der Dominus Feudi ihm dabey nichts, als was sonst zum directo dominio gehöret, nehmlich die Dienst- und Pflicht-

leistung

Leistung præserviret, woraus offenbar, daß die jura in Vasallum translata, so lange der nexus feudalis währet, von demselben alleine, und also private exerciret werden können, und also ein Vasallus, wenn er in exercitio utilis domini von dem Lehn-Herrn turbiret wird, sich des interdicti uti possidetis wieder demselben wohl bedienen kan, Struv. de Feud. Cap. 16. th. 3. dergleichen turbation aber hieselbst, wenn der Commissarius S. bey dem neuerlichen Privilegio geschützt werden sollte, verhanden seyn würde.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß benannte Vasalli wegen dieses neuen Mühlbaues allerdings ein jus prohibendi erlanget, und sich daher, wenn man Gräfl. Seite S. dabey schützen wollte, in foro competentis super turbato utili dominio sich zu beschweren befugt seyn. W. N. W.

XXIX.

Und als hernach wieder dieses Responsum von einer andern Facultät einige dubia gemacht, hat eben dieselbe solches fernerweit erleutert und confirmiret.

P. P.

Es ist in unsern vorigen Responso erkannt worden, daß weil der von E. und der von G. mit denen Dörffern Zehstedt und Borchleben, auch in specie mit denen Wassern, Fischereyen, Mühlen, Gerechtigkeiten höchsten und niedrigsten u. u. belehnet, so hätte er daher dem Commissario S. welcher ein frey-Guth in vorgedachten Dorffe Borchleben hat, kein Privilegium, eine Wind-Mühle aufzubauen, ertheilet werden mögen, sondern es hätten sich die von E. des juris prohibendi allerdings zu gebrauchen.

D. n. w. darwieder eingewant werden wollen, daß des Commissarii S. zu Borchleben Guth ein Ritter-Guth sey, und das Recht eine Mühle auf dem Ritter-Guthe aufzubauen ihm nicht ex concessione des Lehn-Herrn, sondern aus natürlicher Freyheit zustehet, daher, wenn gleich der Lehn-Herr einen Vasallum mit der Gerechtigkeit eine Mühle und Gasthoff zu haben belehnet, ihm hiedurch nicht zugleich das jus prohibendi verliehen, noch der Lehn-Herr dadurch eingeschräncket sey, daß er einem andern dergleichen aufzurichten nicht gestatten könne;

W. a. d. hieselbst wohl zu consideriren, daß das Ritter-Guth des Commissarii S. kein separirtes Lehn eigentlich zu achten, indem es eben in dem Bezirk des Dorffs Borchleben gelegen, mit welchem der von E. und der von G. mit Wasser-Mühlen auch Gerichten, höchst und niedrigsten, belehnet, auch also dieses Ritter-Guth denen E. Ober-Gerichten mit unterwürffig ist, auch ferner, da alle Freyheiten, in specie die Mühlen, dem von E. in hoc districto jurisdictionis concediret, und dem Lehn-Herrn darinnen, ausser die freye Ritter-Lehn nichts vorbehalten worden, und gleichwohl einem jeden Lehn-Herrn obliegt, dasjenige, was er einem Vasallo in specie concediret, zu gewehren, und er daher zum præjudiz solches Rechtes, was er zu gewehren verbunden ist, in eben diesem districto keinem andern etwas einzuräumen kan, indem bekant, quod illum, quem de evictione tenet actio, si agere & in præjudicium semel translati juris aliquid facere velit, multo magis repellat, exceptio bey welcher Bewandniß unmöglich gesagt werden kan, daß bey solchem, unter eines andern Gerichten gelegenen Ritter-Guthe die Ausbaung einer Mühle res mera facultatis sey, da ohnedem an vielen Orten das contrarium obtiniret, daß nemlich die constructio molendinorum ex gratia Principis dependet, Carpz. P. II. c. 4. d. 10. Köppen dec. 20. n. 14. sondern es ist dem domino feudi selbst die Facultas, dergleichen zu concediren, benommen, wann er einen andern Vasallum vorher in demselben district, mit allen Gerechtigkeiten und Freyheiten, in specie mit der Mühle belehnet, immassen sonst, was er dem Vasallo mit einer Hand gegeben, mit der andern hinwieder benehmen würde, und muß hieraus allerdings ein jus prohibendi entstehen, weil die Concedirung des neuen Mühlen-Baues unter eben diesen Gerichten eine turbationem juris quarriti mit sich führet, ja auch einen Abgang an der Schaaffrist und Jagden macht, welche daselbst laut des rotuli testium exerciret worden, welche der von E. wegen des daher ihm zuwachsenden Schaden allerdings zu contradiciren befugt ist, immassen sonst der Commissarius S. aus seinem vermeynten Fundament gleichgestalt hingegen und die Concessio der Ober-Gerichten suchen könnte.

So erscheinet hieraus allenthalben so viel, daß es bey unsern vorigen Responso allerdings verbleiben muß. W. N. W.

XXIX.

Es kan keine Mühle zum Präjudiz dessen, der ein Privilegium de non exstruendo novo molendino hat, erbauet werden, dergestalt, daß nicht einmahl specialis Principis concessio darzu hinlänglich. Pronunc. Facult. Jurid. Giessens. in caus. der Müller zu Abterode und Consort. contra Joh. Bollarden. M. Sept. 1700.

In Sachen der samtl. Müller zu Abterode, Wolffterode in der Hellmühle und Ellmanshausen, Klägerer, auch der Gemeinde zu gemeldten Abterode intervenienten an einem und andern, entgegen und wieder Johannes Bollard Bekten und Interventen am dritten Theil, erkennen Hochfürstl. Hessische Räte der gesamten Canzley zu Rothenburg auf vorhabenden Rath ohnparteyischer Rechts-Gelehrten allen Ein- und Fürbringen, nach hiermit vor Recht, daß Bllr. und Intervent an dem Ort quæst. den vorhabenden Mühlen-Bau zu setzen nicht befugt sene. Inmassen wir solches hiermit ertheilen mit Vergleichung der aufgelauffenen Gerichts-Kosten. W. N. W.

Rationes decidendi.

Die sämbl. Müller zu Abterode, Wolffterode in der Hellen-Mühle und Ellmanshausen, haben sich beschweret, daß Johann Bollard an den in Kupferbach unter Abterode liegenden Fluß einen Mühlen-Bau zu setzen Vorhabens seye, und deßhalb sich auf eine Concession von der Fürstl. Rentkammer beziehe, auch ist die Gemeinde zu bemeldten Abterode interveniendo einkommen, weil die sogenannte Wassunger Kupferbach ihr zustehet, und sie davon alle Onera publica abtragen müßten.

D. n. w. 1) Structura molendini regulariter licita est, etsi fiat cum detrimento alterius.
v. Mev. P. IX. dec. 72.

auch 2) Bktr. der Cammer Concession vor sich hat,
Besage der Besage in Actis prioribus ad n. 1. & 2.

Nachdem aber 3) denen Kten post frustra tentatam concordiam den 11. Jun. 1699. besage Protocolli ihre Intention zu beweisen auferleget worden;

Und dann 4) der Müller in der Hellen-Mühle, an welcher der Ort quæst. nahe gelegen, (Besage der zwey Zeugen deposition ad art. probat 9.) ein Fürstl. Privilegium
sub Lit. A. ad n. 7. actorum posterior.

von Land-Graff Moritzen de ao. 1618. ad acta gebracht, Krafft dessen demselben versprochen worden, daß dar selbst mehr Mühlen darbender, oder dabober, die dieser Mühlen zum Nachtheil gereichen möchten, zu bauen nicht sollte gestattet werden,

welches Privilegium vidimiret ist, und Bktr. in seinem Werth läßt, ut ejus verba habent sub n. act. 11.

Darbenen 5) drey Zeugen ad part. probat. 11. s. ausgesagt, daß Kupferbach und Abterode, in einer Markung liegen, diese die onera publica von jenen entrichten, (welches auch wegen der Renterey zu Esch wegen ad n. 7. attestiret wird) auch die Gemeinde die Hutze da habe, weniger nicht durch den Mühlen-Bau die herumliegenden Güther und Wiesen Schaden litten.

Cap. VI.

Von denen Mehl- und Del-Mühlen.

Einer Mehl-Mühle können mehrere Gänge angehangen werden. Vid. Responf. Dnor. Scabinor. Lipsiens. an Joh. Waremunden zu Weimar, M. Sept. 1705. N. XV.

Einer Mehl-Mühle kan eine Del-Stampfe beygefüget werden. Vid. Responf. Dnor. Scabinor. Lipsiens. ad Consultat. ad consult. Joh. Marth. Asprian. zu Wickerode. M. Febr. 1697. N. XVI.

An statt einer eingegangenen Mehl-Mühle kan eine Del-Mühle angeleget werden. Vid. Responf. Dnor. Scabinor. Jenens. ad inform. Wolff Dietrich von Marschalcks zu Burgkholzhäusen. M. Mart. 1655. No. XIII.

Ob eine Del-Mühle ohne besondere Concession der Obrigkeit kan in eine Mehl-Mühle verwandelt werden? Vid. Responf. Dnor. Scabinor. Lipsiens. Facult. Jurid. Jenens. Lipsiens. & Wittebergens. N. VI. VII. IIX. IX. X. XI. & XII.

Cap. VII.

Von Wind-Mühlen.

XXX.

Das Recht Wind-Mühlen zu bauen gehöret zu denen Regalien, doch kan es vermittlest der Verjährung erlanget werden. Informat. der Juristen-Facult. zu Helmstädt. ap. Homburg. conf. 134.

Uts uns, Decano, Seniore &c. eine facti species, samt Besagen sub lit. A. und B. zugesandt, und über die daraus formirte drey Fragen unsere in denen Rechten gegründete Meinung cum rationibus, zu ertheilen, gebethen worden. erkennen darauf und zwar auf die erste Frage, vor Recht:

Rationes dubitandi.

1) Obwohl (1) die Regalia und Herrlichkeiten, ihrem natürlichen Ursprung nach nichts anders sind, als jura regis, jura Imperii, jura Majestatis, jura regni, Kaiserliche, Königl. und Fürstliche Hoheiten und 2) in solcher Bedeutung so wohl von denen publici, als Feudalis Juris, Doctoribus eigentlich beschriben werden: Quod

Quod sint jura superiorem non recognoscenti, ac cui ille expresse, vel tacite, ea concessit, competentia, ad salutem & decus reipubl. tuendum.

Schwed. juspubl. part. spec. sect. 1. cap. 4. §. 2.

Strykii Exam. jur. Feud. cap. 9. qu. 1.

2) Und (3) beydes auf die Gerechtigkeit, Wind-Mühlen zu erbauen und zu gebrauchen, sich nicht wohl appliciren lässet, in mehrerm Betracht, daß (4) ein jeder Privatus auf seinem Grund und Boden könne eine Wind-Mühle, ohne des Superioris consens und Bewilligung, aufrichten lassen:

Wesembec tom. 2. consil. 67. n. 26.

Rosenthal cap. 5. concl. 28.

4) Und (5) nicht nur diejenigen, so in grossen Ehren-Ämtern sitzen und mit denen Gerichten des Orts belehnet sind, sondern gemeiniglich geringe und schlechte Leute, die Wind-Mühlen innehaben und besitzen, so aber der Herrlichkeiten an den regalien nicht theilhaftig sind. Ferner (6) wird in dem 56. tit. 2. f. quæ sint regalia, die Macht und Gerechtigkeit, Wind-Mühlen aufzurichten, gar nicht gemeldet, da doch, nach der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meinung, die regalia minora oder jura Filii, daselbst erzählet werden, und ad majora regalia die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit wohl keiner referiren wird:

Vid. Joh. Heringius de molendin. qu. 9. n. 54.

Solchemnach will es das starke Ansehen gewinnen, daß die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit nicht könne unter die regalia gerechnet werden.

Rationes Decidendi.

Wieweil aber heute zu Tage (1) die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit ziemlich eingeschränket ist, indem nicht leicht ein Privatus ohne des Superioris Bewilligung, eine bauen und aufrichten darff, wie aus denen Landes-Constitutionen, so hin und wieder publicirer sind, erhellet. Auch (2) anieho die hohe Obrigkeit fast überall allen Nutzen, so aus denen Flüssen, Ufern des Meeres, und entstandenen Inseln hervorkömmt, sich zu zueignen und ad regalia zu referiren pfleget; Jmmassen (3) durch Gewohnheit wohl kan eingeführet werden, daß eine Gerechtigkeit, so vor diesem kein regale gewesen, anieho davor gehalten werde.

Harprecht consil. 14. n. 74. & seq.

Hodie enim plura fere quotidie regalia Principes sibi tribunt, novaque indies constituunt, quæ olim talia non fuere, & promissuo quodam usu ad Populum pertinuerunt.

Ziegler de jur. Maj. 1. 2. c. 15. §. 21.

Dannhero auch (4) sich offte zuträgt, daß in einer Provinz dieses, oder jenes, vor ein regale gehalten wird, dessen Gebrauch in andern Ländern allen und ieden zukömmt.

Vid. Stryk in not. ad Brun. jus eccles. lib. 2. cap. 6. §. 17.

Zum Exempel, es wird (5) in der Marck Brandenburg der Eissen-Salz- und Mühlstein-Handel und in Preussen der Bernstein, so am Ufer des Meers gefunden wird ad regalia referirt.

Stryk. diss. de necess. & tit. poss. cap. 3. n. 17.

Welcher aber nicht überall in dem ganzen H. Röm. Reiche so beschaffen ist. Und ferner finden sich (6) einige Rechts-Lehrer, so das Recht Wasser und Wind zu verlauben, der hohen Landes-Obrigkeit zuschreiben.

Struv. Synt. J. F. c. 6. §. 7. num. 4.

Inde sequitur, quod nemini liceat in proprio fundo molendinum pneumaticum extruere, nisi aerem a Principe redemerit.

Idem ibid.

Nicht weniger wird (7) heutiges Tages dasjenige, welches a Superiori muß verstattet werden, an einigen Orten abusive ein regale genannt, wie aus dem ad num. 4. deducirten zu Tage lieget. Über das kan (8) ein geringer Mensch mit einem improprie sic dicto regali wohl angesehen werden: Und sind (9) die meisten unter denen neuen Rechts-Lehrern der einhelligen Meynung, daß die Mühlen-Gerechtigkeit heutiges Tages vor ein regale passiren könne.

Befold. consil. 211. n. 7.

Joh. Hering. q. 7. n. 6. de molend.

Harprecht. consil. 68. n. 208. & seq.

Auch ferner (10) aus der Beylage sub lit. A. erhellet, gestalt seine Königl. Majest. in D. und N. denen in der facti specie und der allergnädigsten Concession genannten drey ersten Mühlen, den Wind gnädiglich vergönnet habe. Woraus (11) abzunehmen stehet, gestalt seine Königl. Majest. sich die Gerechtigkeit über den Wind allergnädigst zueignen, und daraus ein regale machen wollen. So halten wir aus obangeführten Rechts-Gründen davor, daß heutiges Tages, absonderlich an denen Orten, wo die hohe Obrigkeit sich das jus circa ventum & aerem zueignet, die Gerechtigkeit, eine Wind-Mühle zu bauen und zu gebrauchen, einigermassen wohl könne ein regale genannt werden.

Auf die andere Frage;

Rationes Dubitandi.

Obgleich (1) denen privat-Zunhabern und Besitzern derer Regalien die resistentia juris communis im Wege stehet, und verhindert, daß Ihnen die immemorial possession nicht mag zu statten kommen und verursachen, daß sie dabey geschühlet werden; Quando enim quis possidet regalia, quæ de jure communi ad solum pertinent Principem, & sine illius concessione ad privatos nullo modo spectant, tunc, quia possessori juris communis præsumtio resistit, & ipsius possessio haut præsumitur justa; ob hanc causam, licet possessionem immemorialem alleget, in illa tamen neutiquam manutenendus est.

cap. 7. de privileg. in 6.

Covarr. pract. quest. cap. 17. num. 6.
Sondern (2) vielmehr vor eine eigenmächtige Annahmung, als eine rechtmäßige Besetzung, so lange gehalten wird, bis ein zu Recht beständiger titulus edirt werde. Si possessori juris communis praesumptio resistat, tunc ejus possessio haut legitima censetur.

Brunnemann ad leg. 5. ff. de interrog. in jur. fac.
Sed potius injusta occupatio tamdiu praesumitur, donec titulus ostendatur.
Harprecht. consil. 14. n. 43.

Auch (3) so wohl in den Käyserl. als Päbstl. Rechten zu finden ist, gestalt die Herrlichkeiten und regalien der praescriptioni und Verjährung gar nicht unterworfen, wie aus dem leg. 6. Cod. de praescript. 30. vel 40. ann. & cap. 12. und 16. X. de praescript. erhellet. Solchemnach will es fast scheinen, als weng die regalia, einfolglich die Gerechtigkeit, die in der facti specie benamsete drey Wind-Mühlen zu gebrauchen, nicht könne praescribiret werden.

Rationes decidendi.

Wieweil aber (1) die immemorial praescription von der Würkung ist, daß sie wieder Könige und Fürsten statt hat. Illa contraria juris praesumptione, quae contra possessorem regalium militat. insuper habita. Nam in praescriptione tali nec tituli allegatio, nec probatio necessaria est, sed ipsum hoc tempus pro justo titulo habetur.

1. 3. §. 4. ff. de aq. quot. & aest.
Und (2) die immemorial-possession auch den vortreflichen effect hat, quod jus plenissimum possidenti tribuat, ex causa omnium, quae excogitari possit, efficacissima:

Harprecht. consil. 14. n. 12.
Vim legis habeat & privilegii, a Principe concessi.
cap. 26. X. de V. S.

Et, licet omnes praescriptionis species sint per legem, vel statutum exclusae, haec tamen exclusiva censetur. Imo qui immemoriam praescriptionem movere intendit, perinde habetur, ac si ipsum jus Naturae mutare vellet. Befold. consil. 75. n. 20.

Damienhero auch (3) die Rechts-lehrer einmützig statuiren, daß durch die praescription, so über Menschen Gedenden steigt, die regalia minora contra Principes können praescribiret werden.

Vid. Rosenthal de feud. cap. 5. conclus. 16.
Stryk. Exam. J. F. c. II. qu. 26.
Finckelthaus. Disp. F. 4. c. 21.

Und (4) die bey der ratione dub. 3. obangeführte textus jur. Civ. und Canon. de reservatis Imperatoris auslegen. Wieweil aber (5) die Gerechtigkeit, Wind-Mühlen zu bauen und zu gebrauchen, an etlichen Orten inter regalia gerechnet wird, so kan es doch ganz und gar nicht weder pro reservato Principis, noch pro majori regali gehalten werden, sondern nur einigermaßen pro minori; Einfolglich ist es (6) die immemorial praescription allerdings unterworfen.

Solchemnach vermeynen wir obangeführten Ursachen gänzlich, daß die aus Wind-Mühlen-Gerechtigkeit per immemoriam tempus könne wohl praescribiret werden.

Auf die dritte und letzte Frage

Rationes decidendi.

Wieweil (1) bey Erörterung der andern Frage breiter deduciret ist, daß die Wind-Mühlen-Gerechtigkeit in thesi durch das tempus immemoriam könne praescribiret werden. Und (2) ex facti specie erhellet, gestalt bey dem Hause B. über Menschen Gedenden die drey Wind-Mühlen quæst. gewesen sind; welches, daß es berichteter massen sich also verhalte, oder in facto wahr, oder erweislich sey, wir supponiren. Auch (3) der Effectus possessionis immemorialis unter andern darin beruhet, quod titulum & bonam fidem in se contineat, nec non tacitam Principis concessioem.

Stryk de necess. ed. tit. 1. cap. 6. n. 106.
Nicht weniger (4) durch die immemorial-paescription das dominium rei erlanget wird.
per vulgata.

So halten wir davor, daß bey so gestalten Sachen und Umständen der zeitige possessor des Hauses B. tam quoad dominium, quam quoad possessionem, deren drey Wind-Mühlen quæst. in dem Stande, wie er selbige von undenklichen Jahren her besessen, ohne jemandes Hinderung und Beeinträchtigung, gelassen, und dabey geschützet werden müsse. B. N. W.

XXXI.

Die auf einem Lehenstücke gebaueten und angetroffenen Wind-Mühlen werden in dubio pro augmentis feudalibus gehalten. Pronunc. Facult. Jurid. Lipsiens. an die Rätthe zu Cöthen in caus. A. E. H. Gläubigern contra dessen Erbschaft Curatorn
M. Sept. 1614.

P. P.

Die streitige Wind-Mühle aber wird vor ein Pertinenz-Stücke des Lehn-Guts R. billig geachtet, und demnach dem Lehn-Folger J. C. H. zugeeignet. B. N. W.

XXXII.

XXXII.

Eadem Facultas Juridica Lipsiens. An G. S. zu Dresden, M. Aug. 1635.

P. P.

So wohl, wann keine Gewißheit vorhanden, alle Güther, vielmehr vor allodial und Erb-als Lehn-Stücken zu halten seyn, und nach etlicher Rechts-lehrer Meynung, insonderheit die Wind-Mühlen, wann sie gleich auf einem Lehnstück befunden werden, zu dem Erbe referiret und gezogen werden wollen.

Dennoch aber und dieweil angeregte Wind-Mühle nicht auf Erbstätten, sondern des Aßter-Lehens Grund und Boden gebauet worden, und noch iso daselbst stehet und befindlich ist, und rechtens, daß die Gebäude nach dem Grund und Boden geachtet werden, die Wind-Mühlen auch gleichsam ein Stück der Lehen-Güther dadurch werden, wann sie in die Erde gesencket, und zu stetswährenden Nuß daselbst erbauet worden seyn; So haben auch sich dieser Wind-Mühlen nicht die Land-sonder Aßter-Lehens-Erben, zumahl in zweifflichen Fall, billig anzumassen. *B. R. W.*

XXXIII.

Die Wind-Mühlen kommen nicht denen Lehens-sonder Allodial-Erben zu.

Respond. Dni Scabini Lipsiens. an Joh. Hovsfeldern zu Döbernitz.

M. Maj. 1598.

P. P.

So gleich auf obberührtes Ritter-Gutts Döbernitz Grund und Boden eine Wind-Mühle erbauet worden. Da aber dennoch dieselbe, euren Bericht nach, ohne des Grundes Schaden wiederum abgenommen, und an einen andern Ort gesetzt werden könnte, so wäre sie für Lehn nicht zu achten, derowegen solche Wind-Mühle auch den Lehen-Erben nicht gebühret. *B. R. W.*

XXXIV.

Idem in cauf. a Wüstenhofen & Frid. a Schulenburg, als Raachhauptischer Erben. M. Sept. 1615.

P. P.

Und es hat euers Schwagers, Wolff Christoph von Raachhaupts, so kurz verrückter Zeit Todes verfahren, Vater, auf ermeldter Saale keine Wasser-Mühle, sondern aufn Guthe Trebnitz nicht weit von der Saale, zwo neue Wind-Mühlen fertigen, und aufrichten lassen ic. ic. So seyn solche beyden Wind-Mühlen nicht vor Lehn zu achten, sondern verbleiben euern Weibern, als des verstorbenen Wolff Christoph Raachhaupts Land-Erben, billich, und die Lehnsfolger haben sich derselben als Lehn nicht anzumassen. *B. R. W.*

Cap. VIII.

Von Schiff-Mühlen.

XXXV.

Die Schiff-Mühlen sind vor mobilia anzusehen, und gehören daher dem Manne, als hæredi mobiliari. Respond. Dni. Scabini Lipsiens. in cauf. Hansen von Morgenthals M. Jun. 1633.

P. P.

So hat sie die Baarschaft und Fahrniß auf euch den überlebenden Ehemann, das Gut aber auf die nächsten Erben gebracht und verfället, iedoch verbleibet euch auf solchem Gute die Weinpreße aufn Weinberge, so wohl die Schiff-Mühle aufn Wasser nebens andern Mobilien billich. *B. R. W.*

XXXVI.

In contrariam tamen sententiam pronunc. Facult. Jurid. Jenens. in cauf.

Heinrich Schmiedes contra Heinrich Vieper M. Aug. 1675.

In Sachen Heinrich Schmiedes Klägers an einem, Heinrich Wipers Bekr. an andern Theile, erkennen Wir Bürgemeister und Rath der Stadt uf eingeholten Raths der Rechtsgelehrten vor Recht, daß die Schiff-Mühle quæstionis pro immobili zu achten, und demnach Bekr. Klägern solche cum Fructibus perceptis abzutretten schuldig. *B. R. W.*

492

Cap. IX.

Cap. IX.

Von Seege-Mühlen.

Eine Seege-Mühle kan an einen schiffbaren Fluß angeleget werden.

Vid. Respons. JCor. Argentoratens. N. I.

Cap. X.

Von Mühlen-Besichtigungen.

XXXVII.

Regulariter stehet die Mühlen-Besichtigung der niedern Gerichtsbarkeit zu.

Consilium Christoph. Besoldi. anno 1631. datum extat inter ejus cons. 21.

Facti Species.

Es hat Weyland N. N. seel. und dessen in Gott ruhende Voreltern eine eigenthüml. Mühle, von ohnsürdencklichen Jahren her innegehabt, nicht weniger an selbigem Ort oder Dorff, wie auch der Mühlen selbst, die nieder gerichtliche Obrigkeit, ohnstreitig, wie noch, exercirt und hergebracht: Hingegen hat der hohe Obrigkeitsherr, vor 30. Jahren, als man berichtet, die Mühl-Beschauung fürgenommen, etliche hierzu gehörige actus exercirt. Ob nun diese actus, ex parte der Inhaber der Mühlen, als der Nieder-Gerichtsherrn, zu Erhaltung habender Niedergerichtl. Jurisdiction, contradicirt, mag man nicht Nachricht haben. Gewiß aber ist, daß innerhalb 30. Jahren (massen ab altera parte, als der hohen Obrigkeit, selbst gestanden wird) kein actus der Mühlen-Beschauung mehr fürgenommen, sondern unterlassen worden: wie in gleichen der Nieder-Gerichtsherr, inner dieser Zeit der 30. Jahren, nie auch zuvor, solche actus niemahls verübet.

Dahero, erslich, die Frage, welcher Obrigkeit, von Rechtswegen, die Beschauung der Mühlen gehörig, oder gebühre?

Zum andern, da gleich der hohen Obrigkeit, dieses de jure zuständig, oder selbige vor 30. Jahren ein Jus hergebracht, und in possessione vel quasi dessen gewesen; ob nicht bey Verfließung solcher langer Zeit, der 30. Jahren, und durch nicht Übung dieses juris, selbige Gerechtigkeit expiriret und erloschen. Also daß in künfftig, angedeutet hoher Obrigkeitsherr einigen Eintrag, den Nieder-Gerichtsherrn, und Inhabern der Mühle, in solchen zu thun nicht befugt seye?

Fürs dritte, und nachdeme vor ungefehr 10. Monathen, der hohe Obrigkeitsherr, die Mühlen wieder beschauen lassen, wurde gefragt: Was der Nieder-Gerichtsherr sich hierüber zu verhalten? Was gestalt und wie bald (damit nichts verabsäumt) er seine Gegen-Defension, so viel de jure seyn kan, hingegen einzuwenden, oder vorzunehmen berechtiget seye?

Demnach ich Unterschiedener, günstig ersucht worden, auf nechst hievorgesezte Fragen, mein rechtmäßig Bedenken zu ertheilen, ich auch solches in keinen Weg abzuschlagen gewußt.

Als bin ich bey der ersten hieroben proponirten Frage der Meinung, daß regulariter die Mühlen-Beschauung, nicht der hohen, sondern vielmehr der Niedergerichtlichen Obrigkeit zustehet, und anhängig seye. Angesehen solche Mühlen-Beschauung nicht zu dem Ende fürgenommen wird, daß man in atrociora delicta, welche der hohen Obrigkeit abzustraffen gebühret, inquiriren wolt, sondern man stellt die visitationem molendinorum, oder inquisitionem, (wie der Müller mit seinen Mahl-Kunden umgehe, ob er sie mit dem Mäßer übernehme, ungerechte Maas gebrauchte, oder sonst in ander Weg gefährlich Vorthail suche) allein darinn an, damit Bürgerliche Pollicey und Wohlstand erhalten, auch sonst, wie aller Orten, also zugleich in der Mühle eine rechte Ordnung gehalten, und niemand verurtheilet, oder überseht werde.

Nun ist aber der Vogtenlichen Obrigkeit zugehörig, alle Bürgerliche Ordnungen, oder Vogt-Bücher zu publiciren, und den Handwercksherrn Ordnung zu geben. Wenn aber ein crimen atrocius sich ereignet, gebühret alsdenn erst deme, so die Blut-Bann hat abzustraffen.

Vogten enim sumitur pro universali jurisdictione civili, domino loci, five dem Vogt oder Nieder-Gerichtsherrn competente, exceptis solum iis, quae ad crimum coercionem spectant

Wehner in v. Vogten f. 656. f.

ait: Vogten continere omnimodam jurisdictionem civilem, als alle Geboth und Verboth, Getreud nicht abzuführen, Schultheissen und Gericht zu besetzen. Qui idem f. 658. dicit, daß auch die Vogten, quae nempe non territorii jure competit, sub se habere alle inngleiche Geboth und Verboth, Busen, oder geringe Freveln, die Unterlassen zu pfänden, mit Gehorsam und Gefängniß zu straffen ic. fol. 660. die Inspectionen über falsch Gewicht, Maas und Meßen, gehören zu der Nieder-Gerichtlichen Obrigkeit.

Consentit. his Petr. Leopoldi apud Arumazum, Tom. 1. Jur. publ. disc. 24. th. 7. & Conf. 2. Argentinenf. Tom. 1.

Quodque der Nieder-Gerichtsherr cognoscere possit de levioribus criminibus, non solum quando eorum nomine

nomine civiliter agi solet, sed & cum multa est exigenda, wann es gemeine Frevel oder Bruch betrifft, attestantur Schneidewein in tr. feud. Part. 2. n. 86, & Coler. de process. execut. Part. 2. cap. 1. n. 105. ff.

Cum autem nulli ferme in re credita negligentius & malitiosius versentur, ac molitores, publica utilitas dicat, quo huic caveatur accurata & crebra inspectio, ut molendis frumentis cuique satisfiat, & farina iusto modio reddatur, eoque nomine constituatur multa numeraria, quod passim obtinet.

Chopp. de leg. And. Cap. 24.

Knichen de jure territ. Cap. 4. n. 407.

Scheplet ad Consuet. Marchia Brandenb. Part. 4. Tit. 23. §. 1. n. 6.

Hering. de Molend. qu. 45. n. 38.

Wann derowegen, wo dergestalt in denen Mühlen was fürgenommen, gebotten und verbothen, gemeinslich nur eine Geld-Straffe angelegt, oder genommen würde, als hat in dergleichen Sachen der hohe Ober-Gerichts-Herr sich nicht einzumischen.

Und obwohl, fürs andre, dafür gehalten werden möcht, daß auch der hohe Ober-Gerichts-Herr sich diß Orts anmelden könne, in Betracht in denen Mühlen öftters solche delicta fürtauffen, die mit Leib, Leben oder andern hohen Straffen, zu belegen. So ist doch hingegen richtig, daß den Angriff in peinlichen Fällen fürzunehmen, und solches der hohen Obrigkeit also fort anzuzeigen, der Nieder-oder Vogtenlichen Obrigkeit zuständig sey.

Et enim is, qui habet inferiorem jurisdictionem preparatoria facere potest ad superiorem, capere puta, licet ipsi delinquentes, modo eos judici superiori, habenti merum imperium, mox listat.

Coler. d. c. n. 139.

Præterea, ut custodia sive carcer meri imperii est; ita in causis pecuniariis, ille idem, mixti & hujus simplicis jurisdictionis esse reputatur.

Zafius in L. imper. n. 47. de jurid.

Bidemh. in nobil. qu. 7. v. Captura.

Ist derowegen Zeit genug, daß sich der Ober-Gerichts-Herr deren Sachen, so in denen Mühlen fürgehen, unterfange, wann ein delictum fürtauffen, so ihm abzustrafen zustehet.

Und wann der Nieder-Gerichts-Herr in der Mühl-Inspection dergleichen hohes Verbrechen befindet, wird er solches, wie in andern Orten, also auch, da selbiges in der Mühlen begangen, dem hohen Obrigkeitsherrn anzuzeigen wissen, ist auch billich, daß die hohe Obrigkeit der Niedern-Herrschaft hierum traue, und der hohe Obrigkeitsherr, per jam supra deducta, erstgedachter niederer Herrschaft in den Præparatoriis keinen Eintrag thue, es wäre dann, daß der Nieder-Gerichts-Herr contra Præsumtionem juris, quæ maxime pro nobilibus militat, diß Orts dem Ober-Gerichts-Herrn fraudulenter etwas vorhalten, oder sonst an seiner habenden Befugsamte einen Eintrag thun wolte.

Obgleich auch, fürs dritte, die Mühlen, wie zumahl Maß, Gewicht und Meß, von etlichen den Regalibus zugeschrieben werden. Quod enim molendina nonnulli Regalibus accenseant, videre licet apud

Hering de molend. qu. 9.

Et de jure ponderum, ulnarum, mensurarum &c. expeditum esse videtur, quod spectent ad superioritatem.

Knichen de jure superiorit. Cap. 4. n. 378. f.

Besold in tract. de jurib. Majest. Fol. 2013.

Jedoch ist solches allein dergestalt zu verstehen, daß Mühlen von neuem zu bauen, Maß, Gewicht und Meß von neuem anzustellen, dem Ober-oder landesherrn, und regulariter mit demselben, so allein die niedere Gerichts hat, gebühret: hingegen aber, wann Mühlen bereit gebauet, Gewicht, Maß und Meß geordnet, ist die Custodia, Inspectio, dem nieder Gerichts-Herrn nicht zu entziehen, weil es ein Bürgerlich, und gar kein peinliche Sache ist, es werde dann circa ejusmodi res die Ordnung enormiter, und dergestalt überschritten, daß solch Verbrechen an Leib und Leben abzustrafen.

Gleichwohl a Wehnero in voc. Vogten f. 663. gesetzt würde, daß die Mittel-Niederfräiß und Vogtsherrn Macht haben, auf ihren Grund, Boden, und Flecken, Wirthshäuser, Brauhäuser, Mühlen, Backhäuser, Badstuben, Schmieden aufzurichten und zu bauen.

Und daß inter Constitutionem ponderum, mensurarum &c. &c. & harum rerum, jam constitutarum custodiam & inspectionem ein Unterscheid, und die Constitutio ad regalia, die Inspectio aber zu den bürgerlichen oder Nieder-Gericht gehörig sey; ist auch daher abzunehmen, weil die bassa jurisdictio selbst ratione originis sive fontis, ex jure majestatis profluit: quoad executionem aber dem Vogts-Herrn zuständig ist.

Nam certe quemadmodum ex magnis illis aquarum receptaculis, quæ maria vocamus, omnes scaturire fontes & cuncta flumina oriri putantur, sic & omnis jurisdictio etiam bassa, ab Imperatore, vel ab alio, qui regalem potestatem habet, tanquam perenni fluit fonte

Rosenth. Cap. V. conc. 4. n. 2. f.

Thom. Mich. de jurid. concl. I. Lit. C.

Nihilominus tamen inferiores status, varias jurisdictionis species irrevocabiler exercent.

Welches alles, zum vierdten, in gegenwärtigen Casu destomehr statt hat, weil dieses Dorff, und consequenter auch die Mühlen, ein frey Adlich-Guth, zumahl dessen Inhaber nicht allein ein Mitglied der Ritterschaft, nobilisque immediatus sondern sowohl er selbst, als die Unterthanen in die Rittertruchen contribuiren, also mit keiner absoluta superioritate oder landesherrlicher Obrigkeit behaftet ist.

Constat enim illa esse libera & immediata nobilia prædia, quæ nulli Principi vel statui, sed solum in den gemeinen der Ritterschaft-Kasten aliquid contribuere solent.

Symphorema supplicat. Tom. I. tit. 4. f. 299.

Sic & Gailius Lib. 2. obs. 62. n. 3. notat: oppida & Castra nobilium in Schwaben, Francken, und am Rhein

eodem privilegio frui, quo libera in Imperio civitates. Et robur capit hac opinio aus der freyen Reichs Ritterschafft und Adels, dero fünff Theil im Lande zu Schwaben, vom Kayser Ferdinand. in anno 1561. confirmirter Ordnung, ubi sequentia habentur verba: daß die freyen Reichs Ritterl. Adels-Personen, allein, und ohne alles Mittel, Ihro Majest. unterworfen und versprücklich: Auch sonst aller hoher und niederer Reichs-Stand und Kranse, Oblagen, Bürden, Last, Beschwerden, Auflagen, Gebieth, Satzungen, Ordnung, Abschied, Jurisdiction, und Dienstbarkeit, keine ausgenommen, gänzlich exemt und befreyet. Denselben nichts anders, dann so viel ihrer etlich, und sondern bekandter Lehenstück, freywillig angenommener Diensten, und eines theils conditionirten Gerichtsbarkeit, wegen verpflichtet: und welche ein solch offenbare, gewisse und wohl verurkundete Maß haben, daß die, berührter Adelicen Exceptionen, Freyheiten, Herrlichkeiten und Rechten nichts entziehen mögen.

Und obgleich der hohe Obrigkeitsherr sich der Forst, Gleit und Landgerichtlichen Jurisdiction, zugleich des Blutbanns anmasset, gesetzt auch, daß er selbiger berechtigt seyn möchte: So sind doch solches particularia jura, so vermöge erst angezogener Kayserlichen Constitution, in alle Weg intra suos limites zu coerciren, und kein universalem territorii Jurisdictionem erzwingen.

Quemadmodum etiam, si civitas Imperii, certa lege, pacto, vel conditione, subdita alicui Principi sit, aut in ea Princeps jura quaedam singularia (merum, puta, imperium, vectigalia, salvum conductum, den Forst & similia) ex praescriptione vel conventionione habere comperiat: extra eam tamen conditionem atque jura, ista libertate sua jureque, quod ut Imperii status, (vel in nostro casu, ut liber & immediatus nobilis) habet, placide frui potest: nec ipsum territorium aliaque Regalia, Principis esse censentur.

Gail Lib. 2. obs. 54. n. 10.

Bocer de collect. Cap. 4. n. 27.

Sixtin de Regal. Lib. 1. cap. 4. n. 82.

Befold. de jure Imperial. civitat. n. 12.

Locum ergo hic regula vulgata illa habet, quod tantum ex Jurisdictione intelligatur praescriptum, quantum invenitur possessum: cum nempe dominus ille meri imperii non sit in generali possessione Jurisdictionis.

Wefenbec. Parat. ad ff. de Jurisdictione. n. 12. ibique allegati.

Daß aber mehr hochgedachter Ober-Gerichtsherr nicht in possessione vel quasi universalis Jurisdictionis constituirer sey, ist daher abzunehmen, weil bereits hieroben angedeutet massen, dieses Dorff, oder dessen Zunsassen, mit der Ritterschafft contribuiret, auch die Niedergerichtliche Obrigkeit nicht jure feudi, concessionis, privilegii vel alterius beneficii, von den Ober-Gerichtsherrn dependirt, oder herrührt, sondern dem Nieder-Gerichtsherrn jure proprio & territorii gebühret.

So kan auch die Landgerichtliche Obrigkeit, keine territorialem oder Landes-Fürstl. Superioritet importiren, wie die tägliche Erfahrung mit sich bringt, und öfters vor den Land-Gerichten, auch der Reichsstadt, Reichs-Graffen und anderer Untertanen convenirt werden können.

Da auch lehrlichen, doch auf den ganz unbegebenen Fall, der Obrigkeitsherr diß Orts sich auch der Besichtigung der Mühlen, Erkundigung falscher Maß und dergl. anzumassen hätte: könnte doch solches nullo alio pretextu, und allein zu solchem End beschehen, ob etwann ein hoher Gerichtes-Fall mit unter lieffe, wäre auch der Nieder-Gerichtsherr diß Orts in keinen Weg auszuschließen, sondern jeder Theil in seinen Rechten hierzu zu verstaten.

Quo fere inclinare videtur Hering de molend. qu. 45. n. 36. Welches aber große Verwirrung und allerhand Ungelegenheit abgeben würde, auch per jam supra deducta den Rechten zuwider ist.

Quaestio secunda & tertia.

Weil der Ober-Gerichtsherr, wie in prima quaestione ausgeführt, der Mühl-Inspection nicht befugt; also seynd die actus, deren er sich vor 30. Jahren angemasset haben möchte, pro mere turbativis zu halten, und darum nicht zu achten. Da aber der hohe Ober-Gerichtsherr; diß Orts eine rechte Befugniß gehabt hätte, könnte selbige per non-usum nicht wohl erleschen; es wären dann actus contradictorii, und daß man ihm solches gewehret, er auch darauf acquiescirt hätte, enthalten.

Was massen er aber der Nieder-Gerichtsherr jüngst beschehene Eingriff und turbation abwenden, oder sich dagegen verhalten solle, kan derowegen nicht wohl determiniret werden, weil mir unbewußt, was Stands oder Hoheit er seye, auch wohl welchergestalt in eventum er de jure convenirt oder beklagt werden könnte?

Ich halte aber in alle Weg unvergreiflich zu seyn, daß selbigen ausführlich remonstrirer und angefügt werde, was der Nieder-Gerichtsherr diß Orts für jura oder Befugnisse habe? Welches dann nach Anleitung bey der ersten Quaestio sich befindender deduction, leichtlich beschehen kan, mit angeheffterter Bitte, fürder daran abzustehen, oder wann es von dem Beamten beschehen, selbigen dergleichen weiter nichts fürzunehmen, in Gn. zu befehlen, neben dem beständigen Anerbieten, daß zum Fall durch solche Mühl-Inspection ein delictum erkundigt werden solte, so der hohen Obrigkeit oder Blut-Bann anhängig, selbiges dem hohen Gerichtsherrn oder dessen nachgesetzten Beamten zu eröffnen, und diß Orts ledig kein ungleichen Wortheil zu gebrauchen.

Und daß dieses alles den Rechten gemäß, bezeug ich unterschriebener mit meiner eigenen Hand und Schrifft und vorgedrucktten Pectschafft, will jedoch mehr verständigen, oder besser gegründeten Meynung, nichts vorgegriffen haben.

XXXIX.

Consil. Facult. Jurid. Argentoratens. die Beschaung und Visitation der Mühlen zu E. und N. vtl. Extat inter Consil. Argentorat. Vol. I. n. 67.

B Etreffend den 5ten Klag-Punct des Hrn. B. nemlich die Visitation und Beschaung der Mühlen zu E. und N.
Da halten wir auch decisive davon zu reden, nach fleißiger Besichtigung und Erwegung derer Acten dafür, daß der Hr. B. diesen Punct gnugsam erwiesen, und derhalben für ihme, und wieder den Hrn. A. zu sprechen sey.

Rationes decidendi.

Denn erstlich beweiset der Hr. B. bey seinem 84sten positional-*Articul*, daß beyde Mühlen zu E. und N. ihme zuständig und daß er die Mühle zu E. von der Marggraffschafft N. zu Lehen empfangen, die ander zu N. ihm eigentlich zuständig seye.

Denn es sagen diesen *Articul* den 1. 3. 12. 15. 18. 21. 25. 30. 34. 35. 36. 38. 40. und 41ste Zeugen wahr, so ist er auch von dem Hrn. A. selbst nicht verneinet. Gleichergestalt ist auch der 85ste *Articul* dessen Inhalt also lautet: daß sich die Inhaber D. biß auf den Hrn. A. niemahln unterstanden, dieselben Mühlen zu visitiren, vielweniger Maß oder Ordnung zu geben, wie man die Maß eins oder das andere in denselben halten soll, dargethan und erwiesen.

Dann der 12. Zeuge sagt, der N. habe erst angefangen.

So sagt der 12. Zeuge des Hn. B. bey seinen Gedencen sey es nie geschehen, biß auf die Hn. A. erst bey 9. Jahr.

Der 15. Zeug deponirt auch allein von N.

Desgleichen des 18. Zeug, und sagt, er habe nicht gehört, daß es davor ie geschehen.

Der 25. B. Zeug deponirt den *Articul* wahr seyn. Ursach seines Wissens: Er hats von seinem Vater gehört, es sey nie geschehen, so gedenc es ihm auch nicht anders.

Also sagt auch der 35. B. Zeug diesen positional-*Articul* wahr seyn, und daß seines Gedencens die A. ebens einmah die Mühlen visitiret, wiewohl es allein hören sagen ic.

Nicht anders werden auch dargethan und erwiesen der 87. und 88. positional-*Articul*, deren Inhalt: daß gedachte Mühlen und Müller den Inhabern D. niemahlen straffbar, oder botbar, sondern die Müller ie und allwegen von unverdächtlichen Jahren hero ihren Grund-Herrn bottmäsig und straffbar gewesen,

Denn obwohl der erstere Zeug bey diesen *Articuln* anzeigt, daß ihm nicht bewust, ob die Müller straffbar oder nicht, so sagt er doch bey beyden *Articuln*, daß sie, die Müller der Herrschafft D. nicht botbar seyen.

Der 12. Zeuge sagt die *Articul* wahr und seines Gedencens also gehalten worden seyn, Ursach er weiß es als ein Nachbar, und der Enden erzogen und geböhren,

So deponirt der 15. und sagt die beyden *Articul* wahr, mit Anzeig daß der N. die Müller auch wohl zu straffen unterstanden, sie habens aber nicht wollen thun.

Item der 18. Zeuge giebt klare Rundschaft und sagt bey diesen beyden *Articuln*, er könne nicht anders anzeigen, denn daß die Müller auff den beyden Mühlen den Herr B. botbar und straffbar seyn.

Mit diesen Zeugen concordirt auch der 25. B. Zeuge und sagt beyde *Articul* wahr mit weiterer Vermeldung, daß ihme niemahls zugemuthet worden, daß er dem Herr A. solte straffbar seyn.

So macht der 30. B. Zeuge gar einen richtigen Unterscheid dieser angemasten A. Visitation und aller anderer Straffen halber, da er bey dem 87. art. also deponiret, daß ihme N. der Herr B. alles, und außserhalb N. der Kastner zu N. alles zu gebiethen und zu bestraffen habe.

Eben also sagt auch der 34. B. Zeuge der doch des Hr. A. leibeigener Mann ist, daß die beyde *Articul* wahr seyen, Ursach seines Wissens, daß beydes er und sein Vater Müller zu E. gewesen, und der A. habe da nichts zu schaffen.

Und diesen stimmt der 36. Zeug bey seiner Aussage über den 85. 87. und 88. positional-*Art.* So lange er gedeck habe er nie gehört, daß die Herrschafft D. die Mühlen visitiret biß auf diesen Spann, es sey auch seine Meynung, wie beyde den 87. und 88. positional-*Articul* ausweisen.

Eben diese Meinung zeigen auch in ihrer Aussage an der 40. und 42. B. Zeuge und sagen den Inhalt vielmeldter beyder *Articul* die Wahrheit seyn.

So erweist auch der Hr. B. seinen 112. positional-*Art.* darinne er gesetzt, daß der Hr. A. die gemeldte zwe Mühlen zu visitiren und zu straffen neulich unterstanden, wie aus des 1. 12. 21. 25. 30. 34. 35. 36. 40. und 4. B. Zeugen Depositionen bey ermelten 112. *Art.* unterschiedl. zu befinden.

Dieser Zeugensag wird auch durch den E. verzich corroborirt, daß sich die Inhaber D. ausdrückl. verziehen, für daß mit keinen Dienst beschwerden, noch einiger anderer Sachen, die Inhaber der Vogten E. zu tribuliren.

Aus diesen allen ist beschlüsslichen einzuführen, daß der Hr. B. diesen Klag-Punct zu Recht genug wahr gemacht und dargethan.

Refutatio contrarior.

Dargegen mag nicht sonders militiren, daß wegen des Hr. A. zu Behelf vorgewand wird, die Visitation der Mühle sey der hohen Obrigkeit anhängig, wie bey seinen 55. defensional-*Art.* zu vernehmen.

Denn darauff ist leichtlich zu antworten, daß die Inspektion oder Besichtigung der Mühlen mehr dem Eigenthums,

genthums-Herrn, als der hohen Obrigkeit zuständig. Nam in flumine privato unicuique licitum est edificare molendinum etiam cum damno habentis molendinum inferius, quia licitum est in suo facere, quod lubet. Et haec est communis conclusio, ut tradit Fr. a Ripa in L. quo minus n. 25. D. de flumin.

So bezeugen auch die A. Zeugen selbst, daß der Hr. A. solche Besichtigung der Mühlen von Alter nicht hergebracht, sondern erst bey wenig Jahren durch den N. Kastner zu N. solche Neuerung fürgenommen habe: wie solches bey des Hr. A. 3. 7. 8. 12. 16. und 19. Zeugen deposition, gar klärllich zu sehen.

Daher denn einzuführen, daß dem Hr. A. solche turbation oder Neuerung zu üben nicht geziemet.

Zuvorab weil in gemeinen geschriebenen Rechten die Besichtigung der Mühlen unter denen Gradibus der hohen Obrigkeit, an keinen Orte gezelet wird. Sicut patet ex L. Imperium & quae ibi notantur D. de jurisd. omni. judic.

Gleichergestalt mag dem Hr. A. sein Kauff-Brieff dies Orts wenig fürträglich seyn.

Denn obgleich derselbe, von aller oberherrl. und Gerechtigkeiten, Meldung thut, So werden doch solche Wörtlein zuletzt, durch die Clausul restringiret, als neml. So von Recht und alter Gewohnheit darzu und dreyen gehört habe. Sed si Imperator concedit alicui Castrum, cum pertinentiis ad ipsam spectantibus, non veniunt in hac questione molendina, quae erant privatorum personarum teste Baldo in c. 1. Col. 1. vers. modo quaeritur qui cui vend. Idemque voluit Corn. Conf. 321. P. 3. & Curt. Jun. Conf. 158. n. 28. ff. ubi ait quod Bartol. & recentiores in L. si sic. §. 1. D. de legat. I. volunt. Quod si Comes concessit ecclesiae, quid quid juris in tali loco haber, nil operatur talis concessio, nisi de jure concedentis appareat. Castra enim non habent, nec habere dicuntur pertinentias, nisi constet ex concessione vel longa consuetudine aliquid pro pertinentiis Castro esse assignatum, secund. Innocent. & DL. in c. Cum ad sedem X. de restit. spol. Joan. Andr. & Modest. in c. si civitas de sent. excom. in 6. Alex. Conf. 43. Vol. 1. & Abbas conf. 6. Vol. 2. Idem erudite tradit Aym. Grav. Conf. 54. n. 9. & Immo. in L. possideri n. 39. ff. de acq. poss.

Nachdem die streitige Besichtigung der Mühlen zu C. und N. weder von Rechts noch von alter Gewohnheit wegen den Inhaber D. zugestanden. So folgt daß ihme dem Hr. A. auch dieselb von Kayserl. Majest. nicht verkauft, oder eingeräumet worden.

Daher denn weiter diese Consequens zu machen, daß der Hr. A. sich solcher Inspection fremder Mühlen, als die ihm nicht zugehöret, billig enthalten sollen. Idque non solum, quia in molendinis standum, antiquitati, ut dixit Bald. in tit. de pac. Const. in 5. col. Et refert Iason in d. l. n. 43. sed etiam quia culpa est, immiscere se rei ad se non pertinenti text, in L. culpa de R. J. Et unus officialis, non debet se de officio alterius intromittere ut notat Bartol. in L. in provinciis C. de num. act. lib. 12. & notat Bald. in L. repetita C. de Episc. & Cleric. Refert & sequitur Decius in d. L.

Dem allemnach concludiren wir, daß der Hr. A. bey diesem Klag-Punct zu condemniren und zu erkennen sey, daß diese Neuerung ihm fürzunehmen, nicht geziemet, sondern sich dero hinsüro zu enthalten, und dem Hrn. Klägern mit Besichtigung der Mühlen zu C. und N. weiter nicht molestiren soll.

Cap. XI.

Von denen Fach-Bäumen, Mahl- und Sicher-Pfählen.

XXXIX.

Casp. Hen. *Hornii* Consultatio de Arbore molinaria Fachbaum secundum jus commune M. Sept. 1704. scripta.

Es hat Hr. Obrist-Wachtmeister Hans Christoph von Zerbst aus Hundelufft an seiner Mühle daselbst einigen Bau vorgenommen, und unter andern auch, wie es sich bey der Besichtigung befunden, einen neuen Fachbaum auf den alten noch liegenden, und zwar 9. und einen halben Werck-Zoll höher als den vorigen legen lassen. Worwieder bey der Hochfürstl. Anhaltischen Regierung zu Zerbst dessen Bruder Hr. Christian Friedrich von Zerbst auf Thießen, welcher an den Flußgen, die Rosla genannt, so des Hrn. Obrist-Wachtmeisters Mühle treibet, ebenmäßig eine, und zwar unter der vorgedachten liegenden Mühle besizet, sich erregt, dieser Erhöhung des Fachbaums heftig widersprochen, und solchen hierwiederum abzustellen gebethen, welchem Suchen denn auch unterschiedene noch unter der Thießischen Mühle gelegene Mahl- und Papier-Müller, ingleichen der Hammerschmid zu Thießen bengetreten, und allersits um die Abstellung dieser geschenehen Erhöhung ernstlich angehalten. Dahero die Frage entsethet, ob sie mit diesem iren Suchen gegründet, und der H. Obrist-Wachtmeister von Zerbst den Fach-Baum hinwiederum zu ändern verbunden sey?

Nun gedencken zwar die Aite ihre Intentio theils aus denen gemeinen theils aus denen Chursächs. Rechten zu behaupten, u. wissen anzuführen, welchergestalt durch diese Erhöhung bey der Hundelufftischen Mühle das Wasser angedämmer, und angehalten, diesemnach desselben bisheriger gewöhnlicher lauff, auf die Unter-Mühlen gehemet, dadurch aber das angedämmte Wasser in die da herumliegende Wiesen und Brüche zurück getrieben würde, und daselbst an statt, daß es denen Unter-Mühlen zu Nuzen kommen könnte, unnöthiger Weise verzeigen müsse, da hingegen die gemeine Weide und das gemeine Holz zu Hundelufft, daran der von Zerbst zu Thießen Theil habe, hierdurch Schaden litte, ja auch der alveus dergestalt, daß Fische, und Krebse verderben müsten, ver-

drecknet

trocknet würde, ingleichen wegen dieser Sammlung des Wassers, sowohl den Thiesischen, als unter Müllern grosse Gefahr zu besorgen, indem bey jählingen Anwachs und grossen Wasserfluthen das in mehrerer Quantität gesammlete Wasser mit desto grösserer Macht durchbrechen, und denen Unter-Mühlen Schaden zufügen könnte, wie denn dergleichen Wasser-Schaden ohne diese Erhöhung schon vor dreßsig Jahren dem Kupfer-Hammer zugestossen, und noch jüngsthin, wenn man selbigen nicht bey Zeiten Hülffe geschaffet, begegnen könn. Hiernächst ist aus denen Rechten allerdings bekant, quod in flumine publico nihil facere liceat, quo aliter aqua fluat atque ut priori aetate fluxit. Tit. D. ne quid in flum. publ. fiat &c. quo edicto praetor prosperit, ne derivationibus minus concessis flumina exariscant, vel mutatus alveas injuriam aliquam vicinis adferat quorsum omnia spectant, quibus mutatur aquae cursus cum incommodo circa accolentium dum flumen vel depressius vel arctius & per hoc rapidius redditur, vel aliud quid vitii sentiunt accola ex facto alterius, id quod & ad flumina non navigabilia pertinet.

dict. L. un. §. 2. ne quid in flum.

Inmassen auch solches einige ad flumina privata extendiren wollen.

Biler. de arbore & palo molinario §. 10.

Lyser de Jure Georgico III. 15. 17.

Woraus denn zu fließen scheint, daß auch niemand bey seiner Ober-Mühle, & in superiore fluminis parte ein dergleichen opus machen könne, durch welches der Wasser-Lauf geändert, und das commodum aquae denen unten liegenden geschmälert, ja gar durch die Fluth an ihren Mühlen Schaden zugefüget würde, nihil enim sui commodi & utilitatis causa facere licet cum incommodo accolentium.

L. I. §. 2. ff. dict. tit.

Imo nec in suo quid facere licet praeter solitum modum, ut noceam vicini aedibus.

L. 24. §. f. ibi: tam alte fodiam, ut paries tuus stare non possit D. de damno inf. vel ut aliquid immittam in alienum.

L. 8. §. 5. R. 17. §. 2. ff. si serv. vindic.

Wie denn auch weiter dergl. opera nova, quibus pristina forma rei mutatur, verboten, und so iemand dergleichen unternimmt, die Sache post novi operis nuocationem in pristinum statum gesetzt werden müssen.

L. 1. §. 2. 13. L. 5. ff. de nov. op. nunt.

Wozu noch weiter kömmt, daß die Klägere sonderlich der von Zerbst zu diesen anführet, wie der Herr Obrist-Wachtmeister von diesen so genannten Fachbaum gar keinen Nutzen habe, und dahero solches bloß lex aemulatione, und animo nocendi vorgenommen, dergleichen aber in denen Rechten nachdrücklich verboten,

L. 38. ff. de R. V. L. 1. §. 12. de ag. & ag. pl. arc.

vielmehr hierdurch dem interesse publico weil viel Mühlen und unter andern auch einige der Herrschaft gehörige an Mahlen gehindert würden, grosses Nachtheil zugezogen werden könnte, gestalt sie denn auch leßlich auf die Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung, welche von denen Churfürstl. Sächs. Rechts-Gelehrten auch auff die flumina privata extendiret wird,

Berl. P. 2. dec. 176.

beziehen, kraft deren, einen Fach-Baum zu erhöhen, verboten, und daß kein Müller oder Mühl-Herr einen neuen Fach-Baum ohne Beyseyn der geschwornnen Müller und seiner Nachbarn, so zu nächst über und unter ihm Mühlen haben, legen und also dann solchen neuen Fach-Baum über den Mahl-Pfahl mehr nicht, wenn ein einziger Zoll, welchen man den Zehr-Zoll nennet, zugegeben werden solle, bey Vermeydung 500. fl. Strafe verordnet, welche dem Anziehen nach in dem Fürstenthum Anhalt, weil daselbst keine sonderliche Mühlen-Ordnung vorhanden recipiret seyn sollen, wie denn aus des Weyland Durchl. Fürsten Herrn Johannis, Hochfürstl. Durchl. de dato Zerbst den 28. Jan. 1672. gnädigst ertheilten Attestat, quod exhibet

Struv. in obl. feud. ad cap. 14. Syntag. §. 16.

zu ersehen, daß in dem Fürstenthum Anhalt, in welchem das gemeine Sächsische Recht, wie bekant, üblich, die Churfürstl. Sächsische Decisiones, weil dafür gehalten wird, daß solche nach vorgegangener reiffer Deliberation der vornehmsten Practicorum also heraus kommen, anderer Privatorum opinionibus billig in judiciis vorgezogen werden, dergl. Attestat auch von denen Hoch-Fürstl. Herren Rätthen zu Dessau ertheilet worden,

teste eod. Struv. d. l.

zugeschweigen, daß auch Ktre. auf ein gewisses Wassermass, so in dem Fürstenthum Anhalt eingeführet seyn soll, sich beziehen, und daß solchem dieser so genannte Hoch-Bau zu wieder sen, vorzuwenden wissen. Aus welchen allen denn zu folgen scheint, daß obgedachte Frage pro actoribus zu beantworten.

Allein es wird aus folgenden sich an Tag legen, daß vielmehr das contrarium zu behaupten. Denn da ist erstlich in facto zu praesupponiren, daß so wohl die Mühle als das Wehr, und der Ort, wo der Fachbaum geleyet, dem Hrn. Obrist-Wachtmeister eigenthümlich zustehe, das Flusigen auch keinesweges pro publico sondern nur pro privato, so auf des, von Zerbst zu Hundluffe Grund, und Boden seinen lauff hat, zu achten, immassen solches Gegentheil in der sub dato den 7. Julii 1704. übergebenen Schrifft nicht abredig seyn kan, so danes Flüssen auch in der Hochfürstlichen Anhaltischen Landes-Ordnung Tit. XXIV. denen daselbst benannten fluminibus publicis, oder gemeinen Elb-Saale und Mulden-Strohmen keines Weges benzeuhlet wird, gestalt denn auch ohne dis die kleinere Flüsse, und Bäche, so leicht austrucken, und die dem publico kein gar sonderlichen Nutzen geben können, wenn sie gleich eigene Nahmen haben, in dubio pro fluminibus privatis zu halten.

Modestini. Pistor. Vol. I. conf. 19. n. 2. & 12.

Hieraus folget nun aber, daß dem Herrn Obrist-Wachtmeister die freye disposition über solchen Bach oder Flusigen, so weit er durch seinen Grund, und Boden gehet, zustehe.

L. 21. C. mand.

und er also seines Gefallens nach auf diesem seinen Eigenthum, Grund und Boden den bey seiner Mühlen nöthigen Fachbaum erhöhen mögen, immassen denn bekantten Rechtsens, quod dominus habeat de re sua liberam disponendi, inque ea faciendi, quod lubet, potestatem, etsi vicino per id noceatur, utilitasque quam diutissime solus habuit, auferatur.

L. 24. 26. ff. de damn. inf.

L. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. arc.

nemini enim injuriam facit, qui suo jure utitur.

L. 55. 151. 155. ff. de R. J.

Ex quo colligunt DD. quod liceat superiori domino aquam privati fluminis retinere & in suos usus insumere, inque fundum suum avertere, etiam si ob id inferiori molendino aqua imminuatur usque eo, ut plane agitando illi amplius non sufficiat: nihil enim juris est domino inferiori in illam aquam, quam superior suo jure præoccupavit, ex quo proprio ei res facta est, ita ut in arbitrio illius sit quomodo illa tanquam sua uti velit. L. 6. C. de serv. et aq.

Mev. P. 4. dec. 39. n. 4.

Meurer Wasser-Recht. p. 44. b. n. 16. & 47. n. 34. 36.

Hering. de molend. q. 10. n. 56.

uti etiam inferior aggerem ducendo, vel alia ratione defluxum aquæ impedire & adeo usum superioris molendini reddere poterit deteriore.

Mev. P. 8. dec. 231.

Bei welcher Bewandniß denn sich an Tag leget, daß wenn gleich dasjenige, was in facto angeführet wird, sich alles so verhielte, dennoch solches dem Herrn Obrist-Wacht-Meister an der Erhöhung des Fach-Baums keinesweges hindern möge, in Erwägung, daß er sich seines Rechtes hierunter gebrauchet, und dasjenige, was ex tit. ff. ne quid in flum. publ. angezogen wird, anhero nicht zu appliciren, gestaltt denn unter denen fluminibus publicis, von welchen bloß die in L. 43. D. T. 12. 13. enthaltene edicta handeln L. 1. §. 4. 10. ff. ne quid in fl. publ. und denen privatis ein merklicher Unterscheid sich ereignet, indem diese der disposition desjenigen, qui fundi, in quo sunt, vel per quem currunt dominium plenum vel utile habet, lediglich unterworfen, und kein anderer privatus.

L. 1. §. 4. ff. de flum. ubi DD.

wieder des Eigenthums-Herrns Willen sich deren gebrauchten kan, da hingegen die flumina publica omnium usibus auch noch heut zu Tage, in so weit die Landes-Obrigkeit hierinne keine Maß gesezet, offen stehen,

L. 1. §. 3. L. 13. pr. ff. eod.

Struv. Syntag. jur. feud. C. 6. §. 7.

Ziegler. de Jur. Maj. L. XI. c.

also, daß jedermann sich deren billig so gebrauchet, ne aliis adimatur usus.

L. 1. §. 7. & t. f. ne quid in fl. publ.

Cothmann. Vol. 3. res. 7. n. 18.

Mev. P. 4. dec. 39. n. 3.

wiewohl auch gar viel bewehrte Rechts-lehrer dahin schlüssen, quod tempore deficientis aquæ ille, qui est superior in flumine publico machina adhibita aquam retinere possit, maxime si sit antiquior, tum ob naturalem situm, tum ob præoccupationem.

Meurer p. 48. b. p. 58. n. 27.

Hering qu. 20. n. 10. & qu. 43. n. 12.

Mev. P. 4. dec. 39.

Stryck. de jure amulat. C. 2. II. 18.

mit guten Gründen behaupten, bei welcher Bewandniß, auch die übrigen obangezogenen jura nichts zur Sache thun, und von selbst hinwegfallen, insonderheit die novi operis nunciatio keine statt finden kan, quippe que semper cessat, ubi aliquid mansit in fundo nunciantis, nec contra servitutem debitam, nec contra publ. utilitatem L. 5. §. 9. de nov. op. nunc. ubi Brunnem.

Dergleichen Umstände denn allhier nicht angegeben werden können, zu geschweigen, daß auch dergleichen novi operis nunciatio opere jam perfecto keinesweges statt findet.

L. 1. §. 1. ff. de nov. op. nunc.

In übrigen ist nicht zu vermuthen, daß der Herr Obrist-Wacht-Meister bloß aus emulation und animo nocendi diesen Bau, so ohne Kosten nicht abgangen, vorgenommen haben werde, quilibet enim præsumitur potius facere propter se & suam utilitatem, quam propter injuriam alterius & ob emulationem.

Modest. Pistor. d. l. n. 8.

Immassen denn derselbe gar vernünftige Ursachen dieses Baues anzugeben weiß, wie er nemlich hierzu dadurch genöthiget worden, weil dem Anführen nach seines Bruders Mühle 4. und eine halbe Ellen hoch Gefälle hat, und das von ihm aufgehaltene Wasser in seiner eigenen Mühle, so um 3. Ellen hoch Gefälle hat, Näder bißhero getreten, dahero öfters kaum mit 2. Gängen: bei anlaufenden Wasser aber gar nicht mahlen können, und ob nun gleich also, da auf diese Weise der Herr Obrist-Wachtmeister seiner Mühle mit Erhöhung des Fach-Baums geholffen, das Wasser etwas zurück treten, und in die Wiesen und Holzungen gehen, auch dem Gehgentheil, im Fall er daran ein Recht hat, hierdurch etwas schaden möchte; so ist doch an dem, quod quilibet possit faciendi in suo comprimere aquam naturaliter in fundum suum ex superiore descendente, licet ita comprimendo revertatur vel remaneat in tuo: quia non dicitur immittere seu arcere aquam seu remittere sive se munire & juvare, ne influat in suum quod sine ullo emulationis vitio fieri potest per dicta &

L. 2. §. pen. L. 23. §. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Mandat. L. 2. c. 38.
 quae indistincte locum habent sive modicum sive grave damnum, vicinis infertur.
 Caeppoll. de servit. rustic. c. 38. in fin. & tit. de agger. c. 37. n. 5.
 Dn. Stryk. de jure remul. c. 2. n. 11. 12.

Wie denn auch ferner anzumercken, daß wenn gleich denen Unter-Mühlen, hierdurch etwas Wasser abgehen, oder auch diejenigen, die weiter herunter die Fischerey haben, dadurch einigen Schaden leiden solten, sie solches aus ob angeführten Ursachen, mit Gedult ertragen müssen, wiewohl auch dieser Abgang des Wassers eben so groß nicht seyn kan, indem doch die durch den Fach-Baum ein wenig angehaltene und in des Herrn Obrist-Wacht-Meisters Mühl-Teiche gesammlete Wasser daselbst nicht bleiben, sondern jederzeit ihren Fortgang haben, und sonderlich wann dessen Mühle umgeben, denen untenliegenden nicht entstehen könnte. Und wie nun solche zuförderst in dem Thierischen grossen Mühl-Teiche, und von dar auf die daselbst befindliche Mühle ihren Lauff haben, also müssen sie sodann ferner auf die folgenden Mühlen kommen, welchen allerseits bey nicht erhöhten Fachbaum dasjenige nicht zu Guthe kommen kan, was etwan unterwegs in die Erde zu verfeigen, oder bey trockenen Zeiten, dergleichen diesen Sommer über gewesen sonst ausubleiden pfleget. Was in übrigen den Schaden, so denen Unter-Mühlen bey Wasser-Fluthen zugefüget werden könnte, belanget, ist solches eine Sache, so in futuro contingenti bestehet cujus nulla est determinata veritas und hat dergleichen Schaden, wie Gegentheil selbst anführet, auch bey vorigen Zeiten da der Hundstüfftische Fach-Baum noch nicht so hoch gelegen, geschehen können: Hiernächst der Herr Obrist-Wacht-Meister dem Anziehen nach, seine Wasser-und Mühlen-Gebäude dergestalt verwahret, daß durch den erhöhten Fachbaum der nächsten Mühle welche dergleichen Precaution ebenermassen zu gebrauchen hat, noch weniger denen folgenden einige grössere Gefahr zu besorgen; Im Fall auch durch verständige Mühl-und Bau-Meister dafür gehalten werden sollte, daß durch diese Erhöhung ein sonderlich, und praesentaneum periculum denen andern Mühl-Gebäuden ja zu besorgen wäre, so könnte der Sache per cautionem de damno infecto juxta L. 24. §. fin. de damn. inf. Midan. de interd. T. 6. §. 74. leicht abgeholfen werden, und wäre also deshalb der Bau so wenig zu hindern, als wenig sub praetextu interesse publici die Gegentheil ihre intention behaupten mögen, inmassen selbigen worinnen solche bestehe, noch nicht eigentlich angegeben, und dargethan, auch deshalb das Interesse publicum nicht alsofort zum praetext anzunehmen, wenn per usum rei suae liberum einem andern Privato oder auch einer gleich dem Filco, qui jure privatorum utitur regulariter

L. 12. de comp. L. 3. c. de quad. praeser.
 nec jus alteri quaesitum aufert.

L. 4. c. de Emanc. lib.

gehörigen Mühle einfügiges lucrum oder commodum civile, vel naturale entzogen würde; So viel endlich die Churfürstl. Sächsische Mühlen-Ordnung, und die darinne wegen der Fach-Bäume enthaltene disposition anreicht, so ist andern, daß selbige keinesweges eine quaestionem dubiam juris Saxonici decidiret, sondern vielmehr etwas neues und sonderliches, davon weder in den Gemeinen noch Sächsischen Rechten etwas enthalten, constituiret. Ob nun gleich in dem ersten Fall die Churfürstl. Sächs. Constitutiones als dergleichen decisiones casuum dubiorum, so von denen Durchl. Churfürsten zu Sachsen, als summis interpretibus, & defensoribus juris Saxonici nach vorhergegangener reiffen deliberation ediret worden, auch in andern territoriis wo das Sächsische Recht üblich, sonderlich in dem Fürstenthum Anhalt, wie obgedacht, angenommen und observiret werden: So ist doch solches nicht süglich auf den andern Fall, und dergleichen speciales und singulares constitutiones zu ziehen. Dieweil nun das Gegentheil daß in dem Fürstenthum Anhalt obgedachte Mühlen-Ordnung excipiret, nicht erwiesen, solches auch nicht wohl zu praesumiren, vielmehr aus der Müller Vorgeben, daß nehmlich bisher von denen Mühl-Herrn die Fach-Bäume vor sich nach Gefallen geleyet worden, inmassen Herr Christian Friedrich von Zerbst dem Anziehen nach dergleichen selbst gethan, auch in besagtem Fürstenthum keine Mähl-und Sicher-Pfahle, darnach die Fach-Bäume im Churfürstenthum Sachsen zu reguliren, vorhanden, das contrarium abzunehmen, dann von dem Wasser-Maße, darauf gedachter der von Zerbst sich beziehet, in den Acten keine Nachricht zu finden, im übrigen der Augenschein weist, daß Herr Obrist schon vormahls seinen Fach-Baum erhöht, und sich also disfalls in possessione vel quasi praesentanea & antiqua befindet, so ist billig die Sache nach denen gemeinen Rechten zu entscheiden, dannehero denn der Schluss zu machen, daß die Kläger mit ihren Suchen nicht fundiret: Hingegen der Obrist-Wachtmeister von Zerbst, als welcher in possessorio und petitorio wohl gegründet, den Fachbaum zu ändern keinesweges verbunden, daß ich nun dieses denen Rechten und mit zugeschieden Privat-Acten, jedoch salvo rectius sententiarum judicio ermäh erachte, solches bekenne mit meiner Hand und Siegel. Datum Wittenberg, den 9. Sept. 1704.

XL.

Ob die in der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung de Ann. 1653. §. IX. auf die Erhöhung des Fach-Baums gesetzte Straffe von 500. fl. auch auf andere, als an dem Unstrut-Fluße gelegene Mühlen zu erstrecken? Affirmat das Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, in cauf. Hildebrands von Einsiedel contra Christoph Kreuzens Wittwe und Erben M. Maj. 1679.

P. P.

Was denen Acten so viel zu befinden, daß Bektr. die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen und denselben bis zu rechter Höhe gänzlich auszuschneiden, so wohl auch die neu aufgeführte Mauer zwischen den Wehr und der Mühle wiederum niederzuwerffen, und das Wehr bey voriger und von Alters hergebrachten Höhe bleiben zu lassen, und er in die Straffe der Mühlen-Ordnung einverleibet, gefallen, hierüber die verursachten Schäden, Gerichts und andere Unkosten Klägern zu erstatten schuldig. W. R. W.

XLI.

Idem pronunc. Dni Scabini Lipsiens. in causa Christoph Reinhardts Müllers zu Rügen, M. Sept. 1729.

Was derselbe Uns die wieder Christoph Reinhardten ergangenen Acta, und was derselbe zu seiner Nothdurfft in Schriften übergeben, benebst einer Frage zugeschicket, und sich des Rechts darüber zu belernen gebethen hat. Demnach sprechen wir Churfürstliche Sächsishe Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht, daß besagter Reinhardt derer gestandenenen Mühlen Verbrechen halber, nach Maasgebung derer Mühlen-Ordnung de Anno 1653. umb 500. fl. zu bestraffen, so wohl dem Urtheil Fol. 104. zu Folge den neu angelegten Fachbaum zu justificiren, auch einen neuen Mahl-Pfahl zu stiften, und solchen gehörig verplatten zu lassen, nicht weniger die auf diesen Proceß gewandten Unkosten, wovon die Fol. 166. sub No. 1. und 2. ohne Abgang passiren abzustatten schuldig. W. R. W.

XLII.

Negat tamen *Facult. Jurid. Wittebergens.* indem sie das vorstehende Urtheil derer Leipziger Herren Schöppen reformiret, und die Straffe auffer denen Unstrut-Mühlen auf 10. thl. gemäßiget.
M. Sept. eod. ann.

Was derselbe uns die wieder Christoph Reinhardten ergangenen Acta, und was derselbe zu seiner Defension in Schriften übergeben, zugeschicket, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen.

Demnach erachten, sprechen und bekennen Wir, Dechant, Ordinarius, auch andere Doctores und Assessores der Juristen-Facultät in der Universität Wittenberg darauf solchen Acten gemäß, und in Rechten ergründet; daraus so viel zu befinden, daß die Christoph Reinhardten, fol. 176. zuerkamte Straffe derer 500. fl. bewandten Umständen nach auf zehn Thaler billig zu setzen, und ist im übrigen derselbe, seines Einwendens ohngeachtet, die verursachten Unkosten davon die Fol. 215. angegebene Gerichts-Gebühren auf fünf Thaler zu mäßigen, zu verstaten schuldig. W. R. W.

Rationes decidendi in Sachen Christoph Reinhardten betr.

Obwohl in der Wasser- und Mühlen-Ordnung de Anno 1653. §. 8. enthalten, daß derjenige, so einen Mahl- oder Wehr-Pfahl ausziehet, verrücket, auch einigen Falsch daran verübet, oder gebrauchet, der Obrigkeit des Orthes mit 500. fl. unmäßiger Poen, und Straffe verfallen seyn soll, solchemnach es das Ansehen hat, als wenn besagter Reinhardt mit gleichmäßiger Geld-Busse, zumahl demselben fol. 36. daß er sich allenthalben der Churfürstl. Sächsischen Mühlen-Ordnung gemäß bezeugen sollen, Gerichtliche Anschläge geschehen, zu belegen sey. Demnach aber und die weil die in vorigten Urtheil angeführte Mühlen-Ordnung und die in derselben unter denen Mählern per Conventionem ausgemachte Straffen bloß die bey d. Unstrut gelegene Mühlen betreffen,

Dn. de Berger in Oeconomia juris p. 214

die

die Reinhardtische Mühle aber auf keinerley Weise dahin zu rechnen, maßen so wohl von dem Leipziger Erenß-Amte Fol. 213. als auch denen Rübenschichten Gerichten Fol. 214. daß diese Ordnung in den Leipziger Amts-Bezirk niemahls publiciret worden, attestiret wird, folglich Reinhardt mit der in derselben gesetzten Straffe nicht anzusehen, in mehrerer Betrachtung, daß das Hauristwerck bereits vor der Denunciation Fol. 23. durch einen Transact unter denen Interessenten bengelegt worden, auch die übrigen von Denuncianten Fol. 188. seqq. demonstrirte Umstände vor un-erheblich nicht zu achten, gleichwohl aber derselbe, weil er der Gerichtlichen Auflage zuwieder den Schuß an seiner Mühle, ohne den Fach-Baum durch Amts-Geschwohrne notificiren und ohne einen neuen Mühl-Pfahl stiften und setzen, auch dem Vergleich gemäß behörig verplatten zu lassen, weggerissen, in eine willkürliche Straffe verfallen, weswegen er auch die Unkosten zu erstatten. So ist gesprochenen massen von Uns billig erkannt worden.

Cap. XII.

Von Mühlbetten und Schutzbretern.

XLIII.

Casp. Klockii Consilium die Senckung und Abschaffung der Schutzbre-
ter betreffend in cauf. Partenheim contra Meinh extat in ejus
consil. Vol. II. conf. 44.

Was zwischen Partenheim, Amtmann Harstall, und Partenheims Gegentheil in Schrif-
ten und sonst vor Handlung vorgelauffen, das alles hab ich mit Fleiß durchlesen, kan
aber bey mir nicht ermessen, daß Partenheim mit dem Appellation-Proceß contra
Hans Schieben einigermaßen möge gedienet seyn.

Dann man gänzlich gestehen muß, daß nachdem der Amtmann Harstall dem Meinhischen
Hoff-Gericht, den Churfürstlichen Befelich wegen ihme Partenheim gebotener Senckung und
Abschaffung der Schutzbreter in originali vorgezeiget, aus demselben theils erweislich, wie vermög
getroffener Abschiedung Partenheim der Senckung nicht widersprochen, das folgend iho darauf
gerührte Hoff-Gericht die zuvor erkante Proceß cassiren und aufgehoben, Inmassen denselben auch
nicht gebühren wollen, durch dergleichen Proceß Ihrer Churfürstl. G. unzeitig vorzugreifen, oder
der appellation disfalls cum ab actu quem quis semel quodammodo approbavit, alias appellare non
liceat. Marant. in spec. par. 6. de appell. n. 317.

Da nun das ergangene Urtheil erwogen, befindet sich, daß illa cessatio processuum in effe-
ctu nicht anders sey, noch etachtet werden mag, als denegatio processuum, cum plane videantur
eadem denegare processus vel decretos statim tollere atque annihilare.

Avero in Camera non admittitur appellatio a denegatione processuum, sed ex titulo dene-
gate justitiæ experiendum erit, ita expresse Myosling Lib. 3. obl. 55.

Über das weilt sententia hæc, qua cassantur processus, pro inter locutoria zu achten, Butr.
in c. auditis de Procurat. Felin in rubr. n. 10. X. de sent. & re jud. Darcin nicht leicht inhibiti-
ones mitgetheilet, würde zwar Partenheim die gewöhnliche Citation und compulsoriales wenig für-
träglich seyn. Derowegen man vor rathsammer angesehen, dieweil ohne das Partenheim gegen den
Hr. Churfürst zu Meinh Ihre Churfürstl. G. Amtmann Harstall, und dann den Land-Schreiber
die Sache gleichfalls hier in camera anhängig zu machen, geneigt zu seyn vermerck worden: alle
Gegentheil zu Verhütung weiterer Unkosten in einen Proceß per viam mandati zusammen zu fassen.

Ob er aber Partenheim nunmehr dienlich auf das cum clausula erlangte mandat zu procedi-
ren, und sich der rechtlichen Obsezung getrosten möge, dasselbe wird aus nachgesetzten Fundamen-
ten zu schließen seyn.

Partenheims Intention gehet dahin, daß der unterste Müller sein Mühlbett (ita & Baldus in
Conf. 463. n. 5. Vol. 4. lectum fluminis nominat) in den alten Stand zu richten und zu sencken
schuldig seyn soll damit Partenheim in seinen Mühlen und Mühl-Gerechtigkeit, derselben er und
seine Vorfahren von undendlicher Zeit her, wie aus zweyen Brieffen de dato 1451. und der an-
dere de dato 1465. zu erweisen, in ruhiger possession gewesen, nicht verhindert, solch Begehren läßt
sich denen Rechten nicht ungemäß zu seyn, ansehen. In molendinis liquidem standum antiquitati &
servanda arustas c. 1. §. extra de pac. const. Fac. L. 2. de aq. & aq. pl. arc. L. si manifeste C. de servit. & aq.

Et quod in extructione molendini antiqua aggeris vel fluminis facies immutanda non sit ex-
presse notat Bald. in d. L. si manifeste C. de serv. fac. L. præsen. C. eod. Wesenbec. conf. 34.
n. 10. maxime si illa mutatio alteri noceat. Jason in L. quominus 2. n. 173. de flum. Lud.
Schrud. in tract. feud. Part. 6. cap. 6. n. 117.

Sed Partenheim cum ab antiquo molendinum habuerit, censetur ea plane forma aggeris & al-
vei ubique fuisse, ut sine impedimento semper molendino commodo uti potuerit, itaque nihil a vicini-

nis in ea forma innovandum est. Et magis in terminis, quod mola inferior (qualis hic est Jo-
hannis Scheiben,) ita ædificanda fuerit, ne per restagnationem, aut aliter intervertatur cursus
solutus aquæ: damnumque inde vicinis molis inferatur, tradiderunt Chassan. in consuet. Breg. rub.
13. des forest. §. 9. & ult. n. 2. Dec. Conf. 224. Vol. 2. Wesenbec. Conf. 67. n. 24. Vol. 2.
Quare recte videtur inferior molitor cogi posse, ut lectum fluminis depressiorem faciat, vel in
veterem formam demittat. Atque ita etiam respondit Bald. in conf. 273. Vol. 3. L. quo minus de flum.
L. aqua L. si manifeste C. de serv. & aq. L. si quis ex argent. §. si initium de edend.

Et hoc casu contra novum ædificantem iudex æquitatem debet servare & competentem ei formam
dare L. de usu aquæ D. de extraord. cognit. scilicet quatenus inferior clusa nocet & restagnat, ni-
si eatenus tollatur & deprimatur; hoc autem peritis in huiusmodi arte committeretur. Hæc Bald.

Aus diesen wird auch folglich geschlossen, daß der Landschreiber in thätlicher Abreißung der
Schußbretter, gleichergestalt nicht befugt sey: Dann es Pattenheim, von Alters her der Mühl
halber berechtiget, die ihm auch wegen ihrer Bequemlichkeit ein merkliches eingetragen, muß ex
vi consequentiæ folgen, daß Pattenheim in aller Gestalt die Schußbretter vorzustellen, und sonst
mit der Mühle vorzunehmen berechtiget, dadurch er derselben zu bessern Vortheil zu gebrauchen.
Qui enim molendinum habet, & clusam seu aggerem in sua aqua pro arbitrio facere potest:
Quandi concessa molendini ædificatione omnia debeant videri concessa, per quæ ad molendini
usum pervenitur, vel sine quibus molendinum usurpare nequeat L. 2. ubi DD. D. de iurisdic.
Wesenb. d. c. 67. n. 14. ubi citat Alex. Conf. 194. n. 5. Vol. 2.

Itaque cum Pattenheim commode sua mola neque usus sit, neque hodie uti possit sine istis
septis, quæ aquæ conservandæ vel continendæ causa sunt, ut innuit JCrus in L. 1. septa D. de
riv. Videtur der Land-Schreiber contra jus egisse, quod Pattenheim's septa removerit, atque eo
nomine recte super turbata possessione conveniri posse; cum me turbet, qui impedit me re mea
uti. Menoch. 3. remed. retinend. n. 487.

Gleichwohl besorge ich daß angeregte Fundamenta den Stich nicht halten, sondern vielmehr
contra Pattenheim mögen retorquiert werden. Denn erstlich so viel ich zwar abnehmen kan, ist
der Wasser-Bach, darauf der streitigen Partheyen Mühlen gebauet, flumen non publicum, sed
privatum: Flumen publicum cognoscitur ex tribus, quod sit navigabile, vel ex eo fiat aliud na-
vigabile, quod non fluat per prædia privatorum sed per publicum alveum, Bald. Conf. 62. n. 2.
V. 3. privatum contra quod in privato fundo oriatur, vel per illum fluat. Wesenb. d. conf. 34. n. 26.

Ad regulariter permittitur illi, per cuius fundum flumen privatum labitur, illud flumen
vel penitus avertere, vel cursum illius mutare, si hoc non principaliter ideo faciat, ut alteri dam-
num inferat. Bart. in L. 1. §. sicut de aq. quot. & rst. Gail. Lib. 2. præct. obs. 69. Schrader in
tract. feud. P. 5. cap. 6. n. 32.

Ubi hoc saltem limitat in Vasallo. Imo etiam molendinum in suo de novo facere permis-
sum est, licet inde damnum vicinis inferatur. Wesenbec d. Conf. 67. n. 13. Gail. obs. d. 69. n.
27. fac. L. Proculus 26. L. flumin. 24. §. ult. de damn. infect.

Ordinata enim charitas incipit se ipso. d. L. præses C. de servit. & aq. & licet unicuique
sibi vigilare & suam conditionem facere meliorem, etiam si per accidens alius inde damnum pa-
tiatur. L. pupillus D. quæ in fraud. credit. Et hæc in molendinorum constructione locum sibi
vindicare docet. Wesenb. d. Conf. 67. n. 13. & melius idem Wesenbec. Conf. 34. n. 16. ff.
quod etiam respondit Schurff. Conf. 45. n. 1. Cent. 2. Et præsumitur: hoc casu quisque potius
ad suam utilitatem ædificare in suo principaliter quam ad alterius injuriam & amulationem L.
merito D. pro socio. Wesenb. d. c. 34. n. 21. Gail. d. obs. 69. n. 30. f. Quæ cum inferior mo-
litor jure suo usus sit, nemini injuriam fecisse dicendus est.

Neque obstat, quod antiquitati in molendino standum sit, neque antiqua molendini forma
sive facies mutande. Nam ex eo non sequitur, quin in suo liberum sit pro arbitrio molendinum face-
re: nisi dominus esset facere prohibitus, & a tempore prohibitionis tale jus negativum fuerit præscri-
ptum, ut volunt Jason & DD. in d. L. quo minus n. 69. & 170. Bald. & salicet in d. l. præses & L. al-
tius C. de servit. & aq. quod hic factum non est, neque fieri potuit, cum paucos saltem ante annos Pat-
tenheim molam de novo ædificavit, nisi etiam alius quis habeat molendinum bannale. Chassan. d. §. 9.
& ult. quod & hic negamus. Imo vero cum ex supplicationibus Nobilis a Pattenheim constet, quin
etiam dictis testium ab eodem productorum, illud molendinum a Pattenheim, paucos ante annos,
constructum, & longo tempore, ante Johannem Schiede, lectum aquæ sui molendini intra 24. ternis
vicibus, sine aliqua prohibitione, altiore fecisse frustra videtur peti a Pattenheim, ut lectus aquæ in
antiquam formam reduceatur, cum nihil de forma antiqua ipsius Pattenheim's mola doceri possit.

Quod vero ad Landschreiber attinet, is argumentum illud, quod de prohibita restagnatione
allatum, recte videtur contra Pattenheim retorqueri, & suam simil. factum consequenter sub
prætextu continuationis possessionis defendere posse: Idque eo magis, daraus den alten Briff de
anno 1451. zu erweisen, daß Heinrich Pattenheim seine Mahl-Mühlen, gelegen zwischen den Dorff
Gaubichelheim und der Mühlen, die man nennet Ruben-Mühle, einen Adam Müller von Alhey
genannt verliesen. Ergo habuit Pattenheim prope suum molendinum vicinum molitorem: Ex
quo sane præsens possessor antiquam suam possessionem docere poterit, in qua non sit impedi-
endus per appositionem septorum oder der Schußbretter, qua etiam causetur restagnatio, ut com-
mode superiori molendino uti nequeat.

Daß aber J^r. Churfürstl. Gn. dergestalt sich hierinn geschlagen, und die Abreißung vorgestellter Schutzbreter, wie auch Senckung ernstlich gebodhen, ist gleichfalls nicht ohne Uhrsach geschehen, sintemahln deroselben eigenthümliche Wiesen, so von denen Einwohnern des Dorff Gaudickelheim mehrtheils bestanden, kein geringer Nachtheil aus dieser von Partenheim vorgenommenen Neuerung sollte erwachsen. *Juris autem est, quod non liceat quid facere in flumine cum damno accolentium L. un. §. quod autem act. & §. sunt qui putent. ff. ne quid in fl. publ.* Aus diesen leichtlich abzunehmen, obs nützlich mit dem erlangten Mandat vorzudrucken. So thun auch der pro informatione abgehörten Zeugen Ausfag gar nichts, daß Partenheim zu einigen Befehl gedeutet werden möchte, beweisen, sondern lauffen denselben vielmehr zuwieder, daß also der Churfürst, nicht ohne erhebliche Uhrsach bewegt worden, obige Senckung und Abschaffung derer Schutzbreter Partenheim aufzuerlegen. In sonderbarer Erwegung J^r. Churfürstl. Gn. nach eingennommenen unterschiedl. Augenschein, auf derer angeordneten Commissarien Gutachten, dann auch der Einwohner in Gaudickelheimer Dorff einhelliger Meinung, atque ita peritorum, Ausspruch dahin gegangen, daß da Partenheim und Hans Rhibe gebethener Massen sencken würden, allen Mangel leichtlicher abzuheffen seyn soll, wie sie ingleichen Partenheim etlicher massen zur Senckung in seinen suppliciren, so viel ich verstehe, anerbotten.

Derohalben vielmehr dahin zu rathe, daß die streitigen Partenheime nochmahls zusammen gethan, zu gütlicher Handlung geschritten, und darbey auf etlicher der Wasser- und Mühlen-Erfahrner Wohlmeinung sich einer gewissen Form und Maß mit der Senckung und sonst, beständig vergleichen hätten.

XLIV.

Sie wieder diejenigen zu verfahren, die bey grossen Wassern die Schutzbreter nicht aufziehen? Pronunc. Dni Scabini Lipsiens. in caus. U. A. B. contra J. E. R. an Johann Christoph Eckart Schössern, der Freyherrl. Friesischen Gerichte zu Röttha. M. Nov.

1734.

Auf Klage Antwort und erfolgte Befehle in Sachen derer Anwalde August Albrecht B. Klc. an einem, Johann Christian R. Bln. andern Theils f. d. u. f. d. d. e. A. zugef. Sp. W. Würde Klc. Principal endlich erhalten, und daß durch unterlassene Aufziehung derer zu Bln. Mühle gehörigen Schutzbreter und nicht beschehene Eröffnung des dabey befindlichen Gerinnes die libellirten Wiesen unter Wasser gesetzt, und das darauf gestandene Gras verschlemmet worden, auch der hierdurch erlittene Schade wenigstens 20. Thl. betrage, schwehren, so ist Blns principal, weils er bey anwachsenden Wasser die Schutzbreter nicht gehoben und das Gerinne nicht geöffnet, sowohl der dießfalls ihm zugekommenen Gerichtlichen Auflage behörige Folge nicht geleistet, solche 20. Thl. jenen zu bezahlen schuldig. Die geforderte Straffe aber mag, in Ansehung daß die in dem Stiffte Merseburg aufgerichteten Mühlen-Ordnung auf die Mühlen zu Röttha nicht zu ziehen, von ihm nicht eingebracht wurden, immassen auch beyderseits aufgewendete Unkosten gegeneinander zu compensiren und aufzuheben. B. R. W.

Cap. XIII.

Von der Zwang- und Bann-Gerechtheit bey denen Mühlen.

XLV.

Die Unterthanen können in keine Mühle gezwungen werden, wenn solche nicht besondert privilegiret. Vid. Sentent. des Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig in caus. des Raths zu Sangerhausen contra Rudolph Sonnebergen, Amtschössern daselbst. Term. Cruc. Ao. 1620. und des Wohlhöbl. Appellat. Gerichte zu Dresden, Termin. Trinit. 1623. & Dnor. Scabinor. Lipsiens. in caus. Præfect. Lichtenwaldens. contra Incol. Averswaldens. & Gormsdorff. M. Mart. 1594. apud Carpz. Lib. I. resp. 43. Add. N. XLVII.

Ddd 2

XLVI

XLVI.

Ein tertius ist berechtiget sich dem Verbothe dessen, der die Unterthanen in eine Mühlen zwingen will, wenn solches zu seinen Präjudiz gereichet, sich zu widersetzen. Respond. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Christoph. a. P. & civitatis L. M. Octobr. 1622.

P. P.

Wenn nun gleich die Unterthanen damit zufrieden, und solchen Geboth nachzukommen gemeint seyn, d. a. d. hindurch eurer Mühlen-Gerechtigkeit nicht wenig Eintrag und Schaden zugefüget wird ic. So seyd ihr auch gedachten C. a. P. deswegen gebührlichen zu belangen, und damit das an seine Unterthanen gethane Verbothe wiederum cassiret und aufgehoben werde zu sehen wohl befugt. W. R. W.

XLVII.

Die Mühlen-Bann-Gerechtigkeit wird vermittelst einer Verjährung von dreyßig Jahren, Jahr und Tag erlanget. Respond. Dni Scabini Lipsiens. in caus. Præfect. Lichtenwaldens. contra Incol. Auerswaldens. & Gormsdorffens. ad requisit. Quæstoris zu Lichtenwalde, M. Mart. 1594.

P. P.

Da ihr nun darthun und erweisen könntet, daß von der Zeit an, als obbemeldte beyde Dörffer in der Amts-Mühle zu Lichtenwalde zu mahlen gedrungen worden, Rechtsverwehrte Zeit, als nemlich 30. Jahr, Jahr und Tag, das sind 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage verlossen, und die Einwohner bemeldter Dörffer diese Zeit ohne Verweigerung und Wiederrede darinnen gemahlen hätten. So hätte das Amt die Gerechtigkeit einer Zwang-Mühlen durch solche Verjährung erlanget, und wären die Einwohner bemeldter Dörffer in vorgedachter Amts-Mühle noch mahls zu mahlen schuldig. W. R. W.

XLIIII.

Idem in caus. Seyfrieds von Schönfeld, M. Mart. 1622.

P. P.

Da nun hievor von euren Vorfahren ihnen den Unterthanen ein gewis Geboth geschehen, daß sie nirgend anders, als in der Mühlen zu Grünberg gehörig mahlen solten, die Unterthanen hernach bey solchen Geboth beruhet, und ihrer Rechts verwehrter Zeit unverbrüchlichen dabey verblieben, und inmittels nirgends anderswo, als in dieser Mühlen, gemahlen ic. ic. So wären sie auch hinführo nochmahls in selbiger Mühlen allein zu mahlen verpsticht. W. R. W.

XLIX.

Der quasi possessor der Mühlen-Bann-Gerechtigkeit ist in seiner quasi possession zu schützen. Pronunc. Facult. Jurid. Giffens. in caus. des Thurn-Müllers bey Nassstetten Joh. Jac. Bessarts. M. Jun. 1704.

In Sachen des Thurn-Müllers bey Nassstetten, Johann Jacob Bessarts, Klägers an einem, entgegen und wieder die in actis benannte sechs Gemeinde Bektr an andern Theil, in puncto des Bann- und Zwang-Mahlen, wird allen An- und Fürbringen nach, auf eingeholten Rath fremder ohnpartheyischen Rechts-Gelehrten, vor Recht erlanget, daß zu söderst Bektr vermittelst eines beständigen Syndicats, cum ratificatione retro actorum, sich ad acta legitimiren sollen, dann es ist bescheid, daß Ktr. in der Thurns-Mühle, bey der quæst. Gerechtigkeit des gebannten Mahl-Wercks quasi possession so lange zu schützen, bis er derselben in petitorio zu Recht entsetzet, immassen wir ihn dabey maintainiren, und unterdessen die Bektr. anweisen, bey Vermeidung gehöriger Straffe, in keiner andern Mühle mahlen zu lassen. W. R. W.

Rationes Decidendi.

Ktr. bittet, nachdem seine vormahls erkauffte Thurns-Mühle bey Nassstette, in denen herum-
geleget

gelegenen sechs Dörffern, nemlich Ruppershoffen, Castorff, Ulsper, Himminoben, Piffigoben und Gemmerich das jus banni molaris habe, und dieselbe von ihm ab, und zu den, wiewohl weiter entlegenen neu erbauten Mühlen nach und nach getreten, denenselben bey höher Straffe anzubefehlen, ihre Früchte hinkünftig bey ihm mahlen zu lassen. Bekr. hingegen gestehen ihm kein Bann-Werck, geben darbeneben vor, wann sie schon freywillig bey ihm mahlen lieffen, daß sie nicht besöddert würden, auch, was ihnen gebührete, nicht bekommen, ja gar wolle jugentlihet werden, daß sie die Früchte selbst zur Mühle bringen sollten. Worauff ad articulos probatorios Zeugen abgehört, und in der Sach bis zum Schluß beyderseits verfahren worden.

Ob nun wohl 1) nicht ohne: non esse jus prohibendi, ne subditi ad alia eant molendina, nisi accedat causa, per quam tale jus legitime quæsitum, veluti si aut lege publica provinciali vel civitatis sic constitutum, vel consuetudine inveterata introductum, vel conventionem sic complacitum, vel præscriptione longissimi temporis jus prohibendi acquisitum, vel denique ex injuria vel malitia jus coercendi præbitum.

verba sunt Maenii P. I. dec. 60.

qua cum faciunt. Wesenbec. Conf. 67. in fine.

Manz. decis. Palat. 17.

Hering de molend. qu. 11.

Nun aber 2) Klager keinen Kauff-Brieff vorzeigen können, worinn vormahls, oder ihm die Mühle quaest. mit der prætendirten Gerechtigkeit seye verkaufft worden.

Sodann 3) die Zeugen nur von hören sagen deponiren, daß die Mühle quaest. eine Zwang-Mühle seye.

Nachdem aber 4) Bekr. selbst nicht in Abrede seyn können, daß sie vorhin in den Gedanken und Wahn gestanden, als wären sie in der Thurns-Mühlen zu mahlen gebannet, dabey aber vorschützen, daß solches aus Irrthum geschehen.

v. Rechtsgegründete Exception. Schrift sub n. 23.

Darbeneben 5) alle Zeugen ad art. probator. 1. ausgesagt, es seye die Mühle quaest. immer vor eine Bann-Mühle gehalten worden, wie dann Daniel Werner, Ober-Wagemeister zu Ruppershoffen 79. Jahr alt, deponiret, er habe von einem alten Mann, Adam Wegadt aus dem Kirchspiel Ruppershoffen, so aber verstorben, gehört, daß es von Uralters her eine Bann-Mühle gewesen.

v. Rotul. Exam. test. pag. 1.

Item Johann Peter Hess, Unter-Schultheiß und Gerichts-Schöffe 51. Jahr alt, er habe es von seinem Vater und Alten gehört, darben fügend, daß sie, die angegebenen Bann-Gäste die Stein, Holz und anders, was zur Mühlen nöthig gewesen, als gebannte zugeführt, auch derselben Teich gebühret.

v. Rotul. dict. p. 9.

Ferner daß die Bekr. es selbst wohl wüsten, wie drey Zeugen ad art. 2. ausgesagt.

v. Rotul. p. 1. 8. & 10.

Und daß die Beamten und Gerichten nicht anders wüsten, wie eben dieselbe attestirt.

pag. 2. 8. 11.

Worwieder 6) die Bekr. zwar eingewendet, daß die Zeugen, weilm das Herrschaftliche Interesse in dieser Sache versire, ihrer Pflicht davor hätten sollen erlassen werden, aber vergeblich, weilm sie Praesentes bey der Zeugen Aufnahm solches nicht begehrt, und also sine nullitate können unterlassen werden, sonderlich, da einige Rechte-Gelehrte davor halten, hoc errore magis, quam jure inductam videri.

V. Naurath de jure subditor. §. 95.

Huber. pos. jur. ad tit. D. de test. §. 8.

Und dann 7) hierzu noch kommt, daß nach Anweisung eines alten Lehn-Brieffs de 40. 1586. in actis sub n. 28. dem Thurns-Müller etwas Pfacht abgenommen worden, weilm die gnädigste Herrschaft dem Huts-Müller in Kirchspiel Ruppershoffen und Gemmerich nebens ihm das Mühlwerck zu bauen verstatet, welches wohl ermäßig nicht geschehen wäre, wenn die Thurns-Mühle kein jus quæsitum gehabt.

Conf. die Beylage sub n. 1.

Aus welchen allen 8) antiquior possessio genungsam erwiesen ist, quæ ad victoriam in possessorio valet.

c. 9. de probat.

usque adeo, ut ubi de antiquiore possessione alicujus constat, posterioris possessio præsumatur vitiosa

Klok de contribut. Cap. 4. n. 226.

Coyarruv. in pract. quaest. c. 17.

Postius de manurent. obl. 71.

So haben wir nicht gezweifelt, in possessorio, als worinn die Bekr. submittirt, vor Klen. zu sprechen, und wird sich hernach in petitorio außsündig machen, was pro rationibus dubitandi eben angeführet worden. ic.

L.

Wann die gebannten nicht befördert werden, ist ihnen in andern Mühlen mahlen zu lassen, unverwehrt. Pronunc. Cur. Prov. Saxo. Jenens. in caus. der Besizere der Rasen-Müller zu Jena contra Syndicen des Raths daselbst M. Jun. 1667.

W erhobene Klage, erfolgte litis contestation, vorgeschützte exceptiones, verführten Beweis und eingebrachte Disputation-Gesetze, in Sachen der M. Frau Wittiben und Erben als hier, Actorn und Anwalden, Klägers und Producten an einem: Syndicen des Raths, auch daselbst Bekkten und producenten am andern Theil, erkennen Wir ic. Das Verklagte dasjenige, was ihnen zu beweisen obgelegen, und sie sich angemasset, soweit erwiesen, daß die Becker in der Tonnen-Mühle zu mahlen schuldig; Wann sie aber daselbst nicht aufkommen und befördert werden können, wird ihnen uf ihr Anmelden, uf andern Mühlen zu mahlen billig freygelassen. B. N. W.

Cap. XIV.

Von Verpachtung derer Mühlen.

LI.

Wie ferner der Verpachter einer Mühle dem Pächter das Wasser zu schaffen, und ob er die zu denen Mühlensteinen erforderliche Kosten zu tragen schuldig? Pronunc. Summ. Tribunal Wismariense M. Jun. 1656.

Molendini conductoris, an locatoris sit pro lapide molari impensa?
Quatenus de aqua præstanda teneatur Locator molendini.
Pronunciavit Tribunal Wismariense. d. 17. Jan. 1656.

In Sachen Walthers Blocken supplicanten, wieder Bürgermeister und Rath der Stadt Wismar supplicaten, wird supplicaten von Gegentheils den 20. Novembr. abgewichenen Jahres eingebrachten Schrift Copen ertheilet, sich wegen des darin der Kornmühle halben enthaltenen Erbietens in vierzehn Tagen zu erklären, und wird ferner auf hinc inde beschehenes, so münd- als schriftliches Vorbringen vor Recht erkannt, daß der Rath den Werth der auf die Mühle bey geschafften Steine, jedoch ohne Zinsen dem supplicanten zu erstatten, und sich in der Rechnung kürzen zu lassen, hergegen Bloch von der Tonnen Guttes einen Schil. Lübsch Havengeld abzulegen, oder auch besser, als beschehen, daß ein wenigeres zu entrichten süllich gewesen, bezubringen, supplicaten daneben des Havengeldes Einnahmbuch oder register zu exhibiren schuldig. So viel den Mangel wegen des Wassers, und daher präterdirten Schaden betrifft gebühret supplicanten, wenn er deßhalb die supplicaten Zuspruchs nicht erlassen will, besser und eigentlich, wie dem Contracte und Stadt Gelegenheit nach das Wasser bey der Del-Mühlen ernießhaft seyn können und sollen, wann und worein ihm solchen entgegen dasselbe gehemmet, wie er auch vermeine, daß selbiges in bessern Stand möge gebracht und erhalten werden, und wohin deswegen sein Suchen gereiche, zu specificiren, und ordentlich vorzubringen, darauf alsdenn er gehet, was Recht ist. B. N. W.

Cap. XV.

Von denen Straffen derer Müller.

Wie diejenigen zu bestraffen, welche den Fachbaum erhöhen? Vid. sentent. Dnor. Scabinor. Lipsiens. & Facult. Jurid. Witebergens. in caus. Christoph Reinhardts Müllers zu Rügen. N. XLI. & XLII. Von der Straffe derer, die bey großem Wasser die Schutzbreiter nicht aufziehen. Vid. Sentent. Dnor. Scabinor. Lipsiens. in caus. A. a. B. contra J. E. R. an Joh. Christoph Eckarten, Schößern der Freyherrlichen Friesischen Gerichte zu Rötha. M. Nov. 1734. N. XLIV.

LII.

LII.

Ob ein Müller wegen begangener Mehl-Defraudationen mit der Straffe des Stranges belegt werden könne?

LIII.

Ob wieder einen Müller wegen begangener Mehl-Defraudationen die Tortur erkant werden können. Pronunc. Dni Scabini Lipsiens. an Joh. Reistner, Amts-Schösser, Bürgermeister und den Rath zu Plauen. Mens. Jan. 1615.

Wie Ihr Uns anderweit verfasste inquisitional-Articul, eulicher verendeter Zeugen darauf gethane Aussage, so wohl was mit dem Gefangenen M. F. bey der Verhaltung sieder Unfern nechsten Urthel ferner vorgangen b. e. andern Fragen zu geschicht u. u. Ob gleich der gefangene Melchior F. nach dem ihm unterschiedliche Vorhaltungen gethan, der Zeugen Aussage vorgehalten, und vor Schaden gewarnet worden, us seinen Vorbringen bestanden, und vorgegeben, daß er von den Löchern am Mehlbaum nichts wüste, und daß er sie darein nicht gemacht, auch die Zeit seines Lebens nicht gesehen, noch daß er jemanden ichtwas hendes an Getrendig, Mehl oder Malz veruntrauet hätte, und daß er solches, wenn es ihm darzukommen solte, mit einem Eyde betheuren und erhalten könnte. Dieweil er aber dennoch jeso daneben gestanden, daß er in der Mühlen hinter den Wellen, wie er schon albereit die Mühl zwey Jahr lang in Pacht innen gehabt, mit Brethern selbst verschlagen, und die Mehlkammer dahin gemacht, die Zeugen auch wieder ihn allerley ausgesagt, daß sie bey seiner Zeit nicht so viel Mehl oder Malz bekommen, als bey den vorigen und ieszigen Müller, und daß ihn jedermann dahero, weil er es an den Wellen verschlagen gehabt, weil es sonst an keiner Mühle bräuchlich, vordächig und vor einen Dieb gehalten, worzu denn dieses kömt, daß er viel Malz, ungeachtet er die meisten Mehren bezahlt genommen, zu erkauffen, viel Schweine zu mästen, und sich statlichen zu halten pflegen, daß der erstere Zeuge bey dem 4ten Art. ausgesaget, wenn er gleich von 4. 5. oder 6. Scheffeln alle Wochen binnen dreyen Jahren, als er gebacken und gemahlen, nur ein Viertel Abgangl angehe, das er wohl thun könnte, so thäte er ihm doch nicht zu viel, ferner, daß der dritte Zeuge seinen Abgangl die Zeit über, als der gefangene Pacht-Müller gewesen, us acht Scheffel angeschlagen, item daß der zwölffte aus denen abgehörten Zeugen dieses berichtet, daß er einstmahls von 9. Scheffeln Weizen, so er wieder seinen Willen in der Mühlen mahlen lassen müßen, anderthalben Scheffel dar Mehl, und die zum affteren geschütteten anderthalben Vierteln, ein halb Viertel Mehlabgangl gespühret, inmassen denn beydes die andern Becken und Bürger, so endlich abgehöret worden, bey dem 3. und 4ten Art. noch vielmehr Mängel und defecte specificiret und angegeben, nach mehreren Inhalt der Zeugen gethanen Aussage. So scheint daraus und sonst allenthalben so viel, daß ihr wohl befugt, woferne der Gefangene, sein Bekantniß nochmahls richtig nicht thun würde, ihm mit der Schärffe ziemlicher Weise angreifen, und befragen zu lassen, ob er nicht die Löcher an dem Mehlbaum, als ein verborgen Mittel seinen Mahlgästen zu besondern Schaden und Nachtheil, dadurch ihr Getrendig, Mehl und Malz vortheilhaftiger Weise ihnen zu entziehen, selbst gemacht, und es an dem Orthe zu dem Ende mit Brethern verschlagen, damit man seinen Betrug nicht mercken solle, und er also listiger weise dasjenige, was er heimlichen untergeschlagen, untergedeckt, was und wie viel er einen teglichen die Zeit über, als er Pachtmüller gewesen, an Getrendig Mehl und Malz jedes mahl entfremdet, wie hoch sich solche seine Veruntrauung und geübter Diebstahl erstrecken, wie lang er solchen getrieben, wie ers damit allenthalben gemacht, und ihm sonst hierum bewußt sey, und wenn seine Urgicht mit Fleiß verzeignet, und daneben auch, wie hoch sich der Abgang, den die Becken und Bürger ein jeder besonders eingegeben, an Gelde belausen thue, mit berichtet wird, ergehete alsdenn des Gefangenen Person und Straffe halber setner was Recht ist.

LIV.

Ein Müller kan wegen begangener Mühl-Defraudationen mit dem Strange bestrafft werden. Lidgm in eadem causa M. Martii 1615.

Wie ihr uns, was siter unsern nechsten Urthel der gefangene Müller M. F. ferner in guten bekent, und was bey Vorstellung des Scharfrichters der mitgefangene B. P. ausgesagt, benebst einer andern Frage zugeschickt, hat der gefangene Müller M. F. hiebevorn in der Tortur, als er damit innhalts unsers vorigen euch ertheilten Rechtspruchs angegriffen worden, bekant und gestanden, daß er das andere Jahr, als er eure Mühle in Pacht angenommen, vier Löcher in den Mehlbaum machen lassen, und darzu selbst geholffen, dieselben hernach mit Brethern zu dem Ende verschlagen, daß er unvermerckt dahinter kommen, und seinen Mühlgästen, so bey ihm die

4. Jahr über, als er Pachtmüller gewesen, gemahlen, Getreidig, Mehl, Gries und Malz heraus nehmen und stehlen können, und wiewohl er anfänglich bey wärenden turtur nicht wissen wollen, wie hoch sich der Abgang an Getreidig und Malz, so er die 4. Jahre über, als er die Mühle in Pacht gehabt, seinen Mühlgästen dieblichen entfremdet und gestohlen, sich eigentlich erstrecken möchte; jedoch hernach solchen Abgang ungesehr wöchentlich auf 18. groschen, das Malz aber das viertel um einen halben Gulden selbst angeschlagen, und endlichen, als er sein Bekänntniß richtiger zu thun angemahnet worden, aufferhalb den Orth der turtur in guten weiter gestanden, daß sich seine Untreue und Diebstahl so hoch als die verendeten Bürger und Becken denselben, nemlich auf 362. Gulden 6. Groschen 9. Pfennige angegeben, belausen thäte, denn er hätte wöchentlichen, einer Woche der andern zu Hülf einen halben Scheffel aus zweyen Löchern, so uf 4. Jahr hundert Scheffel austrüge, Malz aber diese Zeit über uf 25. Scheffel bekommen, ieden Scheffel durch und durch uf 3. Gulden angeschlagen, möchte sich auch wohl auf ein höheres erstrecken, und es haben beydes die Becken und die Bürger, so bey dem Gefangenen die 4. Jahr über ihr Getreidig und Malz gemahlen, ein jeder in specie seinen Abgang um ein gewis Geld endlichen angeschlagen, welches sich in summa zusammen uf 362. Gulden 6. Groschen 9. pf. erstrecken thut, und der Gefangene nunmehr sein Bekänntniß richtig gethan, Do nun der Gefangene M. F. uf seinen gethanen Bekänntniß vor öffentlichen peinlichen Hals-Richte verharren, oder dessen sonsten wie recht überwiesen würde, so möchte er von wegen solches begangenen und bekanten Diebstahls und daß er den Leuten, so bey ihm in der Mühlen gemahlen, so untreulich, bößlich, und betrügerlicher weise vorgestanden, und ihnen das ihrige durch seine listige bößliche und dückliche Werke und Practiquen vorselblichen entfremdet und abgestohlen, auch andren so dergleichen thun, und sich befeisigen möchten, zum Abscheu und Exempel mit dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft werden.

So viel aber den mit gefangenen Mühlknecht B. V. anbelanget, ob wohl derselbe in Vorstellen des Scharff-Richters, als er von demselben, vermöge unsers nechsten Urtheils terriret und berühret worden, gestanden, daß er einmahl, als er, wie die hinter Thüre in der Cammer offen gewesen, und er den Müller über den Diebstahl ergriffen, uf Geheiß und Befehlich des Müllers, ungesehr einen halben Kübel voll Schrot und Gries aus dem Loche genommen, dieweil er aber dennoch daneben erhalten, daß er das Loch in der Mühlen nicht gemacht und darzu geholfen, noch daß er von dem gestohlenen Getreidig ichtwas participiret oder davon bekommen, sondern was ihm der gefangene Müller gegeben, das wehre sein verdieneter Lohn gewesen, nach mehreren Inhalt seiner gethanen Aussage: So möchte auch wieder den mitgefangenen Mühlknecht B. V. über das albereit ausgestandene Gefängniß der Straff halber ferner nichts vorgenommen werden.





Anhang
Einiger geschickten
Berichte und Gutachten,
so an verschiedenen Orten in streitigen Mühlen-
Sachen ertheilet worden.

Bericht des Rasten-Vorstehers zu Nürnberg,
wegen der neuen Mühle im Limbacher Grund.

Nachdem Stadt-Richter, dann Burgermeister und Rath zu Schwobach durch Schreiben No. 20. an hiesiges Amt berichtet, wie sie Mittwochs den 10. Aug. mit Zuziehung der ihnen von Anspach aus bengeordneten 4. verpflichteten Wasser-Grafen, neben jemanden aus dem Land-Allmosen-Amt allhier, wegen der Leukauffischen neuen Mühl im Limbacher Grund, einen nochmaligen Augenschein anzugehen entschlossen: Als habe ich Castner, nebst dem Registratore, Grafen und beeden Wasser-Bauverständigen allhiesigen Zimmermeistern, Hirschmann und Schaubergern, dann den dazu gekommenen Herrn Pflegern des Closters Ebrach gestrigen Tages früh um 9. Uhr mich auf der Scheinstatt eingefunden, und eben die kurz vorher angekommene Schwobachische Beamte, nebst denen daselbigen 4. Burgermeistern und 4. geschwohrnen Wasser-Grafen (welche letztere schon in Abwägung des Wasser-Gefälles begriffen waren,) allda angetroffen. Da dann Herr Stadt-Richter Keerl, præmissis curialibus, vorgetragen: Wie des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. noch immer des festen Entschlusses wären, durch den Leukauffischen neuen Mühlen-Bau, die allerseitigen Wässerungs-Interessenten, an ihren alt-hergebrachten Wässerungs-Recht und dessen eingetheilten Genuß im allergeringsten nicht kräncken zu lassen, auch zu solchem Ende ihnen Beamten gnädigst anbefohlen hätten, durch die ihnen zugeschickte Wasser-Grafen das Wasser-Gefäll abwägen, den ganzen Situm in Augenschein nehmen, und sich darüber pflichtmäßig referiren zu lassen, auch so dann die Meynung und Einwürffe der Wasser-Genossen und deren Herrschafften, ad notam zu nehmen, und darüber unterthänigsten Bericht zu erstatten; nach welchem so dann im Nahmen des Müllers Conrad Leukauffs ein Revers aufgesetzt, und denen Wässerungs-Interessenten, zu allerseitiger ihrer Versicherung, zugestellet werden könne.

Wie nun hierauf die Wasser-Grafen, davon der vorderste der Anspachische Hof-Brunnenmeister Johann Wieder, der andere, der eine Viertel-Stund von Anspach wohnende Au-Müller Joh. Schranck, die beede übrige aber, der Weyden-Müller und Pulver-Müller bey Anspach gewesen, ihre Relation sämtlich dahin ab-

(A)

gestat-

gestattet, daß, ob schon der Leukauff, in seinem Memoriale an die Hochfürstliche Regierung, das Wasser-Gefäll für 14. Schuh tief angegeben, sie jedoch, nach genauester Abwägung nicht mehr als 9. Schuh und 4. Zoll hätten finden können, nebst dem auch bey dermahliger Dürre kaum zu einem Gang eines überschlägigen, geschweige dann zu einem unterschlägigen Werck, Wassers gnug vorhanden, mithin gründlich zu schließen sey, daß der Müller von diesen ohnmöglichen Bau schlechten Nutzen zu hoffen habe; indem er den mehresten Theil der Wässerungs-Zeit mit dem Mahlen werde inne halten müssen, eine Walg-Mühle aber an diesen Ort gar nicht angerichtet werden könne, in welche beide letztern Stücken auch die hiesige Zimmer-Meistere, mit ihnen denen Wasser-Grafen übereingestimmt und dabey mit angefüget haben, daß oben am Wehr die Einsezung eines Eich-Pfahls, zu beederseitigen Nachachtung, hochnöthig sey, solcher aber erst bey Einrichtung des Mahl-Wercks eingeschlagen und bezeichnet werden müsse; Also hat man ex parte allerseitiger Wässerungs-Interessenten, in Gegenwart des immittelst angekommenen Herrn Castners zu Schwobach, dem daselbstigen Stadt-Schreiber folgende 3. Postulata ad Protocollum gegeben: (1) Daß durch die neue Leukauffische Mühle denen Wässerungs-Genossen an ihren alten Wässerungs-Recht, so wohl was die bisherige Eintheilung und Ordnung der Wässerungs-Zeit, als auch die Quantität des Wassers, anbetrifft, nicht das allergeringste benommen, sondern die Wässerung, nach wie vor, in ihren alten ohnveränderten Gang und Wesen verbleiben, folgender Müller, zu durren Zeiten, bey sich ereignenden Wasser-Mangel schuldig und gehalten seyn solle, mit seinem Mahl-Werck einzuhalten, und der Wässerung derer unterhalb der Mühle liegenden Wiesen, als einem ältern Vor-Recht ihren ohngeschmählerten völligen Fortgang zu lassen. (2) Daß der Müller verbunden seyn solle, das Wehr ober der Mühl, (so viel den Haupt-Bau anbetrifft) mit und neben dem jedesmaligen Besigern des Nürnbergischen Land-Allmoß vormals Peter Müller, jeko Peter Dürschnerischen Hofszu Limbach, als der von Alters her jährlich aus dem Gotteshaus zu Ragwang, funffzig Kreuzer für Wasser-Zins von denen unter der Mühl liegenden Gotteshaus-Wiesen, zu genießen hat, zur Helffte im baulichen Wesen zu erhalten, die Kleinigkeiten aber, und was ober der Mühl an Durchbrüchen oder sonst am Wehr-Graben, durch sein eigenes erweisliches Versehen sich schadhafftes ereignet, auf seine des Müllers eigene Kosten zu repariren, oder repariren zu lassen: Da hingegen die Wässerungs-Genossen den Wasser-Graben unterhalb der Mühl, pro rata ihrer Quantorum, im Bau und Besserung zu erhalten schuldig seyn sollen. (3) Solle auch der Revers nicht nur bloß im Rahmen des Leukauffs ausgefesselt, sondern von demselben ratione der entstehenden Nachtheile und Schäden der Indemnisation halber zulängliche Caution gestellet, solches von Hochfürstl. gnädigster Herrschaft ratificirt, und also selbigem Vis Consensus gegeben werden. Welches dann zusammen protocolliret, und von denen Schwobachischen Herren Beamten darauf noch dieses präntendiret worden, daß, wann sie ihrem propos gemäß, künfftig von dem Stadt-Schwobachischen Gemein-Wasen ein Stück, ohngefehr eines Tagwercks groß, zu nechst an der Mühl gelegen, zu Wiesen machen, und zugleich mit dem Schwobacher Hirten-Wieslein, oder mit dem davon abschließenden Wasser wässern lassen würden, man es disseits ja nicht als eine Neuerung disputiren und difficultiren werde. Worüber man sich ex parte der Wässerungs-Interessenten antwortlich vernehmen lassen: Daß wann solche Wässerung mit dem Hirten-Wieslein pari tempore & pari quanto aquae geschehen könne, man disseits aus Liebe zu guter Nachbarschaft nichts dardwider einwenden wolle. Hiernächst meldete der Stadt-Richter Keerl, daß weilens das Wehr ehedem viel niedriger, als anjeko gestanden, vorjeko aber durch dessen Ueberhöhung der Schwobacher Gemein-Wasen mehresten theils erträncket werde, man an Seiten des Land-Allmoß-Amts, den Peter Dürschner als dessen Erbauern die baldige Erniedrigung ernstlich auflegen und zur gewaltsamen Einhausung nicht Anlaß geben möge. Welches ich Castner damit beantwortet Es seyen die zu gegen gestandene Ebrach- und Land-Allmoßische Unterthanen, Hannß Wiedmann und Leonhard Lämmermann, über die 50. Jahr her, schon bey zweymaliger Erbauung dieses Wehrs gewesen, und wüsten anders nicht zu sagen, als daß solches allweg an diesem Ort und in dermahliger Höhe gestanden; dahero es gegen über des odiosen Termini der gewaltsamen Einhausung um so weniger gebrauchet hätte, als man sich ja schon dortmals bey dem ersten Augenschein, wie anjeko wieder, freymüthig erkläret, daß wann man ex parte Schwobach, erweisen werde, daß das Wehr anjeko höher, als sonst, gebauet sey, man dem Allmoßischen Unterthanen Dürschnern, die Erniedrigung desselben, so weit solche practicable seyn werde, ohnverweilt ernstlich auferlegen wolle. Ehe man nun gar von einander geschieden, haben die Schwobachischen Beamte promittiret, die Relation der Wasser-Grafen, nebst denen Nürnberg- und Ebrachischen Postulatis förderlich an die Hochfürstl. Regierung zu berichten, und so dann deren Erklärung nebst einem Concept Leukauffischen Reversus zum Land-Allmoß-Amt einzusenden. Womit wir um zwey Uhr Nachmittag von ihnen Abschied genommen, und ich von solchen Verlauf diese Relation abstatte, an demebst zu Ew. Hochadel. Herrl. hohen Hulden mich devotest empfehlen sollen, als

Ew. Hoch-Adel. Herrl.

Relatum Nürnberg
den 11. Augusti
1718.

unterthänigst treu-gehorsamster Diener.
N. N.

Bericht

Bericht wegen eines neu erbaueten Fluthers.

Nachdem auf fernerte Requisition des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. wohlbestalteten Amtmanns zu Drossen, Tit. Herrn Heinrich Gotthelff Köblers, wir Endes Unterschriebene, der in Sachen Christian Steyers, Klägers an einem, Johann Gottfried Reiff, Beklagten, am andern Theile, einige Mühlen-Differentien betreffende, der durch hohen Königl. Befehl allergnädigst angeordneten Commission und Besichtigung, zugleich in Beyseyn des Herrn Amtmanns, dessen Herrn Actuarii, Steyers, und derer von ihm erbetenen Wasser-Bau-Verständigen, am 4. Octobr. a. c. nochmals bengeordnet, und die obschwebende Streitigkeiten genau untersucht; als haben wir hierdurch, wie wir solche befinden, auf gerichtlich beschehenes Erfordern, pflichtmäßig attestiren wollen.

Zum Ersten

Klaget ermeldter Christian Steyer, es habe Johann Gottfried Reiff, in den Mühl-Graben gegen den Strohm, nach dem Mahl-Pfahle zu, eine neuerliche Brust-Mauer gebauet, und solche herausgerücket, dadurch aber das ordentliche Fluther verbauet; desgleichen wäre

Zum Andern

Das Wasser-Bette erhöht, daher

Drittens

Das Grund- und andere Eis zu Winters-Zeit seinen Fortgang nicht haben könne, mithin wegen Hinderung des freyen Abflauffs eine Dämmung zurück in seine Ober-Mühle verursacht würde, und er an dessen Gebrauch Schaden litte.

So viel nun den Ersten Punct betrifft, haben wir, bey nochmaliger genauen Besichtigung wohl wahrgenommen, was massen Beklagter nichts weniger, als eine Brust-Mauer erbauet gehabt, sondern es ist nur eine bloße Wasser-Wand, inmassen diese beyden Sorten in Wasser-Bau-Wesen, merklich von einander unterschieden sind, gestalt die Brust-Mauer quer durch den Mühl-Graben gehen müste, dagegen die Wasser-Wand ordentlich am Ufer des Mühl-Grabens stehet, diese Wasser-Wand ist auch nichts neuerliches, massen der Grund davon vorhin schon gestanden, mithin weder das Ufer, noch der Wasser-Lauff im Graben dadurch in geringsten geändert worden: Denn diese Wasser-Wand, worauf das erbaute Mühlen-Gebäude stehet, ist nicht in den Mühl-Graben, sondern an der Seite des Wasser-Bettes, auf Reiffens Grund und Boden befindlich, mithin da dergleichen Gebäude schon da gestanden, und nur das vorige Holz und Lehn-Werck in Stein verbessert worden, das geklagte Fluther weder dadurch verbauet werden können, noch verbauet worden ist, gestalt die Wasser-Wand auf der einen Seite, das Fluther aber auf der andern Seite des Wasser-Bettes anzutreffen.

Zum Andern wegen des Wasser-Bettes, haben wir ebenfalls befunden, daß dasselbe gegen das alte nicht erhöht worden, und also dem Steyer-Müller ganz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschweret: Denn ob gleich die auf des Steyer-Müllers Seite zu gegen gewesenen Wasser-Bau-Verständigen aus Leipzig und Plauen, die Wasser-Wage wieder auf die bey erster Besichtigung genommene Stand-Höhe des Mahl-Pfahls an 3. Ellen 12. Zoll, aufgesetzt, auf den Facht-Baum des Wasser-Bettes gewogen, und nach voriger Abwägung den jetzigen Facht-Baum $5\frac{1}{2}$ Zoll höher, als den alten befunden; So leidet doch dieses seinen Abfall, und kan aus folgenden Ursachen nicht gesaget werden, daß der jetzige Facht-Baum gegen den alten wäre erhöht worden. Denn 1) sind auf und über den alten Facht-Baum die Pfosten gedielet gewesen. 2) Sind diese alte aufbehaltene Pfosten annoch $2\frac{1}{2}$ Zoll starck befunden worden. 3) Hat das Wasser in so langen Jahren, als solche gelegen, ein merkliches abgezehret. 4) Haben die auf Seiten des Steyer-Müllers zugegen gewesenen Wasser-Bau-Verständigen darinnen geirret, daß sie bey der erstern Besichtigung und Abwägung, den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzt, die Pfosten hingegen nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, weil die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Falt des neuen Facht-Baum geleset, und also Pfosten und Facht-Baum in einer Höhe befindlich sind, daher die Stärke der alten Pfosten, zur Höhe des Facht-Baums nothwendig gerechnet werden muß, wie denn der eine von denen Steyerischen Wasser-Bau-Verständigen, Namens Gottlieb Göbler, auf der Rückreise den 6. Octobr. uns zugestanden, daß sie bey der ersten Abwägung durch die Pfosten gewogen, und ihre Stand-Höhe gesetzt, welches er seinen Consorten nicht hätte bedeuten können, bis er ihnen solches den 5. Octobr. nach der Besichtigung remonstrirret. 5) Kan auch der alte Facht-Baum, sowohl wegen der darüber gehenden Last des Wassers, als Verfaulung des Holzes, gesunken gewesen seyn? 6) Wird bey Legung dergleichen Facht-Bäume insgemein 1. Zehr-Zoll höher zu bauen, als der erste gestanden, verstartet, und zugegeben. 7) Haben wir befunden, daß Beklagter Reiff der Sohle gleich gebauet. 8) Kan ausserdeme, dem Beyer-Müller, Reiffen,

(A 2)

ganz

gang und gar nicht gewehret werden, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen; weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben, und sein apartes Wehr hat, in dergleichen Fällen hergegen, den Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbiethungs-Recht zustehet, als welches nur in dem Falle statt hat, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe, etwas Widriges unternommen wird, welches aber von Reiffen nicht geschehen. Und obgleich gedachter Reiff das Wasser-Bette erlangert hat, und dadurch das Fluther um etwas verengert, so kan doch auch hieraus dem Steyer-Müller kein Schaden erwachsen, noch seine Beschwerde unterstützen, weil Reiff das jetzige Wasser-Bette, um 16. Zoll gegen den vorigen erweitert, folglich das Wasser sich nicht zurücke dämmen kan, sondern vielmehr weiter sich ausbreitet, und einen desto freyern Abfluss dadurch gewinnet. Zu dem stehet Reiffen, und in dergleichen Fällen, einem jeden frey, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihn beliebt, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtet, zu bauen, immassen dieses in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich. Es würde auch Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch bauete, sich selbst verderben, und Schaden thun, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könnte. 9) Ist ja ohnedem Reiffen unverwehret, in Eingange des Mühl-Grabens Schützen einzuhängen, und sich derselben zu gebrauchen, dargegen das Wasser-Bette auf 80. Ellen unter den Schützen ist. 10) Wird auch oben quästionirtes Fluther nicht dem Steyer-Müller zu gefallen gehalten, sondern der Unter-Mühle, Reiffen selbst zum Nutzen, immassen bey Ergießung der Siebelischen Bach, und derer wilden Wasser, so von dem, bey Reiffens Mühle befindlichen Berge mit Gewalt herunterschiesse, in dessen Ermangelung Reiffens Mühle ersäufft, und er dadurch in grossen Schaden gesetzt würde. Aus welchen Umständen denn

Drittens zur Winters-Zeit das Grund-Eis an seinem rechten Fortgange nicht gehindert wird, vielmehr dasselbe über das 75. Ellen breite Wehr gehen muß, wie denn ohnedem auch wegen des verhandenen Necesses gleichwie an andern Orten gebräuchlich, bey gefährlichen Wintern auch hier das Bland-Eis ausgehoben werden muß, einfolglich wegen freyen und ungehinderten auch breiten Abfluss des Wassers über das Wehr keine Dämmung verursacht, noch die Ober-Mühle deswegen an Gebrauch der Räder gehindert werden kan. Dahero wir nochmahls, sowohl bey der insgemein zu allen dergleichen Besichtigungen und Vorfällenheiten als zu dieser Sache besonders abgelegter treuer Pflicht bezeugen, daß den Steyer-Müller durch Reiffens erbaute Wasser-Wand, und erweitertes Wasser-Bette, auch Verengung des Fluthers nicht der geringste Schade zugefüget werden könnte, folglich seine darüber geführte Beschwerde ganz ungegründet sey, wohin das erforderete Gutachten unsers Orts ergeheth. Urfundlich wird dieses Besichtigungs-Attestat eigenhändig unterschrieben und besiegelt ausgestellt. So geschehen zu Dresden, den 18. October. 1728.

(L.S.) Erhard Schönheit, Wasser-Bau- und Mühlen-
Berck-Meister.

(L.S.) Johann Reiff, Amts-Wasser-Geschwohner.

(L.S.) Gottfried Schier, darzu im Amte Rossen verpflichteter
Mühl-Meister.

Ohnvorgreifliche Erinnerungen.

By dem, von denen Johann Gottfried Reiffischen Benständen, Erhard Schönheit, Wasser-Bau- und Mühlen-Berck-Meistern, Johann Reiffen, Amts-Wasser-Geschwornen, und Gottfried Schier, Mühl-Meistern, unterm 18. Octobr. h. a. erstatteten und den 7. Decembr. bey allergnädigst angeordneter Commission übergebenen Bericht.

Es haben die Reiffischen Benstände die Steyerischen Beschwerden in Drey Haupt Punkte gebracht, und solche ihrem Berichte vorgesehet, auch dieselbe hierauf der Ordnung nach zu beantworten, sich gefallen lassen. Nun finden wir, so viel die Beantwortung des

Ersten Haupt-Puncts, anbetrifft, dabey nichts einzuwenden, ausser, daß durch die Brust-Mauer, Steyerischer Seits, nicht die Wasser-oder Seiten-Wand, darauf das Mühlen-Gebäude stehet, sondern die quer-vor dem Wasser-Bette hingehende Brust-Wand, welche dermahlen von starcken auf einander gelegten Hölzern gemacht ist, vor diesem aber Mauer-Berck gewesen, verstanden worden seye. Bey dem

Zweyten Haupt-Punct wollen zwar die Defensores des Beyer-Müller-Reiffens in ihren unterm 18. October 1728. erstatteten Bericht nicht geständig seyn, daß das Wasser-Bette gegen das alte erhöhet worden, sondern wollen vielmehr behaupten, daß es dem Steyer-Müller ganz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschweret; Und steiffen sich auf ein ganz falsches Fundament, da man hingegen, von Seiten der Steyer-Mühle, und unserer, derer zu dieser Sache requirirten und verpflichteten resp. Amts-Geschwornen und Wasser-Bau-Berständigen Mülkere pur allein

allein auf die Churfürstl. Sächsische Mühlen-Ordnung, als die Regel und Richtschnur, nach der sich alle dem Churfürstenthum Sachsen unterworfenen Müller richten sollen, und müssen, und worauf auch die Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen jederzeit verpflichtet werden, sich gründet. Und wird utiliter acceptiret, daß die Reißischen Herren Beystände invitis dentibus gestehen müssen, der jetzige Facht-Baum seye 3 $\frac{1}{2}$. Zoll höher, als der alte, befunden worden: Die Ursachen aber, warum nicht gesagt werden könnte, daß der jetzige Facht-Baum gegen den alten wäre erhöht worden? sind sehr schlecht ausgenommen, und solte man nicht glauben, daß sie aus der Feder so berühmter Mühlen- und Wasser-Bau-verständiger Müller und Werck-Meister geflossen: Denn

Quoad 1) Daß auf und über den alten Facht-Baum die Pfosten gediehlet gewesen, dienet solches zur Defension des Bayer-Müllers widerrechtlichen und Mühl-Ordnungs-widrigen Attentati gar nichts, angesehen in der Churfürstlichen Mühlen-Ordnung de dato 23. Nov. 1568. dergleichen Diehlung oder andere Erhöhung des Facht-Baums, durch Leisten-Aufheftung und in andere Wege keinesweges gestattet, sondern der dawider handelnde Müller nicht nur in 300. fl. Strafe, sondern auch zu Entsehung des Handwercks condemniret wird. Ist nun das Fundament, worauf man sich jenseits gründet, so wurmfichig, und der Mühlen-Ordnung so sehr zu wider, wie will dann das übrige Gebäude bestehen?

Quoad 2) & 3) Da zuvermuthen, daß diese alte Pfosten noch stärker gewesen, Gegentheil auch selbst gestehet, daß sie durch das Wasser um ein merkliches abgezehret worden, so erhellet hieraus klärllich, daß obgedachter höchst respectirlichen Mühlen-Ordnung um so mehr sträfflich contraveniret worden, als dieselbe in dem 4. 5. 6. 7. und 8. §. auf das äußerste wider die Erhöhung des Fachtbaumes eifert, und verschiedene harte Straffen auf die Uebertretere setzt.

Ad 4) Daß gegenseitige Mühlen- und Wasser-Bau-Berständige uns Endes Unterzeichnete eines Irrthums beschuldigen wollen, indem wir bey der erstern Besichtigung und Abwägung, den Waag-Staab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesezet, die Pfosten hingegen nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, daran irren sich die guten Herren selbst gar sehr, denn da die Mühlen-Ordnung weder Pfosten noch Leisten oder etwas anders auf den Fachtbaum aufgenagelt oder aufgeheftet, sondern denselben ohne einige Verkleidung oder Bedeckung ganz bloß, und wie er an sich selbst ist, geleyet haben will, so ist es uns ganz und gar unmdglich gewesen, den Waage-Stab auf die Pfosten aufzusetzen, sondern wir sahen uns, unsern aufhabenden schwehren Pflichten zu Folge, gezwungen, durch die ohngebührliche Bedeckung, ein Loch biß auf den Fachtbaum zu hauen, und auf denselben unsern Waag-Stab aufzusetzen, und schadet dem Steyer-Müller, und seiner gerechten Sache ganz und gar nichts, daß dessen einer Beystand, Gottlieb Gebler, die Art und Weise, wie wir das erstemahl gewogen, und daß wir unsere Stand-Höhe auf dem bloßen Fachtbaum, und nicht auf den Pfosten genommen, denselben angezeigt hat: Denn wir haben der Mühlen-Ordnung gemäß procediret, deren Gebler vielleicht so wenig, als gegentheilige Beystände, kundig ist. Daß die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in dem Fals des neuen Fachtbaums geleyet, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich seyn, ist zwar, wenn die dadurch geschehene Erhöhung der 3 $\frac{1}{2}$. Zoll dabey nicht consideriret wird, ganz gut, die daraus gezogene Folge aber, daß daher die Stärke der alten Pfosten, zur Höhe des Fachtbaums gerechnet werden müssen, ist grund-falsch: Denn da einmahl durch die Mühlen-Ordnung ausgemacht ist, daß keine Bediehlung durch Pfosten oder Leisten-Aufsetzung auf dem Fachtbaum statt hat, sondern höchst-straffbar ist, so folget hieraus Sonnen-klar, daß sowohl die vorige Bediehlung, als jetzige Erhöhung, nicht gelitten werden könne, und daher der jetzige Fachtbaum, 3 $\frac{1}{2}$. Zoll, oder, wenn man den gewöhnlichen Erb- oder jenseits so titulirten Zehr-Zoll, ab- und dem Fachtbaum zu gute gehen lästet, um 2 $\frac{1}{2}$. Zoll gesencket werden müsse.

Ad 5) Heißet es a posse ad esse non valet consequentia, und ist dieses eine Sache, die Gegentheil erst erweisen muß. Der 7. §. mehrgedachter Mühlen-Ordnung besaget hiervon deutlich also:

Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachtbaum gesunken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle geleyet, und der geschwornen Müller bey Vermeidung jetztberührter Straffe (NB. drehhundert Gulden, und die Entsehung des Handwercks) nicht wiederum erhöht, noch einiger gestalt verändert werden.

Da nun der Beyer-Müller, Johann Gottfried Reiß, die Erhöhung seines Fachtbaums dem Inhalt dieses §. schnurstracks zuwider eigenmächtiger Weise, und ohne vorhergehende Erkänntniß und Beyseyn derer darzu erfordereten Personen, vorgenommen, so folget hieraus unwidersprechlich, daß derselbe in obgedachte durch die Mühlen-Ordnung an dictirte Straffe verfallen seye.

Ad 6) Daß der Zehr- oder Erb-Zoll einem jeden neuen Fachtbaum zugegeben werden müsse, ist so bekant, als richtig, und haben wir daher, wie oben bey dem 4ten Monito zu sehen, nicht vor unbillig erkennt, daß deswegen der jetzige neue Fachtbaum, damit er sich gleichen Beneficii zu erfreuen habe, anstatt der erhöhten 3 $\frac{1}{2}$. Zoll nur um 2 $\frac{1}{2}$. Zoll gesencket werden müsse.

Ad 7) Daß beklagter Reiß der Sohle, oder, wie es vielleicht besser heißen soll, dem Fachtbaum gleich gebauet, hat ebenfalls seine Richtigkeit, die dabey zu schulden kommende Unrichtigkeit aber beru,et auf

dem ersten falschen Fundamente, nemlich auf der widerrechtlichen Uffnagelung der Pfosten auf den alten Fachtbaum, und muß also, wann der neue Fachtbaum, wie nicht anders, als recht und billig, wieder gesenket wird, mit dem übrigen Gebäude sich darnach gerichtet werden.

Ad 8) Lassen sich zwar die Reiffischen Beystände träumen, als ob dem Beyer-Müller, Reiffen, ganz und gar nicht gewehret werden könnte, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben, und sein apartes Wehr habe, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbiethungs-Recht zustünde, als welches nur in dem Falle statt habe, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe, etwas widriges unternommen würde; Es beruhet aber dieses Vorgeben abermahls auf einen augenscheinlichen Angrund, denn obwohl jede von denen beyden Mühlen ihr eigenes Wehr hat, so kan doch nicht gesagt werden, als ob auch eine jede von diesen Mühlen ihren besondern Mühl-Graben hätte, als woraus ein der Gegend und der ganzen Sache Unkundiger leicht schließen dürfte, als ob beyde Mühlen nicht von einerley Wasser mahleten, sondern jede ihr apartes hätte, folglich dem Steyer-Müller nicht so viel an des Beyer-Müllers widerrechtlichen Bau gelegen wäre, wie es würcklich ist: Denn das Wasser, so von der Steyer-Mühle abläuffet, kommet auf die Beyer-Mühle, und hat also der Besitzer der Steyer-Mühle, Christian Steyer, nach dem 10. §. mehr angeführter Mühlen-Ordnung, welcher also lautet:

Es soll auch einem jeden Müller hiermit unverhinderlich zu jederzeit nachgelassen seyn, und frey stehen: Wann er einigen Mangel spühret, seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihm zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Eydes-Pflichten schuldig seyn, alsbald den Geschwornen davon Bericht zu thun, darauf dann die Geschwornen vermittelt ihrer hierzu geleisteten Eyde, solche Gebrechen besichtigen sollen, und so der einer oder beyde in einem oder mehr Articuli verbrochen, und dessen also überfunden, sollen sie zu oberzehlten Straffen durch die Obrigkeit angehalten werden.

Das beste Recht und Befugniß, dem Unter-Müller, Reiffen, wegen seines ungeziemenden Beginens, Widerspruch zu thun, und sein vermög obgedachten 10. Mühlen-Ordnungs-§. ihme zustehendes Verbiethungs-Recht wider Reiffen zu exerciren; ja er ist sogar bey Eydes-Pflichten verbunden, wo er an seines nächsten Nachbars Mühlen ober oder unter ihm, (und nicht nur, wie Steyers Gegentheile sich schmeichelt, an dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe) einigen Mangel befindet, solches behdriger Orten anzuzeigen: Die in diesem Punct angeführte Verengerung des Fluthers möchte zwar allenfalls, was die Sommer-Zeit anbetrifft, dem Steyer-Müller eben so gar schädlich nicht seyn, alleine die Mühlen sind nicht nur alleine um der Sommer-Wasser willen gebauet, sondern wollen auch den Winter über an ihrem Mahl-Besen nicht gehindert seyn, so verursachet auch zu solcher Winters-Zeit, wann das Grund-Eiß gehet, und der Schnee häufig fällt, diese ganz über die Schnur gehende Verengerung des Reiffischen Fluthers der Steyer-Mühle durch Zurück-Dämmung des Wassers, allerdings grossen Schaden und Nachtheil, und kan daher durchaus nicht gestattet werden. Es hat auch der Steyer-Müller, bey der letztern Besichtigung, auf unser Zusprechen, sich gar billig erkläret, daß er zufrieden seyn wolle, wann, an statt der vorigen Weite des Fluthers, so 11 Ellen $7\frac{1}{2}$ Zoll inclusive der 2. mittlern Gries-Säulen betragen, gedachtes Fluther nunmehr 9. Ellen überhaupt weit gelassen würde. Daß aber Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden Müller frey stehen solle, sein Fluther und Wasser-Bette so weit es ihm beliebt, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtete, zu bauen, und solches in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich sey, daran irren die Reiffischen Herren Beystände abermahls gar sehr: Denn warum haben die gloriwürdigsten Churfürsten zu Sachsen, in denen über die schwarze Elster, Unstrut, Saale, Luppe und Elster-Strohm herausgekommenen Mühlen-Ordnungen sogar nachdrücklich auf die Wasser-Deffnungen, und deren Weiten gesehen? Wie übel würde einem jeden Ober-Müller gerathen seyn, wenn er des unter ihm gelegenen eigenmüßigen Müllers Discretion leben, und dessen eigenmächtige Einrichtung seiner Wasser-Weiten par force leiden müßte; und wo ist es erwiesen, daß dergleichen schädliches Unternehmen in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen, wo, Gott sey Dank, lauter gute Gesetze und Ordnungen regieren, gebräuchlich sey?

Daß übrigens Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch baute, sich selbst verderben, und Schaden thun würde, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könnte, solches wird allerdings zugestanden: Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig: Ob nicht ein Besitzer der Beyer-Mühle, mit dem Wehr-Fachtbaum ebenfalls nach und in die Höhe steigen dürfte, damit er solchen Falls, wann er dergleichen schädlichen Bau unternommen, wieder zulängliches Wasser gewinnen möchte; Zumahl, wann dem Ober-Müller das Widerspruchs- und Verbiethungs-Recht, wie die Reiffischen Herren Beystände mal à propos behaupten wollen, abgeschnitten seyn sollte.

Ad 9) Wird der Steyer-Müller seinem Nachbar, dem Beyer-Müller, die Einhängung der Schützen im Eingange des Mühl-Grabens, ob sie gleich ein neuerliches Werk, und so lange noch nicht gewesen, unserm Vermuthen nach, zur Sommers-Zeit, nicht wohl disputirlich machen, aber im Winter, und zwar im

im Anfange desselben, bey Gehung des Grund-Eises, möchte der Beyer-Müller, die Schützen heraus zu nehmen, und ausserhalb ihres ordentlichen Standes zu lassen, angehalten werden, als wordurch der ganze dißfalls sich entsponnene Streit auf einmahl gehoben werden kann, und wollen wir uns deshalb auf unsern, über die erste Besichtigung, erstatteten Bericht bezogen haben.

Ad 10 Wann die Doffnung des Fluthers quaestionis, wie oben bey dem achten Punct bereits erwehnet, auf 9. Ellen weit gehalten wird, so wird der Steyer-Müller hoffentlich weiter nichts dawider einwenden. Artig, aber auch dabey bedenklich, kommt uns vor, wann Keiff das quaestionirte Fluther so gar sehr verengern, ja gar zubauen will, da doch dessen Herren Beystände bey diesem Punct erwehnen: Keiff müste dieses Fluther seines Nutzens halber, und zu Abweisung derer durch Ergießung der Stebelischen Bach, und von dem, bey Keiffens Mühle gelegenen Berge, herunter schiessenden wilden Wasser haben und gebrauchen; Würde nun die Verengung dieses Fluthers, oder gar die Verbannung desselben geduldet, so können solche wilde Wasser nicht ablauffen, und das Wasser muß nothwendig in die Steyer-Mühle dämmen. Was

Drittens und Vextens von denen Keiffischen Herren Beyständen angeführet wird, daß bey gefährlichen Wintern, laut des vorhandenen Recesses, und, wie es an andern Orten auch gebräulich wäre, das Blanck-Eiß von dem Steyer-Müller ausgehoben werden müste, hierbey können wir, weil uns von dem angeführten Recess nichts bekannt ist, weiter nichts erinnern, als daß gar wenig Orte seyn müssen, wo es gebräulich, das Blanck-Eiß auszuheben, immassen uns von dergleichen Gebrauch nichts bekamt. Gemug, daß die Erhöhung des Fachtbaums und Wasser-Bettes schurstracks wider die Mühlen-Ordnung läuffet, und durch die Verengung des Fluthers, noch mehr aber, wenn solches gar verbauet, und zugemacht werden sollte, der Steyer-Mühle kein Nutzen zugezogen, sondern vielmehr, wie sowohl oben, als in unsern beyden Berichten bereits angeführet worden, merklicher Schade zugefüget wird, und wir also die besagte Steyer-Müllers Beschwerden, nach dem Fuß der Churfürstlichen Sächsischen Mühl-Ordnungen, vor ganz wohlgegründet erkennen. Und dieses ist es, was, auf beschehenes Ersuchen, wir bey derer Keiffischen Herren Beyständen den 7. Dec. h. a. übergebenen Bericht, zu erinnern von Amts- und Pflicht wegen vor nöthig gefunden. Urkundlich haben wir diese unvorgreiflichen Erinnerungen eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnlichen Petschaffte vorgedrucket. So geschehen den 28. Dec. 1728.

Gutachten zweyer Müller, wegen eines streitigen Mühlen-Wehr-Baues zu Burgwerben.

Es ist von unserer Obrigkeit in der vor dem Hochblblichen Ober-Hof-Gerichte zu Leipzig, zwischen Tit. Herrn Hans Joachim von Stahr zu Schloß Burgwerben, und der Frau Cämmerin Apigschin streitigen Mühlen-Wehr-Baues und Besichtigungs-Sache auf den 15. Julii auf Stahrischer Seiten zu erscheinen, und hierinnen nach unsern besten Verstande beyrätzig zu seyn, uns ange deutet worden.

Nachdem wir daselbst besagten Tages erschienen, und die begehrte Pflicht abgelaget, hat man zufoerders das Wasser daselbst abzumessen und abzuwiegen, auch eine lebendige Probe an den Tag zu legen vor nöthig erachtet, um zu ersehen, ob solcher Wasser-Mühlen- und Wehr-Bau der Frau Cämmerin Apigschin zum Nachtheil geriethe, Gegentheil aber hat darwider protestiret, vorgebend, sie ließen ihnen keinen Schutz vor das Wehr stossen, hingegen haben sie nachgesetzte Puncte von uns nach Endes-Pflichten zu beantworten übergeben, als:

No. 4. Ob der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr befugt sey, seinen Damm oder Wehr nach denest bißherigen alten Ruderibus, welche nicht die geringste Gewißheit geben können, nach Wagrrecht über die Saal hinüber zu führen, und den Strohm dadurch zu verschleiffen?

Ad No. 4. Wird von uns Endes Unterschriebenen allerdings dafür gehalten, daß der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr befugt sey, einen Damm und Wehr bey seiner Mühlen zu halten, weiln die alten Rudera davon annoch vorhanden, überdiß auch keine Mühle ohne Damm bestehen oder mahlen kan.

No. 5. Ob der Stahrische Canal oder Mühl-Graben bey beschehener Zuschliessung der ganzen Saale capable sey, den ganzen Saal-Strohm in sich zu fassen und zu verschlingen?

Resp. Bey dieser Verschliessung der ganzen Saale möchte wohl Definitio nominalis beygefüget seyn, denn ein Wehr unseres Wissens niemahn eine Zuschliessung eines ganzen Strohms ist genennet worden, weil selbiges, so ferne es ein Wehr heißt, ohnmöglich denen Ufern gleich seyn kan, sondern nur eine proportionirliche Höhe, damit das überflüssige Wasser darüber fällt, die Mühlen aber sowohl in grossen, mitteln, als kleinen Strohmnen ihr nöthiges Wasser haben muß, und die anstossenden Ländereyen auch keinen Schaden leiden dürffen, da hingegen die Zuschliessung eines ganzen Strohms, so ferne es eine Zuschliessung seyn soll, allerdings dem Ufer gleich seyn muß, dabey solchen Zuschliessungen, weder der jetzige Stahrische noch andere jetzt befindliche Mühlen-Canal capable seyn würden, den ganzen Saal-

Strohm an sich zu ziehen, der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr, als auch dessen Müller, unser Erachtens niemahln willens gewesen, den ganzen Saal-Strohm zu verschliessen, sondern ist allen Ansehen nach nur ein proportionirtliches Wehr oder Damm zu bauen, dadurch das sowohl Mühlen als Ländereyen beschwerliche Wasser abzuleiten, das nöthige aber sich in seiner Mühle zu Nuz zu machen gesonnen.

6) Ob, wenn durch Erbauung eines ganzen Wehres oder Dammes die ganze Saale zugeschlossen wird, und der Stahr'sche enge Mühlen-Graben nicht capable, die ganze Saale in sich zu fassen, eine grosse Aufswellung des Wassers, und daher rührende Restagnation zu grossen Schaden der Herrn-Mühle und anderer Dinge mehr erfolgen müsse?

Resp. Daß der Herr Obrist-Lieutenant von Stahr nicht gesonnen, den ganzen Saal-Strohm zu verschliessen, erhellet daraus, weil er die alten Rudera zu seinem Reglement genommen, über dieses das reparirte Stück noch eine halbe Elle vertieffet, da doch der Stahr'sche Damm gegen andern Saal-Dämmen ohnedem sehr niedrig ist, und an Höhe kaum den vierten Theil gegen andern ausmachtet. Folglich können wir nicht sehen, wo der Stahr'sche Mühlen-Damm, wenn er gleich angefangener massen ganz durch die Saale geführet wird, eine sonderliche Restagnation oder Aufschwellung, der Herren-Mühle zu Schaden, verursachen könnte.

7) Ob nicht auch bey sothaner Aufschwellung und Restagnation des Wassers, absonderlich bey grossen Regen-Wetter, und in den Winter auch Früh-Jahr bey Gehung des Grund-Eises, die an den Saal-Strohm liegende Aecker, Wiesen, und Vieh-Weyde überschwemmet, auch das Wasser in die Keller zu Weissenfels zu treten, genöthiget werde?

Resp. Daß solches wider menschliche Vernunft, indem der Herrn-Mühlen-Damm dasjenige nemlich die Weissenfels'schen Keller mit Wasser zu erfüllen eher verursachen könnte, als der Stahr'sche Damm, weil jener 3. bis 4. Ellen höher, als dieser, dahero zu schliessen, daß der Stahr'sche Damm, solche Aufschwellung ohnmöglich verursachen kann, weiln solcher noch unter dem Herrn-Mühlen-Damm lieget. Es ist auch nicht zu gedencken, daß im Früh-Jahr jemahls Grund-Eis gegangen, davon die Wasser aufgeschwollen, sondern vielmehr beym Anfange des Winters, ja auch wohl einen jeden bekannt seyn wird, daß auch das Grund-Eis denen Mühlen Ungelegenheit verursachet, wo auf 2 bis 3 Meilen keine Dämme sind, folglich der Schaden nicht einzig und allein denen Dämmen zuzuschreiben.

8) Ob bey Erbauung eines ganzen Wehres, und Zuschliessung der ganzen Saale, absonderlich aber bey kleinen Wässern, das Floß-Holz an Scheiden und ganzen Stämmen capable über besagtes Wehr zu gehen, oder aber nicht solches vor dem Wehr stehen bleibe?

9) Ingleichen, ob bey sogestalten Sachen die Fischer capable, mit einem Kahn oder ganzen Flöße über besagtes Wehr zu kommen?

Ad No. 8. und 9. Diese beyden Punkte zu beantworten halten wir fast nicht vor nöthig, weil die Experiens solches täglich ad oculus demonstrirret, jedoch aber unserer Pflicht Gnüge zu thun, so halten wir davor, weil der Stahr'sche Damm nicht der erste auf der Saale, sondern die Fischer und die Holz-Flößer mit ihren Kähnen und Floß-Holz auch ganzen Flößen allbereit über mehrere und weit höhere Dämme gefahren seyn, werden sich dieselben mit guten Recht über diesen kleinen nicht beschweren können.

10) Ob auch dergleichen Restagnation des Wassers und Ueberschwemmung und andern Inconvenientien mehr zu besorgen, wenn in den streitigen Ort kein ganzes Wehr oder Damm gebauet wird?

Resp. Weil der Stahr'sche Damm nicht allzugleich gebauet, ist nicht zu vermuthen, wie einige Aufschwellung oder andere Inconvenientien dadurch entstehen könnten, sondern müsten noch andere Umstände sich finden, weil ehemals dergleichen Restagnation gewesen, ehe dieser Damm zu bauen angefangen worden.

11) Ob die Herren-Mühle, wenn der völlige Saal-Strohm mit einem ganzen Damme nach der Höhe des Mahl-Pfahls verschlossen wird, ohne Schaden gehen kan, oder dadurch ruiniret wird?

Resp. Es ist zu präsumiren, daß diejenigen Müller, so solchen Mahl-Pfahl stossen lassen, einen gewissen Fuß und Reglement müssen in acht genommen haben, damit der Herrn-Mühle nicht einiger Schade oder Ruin dadurch erwachsen könne, dahero wir davor halten, daß die Herrn-Mühle ohne Schaden gehen kann, und nicht ruiniret wird.

12) Warum der noch zusehende Stahr'sche Wehr-Flügel nicht nahe bey der Mühle, sondern über 800. Schritte davon, und ganz nahe bey der Herrn-Mühle, auch nicht gerade über die Saale und perpendiculariter, sondern ganz schief, als ein Wasserfang, bis auf die Helffte des Saal-Strohms hinüber geführet, gestalt, wenn er gerade über die Saale geführet worden, mehr den 50. Ellen an Wasser-Bau menagiret werden können?

Resp. Daß der sogenannte Wehr-Flügel bey nahe 800. Schritte von derselben Mühle, ist wohl nicht zu läugnen, doch ist auch kein gewiß Ziel, oder Maas vorgeschrieben, wie lang diejenige Lage vor der Mühlen seyn müste, indem dahin zu sehen, welcher Ort, allwo die Mühle aufzuführen ist, am bequemsten. Im übrigen ist das Wehr von der Herrn-Mühle 1200. Schritte abgelegen, und also 400. Schritte weiter

weiter von der Herrn-Mühle, als von der Burgwerbischen, daß aber der Bau des Wehres hätte kürzer gefasset werden können, ist wohl an dem, doch weil die alten Rudera vorhanden, ist man genöthiget, den Bau des Wehres nach denenselben fortzuführen, weil ein neuer Bau vor die Herrn-Mühle vielleicht gefährlicher, als der alte seyn möchte, denn je länger das Wehr, desto mehr Wasser fällt darüber, und ist der Herrn-Mühle die Länge des Wehres desto mehr dienlich.

17) Ob amnoch die vorhandenen Rudera des Stahrischen Wehr-Flügels so viel anzeigen, daß vormahls an dem streitigen Orte ein ganzes Wehr gewesen, und ob in der Saale nach der Pullschüger Marck zu, Steine und Pfähle, worauf ein sicher Fundament, daß solches vormahls ganz hinüber gegangen, gesetzt werden könne, verhanden?

Resp. Wird von uns dafür gehalten, daß an dem streitigen Orte ein ganzes Wehr gewesen, weil aber in so langer Zeit das Wasser und Eis-Fahrten solches ruiniret, und vielleicht bey dem Durchbruche des Wehres damahls die Leinwand an der Pullschüger Marck zugleich mit weggeführt, daß man jezo davon nichts sehen kan, gleichwohl aber nach des jetzigen Müllers, Meisters Samuels Mattheus, Aussage, amnoch Pfähle davon verhanden seyn sollen, welche wir aber bey jetzigen Wasser nicht haben sehen können.

18) Ob die amnoch befindlichen Rudera und Steine des vormahls gewesenen Mühlen-Dammes auf den Anschlusse des Landes ein richtig Fundament abgeben, daß man nach selbigen einen Mahl-Pfahl der Herrn-Mühle ohne Schaden justificiren, und den Mühlen-Damm und Facht-Baum darnach legen könne?

Resp. Weil kein Mahl-Pfahl bey dem Stahrischen Wehre, noch an der Mühlen zu finden, so muß man nach den alten Ruderibus, weilt amnoch fest gelegte Steine verhanden, das Fundament behalten, den Mühlen-Damm und Fachtbaum darnach zu legen.

19) Entstehet aus allen Umständen die gewisse Vermuthung, daß bey der neuen Mühle, der Facht-Baum und Gerinne höher als das vorige alte geleyet worden, daher will man nun der Mühle viel Dienste thun, und ihr mehr Gefälle, als sie von Natur haben kann, zueignen, und weil daher das Wasser in den Stahrischen Mühl-Graben nach selbigen seinen rechten Zug nicht haben kan, so suchet man selbiges durch Aufschwellung des Dammes mit Gewalt hinein zu zwingen?

Resp. Weilt an den streitigen Orte die Abmessung und Abwägung des Wassers nicht geschehen, uns auch solches zuthun, von der Commission nicht erlaubt werden wollen, wir aber den alten Fachtbaum nicht gesehen, als können wir auch dieses Vermuthen nicht Pflicht-mäßig beantworten.

Additional - Puncte.

Ob nicht die Situation der Gebürge und Ufer weist, daß die Saale über und unter den streitigen Mühlen-Wehr sehr enge lauffe, und daher bey grossen Gewässer sehr restagniret, wie denn e. g. das Wasser an der Herrn-Mühle wohl eher biß über die Fenster der Feise gegangen?

Resp. Daß die Saale ober- und unterhalb des streitigen Mühlen-Wehres sehr enge laufft, und deshalb bey grossen Gewässer sehr restagniret, ist der Wahrheit gemäß, und zwar aus Ursachen, weil die Saale enge laufft, über dieses auch sehr hohe Ufer auf beyden Seiten hat, deshalb sie sich nicht kan ausbreiten, also oben angeführter Ursachen halber der Burgwerber Damm nicht die geringste Schuld hat, sondern selbiger gleich selbst erkauft wird.

2) Ob an den Ufer der Saale nach der Pullschüger Marck sich Rudera von vormahls daselbst gewesenen Leinwänden, wodurch das Wehr nothwendig disfalls am Ufer des Saal-Strohms hätte besetzt werden müssen, zeigen, oder nicht?

Dieser Punct ist vormahls No. 17. beantwortet.

3) Ob nicht aus allen Umständen zu schliessen, daß die Stahrische Mühle vormahls mit keinen Panzer-Berck versehen gewesen, inmassen der Mühl-Graben viel zu enge, als es die Panzer-Mühlen auf 4. Gänge, als so viel die Burgwerbische Mühle halten zu dürfen vorgiebet, erfordern?

Resp. Nein, es ist aus den Umständen nicht zu schliessen, sondern es wird einen jedweden Mühl-Berständigen wissend seyn, daß in einer Panzer-Mühle mit dem Wasser, so auf 4. Staber-Raden erfordert wird, so viel, ja noch mehr, als wenn es auf 4. Staber-Mühlen gebraucht wird, effectuiret werden kan, wie solches auch die tägliche Erfahrung lehret, daß viel Staber in Panzer-Mühlen verwandelt werden, aber nicht vice versa.

4) Auch die Fluth-Gerinne solchergestalt weit schmaler, als bey Panzer-Mühlen geführt werden dürfften?

Resp. Daß die Staber-Gerinne in etwas schmaler als die Panzer-Gerinne seyn, ist nicht zu läugnen, weil aber insgemein zu jeden Staber-Gänge ein apart Gerinne, höchsten zu zwey Gängen ein Gerinne geführt wird, da leicht 2. so eine grosse Weite als ein Panzer-Gerinne ausmachen können, e. g. ein Panzer-Gerinne wäre 4. Ellen weit, wo zuvor 2. Staber-Gerinne gewesen, jedes 2. Ellen.

5) Folglich die Burgwerbische Mühle um ihre Mühl-Gänge gangbar und brauchbar zu halten, kein ganzes Wehr bedurfft hat, sondern mit dem vorhandenen Wasser-Fänge oder Wehr-Flügel, sich wie vor diesen, wohl behelfen kan?

(C)

Resp.

Resp. Bey dergleichen Bau weiß man von keinem Wehr-Flügel, sondern wohl von einem ganzen Wehre, welches mit Recht ein Wasser-Fang genennet wird, weil es so viel Wasser, als man benöthiget, auf die Mühlen treibet, die sogenannten Wehr-Flügel aber mit weit besserem Recht Wasser-Verjager, als Wasser-Fänge zu nennen seyn, weil durch selbige das Wasser genöthiget wird, in die Ufer und in den Grund zu reißen, und dadurch seine Ausflucht zu suchen.

6) Wie denn auch wahr, und der Augenschein noch jeko weist, daß ohnerachtet wegen Enge des Grabens und Breite des Fluth-Gerinnes, das Wasser in besagtem Gerinne etwas flacher, wie vormahls bey dem Staber-Gerinne geschehen seyn mag, lauft, dennoch die Burgwerbische Mühle, zumahl bey mittel Wasser, wo nicht auf mehrere, doch wenigstens auf ein paar Gänge brauchbar?

Resp. Daß wir die alte Staber-Mühlen mit ihrem Gerinne nicht gesehen, ob das Wasser tief oder seuchte damahls gegangen, wohl aber eine Panzer-Mühle mit 4. Gängen, davon bey vollkommenem Saal-Wasser nur 2. gangbar, jedoch mit wenigen Diensten, weil das Wasser um den Damm herum fließt, solchergestalt bey kleinen Wassern fast gar kein Wasser hinein gehen kan.

7) Ob zu glauben, daß ein ganzes Wehr vormahls an dem quästionirten Orte gestanden, darüber vorige das Widerspiel bezeugende Merckmahle, auch die Natur gesunde Vernunft und Begriff aller auch des Mühlen- und Wasser-Baues, nicht kundiger Personen klärlich zeigt, daß wenn vor diesem ein ganzes Wehr da gestanden, dessen Helfte aber von der Gewalt des Wassers weggerissen worden, die andere annoch stehende Helfte nach dergleichen gewaltsam beschehener Zerrüttung, und Auseinanderreißung sich ohnmöglich annoch 40. 50. 60. 70. und mehr Jahre, ohne weitere oder gängliche Destruction unverletzt erhalten haben könne, zumahl da sich der Flügel mitten im Strohm und Tiefe der Saale endiget, und also der nachstehende Wehr-Flügel nothwendig gleich im Anfange wider das Einreißen und Gewalt des Wassers sehr wohl muß seyn verwahret worden?

Resp. Es ist fast zu verwundern, wie eine von Natur gesunde Vernunft eine so falsche Conclusion machen sollte; daß, weil das Wasser ein Stück Damm weggerissen, ergo müste es den ganzen Damm weggerissen haben in so langer Zeit, ob es schon nicht zu läugnen, daß es hätte geschehen können, so folgt dennoch nicht, daß es actu geschehen ist, auch die annoch befindlichen zwey Stücke des alten Damms das Contrarium erweisen, es ist auch leicht zu erwegen, daß nun, da der Saal-Strohm durch das Loch zu gehen sich Raum genug gemacht hat, nicht mehr mit so einer starcken Force auf die alten Stücke gehet als Anfangs, da er viel Compression hat leiden müssen.

8) Ob nicht wahr, daß der nach des Burgwerbischen Müllers, auch des Stahr'schen Bevollmächtigten Herrn Adv. Bogels, eigenen Geständniß, am Ende des Wehr-Flügels Anno 1709. noch gestandene mit Kupfer beplattete Mahl-Pfahl, die Länge und Höhe des Wehr-Flügels angezeigt, und justificiret haben müsse?

Resp. Weil der Herr Adv. Vogel annoch am Leben, wird er solches zu defendiren wissen, indem wir den Mahl-Pfahl nicht gesehen, als können, ob solcher die Höhe oder die Weite gewiesen, wir jeko nicht sagen.

9) Ob nicht wahr, daß der von Stahr und dessen Müller, weil sie ohne legale Requisition und Zuziehung der Obrigkeit der nahe gelegenen Herrn-Mühle und andern Interessenten einen Schutz und Damm in der Saale von besagtem Wehr-Flügel, absonderlich an dem Orte, wo dieser Mahl-Pfahl gestanden, gemacht, und denselben vor zwey Jahren eigenmächtig und einseitig erlangert, vor diesen Mahl-Pfahl nach der Mühl-Ordnung zu stehen, und wo er hin kommen, Red und Antwort zu geben haben?

Diesen Punct wird vorgedachter Müller zu beantworten wissen.

10) Ob dergleichen einseitige ohne Zuziehung und Beyseyn aller derjenigen Obrigkeiten und Interessenten, deren Gegenwart bey Stossung eines Mahl-Pfahls, und Legung eines Facht- oder Theil-Baums nach denen Mühl-Ordnungen unumgänglich erfordert wird, auch so gar wider schriftlich eingelegte Protestation angemachte Wasser- und Mühlen-Bau bestehen, und zu Recht behauptet werden können?

Resp. Man weiß wohl, daß bey dergleichen Bewandniß an gewissen öffentlichen Flüssen Ober- und Unter-Nachbar darzu gehören, woran aber solches gefehlet, wird die Herrschaft und Müller zu beantworten wissen.

11) Ob zu glauben und zu vermuthen, daß die Burgwerbische Mühle, im Fall sie ein ganzes Wehr halten dürfte, 50. und mehr Jahr würde caduc liegen geblieben seyn, da sie in einem so schönen Lande und einen so starcken Fluß sich befindet?

Resp. Es ist zu präsumiren, daß bey damahliger Zeit, als der Durchriß geschehen, die Herrschaft und der Müller nicht in dem Stande gewesen, solches Wehr wiederum zu repariren, und daher kein Müller daselbst bleiben können, weil das Wehr kein Wasser mehr auf die Mühle getrieben, ist die Mühle zu Grunde gangen und liegen geblieben, bis einer kommen, welcher die Mittel und den Fleiß daran gewendet.

12) Ob nicht ein Theil oder Fachtbaum, so weit er nehmlich das Wasser, so in einen Mühl-Graben gehen,

gehen, oder über den Fachtbaum wegfallen soll, abtheilet, nicht von Rechts wegen in einer Gleiche und Wagerrecht geführt werden müsse?

Resp. Es ist bekannt, daß ein Facht-Baum oder Theil-Baum nach der Churfürstlichen Sächsischen Mühl-Ordnung horizontaliter oder gerade müße geleyet werden; jedoch der streitigen Sache abzuhelffen, hat man etwas fallen lassen, und vertieffet, welches der Herrn-Mühle nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Nutzen geschehen.

13) Ob also der Mühlen-Ordnung und Mühlen-Rechten gemäß sey, vorgeschlagener massen in einen solchen Fachtbaum in der Mitten einen Schliffen oder Vertieffung zu lassen?

Vorige Antwort des 12ten Puncts hebet diesen Punct mit auf.

14) Die geschworne Wasser-Baumeister und Wasser-Berständige sollen ihren theuren Eyd, auch besten Gewissen und Wissenschaft gemäß gründlich anzeigen, worinnen ihrgegründetes Urtheil außser der Beantwortung obiger Puncte in dieser streitigen Wehr-Sache bestehet, und ob die Herrn-Mühle, Fischer, Holz-Flößer und andere verbunden, durch den Stahrtscher Seits präterdirten völligen Wehr-Bau sich auß der Possess. l. qs. ihrer in contrarium hergebrachter Freyheit setzen zu lassen?

Resp. Wir können nach Eydens-Pflichten nicht anders sprechen, als daß in ganken Sachsen-Lande keine Wasser-Mühle ohne Damm, wenn sie anders ihre Dienste thun soll, zu finden. Was die Fischer und Holz-Flößer anlanget, wird wohl ihnen dißfalls keine Possessingeräumet werden, selbige auch niemahls darwider geklaget. Schließlichen lebte man der zuverlässlichen Hoffnung, es werde die verlangte Beantwortung auf die überreichten Puncte nach unsern besten Wissen und Verstande zur Gnüge prästiret seyn.

Urkundlich haben wir solches nach unserer abgelegten Pflicht, nach vorhergegangener reiflicher Ueberlegung wissentlich von uns außgestellt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen den 3. Aug. Anno 1716.

(L.S.) Hans Balthasar Breit-Schuchg.

(L.S.) Michael Gdke.

Bericht der geschwornen Müller, nebst deren Gutachten, wegen einer streitigen Wasser-Theilung.

Dennach Herr D. Andreas Großmann zu Leipzig uns Endes Benannten vorgebracht, was massen zwischen dessen Principalen, Meister Christian Boglern, Erb-Pacht-Müllern der Rohrbachischen Mühle, Beckl. an einem, Herrn und Frau von Böllig, als Eigenthümern der Mühle zu Ober-Röblingen, Klägern andern Theils, einige Differentien und Streitigkeiten, aus einem vorigen Jahre gefertigten Mühlen-Wasser-Bau entsprungen, welche durch gründliche Ausmessung und Besichtigung gewisser Mühlen- und Wasser-Bau-verständigen Personen am sichersten und füglichsten erörtert und debattiret werden könten; wannhero er in habender Ordre und Vollmacht von nur ernannten seinen Principalen, uns, als zu solchen und dergleichen Berrichtungen Verpflichtete, requiriret, daß wir uns nebst ihme an den streitigen Ort über Rohrbach an den Helm-Fluß begeben, die ruinirte Ober-Röblingische und Rohrbachische Wasser-Spiße nebst Grund-Schwellen, Mühl-Graben, Wehr und Schleusen, welche er uns nebst übrigen Zubehörungen hieselbst an dem Helm-Flusse anweisen würde, in Augenschein nehmen, die dabey unter andern sich befindenden Schäden und Ruins genau erforschen, nach Befinden sowohl unsern pflichtmäßigen Bericht, als auch auf 8. unterschiedliche allhier angehängte Anfragen, unsere umständliche Antwort und Gutachten, auch wie denen bisherigen und künftigen Differentien und Gebrechen abzuhelffen sey? ihm schriftlich erstatten möchten; und wir denn dessen uns um so weniger entbrechen können, als wir vorhin von unserer Obrigkeit auf Klägers Ansuchen hierzu befehliget und beurlaubet worden; So haben wir uns am 4ten Februarii dieses 1726sten Jahres auf den angewiesenen Helm-Fluß über Rohrbach verfügt, selbigen vor dem Röblingischen und Rohrbachischen Wehr, wie auch dieses und besonders die Wassertheilungs-Spiße, die Theilungs-Schwellen, Mühl-Graben, Schleusen, Mühlen, und deren Situation sammt befundenen Gebrechen, in guten Augenschein genommen, auch wo nöthig gewesen, mit Leipziger Ellen-Maße ausgemessen, in einen geometrischen Grund-Riß gebracht, und in folgender Beschaffenheit befunden.

1) Daß der Helm-Fluß in drey Theile eingetheilet, davon der Rohrbachische Mühl-Graben in der Deffnung von der Theilungs-Spiße biß zur steinern Wand am Wehr, 8. Ellen, 14. Zoll.

2) Die Wasser-Theilungs-Spiße forne im Anfange an sich selbst, 19. Zoll breit ist.

3) Neben dieser Spiße im Rohrbachischen Graben in der Linie gegen der Ober-Röblingischen Förder-Schwelle, sind noch zwey Pfähle wahrzunehmen, davon der eine neben der steinernen Wehr-Wand ohne Zapfen, worauf die zerschlagene und herausgeräumte Schwelle vermuthlich gelegen haben muß, und der

(C 2)

Zapfen

Zapfen durch den Einfall der Wehr-Band weggeschlagen seyn mag, welcher Pfahl mit dem Pfahl auf der Rößlingischen Seite eine Höhe und Gleichheit hat, davon die in dem Rößlingischen Graben an der Seite der Theilungs-Spitze in die Höhe schwebende Schwelle sich los begebend, auch auf- und niederschwebend befunden worden.

4) Haben wir auf Rößlingischer Seite die Oeffnung des Mühl-Grabens von vorgedachter Spitze seitwärts an, bis ans Ufer an Sangerhäusischer Seite oder Fluhr, 22. Ellen 6. Zoll befunden, folglich ist die Oeffnung gegen der Rohrbachischen ein Drittheils Oeffnung 5. Ellen 2. Zoll weiter, als sie seyn soll.

5) Die annoch hieselbst im Ober-Rößlingischen Mühl-Graben sich befindene vorgefagte Theilungs-Grund-Schwelle, ist in ihrer Länge 20. Ellen, und an dem Ufer nach Sangerhausen zu, ziemlich befestiget, an Seiten der Theilungs-Spitze aber kan man sie auf- und niederdrücken; Eben an diesen Graben-Strohm- unterwärts, an Seiten der Spitze vom Mittel der andern Schwellen ist die Länge oder Distans 12. Ellen 21. Zoll, und auf der Sangerhäusischen Seite 12. Ellen 12. Zoll, an Pfählen aber noch ziemlich feste, und lieget noch ein Zoll tieffer, als die forderste Schwelle.

6) Haben wir des Wehres Höhe, so 16 $\frac{1}{2}$. Zoll ausgetragen, gegen besagter Theilungs-Schwelle Rößlingischer Seite, da ebenfalls die Theilungs-Schwelle auf dem Zapfen vermuthlich gelegen haben muß, höher als die Theilungs-Schwellen befunden, die Länge des Wehres aber ist 33. Ellen 7. Zoll.

7) Strohm- aufwärts über dem Wehr ist die Helme von einem Ufer zum andern in Lichten, 28 $\frac{1}{2}$. Ellen breit.

8) Die Wasser-Theilungs-Spitze hat man folgendergestalt befunden, und zwar forne an der Seite mit zwey alten Schwellen eingefast, unterwärts aber vom Wasser durch Länge der Zeit unterhölet, und das Erdreich ausgewaschen. Weiter hinunter von diesen Schwellen an, findet sich noch ein Stück Erde auf der Spitze, und zwischen den Pfählen noch eine Fläche, darinnen oberwärts das Erdreich vom Wasser hinweggeführt, nach mehrerm Inhalt, und Anzeige des Grund-Risses von 14. Ellen. Darauf folget noch ein Stück von ziemlicher Höhe, so nicht so sehr vom Wasser ausgewaschen. Weiter fort auf dieser Spitze ist wiederum ein Wasser-Durchbruch aus dem Rößlingischen Mühl-Graben in den Rohrbachischen Mühl-Graben an 40. Ellen lang, die Spitze an und vor sich selbst ist 77. Ellen lang.

9) Am Ausgange dieser Spitze herunterwärts, befindet sich über dem Rößlingischen Mühl-Graben, nach den Sangerhäusischen Fluhr zu, eine Brücke, darüber die Schaafte zur Weyde gehen.

Diese Brücke aber liegt allzutieff im Ufer dieses Grabens, so gar, daß das Grund-Eis und Schnee sich darunter versetzt, mithin dadurch das Mühl-Wasser zur Rößlingischen Mühle hemmet, und also verursacht, daß der meiste Theil des Helm-Flusses übers Wehr hinüber fallen muß; wie man bey der Untersuchung augenscheinlich wahrgenommen.

10) Vor nur gedachter Brücke an der Vieh-Weyde besser hinunter, haben wir noch einen Wasser-Durchbruch, aus dem Rößlingischen Mühl-Graben, durch die Vieh-Weyde, bis in den Rohrbachischen Mühl-Graben, an 18. Ellen lang, befunden, und gesehen, daß, bey anlaufenden Wasser, das Rößlingische Mühl-Graben-Wasser, in den Rohrbachischen Mühl-Graben sich ergießet.

11) Weiter hinunter zur rechten Hand gegen Mittag ist die Rohrbachische Mühl-Graben-Schleusse in Lichten 4. Ellen 2. Zoll breit. Worbey wir observiret, daß der allzugroße Ueberfluß des Wassers im Rohrbachischen Mühl-Graben diese Schleusse sehr ruiniret, und schief hinaus gedrucket, und falls der höchstnützliche Bau der Wasser-Theilungs-Spitze, und deren starcken Wasser-Durchrisse, nicht bald vorgenommen wird, die Schleusse sammt daran stossenden Dämmen und Ufern, auch darüber liegenden Trifft, bey anwachsenden Gewässer sehr überschwemmet, und ruiniret werden dürfte.

12) Nechst diesem haben wir uns vor die Mühle zu Rohrbach begeben, und das Gries-Werck in Augenschein genommen, auch nach der Ausmessung (jedoch exclusive 1. Elle 9. Zoll zwischen beyden Gries-Säulen) das Stock-Panster-Gerinne aber 3. Ellen 8 $\frac{1}{2}$. Zoll weit, das wüste Gerinne 4. Ellen 20. Zoll, das Dehl-Gerinne aber, 2. Ellen 1. Zoll weit befunden.

13) Haben wir weiter hinunter den Rößlingischen Mühl-Graben betrachtet, an welchen ebenfalls vor Alters eine Schleusse gestanden, welches die noch daselbst vorhandenen Rudera und Schleussen-Graben veroffenbahret, jeso aber an dieser Schleussen-Stelle ein Damm, so dem Ufer gleich kommt, anzutreffen ist, wordurch diß Wasser gleichermassen, viel eher auf Wiesen und Felder, als sonst, wenn die völlige Schleusse noch da stünde, nicht geschehen würde getrieben wird.

14) Sind wir bis in die Rößlingische Mühle kommen, und haben hieselbst das Gries-Werck ebenfalls ausgemessen, da wir dann das erste Staber-Gerinne nach der Mühle in Lichten 2. Ellen 10. Zoll, das andere Staber-Gerinne aber 2. Ellen 9. Zoll; das wüste Gerinne hingegen, so in der Mitte mit einer Gries-Säule versehen, und also zwischen obigen drey Gries-Säulen zwey Oeffnungen, jede 2. Ellen 1. Zoll, zusammen 4. Ellen 2. Zoll befunden. Ist also das Gries-Werck der Rößlingischen Mühle, so zwey Drittheil von Helm-Flusse genießen will, 1. Elle 8 $\frac{1}{2}$. Zoll in Lichten enger, als das Gries-Werck vor der Rohrbachischen Mühle, so einen Drittheil von Helm-Flusse haben soll.

Nechst

Nächst dieser der Sachen befundenen und beschriebenen Beschaffenheit, haben wir auch auf die an uns von Meister Voglers Herrn Mandatario beschohene 8. Anfragen auf jede besonders unsere pflichtmäßige Antwort, Gutachten, und Meynung hinzugefertigt, wie folget, und zwar

Interrog. 1) Ob die Wasser- oder Theilungs-Spise der Rohrbachischen und Röblingischen Mühle vorm Helm-Flusse, nicht gänglich ruiniret, und grundlos zu befinden?

Resp. ad Interrog. 1) Altem Ansehen nach ist sie allerdings ruiniret.

Interrog. 2) Ob einige Rudera oder wackelnde Pfähle an der ruinirten Wasser-Spise annoch wahrzunehmen?

Resp. ad Interrog. 2) Ja, es stünden noch unterschiedene alte Pfähle, aber das Wasser gieng auf der Röblingischen Mühl-Graben-Seite unter den alten Schwellen hinüber, in den Rohrbachischen Mühl-Graben.

Interrog. 3) Ob man diesen Wasser-Spisen-Schaden nicht vor einen alten Ruin von 6. 8. und mehr Jahren alt ansehe und judicire?

Resp. ad Interrog. 3) Altem Ansehen nach, ist er vor einen alten Schaden, von 6. 8. und mehr Jahren alt zu halten.

Interrog. 4) Ob nicht wahrzunehmen, daß dato die Röblingische Grund-Schwelle ruiniret, auch forne im Röblingischen Mühl-Graben im Wasser los und an Seiten der Spise, von dem Schwellen-Pfahle an, in die Höhe gegangen, zu befinden?

Resp. ad Interrog. 4) Ja, wir haben es in solcher Beschaffenheit durch genaue Einsicht befunden.

Interrog. 5) Wenn der Eigenthümer der Ober-Röblingischen Mühle, der Herr von Bölsig, mit der Rohrbachischen Mühle den Helm-Fluß in gemeinen Gebrauch, und zwar die Rohrbachische Mühle ein Drittheil, und die Röblingische zwey Drittheil hat, hingegen die Röblingische die ganze Wasser-Spise oder Wasser-Scheide zu Dienst und Nutz der Rohrbachischen Mühle bauen, und erhalten muß, solcher aber zu der Rohrbachischen größten Nachtheil und Schaden den Bau lange Jahr hin, unterläßt, daß endlich die Röblingische und Rohrbachische Grund-Schwellen erhoben, und grundlos, auch der Rohrbachische Mühl-Graben vom Einfall der Wehrwand, Steinen, Kieß und Schutt verschüttet worden, die Herren der Ober-Röblingischen Mühle hingegen, jedennoch den Bau der Theil-Spise verzögern.

Ob auf vorerzählte Fälle die Rohrbachische Mühle nicht befugt sey, selbst durchzubauen, sich zu verwalten, und was ihr an ruinirten Holz, Stein und andern von des Nachbarn eingegangenen Theilungs-Spise hinderlich und im Wege lieget, hinweg zu räumen, oder ob Rohrbach lieber allen fernern Schaden und gänzlichen Ruin seiner Mühle abzuwarten, und den Bau zu unterlassen schuldig sey?

Resp. ad Interrog. 5) Nachdem wir dieses 5ten Puncts halber, vermittelst gehaltener Besichtigung, so viel wahrgenommen, daß kein ander Mittel, als daß der höchstnöthige Bau der ruinirten Wasser-Theilungs-Spise auf nächst bevorstehendes Früh-Jahr vorgenommen werden muß, indem bey längerer Verzögerung solches Baues, die Einlegung der Theil- und Grund-Schwellen, an Seiten Rohrbachischer Mühle vergebens sey, auch weder der Ober-Röblingischen, noch der Rohrbachischen Mühle das geringste helfen würde, zumahl das Wasser weiter hinunter annoch hinter den Grund-Schwellen und noch weiter hinunter aus dem Röblingischen Mühl-Graben, durch die eingegangene Wasser-Scheidungs-Spise in den Rohrbachischen Mühl-Graben, zu des letzten großen Schaden sich überflüssig ergießet, daß die Rohrbachische Mühle solches ohne äußersten Schaden länger nicht ertragen kan, sondern der Grund-Bau der Wasser-Theilungs-Spise vor allen Dingen vorgenommen werden muß, ehe und bevor die Grund-Schwellen geleyet werden können, zumahlen dieses letztere von beyden Theilen zugleich geschehen, auch so wohl in den Röblingischen als Rohrbachischen Mühl-Graben neue Theilungs- oder Grund-Schwellen geleyet werden müssen, indem wir alles durchgehends ruiniret befunden, daferne aber die Ober-Röblingische Mühle, solchen Bau und Reparatur verzögert, mithin der Rohrbachischen Mühle hierdurch augenscheinlichen Ruin in ihren Gräben, Dämmen und Schleußen .c. .c. verursachet, ist die Rohrbachische Mühle also ihres Theils im Nothfall allein zu bauen und ihren Schaden abzuwenden wohl befugt.

Interrog. 6) Ob der Rohrbachischen Mühle nach gemeinen Wasser-Bau- und Mühl-Rechten, wohl erlaubt seyn möchte? Da es aus unumgänglicher Noth die Wehrwand ihres Theils bauen müssen, ihre vorhin ruinirte im Wasser geschwebete, und nur noch etwas am Pfahle gehangene, sowohl alles Gestrohde und Gehölze aufgehaltene, als auch dem Rohrbachischen Bau an der Wehrwand, sowohl dem Eingange des Wassers im Mühl-Graben selbst hinderlich gefallene Grund-Schwelle hinweg zu räumen?

Resp. ad Interrog. 6) Da die Wehrwand an Rohrbachischer Seite eingefallen, mithin der Rohrbachische Mühl-Graben dadurch verschüttet, die Grund-Schwelle durch die herab gefallene Werk-Stücken zer schlagen, und der Eingang des Wassers in den Rohrbachischen Mühl-Graben hierdurch gehindert worden, so hat die Rohrbachische Mühle das Wasser zu dämmen, und das, was in ihren Gräben an Steinen, Schutt und Kieß sich erschüttet, und an der Grund-Schwelle ruiniret, und zer schlagen

geschlagen worden, hinweg zu räumen, und ihre Wehrwand zu bauen, guten Fug gehabt: Weilen die Herausziehung der herabgefallenen Werk-Stücken, und die davon zerschlagene alte Grund-Schwelle die Reparatur der Wehrwand gehindert, als welche, ohne Schusung des Wassers, eingezogener Erkundigung nach, von derjenigen im Wasser auf der einen Seite des Rohrbachischen Mühl-Grabens los und schwimmend sich befindene Grund-Schwelle, dem Bau zugleich beschwerlich gefallen, und daher der Bau ohne Begräumung solcher Hindernisse nicht ins Werk zu richten gewesen, und dieses mag der Rohrbachischen Mühle um so viel weniger gewehret werden, als der Rohrbachische Müller, Christian Bogler, dem Verlaut nach, zur streitigen Bauungs-Zeit, die Köblingische Mühle, nebst der Rohrbachischen zugleich im Pachte und Besiz gehabt, und dem damaligen Pacht-Inhaber des Ober-Köblingischen Guths, Gottfried Köllen hiervon Bericht gethan haben soll.

Interr. 7) Ob die Rohrbachische Mühle, als Gemein-Wassers und Mühlen-Nachbar, wenn vorermeldte Gemein-Wasser-Scheidungs-Spiße, (vor welcher sowohl Rohrbach- als Köblingische Wasser-Theilungs-Schwellen befestiget liegen müssen,) vom Wasser ruiniret, und beyderseits Wasser-Scheidungs- oder Grund-Schwellen dadurch grund-loß und schwimmend gemacht worden, ihre aus obigen Ursachen hinweg geräumte Grund-Schwelle, zu ihrem fernern Nachtheil an die ruinirte Orte hinwiederum zu bringen schuldig, und was dñfalls Mühl- und Wasser-Rechtens sey?

Resp. ad Interr. 7) Wir halten nicht davor, daß die Rohrbachische Mühle ein solch ruinirt und verderbtes Stück, als man an der Köblingischen Grund-Schwelle wahrgenommen, hinwiederum an vorigen Ort und Stand zu bringen verbunden, weilen es ein pur vergebliches Werk ist, da die ruinirte Wasser-Theilungs-Spiße, in einen ganz andern Stand gesetzt, mithin die Grund-Schwellen an ganz andere Orte geleyet werden müssen. Widrigens man wegen einer richtigen Repartition, des jedem Theile zukommenden Wassers nicht die geringste Hoffnung zu machen, bis der Haupt-Bau in vollkommene Richtigkeit gebracht wird.

Interrog. 8) Ob nicht vielmehr vor allen Dingen nach bekannten Wasser-Bau-Recht, die Köblingische Mühle die ruinirte und ihr zu bauen zukommende Wasser-Theilungs-Spiße zu bauen, mithin nebst Rohrbachischer Mühle zugleich ein jedes neue Grund-Schwellen legen, und befestigen, hingegen die im ruinirten Stande sich zeither befindene Grund-Schwellen hinweg zu schaffen schuldig sey?

Resp. ad Interrog. 8) Es muß, wie vor beantwortet, der Haupt-Bau der Wasser-Theilungs-Spiße zuvörderst vorgenommen werden, hingegen ist wider Mühlen- und Wasser-Bau-Gebrauch, eine zerschlagene, oder ruinirte Grund-Schwelle an einem ruinirten Ort, welcher vorerwehnter maßen, vorlängst gebauet werden sollen, zu bringen, und dadurch den Haupt-Bau zu verzögern, Ursache zu nehmen.

Im übrigen aber und überhaupt ist zu Abwendung aller bisherigen Zwistigkeiten und Gebrechen, kein dienlicheres, und besseres Mittel, als das Wasser-Scheidungs-Werk, und was dem anhängig, auf andern Fuß zu setzen, und zwar daß die Wasser-Scheide, vom Wehre herunter, wenigstens 50. bis 60. Ellen zurück gebracht werde, weilen dadurch der Helm-Fluß beyden Mühlen zu desto mehrern Nutzen kommen muß, und zumahl zur Winters-Zeit, nicht stärker übers Wehr, als in die Mühlen-Gräben getrieben wird, wie man augenscheinlich jeso wahrgenommen, da beyde Grund-Schwellen gleichfalls, nach Abtheilung des Wassers in die Spiße geleyet, und befestiget werden müssen. So kan auch mehr nutzen, daß die Grund-Schwellen etwas tieffer geleyet, und auf beyden Seiten nach Proportion mit Lehr-Wänden eingefast, auf die andere Schwelle aber in beyden Gräben Griech-Säulen eingesetzt werden, dadurch man zu allen Zeiten das Wasser besser abschützen könne, und durch den häufigen Einwurff der Schuß-Erde in die Mühl-Gräben nicht jedesmahl schädliche Verschlemmungen derer Mühlen-Gräben verursacht werden; indem bekamt, daß die Schuß-Erde, welche häufiger und gewaltfamer Weise hineingeworffen wird, nicht völlig wieder heraus zu bringen, wordurch zugleich das Uebel, so solchen Falls denen Mühl-Gräben geschicht, abgewendet wird.

Urkundlich haben wir dieses alles, wie wir es vorbeschriebener maßen, vermittelst fleißiger Einsicht und Ermessung, beschaffen befunden, zu desto mehrern Unterricht und Gewißheit, nicht nur in einen geometrischen Abriß gebracht, sondern auch den hierzu gefertigten Pflicht-mäßigen Bericht, Antwort, Gutachten, und Meynung, mit unserer Unterschrift und Siegel bekräftiget ausgestellt. So geschehen Rohrbach den 7ten Februarii 1726.

(L.S.) Friedrich Engelmann, Amts-Geschworne, und
Thomas-Müller in Leipzig.

Johann Balthasar Breit-Schuch, zu der
Sache Verpflichteter.

David

David Wincklers, Unter-Müllers in Pegau Bericht, wegen eines streitigen Theil-Baums.

Dennach der Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsisch wohlbestallte Cammer-Commissarius und Amtmann zu Pegau, Herr Johann Siegmund Reiche, mit Endesgenannten zu vernehmen gegeben, was maßen ihm wegen eines von denen Salz-Gewercken zu Röttschau und Teuditz, ohngefähr eine halbe Stunde über Lützen in dem Floss-Graben gelegten Theil-Baumes oder Schwelle, und des daher zwischen denenselben, denen Herren Floss-Bedienten und dem Müller zu Lützen entstandenen Disputats, allergnädigst Commission erteilet worden, daß er den Ort quæstionis mit Zuziehung eines Wasser-Verständigen in Augenschein nehmen solle, worzu er den 27sten hujus pro termino anberaumet hätte, mit dem Ersuchen, ich möchte sothanen Tages nebst ihm mich dahin verfügen, den streitigen Theil-Baum oder Schwelle, und was sonst nöthig wäre, nach besten Wissen und Verstande betrachten, und mein Gutachten darüber ad acta einreichen; und aber ihm ein solches ich nicht abschlagen können: Als habe dickbemeldten Tages nebst dem Herrn Cammer-Commissario und Amtmann Reichen ich mich dahin begeben, und sowohl in dessen, als derer Herren Floss-Bedienten, Herren Salz-Gewercken von Röttschau und Teuditz, und des Müllers von Lützen Gegenwart, nach beschehener Untersuchung befunden, daß

- 1) Der allda in dem Floss-Graben gelegte Theil-Baum zwischen den Leer-Wänden 9. Ellen lang wäre.
- 2) Ueber solchen Theil-Baum an der einen Seiten nacher Lützen zu anderthalben Zoll, an der andern Seite aber nur ein halber Zoll Wasser gelauffen (wobey zu gedencken, daß sich überhaupt damahlen sehr wenig Wasser im Floss-Graben befunden,) dahero ich denn erinnerte, daß der Theil-Baum von Rechts-wegen in gleicher Waage liegen, und über solchen das Wasser an einer Seiten sowohl, als an der andern, gleich hoch übergehen sollte; worauf die Herren Salz-Gewercken von Röttschau zur Antwort gaben, weilten der Müller von Lützen sich immer beschwehret, daß er nicht Wasser genug bekäme, so hätten sie den Theil-Baum an der Seiten nacher Lützen zu, gutwillig niedriger legen lassen, damit das Wasser bessern Zug dahin haben sollte: Bey welcher Bewandniß und in Erwegung dessen der Theil-Baum, wie er jeho lieget, meinen Gedanken nach, weder der Flöße, noch denen Herrn Salz-Gewercken zu Röttschau und Teuditz, schädlich ist, ohnerachtet die Herren Salz-Gewercken zu Röttschau, auf Befragen des Herrn Cammer-Commissarii und Amtmann Reichens, ob denn ihre Werke zu Röttschau, weilten so gar wenig Wasser im Graben, auch gehen könnten? regerirten, daß, wenn noch einmahl so viel Wasser über offtedachten Theil-Baum gienge, sie Wasser genug hätten, und keines weiter benöthiget wären.
- 3) Bey dem Theil-Baume, allwo der Einfluß nach Lützen, und von dar nach Teuditz gehet, eine Schwelle mit 2. Grieff-Säulen vorhanden wäre, welche 1½. Elle lang, worüber 2½. Zoll Wasser gienge; Als nun von dem Herrn Cammer-Commissario und Amtmann Reichen die Herren Salz-Gewercken von Teuditz befraget worden, wie denn ihre Künste bey diesem Wasser giengen? antworteten sie, es giengen zwar selbige wohl, alleins, wenn sie noch einmahl so viel Wasser, also in allen nach Teuditz 5. Zoll bekämen, hätten sie dessen genug, zumahlen der Schus allda, welcher verschlossen wäre, nicht höher als 5. Zoll aufgezogen. Alldieweilten aber der Müller von Lützen beschwehrende vorgab, er könnte mit dem 2½. Zoll Wasser nicht wohl mit einer, geschweige 2. Mühlen mahlen, so habe nebst dem Herrn Commissario und Herren Interessenten mich mit nacher Lützen erhoben, allwo ich bey dem Müller daselbst gewahr worden, daß eine Mühle gienge, jedoch nicht starck, dessen ohngeachtet, und woferne derselbe seinen Graben unter sich behdrig räumen liesse, oder ein niedriger Kamm- und Wasser-Rad machte, würde er noch einmahl so viel mit diesen 2½. Zoll Wasser mahlen, als wenn er bey vollem Wasser 5. Zoll auf seine Mühle bekäme, gar wohl zufrieden seyn, auch mit 2. Gängen scharff mahlen können. Wenn denn hierinnen mein ohnmaßgebliches Gutachten bestehet; Als habe solches zu Papier bringen, und hiermit ad acta geben wollen. Pegau den 6. Julii 1726.

David Winckler, Nieder-Müller.

Bericht des geschwornen Müllers, Johann Müllers, das ungebührliche Aufgebäude auf dem Facht-Baum der Papier-Mühle zu Cospuden betreffend.

Nachdem von Sr. Königl. Majest. in Pöhlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, hochbestallten Commission-Rath und Creyß-Amtmann zu Leipzig, Tit. Herrn T. W. auf Ansuchen Tit. Herrn Hof-Rath J. F. K. mit Endes Benannten, als geschwornen Amts-Müller, auf den 21. Julii mich nacher Cospuden, zu einer von diesen angestellten Besichtigung der Mühle daselbst, zu begeben, und dasjenige, was vermöge der Mühlen-Ordnung und meinen Pflichten nach hierbey obliegt,

(D 2)

ju

zu verrichten, unterm 19. Julii 1721. auferleget worden; und diesen zu schuldiger Folge ich jetztbemeldten Tages dahin mich begeben, die daselbst befindliche 3. Gerinne ausgemessen, und das erste in Lichten 2. Ellen 8 $\frac{1}{2}$. Zoll, das andere sogenannte frey oder wüste Gerinne 2. Ellen 7. Zoll, und das dritte 1 $\frac{1}{2}$. Elle weit befunden. Hiernächst in gedachtem wüsten Gerinne das Wasser, welches sonst nur $\frac{1}{2}$. Ellen hoch auf dem Facht-Baum, nach Art der Schutz-Breter bräuchlich ist, 2 $\frac{1}{2}$. Ellen hoch über den Facht-Baum, also den Leer-Wänden fast gleichstehend, und dergestalt hoch gedämmt, daß es gar bald auf die daran gelegenen Wiesen und Hölder, zu dererelben mercklichen Nachtheil hinaus treten, und daselbst, sonderlich wenn das Wasser klein wird, vertrocknen muß, mithin in beyden Gerinnen, wo die Mühlen-Räder gehen, ungefähr und so viel man nach damahliger Gelegenheit, da das Wasser nicht abgeschlagen, folglich nicht alles so genau zu besichtigen gewesen, wohl in die 5. bis $\frac{1}{2}$. zu hoch, und, weil sonst kein Müller auf den Fachtbaum nicht einmahl Leisten, oder dergleichen etwas, anheften darff, zur Ungebühr aufgebauet befunden, und wäre es nöthig, daß bey dieser Mühle, wie gebräuchlich, ein Ueberfall-Wehr in gebührender Höhe dahin gebauet würde, damit, wenn bey der Mühle zugefessert würde, das Wasser seinen Abfall haben könnte. Als habe solches hierdurch Pflicht-mäßig berichten sollen. So geschehen Leipzig den 21. Julii 1721.

Johann Müller, Amts-Geschworne und
Ainger-Müller.

Bericht, den Zöbigerischen Wehr-Bau betr.

P. P.

Auf Ew. Hoch-Edl. vom 10. Junii h. a. an mich geschehene Andeutung, daß ich mich den 11. ejusdem nacher Zöbiger begeben, und der vorhabenden Besichtigung des Wehres allda beywohnen, und dasjenige, was mir, vermöge der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten nach hierbey obliegt, verrichten solte, habe mich daselbst zu obgedachter Zeit eingefunden, und dieses alte Wehr, sowohl in Gegenwart Sr. Excell. des Herrn Cammerherrns von Dieskau, wohlbestalten Schöffers zu Knauthahn, als Ober-Nachbarn, wegen der darüber liegenden Papier-Mühlen zu Cospuden, benebst dem Verwalter zu Gautsch, wegen des Herrn Cammer-Rath Jöchers, als Unter-Nachbarn, denn auch nebst denen Käsischen Gerichten zu Zöbiger, und Meister Johann Balthaser Breitschuchen, Baumeistern dieses Wehres, und zur Zeit Müllern in Groß-Zschocher, in Augenschein genommen, und die Sache durch die beschehene Ausmessung folgendergestalt befunden.

1) Befunde sich das Wehr in der Weite 4. Ellen, 8 $\frac{1}{2}$. Ellen von dem Fachtbaum war die Distanz bis an eine Eiche, an welche wir eine Marque gemacht, 3. Ellen ist die Höhe vom alten Fachtbaum genommen worden, und zwar im Ufer, da der Fachtbaum nicht abgezehret gewesen.

2) War zur selbigen Zeit 1. Elle 8 $\frac{1}{2}$. Zoll der Wasser-Stand am Wehre, und 1. Elle 12. Zoll die Schutz-Breter am Wehre an den höchsten Orten. 1. Elle $\frac{1}{2}$. Zoll der Wasser-Stand am Mahl-Gerinne der darunter liegenden Mahl-Mühle, und 1. Elle 5. Zoll das Schutz-Bret an selbiger Mühle.

Was die fernere von Ew. Hoch-Edl. vom 7. Aug. lezthin an mich ergangene Instruction anlanget, daß ich der Besichtigung des vollzogenen Wehr-Baues mit beywohnen, und meine Schuldigkeit observiren sollte, so ist solches ebenfalls in Gegenwart aller derjenigen obbemeldten Personen, so bey der erstern Besichtigung zugegen gewesen, wiederum ausgemessen, und alles in Obacht genommen worden, die Sache auch folgendermaßen angetroffen:

1) Haben wir von der gemachten Marque an, der Eiche hinweg wieder hinan, und auf den neu-gelegten Fachtbaum gewogen, da sich denn befunden, daß der neue Fachtbaum einen viertels Zoll tiefer gelegen, als vorhin der alte, welches zwar vermöge der Mühlen-Ordnungen eher zu passiren, als wenn er so viel höher wäre befunden worden.

2) Die Weite des Wehres ist in voriger gehöriger Weite von 4. Ellen angetroffen worden.

3) Sind die Schutz-Breter vor diesem neu-erbauten Wehre, da selbige vorhin 1. Elle 12. Zoll hoch gewesen, jeto diese neue 1. Elle 13. Zoll.

Und weil man solches erinnerte, wurde versprochen, von selbigen einen Zoll abzuheffen, damit sie die vorige Höhe wieder bekommen möchten. Wie ich nun dieses alles meiner Schuldigkeit gemäß Ew. Hoch-Edl. hiermit gehorsamst berichtet haben will, als verharre

Ew. Hoch-Edlen, u.

Leipzig den 12ten
August. An.
1725.

Friedrich Engelmann, Amts-Geschworne
und Thomas-Müller.

Bericht,

**Bericht, die Besichtigung eines Platzes an der Saale wo-
hin der Rath zu Naumburg, eine neue Mühle zu bauen willens ist,
an die zu dieser Sache verordnete Commissarios, Herrn Günther von Bübnau auf
Wildenhayn, Königl. Pöln. und Churfürstl. Sächs. Marsch-Commissarium, und
Hr. Johann Carl Mitternacht, Hochfürstl. Sächs. Weydaischen Rath
und Secr. des Stiffts-Consistorii zu Zeitz zc. betr.**

Dennach eine hochverordnete Commission von uns Endesbenannten unsern gehorsamsten Bericht,
wie wir die angetragene Sache zc. zc. nach unserer geleisteten Verpflichtung befunden, erfor-
dert; Diesem nun zu gehorsamster Folge, haben wir solchen, wie folget, zu erstatten, uns schuldig
erachtet, und zwar

- 1) So haben wir, nach fleißiger Abwäg- und Erkundigung, das Ufer am Kirsch-Garten 5. Ellen hoch befunden.
- 2) Ist die Höhe des Ufers durchgehends vom Gräng-Steine bis an den Ort, wo der neue Damm angeleget werden soll, $4\frac{1}{2}$ Elle hoch.
- 3) Ist das erste Gefälle $20\frac{1}{2}$ Zoll hoch, und zwar von dem Kirsch-Garten bis hinunter an das Hirten-Wehrg, allwo der Gräng-Stein den Kirsch-Garten, und Hirten-Wehrg scheidet.
- 4) Ist von dem Gräng-Steine bis unter die Klinge, bey Adam Schreibers Wiese, am Ende des kleinen Grieses, $8\frac{1}{2}$ Zoll Gefälle gefunden worden.
- 5) Von der Klinge bis an das neue Wehr ist $1\frac{1}{2}$ Zoll Gefälle, daß also in allem von Kirsch-Garten, bis an den Ort, wo der neue Damm angebracht werden kan, $30\frac{1}{2}$ Zoll.
- 6) Ist zu gedencken, daß wir den 14. Novembr. des Abends bey Endigung der Operation, eine Marque an dem Felsen unter Kroglis eingehauen, und des Tages darauf das Wasser, wie es des Abends zuvor gestanden, in eben der Höhe noch befunden, daß wir also in Fortfahung des Abwägens desto gewisser gewesen.

7) Ist von dem Orte, allwo die neue Mühle angeleget werden soll, an der Insul oder Gries hinunter bis an das Ende des Grieses $19\frac{1}{2}$ Zoll befunden worden, daß also das ganze Gefälle

$20\frac{1}{2}$ Zoll.

$8\frac{1}{2}$ Zoll.

$1\frac{1}{2}$ Zoll.

$19\frac{1}{2}$ Zoll.

2. Ellen und 2. Zoll ausmacht,

2. Ellen 2. Zoll.

und weisen

8) Eine hohe Commission unser Gutachten, wie hoch das neue Wehr oder Damm könne gebauet werden, erfordert: So halten wir dafür, daß am Ende der sub No. 5. gefundenen $30\frac{1}{2}$ Zoll Gefälle von der Obern-Fläche des Wassers 14. Zoll Höhe, eine Marque zu der Höhe in der Mitte des Damms gemacht worden, weisen nun der Damm 138. Ellen lang, so kan solcher in drey Theile eingetheilet werden, und zwar dergestalt, daß in der Mitte, Inhalts der gegebenen Marque 46. Ellen Vertieffung bleibet, an beyden Seiten aber mit 6. Zoll schräge zu erhöhet werden kan, wie es der in dem Riß gefertigte Profit-Riß deutlich zeigt.

9) Ist zu wissen, daß vermöge unserer Churfürstl. Mühl-Ordnung auf dem Saal-Strohm gebräuchlich, daß der Fachtbaum vor der Mühle $\frac{1}{2}$ Ellen tiefer gelegt wird, als der Fachtbaum vor dem Wehr; So muß aber hiervon der obersten Höhe der Schräge, und nicht von der Tieffe des Damms die Legung des Fachtbaumes vor der Mühle angerechnet werden, wie es die Anzeige sub 1. klärlich zeigt. Und dieses hat diesen Nutzen, daß wann das Wasser ziemlich und nicht übermäßig groß, die Ländereyen nicht Schaden leiden, und bey kleinen Wasser der Müller das Vortheil hat, daß er das Wasser zusammen ziehet, und die Deffnung zusetzet, so bekommen die Mühlen schärffern Druck. Damit man aber auch wissen möge, warum man sich des ganzen Gefalles der $30\frac{1}{2}$ Zoll zu der Damm-Höhe nicht bedienet, sondern nur die 14. in der Tieffe, und 6. Zoll zu der verschragten Höhlung genommen, ist die Raison diese: Daß das Wasser zu der Mühle und Wehre bessern Zug behält, auch keine so gar grosse Stauchung über die Ufer, wodurch die Ländereyen Schaden leiden könnten, verursacht wird.

10) Belangend nun die beyden Mühl-Gerinne, so kan jedes 6. bis 7. Ellen Deffnung bekommen, und darzu ist sehr nützlich und dienlich, wenn von dem Felsen wenigstens 34. Ellen, welches gar wohl gesehen kan, abgenommen werden, wodurch der Strohm 34. Ellen mehr Deffnung bekommt, als der Strohm bishero gehabt, folglich kan das Wasser nicht so leichtlich austreten, und die Ländereyen können nicht sobald unter Wasser gesetzt werden. Und wie nun

11) Obiges der Wahrheit und unsern Pflichten gemäß; Also überlassen wir das übrige der Wissenschaft

(E)

und

und Vorsichtigkeit des künftigen Bau-Meisters. Die wir im übrigen mit allen Respect und Hochachtung verharren

Ew. Hoch- Wohl- und Hoch- Edelgebohrn. Herrl.

Leipzig den 30ten
Nov. Anno
1725.

ganz dienstgehorfamste,
Johannes Geitler, Arch.
Friedrich Engelmann, Amts-Geschworne
und Thomas-Müller.
Joh. Balthasar Breitschuch, Müller in Groß-
Sichoher, und zu dieser Sache Verpflichteter.

**Bericht der geschwornen Müllere, an Herrn Cammer-
Rath Tholden, und Herrn Rath und Amts-Boigt zu Weiffenfels,
als verordnete Commissarien, einen streitigen Mühl-Graben
und Wasser-Leitung betreffend.**

Hoch- Edelgebohrne und Hochgelehrte,
Hochgeehrteste Herren und Patroni.

Auf die von Ew. Hoch- Edelgebohr. an den Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächs. Commission-
Rath und Creß- Amtmann zu Leipzig, Herrn D. Thomas Wagner, unterm 13. Martii h. a.
ergangene Requisitoriales, und wohlgedachten Herrn Commissions- Rath unterm 17. ejusdem
an uns Endes Unterzeichnete beyde Amts- geschworne Müllere ausgefertigte Jimation, haben
wir uns, zu schuldigster Folge derselben, den 19ten gedachten Monaths Martii an den quästionirten Ort
begeben, und daselbst die, an statt Ew. Hoch- Edelgebohrn. wegen dero damahligen Unpäßlichkeit, erschie-
nene beyden Herren subdelegirten Commissarios, Herrn Johann Justus Lesern, Hochfürstl. Sachsen- Weis-
senschelischen Amts- Verwalter zu Freyburg, und Herrn Carl Christian Otto, Hochfürstlichen Sächsischen
Amts- Commissarium zu Weiffenfels, ingleichen die von denen Partheyen requirirte und ad hunc actum
verpflichtete drey Müllere, als Elias Pfeiffern, Müllern zu Pörsen, Johann Fricken, Müllern zu Dölsch,
und Christian Heinicken, Müllern zu Steckelberg, nebst denen beyden in Controvers stehenden Müllern,
nemlich, Gall Winklern, Eigenthums Müllern zu Posern, und Tobias Heuschlein, Eigenthums Mü-
lern in der Rhanis- Mühle, angetroffen; Wie wir nun nebst denen kurz zuvor benannten dreyen zu diesem
Actu verpflichteten Müllern, so gleich zur Ausmessung des unter der Rhanis- Mühle abfallenden und auf
das eingegangene Posernische Aufziehe- Wehr zugehenden Mühl-Graben; und übriger Untersuchung der in
Streit versirenden Puncten geschritten, also haben wir die Breite und Tieffe gedachten Grabens in 10. Ein-
schlägen folgendergestalt befunden: Es war nemlich oben bey dem Theil- Baume oder Schwelle, bey dem er-
sten Einschlage, die Breite des quästionirten Grabens 4. Ellen 16. Zoll, die Tieffe aber 10. Zoll, nach Abzug
2. Zoll Wassers, so über die Schwelle gefallen. Bey dem andern Einschlag, ober dem Wehr- Wasser 3. Ellen
21. Zoll Weite, 11 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, ebenmäßig nach Abzug zweyer Zoll Wassers. Bey dem dritten, aller-
nächst unter dem Wehr- Wasser, 3. Ellen Weite, und 17 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, gleichfalls nach obigen Abzug;
Bey dem vierten, 3. Ellen Weite, und 12 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach gleichmäßigen Abzuge; Bey dem fünften
Einschlag nach der steinernen Brücke zu, 2 $\frac{1}{2}$. Ellen Weite, 7 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach mehrermeldten Abzug zweyer
Wasser- Zolle; Bey dem sechsten, allernächst über der steinernen Brücke, 3. Ellen 19 $\frac{1}{2}$. Zoll Weite, 5. Zoll
Tieffe, gleichergestalt nach Abzug zweyer Wasser- Zolle; Bey dem siebenden war die Weite des Grabens
an der Brücke, 3. Ellen 22 $\frac{1}{2}$. Zoll, und die Tieffe 7 $\frac{1}{2}$. Zoll, nach obigen Abzuge; Bey dem achten, ohnge-
fähr des dritten Theils des Mühl- Grabens von der Rhanis- Mühle herein, 3. Ellen 6. Zoll Weite, 1. Elle
 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach Abzug offterwehnter zweyer Wasser- Zolle; Bey dem neunten Einschlag, allernächst
über dem Mahl- Pfahle, 3. Ellen 9. Zoll Weite, 14 $\frac{1}{2}$. Zoll Tieffe, nach Abzug der zweyen Wasser- Zolle.
Bey dem zehenden und letzten Einschlag, allernächst bey dem Mahl- Pfahle, 3. Ellen 12 $\frac{1}{2}$. Zoll Weite, 10 $\frac{1}{2}$.
Zoll Tieffe, nach oft mentionirten Abzug der zweyen Wasser- Zolle. Diese letztere Weite und Tieffe be-
fande sich also an dem Posernischen Aufziehe- Wehr, wo vor diesem dergleichen gestanden, jeto aber nur der
Fachtbaum vorhanden ist, und wo der Mahl- Pfahl an dem Ufer einer, dem Herrn von Posern auf Posern,
zugehörigen Wiese befindlich, welcher noch mit einer kupffernen Platte, nebst kupffernen Haupt- und Sei-
ten- Nageln befestiget, und mit der Jahr- Zahl 1607. auch mit dem Churfürstlichen Sächsischen Wappen
bezeichnet, und noch deutlich zu sehen war. Dieser Mahl- Pfahl aber stund damahlen, nemlich am Tage der
Besichtigung, mit dem Haupt- Nagel 1. Zoll über dem Wasser, und zeigt derselbe den Wasser- Stand zu
obgedachten vormahls da gewesenen Aufziehe- Wehr; es lag auch dieses Wehres noch alleine daselbst sich fin-
dender Fachtbaum 21. Zoll tieffer, als des Mahl- Pfahls- Höhe zeigt. Hierbey können wir Pflicht- mäßig zu

zu erinnern nicht umhin, daß der Rhanis-Müller, Tobias Heuschkel, seinen Mühl-Graben, bis an obgedachtes eingegangenes Aufzieh-Wehr, nicht allerdings in derjenigen Tiefe, wie es seyn soll, geräumt, welches aber, sowohl, weil am Rippach, so der Nahme des Mühl-Grabens, nicht gebräuchlich, den Graben vor Ostern zu räumen, als auch wegen der damaligen Witterung, und da bey selbiger Jahrs-Zeit noch nicht ins Wasser zu kommen gewesen, hiernächst auch, weil die Frost-Erde an denen Ufern allezeit in Früh-Jahre einzuschleusen pfleget, damahls noch nicht füglich geschehen können; daß also, die Tiefe des quästionirten Grabens, so weit, als wir solchen gemessen, nicht durchgehends à ½ Ellen angetroffen worden, woran obangeführte Obstaacula hauptsächlich Ursache seyn mögen. Sonsten haben wir bey der vor dem wilden Graben in Waage liegenden Schwelle oder Fachtbaum keine schädlichen Löcher, sondern alles im guten Stande gefunden, also, daß daselbst das Wasser neben der Schwelle nicht durch- und in den wilden Graben weglauften kan, sondern in den Poserner Mühl-Graben auf die Poserner Mühle nothwendig kommen muß. Es wird uns erlaubt seyn, unsere ohnmaßgebliche, jedoch Pflicht-mäßige Vorschläge und Erinnerungen, wie dieser kostbare Streit zu beyder proceßirenden Theile Avantage und Vergnügen, ohne fernere Geld-Splitterung, könnte gehoben werden, beyzufügen, wann nemlich von beyden Theilen beliebt würde,

1) Die nächst unter der Rhanis-Mühle im Waage vor dem wilden Graben liegende Schwelle oder Fachtbaum hinweg zu schaffen, und gedachten von dar gerade ausgehenden wilden Graben, worinnen das über erstgenannten Fachtbaum oder Schwelle wegfallende überflüssige Wasser seinen Lauff hat) zum ordentlichen Mühl-Graben zu machen, und zu gebrauchen: weil der jetzige Mühl-Graben, wegen seiner verwunderlich grossen und vielen Krümmen, fast nicht mehr geräumt werden kan, indem die Erde, wenn solche an einem Orte heraus genommen wird, wegen der so nahe zusammen lauffenden Krümmen, an dem andern Orte wieder hineinfället.

2) Das kleine Aufzieh-Wehr, so unten an dem, gedachter massen, in sehr grossen Krümmen lauffenden Rhanischen Mühl-Graben, gleich bey dem Quer-Graben gestanden, an das andere Ende berührten Quer-Grabens, und zwar an das Ort, wo die in actis benichmte grosse Steine hinein geworfen gewesen, (welche aber dem unterm 19. Junii 1723. erdffneten Urthel zu Folge, wieder heraus- und auf die Seite geschaffet worden) zu transportiren. Und ist hierbey nicht nöthig, zu dem neuen Aufzieh-Wehre einen besondern Mahl-Pfahl zu stoßen, weil man sich bey Legung des neuen Fachtbaums, nach dem alten Mahl-Pfahle des jetzigen alten Aufzieh-Wehres, richten, und solchen darnach adjustiren kan.

3) Zu desto besserer Beförderung des Wasser-Lauffes aber, den unterhalb gedachten neu-anzubringenden Aufzieh-Wehres befindlichen Graben, welcher nach kurz vorher angeführten Urthel geräumt, und in den Stand, wie er vor dem Früh-Jahr 1716. gewesen, gesetzt werden sollen, (so aber bis dato nicht geschehen) behdrig zu räumen, als wordurch der Posernischen Mühle, ohne der Rhanischen Mühle Schaden, um ein merkliches geholfen würde. Ueberhaupt dörfte nicht übelgethan seyn, wann zu desto besserer Illustration dieses Berichtes, ein kleiner nur ocularischer Riß ad acta gebracht würde: damit die Herren Commissarien, ohne grössere Bemühung mit dieser Sache zu haben, sich füglich daraus informiren könten.

Uebrigens hätten wir diesen unsern Pflicht-mäßigen Bericht, der, bey der hohen Commission uns ertheilten Weisung zu gehorsamster Folge, gerne in denen gesetzten 14. Tagen eingesendet, wo wir nicht durch die, ohne Zweifel anderer importanten Affairen halber, bis auf den 21sten passato retardirte Einsendung des, erst den 26sten ejusdem an uns gelangten Extracts von der vorgewesenen Expedition, daran verhindert worden wären. Ew. Hoch-Edelgebohrn werden diese unsere triffige Excuse vor suffisant erkennen, und versichert seyn, daß wir der Wahrheit und unsern obhabenden Pflichten gemäß diesen Bericht abgefasset, und zu dessen mehrerer Bekräftigung unsere gewöhnliche Petschaften denen eigenhändigen Rahmens-Unterschriften beygedrucket, die wir mit allem Respect beharren,

Ew. Hoch-Edelgebohr.

Unserer hochgeehrtesten Herren und Patronen.

Leipzig den 7. Jul.
1728.

ganz ergebenste Diener,
(L.S.) Friedrich Engelmann, ic.
(L.S.) Joh. Balthasar Breitschuch.

Anderweiter Bericht, den streitigen Mühl-Graben zwischen der Rhanis- und Poserner-Mühle betr. an Herrn Commission-Rath und Creyß-Amtmann Thomas Wagnern.

P. P.

Auf Ew. Hoch-Edelgebohr. unterm 22sten Octobr. a. c. an mich Endes Unterzeichneten ergangene Verordnung, daß in Sachen Tobias Heuschkel, Kl. an einem, Gall Wincklern, Bekl. am andern Theile, die Besichtigung des streitigen Mühl-Grabens bey Posern, ich mich den 27. Octobr. a. c. zu rechter früher Tages-Zeit bey besagten Posern in der Rhanis-Mühle einfunden, und

(E 2)

und

und dasjenige, was wir vermöge der Mühl-Ordnung und meiner aufhabenden Pflicht hierbey oblag, verrichten sollen; So habe solchergestalt den 27sten gedachten Monats Octobris d. a. mich auf den Weg verfügter, und als ich auch ernannten Tages zu erforderter früher Zeit an den quästionirten Orte erschienen, so sind 1) gleich noch diesen Vormittag die zu dieser Sache hochverordneten Commissarien angelanget, nemlich a) Tit. Herr D. Christoph Thölden, Cammer-Rath und Ober-Amtmann. b) Herr George Wilhelm Dathe, Rath und Amts-Boigt, beyderseits bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Weissenfels. c) Tobias Heuschkel, Kläger. d) Herr D. Grasse aus Leipzig, Klägers Beystand. e) Christian Müller, Brücken-Müller zu Weissenfels, Klägers Beystand. f) Gall Winckler, Beklagter. g) Herr Advoc. Wenzel, Beklagters Beystand. Nachdem nun aber vorher beschriebene Personen, nebst mir, in loco, der Mühle zu Rhanis erschienen; So haben gleich anfangs 2) die zu der bekannnten streitigen Mühl-Graben-Sache bey Posern hochverordnete und nahmhaft gemacht Herr Commissarien, welche vorher den Graben selbst in hoher Person bis unter die Poserner-Mühle in Augenschein genommen, denen streitigen Partheyen, nemlich Tobias Heuschkeln, Klägern, und Gall Wincklern, Beklagten, angerathen, sich wegen der so lange vorgedauerten Sache mit einander in gütlichen Vergleich einzulassen, so fort auch 3) ihnen proponiret, und in Vorschlag gebracht, daß es wohl am besten gethan sey, wenn der quästionirte Graben, und zwar vermöge des rechtskräftigen Urtheils auf Seiten Gall Wincklers geräumet würde, als wodurch nemlich die Sache am besten entschieden, und gehoben werden könnte, welchen Vorschlag sich auch so gleich 4) nur jeho nahmhaft gemacht Partheyen in Gegenwart derer Herren Commissarien belieben lassen, und haben sich 5) dergestalt dabey vereinbaret, daß Beklagter Gall Winckler dem Kläger Tobias Heuschkeln 30. Nthlr. zu Räumung des streitigen Grabens, welcher $3\frac{1}{2}$. Elle in der Breite werden solle, und in der Länge ohngefähr 1300. Schritt hat, offeriret und gegeben, welches denn auch ob Seiten Klägers 6) acceptiret, und durch denselben wegen angeregten von Bevl. ihm, dem Kläger, gegebenen Stücke Geldes der 30. Nthlr. auch die Räumung des Grabens verrichtet worden, wobey sich aber 7) Kläger Tobias Heuschkel, erpresse bedungen, daß, ob er zwar jeho das Geld der 30. Nthlr. nähme, und hievor den Graben räume, ein solches aber keinesweges in fernern oder zukünftigen Zeiten ein Jus auf seine, des Klägers oder auch seiner Nachkommen Mühle, causire oder gebracht, und deswegen kein neuer Proceß erregt werde, vielmehr aber 8) der Besitzer der Poserner-Mühle jedesmahl gehalten seyn solle, denselben Graben auf seine eigene Kosten zu räumen oder räumen zu lassen.

Indem nun solchergestalt beyderseits Partheyen mit vorangezogenen Vergleiche, wegen dieser streitigen Mühl-Graben-Sache, in Beyseyn derer Herren Commissarien, nebst mir und denen beyderseitigen obbenannten Beyständen, einig und zufrieden, auch anbey und ins besondere meine Amts-Berichtung, worzu ich, als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen resp. requirirt gewesen, observiret habe; Als ic. verharrend,

Ew. Hoch-Edelgebörn.

gehorsamster Diener,
Johann Balthasar Breitschuch, Müller
in Groß-Zschocher.

Erster Bericht, vier verpflichteter Müller, in Sachen Christian Steyers, Steyer-Müllers, Klägers an Einem: u. Johann Gottfried Reiff, Beyer-Müllern Bevl. am andern Theile, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Fachtbaumes vor der, an der Freyberger Mulde, unter Breitenbach, gelegenen Beyer-Mühle, u. a. Differentien betr.

An Herrn Commission-Rath und Creys-Amtmann Thom. Wagnern ic.

Auf das an Ew. Hoch-Edelgeb. von Tit. Herrn Amtmann zu Nossen Heinrich Gotthelf Köhler geschene Requieren in streitigen Mühlen-Bau-Sachen Christian Steyers an einem: u. Johann Gottfried Reiffen andern Theils betr. und vermöge der de dato Leipzig den 16. Julii uns zugefertigten Berordnung, und nach Anleitung der uns ertheilten Amts-Instruction, haben wir uns an oberwehnten 16. Julii auf die Reise begeben und folgenden Tages Nachmittags in der Steyer-Mühle bey Christian Steyern uns eingefunden. Nachdem nun Tit. Herr Amtmann zu Nossen durch Christian Steyern unsere Ankunft notificiret worden, er aber laut des Herrn Amts-Act. Johann Gottfried Martini gegebenen Nachricht in gewissen Berrichtungen nach Dreßden verreiset gewesen, und der angestellte Besichtigungstag, wegen unvermutheten hefftigen Gewitters und sehr starken Regens den 17. Julii seinen Fortgang nicht erreichen können; Als ist solcher bis auf den 18. ejusdem verschoben worden, da denn Meister Chr. Steyer sogleich bey dem Herrn Amts-Actuario gebührende Ansuchung gethan, daß seiner Contra-Part Joh. Gottfried Reiffen, nochmalige Andeutung geschehen möchte, bey jetziger angestellter Besichtigung, nebst sei-

nen

nen Beyständen, denen Mühlen- und Wasser-Bau-verständigen Personen zu erscheinen, die auch sogleich erfolgt. Auf solche gab er aber zur Antwort: Er könnte der geschenehen Andeutung noch keine Folge leisten, weil ihm vorjeto seine Wasser-Bau-Berständige herbeyzuschaffen nicht möglich; der Steyer-Müller möchte thun was er wolte, die Sache gieng ihm nichts an, worauf wir denn den 18. Julii den Herrn Actuarius erwarteten, der sich denn auch Vormittags in der Steyer-Mühle eingestellt. Da wir uns nun, nebst dem Herrn Actuario und dem Steyer-Müller nach der Beyer-Mühle begeben, hat der Herr Amts-Actuarius nach dem Beyer-Müller J. G. Reiffen sogleich gefraget, der sich zwar anfänglich verläugnet, jedoch aber auf Zuredung anderer, bald wieder sehen lassen, da er dann bey vorhabender jegigen Besichtigung in Person zu erscheinen wiederum requiriret worden, welches er gänglich abgeschlagen. Diesem ungeachtet hat dennoch der Herr Actuarius uns die Verpflichtete nochmalen ersuchet, die Besichtigung in Augenschein zu nehmen, worzu er uns denn zuvor, vermöge allergnädigsten Rescripts, zu dieser streitigen Brust-Mauer- und Wasser-Betten-Sache insonderheit, nebst Meister Michael Schaafen, Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächsischen Hof-Müller in Plauen, und dem Meister Gottlob Göblern gewesenem Müllern in Plauen verendet.

Hierauf haben wir uns an den streitigen Ort begeben, und die Sache folgender maßen befunden:

1) Hat uns Christian Steyer den Ort, da der Mahl-Pfahl gestanden, der zu des Beyer-Müllers Wehre gehöret, angewiesen, der denn dergestalt mit Schlamm bedeckt gewesen, daß er, nachdem wir vorher durch Aufziehung des Frey-Schuges die Mulde abgelassen, damit der Mahl-Pfahl etwas über dem Wasser gestanden, erstlich abgeräumt werden müssen. Er war aber vom Wasser sehr abgezehret, und mit einer eisernen Platte, so ins gevierte 5. und 6 Zoll ist, bedeckt. Ob nun darauf eine Jahr-Zahl oder Nahmen gestanden, hat man, weil sie vom Rost sehr verzehret, nicht accurat erkennen können, zudem befunde sich ebenfalls auf diesem Mahl-Pfahl ein sogenannter Haupt-Nagel von Eisen 1. Zoll ins gevierte stark, und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Nebst diesem war die Platte oben auf noch mit 3. Nägeln befestiget, der vierte Nagel aber fehlte. Von denen dreyen Seiten hinunter sind von oberwehnter Platte drey Federn gegangen, deren jede mit einem Nagel befestiget war. Die vierte Feder aber, nach dem Wehre zu, mangelt mit sammt dem Nagel, daher, allem Vermuthen nach, gar leichtlich was falsches daran verübet werden können, wie denn auch, laut alten Reccesses, an dem Mahl-Pfahl der Haupt-Nagel ebenfalls nicht in richtigen Stande befunden, und nach diesem der jegige noch vorhandene Haupt-Nagel zugleich damahl eingeschlagen worden, damit in Zukunft die Höhe des Wehres, als auch die übrige Beschaffenheit, der Eingang am Mühl-Graben, ingleichen die Facht-Bäume so wohl unterm Wasser-Bette als Frey-Schuge, sich richten können. Daher wir unsere ganze Operation auf den Mahl-Pfahl und dessen Haupt-Nagel fundiret und reguliret haben. Weil nun dieser Mahl-Pfahl, wie obgedacht, sehr wandelbar, und ein ungewöhnlicher Haupt-Nagel ist, der vermöge der Mühl-Ordnung nicht wohl päßiren kan, und gar leichtlich durch einen Schlag zu beschädigen, aus Ursachen, weil er nicht also beschaffen, wie sonst ein ordinaurer Haupt-Nagel seyn soll, und nicht wie dieser, der $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch über der Platte hervorstehet, und viereckigt ist, so hernachmahls nur große Schwierigkeiten unter denen beyden Müllern verursachen könnte; Als wäre nicht undienlich, wenn jeto nechst dem alten Mahl-Pfahl ein neuer, nach der Form eines gehörigen Mahl-Pfahls, so mit einer kupfernen Platte, und dergleichen Haupt-Nagel, und andern darzu gehörigen Neben- und Seiten-Nägeln, Jahr-Zahl und Nahmen bezeichnet, und nach dem alten richtig justificiret, und besser ins Ufer hineingesetzt würde, damit vor Eißfahrten und andern Beschädigungen der neue Mahl-Pfahl desto sicherer stünde. Der jegige alte Mahl-Pfahl stehet an der Seite des Breitenbachischen Ufers, vom Eingange des Beyer-Mühl-Grabens, von der Gries-Säulen des Wassers hinaufwärts 14. Ellen in die Länge. Und damit wir denn zum

2) Desto füglichlicher über die Höhe des Ufers mit der Horizontal-Linie, vermitteltst der Wasser-Wage fort operiren können, haben wir von oberwehnten Haupt-Nagel des Mahl-Pfahls zu unserer Stand-Höhe 3. Ellen 12. Zoll zum Abwägen erwählet, allwo von obgedachtem Mahl-Pfahl, bis zum Eingange des Mühl-Grabens die erste Stand-Höhe 3. Ellen 14. Zoll befunden worden, daraus denn nothwendig folget, daß das Wehr 2. Zoll niedriger, als die Höhe des Mahl-Pfahls zeiget, auch dem Vermuthen nach daher rühret, daß es vom Wasser und Eiß oben an den Köpfen der Schaal-Hölzer, da wir unsern Stand von der Wasser-Waage gemacht auf die Schaal-Hölzer, so viel als die ermangelten 2. Zoll austragen, abgezehret sey. Die Länge des Wehres vom Eingange des Mühl-Grabens, bis hinunter an den Fels ist 78. Ellen Leipziger Maas, da denn

3) Vor dem Eingange des Mühl-Grabens ein Gries-Werck gestanden, welches im Lichten 8. Ellen 7. Zoll weit, incl. zweyer kleiner Gries-Säulen, deren jede von diesen $9\frac{1}{2}$ Zoll breit, und $7\frac{1}{2}$ Zoll stark; an dem Eingange des Gries-Wercks sind 3. Schützen, jede mit einem starken Schuß-Schenkel, über solchen ist über jede besonders eine hölzerne Welle, so zum Aufziehen der Schützen sich zu bedienen. Das erste Schuß-Bret nach der Breitenbachischen Seite zu, ist 1. Elle 22. Zoll hoch, das mittlere Schuß-Bret, 1. Elle 19. Zoll hoch, das dritte nach dem Wehre zu, 1. Elle 18 $\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Der Facht-Baum, so unter dem vorgedachten Gries-Werck lieget, ist 1. Elle 14. Zoll tiefer, als des Mahl-Pfahls Höhe zeiget. Folglich funde sich bey Untersuchung, daß die Schuß-Breter 7. bis 8. Zoll höher als das Wehr an sich selbst gewesen, welche

doch mit dem Wehre von gleicher Höhe seyn sollten, damit die übermäßige Dämmung oder Stauchung nicht verursacht werde; es könnte auch zur Sommers-Zeit nicht undienlich seyn, wann die Schützen vorbehalten, und in grossen aufstauenden Wassern, insonderheit aber in Früh-Jahrs-Zeiten, bey Schnee- und Eis-fahrten, das überflüssige Wasser dadurch abgehalten würde. Hingegen aber, wenn zur Winters-Zeit das Grund-Eis und der hefftige Schnee stark zu gehen pfleget, und sich solches bey dem Anfange des Winters, auf dem Wehre hefftig aufsetzet, kan nicht zugelassen werden, daß die Schuß-Brete vor dem Eingange des Mühl-Grabens eingelassen, sondern müssen völliig herausgezogen werden. Es kan sich auch der Müller Johann Gottfried Reiff des Freyschusses bey seiner Mühle, das überflüssige Wasser, Schnee und Grund-Eis zur Winters-Zeit dadurch abzulassen, gar wohl bedienen, und wird also viel zeithero unnöthig gewesener Streit, gar leichtlich, ins künfftige gehoben werden können.

4) Haben wir ferner vom Grieswerck, oder Eingange des Beyerischen Mühl-Grabens, bis an den sogenannten Frey-Schuss oder Fluther, die obgedacht genommene Stand-Höhe der 3. Ellen 12. Zoll, wie bey voriger Art procediret, fort operiret und gewogen, auch dieses unser hierzu erwähltes Maas aufgesetzt, da sich denn der Fachtbaum 1. Elle 16 $\frac{1}{4}$. Zoll tieffer, als des Mahl-Pfahls Höhe befunden, und ist dieser Fachtbaum vor dem Frey-Schusse oder Fluther 2 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als der Fachtbaum am Eingange des Mühl-Grabens gewesen. Des Fluthers oder Frey-Schusses Weite ist im Lichten 11. Ellen 7 $\frac{1}{2}$. Zoll, inclusive der zwey mittlern Gries-Säulen, da jede 7 $\frac{1}{2}$. Zoll breit und 6. Zoll stark, wie auch zweyer See-Pfosten, jede 6 Zoll breit und stark. Davor sind auch 5. Schuß-Brete. Solchergestalt ist zum

5) Ebenfalls auch auf dergleichen Art und Weise bis auf den Fachtbaum unter dem Wasser-Bette verfahren und gewogen worden, und befindet sich der Fachtbaum gegen des Mahl-Pfahls Höhe 18 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer; Es lieget also der Fachtbaum und Brust-Mauer von der letzten Gries-Säule des Frey-Schusses hinunter, in die Länge 3. Ellen 7. Zoll, bis auf das Mittel des Wasser-Betten-Fachtbaums. Das Wasser-Bett ist im Lichten zwischen den Renn-Borthen, 6. Ellen 21 $\frac{1}{2}$. Zoll befunden worden. Was nun zum

6) Die Brust- und Stirn-Mauer, und Fachtbaum unterm Wasser-Bette, desgleichen die Verlängerung des Mühl-Gebäudes anlanget, weilen wir besonders in unsern Pflichten darauf gewiesen, und unser Gutachten davon abstaten sollen, ware dieses folgender gestalt:

Die Brust- und Stirn-Mauer betreffend, so befindet sich die alte Stirn-Mauer, nebst dem Fachtbaum, noch zur Zeit in seinem vorigen unveränderten Stande; daß vorgedachter Johann Gottfried Reiff aber willens, die neue Brust- oder Stirn-Mauer, nebst dem Fachtbaum und Wasser-Bette und dem sämtlichen Hause hinaufzurücken, haben wir ihn deswegen aparte befraget, wie weit das Wasser-Bett oder Brust-Mauer verrücket werden, und ob der vorgedachte Frey-Schuss auch mit zugleich fortgerücket, und in voriger Weite wieder gebauet werden solte, gab er uns im Weggehen zur Antwort, er hätte in seinem Mühl-Graben Macht zu thun, was er wollte, und uns nicht Nachricht zu ertheilen, wie weit er die Fortrückung in Willens hätte.

Was das Wasser-Bett, Frey-Schuss und Hinaufrückung betrifft, kan solche, unserm Erachten nach, in so weit nicht verwehret werden, und der obgelegenen Steyer-Mühle keinen Schaden verursachen, wenn sonderlich beyde Fachtbäume, als des Frey-Schusses und Wasser-Bettes in voriger Weite und Höhe absolute verbleiben.

Und so viel aus obbeschriebenen Umständen zu ersehen ist, daß der Beyer-Müller willens sey, sein Mühl-Werck mit einem oder mehr Mahl-Gängen zu vermehren, und also darwider die Sr. Kdnigl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gehörende und unter dem Beyer-Müller gelegene Mühle oder derselben Pacht-Müller etwas einzuwenden haben solte, solches überlassen wir in tieffster Submission hoher Kdniglichen Landes-Regierung gnädigen Disposition.

Und was ferner die Verlängerung des Mühl-Gebäudes betrifft, kan solche dem Wasser-Lauff keine Dämmung oder Aufstauung verursachen. Endlich haben wir

7) Das Wasser-Wägen abermahlen dergestalt vorgenommen, daß wir von dem Mahl-Pfahl gleich dem Wasser über am sogenannten Hirschfelder Ufer oder Grund und Boden (weilen wir auf der Breitenbachischen Seite, wegen der Höhe des Berges nicht fortkommen können) nach des Mahl-Pfahls-Höhe eine Marque vermittelst eines Pfahls ins Wasser geschlagen, da sich denn zugleich zugetragen, daß des Mahl-Pfahls Haupt-Nagel $\frac{1}{2}$. Zoll über das Wasser heraus gestanden, worauf wir oberührte Marque mit des Mahl-Pfahls Haupt-Nagel in gleiche Höhe gebracht. Da wir nun, von oberwehnter Marque hinaufwärts, nach der Steyer-Mühle bis an die steinerne Brücke, so über diesen Mühl-Graben gehet, hinauf gewogen, ist in der Mulde von dem Beyerischen Wehre bis an das Ende des Steyerischen Mühl-Grabens, da er wieder in die Mulde einfällt, wenig oder gar kein Gefälle oder Risch angetroffen worden.

Nachdem wir nun ferner von der Hirschfelder Seite mit der Wasser-Waage abgegangen, und unsere ordinaire und gewisse Wasser-Stand-Höhe auf der Breitenbachischen Seite wieder vorgenommen, und vol-lends bis an vorewehnte Brücke hinauf gewogen, hat der Steyerische Mühl-Graben bis dahin 11 $\frac{1}{2}$. Zoll Gefälle oder Risch gehabt. Die Länge von dem Beyerischen Wehre bis an die steinerne Brücke, so über den Steyeri-

Steyerischen Mühl-Graben gehet, trägt nach Leipziger Maas 960. Ellen aus. Nun ist hierbey hauptsächlich zu observiren, daß in unsern Churfürstlichen Sächsischen Landen der Wasser-Gebrauch, daß in allen fließenden Wassern, auf jede 100. Ellen, ein Zoll Risch zu passiren gebräuchlich; Da nun auf obige 960. Ellen Länge, 9 $\frac{1}{2}$. Zoll Risch zugelassen, und durch die Wasser-Waage das erlangte Gefälle der 11 $\frac{1}{2}$. Zoll gewesene Risch befunden worden, so bliebe von diesem Risch nicht mehr, als 2. Zoll übrig, daß das Wasser nicht Waage-recht gestanden. Weilen nun, bey Untersuchung derer streitigen Partheyen, zwischen beyden Mühlen nicht mehr als 2. Zoll Risch nach Abzug vorerwehnter 9 $\frac{1}{2}$. Zoll zulässlichen Risches wegen zwischen denen Mühlen obgedachter Weite der 960. Ellen anzutreffen gewesen; Als kan die Erhöhung derer Facht-Bäume unter dem Wasser-Bette und derer Frey-Schuse, oder derselben Verengerung, vielweniger Winters-Zeiten die Vorsetzung der Schützen, am Eingange des Steyerischen Mühl-Grabens, ohne Dämmung oder Stauchung, und ohne merklichen Schaden der Steyerischen Mühle nicht verstattet, sondern es müssen die Schützen zur Winters-Zeit völlig herausgelassen werden. Welches alles wir, wie wir es nach unsern hierzu, und sonst obhabenden Pflichten, mit bedachtsamer und genauer Untersuchung, nach unsern besten Wissen und Gewissen, in allen und jeden Stücken befunden, Krafft dieses, sowohl mit Unterschreibung unserer Nahmen, als auch Vordrückung gewöhnlicher Petschafte, gehorsamst berichtet haben wollen: die wir übrigen mit allem Respect unausgesetzt verharren.

Erw. Hoch-Edlen,

Dienstergebenste

(L.S.) Friedrich Engelmann, Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne, wie auch zu dieser Sache in specie Verpflichteter und Thomas-Müller zu Leipzig.

(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, Amts-Mühlen- und Wasser-Geschworne, wie auch zu dieser Sache in specie Verpflichteter, und zur Zeit Müller in Groß-Ischocher.

(L.S.) Michael Schaaf, Müller in Plauen, und zu dieser Sache Verpflichteter.

(L.S.) Gottlob Ebbler, ebenfalls zu dieser Sache Verpflichteter und gewesener Müller in Plauen.

Leipzig den 5ten
Aug. Anno
1727.

Zweiter Bericht, in Sachen Steyers und Reiffen, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Facht-Baumes, vor der, an der Freyberger Mulde, unter Breitenbach gelegenen Beyer-Mühle, und andere Differentien betr. An Herrn Commission-Rath und Creyß-Amtmann, Thomas Wagnern ic. ic.

P. P.

ES haben Dieselben, auf allergnädigst anbefohlene Besichtigung der streitigen Brust-Mauer, und Wasser-Betten-Baues, zwischen Meister Christian Steyer, und Meister Johann Gottfried Reiffen, uns Endes Benannten durch eine zugefertigte Verordnung anbefohlen, auf den 4. Oct. einer in der Beyer-Mühle angestellten Besichtigung beyzuwohnen; da wir nun erstbemeldten Tages in der Steyer-Mühle erschienen, haben wir uns so gleich in die Beyer-Mühle begeben, und allda den Herrn Amtmann Köhlern, nebst dem Herrn Actuario angetroffen, welche alle gütige Vorstellung gethan, da selbige aber nicht versangen wollen, so hat darauf der Herr Amtmann uns die Verpflichteten nochmalen ersuchet, eine anderweite Besichtigung vorzunehmen, da wir denn sofort mit Zuziehung der Reiffischen Mühlen-Bau-Berständigen, Herrn Erhard Schönheits, Wasser-Bau- und Mühlen-Werckmeisters, und Herrn Johann Reiffen, Amts-Wasser-Geschwornen, zum Werke geschritten, alsdenn mit Abwägung von des Wehres Mahl-Pfahl bis zu den neugelegten Fachtbaum unter dem Wasser-Bett (welcher nach der erstern Besichtigung geleyet worden) den Anfang gemacht und befunden, daß

- 1) Sothaner Fachtbaum 3 $\frac{1}{2}$. Zoll höher gelegen, als der vorhero gewesene alte; nechst diesem ist zum
- 2) Vorjeso keine Stirn-Mauer, sondern statt derselben Holz auf einander geleyet, und mit Nadel-Pfählen durchstoßen, befindlich gewesen, womit Reiff die Brust unter dem Wasser-Bette befestiget. Dann
- 3) Haben wir befunden, daß das daran gelegene Fluther, welches bey ersterer Besichtigung, incl. der 2. mittlern Gries-Säulen, 11. Ellen 7 $\frac{1}{2}$. Zoll im Lichten weit gewesen, bey jetziger Abwägung gegen den Mahl-Pfahl am Wehre 14 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer gelegen.

(F 2)

4) Lauffet

4) Lauffet Keiffens Vorgeben, mit dem Aufeisen allezeit oben auf dem Wehr-Teiche anzufangen, wider alle Raison, indem es ja weit füglich, wenn Christian Steyer unten am Wehre anfängt, so kan das Eis durch Hilfe des Wassers über das Wehr fortgeföhret werden. Hierauf sind wir

5) Nach beschehener Abmeß- und Abwägung zu oft ermeldten Keiffen in die Beyer-Mühle gegangen, und haben demselben durch dessen Beystände vorstellen lassen, daß Keiff in Zukunft keine weitere Erhöhung seines Wasser-Bettes unternehmen sollte, hingegen möchte er das Fluther oder den Frey-Schutz hinaufrücken, und an statt, da die vorige Deffnung incl. der Grieff-Säulen, 11. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll gewesen, hinführo das neue Fluther nur 9. Ellen weit bauen, und darein an statt des alten Fischfangs von 4. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll, einen neuen dito von 4. Ellen bringen, der übrigen 5. Ellen könnte sich Keiff zu dem Abzuge selber bedienen. Da wir nun

6) Auf Seiten des Steyer-Müllers wiederum eine Gefälligkeit zu erlangen vermeynet, welche darinnen bestunde, daß Keiff vor die $3\frac{1}{2}$. Zoll, um welche er seinen Fachbaum am Wasser-Bette erhöht hat, und vorjeto aber durch Hinaufrückung des neuen Wasser-Bettes 4. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll verbauet und verschüttet, dahero die jetzige Deffnung an dem Abfalle nicht mehr als in 7. Ellen $\frac{1}{2}$. Zoll bestehet, daraus denn hauptsächlich erhellet, daß die Erhöhung des Fachbaums, wie ingleichen die Verengerung des Fluthers, der Steyerischen Mühle nicht nützlich, sondern vielmehr höchst schädlich, weilten dadurch in Winters-Zeiten bey Gehung des Grund-Eises allerdings eher Stauchungen sich ereignen, als wenn es bey voriger alten Höhe und Weite geblieben wäre, ob schon das jetzige neue Wasser-Bette des Beyer-Müllers 7. Ellen $14\frac{1}{2}$. Zoll weit, und also nach der Ausmessung gegen dem alten $16\frac{1}{2}$. Zoll noch weiter ist, so kan solches doch dem Steyer-Müller nicht zuträglich seyn, wie schon im 6ten Punct des vorhergehenden Berichts, dieses Umstandes halber, ausführliche Meldung geschehen. Was nun

7) Die Schutz-Brete betreffen, ist allbereit im siebenden Punct vorbesagten Erstern Berichts zur Gnüge dargethan, was dabey zu observiren nöthig gewesen, und müssen berührte Schutz-Brete Winters-Zeit, zu Verhütung derer besorglich- und unausbleiblichen Dämmungen, ausgehoben werden. Ferner wäre

8) Allhier nochmahls, was schon bey dem vorigen Berichte im ersten Punct des Mahl-Pfahls halber Erwähnung geschehen, zu erinnern nicht undienlich (zumahlen da an dem Mulden-Strohm in keinem Stück der Mühlen-Ordnung nachgegangen wird) daß ein neuer Mahl-Pfahl mit einer kupffernen Platte, Rahmen und Jahr-Zahl nach der Höhe des alten, wornach die Fachbäume sowohl unterm Wasser-Bette als Frey-Schutze, der Höhe halber, sich richten könnten, gestossen würde, und zwar nach der oben dem Keiffen passirten Höhe, da hingegen dieser Winters-Zeit seine Schutz-Brete ausziehen sich gefallen lassen müste; so hat doch solches bey Keiffen nichts helfen wollen. Weilten nun also unsere Bemühung fruchtlos gewesen, als haben wir uns auf den Rückweg begeben, und über den ganzen Verlauff der Sache gegenwärtigen pflichtmäßigen Bericht, der sich in den mehresten Puncten auf den erstern mit beziehet, unserer Schuldigkeit nach, zu erstatten nicht ermangeln sollen u. u.

Erw. Hoch-Edlen u. u.

Datum
Steyer-Mühle den
5ten Octobr.
1728.

Dienst-ergebenste,
Im Creyß-Amt Leipzig Mühlen- und Wasser-
Bau-Geschworne,
(L.S.) Friedrich Engelmann, Thomas-Müller.
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, Müller zu
Groß-Ischocher.

Dritter Bericht, in Sachen Christian Steyers, Steyer-Müllers, Klägers an einem, und Johann Gottfried Keiff, Beyer-Müllern, Befl. am andern Theile, die widerrechtliche Erhöhung des Wasser-Bettes und Fachbaumes vor der Beyer-Mühle, u. a. Differentien betreffend. Erstattet von zu Endes benannten Keiffischen Beyständen.

Nachdem auf fernere Requisition des Königl. Pöln. und Churfürstl. Sächs. wohlbestalteten Amtmanns zu Rossen, Tit. Herrn Heinrich Gotthelf Köhlers, wir Endes Unterschriebene, der in Sachen Christian Steyers, Klägers an Einem: Johann Gottfried Keiff, Befl. am andern Theile, einige Mühlen-Differentien betr. der durch hohen Königl. Befehl allergnädigst angeordneten Commission und Besichtigung, zugleich in Beyseyn des Herrn Amtmanns, dessen Herrn Actuarii, Steyers, und derer von ihm erbetenen Wasser-Bau-Berständigen, am 4. Oct. a. c. nochmahls bengeordnet, und die obschwebende Streitigkeiten genau untersucht, als haben wir hierdurch, wie wir solche befunden, auf gerichtlich beschehenes Erfordern Pflicht-mäßig attestiren wollen.

Zum

Zum Ersten.

Klaget ermeldter Christian Steyer, es habe Johann Gottfried Reiff, in den Mühl-Graben gegen den Strohm, nach dem Mahl-Pfahle zu, eine neuerliche Brust-Mauer gebauet, und solche herausgerücket, dadurch aber das ordentliche Fluther verbauet; desgleichen wäre

Zum Andern.

Das Wasser-Bette erhöhet, daher

Drittens.

Das Grund- und andere Eis zu Winters-Zeit seinen Fortgang nicht haben könne, mithin wegen Hinderung des freyen Abfluffs eine Dämmung zurück in seine Ober-Mühle verursacht würde, und er an dessen Gebrauch Schaden litte. So viel nun

Den Ersten Punct

betrifft, haben wir, bey nochmaliger genauen Besichtigung wohl wahrgenommen, was massen Beklagter nichts weniger, als eine Brust-Mauer erbauet gehabt, sondern es ist nur eine bloße Wasser-Wand, im-massen diese beyden Sorten im Wasser-Bau-Besen merklich von einander unterschieden sind, gestalt die Brust-Mauer quer durch den Mühl-Graben gehen müste, dargegen die Wasser-Wand ordentlich an dem Ufer des Mühl-Grabens stehet. Diese Wasser-Wand ist auch nichts neuerliches, massen der Grund davon vorhin schon gestanden, mithin weder das Ufer noch der Wasser-Lauff im Graben dadurch im geringsten geändert worden. Denn diese Wasser-Wand, worauf das erbaute Mühl-Haus stehet, ist nicht in den Mühl-Graben, sondern an der Seite des Wasser-Bettes, auf Reiffens Grund und Boden befindlich, mithin, da dergleichen Gebäude schon da gestanden, und nur das vorige Holz-und Leim-Werck in Stein verbessert worden, das geklagte Fluther weder dadurch verbauet werden können, noch verbauet worden ist, gestalt die Wasser-Wand auf der einen Seite, das Fluther aber auf der andern Seite des Wasser-Bettes anzutreffen.

Zum Andern.

Wegen des Wasser-Bettes haben wir ebenfalls befunden, daß dasselbe gegen das alte nicht erhöhet worden, und also dem Steyer-Müller ganz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschwehret. Denn obgleich die auf des Steyer-Müllers Seite zugegen gewesene Wasser-Bau-Verständige aus Leipzig und Plauen die Wasser-Waage wieder auf die, bey erster Besichtigung genommene Stand-Höhe des Mahl-Pfahls an 3. Ellen 12. Zoll, aufgesetzt, auf den Fachtbaum des Wasser-Bettes gewogen, und nach voriger Abwägung den jetzigen Fachtbaum $3\frac{1}{4}$. Zoll höher, als den alten, befunden; So leidet doch dieses seinen Abfall, und kan aus folgenden Ursachen nicht gesaget werden, daß der jetzige Fachtbaum gegen den alten wäre erhöhet worden: denn

- 1) Sind auf und über den alten Fachtbaum die Pfosten gedielet gewesen.
- 2) Sind diese alte aufbehaltene Pfosten amnoch $2\frac{1}{2}$. Zoll stark befunden worden.
- 3) Hat das Wasser in solangen Jahren, als solche gelegen, ein merkliches abgezehret.
- 4) Haben die auf Seiten des Steyer-Müllers zugegen gewesene Wasser-Bau-Verständige darinnen geirret, daß sie bey der ersten Besichtigung und Abwägung den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesetzt, die Pfosten hingegen nicht mitgerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, weil die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Falsch des neuen Fachtbaumes geleyet, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich sind, daher die Stärke der alten Pfosten zur Höhe des Fachtbaumes nothwendig gerechnet werden muß; wie denn der eine von denen Steyerischen Wasser-Bau-Verständigen, Namens Gottlieb Göbler, auf der Rückreise den 6. Octobr. uns zugestanden, daß sie bey der ersten Abwägung durch die Pfosten gewogen, und ihre Stand-Höhe gesetzt, welches er seinen Consorten nicht hätte bedenken können, bis er ihnen solches den 5ten Octobr. nach der Besichtigung remonstrirte.
- 5) Kann auch der alte Fachtbaum sowohl wegen der darüber gehenden Last des Wassers, als Verfaulung des Holzes gesunken gewesen seyn.
- 6) Wird bey Legung dergleichen Fachtbäume insgemein ein Zehr-Zoll höher zu bauen, als der erste gestanden, verstattet, und zugegeben.
- 7) Haben wir befunden, daß Beckl. Reiff der Sohle gleich gebauet.
- 8) Kan ausserdem dem Steyer-Müller Reiffen ganz und gar nicht gewehret werden, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Reiff jeder seinen aparten Mühl-Graben und sein apartes Wehr hat, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbiethungs-Recht zustehet, als welches nur in dem Falle statt hat, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe etwas widriges unternommen wird, welches aber von Reiffen nicht geschehen. Und obgleich gedachter Reiff das Wasser-Bette erlangert hat, und dadurch das Fluther um etwas verengert, so kan doch auch hieraus dem Steyer-Müller kein Schaden erwachsen, noch seine Beschwerde unterstützen, weil Reiff dasjenige Wasser-Bette

Bette um 16. Zoll gegen dem vorigen erweitert, folglich das Wasser sich nicht zurücke dämmen kan, sondern vielmehr weiter sich ausbreitet, und einen desto freyern Abfluss dadurch gewinnt. Zu dem siehet Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden frey, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihm beliebt, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtet zu bauen, inmassen dieses in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich. Es würde auch Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch bauete, sich selbst verderben, und Schaden thun, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könnte.

9) Ist ja ohnedem Reiffen unverwehrt, im Eingange des Mühl-Grabens Schützen einzuhängen, und sich derselben zu gebrauchen, dagegen das Wasser-Bette auf 80. Ellen unter den Schützen ist.

10) Wird auch oben quästionirtes Fluther nicht dem Steyer-Müller zu Gefallen gehalten, sondern der Unter-Mühle, Reiffen selbst zum Nutzen, inmassen bey Ergießung der Siebelischen Bach und dorer wilden Wasser, so von dem bey Reiffens Mühle befindlichen Berge mit Gewalt herunter schießen, in dessen Ermangelung Reiffens Mühle ersäufft, und er dadurch in grossen Schaden gesetzt würde; aus welchen Umständen denn

Drittenß.

Zur Winters-Zeit das Grund-Eis an seinem rechten Fortgange nicht gehindert wird, vielmehr dasselbe über das 75. Ellen breite Wehr gehen muß, wie denn ohnedem auch, wegen des vorhandenen Necesses, gleichwie an andern Orten gebräuchlich, bey gefährlichen Wintern auch hier das Blanck-Eis ausgehoben werden muß, einfolglich wegen freyen und ungehinderten auch breiten Abfluss des Wassers über das Wehr keine Dämmung verursacht, noch die Ober-Mühle deswegen an Gebrauch der Räder gehindert werden kan. Dahero wir nochmahls, sowohl bey der insgemein zu allen dergleichen Besichtigungen und Vorfällenheiten, als zu dieser Sache besonders abgelegter treuer Pflicht bezeugen, daß dem Steyer-Müller durch Reiffens erbauete Wasser-Wand und erweitertes Wasser-Bette, auch Verengerung des Fluthers nicht der geringste Schade zugesüget werden könnte, folglich seine darüber geführte Beschwerde ganz ungegründet sey, wohin das erforderliche Gutachten unseres Orts ergethet. Urkundlich wird dieses Besichtigungs-Attestat eigenhändig unterschrieben und besiegelt ausgestellt. So geschehen zu Dresden, den 18. Octobr. 1728.

(L.S.) Erhard Schönheit, Wasser-Bau und Mühlen-
Werk-Meister.

(L.S.) Johann Reiff, Amts-Wasser-Geschworne.

(L.S.) Gottfr. Schier, darzu im Amte Rossen ver-
pflichteter Mühl-Meister.

In jure & facto bestgegründete Refutation vorstehenden von denen Reiffischen Beyständen erstatteten Berichtes.

ES haben die Reiffischen Beystände die Steyerischen Beschwerden in Drey Haupt-Puncte gebracht, und solche ihrem Berichte vorgelesen, auch dieselbe hierauf der Ordnung nach zu beantworten sich gefallen lassen. Nun finden wir, so viel die Beantwortung des

Ersten Haupt-Puncts

anbetrifft, dabey nichts einzuwenden, ausser, daß durch die Brust-Mauer, Steyerischer Seits, nicht die Wasser- oder Seiten-Wand, darauf das Mühlen-Gebäude steht, sondern die quer vor dem Wasser-Bette hingehende Brust-Wand (welche dermahlen von starcken aufeinander gelegten Hölzern gemacht ist, vor diesem aber Mauer-Werk gewesen) verstanden worden seye. Bey dem

Zweyten Haupt-Punct

wollen zwar die Defensores des Steyer-Müller Reiffens in ihrem untern 18. Octobr. h. a. erstatteten Berichte nicht geständig seyn, daß das Wasser-Bette gegen das alte erhöht worden, sondern wollen vielmehr behaupten, daß es dem Steyer-Müller ganz und gar keinen Schaden zufügen, weniger dasjenige effectuiren könne, worüber er sich beschwehret; und steiffen sich auf ein ganz falsches Fundament, da man hingegen von Seiten der Steyer-Mühle, und unserer, der zu dieser Sache requirirten und verpflichteten respectiven Amts-Geschwornen und Wasser-Bau-verständigen Müllere, nur allein auf die Churfürstliche Sächsische Mühlen-Ordnung, als die Regul und Richtschnur, wornach sich alle dem Churfürstenthum Sachsen unterworfenen Müllere richten sollen, und müssen, und worauf auch die Amts-Mühlen- und Wasser-Bau Geschwornen jederzeit verpflichtet werden, sich gründet. Und wird utiliter acceptiret, daß die Reiffischen Beystände in-vitis dentibus gestehen müssen, der jetzige Fachtbaum seye $3\frac{1}{2}$ Zoll höher, als der alte befunden worden. Die Ursachen aber, warum nicht gesaget werden könnte, daß der jetzige Fachtbaum gegen den alten wäre erhöht worden, sind sehr schlecht ausgesonnen, und sollte man nicht glauben, daß

daß sie aus der Feder so berühmter Mühlen- und Wasser-Bau-verständiger Müller und Berck-Meistere geflossen: Denn

Quoad 1) Daß auf und über dem alten Fachtbaum die Pfosten gedielet gewesen, dienet solches zur Defension des Beyer-Müllers widerrechtl. und Mühl-Ordnungs-widrigen Attentati gar nichts: angesehen in der Churfürstlichen Mühlen-Ordnung de dato 23. Nov. 1568. dergleichen Diebung oder andere Erhöhung des Fachtbaums, durch Leisten-Aufheftung und in andere Wege keinesweges gestattet, sondern der darwider handelnde Müller nicht nur in 300. fl. Straffe, sondern auch zu Entsetzung des Handwercks condemniret wird. Ist nun das Fundament, worauf man sich jenseits gründet, so wurmstichig, und der Mühlen-Ordnung so sehr zuwider, wie will dann das übrige Gebäude bestehen?

Quoad 2) & 3) Da zu vermuthen, daß diese alte Pfosten noch stärker gewesen, Gegentheill auch selbst gestehet, daß sie durch das Wasser um ein merkliches abgezehret worden, so erhellet hieraus klärl. daß obgedachter höchst-respectirlichen Mühlen-Ordnung um so mehr sträfflich contraveniret worden, als dieselbe in dem 4ten 5. 6. 7. und 8ten §. auf das äußerste wider die Erhöhung des Fachtbaums eifert, und verschiedene harte Straffen auf die Uebertretere sezet.

ad 4) Daß gegenseitige Mühlen- und Wasser-Bau-Verständige uns Endes Unterzeichnete eines Irrthums beschuldigen wollen, indem wir bey der ersten Besichtigung und Abwägung den Waag-Stab durch solche Pfosten auf den alten Fachtbaum gesezet, die Pfosten aber nicht mit gerechnet, welches doch billig hätte geschehen sollen, daran irren sich die guten Herren selbst gar sehr; denn da die Mühlen-Ordnung weder Pfosten noch Leisten, oder etwas anders auf den Fachtbaum aufgenagelt oder aufgeheftet, sondern denselben ohne einige Bekleidung oder Bedeckung ganz bloß, und wie er an sich selbst ist, geleyet haben will; so ist es uns ganz und gar unmöglich gewesen, den Waag-Stab auf die Pfosten aufzusetzen, sondern wir sahen uns, unsern aufhabenden schwehren Pflichten zu Folge, gezwungen, durch die ohngebührliche Bedeckung ein Loch bis auf den Fachtbaum zu hauen, und auf denselben unsern Waag-Stab aufzusetzen, und schadet dem Steyer-Müller und seiner gerechten Sache ganz und gar nichts, daß dessen einer Beystand, Gottlieb Göbler, die Art und Weise, wie wir das erstemahl gewogen, und daß wir unsere Stand-Höhe auf dem bloßen Fachtbaum, und nicht auf den Pfosten genommen, denen Keiffischen Beyständen angezeigt hat: Denn wir haben der Mühl-Ordnung gemäß procediret, deren Göbler vielleicht so wenig, als gegentheilige Beystände, kundig ist.

Daß die jetzigen Pfosten des Wasser-Bettes in den Falz des neuen Fachtbaumes geleyet, und also Pfosten und Fachtbaum in einer Höhe befindlich seyn, ist zwar, wenn die dadurch geschehene Erhöhung der 3 $\frac{1}{2}$. Zoll dabey nicht consideriret wird, ganz gut; die daraus gezogene Folge aber: „Daß daher die Stärke der alten Pfosten zur Höhe des Fachtbaums gerechnet werden müssen,“ ist grundfalsch: Denn da einmahl durch die Mühlen-Ordnung ausgemachet ist, daß keine Bedielung durch Pfosten oder Leisten-Aufsetzung auf dem Fachtbaum statt hat, sondern höchst-sträffbar ist, so folget hieraus Sonnen-klar, daß sowohl die vortige Bedielung, als jetzige Erhöhung nicht gelitten werden könne, und daher der jetzige Fachtbaum 3 $\frac{1}{2}$. Zoll, oder, wenn man den gewöhnlichen Erb- oder jenseits so titulirten Zehe-Zoll ab- und dem Fachtbaume zu gute gehen läffet, um 2 $\frac{1}{2}$. Zoll gesencket werden müsse.

ad 5) Heisset es: à posse ad esse non valet consequentia, und ist dieses eine Sache, die Gegentheill erst erweisen muß. Der 7. §. mehrgedachter Mühlen-Ordnung besaget hiervon deutlich also:

„Begäbe sich auch, daß etwan ein Fachtbaum gesunken wäre, der soll ohne Beyseyn, Erkänntniß und Zuthun des Amts, darunter die Mühle gelegen, und der geschwornen Müller, bey Vermeidung jetzberührter Straffe (NB. nemlich 300. fl. und die Entsetzung des Handwercks) nicht wiederum erhöhet, noch einiger gestalt verändert werden.“

Da nun der Beyer-Müller, Johann Gottfried Keiff, die Erhöhung seines Fachtbaums, dem Inhalt dieses §. schnurstracks zuwider eigenmächtiger Weise, und ohne vorhergehende Erkänntniß derer dazu erforderlichen Personen vorgenommen, so folget hieraus unwidersprechlich, daß derselbe in obgedachte durch die Mühlen-Ordnung an dictirte Straffe verfallen seye.

ad 6) Daß der Zehe- oder Erb-Zoll einem jeden neuen Fachtbaum zugegeben werden müsse, ist so bekant, als richtig, und haben wir daher, wie oben bey dem 4ten Monito zu sehen, nicht vor unbillig erachtet, daß deswegen der jetzige neue Fachtbaum, damit er sich gleichen Beneficii zu erfreuen habe, an statt der erhöhten 3 $\frac{1}{2}$. Zoll, nur um 2 $\frac{1}{2}$. Zoll gesencket werden müsse.

ad 7) Daß Bekl. Keiff der Sohle, oder (wie es vielleicht besser heißen soll) dem Fachtbaum gleich gebauet, hat ebenfalls seine Nichtigkeit, die dabey zu schulden kommende Unrichtigkeit aber beruhet auf dem ersten falschen Fundamente, nemlich auf der widerrechtlichen Aufnagelung der Pfosten auf den alten Fachtbaum, und muß also, wenn der neue Fachtbaum, wie nicht anders, als recht und billig, wieder gesencket wird, mit dem übrigen Gebäude sich darnach gerichtet werden.

ad 8) Lassen sich zwar die Keiffischen Beystände träumen, „als ob dem Beyer-Müller Keiffen, ganz und gar nicht gewehret werden könnte, wie hoch er sein Wasser-Bette bauen sollen, weil Steyer und Keiff jeder

„seinen aparten Mühl-Graben, und sein apartes Wehr habe, in dergleichen Fällen hergegen dem Ober-Müller kein Widerspruch noch Verbiethungs-Recht zustünde, als welches nur in dem Falle statt habe, wenn auf dem Wehr-Mahl-Pfahle, und dessen Höhe etwas widriges unternommen würde.“ Es beruhet aber dieses Vorgeben abermahls auf einen augenscheinlichen Ungrund: denn obwohl jede von denen beyden Mühlen ihr eigenes Wehr hat, so kan doch nicht gesagt werden, als ob auch eine jede von diesen Mühlen ihren besondern Mühl-Graben hätte, als woraus ein der dasigen Gegend und der gangen Sache unkundiger leicht schliessen dörffte: Als ob beyde Mühlen nicht von einerley Wasser mahleten, sondern jede ihr apartes hätte, folglich dem Steyer-Müller nicht so viel an des Beyer-Müllers widerrechtlichen Bau gelegen wäre, wie es wirklich ist: Denn das Wasser, so von der Steyer-Mühle abläuffet, kommet auf die Beyer-Mühle, und hat also der Besizer der Steyer-Mühle, Christian Steyer, nach dem 10ten §. mehr angeführter Mühlen-Ordnung, welcher also lautet:

Es soll auch einem jeden Müller hiermit unverhinderlich zu jederzeit nachgelassen seyn, und frey stehen: Wenn er einigen Mangel spüret, seines nächsten Nachbars Mühlen über, und unter ihme zu besichtigen, und da er einigen Mangel befindet, soll er bey seinen Endes-Pflichten schuldig seyn, als bald den Geschwornen darvon Bericht zu thun: c. usque ad verba: angehalten werden.

Das beste Recht und Befugniß, dem Unter-Müller Reiffen, wegen seines ungeziemenden Beginmens Widerspruch zu thun, und sein vermög obgedachten 10ten Mühlen-Ordnungs-§. ihme zustehendes Verbiethungs-Recht wider Reiffen zu exerciren; ja er ist so gar bey Endes-Pflichten verbunden, wo er an seines nächsten Nachbars Mühle ober oder unter ihme, (und nicht nur, wie Steyers Gegentheile sich schmeichelt, an dem Wehr-Mahl-Pfahle und dessen Höhe) einigen Mangel befindet, solches behdriger Orten anzuzeigen.

Die in diesem Punct angeführte Verengerung des Fluthers möchte zwar allenfalls, was die Sommerzeit anbetrifft, dem Steyer-Müller eben so gar schädlich nicht seyn. Alleine die Mühlen sind nicht nur alleine um der Sommer-Wasser willen gebauet, sondern wollen auch den Winter über an ihrem Mahlwesen nicht gehindert seyn, so verursachet auch zu solcher Winters-Zeit, wenn das Grund-Eiß gehet, und der Schnee häufig fällt, diese ganz über die Schur gehende Verengerung des Reiffischen Fluthers der Steyer-Mühle, durch Zurückdämmung des Wassers, allerdings grossen Schaden und Nachtheil, und kan dahero durchaus nicht gestattet werden. Es hat auch der Steyer-Müller bey der letzten Besichtigung, auf unser Zusprechen, sich gar billig erkläret, daß er zufrieden seyn wolle, wenn an statt der vorigen Weite des Fluthers, so 11. Ellen $7\frac{1}{2}$. Zoll, incl. der 2. mittlern Gries-Säulen betragen, gedachtes Fluther nunmehr überhaupt 9. Ellen weit gelassen würde. Daß aber Reiffen, und in dergleichen Fällen einem jeden Müller frey stehen solle, sein Fluther und Wasser-Bette, so weit es ihm beliebt, und er zum Behuff seiner Mühle vor dienlich erachtete, zu bauen, und solches in hiesigen Churfürstlichen Sächsischen Landen also gebräuchlich sey, daran irren die Reiffischen Beystände abermahls gar sehr: „Denn warum haben die glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen, in denen über die schwarze Elster, Anstrut, Saale, Pleisse, Luppe und Elster: Strohm herausgegebenen Mühlen-Ordnungen, so gar nachdrücklich auf die Wasser-Deffnungen und deren Weiten gesehen? Wie übel würde einem jeden Ober-Müller gerathen seyn, wenn er des unter ihme gelegenen eigennütigen Müllers Discretion leben, und dessen eigenmächtige Einrichtung seiner Wasser-Weiten parforce leiden müste? Und, wo ist es erwiesen: daß dergleichen schädliches Unternehmen in denen Churfürstlichen Sächsischen Landen, wo, Gott sey Dank! lauter gute Geseze und Ordnungen regieren, gebräuchlich sey?“ Daß übrigens Reiff, wenn er das Wasser-Bette so hoch baute, sich selbst verzerben und Schaden thun würde, weil er das Wasser nicht zulänglich haben könnte, solches wird allerdings zugestanden; Es fraget sich aber hierbey nicht unbillig: Ob nicht ein Besizer der Beyer-Mühle mit dem Wehr-Fachbaum ebenfalls nach, und in die Höhe steigen dörffte, damit er solchenfalls, wenn er dergleichen schädlichen Bau zu erst unternommen, hernachmahls durch dieses Mittel wieder zulängliches Wasser gewinnen möchte; zumahl, wann dem Ober-Müller das Widerspruchs- und Verbiethungs-Recht, wie die Reiffischen Beystände mal à propos behaupten wollen, abgeschnitten seyn sollte.

ad 9) Wird der Steyer-Müller seinem Nachbar, dem Beyer-Müller, die Einhängung der Schützen im Eingange des Mühl-Grabens, ob sie gleich ein neuerliches Werk, und so lange noch nicht gewesen, unsern Vermuthen nach, zur Sommers-Zeit, nicht wohl disputirlich machen, aber im Winter und zwar im Anfange desselben, bey Gehung des Grund-Eises, möchte der Beyer-Müller, die Schützen herauszunehmen, und ausserhalb ihres ordentlichen Standes zu lassen, angehalten werden, als wordurch der ganze dißfalls sich entsponnene Streit auf einmahl gehoben werden kan, und wollen wir uns deshalb auf unsern über die erste Besichtigung erstatteten Bericht bezogen haben.

ad 10) Wenn die Deffnung des Fluthers quæstionis, wie oben bey dem achten Punct bereits erwühnet, auf 9. Ellen weit gehalten wird, so wird der Steyer-Müller hoffentlich weiter nichts dardwider einwenden. Artig aber auch dabey bedenklich kommt uns vor, wenn Reiff das quæstionirte Fluther so gar sehr verengern, ja gar zubauen will da doch dessen Beystände bey diesem Punct erinnern: Reiff müste dieses Fluther seines Nutzens

Nutzens halber, und zu Abweisung derer durch Ergießung der Siebelischen Bach, und von dem bey Reißfens Mühle gelegenen Berge herunter schießenden wilden Wasser haben und gebrauchen; Würde nun die Verengerung dieses Fluthers, oder gar die Verbauung desselben geduldet, so können solche wilde Wasser nicht ablaufen, und das Wasser muß nothwendig in die Steyer-Mühle dämmen. Was

Drittens und lehtens

Von denen Reißfischen Beyständen angeführet wird, daß bey gefährlichen Wintern, laut des vorhandenen Recesses, und wie es an andern Orten auch gebräuchlich wäre, das Blanck-Eiß von dem Steyer-Müller ausgehoben werden müste; Hierbey können wir, weil uns von dem angeführten Recess nichts bekannt ist, weiter nichts erinnern, als daß gar wenig Orte seyn müssen, wo es gebräuchlich, das Blanck-Eiß auszuheben, immassen uns von dergleichen Gebrauch nichts bekannt. Genug, daß die Erhöhung des Fachtbaumes und Wasser-Bettes schnurstracks wider die Mühlen-Ordnung lauffet, und durch die Verengerung des Fluthers, noch mehr aber, wenn solches gar verbauet, und zugemachet werden solte, der Steyer-Mühle kein Nutzen zugezogen, sondern vielmehr, wie sowohl oben, als in unsern beyden Berichten bereits angeführet worden, mercklicher Schade zugefüget wird, und wir also dickbesagten Steyer-Müllers Beschwerden, nach dem Fuß der Churfürstlichen Sächsischen Mühlen-Ordnungen vor ganz wohlgegründet erkennen. Und dieses ist es, was auf beschehenes Ersuchen, wir bey derer Reißfischen Beystände den 7. Decembr. h. a. übergebenen Bericht, zu erinnern, von Arnts- und Pflichten-wegen vor nöthig befunden. Urkundlich haben wir diese unvorgreifliche Erinnerungen eigenhändig unterschrieben, und unsere gewöhnliche Pertschafft vorgedruckt. So geschehen Leipzig den 28. Dec. 1728.

(L.S.) Friedrich Engelmann.

(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch.

Bericht einiger verpflichteten Müller, daß bey Austretung der Unstrut, grossen Gewittern u. f. in dem Wiehischen Rieth sich sammelnde Gewässer betreffend.

Auf Requisition der Königl. und Churfürstl. Sächsischen Commission, haben wir Endes Benannte in streitigen Sachen des Amtes zu Wendelstein und derer Wertherischen Commun-Gerichte zu Wiehe und Consorten, am verschieenenen 22sten hujus der Ocular-Inspection des quästionirten Orts beygewohnt, und folgende Tage, nach Anweisung wohlermeldter Commission an zweyen Orten die Höhe des Wassers im Wiehischen Rieth gegen die Unstrut abgewogen, und folgendergestalt operiret, als:

1) Von der sogenannten Ruhe-Ecke, unter dem streitigen Damm bis an die Unstrut, nach denen im Haupt-Riß angemerkten Littern sub Aa. & Bb. welche in der Distanz 1691. Ellen lang, da sich dann befinden, daß die Unstrut 20. Zoll höher gelegen, als das Wasser an obgedachter Ruhe-Ecke, mithin von dar unmöglich das aus der Wiehischen Fluhr herunter kommende Wasser in die Unstrut zu bringen, oder es müste das Rieth bey gemeldten Ort 1. Elle 13. Zoll höher seyn, ehe es mit der Unstrut bey jezigen kleinen Wassern balancirte, folglich bey grossen und Mittel-Wässern solches noch weniger geschehen kan.

2) Desgleichen haben wir nach des in besagtem Riß sub Lit. C.c. & D.d. angezeichneten in der Distanz, 872. Ellen betragenden Linie die Höhe des Wassers in dem Wiehischen Mühl-Graben gegen den sogenannten Egel-See gewogen, und das Wasser in besagten Mühl-Graben gegen das Wasser im Egel-See, 3. Ellen 21. Zoll höher befunden, also dieses Wasser endlich dahin zu bringen wäre; Weil aber das Wasser im Egel-See nach der von uns abgewogenen und 1410. Ellen in der Distanz betragenden Linie sub Lit. E.e. F.f. gegen das Wasser in der Unstrut, 15¼ Zoll tieffer stehet, folglich von dar unmöglich dahin zu bringen ist; Als gehet aus vorstehenden allen, nach reifflicher Untersuchung und Überlegung derer Umstände, unser Pflicht-mäßiges Gutachten dahin: Daß das bey Austretung der Unstrut, und bey grossen Gewittern, Regen oder Schnee von denen Bergen herab-auch aus andern obenher benachbarten Fluhren in das Wiehische Rieth oder Fluhr, ordentlich und ausserordentlich zusammen lauffende, ingleichen in den Wiehischen Mühl-Bach herabgehende Wasser, in der ganzen Wiehischen Fluhr, auch sonst an keinen Ort in die Unstrut gebracht, oder anderswohin geleitet werden könne; sondern unumgänglich das Gefälle, nach dem streitigen Allerstädtischen Damm hinunter haben, und ihm der freye Lauff dahin gelassen werden müsse. Wiehe den 26. Sept. 1727.

Friedrich Engelmann, im Creiß-Amte Leipzig Amts-Mühlen-und Wasser-Bau-Geschworne, und Thomas Müller in Leipzig.

Johann Balthasar Breitschuch, im Creiß-Amte Leipzig Amts-Mühlen-und Wasser-Bau-Geschworne, und zur Zeit Müller in Groß-Schocher.

Johann Christoph Wäsch, Müller in Artern.

Samuel Matthes, Müller in Burgwerben.

(5)

Aus-

Ausführlicher Bericht derer Amts-geschwornen Müllere, wegen streitiger Wasser- Theilung und Stossung eines Mahl- Pfahls in Zeitz.

Nachdem bey unserer am 25ten Augusti dieses 1727ten Jahres zu Zeitz beschehenen Ankunfft Herr Johann Sandau, E. E. und Hochw. Rathß daselbst wohl bestallter Cämmerer uns in der Ober-Mühle den Theil-Baum und andere Derter mehr angewiesen, als haben wir die Sache folgendergestalt befunden:

1) Der Theil-Baum oder das Ueberfall-Wehr unter der Ober-Mühle war in der Länge 23. Ellen, Leipziger Maas, und befand sich sehr baufällig; Nach Abwägung des Fachtbaums aber vor der Ober-Mühle bis auf obgedachten Theil-Baum oder Ueberfall-Wehr hat das Wehr oder Theil-Baum 1. Elle 12 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer als der Fachtbaum vor der Ober-Mühle gelegen.

2) Haben wir ferner vom Theil-Baum bis an und auf den Fachtbaum vor der Mittel-Mühle gewogen, und bemercket, daß der Fachtbaum daselbst nur 1. Elle 3 $\frac{1}{2}$ Zoll tieff gegen den Theil-Baum gelegen, da doch nach Proportion des Theil-Baums, der Fachtbaum an der Mittel-Mühle 1. Elle und 6. Zoll tieffer liegen sollte, also noch 2 $\frac{1}{2}$ Zoll zu hoch lieget. Desgleichen ist ferner zum

3) Von denen Fachtbäumen, als nemlich von dem Fachtbaum des grossen Haupt-Wehres, über Groß-Osida gelegen, und von da bis an das Aufzieh-Wehr hinunter, denn weiter bis an den Fachtbaum vor der Ober-Mühle, und endlich von selbigen bis an den Fachtbaum der Schneide-Mühle, und wie sich alles mit denen Höhen und Weiten oder Längen befunden, fortgewogen und untersucht worden, und hat man observiret, daß das grosse Ueberfall-Wehr über Groß-Osida in der Länge zwischen denen Lehr-Bänden 68. Ellen lang, und war der Fachtbaum von diesem Wehr, gegen dem Fachtbaum am Aufzieh-Wehr 3. Ellen 21 $\frac{1}{2}$. Zoll höher. Das Aufzieh-Wehr ist im Lichten 20. Ellen weit. Ebenermassen haben wir vom Aufzieh-Wehr bis auf den Fachtbaum hinunter an die Ober-Mühle operiret und gewogen, da sich denn gezeigt, daß der Fachtbaum vor der Ober-Mühle 17 $\frac{1}{2}$. Zoll höher als der an dem gedachten Aufzieh-Wehr; Und durch die Horizontal-Linie ist durch die Auswägung befunden worden, daß der Fachtbaum vor der Ober-Mühle 3. Ellen 4 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer gegen den weit draussen liegenden Wehres-Fachtbaum gelegen; das Schneide-Mühlen-Gerinne, welches über der Ober-Mühlen gelegen, ist gleichfalls ausgemessen, und im Lichten 2. Ellen $\frac{1}{2}$. Zoll weit befunden worden. Und da wir ferner von dem Fachtbaum der Ober-Mühle bis an den Fachtbaum vor der Schneide-Mühle gewogen, lag dieser Schneide-Mühlen-Fachtbaum gegen den vor der Mahl-Mühle 3 $\frac{1}{2}$ Zoll tieffer. Was nun die Ausmessung der Weiten derer Gries-Bercke, sowohl bey der Ober-Mühle, als Mittel- und Unter-Mühlen anlanget, so waren solche folgende: Als nemlich in der Ober-Mühle war die Weite des Panster-Gerinnes

das wüste Gerinne	4. Ellen	21 $\frac{1}{2}$. Zoll.
das Del-Gerinne	5. Ellen	20 $\frac{1}{2}$. Zoll.
	2. Ellen	8. Zoll.

Ist also in allen die ganze Deffnung 13. Ellen 2. Zoll.

An der Mittel-Mühle war

die Weite des Panster-Gerinnes	5. Ellen	
das wüste Gerinne	5. Ellen	
das unbrauchbare Staber-Gerinne	2. Ellen	12. Zoll.
die Deffnung zwischen den beyden Gries-Säulen, in welchen die Gatter-Säulen stehen	1. Elle	3. Zoll.

Ist also die ganze Weite 13. Ellen 15. Zoll.

Folglich zeigte die Ausmessung, daß das Gries-Berck an der Mittel-Mühle im Lichten 13. Zoll weiter als an der Ober-Mühle sey. Nachdem es nun

4) Unter diesen dreyen Müllern, als nemlich dem Ober-Mittel- und Unter-Müllern des Theil-Baums wegen, immer Streitigkeiten gegeben, massen die Unter-Mühle E. Hoch-Ehrw. Dom-Capitel, die Ober- und Mittel-Mühle aber E. E. und Hochw. Rath zu Zeitz gehörig, und dieser die Beschaffenheit der Sache von uns zu untersuchen und unsere Meynung davon zu entdecken begehret; Als haben wir solches so gleich mit expediret, und anforderist die Einwendungen der obgedachten beyden Müller, nemlich Christian Beyers, Unter-Müllers, und Johann George Apels Mittel-Müllers, wegen des Theil-Baums, daß er zu niedrig wäre, daher das Wasser gleich überfiele, und solches ihren Mühlen entgienge, sie also ihren oblligen Wasser-Stand bey ihren Mühlen, obgleich genugsames Wasser durch das Panster- und Del-Gerinne bey der Ober-Mühle gienge, nicht erlangen könnten, deutlich vernommen, hierauf auch durch unsere verrichtete Operation observiret, daß bey Abwägung des Theil-Baumes bis an und auf den Fachtbaum

bey

bey der Mittel-Mühle, wie bereits oben im andern Puncte erwehnet worden, der Fachtbaum 1 Elle 3 $\frac{1}{2}$. Zoll tieff gelegen, da er doch, behöriger Ordnung nach, 2 $\frac{1}{2}$. Zoll tieffer liegen sollte, wenn sie ihre 1. Elle 6. Zoll Wasser-Stand haben wollen. Nun kan dieser Error, unserm Vermuthen nach, vielleicht daher entstanden seyn, daß bey Bauung der Mittel-Mühle der Fachtbaum etwan um etliche Zoll erhöhet worden, zumahl da wir keinen Mahl-Pfahl bey selbiger Mühle angetroffen, desgleichen an dem Theil-Baum oder Ueberfall-Wehr ebenfalls keine gehörige und ordentliche Richtigkeit gehalten worden, auch kein Mahl-Pfahl dabey gestanden, damit man solchen Theil-Baum in der gewiesenen Höhe darnach reguliren können, und also immer ungebührliche Erniedrigung an selbigen verübet worden, der Mühl-Graben auch, zwischen diesen beyden Mühlen, Engen, Winkel, Ecken und grosse Krümmen hat, und nicht in einer geraden Linie fortgethet, daraus denn nothwendig eine Rückstauchung erfolgen muß; so kan diesen beschriebenen Umständen nach, die Mittel- und Unter-Mühle allerdings ihr zulängliches Wasser nicht erlangen; Dahero wäre

5) Unser unmaßgeblicher Vorschlag und Gutachten, diesen Mängeln abzuhelffen, folgender: Da bey der Ober-Mühle ein Panger-Gerinne von 4. Ellen 21 $\frac{1}{2}$. Zoll, und ein Del-Gerinne von 2. Ellen 8. Zoll weit, und unten bey der Mittel-Mühle nur ein Panger-Gerinne von 5. Ellen weit befunden worden, so ist der Theil-Baum deshalb unter die Ober-Mühle gebauet, damit das übrige Wasser, so bey der Mittel-Mühle durch das Panger-Gerinne nicht gehen kan, darüber fallen soll, und ist bey Anfang des Winters dieser Theil-Baum oder Ueberfall-Wehr unter der Ober-Mühle sehr nöthig, weil zu Winters-Zeit das Grund-Eis öftters sehr stark zu gehen pfleget, und der Mühl-Graben, welcher ohnedem sehr enge und wenig Zug hat, und durch das Grund-Eis sowohl den Graben, als das Panger-Gerinne in der Mittel-Mühle verstopfet, so ist dem Ober-Müller gar füglich zuzulassen, daß er das Grund-Eis von dem Wehr (jedoch dem Theil-Baum dadurch nicht muthwillig Schaden zuzufügen) abräume und aufseise, damit das überflüssige Wasser, so die Stauchung von unten heran nach der Ober-Mühle verursacht, über das Wehr gehen kan. Dahero nöthig, daß der Theil-Baum oder das Ueberfall-Wehr nach gehöriger Art fest und tüchtig erbauet werde, mit ordentlichen Lehr-Wänden versehen, darzu ein Mahl-Pfahl gestossen, dessen Höhe auch darnach einzurichten ist, so wird dieses in Zukunft zu fernern Zwistigkeiten keinen Anlaß geben. Es wäre auch nicht undienlich, wenn vorjeto auf den alten Fachtbaum oder Theil-Baum eine neue Sohle von 2. Zoll stark gemacht, und hernach in dessen Höhe ein Mahl-Pfahl gestossen, ordentlich verplattet und justificiret, an einen sichern und bequemen Ort nach des Mahl-Pfahls Höhe gesetzt würde, damit allezeit die Höhe des Wehres judiciret und bemercket, auch so leichte kein Falsch daran verübet werden kan. Wenn nun ins künftige ein neues Ueberfall-Wehr oder Theil-Baum gebauet wird, so ebenfalls nach dessen Mahl-Pfahls Höhe einzurichten, so ist vermöge der Mühlen-Ordnung der gebräuchliche Erb-Zoll zuzugeben, welche obgedachte 2. Zoll alsdann mit erstbemeldtem Erb-Zoll 3. Zoll der Facht- oder Theil-Baum am Ueberfall-Wehre höher wird, und dieses ist sowohl der Mittel- als Unter-Mühle noch zuträglicher. Damit aber durch diesen zugegebenen Erb-Zoll und deren vorigen 2. Zoll die Ober-Mühle von ihrem Gefälle nichts einbüsse und Schaden leide, so kan füglich, und ohne Schaden obiger 3. Zolle, so dem Theil-Baum zugegeben worden, der Fachtbaum an der Ober-Mühle bey künftiger Erbauung, ohne Nachtheil der dabey liegenden Ländereyen, um so viel, nemlich 3. Zoll höher geleyet, und der Fachtbaum an der Schneide-Mühle gleichfalls erhöhet werden, dadurch gelanget die Ober-Mühle nicht nur wieder zu ihren vorigen Gefälle, sondern es ist der Mittel- und Unter-Mühle dadurch auch geholffen. So ist auch unerinnert nicht zu lassen, daß der Mühl-Graben zwischen der Ober- und Mittel-Mühle fleißig geräumet, wo Höhen und seichte Derter, der Schutt herausgeschaffet, absonderlich wo der Graben am engsten ist, und Krümmen hat, die einhängende Weiden und Gebüsche weggeschaffet werden, wie solches denn am füglichsten bey dem künftigen Mühlen-Bau der Ober-Mühle, da das Wasser ohnedem abgeschlagen werden muß, geschehen kan.

Solte nun unserm gethanen Vorschlag nachgekommen, der Theil-Baum oder Ueberfall auch auf die vorbeschriebene Art erbauet und eingerichtet werden, wird sich sodann zeigen, daß die beyden unten liegenden Mittel- und Unter-Mühlen ihr zulängliches Wasser bekommen.

Weisen sich dannenhero sowohl ein Hoch-Ehrw. Dom-Capitel, als auch E. E. und Hochw. Rath der Stadt Zeis unserm gethanen Vorschlag gütigst gefallen lassen, und dieses zu bewerkstelligen, als nemlich den neuen Mahl-Pfahl zu stossen und zu justificiren, auch alles, was zu observiren nöthig, uns beordert; Als haben sie uns

6) Ein Stück Eichen-Holz von 10. Ellen lang zu einem Mahl-Pfahl anweisen und abschneiden lassen, welches zum Mahl-Pfahl genommen und zehen Zoll ins gevierte gearbeitet, hernach mit einem eisernen Schuh verschubet worden, und den 27sten Augusti so lange gestossen, biß er nicht mehr hat rücken können, darauf denn ferner der 28ste Augusti, und zwar der Vormittag zur Justification anberaumer, und unsere Expedition sowohl in Gegenwart E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls, als auch E. E. und Hochweisen Rathes der Stadt Zeis, als nemlich: Auf Seiten E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls, Herr x. x. waren 6. Personen, und auf Seiten E. E. und Hochweisen Rathes, Herr x. x. an die 15. Personen, vorgenommen worden. Darauf ist aufm Theil-Baum und zwar auf dessen niedrigsten Ort ein Stückgen Holz von 2 Zoll

starck geleyet worden, weilten dieser Theil-Baum, wie bereits im fünfften Punct davon Erwähnung geschehen, zwey Zoll höher werden soll; Von selbiger zwey zolligten Unterlage, so wir auf den Theil-Baum geleyet, und accurate bis an den gestossenen Pfahl hinüber gewogen, auch nach der Horizontal-Linie denselben abgeschritten, betrug sich die Länge dieses Abschnittes $4\frac{1}{2}$ Zoll, folglich ist der Mahl-Pfahl wirklich in seiner Länge 9. Ellen $19\frac{1}{2}$ Zoll verblieben; Als denn wurde er mit einer messingnen Platte verplattet, mit einem ordentlichen kupffernen Haupt-Nagel, auch vier Neben- und ferner mit acht kupffernen Seiten-Nägeln befestiget, mit E. E. und Hochw. Rath's Insiegel bezeichnet, und mit der Jahr-Zahl 1727. bemercket, darauf die Inscription mit völligen Worten, wie beygehender Riß sub Lit. A. von der Platte des Mahl-Pfahls zeigt, gestochen worden, und ist dabey alles vorgegangen, was bey Stossung und Justificirung eines neuen Mahl-Pfahls üblich und gebräuchlich ist. Dieser Mahl-Pfahl stehet dem Oberfall-Wehre, auf der andern Seite, nahe am Ufer des Gartens so Herr Melchior Hucho, E. E. und Hochweisen Rath's Mitgliede und Baumeister gehörig, gleich über, und ist die Weite von gedachtem Oberfall-Wehre bis an den Mahl-Pfahl ausgemessen, so sich in die Länge über das Wasser quer hinüber 24. Ellen und 6. Zoll betragen. Wann uns nun endlich zum

7) E. E. und Hochw. Rath der Stadt Zeitz zugleich mit beordert, Ihnen, weil Dero Mahl-Pfahl vor ihrer gehörigen Walck-Mühle sehr abgezehret und wandelbar worden, ebenfalls einen neuen Mahl-Pfahl, nach des alten Mahl-Pfahls Höhe zu stossen, und zu justificiren; Als haben wir, vermöge unserer habenden Pflichten, Dero Begehren nicht zuwider leben können, sondern solche Expedition ebenfalls am 28sten Augusti c. a. Nachmittages, sowohl in Beyseyn E. Hoch-Ehrw. Dom-Capituls und ihres Pacht-Müllers, als Ober-Nachbars besagter Walck-Mühle, als auch in Gegenwart offtgedachten E. und Hochw. Rath's, und sämtlichen Tuchmacher-Handwercks, vorgenommen und zum

8) Ein Stück Eichen-Holz von 8. Ellen lang, und 10. und 11. Zoll starck, zu einem Mahl-Pfahl zubereitet, mit einem eisernen Schuh beschlagen, und selbigen vorhero, als den 27. Augusti so lange gestossen, bis er nicht mehr hat rücken können; Und da wir von dem alten Mahl-Pfahl und dessen Haupt-Nagel an den neuen eingestossenen Pfahl hingewogen, solcher auch nach dessen Höhe abgeschritten worden, so betrug der Abschnitt in der Länge 1. Elle und 12. Zoll, verbleibet der Pfahl an der Länge 6. Ellen und 12. Zoll. Nach Berrichtung dessen ist er mit einer kupffernen Platte verplattet, und mit dem sogenannten kupffernen Haupt-Nagel, nebst vier andern Nägeln, in gleichen acht Seiten-Nägeln beschlagen worden, und hat die Jahr-Zahl 1727. wiewohl ohne Namen und Schrift, darauf gestanden. Der alte Mahl-Pfahl war nicht vier-eckigt sondern rund, auch mit einer runden kupffernen Platte bedeckt, welche mit einem eisernen Haupt-Nagel aber keinen Neben-Nägeln befestiget, und mit der Jahr-Zahl 1676. bezeichnet gewesen. Nach dieses alten Mahl-Pfahls Haupt-Nagel ist der neue justificiret worden, und stehet der neue Mahl-Pfahl von dem Fachtbaum vor der Walck-Mühle 7. Ellen und ein Zoll, und von der Lehr-Wand $22\frac{1}{2}$ Zoll.

9) Haben wir wiederum von dem neuen Mahl-Pfahl hinunter auf den Fachtbaum im wüsten Gerinne gewogen, und lieget besagter Fachtbaum gegen des Mahl-Pfahls Höhe 20. Zoll tieffer. Hingegen ist in dem Walck-Mühlen-Gerinne zwischen denen zweyen Griess-Säulen eine Schwelle eingezapft, die sich mit dem Mahl-Pfahl in gleicher Höhe befindet. Die Schuh-Breter sind im wüsten Gerinne 1. Elle 18. Zoll hoch, daher es dann geschiehet, daß weilten kein überflüssig Wasser oben in den Mühl-Graben eingelassen wird, und das andere überflüssige Wasser über die obliegenden Wehre fließet, und in die Elster herunter unter der Walck-Mühle nahe vorbeigeht, und bey grossen Wassern eine starcke Aufstauchung verursacht, daß sie in grossen Wassern, wenn die Schuh-Breter nicht in dieser Höhe wären, gar nicht walcken könnten. Daß aber der Fachtbaum im wüsten Gerinne um zwanzig Zoll tieffer geleyet ist, als des Mahl-Pfahls Höhe zeigt, damit hat es diese Bewandniß: Wenn die Walck-Mühle nicht geht, so ziehen die Tuchmacher die Schuh-Breter im wüsten Gerinne völlig heraus, damit das Wasser nicht zurück in die Unter-Mühle getrieben wird, sondern seinen freyen Lauff hat. Das Walck-Gerinne ist im Lichten weit 3. Ellen und 15. Zoll, und das wüste Gerinne 7. Ellen und 10. Zoll weit. Endlich haben wir uns am 30sten Augusti, nebst dem Mittel-Müller Johann George Apeln, und dem Unter-Müllern, Christoph Beyern, nach dem Oberfall-Wehre begeben, und auf dasselbe, in Beyseyn des Herrn Cämmerers Johann Sandauen, nach der Höhe des neu-gestossenen Mahl-Pfahls so viel aufgesetzt, daß es mit dem neuen Mahl-Pfahl in gleiche Höhe gekommen. Weilten nun am gedachten 30sten Augusti a. c. das Wasser in den ordentlichen Mühl-Graben wieder eingelassen worden, da das Wasser zu vorhero abgeschlagen gewesen, hat sich durch die Wiedereinlassung desselben unferre Probe sodann gezeigt, daß das Wasser mit dem Fachtbaum an dem Oberfall-Wehre und Mahl-Pfahl in gleicher Höhe angewachsen, auch endlich in etwas über dem Mahl-Pfahl gestanden, und eben so viel über das Wehr gegangen. Dannenhero hat der Ober-Müller das Del-Mühlen-Gerinne aufziehen müssen, daß das Wasser völlig dadurch fließen, und selbiges in solche Höhe gebracht werden können, zu mahlen dieses zur selbigen Zeit klein, und also nicht durch das Panzer-Gerinne alleine so hoch zu bringen gewesen. Es hat auch das Del-Mühlen-Gerinne so lange offen stehen müssen, bis die Probe gleichfalls an der Ober- und Unter-Mühle gesehen worden; Und da nun bey der Mittel-Mühle der völlige Wasser-Stand noch nicht zugegen gewesen

gewesen, wir uns aber von da nach der Unter-Mühle begeben, ist der völlige Wasser-Stand ebenfalls angetroffen worden; und halten wir davor, daß dieses vielleicht wegen etwas mehrern Nisches, als zwischen der Ober- und Mittel-Mühle seyn mag, oder vielleicht es vielmehr daher rühre, daß das Panker-Gerinne in der Unter-Mühle etwas enger als in der Mittel-Mühle seyn müsse, welches wir aber nicht gemessen. Von da sind wir in die Ober-Mühle gegangen, und das Wasser noch in voriger Höhe wieder gefunden. Wie wir nun obgedachtes alles aufs genaueste und pflichtmäßigste untersucht und aufgezeichnet; Als haben wir dieses Ew. ꝛ. ꝛ. hiermit gehorsamst berichten sollen, die wir im übrigen mit allen ergebensten Respect un-
ausgesetzt verharren,

Ew. ꝛ. ꝛ.

Leipzig,
den 22ten Decembr.
Anno 1727.

Dienst- ergebenste,
Im Creyß- Amte Leipzig Amts- Mühlen- und
Wasser- Bau- Geschworne,
(L.S.) Friedrich Engelmann, Thomas- Müller.
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit Müller
in Groß- Fischecher.

Der Amts- geschwornen Müllere Bericht, über die Be- schaffenheit der Rüttnerischen Mühle zu Zehmen, nebst derselben Taration. Erstattet den 20sten Aprilis 1729.

Welches nur zu einer Vorschrift, wie Geschworne in solchen Fällen zu verfahren,
gleichwie alle andere hieher gesetzt worden.

P. P.

Nach der von Ew. ꝛ. ꝛ. unterm 5ten Aprilis a. c. auf derer Hochadel. Trübschlerischen Gerichte zu Zehmen beschehene Requisition an uns ergangenen hoch respectirlichen Verordnung, uns den 7. Aprilis auf dem Herren-Hofe zu gedachtem Zehmen einzufinden, und hiernächst des alldastigen Müllers, Hans Christoph Rüttners, Mahl- und Del- Mühle, nebst dem dazu gehöri- gen Wohn-Gebäude, Scheune, Ställen, und besondern Back-Hause wohl in Augenschein zu nehmen, und zu taxiren, auch hierauf untern Pflicht-mäßigen Bericht mit Anfügung der über angeregte Gebäude getroffe- nen Würderung zu erstatten, haben wir zu gehorsamster Folge derselben in termino præfixo, nebst dem Hoch- Adeltlichen Trübschlerischen Gerichtshalter, Herrn Heinrich Kenner, auch Richtern und Schöppern zu erwehntem Zehmen uns in berührte Mühle versüget, und so viel

- 1) Die Mahl-Mühle anbetrifft, an derselben zwey Staber-Gerinne mit vier Staber-Raden, worun- ter zwey ziemlich wandelbar, nebst dem Heerde und Gieß-Wercke in guten Stande angetroffen. Diese Mahl-Mühle ist
- 2) Mit 3. Mahl-Gängen und guten Steinen auch tüchtigen Zeuge versehen, und in gangbaren Stande.
- 3) Das Mühl-Haus selbst befindet sich ebenfalls noch in ziemlich guten Stande, ausser daß der eine Haub-Baum wandelbar, und die eine Decke sich davon gesencket.
- 4) Ueber den drey-Mahl-Gängen ist ein gang gelegter Staub-Boden.
- 5) Ueber der Mühle aber ein breiterer Boden, welcher jedoch zum Schütten untüchtig.
- 6) In der Mühle findet sich ein guter sauberer Kasten, nebst einem guten Neg-Kasten.
- 7) Die Del-Mühle, welche mit sechs paar Stampffen versehen, haben wir ebenfalls in gutem Stan- de angetroffen.
- 8) Die Lehr-Band auf der linken Hand ist vom Wasser sehr ausgewaschen, desgleichen hat auch
- 9) Das wüste Gerinne von der Eißfahet ziemlichen Schaden gelitten, und sind darinnen unterschied- liche Pfosten entzwey. Es ist auch
- 10) Das kleine Wehr vom Eise etwas schadhafft worden, hingegen befindet sich
- 11) Das grosse Wehr in noch ziemlich guten Stande, ausser, daß es auf der Stehnischen Seite von dem Wasser etwas ausgewaschen ist.
- 12) Ober der Mühle ist ein neues Angebäude, welches zu einem Pferde-Stall und Zeug-Haus die- nen sollen, es fehlet aber der Ausbau noch daran. Hingegen ist
- 13) Das Wohn-Haus durchgehends ausgebauet, und sowohl als die
- 14) Pferde- und Küh- Ställe in gutem Stande.
- 15) Acht gang neue Schwein- Ställe sind mit Ziegeln gedeckt, und gepflastert.
- 16) Die Scheune aber hat ein Stroh-Dach, und ist gleichermassen in gutem Stande. Endlich
- 17) Haben wir auch das besondere Back-Haus in Augenschein genommen, und solches ebenfalls in tüchtigem Stande befunden. Allermassen wir nun einig und alleine zu Taration der Mahl- und Del-Mühle

(3)

und

und dazu gehöriger Gebäude requiriret worden, so erachten wir, nach genauer Erwäg- und Ermäßigung bey unsern Pflichten, dieselbe ohne die darauf hassende uns nicht allerdings bekannte Onera, deren genaue Specification und Calculirung wir denen Hochadel. Trübschlerischen Gerichten hiermit überlassen, also franc und frey Acht tausend Gulden werth zu seyn, also, daß ein Pacht-Müller, wann er keine Abgaben davon zu entrichten hätte, jährlich gar wohl Vierhundert Gulden Pacht-Geld davon geben könnte. Wann aber die davon abzuführenden Onera, so viel deren uns bekannt, nemlich 285. gangbare, und 41. caduce Schocke, $7\frac{1}{2}$. gl. auf jedes Quatember, 4. fl. Erb-Zins dem Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn, 4. Mthlr. Quartal-Geld, 30. Scheffel Leipziger Maas Korn, dann 9. Cap-Hähne, und 1. alte Henne dabey in Consideration gezogen werden, welche wir nebst dem freyen Mahlen, Malzschroten, und Reuter-Geld, ohne dasjenige, was etwan dem Herrn Pfarrer, Schulmeister, und Hutmann zu entrichten, præter propter und salvo jure auf Einhundert und Sechzig Gulden anschlagen, so möchte ein Müller davon mehr nicht als Zweyhundert und Bierzig Gulden Pacht geben können, folglich auch die Mühle und Gebäude, ohne die übrigen dazu gehörigen Grund-Stücke, zu deren Taxation wir nicht requiriret, mehr nicht als Viertausend Acht Hundert Gulden werth seyn. Wie nun wir zu End unterschriebene Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschworne dasjenige, worzu wir in Eingang erwöhnter Verordnung angewiesen worden, unsern Pflichten gemäß observiret, als haben wir hierüber gegenwärtigen Bericht abfassen, und unter unserer eigenhändigen Rahmens-Unterschrift und vorgedruckten Perschaften, geziemender massen aushändigen sollen. Zu Ew. .:c. .:c. beständigen Wohlwollen uns bestermassen empfehlend, und allstets verharrende,

Ew. Hoch-Edelgeb.

Leipzig den 20sten
Apr. 1729.

gehorsamste Diener,
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit
Müller in Groß-Schocher.
(L.S.) Gottfried Rahndt, Müller in Knauthayn.

Zweyer geschwornen Müller Bericht, einen verlohrenen Ueberfall-Baum betreffend, an das Creyß-Amt Leipzig erstattet unterm 20sten Jul. 1729.

P. P.

Nachdem auf Hans Christoph Steyers, Müllers zu Nempte, beym Hochlöblichen Creyß-Amt Leipzig, um Abordnung der hiesigen Amts-geschwornen Müller, zu Besichtigung des Wasser-Baues bey seiner Mühle, beschehenes Ansuchen, unterm 16. Junii a. c. die Verordnung an uns ergangen, auf den 5ten Julii zu rechter früher Tages-Zeit zu besagten Nempte in der Mühle daselbst uns einzufinden, und dasjenige, was uns vermöge der Mühlen-Ordnung, und unsern Pflichten nach, hierbey oblag, zu verrichten, haben wir den 4ten gedachten Monats Julii, uns auf den Weg gegeben, und als wir auf den Abend daselbst angelanget, folgenden Vormittags, nebst Eingang gedachten Nemptischen Müller an den quästionirten Ort, wo der verlohrene Ueberfall-Baum sich vermuthlich finden sollen, begeben, auch daselbst den zu dieser Sache hochansehnlich verordneten Commissarium, Tit. Herrn Samuel Saalbachen, Königl. Poln. und Ehursl. Sächsischen Amtmann zu Wurzen, ingleichen dessen Herrn Act. Heinn. Heyn, nebst dem Landrichter, ferner den Unter-Müller in gedachtem Nempte mit seinem Beystand N. Fleischern, der Zeit Müllern in Grimma, angetroffen. Ob nun wohl der Mahl-Pfahl dieses Orts so gleich zu sehen gewesen, und an demselben, nach genauer von uns beschehenen Untersuchung, so viel beobachtet worden, daß die Platte von Kupffer, und Alters halber ziemlich abgezehrt, auch ein Stücke davon vermuthlich mit dem Haupt-Nagel, welcher ermangelt, hinweggerissen, und weder einige gewisse Schrift noch Jahr-Zahl, sondern nun zwey halbe unkenntliche eingehauene Ziffern zu sehen; hiernächst die 4. Stirn- und 8. Seiten-Nagel richtig vorhanden gewesen, sonst aber nicht gefunden werden können, daß der Mahl-Pfahl selbst durchs Eiß, oder in andere Wege, einigen Schaden genommen, mithin also wir gedachten Mahl-Pfahl unsern Pflichten gemäß, vor richtig und tüchtig erkennen müssen, so hat sich doch der quästionirte Ueberfall-Baum anfänglich, alles fleißigen Nachsuchens ohnerachtet, nicht finden wollen, biß man endlich solchen, dem Mahl-Pfahle quer über, an Thielens Hause, und daß derselbe mit der neuen nach Wernsdorff angelegten Post-Strasse unter dem Schutte verschüttet gewesen, angetroffen. Wie wir nun hierauf, nach dessen Hinwegräumung, die Operation mit der Wasser-Waage vor die Hand genommen, so hat sich durch accurates Abwägen befunden, daß das eine Ende des Ueberfall-Baums gegen den Mahl-Pfahle zu $1\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als mentionirter Mahl-Pfahl, das andere Ende aber gegen Thielens-Hause zu, um $2\frac{1}{2}$. Zoll mithin gedachter Ueberfall-Baum an dieser Seite $4\frac{1}{2}$. Zoll tieffer, als der Mahl-Pfahl gelegen. Dieser Ueberfall-Baum ist 10. Ellen 10. Zoll lang, und sowohl Alters halber, als weil die Strasse darüber weggehret, sehr abge-

abgezehret und verfaulet, lieget aber ordentlich auf Pfählen und Jochen, deren gewisse Anzahl, weilen der Schutt von der Strasse nicht völlig abgeräumt worden, man hier nicht determiniren kan. An statt dieses so sehr wandelbaren Ueberfall-Baums, muß ein neuer geleyet, und auch ein neuer Mahl-Pfahl dazu gestossen werden, und haben sich beyde interessirte Müllere in gedachten Nempte bereits dahin verglichen, daß sie auf ihre beyderseitige gleiche Kosten sowohl den Mahl-Pfahl stossen, als den Ueberfall-Baum legen lassen wollen. Nachdem aber dieser an den alten Orte, um obgedachter neu-angelegter Post-Strasse willen, nicht wieder gebracht werden kan, so haben wir dem Wasser nach etwas weiter hinunterwärts einen bequemen Ort ausgesehen, wo derselbe am süglichsten hingeleget werden kan; wobey wir nicht umhin können, zu erinnern, daß, weilen die über den Nempter-Mühlbach gehende mit Pfeilern versehene steinerne Brücken dem Müller Hans Christoph Steyern in seine Mühle eine ziemliche Stauchung verursachen, man den neuen Ueberfall-Baum dem Mahl-Pfahle gleich legen, und also demselben, (obschon in der Mühl-Ordnung d. d. 23. Novembr. 1568. §. 2. ein anders versehen) um des außerordentlichen Zufalls des Zurückstauchens willen, den sonst erforderlichen Erb- oder Zehr-Zoll nicht zugeben möchte, und dieses um so vielmehr, als wir ferner befunden, daß in Hans Christoph Steyerns Staber-Gerinne schon 15. Zoll Stauch-Wasser gestanden, obgleich der Mahl-Pfahl noch um $3\frac{1}{2}$. Zoll aus dem Wasser hervorgeraget. Nachdem wir nun hierauf sowohl um desto besser hinter die Höhe des Stand-Wassers zu kommen, als auf besonderes Ansuchen des Müllers Steyers, in die Unter-Mühle uns verfügert, haben wir daselbst durch genaue Abwägung befunden, daß der Fachtbaum vor erwehnter Mühle 2. Zoll höher, als der ohnweit davon im Fluth-Bette stehende Mahl-Pfahl liege; Da nun §. 2. gedachter Mühl-Ordnung ausdrücklich versehen, daß dem Fachtbaum über die Höhe des Mahl-Pfahls mehr nicht als der gewöhnliche Erb-Zoll bey 500. fl. Strasse dem Landes-Fürsten zu erlegen, zugegeben werden solle, so ist der Unter-Müller, besagter Mühl-Ordnung nach, allerdings schuldig und verbunden, ermeldten Fachtbaum um einen Zoll tieffer zu legen, worzu sich auch berührter Unter-Müller nebst seinem Beystande gutwillig verstanden, und daß er der Mühl-Ordnung nach, diese Veränderung vornehmen wolle, versprochen. Ferner haben wir den Wasser-Stand zu erfahren, das Wasser in dem Mühl-Bach auftreiben und Zeich-recht machen lassen, und dadurch gefunden, daß weilen der obere Mahl-Pfahl bey dem obgedachten schadhafften Ueberfall-Baum $8\frac{1}{2}$. Zoll höher, als das Stand-Wasser bey demselben gewesen, auf dem Mahl-Pfahl bey der Unter-Mühle aber $11\frac{1}{2}$. Zoll Wasser gestanden, der Unter-Müller $19\frac{1}{2}$. Zoll ordentlichen Wasser-Stand, vermöge des besagten bey dem Ueberfall-Baum befindlichen obern Mahl-Pfahls haben könne, wo aber derselbe das Wasser höher treiben wollte, muß solches über diesen Ueberfall-Baum hinweg gehen; Und ist nicht undeutlich zu vermuthen, daß etwan ein voriger Besitzer der Steyerischen Mühle mit seinem Gerinne tieffer hinein gerücket seyn müsse, weilen so viel todes Wasser darinnen zu befinden, und fast über Menschen Gedanken der Mahl-Pfahl bey dem Ueberfall-Baum verborgen, und unbekannt gewesen, dergestalt, daß Adam Baum, ein 81. jähriger Mann, welcher vor 40. Jahren, 6. Jahr lang Müller allda gewesen, und die Mühle selbst gebauet, auch auf des Ober-Müller Steyers Ersuchen bey dieser Commissorialischen Untersuchung mit erschienen, von keinem Mahl-Pfahle etwas wissen wollen, welches um so vielmehr zu glauben, weil dieser Mahl-Pfahl stark mit Erde bedeckt gewesen, und erst vorigen Jahres bey Anlegung der neuen Post-Strasse nach Wernsdorff aufgegraben und ans Tage-Licht gebracht worden. Weilen nun unsere Amts-Berichtung, worzu wir als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwore resp. requirirt gewesen, sich hiermit geendiget, als haben an Ew. r. r. wir darüber unsern Pflicht-mäßigen Bericht hiermit geziemend erstatten sollen r. r. war unterschrieben von

Joh. Balthasar Breitschuch, und
Gottfried Rahndt.

Des geschwornen Müllers Expedition, die Stossung eines Mahl-Pfahls, wo vorhero keiner gestanden, und Legung des Fachtbaums zu Knauthayn betreffend, woraus zu sehen, welchergestalt er seinem Amte hierinnen ein Genügen gethan.

P. P.

Nachdem auf Ew. Hoch-Edelgeb. unterm 30. Julii a. c. mir zugefertigte Berordnung, daß ich den 2ten Aug. zu Knauthayn erscheinen, und bey Stossung des Mahl-Pfahls vor daziger Mühle dasjenige, was mir hierbey, vermöge der Mühlen-Ordnung und meiner Pflicht obliege, verrichten solle, ich gedachten Tages zu besagten Knauthayn mich eingefunden, habe ich daselbst

1) Von wegen des Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächs. hochbestallten Cammerherrn, Herrn Carl Hildebrands von Dießkau zu Knauthayn r. dessen Schößern, Herrn Johann Wilhelm Müllern, Gottfried Rahndt, Eigenthums-Müllern zu gedachten Knauthayn, nebst dessen Vater, George Rahndt, Pacht-Müllern

(3 2)

Müllern auf der Herrn-Mühle zu Weissenfels, dann die Ober- und Unter-Nachbarn benanntlich Gottfried Trincks, Eigenthums-Müllern in Extra, und Gottfried Heynsingern, Gräfl. Manteuffel. Pacht-Müllern zu Knautkeberg angetroffen, in deren Beyseyn

2) Der neue Mahl-Pfahl, welcher von Eichen-Holz, 11. Ellen lang, und 10. Zoll stark, so lange mit dem Kammel gestossen worden, bis er nach etlichen Rufen nicht weiter in die Tiefe gerücket. Weilen nun

3) Bey dieser Mühle sonst kein Mahl-Pfahl vorhanden gewesen, nach dessen Höhe man die Höhe des neuen Mahl-Pfahls reguliren können, als ist mit Bewilligung des Ober- und Unter-Nachbars, obgedachten Trincks und Heynsingers, der Erb-Zoll, auf den sehr abgezehrten alten Fachtbaum aufgesetzt, und der Mahl-Pfahl hiernach vermittelst der Waage justificiret worden, dergestalt, daß man von demselben, um dessen richtige Höhe zu erlangen, 1. Elle 10. Zoll abschneiden müssen, mithin dieser Mahl-Pfahl in allen 9. Ellen 14. Zoll lang verblieben. Hierauf ist

4) Derselbe mit einer kupffernen Platte, welche mit denen Anfangs-Buchstaben G. K. so des Müllers Nahmen, Gottfried Rahndt, anzeigen, und der Jahr-Zahl 1729. marquiret, behörig verplattet, und diese mit dem gewöhnlichen kupffernen Haupt-Nagel, 4. dergleichen Stirn- und 8. Seiten-Nageln auf dem Mahl-Pfahl aufgenagelt worden.

5) Dieser Mahl-Pfahl stehet vor der dritten Gieß-Säule vom Panster-Gerinne herüber auf dem Heerde, und zwar von dem Fachtbaum 4. Ellen 6. Zoll ab. Hierauf sind

6) Die Gerinne ausgemessen, und das Panster-Gerinne 4. Ellen 11. Zoll, das wüste Gerinne aber, incl. dreier Seg-Pfosten, 6. Ellen 21. Zoll weit befunden worden.

7) Bey Justificirung des vor dieser Mühle neu-gelegten Fachtbaums, welche von mir den 19. Aug. a. c. in Beyseyn des Eigenthümers, mehrberührten Rahndts, dann Glorii Härtings, Müllers zu Groß-Storchwitz, und Eingangs gedachten Trincks und Heynsingers, als Ober- und Unter-Nachbars vorgenommen worden, hat sich befunden, daß, nachdem der Erb-Zoll gewöhnlichermassen auf den Haupt-Nagel gedachten Mahl-Pfahls aufgesetzt, und hiernächst von dar auf den Fachtbaum hinüber gewogen worden, dieser aus Versehen des Poliers um einen halben Zoll zu tieff gelegt gewesen, und also demselben an dem sonst gebräuchlichen Erb-Zoll (um welchen ein neu-gelegter Fachtbaum der Mühl-Ordnung gemäß höher seyn darff als der Mahl-Pfahl) noch ein halber Zoll ermangelt. Und haben bey sogleichen Sachen die Ober- und Unter-Nachbarn nichts zu erinnern, noch etwas darwider einzuwenden gefunden. Wann nun bey beyden Justificirungen sowohl des Mahl-Pfahls, als Fachtbaums alles behörige, der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, von mir als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen observiret worden, als habe ich über sothane Verrichtung meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit erstatten, und denselben mit Beydruckung meines gewöhnlichen Verschaffts corroboriren sollen. Allstets verharrende

Et. r. r.

Leipzig, den 22ten
Aug. Anno
1729.

gehorsamst- ergebenster,
(L.S.) Johann Balthasar Breitschuch, zur Zeit
Müller in Groß-Zschocher.

Bericht, die Stossung eines neuen Mahl-Pfahls, da der alte verfälschet gewesen, und Legung eines neuen Facht-Baums zu Groß-Deuben betreffend.

P. P.

Et. r. r. unterm verwichenen zosten Julii a. c. auf Frauen Regina Börnerin in Leipzig, zu Stossung eines Mahl-Pfahls bey deren Mühle zu Groß-Deuben, um Abordnung derer Amts-geschwornen Müller, beschehenes Ansuchen, an mich ergangenen Verordnung zu schuldigster Folge habe in termino praefixo, als den 3. Augustii bey der Mühle zu gedachten Groß-Deuben mich eingefunden, da denn

1) Die Eigenthümerin dieser Mühle obbesagte Fr. R. Börnerin, Herr Johann Gottfried Haupt, Herrl. Hohmannischer Gerichts-Verwalter zu Groß-Deuben, nebst dem dasigen Richter und Gerichts-Schöppen, dann Hans Christoph Rüttner, Eigenthums-Müller zu Zehmen, als Ober-Nachbar, und George Weiser, des Königl. Pöhl. und Churfürstl. Sächs. hochbestälten Cammerherrn, Herrn Stas Friedr. von Fulln zu Störmthal r. Pacht-Müller zu Marckleeberg, als Unter-Nachbar, ingleichen Johann Gottfried Schwebe, E. E. und Hochweisen Raths zu Leipzig Nomen-Müller, und zwar dieser, als ein Mühlen- und Wasser-Bau-Verständiger, an statt des von mir, weilen ich diesen Bau selbst geführet, requirirten, aber sich unpäfllich befundenen Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen, Gottfried Rahndts, Müllers zu Knauthayn, gleichfalls bey erwehnter Mühle erschienen. Wienun hierauf

2) Die

2) Die Nothdurfft erfordert, vor allen Dingen den alten Mahl-Pfahl zu visitiren, und, ob derselbe nicht verfälscht, mithin vor richtig und tüchtig passiren könne, zu erkundigen, so hat sich bey genauer Untersuchung gefunden, daß ein starcker Falsch an demselben ausgeübet worden, indeme ein Stock von 2 $\frac{1}{2}$. Zollen unter der Platte auf dem Mahl-Pfahle gelegen, und auf solchem mit dem gewöhnlichen Haupt-Nagel wieder aufgenagelt gewesen. Welche Verpuschung oder vielmehr straffbare Verfälschung dieses Mahl-Pfahls, wie sie von keinem ehrlichen Manne, vielweniger in Beyseyn oder mit Vorwissen der Ober- und Unter-Nachbarn, oder anderer zu dergleichen Sachen verordneter Personen, sondern heimlicher Weise und schwurstracks der Mühlen-Ordnung zu wider, vorgenommen worden, also habe solche meinen obhabenden Pflichten nach so wenig passiren lassen und vor Recht sprechen können, als wenig die Ober- und Unter-Nachbarn damit zufrieden gewesen, daher ich in Beyseyn Eingangs ernannter Personen, den widerrechtlich-aufgesetzten Propff abnehmen lassen.

3) Eben dergleichen Falsch ist auch an dem Panster-Gerinne exerciret worden, indeme sich vor selbigen eine Aufpropffung gefunden, die 5. Zoll höher, als der alte Mahl-Pfahl, inclusive seiner Aufpropffung, gewesen, ohne solche Aufpropffung aber 7 $\frac{1}{2}$. Zoll höher, als der alte Mahl-Pfahl gefunden worden.

4) Hierauf ist man zur Justification des neu-gestossenen Mahl-Pfahls, welcher von Eichenen Holz, 10. Ellen lang, und 10. Zoll stark gewesen, geschritten, und hat denselben mit dem Kammel so lange stossen lassen, bis er auf etliche Rufen nicht tieffer gerückt, da denn

5) Derselbe vermittelst der Waage mit dem alten Mahl-Pfahl, NB. so wie solcher nach hinweg genommenen Propff sich befunden, in eine Höhe gebracht, folglich von demselben 4. Zoll, die der neue noch zu hoch gewesen, abgeschnitten worden, also daß die ganze Länge des Mahl-Pfahls noch 9. Ellen 20. Zoll verblieben.

6) Endlich ist dieser neue Mahl-Pfahl mit einer kupffernen Platte, welche mit denen Anfangs-Buchstaben R.B. so den Namen Regina Börnerin anzeigen, und der Jahr-Zahl 1729. bemercket, behdrig verplattet, und die Platte mit dem gewöhnlichen kupffernen Haupt-Nagel, 4. dergleichen Stirn- und 8. Seiten-Nageln auf dem Mahl-Pfahl aufgenagelt worden. Und obwohl

7) Der Hohmannische Herr Gerichts-Verwalter Haupt in denen Gedancken gestanden, es wäre die Dicke der Platte und die Höhe des Kopffes vom Haupt-Nagel dem neuen Mahl-Pfahl nicht zugegeben worden, so habe doch, nachdeme ich zur Probe die alte Platte mit dem Haupt-Nagel auf den alten Mahl-Pfahl wieder aufhefften lassen, und hierauf von einem Nagel auf den andern gewogen, beyde in einer Waage, folglich die ganze Operation sich richtig befunden.

8) Hierbey ist noch zu gedencken, daß dieser neue Mahl-Pfahl vor der dritten Gieß-Säule auf dem Heerde im wüsten Gerinne, und 4 $\frac{1}{2}$. Elle vom Fachtbaum abstehe.

9) Das neue Gieß-Berck hat bey der Ausmessung sich folgender gestalt befunden, nemlich, das Panster-Gerinne ist weit 4. Ellen 3. Zoll, zwischen den Gieß-Säulen, die nach dem Gatter zu gehen, 1. Elle 6. Zoll, das wüste Gerinne, 9. Ellen 19 $\frac{1}{2}$. Zoll, und das Schneide-Gerinne 2. Ellen 10 $\frac{1}{2}$. Zoll.

10) Bey Justificirung des vor dieser Mühle neu-gelegten Fachtbaums, welche von mir den 2zten Sept. a.c. in Beyseyn beyder Eingangs bemeldter Ober- und Unter-Nachbarn vorgenommen worden, hat sich befunden, daß, nachdeme der Erb-Zoll gewöhnlicher massen auf den Haupt-Nagel des neuen Mahl-Pfahls aufgesetzt, und hiernächst von dar auf den Fachtbaum hinüber gewogen worden, dieser durchaus accurat gelegt gewesen, also, daß es einigen Abhelffens nicht nöthig gehabt, auch beyde Nachbarn nichts dawider einzuwenden, noch dabey zu erinnern gefunden. Da nun bey beyden Justificirungen sowohl des Mahl-Pfahls als Fachtbaums alles behörig der Mühl-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, von mir, als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwornen observiret worden, als habe ich über sothane Berrichtungen meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit erstatten, und denselben mit Beydrückung meines Patschaffts corroboriren sollen. Mit allem Respect verharrende,

Ev. r. r.

Leipzig, den 26ten
Sept. Anno
1729.

gehorsamst-ergebenster,
JohannBalthasar Breitschuch, zur Zeit Müller in
Groß-Schocher.

**Pflicht-mäßiger Bericht derer Amts-geschwornen
Müllere, die an dem Mühlen-Bau zu Rügen ge-
fundene Gebrechen betreffend.**

Zu Folge der an uns, unterm 14ten Junii a. c. zugefertigten Verordnung, haben wir uns am verwichenen 23sten ejusdem nacher Rügen in die Mühle daselbst begeben, und allda sowohl den Hoch-Adel. Osterhausischen Gerichts-Directorn, Herrn Johann Christoph Eckardten, nebst
(R) denen

len gewesen) nach Abzug 4. Ellen vor den ordentlichen Wasser-Stand, und 2½. Zoll vor den Risch von 232. Ellen, nach Proportion des Wehres um 9½. Zoll zu hoch befunden worden.

Nachdem wir nun solches dem Hochadel. Osterreichischen Gerichts-Directori, Herrn Eckhardten angezeigt, anbey auch, weilen durch einen Vergleich zwischen Reinhardten und Rüttnern die Sache gehoben, und ein kostbarer Proceß vermieden werden könnte, auch damit Reinhard an seinem Bau nicht gehindert werden möchte, den gütlichen Vorschlag gethan, daß die Partheyen die an dem Fachtbaum zu viel befundene Höhe der 9½. Zoll theilen, und also Reinhard den neuen Fachtbaum um 4½. Zoll tieffer legen sollte, hat der Herr Gerichts-Director Eckhardt solches denen Partheyen zu erkennen gegeben, auch zugleich auf beyden Theilen nachdrückliche Vorstellung gethan, da dann die Sache endlich durch gütliche Handlung dahin gediehen, daß Reinhard den neuen Fachtbaum incl. des Erb-Zolles, 4. Zoll tieffer legen, jedoch sodann den Fachtbaum, ehe der Schuß wieder weggerissen und die Mühle angelassen würde, justificiren, und einen Mahl-Pfahl stiften, und behörig verplatten lassen sollte, welches auch Reinhard und Rüttner, nebst denen übrigen anwesenden Interessenten zufrieden gewesen, zu welchem Ende wir denn auch an der Ellernen Rost-Schwelle, an der Ober-Ecke des neuen Mühl-Hauses eine Marque mit dem Meißel angehauen, auch Reinhardten, damit er sich mit Legung des neuen Fachtbaumes darnach accurat richten könne, ein Maas gegeben, dergleichen auch der Herr Gerichts-Director Eckhardt ad acta genommen.

Endlich haben wir auch, unsern obhabenden Pflichten nach, unerinnert nicht lassen können, daß der Wehr-Fachtbaum, weilen solcher auf einer Seite 8. Zoll höher, als auf der andern ist, unserm Gutachten nach, bey etwa künftiger Erbauung des Wehres, an der jetzigen hohen Seite um 6. Zoll niedriger geleyet werde. Welches alles wir, wie wir es nach unsern obhabenden Pflichten gefunden, hiermit gehorsamst berichtet haben wollen.

Leipzig den 30sten
Junii Anno
1727.

Friedrich Engelmann, Amts-Bau-Geschworne und
Thomas Müller in Leipzig.
Johann Balthasar Breitschuch, Amts-Bau-Geschworne
und zur Zeit Müller in Groß-Zschocher.

**Auf die, unterm 17. Decembr. 1727. hierauf vom Crenß-
Amte Leipzig, ex officio, an die Gerichte zu Müben, ergan-
gene Verordnung, haben diese sub d. 9. Januar. 1728. den erfor-
derten Bericht, folgendermassen erstattet:**

P. P.

Die Sache an sich selbst anlangende, so ist bey der Besichtigung des neuen Mühl-Baues al-
lerdings befunden worden, daß der alte Fachtbaum, der Churfürstl. Sächs. Mühlen-Ordnung,
auch, auf des Ober- und Unter-Müllers, Hans Christoph Rüttners und Consorten, be-
schehenes Suchen, an besagten Reinhardten dießfalls ausgefertigten gerichtlichen Inhibition zu
wider, hinweggerissen, so wohl vorhin der Mühlen-Ordnung zu wider geleyet gewesen; Es ist auch
hiernechst an dem, daß Reinhard den Schuß biß auf die Pfähle gänzlich hinweggerissen, die Mühle hinge-
gen angelassen und würcklich gemahlen habe, ehe und bevor er den neu-gelegten Fachtbaum rectificiren, und
einen neuen Mahl-Pfahl stiften und verplatten lassen. Ob aber mit Legung eines neuen Fachtbaums der
Mühlen-Ordnung entgegen gehandelt worden, wird bey der, zu Rectificirung desselben, mit Zuziehung derer
Amts-geschwornen Müllere anderweit anzustellenden gerichtlichen Besichtigung sich äussern. Inzwischen
ist obbesagter Reinhard auf Johann Christoph Rüttners und Conf. beschehene Denunciation, der commit-
tirten Mühl-Verbrechen halber, zur Vernehmung bereits am 19. Dec. p. a. dießfalls vorgeladen gewesen, in
Termino aber nicht persönlich, sondern per Mandatarium erschienen, und hat durch selbstigen seine Verant-
wortung hierüber ad acta thun lassen; Worauf jedoch in dem eingeholten Urthel:

ic. Daß Christoph Reinhard wegen derer beschuldigten Mühl-Verbrechen in Person zur Vernehmung
zu erscheinen, immassen in dergleichen Fall das Einbringen durch einen Mandatarium nicht zulässig, sub
pœna confessi & convicti, mit Verstattung einer völligen Sächsischen Frist vorgeladen werden solle ic.
rechtlich erkannt worden. Welchem Urthel dann, nach erlangter Rechts-Krafft, dießfalls nachgegangen,
und zu seiner Zeit, wie weit die Sache gekommen, fernerweiter Bericht erstattet werden soll. ic. ic.

Müben, am 9ten
Jan. 1728.

Adel. Oberhausische Gerichte daselbst.

Johann Christoph Eckhardt, Gerichts-Vertw.

(R 2)

Bericht

**Bericht des Amts-Geschwornen, Gottfried Kahndten,
Müllers zu Knauthayn, die Legung eines neuen Fachtbaums
vor der Mühle zu Löbnig betreffend.**

P. P.

Nachdem auf Ew. Hoch-Edelgeb. unterm 12ten Julii a. c. mir zugefertigte Verordnung, Krafft welcher ich mich den 1zten ejusdem in der Mühle zu Löbnig einzufinden, und bey Legung des neuen Fachtbaums dasjenige, was mir, vermöge der Mühlen-Ordnung und meiner Pflicht obliege, verrichten solle, mich nur gedachten 13. Julii nach besagten Löbnig verfüget, wofelbst ich

1) Von wegen Herrn Jacob Keesen, als Eigenthümern der Mühle zu mehrerwehnten Löbnig, dessen Gerichtshalter, Herrn Johann Gottlieb Höbbern, Jur. Pract. aus Leipzig, Herrn George Andreas Kirschen, Gerichts-Regist. zu Zöbiger, wegen der Frau Hof-Rath Keesin, als Herrn Jacob Friedrich Keesens Frau Mutter, dann Christoph Heinrich Uhlischen, Pacht-Müllern zu Zöbiger, ferner wegen Herrn Hof-Rath Winklers, zu Leipzig, als Ober-Nachbarn und Besizern der Mühle zu Dölig, dessen Buchhalter, Herrn Georgi, und wohlgedachten Herrn Winklers Pacht-Müller der Mühle zu nur gedachten Dölig, Gottfried Neben, desgleichen, wegen E. E. Hochweisen Raths der Stadt Leipzig, als Unter-Nachbarn und Besizern der Mühle zu Connewitz, dessen Haus-Verwalter zu nur gedachten Leipzig, Herrn Christian Sirmann, und endlich Gottfried Schweben, als Pacht-Müllern der Nonnen-Mühle zu mehrgedachten Leipzig angetroffen; Als in deren allerseits Beyseyn

2) Die Operation des neuen Fachtbaums mit der Waage vorgenommen und befunden worden, daß der neu-gelegte Fachtbaum, welcher von Eichenem Holze und eine Elle starck, bey Aufsetzung des gewöhnlichen Zehr-Zolles gegen den Mahl-Pfahl (welcher den 27sten Septembr. 1702. justificiret) in allen seine Nichtigkeit hatte. Nechst dem sind die Gerinne ausgemessen worden, da sich denn befunden, daß das Panster-Gerinne 4½. Elle weit, inclusive der Seg-Pfoste, welche 8. Zoll starck, ferner die Oeffnung nach denen Gatter-Scheiden zu, 21. Zoll in Lichten, dann die Weite des wüsten Gerinnes 6. Ellen 21. Zoll, inclusive dreier Seg-Pfosten à 8. Zoll, und das Del-Gerinne in Lichten 2. Ellen; Und obwoh in der Mühl-Ordnung klärllich versehen, daß die Ausmessung allerseits Gerinne, ehe das alte Gieß-Werck weggerissen werde, geschehe; So ist doch sothane Ausmessung allhier nicht bewerkstelliget worden, dahero man auch nicht wissen kan, ob das neu-verfertigte Gerinne weiter oder enger ist, denn das vorige gewesen.

Wie denn auch nach der Mühlen-Ordnung §. 5. der neu-gelegte Fachtbaum unten besetzen werden soll, wie selbiger auf seinen gehörigen Zangen und Pfählen sieget, so man aber um deswillen allhier nicht observiren können, indem sowohl der Heerd als das Gerinne mehrentheils zugedielet, welches aber der Mühlen-Ordnung schnurstracks zu widerläufft.

Gleichwie aber die Ober- und Unter-Nachbarn hierwider nichts zu erinnern gefunden, ich hingegen ausserdem, als Amts-Mühlen- und Wasser-Bau-Geschwörner, bey Legung dieses neuen Fachtbaums, alles behörige, der Mühlen-Ordnung und meinen Pflichten gemäß, beobachtet; Also habe über sothane Berrichtung diesen meinen Pflicht-mäßigen Bericht hiermit gehorsamst erstatten, und denselben mit Beydruckung meines gewöhnlichen Pestschaffts corroboriren sollen, mit allem Respect verharrende

Ew. Hoch-Edelgeb.

Meines hochgeehrtesten Herrn Commission-Raths und Crenß-Amtmanns
Leipzig, den 22sten
Dec. 1730.

gehorsamster Diener,
(L.S.) Gottfried Kahndt, Müller zu Knauthayn.

**Bericht des Wasser-Baumeisters, Michael Klemmens,
d. d. 26. Julii 1710. das Anmelungs-Wehr betreffend.**

Nachdem bey der von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, in Sachen zwischen denen Elster- und Luppen-Müllern, betreffend das Anmelungs-Wehr, und was deme mehr anhängig, allergnädigst angeordneten und am 30sten May lezthin gehaltenen Besichtigung die alten Heerd- und andere Pfähle wegen angelauffenen Wassers nicht gefunden und besetzen werden können, gleichwohl aber dieses höchstnörthig seyn will; Als habe mich Endes gefestset dato auf Anordnung des allergnädigst verordneten Mit-Commissarii, Tit. Herrn Crenß-Amtmann Thomä Wagners nochmahls an besagtes Anmelungs-Wehr begeben, und daselbst, weiln das Wasser sehr klein und bey der Anger-Mühle zu Leipzig vorgeschüset gewesen, nicht nur forne und neben dem jezigen Theil-Baume und Mahl-Graben, nach meinem Risse sub Lit. B. fünf alte Haupt-Pfähle, worauf vormahls der 15. Ellige Theil

Theil-Baum gelegen, sondern auch neben dem 30. Elligen Theil-Baume nach dem Riße sub. Lit. B. in der Elster unterwärts zwey und zwanzig alte vom Wasser sehr abgezehrte Heerd- und zum Theil Haupt-Pfähle wo vormahls der alte Theil-Baum gelegen und vor der Gewalt und Durchbruch des Wassers verwahret, und verpfählet gewesen, eigentlich gesehen und gezelet. Ferner habe ich auch wahrgenommen, daß an der Seite nach dem Rosenthale zu, im Riße sub Lit. G. nicht allein in dem Wehre ein Loch, ohngefähr von $3\frac{1}{2}$ Elle, sondern auch hinter der Lehr-Wand selbiger Seite in das Ufer des Rosenthals von ohngefähr 3. Ellen breit und $6\frac{1}{2}$ Ellen lang dergestalt gerissen gewesen, daß das Wasser aus der gangen Elster zu dieser Oeffnung durchgeheth, und den Mahl-Graben sub Lit. C. gänglich verläßet; Gestalt auch die Heerd-Pfähle an dem Theil-Baume, so weit die Oeffnung gehet, gänglich hinweg gerissen, daß also zu befürchten, wenn nicht bald mit Vorbauen abgewehret wird, der Elster-Strom ein Stücke Land von dem Rosenthale abreißen und verderben dürfte. Zu Urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben und mein Petschafft vordrucket. So geschehen Leipzig, den 26. Julii 1710.

Er. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu
Sachsen bestallter Wasser-Bau-Meister,

(L.S.) Michael Klemm.

Bericht der Amts-geschwornen und resp. besonders zu dieser Sache verpflichteten Müllere etc. d. d. 21. Sept. 1725. wegen des Ammelungischen Wehres.

P. P.

Dennach eine hochverordnete Commission uns Endes benannten Amts-Geschwornen und Mitverpflichteten gewissen Puncta, das Ammelungische Wehr, und was deme anhängig betreffend, zu expediren anbefohlen, dergestalt, daß wir nach beschehener Examination unser Bedencken von Punct zu Punct, nebst einem Riße ad Acta eingeben sollen; Diesem nun zu aller gehorsamster Folge haben wir das anbefohlene verrichtet, und lauten die Puncta, und wie wir solche expediret, nebst unserm Bedencken folgender gestalt:

1) Haben wir den Mahl-Pfahl trocken machen, und aufs genaueste ansehen, messen und beschreiben, auch nach Befinden gegen andere Rudera halten sollen. Nun haben wir den Mahl-Pfahl zwar dergestalt trocken gemacht, daß er zwey Zoll über dem Wasser bloß gestanden, weilten aber mittler Zeit die beyden Mahl-Gerinne in der Anger-Mühle, hat der Mahl-Pfahl mehr nicht trocken gemacht werden können; jedoch haben wir solchen aufs genaueste angesehen, gemessen und gegen andere Rudera gehalten, und zwar also verfahren: 1) Haben wir zwey Säg-Stäbe an beyden Seiten des quästionirten Pfahls hinunter gesetzt, und die Stärke darzwischen ausgemessen, und befunden, daß gedachter Pfahl 10. Zoll ins Gevierte stark; 2) ist keine kupferne Platte nebst dazu behörigen Haupt- und Seiten-Nageln zu finden und zu sehen gewesen, jedoch haben wir in der Mitte des Pfahls, wo sonst der Haupt-Nagel zu stecken pfleget, einen kupfernen Stiff gefunden, welcher noch, wie wir selbigen gefunden, zu sehen ist. 3) Haben wir an eben diesem Pfahle noch beygelegten Stiff, so an der Seite nach der Elster gesteckt, gefunden und herausgezogen, indem derselbe ganz bloß gesteckt, weilten das Holz um denselben sich abgezehet gehabt. 4) Haben wir an mehrgedachtem Pfahle auch wahrgenommen, daß derselbe gegen das Ufer, nach des Herrn Stiffs-Rath Borns Wieje, eine vollkommene Ecke noch gehabt, in welcher auf beyden Seiten zwey ausgezehrte Löcher zu sehen gewesen, welche unserm Vermuthen nach, so viel anzeigen, daß auch Seiten-Nagel darinnen müssen gesteckt haben, die andern drey Ecken hingegen seynd Alters halber sehr verzehret gewesen, daß man nichts besonders daran observiren können; Weilten nun, wie oben gedacht, ein Stiff in der Mitte, wo sonst der Haupt-Nagel zu stecken pfleget, nicht minder auch an denen Seiten Löcher gewesen, und auch ein kupferner Stiff noch gesteckt. So halten wir unsern Pflichten nach dafür, daß obgedachter Pfahl eine ziemliche Anzeige eines Mahl-Pfahls habe; Hiernechst haben wir auch unter dem jetzigen Fachtbaume des Wehres hinunter noch alte Heerd-Pfähle gefunden, woraus wir schliessen, daß ein Wehr da gestanden seyn müsse.

2) Haben wir durch die Wasser-Waage und sonst so viel möglich untersuchen sollen, ob die herabfallende Wasser durch das Wehr, wenn es nach der jetzigen Höhe gebauet würde, aufgehalten, und ob dadurch die Ueberschwemmung der Gehölze, Wiesen und Auen noch mehr verursacht werde; Hierauf haben wir mit der Wasser-Waage von obengedachtem Pfahle an, bis hinunter an den Fachtbaum vor den Mahl-Graben gezogen und befunden, daß der Pfahl mit dem Fachtbaume eine Höhe hat, und dieser Facht- oder Theil-Baum 15. Ellen lang ist; Hierauf haben wir von jetzgedachten Facht- oder Theil-Baume, bis an den, welcher durch die Elster nach dem Rosenthale zu liegt, gezogen und befunden, daß er an der Seite des Mahl-Facht-Baums

(L)

gleiche

gleiche Höhe hat, nach dem Rosenthale zu aber liegt er $2\frac{1}{2}$ Zoll tieffer, als des obenverwehnten alten Pfahls Höhe ist, und hat die Länge 30. Ellen ausgetragen, und siehet also das Wasser über gedachten Facht- oder Theil-Bäumen 15. Zoll höher (inclusive der Theil-Bäume, daß also nicht zu verstehen, als ob das Wasser 15. Zoll höher über den Theil-Bäumen stünde) als das Wasser unter gedachten Wehre, sowohl in der Elster, als sogenannten Nahl-Graben, und zwar daher, weil in der Anger-Mühle beyde Panzer-Gerinne, auf Befehl der hohen Commission, zugesezt gewesen, hat sich das Wasser unter dem Wehre abgezogen, daß die Fachtbäume 15. Zoll bloß gestanden; Daher solget allerdings, daß das Wasser 15. Zoll höher getrieben wird, als wenn das Wehr nicht da wäre. Nach anderweiter Untersuchung aber, als die beyden Panzer-Gerinne in der Anger-Mühle aufgestanden und auf den Fachtbäumen 4. Zoll Wasser gestanden, so hat sichs befunden, daß statt der 15. Zoll, $6\frac{1}{2}$ Zoll die Fachtbäume vor dem Unter-Wasser sich sehen lassen, oder darüber herausgestanden.

3) Ferner haben wir die Wehr-Gerinne und ganze Gegend in Augenschein nehmen, auch untersuchen sollen: Ob diese niedriger als das Wehr?

Und haben nach genommenen Augenschein und gepflogener Untersuchung befunden, daß die Wehr-Gerinne und ganze Gegend höher ist, als das Wehr.

4) Ingleichen: Ob durch dieses Wehr, wenn es nach jetziger Höhe erbauet wird, die Anger-Mühle gestauchet werden könne, oder wie weit sonst das Anmelungs-Wehr hinauf stauche?

Und haben wir nach fleißiger Untersuch- und Erforschung befunden, daß weil das Anmelungs-Wehr nicht weiter bey jetzigem Wasser, als bis etwas über die sogenannte Rosenthaler-Brücke staucht, die Anger-Mühle durch die jetzige Höhe des quästionirten Wehres keinen Schaden leide.

5) Noch mehr, ob die Luppen-Müller eben das Wasser überkommen würden, wenn das Wehr 11. bis 12. Zoll niedriger läge, ingleichen, ob je tieffer das Wehr, je vortheilhaftiger solches denenselben sey?

Worauf zur gehorsamsten Antwort dienet, daß die Luppen-Müller nicht eben das Wasser bekommen können, wenn das Wehr 11. bis 12. Zoll niedriger geleyet wird. Aus Ursachen, weil nur 3. Zoll zum Druck bliebe; jedoch halten wir dafür, daß das Wehr doch wohl 3. bis 4. Zoll tieffer könne geleyet werden, jedoch ein mehrers nicht. Und ist im übrigen denen Luppen-Müllern freylich vortheilhafter, je höher das Wehr, und nicht je tieffer.

6) Ob das Wehr anders, als über den ganzen Stroh gebauet werden könne, und mit was vor Effect?

Antwort: Weil es ein Theil-Wehr, so kan es anders, als über den Elster-Fluß nicht gebauet werden, Ursache: Weil 2. Theil in die Elster, und 1. Theil in den Nahl-Graben gehen soll.

7) Wie breit das jetzige Wehr auf beyden Seiten, wenn es anstatt 30. und 15. Ellen, auf 32. und 16. Ellen erbauet würde? Ob darbey die Luppen-Müller mehr oder weniger Wasser kriegten? Ob dadurch der Anger-Mühle oder andern obenliegenden Ländereyen mehr oder weniger Schaden, oder Vortheil zuwachse?

Antwort: Daß das jetzige Wehr, wenn es, an statt 30. und 15., 32. und 16. Ellen weiter erbauet wird, das Wehr mehr Oeffnung bekömmt, folglich bekämen die Luppen-Müller nichts mehr Wasser, und die Ländereyen bekommen doch mehr Oeffnung.

8) Haben wir den Nahl-Graben und dessen Tiefe ausmessen und examiniren sollen: Ob durch den Graben der Abzug des Wassers, so von jetziger Höhe des Wehres ihm zugehet, auch ohne Wehr, oder, wenn dieses niedriger, erlanget werden könne?

Und haben wir, nach beschehener Ausmessung und Examinirung, wie beygehender Profil-Bericht über das Abwägen des Wassers zeigt, befunden, daß ohne das Wehr die Luppen-Müller weniger Wasser bekommen; Hingegen ist auch wahr: Wenn das Wehr 3. bis 4. Zoll niedriger, die Luppen-Müllere, wie im fünfften Puncte allbereit gesagt worden, dennoch auch ihr Wasser bekommen. Hiernächst ist auch der Nahl-Graben am Eingange 11. in der Mitte theils 6. 7. u. 8. an Ende aber 9. Ellen weit. Was die Tiefe des Wassers betrifft, so ist solche an unterschiedenen Orten $1\frac{1}{2}$ Elle, an horsten und seichten Orten aber $\frac{3}{4}$ Ellen. Ferner haben wir bey der erstern Untersuchung im Coburgischen Graben, indem in solchem Wasser herunter gelauffen, weil vermuthlich der Frey-Schuh zu Lindenau aufgezozen gewesen, und Stauchung im Nahl-Graben verursacht, nicht mehr als 9. Zoll Gefälle gefunden; bey anderweiter Untersuchung aber, da kein Wasser im Coburger Graben gewesen, seynd 20. Zoll Gefälle gefunden worden, und den Nahl-Graben die Länge in Krümmen ausgemessen, vom Anmelungischen Wehre, bis da er in den Coburgischen Graben fällt, ist 1110. Ellen gefunden worden.

9) Ob und wie die Ufer tüchtig zu verwahren?

Antwort: Diese können besser nicht verwahret werden, als durch tüchtige Lehr-Bäncke, samt Pfählen, Wiede-Bäncken und Pfosten ausgezeyet werden müssen, welches gar wohl angehet.

in die Mahle. Von b. bis g. lieget eine mit Pfählen verwahrte am Theil-Baume angestossene Schwelle, damit das Wasser, so einmahl in den Mahl-Graben gefallen, nicht wieder in die Elster kommen kan. Von g. bis h. ein Stück nach denen Mäckerischen Wiesen ist mit Pfosten ausgefetzt, so ebenfalls das Wasser, so im Mahl-Graben über den Theil-Baum gefallen, halten soll, ist schadhafftig. i. soll der alte Mahl-Pfahl seyn. k. soll der neue werden. Die beyden Theil-Bäume liegen nicht im rechten Winkel, und lieget der vor der Mahle befindliche Theil-Baum $8\frac{1}{2}$ Elle vom rechten Winkel des auf der Elster befindlichen Theil-Baums an Seiten Borns Wiese nach der Mahle zu. Nun zeigen die beyden Pfeile No. 1. und 2. wie das Wasser seine Directions-Linie mehr und stärker auf den Mahl- als auf den Elster-Baum hat. Ohnmaßgeblich habe auf dem Riße mit rothen Linien vorstellen wollen, daß wenn die Theil-Bäume auf der Elster 32. Ellen in Lichten, und vor dem Mahl-Graben 16. Ellen in Lichten, und an der Bornischen Wiese vom Mahl-Graben nach der Elster $2\frac{1}{2}$ Elle nach der Länge sub signo O. und L. rauf geleyet wird, so würde ein jeder Theil zufrieden seyn können, es müste aber alles wohl verwahret werden. So geschehen Leipzig den 18. Julii Anno 1729.

Christian Michael Dörffer, Geometr. Jurat. & Mech.

Obbeschriebenes alles habe ich, Christian Müller aus Weissenfels gleichfalls in Augenschein genommen, und wie es Herr Dörffer oben angezeiget, wird, daß es der Wahrheit gemäß sey, von mir gleichfalls attestiret; Gestalt ich dem ohnmaßgeblichen Gutachten des Herrn Dörffers adhärire; Unkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben. So geschehen den 18. Julii 1729.

Christian Müller, Brücken-Müller aus Weissenfels.

Wann dann Dörffer sowohl als Müller, daß der Grund-Riß, als welcher sub D. angefüget ist, nebst dieser vorherstehenden Beschreibung und Attestat der Wahrheit allenthalben gemäß sey, attestiret, auch jeder seine Namens-Unterschrift vor seine Hand recognosciret, und solches alles mit nachfolgenden Eyden ic. ic. Ich C. M. Dörffer ic. ic. Ich C. Müller ic. ic. wovon den erstern Herr Dörffer, und den andern Müller, prævia admonitione mit gewöhnlichen Solemnitäten würcklich abgeleyet, bestärcket; Als ist solches alles also registriret, und auf Begehren unter des allergnädigst mir anvertrauten Amts-Land-Gerichts-Insigel und meiner, wie auch des Amts-Actuarii Hand ausgefertiget worden in Leipzig, am 22sten Julii 1729.

(L.S.) Königl. Pöln. und Churfürstl. Sächs. Comm. Rath
und Creyß-Amtmann.

Verschiedene Gutachten, wegen eines gestossenen Mahl-Pfahls.

D U B I A,

Welche sich über der bescheyenen Bestätigung des Mahl-Pfahls und Fachtbaums an der neuen Ritter-Guths-Mühle zu Löhnig auf der Pleisse ereignen:

1) Am Mahl-Pfahle sind bey dessen Plattung a) die Löcher zum Haupt- und 4. Eck-Nageln zu weit gebohret, und dahero mit weichen Holze ausgefütert, auch also die Nagel eingeschlagen worden. Dahero besorget man, es dürfften mit der Zeit diese Nagel dermassen locker werden, daß sie leicht heraus gezogen werden könten. b) Es liegt die kupferne Platte, wie aus dem hohlen Klange deutlich abzunehmen, vornehmlich um den Haupt-Nagel und unter demselben, auf den eigenen Pfahle nicht überall auf. Auch liegt der Kopff vom Haupt-Nagel nicht auf der Platte auf, sondern man kan mit dem Messer unter selbigen hinfahren. Dieses soll dem Bericht nach, eines Theils wider die Art tüchtige Mahl-Pfähle zu platten, andern Theils auch dahero gefährlich seyn, weil leicht der Haupt-Nagel bey diesen Umständen weiter hineingetrieben, und dadurch dieser Mühle Abbruch gethan werden könte. c) Es ist die Platte über und über nicht Bley-recht geleyet, dahero bedecket das Wasser die eine Helffte des Mahl-Pfahls viel eher, als es auf die andere kömmt.

2) Es hat über dem Fachtbaume im Del-Gerinne der Müller an jeder derer Gieß-Säulen eine eichene Pfoste $\frac{1}{2}$ Ellen hoch und 3. Zoll stark angenagelt, so das Del-Gerinne in Lichten unten $\frac{1}{2}$. oben über den Pfosten aber 2. Ellen bleibet. Da nun das vorige alte Del-Gerinne ebenfalls $\frac{1}{2}$. weit gewesen, das in der Ober-Mühle dergleichen Weite hält, auch das hiesige wüste Gerinne weiter als in der Ober- und Unter-Mühle ist. So entsethet die Frage, ob mit Bestande der Wahrheit gesagt werden könte, daß die Anschlagung dieser Pfosten denen benachbarten Mühlen ungebührlichen Abbruch thue. Gleichwie nun über diesen Puncten bereits das sub A. beygefügte Bedencken eingeholet worden: Also wird gebeten, 2. oder 3. von denen Amts-Geschwornen, oder da deren des Orts nicht wären, von andern Bau-verständigen Müllern hierüber, und vornehmlich: Ob bey denen sub a) b) c) angeführten Umständen diese Verplattung vor beständig, richtig und ohne

ohne Gefahr erkannt, und wie denen Mängeln abgeholfen werden könne, bey ihren Pflichten zu vernehmen, deren Meynung, und zwar so viel thunlich, mit Anfügung gnugsamer Gründe, niederzuschreiben, und Abschrift davon in beglaubter Form um die Gebühr zu ertheilen.

A.

Actum Lößnig, den 13. Septembr. 1702.

Nachdem über dem, was bey neulichster Bestätigung des neu-gesertigten Fachtbaums und Mahl-Pfahls an hiesiger Mühle vorgegangen, einiger Zweifel sich ereignet; Als hat der Königl. Pöblin. und Ehursl. Sächs. Commercent-Rath und Ober-Postmeister, Herr Johann Jacob Kaß, um mehrere Sicherheit dißfalls zu haben, das Wohllobl. Amt Merseburg in Schrifften ersuchet, den dasigen Hochfürstl. Sächsischen Mühlen-Inspectorn, Herrn Christoph Fincken, dahin zu vermögen, daß er seinem beywohnenden guten Wissen und Pflichten nach, über die dißfalls habende Bedencken, ihm seine Meynung entdecken möchte. Diesemnach nun erschiene acto bey der Mühle allhier 1) wohlbenannter Herr Mühlen-Inspector, und meldete, nach beschehener genauer Beobachtung aller benöthigten Umstände, wie daß die beschehene Verplattung des neuen Mahl-Pfahls vor beständig nicht erkannt werden könne, wenns a) an dem wäre, daß die gebohrten Löcher zum Haupt-Nagel und denen auf der kupffernen Platte befindlichen übrigen 4. Eck-Nägeln, weil solche zu weit gebohret gewesen, mit weichen Holze ausgefütert, und darauf die Nagel eingeschlagen wären. Dieweil das weiche Holz im Wasser, welches unter der Platte auf dem Pfahl kommen würde, nicht so lange dauere, als das harte Eichene, woraus der Mahl-Pfahl gemacht sey. Dahero zu befahren, daß das weiche Holz faulen, und sodann die eingefütterten Nagel dermassen locker werden möchten, daß sie mit leichter Mühe heraus gezogen werden könnten. Indem die Nagel mit ihren Zacken nicht das harte, sondern das weiche Holz, berührten.

b) Ingleichen sey allerdings deutlich abzunehmen, daß die kupfferne Platte auf dem Mahl-Pfahle, sonderlich um den Haupt-Nagel herum, und unter demselben hohl läge, und der Pfahl allzusehr ausgemößelt seyn müsse. Es liege auch der Kopff von Haupt-Nagel nicht auf der Platte auf. Dieses sey nicht allein wider die Art Mahl-Pfähle zu platten, (indem vornehmlich der Haupt-Nagel dermassen fest anhalten müste, daß er durch keine Gewalt weiter hineingetrieben werden könnte) sondern es sey auch dieses gefährlich, indem bey sogestalten Sachen der Haupt-Nagel mit einem Hammer-Schlage ein merkliches hineingetrieben, und also dieser Mühle an ihren Gefälle Abbruch gethan werden könnte. Er halte dammhero davor, daß mit Verplattung dieses Mahl-Pfahls wie recht nicht verfahren, diesem aber dadurch abzuhelfen sey, wenn der Haupt-Nagel mit dem eichenen Holze herausgezogen, und an dessen Statt ein neuer, der noch einmahl so lang und starck als der jetzige sey, und einen stärckern Kopff habe, dermassen eingeschlagen würde, daß er die kupfferne Platte auf den Pfahl mit niederziehe, also, daß er mit dem Hammer weiter nicht getrieben werden könne.

c) Es sey zwar auch die Platte über und über nicht Bleyrecht, doch werde dieses seines Erachtens nicht viel schaden, wenn nur der Haupt-Nagel seine Richtigkeit habe.

2) Was die im Del-Gerinne an den Gieß-Säulen unten angeschlegelte eichene Pfosten anlange, halte er nicht davor, daß dieselben denen Herren Mühlen-Nachbarn präjudicirlich seyn könnten, wenn es an dem wäre, daß das vorige Del-Gerinne eben so weit in Lichten gewesen, als nach Anschlagung der Pfosten das jetzige bleibe. Zumahl wenn das Del-Gerinne in der Ober-Mühle ebenfalls die Weite, als das hiesige, nemlich sieben viertel Elle habe. Weil das Wasser in der Unter-Mühle sich nicht stämmen könnte, wenn es so viel Abfluß daselbst behalte, als es in der Ober-Mühle gehabt. Der Unter-Mühle zu Comenwitz könnte es gar nicht schaden, weil dem Bernehmen nach die lauffenden Gerinne derselben in Lichten noch enger als die hiesigen, wären, und also das Wasser vielmehr von dar sich herauf stauchen müste. Gleichwie nun wohlbenannter Herr Mühlen-Inspector diese seine Aussage denen Mühl-Bau-Regeln gemäß zu seyn, bey seinen Pflichten versichert: Also ist hierüber diese Registratur gefertigt, und solche von ihm zugleich eigenhändig unterschrieben worden. Actum ut supra.

(L.S.) Christoph Fincke, Mühlen-Inspector
in Merseburg.

Hoch-Edler und Bester,
Hochgeehrter Herr,

Was mein Hochgeehrter Herr wegen eines Sicher-Pfahls, wenn er tüchtig und ohne Tadel seyn soll, item, wegen eines Del-Gerinnes, darinnen zwey Pfosten, jede drey Zoll dick, und fünf Viertel hoch auf beyden Seiten angenagelt worden, an mich gelangen lassen, und wie
(M) mein

mein rechtmäßig Bedenken, weil ich diese Materie in meiner Inaugural-Disputation nach meinen wenigen Verstand und Wissenschaft ausgeführt, ihm ertheilen möchte, habe aus desselben geehrten Zuschrift und Beyfugen mit mehrern ersehen.

Halte diesemnach dem Mühl-Recht in ganz Sachsen dieses gemäß zu seyn.

Sind in dem neu-gesetzten Sicher-Pfahl zu Löbnig an der Pleisse, die Löcher zum Haupt- und übrigen vier Eck-Nagel, Dero Bericht nach, zu weit gebohret, und daher mit weichen Holz ausgefütert, auch also die Nagel eingeschlagen, und demnach leicht geschehen könnte, daß mit der Zeit die Nagel locker, und ausgezogen werden könnten.

Ingleichen liegen die kupffernen Platten, wie aus dem hohlen Klang deutlich zu ersehen, vornehmlich um den Haupt-Nagel darum und unter demselben, auf den eichenen Pfahl nicht überall offen, noch der Kopff vom Haupt-Nagel auf der Platte dergestalt eingeschlagen, daß man mit einem Messer noch unter denselben fahren kan, und also noch weiter hinein getrieben werden könne, gleichwohl aber ein tüchtiger Sicher-Pfahl dergestalt fest beschlagen, und beschaffen seyn muß, daß man mit grosser Gewalt solchen nicht bewegen noch verändern könne, so kan der angeregte neue Sicher-Pfahl, vermöge der Mühl-Rechte im geringsten nicht bestehen, sondern als untüchtig und mangelhaft billig zu verwerffen, kan auch nicht absehen, wie diesen Haupt-Mängeln anders als mit Setzung und besserer Beschlagung eines anderweitigen Sicher-Pfahls könne geholfen werden, indeme allerdings zu besorgen, daß ein solcher tüchtiger Sicher-Pfahl gar leicht könne verändert, und der Haupt-Nagel niedergeschlagen werden. So können auch die eingeschlagenen Pfosten, in die Rinne, dadurch sie sieben Viertel weit, wie die alte gewesen, wieder gemacht worden, indeme alle das Gerinne bey den Obern- und Untern-Mühlen, eben so weit ist, denen benachbarten Mühlen, an dem Wasser-Lauff im geringsten nicht schaden, es ist solches angeschlagen auch nicht vor eine Neuerung zu achten. Wie nun dieses mein Bedenken denen Mühl-Rechten durch und durch gemäß, und demselben verhoffentlich kein Mühl-Berständiger widersprechen wird, bevorab da solche Haupt-Mängel am Sicher-Pfahl mit Augen gesehen werden können; Als habe solches auch meinem Hochgeehrtesten Herrn zu seiner Nothdurfft und Behauptung seines Rechtes zu übersenden, und mit meiner Hand und Unterschrift zu bekräftigen, nicht entstehen wollen, der ich allezeit verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrns

Jena,
den 22sten Septembr.
Anno 1702.

Dienst-verbundener,
Johann Matthes Bieler, Dec.

Wir, Syndicus, Richter, und Schöppen derer Stadt-Gerichte zu Jena, bekennen hiermit: Demnach bey Uns Tit. Herr D. Johann Matthes Bieler, Hof-Gerichts-Adv. Ord. und Herzogl. S. Post-Director in Rahmen des Königl. Pöln. und Chur-Sächs. Commerzien-Rath und Ober-Post-Meisters zu Leipzig, nachgesuchet, zwey Mühl-Meistere, als Andreas Müllern, und Meister Johann Christian Feuden, über nachfolgende Umstände summarisch zu beglaubter Nachricht abzuhandeln, auch zu solchem Ende dieselbigen zur Gerichts-Stelle mitgebracht; Als haben selbige beyderseits einhellig berichtet, wie folget:

1) Umstand.

Ob Deponenten Mühl-Berständige, und was Sicher-Pfähle und Fachtbäume wären, wohl verständen, ingleichen ob sie auch wüßten, wie ein Sicher-Pfahl, wenn er beständig tüchtig und untadelhaft seyn solle, müste beschaffen seyn?

Auf den 1) Umstand

antworten Hans Andreas Müller, und Hans Christian Feud, mit Ja.

2) Umstand.

Ob ein Mühl-Pfahl, bey dessen Plattung die Löcher zum Haupt- und übrigen vier Eck-Nageln zu weit gebohret, und daher mit weichen Holz ausgefütert, auch also die Nagel eingeschlagen worden, und woben man besorget, es dürfften mit der Zeit die Nagel dermassen locker werden, daß sie leicht herausgezogen werden könnten, vor tüchtig, gültig und untadelhaftig zu halten?

Auf den 2) Umstand.

Beyderseits Zeugen sagen Nein, denn es hätte keinen Bestand, und zöge solchergestalt ein Nagel beständig nicht an.

3) Umstand.

Ob ferner ein solcher Mühl-Pfahl, darauf die kupfferne Platte, wie aus dem hohlen Klang sonderlich abzu-

abzunehmen, vornehmlich um den Haupt-Nagel herum, und unter denselben auf den eichenen Pfahl nicht überall auflieget, und sonderlich da der Kopff vom Haupt-Nagel nicht ganz auf der Platte, sondern man mit einem Messer unter demselben hinfahren kann, vor einen beständigen und gültigen Mühl-Pfahl könnte erkannt werden?

Auf den 3) Umstand.

Deponiren Zeugen mit Nein, und fügen an, es könnte ein Betrug darunter vorgehen, indem der andere Nachbar, so drunter oder drüber wäre, am Wasser-Gefälle Einbuße litte. Dahero Rechtsens wäre, daß die Platte gerade und dem Bley-recht nach und zwar feste darauf liegen müste.

4) Umstand.

Ob nicht solche Umstände der rechten Art, tüchtige Mühl-Pfähle zu platten, ganz zu wider, nicht zu dulden, und sehr gefährlich seyn?

Auf den 4) Umstand.

Ja.

5) Umstand.

Ob nicht die Platte auf den Mühl-Pfahl Bley-recht seyn müsse, und wider alle Manier, wenn sie krumm darauf geschlagen?

Auf den 5) Umstand.

Sagen Zeugen Ja, und müste die Platte auf den Pfahl nach dem Bley-recht auf ein Haar gerichtet seyn.

6) Umstand.

Ob mit Bestand der Wahrheit gesaget werden könne, wenn ein Müller über den Fachtbaum im Del-Gerinne, an jede derer beyden Gieß-Säulen eine eichene Pfosten, fünf viertel Ellen hoch, und drey Zoll stark angenagelt, also, daß die Del-Gerinne in Lichten, unten sieben Viertel, oben über den Pfosten aber zwey Ellen weit bleibet, bevorab da das vorige alte Del-Gerinne ebenfalls sieben Viertel weit gewesen ist, und das in der Oberrn-Mühlen dergleichen Weite hat, daß die Anschlagung dieser Pfosten denen benachbarten Mühlen ungebührlichen Abbruch thue?

Auf den 6) Umstand.

Ja es thäte denen benachbarten Mühlen Abbruch, denn ein solcher Müller triebe das Wasser zurücke, daß der andere den Widerweg hätte.

7) und letzter Umstand.

Wie diesen Mängeln des Sicher-Pfahls abzuhelffen?

Auf den 7) und letzten Umstand.

Man müste eine kupferne oder eiserne Platte nehmen, so mit Rappen an der Seite, sechs bis sieben Zoll, untersteffe, und mit etlichen Nägeln, auch wohl mit einem Ringe verwahret werden könnte.

Besser aber wäre ein neuer Sicher-Pfahl, gut dichte gestossen.

Wormit sie also ihre Aussage beschloffen.

Urkundlich ist dieser Rotulus darüber verfasst, und das allhiefige Stadt-Gerichts-Insiegel aufgedruckt worden. Jena, den 22ten Septembr. 1702.

Stadt-Gerichte daselbst.

Johann Andreas Müller.

Actum Halle, den 19. Septembr. 1702.

Aldieweilen bey E. E. Rathe allhier der Königl. Pöhl. und Chur-Sächsische Commercen-Rath und Ober-Post-Meister, Herr Johann Jacob Käß, schriftliche Ansuchung gethan, was gestalt er wegen der auf dem Ritter-Guthe Löhnig neu-erbaueten Mühle, und deren dabey fallenden Dubiorum, so er mit überschieket, einiger Bau-verständigen Müller, insonderheit des hiesigen Neu-Müllers, Christian Kerns Gutachten benöthiget wäre, und dabey E. E. Rath ersuchet, denselben vor sich zu fordern, ihme noch ein paar Müller, so deren vorhanden, zu adjungiren, und über solche Punkte zu vernehmen; Als ist gedachter Neu-Müller allhier, Christian Kern, benebenst den Müller Heinrich Steinen, so sich in der Mühle bey des Rathes Vorwercke Gimris befindet, vorgefordert, ihnen die überschiekten Dubia, welche sich bey dem Mühl-Pfahle der neu-erbaueten Mühle zu Löhnig ereignet, zugestellet, mit der Andeutung, solche zu durchsehen, und förderlichst ihre Meynung und Gutachten,

(M 2)

achten,

achten, auf ihre Pflicht davon abzustatten, deme auch zu Folge auf solche Dubia ernannte beyden Müller, Christian Kern, und Heinrich Stein, auf ihre Pflicht und Gewissen, folgenden Bericht und Aussage abgestattet.

I.

Daß ein neuer Mahl-Pfahl bey Aufbaung einer neuen Mühlen zu Löhnig gestossen sey, und die neue Kupferne Platte nicht Waage-recht aufgelegt, auch die Löcher zum Haupt- und denen vier Eck-Nägeln so weit gebohret, daß sie mit weichen Holz hätten müssen ausgefüttert werden, sonst die Nägel nicht angezogen hätten, item so läge die Platte hohl auf den Mahl-Pfahl, und der Haupt-Nagel wäre nicht dichte auf die Platte gezogen, daher die Platte auf dem Mahl-Pfahle schieff und nicht recht auflage. Hierauf nun dienete zu wissen, daß solches nicht seyn müste, sondern die Platte samt den Haupt-Nagel müste so dichte und feste auf liegen, daß wenn man mit einem Hammer oder sonst darauf schlug, er nicht weiter getrieben, noch heraus gezogen werden könnte, auch müsten die Löcher nicht mit weichen Holze ausgefüttert werden, sondern die Eck- und Haupt-Nägel müsten in den eichenen Pfahl feste geschlagen werden; weil aber solches an dem dortigen neuen Mahl-Pfahle nicht also eingerichtet, hielten Deponenten diese Arbeit an selbigen nicht vor tüchtig, denn wenn man gleich den Haupt-Nagel herausnehmen, und einen längern darein setzen wollte, und selbigen feste anziehen, so zöge sich dennoch der Kopff von selbst nach der hangenden Platte schieff, oder die Platte müste sich auf der hohen Seite unter den halben Kopff des Haupt-Nagels niederdrücken, wenn derselbige gerade zu stehen kommen sollte, und bliebe dennoch ein schieffer Pfahl, welches aber nicht gebräuchlich wäre.

2.

Was nun die angeschlagenen Pfosten in Del-Gerinne über den Fachtbaum im Griess-Säulen betreffe, weil doch von einer Pfosten zur andern im Del-Gerinne die Weite sich sieben viertel Ellen befände, wie auch in der Ober-gelegenen Mühle, das Del-Gerinne eben so weit seyn soll, so wäre nicht nöthig, daß die Pohlen oder Pfosten an Griess-Säulen weggerissen würden, weil ohnedem ein Schüs-Bret mit Zusetzung vor diesen Gerinne gehalten würde, und geschehe also, durch die angeschlagenen Pfosten den benachbarten Mühlen ganz kein Abbruch, es wäre denn, daß das Mahl-samt den Del-Gerinne um sechs Zoll, oder der beyden Pfosten-Stärke enger, als die Gerinne in den benachbarten Ober- und Unter-Mühlen, so müsten alsdenn die Pfosten an Griess-Säulen weggerissen werden. Betreffende das wüste Gerinne in dieser Mühlen, daß solches weiter, als in der Obern- und Untern-Mühlen seyn solle, hielten sie ebenfalls dafür, daß diese Weite das Wasser der Obern-Mühle nicht auf den Hals triebe, sondern benehme vielmehr die wilden Fluthen der Obern-Mühle, und gebe der untern Mühle das Wasser zu rechten Zeiten, denn enge Gerinne, enge Behre, und enge Ueberfälle, wären in allen Mühlen-Ordnungen verbothen, auch sollen dieselben nicht zu hoch gehalten werden.

Daß nun dieses, der beyden Müller allhier, Christian Kerns und Heinrich Steins abgestattete Bericht und Aussage auf die überschickten Dubia gewesen, solches wird durch vorgedrucktes Stadt-Secret attestiret. Actum Halle, den 19ten Septembr. Anno 1702.

Friedrich Becker.

Actum Dessau, den 22sten Septembr. Anno 1702.

Auf die verlangten Dubia, so bey der neuen Mühlen zu Löhnig vorgefallen, gebe ich Endes Benannter folgenden Bericht:

I.

Wahr ist es, daß eine Platte auf einen Mahl-Pfahle fest, dichte und Bley-recht aufgepasset werden sollte, und kann diese, wie berichtet wird, nicht vor tüchtig erkannt werden, weil die Löcher in dem Holze grösser, als in der Platte gebohret worden, und es vernünftig, daß die Löcher in Holze kleiner, als in der Platte seyn müssen, wenn solche fest und beständig seyn sollen, auch müssen die Platten von dem Kupffer-Schmiede recht in Winkel und nach den Bley verfertigt werden, welches vielleicht in dieser nicht ist, weil sie auf den Pfahl nicht gerade liegen soll, und ist viel beständiger, wenn die Platten von dem Kupffer-Schmieden mit etwas langen Koppen oder Federn auf den Seiten verfertigt würden, so könnten solche auf den Seiten desto fester und beständiger angenagelt werden, und bliebe oben solche Platte ganz und beständiger, weil das Wasser in dem Pfahle von oben hinunter eher einfaulet und schadhafft machet, als auf der Seiten, auch von den Nägeln nicht so leicht gespalten, oder selbst herausgezogen werden können. Wenn nun gleich, wie die andern melden, andere und stärkere Nägel verfertigt werden sollten, so muß doch die Platte zuvor abgerissen, und in dieselbe gleichfalls auch grössere Löcher gemachet werden, weil sonst der Müller bald Anfangs hätte grosse Nägel können machen lassen, wäre also am besten, wenn solche abgebro-

chen

hen würde, und eine neue vorbeschriebene müste verfertiget werden. Sollten aber die Nägel nicht wohl ausgezogen, oder die Zeit und Unkosten zu gewinnen, kan man noch andere Nägel beschlagen, wenn der Kupffer-Schmied durch die Platte bohren kan.

2) Daß aber ein Scrupel über den Pfahl gemacht werden will, daß das Wasser auf einer Seiten eher hinauf tritt, als auf der andern, solches schadet keiner Mühle es ist aber ein Mißstand von dem der solches gemacht hat, und siehet nicht fein, weil ein jeder darauf siehet, auch die Landes-Ordnungen von diesem Punct, doch sonder Fundament, das größte Werck machen, da doch vielleicht bey Erbauung einer solchen Mühle, ein anders versehen worden, damit das ganze Werck seine gehörige Dienste nicht thun kan, welcher Fehler nicht auf einerley Art oder bloß in Grund-Bauen oder Muhl-Pfähle besteht, denn wenn sich zutragen sollte, daß ein groß Wasser die Grund-Bäume und Mahl-Pfähle wegreißen sollte, wo wolte es ein solcher Baumeister herbeweisen, wie hoch ein Grund-Baum, und Mahl-Pfahl wieder geleyet und gesezet werden sollte und ob solcher so just zutreffen würde, daß nicht zwey Zoll, ein Zoll, ein halber Zoll, ein Viertel Zoll, ja gar ein Messer-Rücken dick drüber oder drunter käme, dannhero bey der Besichtigung eines solchen Wasser-Baums viel ein ander Fundament zu suchen ist, welches viele, deme solche Besichtigungen anvertrauet werden, vielleicht nicht wissen, und bey solchen Wercken wie die Landes-Ordnungen haben wollen, oder im Sächsischen der Gebrauch ist, ein oder zwey Zoll im geringsten nicht schaden, oder gemercket werden können, wann nur bey einem solchen Bau, alles andere wohl observiret, und recht gemacht wird.

3) Daß auch wegen des Del-Mühl-Gerinnes, ob solches ein Viertel Elle weiter oder enger gebauet wird, kan sich kein Nachbar beschwehren, weil dergleichen zu bauen einem jeden frey stehet, wie er vermeynet, daß es seinem Werck am dienlichsten sey, darwieder auch die Landes-Ordnungen gar nicht seyn, weil die Frey-Schüge und wüsten Gerinne mit gewissen Schuß-Brettern, in der Höhe dieser wegen verordnet sind.

Johann Töpner.

REGISTRATURA,

Zeiß in Curia, den 21sten Septembr. 1702.

Auf des Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Commerzien-Raths und Ober-Post-Meisters in Leipzig, Tit. Herrn Johann Jacob Käfers, ist actio der hiesige Ober-Müller, Meister Caspar Albert, über die wegen der beschehenen Verplattung des neuen Mahl-Pfahls, und Besichtigung des Fachbaums bey der neu-erbaueten Ritter-Guths-Mühle zu Löbnig sich ereigneten und überschickten Dubia vernommen, und ihm dabey angedeutet worden, sein Gutachten davon, wie er es zu verantworten gedächte, zu eröffnen, dieser saget, daß er freylich von dem Wercke am besten judiciren könne, wenn er es selbst gesehen, doch sage er bey dem Mahl-Pfahle

Quoad 1.

Daß die Nagel durchaus nicht recht geschlagen wären, weil das weiche Holz das harte nicht aushielte, und die Nagel mit der Zeit gang locker werden würden.

Quoad 2.

So würde bey Stossung eines rechten und tüchtigen Mahl-Pfahls erfordert, daß die Platte dichte auf dem Holze liege, und müste durch die Nagel freylich recht gezogen werden, daß sie nicht wiche und wanckte, insonderheit müste der Haupt-Nagel dergestalt feste eingeschlagen seyn, daß auch nicht das geringste darzwischen kommen könnte.

Quoad 3.

Müste freylich der Mahl-Pfahl auch Bley-recht seyn, und wenn die überschriebene Dubia in der That sich also befänden, so passire der Mahl-Pfahl nicht, weil er nicht dichte gestossen und verplattet, und hielte er seines Orts nicht davor, daß dem Wercke mit Bestande anders als durch Stossung eines neuen Mahl-Pfahls, und besserer Verplattung zu helfen sey. Was aber die angenagelten Pfosten im Del-Gerinne beträffe, so trüge er Bedencken jeso seine Meynung davon zu entdecken, denn er mit Bestande nichts sagen könne, biß er erstlich die Gelegenheit des Orts und die benachbarten Mühlen gesehen, hätte ihm auch so lange damit zu verschonen. Ist indessen dimittiret, und seine gethane Aussage, nachdem sie fideliter protocolliret worden, in gegenwärtige Registratur gebracht, und auf Verlangen in forma probante ausgefertiget worden. Actum ut supra.

(L.S.) Bürgermeister und Rath daselbst.



(R)

Register

R e g i s t e r

Derer vornehmsten Merckwürdigkeiten, welche in diesem Andern Theil enthalten.

A.

Accise-General-Consumt. läset die Mühlen visitiren 36 das selbst müssen wegen des Getreydes Zettul gelöst werden ibid. ohne Accis-Zettul darff der Müller kein Getreyde annehmen ibid. bey derselben müssen die Müller und Mühl-Knappen verendet werden ibid. sollen die Müller nicht defraudiren 75
 Alexte der Mühl-Knappen, was wegen derselben verordnet 74
 Mittermehl, wie vielmahl es bey dem Weize aufzuschütze erlaubt 17
 Mischpahl vide Pfahl.
 Altenburgische Mühl-Ordnung 43
 Trübsnest, wie der Mühl- und Wasser-Bau daselbst zu halten 5
 Ausdämmung des Wassers ist verbotnen 12. vide Wasser.
 Ummelungs-Wehres Besichtigung 43. Anh.
 Augusti des Churfürstens Mühl-Ordnung 1
 Ausmessung benachbarter Mühlen, wie sie anzustellen. 136. 141

B.

Balden, Mühl-Ordnung daselbst 91
 Baum, vide Hachtbaum, Theil-Baum, Ueberfall-Baum.
 Becker, dürfen ihr Getreyde selbst negen, segen und zurichten 16. dürfen selbst die Deutel zum mahlen schaffen 17. wie viel ihnen in einen Sack zu sacken erlaubt ibid. müssen den Mühl-Stein zum Anfang selbst beschütten 71. wie viel derselben auf einmahl mahlen dürfen ibid.
 Bergwerke gehören unter die Regalia 120
 Besichtigung der Mühlen, vide Visitation der Mühlen.
 Deutel-Geld vide Mahl-Geld oder Müller-Lohn.
 Deutel-Kassen, wie solcher stehen soll 95. 102
 Deutel der Mühle, wie solcher vor die Becker soll beschaffen seyn 96 wie insgemein 98
 Frauen, allgemeines Mandat deswegen 35
 Breter, wie solche der Müller schneiden soll 45
 Hochwerck-Mühlen 115

D.

Dämme des Mühlgrabens dürfen nicht erhöht werden 33. 37
 Dresden, Einwohner daselbst, sind in denen dasigen Mühlen zu mahlen gezwungen 32. wenn daselbst mit Mehl zu handeln erlaubt 33

E.

Eich-Pfahl, vide Pfahl.
 Eicheln, sollen ehemahls die Menschen gegessen haben 114
 Elbe, darauf gehören die Inseln dem Landes-Herrn 14. Mühl- und Wasser-Ordnung daselbst 24
 Elster der schwarzen, besondere Mühl-Ordnung 1
 Esel, woher derselben Fütterung in Mühlen soll genommen werden 67. den durch dieselben an Getrayde verursachten Schaden muß der Müller ersetzen 67. 72. wie viel derselben ein Müller halten soll 71. derselben Treiber, was sie zu thun schuldig 72
 End der Müller 85. derer Mühl-Knechte 97. sind die Müller zu thun schuldig 118

F.

Facht- oder Grund-Baum, wie solcher muß geleyet werden 9. 12. 21. 44. 70. 140. dessen Verfälschung wird hart bestrafft 12. 21. 70. 198. wenn sich solcher gesendet, wie er wiederum zu erhöhen 12. 21. 44. 66. 70. einem neu-gelegten wird der Erd- oder Zehr-Zoll zugegeben 5. entstandene Streitigkeiten wegen desselben 194. 5. Anhang seq. 20. neuer wird geleyet, wie es dabey zugegangen 35. Anh. wird falsch befunden 37. Anh.
 Feuer-Schaden in Mühlen, dafür soll der Müller haften 72
 Fischer, wenn sie das geschlagne Fisch sollen ausheben 13. 22. sollen das Fisch-Zeug abschaffen 37
 Fischen, wenn es in Mühl-Graben erlaubt 37. ist denen Müllern un-ersagt 90

Fluß, öffentlicher, ob er unter die Regalia gehöre 120. welches ein öffentlicher, oder Privat-Fluß sey 132. darff in seine natürliche Lauff nicht verändert werden ibid. wenn die Inseln darauf zugehören 133. aus demselben darff niemand einen Graben zu seiner Mühle leiten ibid. darff nicht abgeleitet noch aufgedämmet werden 143
 Freyheit, natürliche, ob solche ein Landes-Herr einschräncken kan 124. wodurch die verlohene Freyheit, Mühlen zu bauen wieder erlanget werde 129. derer Mühlen und Müller wie weit sie sich erstrecke 153
 Frohne bey dem Mühlen-Bau, ob solche zu leisten 141

G.

Grinne wüßtes, wie viel es Schuß-Breter haben soll 17. 22. soll bey grossen Wasser aufgezoget werden 22
 Geschworne, vide Mühl-Geschworne.
 Getrayde, soll nicht vertauscht werden 17. 104. muß gestrichen zur Mühle geschafft werden 36. soll nicht gemengt werden ibid. was vor Raas dabey zu gebrauchen 40. soll jährlich zur Probe gemahlen werden, damit man sehe, wie viel der Schessel giebet 82. soll wohl gefegt zur Mühle gebracht werden 98. Vorsorge, welche der Obrigkeit wegen desselben obliegt 117. desselben Raas ist die Obrigkeit anzuordnen berechtiget ibid.
 Gewohnheit hergebrachte, muß in Mühlen in acht genommen werden 140
 Gewähr-Mühle, was vor Lohn daselbst entrichtet wird 93
 Graben der Mühlen, daran sollen keine Weiden noch Dämme stehen 44. soll von beyden Nachbarn geräumet werden 55. darff nicht abgeleitet werden ibid. vide Mühl-Graben.

H.

Hammer-Mühlen zu Mänschen 7
 Hand-Mühlen sind Privat-Leuten nicht erlaubt 36. wie solche beschaffen 114
 Handwercks-Purschen, Mandat wegen derselben Unfug 34

I.

Innung derer Müller zu Wien 52
 Inseln auf der Elbe gehören dem Landes-Herrn 13. wenn sie auf denen Flüssen zugehören 133

K.

Kalu oder Erdglein der Mühlen, wie es zu halten 94. 101
 Kleyen, wie viel der Müller von einem Schessel geben soll 10. 25. wenn noch Krafft darinne, soll der Müller dieselben noch einmahl aufschütten 105

L.

Laubegast, Schiff-Mühle daselbst 28
 Laufft der Mühle, wie hoch solcher vom Steine muß gerichtet seyn 13. 22. 42. 70
 Lauff, der Riebern, Mühl-Ordnung 40
 Liebenwerda, wie die Mühle daselbst soll beschaffen seyn 8
 Lößen an der Elster, wie der Mühlens- und Wasser-Bau daselbst einzurichten 4
 Lockowitz denen Inwohnern daselbst ist erlaubt mit Brod und Mehl nach Dresden zu handeln 33
 Luft, ob solche unter die Regalia des Landes-Herrn gehöre 120

M.

Magdeburgische Mühl-Ordnung 64
 Mahl-Geld, wer solches zu bestimmen berechtiget 152. wie viel dem Müller gebühre 15. 92
 Mäpfl

Register.

Wahl-Gast, soll das Getrayde richtig messen 10. 13. 16. 22. 42. 66. sollen die Müller einander nicht abspänstig machen 13. 66. von denselben kein Trindgeld nehmen 17. gezwungene sollen nicht anderweit mahlen 20. 46. sollen nach der Ordnung gefördert werden 22. 42. 90. was ihnen in der Mühle zu thun erlaubt 96. der Einheimische ist denen Fremden vorzuziehen 104
 Wahl-Groschen wird durchs ganze Land bewilliget 29
 Wahl-Pfahl vide Pfahl.
 Waag, was für solches zu mahlen gegeben werden 17. 90. wie viel zur Mühlen soll gebracht werde 17. 19. 26. 35. besonders Mandat wegen desselben 35. 38
 Mahlen, am Sonntage ohne Noth, ist nicht erlaubt 56
 Maß in Mühlen, wie es seyn soll 10. 13. 42. 95. 102
 Wehl-Handel, wenn solcher erlaubt 19. 27. 32. 33. 55. 100. Wehl-Handels-Ordnung Kayfers Leopoldi 62
 Wehl, wie viel der Müller auf einen Scheffel geben soll 10. 16. 25. 99. 104
 Wehl-Kasten, wie solcher seyn soll 101
 Wehl-Waage zu Weymar und Eisenach 46. 76. 90. 98
 Wege, wie solche in Mühlen seyn soll 10. 95. wie viel dem Müller vom Scheffel gebühre 13. 15. 22. soll in Gegenwart des Mühl-Gastes vom Müller genommen werden 16. 25. 67. soll gezeichnet und gezeichnet seyn 45. 77. 78. 83.
 Monopolium, ob ein Fürst solches zu exerciren berechtiget sey 124
 Mühle, wie derselben Taxation vorzunehmen 33. durch Feuer vermahelofete, wer sie wieder aufbauen soll 111. 72. darinne darf der Müller nicht aufkehren 16. derselben Benennung, Ursprung im Lateinischen 113. woher die Mühlen entsprungen 114. derselben Beschreibung ibid. unterschiedene Arten ibid. ob solche unter die Mobilia oder Immobilia gehören 116. ob solche unter die praedia rustica oder urbana gehören 117. Obers-Heerschaft darüber, wenn solche zustehet 118. ob die Erbauung der Mühlen unter die Regalia zu rechnen 119. ob deren Aufbauung ein Landes-Herr verwehren kan 123. ob eine mit mehrern Gängen kan vermehret werden 127. 168. 169. ist von Einquartierung frey 59. 152. Mandat des K. Leopoldi wegen derselben Aufbauung 60. von Rechts-verwahrter Zeit soll ruhig gelassen werden 69. soll des Nachts verschlossen seyn 70. wie solche anzulegen 109. was bey derselben Vilitation und bey jeden Stück besonders in acht zu nehmen 81. daselbst soll zweymahl des Jahres zur Probe gemahlen werden 82. wie oft die Generals Accise die Vilitation daselbst vornehmen soll 36. kleine Hand-Mühlen, ob solche erlaubt 36. derselben Einrichtung 43. 45. 102. soll wohl verwahrt seyn 43. 45. 95. 96. 98. soll keine ohne des Landes-Herrn Bewilligung erbauet werden 55. 91. 112. wie viel derselben einem zu haben erlaubt 55. wenn eine Mühle zu bauen zukomme 119. was zu beobachten, wenn eine soll neu gebauet werden 11. 110. soll nicht röhren 16. 95. bey dessen Erbauung müssen die Benachbarten vier Wochen mit Mahlen inne halten 13. 42. 72. ob eine neue zu bauen erlaubt 14. 15. 91. darinne darf der Müller nicht aufkehren 16. ob die bereits erbaueten ein Fürst miderzureißen berechtiget 125. wie weit sich die natürliche Freyheit eine Mühle zu bauen erstrecke 125. Ob eine Wehlmühle in eine Delmühle zu verwandeln erlaubt 126. 134. 169. 172. ob einer eine vor hundert Jahren eingegangene Mühle wieder aufbauen dürffe 126. in was vor Fällen die natürliche Freyheit Mühlen zu bauen einen Abfall leide 127. wodurch die verlohrene Freyheit eine Mühle zu erbauen wieder erlangt werde 129. ob ein Fürst einem ein Privilegium Mühlen zu bauen geben könne ibid. ob ein Fürst einem mit dem Recht Mühlen zu bauen belehnen könne. 130. In was vor Orten Mühlen zu bauen erlaubt 131. 141. jeder ist berechtiget auf seinen Grund und Boden eine Mühle zu bauen 132. 138. 168. ein Fürst ist berechtiget an öffentlichen Orten Mühlen anzulegen 132. kan an einem gemeinschaftlichen Flusse ohne des andern Bewilligung nicht erbauet werden 134. ob eine Mühle kan niedrigerissen, und an einen andern Ort erbauet werden 136. 168. wenn eine Mühle auf zweyer Herren Landes-Gränzen erbauet, nach welches Gesehen man sich zu richten 136. wie die Ausmessung benachbarter Mühlen anzustellen 136. 141. ob einer ein Recht dem andern den Mühl-Bau zu verwehren haben könne 137. 173. soll nicht dem andern zum öffentlichen Schaden erbauet werden 138. durch deren Aufbauung darf der Wasser-Kauff nicht geändert werden 139. 174. das Gesezte Maß muß beym Mühlen-Bau in acht genommen werden 139. die alte Gewohnheit muß bey einem Mühl-Bau in acht genommen werden 140. Mühl-Streitigkeiten, wer solche entscheiden soll 141. Mühlen-Bau, ob dabei die Untertanen frohnen müssen ibid. Mühlen, so die Bann-Berechtigkeit haben 145. ob und wenn ein Landes-Herr die Untertanen zu

seiner Mühlen zwingen könne 146. derselben Freyheit, wie weit sie sich erstrecke 153. was vor Klagen und Streitigkeiten wegen der Mühlen können erhoben werden 154. ob der Lehns-Herr statt der verpachteten oder verkauften eine andere bauen könne 155. wenn die Besichtigung darüber zukomme 118. 190. 193. Ob einer an einem schiffreichen Wasser ohne des Landes-Herrn Concession eine Mühle erbauen dürffe 160. darf einer zu seinem eigenen Nutzen auf den seinigen erbauen 163. ob an einem öffentlichen Bach dem andern zum Schaden eine Mühle kan angeleget werden 165. Mühlen-Erbauung, wenn solche kan verbotzen werden 184. kan zum Präjudiz eines Privilegii dennoch erbauet werden. 185
 Mühl-Graben darf nicht erweitert noch aufgedämmet werden 33. soll am Lauff des Wassers nicht gehindert werden 37
 Mühl-Bau, bey demselben müssen die Nachbarn vier Wochen mit Mahlen inne halten 13. 42. 72
 Mühl-Geschworne, wenn sie selbst straffbar, wie es zu halten 103. worinne ihr Amt bestehe 118. 141.
 Mühl-Eisen, wie es soll beschaffen seyn 95
 Mühl-Recht, was solches sey 113
 Mühl-Waage zu Weymar 46. zu Halle 76. wie es damit gehalten wird 77. in der Pfalz 86
 Mühl-Visitation, von wem sie geschehen soll 36. wenn sie geschehen soll 13. wer die Unkosten dabey geben soll 45
 Mühl-Knappe, Mandat wegen derselben Unfug 34. 38. wie es mit denselben zu halten 22. 45. 68. 73. soll verpflichtet werden 16. 44
 Mühl-Stein, vide Stein.
 Mühl-Boigt, dessen Amt 28
 Mühl-Zwang, darf sich kein Müller anmassen 15. muß bey der Cammer ausgemacht werden 14. 15. an der Weisheit und Elbe 27. wenn solcher geschehen kan 91. vide Zwang-Mühlen-Berechtigkeit.
 Müller, so Zwang-Mühl-Gäste annimmt, wird gestrafft 147. ob ihm mit Wehl zu handeln erlaubt 154. dessen Verbrechen und Straffe 156. 204. soll unter währenden Mahlen keinen Schroth oder Kleyen ausschütten 96. dessen Lohn 40. 92. In-nung derselben zu Wien 51. ob einer darf Vieh halten 43. 45. Geschworne, was sie zu verrichten 11. wenn sie die Visitation vornehmen sollen 13. 36. deren Besoldung 13. 23. 46. sollen verpflichtet werden. 16. 44

N.

Niederer Mühle, derselben Einrichtung 6
 Nicken, dasigen Einwohnern ist mit Wehl und Brod zu handeln erlaubt 33
 Nürnberg, Mühl-Ordnung daselbst. 97

O.

Obrigkeit, derselben kömmt die Vorforge wegen des Getraydes zu 117. desgleichen die Auordnung des Getrayde-Wasses 118
 Del-Mühl, was für Lohn daselbst zu entrichten 93. was solches sind 94. ob solche in eine Wehl-Mühle zu verwandeln erlaubt 126. 134. 169. 172
 Dettingen Mühl-Ordnung daselbst 118

P.

Pacht-Mühlen, was zwischen Pächter und Verpächter in acht zu nehmen 155. ob Verpächter dem Pächter den wegen Mangel des Wassers erlittenen Schaden zu tragen schuldig 204. ob Verpächter den Mühl-Stein halten müsse 204. wie es damit zu Magdeburg gehalten wird 64. 69. der Pacht-Müller Schuldigkeit 44. 155
 Papier-Müller 115. was solche vor ein Privilegium vom Kayser erhalten 61. deren Innung 106. wo ihnen die Lumpen einzusammeln erlaubt 45
 Pfahl-oder Mühl-Pfahl, worzu er dienen soll 8. 44. wie solcher zu bemerken 9. darauf soll eine kupferne Platte geheftet werden ibid. dessen Verfehrung wird bestrafft 12. 21. 44. 65. bey dessen Stoßung entstandene Streitigkeit 30. Anh. Stoßung eines neuen, wo vorher keiner gestanden 35. Anh. verfallichter 36. Anh. entstandener Streit wegen desselben 194. 41. Anh. Besichtigung desselben 44. Anh. Plauen, (N 2)

Plauen, Mühle daselbst, was sie vor Zwang: Mähl: Gasse habe 18. 27
Hochwerck der Schmelzer und Gewercken, wie es damit zu halten 20. 115
Moller: Mühle, was für Lohn daselbst zu entrichten 93. deren Nutzen 115
Pulver: Mühle 115

N.

Necht, in wie vielerley Verstande es genommen werde 113
Regalia, ob die Erbauung derer Mühlen darunter gehöre 119. wie vielerley dieselben sind ibid. ob die öffentlichen Flüsse darunter gehören 120. ob die Luft unter die Regalia principis gehöre ibid.
Nichtscheid bey Mühlen, wie es seyn soll 94
Roh: Mühlen, wie solche beschaffen 114
Rumpff, in Mühlen, wie er soll gerichtet seyn 43

S.

Sack in Mühlen soll gezeichnet seyn 99. allzugrosser ist nicht erlaubt 17. 66. 71. was vor Betrug damit vorgehe 84.
Säge: Mühle, vide Schneide: Mühle
Scheider in Mühlen, was er für Lohn hat 17. 26.
Schencken, wie sie sich wegen des Brauens zu verhalten 35
Schiff: Mühle, darff niemand ohne des Landes: Herrn Erlaubniß bauen 14. 62. derselben Beschaffenheit 114. ob solche unter die Mobilia gehöre 189. der Schiff: Müller Zech und Innung in Aspern 62
Schild auf der Farge, wie es soll beschaffen seyn 84. 101
Schneide: Mühle, derselben Einrichtung 45. 84. wegen einer neu: angelegten entstandener Streit 158. 190. kan an einem schiff: baren Fluss angelesen werden 190
Schuh: Bret an der Saale, wie hoch es seyn soll 12. 42. wie viel derselben ein Müller haben soll ibid. wie viel derselben offen stehen sollen, wenn nicht gemahlen wird ibid. wie es damit zu halten bey grossen Wasser 13. 42. 190. 201
Schweden, Mähl: Ordnung daselbst 109
Schweinitz, wie daselbst der Mähl: und Wasser: Bau zu halten 4
Sicher: Pfahl, vide Pfahl.
Sieb, damit soll der Müller die Mühle versehen 98
Sonntag, an demselben ist ohne Noth zu mahlen nicht erlaubt 56
Stampff: Mühlen, deren Beschaffenheit 115
Stein der Mühlen, wie hoch solcher über den Lauff soll gerichtet seyn 13. 95. 101. 122. der neu behauene muß vom Müller beschüttet werden 13. 22. 42. 66. 70. wie derselbe seyn muß 92. 96. müssen die Becker selbst ausfüllen 70. wie solcher muß behauen werden 83. 95. ist Zoll frey 153. muß in Pacht: Mühlen von dem Verpachter gehalten werden 155
Strahm: Körbe, wo solche zu legen erlaubt 12. 13. 42.
Streitigkeit wegen eines neu: erbauten Zuthers 3. Anh. wegen eines Fachtbaums 5. Anh. wegen eines Wehr: Baues 7. Anh. wegen eines Theil: Baues 15. Anh. wegen Aufbaumung auf den Fachtbaum 15. Anh. wegen des Mähl: grabens 18. 19. Anh. wegen Erhöhung des Fachtbaums und Wasser: Bettes 20. Anh.

T.

Theil: Baum, entstandener Streit wegen desselben 15
Trinckgeld, soll in Mühlen nicht genommen werden 69

U. B.

Ueberfall: Baum, gehet verlohren 34. Anh.
Ubigau, wie die Mühle daselbst soll beschaffen seyn 14
Verpflichtung der Müller 16. 44. 48.
Ufer, müssen rein gehalten werden 145
Visitation der Mühlen, wenn solche soll vorgenommen werden 13. was man sonderlich dabey in acht zu nehmen 81. wenn sie zukomme 118. 190. 193. dergleichen geschicht zu Raben 37.
Anh. was die Visitatores dabey zu observiren 37
Unstrut, Wasser: Ordnung an diesem Fluss 21. daran sollen keine Bäume stehen ibid. Mähl: Geschworne an diesem Fluss 23
Wieh, ob solches jeden Müller zu halten erlaubt 102

W.

Wage, sollen die Müller anschaffen 10. vide Wehl: Waage.
Wald: Mühle 115
Wasser: Mühle, Holländische 115
Wasser: Bessen Anwachs soll ein Müller dem andern melden 8. soll kein Müller aufdämmen 12. 112. 143. soll nicht aus den Mähl: Graben geleitet werden 55. wenn es soll abgelassen werden, muß der Müller melden 90. darff in öffentlichen Flüssen nicht abgelassen noch gedämmet werden 143. 183. anders verhält sich bey Privat: Flüssen 143. wenn und wie das Wasser aufzudämmen erlaubt 144. wenn solches der untere Müller ableiten darff 144. Wasser: Wägung, wie solche geschicht 1. Anh. Wasser: Eheilung, so streitig 11. Anh. Wasser: Dette wird erhöht und verurfachet Streit 20. 23. Anh. 30. ibid.
Wehr, wie es an der Elster und Pleisse soll beschaffen seyn 12. an der Unstrut 21. 22. ist höher nicht als der Pfahl weistet, zu halten 44. 66. 70. eines so 75. Ellen breit 4. Anh. entstandener Streit wegen eines neu: erbauten 7. Anh. Befichtigung eines Wehr: Baues 16. Anh. 41. ibid. Ummelungs: Wehres Befichtigung 43. Anh.
Wind: Mühle gehöret zur Lebens: Folge 69. ob solche unter die Mobilia oder Immobilia gehöre 116. ob sie unter die Regalia gehöre 120. 169. 186. ob sie unter die Alodial: oder Feudal: Güther gehöre 135. 188. 189

Z.

Zercke der Mühle, wie hoch solche zu richten 101
Zins, ob solchen der Landes: Herr von denen Mühlen fordern kan 132
Zwang: Mühle an der Weisseritz und Elbe 27. davon darff niemand ohne Erlaubniß wegbleiben 33. Anordnung deshalb in Brandenburg 69. 73. dahin ist niemand ohne Recht zu zwingen 69. 145. 201. 202.
Zwang: Mühlen: Gerechtigkeit, wie solche beschaffen 145. 146. 202. wer darwider handelt wird gestrafft 146. wie solche ein Privat: Müller erlangen kan 148. ob man vor einer Zwang: Mühle könne weg bleiben 149. ob solche ein dinglich Recht, oder eine persönliche Verbindlichkeit sey 150. wenn solche aufgehöre 151. kan durch die Verjährung erlangt werden 202. wenn davon zu bleiben erlaubt. 204



Goldiger
Mühlen = Ordnung,

als
ein Anhang

zu
Johann Matthias Beyers

Schauplatz

der
Mühlen = Bau = Kunst,

oder
Kern des Mühlen = Rechts.

Colophon

Wunderlich = uelid u Me

Ein Buch

Erste Ausgabe

Salomon S

Wunderlich = uelid u Me

Neu des Buches



Mühlen = Ordnung,

Des Herrn Administratoris der Chur Sachsen, Prinzen XAVERII
Königl. Hoheit, vor die Stadt Colditz und dasige, an der Mulde gelegene
Amts-Mühle, d. d. 10. Junii 1766.

Wir XAVERIUS von Gottes Gnaden, Königl. Prinz in Pohlen und
Litthauen etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein, der Chur
Sachsen Administrator, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn Vatters, des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Churfürstens, Landgrafen in Thüringen,
Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafens
zu Henneberg, Grafens zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ravensstein.

Ichun hiermit kund jedermänniglich, besonders aber den Stadt-Magistrate, auch Bürgerschaft und
übrigen Einwohnern der Stadt Colditz, ingleichen denen hernach benannten Dorfschaften, sowohl insgemein allen
denen, so mit ihren Wahlgetreyde in die Churfürstl. Colditzer Amtsmühle gezwungen sind, das

Nachdem die allbereits im Jahr 1607. publicirte, und von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Königl.
Majestät glorwürdigsten Andenkens, am 1. April 1752. erneuerte Amtsmühlen-Ordnung zu Colditz, gänzlich in
Abnahme und Vergessenheit gerathen, hieraus aber, nicht allein zwischen der Bürgerschaft und denen Amts-Pachte-
müllern zu Colditz, wegen gewisser, von der erstern, in Ansehung des Zwanges, präsumirten Befugnisse, man-
cherley, zu beider Theile besondern Beschwerde gereichte Irrungen erwachsen, sondern auch von denen benannten
Dorfschaften, so viele und oftmalige Ungebührnisse begangen worden, das daraus eine zeitliche Zerrüttung des so
wohl fundirten und seit undenklichen Jahren, von Seiten des Amts Colditz, behaupteten Mühlenzwanges, zum
größten Schaden und Verlust des Churfürstl. Interesse entstanden ist, wie dem Hochwürdigsten Hoch- und Wohl-
gebohrnen, Detlev Carl Grafen von Einsiedel, Churfürstl. Cammer-Herrn und Erbst-Hauptmann des Leipziger
Erenthes, sowohl dem Churfürstl. Cammer-Assistenten-Rath, Johann Friedrich Schilling, ingleichen der
nen Beamten zu Colditz, Johann Benjamin und Johann Daniel Gottlob denen Harkmännern, mittelst gnädigster
Rescripte von 16. Nov. 1765. und 3. April 1766. zu Untersuchung und Abstellung derer eingerissenen Unordnungen,
Auftrag gethan, nicht minder denenselben, die Entwerfung einer neuen vollständigen Colditzer Mühlen-Ordnung
aufgegeben.

Wann nun diese, des ihnen beschehenen Auftrags, mit dem erforderlichen Fleiß und Einsicht, zu Unserm be-
sondern gnädigsten Wohlgefallen sich unterzogen, und nach vorher angestellter genauen Erkundigung derer obwal-
tenden Umstände, mit Zuziehung des Cammer-Commissions-Raths und Vice Cammer-Consulenten D. Hau-
schilde, als ad hunc actum, von Uns besonders verordneten Procuratoris Fisci, mit dem Rath und Bürgerschaft
zu Colditz, in Ansehung derer, von denenselben präsumirten Befugnisse, nicht nur ein gütliches Abkommen getroffen,
und die deshalb entstandene, so lange Jahr gedauerte Irrungen, nach dem deshalb errichteten Recess d. d. 21. und
30. April und 3. May 1766. von Grunde aus verglichen, sondern auch, mit Abstellung derer zeitlichen, bey
den Colditzer Mühlwesen eingerissenen Mißbräuche, ratione derer, denen Zwang-Dorfschaften, zu verrechten obe-
liegenden sogenannten Kern-Hölzer, eine, denen Unterthanen zur Erleichterung gereichende, mithin sowohl diese
falls als sonst, Unserer gnädigsten Absicht gemäße Einrichtung getroffen, vornehmlich aber, die gegenwärtige Mühle-
len-Ordnung, zu Folge des ergangenen gnädigsten Befehls, zu Stande gebracht, und solche, zu Unserer gnädig-
sten Genehmhaltung, mittelst unterthänigsten Berichts vom 17. May 1766. eingereicht.

So approbiren Wir nunmehr so jetzt gedachte neu verfasste Mühlen-Ordnung, auf deren Uns umständlich
beschehenen unterthänigsten Vortrag, nach allen darinnen enthaltenen Punkten, Clausulen und Conditionen, wollen
auch und befehlen in Vormundschaft Unsers Herrn Vatters des Churfürsten zu Sachsen liebden, das dawider im
keine Weise gehandelt, sondern solche in der Maasse als nachfolget, je und zu aller Zeit, unverbrüchlich beobachtet
werden soll.

Dem Amtsmüller soll die Mühlen-Ordnung vorgelesen u. derselbe darauf sowohl als auf die Constitution von anvertrauten Gut verpflichtet werden.

§. 1. Es soll dem jedesmaligen Mühlen-Pachter, oder Mühlen-Administratori, vor der Einweisung, von denen dazu verordneten Commissarien, die gegenwärtige Mühlen-Ordnung deutlich vorgelesen und sodann derselbe, nach der zu Ende angefügten Eydes-Notul sub A. darauf sowohl als auf die Constitution vom anvertrauten Guthe, nach deren umständlichen Erklärung, verpflichtet werden.

Derer Mühlen-Officianten Verpflichtung soll auf eben die Maasse geschehen.

§. 2. Auf gleiche Weise soll es mit denen Mühlen-Officianten, als Mehner, Austreuter und Purschen, oder wie diese sonst Nahmen haben mögen, gehalten, solche an den Mühlmeister zu Leistung schuldigen Gehorsams, mit Ablegung des Handschlags gewiesen, auch nach denen Formulare sub B. C. D. mit Eydes-Pflicht belegt, nicht minder dieses, so oft ein dergleichen neuer Officiant, auf der Mühle angenommen wird, bey dem Amte wiederholer werden, gestalten wann der Mühlmeister neu angenommene Leute, nicht binnen Acht Tagen melden und zur Verpflichtung sistiren möchte, derselbe jedesmal sodann, um fünf Thaler bestrafet werden soll.

Des Malzmahlers Verpflichtung.

§. 3. Obschon der Malz-Mahler, von der Goldiger Bürgerschaft angenommen auch von der selben salarirer wird, so soll er doch ebenfalls, vor dem Amte, nach der Eydes-Notul sub. E und zwar dieser, vor Antretung seines Diensts, verpflichtet werden.

Die Verpflichtungs-Registatur dient statt Pflichtschein.

§. 4. Dem Mühlen-Pachter oder Administratori, auch allen übrigen, bey dem Amte Goldig mit Pflichten belegten Mühlen-Officianten, soll die Verpflichtungs-Registatur, sammt der Eydes-Notul, statt eines sonst gewöhnlichen Pflicht-Scheins, zu mehrerer Nachacht, jedesmahl sofort ohnentgeltlich ausgehändiget werden.

Der Müller soll die Malzmühle vorrichten und auf die Malze genau Acht haben, auch solche anders nicht als aus dem geachteten Malz-Kasten, ausschütten lassen. Malz-Uebermaasse wird confiscirer.

§. 5. Der Müller soll dem Malzmahler, die Malzmühle behörig vorrichten und ihm, in alle Weise behülflich seyn, damit denen Bratenden die Malze auf das beste zugerichtet werden. Dabey soll er obhabenden Pflichten nach, genaue Acht haben, daß zum Nachtheil des Steuer- und Accis-Interesse, keine Defraudation oder andere Parthiererey, mit denen Malzen vorgehe, im-massen er denn, bey fünf und zwanzig Thlr. Strafe, nicht das mindeste von Malz, anders, als aus dem geachteten Malz-Kasten, ausschütten und die Malze, in keine Weise, eindrücken oder eintreten lassen darf. Sollte ein Brauender auf solche Weise mehr, als die zu Goldig geordnete 36. Schef-fel Dresdner Maas an Malz zum Ausschütten bringen, so wird die Uebermaasse, von dem Müller, sofort in seinem Gewahrsam genommen, und damit deren Confiscation auch andere Bestrafung des Defraudanten erfolge, der Vorgang alsbald bey dem Amte gemeldet.

Annehmung treuer und dabey bescheiden-ner Mühlen-Officianten.

§. 6. Der Mühlen-Pachter oder Administrator, soll hiernächst jedesmahl, auf Erlangung solcher Officianten sich beleißen, welche einen christlichen Lebens-Wandel führen und treu und ehrlich, auch gegen die Mahl-Gäste glimpflich und bescheiden sich verhalten, daher hat er alle diejenigen, so dem entgegen handeln, und insonderheit, daß sie denen Mahl-Gästen unziemlich begegnet, oder dieselben, auch nur in mindesten an ihren Güthern bevortheilet, überwiesen wer-den möchten, sofort bey dem Amte anzumelden und wenn dieses nicht ein anderes verfügen sollte, zu dimittiren, im-massen unterbleibenden Falles, obschon derer Mühlen-Officianten ungebührliches Verhalten, an denenselben befundenen Umständen nach, selbst mit Nachdruck bestrafet wird, den Mühlmeister besonders davor angesehen und vornehmlich zum Ersatz alles, durch seine Leute verhängten Schadens und Nachtheils, angehalten werden soll.

Antreue Officianten werden dimittirer. Der Mühlmeister hafter vor die Facta seiner Leute.

Der Müller soll auf die Mühlen-Gebäude fleißig Acht haben, die Schadhastigkeiten entweder selbst repariren oder bey dem Amte zur Besichtigung auch allenfalls bey dem Churfürstl. Cammer-Collegio anzeigen.

§. 7. Sodann soll Mühlen-Pachter oder Administrator, auf die ihm übergebene sämtliche Mühlen-Land- und Wasser-Gebäude, zu aller Zeit, besonders aber bey Eißarten, die genaueste Acht haben, die entstandenen Schadhastigkeiten, deren Reparatur ihm, vermöge Contractes oder sonst obliegt, ohnverzüglich wieder herstellen, oder solche, alsbald bey dem jedesmahligen Rechnungs-Beamten anmelden, dabey schleunige Beaugenscheinigung auch Fertigung nöthiger Anschläge und deren Einsendung mittelst Berichts, verlangen, und so ja damit angestanden werden möchte, die Beschaffenheit der Sache, mit Beziehung auf die davon bey dem Amte beschehene Anzeige, immediate zum Churfürstl. Cammer-Collegio selbst einberichten, gestalten unterbleibenden Falles, wenn die Schäden sich sodann vergrößern möchten, der Mühlmeister, zu deren Wiederherstellung, ex propriis angehalten werden soll.

Die Anfuhrer derer Bau-Hölzer soll bey dem Amte urgirer, auch der Verzug hohen Orts angezeigt werden. Die Rechnungs-Beamten sollen die Holz-Anfuhrer bescheunigen.

§. 8. Auf eben die Weise, soll der Müller, die Anweisung und Anfuhrer derer Bauhölzer, es mögen nun die vorkommenden Baue, der Churfürstlichen Cammer oder ihm obliegen, ingleichen die Herbeschaffung des benötigten Schirr-Holzes, durch behöriges Anmelden bey dem Amte zu beschleunigen suchen, und wenn allda Anstand genommen werden möchte, den ungebührlichen Verzug, höhern Orts, zu seiner Bedeckung anzeigen, und werden die jedesmahligen Rechnungs-Beamten, hierdurch auf das Nachdrücklichste angewiesen, vor die schleunige Anweisung und Anfuhrer derer, von Zeit zu Zeit, benötigten Mühlen-Bau und Schirr-Hölzer, dabey der Müller,

ter, so er den Bau auf seine Kosten führet, vor eine vier-spännige Fuhr, 4 Pfennige, dem Herkommen gemäß, denen Unterthanen zu reichen hat, vor allen andern besorgt zu seyn.

Vor eine vier-spännige Fuhr werden 4 Pfen. entrichtet.

§. 9.

Da auch der Umtrieb der Mühle, hauptsächlich mit von dem geschwinden und ungehinderten Zug des Wassers im Mühlgraben abhänget, dieser aber, anders nicht, als durch die, von Zeit zu Zeit erfolgende Säuberung besagten Grabens, von dem darinnen sich anhäufenden Unrath, verschaffet werden kann; so soll alljährlich, den ersten Sonntag nach Johannis, Abends um 6. Uhr, das Wasser im Mühl-Graben völlig abgeschlagen, und sodann Tages darauf, mit dessen Räumung, der Anfang gemacht werden.

Der Mühl-Graben soll jährlich geräumt und das Wasser allezeit den Sonntag nach Johannis abgeschlagen werden.

§. 10.

Vom Amte werden hierzu jedesmahl 24. in erwachsenen Mannspersonen bestehende und mit den erforderlichen Schanz-Zeug versehene tüchtige Hof-Arbeiter, täglich gestellt, welchen der Pächter, die sogenannten Hofe-Zweyer ex propriis zu reichen, auch die Räumung anzuordnen und über die Arbeiter, die Aufsicht zu führen hat.

Zur Räumung werden täglich 24. Hof-Arbeiter gestellt.

§. 11.

Sollten bey der Räumung, an denen Ufermauern im Mühl-Graben, Schadhastigkeiten sich hervor thun, so hat der Müller wenn die schleunige Reparatur ihm, vermöge Pacht-Contracts, nicht selbst obliegen möchte, solche unverzüglich bey dem Amte zu melden, damit besonders in pressanten Fällen, durch die Amts-Bau-Gewercken, die Ausbesserung, alsbald erfolge, es sind auch die am Mühl-Graben gelegene Grund-Stücken-Besißere, deren Häuser theils auf sothaner Mauer stehen, theils aber solche zu Erhaltung ihrer Gehöfte und Gärten nöthig haben, auch derer im Mühl-Graben angelegten Austritte und Wasser-Schöpfen sich bedienen, mithin die gewöhnlichen 3 Ellen Ufer-Recht nicht frey lassen, so weit eines jeden Gehöfte sich erstrecken, die Ufer-Mauer auf eigene Kosten zu bauen, und in vorkommenden Fällen, zu repariren gehalten, jedoch sollen ihnen die Bruchsteine, so viel deren zu dergleichen Reparaturen oder Ausführung neuer Mauern, nach 3 Ellen Höhe, erforderlich sind, von denen Amts-Unterrhanen, gegen Bezahlung derer sogenannten Hofe-Pfennige, angefahren werden, das Steinbrecher-Lohn aber, beistreiten besagte Grund-Stücken-Besißere ebenfalls ex propriis.

Schadhastigkeiten am Mühl-Graben Ufer, reparirt Pächter entweder selbst, oder zeigt solche zur Reparatur bey dem Amte an.

Haus- oder Garten-Besißer am Mühl-Graben repariren diellser ex propriis, bekommen jedoch die Bruchsteine von denen Unterthanen angefahren, und erlegt nur das Steinbrecher-Lohn.

§. 12.

Ueberhaupt ordnen Wir, daß den Tag nach erfolgten Wasser-Abschlagen der Rechnungs-Beamte zu Colditz, mit Zuziehung des Amtsmüllers und derer Amts-Bau-Gewercken, den Mühl-Graben beziehen, die Ufermauern und die im Graben befindlichen Wasser-Gebäude, auf das genaueste in Augenschein nehmen, die daran sich veroffenbarende und keinen Verzug leidende Schadhastigkeiten, während des Wassers-Abschlagens, unnachbleibend herstellen und darauf, mittelst unterthänigsten Berichts anzeigen, auch wenn der Müller oder die Grund-Stücken-Besißere, bey demjenigen, so ihnen obliegt, sich säumig oder widerspenstig erzeigen sollten, die Reparaturen, durch die Amts-Bau-Gewercken, sofort verrichten lassen, und die einseitigen verlegte Kosten, von denen Rententen, da nöthig, durch Execution eintreiben soll.

Beamte sollen den Mühl-Graben und Wasser-Gebäude besichtigen Die Schadhastigkeiten während der Räumung herstellen lassen, und die Reparatur-Kosten durch Execution einbringen.

§. 13.

In den Mühl-Graben, soll von denen angrenzenden Haus- und Garten-Besißern auch sonst von niemand, einiges Geströhde, Rehrich, Spähne, Abraum aus denen Gärten, oder anderer Unrath, geworfen werden, und sollen diejenigen, so dem entgegen handeln, so bald sie dessen überführet, jedesmahl vom Amte um 30 Groschen bestrafet werden.

Im Mühl-Graben soll kein Unrath geworfen werden.

§. 14.

Im Winter und vornehmlich bey Eißfarthen, soll Mühlen-Pächter oder Administrator, die Eiß-Wehre, ebenfalls aufs beste in Obacht nehmen, und insonderheit davor sorgen, daß keine Eiß-Pfähle ermangeln, auch die vorhandenen, tüchtig und ohne Schaden sich befinden, gestalsten, wann widrigen Falles, das Eiß durchbrechen und die Mühle oder deren Wasser-Gebäude, beschädigen sollte, der Müller, zu Wiederherstellung derer Schadhastigkeiten ex propriis gehalten ist.

Die Wasser-Gebäude sollen Winters-Zeit vorzüglich in Obacht genommen werden.

§. 15.

Da bey starcken Eißfarthen und grossen Wassern, es oftmahls geschieht, daß vornehmlich an dem Wehre Schadhastigkeiten entstehen und insonderheit die Steine, in denen Cammern ausgewaschen, auch wohl Zangen hinweggedrucket werden, wodurch denselben das größte Nachtheil zu wachsen kann; So hat der Pächter oder Administrator, gleichwie zu aller Zeit, also auch vornehmlich in obbeschriebenen Vorfällen, die genaueste Obacht über das Wehre zu führen, alle Schadhastigkeiten die er wahrnimmt, ohnverzüglich bey dem Amte zur schleunigen Reparatur anzumelden, oder solche, so deren Wiederherstellung dem Pächter vermöge Pacht-Contracts etwa selbst obliegen möchte, so bald es die Wasser nur in einiger Weise gestatten, tüchtig und dauerhaft auszubessern und keine Cammer oder Zange, so bald dazu zu gelangen ist, auch nur 8 Tage lang

Am Wehre sollen alle Schäden sogleich reparirt werden.

Beamte sollen die Reparatur schleunig besorgen,

oder vor den entstehenden mehreren Schaden, nebst dem Müller bey unterbliebener Anzeige, haften.

Schadhast zu lassen. Sollten die Beamten, denen die Respicirung sämmtlicher Mühlen: Gebäude ohne dies von selbst obliegt auf beschriebenes Anmelden, in Ansehung der Besichtigung und anzustellenden alsbaldigen Reparatur sich säumig erweisen, so sind sie, zum selbst Ersatz alles daraus erwachsenden Schadens verbunden, der Mühlen: Pächter oder Administrator aber, daserne er seines Ortes, an Aufsicht, Anzeige oder schleunigen Reparatur etwas ermangelt läßt, haftet vor allem daher, es sey an Bau: oder Mühlen: Nuhungen, entstehende Nachtheil, mit seiner Caution und gesammten Vermögen.

§. 16.

Der Müller soll das Eis im Mühl: Graben fortschaffen, er erhält dazu täglich 8. bis 10. Hofe: Arbeiter, gegen die sogenannten Fröhner: Pfennige, darf aber die Unterthanen nicht in Grundwerk u. Rädern zur Arbeit brauchen.

Auf eben die Maasse hat derselbe äußersten Fleißes dahin bedacht zu seyn, daß der Mühl: Graben offen gehalten und das Eis sowohl ober: als unterhalb der Mühle, fortgeschafft werde, zu welchem Ende, er nicht allein selbst, mit denen Mühl: Pürschen dñsfalls die nöthige Bemühung anzuwenden, sondern auch, wenn der Frost stark, oder das Eis häufig zu gehen anfängt, auf sein Anmelden, vom Amte, täglich die Bestellung 8. bis 10. auch in pressanten Fällen noch mehrere Hof: Arbeiter, mit Ketten zu gewarten hat, und reicher der Pächter sodann, die gewöhnlichen Hofe: Zwenyer, aus eigenen Mitteln, jedoch sollen die Hofe: Fröhner, zum Auseisen derer Räder oder sonst im Grundwerk, zur Arbeit bey dem Eissen, in keine Weise angehalten werden.

§. 17.

An derer ansehbaren bliebenen Hof: Arbeiter Stelle werden Lohn: Arbeiter angeleget, und die Kosten durch Execution eingebracht.

Wenn bey denen vorkommenden Mühlen: Bauern, ingleichen bey Räum: und Aufseißung des Mühl: Grabens, die ausgeschriebenen Hofe: Fröhner, zu der bestimmten Zeit, entweder gar nicht sich einfinden und auch keinen andern Mann an ihre Stelle schicken, oder auch später als gesetzt ist, zur Arbeit kommen, so hat Pächter oder Administrator, in dergleichen Fällen, sofort, statt derer ausgeschriebenen Fröhner Lohn: Arbeiter anzulegen, und das Amt soll die darauf verwendete Kosten, noch desselbigen Tages, durch abzuschickende Execution einbringen und hierunter, in keine Weise, einige Nachsicht gestatten.

§. 18.

Das gehend und treibende Zeug soll allezeit in guten Stande erhalten werden.

Das gehend: und treibende Zeug, hat Mühlen: Pächter oder Administrator, jedesmahl in tüchtigen Stande zu erhalten und daher gute und fleißige Acht zu haben, daß die Wellen richtig in Creuze liegen, die Angewehbe: und Zapfen: Lager, wohl besetzt seyn, die Wasser: Räder, mit vollen Schaufeln durchgehends versehen, die Haupt: und Aufsätze: Schützen aber, allezeit ganz sich befinden, dann, daß das Kamm: Rad und Gerriebe, nicht mit aufgelaufenen Rämmen und Stöcken besetzt sey, und insonderheit letzteres, nicht selbst durch allzulangen Gebrauch, zum Einreißen gelassen, sondern bey Zeiten ein neues vorgestossen werde, ingleichen daß das Räder: Werk und Räder: Schienen, in guter Ordnung stehen, nicht minder die Mühl: Steine, daß sie recht Zirckelrund und im Höhe: Maasse richtig gehen, sowohl Käufer: und Boden: Steine, auf denen Bahnen, auf das genaueste in der Gleichheit und dergestalt, daß sie nicht höhl oder muldig ausgemahlen, sich befinden, ferner daß die Bore von trockenem Holze eingefest und allezeit wohl verkeulet, auch mit Binde: Hadern behörig versehen, die Mühl: Eisen aber, in rechter geraden Richtung und am Halse Zirckel: rund, geföhret werden, auch endlich, daß nicht währenden Umtriebs der Mühle, Gestelle gemacht, sondern, wenn dergleichen nöthig, solche bey dem Stillstehen der Mühle und Schärpen derer Steine, vorgenommen werden.

§. 19.

Estrafe der Vernachlässigung des gehend u. treibende Zuges. Schadhafte oder offene Thüren u. Fenster sollen nicht in der Mühle gefunden werden. Roste Mühl: Eisen, Abfallen der Bore und Loßreisen des Binde: Haderns werden bestrafet.

Es soll daher der Müller, wenn er in Betrachtung vorbeschriebener Dinge, sich nachlässig erweisen auch wohl auf beschriebenes Erinnern, keine Aenderung treffen, und dadurch vor den Mühl: Gast Verschümmis oder Schaden verhängen dürfte, so bald er dessen, ingleichen daß er schadhafte Fenster und Thüren in der Mühle nicht so fort repariren, oder beyde, wider derer Mahlföhret werden möchte, jedesmahl um 2. Thlr. 12. Groschen bestrafet werden. Vornemlich aber soll diese Estrafe statt finden, wenn er ein rohes, am Halse höckrichtes Mühl: Eisen einziehen und dadurch, oder sonst überhaupt, das Abfallen der Bore und Loßreisen des Binde: Haderns, veranlassen sollte. Auf diesen Fall, ist er zugleich, ausser obiger Estrafe, dem Mühl: Gast, ohne Rücksicht, ob dieser viel oder wenig Nachtheil dabey gehabt, jedesmal 12. Groschen besonders zu bezahlen gehalten.

§. 20.

Mühl: Bänke u. Winkelstücken, werden alle 8. Tage renoviret.

Es soll auch der Müller, wenigstens alle 8 Tage, die Mühl: Bänke und Winkel: Stücken, von dem angefahrenen Broden und Mühl: Staub renoviren lassen, widrigen Falles derselbe wegen des, vor das Mühl: Gebürte daraus erwachsenden Schadens, jedesmahl in 20. Groschen Estrafe verfallen ist.

§. 21.

Jeden Mühl: Gast soll das seine treulich gemahlen, und die Untreue des

Nächst diesem aber ist der Müller nach der abgelegten Eyd: Pflicht verbunden, jedermann, arm oder reich, getreulich zu mahlen und niemanden an seinem Guth zu bevorzugen; oder, daß solches von denen seinigen erfolge, geschehen zu lassen. Wird darwider gehandelt und der Müller, einer begangenen Untreue überwiesen, so wird er das erstemahl um 10. Thaler nebst dem Ersatz

Erfah des entwendeten, bestrafet, das zweytemahl aber, noch überdies, mit vierwöchentlicher Gefängniß beleyet, und so es zum drittenmahl geschehen sollte, so erfolget alsbald die Cassation des Pächtes: oder Administration, mit dem Verlust der Caution.

§. 22.

Insonderheit findet auch diese Bestrafung statt, wenn der Müller überwiesen würde, daß er, von des Mahl: Gasts Güthern, den Auszug vom zweyten Gange, oder sonst das feinste genommen und davor schlechter Mehl zugeschüttet, mithin zu seinen Nutzen, des Mahlenden Guther, geringer gemacht.

Müllers mit Cassation des Pächtes u. dem Verlust der Caution bestrafet werden.

Die Vertauschung des feinen Mehls mit geringen, wird auf vorstehende Maaße bestrafet.

§. 23.

Desgleichen so ein Mühlen: Officiante einem Mahl: Gast etwas entwenden, oder sonst demselben zum Nachtheil etwas verhängen möchte, so wird derselbe zwar vor seine Person, davor jedesmal auf das Nachdrücklichste bestrafet, der Müller aber, der vor seine Leute zu stehen hat, wird sofort zum doppelten Erfah vor dem Mahl: Gast angehalten und ist nach Befinden deren Umstände, besonders wenn über die untreuen Mühlen: Officianten, schon vordem Klagen geführt worden, um deswillen, daß er auf die Seinigen nicht besser Acht hat, dem Amte in eine Strafe von 2. Thlr. 12. Groschen verfallen.

Mühlen: Officiant wird bey Beworthelung des Mahl: Gasts zwar bestraft, jedoch leistet der Müller ebenfalls doppeltem Erfah, ingleichen eine besondere Geldbusse, wegen unterlassener Aufsicht.

§. 24.

Es ist daher der Müller, wann er oder seine Leute, vor den Mahl: Gast mahlen, so lange nicht die Mahl: Waage eingeführt werden möchte, gehalten, von einem gestrichenen Dresdner Scheffel guten reinen Getrayde dem Mahl: Gast entweder vier gehäufte oder fünf gestrichene Dresdner Viertel tüchtiges wohl zugerichtetes Mehl und höchstens vier gestrichene Meßen Kleyen, von geringen Getrayde aber, dasjenige, was daraus wirklich gemahlen wird, ohne einige Verkürzung zu liefern, und wird dem Müller, Staub oder anderes unreines Mehl darunter mengen zu lassen, bey fünf Thaler Strafe untersaget.

Von einem Scheffel guten Korn; sollen 4. gehäufte oder 5. gestrichene Viertel Mehl ungleich 4. gestrichene Meßen Kleyen, von geringen Korn aber, was daraus wird, geliefert u. kein Staubmehl untermengen werden.

§. 25.

Sollte aber auf der Mühle die Mehl: Waage eingeführt werden, so passiret nach dem, von denen verordneten Commissarien, mit Zuziehung derer Viertelsmeister und Hufen: Richter zu Colditz, angestellten Probe: Mühlen, von einem Scheffel des besten, reinsten, jedoch unzugereichten Getraydes 18. Pfund, dann von 1. Scheffel Mittel Korn 16. Pfund und von 1. Scheffel geringen Korn 14. Pfund an Meße, Füll: Kleyen, Stein: Dhh: und Staub: Mehl in Abgang und muß der Müller sodann, nach dessen Abzug, dem Mahl: Gast, das übrige Gewicht an Mehl und Kleyen richtig liefern.

Bev Einführung der Mehl: Waage, passiren vom besten Korn 18. Pfund, v. Mittelkorn 16. Pf. u. von geringem Korn 14. Pf. in Abgang.

§. 26.

Es sollen aber auch die Mahl: Gäste, wann sie die bestimmte Quantität Mehl erlangen, das Getrayde, zu aller Zeit, nach richtigen Maaß darbringen, sntemalen diejenigen, so weniger gesack't, als sie angegeben, so bald sie dessen überführet, des Getraydes verlustig und überdies auch, in eine Strafe von 2. Thlr. 12. Groschen verfallen seyn sollen.

Bestrafung des Mahl: Gasts, so weniger, als er angegeben, gesack't.

§. 27.

Der Müller ist bey 10. Thlr. Strafe gehalten, von einem Scheffel Getrayde, es sey zum Mahlen oder Schrotten, mehr nicht, als eine gestrichene Dresdner Meße an Körnern, und eine gehäufte halbe Meße an Füll: Kleyen zu erheben. Er darf bey eben dieser Strafe, ohne des Mahl: Gasts Beweyn, nicht messen, auch nach keinem andern, als nach den vorhandenen geachteten Inventarien: Gemäß, messen.

Dem Müller wird die 16te Meße und 1. halbe Meße Füll: Kleyen entrichtet. In Beyseyn des Mahl: Gasts soll gemestet werden.

§. 28.

Wann einem Mahl: Gast von seinen Güthern etwas entwendet, oder ihm die vorgeschriebene Quantität nicht geliefert worden seyn sollte, und der Müller auf davon beschehene Anzeige, sich nicht sofort zum Erfah verstehen möchte; so hat der Mahl: Gast, wenn er nicht selbst abkommen und das Mehl mittelr Weite versiegeln könnte, auf des Müllers Kosten, sofort jemand an das Amt abzuschieken, den Vorgang melden zu lassen und um schleuniges Ummessen zu bitten. Jedoch soll in verzeihen Fällen, das Mehl, jedesmahl gesack't, und von dem Eigenthümer, wohl verwahret, an einen besondern Ort in der Mühle, gebracht seyn.

Defraudirte Mahl: Gäste sollen davon sofort bey dem Amte Meldung thun. Vom Amte soll das Mehl alsbald umgemessen und

Die Beamten aber, sollen sogleich nach beschehenen Anmelden, mithin ohne dem mindesten Zeit: Verlust, das Ummessen des Mehls, entweder selbst, oder durch einen zu dem Ende abgeschickten verpflichteten Actuarium verrichten und den Erfolg umständlich registriren lassen, auch sodann, bey besondener Unrichtigkeit, wider den Defraudanten, der gewärtigen Mühlen: Ordnung gemäß, unnachbleibend verfahren.

der Defraudant nach Vorschrift der Mühlen: Ordnung, bestrafet werden.

§. 29.

Die gebundenen Mühlen: Läufe, sollen bey 2. Thlr. 12. Groschen Strafe, weiter nicht, als oben am Käufer $1\frac{1}{2}$ Zoll, dann an der ober Fläche des Boden: Steins, wo die Mehl: Bahne sich befinden, $2\frac{1}{2}$ Zoll und unten auf dem Boden, $3\frac{1}{2}$ Zoll von denen Steinen abstehen, die Sieb oder geschnittenen Läufe hingegen, haben durchaus einen Abstand höchstens an $2\frac{1}{2}$ Zoll, von denen

Die gebundenen Läufe sollen resp. 1. u. ein halben Zoll 2. u. ein halben Zoll u. 3. u. ein halben Zoll von denen Steinen geschnittene Läufe aber höchstens 2. u. ein halben Zoll abstehen.



Bei dem Mahl- od. Schrotmühle, steht die Laufe noch eine Zoll weiter ab.

Dem Mahlgast steht frey den Abstand des Laufes zu messen, der Lauf soll 1. Elle hoch seyn.

Mahlgäste aus der Stadt entrichtet an Deutgelde 6. Pf. v. Land aber 4. Pf. v. Schfl. bey dem Mahl od. Schrot, u. bekömmt 1 4er zum Korn, 1 5er u. 1 6er aber zum Weizen, bessere Beutel werde besonders bezahlt.

Ein in 36. Schfl. bestehend. Maß entrichtet 1. gehäuftes Schfl. oder 5. gestrichene Viertel, u. behält der Müller die Ausfülle, wenn nicht überhaupt vor ein Maß 2. Thl. 6. Gr. statt der Meße bezahlt werden.

Gerstemehl, so v. zmalige Ausschüttet erlangt wird, soll auf dem Kerbholz angeschüttet, außer der Mahlmeße u. Beutelgeld aber, weder Kleye noch Schrotmeße gestattet werden.

Rocken kan 5 bis 6mal, Weizen aber 7 bis 8mal aufgeschüttet werden, bey geringe Getreyde soll die Spalzen gestiebet werden.

Korn brauchet nicht vor der Gerste aufgeschüttet werden.

Wenig Getreyde soll auf keine neu geschärfte Mühle aufgeschüttet werden.

Kochlicher Mählsteine werden, wann 9. Schfl. abgemahlte geschärfet, Pirnaische Steine hingegen nach abgemahlten 12. Scheffel.

Zwey Mühle solle allzeit mit Pirnaischen Steinen besetzt seyn.

Das Weisbäcker-Handwerk beschütet die 7te Mühle.

Diese und die 3te Mühle, so zur Weizen-Mahlerey vor das Landvolk dient, wird mit Pirnaischen Steinen belegt, jedoch kan auch gut Korn darauf gemahlen werden. Ein neuer Pirnaischer Bodstein u. Käufer soll allzeit vorhanden seyn.

nen Steinen, jedoch wird bey dem Malzen, und übrigen Schrotten der Lauf, er sey gebunden oder geschnitten, allzeit einen Zoll weiter geführt, als vorbestimmtes Maas, bey denen Mahl-Mühlen besaget, und steht jeden Mahl-Gast frey, im Fall entstehenden Zweifels, den Abstand des Laufes durch die in demselben, in der Höhe des Boden-Steins befindliche kleine, ausserdem zu verwahrende Defnungen, mit dem auf der Mühle befindlichen Inventarien Maas zu messen, auch soll jeder Lauf er sey gebunden oder geschnitten, wenigstens 1. Elle hoch seyn.

§. 30.

An Beutel-Gelde soll von denen Einwohnern der Stadt Colditz, nicht mehr als 6. Pfennig und von denen Mahl-Gästen vom Lande, nicht mehr als 4. Pfennig vom Scheffel, es sey zum Malzen oder Schrotten, erlegt werden, und der Mählmeister ist gehalten, zum Nocken, wenigstens 1 4er, zum Weizen aber 1 5er und 1 6er einzuhängen. Wer bessere Beutel verlangt, hat sich deshalb mit dem Müller zu vergleichen.

§. 31.

Bei dem Mahl-Mahlen, welches zu jederzeit, vor aller andern Mahlerey gefördert werden muß, wird weder Beutel-Geld, noch Schrote-Geld entrichtet, sondern der Müller, erhält von einem in 36. Scheffel Dresdner Maas bestehenden Maß Linnen gehäuftes Scheffel oder fünf gestrichene Viertel, nach seinen Gefallen, statt der Meße, und bekommt zugleich die Ausfülle des Laufes, welche der Mahl-Gast darzureichen, und auf der Mühle zurück zu lassen, gehalten ist, woben der Müller oder seine Leute, um die Malmühle, nicht eher aufstehen dürfen, als bis solches, nachdem das Maß abgemahlen und gesäet worden, von dem Malzmähler zuvor gesehen ist, jedoch steht auch dem Malzmahlgast frey, so er obige, statt der Meße bestimmte vier gehäufte oder fünf gestrichene Viertel Maß in natura nicht entrichten möchte, an deren Stelle dem Müller zwey Thaler sechs Groschen zu bezahlen, auf welchen Fall, er den Lauf selbst abräumet und die Ausfülle zurück erhält.

§. 32.

Einem Mahl-Gast, der einen oder mehr Scheffel Gerste zur Mühle bringet, und solches dreymal ausschüttet, soll das davon erhaltene Mehl, auf das Kerb-Holz angeschüttet, nächst dem aber, außer der Mahl-Meße und Beutel-Geld, weder eine Kleyen-Meße, noch an deren Stelle, die ehemals zur Ungebühr erhobene Schrot-Meße abgefordert werden.

§. 33.

Dem Mahl-Gast ist vergönnet, sein Nocken-Getreyde, auf eine, in gehöriger Maasse zugerichtete Mühle, 5. bis höchstens 6. mal, den Weizen hingegen 7. bis 8. mal, aufzuschütten, ein mehreres, es sey dann, daß das Getreyde sehr naß geworden, oder nach der Erndte, noch nicht völlig ausgetrocknet wäre, ist Pächter, wann insonderheit viele Mahl-Güter vorhanden, zu gestatten nicht verbunden, und soll der Mahl-Gast, wenn er, daß bey allzugerungen Getreyde mit 6maligen Ausschütten nicht auszulangen gewahr wird, die Tresse und Spalzen, wenigstens bey dem dritten Gange absieben und zum Futter vor das Vieh, oder sonst, zurück behalten.

§. 34.

Denenjenigen so Korn und Gerste zugleich mahlen, ist die Ausschüttung des Kornes vor der Gerste, wider ihren Willen nicht anzunehmen.

§. 35.

Es sollen auch die Mahl-Gäste so nur mit kleinen Quantitäten zur Mühle kommen, und unter 3. Scheffel zu vermahlen haben, auf keine neu geschärfte Mühle gewiesen, sondern denen selbst allzeit Mühlen, darauf bereits gemahlen worden, eingeräumt werden.

§. 36.

Wann auf einer mit Kochlicher Steinen besetzten Mühle höchstens 9. Scheffel abgemahlen worden, so soll selbige, wann der Mahl-Gast nicht ein anderes verlangen möchte, geschärfet werden, die Pirnaische Mählsteine aber, brauchen nicht eher, als bis höchstens 12. Scheffel in gehöriger Maasse zugerichtetes Getreyde, darauf abgemahlen worden, geschärfet zu werden.

§. 37.

Es sollen fortthin allzeit zwey Mühlen, mit Pirnaischen weissen Steinen geführt und diese, vorzüglich zur Weizen-Mahlerey gebraucht, werden.

§. 38.

Die weissen auch das Weisbäcker-Handwerk zu Colditz, gemeiniglich der 7ten Mühle, seit verschiedenen Jahren sich bedient, so bleibet solche, wenn nicht je zuweilen die Umstände ein anderes erfordern möchten, fernerhin zu ihrem Gebrauch und erhält sowohl Boden-Steine als Käufer von Pirnaischen Stein, die dritte Mühle hingegen, so in eben denen Gerinne liegt und eben falls mit Pirnaischen Boden-Stein und Käufer versehen wird, soll zur Weizen-Mahlerey derer Land-Leute dienen, jedoch soll, wann auf dieser oder jener von beyden Mühlen, kein Weizen zu mahlen vorhanden, der gute Nocken, auf solchen wie auf allen übrigen Mühlen gemahlen werden, und soll der Müller bey 5 Thlr. Strafe gehalten seyn zu aller Zeit einen neuen Boden-Stein und Käufer von Pirnaischen Steinen vorräthig zu haben.

§. 39. Wann

§. 39.

Wann neue Steine aufgebracht, oder die vorhandenen geschärfet worden, soll der Müller bey 2. Thlr. 12. Gr. Strafe, solche jedesmal vor dem Aufschütten, mit Kleyen tüchtig abmahlen, auch darauf die Läufe, anders nicht, als durch den Rumpf ausfüllen.

Neue Steine sollen mit Kleyen abgemahlen werden.

§. 40.

Der Müller soll bey Vermendung 2. Thlr. 12. Gr. Strafe, den Boden-Stein an keiner Mühle höher als 8. oder äußersten Falles 9. Zoll über das Futter heraus gehen lassen.

Bodensteine sollen nicht über 9. Zoll über das Futter heraus gehen.

§. 41.

Das Zurichten des Getrendes, soll niemals anders, als in dem vorhandenen Zurichtekasten geschehen, indem bey dessen Anfeuchtung in denen Säcken oder sonst, sowohl dem Müller als Mahlgast, Zeitverlust und Nachtheil zuwachsen kann, es sollen auch, wann ein Mahlgast, allzu sehr genehtes Getrende aufschüttet und dadurch die Mühle verteuget, dem Müller auf jeden dergleichen Fall, vier Groschen unnachbleibend bezahlet werden.

Das Zurichten des Getrendes soll im Zurichtekaste geschehen. Wann der Mahlgast die Mühle verteuget, so zahlet er dem Müller 4. Groschen.

§. 42.

Der Müller soll zu jederzeit die Mahl-Gäste, wie sie mit Gütern zur Mühle kommen, an die vorhandene Tafel anschreiben und keinen um Gunst oder Geschenke willen vor dem andern fördern; würde er, daß er dem entgegen gehandelt, überwiesen, so ist er in eine Strafe von 2 Thlr. 12. Gr. verfallen, der Mehner oder die Pursche aber, wann sie gegen Empfang unerlaubter Trinkgelder, oder sonst einen Mahlgast den andern ungebührlich vorgezogen, sollen jedesmal um zwanzig Gr. und überdies annoch mit 4. Tage Gefängniß belegt werden, jedoch werden die Zwang-Mahlgäste, denen Fremden zu aller Zeit vorgezogen.

Kein Mahlgast soll dem andern vorgezogen werden; Müller u. Mühlen-Officianten werden deshalb bestraft.

§. 43.

Wann Getrende zur Mühle gebracht wird, so soll der Müller oder Mehner, an jeden Sack, soferne nicht ein Zeddel bereits daran vorhanden, bey Vermendung der, in denen dießfalls ergangenen gnädigsten Befehlen, geordneten Strafe, des Mahlgasts Namen, mit Kreide oder Röthel schreiben, damit bey erfolgenden Visitationen, die Accisunterschleife desto eher entdeckt werden mögen.

An jeden Sack soll des Mahlgasts Namen geschrieben werden.

§. 44.

Hiernechst werden auch kleine Quantitäten Getrende, zu $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$. Scheffel allzeit vorzüglich gefördert, wann aber ein Mahlgast 1. Scheffel brächte und stärkere Quanta zu 4. bis 6. Scheffel schon auf der Mühle vorhanden, jedoch noch nicht völlig abgeschrotten wären, so wird, wann davon die Helfte, oder von noch grössern Vorräthen, ein drittheil gefertigt worden, jener 1. Scheffel aufgeschüttet und abgemahlen.

Kleine Quantitäten Getrende werden vorzüglich abgemahlen.

§. 45.

Wann der Müller einen Mahlgast, zum Abholen des Mehls vergeblich bestellet, dergestalt, daß er in 6. Stunden nicht gefördert werden möchte: so ist er demselben, vor die Versäumniß, jede Stunde, die er länger warten muß, mit 2. Gr. zu bezahlen, gehalten.

Mahlgäste sollen nicht vergeblich bestellet werden.

§. 46.

Wann ein Mahlgast sein Getrende nicht selbst abmahlet, sondern solches dem Müller überläßt, so erleget derselbe, er sey Bürger oder Bauer 1. Gr. Mahlerlohn vom Scheffel. Sollte aber der Müller oder Mühlenofficiant ein mehreres, oder auch nur ein Trinkgeld dem Mahlgast abfordern, so wird ersterer um 5. Thlr. letzterer aber um 20. Gr. vom Amte sofort bestraft, auch bleibt dem Mahlgast frey, einen fremden jedoch des Mahlwerks kundigen Lohnmahler, auf seine Kosten zu halten.

Das Mahlerlohn wird vom Scheffel mit 1. Gr. bezahlt; abgefoberte Trinkgelder werden bestraft, fremde Lohnmahler können angenommen werden.

§. 47.

Wann ferner ein Mahlgast, nachdem sein Getrende bald abgemahlen, an den Lauf mit Füßen oder Händen stößet, oder mit einem Stock daran schläget und sonst die Mehlbahn aufrühret, so wird er wegen dieses Frevels, um 2. Thlr. 12. Gr. bestraft, auch ihm das vorhandene Mehl oder Getrende, nicht eher als nach dessen Erlegung, verabsolget.

Das Stößen an den Lauf und Aufrührung der Mehlbahn wird bestraft.

§. 48.

Da bey der Colditzer Amts-Mühle, 6. Gänge in 3. Mahlgerinnen liegen, mithin bey dem Zufehen, allzeit zwey Gänge feyern müssen; so haben die Mahlgäste, zum Behuf des Abräumens, besonders bey kleinen Quantitäten, das Zufehen der Mühlen nicht zu verlangen, sondern sollen ihre Güter, in Zeiten, aus dem Beutelkasten zusammen raffen und um die Mühle aufkehren, doch soll Vachter, damit dieses desto vollkommlicher geschehen könne, auf jedesmaliges Verlangen die Radeschiene wenige Zeit ausheben, auch dem Mahlgast, bey dem Abräumen und Aufkehren, in keine Weise hinderlich seyn, vielmehr denselben, jedesmal das Seinige selbst zusammen nehmen lassen.

Zum Behuf des Abräumens, darf die Mühle nicht zugehret, jedoch die Radeschiene ausgehoben werden.

§. 49.

Dem Mahlgast ist bey 10. Thlr. Strafe, die Mühle zu stellen, oder sonst daran sich zu vergreifen, untersaget, indem dieses, lediglich von dem Müller, oder dessen Leuten geschehen soll.

Dem Mahlgast soll niemand bey dem Abräumen u. Aufkehren hinderlich seyn.

C

§. 50. So

Mahlgäste sollen an der Mühle sich nicht vergreifen, noch solche stellen.

Wer die Mühle leer gehen läßt, wird um 12 Gr. bestraft.

§. 50.
So ein Mahlgast aus Unachtsamkeit, die Mühle leer gehen ließe, so ist er solchen Falls dem Müller jedesmal 12. Gr. zu erlegen, gehalten.

Wer das Mahlwerk nicht versteht, soll sich desse enthalten.

§. 51.
Derer Bäcker Söhne, Pürsche oder Gesellen, so nicht das Mahlwerk verstehen, mithin Schaden anrichten könnten, sollen sich dessen enthalten.

Das Weizenspiße, Schrote u. doppelte Schaale Abstreben nebst 17. u. 18er Beutel, werden besonders vergütet.

§. 52.
Wann ein Bäcker oder anderer Mahlgast, den Weizen einmal spißen, einmal schrotten, und die Schaalen gedoppelt abstreben, auch 17er oder 18er Beutel einhängen wollte, so soll er auf solchen Fall, außer dem geordneten Beutelgeld und Mahlerlohn, dem Müller vor jeden Scheffel Weizen, damit auf vorstehende Maasse verfahren wird, einen Groschen besonders bezahlen.

Das Sacken des Getreydes geschieht nach dem Dresdner Schefl. wer darwider handelt, ist gesammten Getreydes verlustig. Bey entstehende Verdachte soll das Getreyde ungemesse, und die befundene Unrichtigkeit bey dem Amte angezeigt werden.

§. 53.
Alles Getreyde, so auf die Mühle gebracht wird, soll nach dem Dresdner Schefel gefackert seyn, und nach keinen andern, als nach diesem Maas, dem Müller angegeben werden. Mögte ein Mahlgast darwider handeln, so ist er des gesammten zur Mühle gebrachten Getreydes, verlustig, daher soll auch der Müller auf die Mahlgäste genaue Acht haben, und bey entstehenden Verdacht, das Getreyde in Bessehn des Eigenthümers, oder in dessen Abwesenheit, in Gegenwart des verpflichteten Mehners ummessen, solches, wann offensbare Unrichtigkeit dabey befunden worden, in seinen Gewahrsam nehmen, und den Vorgang sofort bey dem Amte anzeigen.

Untreue Mahlgäste werden mit Geld o. Straßbauarbeit belegen.

§. 54.
Wann ein Mahlgast von des Müllers oder eines andern Mahlgasts Güthern und Geräthschafften etwas entwendet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, außer dem Erfah, um 5. Thlr. bestraft, oder so er dieses nicht vermag, vierzehn Tage lang, zur Straßbauarbeit angehalten.

Die Mühle soll zu Nachtzeit verschloßen u. ohne Noth nicht geöffnet werden.

§. 55.
Damit auch alle Parthiererey und Bevortheilungen derer Mahlgäste Güther um so mehr vermieden werden möge, so soll die Mühle, von Walpurgis bis Michaelis, sowohl vorne nach der Straße zu, als auch über dem Mühlstege bey der Schneidemühle, Abends um 10. Uhr geschlossen, und früh um 4. Uhr geöffnet, und auf eben diese Weise, von Michaelis bis Walpurgis jedes Jahres resp. des Abends um 9. Uhr und früh um 5. Uhr verwahrt werden; es müssen auch die Mahlgäste selbst ohne dringende Ursachen, anderer Gestalt die Desnung der Mühle nicht verlangen.

Getreyde so unter 1/2. Schfl. beträgt, wird mit andern, doch nicht schlechtern Getreyde zusammenaufgeschüt.

§. 56.
Der Müller ist gehalten, jeden Mahlgast sein Getreyde besonders aufzuschütten, oder ihm solches selbst mahlen zu lassen und ihm die Mühle dazu ohnverweigerlich vorzurichten; sollte die Quantität aber, unter 1/2. Schefel betragen, so mag er es mit andern, doch nicht schlechtern Getreyde aufschütten, und bekommt alsdenn der Mahlgast, das ihm, nach Beschaffenheit des Getreydes, zukommende Mehl und Kleyen.

Mühlenofficiant, so dem Mahlgast hinderlich seyn oder dessen Güter verderben, werde bestraft.

§. 57.
Wann einem Mahlgast, der sein Getreyde selbst abmahlet, von denen Mühlenofficianten Hinderniß dabey erregt, die Mühle nicht recht zugerichtet, oder sonst zum Verderben des Gutes Anlaß gegeben würde, so soll der Mahlgast, wann der Müller dieses nicht sofort abstellt, ohngeräumte Meldung bey dem Amte thun, damit sodann der böshafte Mühlenofficiant, um zwanzig Gr. und vier Tage Gefängniß, der Müller aber, daß er Ungebührnisse auf der Mühle geschehen läßt, um fünf Thaler bestraft werden.

Müller, u. Mühlenofficianten, solle den Mahlgästen glimpflich begegnen, die Mahlgäste aber sollen sich hinwiederum bescheiden erweisen, und nichts mit Ungeßüm fordern, wer dem entgegen handelt, wird bestraft.

§. 58.
Ueberhaupt soll der Müller und dessen Leute, wie bereits oben gedacht, denen Mahlgästen, zu aller Zeit glimpflich und bescheiden begegnen, selbigen von allen gute Nachricht ertheilen, und ihnen bey dem Mahlwerk nach allen Vermögen behülflich seyn, jedoch sollen auch hinwiederum die Mahlgäste gegen den Müller und dessen Leute, sich in allewege höflich erweisen, nichts mit Ungeßüm oder Grobheit fordern, sondern das, was ihnen nöthig ist, oder sie zum Mahlwerk und sonst bedürfen, auf ziemliche und anständige Weise verlangen, gestalten derjenige, es sey Müller, Mühlenofficiant oder Mahlgast, der dem andern mit groben Worten oder sonst unanständig begegnet, auf beschehenes Anmelden bey dem Amte, sofort um dreyßig Gr. bestraft werden soll.

Mahlpürsche sollen dem Mahlgast mit dem Mehl auf das Pferd helfen.

§. 59.
Wann ein Mahlgast sein Getreyde auf einem Pferde zur Mühle bringet, und das Mehl so wiederum abholet, so sind die jüngsten Mahlspürsche oder Jungen, von welchen es verlangt wird, gehalten, obchon der Mahlgast selbst gemahlen, ihn sofort mit dem bey sich habenden Mehl vor der Mühle, auf das Pferd zu helfen und dürfen deshalb in keine Weise einiges Trinkgeld fordern.

§. 60. Die

§. 60.

Die Feiste soll der Müller reinlich halten und darinnen hinlänglichen Platz vor die Mahlgäste verschaffen, auch alle diejenigen so nicht Mahlgäste, Mühlenofficianten, oder neu eingewanderte Putsche sind, aus derselben heraus weisen.

In der Feiste soll niemand als wer hinein gehöret, sich befinden.

Es dürfen schlechterdings keine große Stücke Schirrholtz darinnen ausgearbeitet, auch weder Schleiftrog noch Schmittebank hineingesetzt werden, sondern die darauf zu verrichtende Arbeit, soll anderwärts geschehen, und ist denen Mahlgästen, wenn sie deshalb sich bey dem Amte beschweren mögten sofort Hülfe zu leisten.

Keine große Stücke Schirrholtz soll darinnen ausgearbeitet werden.

§. 61.

Die Beutel, Beutellasten, und Beutellastentücher, ingleichen der Kumpf und Kumpfschuh, Mehl- und Zurichtekasten, Läufler, auch alles übrige, so zum Mahlwerk gehöret, soll niemals schadhafft seyn, sondern allezeit in guten untadelhaften Zustande sich befinden, und so dem Müller daran Mängel angezeigt würden, so soll er solche sofort abstellen, oder daß er auf beschweres Anmelden bey dem Amte und darauf alsbald angestellte Besichtigung, um dreyßig Groschen bestraft zu werden, gewärtig seye.

Alles so zum Mahlwerk gehöret soll nicht schadhafft seyn, der Müller soll alle Mängel sofort abstellen, oder wird davor bestraft.

§. 62.

Desgleichen soll der Müller bey eben dieser Strafe, zu aller Zeit die nöthigen Geräthschaften, an Schaufeln, Fegeseiben, Besen, Borstwischen, Mulden und Einschütteräffern, in derjenigen Anzahl, als sie zu sieben gangbaren Mühlen gehören, und zwar ganz, auch zum Gebrauch tüchtig, auf der Mühle vorräthig haben und den Mahlgästen verabfolgen lassen, jedoch sollen diese, von dergleichen Stücken, niemals mehr als sie bey der inne habenden Mühle auf einmal bedürffen, an sich nehmen, auch keinen Schaden mutwillig daran verüben, oder da sie dessen überführet, sofort den Ersatz davor leisten.

Die Mählengeräthschaften, an Schaufeln, Fegeseiben, u. dergl. soll nicht ermangeln. Mahlgäst soll davon nicht mehr als sie brauchen an sich nehmen, und den daran verübten Schaden ersetzen.

§. 63.

Brennholtz, zu Heizung der Feiste, sowohl als die im Mählhause an denen darzu bestimmten Orten, befindliche 2. Lampen, ingleichen eine Lampe in der Feiste, reichet und unterhält der Müller denen Mahlgästen ohnentgeltlich und es dürfen keine Schleißen, Röhren oder Spähne in der Mühle gebrannt werden, auch ist dem Mahlgast, das selbst eigene Einheizen und Nachlegen, wegen besorglicher Feuersgefahr bey zwanzig Gr. Strafe untersaget.

Brennholtz u. Gerleuchte reichet der Müller ohn Entgelt dar. Schleißen, Röhren oder Spähne dürfen nicht gebrannt werden, auch soll die Mahlgäst nicht selbst einheizen.

§. 64.

Wann ein Mahlgast überführet würde, daß er gutes Getreyde gesacktet, und oben auf daselbe, zu Bevortheilung des Müllers, bey dem Mehen, schlechtes geschüttet, so wird er auf jeden dergleichen Fall, mit Confiscation des gesammten Getreydes belet.

Bevortheil. bey dem Getreydesack wird mit der Confiscation bestraft.

§. 65.

Ingleichen wenn ein Mahlgast, das geringe abgesetzte Korn, wieder unreinigen und fegen, auch sodann mit gutem Korn vermengen und von diesem Gemang, die Mehe entrichten wollte, so wird er wegen dieser Bevortheilung um dreyßig Gr. bestrafet, und ihm, das zum andernmal gesetzete geringe Korn, unter gutes zu mengen, eher nicht gestattet, es sey dann vorher die Mahlmehe, von ungemengtem Korn erhoben worden.

Von geringe abgesetzten Getreyde die Mehe zu entrichten, ist bey Strafe verboten.

§. 66.

Der Müller, welchem der freye und ungehinderte Mehloerkauf zustehet, soll zu aller Zeit, zwölf oder doch wenigstens acht Scheffel gutes, tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl in Vorrath halten, oder, was daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeschüttet haben, und daferne diesem nicht nachgelebet, vielmehr von jemanden, über dergleichen Mangel geklaget, oder vom Amte, bey der monatlich vorzunehmenden Visitation selbst dergleichen entdeckt würde, so soll derselbe sofort in zehen Thaler Strafe verfallen seyn, und ihn davon keine Ausflucht, als des häufig oder unvermuthet abgegangenen Mehls liberiren, es sey dann daß er darzutun vermöge, wie wegen allzuvieler angelangten Zwangmahlgüter, welche jederzeit des Müllers Mahlwerk vorgehen, er zum Ausschütten nicht gelangen können, oder die Mühle, wegen vorhabender Baue, ingleichen wegen gänzlichen Wassermangels, Eissfahrten oder sonst entweder ganz oder doch wenigstens mit vier Gängen, nicht im Umtrieb stehet, als auf welche Fälle, und soferne nicht eine Gefahrde sich dabey veroffenbaret, derselbe mit der Strafe verschonet wird.

Der Müller soll zu allerzeit 8. bis 12. Schfl. Mehl zum Verkauf in Vorrath haben,

und fället bey entstehenden Mangel in Strafe, so nicht besondere Hindernisse bey dem Mahlen obwalten.

§. 67.

Zum Zwange bey der Churfürstl. Amtsmühle zu Colditz, sind aus uralten Herkommen und besonders nach der, unterm 30. Mart. 1607. errichteten auch unterm 1. April 1752. revidirten Mühlenordnung, nachverzeichnete Stadt und Dorfschaften, mit ihrem Mahlwerk gewiesen:

Die Stadt Colditz,

Dorf Schönbach, Kollsch, Erbach, Köterisch, Schlopau, Zschepisch, Zschadras, Hausdorf, Kleinsermuth, Thumirnicht, Zöllwitz, Zerpisch, Commichau, Kalsch, Müßeln, Lannsdorf, Colmen, Kaltendorn, Grosssermuth, Hohnbach, Meuselwitz, und Zschirn.

Orte so dem Mühlenzwang unterworfen seyn.

§. 68.

Alle diejenige so außer dem Mühlenzwang mahlen, werden mit Confiscation des Getreides oder Mehls u. überdies mit 2. Thlr. 12. Gr. vom Schfl. bestraft.

Diese sämtliche vorbenannte Orte und alle deren Einwohner, wes Standes und Wirts den sie auch seyn mögen, Adeltiche, Bürger oder Bauern, sind gehalten, alles Getreide, so sie des Jahrs über, zum Brauen, Brod, Semmel, Kuchen oder andern Backen, ingleichen zum Brandweimbrennen, Esigbrauen, Schrotten vor das Vieh oder sonst auf einige Weise zu ihrer Nahrung und Gewerbe brauchen, auf besagter Amtsmühle zu Colditz vermahlen zu lassen, und dürfen, bey der in nachfolgenden §. No. 111. geordneten Strafe, nichts anf fremde, außer dem Zwange gelegene Mühlen bringen und allda mahlen lassen.

§. 69.

Mit der Bürgerschaft in Colditz ist wegen der freyen Mehlerhebung ein Abkommen getroffen worden.

Und ob zwar die Einwohner der Stadt Colditz, seit geraumen Jahren, zu freyer Erhöhung auswärtig gemahlten Mehls, sich befugt zu seyn erachtet und daher zum Schaden derer Amtsmühlenträden, ihre Mehlsbedürfnisse, ohne einige Vergütung der, auf vier Groschen, bestimmten Mahlmeze, in unbestimmten Quantitäten eingebracht; So ist jedoch mittelst eines unterm 21. und 30. April und 3. May 1766. errichteten Recesses, dahin das Abkommen getroffen, und zu künftiger Nachachtung fest gesetzt worden, daß

1mo.

Einwohner zu Colditz sollt selbst erbaue, ob. erkaufte Getreide in der Colditzer Amtsmühle mahlen.

Rath und Bürgerschaft zu Colditz welche den Mühlenzwang über die Stadt Colditz und alle in deren Reichthum gelegene Häuser und Grundstücken, nach seinem ganzen Umfange, als richtig und unumstößlich agnosceiren, nicht verlangen sollen, daß diejenigen Bürger und Einwohner, so selbst erbautes, oder auch in-oder außerhalb der Stadt erkaufte Getreide auf Land und Privatmühlen bringen, mithin dadurch, der Churfürstl. Amtsmühle die von dem Mahlen geordnete Nutzung entziehen, mit der, auf dergleichen Contravention gesetzten Confiscation des Mehls, und 2. Thlr. 12. Gr. Geldstrafe verschonet werden.

2do.

Die Erhöhung 1/2. Schfl. Mehls v. fremde Mühle ist verstatet.

Daß die vormalige, ganz unumschränkt exercirte Erhöhung fremden Mehls vom Lande, fortin zwar eingestellt, jedoch denen Bürgern und Einwohnern zu Colditz, ohne Unterschied fremdes Mehl, von auswärtigen Orten einzubringen, in der Maasse gestattet sey, daß das auf einmal erhobte Mehlsquantum, es sey Kocken, Weizen oder anderes Mehl, höchstens bis auf einen Scheffel Dreßdnischen Maases, ohne Vergütung der Meze, sich erstrecke; derjenige aber, welcher über den fest gesetzten halben Scheffel mehreres Mehl vom Lande auf einmal einbringer, mit Confiscation des gesammten Guths und 2. Thlr. 12. Gr. bestrafet und überdies keinen Individuo mit andern Individuis zusammen zu treten, oder eine Fuhr zusammen auszumachen, verstatet werde. Sodann

3tio.

Colditzer verpflichtete Mehlhändler dürfen kein auswärtig gemahltes Mehl verkaufen, können aber zu eigener Consumption dergl. einbringen.

Daß die der Bürgerschaft zugestandene zwey Mehlhändler, welche ihr Handelsgetreide in keiner andern, als in hiesiger Amtsmühle, bey Strafe der Confiscation und 2. Thlr. 12. Gr. Geldbuße zu vermahlen haben, bey ihrer Verpflichtung, besonders mit dahin, daß sie weder selbst noch durch ihre Leute, oder andere Personen, Mehl zum Verkauf auswärtig erhohlen, oder erhohlen lassen wollen, verendet werden, ihnen aber doch, zu der Zeit, wann sie den Mehlhandel nicht exerciren, zu ihrem und der ihrigen Bedürfnis, gleich andern Bürgern, höchstens einen halben Scheffel auf einmal vom Lande einzubringen, unbenommen bleibe. Ferner

4to.

Der Müller wird bey verspürten Mehlmanng auf der Mühle, wo er nicht bereits dazu aufgeschüt. hat, bestraft.

Daß ein künftiger Mühlenadministrator oder Pächter, in der Maasse, als bereits §. 66 in mehrern geordnet, bey zehen Thaler Strafe, zu aller Zeit, ein Malter, oder doch wenigstens acht Scheffel gutes, tüchtiges und wohl zugerichtetes Mehl nebst einer gewissen Quantität geringern Mehl, zum öffentlichen Verkauf und zu Verserzung derer Colditzer Einwohner vorräthig, oder was daran ermangelt, zum Vermahlen wiederum aufgeschütet habe. Nicht minder

5to.

Auswärts gebakenes Brod einzuführen ist bey Straf verbothe, u. postre allein die sogenannten Besoldungsbrodte, jedoch wird solches in prästanten Fällen auf vorgängige Berichtserstattung nachgelassen.

Daß die vormals unternommene Einbringung auswärtig gebakenen Brodts, bey Strafe der Confiscation, jedoch exclusive derer, von denen Geistlichen, Kirchneern, Amts- und Stadtsrohnen auch andern Officialen, percipirenden sogenannten Besoldungsbrodten fortin gänzlich unterbleibe, und nur allein in prästanten Fällen, dem Rath zu Colditz, gnädigste Concession, zur freyen Brodterhöhung, auf gewisse Zeit, mittelst unterthänigsten zum Churfürstl. Cammer Collegio zu erstattenden Berichts, zu erbitten, nachgelassen sey. Sowohl

6to.

Wey der fremden Mehlerhebung werden die darauf gelohete Acciszettel in der Mühle besonders estempelt.

Daß jeder Colditzer Einwohner, so ein Viertel oder halben Scheffel Mehl auf dem Lande erhohlen will, den darauf geloheten Acciszettel zuvörderst in der Amtsmühle producire und mit dem darzu besonders angeschafften Mühlenstempel, auf der andern Seite stempeln lasse, auch, da der Amtsmüller dieses bey 5. Thlr. Strafe, jedesmal sogleich, und ohne den mindesten Verzug unentgelt-

Geldlich zu verrichten gehalten, ohne dergleichen gestempelten, länger nicht als auf 24. Stunden gültigen Zettul, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 2. Thlr. 12. Gr. kein fremdes Mehl in die Stadt einbringe, oder auch nur auf dem Lande, sich damit betreten laße, dann

7mo.

Daß alles Mehl so die Colditzer Einwohner aus Leipzig, Altenburg oder andern außer der Colditzer Accisinspection gelegenen Orten verschreiben, oder sonst erhalten mögten, wann darauf kein mit dem Mühlenstempel bezeichneter Acciszettul vorhanden, zwar mit der Confiscation verschonet, jedoch aber, ob es gleich nur ein Viertel oder halber Scheffel seyn mögte, nach vier Groschen vom Scheffel an den Amtsmüller, bey Strafe vierfachen Erfahes vermerket, gleichergestalt auch

8vo.

Daß in denen Fällen, wann ein Colditzer Bürger oder Einwohner, durch Erbschaft, Geschenke, oder in andere dergleichen Weise, ein Viertel oder halben Scheffel Korn, Weizen, oder ander Mehl erbielte, dieses auch ohne gelösten oder gestempelten Acciszettul von der Mehabgabe zwar erimiret sey, jedoch aber, von denjenigen, so in obigen Fällen das verrecefirte Quantum des halben Scheffels übersteigen mögte, die Mehabgabe an vier Gr. vom Scheffel, ohne Rücksicht auf die Getrende Preise, erlegt werde, und endlich

9no.

Daß denen Einwohnern zu Colditz, statt der ehedem von einem vermahltenen Scheffel Getrende, abgegebenen ganzen Füllkleyen Mehe fürchin, mehr nicht als eine gehäufte halbe Füllkleyen Mehe, wie von andern Zwangmahlgästen, abgefordert werden solle,

§. 70.

Damit aber denen Einwohnern der Stadt Colditz und denen vorbenannten Dorfschaften, obliegende Mühlenzwang desto genauer beobachtet werden möge. So ordnen Wir hierdurch ausdrücklich, daß diejenigen Land- oder Privatmüller, welche einen gezwungenen Mahlgaß, unter welcherley Vorwand es auch geschehe, mit seinem Getrende auf ihren Mühlen aufnehmen, jedesmal, sobald sie dessen überwiesen werden, um zehen Thaler, bey dem Amte Colditz, unnachlässig bestrafet, und überdieß annoch, dem Denuncianten Sechzehen Groschen zu reichen, angehalten werden sollen.

§. 71.

Es soll auch, gleichwie in die Stadt, kein auswärtig gebackenes Brodt, Semmel oder andere Backwaare, außer an denen Jahrmärkten, wo allein fremde Kuchen einzuführen gestattet ist, bey Strafe der Confiscation gebracht werden darf, also nicht minder in die Zwangsdörfer, keinerlei außer dem Zwange gefertigte Bäckereyen, sie bestche in Brodt, Semmeln, Kuchen oder worinne sie sonst wollen, insonderheit aber kein Mehl eingeschleppt werden, und hat nicht allein der Müller, sondern auch jedes Dorfes Gerichten, daß dem in keine Weise entgegen gehandelt werde, genaue Acht zu haben, inmaßen denn auch, wann dergl. fremde Händler betreten würden, solche sofort, ohne einiges Einwenden zu attendiren, angehalten, ihnen die Backwaaren oder Mehl abgenommen und dieses, damit der Verkauf schleunig erfolge und das daraus gelösete Geld, nach Abzug des dem Müller gebührenden Antheils berechnet werde, zum Amte geliefert werden sollen.

§. 72.

Damit aber der Mühlenpachter oder Administrator um so mehr, auf die Abstellung aller, dem Mühlenzwang zum Nachtheil gereichenden Beeinträchtigungen bedacht seye, und die zu Erhaltung des ihm anzunehmenden gestatteten Mühlen Ausreuthers, erforderliche Kosten bestreiten möge, so soll ihm von allen und jeden Geld- und Getrendestrafen, welche die Beamten jedesmal nach dieser Unserer Verordnung, mithin ohne weitere Anfrage, von denen Sträfern, sonder Erlaß einzubringen haben, die Helfste zugetheilet, die andere Helfste aber unter denen Reservatis, in einen besondern Capitul, treulich berechnet werden, und sollen überdieß annoch diejenigen, so strafbar erfunden werden, dem Ausreuter oder Denuncianten, in allen Fällen, wo nicht besonders als §. 70. ein mehreres geordnet ist, außer der Strafe, annoch vier Groschen Denunciationsgebühren reichen, jedoch hat sowohl der Müller, als Ausreuter, aller Plackereyen sich hierbey gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß bey ungegründet befundenen Denunciationsen und woraus lediglich eine Zurechtung sich veroffenbaren dürfte, der Müller und Ausreuter, in eben diejenige Strafe, so anderer gestalt dem Denuncianten obgelegen, genommen werden sollen.

§. 73.

Ferner soll der Müller sowohl als der Ausreuter, wann selbige, daß sie mit einem Sträfer einen Privatvergleich eingegangen und daher die Denunciation bey dem Amte unterlassen, überführet werden mögten, und zwar ersterer um zehen Thaler, letzterer aber, mit der Entziehung seines Dienstes und überdieß annoch, mit vierzehen Tagen Gefängniß, belegt werden.

D

Diese Stempelung soll sogleich geschehen, hat ein solcher Zettul nicht länger als 24. St. seine Gültigkeit.

Fremdes aus Leipzig, Altenburg u. ankomendes Mehl passirt zwar, jedoch wird davon die Mehe bey Straf 4fachen Erfahes abgestattet.

Ein Viertel oder halber Schfl. ererbter od. geidentetes Mehl passirt zwar ohne gestempelten Acciszettul frey, jedoch wird von dem, was dieses Quant. übersteigt, die Mehe entrichtet.

Denen Colditzer Einwohnern, soll nicht mehr als 1/2. Mehe Füllkleyen vom Scheffel abgefordert werden.

Die Landm. Privatmüller, so einen Zwangmahlgaß mit Getrende aufnehmen, werde um 10. Thlr. bestrafet, und zahlen 16. Gr. Denunciationsgebühren.

In die Stadt werden zu Jahrmarktzeit die fremde Kuchen frey einpassirt, in die Zwangsdörfer aber ist die Einfuhr fremder Backwaaren und Mehls untersaget. Jeden Orts Gerichte solle darauf Acht haben, fremde Händler die Waare abnehmen und zum Amte liefern.

Mühlenstrafen werden ohne Erlaß eingebracht, u. davon die Helfste dem Amtsmüller zugetheilet, auch die Denunciationsgebühren vom Sträfer entrichtet; ungegründete Denunciationsen werden bestrafet;

Bestrafung des Sträfers mit dem Mühlensträfer eingegangenen Privatvergleiche.

§. 74. Es

§. 74.

Die Gerichte in den Orten sollen dem Ausreuter hülfliche Hand leisten, u. auf ihre Mitnachbarn Acht haben oder in Straf verfälle seyn.

Es sollen auch die Gerichtspersonen jedes Dorfs, bey welchen der Ausreuter sich melden und deren Beystand wider ein oder mehrere Sträfer verlangen mögte, nicht nur demselben sogleich, es sey bey Tag oder Nacht, hülfliche Hand leisten, sondern auch selbst auf ihre Mitnachbarn, daß sie nicht außer dem Zwange mahlen, oder sonst etwas zu dessen Vereinträchtigung unternehmen, genau Acht haben, gestalten wann selbige, daß sie in vorkommenden Fällen, dem Ausreuter den nöthigen Beystand versaget, oder ihnen bekannt gewordene Mühlensträfer verschwiegen, überwiesen werden mögten, sogleich von dem Amte, mit fünfß Thlr. Strafe belegt werden sollen.

§. 75.

Die Brandweinbrenner u. Esigbrauer sind vorzüglich zu beobachten, u. keine ohne Acciszettel die Mühle zu öffnen.

Auf die Brandweinbrenner und Esigbrauer, hat hiernächst der Müller, daß sie keine Defraudationes mit dem Schrotten begehen, sorgfältig Acht zu haben, und hiebey nach denen Mandaten vom 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. unnachbleibend zu verfahren, dahero derselbe bey 25. Thlr. Strafe, keinem, so schrotten will, ohne Acciszettel die Mühle öffnen, auch nicht einmal das Getreide in seinen Gewahrsam nehmen, am wenigsten aber, mehr als vergeben, ausschütten lassen soll.

§. 76.

Bei dem Malze u. übrigen Getreide aus der Stadt, wie es auf gleiche Raas gehalten, auch darf der Müller ohne gelösten Acciszettel kein Mehl verkaufen.

Mit denen aus der Stadt, zum Schrotten und Vermahlen, auf die Mühle kommenden Malzen und Getreide soll es in gleiche Weise gehalten werden, und darf Pächter, Administrator oder Mehner, bey zehn Thaler Strafe, ehe nicht der Acciszettel produciret worden, nicht das mindeste auf der Mühle aufnehmen, gleichwie dann, bey dem ihm nachgelassenen Mehlverkauf, ebenfalls nichts, ohne vorher gelösten Acciszettel, verkauft werden soll.

§. 77.

Zum Mehner soll ein ehrlicher unbescholtener Mann genommen werden, der mit dem Acciszettel die Mühle u. derer Mahlende Güter aufs beste beobachtet, vor dessen Facta der Müller haftet.

Zum Mehner, welcher mehrentheils die Acciszettel annimmt und derer Mahlende Güter unter sich hat, soll Pächter oder Administrator allezeit einen ehrlichen und unbescholteneu, dabey aber im Mählwerk erfahrenen Mann erwählen, auch die genaueste Obacht führen, daß dieser, in allen, der geleisteten Endespflcht nachkomme, mithin, keine Partihieren selbst verübe, oder durch die Pursche geschehen lasse, sondern daß er mit denen Acciszetteln, die beste Richtigkeit beobachte, die Mühle, und was zu deren Gangbarkeit gehöret, in guter Ordnung halte, auch derer Mahlenden Güter, aufs treulichste und beste zurichten lasse, gestalten der Müller, vor alle des Mehners, so wie vor derer übrigen Mühlenofficianten Facta, zu haften hat, und wie bereits oben gedacht, in vorkommenden Fällen, zugleich nächst diesen bestrafet wird.

§. 78.

Gewisse unveränderliche Kerbhölzer sind denen Zwangsdorfschaften zugetheilt.

Diese u. alle übrigen jährlichen Verdürfnisse solle in der Amtsmühle abgemahlen werden, welches sich auch auf das Schrotte erstreckt.

Nachdem nunmehr auch auf die Güter und Häuser, in denen zum Soldat Amtsmühle lenzwang gehörigen 22. Dorfschaften, gewisse perpetuirliche Kerbhölzer, nach dem Ermessen derer, deshalb mit besondern Endespflchten belegten Hufenrichter und Dorfgerichten, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Beträglichkeit derer Grundstücke und derer, zu Beurberung derer selbst, unumgänglich benötigten Personen, dergestalt repartiret worden; daß bey denen Pferdnern, Hinterschäfern und Gärtnern, auf jede Person, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, jährlich fünf Scheffel, auf ein Haus aber und Dreschgärtner, ohne weitere Absicht auf die mehr oder weniger Personen überhaupt vier Scheffel, in Ansatz sich befinden; So haben die mit Kerbhölzern belegte Grundstückebesitzer, nicht nur dieselben, in der Amts Zwangsmühle behörig zu vermahlen, sondern auch alles dasjenige Bedürfnis, so sie in ihren Haushaltungen, außer denen Kerbhölzern, des Jahres über annoch nötig haben, bey der in dem §. 69. No. III. geordneten Strafe ebenfalls auf besagte Mühle zu bringen und allda zu vermahlen, nicht minder auch den Schrot, so wohl zum Brandweinbrennen und Esigbrauen, als auch vor das Vieh, allda zu verfertigen.

§. 79.

Kinder so nicht Knecht oder Magd stelle vertreten, passen frey.

Wenn ein Wirth Kinder hat, so nicht Knecht oder Magd stelle vertreten, mithin nicht unter die, zu Beurberung des Guttes, in Ansatz gebrachte Personen gehören, so wird in Ansehung derer selbst, es sey die Anzahl groß oder klein, das dem Guthe oder Hause zugetheilte Kerbhölzer Quantam, niemals erhöht.

§. 80.

Neueingebante Häuser werde mit Kerbhölzern belegt. Auszügler u. Hausgenossen, desgl. wenn sie nicht ihr Brod bey einem Zwangsbäcker erkaufen,

So wie alle neu eingebaute Häuser künftighin ebenfalls mit vier Scheffel belegt werden sollen; Also sind auch dermaßen, denen Auszügler, und Hausgenossen, auf die Person des Jahres über 1. Scheffel zugetheilt, und müssen dieselben so lange dem Amtsmüller verrechnen, als nicht die Gerichte des Orts, ein pflichtmäßiges Attestat ausstellen, daß sie nicht selbst mahlen oder backen, auch nicht mit dem Wirth essen, sondern ihr Brod, bey einem Zwangsbäcker erkaufen. Es sollen auch nur besagte Gerichte, so wohl bey der jährlichen Kerbhölzer Abnahme, als auch außer dem

dem, so oft eine Veränderung mit denen Auszögern und Haushgenossen, es sey durch deren Vermehr- oder Verminderung vorgefallen, solche dem Amte richtig anzuzeigen, oder widrigen Falls 5. Thlr. Strafe zu bezahlen gehalten seyn.

§. 81.

Wenn ein Wirth seinen Vater oder Mutter bey sich hat, und diese, in der Wirthschaft die Dienste eines Knechts oder Magd vertreten, so werden sie mit unter die, zur Beurberung nöthige Personen gerechnet, außer dem aber, ob sie schon jezuweilen etwas mit verrichten, sind sie als Auszügler zu betrachten.

Jedes Wirths Vater od. Mutter, so nicht Knecht oder Magdstelle vertreten werde als Auszügler betrachtet.

§. 82.

Ingleichen so ein Vater oder Mutter, dem Sohne die Nahrung übergeben und solche ihm zuschreiben lassen, diese aber gleichwohl die Wirthschaft amoch darauf fortführen, so ist der Sohn als Wirth, Vater oder Mutter hingegen als Auszügler zu rechnen, wenn sie nicht Knecht oder Magdstelle vertreten.

Bei Übergabe der Güter v. den Eltern an die Kinder wird es auf gleiche Weise gehalten.

§. 83.

Die in dem Bezirk des Amtes Colditz gelegene Landmühlen, sind zwar vor sich selbst, der Vermahlung einiger Kerbhölzer nicht unterworfen, jedoch werden die dazu erkaufte Feldgüter, welche außerdem besondere Wirthse haben würden, damit allerdings belegt.

Die Besitzer derer Landmühle verrech- tet v. dem dazu gehörige Feldgütern gewisse Kerbhölzer.

§. 84.

Wenn ein Wirth zwey Güter besizet und auf den einen keine besondere Wirthschaft hat, sondern solches, von dem andern bestellet, so ist derselbe, ob auch schon auf dem einen Guthe keine Gebäude vorhanden wären, dennoch die darauf repartirte Kerbhölzer zu verrechtn gehalten.

Von dem Beygibtern ob auch schon keine Gebäude darauf vorhanden werden Kerbhölzer verrechdet.

§. 85.

Alle Häuser in Zwangsdörfern so auf eigenthümlichen Ritterguts Grund und Boden gelegen sind, werden mit Kerbhölzern verschonet, alle übrige in Zwangsdörfern erbaute Häuser oder erkaufte Güter hingegen, ob sie schon zum Rittergut gehören, oder darzu neuerlich acquirirt, auch wohl die Gebäude darauf niedergestrichen worden, vermahlen die darauf gelegten Kerbhölzer und übriges jährliche Bedürfnis derer zur Beurberung nöthigen Personen, in der Amtsmühle.

Auf Ritterguts Grund und Boden gelegene Häuser in Zwangsdörfern sind v. Kerbhölzern frey. Wandern dazu gehörige Häuser aber werden solche vermahlen.

§. 86.

Es soll alle Jahre, den ersten Montag nach der Leipziger Michaelis Messe, bey dem Amte Colditz, die Abnahme derer Kerbhölzer unnachbleibend bewerkstelliget und dabey jeder Einwohner eines Zwangdorfs, der sein Kerbhölzer Quantum nicht vermahlen, oder die Mehlmese mit vier Gr. nicht berichtet hat, um zwölf Gr. vor jeden zurückgebliebenen Scheffel bestrafet und überdies annoch, zu Erschüttung der Mahlmese, an den Müller angehalten werden.

Alle Jahr nach Michaelis soll die Kerbhölzer abgenommen werden, von jeden Schfl. so nicht vermahl, oder die Mese mit 4. Gr. entrichtet worden, werten außer der Mese 12. Gr. Strafe erlegt.

§. 87.

Wenn die Unterthanen nicht selbst Getrende zur Mühle bringen, sondern Mehl von dem Müller erkaufen sollten, so wird ihnen dieses auf das Kerbhölk angechnitten.

In der Amtsmühl erkauf. Mehl wird auf die Kerbhölzer angechnitten.

§. 88.

Ingleichen soll auch wenn Korn, Gerste, Erbsen oder ander Getrende, unter einander geschüttet und daraus Brodmehl gemahlen worden, so wohl wann ein Mahlgast 1. Scheffel Gerste rein ausgemahlen, oder auch höchstens aus 2. Schfl. 1. Schfl. Mehl gezogen, das Anschneiden eines Scheffels unnachbleibend erfolgen, bey dem Weizen aber, wann solcher ohne ander Getrende rein ausgemahlen und das Mehl zu Kuchen oder anderer dergleichen Bäckerey gebrauchet wird, darf dieses nicht geschehen.

Gemeinotes Getrende auch ganz od. zur Helfte ausge- mahne Gerste wird angechnitten, bey rein ausgemahnen Weize aber geschieht dieses nicht.

§. 89.

Es soll auch alles dasjenige Bedürfnis, welches die Einwohner derer Zwangdorfschaften, über die ihnen nunmehr nach denen Gütern und Häusern zugetheilte gewisse Getrende Quanta, des Jahres über, amoch nöthig haben und ebenfalls auf der Amtsmühle zu mahlen gehalten sind, zu desto genauerer Beobachtung des Mühlenzwanges und damit um so weniger einige Ausstellungen bey diesem oder jenem Individuo erfolgen mögen, von dem Amtsmüller, auf die Kerbhölzer angechnitten werden.

Alles Bedürfnis über die Kerbhölzer soll in der Amtsmühl vermahlen u. angechnitten werden.

§. 90.

Es wird hierbey der jedesmalige Amtsmüller besonders angewiesen, daß er alles Getrende, so die Zwangmahlgäste vom Lande, auf die Mühle bringen und zu Mehl vermahlen, jedesmal unnachbleibend anschnide, gestatten, wenn der Müller solches aus Nachlässigkeit unterläset, oder der Mahlgast das Kerbhölk nicht mitbringt, bey daher entstehender Unrichtigkeit, jeder jedesmal auf den Fall, um sechs Gr. bestrafet werden soll.

Das Anschneiden des Getrendes soll jedesmal bey Straf- richtigerfolgen.

§. 91.

In Abwesenheit des Müllers mag der Mehner das Ausschneiden verrichten.

In Abwesenheit des Müllers, mag entweder der verpflichtete Mehner, in Gegenwart einer Person von des Müllers Leuten, das Ausschneiden verrichten, oder auf des Mahlgastes Verlangen, das abgemahlene Quantum notiren, damit bey des Mahlgastes Wiederkunft, der Müller es sodann selbst ausschneiden könne.

§. 92.

Mit ganzen Gemeinden kan gegen Erlegung 5. Gr. vor die Mehe ein Vergleich wone des freyen Mahlens eingegangen werde, mit einzelnen Personen auch Brandweytrebriern u. Esigbrauern kan dieses nicht geschehen.

Sollte von denen Amtszwangdorfschaften, ein oder andere sich erbietzen, mit dem Mühlenpachter oder Administrator, wegen derer Kerbhölzer und übrigen jährlichen Bedürfnisses, ein Abkommen zu treffen, und dadurch des Zwanges auf gewisse Jahr sich zu entledigen, so findet solches sodann allerdings statt wenn sie wenigstens das vierte Theil über das aufhabende Kerbhölzer Quantum erlegen, mithin jede Mahlmehe mit fünf Gr. bezahlen, jedoch kann ein solcher Vergleich, wegen besorglicher Unterschleife, mit einzelnen Personen aus einer Gemeinde, dem Müller in keine Weise angefohnen werden, auch dürfen die Brandweytrebriern und Esigbrauer, nicht darunter begriffen seyn.

§. 93.

Bei vollem u. mittel Wasser solle vier- u. halbe Schfl. in 12. ganze aber in 24. St. zum Aufschütten können. Ganze und halbe Malter können bey angehäufeten Mahlgütern halb, auch drittheils gemahlen werden.

Bei vollem und mitteln Wasser, soll der Mühlenpachter oder Administrator, diejenigen Mahlgäste, so halbe Scheffel und Viertel bringen, sofort, oder wenn mehrere eher angelangte Mahlgüter vorhanden, längstens in 12. Stunden, diejenigen aber so einen ganzen Scheffel bringen, längstens in 24. Stunden damit zum Aufschütten lassen, bey ganzen und halben Maltern aber, dergestaltige Einrichtung treffen, daß wenn bey allzusehr angehäufeten Mahlgütern, das völlige Quantum nicht geliefert werden könnte, die Mahlgäste, wie sie nacheinander angeschrieben sind, wo nicht die Helfte, doch wenigstens das dritte Theil, auf einmahl gemahlen bekommen.

§. 94.

Die Mahlgäste solle nach u. nach ihr Getreid zur Mühle bringen. Von große Quant. wird insonderheit bey Wassermangel nur ein Theil aufzuschütten erlaubt.

Hierbey wird annoch ausdrücklich verordnet, daß die Zwangmahlgäste, ihre Bedürfnisse von Zeit zu Zeit abmahlen und nicht auf einmal große Quantitäten zur Mühle bringen, am wenigsten aber solches bey harten Frost, oder trockener Witterung, unternehmen sollen, gestalten ein Mahlgast, wenn er überwiesen wird, daß er seit geraumer Zeit, kein Getreid zur Mühle gebracht und nunmehr mit 8. oder 12. Scheffeln, nur einmal sich einschicken sollte, nur sodann wenn alle bereits vorhandenen Mahlgäste abgemahlen mit zwey Scheffeln zum Aufschütten gelassen und darauf so lange der Wassermangel dauert, wöchentlich nur mit einem Scheffel gefördert werden soll.

§. 95.

Freyzettel werde unter dem Mühlenstempel gratis oder bey des Müllers Verweigerung v. Amte ausgegeben.

Wenn aber bey großer Dürre, harten Frost oder Eissfahrten, ingleichen bey Wehr- oder andern Bauen, die Mühle nicht in solchen Umtrieb stünde, daß die Mahlgäste nothdürftig darauf gefördert werden könnten, so ist der Müller, in dergleichen Fällen, Freyzettel unter dem Mühlenstempel, auf gewisse Quantitäten gratis auszustellen gehalten, oder es werden solche, bey deren ungebührlichen Verweigerung, nach befundener Nothwendigkeit, vom Amte, denen Unterthanen ebenfalls gratis ertheilet, und der Müller auf jeden dergleichen Fall, mit zwölf Gr. Strafe belegt.

§. 96.

Ohne Freyzettel darf kein Mahlgast fremde Mühlen besuchen.

Ohne diese Freyzettel darf kein Zwangmahlgast, der nicht gefördert werden kan, mit dem Getreid, in eine fremde Mühle sich begeben, oder er wird nach Maßgabe des §. 69. No. III. bestraft.

§. 97.

Freyzettel werden ertheilet wenn in 8. Täg u. Nächten das Getreid nicht abgemahlen werden kan. Wer alle 4. Täg eine Schfl. Mehl erhält, kan keine Freyzettel verlangen.

Damit aber die eigentliche Zeit, wenn Freyzettel ausgegeben werden müssen, ihre gewisse Bestimmung erhalten, so soll solches, alsdann jedesmal unnachbleibend erfolgen, wann die Mahlgäste, welche in obbeschriebenen Fällen, ohne dieß nicht starke Quant. zur Mühle bringen dürfen, binnen acht Täg und Nächten, nicht mit der Helfte ihres Mahlgetreides, gefördert werden können. Daserne nun ein Mahlgast, der höchstens vier Scheffel auf einmal zur Mühle gebracht hat, binnen vier Täg, einen Scheffel gemahlen bekommt, so ist er auf solchen Fall, Freyzettel zu fordern, nicht befugt.

§. 98.

Der Müller, so einen Mahlgast mit Wissen vergeblich bestellt, wird bestraft.

Der Müller soll dem Mahlgast wesentlich keine vergebliche Hofnung machen, indem, wenn dieser, nach Verfluß derer vier Täge, gleichwohl nicht zum Aufschütten gelangen könnte, und man insonderheit dieses, aus denen bereits angehäufeten Mahlgütern, oder sonst voraus abnehmen mögen, der Müller alsdann, dem Mahlgast, wegen der, aus dem längern Verzug, ihm erwachsenden Beschwerlichkeiten jedesmal zwanzig Gr. zu bezahlen gehalten ist. Auf diese Maasse wird es auch bey kleinen Quantitäten gehalten, so lange es an Mahlwasser fehlet.

§. 99.

Die Coldiger Bäcker haben vor andern Mahlgästen keinen Vorzug, jedoch sind ihnen ganze Malter auf einmal

Die Bäcker in der Stadt Colditz, haben zwar bey entstehenden Wassermangel, keinen Vorzug, sondern folgen mit dem Mahlen, wie sie angeschrieben sind, gleich andern Mahlgästen, jedoch soll der Müller, ihnen sodann die ganzen Quant. so sie zur Versorgung der Stadt mit Brod, zur Mäh,

Mühle bringen, dafern sie nicht ganze Malter übersteigen, auf einmal abzumahlen gestatten, und überhaupt dahin bedacht seyn, daß die Bäcker, so wenig als möglich, auf das Land, mit Freyzetteln gewiesen werden, dahingegen die übrigen Colditzer Einwohner, bey Wassermangel, mit demjenigen, so sie über den ihnen, zur freyen Erhöhung, ohne dieß nachgelassenen halben Scheffel bedürfen, mit andern Zwangmahlgästen, in gleicher Verhältniß stehen.

§. 100.

Ein Freyzettel, hat von dem Tage der Ausgabe an, nicht länger als acht volle Tage seine Gültigkeit, und muß sodann bey 6. Gr. Strafe, wiederum zur Amtsmühle geliefert werden.

§. 101.

Der Mühlenpächter oder Administrator, kann nicht genöthiget werden, einen Freyzettel bey einem Bauer oder Gärtner, höher als auf ein und einen halben Scheffel, bey einem Häusler aber nur auf einen halben Scheffel, auf einmal auszustellen.

§. 102.

Wann ein Mahlgest, auf einen Freyzettel, in fremden Mühlen zweymal mahlen, oder auch die darinnen bestimmte Quantität übersteigen, nicht weniger nach Verfluß derer 8. Tage, dessen, ohne Zurückgabe, sich bedienen, und also einen Unterschleif damit begehen sollte, so wird er, so bald er dessen überführet, ebenfalls mit der Confiscation des Mehls und mit 2. Thlr. 12. Gr. Strafe belegen, der fremde Müller aber, der auf solche Fälle, einen Zwangmahlgest wirklich zur Ungebühr gefördert, verfällt ebenfalls in die §. 70. bestimmte Strafe.

§. 103.

So lange es an dem völligen Mahlwasser gebricht, darf der Mühlenpächter oder Administrator, die Schneidemühle nicht in Umtrieb haben, sondern muß das Wasser, aus dem Schneidegerinne auf die Mahlgerinne schlagen, um das Getreidemahlen zu fördern.

§. 104.

Der Müller soll alles, was zur Schneidemühle gehört, als das Wasser- und Stirnrad, die Kamtwelle samt dem Kunt, den Korbzapfen, Lenker, Gatter, Säge- und Zahnring, ingleichen den Wagen, allezeit in tüchtigen und gangbaren Stande erhalten, damit nicht denjenigen so Holz zu schneiden bringen, Nachtheil oder Hinderniß erwachse, mögte aber der Müller darauf behörig nicht bedacht seyn und daher, ein oder mehrere Stücke Holz im Schnitt verderben, so ist er, nach des verpflichteten Amtszimmermeisters Entscheidung, den Schaden doppelt zu ersetzen, gehalten.

§. 105.

An Schneidelohn, soll der Müller, ein mehreres nicht, als die in der angefügten Tabelle sub F. specificirte Preise besagen, von denen in Anseh befindlichen Holzsorten erheben, jedoch bleiben ihm die Schwarten, sofern nicht derjenige, so Holz schneiden läßt, sich mit ihm darüber besonders vergleicht.

§. 106.

Die Dehlmühle

welche im Wasser- und Steerrade, mit der Schneidemühle verbunden ist, hat der Mühlenpächter oder Administrator, ebenfalls zu allen Zeiten in tüchtigen Zustande zu erhalten, mithin darauf bedacht zu seyn, daß der Drehlin, Laubenwellen, Dehlpfosten, Stampflöcher ingleichen die Presse, Hammer und übrigen Geräthschaften untadelhaft und dergestalt sich befinden, daß denen, so darauf arbeiten, an ihrem Gut nichts verlohren gehe.

§. 107.

Von einer Meße kein zu schlagen, werden 6. pf. dem Müller entrichtet, auch verbleiben ihm die, von denen Leinleichen von sich selbst abfallende sogenannte Krumpeln, und darf er, zu seinen Nutzen, muthwillig nichts abbrechen, oder auf einige Weise Abgang von denen Kuchen veranlassen.

§. 108.

Denen Weißgerbern und Schlappenmachern, ist die

Walkmühle

zu Colditz, besage erhaltener Concessionen vom 16. Aug. 1616. und 11. April 1698. dergestalt überlassen worden, daß jeder Meister, von beyden Handwerkern, welcher zu seiner Handthierung sich derselben bedienet, jährlich 3. Thlr. 12. Gr. Zinnß, so lange dießfalls nicht ein anderes verordnet werden möchte, zu erlegen hat.

§. 109.

Jedes derer vorernannten beyden Handwerke, hat zwey Walklöcher inne, und sind insonderheit die Schlappenmacher gehalten, ihre Walklöcher, mit Kupfer anzufüttern, auch solche sonst auf das beste zu verwahren, damit kein Wasser, in die Lederwalklöcher, kommen möge.

E

zu fertige nachgelassen, u. werde so wenig als möglich auf das Land gewiesen. Die übrige Colditzer Einwohner, verhalten sich als and. Zwangmahlgäste.

Freyzettel behalt 8. Tag lang ihre Gültigkeit.

Freyzettel werden bey einem Bauer auf 1. 1/2. Schfl. bey einem Häusler auf 1/2. Schfl. ertheilt.

Wer auf einen Freyzett. 2mal auch mehr als darinnen enthalten mahlet, u. sich dessen nach Verfluß 8. Tag bedient, fällt sowohl als der fremde Müller in Strafe.

Des Wassermangels darf die Schneidemühle nicht in Umtrieb stehen.

Alles was zur Schneidemühle gehört soll in untadelhaftem Zustand sich befinden. Wenn Holz im Schnitt verderbt ist der Müller zu doppeltem Ersatz gehalten.

Das Schneidelohn ist in der Tab. sub F. enthalten. dem Müller bleiben die Schwarten, so nicht ein anders verglichen wird.

Die Dehlmühle soll allezeit in gutem Zustand erhalten werden.

Von einer Meße kein zu schlagen erhält der Müller 6. pf. auch verbleiben ihm die sogenannten Krumpeln.

Denen Weißgerbern u. Schlappenmachern ist die Walkmühle überlassen.

Jeder Meister erlegt jährl. 3. Thlr. 12. Gr.

Jedes Handwerk hat 2. Walklöcher inne, und soll die Schlappenmacher die übrigen mit Kupfer anzufüllen.

§. 110. Kei

Keines derer Handwerke darf ohne Vorwissen des Müllers walken, es muß auch bey kleinem Wasser mit der Arbeit angestanden werden.

Die Weißgerber u. Schlappenmacher erhalten das gehende u. treibende Zeug, bekommen das Holz ohne Entgelt, inl. des Anfuhrs gegen Erleg. derer Fröhn. V. haben sich mit dem Müller wegen zureichend. Verhülfe zu vergleichen u. haften vor alle Verwahrlosungen.

Keines von beyden Handwerken, darf ohne Vorwissen des Mühlenpächters oder Administrators walken, es müssen auch dieselben, so lange das Wasser klein ist und die Mahl- und Schneidemühle, solches nicht füglich entziehen kann, mit der Arbeit gänzlich anstehen.

§. 110.

§. 111.

Das sämtliche gehende und treibende Zeug, samt allen, was in der Mühle zum Walken vorhanden, sind die Weißgerber und Schlappenmacher, auf eigene Kosten zu unterhalten verbunden, bekommen aber das dazu erforderliche Holz, jedesmal unentgeltlich angewiesen und gegen Erlegung deren gewöhnlichen Fröhnernpennige, von denen Amtsunterthanen angefahren, woben sie mit dem Mühlenpächter oder Administratore, wegen der ihnen, bey vorfallenden Reparaturen und sonst, durch sich oder die Seinigen, zu leistenden Verhülfe, jedesmal der Billigkeit nach, sich zu vergleichen haben, auch ist jedes derer besagten Handwerke, Inhabes derer reso. unterm 28. Sept. 1616. und 11. April. 1698. ausgestellten Revers gehalten, vor alle, durch Feuer oder sonst entstehende Verwahrlosungen, mit ihrer gesamten Haabe und Gütern zu haften.

§. 112.

Der jedesmalige Besitzer der

Pappiermühle

Der Pappiermacher soll bey kleinem Mahlwasser mit dem Stampfwerk gänzlich feyern, und das Gerinne sofort zusehen, der Fachbaum soll 7. Zoll höher als der auf der Amtsmühlmühle liegt. Das Gerinne aber soll 2. Ellen breit seyn, u. steht der Pappiermüller vor dem Grundschleuse vor an der anlassen möchte.

zu Colditz, soll, wenn viele Mahlgüter auf der Amtsmühle vorhanden sind, oder an den Mahlwasser Mangel entsteht, dergestalt, daß nach erfolgtem Zusehen des Freygerinnes, inaleichen der Schneid- und Dehlmühle, der Wasserstand, auf den Fachbaum der Amtsmühlmühle, vor denen zugelegten Schützen, nicht gänzlich eine Elle und neun Zoll erreicht, mit dem ihm, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinnes an 6. Thlr. 10. Gr. concedirten Stampfwerk gänzlich feyern und das, in dem Mühlgraben gehende Gerinne, sofort zusehen. Er soll den Fachbaum allezeit sieben Zoll höher, als den auf der Amtsmühle befindlichen Fachbaum führen, auch das Gerinne selbst, nicht weiter, denn zwey Ellen halten, und ist, wann an dem Fachbaum oder Gerinne, von ihm eine Verfälschung unternommen werden möchte, dem Arzte Colditz, sofort in eine Strafe von fünfzig Thaler verfallen, nicht minder soll der Pappiermüller, bey diesem feinen Stampfwerk, die Grieskäulen, Brust- und Fachbaum, sowohl als die Abdiehlung und Leerwände, auf das beste und dauerhafteste verwahren, sinemal, wenn dieses nicht geschehen und dadurch der dabey gelegenen Grundschleuse, Schaden zuwachsen möchte, derselbe, zu dem Ersah aller auf die Reparatur zu verwendeten Kosten, angehalten werden soll.

§. 113.

So lange die Tuchmacher arbeiten sollen die Schützen 8. Zoll im Grunde gezogen seyn, u. das Stampfwerk darnach eingerichtet werden.

Damit auch, zwischen dem Pappiermacher und denen Tuchmachern, wegen des Wassers, kein Streit entstehen möge, so soll ersterer, so lange auf der Tuchmachermühlmühle gearbeitet wird, bey vollen und mittel Wasser, die Schätze in Grunde, wenigstens 8. Zoll hoch vom Fachbaum an gerechnet, aufziehen, und nach diesem Maas, das Wasser, in das Mahlgerinne schlagen, auch so dieses, bey vollen Wasser, etwa sein Wasserrad in allzuschnellem Umtrieb setzen möchte, dennoch von dieser Vorschrift nicht abgehen, sondern entweder das Werk überhaupt darnach einrichten, oder die Welle, so oft es nöthig ist, in die Höhe heben.

§. 114.

Ben vorfallendem Bauwarten die Tuchmach. u. Pappiermüller auf einander, es darf auch bey den Wälte das Gerinne nicht zugesetzt werden.

Es sollen auch, der Pappiermacher und die Tuchmacher, bey vorfallenden Bauen im Grundwerk, mit Ziehung der Schätze am Mühlgraben, aufeinander warten und es darf der Pappiermacher, wann die Tuchmacher mit dem Walken in Arbeit begriffen sind, das Gerinne nicht zusehen, sondern muß das Wasserrad, wenn es nicht im Umtrieb stehen soll, einsperren, damit das Wasser unter solchen, frey hinkommen und derer Tuchmacher Wasserrad treiben kann.

§. 115.

Die Tuchmacher dürfen in des Pappiermachers Gerinne ein Wasserrad einhängen, inl. ein kleines Gebäude mit eingemauertem Kessel halten, es bedt aber zu Winterzeit nach dem Walken das Wasser Rad.

Dem Tuchmacherhandwerk zu Colditz, ist ebenfalls, gegen Entrichtung eines jährlichen Erbzinnes an 3. Thlr. 12. Gr. in des Pappiermachers von ihm verlängertes Stampfgerinne, ein Wasserrad einzuhängen, und des, aus dem Mühlgraben, durch besagtes Gerinne abfallenden Wassers, zu ihrem Walken sich zu bedienen, nicht minder hinter des Pappiermachers Stampfwerk, ein kleines Gebäude, zu ihrem Gebrauch, nebst einem eingemauerten Kessel zu haben gestattet, doch sollen sie dabey, zu Abwendung besorglicher Feuersgefahr, allezeit eine steinerne Feuer-Esche darinnen halten, auch zu Winterzeit, wann abgewallet ist, das Wasserrad aufheben, damit des Pappiermachers gehendes Zeug, nicht einfriere.

§. 116.

Gleichwie nun die gegenwärtige Mühlenordnung, die Obliegenheit derer jedesmaligen Mühlenpächtere oder Administratoren, sowohl als derer Mahlgäste, überall auf das genaueste bestimmt und insonderheit in denenjenigen Fällen, wo zeithero, zwischen denenselben öftere Mißbilligkeiten entstanden, auch mehrmals kostbare Proceße erwachsen, vor das künftige klare Maas giebet,

giebet; Also wollen wir auch, daß derselben, wie bereits anbefohlen, nach deren ganzen Inhalt, auf das stracklichste nachgelebet und dawider, bey Vermeidung derer, in denen verschiedenen Puncten und Clausuln geordneten Strafen, in keine Weise gehandelt werde, inmassen Wir dann zugleich hierdurch ausdrücklich verordnen, daß, im Fall ein künfftiger Mühlenspachter oder Administrator, bey Defendirung derer Colditzer Mühlengerechtigamen, in Rechtfertigungen verwickelt werden sollte, auf die davon beschehene Anzeige und derer Beamten darüber erstatteten unterthänigsten Bericht, nach Befinden derer Umstände, ein Procurator Fisci bestellet, und der Aufwand, bis zu Austrag der Sache, aus denen Churfürstlichen Amtsrevenüen vorgeschossen werden soll.

Die Jura der Amtsmühle sollen durch einen Procuratorem Fisci defendirt werden.

§. 117.

Damit aber dergleichen künfftighin um so weniger vorkommen, vielmehr die nunmehr eingeführte gute Ordnung, zu allerzeit der Vorschrift gemäß, beobachtet, und dadurch aller Schaden und Nachtheil, sowohl in Ansehung des Churfürstl. Fisci, als auch derer künfftigen Pächtere, Administratoren und Zwangmahlgäste, abgewendet werden möge; So ordnen wir hiermit gleichergestalt, daß fortthin, der oder die Beamte zu Colditz, über diese neuverfasste Mühlenordnung mit Fleiß und gebührenden Nachdruck halten, folglich keinen, wer es auch sey, wider die darinnen befindlichen Vorschriften, etwas unternehmen lassen, vielmehr die, in vorkommenden Fällen, angebrachte Denunciationses, jedesmal sofort auf das genaueste untersuchen, diejenigen, so schuldig befunden werden möchten, ohne dagegen etwas zu attendiren, mithin auch ohne weitere Antrage, mit denen geordneten Strafen unnachlässig belegen, sowohl diese, da nöthig, durch Execution, von denen Strafern einbringen und nachdem, dem Mühlenspachter oder Administrator; davon geordneten halben Antheil, gehörigen Orts treulich berechnen, im übrigen aber, nebst bey sich habenden Actuario, wenigstens alle Monate, die Amtsmühle alda besuchen, deren Beschaffenheit und ob alles tüchtig und in baulichen Wesen gehalten werde, auf das genaueste erkundigen, sowohl wann Schadhaftigkeiten, deren Reparatur der Churfürstl. Cammer obliegt, wahrzunehmen, alsofort von denen verpflichteten Amtsbauzwerken, Anschläge fertigen lassen und solche, jedesmal bey zehen Thaler Strafe, binnen acht Tagen, mittelst unterthänigsten Berichts einsenden, die Ausführung derer Bauhölzer und übrigen Materialien, ebenfalls sofort bewerkstelligen, nächstdem, denen Mühlenspachtern oder Administratoren, zu Entdeckung derer Strafer, in vorkommenden Fällen, gehörig assistiren, bey denen erfolgenden Mühlenvisitationen, jedesmal den Müller, als die vorhandenen Mahlgeste, nach deren reciproquen Verhalten umständlich befragen, die dabey vornehmende Ungebühnisse, schleunig abstellen, über alles ein richtiges Protocoll führen und solches, mit Ablauf jeden Jahres, zum Ersehen und Auszeichnung derer zu berechnenden Strafen, ebenfalls bey zehen Thaler Strafe, einsenden sollen.

Die Beamten werden angewiesen zu schleuniger Untersuchung der angebrachten Denunciationsen, Einbringung der Strafen, Verabfolgung des dem Müller geordneten Antheils und Berechnung des Ueberrests, Monatlichen Visitation der Mühle, Reparatur derer Schadhaftigkeiten, Fertigung derer Anschläge, Anfuhr derer Bauhölzer und anderer Materialien, Dem Müller zu leistenden Assisten, Erkundigung des Müllers und derer Mahlgeste Verhalten, und jährl. Einsendung richtiger Protocolle.

Zu Urkund dessen, haben Wir diese Mühlenordnung, welche alle Jahre, der Bürgerschaft zu Colditz, auf dasigen Rathhause, denen Gemeinden derer Amtszwangsdörfer hingegen, von denen Gerichten jedes Orts, bey fünf Thaler Strafe, unnachbleibend vorgelesen werden soll, mit dem Churfürstlichen Cammersecret, wissentlich bedrucken, auch, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, dieselbe, zu jedermanns Nachacht, am Amte und Rathhause sowohl, als in der Amtsmühle zu Colditz, öffentlich anhängen, nicht minder überdies, dem Amte und Rath, auch jedes Deres Gerichten, ein Exemplar, in vidimata Copia zufertigen lassen.

Die Mühlenordnung soll alle Jahre der Bürgerschaft und denen Einwohnern derer Zwangsdörfer vorgelesen werden.

So geschehen zu Dresden, den 10. Junii 1766.

(L. S.)

Hanns Christoph von Poigk,

Christian Friedrich Hanschild.

A.

Eyd derer Müller.

Demnach ihr, als Pächter (Administrator) der Churfürstlichen Amtsmühle zu Colditz bestellet worden, und nunmehr wegen solcher Function gewöhnlicher maßen verordnet werden sollet:

Als sollet ihr geloben und schwören, daß bey solcher euch anvertrauten Mühle Jeho Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Unserm gnädigsten Herrn, ihr treu, hold und gehorsam seyn, Dero verordneten Beamten zu Colditz Verordnungen die schuldige Folge leisten, dem gemeinen Mann arm und reich, treulich mahlen, keinen vor dem andern um Gunst, Verehrung oder Gewinn Willen, wie das Namen haben mag, fördern oder den Vorzug lassen, denen Mahlgästen förderlich und willkührig seyn, und ein mehreres nicht, als was an Mehe, Beutelgeld, Füllkleyen und Mahlerlohn geordnet, erheben, auch allen denjenigen, was in der neuen euch hißo vorgelesenen Colditzer Mühlenordnung sowohl als in dem errichteten Contract (ausgefertigten Bestallung) enthalten, nach allen deren Inhalt und Articuli auf das genaueste nachkommen, das Churfürstl. Interesse beständiglich beobachten, mithin weder euch selbst einiger unerlaubten Vortheile oder Unterschleife unterfangen, noch auch dergleichen andern gestatten, sondern so euch etwa von einem Mahlgast eine wider eure Pflicht laufende Ungebühr, zu Verkürzung des Churfürstl. Interesse oder sonst angefallen werden mögte, solche sofort beym Amte anzeigen, auch demnachst an derer Mahlgäste Getrennde oder Mehl nichts veruntrauen wollet;

Desgleichen sollet ihr schwören, daß ihr weder an Malz noch an Getrennde, es sey zum Mahlen oder zum Schroten vor die Brauenden, Brandweinbrenner, Viehmäster und andere dergleichen Personen ohne vorher euch darüber eingereichte richtige Generalaccis- auch bey dem Schroten Landacciszettel in die Mühle annehmen und ein mehreres an Scheffeln und Maas, als in solchen Zettel enthalten, nicht abmahlen oder schroten, sondern euch überall nach dem unterm 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. ergangenen allergnädigsten Mandaten genau achten, auch die etwa befundene Uebermaas nach beschriebenen Ummessen, sofort versiegeln und bey denen Beamten anzeigen, übrigen auch allen denjenigen, so euch hier vorgelesen und sonst bey euerem Antritt aufgegeben worden, stralich nachleben wollet;

Alles was mir N. N. anjeho vorgelesen worden, und ich wohl vernommen, geredet, gelobet und versprochen, das will ich treulich und unverbrüchlich halten, So wahr mir Gott helfe, und sein Heil. Wort, Jesus Christus, Amen!

B.

Mehner Eyd.

Demnach ihr in der Churfürstl. Amtsmühle zu Colditz zu einem Mehner angenommen, und bestellet worden:

Als sollet ihr geloben und schwören, daß ihr solchem eurem Dienst getreulich vorstehen, zu Tag und Nacht in Mühle fleißig Aufsicht halten, euch in allen der euch jeso vorgelesenen neuen Churfürstl. Mühlenordnung gemäß bezeigen, die Meister des Bäckerhandwerks, wie auch die andern Mahlgäste aus der Stadt und vom Lande ihr Getrennde nicht eher als bis sie solches dem Müller oder in dessen Abwesenheit euch dem Mehner in Säcken vorzeiget, und aus jeden Sack die gewöhnliche Mehe abgestattet, zurichten lassen, die Mehe aber niemals anders als aus dem vorhandenen neu angeschafften kühnen Gemäße einnehmen und völlig in den Mehkasten schütten, auch wo sich befinden sollte, daß die Mahlgäste mehr als einen Scheffel gesacktet und es nicht völlig angegeben, solches als sobald dem Mühlenpächter (Administrator) anmelden oder in dessen Abwesenheit der Mühlenordnung gemäß verfahren, und darunter keinen Vortheil noch Unterschleif um Gunst oder Gewinns willen weder selbst gebrauchen, noch anderen dergleichen verstaten, vielmehr soferne euch von einem Mahlgast die Verheimlichung oder Nachlassung eines Accis- und andern Unterschleifs zugemühet werden mögte, solches sofort bey dem Amte anzeigen, nächstdem aber auf die Acciszettel, davon keiner einzuschlagen, sondern so fort anzuschneiden ist, und ohne deren vorher erfolgte Aushändigung kein Scheffel Getrennde aus der Stadt abgeladen und in die Mühle gebracht werden darf, die genaueste Obacht führen, solche von denen Mahlgästen jedesmal selbst übernehmen, und darauf dem Mühlenpächter (Administrator) sonder Vorzug einhändigen, oder da dieser nicht zugegen, die Zettel mittlerweile in sichere Verwahrung nehmen, ferner, an der Mehe und allen was dem Pächter (Administrator) der Mühle sonst zustehet, ingleichen an derer Mahlgäste Gütern euch nicht vergreifen, noch davon etwas veruntrauen, sondern alles fleißig zu Rathe halten, das Mahlwerk wohl versorgen, euch dabey ehrlich und redlich erweisen, und an dem geordneten Lohne euch begnügen lassen, mithin keine Trinkgelder fordern, so viel möglich allen Schaden abwenden helfen und im Fall dergleichen vermerket würde, solches alsobald dem Pächter der Mühle ansagen wollet; Nicht weniger sollet ihr schwören, daß ihr an Getrennde zum Brandweinschrote, ohne vorher euch eingereichten General- und Acciszettel ebenfalls nichts in die Mühle nehmen, auch ein mehreres an Scheffeln und Maas als in solchen Zettel enthalten, nicht abschroten, sondern euch überall nach dem unterm 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. ergangenen allergnädigsten Mandaten, insonderheit nach jenes 4. 5. und 6. Punkte genau achten und darwieder in keine Wege, weder vor euch noch durch die Eurigen handeln wollet.

Alles, was mir N. N. jeso vorgelesen worden, und ich wohl vernommen, geredet, gelobet und versprochen, das will ich treulich und unverbrüchlich halten, So wahr mir Gott helfe, und sein Heil. Wort, Jesus Christus, Amen.

C.

Mühlenausreuther Eyd.

Demnach ihr zu einen Mühlenausreuther bey der Churfürstlichen Amtsmühle zu Colditz angenommen und bestellet worden:

Als sollet ihr geloben und schwören, daß ihr in dieser Bedienung Ihero Churfürstl. Durchl. zu Sachsen treu, hold und gewärtig seyn, Deroselben Nutzen und Bestes fördern und schaffen, hingegen Schaden und Nachtheil nach eurem besten Vermögen wenden, warnen und verhüten, insonderheit aber Dero verordneten Beamten zu Colditz ergangenen Verordnungen gehorsamlich nachgehen, auch dasjenige was der Churfürstl. Mühlenpachter oder Administrator eurer Incumbenz nach, in billigen Dingen zu Abstellung aller Unordnungen und Verhütung schädlicher Mißbräuche und Unterschleife euch auftraget, fleißig und willig befolgen, mithin daß nach der publicirten neuen Mühlenordnung von 10. Junii 1766. die hiesigen Inwohner und sämtliche Zwangmahlgäste, so weit nicht bey der Stadt eine Ausnahme gestattet, das sowohl zu ihrer Haushaltung und eigenen Bedürfnis als auch zum Handel und über die gewöhnlichen Kerbhölzer benötigte Getreide, nirgends anders, als in der vorhergedachten Churfürstl. Amtsmühle vermahlen, fleißige Acht haben, zu solchem Ende, ob ein oder der andere in die Churfürstl. Mühle gezwungene Mahlgast Getreide, ohne, auch über die angestellten Freyzettel, in fremde Mühlen zum Vermahlen gebracht, und daselbst vermahlen, fleißige Erkundigung einziehen, das auf solche Maasse antreffende Mehl oder Getreide anhalten und versiegeln, auch wenn die Verbrechere sich widersetzen sollten, die nächsten Gerichten dinstfalls um Hülfe ersuchen und das angehaltene Mehl und Getreide nach Befinden entweder in der Mühle wo es angetroffen wird, stehen lassen, und dem Müller in Verwahrung geben, oder in die nächsten Gerichten liefern, sämtliche euch vorkommende Unterschleife dem Churfürstl. Amte Colditz und sodann dem Mühlenpachter unverzüglich nach allen sich dabey ereigneten Umständen der Zeit, des Orts und sonst schriftlich anzeigen und euch hiervon weder einiges Ansehen der Person noch auch Gunst, Gabe, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, eigenen Nutzen oder Schaden oder sonst etwas abwendig machen lassen, vielmehr wenn euch eine Verheimlichung begangener Unterschleife zugemuthet werden möchte, solche ebenfalls bey dem Amte zu Colditz alsbald melden, mithin bey Vermendung der in der Mühlenordnung gesetzten Strafe mit niemand einen Privatvergleich eingehen, und im übrigen gegen den Mühlenpachter (Administrator) schuldige Achtung haben und dessen Anweisung allenthalben nachleben, auch euch also verhalten wollet wie einen treuen Mühlenausreuther abgelegter Pflicht nach, eignet und gebühret. Und weiln hiernächst, vermöge derer unterm 13. Febr. 1708. und 5. Febr. 1721. ergangenen allergnädigsten Mandaten ein jeder, der Brandwein brennen will, schuldig und gehalten ist, dasjenige Getreide, so er zu diesem Behuf anwendet, nirgends anders, als in der Churfürstl. Amtsmühle schroten zu lassen und bey dessen Verlust sich fremder auswärtiger Mühlen zum Unterschleif nicht gebrauchen darf, auch wenn er sein Getreide in die Mühle schaffen will, vorhero wie viel dessen an Scheffel, Vierteln und Meßen eigentlich sey, bey der Landaccis anzufagen, darüber einen Zettel abzufordern und solchen dem Müller zuzustellen, der Müller hingegen keinen so schroten will, ohne dergleichen Zettel die Mühle zu öffnen, noch das Getreide in seinen Gewahrsam zu nehmen, auch ein mehreres als in besagten Zettel enthalten zum Brandweinschrot nicht aufzuschütten hat.

Als sollet ihr, daß sowohl in der Churfürstl. Amtsmühle, als auch in denen fremden Landmühlen, welche ihr öftters zu besuchen habt, und worinnen euch der Eingang und anzustellende nöthige Untersuchung bey 5. Thlr. Strafe nicht zu verwehren ist, ob solchem nachgesehen werde, gleichfalls genau erkundigen, und wenn ihr, daß von einem Brandweindrenner Eßigbrauer oder dergleichen, sowohl als von einem Müller, diesen entgegen gehandelt werde, in Erfahrung bringen möchtet, solches sofort dem Amte Colditz treulich anzeigen.

Alles was mir anjeho deutlich vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, will ich treulich halten und in Acht nehmen, So wahr mir Gott helfe und sein Zeil. Wort Jesus Christus, mein Erlöser und Seeligmacher, Amen.

D.

Mühlknappen Eyd.

Ich M. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen diesen wahren leiblichen Eyd, daß ich als Knappe in der Churfürstl. Amtsmühle zu Colditz mich treulich und fleißig erzeigen, auf das in die Mühle kommende Getreide gute Acht haben und wenn ich gewahr werden möchte, daß die Mahlgäste mehr oder weniger als angegeben worden, zur Mühle gebracht, solches dem Pächter (Administratori) sofort anzeigen, mithin keine Unterschleife am allerwenigsten aber Aceisdefraudationes weder verheimlichen noch fördern, im übrigen aber das Mahlwerk zu aller Zeit in guten Stande erhalten, auf derer Mahlenden Güter gleich als ob sie mein eigen wären, fleißig Acht haben, selbige aufs beste zurichten helfen, über mein gesetztes Lohn keine Geschenke oder Trinkgelder fordern, auch auf die Mühle, daß solche nicht leer gehe, oder sonst Schaden dabey geschehe, gute Absicht führen, alles unzulässigen Vortheils mich enthalten, besonders von derer Mahlenden Getreid, Mehle und dergleichen weder selbst etwas entwenden, noch daß es von andern geschehe, gestatten, vielmehr wenn ich solche oder auch andere Ungebühnisse gewahr würde, selbige sofort dem Mühlenpachter (Administratori) auch da nöthig dem Churfürstl. Amte anzeigen und mich wie einen ehrliehen Mühlknappen eignet und gebühret, verhalten und bezeigen will. So wahr mir Gott helfe und sein Zeil. Wort, Jesus Christus, Amen.

F

E. Maßz

E.

Malzmahler End.

Demnach ihr zum Malzmahler, in der Churfürstl. Mühle zu Colditz angenommen worden; Als sollet ihr geloben und schwören, daß ihr solchem euern Dienst bey Tag und Nacht getreulich vorstehen, und die sowohl von hiesiger brauenden Bürgerschaft zur Mühle gebrachten Malze mit allem Fleiße zu rechte mahlen, damit getreulich umgehen, über das euch gesetzte lohn in keine Weise denen Mahlenden etwas abfordern, am wenigsten aber von deren Gütern etwas entwenden, noch daß es von andern geschehen möge, gestatten, keine zum Nachtheil des Steuer- und Accisinteresse gereichende Unterschleife geschehen lassen, vielmehr solche äußersten Fleißes abwenden, auch so euch dergleichen begehen zu helfen, oder zu verheimlichen angefohlen würde, solches sofort dem Müller und dann nicht minder dem Amte anzeigen, vornehmlich aber keinen Scheffel Malz anders als aus dem geachteten Malzlasten ausschütten lassen, und dabey so wohl wenn Übermaasse, als wenn Mangel an dem Schutt verspüret werden mögte, solches bey Vermeidung 10. Thlr. Strafe dem Amte und Steuereinnehmer alsbald anzeigen, nicht minder alles was euch sonst als Malzmahler zu thun obliegt, und gebühret, mit aller Treue und Fleiße verrichten, auch weder um Gunst, Gabe, Freund- oder Feindschaft davon euch abwendig machen lassen wollet.

Alles was mir N. N. anjeho vorgelesen worden, und ich wohl vernommen, geredet, gelobet und versprochen, das will ich treulich und unverbrüchlich halten. So wahr mir Gott helfe und sein Heil. Wort, Jesu Christi, Amen.

F.

T A X A

des Schneidelohns auf der Amtschneidemühle zu Colditz.

An Brettern.						Zoll breit.	Zoll stark.	Thlr.	Gr.	pf.
1	Stück	Berschlage	Bret,	8. Ellen lang						3
1		Spindel	Bret							4
1		Dergleichen								6
1		Dergleichen								7
An Pfosten.										
1		Pfosten	8. Ellen lang				2			9
1		Dergleichen					3			1
1		Dergleichen					4			2
1		Dergleichen					5			3
1		Dergleichen					6			6
Latten und Stollen.										
1		Latte	8. Ellen lang			3	4			2
1		Stolle				2	2			2
1		Dergleichen				3	3			4
1		Dergleichen				4	4			8
An Schaal- und Bauholze.										
1		Holz zu Schaalholz	8. Ellen lang zu 5. Schnitten			6.8. bis 10	7 1/2			3
1		Niegelholz	8. Ellen lang zu 4. Schnitten			7	6			4
1		Rahmen- und Säulenholz	8. Ellen lang zu 4. Schnitten			7. bis 9	6			3
1		Balkenholz	8. Ellen lang zu 4. Schnitten			9. 10. 11. bis 12	12			3

